
B 1,087,628

C



Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Zwölfter Band.

Zürich.

S. Höhr.

1887.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 41. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Aarau am 9. und 10. August 1886.

Erste Sitzung.

Montag den 9. August, Abends nach 7 Uhr, im Saalbau.

(Anwesend über 50 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung unter Begrüssung der Anwesenden, besonders der ausserordentlich zahlreich vertretenen Ehrenmitglieder, der Herren Baumann aus Donaueschingen, Busson und Huber aus Innsbruck, Monod aus Paris, Stälin aus Stuttgart und von Weech aus Karlsruhe, sowie der zahlreich vertretenen Mitglieder des historischen Vereins des Kantons Aargau. Ferner stellt er die Geschäftsordnung der Versammlung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Victor van Berchem, in Genf.
Dr. *Theoph. Burckhardt-Biedermann,* in Basel.
Edmond Pictet, in Genf.
Dr. *Rud. Schoch,* in Zürich.
F. A. Stocker, Redactor, in Basel.
Dr. jur. *Wilh. Vischer,* in Basel.

3. Herr Professor Brandstetter legt als einer der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrath bestellten Referenten über die schon vom Gesellschaftsrathe selbst ausgesprochene Ratification der Rechnung von 1885 Bericht ab. Dem Herrn Quästor Dr. von Liebenau wird der Dank für seine Mühwaltung ausgesprochen.

4. Herr Dr. Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und den regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek. Er äussert den Wunsch, dass dieselbe stärker, als bisher geschehen, benutzt werden möge.

5. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der einzelnen Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau erinnert daran, dass Bd. XI des Jahrbuches — für 1886 — schon im März versandt worden sei. Von Bd. XII legt er die sieben ersten Bogen theils schon im Drucke abgeschlossen, theils in Correcturabzügen vor, welche die 1885 durch Dr. Dinner der Jahresversammlung zu Glarus vorgelegte Abhandlung enthalten. Soweit es schon möglich ist, fügt er Andeutungen über die weitere Zusammensetzung des Bandes bei; jedenfalls werden Professor Vögelin's kritische Studien über Tschudi eine Fortsetzung finden.

b) Herr Dr. Wartmann, der Redactor der «Quellen», legt von Bd. VIII, der ersten Hälfte der rätischen Geschichte des Campell, fünfunddreissig Bogen vor und setzt aus einander, dass nach einer kürzlich durch ihn und den Secretär in Cur vorgenommenen Inspection der Umfang des für den Abdruck noch folgenden Manuscriptes eine gegenüber dem gewöhnlichen Massstabe ganz wesentliche Verstärkung des Volumens der Bände VIII und IX zur Folge haben werde, was andrerseits auch den Abschluss des im Drucke liegenden Bandes noch verzögere. Dagegen soll alsbald daneben auch Bd. X in Angriff genommen werden, weil die für denselben bestimmten Materialien, die schon früher angekündigten Montforter Urkunden, nunmehr für den Druck nahezu fertig vorliegen. Was die von Herrn Dr.

Herzog vorbereitete Edition aus den Zurlauben'schen Sammlungen betrifft, so hat der Gesellschaftsrath die Gewissheit, dass diese Publication in der hingebendsten Weise vorbereitet werde; doch muss er bei der eigenthümlichen Schwierigkeit der Arbeit es dem Herausgeber überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem eine Drucklegung beginnen kann.

c) Hinsichtlich des «Anzeigers» erinnert der Herr Präsident daran, dass durch den so rasch eingetretenen Tod des Herrn Bibliothekar Glutz die Redaction abermals verwaist sei, worauf Herr Dr. Gisi in Solothurn mit sehr verdankenswerther Bereitwilligkeit für den übrigen Theil des Jahres 1886 die Leitung dieser Publication übernommen habe. Der Gesellschaftsrath wird Veranstaltungen für die Fortführung dieses Unternehmens treffen. Da von 1887 an dasselbe voraussichtlich nicht mehr in Solothurn wird erscheinen können, schliesst der Herr Berichterstatter mit dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes gegenüber den Solothurn angehörenden Mitgliedern der Gesellschaft, welche siebzehn Jahrgänge dieses Notizblattes in grosser Hingebung besorgt haben.

6. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) des Herrn Dr. *Herzog* in Aarau: Ueber General Zurlauben und dessen litterarische Bestrebungen;

b) des Herrn Professor *Vögelin* in Zürich: Ueber den litterarischen Nachlass des Gilg Tschudi (mit der angefügten Bitte um Mittheilung von Notizen über den Verbleib neu hervortretender Reste dieser Hinterlassenschaft, besonders auch der Correspondenz);

c) des Herrn Leutpriester *Estermann* in Neudorf (Kanton Luzern): Ueber das Walten des Jakob von Kienberg, Untervogts zu Küttigen, und dessen Process mit dem Stift Beromünster, 1278 bis 1280.

Bei der durch die Gastfreundschaft des kantonalen historischen Vereines dargebotenen geselligen Vereinigung tauschen die Herren Präsidenten beider Gesellschaften, von Wyss und Hunziker, herzliche Begrüssung. Herr Professor Hunziker verweist auf den erfreulichen Umstand, dass die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft den Tag der Begehung des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der kantonalen Gesellschaft vom Aargau mitfeiern helfe, und beleuchtet die Geschichte des Vereins, insbesondere die seit dem letzten Besuche der schweizerischen Gesellschaft, 1867, geschehene Leistung. Während dieser Rede wird die Schrift: Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sissgaues, Geschichte und Urkunden von 1041 bis 1534, von Dr. E. L. Rochholz, als Festgabe zur Jahresversammlung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft ausgetheilt.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. August, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaale.

1. Herr Präsident Georg von Wyss geht in seiner einleitenden Rede von einem Rückblicke auf die 1867 in Aarau abgehaltene Jahresversammlung der Gesellschaft aus und wird durch den Umstand, dass damals Waitz die Versammlung durch seine Anwesenheit beehrte, alsbald auf die schweren Verluste geführt, welche die Gesellschaft auch in diesem Jahre erlitten hat. Voran stehen unter diesen Todesfällen diejenigen der beiden Ehrenmitglieder *Leopold von Ranke* und *Georg Waitz* und des hingebenden Mitgliedes des Gesellschaftsrathes, *Wilhelm Vischer* in Basel; ausserdem verlor die Gesellschaft in *Bianchi* in Turin noch ein weiteres Ehrenmitglied. Ferner beklagt die Gesellschaft den Tod der zürcherischen Mitglieder Bibliothekar Dr. *Horner, S. Pestalozzi-Hirzel* und Pfarrer *Just. Heer* (in Erlenbach), des greisen, schon seit den Anfängen

der Gesellschaft angehörenden Graubündner Mitgliedes *Ulysses von Salis-Marschlins,* sowie des Forschers *Conradin von Moor,* welcher wenigstens in früherer Zeit Mitglied der Gesellschaft gewesen war, der Solothurner, Bibliothekar *Glutz* und Pfarrer *Cartier* (in Oberbuchsiten), des Genfers, Pfarrer *Etienne Duby.* Danach wendet der Redner seine Aufmerksamkeit dem Ereignisse zu, welches durch sein fünfhundertjähriges Gedächtniss in diesem Jahre das gesammte Schweizervolk in lebhaftester Weise beschäftigt hat, und er sucht, ohne in den seit einem Menschenalter von der historischen Forschung so lebhaft geführten Kampf der Meinungen näher einzutreten, in gedrängter Weise die Hauptfragen festzustellen und aus der Festsetzung des Werthes der Quellen zu beleuchten. Dabei freut er sich, in der Hauptsache, betreffend die That Winkelried's, zu einem ähnlichen Resultate gekommen zu sein, wie es Vulliemin in seiner letzten Arbeit ausgesprochen hat. Aber auch diese Erörterung führt den Sprecher auf den hervorragenden kürzlich geschiedenen Repräsentanten deutscher Wissenschaft zurück, auf Waitz, welcher, gleich Vulliemin 1878 bei der Stanser Versammlung anwesend, sich damals in einer so massvollen Weise über diese auch bei jenem Anlasse erörterte brennende Frage ausgesprochen hat.

2. Der Herr Präsident legt für die Bibliothek eingegangene Geschenke vor, in erster Linie die zweite Lieferung des durch Herrn von Weech überreichten Prachtwerkes: Siegel von Urkunden aus dem Grossherzogl. Badischen General-Landesarchive zu Karlsruhe, ferner von Herrn Monod dessen und M. Thévenin's Schrift: A la mémoire de M. le professeur Georges Waitz, sowie eine Reihe von Gaben Herrn Galiffe's (Le refuge italien de Genève — Besançon Hugues — Les vallées vaudoises au Piémont — Géographie historique de Genève — Médailles militaires suisses —, sowie von Bertolotti: Artisti svizzeri in Roma). Als Ergebnisse neuer bibliothekarischer Austauschanknüpfungen lagen Veröffentlichungen der Société florimontane à Annecy, der Regia deputazione di storia patria zu Turin und der Società romana di storia patria vor.

3. Es folgen die Vorträge:
   a) Herr Professor *Stern* in Bern: Gedächtnissrede auf Leopold von Ranke und Georg Waitz.
   b) Herr Professor *Vaucher* in Genf: Worte zur Erinnerung an Wilhelm Vischer [1]).
   c) Herr Professor *Hunziker* in Aarau: Schweizerische Haustypen (erläutert durch zahlreiche Pläne und Zeichnungen).

4. Die Wahlen in den Gesellschaftsrath ergeben eine Bestätigung der bisherigen Mitglieder — neu gewählt Herr Dr. August Bernoulli in Basel —, sowie des Herrn Präsidenten Georg von Wyss.

An das sehr belebte Mahl im Saalbau schloss sich noch ein Spaziergang auf den Alpenzeiger, von welchem aus im freundlichen Abendlichte die gastliche Feststadt sich zum letzten Male den Blicken der dankbaren Besucher darstellte.

---

[1]) Siehe *a)* gleich nachher auf pp. XI—XXXVI, *b)* in: Professeurs, historiens et magistrats suisses, notices biographiques par Pierre Vaucher, 1886, auf pp. 95—97.

Gedächtnisrede
auf
Leopold von Ranke und **Georg Waitz**
von
Alfr. Stern.

Geehrte Versammlung!

Wenn ich es unternehme, das Andenken der beiden Ehrenmitglieder, welche unsere Gesellschaft im letzten Mai verloren hat, vor Ihnen zu feiern, so bin ich von der Grösse der mir obliegenden Aufgabe aufs tiefste durchdrungen. Aber ich darf wenigstens davon im voraus überzeugt sein, dass dem Gegenstande meiner Worte Ihre herzliche Theilnahme gesichert ist. Noch ist kein Jahr vergangen, seit unser Gesellschaftsrath dem ersten der uns Entrissenen, Leopold von Ranke, zur Vollendung seines neunzigsten Lebensjahres Glück wünschen konnte. Der zweite, Georg Waitz, den wir die Freude hatten, 1878 in Stans in unserer Mitte zu begrüssen, überreichte dem Altmeister an jenem ausserordentlichen Jubiläum unser Glückwunschschreiben. Und als die Augen seines grossen Lehrers brachen, berührte der Fittich des Todes auch seine Stirne. Wer unter Ihnen wird nicht durch die doppelte Trauerkunde schmerzlich bewegt worden sein! Am tiefsten, wer, gleich mir, zu beider Füssen gesessen hat, beiden nicht nur reiche Belehrung aus ihren Werken, sondern auch unschätzbare Förderung aus mündlichem Unterricht und persönlichem Umgang verdankt. Waitz hatte die siebzig um einige Jahre überschritten; aber niemand konnte ahnen, dass dieser noch so kräftig Erscheinende so jählings weggerafft werden würde. Von Ranke's Leben, der drei Menschenalter gesehen, musste jeder Tag mehr als ein nicht zu erhoffendes

Geschenk gelten. An ihm hat sich sein Wort erfüllt, der Historiker müsse alt werden, weil ein kurzes Dasein für den unermesslichen Umfang der Studien nicht genüge.

Als er am 21. December 1795 in dem kursächsischen Städtchen Wiehe geboren wurde, durchzuckten die Erschütterungen der Revolution unseren Welttheil. Die Kriege, die sich aus ihr entwickelten, berührten auch den kleinen Ort in der Goldenen Aue und das einfache bürgerliche Haus, in dem der Knabe mit zahlreichen Geschwistern aufwuchs. Man hörte den Kanonendonner von Jena und Auerstädt und litt unter den Drangsalen der napoleonischen Zeit. Während der Schulzeit in Donndorf, dann auf der altberühmten Pforta, «innerhalb der Klostermauern und inmitten der klassischen Studien» kam, wie der Greis bei der Feier seines neunzigsten Geburtstages in jener merkwürdigen Ansprache an die Glückwünschenden sagte, «die moderne Welt» in den Kopf des Jünglings. Dieses lebendige Erfassen der bewegenden Kräfte der Zeit bewahrte ihn vor den krankhaften Ausartungen der romantischen Geistesrichtung, welche die damalige Jugend beherrschte, und liess ihn nur das Gesunde und Fruchtbringende aufnehmen. Er wandte sich nicht, gleich seinem Altersgenossen Böhmer, unwillig von der Gegenwart ab, um die Blüthe des Mittelalters für das höchste Erzeugnis menschlichen Thuns und Denkens zu halten. Aber die historische Betrachtungsweise der Dinge, welche Niebuhr, Savigny, den Brüdern Grimm und so vielen anderen Häuptern der Wissenschaft in Deutschland gemein war, indess ihre Vorgänger so häufig unhistorisch construirt hatten, wurde auch für ihn massgebend. Während seiner Universitätszeit auf der Hochschule Leipzig unter dem Eindruck der rühmlich beendigten Befreiungskriege bildete er sich, noch ohne es selbst recht zu ahnen, zum Historiker. Von philologischen und theologischen Studien war er ausgegangen. Gottfried Hermann schärfte seine Kritik; Sophokles und Thukydides entzückten ihn, und die Beschäftigung mit Luthers Schriften begeisterte ihn vorübergehend für den Gedanken, zur

dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation ein Buch über «Martin Luther's Evangelium» zu schreiben. Noch hofften seine Eltern eine Säule der Kirche in ihm zu sehen. Aber er bestieg nicht die Kanzel sondern den Katheder. Zunächst wirkte er vom Jahre 1818 an als Oberlehrer am Gymnasium zu Frankfurt a. d. Oder, wo er neben dem Unterrichte Musse fand, sein erstes grundlegendes Werk zu schreiben. Es war betitelt «Geschichten der romanischen Völker von 1494 bis 1514» und wurde begleitet von einer Beilage «Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber». Die darstellende wie die kritische Arbeit machten nicht geringes Aufsehen. Dort sah man die romanisch-germanischen Völker mit grossem Blick als eine Einheit gefasst, die auf dem Fundamente gleichartiger Bildung ruhend am Ausgange des Mittelalters fertig erscheint; zugleich aber fand man sich zu dem Schlusse gedrängt, wie der Wettkampf von Habsburg und Frankreich, auf den blutgetränkten Gefilden Italiens eröffnet, Europa vor der Herstellung eines Universalreiches bewahrte. Hier blickte man in die geistige Werkstatt des Forschers und bewunderte die Sicherheit, mit der er die hauptsächlichen Autoren, die er zu benutzen gehabt hatte, auf ihre Glaubwürdigkeit hin untersuchte.

Der Dreissigjährige lenkte die Aufmerksamkeit des Ministers Altenstein auf sich. Er wurde als ausserordentlicher Professor nach Berlin berufen und ward bald eine Zierde des Kreises ausgezeichneter Männer und geistreicher Frauen, die dort vereinigt waren. So grossen Reiz aber auch die feinere Geselligkeit für ihn hatte, sie entzog ihn nicht dem Dienste der höheren Herrin, auf die eine Bettina oder Rahel oftmals eifersüchtig sein mochte: der Wissenschaft. Auch der akademische Lehrberuf nahm ihn damals nicht übermässig in Anspruch. Ranke besass nie, was man unter einem schönen Vortrag zu verstehen pflegt. Nachlässig auf seinem Sitz zurückgelehnt, die grossen blauen Augen auf die Decke gerichtet, als sähe er dort die Schatten der Vergangenheit emporsteigen, reihte er mit leiser Stimme oft kaum vernehmliche Sätze aneinander,

bis plötzlich ein treffendes Wort, ein geistvoller Vergleich, ein grossartiger, allgemeiner Gedanke rasch hervorgestossen und von lebhaften Gesten begleitet die Kette der dunklen Orakelsprüche blitzartig durchbrach. Er zog anfangs die studirende Jugend nicht sehr an, und seine historischen Uebungen, in denen er als Lehrer im vertrauten und ausgewählten Kreise die grössten Triumphe feierte, gewannen erst später ihre Bedeutung. Um so mehr Zeit blieb ihm, die Schätze der grossen Berliner Bibliothek zu durchforschen. Er hatte sie schon als Oberlehrer in Frankfurt a. d. Oder so eifrig in Anspruch genommen, dass man im Scherze gesagt haben soll, es sei nur die Wahl, dies Institut dorthin zu verlegen oder ihn an die Spree zu verpflanzen. Nun war das Zweite geschehen. Vor allem fesselte ihn eine Sammlung von einigen vierzig Foliobänden, in denen Abschriften von Relationen venetianischer Gesandten, besonders aus dem 16. Jahrhundert, enthalten waren. Vor einer Gesellschaft schweizerischer Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde ziemt es sich daran zu erinnern, dass bereits Johannes von Müller die Absicht hatte, Auszüge aus dieser Sammlung, deren hoher Werth ihm einleuchten musste, bekannt zu machen. Die tragische Wendung seines Lebens führte Müller von Berlin weg in den Dienst des Königs von Westfalen, und mit vielen anderen Plänen blieb auch dieser unausgeführt. Ranke bemächtigte sich des ganzen Inhalts jener Bände, wusste noch andere ähnlicher Art zur Ergänzung herbeizuziehen und baute vornehmlich auf diesen Grundlagen sein farbenreiches Werk «Fürsten und Völker von Süd-Europa» auf, das die tiefsten Einblicke in die osmanische und spanische Welt zur Zeit ihres hellsten Glanzes eröffnete.

Hatte er bisher schon die Vorzüge urkundlicher Nachrichten vor historiographischen sich selbst und anderen klar gemacht, so konnte ihm nichts Glücklicheres begegnen, als während eines vierjährigen Urlaubes an den grossen Fundstätten, namentlich in Wien, Venedig, Florenz, Rom, aus frisch sprudelnder Quelle schöpfen zu dürfen. Es war ihm zu Muthe wie einem

Naturforscher, der unter einen anderen Himmelsstrich mitten in die fremde Welt versetzt wird, die zu schauen er bisher sich heiss gesehnt hat. Seine Studienreise hatte für ihn selbst und als anfeuerndes Beispiel eine ähnliche Bedeutung wie die Alexanders von Humboldt in die Tropen. Archive und Bibliotheken erschlossen ihm, wie keinem anderen je zuvor, was in ihnen verborgen lag, und er gewann durch das Verhör bedeutender Augenzeugen und Mithandelnden einen Grundstock für die genauere Erkenntnis der europäischen Geschichte in den letzten Jahrhunderten, der bis in sein Alter nicht erschöpft wurde. Wohl nahm er mit regem Sinn auf, was Natur und Kunst, was Land und Leute der Gegenwart ihm boten. Auch regte ihn während dieser Reise die Bekanntschaft mit dem Serben Wuk zur Erzählung eines Ereignisses an, das seiner eigenen Zeit angehörte. Es war die «Geschichte der Serbischen Revolution», welcher nichts Aehnliches der Art an die Seite gesetzt werden kann. Aber sein Ziel blieb immer Vergegenwärtigung der weiter zurückliegenden Vergangenheit, so wahr, so umfassend, so gegenständlich wie möglich.

Reich beladen kehrte er heim und bot aus der Fülle seiner Forschungen als erste reife Frucht das dreibändige Werk «Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert». Von diesem Buche ging sein Weltruf aus, und vielleicht werden nicht wenige geneigt sein, es als sein Meisterwerk zu bezeichnen, so gross ist die Auffassung des gewaltigen Stoffes, so neu die Ausbeute aus zahlreichen urkundlichen Quellen, so ruhig-vornehm die Sprache, der in den früheren Arbeiten noch etwas Rauhes und Sprunghaftes eigen gewesen war. Er hatte hier in bedeutenden Zügen gleichsam al fresco vor Augen geführt, wie sich in der Geschichte des Papstthums das Ringen der Weltmächte der neueren Zeit abspiegelt. Der Ursprung und Verlauf der deutschen Reformation war in diesem Massenbilde nur leicht skizzirt worden. Eben diesen Gegenstand wusste er mit sorgfältigem Eingehen auf das Einzelne, oft mit der Feinheit des Miniaturmalers und wiederum aus reichster

urkundlicher Kenntnis heraus in einem für sich abgesonderten, sechsbändigen Werke zu schildern. Hinter diesem verschwanden alle bisherigen Darstellungen der deutschen Reformationsgeschichte von vorwiegend theologischem Gepräge. Es hat nicht fehlen können, dass Spätere, bei dem in Deutschland entflammten regen Wetteifer dasselbe Gebiet zu durchackern, ihn hie und da ergänzt und verbessert haben, und es bleibt zu bedauern, dass bei neuen Auflagen in diesem wie in anderen Werken Ranke's die Fortschritte der Einzeluntersuchung nicht immer nach Gebühr berücksichtigt worden sind. Aber man soll nie vergessen, dass er die Bahn gebrochen und einer ganzen Generation von Bearbeitern der deutschen Reformationsgeschichte gleichsam das Arbeitspensum vorgezeichnet hat.

Während der Historiker durch diese weitausgebreitete schriftstellerische Thätigkeit in die Ferne wirkte, sah er die Zahl seiner Schüler wachsen und viele von ihnen ihrerseits zu Lehrern werden, die in seinem Geiste fortarbeiteten. Ihm selbst eröffnete sich ein neues Feld, als Friedrich Wilhelm IV. zur Regierung gelangt war und ihn zum Historiographen des preussischen Staates ernannt hatte. Sein Verhältnis zu diesem Fürsten war ein sehr nahes. Er hat ihm in der allgemeinen deutschen Biographie eine Lebensbeschreibung gewidmet, weit ausführlicher als diejenige Friedrichs des Grossen. Er hat Auszüge aus dem merkwürdigen Briefwechsel des Königs mit Bunsen herausgegeben und hier wie dort, schwerlich mit rechtem Erfolg, versucht, im Gegensatz zu vielen zeitgenössischen Urtheilen, das Andenken des unglücklichen Monarchen «in ein helleres Licht zu stellen». Seiner Gunst verdankte er die freieste Eröffnung des geheimen Staatsarchives zu Berlin, und seine erste Gegengabe waren die «Neun Bücher preussischer Geschichte», in denen er es unternahm, das Emporkommen des Staates, welchem er mit ganzem Herzen angehörte, bis zur Epoche Friedrichs des Grossen auf urkundlicher Grundlage darzustellen. Das Erscheinen des Werkes fiel in eine ungünstige Zeit, unmittelbar vor den Ausbruch der Revolution von 1848. Es hat erst

Jahrzehnte nachher eine besser abgerundete Gestalt erhalten, als andere grosse Ereignisse eingetreten waren. So freudig Ranke diese später begrüsste, so schmerzlich berührten ihn, den einstigen Herausgeber einer historisch-politischen Zeitschrift von vermittelnder Tendenz, jene damaligen revolutionären Erschütterungen. Wie um sich aus den vaterländischen Wirren hinwegzuretten, legte er Hand an die «Französische Geschichte, vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert», in der er den Gestalten einer Katharina Medici, eines Heinrich IV., Richelieu's, Mazarin's, Ludwig XIV. neues Leben einhauchte. Noch war das Werk mit dem sechsten Bande nicht abgeschlossen, als er den Plan fasste, die Geschichte Englands ungefähr in dem gleichen Zeitraume zu behandeln. Wie früher die deutschen, italienischen, französischen Archive und Bibliotheken, so sahen nun das Britische Museum und das Record-Office zu London ihn als den fleissigsten Gast in ihren Mauern.

Als der neunte Band der englischen Geschichte vollendet war, hatte er den weiten Kreis durchmessen, in dem er nacheinander den Geschicken so vieler grossen Nationen des modernen Europas während ihrer wichtigsten politischen und religiösen Krisen mit unermüdlichem Eifer gefolgt war. Er hatte die Schwelle des Alters überschritten. Sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum hatte aufs klarste gezeigt, wie üppig die von ihm ausgestreute Saat aufgegangen war, indem es zahlreiche Schüler um ihn vereinigte und den Anlass zur Gesammtausgabe seiner Werke bot. Ehren über Ehren hatten sich auf sein Haupt gehäuft. Ein anderer hätte sich die wohlverdiente Ruhe gegönnt. Er aber hatte sich die Frische des Jünglings bewahrt, und von der Last des Lehramts befreit begann er eine neue Reihe wissenschaftlicher Arbeiten. In rascher Folge schlossen die «Geschichte Wallensteins», «Zur deutschen Geschichte-Vom Religionsfrieden bis zum dreissigjährigen Kriege», «Der Ursprung des siebenjährigen Krieges», «Die deutschen Mächte und der Fürstenbund», «Ursprung und Beginn der Revolutionskriege», «Zur Geschichte von Oestreich und Preussen zwischen

den Friedensschlüssen zu Aachen und Hubertusburg», zum Staunen des In- und Auslandes, sich aneinander. Manche seiner früheren Studien, wie die meisterhafte Abhandlung über Don Carlos, wurden erweitert und um neue Aufschlüsse bereichert vorgelegt. Die «Denkwürdigkeiten des Fürsten Hardenberg», die ein halbes Jahrhundert versiegelt gewesen waren, fanden an ihm den kundigsten Herausgeber und Erläuterer. Noch eine freudige Ueberraschung hatte er der gelehrten Welt vorbehalten. Die Frage, die bei der hundertjährigen Wiederkehr von Schlosser's Geburtstag hie und da aufgeworfen worden war, ob ein Historiker ersten Ranges noch jemals wagen würde, eine Weltgeschichte zu schreiben, suchte er, halb erblindet, mit fünfundachtzig Jahren durch die kühnste That zu beantworten. Es lebt in Ihrer aller Erinnerung, wie Jahr für Jahr zu gleicher Frist ein Theil dieses seines Kosmos nach dem anderen erschien, bis seine Erzählung zur grössten Kaisergestalt des sächsischen Hauses gelangt war, die im Boden der ihm theuren engeren Heimat wurzelt, wo die Unstrut rauscht und die Pfalz zu Memleben einst sich erhob.

«Labor ipse voluptas» war sein Wahlspruch. Diese unvergleichliche Arbeitsfreudigkeit, die in einem von Jugend auf gestählten Körper wohnte, neben der aufopfernden Unterstützung wohlgeschulter Gehilfen und genauester Eintheilung der Zeit, machte es ihm möglich das Ausserordentliche zu leisten. Seit dem Verluste seiner Frau hatte er sich von grösserem geselligen Verkehr ganz zurückgezogen. Gewohnte Reisen, wie nach München, zum Sitze der historischen Commission, die Maximilian von Baiern, angeregt durch ihn, ins Leben gerufen hatte und deren Vorsitz ihm anvertraut war, unterblieben. Er empfand an sich, was er in sein Tagebuch aufzeichnete: «Alter ist an und für sich Einsamkeit». Aber im vertraulichen Gespräch mit seinen Kindern, Freunden und Schülern, bei feierlichen Anlässen, die eine festliche Versammlung in seine stille Gelehrtenwohnung führten, ergoss sich nach wie vor der Strom lebendiger an allem Grossen theilnehmender Rede. Etwas Jugendliches blieb ihm trotz des

ehrwürdigen Schnees, der seine Schläfen umwallte. Und an ihm hatte man nicht das traurige Schauspiel zu erleben, die geistige Flamme erlöschen zu sehen vor dem Aufhören des Daseins.

Blicken Sie zurück auf dies arbeitsvolle Leben; so werden Sie schon der Fülle und Vielartigkeit der Früchte, die es erzeugt hat, Ihre Bewunderung nicht versagen. Aber nicht darin liegt die dauernde Bedeutung Ranke's. Andere Historiker haben nicht weniger Bände verschiedensten Inhaltes hinterlassen als er, und manches Capitel seiner Werke mag bei der fortschreitenden Wissenschaft veralten. Was ihn vor allem auszeichnet, ist die seltene, vielleicht einzige Verbindung einer Reihe von Eigenschaften, deren Gesammtheit für die Erreichung des Höchsten unentbehrlich ist.

Das erste ist, dass er das feinste kritische Verständnis in der Benutzung der Quellen besass und daher zur Anwendung einer Methode gelangte, die wenigstens für die Behandlung der neueren Geschichte vor ihm niemand mit gleicher Folgerichtigkeit durchgeführt hatte. Während sie bisher vornehmlich aus den Erzählungen der zeitgenössischen Geschichtschreiber selbst, wenn nicht gar aus späteren Darstellungen übermittelt worden war, lehrte er die Nothwendigkeit, jede Chronik, jede Schilderung von Ereignissen des Krieges und Friedens, persönliche Memoiren und allgemeine Geschichtswerke an den mannichfaltigen urkundlichen Aufzeichnungen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Er wies das junge Geschlecht der Fachgenossen auf die Archive hin, in die bis dahin immer nur einige Begünstigte einen verstohlenen Blick hatten werfen dürfen. «Man bedaure den nicht», ruft er aus, «der sich mit diesen anscheinend trocknen Studien beschäftigt und darüber den Genuss manches heitern Tages versäumt. Es ist wahr, es sind todte Papiere; aber sie sind Ueberreste eines Lebens, dessen Anschauung dem Geiste nach und nach aus ihnen emporsteigt». Nicht jedem freilich wird das todte Papier lebendig, und manchem genügt heute schon, dass etwas nur

den Friedensschlüssen zu Aachen und Hubertusburg», zum Staunen des In- und Auslandes, sich aneinander. Manche seiner früheren Studien, wie die meisterhafte Abhandlung über Don Carlos, wurden erweitert und um neue Aufschlüsse bereichert vorgelegt. Die «Denkwürdigkeiten des Fürsten Hardenberg», die ein halbes Jahrhundert versiegelt gewesen waren, fanden an ihm den kundigsten Herausgeber und Erläuterer. Noch eine freudige Ueberraschung hatte er der gelehrten Welt vorbehalten. Die Frage, die bei der hundertjährigen Wiederkehr von Schlosser's Geburtstag hie und da aufgeworfen worden war, ob ein Historiker ersten Ranges noch jemals wagen würde, eine Weltgeschichte zu schreiben, suchte er, halb erblindet, mit fünfundachtzig Jahren durch die kühnste That zu beantworten. Es lebt in Ihrer aller Erinnerung, wie Jahr für Jahr zu gleicher Frist ein Theil dieses seines Kosmos nach dem anderen erschien, bis seine Erzählung zur grössten Kaisergestalt des sächsischen Hauses gelangt war, die im Boden der ihm theuren engeren Heimat wurzelt, wo die Unstrut rauscht und die Pfalz zu Memleben einst sich erhob.

«Labor ipse voluptas» war sein Wahlspruch. Diese unvergleichliche Arbeitsfreudigkeit, die in einem von Jugend auf gestählten Körper wohnte, neben der aufopfernden Unterstützung wohlgeschulter Gehilfen und genauester Eintheilung der Zeit, machte es ihm möglich das Ausserordentliche zu leisten. Seit dem Verluste seiner Frau hatte er sich von grösserem geselligen Verkehr ganz zurückgezogen. Gewohnte Reisen, wie nach München, zum Sitze der historischen Commission, die Maximilian von Baiern, angeregt durch ihn, ins Leben gerufen hatte und deren Vorsitz ihm anvertraut war, unterblieben. Er empfand an sich, was er in sein Tagebuch aufzeichnete: «Alter ist an und für sich Einsamkeit». Aber im vertraulichen Gespräch mit seinen Kindern, Freunden und Schülern, bei feierlichen Anlässen, die eine festliche Versammlung in seine stille Gelehrtenwohnung führten, ergoss sich nach wie vor der Strom lebendiger an allem Grossen theilnehmender Rede. Etwas Jugendliches blieb ihm trotz des

ehrwürdigen Schnees, der seine Schläfen umwallte. Und an ihm hatte man nicht das traurige Schauspiel zu erleben, die geistige Flamme erlöschen zu sehen vor dem Aufhören des Daseins.

Blicken Sie zurück auf dies arbeitsvolle Leben; so werden Sie schon der Fülle und Vielartigkeit der Früchte, die es erzeugt hat, Ihre Bewunderung nicht versagen. Aber nicht darin liegt die dauernde Bedeutung Ranke's. Andere Historiker haben nicht weniger Bände verschiedensten Inhaltes hinterlassen als er, und manches Capitel seiner Werke mag bei der fortschreitenden Wissenschaft veralten. Was ihn vor allem auszeichnet, ist die seltene, vielleicht einzige Verbindung einer Reihe von Eigenschaften, deren Gesammtheit für die Erreichung des Höchsten unentbehrlich ist.

Das erste ist, dass er das feinste kritische Verständnis in der Benutzung der Quellen besass und daher zur Anwendung einer Methode gelangte, die wenigstens für die Behandlung der neueren Geschichte vor ihm niemand mit gleicher Folgerichtigkeit durchgeführt hatte. Während sie bisher vornehmlich aus den Erzählungen der zeitgenössischen Geschichtschreiber selbst, wenn nicht gar aus späteren Darstellungen übermittelt worden war, lehrte er die Nothwendigkeit, jede Chronik, jede Schilderung von Ereignissen des Krieges und Friedens, persönliche Memoiren und allgemeine Geschichtswerke an den mannichfaltigen urkundlichen Aufzeichnungen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen. Er wies das junge Geschlecht der Fachgenossen auf die Archive hin, in die bis dahin immer nur einige Begünstigte einen verstohlenen Blick hatten werfen dürfen. «Man bedaure den nicht», ruft er aus, «der sich mit diesen anscheinend trocknen Studien beschäftigt und darüber den Genuss manches heitern Tages versäumt. Es ist wahr, es sind todte Papiere; aber sie sind Ueberreste eines Lebens, dessen Anschauung dem Geiste nach und nach aus ihnen emporsteigt». Nicht jedem freilich wird das todte Papier lebendig, und manchem genügt heute schon, dass etwas nur

todtes Papier sei, um den ganzen Himmel zu sich niedersteigen zu sehen. Für diese übertriebene Ehrfurcht vor dem Unedirten, bloss weil es unedirt geblieben, und für die daraus hervorgegangene massenhafte, unverarbeitete Aufhäufung von archivalischem Rohmaterial, in der wir heute zu ersticken drohen, ist Ranke nicht verantwortlich zu machen. Ihm bleibt das Verdienst, als einer der ersten den grossen Revisionsprocess in Angriff genommen zu haben, dem mit der alten und mittelalterlichen auch die neuere Geschichte unterzogen werden musste, und den rechten Weg gewiesen zu haben, auf dem hunderte nach ihm gegangen sind. Dies gilt für die Schweiz nicht weniger als für andere Länder. In seinem ersten Werke beklagt er, dass neben so manchen Chronisten, wie Anshelm und Bullinger, auch die Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen nicht allgemein zugänglich seien. Wir dürfen es ohne Ueberhebung sagen: sein Wort ist nicht auf dürren Boden gefallen. In den sechs Jahrzehnten, die vergangen sind, seit er es gesprochen, ist in seinem Sinne auch im Lande der Alpen rüstig gearbeitet worden.

Ihm selbst wurde eine Art von ursprünglichen Quellen fast die wichtigste: die gleichzeitigen Berichte der Diplomaten, unter denen sich die Venetianer durch mannichfaltige Kenntnisse, feinen psychologischen Blick und reizvolle Handhabung der Sprache hervorthaten. Waren ihre Depeschen, welche die Lage des Augenblickes abspiegelten, Urkunden im wahren Sinne des Wortes, so erhoben sich ihre zusammenfassenden Relationen, die nach der Rückkehr der Gesandten vor der hochansehnlichen Signoria verlesen wurden, zur Höhe abgerundeter Darstellung. Wo die Venetianer versagten, traten Gesandte anderer Mächte in die Lücke, und so erhielt man überraschende Aufschlüsse über das Getriebe der Höfe, die Intriguen der Kabinette, die Machtverhältnisse der Staaten, welche aufmerksame Beobachter zu ergründen suchten.

Wo viel Licht ist, da ist viel Schatten. Das Bestreben, sich möglichst enge an bisher unbekannte Aussprüche von

Augen- und Ohrenzeugen anzuschliessen, konnte leicht dahin führen, manches von früher her Feststehende zu verkürzen oder ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Auf Vollständigkeit können daher die wenigsten der Ranke'schen Werke Anspruch machen; ein Lehrbuch im üblichen Sinne ist keines. Sie werden mit dem grössten Gewinn von denen gelesen werden, welche den geschichtlichen Rohstoff schon kennen, nicht von denen, welche ihn erst in sich aufzunehmen wünschen. Zudem treten die grossen Massenbewegungen, an und für sich dem Autor weniger congenial, in Ranke's Werken zurück, da seine vorzüglichsten Gewährsmänner nicht gewohnt sind, in die Tiefen des Volkslebens einzudringen. Insoferne ist etwas Wahres an den harten Worten, mit welchen Gervinus in seinem Nekrolog auf Schlosser vor «dieser Welt der schleichenden Kabale» warnt, nur dass man nicht vergessen darf, wie auch in ihrem labyrinthischen Getriebe Ranke niemals den Faden vorsichtiger Kritik aus der Hand lässt. Es kommt öfter vor, dass er durch Verschweigen fehlt; aber viel seltener fehlt er durch Behaupten. Er verhält sich als Forscher diplomatisch auch gegenüber den Diplomaten, mögen diese immerhin die Färbung seiner Darstellung bestimmen und ihn zu einer Betrachtung der Dinge hinleiten, wie sie sich von oben, nicht wie sie sich von unten ausnehmen. Zum Theil, aber doch nur zum kleinsten Theil, ist es auch auf Rechnung dieser Diplomaten zu setzen, wenn er in seiner Erzählung mehr den Ton des Hofmannes als den des Volksmannes anschlägt, jede innere Bewegung möglichst verbirgt und das eigene Gefühl nur spärlich hervorbrechen lässt.

In Wahrheit ist es etwas anderes, was ihm diesen Anschein marmorner Kälte gibt: eine zweite grosse Eigenschaft, die schwerlich anerzogen werden kann, wenn sie nicht im Keime schon vorhanden ist. Das Fremdwort Objectivität sucht sie in Kürze zu bezeichnen. Allgemeinverständlich wird sie aus dem Satze, den er einmal in seiner englischen Geschichte niederschreibt: «Ich wünschte mein Selbst gleichsam auszulöschen, um

nur die Dinge reden zu lassen». «Sein Selbst auslöschen» welche Anforderung an den Erzähler von Ereignissen, denen sein Herz vielleicht den grössten Antheil zuwendet, wenn sie Jahrhunderte zurückliegen, um wie viel mehr, wenn sie in seiner eigenen Zeit noch nachzittern! Nicht erkennen lassen, welches Glaubens, welcher Partei, welcher Nationalität man ist und das «sine ira et studio» des alten Römers in einer Weise ausdehnen, an die er selbst am wenigsten gedacht haben mag!

Ranke ist sich dessen wohl bewusst, dass er ein niemals zu verwirklichendes Ideal aufstellt. Aber von wem könnte man sagen, dass er ihm näher gekommen wäre als Ranke selbst? Der fromme Protestant wird der Grösse des Papstthums gerecht. Der überzeugte Royalist erkennt in der Idee der Volkssouveränetät «das ewig bewegliche Ferment der modernen Welt». Der deutsche Patriot, welcher seinem Collegen Thiers im Jahre 1870 das scharfe Epigramm zuschleuderte: «Wir kämpfen gegen Ludwig XIV», schildert mit einer Art von Hingabe, was er «die grossartige Erscheinung dieses Fürsten» nennt. Er ist kein Freund jener Art von Geschichtschreibung, die so leicht den Beifall des Tages erringt, nach der die Schafe zur Rechten, die Böcke zur Linken gesondert werden. In einem der letzten Bände seiner sämmtlichen Werke liest man: «Die Geschichte ist kein Criminalgericht». Man könnte den Satz darauf anwenden, dass er der moralisirenden Erzählung, welche nur Verurtheilung oder Freisprechung kennt, den Krieg erklärt. In seiner Rede «Ueber die Verwandtschaft und den Unterschied der Historie und der Politik», mit der er 1836 die ordentliche Professur antrat, heisst es: «So weit entfernt ist die Historie davon, dass sie die Politik verbesserte, dass sie gewöhnlich von ihr verderbt wird». Man sieht: damit wird über das altgewohnte Bestreben des Geschichtschreibers, sich bewusster Weise zum Lehrmeister für politisches Handeln der Gegenwart und Zukunft aufzuwerfen, unbarmherzig der Stab gebrochen. Ranke's Weise der Muse Klio zu dienen, setzt sich kein anderes Ziel als dasjenige, welches das bescheidenste und

stolzeste zugleich ist: die Wahrheit zu ergründen und aufzuweisen ohne Rücksicht auf irgend welche Wirkung.

Auch die Rücksicht auf ästhetische Wirkung ist dabei nicht ausgenommen. In Ranke schlug — eine dritte grosse Gabe seines Genius, die er durch Schulung an den besten Mustern der Alten und Neueren auszubilden wusste, — eine starke künstlerische Ader. Man muss nicht zu den Werken seines Lebensabends greifen, in denen seine Gestaltungskraft nachlässt, sein Stil häufig schleppend wird und gesuchte Fremdwörter das körnige Deutsch nicht selten verdrängen, sondern zu den Schöpfungen seines blühenden Mannesalters, um den Reiz seiner Darstellung rein zu geniessen. Hier zeigt er sich nicht nur als der unermüdliche Bergmann, der edles Metall aus verborgenen Tiefen ans Licht fördert, sondern auch als der kunstverständige Münzmeister, der ihm ein schönes und glänzendes Gepräge gibt. Wie er gewaltige Stoffe übersichtlich gruppirt, das verwickelte Gewebe der Machtverhältnisse zu entwirren, dem Geistesfluge der grossen Denker und Dichter zu folgen weiss, in die Abgründe der menschlichen Seele hinableuchtet, mit einem einzigen Worte oft eine ganze Sachlage zu treffen, mit wenigen scharfen Strichen einen Charakter zu zeichnen weiss: alles das verknüpft viele seiner Werke, rein nach der äusseren Seite betrachtet, mit der classischen Epoche unserer Literatur, in der niemand erfolgreicher als Schiller bewies, dass die Geschichtschreibung durch den Zauber des Wortes mit der Dichtung wetteifern könne. Niemals aber lässt sich Ranke dazu herbei, die Schönheit der Form, oder selbst nur die drastische Wirkung auf Kosten der Wahrheit zu erstreben. Bei ihm würde man vergeblich die Kunstgriffe des Rhetors suchen oder jene noch bei heutigen vielbewunderten Historikern sehr beliebten schmückenden und entehrenden Beiworte, die wie im Epos unfehlbar sich einstellen, sowie bestimmte Persönlichkeiten genannt werden. Was er einmal in anderem Zusammenhang gesagt hat: «Die schöne Form soll erziehen, bilden, erwecken; unterjochen darf sie nicht» — gilt auch für ihn selbst als Gelehrten. Er ist dem Programm treu

geblieben, das er bei seinem ersten Schritt auf der wissenschaftlichen Laufbahn aufgestellt hat, nur zeigen zu wollen, «wie es eigentlich gewesen».

Allerdings ist es ihm auch versagt geblieben, so weit sein Ruhm sich ausbreitete, den höchsten Grad von Popularität zu erreichen, und er war dagegen nicht unempfindlich. «Das grösste Lob», hörte ich ihn einmal sagen, «das mir die Engländer ertheilt haben, ist, dass sie erklärt haben, Macaulay's Jakob II. sei eine unmögliche Figur, der meinige aber sei wahr. Macaulay war zu sehr Parteimann; aber er sprach das schönste Englisch und schrieb wie ein Redner. Ich bekämpfe ihn, allein» — fügte er mit einem unnachahmlichen Lächeln hinzu — «ich beneide ihn, wenn ich ihn lese».

Wären Ranke's Studien nach der Zeit und dem Schauplatz der Ereignisse enge begrenzt gewesen, so würde es ihm unzweifelhaft schwerer geworden sein, jene Objectivität zu bewahren, die das Höchste seines Strebens war. Aber von Anfang an richtete er sein Augenmerk auf die «unauflösliche Gemeinsamkeit», in der Völker und Staaten trotz ihrer Trennung mit einander leben. Die Geschichte einer Nation, einer Macht erweckt stets dadurch seine vorzüglichste Theilnahme, inwieferne sie «ein Moment in der allgemeinen Entwicklung der Menschheit bildet oder in dieselbe beherrschend eingreift». Daher hat man sagen können, er habe nie etwas anderes wie Weltgeschichte geschrieben und sein spätestes Werk ergänze nur die vorangegangenen. Von der Hochwarte des Universalhistorikers aus gesehen erhalten aber die Begebenheiten eine Gestalt, bei deren Anblick die Gefühle von Zuneigung und Abscheu sich abstumpfen und der an sich natürliche Trieb, Lob oder Tadel auszusprechen, zurückgedrängt wird. «Die Weltgeschichte», mit Wilhelm von Humboldt zu reden, «ist nicht ohne eine Weltregierung verständlich». Diese aber stellt sich dar in den Ideen, welche über allen Leidenschaften stehen und als ein vom Einzelwillen, auch dem stärksten, unabhängig Waltendes auf der Waage des moralischen Urtheils nicht gewogen,

mit dem Massstab des Parteimannes nicht gemessen werden können. Wenn irgend einer, so hat Ranke zu lösen versucht, was der eben genannte grosse Denker als die letzte Aufgabe des Geschichtschreibers bezeichnet: die menschlichen, ja selbst die nationalen Individualitäten als «in der Erscheinung wurzelnde Ideen» zu fassen, aufzuweisen, wie die Ideen gleichsam darnach streben, «Dasein in der Wirklichkeit zu gewinnen». In keinem seiner Werke tritt dies deutlicher hervor, als in seinem letzten, Torso gebliebenen, dessen Durchlesung ein Gefühl hinterlässt, wie es den Wanderer im Gebirge überkommt, wenn er von einsamer Kuppe den ganzen Horizont überblickt und scharfen Auges, von keiner Einzelheit gestört, den grossen Zusammenhang von Höhen und Thälern, Land und Gewässern zu seinen Füssen in voller Klarheit wahrnimmt. Was man auch an der Ranke'schen Weltgeschichte aussetzen mag: die fühlbaren Lücken der Erzählung, die Zurückdrängung des culturgeschichtlichen Elementes, die Unmöglichkeit mit der Specialforschung immer gleichen Schritt zu halten: ein Ruhm wird ihr nie bestritten werden, den grossen Zusammenhang der Ideen, die sich anziehen und abstossen, die aus einem Cäsar und Karl, einem Paulus und Mohammed «hervorleuchten», klarer aufgewiesen zu haben, als es je zuvor geschehen ist. In diesem Zusammenhang der Ideen bleibt dem Einzelnen für sein Wollen und Können ein weites Feld geöffnet; aber in jenen erscheint die beherrschende Nothwendigkeit. Ranke hat in seinem Gervinus gewidmeten Nachruf dem heute nur zu oft unterschätzten edlen Fachgenossen das Wort vorgeworfen, in welchem dieser seine Grundansicht zusammenfasste: «Der Geschichte ist im Grossen ein gesetzlicher Lauf geordnet. In den besonderen Gestaltungen der Ereignisse ist den Menschen viel Willkür und ihren Begabungen viel Spielraum gelassen». Aber er selbst leugnet nicht, dass sich «Freiheit und Nothwendigkeit in der Geschichte durchdringen». Er bemerkt, dass «alles menschliche Thun und Treiben dem leisen, aber gewaltigen und unaufhaltsamen Gang der Dinge unterworfen ist». Er wagt es gelegentlich,

in der Sprechweise des Naturforschers «ein allgemeines Gesetz» des historischen Lebens aufzustellen. Wenn er glaubt, ein solches Unterfangen entschuldigen zu müssen, so leitet ihn dabei jene «schonende Zartheit» gegenüber den verwickelten Erscheinungen des menschlichen Daseins, ohne welche nach Humboldt's Ausdruck «die einfache und lebendige Wahrheit der Begebenheiten verletzt wird».

Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Wahrheit als das glänzende Gestirn, welches ihm vorleuchtet. Das Streben, sie möglichst objectiv zur Anschauung zu bringen, nach kritischer Durchforschung des Rohstoffs, in reiner Form, ohne Nebenabsicht, in der Erhebung vom Einzelnen zum Allgemeinen, drückt seinen Werken einen unvergänglichen Stempel auf. Und so sind sie, wie er es von denen des Tacitus rühmt, «nicht allein Geschichtsbücher: sie sind selbst eine historische Erscheinung».

Spricht man von einer Ranke'schen Schule, so begreift man darunter nicht alle, die sich bewusst oder unbewusst zu Ranke's wissenschaftlichen Grundsätzen bekennen — denn sie zählen nach vielen Hunderten über den ganzen Erdball hin verstreut, sondern diejenigen, welche sich, vorzüglich in der Zeit seiner Vollkraft, zur Vornahme historischer Uebungen um ihn sammelten. Unter ihrer Zahl nahm Georg Waitz dem Alter wie der Bedeutung nach eine der ersten Stellen ein. In der Fähigkeit, die Forschungsmethode des Meisters anderen zu übermitteln, in der Begabung, als Lehrer sein Bestes mitzutheilen, ohne durch seine Ueberlegenheit das selbständige Naturell des Schülers irgendwie zu unterdrücken, war er unbestritten der erste. Uebrigens unterschieden sich beide aufs stärkste von einander, wie äusserlich: der kleine Mann von sächsischer Feinheit und der knochige, hochgewachsene Sohn der Nordmark: so nach ihrem Bildungsgang, ihrer Arbeitsweise und den Gegen-

ständen ihrer Studien. Ich glaube Waitz nahe genug gestanden zu haben, um mit Sicherheit sagen zu dürfen, dass er einen noch so entfernten Vergleich mit Ranke unbedingt abgelehnt haben würde. Denn so fest er aufzutreten, so sicher er die ihm neidlos zuerkannte Autorität zur Geltung zu bringen wusste: er kannte die Grenzen seiner Kraft, hasste allen Schein und strebte nie danach für mehr zu gelten als er war. Er hat sich niemals vermessen, den Lorbeer des grossen Künstlers mit dem Lorbeer des grossen Forschers zu verflechten. Von reger Theilnahme an den Schöpfungen und Bewegungen der schönen Literatur erfüllt, wie er es noch im späten Mannesalter durch die musterhafte Herausgabe des Briefwechsels von «Karoline», Schlegel's und Schelling's Gefährtin, bezeugt hat, schien er einer ästhetischen Formgebung des historischen Stoffes eher zu widerstreben als geneigt zu sein. In mancher kleineren, zusammenfassenden Arbeit, wie in den bahnbrechenden Aufsätzen «Ueber die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter» oder in dem volksthümlichen Abriss der Geschichte «Deutsche Kaiser von Karl dem Grossen bis Maximilian», in scharfen Streitschriften und würdevollen Denkreden hat er bewiesen, dass er die Sprache wohl zu beherrschen und hie und da selbst durch die Form nachhaltige Wirkungen hervorzubringen wusste. Aber im ganzen legte er auf diese geringen Werth, und das Arbeitsfeld, zu dessen Bestellung er sich vorzugsweise angetrieben fühlte, machte dies weniger nöthig.

Nicht von dem erhabenen Standpunkte des Universalhistorikers aus suchte er das Auf- und Abwogen der Begebenheiten darzustellen. Sein einziger Vorwurf blieb die Vergangenheit des eigenen Volkes. Und es drängte ihn nicht sowohl, diese Vergangenheit in abgerundeten Bildern lebensvoller Erzählung zu fassen, als vielmehr die im Dunklen liegenden Anfänge der Deutschen zu beleuchten, die rechtlichen Formen, in denen sich ihr öffentliches Leben während der früheren Jahrhunderte entwickelt hatte, klar zu stellen, die Quellen, aus denen ihre Geschicke und Einrichtungen im Mittelalter erkannt werden können,

aufzuspüren, sie vom Schutte zu reinigen und allgemein zugänglich zu machen. Auf diesen drei Gebieten hat er Unvergessliches geleistet, mag auch die Zeit manches, was er für die Dauer gebaut zu haben glaubte, erschüttern. «Die Wissenschaft ist ein Gemeingut der Welt und weiss von keiner Nationalität». So verkündigte Ranke, und sein würdiger Schüler dachte wie er. Seine Sorge war, keine nationale Voreingenommenheit auf seine Arbeiten einwirken zu lassen. — Und doch durchdrang sie der eine, lebendige Gedanke, dass sie alle dem vaterländischen Bewusstsein zur Kräftigung gereichen sollten. Die Devise, in deren Dienst er so viel geschaffen hat, «Sanctus amor patriæ dat animum» blieb die seinige bis zum letzten Hauche.

Für Waitz war Liebe des grossen Vaterlandes von Jugend auf die Losung. Am 9. Oktober 1813 in Flensburg geboren, gehörte er jenen meerumschlungenen Herzogthümern an, die, auf ewig ungetheilt, ihr deutsches Volksthum im Kampfe gegen die dänische Herrschaft wahren mussten und wahren wollten. Während seiner Schuljahre beim Besuche des vaterstädtischen Gymnasiums, während der Zeit seiner Studien auf der Landesuniversität Kiel wuchs die politische Spannung. Es konnte nicht fehlen, dass der Jüngling, dessen Voreltern einst aus dem Herzen Deutschlands nach Norden gezogen waren, sich in seinem Denken und Fühlen innig an alles Vaterländische anschloss. Hier fand er die starken Wurzeln seiner Kraft, und dies um so mehr, je mächtiger das nordalbingische Heimatsgefühl ihm innewohnte. Frühe schon hatten die nordischen und deutschen Ueberlieferungen ihn angezogen. Ein anregender Geschichtslehrer beförderte die aufkeimende Neigung, die Vergangenheit zu ergründen. Am tiefsten wirkte auch auf ihn sein Landsmann Niebuhr ein, so tief, dass er selbst wohl später mitunter sagte, ein rechter Historiker müsse Niebuhr's römische Geschichte einmal in jedem Jahre durchlesen.

Doch hatte er sich so wenig wie Ranke ursprünglich für den Beruf des Geschichtsforschers bestimmt. Wenn Ranke von der Beschäftigung mit Sprachen und Literatur der Alten den

Weg zu ihm gefunden hatte, so wurde für Waitz die Jurisprudenz zur Brücke, die ihn dorthin führte, und er versäumte es nie, als Lehrer und Berather auf ihre Wichtigkeit für jeden, der es ernst mit den historischen Studien meine, hinzuweisen. In Berlin, wohin er von Kiel aus seine Schritte wandte, schien sogar Homeyer zeitweise ihn ganz ausschliesslich für die Erforschung des germanistischen Rechtes zu gewinnen. Aber eben damals ward er als Theilnehmer an den historischen Uebungen Ranke's von seinem Beispiel fortgerissen, und im anfeuernden Verkehr mit gleichstrebenden Genossen über seine wissenschaftliche Bestimmung sich völlig klar. Die «Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause» bildeten ein dauerndes Denkmal gemeinsamer Schaffenslust der hervorragendsten damaligen Schüler Ranke's. Waitz eröffnete sie mit seinem «König Heinrich I.», einem Werke, mit dem er einen von der Berliner philosophischen Facultät ausgesetzten Preis errang. Wenn er manche Legenden zerstörte, die sich an die Gestalt des Ungarnbesiegers angeheftet hatten, so zeigte er ihn dafür in seiner wahren einfachen Grösse. Ranke schickte dem Buche, als dem ersten der Reihe, eine Vorrede voraus, die ihn selbst wie die Bearbeiter der Jahrbücher in gleicher Weise ehrte, und erlebte nach einem halben Jahrhundert die Freude, es in dritter Auflage noch einmal aus der Hand des Verfassers entgegennehmen zu können.

Die vorzügliche kritische Befähigung, welche Waitz in diesem Buche an den Tag gelegt hatte, verleugnete sich auch nicht in seinen nächsten Arbeiten. Sie machte ihn, wenn irgend einen, geeignet, einen Theil der Last auf sich zu nehmen, die bis dahin fast ganz von Georg Heinrich Pertz getragen worden war. Er trat bei der Herausgabe der Monumenta Germaniæ historica an dessen Seite und widmete dem Ausbau dieses Riesenwerkes, das an den Namen des Freiherrn vom Stein anknüpft, eine unermüdliche Hingabe. Wie er in deutschen, französischen, dänischen Archiven und Bibliotheken vergrabene Schätze hob, wie er Aechtes und Falsches mit Scharfblick schied,

wie er die Sammlungen der Monumenta um zahllose Vergleichungen von Handschriften und Copieen von Urkunden bereicherte, vor allem mit welchem Geschick und mit welcher Genauigkeit er, von Widukind's Sachsenchronik angefangen, eine erstaunliche Menge von Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters in reiner Gestalt herausgab: das alles diente einem ganzen Geschlechte von Jüngeren zum nachahmungswerthen Muster.

Wer so vorzüglich wie er dafür ausgerüstet war, in den Schachten der Vorzeit zu graben: dem blieb auch ein doppelter Triumph vorbehalten, der weit über die Kreise der Gelehrten hinausdrang. In Paris entzifferte er uralte Nachrichten über das Leben und die Lehre des Ulfila, und in Merseburg entdeckte er mit einem Finderglück, das sich selten ohne den Finderverstand einstellt, Zaubersprüche aus der Zeit des deutschen Heidenthums, die in Jakob Grimm den besten Deuter erhielten.

Die Lehr- und Wanderjahre schlossen im Jahre 1842 ab mit einer Berufung nach Kiel. Waitz stand nun an der Stelle, die einst Dahlmann inne gehabt hatte, und begann seine reiche akademische Wirksamkeit. Zugleich aber sammelte er, angeregt durch eine Vorlesung über Tacitus Germania, seine ganze Kraft um die Fundamente des Werkes zu legen, das man wohl als das Werk seines Lebens bezeichnen kann. Es war die «Deutsche Verfassungsgeschichte», die er Ranke widmete. Er täuschte sich nicht darüber, wie gigantisch die Aufgabe sei, und gigantisch blieb sie selbst in der zeitlichen Beschränkung, zu der er sich im Verlauf der Arbeit entschloss. Aber den bedeutenden Forscher reizte der bedeutende Gegenstand. Was nie nachlassender Fleiss, ausgebreitetste Kenntnisse, sorgfältiges Abwägen der einzelnen Zeugnisse, vorsichtiges Verbinden zerstreuter Nachrichten im Verein zu leisten vermögen: das ist in diesem Werke geleistet worden, welches ihn vier Jahrzehnte hindurch beschäftigte, in wiederholten Auflagen der älteren Theile einer neuen Bearbeitung unterzogen wurde und mit der Schilderung der deutschen Verfassung, wie sie um die Mitte des zwölften Jahrhunderts

bis zur vollen Herrschaft des Lehnwesens sich darstellt, zu einem gewissen Abschluss gelangte. Ein Wust falscher Vorstellungen, denen oft hochangesehene Autoritäten zum Schilde gedient hatten, wurde weggeräumt, die Möser-Eichhorn'sche Auffassung der Urzeit berichtigt, alsdann gegen Keltomanen wie Romanisten der germanische Grundzug des Merowinger-Reiches behauptet, der Bau des Karolingischen Reiches bis in das feinste Geäder verfolgt, endlich mit glücklicher Ausfüllung einer bisher klaffenden Lücke der grosse Zusammenhang öffentlich-rechtlicher Institutionen in der sächsischen und fränkischen Epoche entwickelt. Das Werk griff aufs tiefste auch in die historischen Studien Frankreichs, Englands, Italiens ein. Die mittelalterliche Geschichte der Schweiz konnte nie mehr geschildert werden, ohne dass der Darsteller fortwährend zu Rathe gezogen hätte, was Waitz über die Bedeutung des altdeutschen Grundeigenthums, die Entwicklung der Stände, Herzogs- und Grafengewalt, Vogtei und Städtefreiheit, Heer- und Finanzwesen, Recht und Gericht, Staatsmacht und Kirche und hundert wichtige Gegenstände sonst in breiterem Rahmen dargelegt hatte. Freilich blieb auch der Widerspruch nicht aus. Er musste den allgemeinen Vorwurf hören, dass er kein Gemälde, sondern nur ein Mosaikbild biete, die Thatsachen nebeneinander aufhäufe, aber nicht systematisch ordne, und dieser Vorwurf richtete sich gegen die letzten Bände noch entschiedener als gegen die ersten. Ueber die Frage nach der Entstehung des deutschen Königthums, vor allem über die Frage nach dem Ursprung und der Ausbildung des Lehnwesens erhoben sich heftige literarische Fehden. Hatte er in einem eigenen Buche über « Das alte Recht der salischen Franken » eine ausgezeichnete Beilage zur Verfassungsgeschichte darzubieten, so erwuchs ihm im Laufe der Zeit die Nöthigung, wiederholt in abgesonderten Arbeiten seine Ansichten gegen die Angreifer zu vertheidigen und näher auszuführen.

Er selbst hat mehrmals hervorgehoben, was ihn in letzter Linie von den Gegnern aus dem Lager der Rechtshistoriker

Herr Professor Stern wünscht zu Seite XXXIII, Zeile 3 und 4, noch folgende Beifügung:

Als die Rede gehalten und als sie gedruckt wurde, lagen Ranke's politische Denkschriften aus den Jahren 1848 bis 1851, veröffentlicht von Alfred Dove in Bd. XLIX und L der «Sämmtlichen Werke Leopold von Ranke's» (erschienen Juni 1887) noch nicht vor. Vergl. jetzt da S. 585 ff.: Politische Denkschriften, 1848—1851, bestimmt für König Friedrich Wilhelm IV., gerichtet an dessen Flügeladjutanten Edwin Freiherrn von Manteuffel, bisher ungedruckt.

glied des Staatsrathes, in den ihn Friedrich Wilhelm IV. berufen hatte, hat er, so viel man weiss, niemals eine Rolle gespielt. Es war eine Ausnahme, dass er dem Könige im Sommer 1854 ein Gutachten über die orientalische Frage vorlegte; aber es war bei den Verhandlungen ohne jeden Einfluss und ist Jahre lang verborgen geblieben. Der Name von Georg Waitz dagegen war zeitweilig in den Kämpfen des Tages ein vielgenannter, und sein Träger hatte Freudiges und Schmerzliches, Beifall und Tadel zu erfahren. Als ein ächter «Schweizer der Ebene», wie Dahlmann die Nordalbinger genannt hat, vertheidigte er zähe und muthig das gute Recht des Landes mit treffendem Worte und scharfer Feder. Er war Mitglied der holsteinischen Provincialstände. Er stellte sich beim Beginn der Erhebung von 1848 in den Dienst der provisorischen Regierung. Er sass auch unter dem schwarz-roth-goldenen Banner in der Rotunde der Frankfurter Paulskirche und half nun selbst an einer Verfassung für das neue Deutschland zimmern, nachdem er so viel Zeit und Mühe darauf verwandt hatte, die Umrisse seiner Urverfassung von Uebermalungen zu reinigen und aufzufrischen. Die Reichsverfassung blieb ein Blatt Papier. Mit Gagern, Dahlmann und so vielen Gleichgesinnten, die ihre Hoffnung umsonst auf Friedrich Wilhelm IV. gesetzt hatten, übergab auch Waitz entsagungsvoll das Werk «der selbstthätigen Fortbildung der Nation». «Geschlagen, nicht besiegt», wie Arndt mit poetischer Freiheit die Frankfurter Genossen zu trösten suchte, legte auch er sein Mandat nieder und verliess den Kampfplatz. Er hat nie wieder in einer parlamentarischen Versammlung gesessen, aber der Theilnahme an den Fragen des öffentlichen Lebens darum nicht ganz entsagt. Theoretisch bezeugte er sie durch die Veröffentlichung seiner «Grundzüge der Politik» im Anfang der sechziger Jahre, einem Buche, das für Schweizer um deswillen besonderes Interesse hat, weil in dem Capitel über das Wesen des Bundesstaates häufig auf Verhältnisse der neuen Eidgenossenschaft Bezug genommen wird. Praktisch suchte er wenig später in Wort und Schrift,

als die schleswig-holsteinische Frage wieder in Fluss gekommen war, zugleich für die vaterländische Sache und für die Ansprüche des Herzogs Friedrich zu wirken. Er sah nicht ohne Sorgen, dass die Dinge sich anders entwickelten, dass der Knoten der deutschen Frage mit dem Schwerte durchhauen wurde, und erst die Wiedererrichtung des Reiches versöhnte ihn, der immer den Gedanken des preussischen Erbkaiserthums verfochten hatte, mit der jüngsten Wendung der deutschen Geschichte.

Ehe es dazu kam, hatte er eine lange reichgesegnete Zeit an der Universität Göttingen ungestört der gelehrten Arbeit und dem akademischen Berufe leben können. Dort am Musensitze der Georgia Augusta, die ihm nach den Stürmen der Revolution einen ruhigen Hafen bot, in einer geistigen Atmosphäre, die von jeher den historischen Studien sehr günstig gewesen war, unterstützt durch eine der trefflichsten Bibliotheken der Erde, entwickelte er eine grossartige Thätigkeit. Viele jener schon erwähnten Arbeiten entstanden hier. Aus der Geschichte Schleswig-Holsteins erwuchs wie ein Ableger das dreibändige, durch urkundliche Aufschlüsse bedeutende Werk über «Lübeck unter Jürgen Wullenwever», welches mehr als irgend eines von seiner Hand bedauern lässt, dass ihm die Kunst Ranke'scher Erzählung versagt war. In den Abhandlungen der Göttinger gelehrten Gesellschaft trat er mit wichtigen Untersuchungen hervor; in ihren gelehrten Anzeigen hatte er sein kritisches Tribunal errichtet; die Zeitschrift «Forschungen zur deutschen Geschichte» ward vorzüglich von ihm geleitet und verdankte ihm viele Beiträge. Vom Katheder herab suchte er nicht rhetorisch zu wirken, sondern einfach und klar in wohl überlegter Eintheilung des Stoffes, die Summe des Wissens zu übermitteln. Der Kreis seiner Vorlesungen war weit gezogen. Das höchste Lob verdiente, wenn ich mich nicht täusche, diejenige über allgemeine Verfassungsgeschichte, die er erst einbürgerte. Allein die grössten Erfolge errang er in jenen freien historischen Uebungen, zu denen bald weit mehr Theilnehmer, auch aus weiter Ferne, herbeiströmten, als der Raum seines

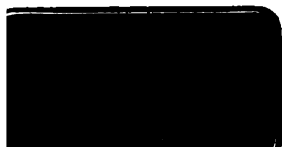
Studirzimmers fassen konnte. Hier zeigte er sich nicht nur als hervorragender Lehrer, sondern auch als väterlicher Freund, ohne Nachsicht nur gegen dilettantischen Dünkel, allen Strebenden aber, wie verschieden geartet sie sein mochten, hilfreich und über die Zeit ihres Universitätslebens hinaus in Treue verbunden. Mit Genugthuung konnte er Ranke bei Gelegenheit seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums in einem gedruckten Glückwunschschreiben Rechenschaft über «Die historischen Uebungen zu Göttingen» ablegen und dabei das ehrenvolle Wort anführen, das der Jubilar ihm einst gesagt: «Ihre Schüler sind auch meine Schüler». Mit Stolz musste ihn die Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens dieser Uebungen erfüllen, ein «Familienfest», wie er es gerne genannt hörte, an dem aber die Hochschule als solche selbst den freudigsten Antheil nahm.

Man wiederholte damals Schlözer's Ausspruch «Extra Gottingam vivere non est vivere» und knüpfte den Ausdruck der Hoffnung daran, dass Waitz ihn zu dem seinigen machen werde. Leicht ward es ihm nicht, von dem Boden, auf dem er eingewurzelt war, sich loszureissen. Aber als der Ruf an ihn erging, die Leitung der Monumenta Germaniæ historica zu übernehmen, die, unter den Schutz des deutschen Reiches gestellt, dringend einer verbesserten Organisation bedurften, konnte er nicht länger zögern. Auf der Höhe des Lebens wurde er nun mit so manchem alten Genossen an eben der Stätte zusammengeführt, da er einst unter Ranke's Augen die ersten wissenschaftlichen Lorbeeren errungen hatte. Noch ein Jahrzehnt lang hat er hier, mit dem alten Lehrer innig verbunden, für die Fortführung des grossen Nationalwerkes, an dem er schon in der Jugend mitgebaut, seine Kraft eingesetzt. Er hat daneben früher Begonnenes rüstig fortgesponnen, als Mitglied der Berliner Akademie, als Theilnehmer an den Sitzungen der Münchener historischen Commission und auf vielfache Art sonst sein Wollen und Wissen bewährt und das Vertrauen, das ihm gleichsam entgegenflog, gerechtfertigt: sich

selber immer treu, einfach und ausdauernd, ein sorgsamer Familienvater, ein Freund von unbedingter Zuverlässigkeit.

Mitte April dieses Jahres leitete er noch, wie gewohnt, die Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta. Sein Aussehen erschreckte die übrigen Theilnehmer, und kurz vor der letzten Sitzung wurde er von einer tiefen Ohnmacht befallen. Es war das Anzeichen einer Erkrankung des Herzens, die seine Kräfte rasch aufzehrte. Auf seinem Sterbelager hörte Ranke von dem Leiden seines Schülers, und eine der letzten Fragen, die er noch aussprechen konnte, war: «Was macht mein treuer Waitz?» Treu war er ihm, treu selbst in der Gefolgschaft des Todes.

Wir aber wenden den Blick zurück auf das Lebendige, auf das dauernde Vermächtnis, das uns von beiden bleibt, die wir auch die Unseren haben nennen dürfen. Und wie nach alter Sage die Geister der Abgeschiedenen im Kampfe den Ihrigen voranschwebten, so sollen uns in dem unblutigen Kampfe auf den Gefilden der Wissenschaft die Geister zum Siege führen, die in ihnen verkörpert waren: der Geist rastloser Arbeitslust und unermüdlichen Strebens nach Wahrheit.



Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Amsler, O., Stadtkassier, Aarau.
Baumann, Dr. *F. L.,* Archivar, Donaueschingen.
Bernoulli, Aug., Basel.
Birmann, M., Ständerath, Liestal.
Blæsch, Dr., Oberbibliothekar, Bern.
Boos, Dr. *H.,* Professor, Basel.
Brandstetter, Jos. L., Professor, Luzern.
Brunner, Dr. *J.,* Zürich.
Brunnhofer, Dr. *Herm.,* Aarau.
Bucher, Fr., Pfarrer, Wegenstetten.
Bürge, Pfarrer, Herznach.
Burckhardt-Biedermann, Dr., Basel.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Basel.
Burckhardt-Piguet, Th., Basel.
Burckhardt, Dr. *Achilles,* Basel.
Busson, Dr. *Arnold,* Professor, Innsbruck.
Dierauer, J., Professor, St. Gallen.
Dinner, Dr. *F.,* Glarus.
Escher, Dr. *Hermann,* Zürich.
Estermann, M., Leutpriester, Neudorf.
Favre, Edouard, Genf.
Feer, G., Pfarrer, Veltheim.
Fischer, Carl von, Sachwalter, Bern.
Fischer, X., Pfarrer, Aarau.
Frey-Rauchenstein, Ed., Pfarrhelfer, Aarau.

***

Fricker, P., Bezirkslehrer, Schinznach.
Fröhlich, Dr. *Franz,* Aarau.
Geiser-Ryser, Zofingen.
Geissmann, Pfarrer, Frick.
Gonzenbach, Dr. *von*, Bern.
Hæge, Rector, Brugg.
Hässig, H., Cand. theol., Aarau.
Herzog, H., General, Aarau.
Herzog, H., Lehrer, Aarau.
Herzog, Dr. *H.,* Archivar, Aarau.
Heusler, A., Professor, Basel.
Hidber, Dr. *B.,* Bern.
His-Heusler, Dr. *Ed.,* Basel.
Huber, Prof. Dr., Innsbruck.
Huber, J. J., Lupfig bei Brugg.
Hürbin, Director, Lenzburg.
Hunziker, J., Professor, Aarau.
Isler, E., Nationalrath, Wohlen.
Kaiser, Bundesarchivar, Bern.
Keller, J., Rector, Aarau.
Knecht, Fr., Pfarrer, Wegenstetten.
Kurz, Nationalrath, Aarau.
Laager, Dr. *Fr.,* Schöftland.
Ladewig, Dr., Karlsruhe.
Landolt, Pfarrer, Lenzburg.
Le Fort, Professor, Genf.
Leupold, R., Fürsprech, Zofingen.
Leupold, Dr. *E.,* Fürsprech, Zofingen.
Liebenau, Dr. *Theodor von,* Luzern.
Lubovitsch, von, Professor, Warschau.
Maier, Professor, Aarau.
Mettauer, Dr. *Th.,* Muri.
Meyer von Knonau, G., Professor Dr., Zürich.
Meyer, L., Director, Aarau.
Monod, H., Professor, Paris.

Müller, J., Pfarrer, Thalheim (Aargau).
Münch, A., Nationalrath, Rheinfelden.
Niggli, Fr., Lehrer, Aarau.
Pictet, Edm., Genf.
Reinhardt, H., Professor, Luzern.
Rochholz, Dr., Aarau.
Rohr, Bernh., Posthalter, Mägenwyl.
Sauerländer, R., Aarau.
Schachtler, Rector, Aarau.
Schmidt-Hagnauer, G., Aarau.
Schröter, C., Pfarrer, Kirchberg.
Schumann, A., Professor, Aarau.
Seiler, *C.,* Bezirkslehrer, Zofingen.
Senn-Gonzenbach, Aarau.
Stælin, Archivrath, Stuttgart.
Stähelin, Dr. *A.,* Aarau.
Sterchi, J., Lehrer, Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, Bern.
Stierli, G. L., Fürsprech, Aarau.
Stœckli, St., Pfarrer, Aarau.
Strähl, Fr., Pfarrer, Auenstein.
Suter, C. A., Laufenburg.
Tanner, Stadtammann, Aarau.
Tobler, Prof. Dr., Zürich.
Vaucher, Professor, Genf.
Vischer-Merian, Karl, Basel.
Vögelin, Dr. *S.,* Professor, Zürich.
Wackernagel, Dr. *R.,* Basel.
Wartmann, Dr. *J. H.,* St. Gallen.
Weech, Fr. von, Archivdirector, Karlsruhe.
Weissenbach, Pl., Director, Basel.
Wernly, R., Pfarrer, Aarau.
Widmer, G., Pfarrer, Gränichen.
Winteler, Dr. *J.,* Aarau.
Wolfinger, M., Professor, Aarau.

Wyss, Dr. *G. von,* Zürich.
Wyss, Dr. *Gustav,* Buchdrucker, Bern.
Zeller-Werdmüller, Hch., Zürich.
Zimmerlin, Stat.-Vorst., Zofingen.
Zschokke, E., Pfarrer, Aarau.



Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 10. Juni 1887.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1886 bis 1889.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.
Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.
G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des « Jahrbuches »).
J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.
Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel.
Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern.
Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus.
G. Favey, Professor, in Lausanne.
K. Le Fort, Professor, in Genf.
H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der « Quellen »).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor an der Industrieschule, in Fluntern. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach. 1877.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur. 1864.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich. 1841.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen. 1873.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich. 1873.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich. 1879.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Vögelin, Dr. *Salomon,* Professor, in Zürich. 1877.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873. 29

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
von Bonstetten, Gustav, in Thun. 1850.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
von Fischer, Karl, Sachwalter, in Bern. 1884.
von Gonzenbach, August, Dr. jur. et phil., in Bern. 1841.
Haag, Dr. *Fr.,* Rector in Burgdorf. 1883.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1859.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut. 1850.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern. 1876.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1840.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Pfund, G. A., Secretär der Bundeskanzlei, in Bern. 1884.
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern. 1841.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern. 1873.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern. 1855.
von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern. 1862.

Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern. 1879.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 35

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Registrator, in Luzern. 1881.
Elmiger, Melchior, Decan, in Schüpfheim. 1841.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau. 1878.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern. 1878.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.

Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans. 1878.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1881. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden. 1881.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 1872. 4

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868. 2

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.

Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn. 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Egloff, J. M., Professor, in Solothurn. 1864.
Fiala, Dr. *Friedrich,* Bischof der Diöcese Basel, in Solothurn. 1851.
Frölicher, Otto, in Grellingen (Kt. Bern). 1879.
Hartmann, Alfred, in Solothurn. 1866.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
von Sury von Bussy, Gast., in Solothurn. 1879.
von Wallier von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn. 1849.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 13

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Birmann, M., Dr. phil., Ständerath, in Liestal. 1872.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil. 1877.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur., Privatdocent. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Frei-Kloss, Emil, Oberst, eidg. Gesandter, in Washington. 1877.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Geering, Dr. *Traugott,* in Cöln (Huhngasse 12). 1884.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor. 1841.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter. 1877.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.

Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Riggenbach, Joh., Dr. theol., Professor. 1844.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar. 1875.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor. 1877.
Stocker, F. A., Redactor. 1886.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil. 1882.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil., alt Rathsherr. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1868. 33

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 1871. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.
Näf, August, alt Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen. 1841.

Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil. 1841.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 7

Kanton Graubünden.

Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877. 1

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Leupold, Dr. *Edw.,* in Zofingen. 1881.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 7

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Carrard, Henri, Dr. en droit, Professeur, à Lausanne. 1879.
Cérésole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise. 1864.
de Charrière, Godefroi, Lieutenant-Colonel fédéral, à Senarclens près Cossonay. 1875.

Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
Favrod-Coune, à Lausanne. 1850.
Huc-Mazelet, Auguste, à Morges. 1872.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (64, Avenue Montaigne). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876. 15

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, à Fleurier. 1869.
Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1869.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 5

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Claparède, Théodore, ancien Pasteur, à Genève. 1863.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., à Genève. 1860.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (13 Rue de Poissy, Passy). 1879.
Le Fort, Charles, ancien Professeur, à Genève. 1845.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
Revilliod, G., à Genève. 1859.
Sarasin, Alb., Lic. jur., à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 22

208

Von diesen 208 Mitgliedern traten ein

1840: 4 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, Fr. von Mülinen, R. von Wurstemberger).
1841: 9 (J. Escher, H. Grob — A. von Gonzenbach, J. Schnell — M. Elmiger — H. Gelzer, J. Stockmeyer — A. Näf, X. Rickenmann).
1842—1850: 9.
1851—1860: 21.
1861—1870: 29.
1871—1880: 86.
Seit 1881: 50.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
Huber, Alfons, Professor, in Innsbruck	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)



I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



ZUR
EIDGENÖSSISCHEN
GRENZBESETZUNG
VON 1792 BIS 1795.

VON

FRID. DINNER.



Es ist kein den so reichhaltigen Stoff vollständig erschöpfendes Gemälde, das Referent vor Augen führen will; vielmehr handelt es sich für ihn lediglich darum, in allgemeinen Grundzügen und Umrissen diejenigen Momente hervorzuheben und zu beleuchten, welche vor Allem geeignet sind, markante Schlaglichter zu werfen auf jene so eigenthümlichen militärpolitischen Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft unmittelbar vor Ausbruch der dieselbe zertrümmernden Katastrophe von 1798.

Referent hatte seiner Zeit in den «Jahrbüchern» des Glarner historischen Vereins (Heft X und XIV, Jahrgang 1873 und 1877) eine grössere Abhandlung über unsern Landsmann «General Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz und seine Betheiligung am Feldzuge von 1815» veröffentlicht, zu welcher im 1882er «Neujahrsblatte» der Zürcher «Feuerwerker-Gesellschaft» eine sehr willkommene, werthvolle Ergänzung geliefert wurde in dem darin enthaltenen biographischen Essay über «Niklaus Franz von Bachmann an der Letz, General der Eidg. Armee in den Jahren 1802 und 1815» (vgl. Protokoll der Sitzung des Glarner histor. Vereins vom 16. Januar 1882 in Heft XIX des «Jahrbuchs»). Anlässlich der Einsendung unserer Arbeit an Oberst H. Wieland in Basel, den Sohn des bekannten, verstorbenen Militärschriftstellers und Verfassers der «Kriegsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft bis zum Wiener-Congress» (3. Auflage, Basel 1871), machte uns derselbe einige Bemer-

---

Referat an der Sitzung der allg. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz am 6. August 1885 in Glarus.

kungen, die wir nicht umhin können auch an dieser Stelle zu reproduziren. «Die Geschichte dieser Zeit» (1815), schreibt er diesbezüglich, «ist überhaupt äusserst lehrreich, aber wenig bekannt. Man geht gerne leicht darüber weg und hält sich desto länger bei der Glanzperiode von Sempach, Murten u. s. w. auf, und doch kann ein Volk am ehesten aus seiner Zeit der Noth und des Dranges Lehren ziehen». In vollständigem Einklang hiemit enthält auch die Einleitung des Aufsatzes von Dr. J. J. Blumer sel., dem berühmten Rechtshistoriker und unvergesslichen Gründer und ersten Präsidenten des Glarner historischen Vereins, «Der Kanton Glarus in der Revolution vom Jahr 1798», wahrhaft goldene Worte, welche um so eher auch hier ihre Stelle finden mögen, als u. A. der darin berührte Gegensatz zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen vor Allem aus während der Grenzwacht von 1792 bis 1795 sich vielfach in widerwärtiger Weise geltend machte. Sie lauten folgendermassen (vgl. «Jahrbuch» Heft III pag. 67):

«Es gibt in der Schweizergeschichte kaum eine betrübendere Epoche als die Zeit des Unterganges der alten Eidgenossenschaft. Kann auch nicht geläugnet werden, dass die Schweizer in mehreren Gefechten, welche sie den eindringenden Franzosen lieferten, neue und glänzende Beweise ihrer altbewährten Tapferkeit ablegten, und können wir dem letzten Auflodern warmer Vaterlandsliebe, welche sich in mehrern Kantonen in der muthvollen Vertheidigung der hergebrachten Verfassung kund gab, unsere innige Theilnahme nicht versagen, so lässt sich doch ebensowenig bestreiten, dass die Schweiz, als Ganzes aufgefasst, nur ein trauriges Bild der Ohnmacht und Zerrissenheit darbot und dass das Misstrauen, welches zwischen Regierenden und Regierten, die Kälte und Gleichgültigkeit, welche zwischen den aristokratischen und demokratischen Kantonen herrschte, den übermüthigen und hinterlistigen Fremden ihren Sieg ausserordentlich erleichterte!

Aber gerade solche Perioden, deren Betrachtung

den Vaterlandsfreund mit Wehmuth erfüllen muss, verdienen es, recht sorgfältig von uns studirt zu werden, damit wir die Fehler vermeiden lernen, welche so viel Unheil über unsere Väter gebracht haben. Für den Kanton Glarus ist die Geschichte jener Epoche namentlich darum von besonderm Interesse, weil sie uns zeigt, wie eine sehr liberale und dem Auslande gegenüber nur allzunachgiebige Stimmung plötzlich in ihr Gegentheil, in einen, bis zum wilden Terrorismus sich steigernden Hass gegen die von den Franzosen eingeführte Neuerung umschlug, um dann wieder eben so plötzlich einer völligen Unterwerfung unter das Machtgebot des Siegers Platz zu machen».

Den speziellen Anlass nun zur Bearbeitung des vorliegenden Thema's gab ein Fund des Herrn Landseckelmeister Konrad Streiff in Mollis. In dem Nachlass von dessen Onkel, alt Rathsherrn Jakob Zwicky auf der Mühle in Mollis, hatte sich nämlich verschiedenes handschriftliches und gedrucktes Material zur Geschichte der Jahre 1798 und 1799 vorgefunden und war dasselbe mit verdankenswerther Gefälligkeit dem Referenten zur Sichtung übermittelt worden. Es bezog sich nun zwar hauptsächlich auf die Requisitionen, die in der Gemeinde Mollis im Jahre 1799 von Kaiserlichen und von Franken in sehr ergiebiger Weise eingetrieben worden sind, und geben die betreffenden Akten ein prägnantes Bild von dem Kriegselend, das dazumal in unserm Lande herrschte. Daneben aber fand sich auch handschriftliches Material zur Geschichte der eidgenössischen Grenzbesetzung in den Jahren 1792 bis 1795 und zwar:

1. Ein «Auszug aus dem 1792er Abschied der Extra gehaltenen Conferenz gesamter Eydgenossenschaft. Betreffend den Zuzug nach Basel».

NB. Mit Einschluss eines «Mahnschreibens an den Lobl. Stand Schweiz». (Vide Beilage I.)

2. Instruction auf die Wohlgeborne Hochgeachtete Herren Caspar Schindler Raths und Zeugherr Löbl. Standes

Glarus und Herren Christoph Vonweiller des Raths, Schaffner und Amtsverwalter Lobl. Stadt St. Gallen.

Was dieselbe als Gemeineidgenössische Repräsentanten in Basel zu thun und zu verrichten haben (vom 10. Christmonat 1794).

Nebst angefügtem «Extract aus dem Gemein Eidgenössischen Frauenfeldschen Abschied de Anno 1792». (§ 8.) (Vide Beilage II.)

3. Copia des Defensions Plans. Plan Wie die Gränzen unsers Gebiets gegen Oestreich und gegen Frankreich mit Hülf Eidsgenössischem Zuzug könnten besetzt, um dass keine Partie unser Land ohnbemerkt überfallen könne, und unsere Neutralität in Gefahr wäre, verlezt zu werden. (Vide Beilage III.)

NB. Weder im Archiv zu Basel, noch in denjenigen von Schaffhausen, Luzern, Zürich und Schwyz, deren Verwaltungen Referent bei diesem Anlass für ihr gef. Entgegenkommen den besten Dank ausspricht, konnte eine bezügliche zweite Copia ermittelt werden, jedenfalls eine räthselhafte Erscheinung, angesichts der auf der Hand liegenden Wichtigkeit des Dokuments.

4. Zwölf Stück «Memoriale über die Vorgänge und Verhandlungen während der 6 Repräsentantschaften in Basel» (von Anfang Mai 1792 bis 12. März 1795).

Als Anhang zum letzten Memorial: Memorial von Hrn. Landvogt von Riehen an den Magistrat in Basel wegen einer Territorialverletzung von östreichischer Seite (1794).

Seitdem Referent im Jahre 1883 im Schoosse des Glarner Offiziersvereins obige Dokumente an Hand einer sachbezüglichen Einleitung näher beleuchtet und zum Gegenstand einer Vorstudie gemacht, hat sich das Material über diese Epoche unserer Geschichte, die selbst im obbenannten Werke von Wieland («Schweiz. Kriegsgeschichte» Bd. I, pag. 540—543)

nur ganz kurz berührt wird, wesentlich vermehrt, und zwar sind es zunächst Memoirenwerke, die verschiedene, bisher in Dunkel gehüllte Vorgänge zum Theil aufdecken, zum Theil in einem ganz neuen Lichte erscheinen lassen. In erster Linie nennen wir diesbezüglich die «Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau (1769—1841)», herausgegeben von Prof. Dr. Gerold Meyer von Knonau, dem hochgeschätzten Ehrenmitgliede des Glarner historischen Vereins (Frauenfeld 1883). In sehr detaillirter Weise, sowohl hinsichtlich der politischen als der militärischen Begebenheiten, wird sodann diese «Zeit des Eindringens der französischen Ideen in die alte Schweiz» behandelt in dem anno 1884 erschienenen Werke von Prof. Friedrich von Wyss: «Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss, Vater und Sohn, aus deren schriftlichem Nachlass als Beitrag zur neuern Geschichte der Schweiz» (Bd. I, pag. 67—125 u. s. f.).

Höchst schätzbares Material schliesslich bietet der in allerjüngster Zeit erschienene «Separatabdruck der Einleitung zu der Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803)», herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden und bearbeitet von Johannes Strickler, alt Staatsarchivar (Bern 1885). In schwungvoller Sprache, verbunden mit bienenfleissiger Gründlichkeit, wird darin in allgemeinen Zügen als Vorgeschichte eine Schilderung gegeben von den letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft seit Ausbruch der grossen französischen Revolution im Jahre 1789 bis zum Untergang derselben und der Errichtung des Einheitsstaates, herbeigeführt vornehmlich durch einen fremden Willen, durch französische Waffengewalt. «Dem gealterten, in tausendfältige Schranken gebannten Europa», heisst es darin unter Anderm, «trat in den Ideen, die in der französischen Revolution ihre Verkörperung suchten, eine Macht entgegen, die alles Bestehende in Frage stellte und bis in die Wurzeln zu treffen drohte. In Frankreich selbst wirkte sie durch rasche Vernichtung einer verjährten, auf Vorrecht und Willkür gebauten

Ordnung befreiend und theilweise auch schöpferisch; doch blieben breite Schichten der Nation und mächtige Begierden durch die erste Verfassung unbefriedigt; auf die «Menschenrechte» gestützt, verlangten auch sie ihren Theil, und wie der Enthusiasmus der Einen für das Glück der Menschheit zu wirken glaubte, trachteten die Andern nicht bloss die ruhige Mehrheit des eigenen Landes zu meistern, sondern die ganze Welt nach ihren einseitigen Gedanken zu modeln. Auch die unreifsten Theorien fanden alsbald willige Fäuste; mit schmeichelnden oder erhabenen Redensarten schmückte sich eine bösartige Gewaltthätigkeit, die den schlechtesten Zügen kleiner und grosser Despoten abgelernt war; «Gleichheit oder Tod» bildete frühe den Wahlspruch einer in Noth und sittlichem Elend verkommenen Masse. So schritt die Revolution über ihre berechtigten Ziele hinaus, entwickelte sich zu einem verheerenden Sturm und opferte die Wohlfahrt der betroffenen Völker einem wahnhaften Umwälzungseifer und der Herrsch- oder Habgier rücksichtsloser Gewalthaber. Zeugen sind dessen vorab die Schicksale der revolutionirten Nachbarländer».

Die Staatsordnung der alten Eidgenossenschaft passte nun freilich wenig zu den neuen Tendenzen, und die Schweizerregimenter in französischem Dienst, die sich, je weiter die Revolution fortschritt, desto mehr in misslicher Lage befanden, gaben den nächsten Anlass zur Beängstigung und zu offiziellen Verwicklungen mit Frankreich. Sie sollten nämlich schon im Jahre 1791 wie die französischen Truppen einen neuen Eid auf die Constitution ohne Erwähnung des Königs leisten (über den Wortlaut der neuen Eidesformel vgl. obbenanntes Werk von F. v. Wyss, Bd. I pag. 70) und waren, da die gegen ihre feste militärische Treue angewendeten Künste der Verführung meist erfolglos blieben, in Zweifel und Verlegenheit, ob sie dem Begehren sich fügen sollten. Während der Generaloberst Graf d'Affry mit schwankender Politik zu der Eidleistung seine Hand bot und den Truppen auch den Besuch der politischen Clubs gestattete, verlangten von einzelnen Regimentern abge-

ordnete Offiziere Weisung von der heimatlichen Obrigkeit, was zu thun sei. Die im Juli 1791 in Frauenfeld versammelte Tagsatzung beschloss anfangs einstimmig, die Truppenchefs von der Eidleistung ohne Einwilligung der Obrigkeiten abzumahnen und sogar bei der französischen Botschaft gegen die Gültigkeit geleisteter Eide zu protestiren. Aber unter dem Einflusse Zürichs, das später auch von Bern darin unterstützt wurde, beschränkte sie sich schliesslich darauf, unter Zurücknahme der zuerst projectirten Schreiben dem französischen Botschafter lediglich eine Verwahrung der Tractate und der Capitulationen für die Zukunft einzugeben, ohne an die Truppen zu schreiben. So wurde für diesmal noch eine ernstliche Spannung mit Frankreich wieder beseitigt.

Das Jahr 1792 indess stellte das politische Verhältniss der Schweiz zu Frankreich auf eine härtere Probe. Zwar trachtete der französische Hof ein gutes Verständniss mit derselben wieder herzustellen und erwarb sich der neue, im Januar accreditirte Gesandte Barthélemy durch sein diplomatisches Talent und sein taktvolles Auftreten allgemeine Anerkennung. Allein der Fortschritt der Revolution, der am 20. April zur Kriegserklärung Frankreichs gegen Oesterreich und Preussen führte, bewirkte eine grosse Veränderung der Sachlage und machte die Situation für die Schweiz sehr kritisch, indem die kriegführenden Mächte beiderseits sie auf ihre Seite ziehen wollten. Indess wurde schliesslich trotz Allem die Neutralität erklärt und den fremden Mächten und ihren Heerführern mit der Erklärung angezeigt, dass man bereit sei, dieselbe mit den Waffen zu behaupten. Nachträglich wurde auch das Münsterthal und Erguel, Neuenburg und Genf in dieselbe eingeschlossen.

Doch werfen wir nunmehr einen Blick auf den Gang der Kriegsoperationen im grossen Styl. Zunächst mag daran erinnert werden, dass die Kriegserklärung Frankreichs gegen Oesterreich und Preussen am 20. April 1792 vor Allem von der girondistischen Partei in Benutzung der den Krieg in

Aussicht stehenden Schritte der deutschen Mächte durchgesetzt wurde. Die Seele des französischen Ministeriums und der Kriegspartei war damals Dumouriez, ein in höchstem Grade begabter Mann, aber ein schwankender Charakter. Er hatte bereits im siebenjährigen Kriege, dann in Corsica und Polen gedient, und war zudem auch mehrfach als Diplomat verwendet worden. «Ihr werdet nicht nur Krieg mit Oesterreich, sondern einen allgemeinen Krieg haben», pflegte er schon im Anfange dieser Verwickelungen prophetisch zu seinen Freunden zu sagen, «aber Frankreich wird dadurch seinen Ruhm und seine Macht vergrössern». — Er war es auch, der zuerst die Idee von den sogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs bis zum Rhein und zu den Alpen aufstellte und darauf seinen Kriegsplan gründete. Die mangelhafte Organisation des französischen Heeres erzeugte indess anfänglich überall Misserfolge, und man hoffte, in Wien und Berlin mit dem revolutionären Frankreich leicht fertig werden zu können. Oesterreich war mit 70,000 Mann auf dem Kriegsschauplatz erschienen, von denen 15,000 unter Clairfayt und andere 15,000 unter Hohenlohe-Kirchberg mit den Preussen gemeinschaftlich wirken, die übrigen den Breisgau, den Mittelrhein und Belgien decken sollten. Auch wollte Oesterreich wegen Russlands Absichten auf Polen seine östlichen Provinzen nicht zu sehr von Truppen entblössen. Preussen hatte nur 45,000 Mann versammelt. Die eigentliche Invasionsarmee unter dem Herzog von Braunschweig war, die Hessen-Kasseler und die französischen Emigranten eingerechnet, circa 75,000 Mann stark. Die Franzosen hatten bei Beginn der Feindseligkeiten 56,000 Mann an der Maaslinie stehen, 11,000 an der belgischen Grenze und 22,000 Mann am Rhein. — Den Mangel an numerischer Stärke bei den Verbündeten hätte nun freilich einzig eine vollkommene Uebereinstimmung im Kriegsplan, verbunden mit grösster Kraft und Kühnheit in dessen Ausführung, ersetzen können. Dies fand aber nicht statt. Vielmehr lähmte der Antagonismus zwischen den beiden deutschen Mächten, jener

unselige Dualismus, dem erst der Kanonendonner von Sadowa anno 1866 das Todesurtheil sprach, jedes energische Handeln und verhinderte wirksame Operationen. Schon im October 1792 trat daher das preussische Heer nach der erfolglosen Kanonade von Valmy seinen Rückmarsch an.

«Der Ausbruch des Coalitionskrieges» heisst es in den oben angezogenen «Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau» (pag. 75), «hatte die schweizerische Diplomatie mit einmal, ich kann nicht sagen aus dem Schlafe geweckt — denn in diesem war man bereits gestört — doch aber zu einer weit höhern Thätigkeit aufgeregt. Der französischen Nation war die weit überwiegende Mehrheit der regierenden Classe, sowohl in den aristokratischen als in den demokratischen Kantonen, und ebenso die grosse Majorität der Geistlichen höchst abgeneigt; aber man war darüber nicht einig, ob man sich an die Alliirten anschliessen oder ob man die Neutralität beobachten solle. An der Spitze des ersten Systems stand der Schultheiss von Steiger zu Bern[1]), unterstützt von manchen angesehenen Männern seines Kantons, der Mehrheit der Regierungen von Freiburg und von Solothurn, vielen bedeutenden Persönlichkeiten aus den übrigen Kantonen und den meisten, die im französischen Kriegsdienste betheiligt waren. Das Haupt der Neutralitätspartei war der Seckelmeister, nachherige Bürgermeister Wyss (I.) von Zürich. Seiner Ansicht pflichtete die überwiegende Mehrheit der Wortführer in der gesammten Eidgenossenschaft bei, und in Bern selbst hatte er in der Person des Seckelmeisters Frisching einen kräftigen Gesinnungsgenossen. Das letztere System behielt die Oberhand, und es ist nicht zu verkennen, dass dies zum Heile der Schweiz geschah. Kaum lässt sich bezweifeln, dass der Grimm und die Macht Frankreichs sich bald und furchtbar über das kleine Nachbarland ergossen haben würde, dessen Bevölkerung in ihrer weit überwiegenden Zahl einen Angriffs-

[1]) Vgl. auch unten.

krieg gegen Frankreich verabscheute und ohne Zweifel sich in starken Widerspruch gegen die Obrigkeiten gesetzt hätte. So wäre die Schweiz nicht nur ein Schauplatz des Krieges, sondern wahrscheinlich während des grössten französischen Terrorismus, gleich Genf, auch die Blutbühne der wildesten Leidenschaften geworden; denn nur zu sehr lehrt die Geschichte, dass in Republiken eine der öffentlichen Meinung zum Trotze erzwungene, gewaltsame Unternehmung, sobald sie misslingt und Unheil über das Volk bringt, furchtbar auf diejenigen zurückfällt, welche die Schuld davon tragen, und dass die Folgen einer solchen Rückwirkung nicht zu berechnen sind. — Von dem Widerstande der Franzosen gegen die anrückenden Heere Oesterreichs und Preussens erwartete man wenig, und nur die jüngern Leute, die Zeugen des politischen Auflebens Frankreichs gewesen waren, konnten sich nicht überreden lassen, dass der Enthusiasmus schon ganz erloschen sei. Man sagte: die Franzosen haben keine Offiziere; denn der grösste Theil derselben ist ausgewandert und von den zurückgebliebenen sind die wenigsten der neuen Ordnung der Dinge zugethan; die regulirten Soldaten werden sich mit den zusammengetriebenen Massen nicht verstehen; diese selbst werden keine Mannszucht beobachten; u. s. f. Dass dem Herzog von Braunschweig (Befehlshaber der Invasionsarmee), der vor einigen Jahren die Holländer beinahe ohne Schwertstreich gedemüthigt hatte, das Vordringen nicht gelingen werde, konnte man sicht nicht denken».

Nach Ausbruch der Feindseligkeiten in den Niederlanden und am Rhein, wo die französischen Emigranten bei Coblenz der österreichischen und preussischen Heere harrten, traf der erste Schlag auf der Schweizergrenze das Bisthum Basel, das seit Jahren durch innere Unruhen erschüttert war und deswegen, ungeachtet eines engen Bundesvertrages mit Frankreich (1780), eine österreichische Besatzung (circa 600 Mann) empfangen hatte. Unter dem Vorwande, dass ein Angriff des kaiserlichen Heeres von den Jurapässen aus bevorstehe, liess General Cüstine das bischöflich-baselsche Gebiet mit einer Macht

besetzen, vor der sich das österreichische isolirte Detachement rechtzeitig zurückzog, während der Bischof selbst sich voreilig nach Biel entfernte und von da aus seine Proteste und Manifeste erliess. Um indess die Eidgenossenschaft nicht zu feindseligen Schritten zu reizen, verschonten die Franzosen nach der Occupation des bisthümlichen Reichsbodens sorgfältig das Erguel und Münsterthal, die mit Bern und Biel in Schutzrecht standen. Später wurde das Sassgau und Delsbergerthal zu einer raurachischen Republik gemodelt und, als der Freistaat nicht gedeihen wollte, am 7. März 1793 Frankreich einverleibt unter dem Namen «Département du Mont terrible». — Mittlerweile besetzte auch Oesterreich die Grenze bei Basel mit einem starken Heere und regte sich der Verdacht, dass dort ein Durchbruch versucht werden wollte und die Schweiz entweder nicht geneigt oder nicht fähig wäre, ihn zu verhindern oder unschädlich zu machen; die Franzosen forderten desshalb (26. April) kräftige Anstalten zur Abwehr und drohten, die feindlichen Truppen im Fall der Verletzung des neutralen Gebietes auch auf diesem zu verfolgen. Zürich und Luzern schickten, der bestehenden Ordnung gemäss, Repräsentanten nach Basel, um vorläufig die Grenzen durch Unterhandlungen zu sichern; weitere Massregeln wurden der Tagsatzung vorbehalten. Diese versammelte sich in ausserordentlicher Sitzung am 14. Mai in Frauenfeld und entsprach dem Gesuche Basels um eidgenössischen Zuzug (vgl. bezügl. Zuschrift von Basel vom 17. April und Antwort von Zürich in Beilage IV), indem sie einmüthig — unter Widerspruch nur von Schwyz — zur Sicherung der Grenze einstweilen 1500 Mann nach Basel zu schicken und zugleich angesichts des entbrannten Coalitionskrieges eidgenössische Repräsentanten dahin abzuordnen beschloss.

Ueber den Empfang derselben (Rathsherr Hirzel von Zürich und Rathsherr Balthasar von Luzern) in dieser Stadt Anfangs Mai 1792 macht nun Peter Ochs in seiner «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel» — Basel 1822

(Bd. VIII, pag. 147 ff.) — eine Schilderung, die entschieden culturhistorisches Interesse beansprucht. Sie lautet folgendermassen:

«Das Ceremoniale, welches mit ihnen und ihren Nachfolgern beobachtet wurde, war folgendes. — Bei ihrer Ankunft im Kanton bewillkommte sie eine Rathsdeputation und die Landvögte. Nach ihrer Ankunft in der Stadt liessen sie dem Amtsbürgermeister durch ihren ersten Legationssekretär ihr Creditiv überreichen. Dann besuchten sie die vier Häupter, und hierauf geschah die feierliche Bewillkommung des geheimen Raths, oder der sog. XIIIer. Alle Staatsbedienten giengen mit den Amtsstäben und der Farbe voraus; diesen folgte die vergoldete und schwarze, ganz besonders eingerichtete Staatskutsche, wo die vier Häupter sassen. Dann kamen andere Wagen für die übrigen neun geheimen Räthe, den Stadtschreiber und den Rathschreiber. Alle erschienen in der Rathskleidung (ein weisser, zellenartiger Kragen um den Hals, gelockelte Haare, ein gefalteter, schwarzer Rock, dicke Aermel und ein sammetes Baretlein), mit dem Degen an der Seite und mit weissen Handschuhen. Die Repräsentanten empfingen sie auf der Strasse, vor der Hausthüre, in Begleitung ihres Sekretärs und des übrigen Gefolges mit der Farbe ihrer Kantone. Im Audienzsaal bildete man einen Kreis. Die Repräsentanten standen obenan; an ihrer Rechte der neue Bürgermeister, der neue Oberzunftmeister und einige geheime Räthe; an ihrer Linke die alten Häupter und die übrigen geheimen Räthe; gegenüber endlich der Stadtschreiber und der Rathschreiber. Auf gleiche Weise wurden die Abschiedsceremonien begangen. Der Stadtschreiber führte das Wort und der erste Repräsentant antwortete. Dann geschah die Umarmung und der eidgenössische Handschlag. Am gleichen Tage krönte ein fröhliches Gastmahl die Handlung. Die Repräsentanten wurden übrigens mit ihren Sekretärs und ihrem Gefolge, wie auch mit ihren eingeladenen Gästen kostfrei gehalten, welches eine ziemlich schwere Last für unsern Kanton gewesen ist».

«Die Repräsentanten sassen im geheimen Rath, wo der neue Bürgermeister das Präsidium führte. Die Umfrage geschah in folgender Ordnung. Die Repräsentanten stimmten zuerst; dann die Mitglieder der baslerischen Obrigkeit. Hierauf trug der Rathschreiber die gefallenen Meinungen vor und trachtete eine Vereinbarung unter denselben herauszubringen. Allein die Art, wie bei unmöglicher Vereinigung die Stimmen gezählt werden sollen, ist nie ausgemacht worden, insonderheit wenn die Repräsentanten selber von ungleicher Meinung waren. Die Repräsentanten wurden in allen Geschäften zum geheimen Rath gezogen, welche die Neutralität und die Vertheidigung der Grenzen berührten. Wenn es um Kriegsanstalten zu thun war, so wohnten der Oberst von Zürich, der Oberstlieutenant von Bern, der Major von Luzern, der Artilleriehauptmann von Basel und andere Stabsoffiziere unserer Miliz, mit consultativer Stimme den Berathschlagungen bei. Für das Einzelne der Ausführung sorgte, unter dem Vorstand des alten Oberzunftmeisters, eine Militärcommission von den Hauptoffizieren der Contingente».

NB. Auf Hirzel von Zürich und Balthasar von Luzern folgten im Jahre 1792 als Repräsentanten: Stettler von Bern und Schmid von Uri; Weber von Schwyz und Techtermann von Freiburg; von der Flüe von Obwalden und Glutz von Solothurn. — Der Wortlaut der **Vollmacht** der **Repräsentanten** ist abgedruckt bei P. Ochs l. c. pag. 150 u. 151.

Diese Massregel der Absendung von Repräsentanten war um so nothwendiger, weil dazumal das Frickthal wie das Breisgau noch österreichisch waren. Dem weitern Wunsche um Verstärkung der Grenzwacht um 1300 Mann widersprach, wie schon bei früherm Anlass, Schwyz zuerst[1]), und die übrigen

---

[1]) Vgl. hiezu obbenanntes, dem «Auszug aus dem 1792er Abschied» angefügtes «Mahnschreiben an den Lobl. Stand Schweiz», resp. **Beilage** I, und in **Beilage** II bezüglich der Kehrordnung der eidg. Repräsentanten den «Extract aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abscheid de Anno 1792» (§ 8).

katholischen Demokratien folgten nun dem Beispiel. Nur nach und nach gelang es endlich, auch sie zur Stellung ihrer Contingente zu bewegen; jedoch durfte des «Defensionals» von 1668 keine Erwähnung geschehen. 1375 Mann kamen nach Basel, die später auf 2040 verstärkt wurden. — Nähere Details über Eintheilung, Organisation und Zweckbestimmung der aufgebotenen Truppen enthält das 1859er Neujahrsblatt der «Zürcher Feuerwerkergesellschaft» («Geschichte der Zürcherischen Artillerie» Heft X). Dessgleichen gewährt neben dem obenerwähnten sog. «Defensionsplan» (vgl. Beilage III) diesbezüglich auch eine 1792 in Zürich herausgegebene Flugschrift interessante Aufschlüsse. Sie betitelt sich «Beschreibung der Gemeineidgenössischen Truppensendung nach Basel und der Abreise der Zürcher'schen Mannschaft. Am 31. May 1792». Von Leonhard Meister. — Zürich bey David Bürkli.

Ein schwungvolles Marschlied bildet die Einleitung; sodann Erwähnung und Beleuchtung des sog. «Defensionale» vom Jahr 1668; schliesslich folgt die Eintheilung des bewaffneten Zuzugs nach Basel: 1375 Mann als Achttheil eines Corps von 11,000 Mann, für einmal mit Ausschliessung den Contingents aus den gemeineidgenössischen Vogteien.

Von	Zürich	175	Mann.	Von	Basel	50	Mann.
»	Bern	250	»	»	Freiburg	100	»
»	Luzern	150	»	»	Solothurn	75	»
»	Uri	50	»	»	Schaffhausen	50	»
»	Schweiz	75	»	»	Appenzell	75	»
»	Unterwalden	50	»	Vom	Abt zu St. Gallen	125	»
»	Zug	50	»	Von	der Stadt St. Gallen	25	»
»	Glarus	50	»	»	» » Biel	25	»

Summa 1375.

«Zum Etat-Major», heisst es im Weitern diesbezüglich l. c., «geben und ernennen der Kanton Zürich einen obersten Kommandanten; der Kanton Bern einen Oberstlieutenant; der Kanton Luzern einen Gross-Major. Der Etat-Major erwält

für sich aus denjenigen Befehlshabern, die noch nicht zum Etat-Major bestimmt sind, zween Aide-Majors und zween Unter-Aide-Majors. — Den katholischen Feldprediger erwält man von Tornach aus; den reformirten von Basel aus. Von Basel aus werden auch der Chirurgus und der Büchsenmacher ernennt».

«Das ganze Corps besteht aus zwey Bataillons, jedes zu 7 Compagnien. I. Bataillon: *a.* zwo Compagnien von Zürich, 200 Mann, nämlich 175 von Zürich und 25 von der Stadt St-Gallen. Bey der erstern befinden sich lauter Offiziere von Zürich, bey der letztern ebenfalls, ausgenommen der Ober-Lieutenant von der Stadt St-Gallen. *b.* Zwo Compagnien, nämlich 150 Mann von Luzern, und 50 von Basel. Bei der erstern alle Offiziere von Luzern; bei der letztern der Hauptmann und Unterlieutenant von Basel. *c.* Zwo Compagnien, nämlich 75 Mann von Schweiz, und 125 von dem Abbte zu St-Gallen. Schweiz gibt zur zweiten Compagnie den Hauptmann und Unterlieutenant; der Abbt die übrigen Offiziere. *d.* Endlich noch eine Compagnie, nämlich 75 Mann von Solothurn, und 25 Mann von Biel, wozu Solothurn den Hauptmann und Unterlieutenant gibt, Biel aber den Oberlieutenant. II. Bataillon. *a.* Drey Compagnien, nämlich Bern 250 Mann, Ury 50 Mann. Bern gibt zu zwo Compagnien alle Offiziere, und zur dritten den Ober- und Unterlieutenant; Uri hingegen zu dieser letztern den Hauptmann. *b.* Eine Compagnie, nämlich Unterwalden 50, und Zug 50, wozu jener Kanton den Hauptmann und Unterlieutenant, dieser Kanton aber den Oberlieutenant gibt. *c.* Eine Compagnie, nämlich 50 Mann von Glarus, und 50 von Schaffhausen; von Glarus der Hauptmann und Unterlieutenant; von Schaffhausen der Oberlieutenant. *d.* Eine Compagnie von Freiburg unter ihren eigenen Anführern. *e.* Eine Compagnie von Appenzell, 75 Mann nebst ihren eigenen Befehlshabern. — Jede dieser Compagnien bekömmt vier Wachtmeister und vier Korporalen, die nach dem Masse der Kontribution vertheilt werden; auch hat jede Compagnie zwey Tambours. — Die Artillerie besorgen

Aussicht stellenden Schritte der deutschen Mächte durchgesetzt wurde. Die Seele des französischen Ministeriums und der Kriegspartei war damals Dümouriez, ein im höchsten Grade begabter Mann, aber ein schwankender Charakter. Er hatte bereits im siebenjährigen Kriege, dann in Corsika und Polen gedient, und war zudem auch mehrfach als Diplomat verwendet worden. «Ihr werdet nicht nur Krieg mit Oesterreich, sondern einen allgemeinen Krieg haben», pflegte er schon im Anfange dieser Verwickelungen prophetisch zu seinen Freunden zu sagen, «aber Frankreich wird dadurch seinen Ruhm und seine Macht vergrössern». — Er war es auch, der zuerst die Idee von den sogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs bis zum Rhein und zu den Alpen aufstellte und darauf seinen Kriegsplan gründete. Die mangelhafte Organisation des französischen Heeres erzeugte indess anfänglich überall Misserfolge, und man hoffte, in Wien und Berlin mit dem revolutionären Frankreich leicht fertig werden zu können. Oesterreich war mit 70,000 Mann auf dem Kriegsschauplatz erschienen, von denen 15,000 unter Clairfayt und andere 15,000 unter Hohenlohe-Kirchberg mit den Preussen gemeinschaftlich wirken, die übrigen den Breisgau, den Mittelrhein und Belgien decken sollten. Auch wollte Oesterreich wegen Russlands Absichten auf Polen seine östlichen Provinzen nicht zu sehr von Truppen entblössen. Preussen hatte nur 45,000 Mann versammelt. Die eigentliche Invasionsarmee unter dem Herzog von Braunschweig war, die Hessen-Kasseler und die französischen Emigranten eingerechnet, circa 75,000 Mann stark. Die Franzosen hatten bei Beginn der Feindseligkeiten 56,000 Mann an der Maaslinie stehen, 11,000 an der belgischen Grenze und 22,000 Mann am Rhein. — Den Mangel an numerischer Stärke bei den Verbündeten hätte nun freilich einzig eine vollkommene Uebereinstimmung im Kriegsplan, verbunden mit grösster Kraft und Kühnheit in dessen Ausführung, ersetzen können. Dies fand aber nicht statt. Vielmehr lähmte der Antagonismus zwischen den beiden deutschen Mächten, jener

unselige Dualismus, dem erst der Kanonendonner von Sadowa anno 1866 das Todesurtheil sprach, jedes energische Handeln und verhinderte wirksame Operationen. Schon im October 1792 trat daher das preussische Heer nach der erfolglosen Kanonade von Valmy seinen Rückmarsch an.

«Der Ausbruch des Coalitionskrieges» heisst es in den oben angezogenen «Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau» (pag. 75), «hatte die schweizerische Diplomatie mit einmal, ich kann nicht sagen aus dem Schlafe geweckt — denn in diesem war man bereits gestört — doch aber zu einer weit höhern Thätigkeit aufgeregt. Der französischen Nation war die weit überwiegende Mehrheit der regierenden Classe, sowohl in den aristokratischen als in den demokratischen Kantonen, und ebenso die grosse Majorität der Geistlichen höchst abgeneigt; aber man war darüber nicht einig, ob man sich an die Alliirten anschliessen oder ob man die Neutralität beobachten solle. An der Spitze des ersten Systems stand der Schultheiss von Steiger zu Bern[1]), unterstützt von manchen angesehenen Männern seines Kantons, der Mehrheit der Regierungen von Freiburg und von Solothurn, vielen bedeutenden Persönlichkeiten aus den übrigen Kantonen und den meisten, die im französischen Kriegsdienste betheiligt waren. Das Haupt der Neutralitätspartei war der Seckelmeister, nachherige Bürgermeister Wyss (I.) von Zürich. Seiner Ansicht pflichtete die überwiegende Mehrheit der Wortführer in der gesammten Eidgenossenschaft bei, und in Bern selbst hatte er in der Person des Seckelmeisters Frisching einen kräftigen Gesinnungsgenossen. Das letztere System behielt die Oberhand, und es ist nicht zu verkennen, dass dies zum Heile der Schweiz geschah. Kaum lässt sich bezweifeln, dass der Grimm und die Macht Frankreichs sich bald und furchtbar über das kleine Nachbarland ergossen haben würde, dessen Bevölkerung in ihrer weit überwiegenden Zahl einen Angriffs-

---

[1]) Vgl. auch unten.

krieg gegen Frankreich verabscheute und ohne Zweifel sich in starken Widerspruch gegen die Obrigkeiten gesetzt hätte. So wäre die Schweiz nicht nur ein Schauplatz des Krieges, sondern wahrscheinlich während des grössten französischen Terrorismus, gleich Genf, auch die Blutbühne der wildesten Leidenschaften geworden; denn nur zu sehr lehrt die Geschichte, dass in Republiken eine der öffentlichen Meinung zum Trotze erzwungene, gewaltsame Unternehmung, sobald sie misslingt und Unheil über das Volk bringt, furchtbar auf diejenigen zurückfällt, welche die Schuld davon tragen, und dass die Folgen einer solchen Rückwirkung nicht zu berechnen sind. — Von dem Widerstande der Franzosen gegen die anrückenden Heere Oesterreichs und Preussens erwartete man wenig, und nur die jüngern Leute, die Zeugen des politischen Auflebens Frankreichs gewesen waren, konnten sich nicht überreden lassen, dass der Enthusiasmus schon ganz erloschen sei. Man sagte: die Franzosen haben keine Offiziere; denn der grösste Theil derselben ist ausgewandert und von den zurückgebliebenen sind die wenigsten der neuen Ordnung der Dinge zugethan; die regulirten Soldaten werden sich mit den zusammengetriebenen Massen nicht verstehen; diese selbst werden keine Mannszucht beobachten; u. s. f. Dass dem Herzog von Braunschweig (Befehlshaber der Invasionsarmee), der vor einigen Jahren die Holländer beinahe ohne Schwertstreich gedemüthigt hatte, das Vordringen nicht gelingen werde, konnte man sicht nicht denken».

Nach Ausbruch der Feindseligkeiten in den Niederlanden und am Rhein, wo die französischen Emigranten bei Coblenz der österreichischen und preussischen Heere harrten, traf der erste Schlag auf der Schweizergrenze das Bisthum Basel, das seit Jahren durch innere Unruhen erschüttert war und deswegen, ungeachtet eines engen Bundesvertrages mit Frankreich (1780), eine österreichische Besatzung (circa 600 Mann) empfangen hatte. Unter dem Vorwande, dass ein Angriff des kaiserlichen Heeres von den Jurapässen aus bevorstehe, liess General Cüstine das bischöflich-baselsche Gebiet mit einer Macht

besetzen, vor der sich das österreichische isolirte Detachement rechtzeitig zurückzog, während der Bischof selbst sich voreilig nach Biel entfernte und von da aus seine Proteste und Manifeste erliess. Um indess die Eidgenossenschaft nicht zu feindseligen Schritten zu reizen, verschonten die Franzosen nach der Occupation des bisthümlichen Reichsbodens sorgfältig das Erguel und Münsterthal, die mit Bern und Biel in Schutzrecht standen. Später wurde das Sassgau und Delsbergerthal zu einer raurachischen Republik gemodelt und, als der Freistaat nicht gedeihen wollte, am 7. März 1793 Frankreich einverleibt unter dem Namen «Département du Mont terrible». — Mittlerweile besetzte auch Oesterreich die Grenze bei Basel mit einem starken Heere und regte sich der Verdacht, dass dort ein Durchbruch versucht werden wollte und die Schweiz entweder nicht geneigt oder nicht fähig wäre, ihn zu verhindern oder unschädlich zu machen; die Franzosen forderten desshalb (26. April) kräftige Anstalten zur Abwehr und drohten, die feindlichen Truppen im Fall der Verletzung des neutralen Gebietes auch auf diesem zu verfolgen. Zürich und Luzern schickten, der bestehenden Ordnung gemäss, Repräsentanten nach Basel, um vorläufig die Grenzen durch Unterhandlungen zu sichern; weitere Massregeln wurden der Tagsatzung vorbehalten. Diese versammelte sich in ausserordentlicher Sitzung am 14. Mai in Frauenfeld und entsprach dem Gesuche Basels um eidgenössischen Zuzug (vgl. bezügl. Zuschrift von Basel vom 17. April und Antwort von Zürich in Beilage IV), indem sie einmüthig — unter Widerspruch nur von Schwyz — zur Sicherung der Grenze einstweilen 1500 Mann nach Basel zu schicken und zugleich angesichts des entbrannten Coalitionskrieges eidgenössische Repräsentanten dahin abzuordnen beschloss.

Ueber den Empfang derselben (Rathsherr Hirzel von Zürich und Rathsherr Balthasar von Luzern) in dieser Stadt Anfangs Mai 1792 macht nun Peter Ochs in seiner «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel» — Basel 1822

(Bd. VIII, pag. 147 ff.) — eine Schilderung, die entschieden culturhistorisches Interesse beansprucht. Sie lautet folgendermassen:

«Das Ceremoniale, welches mit ihnen und ihren Nachfolgern beobachtet wurde, war folgendes. — Bei ihrer Ankunft im Kanton bewillkommte sie eine Rathsdeputation und die Landvögte. Nach ihrer Ankunft in der Stadt liessen sie dem Amtsbürgermeister durch ihren ersten Legationssekretär ihr Creditiv überreichen. Dann besuchten sie die vier Häupter, und hierauf geschah die feierliche Bewillkommung des geheimen Raths, oder der sog. XIIIer. Alle Staatsbedienten giengen mit den Amtsstäben und der Farbe voraus; diesen folgte die vergoldete und schwarze, ganz besonders eingerichtete Staatskutsche, wo die vier Häupter sassen. Dann kamen andere Wagen für die übrigen neun geheimen Räthe, den Stadtschreiber und den Rathschreiber. Alle erschienen in der Rathskleidung (ein weisser, zellenartiger Kragen um den Hals, gelockelte Haare, ein gefalteter, schwarzer Rock, dicke Aermel und ein sammetes Baretlein), mit dem Degen an der Seite und mit weissen Handschuhen. Die Repräsentanten empfingen sie auf der Strasse, vor der Hausthüre, in Begleitung ihres Sekretärs und des übrigen Gefolges mit der Farbe ihrer Kantone. Im Audienzsaal bildete man einen Kreis. Die Repräsentanten standen obenan; an ihrer Rechte der neue Bürgermeister, der neue Oberzunftmeister und einige geheime Räthe; an ihrer Linke die alten Häupter und die übrigen geheimen Räthe; gegenüber endlich der Stadtschreiber und der Rathschreiber. Auf gleiche Weise wurden die Abschiedsceremonien begangen. Der Stadtschreiber führte das Wort und der erste Repräsentant antwortete. Dann geschah die Umarmung und der eidgenössische Handschlag. Am gleichen Tage krönte ein fröhliches Gastmahl die Handlung. Die Repräsentanten wurden übrigens mit ihren Sekretärs und ihrem Gefolge, wie auch mit ihren eingeladenen Gästen kostfrei gehalten, welches eine ziemlich schwere Last für unsern Kanton gewesen ist».

«Die Repräsentanten sassen im geheimen Rath, wo der neue Bürgermeister das Präsidium führte. Die Umfrage geschah in folgender Ordnung. Die Repräsentanten stimmten zuerst; dann die Mitglieder der baslerischen Obrigkeit. Hierauf trug der Rathschreiber die gefallenen Meinungen vor und trachtete eine Vereinbarung unter denselben herauszubringen. Allein die Art, wie bei unmöglicher Vereinigung die Stimmen gezählt werden sollen, ist nie ausgemacht worden, insonderheit wenn die Repräsentanten selber von ungleicher Meinung waren. Die Repräsentanten wurden in allen Geschäften zum geheimen Rath gezogen, welche die Neutralität und die Vertheidigung der Grenzen berührten. Wenn es um Kriegsanstalten zu thun war, so wohnten der Oberst von Zürich, der Oberstlieutenant von Bern, der Major von Luzern, der Artilleriehauptmann von Basel und andere Stabsoffiziere unserer Miliz, mit consultativer Stimme den Berathschlagungen bei. Für das Einzelne der Ausführung sorgte, unter dem Vorstand des alten Oberzunftmeisters, eine Militärcommission von den Hauptoffizieren der Contingente».

NB. Auf Hirzel von Zürich und Balthasar von Luzern folgten im Jahre 1792 als Repräsentanten: Stettler von Bern und Schmid von Uri; Weber von Schwyz und Techtermann von Freiburg; von der Flüe von Obwalden und Glutz von Solothurn. — Der Wortlaut der **Vollmacht** der **Repräsentanten** ist abgedruckt bei P. Ochs l. c. pag. 150 u. 151.

Diese Massregel der Absendung von Repräsentanten war um so nothwendiger, weil dazumal das Frickthal wie das Breisgau noch österreichisch waren. Dem weitern Wunsche um Verstärkung der Grenzwacht um 1300 Mann widersprach, wie schon bei früherm Anlass, Schwyz zuerst[1]), und die übrigen

---

[1]) Vgl. hiezu obbenanntes, dem «Auszug aus dem 1792er Abschied» angefügtes «Mahnschreiben an den Lobl. Stand Schweiz», resp. **Beilage** I, und in **Beilage** II bezüglich der Kehrordnung der eidg. Repräsentanten den «Extract aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abscheid de Anno 1792» (§ 8).

katholischen Demokratien folgten nun dem Beispiel. Nur nach und nach gelang es endlich, auch sie zur Stellung ihrer Contingente zu bewegen; jedoch durfte des «Defensionals» von 1668 keine Erwähnung geschehen. 1375 Mann kamen nach Basel, die später auf 2040 verstärkt wurden. — Nähere Details über Eintheilung, Organisation und Zweckbestimmung der aufgebotenen Truppen enthält das 1859er Neujahrsblatt der «Zürcher Feuerwerkergesellschaft» («Geschichte der Zürcherischen Artillerie» Heft X). Dessgleichen gewährt neben dem obenerwähnten sog. «Defensionsplan» (vgl. Beilage III) diesbezüglich auch eine 1792 in Zürich herausgegebene Flugschrift interessante Aufschlüsse. Sie betitelt sich «Beschreibung der Gemeineidgenössischen Truppensendung nach Basel und der Abreise der Zürcher'schen Mannschaft. Am 31. May 1792». Von Leonhard Meister. — Zürich bey David Bürkli.

Ein schwungvolles Marschlied bildet die Einleitung; sodann Erwähnung und Beleuchtung des sog. «Defensionale» vom Jahr 1668; schliesslich folgt die Eintheilung des bewaffneten Zuzugs nach Basel: 1375 Mann als Achttheil eines Corps von 11,000 Mann, für einmal mit Ausschliessung den Contingents aus den gemeineidgenössischen Vogteien.

Von	Zürich	175 Mann.	Von	Basel	50	Mann.
»	Bern	250 »	»	Freiburg	100	»
»	Luzern	150 »	»	Solothurn	75	»
»	Uri	50 »	»	Schaffhausen	50	»
»	Schweiz	75 »	»	Appenzell	75	»
»	Unterwalden	50 »	Vom Abt zu St. Gallen		125	»
»	Zug	50 »	Von der Stadt St. Gallen		25	»
»	Glarus	50 »	» »	» Biel	25	»

Summa 1375.

«Zum Etat-Major», heisst es im Weitern diesbezüglich l. c., «geben und ernennen der Kanton Zürich einen obersten Kommandanten; der Kanton Bern einen Oberstlieutenant; der Kanton Luzern einen Gross-Major. Der Etat-Major erwält

für sich aus denjenigen Befehlshabern, die noch nicht zum Etat-Major bestimmt sind, zween Aide-Majors und zween Unter-Aide-Majors. — Den katholischen Feldprediger erwält man von Tornach aus; den reformirten von Basel aus. Von Basel aus werden auch der Chirurgus und der Büchsenmacher ernennt».

«Das ganze Corps besteht aus zwey Bataillons, jedes zu 7 Compagnien. I. Bataillon: *a.* zwo Compagnien von Zürich, 200 Mann, nämlich 175 von Zürich und 25 von der Stadt St-Gallen. Bey der erstern befinden sich lauter Offiziere von Zürich, bey der letztern ebenfalls, ausgenommen der Ober-Lieutenant von der Stadt St-Gallen. *b.* Zwo Compagnien, nämlich 150 Mann von Luzern, und 50 von Basel. Bei der erstern alle Offiziere von Luzern; bei der letztern der Hauptmann und Unterlieutenant von Basel. *c.* Zwo Compagnien, nämlich 75 Mann von Schweiz, und 125 von dem Abbte zu St-Gallen. Schweiz gibt zur zweiten Compagnie den Hauptmann und Unterlieutenant; der Abbt die übrigen Offiziere. *d.* Endlich noch eine Compagnie, nämlich 75 Mann von Solothurn, und 25 Mann von Biel, wozu Solothurn den Hauptmann und Unterlieutenant gibt, Biel aber den Oberlieutenant. II. Bataillon. *a.* Drey Compagnien, nämlich Bern 250 Mann, Ury 50 Mann. Bern gibt zu zwo Compagnien alle Offiziere, und zur dritten den Ober- und Unterlieutenant; Uri hingegen zu dieser letztern den Hauptmann. *b.* Eine Compagnie, nämlich Unterwalden 50, und Zug 50, wozu jener Kanton den Hauptmann und Unterlieutenant, dieser Kanton aber den Oberlieutenant gibt. *c.* Eine Compagnie, nämlich 50 Mann von Glarus, und 50 von Schaffhausen; von Glarus der Hauptmann und Unterlieutenant; von Schaffhausen der Oberlieutenant. *d.* Eine Compagnie von Freiburg unter ihren eigenen Anführern. *e.* Eine Compagnie von Appenzell, 75 Mann nebst ihren eigenen Befehlshabern. — Jede dieser Compagnien bekömmt vier Wachtmeister und vier Korporalen, die nach dem Masse der Kontribution vertheilt werden; auch hat jede Compagnie zwey Tambours. — Die Artillerie besorgen

die Kantone Bern, Basel und Solothurn. — Bei dem ganzen Entwurffe behalten sich die Kantone das Recht vor, entweder selbst Abänderungen zu treffen, oder sie dem Etat-Major anzuvertrauen. Auch soll die gegenwärtige Einrichtung für die Zukunft ohne Folgen seyn».

«Und nun», fährt die Flugschrift weiter fort, «um einen Begriff zu geben, wie in einem Lande und unter einem Volke, wo man kein stehendes Heer unterhält, die Aufgebote geschehen, verweilen wir noch besonders bei dem bewaffneten Wegzuge von Zürich. Die Miliz dieses Kantons wurde beträchtlich verbessert. Sie besteht aus Fussvolk und Reuterei. Jenes begreift zwanzig Regimenter oder so geheissene Quartiere. Jedes derselben besteht aus zwei Bataillons, oder zehn Compagnien, unter welchen sich zwo Frey-Compagnien befinden. Zu diesen beiden letztern zieht man nur die ansehnlichsten Leute aus der jungen, meistens unverehlichten Mannschaft. Die eine der Frey-Compagnien jedes Quartiers, nebst noch zwo andern Compagnien sind jederzeit auf den ersten feindlichen Wegzug bereit; zu einem solchen ersten, einfachen Wegzuge gehören 14 Mann. — Jedes Regiment oder Quartier hat seine eigenen Sammelplätze und Musterungen. Von Ostern bis Pfingsten üben sich alle Compagnien unter den Waffen. Von Zeit zu Zeit werden aus allen Quartieren grössere oder kleinere Corps zum Theil auf obrigkeitliche, zum Theil auf Privatunkosten zur Uebung in eine Garnison oder in ein Feldlager berufen. Die sämtlichen Regimenter oder Quartiere formieren vier Brigaden, jede unter der Aufsicht eines besondern General-Inspektors aus dem täglichen Rathe. — Das Artillerie-Corps besteht aus acht Compagnien, welche auf die Quartiere und auf die Parc-Artillerie vertheilt sind. Die Reuterei besteht aus vierzehn Compagnien. Hiezu kommen noch die Jägercorps und Schiff-Compagnien. — Kein Landmann darf sich verehlichen, ohne ein Billet von dem Quartierhauptmann, dass er mit Gewehr und Uniform versehen sei. Diese Unkosten kommen in keine Vergleichung mit denjenigen, welche anderswo der Bürger

und Bauer i..
Schutzwehr. i
und Boden. i..
und zwar o..
Waffen erg...
um so v..
Freiheit. ..
Bey wirk...
fehlhaber u.
jedem Kan..
Bedrükun..
erfolgt in
mässige I...
· Ii. · ·
Wegzu..
nach de: :
marschie: .
reise d..
Bürger ·
Knecht. ·
darf sic ·
schicket
De
Wegzug ·
entlegen
stadt. :.
Ein Komm
pagnien
4 Ordon...
Kanonen.
der Om.
Compagn
Manns ..
jüngste.
habenn.

..m
..as.
me
Ge-
be-
volle
·bett,
Zum
· ronik
·ärtige
.e und
.nlichen
vor ein
bey dem
·ekes von
·nmuth so-
ie gesegnete
in Rücksicht
· Gebirgen von
·ren sich (nach
Landes bedient
·azu alle nur mög-
.rksamsten benuzt:
·nzungen; streitbare
·ht: herzliches Zureden;
·ung des Vertrauens zu
· n. — Welch ein Beispiel
· der Prediger fort, freilich
mit Judäa; freilich bedroht
·ben wir eigentlich keinem
uns auf ungestörte Bewachung
nger nicht ist es, wie viel be-
zum Voraus feindlichem Ueberfall
ener Ueberraschung auf Vorkehr
· ist? — Auf die Aufforderung

absäumten. Zur Schonung ihrer eigenen Waafen gab man ihnen aus dem öffentlichen Zeughause in Zürich ganz neue Flinten, Säbel, Patrontaschen und Kuppel. Auch versah sich jeder Soldat auf den Marsch mit einer Bibel oder einem Andachtsbuche».

«Den 30. May wurden die Ausgehobenen zur Eidleistung zusammenberuffen. Es geschah unter folgenden Feyerlichkeiten. Abends gegen vier Uhr erschallte beim Fraumünster das Kirchengeläute. Schon um drey Uhr war die Kirche mit Menschen angefüllt. Inzwischen blieb der Platz für die Truppen mit Schildwachen besetzt. In ungedultiger Erwartung sah man da bey 6000 Personen — noch so verschieden sowol in Kleidung und Aussehen, als an Rang und Herkunft, am Geschlecht und an Alter, alle nichts desto weniger gleichsam Ein Sinn und Ein Herz; — ohne Unterschied neben dem aufgethürmten Hauptschmucke die bescheidene Haube, neben dem Galakleide des Städters der ländliche Kittel, neben der kriegerischen Uniform der geistliche Schwarzrok. Wie sehr nährt sich nicht in solchem Gedränge die Liebe zum Vaterland? Wie sehr pflanzt sich nicht die allgemeine Theilnehmung auch auf die Nachkommen fort? Du, kleine Tochter in dem Schoose der Mutter, du, kleiner Junge auf der Schulter der Greises, auch Ihr schon saht gerührt zu; einst rührt Ihr die noch ungebohrnen Enkel durch die Beschreibung des heutigen feyerlichen Auftritts!

«Um vier Uhr geschah unter dem Ehrfurcht einflössenden Trommelschlage mit fliegender Fahne der kriegerische Einmarsch zur Kirche. In voller Waffenrüstung besezten die Soldaten das vordere Gesiez. Mit entblösstem Haupte begrüsste sie — die Söhne und Wächter des Vaterlandes — eine ganze Versammlung. — Dem Range nach nahmen die Befehlshaber Plaz gegenüber der Kanzel; hinter denselben die Artilleristen und Jäger. Auf dem erhöheten Platze rund um den Taufstein hatte sich in senatorischem Feyerkleide der gesammte Kriegsrath — nebst einem anwesenden General und dem Oberst in Uniform — niedergelassen. Ueberhaupt war auch beynahe der ganze Senat zugegen».

«Unter heiliger Stille begann das Kriegesfest mit dem Gesange, dem ersten und dritten Stüke des LXXXIXten Psalms. Unter dem hochschallenden Gesange erhob sich die Stimme der bewaafneten Krieger. Ohne Buch, sangen sie aus dem Gedächtnisse und aus dem Herzen. Mit andächtigem Blike begleiteten sie den Prediger auf die Kanzel. Der verdienstvolle Prediger, Herr Diakon Hess, verlas ein salbungsvolles Gebett, das er selbst für diese Feyerlichkeit verfertiget hatte. Zum Texte wählte er die Geschichte im 2. Buch der Chronik XXXII., 2., 6—8. Sehr kraftvoll stellte er die gegenwärtige bewaafnete Versammlung, unter welcher Kriegesspeere und Fahnen hervorragten, in Gegensatz mit seinen gewöhnlichen Zuhörern, besonders mit denjenigen, die erst noch vor ein paar Tagen an dem Pfingstfeste in gleicher Kirche bey dem Nachtmahle erschienen. Nach Anführung des Zweckes von der jezigen Feyerlichkeit, schilderte er mit vieler Anmuth sowol den schönen Anblick des Schweizerlandes, als seine gesegnete Verfassung. Mit Recht verglich er, besonders auch in Rücksicht auf äussere Gestalt, die Schweizergebirge mit jenen Gebirgen von Judäa. Dann berührte er kurz die Massregeln, deren sich (nach dem Texte) Ezechia zur Verthaidigung seines Landes bedient hatte. Der fromme König, sprach er, hatte dazu alle nur möglichen Mittel, er hatte die schiklichsten und wirksamsten benuzt: Weise Berathschlagungen; starke Verschanzungen; streitbare Völker, und bey denselben genaue Mannszucht; herzliches Zureden; endlich aber und vor allem aus Verbreitung des Vertrauens zu Gott, Verbreitung religioser Gesinnungen. — Welch ein Beispiel für unsere Regenten? Freilich, fuhr der Prediger fort, freilich sind wir nicht in gleicher Gefahr mit Judäa; freilich bedroht uns kein Senacherib; freilich gehen wir eigentlich keinem Feinde entgegen; wir beschränken uns auf ungestörte Bewachung der Grenzen: Und wie viel klüger nicht ist es, wie viel bequemer und leichter, wenn man zum Voraus feindlichem Ueberfall vorbiegt, als erst bey wirklicher Ueberraschung auf Vorkehr und Gegenanstalten bedacht ist? — Auf die Aufforderung

lieber treuer Nachbarn, Eid- und Bundesgenossen, bewaffnet Ihr Euch; treuen Brüdern zieht Ihr zu Hilfe, so wie auch sie im ähnlichen Falle Euch zu Hilf eilen würden. Indem Ihr dies thut, erfüllt Ihr jene Vorschrift: Alles, was Ihr wollt, das Euch Andere thun, das thut auch Ihr ihnen. Indem Ihr es thut, behaltet Ihr mit Recht die ehrenvolle Benennung der Eidgenossen. Welche ehrwürdige Benennung? Woran erinnert sie Euch? An die Thaten und an die religiosen Gesinnungen der Väter. Worauf gründet sich unser Glück, worauf die Grundlage und die Erhaltung der eidgenössischen Verfassung? Auf den hochheiligen Eidschwur, auf die Religion also, auf Gott im Himmel, den wir bey allen unsern gemeineidgenössischen Unternehmungen als Zeugen, als Schuzherrn, als Vergelter betrachten».

«Und nun, von Euch wend ich mich an eure Befehlshaber, an euer Haupt. Was ich Euch sage, das sag ich auch Ihnen. Gott begleite auch Sie, den verdienstvollen obersten Chef, und die edlen würdigen Befehlshaber; auch Sie halten Gott in dem Auge; Gott, die unüberwindliche Brustwehr: Gott, den besten Mitstreiter; Ihn, ohne dessen Dienst kein Dienst gesegnet seyn wird. Welchen glänzenden Beweiss hat nicht unlängst noch bey dem kriegerischen Feldlager unweit der Stadt das Haupt dieser Mannschaft so wol von seinem Eifer als von seiner Klugheit gegeben? Welch einen Beweiss, dass bey den Untergebenen zur Behauptung der Mannszucht und des Gehorsams kein Mittel so kräftig wirkt, als eine Anführung, die mit väterlichem Ernste theilnehmende Liebe, und mit gesezlicher Ordnung menschenfreundliche Sanftmuth verbindet?»

— «So weit einige von den Haupterinnerungen der Predigt. Der fürtrefliche Redner beschloss sie mit bündiger Darstellung von der Wichtigkeit der Eidleistung. Euch und euerm redlichen Herzen, Euch und euerm gesunden Verstande — sprach er — trau ich es zu, dass Ihr auch ohne Eidleistung den Befehlshabern, dem Vaterlande, den Vätern des Vaterlandes Treue und willige Folgsamkeit beweisen würdet; allein zur Verstärkung eurer guten innern Herzensgesinnungen, zur Belebung

euers Muthes, zur Unterhaltung des gegenseitigen Zutrauens, zur Versicherung des göttlichen Beistandes äussert Ihr eure Gesinnungen auch sichtbar und feyerlich vor dem Volke, vor der hohen Obrigkeit, vor Gott im Himmel, und unter Anrufung seines dreymal heiligen Namens! — Der Prediger beschloss mit rührendem Gebette.

«Nach kurzer bündiger Anrede liess hierauf der oberste Chef durch den Sekretär des Kriegsrathes die Kriegsartikel verlesen, und dann sprach er der gesammten bewaffneten Mannschaft den Eid vor, den sie mit aufgehobener Hand und entblösstem Haupte schwor. Zum Beschlusse erschallte der religiose Gesang: das siebente und achte Stück des neunundachtzigsten Psalms.

«Den 31. May Morgens um halb fünf Uhr machte sich die Avantgarde auf den Weg; um halb sechs Uhr das übrige Corps, mit bedektem Gewehr. Wegen schlechter Witterung erleichterte man die Truppen, indem man ihnen die Habersäke abnahm. Nach genossenem Frühstüke zogen sie bei finsterm Wetter, aber mit heiterer Stirne hinab. — Unterweges schon zu Diettikon bot ihnen der menschenfreundliche Prälat zu Wettingen ein Frühstük an. In Baden genossen sie das Mittagmal; in Lenzburg brachten sie die Nacht zu. — Den 1. Brachmonat, am zweyten Tage des Marsches, nahmen sie das Mittagessen in Aarau, und übernachteten zu Olten; den 2. Brachmonat, am dritten Tage, blieben sie zu Mittag in Laufelingen, zu Nacht in Sissach; den 3. Brachmonat, also am vierten Tage des Marsches, trafen sie in Basel ein. Je unfreundlicher die Witterung war, desto mehr kam man ihnen aller Orten mit freundlicher Begegnung zuvor. So z. B. in Lenzburg, in Aarau; überall empfing man sie unentgeltlich in den Bürgerhäusern; man wärmte für sie die Zimmer, gab ihnen Better und Kleider, troknete die ihrigen, und an jedem Orte thaten die Einwohner (um sie ausruhen zu lassen) die Nacht über für sie die Wache».

Die zur eidg. Grenzwacht aufgebotenen Truppencontingente waren übrigens durchweg vom besten Geiste

beseelt und wurde ihnen auch in Basel ein warmer Empfang bereitet. Zeuge dess verschiedene schwungvolle Kriegslieder, von denen einige ihrer Originalität wegen hier mitgetheilt zu werden verdienen. So findet sich u. A. folgendes

«Bewillkommnungs-Lied» der Bürgerschaft zu Basel
an die
Zuzüger-Kontingenter
der drey Hochlöblichen Freyständen Uri, Schweitz und
Unterwalden bei Ihrer Ankunft im Junius.

Motto: Ruhe ist süss und erlaubt — aber sie muss
unter Lorbeern eingeathmet werden.
Aus den hinterlassenen Werken des
Weltweisen von Sanssouci.

Nach der bekannten Mel.: Auf — auf ihr Brüder etc.

Willkomm'n Ihr Bundesbrüder Ihr —
Willkomm'n in unserm Schoos!
Wir reichen traulich Euch die Hand —
Euch Söhnen derer, die das Band
Der ersten Freyheit schloss.

Für uns verliesst Ihr Haus und Hof
Und alles Euer Haab,
Da Euch Gefühl für Brüdernoth
Und Kriegsgefahr, die uns bedroht,
Signal zum Abmarsch gab.

Schön — göttlich ist der Eintracht Werth
Wo der im Lande blüht —
Gesegnet jenes Klima dort,
Das ohne Ausnahm fort und fort
So edle Pflanzen zieht.

O Tell starb nicht — nein — nein — er lebt
In seinen Enkeln auf;
Er feur't sie muthig in Gefahr
Und treu zu sein — so wie Er war —
An — zu dem Heldenlauf.

Noch würkt Stauffachers freye Seel'
Und Fürstens Männermuth;
Und Arnold giesst von Gottes Trohn
Herab in's Herz wie Lavastrom
Für Freyheit Feuergluth.

Ha — funkelt nicht Ihr Blick umher
Kühn wie ein Adlerblick!
Wie Ihre Landesfahnen wehn —
Wie Held an Held gereihet stehn —
Wahrhaftig — das entzückt!

Und denn noch wissen: Diese sinds,
Die liebend und mit Treu
Uns schützen — Warlich Bürger! schaut,
Kein Donner Gottes spricht so laut
Als dieses: Wir sind frey — —

Zwar geht's zur keinen wilden Schlacht,
Nein — sicher sind wir noch —
Denn Oestreichs Franz ist unser Freund,
Der Franke ist mit uns vereint,
Uns droht kein Sclavenjoch.

Doch kehrte sich auch je das Blatt
Im Fürstenkabinett —
Wir sind auf jeden Fall bereit;
Der Schweizer fürchtet keinen Streit,
Wenn er in Waffen steht.

Er kämpft für Ehre, Weib und Kind,
Und für ein Vaterland —
Was Wunder dann, wenn kühn und warm
Schon oft ein kleiner Männerschwarm
Armeen widerstand?

Erst über unsre Leichen führt
Der Weg zu unserm Geld;
Und der ist steil — wer diesen scheu't
Der ist bey aller Lüsternheit
In seinem Plan geprellt.

Kommt, Lieben! wir empfangen Euch
Mit Händedruck und Kuss —
So machten's unsre Ahnen auch
Und wir — wir folgen ihrem Brauch
Mit vollem Herzerguss.

Wir lieben Euch mit Zärtlichkeit,
Euch — die die Tugend krönt;
Glaubt's, dass für diesen Treubeweis
Uns Dank und Gegenliebe heiss
Durch alle Fibern drönt.

Wir theilen mit Euch Speis' und Trank
So lang Ihr weilen wollt;
Von uns ist keiner, der nicht gern
— Wir schwörens Euch bei Gott dem Herrn —
Sein letztes Schärfchen zollt.

Und fühlt Ihr wieder einst im Schoos
Der Eu'rigen das Glück,
Das Ihr entbehrtet — o so denkt,
Ihr lasst ein ehr'nes Monument
Im Herzen uns zurück.

Weitere charakteristische, Sinn und Denkweise jener Zeit markant beleuchtende Lieder siehe in Beilage V.

Buntscheckig genug sahen sie freilich aus, diese «Contingenter», und es gibt der «Etat der Contingenter, welche von gemeiner Eydgenossschaft (1792) zu Bedeckung der Grenzen in

den Lobl. Canton Basel gesandt worden» folgende veranschaulichende Notizen über die «Uniform jedes Löbl. Cantons»: «Beinahe sämmtliche Kontingente der Infanterie und Artillerie trugen blaue Röcke, die Jäger grüne, die Zürcher Infanterie dagegen graue, die Entlebucher kurze braune, die Luzerner Infanterie rothe, die Unterwaldner und Freiburger theils braune, theils blaue. Die Aufschläge und Kragen waren beinahe durchgehends roth, nur die Zürcher hatten blaue Aufschläge auf ihren grauen Röcken, die Luzerner und Urner gelbe, die Freiburger schwarze. Die Hosen hatten 4 Farben: blau trugen die Zürcher, Luzerner, Stadt St. Galler (die Soldaten des Fürstabts theils blaue Hosen, theils schwarze Lederhosen), Solothurner und theilweise die Freiburger; grün die Jäger, weiss die Stadt St. Galler, schwarz die Schwyzer, Schaffhauser, Zuger und Appenzeller, alle mit Ausnahme der Schwyzer rothe Westen, jene weisse Westen. Rothe Hosen trugen allein zu ihrem braunen Rock die Freiburger. Die übrigen Kontingente waren mit blauen Westen bekleidet, die Jäger mit grünen, die Luzerner theilweise mit gelben. Die Knöpfe der Infanterie waren meist weiss, die der Artillerie gelb, die der Jäger wahrscheinlich schwarz oder gelb, die der Stadt St. Galler Infanterie gelb. Die Gamaschen trug man meist schwarz, weisse Gamaschen hatten nur die Stadt St. Galler. Das Basler Kontingent trug einen blauen Rock mit rothen Aufschlägen und rothem Kragen, blaue Hosen und blaue Weste, schwarze Gamaschen».

So bunt die Uniformirung, so verschieden die Verpflegungs- und Soldverhältnisse. In Abstufung durch die verschiedenen Unteroffiziersgrade hindurch, vom Feldweibel bis zum Gemeinen, zahlte z. B. Zürich einen Sold von 28½—15 Kreuzern, nebst einer täglichen Ration Brod von 1½ Pfd., die Stadt St. Gallen 47½—23 Kr., Luzern 21—13, Basel 26—16, Schwyz 60—25, Fürstabt von St. Gallen 40—30, Solothurn, Infanterie 40½ bis 21½, Artillerie 46—27, Biel gleichmässig 40 Kr. per Mann, Bern 32—16, nebst 1½ Pf. Brod und ½ Pf. Fleisch per Tag, Uri gleichmässig 20 per Mann, Schaffhausen 28½—15, Glarus

40—24, Unterwalden 36—30, Zug 45—30, Freiburg 30—16, Appenzell 48—36 Kreuzer.

Landammann und Rath des Standes Glarus Evangelischer Religion richteten unter'm 7. Juni 1792 wegen des Durchmarsches ihres Aufgebots von 50 Mann durch die Landschaft March eine Zuschrift an Schwyz, und es bietet die beigelegte einschlägige Marschroute des Glarner Contingents eine drastische Illustration des Gegensatzes der dazumaligen Verkehrsverhältnisse zur heutigen Zeit. Sie lautet folgendermassen:

Marsch Route in 6 Tagen von Glarus nach Basel, für das Contingent des Standes Glarus Evangl. Religion, bestehend aus 50 Mann jnfanterie.

A. 1792.
Samstags
den 9. Brachmonat neuen Zeits bis auf Lachen.
den 10. bis auf Zürich.
den 11. über Diettikon, Baden, und Mellingen in's Nachtlager auf Lenzburg.
den 12. bis auf den Mittag auf Aarau und Nachmittags bis auf Olten.
den 13. über den Hauenstein bis Mittag nach Leüffelfingen und Nachmittag bis Sissach.
den 14. bis auf Mittag nach Liechtstal und Nachmittag Marsch ins Nachtlager zu Basel.

Datum 7 Juni 1792 Kanzlei Glarus
Evangl. Religion.

Nach einem, den «Gnädigen Herrn der XIIIer» unter'm 26. Juni verlesenen Bericht rückten denn die evangelischen Glarner am 14. Juni in Basel ein, gleichzeitig mit dem Zuzuge des Abtes von St-Gallen und dem Contingente von Freiburg. Eine eigenthümliche Haltung zeigte gleich den übrigen katholischen Demokratien Katholisch Glarus, indem es die ihm zugemuthete Stellung von 25 Mann, d. h. eines Drittheils, wodurch dann der kantonale Zuzug auf 75 Mann gestiegen wäre, hart-

näckig verweigerte. In einer Zuschrift an den L. Stand und Vorort Zürich vom 9. Juni erklärt es die bezügliche Anforderung als eine arge Unbilligkeit der Evangelischen Mitlandleute und bezeichnet es als «eine sehr unerwartete Eröffnung, dass wir bei diesem gemein Vatterländischen Auszug in einem anderen Verhältniss und mehrerer Anzahl zu erscheinen hätten, als es nach unserer festen Ueberzeugung die Verträge, vormalige Uebungen, und die Natur der Sache selbst erforderen».

«Nach diesem sonderbahren Ereigniss», heisst es im Weitern darin, «nemmen wir keinen Anstand, Euch U: G: L: A: E: auch zu handen aller übrigen Loblichen Ständen und Orten und unseren G: L: E: Bundsgenossen, den unverweilten Bericht in wahr eidgenössischem Vertrauen an mit zu erstatten, und zumahlen die kräftigste Versicherung beizufügen, dass keineswegs die Rücksicht, in dem gegenwärtigen Fall etwelche Mann mehr oder weniger abzugeben, sondern einzig unsere genaueste Anhänglichkeit an die durch so mühsame und sorgfältige Verwendung Euerer unsrer G: L: A: E: und übrige L. Orten errichteten Verträge, diese heilige Bande Unserer Gesellschaftlichen Vereinigung und unsers ländlichen Glückes, Uns vermögen haben, bestimt bei den ehemaligen Verhältnissen zu verbleiben, und jeden anderen Vorschlag für bedenklich anzusehen».

«Zwar können wir von der Mässigung und Billigkeits-Liebe unserer Evangelischen H. Mittlandleuthen erwarten, dass Ihnen bei näherer und unumfangener Prüfung der Sache unsere diessfählige Begründniss selbst einleuchten, und hiemit dieser etwelche Umstand ohne Weitläufigkeiten werde gehoben werden. Wir enthalten uns in dieser Hofnung gerne in die näheren Umstände einzutretten».

«Weil aber der Abmarsch des Volkes nicht bis zu einer Ausgleichung Verschub leiden könnte, so würde der bestimte gewesene Auszug dermahlen von Evangelischer Seite ins Werk gesetzt».

«Da wir indessen unserseits gleichwohl fortfahren, die aus-

gezogene Manschaft zum Abmarsch stündlich fertig und bereit zu halten, und zugleich Eueren und unseren G: L: E: der Stadt Basel die wahr Brüderliche Versicherung haben zugehen lassen, dass, wenn Sie jetzo oder bei sich ergebenden folgenden Aussichten nur den Wunsch äusseren möchten, auch von uns besonders einen etwelchen Zuzug zu erhalten, so werden wir nicht entstehen, unsere Eidgenössische Bereitwilligkeit zuerzeigen, und nach unseren Kräften in dem Werk zuerfüllen».

«Mit diesem unserem Benemmen schmeichlen wir uns, Eueren U: G: L: A: E: und der übrigen L. Ständen Beifahl zu erhalten, und allseitig vollkommen überzeugt zu haben, dass wir in allen Vorfallenheiten dasjenige jederweilen werkthätig beitragen werden, was zur Erfüllung unserer Bundes Pflichten, zur Ehre und Sicherheit des gemeinsamen liebwerthen Vaterlandes von uns abhangen mag».

«Wormit wir U: G: L: A: E: samt uns Gottes mächtiger Obhut getreulich empfehlen». — Auch in den nächsten Jahren wiederholt sich eine ähnliche Correspondenz.

Einen ganz eigenen Einblick in das innere militärische Getriebe jener Zeit gewährt u. A. auch nachfolgende

«General Consigne
für
Die Herren Officiers».
Vom 17. Juni 1792.

1mo Ein jeder Officier soll wissen, dass bey einer jeden Truppen alles auf einer exacten Disciplin und genauen Subordination beruhet. Er wird sich also angelegen seyn lassen, solche zu unterhalten, und überzeugt seyn, dass ohne dieselbe, mit dem grössten Haufen nichts gedeyliches aufgerichtet, noch viel weniger Ruhm und Ehre könne erworben werden.

2do Der Officier soll die Ihm aufgetragene Befehle genau vollziehen, und allemal nachsehen, ob das, was er befohlen, nach seiner Absicht gemacht worden seye. Er soll an Wachtsamkeit auf alles, was vorgeht, und auf seinen oder andern

Posten Bezug hat, ohnermüdet seyn, und alle erhebliche Vorfähle sogleich an Behörde, die Ihme wird angezeigt werden, berichten.

3tio Seinen Untergebenen ohne erhebliche Ursachen nicht erlauben, sich von dem Posten zu entfernen.

4to Keim Aussländer, wass Standes oder Qualitet Er auch seye, solle gestattet werden, in die Schanz- oder Wachtstuben zu gehn, sondern mit Höflichkeit ab- und zurückgewiesen werden.

5to Denen Schildtwachten consignieren alles Verdächtige, es seyen Strolchen oder Deserteur, anzuhalten, damit solche nach Auftrag behandelt werden.

6to In denen Orten, wo sie einquartiert, sollen Sie genaue Disciplin und Polizey beobachten, damit ihre unterhabende Mannschaft keine Unfug oder Unordnung begehen, und immer in Bereitschaft gefunden werden: Insonderheit kan nicht genug empfohlen werden, dass die Mannschaft bey Ablösungen, auf dem Marsch, oder in denen Orten, wo sie einquartiert sind, sich alles unnöthigen Schiessens enthalten.

Die Herren Officiers werden sich angelegen seyn lassen, ehe sie mit einem Commando auf Ihren Quartieren abmarschieren, Ihre Leuth und Mannschaft zu zählen, auch dahin zu sechen, dass solche wohl armiert, mit Kraut und Loth nach Nothurft und Befehl versechen, in der Kleidung anständig und reinlich, und wass dergleichen Details mehr, die einem exacten Officier nicht echappieren werden.

Auch sollen die Herren Officiers während Ihren 24 Stunden Wacht keine gute Freund zu sich berufen, um solche mit Wein oder anderm zu regalieren, und wan zufälligerweise der Eine oder der andere sie besuchen sollte, so werden sie solche zwar empfangen dörfen, aber weder bewirthen, noch länger als bis auf eine Stund vor Nacht bey sich behalten. Dann Beyspiel der Officiers ist eine der ersten Triebfedern zur Pflichts-Erfüllung für Untergebene und es gibt Festigkeit zu guten Sitten, Ordnung und Diensteifer.

Man muss den Soldaten die Schildwache als einen Ehrenposten erklären, von dem oft das Heil eines ganzen Postens abhängt, und denen jederman Achtung schuldig ist. Der Officier muss seinen Untergebenen mit Gütte und Freundlichkeit den Tag durch, so oft ein Anlass ist, ihrer Pflichten erinnern, und vernemen, ob Sie Ihre Consigne noch richtig wüssen, und auch begreifen, Ihnen selbe so deutlich möglich erklären.

Beym Abend Appel Munition und Gwehr recht untersuchen, ob Pulver auf der Pfann wäre, solches etwan feucht worden, frisches aufschütten, und die Leuth nochmalen erinnern, wass Sie die Nacht durch zu beobachten haben, dass Sie des Morgens frühe sich waschen und kämmen, Kleider ausbürsten und Ihre Schuhe puzen; dass Sie beim Morgen Appell völlig in Ordnung sind, auch nachsechen, ob das Gelieger wider zurechtgemacht, und die Corps de Gardes ausgekehrt seyn.

Siechet der Soldat, dass man in allen Theilen für Ihn sorget, so erweckt es in ihme ohnfehlbar Zutrauen und Liebe für seinen Officier. Hat man dieses sich erworben, so kan man auf seine Leuthe zählen, und bey allen Vorfällen mit Ihnen ausrichten wass man will, und immer möglich ist.

Die Deserteurs betrefend sollen alle Deserteurs, es seien Gemeine oder Unteroffiziers, wie auch angebliche Bediente, sobald sie Uniforms-Kleidung anhaben, sie seyen ferner in schwacher oder starker Anzahl, angehalten und desarmiert werden, und der Cavallerie die Pferde abgenommen werden, die Officiers ausgenommen, deren Waffen und Pferde eigenthümlich sind, und wan die Deserteurs sich der Entwafnung widersezten und mit Gewalt durchsezen wolten, solche mit gleicher Gewalt abzutreiben suchen, auch im letzten Fall die Allarmschüsse zur Wahrung der übrigen Posten geben, jedoch mit dem Unterschied, dass dabey keine Signals aufgezogen würden. Bey zweifelhaften Fällen wird man sich durch den Staab an die hohe Behörde wenden.

Wass ferner auf jedem Posten besonders zu beobachten,

als Consignes und Aufstellung der Schildtwachten, Patrouilles etc. so soll jedem wachtbeziehenden Offizier schriftlich angezeigt werden.

Diess ist die Ermahnung und der Befehl von Uns, dem Bürgermeister und dem geheimen und Kriegsräthen der Stadt Basel conjunctim mit den Hochwohlgebohrnen und Hochgeachten Hrn. Repræsentanten bestättiget.

Dessen zu Zeugniss Wir gegenwärtige mit unsrem Stadt Secret Insigill verwahren und mit unserer fürgeliebten Stadtschreiber Unterschrift bekräftigen lassen.

Geben den 17. Juny 1792.

(L.S.) Peter Ochs Stadtschreiber.

Bei diesem Anlass können wir nicht umhin, wiederum des reichhaltigen Stoffes Erwähnung zu thun, den das seiner Zeit in Mollis vorgefundene handschriftliche Material (vgl. oben pag. 5 u. 6) zur Beleuchtung der so eigenthümlichen militärpolitischen Zustände der alten Eidgenossenschaft unmittelbar vor der Katastrophe des Jahres 1798 darbietet. Es sind das vor Allem die (bisanhin ungedruckten) zwölf Stück: «Memoriale über die Vorgänge und Verhandlungen während der 6 Repräsentantschaften in Basel» (von Anfang Mai 1792 bis 12. März 1795), nach Form und Inhalt vielfach sehr originell und die Sprach- und Denkweise jener Epoche nach verschiedenen Richtungen drastisch charakterisirend. So steht u. A. bezüglich der Zweckbestimmung des ersten eidgenössischen Aufgebots nach Basel im «Memoire über die Vorgänge und Verhandlungen während der ersten Repräsentation unter Herr Rathsherr Hirzel von Zürich und Herr von Balthassar von Lucern von Anfang May bis Ende July 1792» (Memorial Nr. 1), in Uebereinstimmung mit dem spätern definitiven «Defensions Plan» (vide Beilage III): «Die eigentliche Absicht bey dem anverlangten Zuzug konnte freylich nicht sein, sich dadurch so in eine Lage zu sezen, dass einem Heer mittelst

desselben allein Widerstand gethan werden solte; dazu hätte es allerdings ein Corps von 6000 à 10000 Mann bedörfen. Diess war aber den eydgnössischen Ständen nicht zuzumuthen, indem ein so starker Auszug ihnen der Mannschaft und des Soldes wegen hätte lästig fallen müssen und auch der Stand Basel nicht wenig verlegen gewesen wäre für eine solche Truppen Anzahl die Subsistenzmittel herzuschaffen. Man setzte sich daher das Problem vor, die Reduction dergestellt zu treffen, dass sie dem Zweck der ehevorigen Defensions Planen soviel möglich entspreche und doch die hochlöbl. Eydgnossenschaft am mindesten belästigen könnte. — Nun gieng die Absicht der Vertheidigungsanstalten der vorigen Zeiten dahin, die Grenzen gegen das Sundgau, das Bisthum Basel, das Frickthal und Marggräfische so zu bewachen, dass kein fremdes Heer sich demselben, ohne bemerkt zu werden, nähern konnte. Auf die erste Beobachtung solte man sich möglichst vorwenden, das weitere Vordringen zu verhüten und unerhältlichen Falls durch Lärmschüsse das Land in Bewegung zu setzen, damit die sich zusammenziehende Militz vereint mit dem eydgnössischen Zuzug mit mehr Kraft den Durchpass wo nicht ganz verhüten, doch erschweren und so dem Heer der andern Macht Zeit geben könne, sich in Gegenverfassung zu setzen. Um diesen Plan auch jetzt auszuführen, glaubte der lobl. Stand Basel, es möchte ein Corps von 12 à 1400 Mann hinreichen; und da die hochlöbl. Eydgnossenschaft den begehrten Zuzug einmüthig bewilligte, so wurde nach Anweisung der von der hochansehnlichen Frauenfeldschen Session projektierten Zusamentheilung in Compagnieen und Bataillone der Dienst dieser Truppe entworfen. Freylich konnte dieser Entwurf nur vorläufig gemacht werden, zumal das Gutbefinden der Contingenter Chefs zu seiner Ausführung erforderlich war; Diese kamen aber nur nach und nach an und daher gewann die eigentliche Einrichtung erst 10 Tage nach der Ankunft aller Contingenter ihren festen Bestand».

«Inmittelst», fährt das angeführte «Memoire» fort, «wurde

für den Empfang, Einquartier- und Verpflegung der eydgnössischen Truppen gesorgt. Bekannt ist, mit welcher Gastfreyheit der lobl. Stand Basel Sie aufnehmen liess und dass hochderselbe treflich gutes Brodt zu bereiten und es in gemässigten Preisen es ihnen zufolgen lässt; ebenso werden Erbsen, Gerste und Reis parat gehalten, welches die Zuzüger kaufen können. Noch mehr aber wetteiferten die Particularen zu Stadt und Land in der Gastfreyheit, die Sie Ihren miteydgnössischen Brüdern bezeugen; und würklich ist man genöthigt gewesen ihnen darüber Schranken zu setzen, dass den auf den Wachten befindlichen Zuzügern nichts gereicht werden darf, damit Sie unter Sich gemeinsame Küche machen können. Diese Einschränkung glaubte man den gastfreyen Einwohnern Basels schuldig zu sein, damit dieselben, wenn die Grenzbedeckung lang dauerte, nicht allzustark beschwert werden möchten. Aus eben diesem Grund sind auch die Zuzüger angewiesen das Commisbrodt zu nehmen und es ihrem Hauswirthe, wenn Sie nicht auf der Wache sind, zu geben, zumal sich auch mit demselben abzufinden, wenn Er ihnen mehr als Feuer, Licht und Salz zukommen lässt. — Die nemliche Sorgfalt wurde auf die Verpflegung der Kranken gerichtet. Viele Particularen behalten Sie bey kleiner Unpässlichkeit in ihren Wohnungen. Die härter angefallen werden, nimmt man in's Hospital auf. Auf den Fall aber, dass es mehr Kranke geben solte, wird ein Lazareth zugerüstet, wo Sie gute Pflege zu gewarten haben und von dem expresse bestellten Feldarzt Hr. Doctor Stickelberger besorgt werden können. — Für den Gottesdienst der cathol. Glaubensgenossen hat die Regierung veranstaltet, dass solcher in den Kirchen zu Stadt und Land abwechselnd mit den Evangelischen gehalten werden kann».

Schliesslich berührt das «Mémoire» noch im Speziellen das Verhältniss der Eidgenössischen Repräsentanten zum Löbl. Stand Basel. Es spricht sich dahin aus, «dass sich diesbezüglich nichts als lauter Angenehmes sagen lasse». «In Ihren Personen wurde den Hoheiten alle mögliche

bundesgenössische Achtung bezeigt. In Geschäften bewies man das vollkommenste Zutrauen gegen Sie. Kein Bericht, der privatim oder öffentlich einlangte, und deren kamen von Zeit zu Zeit recht viele und wichtige ein, die man Ihnen nicht mittheilte. In der XIIIer Session (vgl. oben pag. 14) wurden Sie zuerst um ihre Meinung gefragt und die Regierung beliebte immer ihrer wenigstens gutgemeinten Gesinnung günstiges Recht widerfahren zu lassen, so wie hinwieder die Hrn. Repräsentanten den weisen Votis, die aus tiefer Localkenntniss flossen, mit Freude beystimmten. Im Privatumgang bereitete man Ihnen die angenehmste Erholung, die lebhafteste Gesellschaft, die reizendsten Promenades, kostbare Mahlzeiten — alles gewährte die besste Unterhaltung».

Im Memorial Nr. 2 («Kurzer Inhalt und Begriff aller bemerkenswerthen Ereignissen und hauptsächlichen Verhandlungen während der Zweiten gemein Eydgenössischen Repräsentantschaft von Bern und Ury vom Ausgang Heumonats bis Ende Herbstmonats 1792 in Basel») wird nun bezüglich der neuangehenden, am 21. Juli Abends im «Gasthof zu den drei Königen» in Basel eingetroffenen eidgenössischen Repräsentanten berichtet, dass, «nachdem sie ihre Litteras credentiales hatten überreichen lassen, ihr erster Bedacht dahin genommen war, sich bey den abgehenden Hrn. Repræsentanten über den bisherigen Geschäftslauf, über die würkliche Lage der Sachen genaust zu erkundigen, die geführte Correspondenz Punkt für Punkt fleissig zu durchgehen und die Diplomatik der helvetischen Mission in ihren ganzen und besondern Theilen wohl zu beschauen und sich darinn familiar zu machen. Ueber all und jedes empfiengen Sie von der gefälligen Freundschaft ihrer Amtsvorfahren Auskunft und Beleuchtung, welche inzwischen bis zu ihrer Sonntags den 29. erfolgten Abreise noch immer in Fonction blieben». — Im Uebrigen wird darin als Hauptaufgabe, «als eine der ersten Beschäftigungen der Tit. Hrn. Repräsentanten» bezeichnet, «auf die Besichtigung der Grenz- und Beobachtungsposten zu fahren, und alles nur immer

Wissenserforderliche in genauen Augenschein zu nehmen». «War», heisst es ferner, «(bey Basel's doch immerhin nicht allzusichern Lage mit einem kleinen Gebiete die ehemals Scheidwand zweyer auf einander so erhitzter grosser Mächte zu sein) der gemeineydgenössischen Hrn. Repräsentanten aller Sinn und Sorge, ja Tag und Nacht beschäftigter recht eiserner Fleiss ganz dahin gerichtet nach aller ihrer Amtsobliegenheit und ihrem bessten Vermögen den getreuen lieben Eidsgenossen von Basel berathen und beholfen zu sein und dahin kräftigst mitzuwirken, dass diesem hohen Stand die Rechte der erklärten eidsgenössischen Neutralität unangefochten und ungekränkt und sein Gebiet und Sicherheit der Einwohner und Eigenthums unverletzt und ungestört erhalten würden».

Es stimmt diese Auslassung auch vollkommen mit dem Sinn und Geist der in Beilage II enthaltenen «Instruction auf die wohlgeborne Hochgeachtete Herren Caspar Schindler Raths und Zeugherr Löbl. Standes Glarus und Herren Christoph Vonweiller des Raths, Schaffner und Amtsverwalter Lobl. Stadt St-Gallen».

«Was dieselbe als Gemeineidgenössische Repräsentanten in Basel zu thun und zu verrichten haben (vom 10. Christmonat 1794)».

Nebst angefügtem «Extract aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abschied de Anno 1792». (§ 8). — Wir können uns füglich begnügen, diesbezüglich ein für alle Mal darauf zu verweisen.

Bezüglich weiterer militärischer Massnahmen ist nunmehr vor Allem zu erwähnen, dass in Basel selbst bereits am 3. Juli 1792 mit der Ausbesserung der 1676 am steilen Ufer der Birs angelegten St. Jakobs-Schanze begonnen, die Anlegung neuer Werke jedoch noch ausgesetzt wurde. Ferner traf man auch für die Benutzung der sogenannten «Hochwachten» die erforderlichen Anordnungen; jeder Hochwache wurden vier Mann zugetheilt und bestimmt, dass bei Tag eine weisse Fahne aufgesteckt,

Nachts eine Pechpfanne angezündet, als Warnung ein Schuss, bei Feuerausbruch zwei Schüsse, bei Feindesnoth vier Schüsse abgefeuert werden sollen. — Schon am 9. Juni war übrigens von dem Wachtposten bei dem Fischerhäuslein zu Kleinhüningen Rapport gemacht worden, dass derselbe von der gegenüberstehenden französischen Wache, namentlich von der Nationalgarde, bei der die Disciplin viel zu wünschen übrig liess, gröblich beschimpft worden sei. Es wurde solches, ungeachtet verschiedener an den in Hüningen kommandirenden General gerichteter nachdrücklicher Vorstellungen, von Zeit zu Zeit wiederholt, so dass man Mühe hatte, die Zürcher Jäger abzuhalten hinüberzuschiessen. Nachdem zwei Tage später (am 11. Juni) die Luzerner in Basel eingerückt waren, trafen einige derselben bei einem Gang durch die Stadt mit Bernern zusammen, welche durch die Geberden einiger Nationalgardisten, die ebenfalls dahin gekommen waren, sich beschimpft glaubten. Berner und Luzerner giengen beiderseits auf dieselben los und jagten sie zum St. Johannsthor hinaus, ohne ihnen jedoch weiter etwas zu Leide zu thun. Vor dem Thor aber stellten sich diese Nationalgarden sehr zornig und drohten den Baslern mit ihrer Rache. — Ernsthafter war nun freilich die am 7. August von Kleinhüningen einlaufende Anzeige, dass am Abend vorher drei Schüsse mit Kugeln über den Rhein seien abgefeuert worden, von denen einer auf's Dach des gegenüberstehenden Corps de garde gefallen und einige Ziegel zerbrochen, die beiden andern nahe an der Schildwache bei dem Landgute der Frau Gemuseus vorbeigefahren. Der Commandant von Hüningen entschuldigte solches damit, dass durch diese Schüsse keineswegs eine Verletzung des Baslerischen Territoriums beabsichtigt gewesen, sondern dass dies lediglich aus Vorsicht wegen Contrebande militaire geschehen sei, indem schon seit April die «Consigne» bestehe, die der Contrebande verdächtigen Schiffe anzuhalten.

Die Veste Hüningen sollte übrigens in der Folgezeit, im Feldzuge von 1815, noch eine wichtige Rolle

spielen[1]). Es mag bei diesem Anlass daran erinnert werden, dass am 19. März 1680 Basel zum Trutz der Grundstein der Festung gelegt wurde, unter den Auspicien von Louvois, dem allmächtigen Kriegsminister Ludwigs XIV. Vauban, der grosse Kriegsbaumeister, hatte sofort die strategische Wichtigkeit Hüningens erkannt und seine ganze Kunst aufgewendet, um aus ihm eine Festung ersten Ranges zu machen: kasemattirte Flanken, von Geschützen strotzende Wälle, Blendungen, Läufer, die die ganze Ebene beherrschen; Nichts war vernachlässigt worden. Das Zeughaus war bombenfest erstellt und die militärischen Verwaltungsgebäude und dreistöckigen Kasernen zur Aufnahme einer Besatzung von 5000 Mann berechnet. Das Festungswerk selbst bestand aus einem ziemlich regelmässigen Pentagon. Vom Rheine bespült, war die Stadt von fünf bastionirten Fronten eingeschlossen; jede der fünf Courtinen (Mittelwälle) war durch eine Tenaille (ein Zangenwerk) beschützt, dem eine Lünette vorgelegt war; ein breiter Graben umschloss diesen Gürtelwall und lief im Rheine aus, von dem er das Wasser empfieng und das noch einmal ringsum die innere und äussere Grabenböschung bespülte. Die Hauptböschung hatte 8 Meter 30 Centimeter Höhe im ganzen Umlauf, die der Verschanzungen, Bastionen und Contreescarpen 6 Meter. Im Norden und Süden erhoben sich zwei Hornwerke: das eine war gegen die Stadt Basel gerichtet und erhielt seine Bedeutung durch zwei Fortinen, die als vorgerückte Werke (forts avancés) dienten: den Machicoulisthurm an der Basler Strasse und das Sternwerk. Ein befestigter Damm, dessen flache Batterien die ganze Linie des Flusses bestrichen, verband die Festung mit dem Rhein; eine Schiffbrücke vermittelte den Verkehr der beiden Ufer; 140 Geschütze krönten die Wälle. — Ueber den Thoren wurden stolze lateinische Inschriften angebracht: «Huningam firmum

[1]) Vgl. Glarner «Jahrbuch» Heft VII pag. 47 ff., Heft X pag. 75 ff. und Heft XIV pag. 106, sowie das 1866er «Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft».

Alsatiæ munimentum Anno 1680 Ludovicus XIV. erexit, intra unius anni fere spatium, incredibili cum studio inceptum atque perfectum» (Ludwig XIV. hat Hüningen, des Elsasses festestes Bollwerk, das mit einem unglaublichen Eifer innerthalb eines Jahres angefangen und vollendet worden, im Jahre 1680 aufgeführt). Am Basler Thore las man: «Ludovicus M. Rex Christianissimus, Belgicus, Sequanicus, Germanicus, pace Europæ concessa, Huningam arcem, sociis tutelam, hostibus terrorem, extruxit» (Ludwig der Grosse, der allerchristlichste König, der Belgier, der Sequaner, der Germanen Besieger, hat, nachdem er Europa den Frieden gewährte, die Festung Hüningen erstellt, seinen Verbündeten zur Schutzwehr, seinen Feinden zum Schrecken). Vgl. die gediegene Abhandlung von F. A. Stocker, Redaktor der «Basler Nachrichten»: «Gross-Hüningen vor 200 Jahren» im Sammelwerke «Vom Jura zum Schwarzwald» (Basel 1884, Bd. I pag. 1—23)[1]).

Es kamen indess noch andere Umstände dazu, welche die Schwierigkeiten der ohnehin schon misslichen Lage nothwendig noch verschärfen mussten, und heisst es diesbezüglich u. A. im oben angeführten Memorial Nr. 2: «Hierseits Rheins. Die schnelle nächtliche Vorrückung des (französischen) Lagers zu Häsingen unter die Stücke von Hüningen ganz nahe an die Bannmeile von Basel, die nachherige ansehnliche Truppenvermehrung sowohl im Elsass als Bisthum, die sehr bedeutende Aufwerfung eines Schanzwerkes zu Burgfelden, die Bedrohung endlich, wenn man Oestreicher über Schweizergrund würde durchwandern lassen. Jenseits Rheins aber die Truppenverstärkung zu ansehnlicher Macht, die Zurüstung mit Kanonen, Pontons, Schiffen etc., die vielen Hin- und Gegenmärsche — hauptsächlich aber, dass man von Frankreich die Räumung des Bisthums Basel nicht auswürken, von Oestreich aber keine beruhigende Zusage der schweizerischen Neutralitätsachtung erhalten konnte, gab Stoff zu ernster Berathung, vielem Nach-

---

[1]) Geschichte, Sage, Land und Leute.

denken und begründeter Ursache zu Sicherheit der Stadt und Landschaft noch mehrere Schutzvorkehrungen zu treffen».

Inzwischen war in Frauenfeld (Juli 1792) die ordentliche Tagsatzung versammelt, welche indess wider Erwarten ruhig und ohne wichtige Beschlüsse verlief. Bald aber gieng diese Ruhe zu Ende. Denn in Frankreich trat, zum Theil in Folge des Krieges, jene grosse Krisis ein, die den Thron beseitigte und die Proklamirung der Republik im Gefolge hatte. Die Katastrophe vom 10. August in Paris, bei der etwa 400 Schweizer vom Garderegiment, die auf Befehl des Königs die Waffen niedergelegt, als Opfer feiger und unbarmherziger Mordgier fielen, die Gefangennahme einer beträchtlichen Anzahl Schweizer und ihre Abschlachtung in den grauenvollen «Septembertagen» mussten selbstverständlich in der Schweiz Trauer und grosse Erbitterung erregen und die Frage aufwerfen, ob die Neutralität noch festgehalten werden könne und wolle. In Basel musste, um gefährlichen Reibungen zu begegnen, der Verkehr mit französischen Soldaten abgeschnitten werden. Auch wurde beschlossen, die dortigen Sicherheitsanstalten zu vermehren, in der Stadt und auf den Schanzen fleissig patroullieren zu lassen, die Tagronden wieder anzuordnen, die Nachtwachen vor der Stadt zu verstärken, den Contingenten ihre Allarmplätze auf's Neue zu bezeichnen, scharfe Patronen bereit zu halten, verschiedene Munitionsdepots zu errichten und dergleichen mehr.

Auf die Katastrophe vom 10. August selbst näher einzugehen, kann nicht in unserer Aufgabe liegen und verweisen wir diesbezüglich auf die erschöpfende Abhandlung von Dr. August von Gonzenbach: «Der 10. August 1792 mit besonderer Rücksicht auf die Haltung des Schweizer Garderegiments» Bern 1866 —, sowie auf das Werk Carl Morell's über «Die Schweizerregimenter in Frankreich (1789—1792)» St. Gallen 1858. Wir entnehmen daraus u. A., dass keines der französischen Schweizerregimenter mit der französischen Kriegsgeschichte so innig verwachsen war, wie gerade das

Schweizer Garderegiment, welches seit seiner Errichtung im Jahre 1616 unter Oberst Kaspar Gallati von Glarus auf allen Schlachtfeldern gewesen war, auf welchen Heinrich IV. und Ludwig XIV., Condé, Turenne und der Marschall von Sachsen die Fahne französischen Kriegsruhmes aufgepflanzt hatten. Seit Jahrhunderten waren die Pariser daran gewöhnt, die Schweizer die Wache in den Tuilerien und den übrigen königlichen Schlössern beziehen zu sehen. So leitete denn auch an jenem blutigen Augusttage der Gardemajor Carl Joseph Bachmann, ein Bruder des nachmaligen eidg. Obergenerals Niklaus Franz von Bachmann An-der-Letz, die Vertheidigung der Tuilerien; eine imposante ritterliche Erscheinung, endete auch er gleich vielen andern Tapfern unter dem Fallbeil. — Zunächst wurde eine Entscheidung nothwendig über das Schicksal der noch in Frankreich stehenden Regimenter, über die Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge und über die Fortsetzung des amtlichen Verkehrs mit dem französischen Botschafter. Eine von Zürich auf den 2. September nach Aarau ausgeschriebene Conferenz sollte diesen Entscheid bringen.

Interessant erscheint, dass unser Geschichtschreiber Johannes Müller, der 1792 als geheimer Sekretair des Kurfürsten-Erzbischofs von Mainz in die Geheimnisse der Politik tief eingeweiht war und im Februar 1793 in den Dienst der kaiserlichen Hofkanzlei zu Wien unter dem intriganten Minister Thugut[1]) trat, lebhaft den Anschluss der Schweiz an die Coalition gegen Frankreich befürwortete. «Die Schweiz ist auf das Empfindlichste beleidiget», schreibt er u. A. in einem offenbar im September 1792 abgefassten Briefe (vgl. die bezügliche Abhandlung: «Aus Johannes von Müller's handschriftlichem Nachlasse» von K. Henking im «Jahrbuch für Schweizerische Geschichte» Bd. IX pag. 171—211, (Zürich 1884)

[1]) Vgl. hiezu die Beurtheilung der östreichischen Diplomatie im Glarner «Jahrbuch» Heft VI pag. 67 in der Abhandlung von Dr. J. Heer sel. «Der Kanton Glarus unter der Helvetik».

«und es ist gleichgültig, ob die Garden zur Behauptung der Tuillerien zuerst oder nach dem ersten Schuss Anderer losgefeuert haben; genug, die Letzte der Nationen hätte nicht können geringschätziger behandelt werden als wir: es ist nur nicht ein Courier mit éclaircissements in die Schweiz geschickt worden. — Die französische Verfassung wird bleiben, wie sie ist, oder nicht. Bleibt sie nicht, und die Schweizer haben still gesessen, haben sich alles anthun lassen, in welche tiefe Verachtung bei allen Völkern werden sie fallen! Es wird Schande sein, ein Schweizer zu heissen. Bleibt jene Verfassung, so haben wir, ehe drei Jahre um sind, in der Schweiz bürgerlichen Krieg zum Umsturz der Aristokratien, und nicht nur, wo das Patriciat, sondern auch wo Bürgerschaften über das Land herrschen, und es wird nicht bloss der Fall der Herrschaften, sondern der Ruin auch aller Kapitalisten und eines Theils der Landeigenthümer nebst dem Verlust der altgewohnten Ruhe daraus entstehen. Der Krieg der Mächte wird glücklich sein, oder nicht. In jenem Fall wird unendlich vortheilhaft sein, theilgenommen zu haben. Bei dieser Gelegenheit erlangen wir alle verlohrne Commerzprivilegien und die besten Kapitalien wieder. Im entgegengesetzten Fall kann uns nicht viel anderes geschehen, als was uns geschehen wird, wenn wir still sitzen. Unsere Verfassung und unsere Privatreichthümer können und werden vermuthlich leiden, und werden, wie oben gesagt, leiden, wenn wir auch nicht agiren. Mir scheint also nichts übrig, als entweder auch Jakobiner zu werden, oder mit den Mächten gemeine Sache zu machen. Jenes werden wir den grössern Orten schwerlich beibringen; es würde bei de Sache so höchst ungewissem Ausgang auch höchst bedenkli sein: die Mächte könnten leicht mit schnellem Glücke wi uns armiren und dann .... so gestehe ich, ohne hier Beweis führen zu wollen, dass ich für unmöglich halte, solchen Verfassung bei uns, geschweige in Frankreich, Kon zu geben. Sie widerspricht der Erfahrung aller Ze Völker und allen Beobachtungen über die menschlich

Es bliebe also übrig, theilzunehmen. Aber wäre Neutralität nicht besser? Allerdings, aber nicht der ist neutral, der es sein will, sondern dem die Mächtigern es zu sein erlauben. Erlauben es uns die Franzosen? Ich glaube nein; denn sie erlauben es höchstens unter der Bedingniss, dass wir mit uns machen lassen alles, was sie wollen. Können wir das und Schweizer bleiben? Ist's nicht politische Vernichtung, wenn eine Nation alle Achtung verliert? Freilich wäre nicht zu rathen, dass wir Krieg anfingen, ehe unsere Truppen, welche in dem Lande der Verwirrung noch leben, in Sicherheit sind. Es hiesse sie auf die Schlachtbank liefern. Allein sie kommen; der Feind, von Tollheit geblendet, schickt sie heraus.

«Mein Votum wäre: 1) die Franzosen jetzt bloss aufzufordern, vordersamst alle unsere Regimenter sicher auf die Grenzen zu liefern; 2) unter dem Vorwand nöthiger Landwehre indessen Alles zu rüsten, und mit den grossen Höfen in ein Konzert zu treten, um, 3) wenn es Zeit ist, loszubrechen und den Franzosen, seien sie frei oder nicht, den helvetischen Namen respektabel zu machen. Hiebei ist auch der Vortheil, dass, da es sich ein paar Monate verziehen wird, die Mächte den Willen sehen, wir aber den Fortgang ihrer Waffen beurtheilen und nach diesem uns immer noch benehmen können.

«Indessen ist allerdings nothwendig, sehr populär zu herrschen, die Nation aber auf alle Weise mit dem Gefühl ihrer Würde zu erfüllen, und sie zu erinnern, dass auch sie eine Nation ist. Und sie ist's!

—Est patrius vigor roburque fortunatum avorum!»

«Hätte die Eidgenossenschaft», heisst es diesbezüglich l. c. (pag. 181), «nach diesem allerdings in einem blossen Privatbriefe ausgesprochenen Rathe Müller's an dem ersten Coalitionskriege theilgenommen, so wäre wohl ihr Untergang einige Jahre früher erfolgt. Denn der Verfasser der ins Jahr 1792 oder den Anfang von 1793 fallenden lichtvollen Abhandlung: «Beantwortung der gedoppelten Frage: Sollte die Schweiz

an dem allgemeinen Krieg gegen Frankreich Antheil nehmen, und würde diese Theilnahme ein wahrer Vortheil für die verbundenen Mächte sein?» — in welcher die Aufrechthaltung der strengsten Neutralität als im höchsten Interesse der Schweiz und der Mächte gelegen, eine Betheiligung auch an einem glücklichen Kriege aber für die Schweiz ohne nachhaltige Vortheile bringend, dargestellt wurde, hat hier gewiss ruhiger beobachtet und geurtheilt, als der Geschichtsschreiber. Des letztern Ansicht aber theilten damals viele vaterländisch gesinnte Männer, und wir müssen wohl mit Johannes Müller stimmen, wenn wir die Frage allein vom Standpunkte der verletzten Ehre der Eidgenossenschaft und nicht auch von demjenigen der kühlen Beurtheilung der Zeitverhältnisse entscheiden wollen».

«Die Nichtbetheiligung der Schweiz am Kriege schob das Verderben um einige Jahre hinaus. Aber dem beobachtenden Politiker in Wien konnten die drohenden Vorzeichen des nahenden Sturmes nicht entgehen: Die Gährung, die überall eingetreten war und sich vielerorts in Volkserhebungen Luft machte; die Strenge, mit welcher deren Niederwerfung anfänglich geschah, die Hartnäckigkeit der Regierenden in der Behauptung der alten Zustände, deren Grundlage doch schon lange morsch geworden war, erfüllte ihn mit banger Sorge; denn er sah klar ein, dass, wenn eine Verbesserung der Lage der Regierten und eine Neubelebung der Eidgenossenschaft auf ruhigem Wege nicht eintrete, dann die Revolution mit furchtbarer Macht ausbrechen und die Schweiz ein leichtes Opfer der französischen Vergewaltigung werde».

Mit grosser Spannung wurden die Entscheide der nach Aarau berufenen ausserordentlichen Tagsatzung (3. bis 22. September) in der ganzen Eidgenossenschaft erwartet. Bern hatte anfänglich versucht, die Stände Freiburg, Solothurn und Luzern zu feindlichen Schritten zu bewegen, die ungesäumte Entfernung des französischen Gesandten gefordert und sogar auf gänzlichen Abbruch des Verkehrs mit Frankreich gedrungen,

bis eine von «Europa» anerkannte Regierung im Stande sein würde, der Schweiz für die erlittenen Beleidigungen Satisfaction zu geben. Die Seele dieser Bewegung war ein Mann, welcher, der Revolution mit klarem Bewusstsein und festem Willen entschieden feindlich gegenüberstehend, an der Spitze der kriegerisch gesinnten bernischen Aristokratie stand und der schon beim Beginn der französischen Revolution die Gefahren erkannt hatte, welche aus ihr für die bestehende Ordnung der Dinge in Europa erwachsen mussten und der ihnen dadurch entgegenzuwirken versuchte, dass er schon 1790 eine engere Verbindung Berns mit England und Savoyen anstrebte, Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger, eine Persönlichkeit, welche mit ausgebreiteten diplomatischen Kenntnissen eine grosse Gewandtheit und rastlose Thätigkeit mit einem lautern Charakter und tiefer Religiosität verband. Nur dass vielleicht seine grossen Pläne nicht immer mit den beschränkten Mitteln, die ihm zu Gebote standen, im Einklange waren. Was aber im Jahr 1790 nicht gelingen konnte, schien 1792 mit Leichtigkeit erringbar (vgl. Carl Morell l. c. pag. 157 ff).

Frankreich war aus aller gesetzlichen Bahn herausgerissen und feierte seine revolutionären Orgien und halb Europa stand gegen dasselbe in Waffen. In der Schweiz herrschte überall die grimmigste Erbitterung und von den geheimen Dissonanzen zwischen Oestreich und Preussen, den Hauptträgern der Coalition, hatte damals Niemand eine Ahnung. Dazu kam noch, dass durch die Abdankung der Schweizertruppen der eigentliche disciplinirte Rest der französischen Armee der Schweiz gerade im kritischen Augenblick zugeführt werden konnte, während das Eintreffen der Septembermordberichte, die gerade während der ersten Tagsatzungstage ankamen, neues Oel ins Feuer goss.

Anfänglich schien die Stimmung in Aarau einem energischen Vorgehen günstig; doch bald traten eine Menge von Rücksichten und Bedenklichkeiten auf, die theils in der innern und äussern Lage der Schweiz, theils in einer Abneigung Zürichs und der Städtearistokratien (Basel und St. Gallen) gegen Bern, dessen

Macht und Einfluss, und in der Rivalität der kleinen katholischen Kantone ihren Grund hatten. Oesterreich und die ausgewanderten französischen Prinzen suchten nun zwar auf alle Weise aus der erregten Stimmung Waffen für ihre Pläne zu schmieden; aber die Gemüther beruhigten sich doch nach und nach immer mehr. Die handeltreibenden Städte, vornehmlich Zürich, Basel und St. Gallen, die mit Frankreich in ausgedehntem Handelsverkehr standen, was zur Folge hatte, dass in der Schweiz eine Masse von Assignaten aufgekauft worden waren, erwogen die Nachtheile, welche ein Krieg ihnen zuziehen musste; die demokratischen Orte sahen die Nothwendigkeit eines offenen Krieges nicht ein, und besonnener Prüfung der Umstände konnte nicht entgehen, dass das Volk weder zweifellos kriegstüchtig, noch völlig zuverlässig war, indem sich zu Stadt und Land eine Denkweise gebildet hatte, die nicht die Revolution überhaupt, sondern nur deren Auswüchse verwarf[1]).

Indessen sah man sich zu bestimmten Schritten genöthigt, und die Tagsatzung in Aarau löste nunmehr ihre Aufgabe wenigstens theilweise. Die noch in Frankreich verbliebenen Truppen sollten so «ehrenvoll als möglich» zurückgezogen werden; der Befehl dazu erging nur an Graf d'Affry und die Regimentscommandanten, «um nicht vor der Welt den Schein auf sich zu laden, als ob man die neue Gewalt anerkenne!». Basel wurde vermehrter Zuzug und Genf von Zürich und Bern Hülfe versprochen, Biel dagegen verpflichtet, den Pass im «Felsenthor» auf eigene Kosten zu schützen. Während der Kaiser den Anschluss an die verbündeten Fürsten empfahl, vereinigte man sich nochmals zu dem Beschluss, die genaueste Neutralität zu handhaben. Dabei wurde, um die Würde zu wahren, dem «Abschied» die feierliche Erklärung beigefügt, dass jeder Angriff mit standhaftem Schweizermuth abgewehrt

---

[1]) Vgl. obbenannte «Einleitung zur Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803)» von Strickler pag. 6.

und alle Anstalten getroffen werden sollen, um im Nothfall sich mit Leib, Gut und Blut beistehen, und die Bundespflicht erfüllen zu können. Barthélemy wurde einstweilen nur durch Privatcorrespondenz mitgetheilt, dass officieller Verkehr mit ihm nicht stattfinden könne. Mehrere Jahre hindurch vollzog sich nun der amtliche Verkehr mit Frankreich, den die Verhältnisse doch unausweichlich machten und der sogar sehr lebhaft war, auf dem eigenthümlichen Wege der Privatcorrespondenz von Barthélemy mit dem Bürgermeister von Zürich und wurde die Bezeichnung Ambassadeur anfangs vermieden. «Es bedurfte», heisst es diesbezüglich in der Biographie von Wyss (pag. 95), «der milden, mehr auf die Sache als die Form sehenden, gegen die Schweiz aufrichtig wohlwollend gesinnten Persönlichkeit Barthélemy's, um diesen Gang so lange durchzuführen. Freilich mochte er auch für sich selbst gerne auf diese Weise Schutz gegen die Stürme der Revolution suchen, und die französische Regierung, ohne der Form stark nachzufragen, gab sich zufrieden, weil ihr damals an der Erhaltung des friedlichen Verhältnisses mit der Schweiz sehr gelegen war».

«Diese Aarauerbeschlüsse», heisst es l. c. im Weitern, «hört man heutzutage häufig, selbst von liberaler Seite, als kleinmüthige und für die Schweiz wenig ehrenhafte Politik verurtheilen. Sie sind in der That nicht grossartig und tragen das Gepräge der gedrückten Lage, in der man sich befand. Aber kann man im Ernste glauben, dass es für die kleine Schweiz die richtige Politik gewesen wäre, mit ihrer Zertheilung, ihren geringen Hülfsquellen, ihren mangelhaften Militäreinrichtungen, die seit Jahrhunderten als Grundprinzip festgehaltene Neutralität aufzugeben, sich im Offensivkrieg den grossen Mächten an die Seite zu stellen und auf das Meer der grossen Politik mit deren zweideutigen, verdeckten Plänen und bei eigener Uneinigkeit sehr unsichern Erfolgen sich zu wagen? Dass, was in Berns kriegerischem Sinne liegen mochte, Wunsch der Theilnahme an glücklicher Besiegung der Revolution, mit bitterer Enttäuschung geendet hätte, zeigen die nachherigen

Ergebnisse des grossen Krieges zur Genüge. War es nicht richtiger, bei dem Entschlusse zu verharren, die Neutralität gegen jeden Angriff, von welcher Seite er immer kommen möge, mit allen Kräften zu vertheidigen? Einige friedliche Jahre während des stärksten französischen Revolutionsfiebers waren die nächsten Folgen des gewählten Entschlusses, den befolgt zu haben man bald allgemein, selbst in Bern, sich glücklich pries. Dass die Schweiz 1798 bei gänzlich veränderter französischer Politik den Angriff dennoch erfahren und wegen innerer Zerrüttung ihm unterliegen werde, konnte auch von scharfem Auge damals noch nicht vorhergesehen werden».

Doch bald genug sollte die Gefahr eines Bruches mit Frankreich wieder nahe treten und die Erklärung voller Bereitschaft zur Vertheidigung der Neutralität Anlass erhalten, sich zu bewähren. In Folge der Kriegserklärung gegen den König von Sardinien sammelte sich nämlich unweit Genf ein französisches Heer unter General Montesquiou, welches binnen wenigen Tagen ganz Savoyen in Besitz nahm (21. Sept. f.). Die Stadt, schon früher mehrfach von Paris aus gewarnt, dass man sich mit dem Gedanken trage, Genf mit Frankreich zu vereinigen, ersuchte desshalb Bern und Zürich um bundesmässigen Zuzug zur Sicherung der Neutralität, der ihr, da seit dem Frühjahr Unterhandlungen gepflogen waren, alsbald mit 1600 Mann geleistet wurde. Zuerst kamen 1000 Mann bernische Truppen aus der Waadt nach Genf, denen sodann 600 Zürcher unter dem Commando des bekannten originellen Obersten Salomon Landolt auf dem Fusse folgten [1]). Im handschriftlichen Material des Molliser Fundes (s. oben) findet sich nun eine «Rede an die 3. Colonne der Züricher Truppen bey Ihrem Auszug nach Genf, gehalten den 6. October 1792. Von Hrn. Major Meyer zu Stadelhofen» (anno 1802 Commandant von Zürich bei der Belagerung durch den

[1]) Vgl. das 1859er Neujahrsblatt der «Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft» pag. 358—363.

helvetischen General Andermatt, † 1819); angesichts des Beinhauses von Murten, das bekanntlich im Jahre 1798 von der französischen Soldateska zerstört worden ist. Ihrer Originalität wegen verdient sie nebst anschliessendem Bericht über die ganze Feierlichkeit hier wortgetreu mitgetheilt zu werden.

Sie lautet folgendermassen:

«Edle, Tapfere, getreue Bürger und
Angehörige! Liebe Brüder!

Sehet hier das Denkmal, so unsere Vorväter gestiftet haben, sehet die Kraft ihres Armes, und die Zeichen Ihrer Tapferkeit; Sie fochten für Ihre und unsere freyheit, Sie fochten für das Heil des Vaterlands, Sie fochten gegen einen theil, so jezt zu demjenigen Volk gehört, gegen welches wir vielleicht zu streiten haben werden.

Freunde! unsere Vorväter waren tapfer, und ich zweifle keineswegs, auch wir werden es seyn. Lasset uns durch das Andenken Ihrer Tapferkeit belebt, und durch das Wohl, so dieselbe gewürkt hat, angereizt, der Nachwelt zeigen, dass wir ihre würdige Nachkömmlinge sind, dass wir unsere Ehre und unser Eigenthum mit Muth zu vertheidigen wissen, und dass der Ruhm, so unsere lieben Vorväter uns erworben haben, zu keinen Zeiten bey ihren Nachkömmlingen auslöschen werde».

Hier liess er seine Colonne das gewehr præsentiren.

«Ich, als euer Major und Anführer schwöre bey diesem Denkhause, dess anblick euch alle tief rühren soll, und mich in sonderheit rührt; Ich sage euch, ich schwöre hier vor Gott und den Menschen, und bey diesen Gebeinen, dass ich ein tapferer schweizer seyn und bleiben werde, dass keine gefahr mich wankend machen soll, und dass ich, so viel an mir ist, das andenken und den ruhm unserer rechtschaffenen Voreltern fortpflanzen werde; Ich hoffe zuverlässig, liebe waffenbrüder, dieses werde auch euere gesinnung seyn».

Nach diesem stieg der Herr Major vom pferdt, näherte sich mit entblöstem haupt und mit ehrforcht auf die seite des

beinhauses, in welcher Hallers aufschrift stehet: und las laut lesend:

Steh still, Helvetier! Hier liegt das kühne Heer
vor welchem Lüttich fiel, und Frankreichs Thron erbebte —
Nicht unsrer Ahnen Zahl, nicht künstliches gewehr
die Eintracht schlug den feind, die ihren arm belebte —
Kennt, brüder, euere Macht: Sie liegt in eurer Treu
o würde Sie noch jezt bey jedem Leser neu! —

Nach scharfem Anblick dieser überschrift schlug er mit seinem entblösten degen drey streich unten an den stein». —

Zugleich zog Bern ein starkes Truppenkorps in der Waadt zusammen. Die schnelle Ankunft der Hülfstruppen vereitelte für jetzt die feindlichen Anschläge. Am 20. October wurde unter Zustimmung der eidg. Repräsentanten zwischen Genf und General Montesquiou ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem die Schweizer bis Ende November Genf räumen, die Franzosen aber in einem Umkreise von 10 Stunden kein grösseres Truppencorps versammeln sollten. Die französische Regierung war aber davon nur theilweise befriedigt und zog die Verhandlungen in die Länge. Montesquiou selbst wurde abgesetzt und entgieng am 13. November 1792 nur durch schleunige Flucht in die Schweiz der Verhaftung. Schliesslich aber erfolgte statt der Ratification der Convention Seitens der neuen Nationalversammlung (Convent — in welcher die immer mächtiger werdende Fraction des Berges unter Robespierre für die Schweiz günstiger gestimmt war als wenigstens ein Theil der Girondisten) die Anerkennung der Neutralität von Genf, sofern die Schweizertruppen die Stadt verlassen. Und nun zog denn wirklich die schweizerische Besatzung unbehelligt ab, indem sie am 30. November ans waadtländische Ufer übergeschifft wurde. Genf aber verfiel nun den Umtrieben der Revolutionsparteien und gieng einem düstern Schicksal entgegen. — Näheres indess über diese höchst eigenthümliche Genfer Episode, namentlich in Bezug auf einzelne urkundliche Aeusserungen in der Correspondenz von Montesquiou, siehe in der «Einleitung zur

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik» von Strickler (pag. 7—14) und vor Allem in der Biographie von Wyss (pag. 87—98).

Anschliessend mag noch erwähnt werden, dass im Memorial Nr. 3, resp. im «Memoire der merkwürdigen Gegenstände und Verhandlungen, die sich während der dritten Repräsentantschaft der lobl. Ständen Schweitz und Freyburg zu Basel in Bezug auf diese lobl. Stadt selbst, als die gesamte lobl. Eidgenossenschaft zugetragen vom 27. September bis Ende November 1792», ausdrücklich betont wird, «dass die ganz unerwartete Annäherung der Franzosen vor der Stadt Genf und ihre gar zweideutige Gesinnung bey der Stadt Basel die bange Sorge erweckt habe, dass der gute oder böse Ausschlag bey Genf auf ihre Stadt und Lande merklichen Einfluss haben werde und desszufolg abseiten des grossen Raths der geheimen XIIIer nebst den hochgeehrten Hrn. Repräsentanten die Verfassung eines dringenden Vorstellungsschreibens für die gedoppelte Vermehrung des eidgenössischen Zuzugs, treues und thätiges Aufsehen aufgetragen wurde». Da aber mittlerweile Genfs Aussichten sich gebessert hatten, wurde besagtes Circularschreiben an die Löbl. Stände nicht vom Stapel gelassen, sondern vom Vorort Zürich einstweilen zurückbehalten.

Im Laufe des November wurde österreichischerseits mehrfach das schweizerische Territorium verletzt, freilich einige Mal lediglich aus Versehen, und Anfangs December traf die Nachricht ein, dass von den Oesterreichern nahe an unsern Grenzen auch Batterien aufgeworfen würden. Hinwieder glaubten auch Diese Anlass zu Recriminationen zu haben. So beschwerte sich u. A. der K. K. General Feldwachtmeister Graf von Liechtenberg bei einem Besuche, den er den eidg. Repräsentanten (Peter Ignaz von Flüe, Alt-Landammann des lobl. Standes Unterwalden ob dem Kernwald, und Franz Philipp Ignaz Glutz von Blotzheim, der ältern Räthen und Zeugherr lobl. Stadt und Republik Solothurn) abstattete, lebhaft darüber, dass in Gasthöfen zu Basel den dort logirenden französischen

Offizieren gestattet werde, Lieder wie: Ça ira — Citoyens aux armes — Les bons Patriotes plient les genoux — zu singen und dass sogar Fremde von Selbigen beleidigt würden. In Folge dessen wurde denn auch, um ähnlichen unliebsamen Vorgängen künftig vorzubeugen, nach dem Bericht von Memorial Nr. 4 («Kurzer Enthalt der merkwürdigen Vorfallenheiten und Verhandlungen während vierter gemeineidgenössischer Repräsentantschaft in Basel vom 29. November 1792 bis 24. Januar 1793») vom Rathe der XIIIer an alle Wirthe der Stadt eine bezügliche «VerhaltsErinnerung» abgehen zu lassen verfügt.

Am 13. December 1792 fanden sich «Burgermeister, und die Geheimen Räthe, so man nennt die XIII. der Stadt Basel» zum Erlass nachfolgenden Schreibens an den Vorort Zürich veranlasst:

«Unsere freundliche, willige Dienste, sammt was Wir Ehren, Liebs und Guts vermögen, zuvor. Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise; Insonders Gute Freunde, und Getreue, Liebe Eidsgenossen!

«Zuverlässigen Nachrichten zufolge dörften verschiedene Löbl. Stände Ihre zu dem Gemein-Eidgenössischen Gränzwachtzuzug Uns zugesandte Truppen nächstens nach Hause zu berufen, entschlossen seyn; dieses hat Unsere Gnädige Herren und Oberen, die sich desswegen heute Morgen ausserordentlich versammelt haben, bewogen ein nachdrucksames Vorstellungsschreiben an L. Stand Zürich zu Handen gesammt Löbl. Eidsgenossschaft abgehen zu lassen, in welchem zu Bevorkommung all widriger Eindrücke, die solch eine Zurückberufung bey auswärtigen Mächten veranlassen könnte, das Ansuchen enthalten ist, dass im Fall der einte oder andere Löbl. Stand seine Mannschaft aus obwaltenden Gründen würklich zurück zu berufen im Sinne gehabt hätte, diese hohen Stände sich gütigst entschliessen möchten, doch wenigstens einen Teil derselben, dessen Anzahl Ihrem Gutfinden geziemend anheimgestellt werde, allhier bey dem Gemein-Eidsgenössischen Zuzug um soviel eher zu lassen, als dem Gesammt Liebwerten Vaterlande

ausnehmend viel daran gelegen seyn müsse, dessen bewafnete Neutralität sowol als die Einmütigkeit Ihrer Gesinnungen durch einen aus allen L. Ständen zusammengesetzten Zuzug zu beweisen».

«Wenn es nun der Klugheit und dem Anstand allerdings zuwiderlaufend wäre, an die L. Stände mehrere Schreiben verschiedenen Innhalts befördern zu lassen, wird auch Euer L. Stand von dem L. Vorort Zürich ein ähnliches Schreiben erhalten. Wir aber leben der getrosten Hofnung, dass Euer L. Stand sein zu Unsrer immerwährenden Danknemigkeit Uns zugesandtes Contingent nicht nur zum Theil, sondern ganz und ungeschmälert noch fernerhin allhier zu lassen, die Geneigtheit haben werde, als warum Wir andurch geziemend anhalten, und versichert sind, dass Ihr U. G. L. E. bey Euern Gnädigen Herren und Oberen es gefälligst dahin einleiten werdet. Eine Gefälligkeit, um die Wir Euch auf's angelegenste ersuchen, und in Anhofnung einer geneigten Entsprechung, Euch U. G. L. E. sammt uns dem Machtschutz des Allerhöchsten getreulich empfelen».

Der Vorort Zürich richtete nun auf obige Zuschrift hin an die Stände, vorab Luzern, unterm 18. December 1792 ein Schreiben, worin er mittheilt, dass er seinerseits sein ganzes Contingent nach wie vor in Basel zu belassen gedenke, weil eben die Ursachen des Zuzugs noch fortdaucrten und die bedenkliche Lage des Standes Basel sich keineswegs gebessert habe. Es wird zugleich die Hoffnung ausgesprochen, dass auch die übrigen Stände vermittelst Ueberlassung womöglich des ganzen oder wenigstens eines Theiles ihrer Contingente fortfahren werden die Welt darin zu bestärken, dass Einmüthigkeit und freundbrüderliche Zusammensetzung unserer Kräfte unser gemeinsames Vaterland vor jeder Gefahr von aussen zu bewahren im Stande sei, sofern die göttliche Vorsehung ferner ob uns walte.

Auf dem grossen Kriegstheater war mittlerweile seit dem Rückmarsch der preussischen Armee (October 1792) nach der erfolglosen Kanonade von Valmy (vide pag. 11) ein vollständiger

Umschwung zu Gunsten der französischen Waffen eingetreten. Cüstine, der neben Biron die französische Rheinarmee befehligte, drang am Rheine unaufhaltsam vor und eroberte die Festung Mainz; und nachdem Dümouriez, welcher seit dem 18. August 1792 an der Spitze der französischen Hauptarmee stand, Ende October die belgische Grenze überschritten hatte, schlug er am 6. November die Oesterreicher bei Jemappes und nöthigte sie in Folge dessen zur Räumung von ganz Belgien. — Nach der Hinrichtung Ludwigs XVI. im Januar 1793 setzte die Bergpartei in der Conventssitzung vom 1. Februar auch die Kriegserklärung gegen England und Holland durch. Im März 1793 jedoch wandte sich das Kriegsglück wieder gegen die Franzosen; Dümouriez wurde von den Oesterreichern bei Neerwinden geschlagen und Belgien ging für die französischen Waffen wieder verloren.

Für die Schweiz blieb auch für die Folgezeit das politische System bestehen, wie es das Jahr 1792 festgestellt hatte. Weder die Schreckenszeit in Frankreich, noch die Vereinigung fast aller europäischen Mächte im Kampfe gegen die Revolution konnten die Schweiz vermögen, ihre neutrale Defensionsstellung zu verlassen. «Es war aber keine leichte Aufgabe», heisst es mit Recht in der angeführten Schrift von F. v. Wyss, «ohne die eigene Ehre preiszugeben, zwischen den von allen Seiten sich zeigenden Klippen durchzuschiffen und gegenüber manchen Anlässen, die zum Kriege hätten führen können, den Frieden zu bewahren. Erleichtert wurde die Aufgabe durch die Politik der französischen Bergpartei und des seit Juni 1793 allgewaltigen Wohlfahrtsausschusses, welchen dienlich war, die Schweiz als friedlichen Nachbar zu behalten, und durch die Handlungsweise von Barthélemy, der sich fortwährend bemühte, störenden Ereignissen die Spitze abzubrechen. Er that dies, obschon die Frage förmlicher Anerkennung der französischen Republik und seiner Eigenschaft als Gesandter derselben noch schwebend blieb und der lebhafte Verkehr mit den

Schweizer Behörden auch ferner noch meist auf dem Wege der Privatcorrespondenz geführt wurde».

Während die Gefahr einer ernsthaften Grenzverletzung bei Basel sich zeitweise verschärfte, zogen trotz der ergangenen eindringlichen vorörtlichen Abmahnung vier demokratische (katholische) Orte ihre Contingente eigenmächtig zurück (Februar 1793) und liessen sich nur durch vieles Bitten und Mahnen wieder zur Pflichterfüllung bewegen; die Lücken wurden durch andere Stände ausgefüllt und die eidg. Besatzung auf 2040 Mann gebracht. — In einer an Bürgermeister und Rath der Stadt Basel gerichteten Zuschrift von «Landammann und Rath zu Glarus Evangel. Religion» heisst es diesbezüglich u. A.: «Wir bedauern, dass die meisten Löbl. Catholischen Stände ihre Contingenter zurückgezogen, hingegen die Evangelischen die ihrigen verstärkt haben. Solche ungleiche Schritte in einer gemeinsamen Sache, zu einer Zeit, wo lauter Einmüthigkeit herrschen sollte, und wo man auf alles Achtung giebt, müssen bey jedem Ausländer verschiedene für das helvetische Corps allzeit nachtheilige Gedanken erwecken. Gemeinsame Grenzwacht nicht zu Abhaltung feindlicher Angriffe, sondern bloss muthwilliger Ausschweifungen, die Wir einzig zu fürchten zeigen sollten, wäre gewiss das allerbeste gewesen; doch Geschehenes ist nicht mehr zu wenden». Bezüglich der Haltung von Kath. Glarus mag hier noch beigefügt werden, dass dieselbe nach wie vor eine renitente blieb, und Evang. Glarus auch für die Folgezeit allein die Kosten seines Zuzugs von 50 Mann zu tragen hatte, indem Kath. Glarus aller Zureden ungeachtet sich beharrlich weigerte je den 3. Mann, d. h. 25 Mann seinerseits zu stellen, wodurch eben, wie schon früher bemerkt, der kantonale Zuzug nach Basel auf 75 Mann gestiegen wäre. Unter Berufung auf seine Zuschrift vom 9. Juni 1792 (vgl. oben pag. 29) schrieb «Landesstatthalter und Rath zu Glarus Cath. Religion» u. A. unterm 13. Juni 1793 an den Vorort Zürich: «Abseite Unserer Mitlandleuthe wurde neuerdings von Uns verlangt, an diesen

Auszug den 3. Mann abzugeben, und da wir uns nicht sowohl wegen diesem einzelnen Fall, sondern nur in Absicht deren unübersehbaren Folgen unausweichlich genöthigt sehen, bey Unserer wie wir glauben Vertragsmässigen Verfassung wegen Aufnehmung der Mannschaft zu bestehen, so wurde die Ablösung des Contingents von 50 Mann Evangelischer Seits allein in's Werk zu setzen beschlossen».

Die französische Besetzung eines Theiles des Bisthums Basel, der mit Pruntrut als Hauptort am 7. März 1793, nachdem er kurze Zeit «Rauracische Republik» gewesen (s. oben pag. 13), zu Frankreich geschlagen wurde, brachte beständige Gefahr für die mit der Schweiz verbundenen, neutral gebliebenen Theile (Erguel, Münsterthal, Abtei Bellelay), die, von dem Bischof sich ablösend, eine unsichere politische Existenz führten. Bern, hier besonders interessirt, behielt indess diese Landschaft scharf im Auge. Es kann indess hier nicht der Ort sein, näher auf diese Vorgänge und die dubiose Haltung der französischen Regierung einzugehen; sondern wir verweisen diesfalls lediglich auf die Darstellung und urkundlichen Belege in Strickler's «Einleitung zur Aktensammlung der Helvetischen Republik» pag. 16 ff. und auf das Werk von F. v. Wyss pag. 99 ff.

Zu Hüningen führten die Franzosen ihre Schiffe, die den Winter hindurch auf dem Lande gelegen, wieder in den Rhein und stellten alle an das französische Ufer gegen Kleinhüningen hinüber der Länge nach in drei Reihen. Sobald die Oesterreicher hievon Kunde erhielten, erschienen gleich einige ihrer Offiziere in Kleinhüningen, um das Vorhaben der Franzosen auszukundschaften und rapportirten Tag und Nacht, von Stunde zu Stunde, auf ihre Hauptposten. Der K. K. Interimsresident machte den eidg. Repräsentanten, nachdem er ihnen einen Brief von General Graf von Liechtenberg vorgelesen hatte, die officielle Anzeige, es scheine nach der jetzigen Lage der Schiffe, dass die Franzosen eine Schiffbrücke gegen den eidgenössischen Boden zu Kleinhüningen schlagen werden, um

dadurch in die österreichischen Lande zu dringen, und erklärte sogleich, dass, wenn die Schiffbrücke den eidgenössischen Boden berühre oder die Franzosen nur einen Fuss darauf setzen, dieser das Schlachtfeld zwischen Oesterreich und Frankreich sein werde. Ferner forderte er von den eidg. Repräsentanten (Joh. Georg Landwing, Ritter des heiligen Ludwigsordens, Abgesandter des Lobl. Standes Zug, und Baron Müller von Friedberg, Ritter des heil. Michaelsordens, Abgesandter des Fürstabtes von St. Gallen) die Erklärung, ob man in der That im Stande sei, die angetragene bewaffnete Neutralität gegen die Franzosen zu behaupten, oder ob man im entgegengesetzten Falle zur Abtreibung der Feinde sich den österreichischen Truppen anschliessen wolle. Zudem erklärte auch noch der K. K. Resident von Greifenegg, «allein nicht officiellement» heisst es diesbezüglich im Memorial Nr. 5 («Verzeichniss der Begebenheiten, die sich während der Fünften Eidg. Repräsentantschaft in Basel ereignet haben»), dass Seine Majestät der Kaiser nicht zugeben könne, dass die Pruntrutischen Reichslande so lange von den Feinden besetzt, noch viel weniger, dass Selbige jemals von dem Reich getrennt werden. Seine Majestät wäre daher gezwungen, durch die Kanton Basel'schen Lande in das Pruntrutische zu dringen, um es von den Franzosen zu befreien, wenn nicht eine lobl. Eidgenossenschaft vermögend wäre, auf was immer für eine Art zu bewirken, dass die Franzosen es verlassen. — Die Repräsentanten machten nun von ihrer Unterredung mit Herrn von Greifenegg den «Häuptern» der Stadt Basel Mittheilung, worauf diese ihrerseits die bezüglichen Eröffnungen dem geheimen Rathe der XIIIer vortrugen. «Man fand», lautet obbenanntes Memoire, «in den kriegerischen Anstalten zu Hüningen zur Aufbauung einer Schiffbrücke das eidgenössische Vaterland würklich der grössten Gefahr ausgesetzt; man glaubte aber selbes gerettet zu sehen, wenn man sich gegen die Franzosen gesichert hätte. Zu dem Ende wurden 100 Mann von dem Lande des hohen Standes Basel in die

Stadt gezogen; man verstärkte die Posten zu Kleinhüningen und an der Wiesenbrücke, und die Hrn. Repräsentanten schrieben an den General Deprés Crassier nach Strassburg, stellten ihm die Besorgnisse der Eidgenossenschaft vor und erklärten ihr gerechtes Verlangen, dass von Frankreich her die eidgenössische Grenze nicht verletzt werde. Herr General antwortete auf dieses Schreiben mit ungemeiner Höflichkeit und versicherte, dass das Vaterland nicht der geringsten Gefahr von Frankreich her blossgestellt seye».

Noch mag angeführt werden, dass, nachdem die eidgenössische Besatzung bis auf 2040 Mann verstärkt worden war, nunmehr auch ein definitiver «Defensions Plan» für die Stadt Basel (vide Beilage III) entworfen wurde. «Und um versichert zu werden», lautet diesbezüglich der charakteristische Schluss von Memorial Nr. 5, «ob dieser Plan im Fall eines Angriffs könne vollkommen ausgeübt werden und ob nichts mehr mangle, machte man eine Probe darüber. Die hochgeschätzten Repräsentanten giengen mit den Hrn. Häuptern der Stadt und dem Etat-Major auf alle Schanzen, fuhren auf alle Sammelplätze und besichtigten Alles, was zur Vertheidigung der Stadt bestimmt war. Die genaueste Ordnung und der thätigste Wille der Bürgerschaft setzte sie in Erstaunen und man erfuhr, dass nach diesem Plan die Stadt im Fall eines Angriffs auf die möglichst beste Art vertheidigt werden könne».

Anlass zu vermehrter Spannung mit Frankreich gab nun aber vollends die Errichtung einer französischen Batterie bei Hüningen, zumal nach dem Bericht der eidg. Repräsentanten es ganz ausser Zweifel war, «dass die Schiessscharten in gerader Linie gegen die Stadt Basel gerichtet seien und dieses Werk unumgänglich zu keinem anderweitigen Gebrauch bestimmt sein könne». Es wurden denn auch sofort an den in Strassburg kommandirenden General Depréz Crassier und ebenso an Cüstine als Obergeneral der Rhein- und Moselarmee lebhafte Reclamationen gerichtet, auf welche indess anfänglich nur unbestimmte und ausweichende Antworten erfolgten.

Es seien dies militärische Massnahmen, lediglich gegen die Feinde der französischen Republik gerichtet, hiess es darin u. A. «Eine zweideutige Aeusserung», lautet diesbezüglich Memorial Nr. 6 («Verhandlungen der Sechsten Repräsentantschaft vom 24. Mertz bis 17. May 1793»), «die um so weniger beruhigen konnte, als dieses feindselige Werk in gerader Linie auf die Stadt zugehet, dabey noch immer vergrössert wird, Canonen und Mörser, Kugeln und Bomben dahin geführt werden und Sie würklich selbst noch ein Lager gegen die Stadt alda geschlagen».

Die neuen eidg. Repräsentanten, die mittlerweile nach der Kehrordnung an die Reihe gekommen, waren Seitens des Löbl. Standes Glarus «Johann Heinrich Zwicky des Raths und gewesener wohlverdienter Landvogt in Werdenberg» und Seitens der Löbl. Stadt St. Gallen «Christoph Vonweiller des Raths und Schaffner der St. Catharina Gütern im Rheinthal». Die bezügliche Zuschrift von «Landammann und Rath zu Glarus» an «Den Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Basel, unsern insonders guten Freunden und getreuen Eidgenossen» datirt vom 5. März 1793, und erfolgte sodann unterm 9. März die Ausstellung des Installationspatents (vide Beilage VI).

Die Nachricht, dass auch auf österreichischer Seite die Truppen sich ebenfalls stark vermehren sollen, vermehrte noch die Unbehaglichkeit der Lage für die Stadt Basel, und die neuen Repräsentanten konnten nicht umhin, alsbald nach ihrer Ankunft in erster Linie die eidgenössischer Seits getroffenen militärischen Sicherungsmassregeln nach allen Richtungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Sie theilten nun freilich in dieser Beziehung keineswegs die allzu optimistischen Anschauungen ihrer Vorgänger; sondern es war ihnen vielmehr «ganz auffallend», um mit Memorial Nr. 6 zu reden, «dass die gegenwärtige Anzahl unserer Succurs Truppen zu gering seye, die Grenzposten mit Anständigkeit zu besetzen, dass die Neutralität, die die hochlobl. Eidgenossenschaft den krieg-

führenden Mächten erkläret, mit Nachdruck behauptet werden könnte, da nur zu gewiss ist, dass bey der jetzigen Lage, ohngeachtet der lobl. Stand Basel die von einigen lobl. Cantons zurückgezogenen Contingenter grosmüthig mit andern eigenen Truppen ergäntzet, dennoch die Grenzposten so schwach versehen sind, dass ganze Colonnen bewafneter Feinde unvermerckt vorbeypassieren und in das feindliche Land eindringen könnten, durch eine solche Verletzung unsres Territorii aber das liebe Vaterland einem unübersehbaren Unglück ausgesetzt würde. Freylich fanden Sie, dass dieses zu verhindern, sich eine grosse Armee bewaffneter Schweitzer an unsern Grenzen besammeln solte; wenn man aber annimmt, wie sehr die Lebensmittel in dem Preise steigen, wie sehr der thätige Landmann bey seiner Arbeit, das ganze Land bey unausweichlicher Vernachlässigung des Ackerbaues, durch eine beträchtliche Vermehrung der eidgenössischen Hilfstruppen verlieren würden, so ward in einer vertraulichen Berathung mit dem hohen geheimen Rath um so mehr nur auf eine Verstärkung der Grenzposten Rücksicht genohmen, als man hofen darf, dass wenn die «Hochwachten» (vgl. oben pag. 37) wieder erneuert werden, in einem Nothfall die thätigste und schnellste Hülfe von unsern lieben MitEidgenossen herbeyeilen werde, und desswegen angemessen gefunden dem hohen Stand Zürich die anhaltende Gefahr unsres theuren Vaterlandes zu schildern und bey hochdemselben um eine beliebige Verstärkung des Zuzugs anzusuchen, auch den Antrag zu machen, die Hochwachten in gehörige Ordnung stellen zu lassen, welches alles der hochweise grosse Rath bey gedacht hochlobl. Stand bestätiget und sich bestimmt die Verdopplung des Succurs-Regiments ausgebetten, indessen der geheime Rath an die geheimen Räthe der hohen Ständen Bern, Luzern und Solothurn vorläufig das gleiche Ansuchen gelangen lassen, besonders aber wegen ausbittendem groben Geschütz und Bestellung der Hochwachten das Nöthige geschrieben hat».

Verschiedene leichtere Territorialverletzungen von französischer Seite, u. A. in der Nacht vom 5. auf den 6. April

Es seien dies militärische Massnahmen, ledigl
Feinde der französischen Republik gericl
darin u. A. «Eine zweideutige Aeusserung», lau
lich Memorial Nr. 6 («Verhandlungen der S
präsentantschaft vom 24. Mertz bis 17. Ma
um so weniger beruhigen konnte, als dieses f
in gerader Linie auf die Stadt zugehet, dab
vergrössert wird, Canonen und Mörser, Kuge
dahin geführt werden und Sie würklich selbst
gegen die Stadt alda geschlagen».

Die neuen eidg. Repräsentanten, die
der Kehrordnung an die Reihe gekommen, w
Löbl. Standes Glarus «Johann Heinrich Z
und gewesener wohlverdienter Landvogt in
Seitens der Löbl. Stadt St. Gallen «Christ
des Raths und Schaffner der St. Catharina
thal». Die bezügliche Zuschrift von «La
Rath zu Glarus» an «Den Frommen, Für
und Weisen Bürgermeister und Rath der S
insonders guten Freunden und getreuen
vom 5. März 1793, und erfolgte sodann
Ausstellung des Installationspatents (v

Die Nachricht, dass auch auf österr
Truppen sich ebenfalls stark vermehren s
die Unbehaglichkeit der Lage für die Stadt
Repräsentanten konnten nicht umhin, al
kunft in erster Linie die eidgenössischer
tärischen Sicherungsmassregeln nach al
gründlichen Prüfung zu unterziehen. Si
in dieser Beziehung keineswegs die all
schauungen ihrer Vorgänger; sondern
«ganz auffallend», um mit Memorial
die gegenwärtige Anzahl unserer Succu
seye, die Grenzposten mit Anständigkei
Neutralität, die die hochlobl. Eidge

ufer in
eträcht-
sen mit
Verlangen
n bekannt
Seiten der
und andern
solle, Genf,
tigung aus-
ur Verhinde-
n Zollstätten
anderes Vieh
nicht von dem
rweisen, dass,
auft, zu ihrem
erhandeln, am
wäre. Pferde,
eraden Strassen
in die Schweiz
dem Käufer ab-

e bei Hüningen
ein, worin in
präsentanten die
lass sie nicht im
Werkes zu beun-
ung ihrer Vestung
n Schweitzer, wohl
d dienen solle, der
ch einen forcirten
sich seinem ganzen,
abgedruckt in Bei-
machte indess einen
n noch die Nachricht
. bei Binningen und

ein ungefähr eine halbe Stunde anhaltendes Musketenfeuer, wobei die Mehrzahl der Schüsse in das Dorf Kleinhüningen fiel und «die Kugeln so stark um die Ohren der Patrouillen und Schildwachen herum gepfiffen haben, dass es würklich ein grosses Glück, dass Keiner umgekommen», veranlassten General Deprèz Crassier persönlich nach Basel zu kommen und Satisfaction hiefür anzubieten. Bei diesem Anlass übermittelte derselbe auch eine Zuschrift von Lebrun, Minister des Auswärtigen, bezüglich der von den Franzosen unter gewissen Bedingungen anerkannten Neutralität des Münsterthales und des Erguel. Eine Abschrift davon wurde dem Vorort Zürich eingesandt. — In einer mündlichen Unterredung mit den eidgenössischen Repräsentanten unterliessen Diese nicht, dem französischen General nochmals in Betreff des Batteriebaus bei Hüningen dringende Vorstellungen zu machen und die endliche Demolirung derselben zu verlangen. Depréz Crassier erwiderte indess, dass die Wegschaffung besagter Batterie zwar nicht in seiner Competenz liege, dass er aber nichtsdestoweniger alsbald «seine bessten Officia bei dem Pouvoir exécutif verwenden wolle und sich dann schmeichle, dass Sie bald verschwinden werde». Nach Hüningen zurückgekehrt zeigte er alsdann den Repräsentanten an, dass er wegen des nächtlichen Schiessens über den Oberstlieutenant vom 5. Bataillon du Doubs strengen Arrest verhängt und den betreffenden Postencommandanten in das Stadtgefängniss habe bringen lassen. Desgleichen versicherte er nochmals, dass es sein lebhafter Wunsch sei, mit der hochlobl. Eidgenossenschaft gute Nachbarschaft unterhalten zu können, und gelobte feierlich, jedweden Eingriff in die versprochene Neutralität zu verhindern, und falls diese Satisfaction nicht genügend erscheinen sollte, so solle man nur fordern: er wolle Alles thun.

Von österreichischer Seite erhielten die eidg. Repräsentanten den Besuch des K. K. Ministers Freiherrn von Buol-Schauenstein, welcher ihnen ein amtliches Schreiben verlas, wonach in Hinblick auf die wiederholte Meldung, «dass die

Einwohner der Schweiz durch ihre Ankäufer in Schwaben Pferde, Vieh und Naturalien in beträchtlicher Anzahl aufkaufen und den Franzosen mit grossem Nutzen verkaufen», auf ausdrückliches Verlangen des Wurmser'schen Armeecommando den Zollbehörden bekannt gemacht worden sei, dass inskünftig zwar von Seiten der K. K. Vorlande die freie Zufuhr von Früchten, Vieh und andern «Naturalien» in die Schweiz nicht gehemmt werden solle, Genf, Biel und Mühlhausen indess von dieser Begünstigung ausgeschlossen seien. Dagegen dürften von nun an zur Verhinderung alles Schleichhandels bei den österreichischen Zollstätten weder einheimische noch fremde Pferde, noch anderes Vieh mehr durchgelassen werden, sofern die Käufer nicht von dem Kanton, wo es hingeführt werde, ein Zeugniss vorweisen, dass, was sie von diesen Artikeln auf Reichsboden erkauft, zu ihrem eigenen Hausgebrauch, nicht aber zu weiterm Verhandeln, am allerwenigsten aber für Frankreich, bestimmt wäre. Pferde, Schlachtvieh und «Naturalien», die neben den geraden Strassen bei den Zollämtern vorbei auf Schleichwegen in die Schweiz würden geführt werden, sollten ohne Weiteres dem Käufer abgenommen und confiscirt werden.

Inzwischen lief in Bezug auf die Batterie bei Hüningen auch von General Cüstine ein Schreiben ein, worin in schmeichelhaften Ausdrücken den eidg. Repräsentanten die Ueberzeugung beizubringen versucht wird, dass sie nicht im Mindesten Ursache hätten, sich wegen eines Werkes zu beunruhigen, das ja lediglich «zur Vertheidigung ihrer Vestung Hüningen, nicht gegen die sehr schätzenden Schweitzer, wohl aber gegen unsern gemeinschaftlichen Feind dienen solle, der froh genug wäre, unser Territorium durch einen forcirten Durchmarsch zu verletzen». Es findet sich seinem ganzen, recht charakteristischen Wortlaute nach abgedruckt in Beilage VI. — Sein zweideutiger Inhalt machte indess einen unbefriedigenden Eindruck, und als zudem noch die Nachricht eintraf, dass hart an der Basler Grenze, bei Binningen und

Bottmingen, französische Lager abgesteckt und aufgeschlagen würden, machten die eidg. Repräsentanten neuerdings lebhafte Vorstellungen und drangen in einer Note vom 20. und vom 24. April energisch auf Demolirung besagter Batterie und Zurückziehung der zwei allzunahen Lager. — Beide Schriftstücke sind ebenfalls in Beilage VI abgedruckt.

Mittlerweile war ganz unvermuthet Barthélemy in Basel angelangt. Dieser konnte nicht umhin, anlässlich einer Besprechung mit den eidg. Repräsentanten den Anschauungen derselben in Betreff des Batteriebaues beizupflichten, indem er, wie Memorial Nr. 6 hervorhebt, «das Odiose dieses Werkes wohl einsahe und tief überzeugt war, dass ein solches Werk unter zwey Nationen, die ewig Freunde bleiben solten, nicht bestehen könne». Er versprach daher auch, sich in diesem Sinne sowohl beim Nationalconvent als bei General Cüstine zu verwenden und begab sich nach persönlicher Beaugenscheinigung der bezüglichen Batterie selbst nach Hüningen. Dank seiner Vermittlung liess sich derselbe bewegen, das Volk auf dem Platze zu versammeln und es in ebenso kluger als patriotischer Rede zur Ueberzeugung zu bringen suchen, «wie wenig eigentlich dieses Werk zur Vertheidigung gegen die österreichischen Feinde dienen könnte; dass Er aber an derselben Stelle eine Lünette abstechen lassen wolle, die von grösserm Nutzen für die Vestung sein werde, hingegen aber nicht das Widrige haben werde, dass Sie gegen die so wohlgesinnte brave Schweitzer Nation gerichtet seye, die ihre Freyheit ebenfalls ihrem Muth, ihrer Tapferkeit, mit der Sie dieselbe erfochten, zu verdanken habe, und beschloss endlich damit, dass diese Batterie ehestens demolirt und dem Boden eben gemacht werden solle». Eine Abschrift dieser Rede wurde den Repräsentanten übermittelt, deren unverdrossene Bemühungen nunmehr mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt wurden. In einer äusserst verbindlichen Zuschrift verdankte ihnen auch der Vorort ihr patriotisches Wirken aufs Wärmste. Damit war ein schwerer Stein des Anstosses wieder beseitigt.

Auf der andern Seite gab die von einigen Ständen, u. A. Kathol. Glarus, gestattete Anwerbung neuer Schweizerregimenter für Sardinien und Spanien[1]) Frankreich Anlass zur Beschwerde, da dieselbe mit der Neutralität nicht verträglich schien. Aber auch hier brachte Barthélemy seinen vermittelnden Einfluss wieder zur Geltung und wurde die bezügliche Reclamation einstweilen durch eine Note der Tagsatzung beschwichtigt, welche daran erinnerte, dass besagte Rekrutirung eben eine unvermeidliche Folge der Abdankung aller in Frankreich gestandenen Schweizertruppen sei, und sich zugleich darauf berief, dass auch früher schon öfter eidgenössische Stände in Kriegszeiten Privatwerbungen zugelassen hätten.

---

[1]) Vgl. «Müller-Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755 bis 1836)». Bearbeitet von Dr. Johannes Dierauer. St. Gallen 1884. — Müller-Friedberg, aus dem Kanton Glarus gebürtig, eidgenössischer Repräsentant des Abtes von St. Gallen in Basel anno 1793 und 1794, veröffentlichte neben sonstigen zahlreichen Schriften im Jahre 1793 diesbezüglich eine «Chronologische Darstellung der eidgenössischen Truppenüberlassungen an auswärtige Mächte». Widmung: Den tapfern und edlen Männern, die in den schwierigsten Zeiten in Frankreich und Holland unter eidgenössischen Fahnen für Ruhe und Ordnung standen, Gewaltthaten hemmten und das Eigenthum stiller Bürger schützten, gewidmet mit der wärmsten Hochachtung von dem Verfasser des «Halles eines Eidgenossen». Dierauer bemerkt hiezu (l. c. pag. 57): «Diese Veröffentlichung erfolgte in der Absicht, die fremden Kriegsdienste der Schweizer überhaupt und die eben damals in St. Gallischen Gebieten vorgenommene Werbung von neuen Regimentern für die piemontesische Regierung gegen «übelwollende Schweizer» in Schutz zu nehmen. Er hielt sich dabei freilich ganz auf dem befangenen Standpunkte seiner Zeit, indem er sich nicht vorzustellen vermochte, wie kriegerischer Geist und militärische Wissenschaft, die zur Vertheidigung der schweizerischen Neutralität nöthig seien, anders fortgepflanzt werden könnten, als durch die Schule in fremden Heeren. Auch er betrachtete es deshalb als ein grosses und gemeinsames Nationalinteresse, «dass die Eidgenossen ihr Vaterland vor eigener Fehde sorgfältig verwahren und im Kriege für Könige den Streit für vaterländische Freiheit erlernen sollen». Die Schattenseiten des fremden Kriegsdienstes be-

Bedenklicher war der Fall einer Verletzung der Neutralität des Walliser Gebietes durch eine sardinische Truppe (Convoi), und die französische Regierung wollte die Eidgenossenschaft dafür verantwortlich machen. Die Expedition stand im Zusammenhang mit dem damaligen Versuche Sardiniens, Savoyen wieder zu erobern, und hätte diese Angelegenheit fatale Folgen haben können. Allein es gelang dem mit Wallis einig gehenden Benehmen des Vororts und besonders der Vermittlung von Barthélemy auch hier weitern Nachtheil zu verhüten.

Nach der Schleifung des Batteriebaues bei Hüningen und der Zurückverlegung des oberhalb Bottmingen, allzunah an der eidgenössischen Grenze, aufgerichteten Lagers hielten sich die in der Nähe stehenden feindlichen Truppen, wovon die Kaiserlichen nur 4000 bis 5000 Mann, die Franzosen dagegen 10,000 bis 12,000 betragen mochten, einige Zeit still in ihren Lagern und Cantonnirungen und gab es lediglich, wie schon früher, geringfügige Streitigkeiten zwischen eidgenössischen Zuzügern und Nationalgarden. Mitte August fieng indess die Lage an wieder bedenklicher zu werden. Schon nach der Uebergabe von Mainz, das nach längerer Belagerung durch die Preussen am 22. Juli 1793 vermittelst Capitulation in die Hände der Verbündeten gefallen, besorgte man, dass die österreichischen Truppen sich an unserer Grenze vermehren und sich vornehmen möchten in's Oberelsass einzudringen, während inzwischen die combinirte Armee von Landau herauf operiren würde. Da nun aber vorerst keine bezügliche Truppenvermehrung stattfand und auch keine auffallenden Bewegungen sichtbar wurden, so tröstete man sich in Basel, das Kriegstheater werde trotz Allem auch ferner zwischen Landau und

---

rührte er nur leise. In Uebereinstimmung damit ist denn auch obbenannte «Widmung» ganz emphatisch». — (Vgl. hiemit auch die Biographie von Prof. F. v. Wyss betreffend die beiden Zürcher Bürgermeister David v. Wyss Vater und Sohn — Zürich 1884, Bd. I pag. 68).

den Niederlanden verbleiben. Allein schon am 18. August verbreitete sich das Gerücht, dass die Oesterreicher am Oberrhein eine namhafte Verstärkung erhalten hätten und es nunmehr offenbar auf einen Einfall in das Sundgau abgesehen sei. Es schien auch seine Bestätigung in dem Umstand zu finden, dass der französische General Vieusseux am 20. August an den hohen Stand Basel eine Zuschrift richtete, worin er in drohendem Tone sich u. A. dahin äusserte, dass er gegründete Vermuthung habe, die österreichischen Truppen sollten ins Oberelsass eindringen und ein Theil sogar ihren Weg über das Basler Territorium nehmen. Diese Zuschrift in Verbindung mit den von zuverlässigster Seite eingezogenen Nachrichten, dass die österreichischen Truppen sich von Kehl bis gegen Rheinfelden bereits bis auf 40,000 Mann verstärkt hätten, die Zurüstung von Pontons in einem Wald unterhalb Lörrach und die nächtlichen Arbeiten an einer Batterie auf der Schuhmacherinsel vor Hüningen, versetzten Basel und die eidgenössischen Repräsentanten in eine sehr unbehagliche Lage. Das Schreiben des Generals Vieusseux wurde übrigens, wie seiner Zeit dasjenige von Cüstine, in angemessenem und würdigem Tone beantwortet und davon sowohl Barthélemy, als auch durch Vermittlung des Grafen von Liechtenberg der österreichische General Graf von Wurmser verständigt. Gleichzeitig gab man auch den Eidgenössischen Ständen schleunigst Nachricht von diesen unliebsamen Vorgängen und richtete an sie das dringende Ansuchen um treues Aufsehen und allfällige nöthige Hülfe.

Mittlerweile waren aber auch die Franzosen nicht unthätig geblieben. Sie verstärkten sich täglich und suchten sich nach jeder Richtung in bessern Vertheidigungsstand zu setzen, wie sie denn u. A. zu den bereits bestandenen drei Feldlagern noch eines hinter Pfistingen und eines bei Reinach aufschlugen und mit Batterien versahen. «Man konnte daher zu einiger Beruhigung vermuthen», heisst es diesbezüglich in Memorial Nr. 8 («Ueber dasjenige, so während der Repräsentantschaft Tit. Herren Deputat Gemuseus von Basel und Burger-

meister Moser von Biel vom 16. July bis den 13. September 1793 merckwürdiges vorgefallen und behandelt worden»), «dass dadurch vielleicht die Oesterreicher abgehalten und ihren Einfall ehender unter Hüningen vornehmen würden. Als aber die K. K. Truppen sich diesseits dem Rhein bey Rheinfelden um 6 à 7000 Mann vermehrten und zwischen Rheinfelden und Augst ein Lager aufschlugen, so hatte es wenig den Anschein, als wenn ein Uebergang über baselisches Territorium ihre Absicht wäre, alldieweil vielleicht ein anderes Corps österreichischer Truppen unterher Hüningen den Rhein passieren möchte; Eine Wahrscheinlichkeit, die dadurch bestärkt wurde, weil im Hörtner Wald unter Lörrach viele Pontons verfertigt wurden».

«Diese Ereignisse», fährt obbenanntes Memorial im Weitern fort, «und die mittlerweile im Pruntrutischen demonstrirte Unzufriedenheit der Einwohner gegen die französischen Bedrückungen und ihre Zusammenrottirung auf einem Berge zwüschen Dellsberg und Münster, die man durchgehends von österreichischer Seite begünstiget und mit Verheissungen unterstützt glaubte, versetzte den französischen General in Forcht und Verlegenheit, die Er auch in einer Zuschrift an den hohen Stand Basel äusserte, worin Er ganz deutlich seinen Verdacht zeigte, als wenn Basel und die schweitzerischen Succurs-Truppen mit den Oesterreichern einverstanden wären, um Sie durchzulassen, und desswegen in die heftigsten Drohungen ausbrach — dass Er auf diesen Fall Batterien und grobes Geschütz in Bereitschaft habe, um die Stadt Basel zu beschiessen, wenn nicht von Schweitzerisch-Basler Seite dem österreichischen Durchpass ernstliche Wehr entgegengestellt oder doch Ihme zugelassen werde einige Personen nach Basel-Augst und auf die Grentze zu stellen, um alle Bewegungen der Oesterreicher zu beobachten. Diese Zuschrift, die Basel mit Kummer und Besorgniss erfüllte, veranlasste anhaltende Berathschlagungen mit den Hrn. Repräsentanten und voraus eine schleunige Mittheilung per expresse Botten an die benachbarten hohen Stände Zürich, Bern, Lucern und Solothurn». —

Zur Beschwichtigung des Argwohns des französischen Generals wurden indess zwei Stabsoffiziere, die HH. Oberst-Commandant von Orelli und Oberst Oser, in's Lager geschickt, welche die totale Unbegründetheit des fraglichen Einverständnisses darthun und zugleich in Erfahrung bringen sollten, was denn eigentlich demselben Anlass zur betreffenden Vermuthung gegeben habe. Als triftiger Grund zur Beschwerde konnte nun freilich französischerseits lediglich der Umstand angeführt werden, «dass die Abneigung der Eidgenössischen Auszüger und vieler Burger von Basel sich bey allen Anlässen gegen die französischen Offiziers und Nationalgarden, die in die Stadt kommen, äussere, alldieweil man gegen die Oesterreicher alle Aufmerksamkeit und Höflichkeit seye, und täglich ihre Lager und Cantonierungen besuche».

Das Ansuchen des französischen Generals, es möchte ihm erlaubt werden, zur Ueberwachung der österreichischen Truppenbewegungen Commissäre nach Augst abzuordnen, wurde zwar rundweg abgeschlagen, immerhin aber derselbe der aufrichtigen Beobachtung der Neutralität versichert. Die Besorgniss indess, es möchte trotz Allem dennoch ein Durchmarsch über Basler Territorium österreichischer Seits versucht und vielleicht selbst die Stadt in Verlegenheit und in weiss was für Ungemach versetzt werden, bewog überdiess den geheimen Rath derselben, die Stabsoffiziere mit der Abfassung eines Gutachtens zu betrauen, «was allenfalls für Vertheidigungsmaassregeln genommen werden könnten». Auf Grund desselben wurde dann die Errichtung eines Lagers zwischen Muttenz und Prattelen erkannt. -- Die zunehmende Anzahl lästiger fremder Deserteurs während des Monats August gab den eidgenössischen Repräsentanten gleichfalls mannigfachen Anlass zu Recriminationen und einschlägigen Zuschriften an den Vorort Zürich. In einem Schreiben vom 31. August an «Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen» kann dieser denn auch nicht umhin, es ernstlich zu betonen, «dass durch die Annäherung der fremden Armeen zunächst gegen die Eidgenössischen Grenzen und durch

die Bedrohung des Französischen Generals der Lobl. Stand Basel in bedenkliche Umstände versetzt worden ist und dass der wichtige Inhalt der durch einen eigenen Courier empfangenen Schriftstücke sattsam einleuchten und zu erkennen geben wird, dass besagter Lobl. Stand noch in keinem der bisherigen sorgenvollen Zeitpunkte in schwehrerer Bedrängnuss und Gefahr sich befunden und dass dessen Schicksal von denjenigen Maassregeln abzuhangen scheine, die die Lobl. Eidgenossschaft ohne Zögerung ergreifen wird». «Noch sind zwar», führt die betreffende Zuschrift weiter aus, «der Ruhestand und die Neutralität des Vaterlandes unangefochten geblieben, allein Beide auf eine solche Spize gesezt, dass sie nur durch eine neue und nachdrückliche Bestätigung der schon mehrmal erklärten neutralen Gesinnung und durch Verstärkung der damit verbundenen Vertheidigungsanstalten erhalten werden können. — So wie es bisdahin der Wunsch der beiden kriegenden Theile war, so fordert besonders dermahlen der Französische General eine schleunige Vermehrung der Eidgenössischen Grenzwache, um solche in den Stand zu stellen, dem besorgenden Durchgang der bei Rheinfelden sich versammelnden deutschen Truppen über den Schweizerboden Inhalt zu thun, und fügt im Nichtentsprechungsfall solche Aeusserungen bei, deren unabsehbare Folgen für die Stadt Basel und unser gemeinsames Vatterland Euch U. G. L. E. nicht entgehen können».

«In reifer Beherzigung unserer getreuen Bundesgesinnungen gegen diesen bedrängten Mitstand und was wir zu Abwendung der Gefahr von Unserem Lieben Vaterland zu leisten schuldig sind, finden Wir nöthig, nach Erfordernuss der dermahligen Umstände dem Ansuchen des Lobl. Standes Basel zu entsprechen, und auf den ersten Ruf unsere Mannschaft in Basel zu verdoppeln, dieselbe mit der nöthigen Artillerie zu versehen, und zugleich ein stärkeres Truppencorps aufzumannen, welches im Fall der Noth die Obige unterstützen würde».

Es sollte indess nicht so weit kommen, indem die Ereignisse auf dem grossen Kriegsschauplatz der ganzen Situation

urplötzlich ein verändertes Gepräge verliehen. Während nämlich um diese Zeit das Centrum der circa 35,000 Mann starken französischen Mosel-Armee in der Nähe Saarbrückens auf den Höhen von «Spicheren» in einem Lager stand, hatte ihre Rheinarmee, welche Mitte August 40—45,000 Mann stark war, Ende August theils hinter, theils vor der Lauter, beziehungsweise den sogenannten «Weissenburger Linien» eine feste Stellung bezogen. Mit dem Centrum, welches zugleich als Reserve für die ganze Armee galt, hielt sie südlich des Städtchens Weissenburg den «Gaisberg» besetzt (der bekanntlich gleich «Spicheren» auch zu Anfang des letzten deutsch-französischen Krieges eine militärische Rolle spielte). Die erwähnten «Weissenburger Linien» waren schon früher von kriegsgeschichtlicher Bedeutung, und mag bei diesem Anlass erwähnt werden, dass sie im Jahre 1706 zur Deckung des Elsasses angelegt worden waren und in Verschanzungen — Erdwerken — bestanden. Ihre ganze Länge betrug 2³/₄ Meilen, wovon 4¹/₈ Stunden auf die Strecke von Lauterburg bis Weissenburg und 1³/₈ Stunden auf jene von da bis zum sogenannten «Pigeonnier» (Taubenhaus) kommen[1]. — Die Verbündeten

---

[1]) Letztere Benennung rührt daher, dass die Franzosen auf dem Gipfel des damals mit keinem bestimmten Namen versehenen Berges einen hölzernen Thurm als Station in der Telegraphenlinie von Paris nach Mainz erbauten. Es geschah dies wahrscheinlich nach der Einnahme von Mainz durch Cüstine am 21. October 1792. In Folge der Ereignisse wurde jedoch später eine andere Linie (von Metz u. A. über den Eschenkopf, Donnersberg etc.) gewählt und so kam es, dass Wildtauben sich in den Thurm einnisteten und dem Berge selbst den Namen gaben. Auf einer Karte von 1796 ist der Thurm noch eingezeichnet. Auf dem 1917 b. F. hohen Derstenberg hinter dem Guttenberger Schlossberg bei Oberotterbach befand sich der nächste Telegraphenthurm. Der «Pigeonnier» ist der höchste Berg in der Gebirgskette zwischen dem Schloss St-German im Lauterthal und Gersdorf bei Wörth (Werdt). Vgl. die gediegene militärische Abhandlung von August Lufft (k. b. Regierungsdirector a. D.): «Der Feldzug am Mittelrhein von Mitte August bis Ende December 1793» Freiburg i. Br. 1881 (pag. 12 ff.). — Die deutsche Literatur über den 1793er

hatten inzwischen das Uebergewicht, welches sie durch die Eroberung von Mainz in Verbindung mit dem Waffenglück in den Niederlanden unstreitig über die Rhein- und Mosel-Armee gewonnen hatten, wiederum nicht auszunutzen verstanden. Es fehlte eben nach wie vor, zumal vor Allem wegen des durch die Theilung Polens hervorgerufenen Zwiespalts, an dem nöthigen Einverständniss zwischen den Höfen von Berlin und Wien, damit aber zugleich an der Verabredung und Einigung über einen gemeinsamen Operationsplan, während sich als Folge davon auch eine Verstimmung bei den verbündeten Heeren bemerkbar machte.

Das österreichische Heer unter dem Obercommando des Feldmarschalls Grafen v. Wurmser stand Mitte August in 30½ Bataillonen und 48 Escadronen, gegen 40,000 Mann stark, auf einer ausgedehnten Linie südlich der Festung Landau, vor welcher ein preussisches Corps Aufstellung genommen hatte. Der Cordon auf dem rechten Rheinufer wurde durch 16 Bataillone, 18 Escadronen oder 18,750 Oesterreicher und 7000 Mann schwäbischer Kreistruppen gebildet. Wurmser hielt beharrlich an seinem Vorschlag fest, die Franzosen aus dem Elsass zu vertreiben und Landau regelrecht zu belagern, und es beschränkten sich während der langwierigen Unterhandlungen über einen gemeinsamen Operationsplan die Feindseligkeiten zwischen den Oesterreichern und der französischen Rheinarmee, ähnlich der im Allgemeinen zwischen dem preussischen Heer und der französischen Moselarmee eingetretenen Waffenruhe, fast drei Wochen lang durchweg auf kleinere, im Wesentlichen nichts entscheidende Gefechte. Nach den nutzlosen Scharmützeln vom 26. und 27. August ward österreichischerseits die Offensive

Feldzug ist übrigens, nebenbei bemerkt, ungemein spärlich. — Bezüglich der einschlägigen französischen Militärliteratur sind hervorzuheben: «Histoire critique et militaire des guerres de la révolution». Par le Lieutenant-Général Jomini (Tomes III et IV). Paris 1820 — und «Mémoires sur les campagnes des armées du Rhin et de Rhin-Moselle par le Maréchal Gouvion Saint-Cyr» (Tome I). Campagnes de 1792 et 1793. Paris 1829.

um den Besitz der «Weissenburger Linien» vorderhand wieder eingestellt und hoben u. A. auch die K. K. Truppen bei Rheinfelden ihr Lager wieder auf und marschirten über den Rhein zurück. «Dadurch veränderten sich merklich die Umstände», heisst es diesbezüglich im oben citirten Memorial, «indem die von daher entstandenen Gefahren und Besorgnisse einmahl für jezt verschwunden und man mit Grund vermuthen konnte, dass man nun auf französischer Seite die zu hiesiger Bekümmerniss vorgenommenen Defensiv-Anstalten und namentlich jene gegen Basel gerichteten Batteriearbeiten einstellen und abschaffen werde, wie es denn der Erfolg zum Theil bewiesen, indem der General Vieusseux ein ziemlich friedliches Schreiben an den hohen Stand Basel erliess, worin Er hochdemselben die Anzeige thut, dass nun nach erfolgtem Abzug der österreichischen Völker Er das eine Lager bei Reinach aufgehoben und Befehl gegeben, dass die quästionirliche Batterie mit keiner Artillerie versehen werden solle». Vieusseux erhielt indess unvermuthet plötzlich seinen Abschied, und General La Druyère übernahm dessen Commando.

Am 17. September Vormittags versuchten die Franzosen an verschiedenen Stellen den Uebergang über den Rhein und in Verbindung damit die Einnahme der sogenannten Kälberinsel, in Folge dessen noch am gleichen Tage eine Sitzung des Geheimen Rathes der XIIIer mit Zuzug der neuen eidgenössischen Repräsentanten (Hirzel von Zürich und Balthasar von Luzern) anberaumt wurde. In Anbetracht dieses Vorfalles, sowie des Umstandes, dass eine Menge französischer Nationalgarden sich auf Basler Territorium geflüchtet, fand man es nunmehr allseitig für durchaus angezeigt, bezüglich der bisher getroffenen Defensivvorkehrungen eine sorgfältige Revision vorzunehmen. Auch wurde nach Memorial Nr. 9 («Verhandlungen der gemein-eidgenössischen Representanten lobl. Stände Zürich und Luzern bey dem Zweiten Kehr während dem auf drei Monate verlängerten Zeitraum vom 7. Septembris bis 10. December 1793») «eint- und anderes bereits abgeschlossene, aber

noch nicht in Erfüllung gesetzte nunmehr exequiert, wie die Abführung einiger Feldstücke nach Pratteln, die Verhauung des Reuter Wegs und der von Arlesheim nach den Schaumburger Höhen führenden Hohlwege und ebenso legte man einen neuen Observationsposten unweit Brügligen gegen der Birs zu an, welcher die zum Bruderholtz sich ziehende Fläche übersiehet und mit St-Margrethen, Münchenstein und der St-Jakobs Schantz communiciert».

Mitte September begannen die Franzosen auch mit der Beschiessung von Alt-Breisach, das, vordem eine Festung, im österreichischen Erbfolgekrieg anno 1741 von den Oesterreichern selbst demolirt worden war und nunmehr einen offenen Ort bildete. Durch das muthwillige Bombardement wurde der grösste Theil des historisch merkwürdigen Städtchens eingeäschert (vgl. August Lufft l. c. pag. 33 ff.). — Inzwischen hatte der Herzog von Braunschweig dem ein starkes Corps der Moselarmee befehligenden französischen General Moreaux (nicht zu verwechseln mit dem berühmten General Moreau, dem bekannten Gegner Napoleons) bei Pirmasens eine schwere Niederlage beigebracht (14. September), und im Laufe des October gelang es auch Wurmser die Franzosen zur Räumung der «Weissenburger Linien» und zum Rückzug nach Strassburg zu zwingen. Das zum Angriff verwendete österreichische Heer zählte circa 44,000 Combattanten (34,000 Mann Infanterie und circa 10,000 Cavalleristen in 67 Escadrons) mit einer zahlreichen Artillerie, während die zur Vertheidigung fraglicher Linien verfügbare, vor und hinter denselben aufgestellte französische Rheinarmee (nach Abrechnung der unter den Befehlen von General Desaix stehenden sogenannten Gebirgsdivision; vide Lufft l. c. pag. 80) noch circa 37,000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie stark und mit 150 Geschützen versehen war.

Begreiflicherweise mussten diese Ereignisse auch in Basel die Besorgnisse wesentlich vermindern, die man bisdahin wegen allfälliger beunruhigender feindlicher Operationen in der Nähe

gehegt hatte, und «Solches musste den respectiven Hoheiten selbst so vorkommen», lautet eine bezügliche Stelle im obbenannten Memorial, «zumal auch die herannahende rauhe Jahrszeit überhaupt vermuthen liesse, es werden die Heere der Kriegführenden Mächte bald ebenfalls die Winterquartiere beziehen. Da nun wirklich in dieser Erwartung der lobl. Stand Appenzell Inner Roden mit Zurückberufung seines Standes-Contingents, wenigstens für die nächsten drei Wintermonate, den Anfang machte, so führte solches die hiesige hohe Regierung auf den Gedanken, es möchte nicht undienlich sein, der hochlobl. Eidgenossenschaft von hier aus anzutragen, ob und was für eine Verminderung ihrer in Basel habender Contingenter derselben beliebe; und da sothane Resolution von dem XIIIer Rath und den Hrn. Representanten genehmigt wurde, so zogen in Folge dessen sowohl, als der vorher genommenen Schlüssen die meisten lobl. Stände entweder ihre Contingenter ganz oder zum Theil zurück».

Am Schlusse des Jahres 1793 bestand daher das ganze eidgenössische Truppencontingent nur noch aus 984 Mann und zwar setzte es sich folgendermassen zusammen:

Zürich	178	Mann	Infanterie,	Artilleristen	18
Bern	304	»	»	»	33
Luzern . . .	51	»	»	»	—
Basel	100	»	»	»	8
Freiburg . . .	100	»	»	»	—
Solothurn . . .	25	»	»	»	16
Schaffhausen . .	50	»	»	»	—
Appenzell A.-Rh.	25	»	»	»	—
Stadt St. Gallen .	26	»	»	»	—
Biel	25	»	»	»	—

Mithin an Infanterie 884 Mann. An Artillerie 75 Mann.
Dazu «permanent» 25 Mann.

Summa Summarum: 984 Mann.

NB. Nach Memorial Nr. 10 («Ueber die Verhandlungen der gemein-eidgenössischen Hochl. Representanten lobl. Ständen Bern und Ury [Rudolf von Stettler des Raths und Karl Franz von Schmid, alt Landammann und Zeugherr] bey dem Zweiten Kehr vom 10. Decembris 1793 bis 11. Mertz 1794»).

Es ist schon früher angedeutet worden, dass der Sturz der Gironde und der Sieg des Schreckensregiments im Juni 1793 für das Verhältniss der Schweiz zu Frankreich keine Veränderung brachte. Trotz des daselbst wüthenden revolutionären Fanatismus erhielt sich der Friede zwischen beiden Staaten, und blieb dieselbe auch von den alliirten Mächten im Wesentlichen unbehelligt, wenn schon ihre Isolirung besonders von Oesterreich nicht wohlwollend angesehen wurde und die Missstimmung in öftern Klagen über Verletzung der Neutralität bei Basel und in Hemmungen des Getreidehandels sich äusserte. Der Druck von deutscher Seite veranlasste sogar eine Sperre gegen Frankreich, die man auch in der Schweiz als schädlich empfand, aber nicht ohne Schwierigkeiten mildern konnte. Da die Emigranten, die sich in Solothurn und Freiburg zu Tausenden angehäuft hatten, die französische Grenze zu bedrohen begannen und sogar einen Angriff versuchten, so drang Barthélemy ernstlich auf Wegweisung der Ruhestörer (24. Sept. f.), und zwar nicht ohne Erfolg; Beschwerden über einzelne Emigrirte, welche die Neutralität gefährdeten, wurden auch später soweit thunlich berücksichtigt. Dagegen lehnte man eine in befremdend rauhem Tone gestellte Zumuthung des englischen Gesandten Fitzgerald (30. Nov.), den immer freundlicher gewordenen Verkehr mit Frankreich aufzuheben, mit kühler Höflichkeit ab.

Bezüglich des Getreidehandels wurde im December sogar eine völlige Sperre der vorderösterreichischen Lande gegen die Schweiz verhängt, was vor Allem Basel beunruhigte, indem schon vorher auch Schwaben wegen Befürchtung von Schleichhandel nach Frankreich die Ausfuhr der Früchte nach dieser Stadt verboten hatte. Die diesbezüglich eingeleiteten

Unterhandlungen ergaben indess das Compromiss, dass bei dem Kreisconvent zu Ulm dem Stande Basel wenigstens für sein eigenes Bedürfniss 2000 «Neuner Säcke» Waizen anzukaufen und auszuführen bewilligt wurde. «Allein dazumal», heisst es diesbezüglich in Memorial Nr. 10, «drang S. Kaiserl. Majestät darauf, dass die in seinen Vorlanden angelegte Sperre auf ganz Schwaben ausgedehnt wurde. Die Schwäbischen Kreisstände weigerten sich zwar und liessen die kräftigsten Vorstellungen an höchste Behörde abgehen; allein das Wiener Cabinet schien sich daran nicht kehren zu wollen. Die Herren Representanten hatten zwar eine lange Unterredung mit Hrn. von Greifenegg, freyburgischem Regierungsrath, welcher hier durchreiste, um sich nach Mörsburg zu begeben, wo ein engerer Kreisconvent versammelt war, und machten Ihme alle nur möglichen Vorstellungen über die allerdings beschwerliche Lage der Schweitz bey einer allfälligen allgemeinen Sperre; es war aber Alles vergeblich und seine Instruktion schien ganz bestimmt». — Nach längern Pourparlers wurde indess Mitte December vom betreffenden Kreisconvent die Verfügung getroffen, dass inskünftig den schweizerischen Kantonen, mit Inbegriff dès Fürstenthums Neuenburg, erlaubt sein solle, alle Wochen in Schwaben ein Quantum von 3—4000 Säcken Getreide gegen auszustellende Certificate, dass fragliche Frucht zum eigenen Gebrauch bestimmt sei, anzukaufen. Die Städte Basel, Biel und Genf sollten aber dieser Vergünstigung nicht theilhaftig werden, weil sie in allzustarkem Verdacht wegen Förderung des Schleichhandels mit Frankreich standen.

Mittlerweile lächelte das Kriegsglück wieder den Franzosen. Jourdan schlug die Oesterreicher unter dem Prinzen von Koburg beim Dorfe Wattignies, wobei sich Carnot, jener geniale Organisator, das Vorbild Gambetta's, vor Allem durch persönliche Tapferkeit auszeichnete. Und am Schlusse des Jahres 1793 wurde auch Wurmser durch den jugendlichen General Hoche bei Wörth und Fröschweiler geschlagen. Am 26. December wurde von diesem auch der Gaisberg bei

Weissenburg erstürmt, und Wurmser wäre verloren gewesen, wenn nicht der Herzog von Braunschweig im rechten Augenblicke sich energisch den Franzosen entgegengeworfen und den Oesterreichern den Rückzug über die Lauter gesichert hätte [1]). Die «Weissenburgerlinien» waren nun wieder in französische Hände gefallen. Am 28. December sahen die Franzosen, in Erfüllung des ausgetheilten Losungswortes «Landau ou la mort», von der Anhöhe bei Klingenmünster das befreite Landau vor sich liegen, und an demselben Tage kam ein Eilbote aus Paris in ihrem Lager an mit der Nachricht von der vornehmlich durch das Genie Napoleon Bonaparte's herbeigeführten Einnahme von Toulon. Das Ende des Jahres 1793, dessen Anfang und Mitte für die Heere der Republik so unheilbringend gewesen, sah die Aufstände im Innern erstickt und den auswärtigen Feind über die Grenzen zurückgeworfen. Zu derselben Zeit waren die beiden grössten militärischen Talente, welche sich in der Revolution entwickelt haben, Bonaparte und Hoche, plötzlich aus ihrem Dunkel emporgestiegen.

Nach dem Rückzuge des österreichischen Heeres auf das rechte Rheinufer zeigten sich Ende December auch in Basels Umgegend wieder viele französische Truppen und entstand überall die Besorgniss, es möchten die Franzosen bei ihren von so schönen Erfolgen gekrönten militärischen Operationen in der Nähe der Stadt über den Rhein setzen, um in das Markgrafenland und den Breisgau einzufallen. Aus diesem Grunde liess denn auch der österreichische General von Wolkenstein dem Stande Basel ein Schreiben zustellen, worin er denselben ersuchte, die Schweizer Grenzen militärisch besser besetzen zu lassen, «weil Er nicht gut dafür stehe, dass, wenn die Franzosen im Fall eines Ueberganges über den Rhein den Schweitzer Boden betretten solten, Er solche nicht auch daselbst angreifen würde; dass also lobl. Stand Basel alle Vorkehrungen treffen möchte,

---

[1]) Auch Gouvion Saint-Cyr als Augenzeuge äussert sich dahin, dass an diesem Tage der Herzog das österreichische Herr gerettet habe.

um beyderseitigen Territorialverletzungen vorzubeugen». Die hierauf ertheilte Rückantwort lautete dahin, dass sowohl die eidgenössischen Repräsentanten als der Stand Basel sich von jeher bestrebt hätten, behufs Handhabung der Neutralität und zur Verhütung jedweder Territorialverletzung die eidgenössischen Grenzen nach Massgabe der obwaltenden Umstände möglichst zweckmässig zu besetzen; dass sie mithin auch in diesem Fall ihr besonderes Augenmerk darauf richten und sich jeder Zeit die genaueste Beobachtung der Neutralität werden angelegen sein lassen.

Es ist schon oben (vide pag. 47) angedeutet worden, dass in Folge des ausgedehnten Handelsverkehrs, in dem vornehmlich die Städte Basel, Zürich und St. Gallen, mit Frankreich standen, in der Schweiz eine Masse von Assignaten aufgekauft worden waren, und es mag nicht ohne Interesse erscheinen, mit einer einschlägigen Relation bekannt zu werden, wie sie in Memorial Nr. 10 enthalten ist. «Schon seit einigen Jahren», heisst es u. A. darin, «war bey dem hiesigen starken Commercio das französische Papiergeld in grosser Menge in Circulation, unter welcher sich unlängst viel unächtes vorfand. Nun wurde den Hrn. Repräsentanten ein Schreiben von Hrn. Barthélemy an den hiesigen lobl. Stand communiciert, wodurch er Nachricht gibt, dass der französische Conseil exécutif gut befunden habe, in der Person eines Citoyen Sottin einen Verificateur der Assignats nach Basel zu senden, der in dieser Eigenschaft empfohlen werde. Hierauf hat der XIIIer Rath, doch ohne Zuthuung der Hrn. Representanten, welche diese Finanzoperation nichts angeht, unter'm 19. February (1794) geantwortet «obschon man die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung für den hiesigen Platz um so weniger einsehe, als mehrere der hiesigen angesehensten Handelsräthen die falschen Assignats von den guten sehr wohl zu unterscheiden wissen und denen, die weniger Kenner davon sind, mit ihrem Rath an die Hand zu gehen, sich zum Vergnügen rechnen, so nehme man doch in Rücksicht der von Ihrer Excellenz erhaltenen,

immer sehr viel geltenden Empfehlung keinen Anstand, dem Hrn. Sottin den hiesigen Aufenthalt unter dem Schutz hiesiger Gesetze mit der geziemenden Bemerkung zu gestatten, dass der hiesige Stand, ohne sich weiters in den Auftrag des Herrn Sottin zu mischen, jedem seiner Bürger und Angehörigen die freye Wahl lassen werde, ihre inhabenden Assignats dem Herrn Verificateur freywillig vorzulegen. So wie hingegen die hiesigen zu Entscheidung der im täglichen Handel und Wandel entstehenden Streitigkeiten niedergesetzten Dicasterien ihre auch in Ansehung der coursierenden Assignats bisher mit vieler Pünktlichkeit beobachtete Wachsamkeit und genaue Untersuchung fernerhin eifrigst fortsetzen und jeden etwann zum Vorschein kommenden Betrug der hiesigen Regierung zu wohlverdienter Bestrafung, als zu welcher dieselbe allein das ausschliessliche Recht hat, verzeigen werden».

Die «Memoriale» Nr. 11 und 12 über «die Vorgänge und Verhandlungen während der Dritten und Vierten Repräsentantschaft im Zweiten Kehr vom 12. Mertz bies 10. Herbstmonat 1794» bieten neben der Darstellung vielfacher kleinerer Territorialverletzungen von österreichischer und französischer Seite und verschiedener Insubordinationsfälle keinen Stoff von namhaftem Interesse. Repräsentanten waren die HH. Aloys Graf von Weber, Pannerherr zu Schwyz, und Niklaus von Maillardoz des Raths zu Freiburg, Nikodem von Flüe, alt Landammann und Pannerherr lobl. Standes Unterwalden ob dem Wald, Ritter des St-Ludwigs Ordens und gewesener AmtStatthalter im Thurgau, und Joseph Anton Glutz des Raths und Artillerie Commandant lobl. Standes Solothurn. In der Zeit vom 10. September bis 12. December 1794 fungirten als solche die HH. Blattmann von Zug und Seitens des Fürstabtes von St-Gallen Müller-Friedberg. Doch fehlt uns über die bezügliche Thätigkeit der Letztern das betreffende «Memorial», wie denn auch über die Functionen der eidgenössischen Repräsentanten von Schaffhausen und Appenzell (Pfister und Mittelholzer) vom 17. Mai bis 16. July 1793 das einschlägige

Schriftstück («Memorial» Nr. 7) nicht aufgefunden werden konnte. — Uebrigens verlief das Jahr 1794 für die Schweiz hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Auslande ohne wesentliche Störung. Dagegen traten im Innern der Eidgenossenschaft die Besorgnisse, welche die grossen Mängel ihres Staatsgebäudes erwecken mussten, immer lebhafter hervor. Der sogenannte Stäfner Handel und die Unruhen im St. Gallischen Gebiet gaben Zeugniss hievon (vgl. die eingehende Schilderung in der Biographie v. Wyss auf pag. 125—157).

Gegebenermassen müssen wir nunmehr noch, wenigstens in kurzen Zügen, auch der folgenschweren, den Continent bis auf den tiefsten Grund erschütternden Ereignisse gedenken, wie sie auf dem grossen Kriegstheater inzwischen sich abspielten. Durch die Ausführung des Decretes der Nationalversammlung vom 23. August 1793 in Betreff des allgemeinen Aufgebots («levée en masse») zählte Frankreich im Anfang des Jahres 1794 gegen 700,000 und im Juli bereits über 900,000 Mann unter den Waffen. Auf allen Seiten brauste der Kriegssturm. Den Franzosen gegenüber, zum Theil auf französischem Boden, standen an der Nordgrenze Oesterreicher, deutsche Reichstruppen, Engländer, Hannoveraner und Holländer, unter dem Prinzen von Koburg, dem Herzoge von York und dem Erbprinzen von Oranien. Am Mittelrhein und an der Mosel waren Preussen, Sachsen und Hessen unter dem Feldmarschall von Möllendorf vereinigt, der statt des Herzogs von Braunschweig den Oberbefehl übernommen hatte. Bei Mannheim und weiter am Rhein hinauf lagen Oesterreicher und Reichstruppen unter dem Herzoge von Sachsen-Teschen. Von den Alpen aus wurde Frankreich von Sardiniern und Oesterreichern, von den Pyrenäen her von Spaniern, mit welchen sich ein Corps Portugiesen vereinigt hatte, bedroht. Die gegen die französische Republik aufgestellte Heeresmacht mochte ungefähr 350,000 Mann betragen. Aber während in Frankreich die militärischen Operationen von einer einzigen Behörde, dem Wohlfahrtsausschusse, und in diesem

6

wiederum von einem grossen strategischen Talent, wie Carnot, und dessen militär-topographischem Bureau entworfen, und in der Ausführung von den bei den Truppen anwesenden Volksrepräsentanten überwacht wurden, ging die oberste Leitung der verbündeten Heere von mehrern Cabinetten aus, die verschiedene, zum Theil entgegengesetzte Absichten verfolgten, wie schon früher hervorgehoben worden, und deren Generale, mit den widerstrebenden Meinungen ihrer Höfe bekannt, vielfach von Misstrauen und Eifersucht auf einander erfüllt waren.

Den entscheidenden Schauplatz für den Feldzug von 1794 gaben die Niederlande ab, die nicht nur wiederum unter österreichische Herrschaft gekommen waren, sondern in deren Nähe noch drei französische Festungen — Valenciennes, Condé und Quesnoy — von den Alliirten besetzt gehalten wurden, deren Hauptarmee daselbst 90,000 Mann stark war. Die französische Nordarmee, von Pichegrü befehligt, war 150,000 Mann stark. An der Spitze der demselben ebenfalls untergeordneten Ardennenarmee stand Charbonnier, der unter seinen Generalen zwei Talente erster Classe, Kleber und Marceau, besass. Anfänglich waren freilich die Franzosen in ihren Unternehmungen nicht glücklich; aber die Einnahme Charleroi's durch Jourdan und sein entscheidender Sieg bei Fleurus (26. Juni), wo die Verbündeten gegen 14,000 Todte, Verwundete und Gefangene auf dem Schlachtfelde zurückliessen, wendete das Kriegsglück.

Der Feldzug am Mittelrhein war zwar durch die verbündeten Oesterreicher und Preussen insoweit erfolgreich eröffnet worden, als der preussische Feldmarschall von Möllendorf dem bei Kaiserslautern stehenden französischen Corps des Generals Ambert im Mai eine empfindliche Niederlage beibrachte und dasselbe bis Pirmasenz zurückwarf. Die Alliirten verfolgten indess nach wie vor die errungenen Vortheile nicht, weil es bei dem obwaltenden gegenseitigen Misstrauen am nöthigen Einverständniss fehlte, und verzettelten vielmehr ihre Kräfte in einer allzu ausgedehnten cordonartigen Aufstellung. Die

Franzosen machten sich dies zu Nutze, und ihre Rheinarmee nahm im Juni Speier und nöthigte sodann in Verbindung mit der Moselarmee durch die Erstürmung des sogen. «Schänzel»[1]),

[1]) «Aus dem Verlauf des 13. Juli 1794» bemerkt August Lufft in seiner Abhandlung:

«Das Schänzel oder die Entscheidung des Feldzuges am Mittelrhein im Jahre 1794» Karlsruhe 1885. (pag. 64) — «liess sich jedenfalls die gute Lehre entnehmen, mit welchen Nachtheilen das sogenannte «**Cordonsystem**» (dessen Regeln vom preussischen und österreichischen Generalstab in dieser Zeit durchweg pedantisch befolgt wurden) besonders dann verbunden ist, wenn die Linie sich auf einer grossen Strecke durch ein Gebirgsland zieht; denn es wird, sobald der Feind sich einmal im Besitze eines bedeutendern Postens befindet, damit der Zusammenhang der ganzen Linie zerrissen und deren Haltbarkeit unmöglich, oder doch sehr zweifelhaft gemacht. Dabei kommt dem Feinde noch zu gut, dass er sich auf einen oder gleichzeitig auf mehrere Gebirgsposten nach seiner freien Wahl mit aller Kraft werfen kann». —

Es mag bei diesem Anlass bemerkt werden, dass das «**Cordonsystem**» noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts bei allen Armeen vorherrschend war und erst durch die Lehren des Erzherzogs Karl und des in seine Fussstapfen tretenden genialen Militärschriftstellers Clausewitz als unsinnig und fehlerhaft erwiesen, sowie durch die energischen Operationen Napoleons praktisch über den Haufen geworfen wurde. Ausser dem Nachtheile der Zersplitterung der Kräfte und schwacher Reserve hatte die cordonartige Aufstellung noch den der schwierigen Verpflegung und Unterbringung der Truppen auf den Pässen. Dieselben litten dort meist grossen Mangel und waren vor Allem im Hochgebirge den Unbilden der Witterung ausgesetzt; es war daher natürlich, dass sie — namentlich bei länger dauernder Aufstellung — physisch und moralisch herunterkamen. «**Das «Cordonsystem» widerspricht überhaupt dem Geiste der neuern Kriegführung und ist daher auch für den Kampf im Hochgebirge vollständig zu verwerfen**».

NB. Die nähere Darlegung der Resultate der Militärwissenschaft bezüglich des «**Cordonsystems**», seiner Vortheile und Nachtheile und vor Allem seiner Anwendung auf den Gebirgskrieg findet sich in unserer Abhandlung in Heft XIV des «Glarner Jahrbuchs»: «**General von Bachmann, sein Biograph Emanuel Friedrich von Fischer und das «Cordonsystem» in seinen Beziehungen zum Gebirgskrieg. — Mit besonderer Berücksichtigung des Feldzuges von 1815**» (Glarus 1877).

eines preussischerseits bisher für nahezu uneinnehmbar gehaltenen Gebirgspostens bei Edenkoben in der bayrischen Pfalz, am 13. Juli die beiden Corps der Verbündeten zum Rückzuge aus ihren Stellungen in der Rheinebene. In Folge dessen wuchs die Uneinigkeit zwischen den österreichischen und preussischen Befehlshabern immer mehr und liess die Auflösung des zwischen den beiden Mächten gegenüber Frankreich bestehenden Bündnisses in naher Zukunft voraussehen.

Die sogenannte italienische Armee, in der Grafschaft Nizza gelagert, besass in Napoleon Bonaparte und Masséna zwei militärische Talente erster Grösse, die aber auf diesem beschränkten Schauplatz keine Gelegenheit zu besonders glänzenden Thaten fanden. An der spanischen Grenze hatten die Franzosen ebenfalls Erfolge zu verzeichnen und that sich besonders Augereau hervor. St-Sebastian musste am 4. August capituliren. Während dieselben zu Lande überall im Vortheil waren, hatte dagegen ihre Seemacht vom englischen Geschwader unter Admiral Howe auf der Höhe von Quessant am 1. Juni eine grosse Niederlage erlitten. — Im September wurden die Oesterreicher von Marceau wiederholt geschlagen, in Folge dessen sie sich hinter den Rhein zurückzogen. Am 4. October rückten die Franzosen in Köln, am 23. in Koblenz ein. Am 9. November musste das von Kleber belagerte Mastricht die Thore öffnen; und um dieselbe Zeit wurde Luxemburg von den Franzosen blokirt. Dank einer ganz ausserordentlichen Kälte gelang es Pichegrü sogar ganz Holland zu erobern; und es wurde nun von französischer Seite in Conventsreden und öffentlichen Blättern der Rhein als die natürliche Grenze der Republik hingestellt. — Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zurück auf Schweizerboden.

Am Schlusse des Jahres 1794 hatten nach der beliebten gemeineidgenössischen Kehrordnung Glarus und die Stadt St. Gallen Repräsentanten zu wählen. Letztere wählte wieder ihren frühern Vertreter, Herrn Christoff Vonweiller des Raths und Schaffner der St. Catharinagüter zu St. Gallen,

während die Wahl von Glarus diesmal auf Rathsherr Caspar Schindler von Mollis, Zeugherr, fiel. Sie wurde von «Landammann und Rath» unterm 26. November den eidgenössischen Ständen notificirt, und das bezügliche «Patent» ist durchaus conform demjenigen, das seiner Zeit für Rathsherr Johann Heinrich Zwicky gefertigt worden war (vide Beilage VI). — Die in Mollis vorgefundene, vom 10. December 1794 datirende einschlägige «Instruction auf die Wohlgeborne Hochgeachtete Herren. Was Dieselben als GemeinEidgenössische Repräsentanten in Basel zu thun und zu verrichten haben» findet sich nebst dem angefügten «Extract aus dem Gemein-Eidgenössischen Frauenfeld'schen Abschied de Anno 1792» (§ 8), wie schon mehrfach erwähnt, abgedruckt in Beilage II.

Bei Ankunft der neuen Repräsentanten bestand die schweizerische Grenzwacht aus 700 Mann. Zürich fand sich aber veranlasst Ende December 1794 seine Artilleristen zurückzuziehen, und desgleichen wurden von Bern 60 Mann Infanterie heimberufen, so dass im Anfang des Jahres 1795 nur noch circa 600 Mann als eidgenössische Besatzung in Basel verblieben. Zu dieser Zeit trat auch an die Stelle des frühern englischen Gesandten Wikham, ein für die Beziehungen der Schweiz zum Auslande nicht unwichtiges Ereigniss, indem derselbe, ohne offen der schweizerischen Neutralität entgegenzutreten, sich eifrig bemühte, die kriegerischen Pläne der englischen Regierung zu fördern und für Gestattung der Werbung eines Schweizerregiments in englischem Dienst alle Hebel anzusetzen. Seine Bestrebungen wurden indess wirksam durchkreuzt, und diese Angelegenheit bildete neben einigen geringfügigen Territorialverletzungen den Hauptgegenstand der Berathungen des geheimen Rathes der XIIIer mit den Repräsentanten, deren amtliche Wirksamkeit vom 12. December 1794 bis 12. März 1795 dauerte.

Im einschlägigen «Memorial» Nr. 14, dem letzten der uns seiner Zeit von Mollis aus zu Handen gestellten Schriftstücke («Abhandlungen während der Sechsten Repräsen-

tentschaft von lobl. Stand Glarus Evangel. und der Stadt St. Gallen im Zweiten Kehr vom 12. December 1794 bis 12. Martii 1795»), sprechen sich die betreffenden Repräsentanten u. A. noch folgendermassen aus: «Währenddem der grösste Theil von Europa unter der Last eines verheerenden, jammervollen Krieges schmachtet, geniesst die Schweiz, unser theures Vaterland, die süssesten Früchte des Friedens, und selbst schien Basel zu einem FriedensCongress ausersehen zu sein; wenigstens wurden die bereits angefangenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und Preussen von den anwesenden Bevollmächtigten hohen Personen fortgesetzt — möchte es nur der Vorsehung gefallen, dieselben bald zu einem erwünschten Ende gedeihen zu lassen». Ihr Wunsch sollte sich rasch verwirklichen; denn schon unterm 5. April 1795 wurde in Basel mit Preussen ein Separatfriede geschlossen, kraft dessen dasselbe die Anerkennung der französischen Republik aussprach und vorläufig auch, bis zum Abschluss eines allgemeinen Friedens, das linke Rheinufer in französischen Händen liess. Unser Vaterland durfte nunmehr wieder beruhigt aufathmen.

Prüfen wir nun mit nüchternem, vorurtheilsfreiem Blicke die militär-politischen Zustände, wie sie in den Jahren 1792 bis 1795 in so eigenthümlicher Weise dem kritischen Beobachter sich vor Augen stellen mussten, so lässt sich sicherlich nicht verkennen, dass es vor Allem die politische Gestalt der alten Schweiz war, welche in vorliegender Periode einem kräftigen gemeinschaftlichen Vorgehen hemmend in den Weg trat. «Diese Zerspaltenheit in lauter kleine Stäätchen», heisst es mit Recht bei Carl Morell (l. c. pag. 159 ff.), «welche in souveränetätssüchtigem Partikularismus nur ihre eigenen, engsten Interessen im Auge hatten, und das in einem solchen Masse, dass trotz der von Aussen drohenden Gefahr nur mit der grössten Mühe ein schwaches Kontingent zur Bedeckung von Basel und zum Schutze der innern Sicherheit der Schweiz aufgebracht werden konnte,

machte eine grosse Kraftentfaltung nach Aussen von vornherein unmöglich». Wir haben schon oben angedeutet, wie sehr die Interessen der einzelnen Kantone auseinandergingen, wie besonders commerzielle und finanzielle Ursachen ein bedeutendes Gewicht zu Gunsten Frankreichs in die politische Waagschaale legten. Zugleich war durch einen langen Frieden im Innern und ungestörte Ruhe von Aussen die Waffentüchtigkeit der Schweiz ziemlich gesunken. Und dieser Verfall schweizerischer Wehrkraft ward von patriotischen Mitgliedern der herrschenden Familien selber so klar und schmerzlich empfunden, dass ein grosser Theil höherer schweizerischer Militärs sich im letzten Viertel des Jahrhunderts zu einem Verein zusammenthat, dessen Zweck darin bestand, das schweizerische Wehrwesen wieder auf eine höhere Stufe zu bringen. Es war dies die 1779 gestiftete helvetische Militärgesellschaft, welche, aus der Oltnergesellschaft hervorgegangen, die Verjüngung der schweizerischen Militärkraft zum Ziele ihrer Bestrebungen sich gesetzt hatte, wie die helvetische Gesellschaft (von Iselin und Dr. Hirzel anno 1761 gestiftet) eine politische Wiedergeburt des Vaterlandes durch Stärkung vaterländischer Gesinnung und politische Bildung anstrebte. Ihre Bemühungen hatten aber keinen weitern Erfolg, als dass die Tagsatzungen der Neunziger Jahre, gedrängt durch die von Aussen drohenden Gefahren, anfiengen, von der Gesellschaft überhaupt Notiz zu nehmen und von ihr Vorschläge zur Hebung des Militärwesens zu verlangen. Bei dem eingerissenen Schlendrian und dem vollständigen Mangel opferfreudiger Thatkraft blieben jedoch die sorgfältig ausgeführten Projecte der Militärgesellschaft ohne weitere Folge.

Neben diesen Mängeln gab es nun freilich noch andere Gründe, welche die Schweiz erklärlicher Weise von einem kriegerischen Vorgehen zurückhalten mussten. Die Veränderungen, welche sich in der Kriegführung vollzogen hatten, die schweren Lasten, die ein Krieg einem Lande aufgebürdet hätte, das selbst in Friedenszeiten darauf angewiesen ist, einen

grossen Theil seiner Lebensmittel aus der Fremde zu beziehen die für das kleine Land zu ausgedehnte Grenze, das in den Waffen ungeübte Volk selber, welches zum grössten Theil für die politischen Fragen, um die sich der Conflict drehte, nicht nur keine Sympathien, sondern überhaupt keinen Begriff davon hatte, während der in einigen westlichen Kantonen angesammelte Gährungsstoff von den Franzosen zu Diversionen hätte ausgebeutet werden können, die sehr zu Ungunsten der Schweiz ausgefallen wären, der Mangel an festen Plätzen, einer geregelten Armee und eines geordneten Militärwesens überhaupt — alle diese Ursachen reichten vollständig hin, um die Schweiz zum Verharren auf dem ihr «so wohl erschaffenen Neutralitätssystem», wie es in dem damaligen Kanzleistyl heisst, zu bestimmen. Sie hatte es in der That in dieser folgenschweren Epoche zu gar nichts gebracht als zu dem beschämenden Gefühl mangelnder Einigkeit und Thatkraft. Dass die aristokratischen Regierungen es versäumten, die Zeit von 1793 bis 1797 durch mässige rechtzeitige Concessionen an ihre vielfach unzufriedenen Unterthanen zu einer Stärkung schweizerischen Nationalgefühls zu benützen, mussten sie dann freilich in dem Schicksalsjahre 1798 bitter genug büssen; aber auch die demokratischen Orte hatten genug Unterlassungssünden auf dem Gewissen, und schwer rächte sich dann eben für unser ganzes Vaterland die Nichtachtung des ewig geltenden Spruches: **«Si vis pacem para bellum»!**

BEILAGEN.

I.

Auszug aus dem Abscheid der anno 1792 im May gehaltenen ausserordentlichen Tagsatzung zu Frauenfeld.

Ueber einen Zuzug nach Basel.

Allein es eröffneten hierauf Lobl. Stands Schweiz HH. Ehren Gesandten, dass Ihr hocher Stand sich in jedem Fahl so geneigt als willig werde finden lassen, gegen jedem Ihrer verbündeten Mitständen alles zu leisten, was die mit Ihnen habende Bunde immer erfordern können; was aber eine bewafnete Neutralität, oder einen Zuzug an die Grenzen mit mehr oder minderer Mannschaft belange, seyen Sie hierüber nicht instruirt, und überhaubt ausser dem Fall zu je etwas, das Bezug auf das so geheissene Défensionale haben möchte, hand zu bieten, massen das Défensionale von Ihrem Lobl. Stand bekantlich nicht seye angenohmen worden; als aber von mehrern Lobl. Ständen die Ausserung gethan worden, an den von Lobl. Stand Basel verlangten Zuzug 1000 Mann Trouppen lifern zu wollen, und die HH. Ehren Gesandte Lobl. Stände Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glaris Kath. Religion, und Appenzell I. R. nach den bereits von einigen gegebenen tröstlichen Zusicherungen nachdrucksam angegangen worden, ihrem hochen Stande den Antrag beliebt zu machen, das auch von hochdenselben ein freywilliger Zuzug von 250 Mann bewilliget werden möchte; So haben auf dieses dringeliche Ansuchen auch Sie die HH. Ehren Ges. von Lobl. Stand Schweiz auf sich genohmen, die Entschliessung und Wünsche der übrigen hochen Ständen ihren hochen Obern zu überschreiben, jedoch mit dem feyrlichen Vorbehalt, das diser ausserordentliche Fall, noch die Anzahl der diessmal allfallig abgebenden Mannschaft in kunftigen Fällen, weder zur Folge noch Richtschnur dienen solle, wann auch die Zusag von ihrem hochen Stande erfolgte; Endlich haben wohlermelte HH. Ehren Gesandte ihre hieruber erhaltene hoche Standes Instruction dahin eröffnet, dass ihr Lobl. Stand uber die bedenkliche Laage

der Stadt Basel inniglich geruhrt, die disem bekummerten Eidegnössischen Mitstand bereits ertheilte, tröstliche Versicherung von getreuem Aufsechen, auch thätlicher hilfe für den Fall widerholen, wo es die Noth mithin die Bunde erfordern solten.

Die vorgeschlagene, so geheissene bewafnete Neutralität aber wolle bey ihren hochen Standes Principalen um so weniger Beyfahl finden, als von derley Mannschaften, weder in den Eidsgnössischen Bunden einiger Schein anzutreffen wäre, noch ihr Lobl. Stand hiezu jemals einige Hand gebotten hatte.

In allgemeinen Welt Geschichten hatte man wohl eher von bewafneten Neutralitäten zusechen, die aber alle mal so eingerichtet waren, dass sie bey den benachbarten arméen sich Achtung und Ansechen verschaffen konnten; allein ganz anderst haben ihre hoche Obern dise neuentworfene bewafnete Neutralität beschaffen gefunden, da die ganze aus allen Orten der Eidsgnossenschaft zusammen gesetzte Mannschaft zuletzt doch nur auf 1200 oder höchstens 1300 Mann zustehen kommen wurde, so konnte solche weder Ehre, noch Nuzen hoffen lassen, mithin habe ihrem Lobl. Stand besser zu seyn geschienen sich gerade auf die Versicherung beider kriegführenden Mächten zu vertrauen, welche durch derselben Bottschafter und Resident der Lobl. Stadt Basel, und der sammtlichen Schweiz gegeben worden seye: die fur ihren Lobl. Stand bestimmte 48 Mann haben um so weniger können angenohmen werden, als solcher zu keiner Bestimmung sich versechen wurde, sondern als ein freyer und unabhängiger Stand solches selbst zu machen befugt seye, ferners wurden die 48 Mann, und noch mehr, die für andere Lobl. Stände angesezte 36 Mann, welche ähnlicher den Transporten von récruten, die durch einen Wachtmann geführt werden, als aber aus und zuzugen Eidsgnössischer Ständen, fur sehr unschicklich angesechen, da solche wegen der kleinen Anzahl mit keinen hochen Offizieren versechen zu werden verdienten, hingegen ebenso ungern sich den Befehlen anderer, und frömden unterwerfen wurden; Dise so betittelt bewafnete Neutralität seye demnach durch ein einmuthigen Schluss von ihrem hochen Stand, wegen ihren Folgen und Umständen, weit mehr bedenklich, als annehmlich, mithin sich hierinn einzulassen unthunlich befunden worden.

Damit aber ihre G. L. E. der Lobl. Stadt Basel erkennen mögen, das Lobl. Stand Schweiz :(der so vieles für die Stiftung Eidgnössischer Freyheit und derselben bisharige erhaltung gethan): auch dermalen weder Feur noch Unkosten scheue, fur das allgemeine Vaterland, oder besondere Theile desselben, wann solche in Noth gerathen solten, nach erforderung der Bunden thätlich beyzuspringen, so habe solcher, der schon auf den ersten Bericht von den bedenklichen Umständen der Lobl. Stadt Basel ausgezogenen

Mannschaft von 600 Mann befohlen, die Waffen Ubung mit solcher Fleissigkeit fortgesezt, und mit allem nöthigen also versechen werde, damit dieselbe auf den Nothfall ganz bereit seyen, auf ersten Befehl auszureisen.

Dise so unverhofte, als unerwartete, und in eben dem Augenblick geschechene Ausserung wo die Ehren Gesandtschaft Lobl. Stands Basel durch eine rélation dessen, was an ihren Gränzen seit der zeit ihres hierseyns begegnet, und wie nemlich, sich immer mehr und mehr Truppen, von beiden kriegenden Mächten, zusammenziehn, und ein Lager ohnweit ihrer Stadt ausgesteckt, und angelegt werde, die gefahrvolle, und sich von Tag zu Tag erschwerende Laage Ihres Lobl. Stands sowohl, als zum Theil, der gesammten Lobl. Eidsgnossenschaft zu erkennen gaben, und um möglichste Beschleunigung der Ihnen zugesagten, Gemein Eidgenössischen Hilf ersuchten, konnte denen sammt hochen Ehren Gesandtschaften nicht anderst als höchst bedenklich und bedaurlich vorkommen; dess nachen nun wurde angemessen befunden, dem Lobl. Stand Schweiz von hieraus in einer Freundschaftlichen Zuschrift die von seiner Sönderung zubefurchtende unglückliche Folgen nachtrucksam vorzustellen, und denselben kräftig zu ersuchen, das er doch der Einmuthigkeit aller übrigen Ständen Bruderlich beytretten möchte; die zu Verfassung eines solchen Schreibens verordnete HH. Gesandte, von Lobl. Ständen Zürich, Lucern, Unterwalden, Schafhausen, und Furstenth. St. Gallen, nebst Herren Landammann Zweifel, uberbrachten auch einer hochen Session zu ihrer besondern Dankverpflichtung sub Litt. G. einen so geschickten Entwurff, das wir denselben freudig genemiget, und unverweilt an Lobl. Stand Schweiz abgegeben haben, in bester Hoffnung, das er bey selbigem die erwunschte Wurkung thun werde.

Littera G: **Schreiben an Lobl. Stand Schweiz.**

Tit.

Der von Euerm hochen Gewalt in Belang eines Gemein Eidsgnössischen Zuzug nach Basel gefasste Entschluss ist uns durch Euer Ehren Gesandtschaft in eben dem Augenblick eröfnet worden, als wir von den noch ubrigen Lobl. Ständen die Nachricht der erfreulichsten Ubereinstimmung erhielten; was bey disem unerwarteten Ereignisse unser Vaterländisches Bedauren milderten, waren die Schäzbaren Zusicherungen Euerer Standhaften Bundstreue, und gleichwohlen warmen theilnahme an den Gefahren dess gemeinen Vaterlands. aus disen entnahmen wir, das Euch unsere Tit. selbst jede Trennung von Euern verbundeten Mitständen schmerzlich seyn wurde, und schöpften Hoffnung, die Nachricht der allgemeinen Eintracht, und ihr hocher werth bei jezigen Zeitlauffen besonders werden die erwunschteste Wurkung auf Euch machen.

Wenn wir die bedenklichen Folgen überlegen, die die Trennung auch eines einzigen Lobl. Stands dermalen sowohl Inn- als aussert unsserer Eidgnosseenschaft nach sich zichen kan, so halten wir uns allerdings verbunden Euch vertraulich die wichtigen Betrachtungen mitzutheilen, auf denen unssere Entschliessung zu einem allgemeinen Zuzug beruht.

Wir erwegen mit Bundesgnössischer Sorgfalt die dringende Gefahr dess Lobl. Standes Basel, um den sich 2 mächtige und aufgebrachte Heere so nahe, und dargestalten sammlen, dass eben dise Stadt und Gebiet der fuglichste punkt, zum Ubergang beider zu seyn scheinen.

Wir erwogen dass diser Lobl. Stand sich gegen solche Gewalt allein zu schutzen nicht vermögend seye, das auch seine wehrhaftesten Anstalten nicht den gleichen Eindruck machen, und immer die traurige Vermutung walten wurde: Er seye von seinen MitEidsgnossen verlassen: Wir erwegen das jede HilfsRufung zu Späth seye, und welch bittere Vorwurffe wir uns selbst machen wurden, wenn wir versaumt hatten eine Eidsgnössische Stadt zuretten: dagegen erwogen wir auch, das schon die blose Gegenwart der vereinten Eidgnossen alle dise Besorgnisse hebte.

Noch mächtiger aber wirkte in unssern Berathschlagungen der Gedancke, das es wirklich um sicherstellung der gemein Eidsgnössischen Grenzen, um die Ehre dess Schweizerischen Bodens zuthun seye, das jede auch die geringste Streiferey zum Vorwand genohmen werden könte, den Friden und die Ruhe unsers gemeinen Vaterlands auf lange zu stören, und das man derley ublem leichter zeitlich vorbeuge, als Später ihre nachtheilige Folgen hemme.

Hiermit glaubten wir die Sachen in dem Gesichtspunckt zu fassen in deme sie unsere Väter gefasst haben, und weit entfernt, solche augenscheinliche und nache Gefahr durch neue Machenschaften abwenden zu wollen, dachten wir am sichersten auf dem pfade unsserer Vordern zu wandlen, welche, so oft sich der gleiche Fall begab, lieber auf eigen Kraft als gebrechliche Zusicherungen bauten, und ihre Neutralitat nicht blos erbitten, sondern selbe erklähren und unterstutzen wolten.

In disem Entschluss bestätet uns das im Jahr 1777 mit der Cron Frankreich geschlossene fur behaubtung und zwar bewafnete Behaubtung unserer Neutralitat so laut, und zutringlich Sprecheude Bundniss; Es stärcke uns hierinnen der gefährliche Geist der zeiten, der ungewise wechsel der Begebenheit, die heruber von den Bottschafteren, und génèralen der Kriegenden Mächte selbst geausserte Wunsche, ja wurckliche Wahrnungen das sie, so fern die Schweizerische Grenzen bey Basel nicht mit EidGnössischen Trouppen verwahrt wurden, den Feind, wo er zu betreffen wäre, aufsuchen wurden.

Da wir indessen nicht sowohl eine bewafnete, als eine entschlossene, und vollständige Neutralitat andeuten, und durch grosse Bewegungen, und beträchtlichen Zug eben so wenig Misstrauen zeigen, als Misstrauen auf unsere bekannt fridliche, und unpartheyischen Bestimmungen erreichen wolten; haben wir disen Zuzug in gemässigter Anzahl angeordnet, welcher gleichwohl dem Streiffen kleiner, oder gar ohnbefelchneter Partheyen ein halt zuthun, folglich der Vorwand wodurch die Buhne dess Kriegs in unser gutes Vaterland gezogen werden möchte, abzulehnen kräftig wäre. Auch glaubten wir dadurch, das ein gemein Eidsgnössischer zuzug den vesten und allgemeinen Willen sammtlich EidsG: Freystaaten bestimmt anzeigte, besser als durch die Gewalt selbst dises zuzugs für die Ruhe der EidsGnossenschaft, und die Hochachtung ihrer Neutralität gewirkt zu haben.

Weit entfernt durch Bestimmung Euers Trouppen antheils, bey Euch Titl. in disen so besorglichen Augenblicken zögerende Bedencklichkeit erwecken zu wollen, haben wir die Zahl der zusendenden Mannschaft lediglich Euerm bekannten Vaterlands Sinn heimgestelt.

Hierum mahnen und ersuchen wir Euch aber nochmalen, um so dringender, als eben dermalen an der Meinung EidsGnössischer Eintracht alles gelegen, und nebst deme das Euere Tapfere Mannschaft deu Muth der unserigen noch erhöhen wurde. Euer freud aber auch offenbar durch zuschickung Euers Fahnens bezeugtes beyhalten unserm Herzen das nächste ist.

Wenn nun die gesegnete Einmuthigkeit sammtlich lobl. Ständen das schmeichelhafteste Zeugniss fur das Gewicht unserer Grunde ist, so hoffen wir zuversichtlich, das ihre EidGnössische vertrauliche Eröffnung, wenn sie mit dem Euch besonders eigenen Ausdrucke der thätigen Vaterlands-Liebe unterstuzt wirdt, auch bey Eeuerm hochen Gewalt ersprieslichen Eingang finden werde. Hiermit erlassen wir Euch sammt uns Gottes mächtiger Obhut.

II.

Instruction

Auf die Wohlgebohrne Hochgeachte Herren
Herren Caspar Schindler Raths und Zeügherr
Lobl. Standes Glarus
und
Herren Cristoff Vonweiller des Raths, Schaffner und Amtsverwalter
Lobl. Stadt St. Gallen.
Was dieselbe als GemeinEidgenössische Repræsentanten in Basel
zuthun und zuverrichten haben.

Nachdem die Lobl. Eidgenossenschaft angemessen befunden, bey den gegenwärtigen gefährlichen Zeiten Repræsentanten nach Basel an die Gräntzen abzuordnen, und für dermal Ihr Wohlgebohrne und Hochgeachte Herren, mit diesem Amt bekleidet auch würklich mit einem Gemein-Eidgenössischen Creditiv versehen worden seyd, so werdet Ihr aller vorderst durch dieses Creditiv befelchnet und begwältiget, auf die Nachbarschaft fleissig zu vigilieren, und Falls sich einige frömde Kriegs-Völker den Gräntzen näheren sollten, Eüch zu den Hohen Generalitäten oder derselben Commandierenden Officiers entweder selbst hinzubegeben, zu Ihnen zuschiken, oder an Sie zuschreiben, damit unsre Lande, als die eines Neutralen Staats in allweg respectirt und nichts wiedriges dargegen vorgenohmen werde.

In allen vorkommenden Fällen werdet Ihr Eüch mit dem Geheimen und Kriegs-Rath des Lobl. Standes Basel vertraulich berathen und nach Ausweyss des vorjährigen 1792 Frauenfeldischen Abscheids, und der in Conformität desselben erlassenen Schreiben nicht zugeben, dass von frömden Mächten auf einig Eidgenössischem Boden Posto gefasset, dardurch gestreift, oder ein Durchpass genommen werde; wurde je etwas dergleichen versucht werden, so werdet Ihr um solches zu verhindern, zuerst den Weg gütlicher Erinnerungen und Ermahnungen einschlagen, so aber die nichts verfangen wollten, mit Klugheit und Mässigung Gewalt mit Gewalt abzutreiben trachten, und Eüch einer solchen Territorial-Verletzung möglichstermaassen wiedersezen.

Da indessen nicht bezweifelt werden kann, dass ein gleich unpartheyisches Benehmen gegen alle kriegführende Mächte vielles darzu beyträgt, zumuthungen abzuheben, und den Respect für die Eidgenössischen Lande beyzubehalten, so wird Eüch ferners in Auftrag gegeben, bey Besetzung der Posten gegen die Grenzen, mit allmöglicher Impartialität und jederweils nach Nothdurft der abwechslenden Umständen zu Werk zugehen.

Noch sollet Ihr auch nicht unterlassen, wann sich im Lauf der Geschäfte Vorfälle ereignen, die den einen oder anderen Stand besonders interessiren, demselben mit möglichster Beschleünigung directe Nachricht darüber zuertheilen, und Endlich in Absicht auf den Gebrauch der Truppen werdet Ihr auf eine solche Einrichtung sehen, bey der eine billig mässige Abwechslung in Versehung des Diensts beobachtet werde.

Dieses sind die wesentlichen Pflichten welche Ihr wärend Eüerer Gesandtschaft zuerfüllen habet, dass Eüer Wohlgebohrn hierin und überhaupt bey dennen vorkommenden Geschäften Eüer Bestes thun werdet, darzu giebt Eüer vaterländischer Eiffer, Eüere Vorsichtigkeit und Treüe die begründeteste Hoffnung. Die Vorsehung wolle Eüch zu Eüeren Verrichtungen Ihren Segen und Gedeyen schenken.

Datum den 10 Christmonat 1794.

Im Nammen gesamt Lobl: Eidgenössischer und zugewandten Orten:
Cantzlei der Stadt Zürich.

Extract

aus dem GemeinEidgenössischen Frauenfeldschen Abscheid
de Anno 1792

§. 8.

Ueber das GemeinEidgenössische Repræsentanten Wesen wurde zufolg getroffener Abred auf lezthin gehaltener Extra-Conferenz dermahlen in ausführliche Berathung getreten. Es zeigte sich zwahr, dass die samtlichen Ehrengesandtschaften instruirt waren, dass sie auch über diesen Gegenstand eine diendliche Auskonft und Einmüthigkeit zuerziehlen trachten sollten; Allein über die Art wie solches geschehen könnte, kommen so ungleich lautende und zum Theil entgegengesezte Instructionen zum Vorschein, dass einmüthig beschlossen wurde, dennen samtlichen HHerren Nachgesandten nebst dennen HHerren Ehrengesandten Lobl. Stände Appenzell Inner und Usser Rhoden und der Stadt St. Gallen die Untersuchung zu übergeben, was für Bestimmungen in Rüksicht auf dieses Eidgenössische Repræsentanten Wesen zum Besten des Gemeinwerthen Vaterlandes erhältlich und erspriesslich seyn möchten. Diese Ehren-Commission hinterbrachte ein sorgfältiges Gutachten, und es überzeügten sich samtliche Herren Gesandte, dass man sich zu Erziehlung der Einmüthigkeit nothwendig auf eine Einrichtung für den gegenwärtigen Fall des Zuzugs nach Basel beschränken müsse, in der weiteren Meinung, dass dieser Entwurf in ähnlichen Fällen wohl zu weiterer Anleithung diennen möge, aber ohne desswegen in einem anderen als dem gegenwärtigen Fall iniger Maassen verbindlich zu seyn.

Diese Einrichtung ist folgende:

1. Es solle die Lobl. Eidgenossenschaft durch zwey Abgeordnete jeder aus einem besonderen Lobl. Stand oder zugewandten Ort repræsentirt, und zu dem Ende sollen diese Repræsentanten mit GemeinEidgenössischer Vollmacht und Instruction versehen werden, dadurch aber ist keinem Lobl. Stand oder Ort benohmmen, wenn ihme die Nachbarschaft nebst anderen Gründen von Wichtigkeit solches zuerforderen scheinen, an den nemlichen Ort wo die zwey Repræsentanten befindlich sind, noch einen besonderen auf seine Umkosten abzuordnen, und davon die Lobl. Eidgenossenschaft zubenachrichtigen, damit auch dieser Repræsentant mit Gemein-Eidgenössischer Vollmacht und Instruction wie die beyden Anderen versehen werden könne. Wobey es die Meynung hat, dass man sich vermitelst einer solchen Absendung der angenohmenen Kehrordnung keineswegs entziehen könne.

2. Die Auffenthaltszeit für die GemeinEidgenössischen Repræsentanten solle auf Neün Wochen, aber so vestgesezt seyn, dass jedesmahl die zwey Nachfolgende Acht Tag vor Verfluss dieser Neün Wochen eintreffen sollen, um sich ehe ihre Vorgänger, die bis zu ihrer Abreise fonctionieren, wirk-

lich abreisen, mit der Laage des Orts, der Zeit Umständen und den zuverrichtenden Geschäften vorläüffig desto genauer bekannt machen zukönnen.

3. Denen GemeinEidgenössischen Repræsentanten liegt besonders ob, die wichtigsten Vorfallenheiten dem Lobl. Stand Zürich, zu Handen gesamt Lobl. Eydgenossschaft einzuberichten; Sollte aber irgend ein Lobl. Stand oder zugewandtes Ort besonders, diesen Repræsentanten solche Aufträge ertheilen, die mit ihrer GemeinEidgenössischen Vollmacht und Instruction übereinstimmen, so sollen Sie auch diese möglichst zuerfüllen trachten, und überdem, wenn sich Ereignisse zutragen, die ein einzelnes Glied der Eidgenossenschaft besonders angehen, solche demselben directe einberichten.

4. Die Kehrordnung, welche den mehreren und angelegenen Wünschen der samtl. Hoheiten am besten zuentsprechen scheint, ist folgende:

Zürich und Luzern haben dermahlen Repræsentanten in Basel
Bern und Ury
Schweiz und Fryburg
Unterwalden und Solothurn
Zug und Abt St. Gallen
Glarus und Stadt St. Gallen
Basel und Biel
Schaffhausen und Appenzell

welche leztere diessmahl auf Glarus und Stadt St. Gallen folgen würden, weil die HHerren Repræsentanten sich in Basel selbst aufhalten.

Dieser Entwurf wurde von den samtlichen Ehrengesandtschaften mit dem Versprechen in den Abscheid genomen, sich bey ihren hohen Comittenten angelegentlich zuverwenden, dass die Ratification desselben in Zeit von Acht Tagen nach ihrer Rückkunft an Lobl. Stand Zürich zu Handen Lobl. Eidgenossenschaft eingesandt werde. Zugleich versprachen die HHerren Ehrengesandte der Lobl. Stände Bern und Ury als welche in der obigen Kehrordnung zunächst auf die Lobl. Stände Zürich und Luzern folgen, dass sie sogleich an ihre Gn. HH. und Oberen schreiben und Hochdieselben zuvermögen trachten wollten, durch zuernennde neüe HH. Repræsentanten die dermahlen in Basel befindlichen in Zeit von drei Wochen ablösen zulassen so wie es von den Ehrengesandtschaften Lobl. Stände Zürich und Luzern angelegentlich verlangt wurde.

III.

Copia des Defensions-Plans.

Plan

Wie die Gränzen unsers Gebiets gegen Oestreich und gegen Frankreich, mit Hülf Eidsgenössischem Zuzug könnten besezt, um dass keine Partie unser Land ohnbemerckt überfallen könne, und unsre Neutralität in Gefahr wäre, verlezt zu werden.

Wir setzen aller vordrist zum Haupt Grund, dass gegen Oestreich unsere erste Defensions Linie vom Rhein biss Liechstahl dem linken Ufer der Ergolz nach müsste genommen werden und die jenseitigen Posten nur als Vorwachten und Beobachtungs-Posten dienen wurden.

Die 2040 Mann Eidsgenössischer Zuzug wären demnach folgendermaassen zu verlegen:

100 Mann in Augst
hat einen Entdeckungs Posten beym Castel;
einen starcken Vor Posten beym Reuter Weg mit Artillerie;
auf der Anhöhe des Violen-Bachs der Reuter Weg verhauen —
deren Rückzug wäre gegen den Wannen Reben.

50 Mann in Giebenach
hat seinen Vor Posten auf der Höhe an den Gränzen, und im Fahl eines nötigen Rückzugs über die Höhe des Birchs mit Fülinstorf sich vereinigen kan.

75 Mann in Aristorf
haben Ihren Vor Posten auf der Eck, besetzen die Wege gegen Ollspurg, und der Kloster Waid; Ihr Rückzug wann Sie sich nicht länger halten können, wäre über die Höhe nach Fülinstorf.

50 Mann in Fülinstorf
haben einen Vor Posten mit Signal auf dem alten Berg, und besezen die Höhe auf Birch unterm Ramspurg.

Diese Posten Giebenach, Aristorf und Fülinstorf wurden sich durch den Drathzug dem Haupt-Corps bey der Hülften Schanz zuziehen.

100 Mann in Frenckendorf.

Aus Frenckendorf werden die Schauenburger HolWege besezt.

200 Mann in Liechstahl.
HülftenSchanz wird aus der Besetzung von Liechstahl versehen, und mit 4 Canonen besetzt.

250 Mann in Brattelen.

Bey den Wannen Reben wäre eine Batterie von 4 Canonen mit einem Détachement Infanterie aus Brattelen unterstüzt anzuordnen.

Auf der Anhöhe des hohen Rains sollten die besten vorspringenden Winckel mit Canonen besezt werden; nebst einem Détachement Infanterie von Brattelen.

Ein Posten beym Rothen Hauss, und in der Au; sollten von der Besatzung zu Muttenz ein starkes Détachement die Ueberfuhrten des Rheins beobachten.

Im Fahl Oestreichischer Seits vorgedrungen werden sollte, und die LärmenSchüsse solches anzeigen, sollen nachfolgende Besatzungen Ihre SammelPlätze beziehen, als: Liechstahl, Frenckendorf, und Brattelen auf der Anhöhe bei den WannenReben.

Sollte alles genötiget seyn die Posten zu verlassen, so wäre die zweyte Stellung beym Kästeli, am Fuss des Wartenbergs, deren Rechter Flügel durch die Artillerie so unter dem Mayenfelss zu postieren, gedeckt, und der Linke Flügel an die Hardt stossen würde, in welcher die Besatzung von Muttenz, um den Rückzug zu decken, schon Posten gefasst haben wurde; und wann auch dieses Corps sich überlegen glaubte, so müsste sich der Linke Flügel gegen Muttenz ziehen, dessen Rucken durch den Wartenberg gedeckt wäre.

Gegen Frankreich wäre das Rechte Ufer der Birss die Haupt Defensions Linie, und alle Posten des Lincken Ufers als Vorposten anzusehen, die von dem Rhein biss an die Münchensteiner Brücke eine Verbindungs Kette ausmachen würden.

Aus der Stadt besezt: Auf Erlachers, Wittib Kündigs Guth;
aus Biningen besezt: Anhöhe vom Holer, St. Margretha, mit Signals;
aus der Stadt besezt: Ausser Gundeldingen;
aus Bottmingen besezt: Bruderholz.
75 Mann in Bottmingen;
75 Mann in Biningen;
150 Mann in Münchenstein
besetzen das Schloss, dasige Brücke und den Entdekungsposten auf dem Eckenstein.

St. Jacob, Brügligen, und das Wasserhauss sollten alle Nacht aus der Stadt als Beywachten besetzt werden.

100 Mann in der St. Jacob Schanz, nebst 4 Canonen;
aus der Stadt besezt: Birssbruck;
auch könnte der Harthübel als ein Verbindungs Posten in Betrachtung gezogen werden;
200 Mann in Muttenz.

Wann der Lärm von französischer Seite herkommt, und von dieser Seite vorgedrungen werden sollte, und die LärmenSchüsse solches anzeigen, sollen sogleich die Besatzungen von Muttenz und Brattelen Ihrem SammelPlatz bei der St. Jacob Schanz zu eilen, und die von Liechstahl und Frenkendorf zur Hülften Schanz vorrücken.

Sollten die Vor Posten einer überlegenen Macht weichen müssen, sollen Sie sich so gut wie möglich zu Ihrem HauptPosten, oder der Stadt zurückziehen.

Im Fahl auch diese Macht über die Birss gehen würde, und auch die dort stehende Linie aller Protestationen ohneracht weichen müsste, sollen Sie sich gegen Muttenz, und an das Gebirg ziehen.

615 Mann in der Stadt;

daraus wurden die Posten auf Erlachers, und Wittib Kündigs Guth, und das aussere Gundeldingen besezt; auch des Nachts die Beywachten zu St. Jacob, Brügligen, und dem Wasserhauss versehen.

Überdiss müssen die Posten vor der Kleinen Stadt aus dieser Besatzung genommen werden, als: Kleinhüningen, WiesenBruck, dabey Artillerie, Klein Riehen, auch Artillerie, Dickemans Guth.

Dieses wären unsere ohnmaasgeblichen Gedancken über die Land Posten, die Wir die Freyheit nehmen Hochdenenselben zu näherer Berathung vorzulegen.

Sie werden daraus erschen dass wann die letstangeführten Posten aus der Stadt besezt werden, ohngefehr 300 Mann übrig bleiben, und diese nur zur Ablösung obiger können gerechnet werden.

Sollten wir demnach nicht wagen dörfen vorzuschlagen, dass bey denen Hohen Ständen um mehrere hülfe angesucht würde; um auch die Stadt vor der Gefahr eines Überfahls zu sichern.

Auch wurde nötig seyn, denen samtlichen Departements der Militz auf den Fahl der gegebenen Allarms Zeichen, die Weisung zu geben, wo sich ein jedes samlen, und fernere ordre erwarten solle.

In Ansehung der Consigne wüssten wir nichts besseres vorzuschlagen als die GeneralConsigne so Ao. 1743 angenommen, und festgesezt worden; besonders ist der 4te Articul derselben so mannlich, und unsrer alt vordern denckungs Art so angemessen, dass mann in der jezigen Laage kein Jota daran ändern sollte; wann es darum zu thun ist die Ehre, und den Ruhm der Schweizerischen Nation ferners zu behaupten:

Denen besonderen Posten wurde zu dieser General Consigne einige besondere auf die Laage des Ortes beziehende Ordre zu geben nöthig seyn; die von dem Gutbefinden des commandierender Generals abhangen sollten.

Wir unterwerfen aber alles dem klugen ermessen des hochen Kriegs-Raths, und verharren &ca.

Sigl: Die Staabs Offiziere der Bassler Landmilitz.

Récapitulation der Posten, und Einquartierungen.

100	Mann	in	Augst
50	»	»	Giebenach
75	»	»	Aristorf
50	»	»	Fülinstorf
200	»	»	Liechstahl
100	»	»	Frenckendorf
250	»	»	Brattelen
75	»	»	Bottmingen
75	»	»	Biningen
150	»	»	Münchenstein
100	»	»	St. Jacob Schantz
200	»	»	Muttenz
615	»	»	Stadt.

Total = 2040 Mann.

IV.

Copia.

(Aus dem Luzerner Archiv.)

Schreiben des Geheimen Raths zu Basel an den Geheimen Rath zu Zürich dat. 17. April 1792.

Pflicht die auf Uns haftet, besonders bey gegenwärtigen höchst besorglichen Zeiten, zum Besten Unseres liebwerthen Vaterlandes ein wachsames Auge auf die Uns umgebende Bewegungen und sich zeigende Umstände zu halten, und Unsere Besorgnusse U. G. L. E. geziemend zu eröfnen, diese gebietet Uns dermalen, bey Euch, so wie Wir es unter gleichem auch an U. G. L. E. von Bern und Luzern des nöthigen gethan haben, eine vertrauliche Anzeige und Anfrage zu machen; Worüber Wir Euer U. G. L. E. schon so oft erprobeten klugen Rath und freundgemeinte Bundsgenössische Ausserungen Uns auszubitten.

Laut zuverlässigen Nachrichten, die sehr vermuthlich auch Eüch U. G. L. E. bereits bekant sind, werden sich bis Ende laufenden Monats 16,000 Mann Oesterreichischer Truppen in Unserer Nachbarschaft einfinden, um wie verlautet vertheilt die Grentzen zu besetzen. Noch haben Wir über deren eigentliche Bestimmung keine officielle Berichte, indessen da

ihre Anzahl so beträchtlich, so können Uns doch nicht entziehen, diese vorstehende Ereignusse bey Eüch U. G. L. E. in Zeiten anzuzeigen, und anbey gegen Euch besonders zu bemerken, ob nicht ehedem, bey Annäherung von solchen Kriegsvölkern entweder eine Anzeige von Kaiserlicher Behörde an die Schweitz über die Ursache ihrer Erscheinung beschehen, oder von seite der Schweitz Auskunft darüber begehrt worden seye.

Die Möglichkeit von geschwinden Wendungen, welche dem Vaterland nachtheilig werden dürften, die Besorgnusse welche dem Vernehmen nach in der Fürstlichen Residenzstatt Pruntrutt obwalten, öftere mehr oder minder wahrscheinliche Gerüchte aus Frankreich selbst, sind immer beunruhigende Umstände, und die dermalige Laage der Sachen bey Uns von solcher Natur, dass es vielleicht eher als Wir vermuthen, nöthig werden dürfte, Eueren U. G. L. E. wohlmeinenden Rath an der Hand zu haben.

Tröstlich ist uns in dieser Hinsicht die brüderliche Zusicherung, dass Eüere GGHH. u. Obere schon unter'm 19. Merz verflossenen Jahres, sowie auch U. G. L. E. von Luzern, Uns mit Herren Repræsentanten behülflich zu seyn, bereits sich haben gefallen lassen.

Sobald durch würklichen Zusammenzug der Truppen oder sonstige bedenkliche Vorfälle, die Gefahr für's Vaterland anschaulicher wird, werden Wir Uns im Fall befinden, von Eüerer U. G. L. E. Willfährigkeit Gebrauch zu machen. Wir wolten desswegen auch nicht entstehen, Eüch U. G. L. E. und des L. Standes Luzern Geheime Räthe vorläufig dessen zu berichten, mit dem angelegenen Ersuchen, diejenige freundschaftliche Theilnahme Uns ferner zu beweisen, die Ihr Unseren Angelegenheiten bisher gewidmet, und welche das wesentliche Unserer Beruhigung ausmacht. Indessen empfehlen etc. etc.

Geben d. 17. Aprill 1792.

Burgermstr u. die Geheimen
Räthe so man nent die XIII.
der Stadt Basel.

NB. Im bezügl. Antwortschreiben des Geheimen Raths der Stadt Zürich vom 23. April 1792 wird nun zwar der Gedanke der Abordnung einer Repräsentanz nach Basel gebilligt, dagegen davon abgerathen vom Oesterreichischen Hofe eine bestimmte Erklärung über die eigentliche Bestimmung obbenannter Truppen zu begehren, da dato doch wohl von demselben nur eine allgemeine, unserseits nicht anzuzweifelnde Versicherung freundnachbarlicher Gesinnungen gegeben werden würde, kaum aber eine bestimmte Antwort, wohl aber dieser Anlass benutzt werden dürfte, um der Eidgenossenschaft solche Eröffnungen zu machen, welche dieselbe in Verlegenheit setzen könnten.

Es erscheine daher opportuner, wenn die Eidgenossenschaft vorderhand ein stiller Zuschauer sei, dagegen aber die Massregeln der innern Sicherheit nicht ausser Acht lasse.

Schultheiss und Geheime Räthe der Stadt Luzern sprechen sich ebenfalls (Schreiben v. 27. April) für Absendung einer gemeineidgenössischen Repräsentanz nach Basel aus.

V.

Feldlied für die Truppen der Hochlöbl. Schweizerischen Eidgenossenschaft bey ihrem Auszug nach Basel im Französisch-Oestreichischen Kriege 1792.

Nach der Melodie: «Auf ihr Brüder und seyd stark etc.»

Auf, Brüder, schwinget hoch den Huth,
Und schlaget Hand in Hand!
Jauchzt! Himmelan den Blick gekehrt:
Wer, wer ist mehr als wir geehrt?
Uns ruft das Vaterland!

Es ruft uns: Schüzet meine Ruh'!
Wir folgen gern! Wohlan!
Hoch schlägt das Herz! Das Auge glüht,
Auf! Jeder, welcher mit uns zieht,
Sey fröhlich, sey ein Mann!

Wir sind nicht, Fürstenknechten gleich
Erkauft durch kargen Sold!
Dein Wohl, o Land der Väter, nur
Macht uns zu Kriegern ohne Schwur
Und ohne Zwang und Gold!

Drum auf! Mit Eichenlaub bekränzt,
Beginnen wir den Zug!
Die Ihr an unsrer Spitze steht,
Ihr Führer unsrer Schaaren seht
Hier Schweizer ohne Trug!

Wir folgen Euch mit frohem Blick,
    Wär's selbst in's Schlachtenfeld!
Sey mühevoll auch unsre Bahn,
Seht! Jeder Jüngling denkt als Mann,
    Und jeder Mann als Held!

Ein Schweizer blicket der Gefahr
    Muthvoll in's Angesicht,
Gut ist sein Herz, von Stahl sein Arm,
Er stürzet in der Feinde Schwarm . . .
    Nur Fehde sucht er nicht!

Er findet in der Ruhe Schoos,
    In Eintracht nur sein Glück,
Schweigt, wenn die Fürsten sich entzweyn . . .
Doch weicht er nimmer vor dem Dräun
    Der Mächtigern zurück!

Freund Aller, Keines Feind! Diess ist
    Jetzt unser Losungswort!
Zum Schuz des Landes, nicht zum Kampf
Ziehn wir . . Jetzt da im Pulverdampf
    Des Friedens Palme dorrt.

Muthvoll, siegdürstend beyde, stehn
    Zwey grosse Heere da,
Der Schlachtruf rauscht, wie Donnerton,
Das Schwerdt erklingt! Hoch tönt es schon:
    Sieg! Sieg! Viktoria!

Für Vaterland und Freyheit! jauchzt
    Der Franke dort am Rhein!
Für Oestreichs Ruhm und König Franz!
Jauchzt hoch der Ungar! wie zum Tanz
    Stürzt er ins Schlachtfeld ein!

Sieg dem, dem Sieg und Recht gebührt!
    So, Brüder, singen wir!
Nur, wer der Schweizer Ruhe stört,
Ein Pläzchen unsers Lands verheert,
    Der fühle: Wir seyn hier!

Ihn scheuche schnell das Schwerdt zurück,
Dem Vaterland geweyht!
In unsern Adern wallt ein Blut,
Das für die Freyheit Wunder thut,
Noch werth der Helden-Zeit!

Drum, Brüder, auf! Schenkt Weib und Kind
Und Aeltern einen Blick!
Drückt ihnen noch einmal die Hand,
Dann denket: Gott und Vaterland!
Und seht nicht mehr zurück!

Dass nicht des Patrioten Muth
In Thränen schnell erstickt;
Fühlt stark als Gatte, Sohn und Mann,
Doch stark als Bürger auch, und dann
Wie Schweizer vorgerückt!

Hört! Hört! die Trommel wirbelt schon!
Die Fahne weht voran!
Mit uns sey Gott! Es siege, wer
Den Sieg verdient! Nun Brüder her
Und gehet Eure Ban!

Dass, wer der Väter Thaten kennt
Laut spreche: Werth sind sie,
Die Söhne, sind der Väter werth!
Gut ist ihr Herz und scharf ihr Schwerdt!
Feig, treulos sind sie nie.

Abschieds-Lied der Unterwaldner Freywilligen bey ihrer Abreise von Stanz nach Basel im Junius.

Nach der Melodie: «Auf! auf ihr Brüder und seyd stark etc.».

Auf! auf! ihr Brüder! brecht nun auf!
S'ist nun zur Reise Zeit,
Zwar geht es nicht nach Afrika,
Und auch nicht nach Amerika,
Dahin wärs uns zu weit.

Der Zug geht nur auf Basel zu
Und nicht zur Welt hinaus;
Die Sonne scheint uns hell und schön,
Und jeder Canton, den wir sehn,
Giebt uns dann einen Schmaus.

Es fragen an den Grenzen schon
Die Brüder nach uns lang:
Wo sind die Unterwaldner dann?
War'n sonst in jeder Schlacht voran;
S'ist ihnen doch nicht bang?

Bey Gott, und Vater Winkelried!
Furcht ist uns unbekannt.
Noch fühlen wir mit Stolz und Lust
Der Väter Muth in unsrer Brust
Zum Tod fürs Vaterland.

Wohlan, ihr Brüder! brecht nun auf,
Und leert die Gläser aus,
Und schwört mit aufgehobner Hand:
Zu weih'n Euch ganz dem Vaterland.
Und dann verlasst das Haus.

So schwören wir mit Herz und Mund,
Hör's Gott! der Freiheit Gott!
Wir schwör'n mit aufgehobner Hand:
Getreu zu seyn dem Vaterland,
Getreu bis in den Tod!

Brav! Brüder! das ist Schweizersinn.
Schau, Vater Winkelried!
Wie hier ist Bein von deinem Bein,
Wie jeder schwört, wie Du zu sein,
Wie jedes Auge glüht.

So ziehn wir denn mit Gottes Schutz,
Und Muth im Herzen aus;
Wir lassen unsre Sensen stehn,
Verlassen Thäler, Wald und Höh'n,
Verlassen Hof und Haus.

Hin nach den Grenzen ziehen wir,
Für Brüder scharf bewehrt,
Hin nach den Grenzen wo ein Land
Mit Dolch und Fackel in der Hand
Sein Eingeweid zerstört.

Und unterwegs wird uns gewiss
Die Zeit nicht werden lang;
Dann ziehen wir mit munter'm Sinn
Durch schöne Alpenthäler hin,
Dann tönet der Gesang.

Das Lied der Freiheit tönet dann
Durch Berg und Wald und Thal;
Der Hirt auf seiner Alpe sieht
Den Waffen-Glanz, hört unser Lied,
Und jauchzt in seinen Schall;

Und springt von seinem Felsen auf;
Ihm wird zu eng die Brust,
Das Blut steigt ihm dann ins Gesicht,
Er möcht' mit uns und kann doch nicht,
Er singt und schreyt vor Lust.

Nach wenig Tagen sind wir dann
Schon in der Brüder Reih'n;
Dann wirbelt rings der Trommelschall,
Und Fahnen wehen überall,
Wie wohl wird uns dann seyn!

Dann rücken an die Grenzen wir
All mit vereinter Hand;
Dann sehen wir mit guter Ruh'
Dem Kampf der Nationen zu,
Und schützen unser Land.

Wie Schweizerfelsen stehen wir
Dann an der Grenze hin;
Beschirmt liegt hinter uns das Land,
Und vor uns werden weggebannt,
Die Kriegeswolken ziehn.

Wir singen dann, wann an dem Rhein
Man nichts als Feuer sieht,
Und wann die Schrecken schwangere Schlacht
Den Tag verwandelt in die Nacht,
Ein neues Freiheits-Lied.

Wie Todes-Engel stralen wir
Dann in die Nacht hinein;
Der Wandrer eilt vorbey und sieht
Das Feur links, hört rechts das Lied,
Und ihm bebt sein Gebein.

Auf! auf! ihr Brüder! nun brecht auf!
Itzt ist es hohe Zeit;
Nun zögert auch nicht länger mehr,
Es bringet uns sonst keine Ehr,
Wir müssen heut noch weit.

So lebt, ihr Lieben! denn nun wohl!
Kommt her an unser Herz,
Weint nicht, sonst kommt es uns auch an,
Und Thränen zieren nicht den Mann,
Drum mildert euern Schmerz.

Ihr Lieben! wie erbarmt ihr uns,
Wie steht ihr da so bleich!
Lasst sterben uns! wenn Gott es will,
Und ehret seine Fügung still;
Wir sterben gern für Euch.

Mylius.

Lied der Glarner Hülfs-Truppen

gesungen im Junii. 1792.

Weil alles singt, so singen wir,
wie billig unser Lied,
vereint als Brüder stehn wir hier
und unser Blick der glüh't,
von Vaterlandes Geist belebt,
der unsre Brust zum singen hebt.

Aus unsren Bergen eilten wir,
beym ersten Trommelschlag;
nun Brüder stehn wir bey euch hier,
und harren auf den Tag,
um Euch zu zeigen dass der Muth
der Väter nicht im Grabe ruht.

Doch kommt er nicht, und bleibet fern
der Krieg von unsern Mauern,
die zu beschüzen jeder gern
eilt, wollen wir nicht trauern,
nein loben den der sie bewacht,
durch grössere als Menschen Macht.

Wir häuften zwar dann Thaten nicht,
zu denen unsrer Väter,
doch zeigte jeder, dass die Pflicht
ihm heilig sey als Retter,
dem Vaterlande beyzustehn,
wenn wir es in Gefahren sehn.

Genauer kett die Liebe uns,
da wir einander kennen;
viel vester schlingt Eintracht um uns
das Band, und wir erkennen
nunmehr, dass Einigkeit allein
des Schweizers hohe Wälle seyn.

Lasst andere im irren Wahn
nach Freyheit sinnlos dürsten,
und sie nach einem Phantom fahn,
sie spotten selbst der Fürsten;
zufrieden, unsers Glücks gewiss
schmeckt Freyheit jedem Schweizer süss.

Ausmarschlied der toggenburgischen Truppen.

Auf Brüder! eilet frisch in's Feld,
Wo eure Pflicht euch führet.
Eilt freudig in die frömde Welt,
Die Trommel wird gerühret.

Eilt euern Brüdern muthig zu,
Die eure Hilf begehren;
Auf Arbeit folget wieder Ruh,
Ihr geht den Weg der Ehren.

Zeigt, dass ihr wahre Schweizer seid,
Wenn euch ein Feind will necken;
Und lasset euch zu keiner Zeit
Durch einen Feind erschrecken.

Einzig erhaltenes Lied französischer Zunge.

(Stadtbibliothek Bern.)

„Chant de guerre d'un volontaire du canton de Fribourg, venu au secours de Basle en Juin 1792".

Basle chez Jean Jaques Freyler 1792.

(Handschriftlich darüber: Bridel.)

Un jour j'allais voir mon troupeau
Sur les montagnes de Gruyère:
Tout-à-coup du haut d'un côteau
J'entends une marche guerrière;
Mon cœur palpite . . et je me dis:
«Il faut s'armer pour la patrie,
Je luis dois mon sang et ma vie:
Battez tambour! et je vous suis».

Puis, par les sentiers les plus courts,
Vers mon toit je me précipite;
Je saisis mes armes, je cours
Me joindre à notre brave élite.
Adieu ma mère! adieu ma sœur!
Prenez soin de notre héritage:
Et toi, la fleur de mon village,
Thérèse! garde moi ton cœur.

Salut, trois fois salut à vous,
Chers frères, mes compagnons d'armes!
Que votre aspect me parait doux!
Que vous suivre a pour moi de charmes!
Avec nous marche pas à pas
Des anciens Suisses la mémoire:
Fribourg! ne crains rien pour ta gloire;
Tes fils ne la terniront pas.

Arrêtés vous, chers compagnons!
Près des bords de ce lac paisible,
Qui jadis des fiers Bourguignons
A vu faire un carnage horrible:
Sur ce champs même où nos ayeux
Ont fait triompher la Patrie,
Ecoutons leur voix qui nous crie,
De combattre et vaincre comme eux.

Avançons . . du vaste Jura
Sur nos pas les côteaux s'abaissent . .
Des Alpes à nos yeux déjà
Les blanches cimes disparaissent.
Pourquoi nos regards attendris
Redemandent-ils nos montagnes?
C'est là bas . . c'est dans ces campagnes
Que nous attendent nos amis.

Enfin les voilà ces remparts
Dont l'antique Basle est munie . .
Là s'assemblent de toutes parts
Les bannières de l'Helvétie.
Mais camarades, n'allons pas
Nous reposer en son enceinte,
Sans voir la place jadis teinte
Du sang de nos braves soldats.

C'est donc là, c'est donc sur ce bord,
Que douze cens guerriers tombèrent,
Quand cherchant la gloire et la mort
Pour sauver Basle ils s'immolèrent . .
Nous qui venons la secourir,
Héritiers de leur mâle audace,
Comme eux sur cette même place
Nous saurons, s'il le faut, périr.

O Venés, braves compagnons!
Qu'un serment solennel exprime
L'engagement que nous prenons
Ici d'un accord unanime!
Jurons, en nous tenant la main,
Qu'à la mort ainsi qu'à la vie,
Nous voulons servir la patrie
Qui nous vit naitre dans son soin.

Oui! nous sommes tous pénétrés
Du feu de ces vertus antiques,
Dont brûloient les Confédérés
Des premiers Cantons Helvétiques:
De Tell et d'Arnold, le beau nom
N'est point perdu dans notre histoire . .
Leur souvenir fait notre gloire;
Leur exemple notre leçon.

Dès ce moment, en quelque lieu,
O fortune! que tu nous mênes,
Nous n'aurons de maître que Dieu,
La Patrie . . et nos Capitaines.
Constance, force, loiauté,
Sur-tout discipline et courage . .
Tel fut, tel sera le partage
Des enfans de la liberté.

Maintenant Basle dans tes murs
Reçois notre troupe fidèle:
Tu n'auras point d'amis plus surs,
Ni de meilleure sentinelle.
Mais déjà nous l'éprouvons tous,
Chacun ici nous traite en frère . .
Eh bien! parlés . . que faut il faire?
Nos cœurs et nos bras sont à vous.

Un jour quand la main de la paix,
Loin de nous chassant les allarmes,
Pour mieux jouir de ses bienfaits
Nous fera déposer les armes;
Que ce cri, Vive les Baslois,
Retentisse dans nos montagnes!
Et vous aussi, dans vos campagnes,
Dittes . . Vive les Fribourgeois!

Par un soldat du Contingent Fribourgeois au nom de tous.

Anmerkung.

«Der poetische Werth der Kriegspoesie dieser Epoche», heisst es diessbezüglich in der von Dr. Emil Blösch im «Berner Taschenbuch» von 1886 veröffentlichten Abhandlung «Schweizerische Kriegslieder von 1792 bis 1798» (pag. 174—205) «scheint uns mit wenig Ausnahmen ein ausserordentlich geringer zu sein. Die Form ist grösstentheils sehr ungeschickt und plump, die Gedanken oft gesucht und schwerfällig; ebenso oft aber ganz unglaublich trivial. Dennoch verdienen sie sicher unsere Aufmerksamkeit, eben als Symptome der herrschenden Stimmung und Gesinnung. Dieses Interesse scheint uns vorerst darin zu liegen, dass die Lieder den Beweis leisten eines nicht geringen Grades von ächt patriotischer Begeisterung. Ist auch im Ausdruck viel hohles Pathos und leere Deklamation (entsprechend eben dem Charakter des sentimentalen Zeitalters), so zeugt doch schon das blosse Vorhandensein solcher kriegerischen Poesien für einen gewissen Schwung und eine nicht gewöhnliche Tiefe der geistigen Erregung, welche die Gemüther ergriffen hatte». — Man vergleiche damit auch die oben (auf pag. 50) mitgetheilte «Rede an die dritte Kolonne der Zürcherischen Truppen bei ihrem Zuzuge nach Genf» gehalten vor dem Beinhause bei Murten, am 6. October 1792, von Hrn. Major Meyer zu Stadelhofen. Sie schloss mit einem Schwur des Majors und einem feierlichen dreimaligen Schlag mit dem blossen Degen an den Sockel des Denkmals.

VI.

Installationspatent.

(Copia aus dem Basler Archiv.)

Wir Burgermeister, Schultheiss, Landammann und Räthe der Eidgenossenschaft und zugewandten Orte, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Glaris, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell der innern und äusseren Rhoden, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel, urkunden hiemit öffentlich; demnach wir bei gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig befunden, **Repræsentanten** nach **Basel** an die Grenzen abzuschicken, so haben wir in dieser Eigenschaft dahin gesandt, Unsere respve geliebte Miträthe und getreue liebe Eidgenossen, Herren Johann Heinrich Zwicky des Raths Lobl. Standes Glarus, gewesener Landvogt zu Werdenberg, und Herren Christoph Vonweiller des Raths und Schaffner der Lobl. Stadt St. Gallen, mit dem Befehle und Gewalt, auf dasige Nachbarschaft fleissig zu vigilieren, auch falls sich einige fremde Kriegsvölker den Grenzen näheren sollten, sich zu den hohen Generalitäten, oder derselben commandierenden Officiers entweder selbst hinzubegeben, zu ihnen zu schicken oder an sie zu schreiben; damit unsere Lande, als die eines neutralen Staats in allweg respectiert und nichts wiedriges dagegen vorgenommen werde.

Derohalben denn an die hohen Generaliteten und mäniglich allwo sich diese Repræsentanten anmelden werden, unser dienstpflichtiges und freundliches Belangen geschieht, ihnen als uns selbsten nicht allein völligen Glauben beyzumessen, sondern auch in ihrem vorbringen mit günstiger Willfahr so zu entsprechen wie Wir hinwiederum beflissen seyn werden, ein solches mit Gegendienstes-Gefälligkeiten gebührend zu erwiedern.

In Kraft dieses **Patents**, worauf Wir in Unserer allen Nahmen Unserer getreuen lieben Eidgenossen der Stadt Zürich secret Insigel öffentlich haben drucken lassen, und das geben ist den 9. Merz von der Gnadenreichen Geburt Christi unseres Herren und Heilands gezählt 1793.

Copia aus dem Schaffhauser Archiv.

A. Mrs. les Reprts. du L. Corps helvetc. Bâle.

Le Général en Chef des Armées du Rhin et de la Moselle
Custine.

Au quartier général de Weissenbourg.
Le 11 Avril 1793 l'an 2em de la République.

Messieurs!

Le Ministre des Affaires etrangères m'a envoyé les Repræsentations que Vous avez adressé au Genl. de Division Depréz Crassier, relativement à la Construction d'une Batterie près de Huningue dont la direction et la forme provoquent les inquiétudes du C. Helv. Je m'empresse d'aller au-devant d'elles pour la faire cesser et de Vous renouveller les Assurances de confiance que la Republique française a dans la Neutralité des Cantons. Je suis affligé que d'anciens et fidels Alliés telsqu'eux qui connaissent le prix, que la Nation française attache à leur Alliance, et à leur Amitié, puissent s'inquiéter d'une mesure purement défensive, non contre eux, car elle n'a pas le plus leger soupçon de leur bonne fois, mais contre un Ennemi commun, qui serait assez audacieuxp our violer à main armée le Territoire helvet. et s'en servir pour attaquer le sien. Croyez, Citoyens, Amis de la liberté, que jamais les armes des Français seront tournées contre les Suisses, leurs anciens Alliés, et que les mesures, dont Vous Vous effrayés à tort, ne sont dictées que par la Prudence. La proclamation solennelle des droits des peuples, que la Nation française a osée faire à l'Europe, et dont les seuls Cantons Suisses contents de leur Gouvernement, ont respecté; la proclamation a conjuré contre elle tous les Rois qui s'en partagent la surface et les habitans. La Republique naissante est entourée d'ennemis, livrée à elle même — pouvez Vous donc, Messieurs, trouver étrange qu'elle adopte pour Vertû les Exagérations même de la prévoyance? Si à ces raisons rassurantes tirées de la Politique et des circonstances, vous aviez besoin que j'ajoutasse encore quelques Gages de Paix et du Désir que j'ai de voir regner entre les deux Nations la Confiance et l'union — qu'elles ont encore de nouveau cimenté — je Vous offrirais la connaissance que nos relations doivent Vous avoir donné de ma franchise et de ma Loyauté. Soyés certain qu'un homme de mon Caractère ne farde jamais la verité par ce qu'il ne craint jamais de la dire quelle qu'elle soit. Au reste je me propose, aussitôt que les circonstances me le permetteront, de me rendre dans le Departement du haut Rhin, s'il Vous reste encore quelques doutes ou quelques motifs de plainte, Messieurs, je Vous proposerai une Conférence dans laquelle, j'espère, de dissiper Vos Allarmes en concertant avec Vous les moyens qui peuvent assurer et garantir notre Liberté mutuelle.

Mrs. les Représentants à Mr. le Général Custine.

Bâle le 20. avril 1793.

Monsieur le Général!

La lettre qu'il Vous a plû nous écrire le 11. Ct. au sujet de la Batterie nouvellement construite près de la Place de Huningue, nous et bien parvenue par le Canal de Mr. le Genl. Depréz-Crassier.

Nous y observons avec un sensible plaisir les Assurances que Vous voulez nous faire de respecter la Neutralité reciproquement adoptée et résolué du L. C. H. — Nous en sentons tout le prix et il est bien doux pour nous d'être les Organes de ces sentiments pour les transmettre à nos Souvrs. Sgrs. mais nous ne pouvons pas Vous dissimuler, M. le Genl., nous le declarons avec notre franchise accoutumée qu'après toutes les peines que l'on s'est données, toutes les démarches que l'on a fait de la part du L. C. H. pour obtenir la Démolition de cette Batterie, nous nous sommes flattés que l'on ecoutât mieux les promesses réiterées si souvent par une Nation loyale et fidèle à ces principes telle que la Suisse, et que l'on détruise enfin cet ouvrage militaire qui ne peut absolument servir contre Vos Ennemis, mais uniquement contre la bonne ville de Bâle. Pour Vous mettre au fait des motifs que Mrs. Landwing et Muller de Fridberg, nos prédecesseurs, ont fait passer à Mr. le Genl. Depréz-Crassier, nous Vous envoyons cy-jointe la Copie d'une Lettre qu'ils ont ecrit le 20 du mois de Mars. Vous les trouverez sans doute justes ces motifs, et après des reflexions sérieuses là-dessus il ne Vous paraîtra plus étrange, qu'un Ouvrage aussi menaçant élevé, si proche des frontières de la Suisse, ne l'inquiète très fortement, vû qu'il ne peut être regardé que la suite d'une méfiance à laquelle la Suisse avec sa façon d'agir et de penser, ne devrait jamais s'attendre. D'ailleurs la Neutralité, que nous avons constamment observée envers les deux Puissances Belligérantes et que nous maintiendrons toujours très scrupuleusement, fait que nous ne connaissons point d'Ennemis. Mais nous nous reposons sur Votre equité et espérons que Vous ne tarderez pas de satisfaire à notre juste demande, et en ordonnant la Démolition de cette Batterie, nous donner une nouvelle marque du désire que Vous avez manifesté de cimenter de plus en plus la bonne Harmonie entre nos deux Nations.

Nous avons l'honneur d'être avec les sentimens de la plus haute consideration

Monsieur le Général

Vos très humbles Serviteurs

Zwicky, Représentant

Vonweiller, Représentant.

Mrs. les Représentants à Mr. le Général Deprés Crassier.
Bâle le 24 avril 1793.

Monsieur le Général!

A peine notre Lettre que nous avions l'honneur de Vous adresser avant hier fût-elle partie, que nos Officiers nous avertissaient qu'une partie des Troupes sous Votre Comandement dressaient un Camp très proche du petit Village de Bottmingue. Il ne peut pas échapper à Vôtre prudence que cela ne pourra pas nous paraître indifférent, vû les inconveniants auxquels un Camps aussi proche de nos Frontières expose les uns comme les autres, ne parlant pas même des Dommages qu'il a déjà causé à quelques paysans et du bois qu'ils leur ont emporté. Aussi nous flattons nous, Mr. le Genl., que connaissant Vôtre Façon de penser d'entretenir la bonne Harmonie entre nos deux états, Vous voudrez bien faire éloigner ce Camp pour éviter les tracasseries continuelles qui sont inévitables. Nous sommes bien loin de Vous mettre sous les yeux combien il est facile de satisfaire nôtre Demande, car nous pensons que la Situation de ces environs Vous est aussi bien connue qu'à nous.

Nous répétons encore les même instances que nous îimes avant hier au sujet de la Batterie et Vous assurons que dans peu nous espérons d'apprendre la Demolition de cette pierre d'achoppement.

En nous reposant sur Vôtre empressement, que Vous nous avez témoigné tant par écrit que de bouche d'employer tous les moyens qui pourraient contribuer à cultiver l'intelligence mutuelle et le bon Voisinage entre nos deux Nations.

Nous avons l'honneur d'être avec les sentimens de la plus haute considération

Monsieur le Général
Vos très humbles Serviteurs
Zwicky, Représentant
Vonweiller, Représentant.

BEITRÄGE

ZUR

RÄTISCHEN GESCHICHTE.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. CHR. KIND.

I.

Ueber den Haushalt des Bisthums Cur im fünfzehnten Jahrhundert.

Der Verfall, in welchen der Haushalt des Hochstifts in Folge der anhaltenden Fehden mit denen von Räzüns, dann mit denen von Mätsch gerathen war, veranlasste Bischof Hartmann gegen Ende seines Lebens zu einer genauen Inventarisirung der Stiftsgüter. Dieses Inventar, welches unter dem Titel: «Buoch der Vestinen so dem stifft Chur zuo horendt, ouch der Emptern, so ein Herr und Bischoff zuo Chur zuo verlichen hatt in geistlichen und weltlichen Stenden, geschriben zuo Bischoff Hartmanns zytten» im bischöflichen Archiv sich befindet, bietet uns die genauesten und interessantesten Aufschlüsse über diesen Gegenstand. Obige Ueberschrift des Umschlags ist übrigens spätern Ursprungs und entspricht dem gegenwärtigen Inhalt des Manuscriptes nicht vollständig. Nur die ursprüngliche Anlage ist aus Bischof Hartmann's Regierungszeit, die von andrer Hand herrührenden Interpolationen und Zusätze namentlich an eingerückten Lehenbriefen aus Bischof Johann's Zeit. Nach der Fracturschrift scheint sie im siebzehnten Jahrhundert unter Bischof Flugi entstanden zu sein.

Zunächst enthält das Inventar gemäss dem Titel ein Verzeichniss der Vestinen, wobei kurze Notizen über deren Entstehung eingestreut sind, z. B. bei Fürstenburg und Tirol, wonach an mehreren Stellen die Vesten auf den Hofstätten alter Gotteshäuser erbaut wurden. Häufig wird dabei auch auf das Lehenbuch des Gotteshauses verwiesen.

Der zweite Theil des Inventars enthält die Aemter, welche ein Bischof zu verleihen hat in der Stadt Cur und ausserhalb, in geistlichen und weltlichen.

Zunächst werden nun die geistlichen Aemter abgehandelt, vom Bischofe an bis zu den ihm zuständigen Kirchensätzen.

Hierauf folgen die weltlichen Aemter von der Vogtei zu Cur bis zum Rheinamt. Diesem Abschnitt ist eine kurze Einleitung über die kaiserlichen Privilegien und die Ausdehnung des Gotteshausgebietes vorangeschickt.

Zuletzt folgt eine Auswahl von Lehenbriefen, die zum Theil textgemäss, zum Theil im Auszug an einander gereiht werden und grösstentheils auf tirolische Verhältnisse sich beziehen. Zu bemerken ist noch, dass die Stelle, welche von der Besetzung des Rathes zu Cur handelt, sowohl nach der Handschrift als nach der Stelle, wo sie vorgemerkt ist, als spätere Interpolation erscheint.

Das Verzeichniss der Vesten hat Eichhorn in seinem «Codex probationum» abgedruckt. Der Haushalt des Bisthums knüpft sich jedoch nur insofern an diese Vesten, als deren Behauptung oftmals sehr schwierig wurde und bedeutende Anstrengungen erforderte. In friedlichen Zeiten hing das Hauswesen des Bisthums von den Aemtern ab, die den regelmässigen Dienst thaten.

Was nun zunächst die geistlichen Aemter betrifft, so wird in Bezug auf die Wahl eines Bischofs betont, dass sie vom Capitel auszugehen habe. Ein Bischof habe alsdann der päpstlichen Camera fl. 500 für seine Bestätigung zu bezahlen. Auch die Wahl eines Propstes stund dem Capitel zu und bedurfte nur der Bestätigung durch den Bischof. Der Propst war des Bischofs Stellvertreter in allen äussern Angelegenheiten, der Decan dagegen im Chordienst: «dem mag ein Bischof von sundern Gnaden empfehlen sin bruche uff dem Chor», und er bezog hiefür die bischöfliche Chorpfründe. Propst und Decan hatten demnach den Rang von Archidiakonen, und standen hierin mit den Erzpriestern auf dem Lande in gleicher Stufe.

Insbesondere während des vierzehnten Jahrhunderts, als die Bischöfe grösstentheils in Hofdiensten von ihrem Stift abwesend waren, sehen wir die Pröpste regelmässig als Admini-

stratoren des Stifts fungiren. Indess folgt hieraus noch keineswegs, wie es Juvalt aufstellt, dass das Pflegeramt damals eine besondere Form der Immunitätsregierung gewesen sei, und man darf wohl sagen, dass in den «Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien» der über das Pflegeramt handelnde Abschnitt der Uebersichtlichkeit keineswegs förderlich war.

Auf den Decan folgt der Scholasticus, dessen Aufgabe es war, des Capitels Redner zu sein, und entweder selber Schule zu halten oder jemand dazu zu bestellen.

Das Capitel hatte auch einen Baumeister zu setzen, «der unser Frowen bett versorgen soll» und bauen nach des Capitels Rath. Unter dem Baumeister des Stifts ist vermuthlich der Sextar zu verstehen.

Die folgenden Domherrnstellen besetzte das Capitel ohne Bestätigung des Bisthums.

Der Sänger hat die Würde und das Recht, «dass er zu festhzittlichen ziten anfacht das Gesang», und er musste beim Altardienst bis zuletzt zugegen sein.

Der letzte ist der Custos, dessen Aufgabe sich auf Anschaffung des Lichts, Versorgung der Paramente etc., Besetzung der Messe bezieht.

Ausser dem Capitel stunden dem Bischof noch zur Seite ein Vicar für geistliche Sachen, Collecten einzunehmen, Investituren zu ertheilen, sowie der Bezug der primi fructus, die Seelsorge zu beaufsichtigen, Bett- und Ablassbriefe zu ertheilen.

Dem geistlichen Richter stund eine freiwillige Gerichtsbarkeit zu, so oft ein Armer gegen einen Reichen mit Klage einkam, und er sprach auf dem Chore sein Recht.

Dem Pönitentiar endlich stund das gesammte Beichtwesen zu und die Erledigung der sich ergebenden Kirchenstrafen.

Auf dem Gäu, d. h. Landschaft, stunden dem Bischof die Ruraldecane zur Seite. Es werden aber nur fünf Decanate aufgezählt: Cur, Valgöw, Unterlanquart, ob der Fligenweid, ob Curwald. Daneben werden aber mehrere Erzpriester erwähnt.

Neben demjenigen von Cur, welcher zugleich geistlicher Richter ist, einer im Walgau und einer unter der Lanquart. Sie haben insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Ausserdem haben sie in jedem Schaltjahre in ihren Decanaten zu placitiren, was man auf teutsch «tavellen» nennt, und auf wälsch «plaid expianida». Wir führen dies speciell an, weil es unstreitig eine der ältesten schriftlichen Aufzeichnungen romanischer Ausdrücke ist.

Für Bergell behielt sich der Bischof das Placitiren selbst vor, was sich erklärt, wenn man die Uebertragung der Grafschaft von Bergell an den Bischof unter Otto I. würdigt. Es wird daher auch ganz ausführlich von dem bergellischen Placitum gehandelt. Dasselbe musste auf Lichtmess dem Leutpriester angemeldet werden, der dann ein Mandat zur Ernennung der Juraten erliess. Hierauf wurde auf die Verschuldungen inquirirt und jede Schuld mit 3 Pfund Bergeller Währschaft gebüsst. Von diesen Bussbeträgen kam ein Drittheil dem Leutpriester und zwei Drittheile dem Bischof zu. Ausserdem hatte jeder «Aidschwerer» eine Schuld oder also 3 Pfund als Besoldung voraus, so dass demnach nur der Reinertrag zwischen dem Bischof und dem Pleban zur Theilung gelangte; letzterer musste aus dem ihm zufallenden Dritttheil den Bischof oder seine Abgeordneten zu Gaste halten, sowie auch die Juraten.

Das Placitum erstreckte sich über folgende Sachen:

1. de fide catholica et circumstantiis eius et si omnes fidem teneant;
2. de statutis ecclesiæ;
3. de facientibus contra emunitatem parochialis ecclesiæ;
4. de occupantibus bona ecclesiæ parochialis;
5. si sint qui non juraverunt statuta ecclesiæ;
6. de perjuris;
7. de falsis testibus;
8. de incestu;
9. de adulterio;

10. de fornicatione;
11. de interfectoribus seu interfectricibus parvulorum voluntariis;
12. de sponsalibus clandestinis et matrimoniis clandestinis et illicitis et occultis;
13. de his qui exponunt infantes vel parvulos, vel qui ejiciunt languidos moribundos;
14. de leprosis occultis;
15. de pondere et mensura seminum et liquidorum;
16. de strata publica vel parochiæ;
17. de pascuis omnibus;
18. de pascuis decimatoribus;
19. de non servantibus jejunium ab ecclesia indictum;
20. de violatoribus sabbati;
21. de usuris et foenatoribus;
22. de his qui furantur in ecclesiis vel alias res ecclesiasticas;
23. de his qui non frequentant ecclesias parochiales;
24. de his qui impediunt in desolationem animarum ecclesiarum testamenta (etc.).

Wenn ein Erzpriester andern Decanaten placitirte, so hatte er von jeder Feuerstätte einen Schilling Mailisch, was man Feuerpfennig nannte. Die Juraten mussten ihn einziehen und dem Erzpriester überliefern. Falls Jemand den Feuerpfennig nicht zahlte, so ist er dem Erzpriester für eine Henne verfallen, und zwar galt diess Recht des Feuerstattpfennigs in Schanfig, Prettigau und Curwalden.

Es geht aus diesen Anführungen hervor, dass Bergell die Bedeutung eines eignen Decanats hatte, obschon es nur eine Pfarrei war, da immer nur von der ecclesia parochialis die Rede ist. Das Placitum des Bischofs zeigt aber zugleich, wie im Grunde noch bis ins späte Mittelalter hinab nach den Capitularien des Remedius Gericht gehalten wurde.

Erst nach all diesen Aufzählungen werden die Bestandtheile des neuen Gotteshauses Engadin und Vinstgow erwähnt. Auch hier gab es Decane und Erzpriester, und auch hier hatte der

Bischof selbst das Placitum und erhielt hiefür von etlichen Höfen zu Schuls, die nach Marienburg hörten, « 60 schöt Käs geld ».

Kirchensätze, bei denen ihm also das jus primi fructus zustand, hatte der Bischof 21 bis 22, wenn man den streitigen Kirchensatz zu Tirol einbezog —: Latsch, Schluderns, Lichtenberg, Agums, Schenzels(=Tschengls), Mals, Taufers, Ardetz, Sernetz, Schuls, Vispren(=Vicosoprano), Tinzen, Salux, Tiefenkastel, Burginn, Lentz, Schyrans, Almenns, Rätzüns, Zutzers, Flums.

Wir gehen nunmehr über zu den weltlichen Aemtern. Oben an stund die Vogtei zu Cur. Ein Vogt konnte jeden Tag zu Gericht sitzen, so oft es nothdürftig war. Er richtete über Blut, Frevel und Unzucht. Ein jeglicher Frevel war zu 8 Pfund angesetzt, wovon dem Vogte 6 Pfund gehörten, sammt des Doppelten des bischöflichen Placitums; den Rest theilten der Bischof und die Stadt. Ausserdem bezog ein Vogt von den Meierhöfen des Bischofs und des Capitels je 7 Schafe und 4 Pfund 16 ß Mailisch, von der Stadt 13 Pfund 4 ß Mail., im Ganzen also in Geld 18 Pfund Mail. = 6 Placita. Wie sich sowohl aus diesem Verzeichniss, als auch den Stadtordnungen ergibt, scheint es kaum möglich, den Vogt mit von Juvalta als Immunitätsbeamten aufzufassen. Nicht nur weichen die Bussbeträge so bedeutend ab, dass sie unmöglich auf denselben Rechtsbesitz zurückgeführt werden können; sondern Bischof und Stadt stehen zusammen dem Vogte gegenüber, wohl als Bezüger der Juratengehalte. Ausserdem erscheint ja der Immunitätsbesitz in ausgezeichneter Weise dienstbar gegenüber dem Vogt. Die Meierhöfe mussten einen beträchtlichen Theil des Vogtsoldes aufbringen. Bei peinlichen Gerichten war es Sache der Meier, die Gefangnen zu bewachen und das Holz für den Galgen zu liefern. Somit war der Vogt, auch wenn er pfandschaftlich vom Bischof ernannt wurde, doch mit den Rechten eines königlichen Beamten ausgestattet.

Nächst dem Vogt erscheint der Ammann. Derselbe musste jeden Freitag zu Gericht sitzen und richten um Wein und Brot, Salz und Fleisch und um alle Esswaaren; ausserdem in der

Woche, wenn ein Gast es verlangte. Er sollte rechtfertigen und beschauen alle Wagen und Ellen und Maasse, soll allen Wein in der Stadt aufthun, d. h. Aufsicht über die Wirthschaften führen. Ferner «beschauen das Fleisch in der Metzg, dass Niemand verkaufe unrein Fleisch noch unzeitiges; er soll beschauen das Brot und wer zu klein bacht, den soll er bussen».

Ueber das Ammannamt bestund ein besonderes Buch, worin die Gefälle von den Tavernen, Mezgern und Brotbecken verzeichnet waren.

Auf den Ammann folgte der Canzler. Dieser hat ein Insigel mit einem Adler und soll und mag besigeln um alle weltliche Sache. Das Recht des Canzlers findet man verschrieben in der Stadt Rodel (: man vergleiche hiezu Stadtordnungen pag. 215). «Der Canzler soll auch sein bei den Proveiden und Aidschwerern so sie anlogen, die da bekümmret die offne Strasse, und soll Ihnen vorschreiben ihre Sachen zweimal im Jahr. So man Vogtgericht will haben, dann wird ihm zu jedem Vogtgericht ein Frevelvorbuss». Die vorerwähnten Urkunden, das Buch des Ammannamtes und der Stadtrodel, dürften wohl in der grossen Brunst untergegangen sein, wofern nicht unter dem letztern die Stadtordnungen gemeint sind.

Auf den Canzler folgte der Proveid. Ihm wählte der Bischof noch zwei, das Capitel einen Eidschwörer zur Seite, zu welchen drei von der Stadt Cur gewählte angereiht werden. Sie haben mit Einmuth oder mit Mehrheit die Untergänge zu thun um liegende Güter, Marksteine zu setzen und zu verhüten, «dass niemand Wunn, noch Waid, noch offne Strasse einfahe noch verzäune». Auch diese Verhältnisse, welche jährlich zweimal bei Vogtgerichten geöffnet wurden, werden auf Grund des Stadtrodels erwähnt. Der Proveid hatte an die Custerei drei Zuber Wein abzuliefern.

Sein Einkommen bestand dagegen aus folgenden Bestandtheilen:

Von den 101 Huben auf Muntinen hatte er jährlich je 1 ß Werth an Ziger und Molken. Ebenso von den Huben in

Prättigau, Malans und ob Curwalden — Abgaben, für welche auf das Urbarbuch verwiesen wird. In einem Nachsatz wird noch hinzugefügt, dass ein Theil der Huben auf Muntinen verpfändet seien, und demnach der Proveid von diesen keine Dienste schuldig sei.

Der Proveid hatte den Thurm der Veste zu Cur zu decken, «den man nennt eines Herrn Kammer». Er sollte auch die Stegen zu demselben Thurm machen, jährlich beim Aufhören des Waidgangs 30 Zaunsteck in eignen Kosten schlagen, und jedes Schaltjahr in die Veste zu Cur liefern 32 Fuder Kalk.

Die niedern Hofämter werden folgendermassen summarisch aufgezählt:

«Ein Bischof mag auch setzen in seinem Hofe durch Ehre und Würdigkeit seines Gotteshauses einen Hofmeister, einen Schenken, einen Truchsess, einen Kuchemeister, Item einen der ihm das Schwert vorträgt, einen Marschalk, einen Thürhüter, so man in den Räten ist, Item Canzler, Schriber und andere fürstliche Ding, die den Fürsten zugehören. — Item ein Bischof mag auch ein Jagdmeister haben, der ihm das Wiltprand besorgt und in Ehren habe. Item ein Falkner, der ihm die Zucht und das Vederspill besorgt».

In Bezug auf diese weltlichen Aemter ist zu bemerken, dass bemerkenswerther Weise der Ammann als der erste Hofbeamte nächst dem Vogte erscheint, während in der städtischen Verfassung der Ammann den letzten Rang unter den Siebnen einnahm. Letztere Veränderung rührt vermuthlich davon her, dass das Ammannamt erst nach dem Vitzthum und Proveidamt an die Stadt fiel, und sich der Rang also aus der Zeitordnung erklärt, in welcher die Aemter städtisch wurden.

Nachdem dann im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sämmtliche obere Hofämter städtische Rathsstellen geworden waren, rückte selbstverständlich der bischöfliche Hofmeister in deren Stelle vor und erhielt hiemit ein früher niemals besessenes Ansehen.

Das Canzleramt verschmolz sich mit dem Bürgermeisteramt,

wie denn mehrere Bürgermeister vorher oder gleichzeitig Bürgermeister waren, wie z. B. Michael von Mont, dessen gemalte Wappentafel noch auf dem Rathhause zu sehen ist; der bischöfliche Canzler ist somit derjenige, welcher erst nach dem Thürhüter unter den niedern Hofämtern erwähnt ist.

Ausser den eigentlichen Hofämtern hatte der Bischof noch einige andere zu vergeben, welche in loserer Verbindung zum Hofe stunden.

1. Das Zollamt empfiehlt ein Herr einem «der ihm am allerfüglichsten ist und der auch den Kaufleuten wohl kann aufwarten. Wie man den Zoll nehmen soll, findet man im alten Register. Der Zoll wird doppelt erhoben, wenn ein Bischof gefangen wird in des Kaisers Dienst, und der Kaiser bewilligte den doppelten Zoll zur Entschädigung des Gotteshauses. Das Ungelt wurde unter den Bischöfen Johann II. und Hartmann II. der Bürgerschaft überlassen, damit sie ihre Bräuche und Gebäude desto eher bezahlen möchten.

2. Das Cammeramt. Es liegt keine nähere Erklärung dieses Amtes vor. Allein da nach der Beschreibung des Proveidenamtes der alte Thurm die bischöfliche Kammer hiess, so kann das Cammeramt nichts anderes besagen, als die Verwaltung der zum Thurm gehörigen Güter, welche die Besoldung des Hofmeisters bildeten. Es gehörten hiezu Güter bei Marschlins, Cur und Malix.

3. Das Marschalkamt ausgestattet mit Gütern zu Cur.

4. Das Becheramt. Es sind Güter zu Cur gelegen, eine Hofstatt und mehrere Juchart Acker.

Von diesem Amt soll der Bechrer einem Bischof in seinen Hof gen Cur, so er da zugegen ist, Becher genug geben.

5. Das Thorwartamt. Neunzehn verschiedene Güter zu Cur. Von diesem Amt soll der Thorwart einem Herren das Thor getreulich behüten und versorgen.

6. Das Kelleramt: ein Garten zu Cur und sechs Viertel Bohnen aus den Huben zu Flims.

Der Stubenkehrer war wohl ein Dienstthuender des Kelleramts und hatte ebenfalls, wie der Keller, ein Gärtlein und Korngefälle.

7. Das Forstamt. Dem Forstmeister gehört an, dass er den Forst schirmen soll, und in Ehren haben als es von Alter herkommen ist. Und wen er in dem Forst findet und darinnen gehauen hat, der hat des Bischofs Hulde verloren und ist dem Forstmeister verfallen 5 ß Mail. von jedem Stock. Sein Einkommen besteht ausserdem in zweimal Acker unter der kleinen Quader, zwei Manmad Wiesen in Pranserin und acht Viertel Korn in Haldenstein. Ausserdem in neun Gütern auf Haldensteiner Gebiet.

8. Das Schmidamt. Wer das Schmidamt innehat, der soll gen Hof dienen, was das Haus bedarf, ohne allein die Pferde beschlagen, und was den Villen angehört, und wenn er gross Werch macht. Dem Schmidamt waren zwölf Güter, sechs davon in Malix, das übrige zu Cur, worunter zwei Hofstätten, deren eine am Stadtmühlbach lag.

Wenn wir eine Uebersicht über den Umfang der Güter hätten, welche als Aussteuer von Aemtern sozusagen in beweglicher Hand waren, so würde sich uns schon hierin ein sehr bedeutender Grundbesitz darstellen. Hiezu kommen dann noch die eigentlichen Saalgüter und die Erblehen, sowie die Güter der Klöster und Kirchen, sammt denjenigen der freigebornen Grundbesitzer. Wenn die Erblehen nächst den Allodialgütern schon damals in fester Hand lagen und nur in ungewöhnlichen Fällen verloren gehen konnten, so sieht man dagegen gerade an diesen Aemterlehen, wie sich der kleinere Grundbesitz herausbilden konnte und musste. Die Aemter waren in der Regel auf lebenslänglich verliehen, d. h. wenigstens für Lebensdauer des Lehnsherrn; allein es kostete nicht sehr viel, um auch die Huld des Nachfolgers zu erwerben. Und war einmal eine Familie auf einem solchen Lehengute herangewachsen, so konnte es der Fälle gar mancherlei geben, dass diess und jenes Gut nicht mehr in natura beim Amte verblieb und mit dem-

selben sich vererbte, sondern bei Todesfall oder sonstigem Verluste des Amtes aus Rücksichten auf die Familie ein Geldzins den Ertrag des Gutes vertreten durfte. Schon zu Bischof Hartmann's Zeiten zeigte es sich, dass manche Güter nicht mehr aufzufinden waren. Auch die Verpfändung von Gütern durch die Herrschaft selbst hatte ähnliche Folgen. Daher zeigte es sich, dass die Hubenzinse auf Muntinen nicht mehr vollzählig einzubringen waren. Schwerlich vermochte auch die Aufstellung eines Inventars diesen Process abzuschneiden. Denn worauf beruht am Ende das Selbständigwerden der Gemeinen, wenn nicht darauf, dass ihnen die Möglichkeit des Eigenbesitzes immer mehr nahe trat und dass nach dem Verfalle der weltlichen Feudalität auch die geistliche in einen Schwächezustand überging,. welcher die Zuversicht der Gemeinen und ihre Gewaltsamkeit oft genug herausforderte.

Als die Hofämter nicht mehr vom Bischof vergeben wurden, büssten sie natürlich ihre Pfründen ein und wurden zu blossen Ehrenämtern des Rathes. Es fehlt uns aber einstweilen an Material, um den damit verbundenen Uebergang der Güter näher belegen zu können.

Uebrigens sind die Güterverzeichnisse auch in topographischer Beziehung nicht ohne erhebliches Interesse.

II.

Stadt und Hof Cur.
Der letzte Conflict mit dem Hochstifte.

(1723—1754.)

Bis zur Vereinigung des Hofes Cur mit der Stadtgemeinde stund bekanntlich unter dem Chorherrnthurm, der den Haupteingang zum Hofe bildet, eine Porte ohne Thorflügel, gewöhnlich das Brillenthor genannt. Es war dasselbe ein Monument der Conflicte, die sich über Territorial-, Jurisdictions- und Gewerbsverhältnisse in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts völlige dreissig Jahre hindurch fortgesponnen hatten und nur mühsam zur Ruhe gebracht werden konnten. Zum Verständnisse jener Verhältnisse muss indessen ein kurzer geschichtlicher Rückblick vorausgesandt werden.

Wir verdanken Aufzeichnungen des Herrn Bürgermeister von Albertini eine Zusammenstellung von Rathsbeschlüssen in dieser Richtung, welche unschwer erkennen lässt, wie beharrlich das Bestreben des Hofes war, sich in jeder Richtung von der Stadt unabhängig zu bewegen. Insbesondere verschlimmerten sich die Verhältnisse seit der Regierung des Bischofs Johann VI. Flugi, des Jüngern. In den schwierigen Zeiten, die dem westfälischen Frieden vorausgingen, sucht der Rath möglichst beschwichtigend aufzutreten, und mahnte die unzufriedenen Küfermeister der Stadt 1638 ab, sich gegen die Handwerker auf dem Hofe aufzulassen; allein es liess sich nicht verkennen, dass auf dem Hofe fortwährend Versuche gemacht wurden, Neuerungen einzuführen. So wurde schon 1640 beim Bischof über Gestattung des Salzhandels geklagt. Seit 1679 befand sich ein gewisser Brentano auf dem Hofe, der unter dem Vorwande mit Fastenspeisen zu handeln, auch in andern Artikeln den

bürgerlichen Kaufleuten Concurrenz zu machen wusste, wogegen man in der Stadt der Ansicht war, wenn Bischof und Capitularen die Rechte von Bürgern in Anspruch nahmen, so sollen sie sich auch als solche halten. Die Sache führte zu Weiterungen, die sich durch mehrere Jahre hinzogen. Man schloss den Krämern auf dem Hofe den Laden, nahm dem Hofschuhmacher sein Leder weg. Das Corpus catholicum legte sich in die Mitte. Allein über den Grundsatz kam eine Einigung vorläufig nicht zu Stande.

Seit dem westfälischen Frieden (1648), der die Lostrennung der Schweiz und der Bünde vom Reichsverbande vollzog, betrachteten sich die Bischöfe von Cur ausschliesslich als Fürsten des Reiches. Zunächst in Bezug auf die Wahl der Bischöfe wurden die Satzungen des Gotteshausbundes, die schon während des dreissigjährigen Krieges Noth gelitten hatten, seither beharrlich zurückgewiesen. Das Capitel erachtete sich nicht mehr für gehalten, einen Gotteshausmann in die Wahl zu nehmen. Nach Johann's VI. Tod 1661 wurde daher Ulrich von Mont von Schleuis secundirt durch Oesterreichs Einfluss und nach ihm dessen Neffe Ulrich Federspiel von Ems (1692) zum Bischofe erwählt. Während der Regierung des letzten Bischofes (1692 bis 1728), in welcher der Conflict seinen Anfang nahm, steigerte sich der ohnehin grosse Einfluss Oesterreichs auf unsern Freistaat noch mehr, gerade durch den Uebergang der bisher spanischen Provinz Mailand an die deutsche Linie, unter dem letzten Habsburger Karl VI. in Folge des spanischen Erbfolgekrieges.

In welcher Weise Oesterreich denselben geltend zu machen suchte, ersah man an den Schwierigkeiten, welche das Erzhaus einer Verbesserung des mailändischen Capitulates und der Grenzen am Lago di mezzola entgegenstellte. Da die Bünde durch die Revision des Capitulates zugleich das Recht, mit Frankreich Militärverträge abzuschliessen, wieder zu erlangen hofften, welches sie 1639 aufzugeben genöthigt gewesen waren, so benutzte der kaiserliche Hof dieses Hauptinteresse der ein-

flussreichen Familien des Landes, um sich jedes Zugeständniss zu unverhältnissmässigen Preisen abkaufen zu lassen. Namentlich in religiöser Beziehung war Oesterreich so weit entfernt, eine Milderung der mit Spanien vereinbarten Artikel eintreten zu lassen, dass es nicht nur auf buchstäblicher Erfüllung aller Artikel bestund, sondern sogar die Ausweisung der bisanhin geduldeten eingebornen Reformirten in der Grafschaft Cleven erzwang.

Mit geschickter Unterhandlung bediente es sich des Ober-Bundes, um dort confessionelle Reizbarkeit zu unterhalten, und des Gerichts, um sie für den Verlust ihrer Verkehrsprivilegien besorgt zu machen, damit der Gotteshausbund mit dem Interesse confessioneller Toleranz nicht aufzukommen vermöge.

Nicht am wenigsten vortheilhaft gestaltete sich aber die veränderte Stellung Oesterreichs für das Bisthum. Unter Bischof Ulrich's VII. Regierung erneuerte Karl VI. das Recht der alten Könige, bei Wahlen das erste Vorschlagsrecht auszuüben (jus primarum precum). Hiemit war die förmliche Trennung des Hochstiftes von den Ansprüchen der Landesangehörigen feierlichst sanctionirt, indem fortan ein kaiserlicher Commissär bei der Wahl zugegen sein sollte, dem es leicht wurde, die gegentheiligen Anstrengungen des Gotteshausbundes lahm zu legen. Der Hof Cur wurde folgerichtig als eine Enclave des deutschen Reiches erklärt und behandelt, so abenteuerlich auch die Sache in praxi aussah. Als Reichsstand und souveräner Herr beherrschte er den Ring, welcher durch die Kathedrale, die Capitelshäuser und seine eigne Pfalz gebildet wurde. Die Eigenartigkeit dieses Verhältnisses machte sich nun begreiflicher Weise noch mehr als bei den Bischofswahlen im täglichen Verkehre mit der Stadt geltend. Seit Bischof Beatus 1567 seine Residenz eingenommen, hatte sich auch in gewerblicher Beziehung eine Trennung zwischen Stadt und Hof eingeleitet, welche in fortwährender Steigerung sich entwickelte. Unter Bischof Ulrich gewann indess die Sache ein ernsthaftes Aussehen.

Während des spanischen Erbfolgekrieges hatte sich Cur als vor-

züglich geeigneter Platz erwiesen, um mit Rücksicht auf Armeelieferungen und Kriegscontrebande gewinnreiche Geschäfte zu machen. Die Geschichte Th. Massner's insbesondere zeigt, wie rasch sich jener Mann bereicherte und wie leicht es damals noch war, mittelst Handstreichen bald einen Fang zu machen. Dieser Gelegenheit nahmen auch die sogenannten Lombarden und Savoyarden wahr. Sie siedelten sich in verhältnissmässig grosser Anzahl in Cur an und zogen sowohl aus gewerblichen, als confessionellen Gründen die Wohnungen auf dem Hofe vor. Dort waren sie exempt von den städtischen Gewerbeordnungen und der Steuergesetzgebung des Gemeinwesens. Sie bezahlten den Domherrn nur geringe Localzinse, dem Bischof keinerlei Steuern und waren überdiess Mitgenossen der Zollfreiheit, welche der Hof genoss, während die Stadt zuerst als Pächterin, seit 1726 als Eigenthümerin des bischöflichen Zolles diese Regie verwaltete. Nicht wenige jener Fremdlinge, die als Goldkrämer, Quincailleriehändler, Specereidetaillisten nach Cur kamen, nahmen sogleich für Lebenszeit die Niederlassung auf dem Hofe. Bei den schwierigen Geldverhältnissen, mit denen die vereinigte Münzstätte des Bischofs und der Stadt namentlich gegenüber der Schauenstein'schen Münzstätte in Reichenau zu kämpfen hatte, trieben sie auch Wechselgeschäfte, bemächtigten sich des Korn- und Weinhandels und dehnten ihre Geschäfte weit über den Bedarf des Hofes aus. Nicht nur machten sie den städtischen Handelsleuten eine stets bedrohlichere Concurrenz im täglichen Verkehr; sie begannen auch das Land in ihren Geschäftsbereich zu ziehen [1]).

---

[1]) Erwähnung verdient bei diesem Anlasse, dass Cur heutzutage möglicherweise ebenso wohl ein Sitz der Industrie sein könnte, als Zürich und Basel. Es war eben in dieser Periode des Kampfes mit dem Bisthum um die Gewerbsconcurrenz eine Anfrage ergangen, ob Cur bereit wäre, zwanzig französische Familien aufzunehmen, welche die Industrie der Seide und Wolle einführen und ihre eignen Arbeiter mitbringen würden — vorbehaltlich, dass sie ihre gottesdienstlichen Bedürfnisse, sowie die Verpflegung ihrer Notharmen selbst bestreiten würden. Es scheint jedoch, dass

Unstreitig bot die auf dem Hofe gewährte Gewerbefreiheit, verbunden mit der dem Fremdling stets eigenen grössern Regsamkeit im Geschäfte, gegenüber einem nach allen Seiten durch Gewerbsstatuten eingeengten und mit Zoll und Steuern belasteten Betrieb bedeutende Vortheile. Sie waren so gross, dass der Zudrang Fremder beständig sich steigerte und die Domherrn, den Anwachs einer ihnen stets ergebenen katholischen Bevölkerung mit Wohlgefallen bemerkend, nach Mitteln griffen, um womöglich mehrere Localitäten für die Hofbewohner zu schaffen. Zunächst fasste man den wenigen auf dem Hofe selbst vorhandenen Platz ins Auge; über dem Waschhause entstand eine Wohnung. Sodann wurde aber auch die zerfallene Schmiede unter Marsoil zu erweitern beschlossen, und selbst die sogenannten Pfaffenställe sollten nach Bedürfniss ausgebaut werden. Es mochte sogar beabsichtigt gewesen sein, in den Domherrngärten Gebäulichkeiten aufzuführen, wesshalb man die Umfassungsmauer daselbst mit zahlreichen starken Pfeilern versehen haben mochte, welche auf städtischen Boden gestellt wurden. So zeigte der Hof plötzlich das Bestreben, ein individuelles und dem Interesse des Zeitalters zugängliches Leben zu führen und sich gegen die Stadt hin zu erweitern. Es war ohne alle Frage ein Krieg der Gewerbefreiheit gegen den Zunftzwang. Der kosmopolitische Händler benutzte einen unter eigenthümlichen Verhältnissen verharrenden Fleck Erde, um den zünftigen Bürger zu überflügeln.

Gewiss musste schon diese veränderte Lage der Dinge die Eifersucht der Stadt in hohem Grade erregen, insbesondere derjenigen Zünfte, welchen vorzugsweise der handeltreibende Theil der Bürgerschaft angehörte, Schneidern und Rebleuten. Wenn es dem Bürger untersagt war, mehr als ein Gewerbe zu betreiben, untersagt war, in Handwerksartikeln einen Verlag

---

kein günstiger Boden für diesen Antrag zu finden war. Obschon die Aufnahme einzelner Refugiés stets unbeanstandet vor sich ging, regten sich doch Besorgnisse gegen die Einwanderung einer ganzen Colonie.

zu halten, wenn sogar der Handwerker nur je einen Gesellen und einen Lehrling fordern durfte, so hatte er einen Rechtsschutz für die ihm angewiesene Berufssphäre dringend nothwendig.

Hiezu kam noch der besondere Umstand, dass in kurzer Zeit mehrere der auf dem Hofe eröffneten Geschäfte wieder geschlossen werden mussten und als insolvent sich herausstellten. Sonach befürchtete man nicht ohne Grund, der Credit des Platzes werde untergraben, weil das Ausland zwischen Hof und Stadt Cur zu unterscheiden nicht in der Lage sei.

Die Zünfte hatten schon seit einiger Zeit den Rath um Abstellung der drohenden Gefahren ersucht und in steigender Aufregung gedrängt, die städtischen Gewerbe zu schützen. Für den Rath gab es indess keine Hülfsmittel, den Anstoss zu beseitigen, so lange das Capitel nur auf seinem eignen Boden baute oder seine zugehörigen Gebäulichkeiten ausbesserte. Selbst die Pfeiler an der Gartenmauer, obschon sie in die öffentliche Strasse vorragten, konnten eine genügende Handhabe nicht gewähren, um dem nachbarlichen Verhältniss Eintrag zu thun.

Bischof Ulrich erleichterte dem Rathe seine Aufgabe. Von der Immediatstellung seines Reiches hatte er einen so hohen Begriff, dass er auf die Territorialjurisdiction der Stadt nicht diejenige Rücksicht nahm, welche in jener Epoche allgemein als Regel galt, und die nicht nur noch jetzt ein Staat gegen den andern beobachtet, sondern damals selbst ein Hochgericht gegen das andere eifersüchtig wahrte.

Am 22. October 1723 brachten vier bewaffnete Männer von Obervatz einen «Kerle» nach dem Hof. Sie wählten hiezu den Weg von St. Hilaria hinunter und bei der Münzstrecke hinauf nach St. Luci, und lieferten ihren Gefangenen bei nächtlicher Stunde im bischöflichen Schloss ab. Wahrscheinlich war es ein aufgegriffener Mönch oder Priester, deren damals nicht selten aus Italien flüchteten, und der somit vom Gericht Obervatz an die geistliche Jurisdiction ausgeliefert wurde.

Man legte auf dem Hofe Werth darauf, ein Fangnetz für solche verlorne Söhne zu unterhalten. In der Stadt aber empfand man es sehr übel, dass der Bischof in so heimlicher Weise mit Umgehung der Wachen und ohne Begrüssung des Rathes Gefangene annehme, um sie, wie man vermuthen konnte, der Inquisition auszuliefern. Zugleich regte sich in der Bevölkerung das protestantische Mitgefühl.

Für den Rath war nun die Gelegenheit vorhanden, die Jurisdictions- und Territorial-Fragen gegenüber dem Hofe in Betracht zu ziehen und seinen Standpunkt zu nehmen, um so mehr, als der Bischof nicht einmal eine befriedigende Erklärung über den Vorfall abfliessen liess.

Es muss daher als ein Beweis der in der Bevölkerung der Stadt sich darlegenden Stimmung betrachtet werden, dass in der Christnacht einige Bürger, Friedrich Jecklin, Christian und Leonhard Camenisch, nebst einem Livréebedienten, durch die Domherrngärten einstiegen, dort die Zugänge erbrachen und durch die Wohnungen der Kanoniker auf den Hof eindrangen und sich in die Kirche begaben, wo sie während der Vigilien mit Worten und Geberden den Cultus unterbrachen. Da das Pfalzgericht die Auslieferung dieser Tumultuanten an den Rath erforderte, so berief sich der Rath nun auch auf das Recht der Bürger, nur vor ihren eignen Richter gestellt zu werden, und verweigerte die Auslieferung, indem er die Klage des Pfalzrichters vor seinem Forum gewärtigte. Der Bischof weigerte sich indessen, vor dem Vogtgericht seine Satisfaction zu suchen, und so blieb der Frevel der Tumultuanten nur als Zunder zu dauernder Erbitterung ungesühnt stehen.

Die weitern Verhandlungen galten ausschliesslich den Neubauten der Domherrn, um den Handeltreibenden Gelasse zu verschaffen. Man verlangte in der Stadt den Abbruch des auf dem Waschhause erbauten Stockwerkes, als Beweis, dass die Domherrn nicht beabsichtigen, zum Schaden der Bürger den Handel der Lombarden augenscheinlich zu begünstigen. Von einer rechtlichen Forderung konnte hiebei die Rede nicht sein,

sondern nur von einer Compensation zur Herstellung des Friedens. Es gelang indessen den Unterhändlern, diese Frage insoweit zu erledigen, dass durch gegenseitige Reversalien die Duldung der Mauerpfeiler und der Bauten an den Pfaffenställen gegen das Stockwerk auf dem Waschhause gewährleistet wurde. Die Jurisdictionsverhältnisse sollten hiebei nach keiner Seite hin in Frage gestellt sein. Städtischer Seits hoffte man zuversichtlich, dass von nun an von neuen Bauten zum Zwecke, den Gewerben Concurrenz zu machen, nicht mehr die Rede sein werde.

Um so mehr war man erstaunt, als nun der Bischof seinerseits seine Jurisdictionsansprüche geltend machte und desgleichen versuchte, was den Domherrn nun nicht mehr möglich war. Im nächstfolgenden Jahre (1724) liess der bischöfliche Hofmeister, Landrichter Julius Vinzens, Baumaterial bei Marsoil aufführen. Es wurde beabsichtiget, die dortige kleine Schmiede zu erweitern, da an Feuerarbeitern damals eher Mangel eingetreten war, und dieses Gebäude dann zugleich als Wirthshaus und Eisenhandlung zu benutzen. Da jener Platz, obgleich Grundeigenthum des Bisthums, doch, weil ausserhalb des Hofringes gelegen, als städtisches Territorium in Anspruch genommen wurde, so erhob der Rath Einsprache gegen die Berechtigung eines erweiterten Bauwerkes. Der Bischof behauptete zwar seine Befugniss und berief sich auf Rechtstitel, deren spätern Vorweis er sich vorbehielt; allein er versprach zugleich, den Bau einstellen zu wollen bis zur Erbringung des zureichenden Rechtsbeweises. Unterdessen aber erschien der Nuntius Passionei zur Visitation des Bisthums und ermunterte den Bischof zur Fortsetzung seines Baues, ohne sich um Einwendungen zu kümmern. Nach bischöflicher Ansicht beruhte der Erweis der Bauberechtigung theils auf einem Spruchbriefe von 1589, der aber nicht vorgewiesen werden konnte, theils auf der Annahme, dass der sogenannte Freistein ein wirkliches Grenzzeichen sei. Auch letztere Annahme, von der Stadt stets bestritten, erwies sich bei einer durch beidseitige Deputationen

vorgenommenen sorgfältigen Untersuchung als durchaus unhaltbar, weil der Freistein bei dessen Blosslegung keine Spur von urkundlichen Merkmalen darbot, sondern sich einfach als ein abgerollter Serpentinfündling auswies. Bei so beschämender Nichtigkeit seiner Beweismittel wäre der Bischof mehr als je zur Nachgiebigkeit bereit gewesen, hätte nicht der Nuntius das Beharren bei dem gefassten Vorhaben ihm zur Ehrenpflicht gemacht, ja die Ausführung des Baues förmlich befohlen und die Verantwortlichkeit auf sich genommen. Gegen allfällige Störungen des Baues stellte der Nuntius sofort kaiserliche Executionstruppen, sowie Sequestration alles bündnerischen Eigenthums im Auslande in Aussicht.

So kam die Schmiede zu stande, die dann ebenfalls bis zur Erbauung der neuen Hofstrasse bestund und erst dieser weichen musste. Diese Vorgänge waren indess wenig geeignet, die Bürgerschaft von dem Billigkeitssinne der Kathedralgeistlichkeit zu überzeugen, und die Unterhandlungen wegen der Gewerbseingriffe gelangten um so weniger zu einem befriedigenden Abschlusse. Es war gerade der Anlass geboten, in bleibenden Besitz des Zolls beim obern Thor zu gelangen und hiemit eine alte Schuld des Hofes gegen die Stadt aus den Wegssperren her auszugleichen, und so hielt der Rath mit Repressalien immerhin noch zurück. Im Jahre 1727 konnte er indess dem stürmischen Verlangen der Zünfte sich nicht mehr entziehen. Der Rath erklärte dem Bischof, wenn er sich um einiger Landesfremder willen so hartnäckig zeige und auf den offenbaren Nachtheil der Bürger keine Rücksicht nehmen wolle, so werde man bisher gemachte Zugeständnisse zurückziehen müssen. Dahin gehörte in erster Linie die Gestattung eines Brunnens bei den Pfaffenställen, wodurch die unangenehme Tränkung des Viehs auf dem Hof vermieden wurde. Sodann sollten auch die in Bezug auf den Bau der Ställe gemachten Concessionen zurückgezogen werden; ferner sollte allen Katholiken in der Stadt der Beisitz gekündigt und den auf dem Hofe wohnenden keinerlei Holz bewilligt werden, endlich dem Capitel der Waidgang am Mitten-

berg und an den Mayensässen gesperrt sein. Ehe es indessen in Bezug auf dieses Ultimatum zu einem Abschlusse kam, starb Bischof Ulrich (October 1728). In Folge dieses Ereignisses trat der Gotteshausbund mit seinen Verwahrungen in Bezug auf eine Neuwahl auf und lenkte hiedurch für einige Zeit die Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände.

Gewählt wurde unter dem Einflusse der auswärtigen Gesandten Joseph Benedict, ein tirolischer Baron. Zum ersten Male also äusserte das kaiserliche jus primarum precum seine Wirksamkeit.

Gewählt wie er war, trotz allen Protestationen des Gotteshausbundes, fasste er seine Stellung in ebenso hohem Grade als Reichsfürst auf, wie es sein Vorgänger nur immer gethan haben mochte.

Er unterliess indessen nicht, seine Erwählung dem Amtsbürgermeister (11. December 1728) ankündigen zu lassen, und der Rath sandte seinerseits die übliche Gratulationsdeputation, wobei man sich gegenseitig gute Nachbarlichkeit zusicherte, wenn auch die Stadt nicht umhin konnte, ihre Stellung als Glied des Gotteshausbundes vorzubehalten und zu verwahren. Die Wahl des neuen Bischofs fiel zeitlich mit dem Transerhandel zusammen, der einen evidenten Beweis bildete, wie leicht es damals den österreichischen Residenten wurde, aus unbedeutenden Vorfällen den Confessionshass zu schüren und Vortheile aus der Verhetzung der Bünde gegen einander zu ziehen. Es war derselbe Baron Risenfels, welcher in Folge des Capitulates die Expulsion des Oriundi aus der Grafschaft Cleven betrieb, den Transerhandel beinahe bis zum Ausbruch eines innern Krieges verwirrte und die Wahl Joseph Benedict's betrieb.

Joseph Benedict nährte ein ebenso hohes Selbstgefühl aus seiner reichsfürstlichen Würde, wie sein Vorgänger. Er nahm kein an ihn gerichtetes Schreiben entgegen, in welchem die Titulatur: Ihro hochfürstlichen Gnaden vermisst wurde. Er war übrigens von Gemüthsart ein wohlwollender Mann und redlichen Sinnes, wie ihm denn hiefür ein unverdächtiger Zeuge zur Seite

steht in dem Verfasser der Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes vom Jahr 1755. Indessen stund er nicht über den Parteien, und es ist nicht selten der Fall, dass gerade solche redliche Naturen die Veranlassung zu den schärfsten Conflicten darbieten.

Die Verhältnisse, unter denen Joseph Benedict seine bischöfliche Laufbahn antrat, waren so geartete, dass es kaum von jemandes Macht abhing, einen Conflict zu vermeiden.

Zunächst waren die Verhältnisse zur Stadt noch vollständig unausgetragen. Die Bürgerschaft klagte, dass der Rath in Gesetzeskraft erwachsene Zunftwehren unvollzogen lasse. Der Rath aber scheute sich, ohne dringende Veranlassung den Zwist zu erneuern; denn zu gütlichem Austrag war bei den so tief ins Leben eingreifenden Fragen wenig Aussicht, und rechtliche Erörterungen boten erst keinen sichern Erfolg, da selbst das Forum zum Austrage erst hätte mühsam gesucht werden müssen. Daneben war das confessionelle Gefühl bei der Bürgerschaft in höchster Erregung, und zwar gerade in Folge der das Capitulat von 1726 und das Transer Geschäft begleitenden Umstände, angesichts zumal der kläglichen Bittschreiben, welche die reformirten Bürger von Mahr, Prade und Gordona rücksichtlich ihrer mit kaltem Hohn von Risenfels durchgesetzten Expulsion an die Bünde richteten.

Ausserdem wurde das Mitgefühl häufig in Anspruch genommen durch Proselyten, die aus Italien herüberkamen und schon durch ihre blosse Erscheinung von Seite des Hofes Gefühle der Feindseligkeit wachriefen.

Der Rath that aber ganz, was in seinen Kräften stund, um in der öffentlichen Meinung eine Vermischung der politischen und religiösen Dinge zu verhüten. Er liess zwar keinen Proselyten ununterstützt, that aber auch dem Bekehrungseifer der Geistlichen keinen Vorschub. Wenigstens fand er es doch stark, dass die Pfarrherrn einzelne Proselyten wochenweise auf Kosten des Gemeinwesens in den Gasthäusern einlogirten.

So gingen einige Jahre hin ohne besondere Reibungen. Einen Beweis entgegenkommender Haltung durfte der Bischof in dem Umstande erblicken, dass 1732 Johannes Battenier, welcher im Residenzschlosse einen Diebstahl begangen, auf erstes Begehren ausgeliefert wurde und ohne weitere Umständlichkeiten vom Rathhause abgeholt werden durfte. Mit Freuden, heisst es in der Denkschrift von 1753, wurde eine solche Gelegenheit ergriffen, um gegen ihre bischöflichen Gnaden eine Probe von der Gesinnung abzulegen. Man rechnete von da an um so mehr auf entsprechende Beweise eines entgegenkommenden modus vivendi, und der Bischof stellte wirklich einen Revers aus, in diesen und andern dergleichen Begebenheiten die Reciprocität gegen die Stadt zu beobachten.

Wenn jedoch der Rath hoffte, mit diesem Revers eine allgemeine Verpflichtungsurkunde zu besitzen, so täuschte er sich, und erfuhr es auch, als er mehrmals und immer vergeblich die Aushändigung der früher vereinbarten Reverse wegen der Gebäulichkeiten erwartete. Nicht einmal die Originalurkunde wegen des noch unter Ulrich ausgelösten Zolles war erhältlich, obschon hiefür die feierlichste Gelöbniss vorlag.

Auch die Jurisdictionsverhältnisse blieben in derselben trüben Auffassung. 1734 war der Bischof eines ausgetretenen Dominikaners habhaft geworden, und beschloss, selbigen seinem Orden wieder auszuliefern. Man verbrachte ihn in einer Kutsche bis nach Kazis, wo er dann in Bande geschlagen und nach Italien abgeführt wurde. In der Stadt wurde es übel vermerkt, dass der Bischof, wenn auch formell in unanstössiger Weise, dennoch ohne Begrüssung der Stadtobrigkeit Gefangene über das städtische Gebiet abführen lasse. Der Vorgang war um so auffälliger, als von Seite der Stadt bereits eine Verwendung für diesen Gefangenen auf dessen Bitte stattgefunden und eine Deputation sich dahin ausgesprochen hatte, falls derselbe wegen der Religion verhaftet sei, so möchte er gemäss der Landesfreiheit losgelassen werden; sei er aber wegen Verbrechen inquirirt und bestimmt, weiter verbracht zu werden, so möchte

die vereinbarte Requisition nicht versäumt werden. Der Bischof hatte sich hierauf erklärt, er werde die Requisition einholen; er erschien jetzt als wortbrüchig, weil die Abführung ohne die erforderliche Begrüssung erfolgte. Der Bischof schien indess seinerseits dafür zu halten, dass er nur bei Transport gefesselter Personen die übliche Begrüssung nicht unterlassen dürfe. Bald genug ergab sich ein Anlass, wo diese entgegengesetzten Anschauungen in offenen Conflict geriethen.

Domenico Panizza, ein ausgetretener Priester, trieb sich ohne Zweifel zum Aergerniss der Katholiken schon längere Zeit im Lande herum. Er lebte mit einer Frauensperson, bei der er eine Anzahl Kinder erzeugt hatte. Von seinen sonstigen Verhältnissen ist nur so viel bekannt, dass er, um sich durchzuhelfen, Pettschaften verfertigte und mittelst nachgeahmter Siegel die Behörden öfters zu täuschen wusste. In Feldkirch wurde er 1737 verhaftet und längere Zeit auf der Schattenburg festgehalten. Schliesslich übergab man ihn dem dortigen Generalvicar des Bischofs von Cur, um das geistliche Gericht über ihn aburtheilen zu lassen. In Folge dessen wurde die Einbringung Panizza's nach Cur veranstaltet. Um aber auch in diesem Falle kein Aufsehen zu erregen, sollte er ungefesselt in Cur anlangen, und erst nach seiner Ankunft auf dem Hofe criminell behandelt werden. Letzteres war desshalb ausser Zweifel, weil ein Schlosser beim Rathhausmeister die Ketten als Modelle für die Anfertigung ähnlicher zu besichtigen wünschte. Da man in Folge des letzten Vorganges die Wachsamkeit verdoppelte, so wurden die bewaffneten Begleiter Panizza's am Thore angehalten, Panizza auf's Rathhaus verbracht und die Begleiter des andern Morgens ebenfalls verhaftet. Es stellte sich heraus, dass man den Panizza einem Posthalter von Feldkirch zur Ueberlieferung nach Cur übergeben hatte, dessen Verhaftung nun als eine Beleidigung des Kaisers behandelt werden wollte. Der Hubmeister von Feldkirch liess sich in sehr gereizter Weise vernehmen. Der Rath zu Cur beeilte sich um so mehr, den österreichischen Residenten, Grafen Wolkenstein

in Räzüns, über den Sachverhalt aufzuklären, und liess die Feldkircher los, nachdem erklärt worden war, die ganze Veranstaltung sei vom Bischof selbst eingeleitet worden.

Um so grösser war nun der Unwille des Rathes gegen den Bischof. Man liess Panizza zugleich mit den Feldkircher Geleitsmannen frei und unterhielt ihn und seine Familie auf öffentliche Kosten. Zugleich legte man den Fall den Häuptern vor, in Betracht, dass auch die Jurisdiction von Maienfeld verletzt worden war.

Indessen wurde Panizza selbst nach einiger Zeit entfernt, obschon er sich als Proselyt gemeldet hatte, und der ihn betreffende Fall von gemeinen III Bünden zum Austrag gebracht. Selbst die durch den Anstand veranlassten Kosten (fl. 342. 43) wurden auf Cassa gemeiner Lande übernommen. Bemerkt zu werden verdient übrigens, dass sich das Haupt des Obern Bundes von der Behandlung des Geschäftes zurückgezogen hatte, sobald die an den Bischof Abgeordneten dort mit leeren Worten abgefertigt worden waren. So sehr sich aber auch der Rath bemühte, den Einzelfall in einer für die Stadt unnachtheiligen Weise zu erledigen, so wenig beruhigte sich die Bürgerschaft, bei der immer von neuem die gewerblichen Beschwerden auftauchten. Die Unzufriedenheit über die Nichtvollziehung der wiederholten Zunftwehren erreichte den äussersten Grad. Der Rath sah sich einer gährenden Stimmung in der Bürgerschaft gegenüber. Wie bedenklich die Stimmung geworden, geht unzweideutig aus dem Umstand hervor, dass der Rath es für nothwendig erachtete, den Geistlichen aufzugeben, dass sie in ihren Predigten «die gefährliche Zerrüttung unsrer Stadt und das grosse unverdiente Misstrauen und Hass, so eine werthe Bürgerschaft gegen eine wohlweise Obrigkeit concipirt hat, und von den besorglichen Folgen wegen genugsam demonstriren möchten»[1].

[1]) R. P. 1737, pag. 481.

Die Bitterkeit war vermehrt worden durch das offene Sendschreiben, welches der Bischof an die Gemeinden ergehen liess und durch seinen Hofmeister Jost an den Rath zur Versendung bestellte. Joseph Benedict mochte wohl hoffen, dass, wie bei seiner Erwählung, so auch jetzt die grosse Mehrheit der Gemeinden sich für ihn erklären dürfte. Die Anträge Cur's bei den evangelischen Gemeinden des Landes, welche Strafen, wie gegen Landesverrath, gegen Wiederholung ähnlicher Violationen, auch selbst für die blosse Beihülfe in Antrag stellten, welche gegen die Wiederholung ähnlicher Vorfälle gerichtet waren, hatten ihm den zureichenden Grund hiezu geboten. Zunächst erzielte er aber anderes nicht, als dass der Rath mit einer ähnlich gehaltenen Schutzschrift auftrat und den Bischof offen der wiederholten Wortbrüchigkeit beschuldigte und die Unterscheidung der Curie zwischen einem gefesselten und ungefesselten Gefangenen als nichtig darthat.

Um die Bürgerschaft zu beruhigen, beschloss der Rath, gleichzeitig ein Ultimatum an den Bischof zu erlassen und die sofortige Abstellung der Handelsläden unter Androhung von Repressalien zu fordern. Der Stadtschreiber Nicol. Bavier stellte zu dem Ende ein ganzes Programm von Repressalien auf. Es sind im wesentlichen die nämlichen, welche schon unter Bischof Ulrich in Aussicht genommen wurden, jedoch insgesammt an dem Fehler litten, dass sie mehr das Domcapitel als den Bischof berührten.

Für die Unterhandlung bot die Angelegenheit ein weites Feld, und es konnte namentlich den Rathgebern des Bischofs nicht entgehen, dass der Ausgangspunkt ein ganz verschiedener sei, je nachdem man das Hauptgewicht auf das Gebiet der Concessionen im Gewerbswesen, oder aber auf dasjenige der Rechtserörterungen in Bezug auf Hoheitsrechte verlegte. Es lag zugleich am Tage, dass für den Hof alles auf letztern Gesichtspunkt ankam, und dass, wenn der Rath auf diesen einging, er zwischen zwei Feuer gerieth, jedenfalls aber das Ziel der ganzen Verhandlung in unbestimmte Ferne gerückt wurde.

Die Bürgerschaft legte entschieden der difficileren Rechtserörterung weit geringeres Gewicht bei, als der sofortigen Aufhebung der lästigen Concurrenz. Der Rath beschloss demnach, bei gütlicher Behandlung des Geschäftes dem Bischofe eine Trennung der beiden Fragen in Antrag zu bringen, die Rechtserörterung der Hoheitsrechte einstweilen zu vertagen und lediglich die Beruhigung der Bürgerschaft unter Hinweis auf bisherige Beweise freundnachbarlichen Entgegenkommens anzubahnen.

Am 17. November 1738 begab sich eine angesehene Deputation unter Leitung des Bürgermeister Otto Schwartz auf die fürstliche Pfalz. Dort zunächst wegen der Form des Postulates an das Domcapitel verwiesen, fand sie auch hier anfänglich kein Entgegenkommen, weil die Gewerbsfrage von der Jurisdictionsfrage gar nicht getrennt werden könne, letztere aber den Bischof allein betreffe. Auch als dann Bischof und Capitel zu gemeinschaftlicher Behandlung des Postulates zusammentraten, verlangte die Geistlichkeit beharrlich die ungetrennte Behandlung der ganzen obschwebenden Differenz, stellte es übrigens anheim, welche Form der Erledigung die Stadt vorziehe.

Die Händler betreffend, erklärte die Geistlichkeit im weitern, so werde man denselben verbieten, mit den Bürgern Geschäfte zu machen. Drohungen werden dagegen keinen Eindruck machen; denn die Capitularen seien die ältesten Bürger der Stadt und werden, obschon gering an Zahl, dennoch nicht hülflos bleiben.

Schliesslich versprach der Bischof indess, es sollen fortan nur zwei Läden auf dem Hofe geöffnet bleiben, ein Spezereiladen und ein Galanterieladen; auch die auf dem Hofe niedergelassenen Handwerker sollten angemessen reducirt werden. Einer völligen Abschaffung, wie sie von der Bürgerschaft verlangt war, musste er den Umstand entgegen halten, dass manche der Niedergelassenen auf Lebenszeit angenommen waren. Die Territorialangelegenheit sollte nach des Bischofs Vorschlag durch Compromiss-Spruch ausgetragen werden, wofür der Bischof die beiden Residenten der auswärtigen Mächte Oesterreich und Frankreich in Vorschlag brachte.

Die Magistratsdeputation fand diese Anträge der Billigkeit nicht unangemessen. Die einzige Schwierigkeit fand sich in dem Umstande, dass der Geschäftsumfang namentlich eines Galanterieladens schwer zu definiren war und unter diesem Namen mancherlei dem Handwerk Concurrenz machende Waaren feilgeboten werden konnten. Man vereinbarte sich dann zwar dahin, sich an auswärtigen Handelsplätzen über die Definition des Begriffs zu erkundigen; allein nirgends fand sich eine massgebende Verordnung hiefür. Endlich ging der Bischof soweit, es der städtischen Kaufmannschaft zu überlassen, selbst ein diesfälliges Project auszuarbeiten.

Letztere fühlte aber die Unmöglichkeit in nicht geringerem Grade und verwarf desshalb das ganze Project, indem sie ihrerseits unerschütterlich an der bisherigen Forderung festhielt.

Mag dieser Entscheid der Kaufmannsinnung mehr aus der Unmöglichkeit einer zureichenden Definition von Specerei- und Galanteriehandlungen hervorgegangen sein, oder aus dem Wunsch, den Handel auf dem Hof schlechthin zu unterdrücken, jedenfalls bereitete er der Deputation eine schiefe Stellung. Bürgermeister Schwartz trat daher auch von seiner leitenden Stellung zurück, als die Deputation nochmals mit den Forderungen der Kaufmannsinnung vor den Bischof getreten und von diesem mit sichtbarem Befremden abgewiesen worden war. Der Bischof hatte für den Fall, dass die Unterhandlungen weiter geführt werden wollten, den Ausweis völlig genügender Vollmachten verlangt. Dies hatte zunächst die Folge, dass der Rath die Sache nochmals an die Zunft brachte und dort nun der Deputation ein Zuschuss von Zunftdeputirten gegeben wurde, um mit unbedingter Vollmacht unterhandeln zu können. Allein wenn nun auch ein so zusammengesetzter Ausschuss das Geschäft dem Rathe aus der Hand nehmen konnte, so war er doch desshalb nichts weniger als geeignet, die Angelegenheit direct in seine Hand zu nehmen. Vielmehr gelangte man zu dem Beschluss, der Ausschuss habe sich auf dem Rathhause zu versammeln; aber die Unterhandlung mit dem Bischof sei durch von ihm

gewählte und instruirte Agenten zu führen. Von jetzt an nahmen sich hauptsächlich der Bundespräsident Hercules Pestalutz und Bundespräsident Martin von Salis der Sache an; der Bischof aber zeigte sich der neuen Commission gegenüber bereits weniger gefügig. Hatte sich der Rath auf die Zünfte zurückgezogen, und erschien demnach die neue Commission als ein Vollmachtträger der Zünfte, so zog sich der Bischof nunmehr auf den Nuntius zurück, ohne dessen Zustimmung er nicht unterhandeln könne.

Eben während man nun nach Formen suchte, um die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, brach der in den Bürgern gährende Unwille neuerdings zu Thätlichkeiten aus. Eine Anzahl Tumultuanten deckte in einer Nacht die Pfaffenställe vollständig ab. Die Veranlassung hiezu lag theils in der von den Domherrn nicht erfüllten Verpflichtung, jene Ställe mit Ziegeln decken zu lassen, theils — wie die Denkschrift des Rathes angibt — in der Misshandlung eines Proselyten durch katholische Einwohner. Der Abbruch der Unterhandlungen würde unvermeidlich gewesen sein, hätte nicht der Rath den Schaden sofort wieder ersetzen lassen und die Tumultuanten für ihr Wohlverhalten verantwortlich erklärt.

Vor allem verlangte nun zur Einleitung der Unterhandlungen die neue Commission, dass die Differenz zwischen dem factischen und rechtlichen Besitzstand durch die längst verlangten Reversalerklärungen von Seite des Bischofs ausgeglichen werden möchte. Allein eben hiezu war der Bischof am allerwenigsten zu bewegen. Nicht nur wurde allerdings durch dieses Verfahren der von ihm beantragten rechtlichen oder compromissorischen Erörterung der Boden entzogen; sondern es zeigte sich auch augenscheinlich, dass es einigermassen am guten Willen fehle, um den Streitfall zu Ende zu bringen. Ein Beweis hiefür liegt vor in dem Umstand, dass die Auslieferung der Kaiserurkunde um den Zoll zu Cur von 952 seit 1726 unterblieben war und die Stadt sich mit Abschriften und einem Revers begnügen musste. Obschon nun der Revers das feierliche Versprechen enthielt, dass man sie ausliefern werde, sobald man

sie finde, so muss es auch zu Bischof Joseph Benedict's Zeiten einigermassen am Suchen gefehlt haben. Die Urkunde wurde erst 1868 gegen Vorweis des Reverses von Canzler Appert ausgehändigt.

Somit lag es am Tage, dass durch die Einmischung der Zünfte für die Sache gar nichts gewonnen war. Auf Seite der Stadt scheute man sich offenbar vor einem compromissorischen Spruch; der Bischof dagegen wich allen Compositionsvorschlägen durch Berufung auf Capitel und Nuntius aus. Die so unfruchtbar hingeschleppten Unterhandlungen begannen eine allgemeine Ermüdung zu erzeugen. Martin von Salis legte 1741 das Präsidium der Commission nieder, und der Rath beschloss, den Zünften über die Sache Bericht zu erstatten. Die Zünfte instruirten zwar neuerdings für Beibringung der Reverse; man bestellte sogar eine neue Deputation. Allein diese Acten waren lediglich bestimmt, das Aufgeben der Verhandlung zu decken. December 1742 wurde beschlossen, für einmal mit dem Jurisdictionsstreit einzuhalten, aber die Jurisdiction de facto auszuüben.

In diesem Stadium eines ungelösten Conflictes zogen sich indess die Verhältnisse mit dem Hofe abermals zehn Jahre hin.

Im Jahre 1753 bot jedoch der Hof neuerdings Veranlassung, die ernstesten Reclamationen zu erheben und die Sache zu jener Spannung zu treiben, welcher das Brillenthor während eines Jahrhunderts als Monument dienen sollte. Johann Schleuniger von Klingnau, wegen Diebstahls auf dem Rathhaus verhaftet, war den 15. Juli 1753 durch Nachlässigkeit eines Stadtdieners seiner Haft entkommen und flüchtete sich direct in die Kathedrale, als Katholik den Schutz der Kirche anrufend. Die von Seite des Vogtgerichts anverlangte Auslieferung wurde vom Domdecan Federspiel in Abwesenheit des Bischofs verweigert, aber auch vom Bischof nach dessen Rückkehr von Fürstenau nicht bewilligt, unter Berufung auf die Immunität der Kirche. Obschon dem Bischof entgegengehalten wurde, dass laut den Constitutionen der römischen Kirche Diebstahl nicht zu den asylberechtigten Vergehen gehöre, so liess sich der Bischof

hierauf nicht ein, sondern erklärte, Schleuniger werde erst dann ausgeliefert, wenn er freiwillig die Kathedrale verlasse[1]).

In der Stadt empfand man es schmerzlich, dass man die Reichsenclave nun auch nach der kirchlichen Seite hin geltend zu machen suche und eine Immunität aufstelle, die in den Landessatzungen in keiner Weise anerkannt war. Man erblickte um so mehr einen Act bewusster Feindseligkeit darin, als es unmöglich schien, dass der Bischof die Pflichten der Reciprocität gänzlich bei Seite setzen werde. Die Aufregung in der Bürgerschaft schien nie berechtigter, als im gegenwärtigen Momente. Von solcher Stimmung getragen, hatte auch der Antistes Daniel Willi am Sonntage nach dem bischöflichen Rechtsabschlage sich aufgefordert gefühlt, in seine Predigt «eine kurze und gründliche Beschreibung der Pabisten» zu verflechten. Der Rath missbilligte nun zwar das unberufene Vorgehen des Pfarrherrn; allein er war auch seinerseits entschlossen, nunmehr jeden Verkehr mit dem Hofe abzubrechen, weder den Schleuniger noch irgend welchen andern Verbrecher je zu reclamiren, aber auch jede Reciprocität einzustellen. Dabei wollte er gleichwohl sein Vorhaben gänzlich unvermischt mit confessionellen Reibungen gehalten wissen. Es wurde demnach die Erbauung eines Thores begonnen oberhalb des Freisteins, diess zumal aus dem Grunde, um hiemit Repressalien gegen die unbefugte Erweiterung der Schmiede unter Marsoil und die fortgesetzte Verweigerung der Reverserklärungen auszuüben. Die Kosten des Thores, das Ende August bereits vollendet war, beliefen sich auf fl. 945. 42 und wurden grösstentheils durch eine freiwillige Collecte auf-

[1]) Ein Vorspiel hiezu hatte sich schon 1752 ereignet. Elisabeth Jäcklin, eine Bürgerstochter, in Streitigkeiten mit ihren Geschwistern lebend, hatte sich mit Beraubung ihrer Geschwister nach Ems begeben und dann in Feldkirch öffentlich convertirt. Nach ihres Vaters Tod kam sie auf den Hof, um ihr Erbtheil zu reclamiren, welches ihre Geschwister verweigerten. Vom Vogtgericht zur Auslieferung requirirt, wurde dieselbe verweigert, im bischöflichen Schlosse aufgenommen, weil man seiner Zeit die Bürger, welche die Cultusstörung verübt, nicht ausgeliefert habe.

gebracht; den Rest von fl. 200 deckten die Zünfte aus ihren Mitteln, so dass Schneider und Rebleuten die eine Hälfte, die übrigen drei Zünfte die andere Hälfte übernahmen. Während des Baues formirten die Bürger freiwillig eine Wacht.

Nach Erstellung des Baues wurde eine Denkschrift veröffentlicht, worin die vom Bischof in Anspruch genommene Immunität bekämpft und die Handlungsweise der Stadt gerechtfertigt wurde. Der Bischof antwortete auf dieselbe in einer in Bregenz gedruckten Gegenvorstellung, deren Ton nicht ohne Bitterkeit ist, wiewohl die Ausführung andrerseits von Feinheit der Auffassung zeugt.

Man machte ausserdem Mittheilung an die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft, sowie an den Generalmajor Sal. von Sprecher, dessen Einfluss am Wiener Hofe damals nicht ohne Gewicht war.

Nach der Rathsverordnung sollte das Thor während des sonntäglichen Gottesdienstes, wie die übrigen Thore, gänzlich geschlossen bleiben, am Sonntag Nachmittag nur für Fussgänger offen stehen, an Werktagen offen stehen, aber Abends 8 Uhr geschlossen werden. Für die Bewohner des Hofes und die katholischen Einwohner der Stadt ergaben sich hieraus mancherlei ungewohnte Beschränkungen. Der Graf von Rost fand eines Abends die Pforte schon geschlossen; die Leiche eines Küfergesellen konnte nicht ohne Hinderniss durch die Wache auf den Hof getragen werden; ein Reiter brachte sein Pferd nicht durch die engere Pforte. Sofort ergaben sich Klagen über unbefugte Abschliessung. Der Bischof selbst empfand die Thorbaute als einen tiefen Schimpf und entfernte sich von Fürstenau aus über Kunkels und Pfävers nach Feldkirch.

Sofort stellten sich Vermittler ein, um den Conflict zu beseitigen. Zunächst bot der Graf von Welschberg, österreichischer Resident, seine Vermittlung an, indem er die restitutio in pristinum als Ausgangspunkt vorschlug. Man verdankte dieselbe in allgemeinen Ausdrücken, die eine höfliche Ablehnung enthielten. Mehr Gehör fand der Abbate Novara, welcher wegen der vene-

tianischen Subsidien mit gemeiner Republik zu unterhandeln hatte. Er reiste mehrmals nach Feldkirch, um den Bischof zu nachgibigerer Haltung zu bewegen und Unterhandlungen zu vermitteln. Der Bischof wollte anfänglich gar nicht in seine Residenz zurückkehren, bevor das Thor abgebrochen sei, und die Unterhandlungen auch nur an einem neutralen Orte vorgenommen wissen, wozu er Zizers vorschlug. Endlich bestimmte ihn jedoch Novara zur Rückkehr nach Cur und zur Eröffnung der Unterhandlungen. Es erfolgte seine Zustimmung unter der Bedingung, dass bei seiner Ankunft und während der Conferenzen das Thor nicht geschlossen werde. Welschberg versuchte, eifersüchtig auf Novara's Erfolge, nochmals seine Intervention geltend zu machen, und wandte sich an die Häupter, um durch ihre Fürsprache seinen Zweck zu erreichen. Nachdem jedoch der Bischof durch seine Rückkehr den Wunsch nach Erledigung des Conflictes beurkundet hatte, bedurfte es einer Vermittlung durch fremde Mächte überhaupt nicht mehr. Die Angelegenheit wurde in die Hand der Landesregierung gelegt, unter deren Leitung die Parteien ihre Vorschläge ausarbeiteten und auswechselten. In den Präliminarien war ursprünglich als geheimer Artikel aufgenommen worden, dass der Bischof sich verbindlich mache, fl. 1200 als Entschädigung für die Kosten des Schleuniger'schen Falles zu zahlen, zu beliebiger Verwendung für die Bürgerschaft, wogegen die Stadt sich anheischig machte, das Thor zu schleifen. Indessen zeigte der Bischof alsbald wieder Neigung, derartige Zugeständnisse rückgängig zu machen.

In Bezug auf die öffentlichen Artikel ist hervorzuheben, dass nunmehr nach vollkommen 30jähriger Pendenz der Jurisdictionsbezirk des Bischofes förmlich vereinbart wurde. Er erstreckte sich demnach stadtwärts so weit als die Hofgärten, bergwärts auf das Gebiet zwischen dem Hof und der Schanfiggerstrasse bis zur Streck und von dort weg westlich an die Kathedrale. Ausser den bereits stehenden Gebäuden sollte weder die eine noch die andere Partei auf dem ihr zugeschiedenen Territorium berechtigt sein, neue Gebäude aufzuführen oder die bestehenden

wesentlich zu verändern. Uebertretungen dieser Satzung sollten durch ein Schiedsgericht gemeiner III Bünde untersucht und geahndet werden. Dieses Schiedsgericht würde erstlich aus drei willkührlich erwählten Schiedsrichtern, sodann aus zwei vom beklagten Theile frei ernannten Zuzügern zusammengesetzt sein. Würde der beklagte Theil jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, so sind die ersternannten Schiedsrichter schliesslich ebenfalls competent und verpflichtet, unverzüglich in Sachen vorzugehen. Für den Fall kriegerischer Ereignisse versicherten Bischof und Domcapitel in Betreff des Hofgartens keine feindlichen Völker bei sich aufzunehmen, und falls der Hof sich nicht gebührend zu schützen vermöchte, eine Besatzung aus der Stadt aufzunehmen.

Das neue Thor betreffend lässt die Stadt dasselbe ununterbrochen geöffnet, wogegen der Bischof den Schluss seines Thores auf die gottesdienstlichen Stunden einschränkt, vorbehalten jedoch besondere Nothfälle. Verbrecher sollen gegenseitig auf Requisition ausgeliefert werden, vorbehalten Bürger der Stadt, sofern für dieselben der Privilegiengerichtsstand nachgewiesen werden kann. Bei Entweichung von Verbrechern aus ihrer Haft sind auf dem Hofe ebenmässig, wie in der Stadt, alle Ausgänge zu sperren. Die Domherrn werden pflichtig erklärt, laut Reversalien ihre Ställe innerhalb sechs Jahren mit Ziegeln zu decken, und sollen für kleine Güter, die sie von jenem Abschluss der Verkommniss an auf Stadtgebiet gewinnen möchten, die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen. So soll auch Niemand auf dem bischöflichen Hofe berechtigt sein, Handel mit Veltliner zu treiben, und mehr nicht denn zwei Kaufläden geduldet werden, der eine für Galanterie, der andere für Specerei. An Professionisten sind von der Stadt für den Hof zugegeben ein Schuster, ein Schneider; ausserdem können Künstler und solche Gewerbsleute, die in der Stadt keine Concurrenz haben, ihren Sitz auf dem Hofe nehmen. Schliesslich wurde die Auslieferung der Reversalien in Betreff der Mauerpfeiler und der Originalurkunden Kaiser Otto's dem Bischofe zur Pflicht gemacht.

Es ist hiebei zu beachten, dass auf Rath der Schiedsrichter jede Erklärung über die Immunität der Kirchen gänzlich vermieden blieb, obschon der Bischof wiederholt auf die Erwähnung derselben Werth gelegt und der Stadt das Gegenrecht für ihre reformirten Kirchen anerboten hatte. Man wollte auf diesem Wege die heikelsten Streitfragen wo möglich umgehen, und stillschweigend deren Zweifelhaftigkeit documentiren.

Im weitern wurde der Stadt im Friedensinstrument die Abtragung des Thores weder ganz noch theilweise zugemuthet, so hohen Werth auch der Bischof auf einen derartigen Beweis des hergestellten guten Vernehmens gelegt hätte; bloss auf die Schliessung desselben hatte sie zu verzichten.

Gegenüber dem eigentlichen Anlasse des ganzen Streithandels wurde die völlige Gegenseitigkeit in Auslieferung von Verbrechern als Grundsatz festgehalten und gleichzeitig für mögliche Kriegsereignisse der Stadt ein Besatzungsrecht auf dem Hofe eingeräumt, wodurch eine entschiedene Superiorität der Stadt im Kriegsfalle zugegeben war.

Der Bischof war sehr schwer von seinen Projecten abzubringen und fand anfänglich die Gegenvorschläge der Stadt so unannehmbar, dass er sogar am Ernste der gütlichen Unterhandlung Zweifel hatte. Auch das Finalproject war nicht nach seinem Geschmacke, eben weil es die Immunität ausser Discussion setzte.

Da übrigens ein mit Siegeln versehenes Ausgleichsinstrument nicht existirt, so scheint es, als ob auch das letzte Project noch auf Hindernisse stiess, und dass es der unerwartet erfolgte Hinschied Joseph Benedict's war, welcher die ganze Angelegenheit nicht mehr zum Abschluss kommen liess. Am 11. November 1754 erlag er einem Schlagflusse. Der Umstand, dass gegen bisherige Uebung der Hinschied des Prälaten lediglich durch den Hofcanzler dem Amtsbürgermeister zur Kenntniss gebracht wurde, zeigte an, dass das gespannte Verhältniss noch in gelindem Grade fortdauerte.

Die nachfolgenden Ereignisse rückten den Conflict vollends

in den Hintergrund. Der Bundespräsident hatte die ihm erstattete Todesanzeige benützt, um dem residirenden Domcapitel seine Verpflichtungen gegen den Gotteshausbund in Erinnerung zu bringen. Letzteres behielt hierauf sämmtlichen Capitularen das active und passive Wahlrecht vor, protestirte für die Freiheit seiner Wahlen und verwies auf das jus primarum precum, welches jedenfalls geltend gemacht würde, wenn der Gotteshausbund seine Ansprüche prosequire. Da auch dem Gotteshausbundstag ähnliche Erklärungen gemacht wurden, so liess derselbe durch den Notarius Barthol. Paravicin einen feierlichen Protest abgeben. Da auch diese Verwahrung keinen Erfolg äusserte, so sandte der Gotteshausbund dem Capitel eine Deputation, bestehend aus dem Brigadier Baron Travers, dem Landeshauptmann Rudolf von Salis-Sils und dem Hauptmann Ulysses von Salis, um in persönlicher Vorstellung die eigenwilligen Absichten des Capitels aufzuhalten.

Zur Charakteristik jener Verhandlung folgt hier eine Stelle aus des Brigadiers Vortrag. «Es sind Ew. Hochwürden allhier versammelt, unter dem Namen dero Abhandlungen durch Anleitung des heiligen Geistes vorzunehmen. Betrachten Sie demnach, um wie viel grösser Ihre Verantwortung vor Gott und der Welt sein würde, wenn Ew. Hochwürden dieses an sich selbst höchst zu beehrenden Vorwandes dergestalt missbrauchen dörften, dass Sie unter desselben Bedeckung, die grossten Unheile anzurichten, unserm gesammten Stand durch Antastung seiner edlen Freiheit die zärtesten Eingeweide zu zerreissen und sogar durch Uebertreibung des eignen Gewalts, und ohne die mindeste Billigkeitseinsehung nach Ueberlegung der anbeginnten Unfugen, die grausamsten Schlachtbänke und erbärmlichsten Blutkasten anzuspinnen, sich nicht scheuen würden».

Der Androhung des Capitels, gegen Eingriffe in seine Wahlfreiheit an den Kaiser zu recurriren, setzte der Gotteshausbund den Sequester der Weltlichkeiten entgegen, und Ulysses von Salis erklärte, dass der Bund alle Folgen seines Schrittes in Vertheidigung seiner Rechte über sich nehmen werde. Weit

cavaliermässiger äusserte sich Ulysses von Salis, ohne sinnlose Redensarten einzumengen. Sie wären unwürdig ihrer Vorfahren, wenn nicht das gleiche Blut in ihren Adern rollte und sie nicht bereit wären, selbes zur Beschützung ihrer so theuren Freiheit zu versprützen.

Der Graf von Welschberg wandte als Beschützer des Capitels neuerdings die hergebrachte Taktik an, bei den beiden andern Bünden Beschwerden gegen den Gotteshausbund anzubringen und diese hiedurch abzuhalten, die Sache des Gotteshausbundes als ihre eigene zu behandeln. Er erhob Einwendungen gegen den Sequester und beschuldigte die Deputation eines unanständigen Tones gegen das Capitel. Unter seiner Mitwirkung als kaiserlicher Commissär wählte hierauf das Capitel den bisherigen Domdecan Joh. Anton Baron von Federspiel, Neffe des ehemaligen Bischofs Ulrich von Federspiel. Dessen erste Handlung war, die von dem Gotteshausbund von ihm geforderte Beschwörung der sechs Artikel entschieden zu verweigern, mit Berufung auf die Weigerung seiner nächsten Vorfahren und auf den päpstlichen Stuhl.

So wurde gegenüber dem Gotteshausbund genau das gleiche Verfahren eingehalten, wie gegen die Stadt. Je nach Gutfinden bezog man sich entweder auf den kaiserlichen Schutz oder auf die päpstliche Intervention. Der Gotteshausbund sah gleichwohl in der Wahl Federspiel's als Landsmann eine theilweise Anerkennung seiner Rechtsame und beschloss desshalb, den Sequester, soweit er die residirenden Domherrn betraf, aufzulösen und sich einzig über die Zulassung Welschberg's als kaiserlicher Commissär zu beschweren. Der letzte Ausläufer des Kampfes war die aus Ulysses von Salis' Feder geflossene Denkschrift, die Ausführung der Rechtsame des Gotteshausbundes, eine Jugendarbeit, die aber ganz den kühnen und überwältigenden Geist ihres Verfassers athmet, als der er sich in seiner Anrede an das Domcapitel dargegeben hatte. Noch im neunzehnten Jahrhundert ist diese Schrift ein Repertorium von geschichtlichen Nachweisungen und ein Stein des Anstosses für die Curialisten.

Man vergleiche die Abhandlung von Fetz in den katholischen Schweizerblättern: Das Hochstift Cur und die Schirmvogtei.

Die ganze Aufregung war aber zunächst im wesentlichen Theile auf die Erfahrungen zurückzuführen, welche man während der langen Regierung eines von aussen aufgenöthigten Bischofes zu machen gehabt hatte, dessen persönliche Eigenschaften völlig durch die falsche Stellung seiner Würde compensirt wurden.

EINIGE BEMERKUNGEN

ÜBER DIE

SOGENANNTE BRENNWALD'SCHE CHRONIK UND IHRE DARSTELLUNG DER SAGE VOM HERKOMMEN DER SCHWYZER,

SOWIE DER

ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT.

Von

ALFRED STERN.



Die Stadtbibliothek zu Zürich besitzt eine Handschrift in altem Deckel (A. 56. 41), welche als «Brennwald'sche Chronik» bekannt ist. Es muss zürcherischen Gelehrten, denen alle Hülfsmittel an Ort und Stelle zu Gebote stehen, überlassen bleiben, genauere Untersuchungen über den Charakter dieser Handschrift in ihren einzelnen Partieen anzustellen[1]. Hier sei nur bemerkt, dass der erste Theil der Chronik, welcher sich nach späterer Paginirung von Blatt 1 bis Blatt 168 erstreckt, ganz und gar den Eindruck einer Reinschrift macht, die hie und da durch eingeklebte Zettel ergänzt und verbessert wird, während der zweite Theil von Blatt 169 bis Blatt 518 einer Kladde gleicht, in welcher vieles durchstrichen, vieles nachgetragen und häufig auf nothwendige Einschiebungen oder Umstellungen verwiesen ist. Wie sich die beiden Theile unterscheiden sollten, ergibt sich aus der «vorred in das ander teil der cronik» (169a): «Als denn hie vor von den zwölf orten

---

[1]) Ich verdanke Herrn Dr. Paul Schweizer in Zürich die gefällige Uebersendung mehrerer Durchzeichnungen unzweifelhafter Proben von Brennwald's Handschrift, wage es aber nicht, aus ihrer Vergleichung mit dem Ms. A. 56.'41 bestimmte Schlüsse zu ziehen, die sich auf alle Theile des Werkes bezögen und die ich als unanfechtbar ausgeben möchte. Auch die Herren Dr. Hermann Escher und Professor Salomon Vögelin haben mich durch vielfache freundliche Mittheilungen zu grossem Dank verpflichtet. Wenn Haller: Bibliothek der Schweizergeschichte IV. Nr. 389 und Leu Supplement IV., 300 von zwei Bänden des Brennwald'schen Manuscriptes sprechen, so liegt darin wohl eine Verwechselung mit den zwei Theilen.

der eignoschaft so der gross punt hoch tütsches lantz genembt wirt, jedem besunder sines harkomens und alters so vil ich des erkunt han, meldung beschicht, und was etlichs bis der zit als es sich zu einer loblichen eignoschaft verbunden, für sich selbs gehandlet hat zugeschriben wirt, so wil ich nu me der orten keinem nüt insunders, aber in einer gemein von den kriegen und andren geschichten, die sich der eignoschaft halb erloffen hand, sagen und dabi nüt destminder melden, was derselben jetlichs allein, zwey, trü oder alle gemeinlich gehandlet hand». Dieser Absicht ist der Verfasser, falls es erlaubt ist von einem einzigen Verfasser zu sprechen, treu geblieben, indem er sein Werk bis in die ersten Jahre des sechszehnten Jahrhunderts fortführte. Die letzte Notiz, die sich im vorliegenden Manuscripte findet, bezieht sich auf das Jahr 1509. Was Heinrich Brennwald selbst betrifft, unter dessen Namen diese Chronik geht, so sei nur daran erinnert, dass er, Sohn des Bürgermeisters Felix Brennwald, 1478 geboren, 1500 Chorherr zu Embrach, 1512 Pfarrer zu Luffingen, 1517 Probst des Stiftes Embrach wurde, dass er 1525 als «Obmann und Schreiber der Pfleger des Almosens» in die Stadt zog, am 16. Dezember 1528 Schaffner zu Töss wurde, bis 1536 dies Amt verwaltete und 1551 starb[1]). Brennwald hatte zu der Zeit, als er Pfleger von Töss war, auf Anklagen zu antworten, die sich gegen ihn erhoben (s. Egli a. a. O. Nr. 1836. 1893.) Auf diesen Handel beziehen sich die in der vorliegenden Handschrift 339a—343a befindlichen Aktenstücke. Auch ist 39a nicht vergessen worden zu erwähnen, dass dem Heinrich Brennwald die Propstei Embrach verliehen worden sei. Ebenso bemerkt man 339a eine Aufzeichnung mit rother Tinte des Inhalts: «Uff Sampstag nach der uffart anno etc. 1536 ward nach verhörung des furtrags der propst Bränwald der schaffnerye zu Tös erlassen

[1]) Leu: Helvet. Lexicon IV., 300. Egli: Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, s. Register, wo Nr. 1523 nachzutragen ist.

und Hanns Bartholomee amann an sin statt genommen und hat man eyn vernügen an des propsts rechnung».

Wenn diese Einzeichnungen nur dazu dienen können, die Annahme zu bekräftigen, dass Brennwald der Autor, oder doch der vorzüglichste Autor dieses umfangreichen Werkes sei, so lehrt ein genaueres Studium des Bandes, dass er auch Spuren von anderen Händen aufweist. Bemerkenswerth ist 413. 414 (die Blätter sind falsch gebunden) ein brieflicher Bericht, «wie das stetly Mellingen verbrennt ist» u. s. w. (1499), mit der Aufschrift auf der Adresse «an meister Fridly Bluntschly Zürich hört diser brieff», der im Originale eingeheftet worden ist. Die Siegelspur ist noch auf der Adresse vorhanden; ebenda liest man die Worte: «Item lieber herr Fridle als ir mich petten». Der Name Fridli Bluntschli wird auch sonst im vorliegenden Manuscript-Bande erwähnt, so im zweiten Theile der Chronik 401 a, im Verzeichnis der nach Waldmann's Sturz entsetzten Rathsglieder, deren Partei der Autor dieses Stückes des Manuscriptes nimmt[1]).

Wegen der chronologischen Schwierigkeiten wird es nicht denkbar erscheinen, dass derselbe Fridli Bluntschli derjenige ist, welcher 146 b. auf einem eingeklebten Zettel, unzweifelhaft von der Hand des Johannes Stumpf, erwähnt wird. Hier liest man: «anno 1371 beroubtent graff Hans von Tierstein Herrmann von Bechburg und her Burckhart Senno [?] die koufflüt so uss Welschland koment nament inen gross gůt etc. Diss Capittel such ins schwager Fridlins Collecturen so mit disem zeichen bezeichnet ist». Darunter befindet sich als Zeichen der Bischofsstab des Baseler Wappens. Vermuthlich ist dieser zweite Fridli Bluntschli, den Stumpf seinen «Schwager» nennt, mit dem bei Egli a. a. O. (s. Register)

---

[1]) Vgl. Leu IV, 151 und das Verzeichnis der Mitglieder des züricher Rathes von 1470—1489 bei Dändliker: Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmann's im Jahrbuch für schweizerische Geschichte V, 301 ff.

Ihm widmete er seine Beschreibung des Concils von Constanz und bezeugte in der Zueignung: «Ihr habet, günstiger, lieber Herr und Vater bisher mir nicht allein väterliche Treue und höchste Freundschaft bewiesen, sondern auch mich zu sonderer Liebe der Helvetischen Historien durch euwern Fleiss (so ihr in euwern jungen Tagen darauf gelegt) bewegt und desshalb diesem Buch nit eine geringe Ursach gegeben[1])». Schwiegersohn des Chronisten Brennwald, Schwager des Chronisten Fridli Bluntschli konnte der Deutsche Johannes Stumpf sich unschwer mit dem grossen Arbeitsfelde vertraut machen, das er so erfolgreich bebaute. Was er den nahen Angehörigen verdankte, liess sich durch Reisen und durch eine ausgebreitete Korrespondenz mit den Geschichtsforschern des Landes ergänzen. Seine gedruckte Schweizer Chronik führt ausdrücklich den «Heinrych Brennwald von Zürich» unter den «namhafftigsten Authores» an, die er benutzt hat. Im fünften Buche, Kapitel 35 (Fol. 114b. der Originalausgabe mit der Jahreszahl MDXLVIII auf dem Titelblatt), da er vom Stift Embrach handelt, erwähnt er den letzten Probst Heinrich Brennwald und sagt von ihm: «Der letst Propst zoch gen Zürych da er Burger was, und wonet noch daselbst, Gott wölle lang. Ein fleyssiger historicus und unverdrossner ergründer Helvetischer Antiquiteten, von welchem ich (als von meinem sonders günstigen herren, freuntlichen lieben vatter und schwäher) merteils Helvetischer historien, disem bůch eyngeleybet, empfangen und mich seiner fleyssigen arbeit hierinn nit wenig gebraucht hab».

Ein genauerer Vergleich der Stumpf'schen Chronik in ihrer gedruckten Form und der Stumpf'schen Ueberarbeitung Brennwald's (Ms. A. 1) mit dem Züricher Ms. A. 56. 41 wäre gewiss lohnend und würde für die Kritik von Stumpf nicht unfruchtbar bleiben. Mir liegt es ferne, ihn durchführen zu

---

1) Neujahrsblatt, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich, auf das Jahr 1836, S. 7.

wollen. Ich will nur zwei Abschnitte der als Brennwald's Chronik bezeichneten Handschrift herausheben, weil sie an sich anziehend zu sein versprechen und weil ich hoffe, dass ihre Vergleichung mit Stumpf's Darstellung besonderes Interesse erregen wird. Der eine dieser Abschnitte betrifft die Sage vom Herkommen der Schwyzer und was mit ihr im nächsten Zusammenhang steht, einen Gegenstand, der neuerdings durch zahlreiche Untersuchungen beleuchtet worden ist. Auf den ersten Blick ist klar, dass der Verfasser der handschriftlichen Chronik A. 56. 41 sich vielfach an Etterlin's Bericht anschliesst, der seit 1507 im Drucke vorlag. Man braucht nur eine beliebige Stelle aus den ersten hierauf bezüglichen Capiteln des Manuscriptes: «Wohar die Urner ir ursprung namen und was volckes sy sind gesin», «Wie die Urner inn ir land komen und den namen empfangen hand» mit den betreffenden Partieen Etterlin's zu vergleichen, um zu sehen, wie er Etterlin verkürzt. Allein er folgt ihm nicht sklavisch und bringt auch Eigenes. So erzählt er die Ankunft der Urner folgendermassen (120 a):

«Nun warend ettlich mechtig herren von küngklichen unnd andern gůtten geschlechten. So die nun nit me Göti sonnder Latini heyssen wolltend, wann sy inn Itallia geboren werend. Die besamlotend das überbeliben zerstört volck, zugend uss Ittallia inn andere land. Unnd alls iren etwan vil über das hochgebirg den Gothart kåmend, liessend sy sich inn den selben ruchen wüsten täleren nider, da der zyt kein mentschliche wonung was, namptend es Ury von dem geschrey der wilden püflen». Er vergisst denn auch nicht, als er vom Urnerischen Banner spricht, zu sagen: «und innsonders fürend sy die heilig urstenndi bi dem Urystier in ir paner[1])».

[1]) S. A. von Reding und A. von Deschwanden: Die alten Panner der schweizerischen Urkantone in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Band 2. Die Verfasser erklären sich, unter Zurückweisung anderer Deutung, dafür, dass das Wappen, der Kopf eines Stiers, deshalb gewählt sei, «weil die ersten alemannischen Bewohner ihr Land u r d. i. ein wildes, nannten».

Ihm widmete er seine Beschreibung des Concils von Constanz und bezeugte in der Zueignung: «Ihr habet, günstiger, lieber Herr und Vater bisher mir nicht allein väterliche Treue und höchste Freundschaft bewiesen, sondern auch mich zu sonderer Liebe der Helvetischen Historien durch euwern Fleiss (so ihr in euwern jungen Tagen darauf gelegt) bewegt und desshalb diesem Buch nit eine geringe Ursach gegeben [1]». Schwiegersohn des Chronisten Brennwald, Schwager des Chronisten Fridli Bluntschli konnte der Deutsche Johannes Stumpf sich unschwer mit dem grossen Arbeitsfelde vertraut machen, das er so erfolgreich bebaute. Was er den nahen Angehörigen verdankte, liess sich durch Reisen und durch eine ausgebreitete Korrespondenz mit den Geschichtsforschern des Landes ergänzen. Seine gedruckte Schweizer Chronik führt ausdrücklich den «Heinrych Brennwald von Zürich» unter den «namhafftigsten Authores» an, die er benutzt hat. Im fünften Buche, Kapitel 35 (Fol. 114b. der Originalausgabe mit der Jahreszahl MDXLVIII auf dem Titelblatt), da er vom Stift Embrach handelt, erwähnt er den letzten Probst Heinrich Brennwald und sagt von ihm: «Der letst Propst zoch gen Zürych da er Burger was, und wonet noch daselbst, Gott wölle lang. Ein fleyssiger historicus und unverdrossner ergründer Helvetischer Antiquiteten, von welchem ich (als von meinem sonders günstigen herren, freuntlichen lieben vatter und schwäher) merteils Helvetischer historien, disem bůch eyngeleybet, empfangen und mich seiner fleyssigen arbeit hierinn nit wenig gebraucht hab».

Ein genauerer Vergleich der Stumpf'schen Chronik in ihrer gedruckten Form und der Stumpf'schen Ueberarbeitung Brennwald's (Ms. A. 1) mit dem Züricher Ms. A. 56. 41 wäre gewiss lohnend und würde für die Kritik von Stumpf nicht unfruchtbar bleiben. Mir liegt es ferne, ihn durchführen zu

[1]) Neujahrsblatt, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich, auf das Jahr 1836, S. 7.

wollen. Ich will nur zwei Abschnitte der als Brennwald's Chronik bezeichneten Handschrift herausheben, weil sie an sich anziehend zu sein versprechen und weil ich hoffe, dass ihre Vergleichung mit Stumpf's Darstellung besonderes Interesse erregen wird. Der eine dieser Abschnitte betrifft die Sage vom Herkommen der Schwyzer und was mit ihr im nächsten Zusammenhang steht, einen Gegenstand, der neuerdings durch zahlreiche Untersuchungen beleuchtet worden ist. Auf den ersten Blick ist klar, dass der Verfasser der handschriftlichen Chronik A. 56. 41 sich vielfach an Etterlin's Bericht anschliesst, der seit 1507 im Drucke vorlag. Man braucht nur eine beliebige Stelle aus den ersten hierauf bezüglichen Capiteln des Manuscriptes: «Wohar die Urner ir ursprung namen und was volckes sy sind gesin», «Wie die Urner inn ir land komen und den namen empfangen hand» mit den betreffenden Partieen Etterlin's zu vergleichen, um zu sehen, wie er Etterlin verkürzt. Allein er folgt ihm nicht sklavisch und bringt auch Eigenes. So erzählt er die Ankunft der Urner folgendermassen (120 a):

«Nun warend ettlich mechtig herren von küngklichen unnd andern gůtten geschlechten. So die nun nit me Göti sonnder Latini heyssen wolltend, wann sy inn Itallia geboren werend. Die besamlotend das überbeliben zerstört volck, zugend uss Ittallia inn andere land. Unnd alls iren etwan vil über das hochgebirg den Gothart kåmend, liessend sy sich inn den selben ruchen wüsten täleren nider, da der zyt kein mentschliche wonung was, namptend es Ury von dem geschrey der wilden püflen». Er vergisst denn auch nicht, als er vom Urnerischen Banner spricht, zu sagen: «und innsonders fürend sy die heilig urstenndi bi dem Urystier in ir paner[1])».

---

[1]) S. A. von Reding und A. von Deschwanden: Die alten Panner der schweizerischen Urkantone in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Band 2. Die Verfasser erklären sich, unter Zurückweisung anderer Deutung, dafür, dass das Wappen, der Kopf eines Stiers, deshalb gewählt sei, «weil die ersten alemannischen Bewohner ihr Land ur d. i. ein wildes, nannten».

Fol. 122a folgt der Abschnitt: «Von ursprung und harkommen der Schwytzer unnd Underwaldneren». Aus seinem Anfange geht hervor, dass Eulogius Kiburger's Tractat hier benutzt worden ist.

Züricher Ms. A. 56. 41.

«Der zyt alls Gisbertus ein küng in Schwedien regiert was so ein grosse türy inn dem land, das das volck von rechtem hunger sinnloss, toub und anmechtig ward, das iren vil nider vielent und on alle vernunfft starbent».

Eulogius Kiburger[1]).

«Man findt also geschriben, dass in dem zit, do kunig Cisbertus us Sueden regniert und graf Cristoffel von Ostfriesen, do stůnd uf ein sömliche türe und mangel an natürlicher spise, damit sich die menschen soltent spisen und erneren, in denen landen Sueden und Friesen, dass vil lüt von grossem hunger sinlos wurden und zůletzten niderfielend und sturben».

[1]) Anhang zur Stretlinger Chronik herausgegeben von Bächtold (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz). Frauenfeld. 1877.

Wie bei Kiburger, so sind im Züricher Manuscript der Schweden mehr als 6000, bei Etterlin nur mehr als 5000. Wenn das Züricher Manuscript den «Grafen Christoffel von Ostfriesen» anfangs weglässt, so wird dies noch auf derselben Seite nachgeholt, indem die Berufung auf die Chronik des «Alphonsus uss Friessland» dem Eulogius Kiburger gleichfalls nachgeschrieben wird. Dass der Verfasser des Manuscriptes statt der 1200 Ostfriesen deren 2200 aufmarschiren lässt, fällt nicht sehr in's Gewicht und kann auf einem Lesefehler beruhen. Eine nicht eben bedeutende, wenn auch willkürliche Variante ist darin zu finden, dass er ohne Weiteres alle Monate den zehnten Mann durch's Loos austreiben lässt. Die Namen der

Hauptleute «Schwiterus, Remus, Wadasalus[1])» entsprechen, wenn man von der kleinen Umänderung des letzten absieht, denen bei Kiburger. Nur wird, ohne Zweifel um den Leser auf das Folgende vorzubereiten, von Schwiterus gleich gesagt: «unnd was der obrist». Der Zug an den Rhein wird weiter ausgeführt. Die Ausgewanderten kommen «bis gen Kölln heruf», wo sich «Pharamondes ein kung zu Franckrych unnd Marcomirus der niderlenndisch hertzog, zu Trier sesshaft, zwen gebrüdern» mit ihnen in den Kampf einlassen. Wenn hier statt des Priamus und Peter von Moos die beiden aus der Trojanersage der Franken bekannten Namen Pharamund und Markomir auftreten[2]), so mag man zugeben, dass dies keine ganz unglückliche Verbesserung Kiburger's war, da Peter von Moos jedenfalls auch für den Sagengläubigen als eine höchst problematische Figur erscheinen musste. Der Verlauf der Schlacht wird im Anschluss an Kiburger erzählt, während die Thatsache, dass niemand weiter den Siegern Widerstand zu leisten wagte, dass man alle Habe vor ihnen flüchtete wie bei Etterlin zur Sprache kommt. Die eigenthümliche Flickarbeit des Züricher Manuscriptes, das bald aus Kiburger, bald aus Etterlin schöpft, bald ein Stück des einen oder des anderen weglässt, zeigt sich darin, dass im Ferneren von einem «fürgenommenen weg» der Auswanderer die Rede ist, während gar nicht gesagt worden, dass sie sich ein bestimmtes Ziel ihres Zuges, nämlich Rom, gesetzt hätten. Auch hier jedoch lässt unser Autor es an selbständigen Zusätzen nicht fehlen, durch die er die Darstellung seiner Gewährsmänner glaubt erweitern zu müssen. Ein solcher Zusatz findet sich in dem Kapitel «Wie die Schwitzer des ersten mal in ir land komen sind».

---

[1]) So lautet der Name Ms. 125a 126. Widasalus 122b ist wohl ein Schreibfehler.

[2]) Vgl. Massmann: Kaiserchronik III., 506.

Züricher Ms. fol. 123 a.

«Allso zugend die Schwedyer mit anderm zůgelouffnen volck gestrax gegen hochtutschen landen dem lampartischen gebirg zů. Und alls die durch das ruch unerbuwen land der strass nach so der zyt über den gothart gieng in Itallien unwyt von dem unstern wald kamend, verzugend sy und můstend ein haggen schlachend[1]) und wider hinder sich ziechen, dahar nach der selb berg der hagg geheyssen wirtt. Nun was der zyt gar kein mentschliche wonung inn der selben gegne dann allein zů brunnen an dem see stunde eins feren hus» u. s. w.

[1]) hakenschlagen = einen Absprung machen. Grimm: Wörterbuch.

Etterlin X. Blatt.

«Also zugent sy gegen hochen tütschen landen zů, unn kament in gegne nit ferr von den vinstren walde das man yetz nennet zů unser frowen zů Einsidlen, da liessent sy sich nider in einem tal heisset brunnen da gar nützet was, anders dann ein hüpsche wilde, und was kein wonung nyena daselbs umb, dann ein hüssle, da einer inne sass, der des fars wartet, dann es ist alwegen ein strass unn ein far daselbs gewesen, da wolttentz mornendes über see gefaren sin, unn dannent hinüber die pirg unn den gothard gen Rom zů» u. s. w.

Noch eigenthümlicher erscheint die Ausführung 123b in dem Kapitel, welches vom Kampfe der zwei Brüder Schwiter und Tschey handelt, deren jeder verlangt, dass das Land nach ihm genannt werde. Das Volk, sagt unser Züricher Autor, hätte den Kampf gerne verhindert. «Aber es mocht nit anders gesin. Dann Tschey was ein gross herlich man, trost sich siner stercki, so was der Schwyter klein, tättig unnd frisch, wollt im nit vorgen unnd alls sy jetz inn den kampf trattend und gar ritterlich zůsamen stâchend, hůwend und schlůgend da begreyff der Tschey sinen brůder, vermeynt den under sich zů werffen, allso erzuckt der Schwiter sinen tegen, der nit lang was[1]), stach sinen brůder durch ein schenckel, deshalb er zů

[1]) Man wird an den «breiten schwytzerdegen» in Niklaus Manuel's Poesieen erinnert.

der erden viel und starb, derumb das landvolck grossen kumber empfieng. Da sprach der Schwyter: «« nit allso, ir sonnd alle bereyt sin, umb des landes willen zů sterben wie min brůder und ich umb sinen namen ouch gethan hand»». Und nampte das land nach im Schwytz alls es dann nach hut bi tag heyst».

Schwerlich wird man sich der Annahme zuneigen wollen, unser Autor verdanke diese Zusätze irgend einer nicht mehr nachweisbaren Quelle, aus der er neben Kiburger und Etterlin geschöpft habe[1]). Sie tragen vielmehr ganz das Gepräge individueller rationalistischer Erfindung. Entweder dient dieser eine geographische Bezeichnung (so «der Hagg», d. h. der Hacken) oder ein ähnlicher vorhandener Anhaltspunkt wie das Urner Wappen. Oder die freiwaltende Phantasie legt den Handelnden Worte in den Mund, für die sich in der Landesgeschichte Analogieen finden, wie in der etwas Winkelriedisch angehauchten Rede Schwyters, die doch nichts weiter besagen will, als jeder Einzelne müsse bereit sein, sich für das Ganze zu opfern.

Was endlich Unterwalden betrifft, so nimmt Brennwald für die Bewohner des Theiles nid dem Kernwald und für die des Theiles ob dem Kernwald eine verschiedene Ableitung an. Jene sind Schweden, unter dem «anderen Hauptmann, Remus», dorthin gelangt. Diese sind Römer, durch «bella intestina» aus ihrer Vaterstadt vertrieben. «Unnd wiewol es diser zyt zůsamen komen und nun ein ortt der eidgnosschaft ist, sind sy doch sellten einer meynung und willes wider in selbs, dann jetweder teyl den andern vermeynt zu überkyben». Hier hat sich Brennwald von Kiburger wie von Etterlin emancipirt. Denn jener lässt bekanntlich das ganze Gebiet der Waldstädte von Schweden besiedelt werden. Dieser, welcher der gemeinsamen

---

[1]) Ich denke, auch A. Bernoulli, der scharfsinnige Verfasser der Abhandlung über die verlorene Schwyzerchronik (Jahrbuch VI), würde die Zusätze nicht auf diese zurückführen wollen.

Herkunft der Waldstädte entgegentritt, lässt das ganze Gebiet von Unterwalden, ungetheilt, durch Römer angebaut sein.

Wie verhält sich nun Stumpf zu diesem Berichte, der ihm neben so vielen anderen, darunter auch demjenigen der verlorenen Schwyzerchronik, bekannt gewesen - sein muss? Ich halte mich nur an Stumpf's gedruckte Originalausgabe, die Form seiner Chronik, die er nach mannichfaltigen Vorarbeiten als Endergebnis seiner Studien dem Publikum vorzulegen für gut fand. Man weiss, mit welcher Entschiedenheit er sich gegen die «stempeneyen» ausspricht, die bei der Ueberlieferung dieser Dinge vorgekommen seien. Auch der Darstellung seines Schwiegervaters gewährt er keinen Einfluss auf seine Ansicht. Für ihn hat die Hypothese einer Ableitung der ältesten Insassen des Landes von den Cimbern das grösste Gewicht. Doch hält er, nicht ohne an Romulus und Remus zu erinnern, an der Glaubwürdigkeit des Zweikampfes der Brüder fest, der ihm auch durch «das uralt gemäl zu Schwytz» bestätigt erscheint, (Buch 4, Kapitel 9, 12, Buch 6, Kapitel 17). Was die Urner betrifft, so widerspricht er direct der Ansicht Brennwald's, die von ihrem Wappen abstrahirt war «Etliche alte Chroniken wöllend dass dises waapen von einem wilden Büffelskopff komen, das ich nit acht, dann Julius Cesar im 6. buch schreybt, dass bey den Germanis in dem Hartzwald . . . wilde Stier werdind funden, etwas ringer dann Elephanten, doch in farb und gestalt ein Stier, die wurdend genennt Uri, welches geschlächt der wilden Ochsen villeycht in den Alpischen wildinen auch gewesen ist. Es werdend noch diser zeyt im Sibental und etlichen Helvetischen gegninen die Stier Uren genennt, darumb diss landvolck die ältisten vonn den Tauriscern, den Stierkopff und nammen Urner, das ist Ochssner noch habend» (VI. 26). In dieser gelehrten Annahme, einer Herleitung von Resten der Tauriscer, begegnet er sich bekanntlich mit andern. Die zweitheilige Ableitung der Unterwaldner behauptet auch er, indem er sich auf die «alten Helvetischen Chroniken» beruft. Möglich, dass er unter ihnen auch diejenige Brennwald's mitbegreift.

Doch gibt er dem Hauptmann der nid dem Wald Angesiedelten den Namen Růmo. Auch beruft er sich für die Behauptung, dass in dem Gebiete ob dem Wald vertriebene Römer eine zweite Heimat gefunden hätten, nicht auf Brennwald, sondern auf Glareanus (VII. 2). Hiebei ist ihm freilich irgend eine Verwechselung begegnet, da Glareanus, so viel ich sehe, die «Sylvana gens» ungetheilt aus römischem Blut hervorgehen lässt[1]). Wie dem auch sei, man sieht: ein Einfluss irgend welcher Belehrung, die Stumpf seinem Schwiegervater verdanken konnte, auf diese Partieen seines Werkes ist kaum zu bemerken.

Ganz anders verhält es sich mit dem Bericht von der Entstehung der Eidgenossenschaft. Brennwald schliesst sie unmittelbar an den Zug der drei «Hauptleute Schwiternus, Remus, Wadasalus» nach Rom, bei dessen Erzählung er Kiburger folgt. Die Heimgekehrten werden von ihren Weibern und Kindern gar fröhlich empfangen, setzen «unter inen selbs» ein Regiment, halten Recht und Gericht und Frieden und erkennen keinen Herrn an, ausser dass sie, als Glieder des Reiches, dem Kaiser jährlich «ein zimlich Schirmgeld» geben. Das hierauf folgende Stück, beginnend mit dem Capitel «uss was ursach die waldstett sich des ersten vom adel abwurffend» bis zu dem Capitel: «wann der try waldstetten punt ufgericht ist» bringe ich theilweise im Anhang zum Abdruck. Dass Etterlin auch für diesen Abschnitt sehr stark von Brennwald benutzt worden ist, lehrt die Vergleichung beider. Besonders gross erscheint die Abhängigkeit des zweiten von dem ersten in denjenigen Capiteln, die von den Gewaltthätigkeiten der Vögte und von Tell's That handeln. Aber auch hier versagt der Züricher Autor es sich keineswegs, Eigenes zu bringen, und in diesen Partieen hat er eine unverkennbare Einwirkung auf seinen Schwiegersohn Stumpf geäussert.

Schon das 52. Capitel des vierten Buches bei Stumpf, das vom ersten Kriege des Jahres 1260 und von der ersten Ver-

---

[1]) Thesaurus historiæ Helveticæ: Glareani descriptio Helvetiæ. S. 17.

treibung des Adels aus den Waldstädten berichtet, erinnert stark an Brennwald. Aus ihm ist die Notiz entnommen, damals seien der Thurm und die Landwehr zu Schwyz am Sattel erbaut worden. Hier findet sich, dass damals der Thurm zu Stansstad errichtet und der See an diesem Ort mit Pfählen «überschlagen» worden sei. Geht man zu der Erzählung von den Bedrückungen der Vögte über, so löst sich nunmehr die von dem ausgezeichnetsten Kenner W. Vischer aufgeworfene Frage, auf welchem Wege wohl Stumpf zu der ursprünglicheren Form Gessler statt des Etterlin'schen Grissler gekommen sei [1]). Er fand jene Form bei Brennwald. Hier fand er auch die Festung Roggenberg (statt des Etterlin'schen Rogenberg) und zwar bereits nach Schwyz verlegt. Nicht er zuerst, sondern sein Schwiegervater hat der Feste Schwanau ihren Platz im See zu Schwyz angewiesen, der bei Stumpf dann noch deutlicher als See, «den man nennt den Lowertzsee», bezeichnet wird. Desgleichen hat vor Stumpf schon Brennwald das Begegnis Gessler's und Stauffacher's ausgeschmückt. Er hat jenem den früheren Ausspruch zugewiesen, er wäre Herr im Land, wollte nicht, dass die Bauern ohne Erlaubnis bauten, und diesem die Antwort in den Mund gelegt: das Haus ist euer Gnaden Eigen und mein Lehen: die noch weit demüthiger ist als sie sich bei Etterlin findet. Wenn Stumpf IV., 52 sagt: «Do gedachtend die Edelleut hievor von den landleuten aussgetrieben und ire verwandten sich einmal an den pauren ze rächen», so mag dies eine Erinnerung an die willkürliche Erfindung Brennwald's [130 b] sein: «wann die vertribnen edellut wårend disen vögten etwas verwandt».

Niemand wird übersehen, dass Stumpf hie und da auch absichtlich von Brennwald abgewichen ist, um seiner eigenen Phantasie freien Lauf zu lassen. Aber mitunter mag in solchen Fällen Brennwald's Ausschmückung der Sage für andere vorbildlich gewesen sein. Um ein Beispiel anzuführen: die von

---

[1]) Die Sage von der Befreiung der Waldstädte. S. 101.

Landenberg bedrängte Frau «uff Allzellen» bedient sich bei Brennwald der List hinauszugehen, «glych als ob sy sich abziechen wöllt». Stumpf macht von diesem gut erfundenen Motiv keinen Gebrauch, sondern lässt sie heimlich einen Boten an ihren Mann absenden. Bei Tschudi aber finden wir es verwerthet. So würden sich auch vermuthlich Verbindungsfäden nachweisen lassen, die von Brennwald zu Silbereisen u. a. hinüberführen.

Mit einem Worte: bei einer kritischen Betrachtung der Sage von der Befreiung der Waldstädte dürfte das Züricher Manuscript A. 56. 41, das hier der Kürze wegen in seiner Gesammtheit schlechtweg als Brennwald'sche Chronik bezeichnet ist, nicht fehlen. Es würde als ein wichtiges Mittelglied vor Stumpf einzuschieben sein. Die ganze vorausgehende Betrachtung, soweit sie sich auf die Sage vom Herkommen der Schwyzer wie auf die Erzählung von der Entstehung der Eidgenossenschaft bezieht, mag als eine neue Bestätigung der Willkür betrachtet werden, mit der die Geschichtschreiber damaliger Zeit einen aus gewissen Ansätzen zusammengewachsenen und danach in den Grundzügen gegebenen Stoff behandelten. Durch Zusätze und Verschiebungen, Einfügung von Motiven und Reden wussten sie, je nach ihrer poetischen Begabung und gelehrten Bildung, ein Mosaikbild zu gestalten, das immer bunter und scheinbar genauer wurde, bis ihm zuletzt die Hand des Meisters das Ansehen gab, welches für viele Menschenalter kanonische Geltung erlangte.

Anhang.

Ms. A. 56. 41 der Stadtbibliothek Zürich.

[129a] Uss was ursach die Waldstett sich des ersten vom adel abwurffend.

Da nun die Waldstett ir regiment lange jar für sich selbs hattend, fůgt es sich das ein römischer keyser die jerlich stür von dem land Ury an das gotzhus der appty Zürich gab. Die selb æptissin satzte nun ir vögt oder anwallt inn das land, die jerlichen zů besamlen. Dess glychen sâssend gråfen dåmals uff der vesti Habspurg am Luzerner se. Die verpfanndtend die keyserlichen stüren uff den lenndern Schwytz und Unnderwalden, nåmend die lange iar in, namlich bis uff keyser Friderichs des andern zit, unnd alls nun nach des selben absterben das römisch rych 28 iar firet, das kein küng oder keyser was und yederman nach sinem willen und gefallen lëpte, überhůbend dis vorgemellten gråfen unnd amptlüt sich ires gewalltes, understůndent die lüt inn den lënndern inn vil weg zů beschweren unnd mit gewallt me von inen zů ziechen, dann aber sy dem rych oder inen schuldig werind, das nun die armen lüt eins teyls, wie wol ungern, thůn můstend, wann vil adels inn denn lendern sass, der aller wider das gemein volck was. Dis beschach nun so dick und vil, das sich dise drü lennder Uri, Schwytz und Underwalden zůsamen verbundent, buttend ir herschaft recht für ein kunfftigen küng oder keyser, das sy alles nit geholffen mocht. Allso understůndent [129b] sy sich diser beschwerden mit gewallt zů erweren. Allso erhůb sich ein mercklicher krieg anno domini 1260 zwischend den Waldstetten und dem adel.

Wie etlicher adel vertriben und gross krieg daruss wurdent.

Uff das vertribend sy vil adels uss den lenndern, und insonders, so nit gůtte schloss hattend, wichend, wo sy sich trawtend zů enthallten, understůndent die Waldstett zů bekriegen unnd mit gewallt under sich ze bringen. Daruf die von Schwitz ein landtwer und ein lange muren mit

tor und türnen an dem berg, so der Sattel heyst, machtend, darzů das land an andern ortten verlatztend, das nieman darin komen mocht. Glycher wyss machtend die von Underwalden zů Stans am se gar ein starcken turn, wol zů der wer gerüst, überschlůgend den see an dem selben ortt mit pfêlen oder schwiren von einem berg bis an den andern, darhinder sy glich wie inn einer vesten statt lagend. Diser krieg weret 12 jar bis der zyt, alls gråf Růdolf von Habspurg anno domini 1272 zů römischem küng gewellt ward. Allso kamend die selben vertribnen edelut für denn küng, verklagtend die fromen lüt gar hoch. Daruf sy ir antwurt gåbent unnd ir beschwërd erzalltend, zeygtend ouch ir fryheiten, damit sy von allter har begåbet wårend, begerttend, das man sy bj recht wollte schirmen unnd dem heiligen rych handhaben.

[130a] Was mass die Waldstett an die hertzogen von Oesterich kamend sind.

Alls nun graf Růdolf von Habspurg, der zyt römischer küng die klag des adels unnd der waldstetten antwurt hortt, nam er weg für hand disen krieg zů richten, unnd leyt den pfand schilling, dårum sy von dem rych versetzt werend, gedacht das dise lennder im und sinem sun Albrecht, der zyt hertzog zů Oesterych, kumlich und nutzlich sin wurdent, wann vil siner erbland die anstiessend, als Turgöw, Aargöw, Lutzern, Zug, Undersewen etc. Nun warend die allten vast fro, das inen der küng ir gellt geben, wann sy gar notig unnd arm dis kriegs halb worden wårend, sachend wol, das sy inen nit mit gewallt abbrechen mochtend. Uff das liess sy der küng wüssen, das er sy zů sin und sines suns handen gelöst von iren herren hette, er wöllte sy ouch bi ir fryheit unnd alltem harkomen lassen beliben und sy inn keinen weg beschwären. Des wårend die dry Waldstett fro, wann das römisch rych unnd sine erbland gar erlich und wol von im geregiert wurdent. Uff das schwůrend sy dem küng und stůndent die zyt so er lëpt gar inn gůtten friden. Dann der adel, so inen widerwertig gesin was, gantz uss dem land vertriben und an andere ortt sich setztet.

Wie die Waldstett von des küngs erben bevogtet wurdent.

Nach küng Růdolfs tod wurbent ettlich edelut an die herren von Osterych. Sine erben empfiengend die vogtye der dry lennder von inen zů lehen, namlich die Gessler Schwytz und Ury und die von Landenberg Under- [130b] walden, schwůrend der herschaft die getrülich zů beschirmen alls getruw vögt bi irem allten brüch unnd harkomen lassen belyben und

in keynen weg ze beschweren. Daruf die lut inn lendern disen vögten ouch hulltetend unnd mit gůttem willen gehorsami tätend, inn hoffnung, es sollte inen gehallten und hinfür von den herren von Oesterich alls von küng Růdolfen bisshar erlichen gehallten worden. Aber es beschach nit, wann die vertribnen edellut wårend disen vögten etwas verwandt, uss der ursach sy dem volck vast hëssig und uffsetzig wårend, tåttend inen grossen übertrang, alls du [1]) hienåch hören wirst.

Was måss die landvögt anfiengend das volck zu beschweren.

Dis obgemellten landvögt vergassend gar bald der eyden und gelüpten, so sy der herschaft Oesterych geschworen hettend, viengend an, wollten selbs herren im land sin, namend inen allen gewallt, warend dem armen volck vast streng, mit stüren, schatzungen diensten und andern sachen über die allten gebürlichen uf zů legen, und alls sich das land volck des anhůb zů klagen, suchtend die edlen weg, damit sy die dester bas gemeisteren möchtind, zwangend sy inen gåtte starcke schloss unnd vestinen im land allenthalben ze buwen. Und namlich liess der Gessler zů Alltorff ein starcken turn machen, den nampt er zwing Ury unnder die stëgen, und so ein arm from man einem edelman etwas widerdriesses tät, so bat er ein andern edelman, das er im den stråffte. [131 a] Der stach denselben åne alle schuld zů tod, das geschach nun vil unnd dick. Wo ouch rych lüt inn den lenndern såssend, so seytend die edlen ein andern ir vygentschaft, griffend die puren an, nåmend inen ross, rinder, ků, viengend sy, schatztend die, und so jetwederm ein püt vorgestůnd [2]), warend sy wider fründ alls vor, und die biderben lüt um lyb und gůt kamen. Wo ouch ein from man ein liebe frowen oder ein hübsche tochter hat, namend sy im mit gewallt, hielltend sy uff den schlossen, tribent ir můtwillen, alls lang inen fůcklich unnd eben was, schicktend sy demnåch wider heym, beschatztend sy oder inn, namend mengem, was er hatt, schlůgend ettlich inn die blöcher, fulltend mengen fromen man inn dem turn öne alle schuld. Dises hochmůtes und gewalltes nun gar vil wider all zimlichkeyt und recht mit den armen lütten gebrucht ward, das zů lang wurde alls zů schryben. Doch wil ich des ettliche stuck hienåch melden.

Wie der vogt zu Underwalden einem ein zug ochsen nam.

Nun hat der von Landenberg der zyt sinen sitz zů Underwalden glich ob Sarne uff der vesti Landenberg. Der was nun landvogt. Alls er ver-

---

[1]) Ms. die.

[2]) Das scheint zu heissen: «Wenn einer Aussicht auf Beute hatte».

nam dass ein landtman im[1]) Melchtal sass, der einen so gůten zug ochsen hat, schickt er sinen knecht dahin, das er im die brecht und zů dem armen man sprech: die puren solltind den pflůg zien, der her wöllti die ochsen han. Das dett der knecht, wie im sin her befolchen hat, und alls er [131b] die uffband, da schlůg inn des puren sun mit dem gert uff die hennd, in måss das er im ein finger entzwey schlůg. Damit floch der knab und entran. Zůstand schickt der her nach dem vatter, liess im beide ougen uss stechen, nam im was er hatt. Darob das landvolck gar ein grossen unwillen gewan.

Wie der landvogt inn einem wasserbad erschlagen ward.

Nun sass einer uff Allzellen im wald. Der hat gar ein hübschi frowen, deren der von Landenberg vast hold was. Unnd alls die sinen willen keins wegs thůn wollt, verspěcht er eins måls, das ir man im holtz waz, macht sich allein inn dass hus zů ir, bezwang die, das si im ein wasserbad machen můst. Darin sass er und meynt, si sollte zů im gesessen sin. Allso tett sy dem glych, als ob sy sich abziechen wöllt, gieng für das hůs den man zů reychen, der an all gefår ir begegnot. Dem seyt sy, wie der her im bad sesse. Des der gůt man erschrack, dann er wust nit, wie er sich mit im hallten sollt, forcht, es wurd im gån wie dem uss dem Melchtal hie vor. Allso gedåcht er: es ist wěger, er sterb, dann das du, din wyb unnd kind geschmecht werd, — gieng inn das hus, schlůg inn mit einer ax, so er ungevårlich trůg, inn dem bad zetod.

[132d] Was dem Stöffaker von Schwitz mit dem landvogt begegnet.

Diser zyt was ein landtman zů Schwytz, hiess der Stofacker. Der puwte gar ein hübsch hus zů Steinen hie disshalb der brugg. Unnd eins mals reytt der Gessler, landvogt zů Schwitz und Ury, dafür, fragt, wess die hübsch herberg were. Allso sprach, der sy buwt: gnediger her, sy ist üwer genaden eygen und min lehen. Dann er bekant disen thiranen in måss, das er wol wust, hett er gesprochen: si ist min —, das er im hette bedörffen lyb unnd gůt nemen. Dis bekümbert den gůtten man, wann er besorgt, das im der her zůsetzen wurde, alls er sich des hat lasen merken, er were her im land, wöllte nit, das die puren buwtend an sin willen unnd fry leptend, alls ob sy selbs herren werind; er wollt es understån zů weren. Dise forcht hiellt er siner frowen fur. Die sprach: Es

[1]) Ms. im im.

ist nit allein dir, sonder sind vil fromer lütt beschwërdt zů Uri, Schwytz und Underwalden allenthalb inn den lenndern, mit denen die herren grossen hochmůtt tribent. Zů denen fůg dich und klag din anliggen so wirstu råt finden. Allso vand er des ersten einen zů Uri, der ouch solichen kumber trůg. Ouch kam er zů dem jungen, der des von Landenbergs knecht den finger abgeschlagen hat, darum sinem vatter die ougen uss gestochen wårend. Dise dry man, einer von Schwytz, einer von Ury und einer von Underwalden, die schwůrend den ersten eyd zůsamen, wie sy understan wölltind, das böss ze stråffen unnd das recht zů fürdern.

[132 b] Wie dise dry ersten man me lüt zu inen zugend.

Uff dise gelüpt hin sůcht ir yetlicher me lüt, denen er getorst truwen, wann das land deren vol was, die grossen übertrang von dem adel und den landvögten teglichen mustend lyden. Die schwůrend alle zesamen ein andern trüw und glouben ze hallten, lyb unnd gůt daran zů setzen, das sy sich des bösen gewalltes unnd der herschafft mochtind erweren. Und wann sy etwas wolltend handlen, fůrend sy nachtz für den mittlen steyn an ein ennd heysst im Betli. Då tagentend sy heimlich vor den heren, vermeyntend das zů tryben bis sy starck gnůg werind.

Was mutwillens der vogt von Ury treyb.

Alls nun der Gessler landvogt zů Ury vil hochmůtz bisshar getriben hat, wollt er sechen, wer im gehorsam weri oder nit, liess zů Alltorff im land Ury an dem platz ein stecken stellen unnd ein hütli daruff setzen, gebot das mencklich, so darfür gienge, demselben referenntz thůn sollti, alls ob er selbs personlich då were, bi verlierung lyps unnd gütz, setzet ein knëcht dahin, des ze wartten. Nun was gar ein handvest from man zů Uri, hiess Wilhelm Tell. Der gieng dick unnd vil für, tät dem hůt kein referenntz. Das seyt der knecht sinem herren und verklagt inn gar hoch, nun hett der selb Tell ouch zů dem Stöffacker unnd sinen gesellen geschworen, umb des willen er des herren gebott dester e übersach.

[133 a] Wie Wilhelm Tell sinem kind ein öpfel ab dem houpt schiessen must.

Do nun der landvogt vernam, wie der Tell sin gebott übersechen, beschickt er inn, fragt, worum er das gethån het. Antwurt er: Genediger her, es ist ongeferd beschechen, meynt ouch nit, das üwer gnåd so hoch

achten sollt, darum genediger her, verzychend mir, rechnennt es miner torheyt zů. Allso schickt der her nåch des Tellen kind, fragt inn, ob sy sin und welliches im das liepst were. Allso sprach der Tell: Ja, sy sind alle min und mir glich lieb. Daruf sprach der her: Wolan, Willhelm, du bist ein gůtter schütz unnd hast den rům im gantzen land; das wirst du hie beweren unnd diner kinden eim disen öpfel vom houpt schiessen; tůst du das, so wil ich dich für ein gůtten schützen halten. Der Tell warte sich, bat, das er im des erliesse, wann es unnatürlich were, was er inn aber hiesse, da er sines lebens besorgen müste, wöllte er gehorsam sin. Aber es můst sin. Daruf der Tell ein pfyl hindi in sin göller stackte, nam den andern inn die hand, spien sin armbrust, bat gott, das er im sin kind wöllti behüten, und schoss damit öne allen schaden dem kind den öpfel von siner scheytel. Das gefiel dem herren, lopt inn, wie er ein gůt schütz were.

Wie der her den Tellen fachen liess.

Inn disen dingen ersicht der her den pfyl, so der Tell im göller hat, frågt, was es bedute. Da sprach er: Gnediger her, es ist unnser schützen ard. Aber der her wollt kurtz wüssen, worum er den pfyl dahin gestossen hette. Nun marckte er wol das inn der Tell entsass, unnd sprach: Nun wollan, lieber Wilhelm, sag mir es frölich, ich wil dich lybs unnd lebens sichern. Allso sprach er: Genediger her, hette ich des opfels gefelt und das kind getroffen, so wöllte ich üwer mit disem pfyl nit gefeld han. Alls bald der her da sprach: Ich han dich lyps unnd lebens gesicheret, so ich aber disen bösen willen gegen mir an dir vind, das du mir min leben wolltest genomen han, so wil ich dich leggen, dass du weder sonn nåch man niemer me sechen sollt, damit ich vor dir sicher syge, — liess inn zestund fåchen und binden.

Wie der Tell dem herren uss dem schiff entran.

Daruf liess im der her ein schiff bereyten, leyt den Tellen und sinen schiesszüg gar wol gebunden an den hinderen grånsen, wollten wider gen Schwytz varen. Unnd alls sy bis gen Axen hin uss kamend, begegnet inen ein sollicher sturmwind, das sy all meyntend, sy müstend ertrincken. Da sprach einér: Genediger her, land den Tellen uf binden, er kan wol faren, so ist er ein starck man, verståt sich uff das wetter; der mag unns gehelffen unnd sunnst niematz. Daruf rüffte der her dem Tellen zů, wöllte er das best tůn, so müsst man inn uff binden. Allso sprach er: Ja, gnediger her, gern; ich getruw unns mit der gotz hilff wol hinen ze bringen. Allso

liess man inn ledig unnd stůnd an das stür råder får redlich dahin, lůgt uff sinen vorteyl und den schiesszüg, unnd alls er jetz gegen einer stein platten får (wirt sidhar des Tellen platten genempt und ist ein käppeli daruf gebuwen), da schrey er inen [134a] zů, si solltend vast zischen bis si[1]) für dieselben platten kemind, so hettend sy das böst überwunden. Unnd alls er darzů kam, truckt er den hindern gransen mit gewallt darzů, erzuckt sinen schiesszüg, sprang daruf, stiess das schiff darvon, liess es schwëben und schwancken uff dem sew. Allso kamend der her unnd sine diener gar mit grosser nott ze land, das sy denacht nit ertrunckend.

Wie der Tell den herren zu Küssnach an einer gassen erschoss.

Under dem luff Wilhelm Tell bergs halb durch das land Schwytz hinus biss gen Küssnach am Lucerner sew, da er wust, das der her für rytten wurd, stalt sich ob einer holen gasen inn ein gestüd, und alls der her mit sinen dienern da har reyt, hortt er allerley anschleg, so sy über inn tåtend. Daruf spien er sin armbrust, schoss ein pfyl inn den herren das er glych tod vom pfård viel, lüff damit wider hinder sich gen Uri, da er sine gesellen versamlet vand. Denen seyt er, wie es im ergangen was. Daruf vielend sy dem herren inn sin hus, verbrantend und zerstortend im den turn, so er uff dem bühel der Solaturn heyst, gebuwen unnd den zwing Uri under die stegen genempt hat. Demnåch luffend sy ouch andern herren und edlen, so inen widerwerttig wårend, durch ir hüser, verprantend und zerstorttend alle schloss und stöck, erstachend die herren und ire diener, vertribent allso allen adel uss dem land. Diser anfang beschach zů Ury des ersten. Demnåch nåmend es die von Schwitz und Underwalden ouch für hand.

[134 b] Wie ettlich schloss in den lenndern zerstört wurdent.

Alls nun die Urner dem adel gar wild hus hatten inn irem land, deren ettlich erstochen, die andren vertriben unnd ire schloss zerstört unnd verbrent wurdent, da vielend die von Schwitz inn die vesti Schwanow, so daselbs im sew lyt, dess glych inn die vesti uff dem Roggenberg, so die besten im land warend, zerstorttend die inn den grund. Dess glych wurdent zů Underwalden ouch ettliche zerstört unnd vast die besten inn allen landen, namlich Lobburg, Löwenburg, die durch list zerstortt wurdent, denen mit gewallt nit abzůbrechen was. Allso hat der herr von Sarne sin schloss gar wol inn hůt, hielt die sinen nit dester minder gar hertt

---

[1]) si fehlt im Manuscript.

mit stüren und schatzungen, satzt inen uff, dass jettlicher im zů hochzytlichen tagen ein schencki bringen můst, je nåch sinem vermugen, ein kalb, schwin, gitzi, lamb, schåf, allt oder junge hüner und der glych. Allso machtend dieselben lüt ein anschlag, wann sy dem herren uff den wienacht tag die schenckinen brechtind, das etlich inn das schloss giengend unnd starcke stecken nemind, ouch spiess ysen, und so ir genůg hinin kemind, die ysen daran stacktind, die tor in nemind unnd das horn bliesind, so wolltend die übrigen, die sich underthalb im erlin holtz verstossen hattend, inen zů louffen. Dis alles geschach unnd ward das schloss durch disen list gewunen. Nun wårend die herren der selben zyt inn der kilchen, und alls bald sy es vernåmend, fluchend sy den nechsten daruss inn die hochen wilden berg, entrunend uss dem land. Sollicher mass geschach allem dem adel, deren der zyt gar vil was inn den lënndern. Die kåmend nun alle für hertzog Lupolden von Österych, so zů der selben zyt sinen sitz zů Baden im Argöw hat, erklagtend sich gar hoch ab den waldstetten.

[Der nun folgende Bericht über die Schlacht am Morgarten — fünf Abschnitte — findet sich schon abgedruckt im «Bericht über die Schlacht bei Morgarten», gesammelt von Dr. Th. von Liebenau, Mittheilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 3. Heft, 45—48, 1884.]

[Auf 137 b.] Wann der try Waldstetten punt ufgericht ist.

Allso ist zů wüssen, das im nechsten jår nåch diser schlacht anno domini 1316 sich die dry waldstett mit sigel unnd brieffen wytter zů samen verbunden und verpflicht hand. Geschach zů Uri unnd wirtt der dry Waldstetten pundt genempt. Was måss sich die gesterckt, wie grosse not sy mit einandern erlitten, was eren und gůtz sy dardurch erlangt hand, vindestu hier nåch, so sich anfåcht zů beschriben, was gemein Eidgenossen mit einandern gehandelt hand. Dann ich für die schlacht hin der dry Waldstetten keiner nüt insonder glycher wyss, wie andern ortten, zůgeschriben wirtt[1]).

[1]) Der Verfasser ist aus der Construction gefallen.

ETHNOGRAPHISCHE GESICHTSPUNCTE

DER

SCHWEIZERDEUTSCHEN DIALEKTFORSCHUNG.

Von

LUDWIG TOBLER.



Die Sprachforschung hat zunächst ihre eigenen Zwecke; sie kann aber auch andern Wissenschaften als Mittel dienen. Solche Dienste hat sie der Ethnographie schon öfter gethan, und auch zu ihrem eigenen Nutzen; denn sie wird durch solche Arbeit veranlasst, sich selber neue Aufgaben zu stellen und wird zugleich vor der Gefahr bewahrt, sich in luftige Hypothesen und Constructionen zu versteigen, was leicht geschehen kann, wo sie über den Boden historischer Ueberlieferung hinausgreifen muss. Zwischen den Schicksalen der Völker und denen der Sprachen besteht zwar kein unmittelbarer, durchgehender und bindender Zusammenhang; Wörter, Formen und sogar Laute folgen in ihrer zeitlichen Veränderung zum Theil eigenen Trieben; aber dabei muss man stets bedenken, dass die Sprache keine selbständige Welt, kein lebendiges Wesen, sondern nur eine Lebensäusserung des Volksgeistes und dass dieser selbst schliesslich nur ein Product aller einzelnen Glieder des Volkes ist, die unter realen, räumlich und zeitlich bedingten Verhältnissen gestanden haben. Wenn nun die Sprachwissenschaft in diesem Sinn einerseits von der Geschichtsforschung abhängt, insbesondere auch mit der allgemeinen Culturgeschichte sich in Verbindung setzen und erhalten muss, und wenn sie andrerseits diesen Wissenschaften gelegentlich Dienste leisten kann, so dürfen doch an ihre Leistungsfähigkeit in dieser Richtung keine allzu hohen Forderungen gestellt werden; denn sie muss sich dabei an die ihr selbst gesteckten Grenzen halten. Sie besitzt allerdings Mittel, gemeinsam mit der archäologischen Forschung auch die sogenannte vorhistorische Zeit durch mittelbare Schlüsse aufhellen zu helfen; aber gerade auf diesem Boden ist das Band zwischen Sprache und Volk kein festes. Denn

schon in vorhistorischer Zeit können Völker ihre angestammten Sprachen abgelegt und andere angenommen haben, wie das noch später vielfach geschehen ist und wie gerade die Betrachtung des geschichtlichen Verhältnisses der Völker und Sprachen auf dem Gebiete der Schweiz es ergibt.

Jacob Grimm hat mit gutem Grund in seiner «Geschichte der deutschen Sprache» den Capiteln von rein sprachlichem Inhalt eine Reihe von allgemein culturgeschichtlichen Abschnitten und eine ethnographische Uebersicht des gesammten Gebietes der altdeutschen Stämme vorausgehen lassen. Für die Erforschung eines so engen Gebietes wie das des schweizerdeutschen Dialektes scheinen aber keine weitschichtigen Vorarbeiten jener Art nöthig; derselbe gilt ohne Weiteres als alamannisch, und über die Geschichte der Alamannen vor ihrer Einwanderung in Helvetien ist man hinlänglich unterrichtet, um auch ihre Ansiedlung und den damaligen Sprachzustand sich einigermassen vorstellen zu können, besonders mit Herbeiziehung der ältesten Orts- und Personennamen[1]). Manches bleibt freilich dunkel, z. B. ob die in Helvetien eingedrungenen Alamannen eine einheitliche Masse bildeten oder in kleinere Stämme zerfielen. Namen von solchen sind uns nicht überliefert. Der römische Geschichtschreiber Ammianus (31, 10, 2) erwähnt als ein alamannisches, an Rätien grenzendes Volk die Lentienses; aber dass der Ort Lenz mit der Lenzerheide in Graubünden und eine Reihe das Wort Lenz enthaltende Ortsnamen der Ostschweiz, vollends die aargauische Grafschaft Lenzburg von diesem Volke den Namen habe, wie Birlinger meint[2]), ist unwahrscheinlich.

Aus der altgermanischen Volksverfassung ist zu vermuthen, dass innerhalb der Gesammtmasse der Alamannen

1) Eine Uebersicht dessen, was zur Erklärung schweizerischer Ortsnamen geleistet worden ist, gibt J. J. Egli in den betreffenden Abschnitten seines Werkes Geschichte der geographischen Namenkunde. Leipzig 1886.

2) Die Alamannische Sprache rechts des Rheins. S. 5.

kleinere Stämme bestanden und bei der Eintheilung der einzelnen Gaue irgendwie mitbestimmend waren. Noch heute, nachdem Jahrhunderte lang Versuche gemacht worden sind, die gemeinsamen Interessen der Eidgenossen zur Geltung zu bringen, bestehen neben der halb eingeführten politischen Einheit eine Menge Besonderheiten in der Bevölkerung, nicht sowohl der einzelnen Kantone (deren Grenzen ja meistens später und künstlich hergestellt worden sind), als einzelner grösserer Gebiete, welche alten Gauen entsprechen mögen, und nicht nur in der Sprache, sondern auch in der leiblichen und geistigen Anlage der Bewohner und den davon abhängigen Sitten, Alles dies zum Theil entsprechend der manigfaltigen Gestalt des Landes selbst. Freilich brauchen diese Verschiedenheiten nicht alle auf alter Grundlage zu ruhen. Wenn nach Grimm's[3]) Ansicht Dialekte und Mundarten sich «vorschreitend» entfalten, d. h. aus einer ursprünglichen einheitlichen Sprache erst im Lauf der Zeit durch zunehmende Spaltung hervorgehen, so könnte auch alle sprachliche und die mit ihr zusammenhängende übrige Besonderung erst ein Product späterer Entwicklung sein.

Die Annahme sogenannter «Grundsprachen» für grössere Völkerfamilien mag als sprachwissenschaftliche Hülfsvorstellung zulässig sein; aber dialektische Unterschiede sind schon in den ältesten Sprachdenkmälern bezeugt, und so werden auch innerhalb eines einzelnen Dialektes wie des alamannischen seit alter Zeit wieder mundartliche Besonderheiten, nicht in gleichem Masse wie sie später aufkamen und zum Theil noch jetzt bestehen, aber als Anfänge der spätern, bestanden haben. Die heutigen sind zwar geringer als sie noch vor hundert Jahren gewesen sein müssen, weil seither fortschreitende Verbreitung der Schriftsprache, Erleichterung des Verkehrs und der Niederlassung ausgleichend gewirkt haben, und im allgemeinen Handel und Wandel mögen sich heute Angehörige der meisten Kantone

[3]) Geschichte der deutschen Sprache, 3. Aufl. S. 578.

ETHNOGRAPHISCHE GESICHTSPUNCTE

DER

SCHWEIZERDEUTSCHEN DIALEKTFORSCHUNG.

Von

LUDWIG TOBLER.



Die Sprachforschung hat zunächst ihre eigenen Zwecke; sie kann aber auch andern Wissenschaften als Mittel dienen. Solche Dienste hat sie der Ethnographie schon öfter gethan, und auch zu ihrem eigenen Nutzen; denn sie wird durch solche Arbeit veranlasst, sich selber neue Aufgaben zu stellen und wird zugleich vor der Gefahr bewahrt, sich in luftige Hypothesen und Constructionen zu versteigen, was leicht geschehen kann, wo sie über den Boden historischer Ueberlieferung hinausgreifen muss. Zwischen den Schicksalen der Völker und denen der Sprachen besteht zwar kein unmittelbarer, durchgehender und bindender Zusammenhang; Wörter, Formen und sogar Laute folgen in ihrer zeitlichen Veränderung zum Theil eigenen Trieben; aber dabei muss man stets bedenken, dass die Sprache keine selbständige Welt, kein lebendiges Wesen, sondern nur eine Lebensäusserung des Volksgeistes und dass dieser selbst schliesslich nur ein Product aller einzelnen Glieder des Volkes ist, die unter realen, räumlich und zeitlich bedingten Verhältnissen gestanden haben. Wenn nun die Sprachwissenschaft in diesem Sinn einerseits von der Geschichtsforschung abhängt, insbesondere auch mit der allgemeinen Culturgeschichte sich in Verbindung setzen und erhalten muss, und wenn sie andrerseits diesen Wissenschaften gelegentlich Dienste leisten kann, so dürfen doch an ihre Leistungsfähigkeit in dieser Richtung keine allzu hohen Forderungen gestellt werden; denn sie muss sich dabei an die ihr selbst gesteckten Grenzen halten. Sie besitzt allerdings Mittel, gemeinsam mit der archäologischen Forschung auch die sogenannte vorhistorische Zeit durch mittelbare Schlüsse aufhellen zu helfen; aber gerade auf diesem Boden ist das Band zwischen Sprache und Volk kein festes. Denn

schon in vorhistorischer Zeit können Völker ihre angestammten Sprachen abgelegt und andere angenommen haben, wie das noch später vielfach geschehen ist und wie gerade die Betrachtung des geschichtlichen Verhältnisses der Völker und Sprachen auf dem Gebiete der Schweiz es ergibt.

Jakob Grimm hat mit gutem Grund in seiner «Geschichte der deutschen Sprache» den Capiteln von rein sprachlichem Inhalt eine Reihe von allgemein culturgeschichtlichen Abschnitten und eine ethnographische Uebersicht des gesammten Gebietes der altdeutschen Stämme vorausgehen lassen. Für die Erforschung eines so engen Gebietes wie das des schweizerdeutschen Dialektes scheinen aber keine weitschichtigen Vorarbeiten jener Art nöthig; derselbe gilt ohne Weiteres als alamannisch, und über die Geschichte der Alamannen vor ihrer Einwanderung in Helvetien ist man hinlänglich unterrichtet, um auch ihre Ansiedlung und den damaligen Sprachzustand sich einigermassen vorstellen zu können, besonders mit Herbeiziehung der ältesten Orts- und Personennamen [1]). Manches bleibt freilich dunkel, z. B. ob die in Helvetien eingedrungenen Alamannen eine einheitliche Masse bildeten oder in kleinere Stämme zerfielen. Namen von solchen sind uns nicht überliefert. Der römische Geschichtschreiber Ammianus (31, 10, 2) erwähnt als ein alamannisches, an Rätien grenzendes Volk die Lentienses; aber dass der Ort Lenz mit der Lenzerheide in Graubünden und eine Reihe das Wort Lenz enthaltende Ortsnamen der Ostschweiz, vollends die aargauische Grafschaft Lenzburg von jenem Volke den Namen habe, wie Birlinger meint [2]), ist unwahrscheinlich.

Aus der altgermanischen Volksverfassung ist zu vermuthen, dass innerhalb der Gesammtmasse der Alamannen

---

[1]) Eine Uebersicht dessen, was zur Erklärung schweizerischer Ortsnamen geleistet worden ist, gibt J. J. Egli in den betreffenden Abschnitten seines Werkes: Geschichte der geographischen Namenkunde. Leipzig 1886.

[2]) Die Alamannische Sprache rechts des Rheins. S. 5.

kleinere Stämme bestanden und bei der Eintheilung der einzelnen Gaue irgendwie mitbestimmend waren. Noch heute, nachdem Jahrhunderte lang Versuche gemacht worden sind, die gemeinsamen Interessen der Eidgenossen zur Geltung zu bringen, bestehen neben der halb eingeführten politischen Einheit eine Menge Besonderheiten in der Bevölkerung, nicht sowohl der einzelnen Kantone (deren Grenzen ja meistens später und künstlich hergestellt worden sind), als einzelner grösserer Gebiete, welche alten Gauen entsprechen mögen, und nicht nur in der Sprache, sondern auch in der leiblichen und geistigen Anlage der Bewohner und den davon abhängigen Sitten. Alles dies zum Theil entsprechend der manigfaltigen Gestalt des Landes selbst. Freilich brauchen diese Verschiedenheiten nicht alle auf alter Grundlage zu ruhen. Wenn nach Grimm's[3]) Ansicht Dialekte und Mundarten sich «vorschreitend» entfalten, d. h. aus einer ursprünglichen einheitlichen Sprache erst im Lauf der Zeit durch zunehmende Spaltung hervorgehen, so könnte auch alle sprachliche und die mit ihr zusammenhängende übrige Besonderung erst ein Product späterer Entwicklung sein.

Die Annahme sogenannter «Grundsprachen» für grössere Völkerfamilien mag als sprachwissenschaftliche Hülfsvorstellung zulässig sein; aber dialektische Unterschiede sind schon in den ältesten Sprachdenkmälern bezeugt, und so werden auch innerhalb eines einzelnen Dialektes wie des alamannischen seit alter Zeit wieder mundartliche Besonderheiten, nicht in gleichem Masse wie sie später aufkamen und zum Theil noch jetzt bestehen, aber als Anfänge der spätern, bestanden haben. Die heutigen sind zwar geringer als sie noch vor hundert Jahren gewesen sein müssen, weil seither fortschreitende Verbreitung der Schriftsprache, Erleichterung des Verkehrs und der Niederlassung ausgleichend gewirkt haben, und im allgemeinen Handel und Wandel mögen sich heute Angehörige der meisten Kantone

---

[3]) Geschichte der deutschen Sprache, 3. Aufl. S. 578.

schon in vorhistorischer Zeit können Völker ihre angestammten Sprachen abgelegt und andere angenommen haben, wie das noch später vielfach geschehen ist und wie gerade die Betrachtung des geschichtlichen Verhältnisses der Völker und Sprachen auf dem Gebiete der Schweiz es ergibt.

Jakob Grimm hat mit gutem Grund in seiner «Geschichte der deutschen Sprache» den Capiteln von rein sprachlichem Inhalt eine Reihe von allgemein culturgeschichtlichen Abschnitten und eine ethnographische Uebersicht des gesammten Gebietes der altdeutschen Stämme vorausgehen lassen. Für die Erforschung eines so engen Gebietes wie das des schweizerdeutschen Dialektes scheinen aber keine weitschichtigen Vorarbeiten jener Art nöthig; derselbe gilt ohne Weiteres als alamannisch, und über die Geschichte der Alamannen vor ihrer Einwanderung in Helvetien ist man hinlänglich unterrichtet, um auch ihre Ansiedlung und den damaligen Sprachzustand sich einigermassen vorstellen zu können, besonders mit Herbeiziehung der ältesten Orts- und Personennamen [1]). Manches bleibt freilich dunkel, z. B. ob die in Helvetien eingedrungenen Alamannen eine einheitliche Masse bildeten oder in kleinere Stämme zerfielen. Namen von solchen sind uns nicht überliefert. Der römische Geschichtschreiber Ammianus (31, 10, 2) erwähnt als ein alamannisches, an Rätien grenzendes Volk die Lentienses; aber dass der Ort Lenz mit der Lenzerheide in Graubünden und eine Reihe das Wort Lenz enthaltende Ortsnamen der Ostschweiz, vollends die aargauische Grafschaft Lenzburg von jenem Volke den Namen habe, wie Birlinger meint [2]), ist unwahrscheinlich.

Aus der altgermanischen Volksverfassung ist zu vermuthen, dass innerhalb der Gesammtmasse der Alamannen

---

1) Eine Uebersicht dessen, was zur Erklärung schweizerischer Ortsnamen geleistet worden ist, gibt J. J. Egli in den betreffenden Abschnitten seines Werkes: Geschichte der geographischen Namenkunde. Leipzig 1886.

2) Die Alamannische Sprache rechts des Rheins. S. 5.

kleinere Stämme bestanden und bei der Eintheilung der einzelnen Gaue irgendwie mitbestimmend waren. Noch heute, nachdem Jahrhunderte lang Versuche gemacht worden sind, die gemeinsamen Interessen der Eidgenossen zur Geltung zu bringen, bestehen neben der halb eingeführten politischen Einheit eine Menge Besonderheiten in der Bevölkerung, nicht sowohl der einzelnen Kantone (deren Grenzen ja meistens später und künstlich hergestellt worden sind), als einzelner grösserer Gebiete, welche alten Gauen entsprechen mögen, und nicht nur in der Sprache, sondern auch in der leiblichen und geistigen Anlage der Bewohner und den davon abhängigen Sitten. Alles dies zum Theil entsprechend der manigfaltigen Gestalt des Landes selbst. Freilich brauchen diese Verschiedenheiten nicht alle auf alter Grundlage zu ruhen. Wenn nach Grimm's [3]) Ansicht Dialekte und Mundarten sich «vorschreitend» entfalten, d. h. aus einer ursprünglichen einheitlichen Sprache erst im Lauf der Zeit durch zunehmende Spaltung hervorgehen, so könnte auch alle sprachliche und die mit ihr zusammenhängende übrige Besonderung erst ein Product späterer Entwicklung sein.

Die Annahme sogenannter «Grundsprachen» für grössere Völkerfamilien mag als sprachwissenschaftliche Hülfsvorstellung zulässig sein; aber dialektische Unterschiede sind schon in den ältesten Sprachdenkmälern bezeugt, und so werden auch innerhalb eines einzelnen Dialektes wie des alamannischen seit alter Zeit wieder mundartliche Besonderheiten, nicht in gleichem Masse wie sie später aufkamen und zum Theil noch jetzt bestehen, aber als Anfänge der spätern, bestanden haben. Die heutigen sind zwar geringer als sie noch vor hundert Jahren gewesen sein müssen, weil seither fortschreitende Verbreitung der Schriftsprache, Erleichterung des Verkehrs und der Niederlassung ausgleichend gewirkt haben, und im allgemeinen Handel und Wandel mögen sich heute Angehörige der meisten Kantone

[3]) Geschichte der deutschen Sprache, 3. Aufl. S. 578.

ohne bedeutende Schwierigkeit verständigen können; aber ein Landmann aus dem Klettgau und einer aus Oberwallis, oder einer aus Appenzell und einer aus dem freiburgischen Jaunthal werden einige Mühe haben einander zu verstehen. Ein allgemeines Schweizerdeutsch im strengern Sinne der Wissenschaft gibt es auch heute noch nicht und hat es wohl nie gegeben. Nicht nur besitzen und gebrauchen die Bewohner verschiedener Gegenden viele einzelne Wörter, die schon ihren nächsten Nachbarn unbekannt sind; sondern — was viel wichtiger ist — die Laute, besonders Vocale, und zum Theil auch die grammatischen Formen, in denen sich die Sprache durchgehend bewegt, sind manigfach verschieden. Sogar das nächstliegende Sprachmerkmal, das den schweizerischen Alamannen vom Schwaben und Baiern trennt, aber mit dem Plattdeutschen und Skandinavier verbindet, das lange î und û für ei und au, findet in der Schweiz selbst eine Ausnahme, in Engelberg und Schanfigg. Die Aussprache des ö als e, des ü als i, hat merkwürdiger Weise Baselstadt mit Uri, Unterwalden, Oberhasli und Wallis gemein, ohne dass ein directer Zusammenhang möglich wäre; dieselbe Lautgebung erstreckt sich ja auch über Schwaben und mitteldeutsche Gegenden. Die lautlichen Unterschiede sind so zahlreich und hinwieder lautliche Uebereinstimmungen so zerstreut, dass es nicht möglich ist, nach diesen Merkmalen das Gesammtgebiet in grössere Gruppen abzutheilen; und was in dieser Beziehung von der Schweiz, gilt noch in höherm Masse von dem alamannischen Gebiete rechts vom Rhein und im Elsass, welches von fränkischen, schwäbischen und bairischen Einflüssen bedrängt und halb zersetzt ist.

Dass innerhalb von grösseren Kantonen bedeutende Unterschiede bestehen, erklärt sich von selbst, wenn sie aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammengewachsen sind, wie St. Gallen, Aargau und auch Zürich; auch zwischen dem Luzerner Gäu und Entlebuch bestehen merkliche Unterschiede. Wenn neulich ein deutscher Germanist[4]) geschrieben hat, im Kanton Bern bestehen

[4]) Behaghel (jetzt Professor in Basel). Die deutsche Sprache. S. 31.

13 Mundarten, so war er ohne Zweifel falsch berichtet; er hat vielleicht ältere Amtsbezirke mit sprachlichen verwechselt und hätte entweder weniger oder dann noch mehr zählen sollen. Dass der grösste Kanton eine sprachliche Einheit bilde, ist wohl am wenigsten zu erwarten. Hier kommt aber noch ein besonderes Moment sprachlicher Verschiedenheit hinzu.

Alles bisher Gesagte beruhte auf der Annahme, dass die gesammte deutsch-schweizerische Bevölkerung alamannischen Ursprungs sei. Für einen Theil des Kantons Bern muss aber zunächst wenigstens die Möglichkeit zugegeben werden, dass auch deutsch gebliebene oder alamannisirte burgundische Elemente der Bevölkerung vorhanden seien; denn auf dem Gebiete des jetzigen Bern lief die alte Grenze zwischen den beiden Stämmen, wenn auch die Grenze der deutschen und französischen Sprache jetzt nur noch am Bieler See (und dann im Jura) den Kanton berührt.

Die in den «Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich» (1886) enthaltene Untersuchung des Herrn v. Fellenberg über das Gräberfeld von Ellisried berührt die Frage betreffend die Grenze zwischen Alamannisch und Burgundisch auf dem Gebiete der Kunstdenkmäler, welche auf eine durch burgundischen Einfluss modificirte alamannische Production hinweisen. In jenen Gegenden, auf der linken Seite der Aare, müssen die beiden Stämme etwa seit dem sechsten Jahrhundert zusammengestossen sein und aufeinander eingewirkt haben, und es ist leicht möglich, dass z. B. der eine etwas von seiner Kunstübung, der andere etwas von seiner Sprache dem Nachbar mitgetheilt hat[5]). Nachbarn waren sie ja auch schon früher gewesen, am mittlern Rhein, bald in freundlicher, bald in feindlicher Berührung, und man darf sich den Unterschied zwischen ihnen nicht grösser denken als zwischen andern deutschen Stämmen. Von der Sprache der alten Burgunder wissen wir

[5]) Vgl. Jahn (Gesch. der Burgundionen II, 416), der der Annahme deutsch-burgundischer Elemente im Kanton Bern im Ganzen zugeneigt, doch eine theilweise Alamannisirung der zwischen der Aare und dem heutigen französischen Sprachgebiet niedergelassenen Burgunder zugesteht.

leider nicht viel Sicheres, weit weniger als von der Sprache der Langobarden, welche später von Süden her das Gebiet der jetzigen Schweiz ebenfalls berührt haben und ebenfalls romanisirt worden sind. Bedenken wir, dass die Burgunder am Rhein ebenso nahe mit den Franken sich berührten wie mit den Alamannen, und dass Franken und Allamannen später mit einander und mit dem ziemlich weit östlich sesshaft gewordenen bairischen Stamm zusammen die Gemeinschaft der hochdeutschen Sprache bildeten, so kann der Abstand des Burgundischen vom Alamannischen auf keinen Fall grösser gewesen sein, als z. B. der zwischen Fränkisch und Bairisch; von einer nähern Verwandtschaft des Burgundischen etwa mit dem Gothischen kann keine Rede sein. Hätten wir alamannische Sprachdenkmäler aus dem sechsten Jahrhundert, auch nur eines, von der Art der burgundischen Runeninschrift auf einer in dem Todtenfeld bei Charnay (Département Côte d'Or, aus der merowingischen Zeit) gefundenen Spange, so würde das Alamannische wahrscheinlich nicht viel anders und ebenso alterthümlich, theilweise dem Gothischen ähnlich, aussehen; jedenfalls hatte es damals die zweite Lautverschiebung auch noch nicht durchgesetzt.

In Lauten oder Formen der heutigen deutschen Mundarten, oder der französischen Patois, des westlichen Grenzgebietes unmittelbare Ueberreste altburgundischer Sprache zu suchen, wäre ein eitles Bemühen; denn auch die heutigen Mundarten der Ostschweiz zeigen in ihrem Laut- und Formenbestand nirgends mehr das alte Alamannisch, wie es etwa die Mönche des Klosters St. Gallen seit dem achten Jahrhundert in Schrift zu fassen suchten, übrigens wohl auch nicht in unmittelbarer und reiner Darstellung der Volkssprache jener Gegend, sondern unter Beimischung von Elementen aus weiterer Umgebung und nicht ohne das unwillkürlich jeden Versuch einer Schriftsprache begleitende Streben, Laute und Formen in eine normale, veredelte Gestalt zu bringen. Wenn also darauf verzichtet werden muss, in deutschen Mundarten der südwestlichen Schweiz Ueber-

reste burgundischer Laute und Formen zu finden, so bleibt doch die Möglichkeit, dass im Wortschatz jener Gegend altburgundisches Sprachgut sich erhalten habe. Denn Stämme von Wörtern sind trotz den Veränderungen, denen alles Sprachliche unterworfen ist, dauerhafter als einzelne Laute und Biegungssilben; sie bilden den materiellen Grundstock der Sprache, der zwar Einbusse erleiden, aber nur in sehr beschränktem Masse durch spätere Neubildungen ergänzt werden kann, da dazu vielmehr das bequemere Mittel der Entlehnung aus benachbarten Sprachen angewandt wird. Die Verbreitung und Fortpflanzung einzelner Wörter ist andrerseits allerdings viel mehr Zufällen unterworfen als die von Lauten und Formen, welche die ganze Sprache durchdringen; aber eben derselbe Zufall, oder dieselbe Art von Zufällen, welche am einen Ort den Untergang eines Wortes verursachte, konnte anderswo die Fortdauer eines andern mit sich führen. Die Möglichkeit, dass die zunächst an die Alamannen grenzenden Burgunder ihre Sprache, oder, wenn sie von den Alamannen überwältigt wurden, einzelne Wörter ihrer eigenen Sprache beibehielten, lässt sich kaum bestreiten; denn nirgends, wo Völker, vollends sprachlich nahe verwandte, in ähnlicher Weise wie dort aufeinander stiessen, kann eine scharfe Grenze entstanden sein und auch die Sprache darnach sich abgegrenzt haben, da sogar die Sprachgrenze zwischen Deutsch und Französisch, nachdem der grösste Theil der Burgunder sich romanisirt hatte, zu allen Zeiten schwankend geblieben ist und periodische Uebergriffe von beiden Seiten stattgefunden haben. Die Annahme wirklichen Vorhandenseins deutsch-burgundischer Wörter (natürlich in verjüngter Lautgestalt wie bei den alamannischen) in der Westschweiz wird an strengere und engere sprachliche Bedingungen zu knüpfen sein, von denen an einem andern Orte gehandelt werden soll[6]). Hier soll eine weitere Frage von ethnographischer Art, auch nur vorläufig, noch berührt werden.

---

[6]) Was Jahn a. a. O. S. 397 von angeblich burgundischen Wörtern der französischen Patois anführt, ist, soweit es Appellativa betrifft, un-

Angenommen oder sogar zugegeben, dass das ganze deutsche Gebiet von Bern, auch das Oberland, ausschliesslich alamannische Bevölkerung habe: soll dies denn auch von Ober-Wallis gelten und von den deutsch redenden Gemeinden, die auf der Südseite der Alpen, in das piemontesische Gebiet eingesprengt, als Colonien von Wallis ausgegangen sind, seit dem dreizehnten Jahrhundert urkundlich bezeugt? Eine solche Ausdehnung ist dem alamannischen Stamm wohl nirgends zugesprochen worden und scheint aus mehrern Gründen bedenklich, wenigstens wenn sie direct und früh erfolgt sein sollte. Die deutsche Sprache des Ober-Wallis lässt sich nur erklären entweder durch Einwanderung aus dem Berner-Oberland, oder so, dass die Burgunder einst das ganze Wallis eingenommen und im obern Theil ihre deutsche Sprache beibehalten hätten, während der untere der Romanisirung anheimfiel. Die Annahme sprachlicher Trennung von Angehörigen desselben Stammes innerhalb desselben Thales mag noch bedenklicher scheinen als in dem weiteren Gebiet der mittleren Aare; aber dass die ganze Bevölkerung des Ober-Wallis von dem, selbst nicht stark bevölkerten, Berner Oberland ausgegangen sei, ist nicht minder bedenklich. Zur Vermittlung bleibt höchstens die Möglichkeit, dass die ganze Bevölkerung von Wallis ursprünglich burgundisch' gewesen und romanisirt, der obere Theil aber durch Einfluss aus dem Berner Oberland wieder germanisirt worden sei, wie vielleicht Burgunder an der mittleren Aare alamannisirt.

Auch die letztere Annahme ist nicht eben wahrscheinlich; aber für ursprünglich romanische Sprache des Ober-Wallis spricht wenigstens der eine, nicht unbedeutende Umstand, dass die Eintheilung dieses Gebietes in Bezirke einen Namen trägt, der romanisch ist, aber eine germanische Grundlage hat. Das Wort Zenten als Bezeichnung eines politischen Bezirkes kann

---

richtig; die Ortsnamen auf —ey sind nicht der Westschweiz eigen: siehe Schweiz. Idiot. I, 18.

mit Zehnten im Sinn von Abgabe an die Kirche nichts zu thun haben; sondern es wird aus dem lateinischen centum abzuleiten und dies Uebersetzung des altgermanischen Begriffes «Hundertschaft» sein (ahd. huntari, pagus), wie schon Jahn[7]) richtig vermuthet hat.

Alle diese Annahmen werden nicht etwa durch die Ansicht aufgehoben, dass das Gebiet der Hochalpen überhaupt vor dem Jahr 1000 gar nicht bewohnt gewesen sei. Die Abhandlung von Dr. Burckhardt «Ueber die erste Bevölkerung des Alpengebirges»[8]), welche vor vierzig Jahren verfasst ist und lange als classische Erledigung jener Frage gegolten hat, bleibt gültig in der Widerlegung der mancherlei Sagen von directer Abstammung der Alpenbevölkerung aus den Zeiten der Völkerwanderung und speciell von einer directen Einwanderung aus dem Norden; was Burckhardt positiv über die nach seiner Ansicht viel spätere und sehr langsame Cultivirung der fraglichen Gegenden sagt, ist in Hinsicht auf die Zeit und die Art jener Vorgänge nicht unanfechtbar.

Gegenüber der Ansicht, dass das Hochgebirge bis um das neunte Jahrhundert gar keine Bevölkerung gehabt habe, muss die Frage erhoben werden, wie man sich dann die Ueberlieferung der weder römischen noch germanischen, sondern wahrscheinlich keltischen und rätischen Fluss- und Bergnamen jenes Gebietes erklären könne[9]). An frühe und reichliche Bevölkerung des Hochgebirges ist gewiss nicht zu denken; aber angenommen auch, sie sei verhältnissmässig spät und spärlich eingetreten, so bleibt immer die Hauptfrage: woher kam sie, als sie überhaupt einmal kam, sei es auch erst im spätern

---

[7]) A. a. O. I. 94.

[8]) Archiv f. schweiz. Gesch. Bd. IV (1846).

[9]) Vgl. hierüber F. Keller im Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde. 1868. S. 18 ff. S. 19 sagt der Altmeister: «Seit der Zeit der Pfahlbauten sind die Gebirgsthäler ununterbrochen, wenn auch schwach, von Jäger- und Hirtenfamilien bevölkert gewesen. Es bürgen dafür die Alterthumsgegenstände, die im Gebirge zum Vorschein kommen» — u. s. w.

Mittelalter? — und hier erneuern sich, nur für ein späteres Stadium, die schon oben besprochenen Fragen betreffend alamannische und burgundische Einwanderung. Wenn es nicht die alten Alamannen oder Burgunder des sechsten Jahrhunderts waren, so trifft die Frage nun ihre Nachkommen im zwölften, und insbesondere die Frage der Sprache, ob sie angestammt oder angenommen gewesen, bleibt noch ungelöst. Sie wird aber noch durch einen weitern Umstand erneuert und verwickelt.

Die heutige Sprache des Berner Oberlandes ist mit der des Ober-Wallis in Hinsicht auf den Wortschatz und auch einzelne Laute und Formen so nahe verwandt, dass zwischen beiden Hochthälern ursprüngliche Gemeinschaft oder spätere Mittheilung stattgefunden haben muss, sei nun die letztere von der einen oder andern Seite ausgegangen. Nach Burckhardt ist die deutsche Bevölkerung im Wallis nicht alt und erst spät das Thal abwärts gerückt; die früheren Einwohner haben erst durch den Einfluss deutscher Einwanderer deren Sprache angenommen. Solche Einwanderer lässt er aus dem Haslithal herübergekommen oder verpflanzt worden sein. Von dem so deutsch gewordenen Ober-Wallis aus lässt er dann [10]) aber auch wieder einen Theil des Berner Oberlandes bevölkert werden, nämlich das Lütschinenthal vom Lötschenthal aus. Es hätte also im obersten Theil von Wallis eine Einwanderung aus dem Berner Oberland, weiter unten eine Rückwanderung in der umgekehrten Richtung stattgefunden, was nicht unmöglich ist. Unwahrscheinlich ist dagegen Burckhardt's Annahme, das Ober-Wallis habe, um Colonien nicht nur ins Berner Oberland, sondern auch auf die Südseite der Alpen und nach Graubünden (wovon gleich nachher die Rede sein

---

[10]) A. a. O. S. 101 ff. Ebenso J. Studer «Walliser und Walser», Feuilleton der «Neuen Zürcher Zeitung» 1886, Juli. Da diese Arbeit auf Quellenstudien beruht, so darf sie wissenschaftlichen Werth beanspruchen, und es darf auch auf ihre Quellenangaben hier der Kürze wegen verwiesen werden.

wird) entsenden zu können, selber beständige Zuflüsse aus den kleinen Kantonen empfangen müssen; denn man sieht nicht, auf welchem Wege und aus welchen Antrieben diese gekommen sein sollen. Die dem Ober-Wallis und dem Berner Oberland gemeinsamen Wörter finden sich aber zu einem grossen Theil auch in den deutsch sprechenden Hochthälern oder einzelnen Gemeinden von Graubünden. Dass die deutsche Sprache dieses Gebietes nirgends ursprünglich, sondern erst später eingepflanzt worden sei, ist allgemeine Ansicht. Woher aber? Der Name Walser, der den Bewohnern vieler von jenen deutschen Gemeinden zukommt und aus Davos und Prättigäu seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in die Herrschaft Cur, ins St. Galler Oberland und bis ins Vorarlberg hinaus sich verbreitet hat, deutet zwar seiner Form nach nicht directe und sicher auf Wallis. Aber dass im spätern Mittelalter (nach Burckhardt seit dem dreizehnten Jahrhundert) Colonien aus Wallis nach Graubünden geführt worden sind, ist beglaubigt[11]); eine Colonie am Hinterrhein soll allerdings zur Zeit der Hohenstaufen aus Schwaben dorthin gekommen sein. Denkbar wäre wohl auch, dass schon in früherer Zeit die Langobarden ihre Vorposten durch das Téssin herauf gerückt hätten und dass aus dem Urserenthal, welches seit alter Zeit mit Rätien zusammenhing, deutsche Elemente in das letztere Gebiet gedrungen wären; auch wird dafür angeführt, dass in einzelnen Theilen von Graubünden langobardische Rechtsbestimmungen gelten. Aber die sprachliche Uebereinstimmung mit Wallis und Berner Oberland würde auf diesem Wege nicht erklärt: es müsste denn der Zufall so gewaltet haben, dass bei den nach Norden gedrungenen Langobarden aus dem allgemein deutschen Sprachschatz gerade eine Anzahl derselben Wörter üblich gewesen wären, welche auch durch Alamannen oder Burgunder, resp. deren Nachkommen, von Südwesten her in das Hochgebirge getragen wurden.

---

[11]) S. Burckhardt und Studer a. a. O. O.

Beim Widerstreit so verschiedener Möglichkeiten wäre man froh, einen ausserhalb des sprachlichen Gebietes liegenden festen Punkt zu finden, an dem die streitigen Annahmen sich messen und bewähren liessen. In der That sind ethnographische Fragen nie nach einem einzigen Merkmal zu entscheiden; sondern es müssen mehrere combinirt und gegen einander ausgeglichen werden. Dass Völker ihre angestammten Sprachen abgelegt haben können, also ihre Abstammung nicht mit Sicherheit an ihrer Sprache erkennen lassen, ist bekannt. Aber auch der physische Habitus, Körperbau (besonders die Form des Schädels), Farbe der Haut, Haare und Augen, bietet keine untrüglichen Merkmale; denn im Laufe langer Zeit können alle Eigenschaften jener Art durch Mischung der Rassen, Einfluss des Klimas und der Culturarbeit, verändert und verwischt werden. Zu den conservativsten Trieben, welche in der ältern Zeit die Menschen beherrscht haben, wenigstens die Masse der an Naturbedingungen gebundenen ländlichen Bevölkerung, gehört gewiss auch die Bauart und Einrichtung des Hauses, sei es dass dasselbe mit dem Stalle verbunden oder von dem letztern getrennt war. An der letzten Versammlung der schweizerischen Geschichtforscher in Aarau hat Herr Prof. Hunziker einen Vortrag gehalten, der die in der Schweiz vorkommenden Typen des alten Bauernhauses zu anschaulicher Uebersicht brachte und den Weg zeigte, aus diesem Material ethnographische Schlüsse zu ziehen. Da die Arbeit des Herrn Hunziker noch nicht abgeschlossen ist, so kann sie für unsern Zweck noch keine bestimmten Ergebnisse liefern; auch geht sie über den Bereich des deutschen Sprachgebietes hinaus, indem sie das romanische im Osten und Westen mitumfasst. So viel aber hat sich schon aus dem Vortrag und aus seither mit Herrn H. geführter Correspondenz ergeben, dass bauliche und sprachliche Merkmale nicht durchgängig einander entsprechen, sondern sich theilweise kreuzen, sei es dass von Haus aus kein bindender Zusammenhang zwischen beiden besteht oder dass im Hausbau Verschiebungen und Uebertragungen geschahen wie im Sprach-

besitz; denn gemischte Typen und Uebergangsformen scheinen auch im Hausbau vorzukommen. Wo bauliche und sprachliche Merkmale einander nicht entsprechen, nimmt Hr. H. als Regel an, dass die erstern älter seien. Die Bezeichnungen Alamannisch und Burgundisch braucht natürlich auch er; er unterscheidet aber einen romanisch-burgundischen und einen deutsch-burgundischen Typus, den letztern in ursprünglich von Alamannen besetzten Gegenden.

Deutsch gebliebene Burgunder nimmt also auch er an, besonders im westlichen Berner Oberland; im Haslithal findet er alamannische Benennungen mit leichter burgundischer Modification der Bauart, im Ober-Wallis aber einen Hausbau, der mit dem des obern Tessin und einiger Theile von Graubünden übereinstimme, und den er vorläufig langobardisch nennen möchte, obwohl er mit dem alamannischen Gebirgshaus nahe verwandt sei [12].

Die sogenannten »Heidenhäuser», zu deren Kenntniss neuestens noch Prof. Rahn in seinen «Tessinerfahrten» (Zürcher Taschenbuch 1887) einen Beitrag geliefert hat, gehören entweder, wie die im Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde (Jahrg. 1868, S. 11—19, 1870, S. 128) besprochenen Alphütten in Glarus und Schwyz, einer zu frühen Zeit (nach F. Keller der rätischen) an, oder, wie die der Westschweiz (über welche Rochholz, Aargauische Sagen 2, 215, Glaube und Brauch 2, 87 gehandelt hat) einer zu späten, um für unsern Zweck etwas zu

---

[12]) Jahn a. a. O. 1, 195 ff. findet das Wesen der deutsch-burgundischen Bauart, besonders des westlichen Berner Oberlandes und des Ober-Wallis, in dem Blockbau und in der Lage des Feuerherdes in der Mitte des Hauses, wie noch in Westfalen. Ebd. führt er noch weitere Uebereinstimmungen schweizerisch-burgundischer Sitte mit norddeutscher und scandinavischer an. — Der Blockbau findet sich aber auch in der innern und östlichen Schweiz, nur etwas verschieden von dem des Berner Oberlandes, sowie hinwieder Verbindung des Blockbaus mit dem sonst im Osten vorherrschenden Ständerbau auch im Westen vorkommt. S. Gladbach, die Holzarchitektur der Schweiz.

ergeben, und sie können, schon weil sie nur zerstreute Erscheinungen sind, hier nicht in Betracht kommen.

Wir wollen uns also nochmals auf den Standpunkt der Annahme zurückversetzen, dass die Bevölkerung der deutschen Schweiz rein alamannisch sei, und sehen wie weit er trägt, d. h. den Thatsachen des heutigen Sprachbestandes entspricht. Wir gehen davon aus, dass schon das Gebiet der nördlichen und mittleren oder inneren Schweiz viele sprachliche Unterschiede zeigt. Für alle solche kleinere Besonderheiten können nicht immer wieder entsprechende Grundlagen in der Abstammung des Volkes angenommen werden. Wenn der Kanton Appenzell, Schaffhausen, Basel, oder auch Glarus und Luzern einzelne Wörter aufweist, die den andern Kantonen fremd sind, so werden wir dafür nicht einen besondern Zweig des alamannischen Stammes als Ursache ansetzen, sondern den reinen Zufall, dass ein einzelnes Stück der Ueberlieferung an diesem bestimmten Orte haften geblieben ist, wie bei allen andern Gegenständen von geschichtlicher Art. Wenn wir dies Princip festhalten und durchsetzen, so werden wir vielleicht auch grössere Unterschiede im Wortschatz, z. B. der östlichen und westlichen Schweiz, erklären können, ohne ethnographische Verschiedenheiten zu Grunde zu legen. Nur zwei Beschränkungen muss auch das sonst allzu dehnbare Princip zufälliger Verbreitung unterworfen werden. 1. Wenn es blosser Zufall war, der einzelne Bestandtheile des alamannischen Wortschatzes da oder dorthin verschlagen und daselbst bewahrt hat, so können sie dann doch, nachdem sie Jahrhunderte lang dort festgewachsen sind, für den betreffenden Landestheil charakteristisch geworden sein und insofern nicht mehr «zufällig» heissen. 2. Wenn gewisse Landestheile nicht nur eine beschränkte und bunte Zahl einzelner Wörter, sondern ganze Reihen oder Gruppen von Wörtern ausschliesslich eigen haben, so gilt nicht nur die erste Bemerkung in erhöhtem Grade, sondern es ist dann der Spielraum des blossen Zufalls eingeengt und es wird allerdings die Frage erhoben werden

dürfen, ob hier nicht reale Ursachen von besonderer Art im Spiele sind, wenn nicht geradezu ethnographische, doch geographische, d. h. solche, die in der Beschaffenheit der Natur und der durch diese bedingten Lebensweise liegen.

Die schweizerdeutschen Mundarten zeigen bei einer vorläufigen Uebersicht, welche von keinen vorgefassten Ansichten oder Absichten, wohl aber von der geographischen Beschaffenheit des Landes, von Thatsachen der politischen Geschichte und von sprachlichen Eigenschaften geleitet ist, ungefähr folgende Hauptgruppen, deren Grenzen auch als Uebergangsgebiete aufgefasst werden müssen und innerhalb deren einzelne kleinere Bezirke mit besonderem Charakter liegen können: 1. Eine nordwestliche Gruppe umfasst das Gebiet von Basel, der deutsch-bernischen Jurathäler nebst Biel, den nördlich vom Jura liegenden Theil von Solothurn und das aargauische Frickthal. 2. Eine nordöstliche begreift die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, den grössten Theil von St. Gallen und den Kanton Appenzell. 3. Zu einer mittlern Zone gehört der grösste Theil der Kantone Aargau und Solothurn, das bernische Mittel- und Seeland nebst Freiburg-Murten, mehr nach Osten das Luzerner Gäu, Zug, Schwyz und Glarus. 4. Als südwestliche Gruppe bezeichnen wir das deutsche Freiburg (mit Ausnahme des Bezirks Murten), das Berner Oberland und Wallis mit den deutschen Sprachinseln auf italiänischem Gebiet, 5. als südöstliche das St. Gallische Oberland und Graubünden. 6. Das Entlibuch, Unterwalden und Uri könnten der mittlern Gruppe zugetheilt werden, wenn sie nicht auch nahen Zusammenhang mit dem Berner Oberland zeigten; es mag ihnen also eine relativ eigenthümliche Stellung angewiesen werden. Manche Besonderheiten zeigen Baselstadt und Schaffhausen wegen ihrer vorgeschobenen Lage, Glarus, St. Galler Oberland, Appenzell und Graubünden wegen ihrer frühern Zugehörigkeit zum rätoromanischen Gebiet, sowie in der südwestlichen Gruppe Einfluss des angrenzenden Französischen zu bemerken ist.

Dass diese Gruppen nun Sprachprovinzen wären, die sich durch ausschliesslichen Besitz gewisser Laute, Formen und Wörter gegen einander abgrenzten oder gar einen eigenen Stamm von Bevölkerung verriethen, muss nochmals ausdrücklich abgewiesen werden. Jede derselben enthält in einzelnen Theilen ihres Umfangs sprachliche Eigenthümlichkeiten, aber keine durchgehende, durch welche die Gruppe als Einheit in sich selbst zusammengehalten und gegen die benachbarten abgeschlossen würde. Ueber alle oder zwischen allen erstreckt sich zunächst, wenigstens in lexikalischer Hinsicht, ein so zu nennendes allgemeines Schweizerdeutsch, welches aber eine ziemlich oberflächliche und wenig interessante Beschaffenheit trägt; denn näher betrachtet besteht es grösstentheils aus Stoffen, welche das schweizerische Gebiet mit dem oberdeutschen überhaupt oder sogar mit der allgemein deutschen Schriftsprache gemein hat, nur dass die Lautform fast durchgehend gewisse hinlänglich bekannte Besonderheiten an sich hat. Merkliche Unterschiede treten erst hervor, wenn wir das Gesammtgebiet, zunächst ohne Rücksicht auf die kleineren Gruppen, in zwei grössere Hauptmassen theilen, indem wir einen Durchschnitt zwischen West und Ost oder Nord und Süd machen; ein ähnliches Ergebniss kommt heraus, wenn wir eine centrale Masse von einer peripherischen unterscheiden. Doch scheint der Durchschnitt zwischen Ost und West am ergiebigsten auszufallen, und zwar nicht wenn er dort gemacht wird, wo muthmasslich im Anfang die Grenze des alamannischen Gebietes gegen das burgundische lag, sondern dort wo, etwa um das Jahr 900, die Grenze des spätern, kleinburgundischen Reiches verlief, die durch positive Nachrichten genauer bekannt ist, aber freilich auch geschwankt hat [13]).

---

[13]) Dass der Name Burgund für sehr verschiedenen Umfang gebraucht wurde, ist bekannt. Im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1886 S. 78 bis 79 ist nachgewiesen, dass er im dreizehnten Jahrhundert auf den Ober-Aargau eingeschränkt vorkommt, daneben aber auf den Zürichgau und bis nach

Will man nach dem Wortschatz West und Ost unterscheiden, so muss man von dem mittleren Gebiete, auf welchem die politische Grenze zwischen dem spätern Burgund und Alamannien hin und her schwankte, absehen und mehr die entschieden nach der einen oder andern Seite gelegenen Gebiete ins Auge fassen. Die Kantone Aargau und Luzern müssen dann als Uebergangsgebiet gelten, als Vertreter der Hauptmassen also Bern und Zürich mit ihrer nächsten Umgebung. Bei dieser Grenzbestimmung kann allerdings eine nicht unbedeutende Anzahl von Wärtern der heutigen Volkssprache als specifisch d. h. ausschliesslich dem einen oder dem andern Landestheil angehörig aufgezählt werden; aber bei einer nicht geringen Anzahl, wo die Ausschliesslichkeit da oder dort eine kleine Ausnahme erleidet, weist eben diese Thatsache auf die Möglichkeit hin (die in einzelnen Fällen als wirklicher Sachverhalt sich nachweisen lässt), dass Wörter, deren Verbreitung heute eingeschränkt ist, früher eine weitere besassen. Auch wird die Grenzbestimmung dadurch erschwert oder in ihrem Werth verringert, dass einzelne Kantone (und zwar nicht nur die zum voraus als Uebergangsgebiete ausgenommenes) bei einzelnen Wörtern sich bald zu der einen bald zu der andern

---

Engelberg ausgedehnt, beides nur vorübergehend, nach wechselnden politischen Verhältnissen, ethnographisch nicht massgebend. In aargauischen Dorfrechten vorkommende burgundische Erbrechtsbestimmungen können auch bei den Alamannen gegolten haben; dass im Berner Oberland burgundisches Erbrecht vorkommt, ist weniger auffallend (Jahn a. a. O. 373. 402). Andrerseits wird berichtet, dass Hirten des um 1080 gestifteten Klosters Rougemont, als sie längs der Saane aufwärts drangen, auf Hirten deutscher Zunge stiessen, die urkundlich anno 1115 als «in terra Alamannorum» erwähnt werden. Dagegen wird noch um 1230 Meiringen «in terminis Burgundiæ» genannt. S. Burckhardt a. a. O. S. 97 ff. — Wenn im fünften Jahrhundert der Jura (und zwar in der ganzen heute gültigen Ausdehnung dieses Namens) die Grenze zwischen A. und B. bildete, wie Gregor von Tours berichtet, so müssten die Burgunder schon damals weiter nach Osten, aber auch die Alamannen weiter als man sonst annimmt nach Westen gedrungen und beide später zurückgedrängt worden sein.

Gruppe stellen; so Basel, die innern Kantone und besonders Graubünden, welches trotz seiner östlichen Lage in Folge der Colonien aus Wallis vielfach auf die Seite des Westens tritt. Die Verschiedenheiten der Sprache zwischen Ost und West beweisen also jedenfalls keine Stammverschiedenheit; es genügt zu ihrer Erklärung die schon oben ausgesprochene Annahme kleinerer Unterschiede innerhalb der ersten alamannischen Bevölkerung, zusammengenommen mit allem dem, was der Lauf der Geschichte in einer unter bestimmte Verhältnisse versetzten Bevölkerung in Gestalt von besondern Lebensgewohnheiten und Charakterzügen zu erzeugen vermag. Die Bewohner des ganzen Kantons Solothurn und des bernischen Unterlandes sind ohne Zweifel alamannischen Stammes; dafür spricht schon die starke Gemeinschaft der Sprache von Bern mit der von Solothurn einerseits und der von Luzern andrerseits [14]). Wenn wir aber ins Berner Oberland eintreten, so betreten wir auch sprachlich einen andern Boden. Zwar hat die Sprache des Oberlandes mit der des Unterlandes selbstverständlicher Weise noch die lexikalische Grundlage und auch vieles Einzelne gemein; aber daneben erscheint eine Menge von Wörtern, die dem Unterland fremd, dagegen dem Oberland mit Ober-Wallis gemein sind. Einen Theil dieser Eigenthümlichkeit mag man auf Rechnung der Natur des Hochgebirges und der dadurch bedingten Lebensweise setzen, sowie ähnliche Eigenheiten von Uri und Unterwalden gegenüber Luzern und von Glarus gegenüber St. Gallen; aber es bleibt ein Rest, der auf anderm Wege erklärt werden

[14]) Die von Grimm (Gesch. d. Spr. 3. Aufl. S. 489) aus Kopp (Urk. 2, 506—7) entnommene Angabe, wonach nicht nur Freiburg, sondern auch Bern, Solothurn und sogar Theile von Aargau und Luzern burgundische Bewohner hätten, widerspricht der unmittelbar folgenden, dass die Aare die Grenze gegen die Alamannen gebildet habe, und beruht auf der schon oben abgewiesenen Verwechslung zwischen dem alten und neuen Burgund, resp. zwischen ethnographischen und politischen Verhältnissen. Mindestens müsste frühzeitige Alamannisirung jener weiter nach Osten gedrungenen Burgunder zugegeben werden, von welcher ebenfalls schon oben die Rede war.

muss. Dass zwischen dem Berner Oberland und Ober-Wallis seit alter Zeit Verkehr bestand, zum Theil über Pässe, die jetzt ungangbar geworden sind, ist mehrfach bezeugt, und er war wohl, abgesehen von fast unvermeidlichen Grenzstreitigkeiten auf den Alpen [15]), meistens friedlich.

Aus dem Wallis reicht dann der schon oben besprochene Zusammenhang nicht nur auf die Südseite der Alpen, sondern hinüber nach Graubünden. Das so erweiterte Gebiet, zu dem im Westen von Bern noch Freiburg, im Osten theilweise Entlibuch, Uri und Unterwalden hinzukommen, wird durch bemerkenswerthe sprachliche Gemeinschaft zusammengehalten, auch wenn man darauf verzichtet, dieselbe aus angestammter Besonderheit der Bevölkerung zu erklären [16]). Die Sprache dieses Gebietes enthält so viel seltene alterthümliche Wörter wie kein andrer Theil des schweizerdeutschen Landes. Man kann dies zunächst wieder aus der Natur des Gebirges erklären, dessen Abgelegenheit vom Weltverkehr allenthalben die Erhaltung alter Sprache und Sitte begünstigt. Die Zahl jener Wörter

---

15) Vgl. darüber: Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1885, S. 381 ff.

16) Für alten Zusammenhang und Verkehr zwischen Berner Oberland, Ober-Wallis, Uri und Graubünden sprechen noch folgende Thatsachen, deren Angabe ich Herrn Zeller-Werdmüller verdanke:

1. Die Vögte von Brienz im Haslithal besassen im Jahr 1243 bedeutende Güter in Uri, wo sie das Kloster Seedorf stifteten.
2. Johann von Attinghausen, in den Jahren 1330—1358 Landammann von Uri, erscheint im Jahr 1353 auch als kaiserlicher Rector des Ober-Wallis.
3. Das Urserenthal gehörte zum Bisthum Cur, welches auf der Furka an das Bisthum Wallis grenzte.
4. Viele Ortsnamen des Ober-Wallis tragen rätischen Charakter und sprechen dafür, dass germanische Bevölkerung erst spät von oben nach unten drang.

Andrerseits ist von Kennern der archäologischen Forschungen bemerkt worden, dass die in Ober-Wallis, Graubünden und Tessin gemachten Funde aus vorhistorischer Zeit einen gemeinsamen, von dem der übrigen Schweiz abweichenden Charakter zeigen.

mag gegen 200 betragen, welche sich alle in den Schriftdenkmälern der altdeutschen Sprache nachweisen lassen; ein grosser Theil derselben findet sich auch in andern oberdeutschen Dialekten. Dazu kommt nun aber eine ungefähr gleiche Zahl von alterthümlichen Wörtern, die dem fraglichen Alpengebiet ebenfalls ausschliesslich eigen sind, aber in andern oberdeutschen Dialekten und in der alten Sprache sich **nicht** nachweisen lassen, wenigstens nicht in derselben Gestalt und Bedeutung. Ein Theil derselben, vielleicht die Hälfte, lässt sich allerdings mit Wörtern der alten Sprache oder andrer oberdeutscher Dialekte als mehr oder weniger nahe verwandten zusammenstellen, und je nachdem man diese Verwandtschaft als eine engere oder weitere taxirt, ändert sich die Gesammtzahl der als eigenthümlich zu schätzenden Wörter, die dann um so räthselhafter dastehen und die Annahme der Herkunft von einem sonst sprachlich wenig bekannten deutschen Volksstamm, Burgunder oder Langobarden, nahe legen. Nothwendig freilich wird sie auch jetzt noch nicht; denn wenn circa 200 nachweislich altalamannische Wörter sich in dem fraglichen Gebiet erhalten konnten, so konnten das auch weitere 100 bis 200, welche vielleicht nur zufällig in den oberdeutschen Schriftdenkmälern oder andern oberdeutschen Dialekten nicht vorkommen. Doch hat diese Annahme keine grössere Wahrscheinlichkeit als die andere, eher geringere.

Um aber in unsern Berechnungen und Schlüssen nicht irre zu gehen, müssen wir auch eine Art Gegenprobe anstellen, in der Richtung, dass wir neben der Besonderheit der Sprache des Hochgebirges auch ihre Gemeinschaft mit der Sprache des übrigen Gebietes, und die Besonderheit vielleicht noch andrer Gebietstheile in Zahlverhältnissen darzustellen und in Rechnung zu bringen suchen. Diese Aufgabe ist freilich noch schwerer zu lösen als die frühere, und Zahlangaben, die hier gewagt werden, dürfen nur als sehr ungefähre und annähernde genommen werden, weil die Abtheilung der Gebiete und die Schätzung jedes einzelnen Falles manchen

subjectiven Ansichten unterliegen kann. Wörter, welche das Hochgebirg mit dem übrigen schweizerischen Gebiete gegenüber der Schriftsprache gemein hat, mögen ungefähr 100 sein, bei denen die Frage, ob sie auch sonst nachweisbar seien oder nicht, hier weniger ins Gewicht fällt. Dagegen fällt sie wieder in Betracht, wenn wir schliesslich die Wörter zählen, welche andern Gebieten der Schweiz, Gruppen von Kantonen oder einzelnen, ausschliesslich eigen zu sein scheinen; die Zahl solcher Wörter, welche auch in der alten Sprache oder in andern oberdeutschen Dialekten vorkommen, beträgt circa 60, die der sonst nicht nachweisbaren circa 100; doch dürfen beide Zahlen eher etwas heruntergesetzt werden.

Es ergibt sich also, dass die Alterthümlichkeit und Eigenthümlichkeit der Sprache des Hochgebirges die der übrigen Landestheile bedeutend überragt, was im Allgemeinen so natürlich scheinen mag, dass es eines so grossen Aufwandes von Mühe kaum bedurft hätte, aber doch in diesen genauern Verhältnissen noch unbekannt war. Uebrigens beruhen die sämmtlichen Zahlangaben nicht auf einer vollständigen Durchmusterung des schweizerdeutschen Sprachschatzes, wie ihn das fortschreitende Idiotikon darstellen wird, sondern auf einem hauptsächlich aus Stalder geschöpften Durchschnitt, dessen Grundverhältnisse durch die neueren Sammlungen kaum wesentliche Veränderungen erleiden werden.

Die Erforschung besonderer ethnographischer Ursachen der geschilderten Sprachverhältnisse geht über das Gebiet der Sprachwissenschaft hinaus; dagegen kann die letztere sich noch die Aufgabe stellen, innerhalb des Hochgebirges selbst genauer den Wortschatz der drei Hauptgebiete, Berner Oberland, Wallis und Graubünden zu unterscheiden und daraus vielleicht Handhaben zur Lösung der ethnographischen Frage zu gewinnen. Wahrscheinlich wird sich ergeben, dass Berner Oberland und Wallis gegenüber Graubünden näher zusammengehören, weil die Germanisirung des letztern nicht nur von Südwesten, durch die Walsercolonien, ausgegangen ist, sondern auch von Nordosten,

vom St. Gallischen Oberland aus; dazu kommt der begreiflich sehr starke Einfluss des Rätoromanischen, der weit stärker ist als der Einfluss des Romanischen im Westen, weil in Graubünden die Grundlage der Bevölkerung und Sprache romanisch war.

Zum Schluss soll an einer Auswahl von Wörtern gezeigt werden, dass die Erforschung der lexikalischen Unterschiede innerhalb des schweizerdeutschen Gebietes, verbunden mit der allgemein culturhistorischen Bedeutung einzelner Wörter, ein ethnographisches Interesse mit sich führt, auch wenn man von der Herkunft der Wörter, resp. ihrer ursprünglichen Zugehörigkeit an einzelne Volksstämme, absieht und nur ihre spätere, resp. noch gegenwärtige Verbreitung und Bedeutung ins Auge fasst.

Schon im Anfang ist gesagt worden, dass die Ortsnamen einen Ueberblick über die Art der Besiedlung und Bebauung des Landes gewähren; dies gilt, auch wenn man sich auf die Namen der heute bestehenden grössern Ortschaften beschränkt, während eine ebenso vollständige und methodische Bearbeitung der vielen Tausende von Flurnamen eine noch weit reichere Ausbeute für die Geschichte der Bodenkultur ergeben würde. Fassen wir zunächst das appellative Wort ins Auge, unter dessen Begriff die Mehrzahl jener Ortsnamen fällt. Das Wort *Dorf* bedeutet nicht eine grössere politische und kirchliche Gemeinschaft, die sich wesentlich als Anhäufung von Wohnungen auf einem Punkte, etwa um den Mittelpunkt einer Kirche, darstellt. Wir wissen, dass die altalamannische Ansiedlung in Form vereinzelter Höfe oder Weiler auch heute noch die Anlage vieler Dörfer kennzeichnet und dass das Kirchengebäude nur einen idealen Mittelpunkt bedeutet. Aber im Berner Oberland kommt *Dorf* in Verbindungen vor, wo von Wohnungen überhaupt nicht die Rede ist, sondern nur von vorübergehendem Beisammensein von Menschen. *Ein Dorf* oder sogar *einen Dorf hān* heisst eine Zusammenkunft halten, unter freiem Himmel, besonders auf Berghöhen,

wo gar keine Häuser, nicht einmal Sennhütten stehen, sondern höchstens eine Bude oder ein Zelt aufgeschlagen ist, um die zu geselliger Unterhaltung mit Tanz und Spiel, besonders Schwingen, versammelte Menge nothdürftig zu bewirthen. Ein solches «Bergdorf» schildert Haller: Es sammelt sich ein Dorf im Schatten breiter Eichen u. s. w. (Alpen, Strophe 11). *Dorf han* heisst auch: Besuch haben, dies allerdings im Hause, aber doch so, dass statt der gewöhnlichen sachlichen Bedeutung des Wortes durchaus persönliche stattfindet. *Z'Dorf gâ* heisst auch anderswo «auf Besuch gehen»; aber unser zürcherische Volksdichter Stutz braucht es z. B. gerade von Besuch in der Stadt. Dieser ganze Sprachgebrauch lässt sich nicht aus bildlicher Anwendung der gewöhnlichen Bedeutung von «Dorf» erklären; sondern er muss auf ältere, ja sehr alte Bedeutung des Wortes zurückgehen, welche, auch gemäss der lautlichen Verwandtschaft desselben mit *lat. turba*, die von «Versammlung, Zusammenlauf, Anhäufung von Menschen» sein muss, und zwar auf offenem Feld, zunächst nur gelegentlich, vorübergehend, ohne dauernde Niederlassung, ein Ueberrest aus einem noch halb nomadischen Hirtenleben, wie es etwa die suevischen Vorfahren der Alamannen führten (Cäsar bell. Gall. 6, 22).

Versetzen wir uns in die Zeit, wo das Hirtenleben ein sesshaftes geworden und sich, besonders auf den Alpen, zu regelrechter Viehzucht und Molkenwirthschaft ausgebildet hat, so finden wir auch innerhalb dieser gemeinschaftlichen Lebensweise allerlei landschaftliche Unterschiede in den Benennungen einzelner Gegenstände des Gewerbes. Die Bezeichnungen für Alters- und Geschlechtsunterschiede des Viehs sind nicht nur sehr zahlreich und bis ins Einzelne gehend, sondern auch vielfach verschieden in benachbarten Gegenden, so dass sie hier nicht aufgezählt werden können. Nur ein merkwürdiges Beispiel sei erwähnt. Wenn die weiblichen Thiere noch keine Milch oder im trächtigen Zustande keine Milch mehr geben, heissen sie an den meisten Orten, auch im Berner Oberland, *galt,* ein altgermanisches, bis nach Skandinavien reichendes Wort; im

Emmenthal aber, auch in Guggisberg, Solothurn, Basel, Aargau Freiamt gilt dafür, oder daneben, *gust*, zwar ebenfalls ein germanisches Wort, aber sonst nur niederdeutsch und holländisch, also wahrscheinlich von dort importirt. Aehnliche Verschiedenheit waltet bei den Geräthen und Producten der Sennerei. Das sonst ächt alamannische Wort Anken wird in einem Theil von St. Gallen und in Appenzell durch Schmalz ersetzt, vielleicht zunächst nur für den Küchengebrauch, dann überhaupt. Ebenso wird in Graubünden, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen und bis nach Aargau und Basel für «Sahne» statt des sonst üblichen Nidel das hochdeutsche Wort Rahm in der ältern Lautform *Roum, Rōm, Rūm* gebraucht, welches im Berner Oberland, Wallis, Nidwalden nur die Hautdecke bezeichnet, welche sich auf gesottener Milch oder andern stehen gelassenen Flüssigkeiten bildet, nicht das auf frischer Milch obenauf schwimmende Fett. Für das Product der ersten Scheidung der Käsmilch gelten wenigstens verschiedene Formen desselben Wortes, neben dem am weitesten verbreiteten *Sirte* im Berner Oberland auch *Sirpe,* in Graubünden *Sirmete*, u. a. Besonders merkwürdig ist aber, dass sich für das ganze Gewerbe der Sennerei neben diesem Worte im Berner Oberland ein anderes erhalten hat, das sonst nur in Baiern üblich ist, nämlich *Schwaig* für Herde und Weide, *Schwaiger* für Hirt und Senn. Indessen muss diese Bezeichnung früher weiter verbreitet gewesen sein, auch in den innern Kantonen, wo sie z. B. im Archiv von Einsideln häufig vorkommt und in zusammengesetzten Flurnamen noch jetzt.

Steigen wir aus der Bergregion ins Flachland hinunter, wo neben der Viehzucht von Anfang an auch Ackerbau getrieben wurde, so finden wir für die verschiedenen Theilungs- und Nutzungsarten des Bodens ebenso viele Benennungen, die auch wieder örtlich verschiedenen Umfang und Inhalt haben und zum Theil noch räumlich nebeneinander, sonst zeitlich verschiedene Stufen der Landwirthschaft darstellen. Neben den Hauptunterschieden von *Almend, Egerte* und *Zelg* seien hier

einige Besonderheiten erwähnt. In Appenzell bedeutet *Acker* auch «Wiese», sogar sumpfige, weil *Wise* ebendaselbst wie in Glarus und St. Gallen Rheinthal auch «Ried» bedeutet. *Hard* muss früher im Kanton Zürich die gemeine Viehtrift oder den Wald eben in dieser Eigenschaft bezeichnet haben und ist vielleicht sogar mit «Herde» verwandt. Der Garten war natürlich früher ausschliesslich für Gemüsebau bestimmt, und das Wort bezeichnet z. B. in Unterwalden, Uri, Wallis auch Pflanzland für Hanf, Flachs und Kartoffeln, wofür sonst, wie für eingehegtes Culturland zu besondern Zwecken überhaupt, *Pünt* gebraucht wird.

Ein Compositum von Garten, oder vielmehr von dem einsilbigen alten Stammwort *Gart*, Umzäunung, Hof, Haus, ist das auch in Deutschland verbreitete, bei uns fast nur im Osten (doch auch im Wallis) vorkommende Heimgarten, meist in der Form *Hängert.* Dieses Wort führt uns aus dem Gebiete der cultivirten Natur auf das der menschlichen Gesellschaft zurück, von dem wir mit dem Worte Dorf ausgegangen sind. Es bedeutet nämlich meistens, wie dieses zuweilen, «Besuch» überhaupt, besonders am Abend, zu geselliger Unterhaltung, in Schaffhausen auch zu gemeinschaftlicher Arbeit, daneben Zusammenkunft der jungen Leute zu Spielen im Freien, deren Platz in St. Gallen Reinthal und Toggenburg auch selbst *Hengert* heisst. In Graubünden bedeutet das Wort auch «abendliches Zusammensein von Burschen und Mädchen», woraus sich ein vertrauteres Verhältniss zwischen einem Paar entwickeln kann. Auch von solchem Einzelverkehr sagt man dann *z'Hengert gān*, wie in den meisten Kantonen *z'Chilt*, in Glarus, Obwalden, Schwyz Muota *z'Dorf*, in Uri, Aargau, Zürich, Glarus *z'Liecht* sowohl den weitern als den engern Verkehr der Geschlechter bezeichnen, während in Basel für den letztern nur *Kilt* gilt, in Appenzell der ganz eigenthümliche Ausdruck *Spîne*, der nicht etwa «Spinnstube» bedeutet.

Den Schluss mögen zwei Beispiele aus dem oben berührten Gebiete des Hausbaues bilden. Das Wort *Soller* (Söller), welches

eigentlich ein sonniges Obergemach bedeutet, im Berner Oberland und Freiburg Murten auch einen Vorrathsraum im obern Theil der Scheune, sonst «Boden» überhaupt, sowohl Fussboden als Zimmerdecke, ist in dieser Bedeutung aus dem romanischen Westen bis ins Emmenthal gedrungen; in der übrigen Westschweiz gilt dafür *Reiti, Welbi,* im Osten *Dili* und *Estrich.* — Laube bezeichnet in den meisten Gegenden einen gallerieartigen hölzernen Vorbau an der Aussenseite des Hauses, längs des obern Stockes oder unten bei der Hausthüre, zu der man auf einer Treppe aufsteigt. (In der Ostschweiz befindet sich am Ende der Laube der Abtritt, der auch geradezu ebenso oder *Läubli* genannt wird.) In Luzern und Schwyz, St. Gallen und Zürich bezeichnet aber Laube den innerhalb der Hausthür sich öffnenden Flur, Hausgang. In Glarus, Oberhasli, Unterwalden und Wallis bedeutet es ein Gemach über der Wohnstube, Schlafzimmer oder Vorrathskammer, wofür im westlichen Berner Oberland und anderwärts *Gaden* gilt. Lauben heissen endlich die überwölbten Trottoirs städtischer Strassen, nicht bloss in Bern, sondern auch z. B. in Lichtensteig. Diese Bauart stammt aus dem Süden, wo das germanische Wort Laube in der Gestalt *loggia* (italiänisch), *loge* (französisch und dann auch wieder deutsch) noch andere Bauanlagen bezeichnet.

Nachtrag.

Betreffend die oben mehrfach (S. 192, 194, 199, 202) erwähnten deutschen Colonien auf der Südseite der Alpen mag noch beigefügt werden, dass eine vom italiänischen Ministerium des Unterrichts gekrönte Preisschrift «I Tedeschi sul versante meridionale delle alpi, ricerche storiche del prof. Arturo Galanti (Roma 1885)» die Annahme späterer deutscher Colonien von Norden her bekämpft und die fraglichen Gemeinden als Überreste der in der Völkerwanderung nach Oberitalien gedrungenen Germanen darzustellen sucht. Es scheint aber dabei etwelche nationale Parteilichkeit zu walten.

DIE

LAZARITER-HÄUSER

UND DAS

BENEDICTINERINNEN-KLOSTER

IN

SEEDORF.

Von

ANTON DENIER.



Gründung der Lazariter-Häuser zu Seedorf.

Welt- aber nicht Gottvergessen liegt in der südlichsten Bucht des Vierwaldstättersees das einsame Dörfchen Seedorf. Durch Wasser und steile Berge ist es von der übrigen Welt abgeschlossen. Heut zu Tage ist es ein kaum bekannter, kaum genannter Ort. Einst war es ein weit vorgeschobener Vorposten der Civilisation und Cultur, heute nurmehr das stille Heim Gott geweihter Nonnen. Einst war's der ersehnte Ruhepunkt nach gefahrdrohender Schifffahrt über den See, der Schlüssel zu Uris wilden Thälern, ein Asyl für den ermüdeten Wanderer, der Sicherheits-, Wacht- und Führerposten über das wilde Gotthardsgebirge nach Italiens sonnigen Gefilden, das Fort im Felsengebirge; heute lassen Dampfschiff und Eisenbahn den einsamen Ort links liegen; einige ärmliche Bauernfamilien fristen dort ein kümmerlich Dasein und fromme Töchter, die der Welt abgeschworen, beten dort als Weltvergessene auch für die Gottvergessnen. So ändert und dreht sich die Welt.

Im Jahre 853 tritt Uri zum ersten Mal als «pagellus Uronie» in der Geschichte auf, und nur selten vernehmen wir etwas in den nächstfolgenden Jahrhunderten aus diesem gebirgigen, waldigen Lande. Die ältesten Erinnerungen knüpfen sich an den Namen Seedorf, und Sage und Geschichte ranken sich gar lieblich um diesen Namen. Das schöne Kloster, von würdigen Töchtern des hl. Benedict bewohnt, eine epheuumsponnene Ruine der Edlen von Seedorf rufen im Wanderer die Fragen wach: Wann und von wem wurde das Kloster Seedorf gegründet?

Wie es bei frommen Stiftungen, die ins dunkle, aber keineswegs finstre Mittelalter zurückreichen, gewöhnlich der

Fall zu sein pflegt, hat auch hier der wunderbare Mythenbaum seine duftig blühenden Zweige getrieben. Der strenge Gelehrte mag sie wegschneiden; warum aber wir gewöhnliche Menschenkinder uns solch wunderbarer Blüthen, voll poetischen Duftes, berauben sollten, sehe ich nicht ein. Ist es ja überhaupt unmöglich ganz zu entziffern, wo Sage, wo Geschichte anfängt. Darum gebe ich zuerst in kurzen Umrissen die liebliche Sage über die Entstehung des Klosters Seedorf wieder, und dann wollen wir den Knoten auch auf festem Boden zu lösen versuchen. Hört, wie der goldene Brunnen der Sage murmelt.

Es war auf der Rückkehr aus dem Kreuzzuge, als Arnold von Briens 1097 — nach anderer Angabe 1197 — ermüdet an den Gestaden des Vierwaldstättersees anlangte. Er und seine Gefährten ruhten im Schatten der Waldbäume. Da überfiel sie erquickender Schlaf. Arnold hatte einen gar lieblichen Traum. In wundersamem Garten sah er eine Schaar Jungfrauen; sie sangen und tanzten zu Ehren einer andern Jungfrau, die auf ihrem Schooss ein wunderliebliches Kind trug. Dieses wendete sich schliesslich an Arnold mit der Bitte, den Töchtern an dieser Stätte ein Haus zu bauen, worin sie wohnen und ihm dienen könnten. Da erwachte Arnold und war erstaunt, dass seinen Gefährten gleiches geträumt. Arnold kauft Grund und Boden mit aller Gerechtigkeit und baut eine Kirche und ein Frauenkloster. Dann zieht er nach Rom zu Papst Urban. Von ihm erhält er die Erlaubniss, drei Frauen aus dem Fraumünster in Zürich zu nehmen; für die Abtissin überreicht er ihm einen köstlichen Stab. Mechtild von Hohenklingen ist die erwählte und Juliana von Wilden-Burg und Catherina von Montfort ihre Genossen.

So erzählt die Sage die Gründung des Frauenklosters.

Wie es bei vielen Stiftungen des Mittelalters der Fall, dass neben einem Frauenkloster auch ein solches für Männer errichtet wurde, so treffen wir hier zwei Klöster nebeneinander. Die edlen Ritter des hl. Lazarus haben hier ein Ordenshaus gegründet. Auch an ihre Entstehung knüpft sich eine Sage.

Ein Kern der Wahrheit wird ihr zu Grunde liegen; die Schale mag wohl das Werk einer dichtenden Norne sein. Hören wir die alte Quelle selbst.

Balduin VII., König von Jerusalem, war aussätzig. Die Kunst der Aerzte vermochte nichts gegen diese Krankheit. Da nahm der König seine Zuflucht zum Gebet. Barfuss wallte er nach dem Calvarienberg. Nach langem Beten entschlief er. In wunderbarem Traum wurde ihm der Ort gezeigt, wo er Heilung finden sollte; wo sein Pferd in die Kniee sinke, dort werde er genesen. Die Reise nach dem Abendland wird angetreten, in Venedig das Marcusfest gefeiert. Dann gehts des Gotthards wilden Gebirgen zu. Wie Balduin am 12. Mai 1184 nach Seedorf kommt, da fällt sein Pferd in die Kniee. Der König steigt ab, erkennt den im Traum gesehenen Ort, sinkt betend auf sein Angesicht nieder und erhebt sich gesund. Freudig dankt er Gott in der Kirche des Klosters. Dann kauft er Land und erbaut den Lazaritern ein königlich ausgestattetes Haus. Seine liebsten Begleiter, Laurenz von Poitiers und Heinrich von Montfort, setzt er zu Vorstehern des Ordenshauses ein. Er selbst reist weiter; am Greifensee steht sein Pferd nochmals still und ist nicht wegzubringen. Da stiftet der König ein Frauenkloster und ruft drei Frauen von Seedorf dorthin. Martha von Hertenstein ist die erste Meisterin, Richenza von Weingarten und Ida von Grütli ihre Mitschwestern.

So berichtet die Sage; ein liebliches Gemälde von Dichtung und Wahrheit. In ihrer ältesten Fassung folgt sie als Anhang [1]). Nicht mit Unrecht mag gefragt werden: seit wann sprudelt diese muntere Quelle? Sie ist uns erhalten in einer Schrift von Landschreiber Zum-Brunnen, der in den Jahren 1635 bis 1645 die Rechnungsbücher des Klosters geführt; er will sie von Klostervogt Peter Jauch — 1554 und 1555 im Amt — abgeschrieben haben. Nebstdem besitzt das Kloster noch zwei bildliche Darstellungen der Sage. Im Refectorium für die Gäste

---

[1]) Dieser Anhang folgt am Schlusse.

sind zwei Oelgemälde — schwache Arbeiten von ganz Ende des 17. Jahrhunderts — in die Wand eingelassen, welche den Hauptinhalt der Sage wiedergeben.

Was sagen nun die kritischen Quellen zur Entstehungsgeschichte von Seedorf? Als Stifter des Klosters hat uns die Sage den Arnold (nach anderer Angabe Rudolf) von Briens bezeichnet. Was berichten nun die Urkunden von ihm? Zum ersten Mal erscheint Arnold von Briens urkundlich am 3. März 1219. Er ist Zeuge, wie Cuno von Briens den Kirchensatz von Brienz an den Abt von Engelberg vergabet [2]). Schwerlich wird eine zweite Urkunde genannt werden können, die ihn als selbsthandelnd oder als Zeugen erwähnt. Dann gedenkt seiner das Nekrologium von Seedorf, und zwar trägt ihn die älteste Hand als Stifter ein [3]). Noch zwei Mal taucht sein Name in

---

[2]) Archiv Engelberg. Straumeyer Annales II, 178. Neugart II, 138. Kopp I, 224. Fontes rerum Bernensium II, 13.

[3]) Auf dem ersten Blatte des Nekrologiums unter dem Monat Januar steht: Hec sunt nomina memoranda quorum beneficio et auxilio hec domus est dotata. Dominus Arnoldus de Briens. Wohl die gleiche, älteste Hand trägt ihn unterm 25. März ein: Dominus Arnoldus miles Nobilis de Briens, fundator istius domus, obiit. — Fragen wir nach der Entstehungszeit des Nekrologiums, so treten uns da bedeutende Schwierigkeiten und verschiedene Ansichten der Geschichtsforscher entgegen. Kopp möchte des Nekrologiums Anfang ins vierzehnte, Zurlauben in die erste Zeit des zwölften Jahrhunderts verlegen. Dr. Baumann, Donaueschingen, schreibt mir: «Das Endergebniss meiner Untersuchung ist, dass das Todtenbuch nicht vor 1235 angelegt ist und nicht nach 1258». — Bei den ältesten Eintragungen kommt nur einmal eine bestimmte Jahresangabe vor. Zu oberst auf der ersten Seite steht: Memoria Chůnradi Sacerdotis de Winvelden de quo datur sat. Capellano nostro .... sive sit religiosus sive non, de prato quod dicitur Riet mit der wissa. Acta sunt hec. Anno domini MC°(C°)X(X)V°. Leider hat eine einfältige Hand das Alter des Necrologiums erhöhen wollen und hat zwei Zahlen — die eingeklammerten — ausradirt. Kopp will zwei C ausradirt wissen; schon der Platz sagt uns, dass drei C unmöglich stehen konnten. Auch Cysat hat zweihundert gelesen; nur hat ein Fälscher auch dort das Zwei — welches noch leicht ersichtlich — in ein Eins verwandelt. Die Annahme von 1225 oder 1235 als Entstehungszeit des Todtenbuches würde wohl der Wahrheit am nächsten kommen.

Urkunden auf. Walther von Briens verzichtet mit seiner Gemahlin Idda auf allen Besitz, der in Uri, Hasle oder wo immer gelegen, den Herr Ritter Arnold von Briens der Kirche des hl. Lazarus zu Handen der Ritter dieses Ordens verliehen[4]. Dessgleichen bescheint Philipp, Vogt von Briens, 1270, dass er die Güter des verstorbenen Herrn Ritters Arnold von Briens von den Brüdern des hl. Lazarus in Uri um 20 Mark gekauft habe, und stellt für richtige Bezahlung vier Bürgen und Giseln[5].

Den 25. März, aber leider ohne Jahresangabe, ersehen wir aus Seedorfs Todtenbuch als Arnolds Todestag. Die Sage nannte uns noch die Wittwe des Freiherrn von Ræzüns als seine Gemahlin, ob mit Recht, können wir nicht behaupten. Noch ein Andenken an den edlen Stifter wahrte das Kloster bis in die jüngste Zeit — dessen Schild. In frühern Jahrhunderten hat er in der Kirche gehangen, wie es denn im Mittelalter vielfach Sitte war, dass Stifter und Wohlthäter von Kirchen und Klöstern ihr vornehmstes Emblem — den Schild — nach ihrem Tode in der Kirche aufhängen liessen. Die spätere Zeit hat an dem morschen Brett kein Gefallen mehr finden können und es auf die Seite gestellt. Der Kern des Schildes

---

[4]) Datumlose Urkunde im Klosterarchiv Seedorf. Geschichtsfreund XLI, 14. Sie wurde zum Jahre 1252 nach Kopp eingereiht, weil P. der Amman von Hasle urkundlich als solcher am 17. October 1252 erscheint. Solothurner Wochenblatt 1829, S. 631. Zum ersten Mal erscheint dieser Minister P. von Hasle in einer Urkunde vom 27. December 1244; er tritt als Zeuge auf «de Hasile minister domini regis Petrus». Ebenso ist er Zeuge am 1. December 1246 «Pe minister de Hasile», am 17. October 1252 «Hermanno et Petro ministris de Ouschibah et Hasile laicis». An letzterer Urkunde hängt noch sein Sigill mit der Legende «S. Petri. Ministri. De. Hasle». Von 1252 verschwindet dieser Minister Petrus aus den Urkunden. Somit dürfte die angerufene Urkunde in die Jahre von 1244 bis 1252 einzureihen sein.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit darf aus ihr geschlossen werden, Arnold von Briens sei damals schon todt. Fontes rerum Bernensium II, 252, 278 und 356.

[5]) Geschichtsfreund XLI, 26. 4. October 1270.

ist Holz; dieses ist mit Leder ganz überzogen; darauf kommt eine dünne Gypsschicht. Der Grund der ganzen Aussenseite ist bemalt: ob die Farbe grün oder blau gewesen, ist schwer zu entscheiden; jetzt hat sie einen schmutzig grünen Ton. Auch die innere Seite war mit einer Gipsschicht überzogen und bemalt. Während die Aussenseite gut erhalten, sind innen nur mehr Spuren der Gipsschicht und Bemalung. Die Höhe des Schildes beträgt 86 cm, die grösste Breite 67 cm, die kleinste Breite 16 cm. Die Form bildet ein sehr schwach gebogenes Dreieck. Zu unterst ist ein kleines, 12 cm hohes, schwarz umrandetes Dreieck ausgespart; die Bedeutung desselben vermochten selbst gewiegte Heraldiker noch nicht zu enträthseln. Auf diesem kleinen Dreieck steht ein auf einem Bein senkrecht steigender Löwe; der Kopf geht bis zur Scheitelhöhe des Schildes; Höhe des Löwen 74 cm. Der Löwe ist rechts gewendet, «zum Grimmen geschickt», mit vor sich geworfenen Pranken und über den Rücken erhobenem Zagel oder Schweif. Die Färbung des ganzen Löwen ist Silber; einzig die Zähne und die Krallen sind weiss gemalt und schwarz umsäumt und der Augenstern ist schwarz; ebenso hat der ganze Löwe einen schmalen schwarzen Saum. Die ganze Figur ist streng heraldisch gehalten, trägt vollständig romanischen Charakter. Ausserdem kommen auf der Aussenseite acht hochköpfige, wahrscheinlich ehemals vergoldete Nägel zum Vorschein, die von den Schildfesseln herrühren. Oben im Schilde sind zwei kleine Löcher, dadurch mag der Riemen gezogen gewesen sein, welcher dazu diente, den Schild über die linke Schulter, die Spitze nach hinten gerichtet, zu hängen. Auf der Rückseite sieht man noch gut, wo die Handfesseln angebracht waren, deren wahrscheinlich drei gewesen. Die Enden der festen Lederriemen, die mit ziemlich dicken, umgekrümmten Nägeln befestigt, sind noch erhalten.

Noch mag uns die Frage nach dem Alter des Schildes beschäftigen. Dr. Warnecke bezeichnet ihn als den ältesten

uns erhaltenen mittelalterlichen Schild und setzt ihn ins Jahr 1180[6]). Diese Annahme stimmt zu dem ausgeprägt romanischen Typus des Löwen, der so zu sagen nothwendig vor 1200 entstanden sein muss, stimmt in die besten Lebensjahre Arnolds von Briens hinein. Dass der Schild diesem edlen Ritter angehört, sagt uns die bis auf den heutigen Tag erhaltene Kloster-Tradition. Dann führten die Edlen von Briens den aufrecht stehenden Löwen als Wappen, und was liegt näher, als auf Arnold von Briens zu schliessen, da er nachweislich der Gründer des Klosters und wohl keiner mehr berechtigt war, seinen Schild in der Kirche aufhängen zu lassen, wie er[7])[8]).

Mit Recht ehrt das Kloster Seedorf noch bis auf den heutigen Tag das Andenken an den Ritter Arnold von Briens als den Gründer dieses Klosters. Leider fliessen die Quellen der Urkunden mehr als spärlich aus der Entstehungszeit; aber das Wenige, was uns aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erhalten geblieben, weist uns deutlich hin auf Arnold von Briens; einzig sein Name steht als Stifter urkundlich fest.

Unrecht thäten wir aber, wenn wir die Namen verschweigen würden, mit deren Beihülfe Arnold sein edles Werk — die Gründung des Lazariter-Hauses — ausgeführt. Das Todten-

---

6) Warnecke, F., Die mittelalter-heraldischen Kampfschilde in der St. Elisabeth-Kirche zu Marburg. — R. Rahn setzt diesen Todtenschild in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde, 1883 S. 407, mit Taf. XXXI).

7) Genealogisches über die Edlen von Briens siehe historische Zeitung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz 1854, Nr. 3 und 4 S. 28 und 29, Nr. 5 S. 39 und Nr. 7 S. 58 und 59.

8) Nur Jauch möchte den Schild den Habsburgern zuerkennen, weil der Löwe Habsburger Wappen und weil ein Habsburger (der schwerlich nachweisbar) ein Lazariter in Seedorf gewesen sein soll. Der Irrthum ist wahrscheinlich aus der Urkunde vom 24. September 1243 entsprungen, wo Ritter Berchtold, genannt der Schenk von Habsburg, mit Bewilligung des Grafen R. von Habsburg seine Besitzungen in Uri den Lazaritern in Seedorf schenkt.

buch, und zwar die älteste Hand, nennt uns als Wohlthäter nach Arnold noch verschiedene Namen [9]).

---

[9]) Hec sunt nomina memoranda quorum beneficio et auxilio hec domus est dotata. Dominus Arnoldus de Briens. frater Waltherus de Burgelon et uxor eius soror Hema / frater Bernhardus. frater Chůradus de Attiggenhusen (eine spätere Hand setzt darüber: Cunradus filius eius). frater Arnoldus de Luceria et uxor eius soror Hema. frater Trutmanus. frater Růdolfus et uxor eius soror Chunza / frater Chůradus de Schůnenbůch et mater eius soror Richenza. frater Uolricus de Altorf. frater Uol. de Můtal et uxor eius Richenza soror. Soror Ita de / Rieden. soror Hedwig de Hasele. soror Adelheit de Clarona. frater Walther de Bauven. Arnoldus in der Ganda. Uolricus pater fratris Hessonis / et Iudenta mater eiusdem fratris Hessonis. soror Ita Abiberc. (Von späterer Hand:) Frater Heinricus de Hasele. Mechtildis ad Fontem / frater Heinricus de Winkele. (Von einer dritten, der ersten sehr nahe stehenden Hand sind noch folgende Namen:) Chůnradus Villicus de Bůrglon / frater Uol. Weiner. frater Uol. de Clarona. frater Richwinus. Soror Hemma de Sedorf. frater Waltherus Niemerschi. frater Uol. Sacerdos qui hic primus erat ordinis nostri / et mater eius soror Hedwigis. frater Uol. de Bůcholz. soror Hema filia eius. Soror Adelheidis de Tuno. Soror Mechtildis de Bůcholz / Soror Mechtildis Stůlsezin. Soror Hemma de Wiler. Soror Berchta de Attingenhusen. Soror Hema filia fabri. / frater Hesso Sacerdos. Dominus Jacobus de Gebisdorf Sacerdos. frater Chůno de Wile. frater Heinricus de Golzúr. frater Ar. frater Chůnrad de Schönenbůch / Soror Hemma de Brugga. frater Waltherus Cellerarius. Soror Mecthildis an der Gassa. Soror Mecthildis de Stans. / Soror Hemma de Uozingen.

Adelheid de Tuno ist nach Wettinger Necrolog 12 Cal. Aprilis die Frau des Ulrich de Thuno; ihr Sohn Rudolf erscheint urkundlich 1256 und 1257, siehe Geschichtsfreund, Urner Urkunden Bd. XLI, 19. Ebenso erscheint Chůnradus villicus de Bürglon in beiden Urkunden.

Schneller hat das Seedorfer Nekrologium im Geschichtsfreund Bd. XII herausgegeben; er hat aber viele Namen weggelassen und die augenscheinlichen Fälschungen nicht beachtet; über letztere siehe Dr. Th. v. Liebenau, Anzeiger für schweizerische Geschichte 1882, Nr. 5.

Das Archiv der Stadt Basel birgt auch noch ein Manuscript E 18 Nr. 77 von Joh. Swarber, der 1414 zum Commenthur der Häuser im Gfenn und Seedorf erwählt worden. Um 1429 trifft er Verordnungen zu einem ewigen Jahrzeit in Seedorf und sagt da: «des Gotzhus stifter ist gewesen Herr Löw ze dem Stein Ritter». Wer dieser Ritter gewesen und wie Swarber auf ihn als Stifter des Hauses Seedorf gekommen, ist mir unerklärbar: vielleicht dass er mit Arnold von Briens, der den Löwen im Wappen führt, identisch ist.

Die früheste Erwähnung des Ritters Arnold von Briens findet sich also 1219; sehr wahrscheinlich gestorben ist er vor 1252; sicher todt ist er vor 1270. Der Stifter von Seedorf lässt sich wohl urkundlich ausfindig machen, nicht aber das Gründungsjahr. Um aber einen weitern Anhaltspunkt zu erhalten, dürfen wir die Entstehungsgeschichte der mit Seedorf aufs innigste verbundenen zwei Lazariter-Häuser Schlatt und Gfenn nicht ausser Auge lassen. Glücklicherweise ist die Stiftungsurkunde des Lazariter-Hauses Schlatt im Breisgau noch vorhanden und hellt uns manches Dunkel auf. Der Marschal Gottfried von Staufen, sein Sohn Otto und sein Bruder Werner hatten mit Kaiser Friedrich 1189 den Kreuzzug mitgemacht. Im hl. Lande kamen sie in Berührung mit den Rittern des hl. Lazarus. Sie waren hoch erstaunt über deren Muth und Tapferkeit. Immer voran trugen die Lazariter im heissen Kampfe die Fahne des Kreuzes; an den ersten und gefährlichsten Posten wollten sie gestellt sein; todeskühn opferten sie ihr Blut und niemals sah man sie fliehen. Solche Rittertugend zwang den edlen Staufen die höchste Achtung ab. Und wie sie in Jerusalem im Lazariter-Hause den Ordensmeister und seine kühnen Ritter näher kennen lernten, da versprachen die Staufen, von frommem Eifer bewogen, aus Liebe zum hl. Lande hingerissen, den Lazaritern auch auf ihrem Grund und Boden im heimathlichen Breisgau ein Ordenshaus zu stiften. Doch Versprechen, in der Begeisterung gemacht, werden vom wandelbaren menschlichen Herzen gar gerne wieder vergessen und selten gehalten. Jahrzehnte vergingen nach der Heimkehr vom Kreuzzuge und das Versprechen wurde nicht gelöst. Da sandte der Grossmeister von Jerusalem den Ordensbruder, Ritter Heinrich von Amperingen, einen Breisgauer, vom hl. Lande in die Heimath zurück, die Staufen an ihr Versprechen zu erinnern. Noch lebte Marschal Gottfried hochbetagt. Nun liess er am 28. August 1220 in Ritter Heinrichs und vieler Edlen Gegenwart die Urkunde niederschreiben, worin er dem Orden der Lazariter die Kirche zum hl. Sebastian in Schlatt sammt dem

Hofe daselbst schenkt unter der Bedingung, dass daselbst ein Convent von Lazariter-Brüdern und -Schwestern errichtet werde [10]).

Das dritte Haus in diesem Bunde war Gefenne, Gfenn bei Dübendorf im Kt. Zürich. Als Anheber dieses Gotteshauses erscheint Bruder Berchtold Vantyli, dem Orden des hl. Lazarus angehörend [11]), und als eigentlicher Stifter wird Graf — damals nur erst advocatus, Vogt — Rudolf von Rapperswil genannt. Eine Stiftungsurkunde wie bei Schlatt findet sich nirgends. Bruder Berchtold Vantyli war ein Dienstmann des Grafen Diethelm des jüngern von Toggenburg und erscheint 1209 bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Grafen Hugo von Montfort und dem Abte Konrad von St. Johann im Thurthal [12]). Graf Rudolf tritt 1212 als Lehenträger der Kirche Rümlang auf [13]). Wann der Stifter und Anheber des Conventes gelebt, sagen einige Urkunden, aber keine, wann sie Gfenn gegründet.

---

[10]) Die Urkunde liegt im Archiv Karlsruhe und ist abgedruckt in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. IX, 233. Doch bietet diese Urkunde einige Schwierigkeit. Kaiser Friedrich I. starb auf dem Kreuzzuge, bevor er nach Jerusalem kam. Friedrichs II. Zug ist aber erst 1228. Die rechtlichen Formen sind für 1220 wohl zu weit entwickelt. Ob nicht die Urkunde erst nach 1250 geschrieben worden mit Bezugnahme und Datirung auf einen Gegenstand, der wirklich 1220 vorgefallen? Schulte in Karlsruhe machte auf diese Punkte aufmerksam und hat nachträglich über diese Urkunde in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Bd. I, Heft 4, 1886 eine sehr eingehende Abhandlung geschrieben. Einige Zweifel liessen sich heben; andere Bedenken bleiben. Das Resultat wird sein: die Urkunde ist später geschrieben worden, als sie datirt ist; inhaltlich ist sie der Hauptsache nach ächt.

Ueber die heilkräftige Quelle und das Haus des hl. Lazarus zu Schlatt im Breisgau siehe A. Poinsignon in «Schau ins Land» 1884.

[11]) Jahrzeitbuch der Kirche Uster zum 10. März.

[12]) St. Galler Urk. Buch, III. S. 54. — Im Seedorfer Nekrologium trägt die drittälteste Hand ihn als am 4. Juni — aber leider ohne Jahresangabe — gestorben ein. Ueber das Lazariterhaus im Gfenn erschien in den Mittheilungen der Antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. IX, ein Aufsatz von Arnold Nüscheler 1856.

Sichern Boden erhalten wir erst mit 1234, als der römische König Heinrich VII. dem Hause des hl. Lazarus zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil bedeutende Schenkungen macht, die er später noch weiter auszudehnen verspricht. Die Kirche Meiringen im Haslithal vergabet er zum Nutzen der Ordensbrüder [14]). Ob aber die Schenkung Gfenn oder Seedorf oder beiden zusammen gegolten, sagt die Urkunde nicht. Ein indirecter Beweis für die etwas frühere Stiftung Seedorfs lässt sich vielleicht aus zwei Urkunden von 1289 herauslesen. Das Lazariterhaus Seedorf und die Abtei Zürich waren wegen Zehnten streitig geworden. Die Abtei suchte das Recht des Zehntenbezuges daraus zu beweisen, dass ihr das Patronatsrecht über die Kirche in Altdorf zustehe. Seedorf gehörte damals zu Altdorf, und somit seien auch die Besitzungen der Lazariter zehntenpflichtig. Die Lazariter übertrugen ihrem Comenthur Arnold die Führung des Streites. Dieser führt nun als Gegenbeweise an: dass die Lazariter laut gemeinem Recht zu keinem Zehnten von ihren Besitzungen angehalten werden können; dann hätten sie vom apostolischen Stuhle das Privilegium erhalten, dass alle Besitzungen, die sie vor dem lateranensischen Concil (1215) inne gehabt und die sie selbst bewirthschaften, zehntenfrei seien. Der Entscheid der strittigen Frage ist leider nicht erhalten. Wenn somit Comthur Arnold sich auf letzten Beweis stützen wollte, so musste das Lazariter-Haus Seedorf bereits vor 1215 existirt haben. Damals wird der Beweis leicht zu erbringen gewesen sein [15]).

---

[13]) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich VIII. 1. Beilage 56. Ueber Rudolf und wann die Erhebung in den Grafenstand erfolgt, siehe Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II, 321.

[14]) Urkunde vom 18. August 1234; siehe Solothurner Wochenblatt 1827, 376. Fontes rerum Bernensium II, 140.

In wie weit Zurlaubens Angabe in seiner Histoire de Seedorf richtig, dass in einer Urkunde der Abtei Zürich von 1223 ein N. sacerdos St. Lazari als Zeuge erscheine, weiss ich nicht.

[15]) Geschichtsfreund Bd. VIII, 26 und 27.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Entstehungszeit nur hinsichtlich Schlatt mit 1220 fest steht, wo die Tapferkeit der Lazariter im Kreuzzuge Friedrichs I. die Staufen zum Versprechen der Gründung eines Hauses veranlasste. Ob nicht auch Arnold von Briens und Rudolf von Rapperswil Theilnehmer am Kreuzzuge gewesen und an hl. Stätte ein ähnliches Versprechen gemacht? Von letzterem wissen wir bestimmt, dass er im hl. Lande gewesen; von ersterem liegt die Vermuthung nahe [16]. Ob nicht auch Bruder Berchtold Vantyli in ähnlichem Auftrage wie Heinrich von Amperingen nach Hause geschickt worden? Ob wir uns irren, wenn wir die Gründung der drei Häuser Seedorf, Schlatt und Gfenn in die zwanziger Jahre oder sicherer in das erste Viertel des dreizehnten Jahrhunderts verlegen? Die zwei erstern Fragen sind mehr Vermuthungen; die letzte hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Wohl liegt noch eine Copie von Statuten für die Schwestern des hl. Lazarus im Archive Seedorf, die vom 7. August 1206 datirt sind; aber wenn man auch die Richtigkeit und Aechtheit der Statuten annehmen darf, so liegt doch die Möglichkeit sehr nahe, dass sich der Abschreiber um ein ganzes Jahrhundert geirrt und anstatt 1306 gelesen 1206 [17]. Ein rückschliessender Beweis mag für Seedorf noch angeführt werden. Am 7. Juni 1254 weiht Eberhard, Bischof von Constanz, die Kirche des hl. Lazarus in Seedorf von neuem [18]) und verlegt die Feier des Jahrestages der Einweihung auf den Tag des hl. Laurentius. Folglich muss schon einige Zeit vorher eine Kirche gebaut worden sein, und wahrscheinlich wie die Mittel sich gemehrt und die Anzahl der Ritter und Schwestern grösser geworden, wurde das erste bescheidene Kirchlein erweitert.

---

16) Kopp, Gesch. der eidg. Bünde. II. Bd., 320.

17) Diese Ansicht theilte mir Herr Dr. Baumann in Donaueschingen mit. Die Statuten sind im Geschichtsfreund XLI, 1.

18) Urner Urkunden, Geschichtsfreund XLI, 15.

Somit sind wir allmälig vom duftigen Gefilde der Sage hinübergekommen auf den festen Boden der Geschichte, zuerst unsicher tastend, nicht wissend immer, ob der Fuss festem Grund oder einer Fata morgana zueile. Schwer ist es im Anfang zu unterscheiden, wo Dichtung oder Wahrheit beginne; allmählich wirds lichter, und wir dürfen vielleicht auch schon versuchen zu prüfen, wie die Sage sich gebildet, wo ein luftig Gebilde und wo ein fester Kern.

Schicksale der Aussätzigen.

Es war eine Krankheit so fürchterlich wie keine andere, der Aussatz, eine Krankheit, die ganz besonders in den frühern Zeiten des Mittelalters schreckliche Verheerungen angerichtet. Ihre Heimath war der Orient; seit den Kreuzzügen hatte sie sich auch immer stärker im Occident eingenistet. Heut zu Tage gehört der Aussatz in unsern Gegenden glücklicherweise zu den Krankheiten, die der Geschichte angehören. Im eisigen Island fordert er noch seine Opfer, und die Inseln der Südsee zollen ihm noch Tribut.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen über den Aussatz enthält das Buch der Bücher [19]). Den schrecklichen Zustand eines Aussätzigen enthüllt Job [20]). Aus seinen Klagen können wir uns einen Begriff bilden von den Leiden und dem Schicksal der Aussätzigen, jener Krankheit, welche die hl. Schrift die erstgeborne Tochter des Todes, die Geisel Gottes nennt.

Der heidnische Staat behandelte den aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossenen aufs Härteste; selbst der christliche Staat erblickte in ihm den Auswurf der Menschheit, den von Gott Gestraften und verstiess ihn; auch die Kirche hatte mancher Orts wenig oder kein Herz für den Erbarmungswürdigsten,

---

19) Moses III, 13.

20) Job I und folgende Cap.

wenn wir auch erfreut wieder sagen dürfen: die Kirche war die erste, welche das schreckliche Loos der Aermsten lindern half, welche den harten Bann, der über sie gesprochen, allmählich löste, welche sie wieder in die menschliche Gesellschaft zurückführte, welche den pflegenden Bruder, die liebende barmherzige Schwester an sein Schmerzenslager führte.

Hören wir, wie man in christlichen Jahrhunderten mit dem Aussätzigen verfuhr. Wie Jemand bekannt war oder wie er vermuthete, dass ein Aussätziger vorhanden, war er unter schwerer Strafe verpflichtet, es anzuzeigen. Der Aussätzige musste sich dem Arzte stellen und aufs pünktlichste seinen Verordnungen nachkommen; that er dies nicht, so war der Vorsteher des Ortes berechtigt, Hab und Gut des Unglücklichen einzuziehen. Gab der Arzt die Erklärung ab, es sei wirklich der Aussatz vorhanden, so begab sich der Priester sofort zum Kranken. Er hörte ihn Beicht; dann befahl er ihm, sich auf die Tragbahre zu legen — im Falle der Verweigerung stand der weltliche Arm zur Hülfe bereit —; er wurde mit dem Todtentuch zugedeckt und, indem man das «Libera» sang, processionsweise in die Kirche getragen. Dort wurde eine Todtenmesse gelesen, und dann trug man den wenigstens für die Gesellschaft Todten auf den Kirchhof. Wie mussten nicht der Klang der Sterbeglocke, der Gesang der Todtengebete fast das Herz des Armen stille stehen machen, fast seinen Verstand berücken. Dann wurde die Bahre niedergestellt, das Todtentuch zurückgeschlagen und der Priester besprengte den Aermsten mit Weihwasser, indem er folgende Worte an ihn richtete — das Rituale von Reims hat sie uns erhalten —: «Mein Bruder, du lieber Armer, vom lieben Gott Heimgesuchter, wüsse, nachdem man hienieden vielfache Heimsuchungen, Traurigkeit, Krankheit, Aussatz und andere Mühseligkeiten der Welt erduldet, gelangt man in das Reich des Paradieses, wo weder Krankheit noch Kümmerniss sein wird, wo alle weiss und rein sein werden, frei von jeder Unreinigkeit, frei von jedem Flecken, glänzender als die Sonne; dorthin wirst auch du kommen, wenn es Gottes Wille ist.



Jetzt aber musst du dich als braver Christ erzeigen und jedes Ungemach, vor allem die Trennung geduldig ertragen. Gott gebe dir, mein Bruder, die Gnade dazu; denn diese Trennung ist nur eine körperliche; in geistiger Beziehung, was ja die Hauptsache ist, hast du Theil an allen Gebeten unserer Mutter, der hl. Kirche, du erhältst gerade so viel, als wenn du selbst mit den andern alle Tage dem hl. Opfer beiwohnen könntest. Für deine wenigen Bedürfnisse werden dir wohlthätige Menschen zu Hülfe kommen».

Dann verkündete ihm der Priester, dass er einem gewissen und baldigen Tode entgegen gehe und machte ihn bekannt mit den harten Befehlen, denen sich ein Aussätziger zu unterziehen hatte; sie sind zum Theil noch erhalten da und dort in Kirchenbüchern. Der Verkehr mit dem Volke wurde dem Aussätzigen untersagt; er wurde aus seiner Wohnung verwiesen: — glücklich wenn ein Leprosenhaus in seiner Gegend war, dann wurde er dorthin gebannt; ansonst wurde er ins freie, abgelegene Feld hinaus verwiesen.

Vernehmen wir noch zwei Verordnungen hinsichtlich der Leprosen. Einige Jahre nachdem Ludwig VII. das Leprosenhaus zu Boigny bei Orléans gegründet, im Jahre 1180, erliess der Erzbischof Guy de Nogers folgende Verordnungen. Er gebietet, dass die Männer von den Frauen getrennt leben, und verbietet den Männern, je die Wohnungen gesunder oder kranker Frauen zu betreten. Männer und Frauen sollen getrennt von einander in gemeinsamen Kammern schlafen. Wenn ein Kranker in Wohnungen der Frauen getroffen wird, so soll er sich während drei Tagen von Wein und Fleisch enthalten. Hat er die Nacht bei einer Frau zugebracht, so soll er auf blosser Erde nur Wasser und Brot erhalten. Wenn sich Einer seinem Meister gegenüber ungehorsam zeigt, sei es, dass er in die Dörfer oder Wirthshäuser geht, so soll er mit entblössten Füssen vor der Thüre stehen, eine Ruthe in der Hand haltend und soll den Meister und die Brüder um Verzeihung bitten. In der Kirche, am Tisch, in der Schlafkammer sollen sie Still-

schweigen beobachten, und wenn sie sprechen müssen, soll es nur leise geschehen. — Hören wir noch eine spätere Verordnung.

Louis de Bourbon, Erzbischof von Sens, gibt 1555 folgende Weisungen. «Ich verbiete dir (dem Leprosen), Kirchen, Klöster, Mühlen, Marktplätze und überhaupt Orte, wo sich viel Volk sammelt, zu betreten. Ich verbiete dir, deine Hände in Brunnen und fliessenden Wassern zu waschen; das magst du in Teichen thun. Willst du Wasser trinken, so darf es nur mit einer reinen Schüssel geschehen. Ich verbiete dir, irgend etwas, was du kaufen willst, zu berühren; du darfst nur mit einem saubern Stab darauf hinzeigen. Ich verbiete dir, Wirthschaften und Häuser zu betreten; willst du Wein oder Fleisch, so soll man es dir in die Strasse hinausbringen. Ich verbiete dir, unbeschuhet ausser Haus zu gehen, oder ohne das Leprosenkleid und die Handklapper, auf dass dich Jedermann kenne. Ich befehle dir, wenn du mit Jemanden oder Jemand mit dir verkehrt, dass du dich so stellst, dass der Wind nicht deinen Athem ihnen zuträgt. Bist du gezwungen, beim Ausgehen Steine, Bäume oder Mauern zu berühren, so darf es nie ohne Handschuhe geschehen. Ich verbiete dir, Brunnen oder Stricke zu berühren. Ich verbiete dir, einem andern Weibe, als jenem, mit welchem du kirchlich getraut, Gesellschaft zu leisten. Ich verbiete dir, in anderer Gesellschaft ausser mit Leprosen zu essen und zu trinken, und wüsse, dass du nach deinem Tode im Leprosenhaus beerdiget wirst».

Nachdem dem Leprosen diese Verbote verkündet, diese Befehle gegeben, hielt ihm der Pfarrer seinen Fuss zum Kusse hin, warf dann einige Schollen Erde über sein Haupt und sprach den grausen Spruch: Sis mortuus mundo (Sei todt für die Welt). Dann las er das Evangelium der zehn Aussätzigen, segnete die wenigen Geräthschaften des Armen und übergab ihm eine nach der andern, indem er sprach: Mein Bruder, empfange dieses Kleid und ziehe es an in Demuth; ich verbiete dir im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes je

ohne dasselbe auszugehen. Indem er ihm ein Fässchen überreichte, sprach der Priester: Nimm dieses Fässchen, damit du darin aufbewahren kannst, was man dir zu trinken reicht. Die Handklapper reichend: Nimm diese Handklapper zum Zeichen, dass dir verboten ausser im Nothwendigkeitsfall mit Jemanden zu reden, ausser mit Leprosen. Die Handschuhe bietend: Empfange diese Handschuhe, wüsse, dass du nie etwas, was dir nicht angehört, ohne sie berühren darfst. Bei Uebergabe des Brodsackes: Nimm diesen Brodsack, da kannst du hineinthun, was dir die Wohlthätigkeit barmherziger Menschen darbietet, und vergiss nicht, für deine Wohlthäter zu beten.

Endlich fasste der Priester den Leprosen am Saume des Kleides und führte ihn in seine Zelle, indem er zu ihm sprach: Hier ist deine Ruhestätte für immer; dann empfahl er den Armen noch dem Gebete der Umstehenden und diese antworteten: Amen [21]).

War das nicht ein Act, um den armen Unglücklichen wahrhaft in die Verzweiflung zu treiben; war er nicht von nun an ein so zu sagen lebendig Begrabener? Gemieden von Allen, gefürchtet wegen der Ansteckung, Grauen erregend wegen seinem Zustande, war der Arme seinem traurigsten Schicksal überlassen. Wohl hat die Kirche oft ihre Stimme für sie erhoben; aber schwer war es, gegen den Schrecken und das Vorurtheil anzukämpfen. In Uri's Rathsbüchern treffen wir noch in den Jahren 1550 harte Verordnungen wegen der Aussätzigen [22]).

---

[21]) Vignat, Eugène, Les lépreux et les chevaliers de Saint Lazare, Orléans 1884; Tarbé, Hist. de Sens; Ogée, Dict. hist. de Bretagne; Monteil, Hist. des Français de divers états; Registres de la Fabrique de Saint-Alpaix de Melun; Rituale Catalenses; Statuts des maladreries du Hainaut, de Lisieux, de Bernay et du diocèse de Troyes; Moréri, Dic. hist.; Officior curator dioc. clorom et Sancti-Flori, an 1490; Du Cange, Glos. Art. Leprosi, messel.

[22]) Rathsbücher von 1553 und 1554, Archiv Uri.

An Grossmuth wohl unübertroffen stehen da jene Ritter vom hl. Lazarus. Wo der gewöhnliche Mensch vor Schrecken zurückweicht; wo die Gefahr der Ansteckung der Art und das Vorurtheil der Menschen so gross geworden, dass die Furcht selbst die natürlichen Bande der Liebe zerriss; wo der Staat herzlos den Unglücklichen aus der menschlichen Gesellschaft verstiess; wo die allgemeine Meinung die Aermsten als mit dem Fluche Gottes behaftet glaubte und darnach misshandelte: da weckte Gott in den Herzen grossmüthiger Menschen jenen himmlischen Funken überirdischer Liebe, jener Liebe, die auch im ärmsten und unglücklichsten Menschen einen Mitbruder erblickt; da erstand jene Gesellschaft hochherziger Männer und auch Frauen, die Ritter des hl. Lazarus, die bereit waren auf dem Felde der Ehre, im Zuge des Kreuzes ihr Blut zu opfern, dann aber, wenn das Schwert zur Ruhe bestimmt, sich zurückzogen in die Häuser, die sie den Leprosen gebaut. Sollen wir sie nicht bewundern, diese Männer und Frauen, diese frommen Lazariter, die der Gefahr der Ansteckung trotzten, die sich über das allgemein verbreitete Vorurtheil hinweg setzten, die ihr ganzes Herz und ihren höchsten Ruhm darin setzten, den Leprosen zu dienen, ihre schrecklichen Wunden zu verbinden, sie in ihrem Unglück zu trösten, den schwarzen Geist der Verzweiflung, womit sie oft rangen, zu verscheuchen, die ihnen endlich die müden Augen schlossen und sie zur letzten Ruhe bestatteten.

So wären wir nun nach einer kurzen Abweichung wieder bei unsern Lazaritern angelangt, die auch in unserm Vaterlande einst zwei Häuser besessen und da ihr Leben dem Dienste der Leprosen geweiht. Heut zu Tage sind sie vergessen, gehören nur mehr der Geschichte an. Wie das hl. Land aufgegeben, wie die Geisel der Menschheit aufgehört, der Aussatz verschwunden: da war auch ihr Zweck erfüllt; das grüne Kreuz der Lazariter glänzt nur mehr in der Geschichte.

Die Lazariter.

Hohe Begeisterung für das hl. Land hat die Kreuzzüge ins Leben gerufen; diesem Boden ist manch schöne Blume entsprossen; manch keimende Frucht ist da zur Reife gelangt. In dieser Zeit ist auch das Ritterthum zur höchsten Blüthe gelangt. Wem und welcher Zeit die Brüder und Ritter des hl. Lazarus ihre Gründung verdanken, hat uns leider die Geschichte nicht aufbewahrt. Zu Ende des elften Jahrhunderts begegnen sie uns zuerst. Als Gottfried von Bouillon 1096 Jerusalem eroberte, war der Franzose Gerard de Martiques Meister der Bruderschaft des hl. Lazarus und leitete das Spital unserer lieben Frau zu Jerusalem. Den Rittern des hl. Lazarus lag eine doppelte Aufgabe ob, die Pflege der Leprosen und die Vertheidigung des hl. Landes. Es brauchte Männer von wahrhaft mehr als ritterlichem Muthe, um dieser doppelten Pflicht nachzukommen. Wie schwierig, wie gefahrdrohend die Pflege der Leprosen war, wissen wir; nennen wir es Heldenmuth, seine Brust kühn dem Feinde darzubieten; nennen wir ihren Schwur: niemals die Menge der Feinde zu zählen, niemals die Flucht zu ergreifen und immer, wie gross auch die Gefahr sein mag, vorwärts zu marschiren, geradezu todtverachtend, fast tollkühn; noch grösser ist das Opfer, das sie für die Leprosen brachten, sich mit den Aermsten einschliessen lassen, den sogenannten Auswurf der Menschheit pflegen, sich den grössten Gefahren der Ansteckung preisgeben, dem grössten Martyrium sich aussetzen — das ist wahrhaft christlicher Heroismus, über den man staunen, den man bewundern muss. In der Schlacht bildeten sie die Angriffscolonne; nach der Schlacht, im Rückzuge waren sie die Nachhut, deckten dem Kreuzheere den Rücken. Noch einer andern schweren Aufgabe hatten sich die Lazariter unterzogen: der Beschützung der Pilger im gelobten Lande. Wie gross waren nicht die Gefahren, denen sich die frommen Pilgrime aussetzten. Die weite Reise, das ungewohnte heisse Klima waren das Geringste; weit gefährlicher

waren die Ueberfälle von Seite der Saracenen. Da waren es die Lazariter, zwar im Verein mit den übrigen Ritterorden, welche die frommen Waller zur heiligen Stätte begleiteten, sie dort gastlich aufnahmen und dann wiederum durch die gefahrdrohenden syrischen Lande zurückführten. Ist es zu verwundern, wenn wir die Mächtigen des Abendlandes und die Fürsten des hl. Landes, wie die Päpste wetteifern sehen in Beschenkung der Lazariter. In Palästina hatte Ludwig VII. nicht nur Wunder ihrer Tapferkeit gesehen; sondern ganz besonders hatte sein Herz gerührt, wie er sie die armen Aussätzigen so sorgsam pflegen sah. Er selbst wählte zwölf der tapfersten und tugendhaftesten Lazariter zu seiner Leibgarde im hl. Lande und diese nahm er auch mit sich nach Frankreich, auf dass sie auch dort den Orden des hl. Lazarus einführten und sich der armen Leprosen in Frankreich annehmen. Er gab ihnen die Commende Boigny bei Orléans mit grossen Gerechtigkeiten, stellte zuerst das Leprosenhaus von Paris und dann von ganz Frankreich unter ihre Leitung; so kamen die Lazariter auch ins Abendland.

Als Jerusalem wieder verloren gegangen, sank auch der Sitz des Grossmeisters der Lazariter in Jerusalem in Trümmer. Noch hielten sie sich in Ptolemais, wo der Grossmeister seinen Sitz aufgeschlagen; aber auch da war des Bleibens der edlen Ritter von nicht langer Dauer. Es erhoben sich blutige Zwistigkeiten sogar zwischen den einzelnen Ritterorden, und nach dem letzten Capitel, das die Lazariter im Orient gehalten, baten sie Ludwig IX. um die Erlaubniss, den Sitz des Grossmeisters nach Frankreich verlegen zu dürfen. Die Bitte wurde gewährt. Die Lazariter waren es, die den unglücklichen König, dessen Macht vernichtet, dessen schöne Hoffnungen enttäuscht, auf ihren Schiffen nach Aigues-Mortes zurückführten, von wo der fromme Monarch seine Fahrt nach dem hl. Lande angetreten. Heimgekehrt vergass Ludwig der edlen Ritter nicht; er erhob Boigny, das ihnen Ludwig VII. einst geschenkt, zum Grossordenshaus der Lazariter diesseits und jenseits des Meeres, 1254.

Der erste Grossmeister in Frankreich ist F. Regnault; er war mit Ludwig aus Palästina heimgekehrt; ihm folgte bald als Nachfolger Thomas von Sainville[23]). Von da an blühte der Orden noch Jahrhunderte in Frankreich, welches stolz darauf war, alle drei Jahre die Meister aus Italien, England, Deutschland, Ungarn, der Schweiz etc. im Grossmeisterhause zu Boigny zum General-Capitel versammelt zu sehen[24]). Nachdem die Begeisterung für das hl. Land erloschen, nachdem die schreckliche Krankheit des Aussatzes verschwunden, hat auch der Orden der Lazariter seine Bedeutung verloren; er hat das Loos alles Irdischen getheilt; er war eine herrliche Blüthe seiner Zeit, eine schöne Frucht am wunderbaren Baume des Christenthums; wie sein Zweck erreicht, seine Bestimmung erfüllt, ist die Blume erstorben und neuere, der Zeit und ihren Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen sind wieder an seine Stelle getreten.

Feierlichkeit bei der Aufnahme in die Ritterschaft.

Bei der hohen Bedeutung und den schweren Pflichten dieses Ritterordens lässt sich begreifen, dass auch die Feier und die Bedingungen zur Aufnahme ausserordentlich waren. Vignat hat uns das Ceremoniell der Aufnahmsfeier eines Ritters aus den Statuten und Regeln des Ordens beschrieben: folgen wir seinen Ausführungen.

Der Schildknappe, der zur Aufnahme unter die Ritter würdig befunden, musste am Tage der Rittererklärung beichten und communiciren; während dem feierlichen Amte musste er ohne Sporn und Schwert da knieen. Bei der Opferung reichte er eine brennende Kerze und ein Goldstück als Opfer dar. Der Ordensgeistliche segnete dann das Ordenskreuz und das

---

[23]) Vignat, 134 und 135.

[24]) Ueber die Zeit ihrer Blüthe und ihres Verfalls in Frankreich handelt ausführlich E. Vignat.

Schwert des Postulanten; dieser empfing dieselben knieend und küssend aus der Hand des amtenden Priesters. Alsdann erhob sich der Schildknappe, das Schwert und zwar in der Scheide hoch emporhaltend, und warf sich vor dem Ordensmeister, ihm das Schwert, dessen Parirstange er vorher geküsst, darreichend, nieder. Der Grossmeister fasst das Schwert und frägt den künftigen Ritter: «Was wünschest Du?».

Der Ritter. — «Mein Herr und Meister, ich bitte Euch demüthigst, mir den Orden des hl. Lazarus von Jerusalem ertheilen zu wollen».

Der Grossmeister. — «Du verlangst eine grosse Gnade, die nur denen gewährt wird, welche sich sowohl durch Verdienst als Adel der Geburt ausgezeichnet, schwere Pflichten stehen damit in Verbindung. Du musst entschlossen sein, die Werke der Barmherzigkeit den Armen Jesu Christi gegenüber zu üben; du bist verpflichtet, dein Blut bis auf den letzten Tropfen grossmüthig im Dienste des christlichen Glaubens zu vergiessen. Nach gewissenhafter Prüfung habe ich mich überzeugt, dass die erforderlichen Eigenschaften sich bei dir vorfinden. Dies hat mich bewogen, dir die Bitte zu gewähren. Erhebe dich und empfange dieses Schwert».

Der Ritter steht auf, ergreift das Schwert, küsst es und steht hoch aufgerichtet da.

Der Grossmeister fährt fort. — «Du hast den Geburtsadel zur Seite gelegt, und ich gebe dir den wahren Adel. Bediene dich desselben nach dem Geiste der hl. Religion und nicht nach den Regungen der Leidenschaften. Ziehe das Schwert aus der Scheide; du siehst, wie die Klinge rein und glänzend ist, so sollen auch dein Muth und deine Tapferkeit sein. Gebrauche das Schwert zur Vertheidigung der Kirche, zur Ehre des Ordens und zum Schutze der Kranken und Armen, so wirst du geachtet in den Augen edler Menschen und Gott angenehm. Ziehe die Klinge reinigend über deinen Arm und stecke das Schwert in die Scheide. Verstehe, wenn ich dir das Schwert zu reinigen befohlen, so hat das diese Bedeutung, du sollst das

Schwert nie mit dem Blute Unschuldiger beflecken, noch durch Furcht oder Feigheit beschmutzen. Und wenn ich dir befohlen, es in die Scheide zu stecken, so bedenke, das heisst, du sollst damit niemanden ungerecht wehe thun». Darauf erhebt sich der Grossmeister und steckt das Schwert dem Ritter, der sich auf die Kniee geworfen, ins Schwertgehänge und spricht dann: «Indem ich dich mit dem Schwert und Wehrgehänge umgürte, erkläre ich dich als in den Ritterorden des hl. Lazarus aufgenommen». Der Grossmeister bezeichnet den Ritter mit dem Zeichen des hl. Kreuzes und fährt dann fort: «Ziehe das Schwert und gib es mir».

Knieend zieht es der Ritter aus der Scheide, küsst das Stichblatt und reicht das Schwert dem Grossmeister hin. Dieser gibt ihm damit drei Schläge auf die linke Schulter, nennt seinen Namen und spricht: «Ich ernenne dich zum Ritter im Namen des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Maria und des hl. Lazarus. Ritter, sei achtsam im Dienste Gottes und seiner hl. Religion, gehorsam deinen Obern, willig ihren Befehlen, geduldig bei ihren Ermahnungen. Ausser diesen drei Schlägen, die ich dir jetzt gegeben, sollst du dir von Niemanden auf der Welt mehr einen Schimpf gefallen lassen, der zum Nachtheil der Ehre Gottes, seiner hl. Religion oder unseres Ordens wäre». Dann überreicht er ihm das Schwert und spricht: «Nimm das Schwert wieder und schwinge es drei Mal». Währenddem der Ritter dies thut, spricht der Grossmeister: «Das sei ein Zeichen, dass du im Namen der hl. Dreieinigkeit jedem Feinde des Glaubens die Stirne bietest und dass du im Vertrauen auf die Hülfe Gottes hoffest, den Sieg davon zu tragen. Nun stecke dein Schwert wieder in die Scheide. Wisse nun, Ritter, dass dich die Gesetze des Ordens, dem du nun angehörst, verpflichten zur Uebung aller christlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Klugheit und Gerechtigkeit, der Tapferkeit und der Mässigkeit und du sollst sie alle in einem höhern Grade üben, als der gewöhnliche Christ».

Darauf bringt der Ordensgeistliche das Gesetzbuch und

die Statuten des Ordens; der Grossmeister hält sie dem Ritter hin, indem er spricht: «Nimm hin die hl. Regel, sie soll dir fernerhin Lebensregel sein und dir deine Pflichten zeigen».

Der Ritter nimmt das Buch und küsst es.

Der Grossmeister fährt fort: «Steh auf, Ritter» und sich an einen dienenden Bruder richtend, spricht er: «Leget ihm die goldenen Sporen an. Sie sollen dich ermahnen zum Eifer und strengen Erfüllung aller guten Werke, wie zur gewissenhaftesten Vollführung aller Ordensbefehle. Stärker als das Pferd den Sporn fürchtet, sollst du Gott oder die Ehre des Ordens zu verletzen fürchten. Die Sporen sind vergoldet, damit sie dich erinnern, dass du Gold und Silber von deinen Füssen schütteln, den Reichthum verachten, dich niemals von der Habsucht, noch einer schändlichen Leidenschaft hinreissen lassen sollst. Der einzige Reichthum eines christlichen Ritters sind: die Tugend, die Ehre und die Gnade des Himmels».

Nun bringt der Ordensgeistliche das Ritterkreuz ohne Ordensband, aber an einer einfachen amaranthnen Schnur.

Der Grossmeister reicht es dem Ritter, dieser empfängt es aufs ehrfurchtsvollste auf den Knieen, küsst die Hand des Grossmeisters und das Kreuz und hängt es an die Brust.

Der Grossmeister spricht: «Siehe da das Kreuz unseres Ordens; es soll dich immerfort an das Leiden des göttlichen Heilandes erinnern; es soll dir als Schild gegen die Gefahren und Versuchungen der Welt, des Teufels und des Fleisches dienen und immerfort soll es dir ins Gedächtniss rufen, dass du grossmüthig stetsfort den Statuten und Vorschriften des hl. Ordens gehorchen sollest. Heute reiche ich es dir noch ohne Ordensband, zum Zeichen, dass du noch im Noviciat des Ordens bist und ihm somit noch nicht aus Pflicht, sondern aus eigner Ergebenheit angehörst. Komme zum Kusse, dadurch bist du als Novize des Ordens anerkannt». Er küsst den knieenden Ritter und spricht: «Tritt nun zum Altare hin und danke Gott für die Gnade, die er dir gewährt».

Wie dies geschehen, verrichtet der Ordensgeistliche die

Gebete über ihn und gibt ihm, nachdem er sich vor dem Grossmeister tief verbeugt, den feierlichen Segen. Nachdem wirft sich der Ritter vor dem Grossmeister auf die Kniee, begrüsst dann die einzelnen Ritter und Brüder, und damit ist die feierliche Ceremonie zu Ende.

Nachdem der Ritter das Noviciat bestanden, wurden ihm in ähnlicher Weise die feierlichen Gelübde abgenommen. Der feierliche Schwur des Ritters lautet:

«Ich, Bruder N., verspreche und gelobe Gott dem Allmächtigen und der glorreichen Jungfrau Maria, Mutter Gottes, dem hl. Lazarus und Ihnen, mein Herr und erlauchtester Grossmeister, dass ich mein ganzes Leben lang Gottes und der hl. katholischen, apostolischen und römischen Kirche Gebote beobachten werde; ich verspreche, mich mit grösstem Eifer der Vertheidigung des Glaubens zu widmen, so wie es mir von meinen Obern geboten wird, ich gelobe; die Liebe und die Werke der Barmherzigkeit gegen die Kranken und Armen nach bestem Vermögen zu üben; ich verspreche Ihnen, erlauchtester Grossmeister, eine unverletzliche Treue zu wahren und keusch in der Ehe zu bleiben. Dazu sei der gütige, allmächtige und grosse Gott mir hülfreich»[25].

Auch die dienenden Brüder hatten ihre bestimmten Gelübde abzulegen.

Gross war die Gewalt eines Grossmeisters und ausserordentlich die ihm von Päpsten und Königen ertheilten Vollmachten; er war auf seinen Besitzungen ein kirchlicher und weltlicher Fürst[26].

Ueber die Kleidung der Lazariter gibt uns das pergamentne Statutenbuch von Seedorf (1314) Aufschluss. Das Gewand des

---

[25]) Vignat, Les chevaliers de St-Lazare, 235. Geschichtsfreund IV, 143.

[26]) Dass der Grossmeister zu Jerusalem ein aussätziger Ritter sein musste, wie Viele behaupten, ist unrichtig; gerade das Gegentheil ist wahr. In den Ordensstatuten von 1314 (Geschichtsfreund IV, 143) heisst es: «dis ordens houbet in dem houbet hus sol sin ennunt mers ein gesunt ritter, und heisset der der obereste meister».

Ordens soll also sein. Die Kappen, die da sind Reitkappen, sollen von Kembel (Kamelwolle) sein oder von anderm einfarbigem, nicht weltlichem Tuch. Vorn daran soll ein grünes Kreuz sein und zwar eine Spange lang und aus einem Stück, das Querstück soll um einen Theil kürzer sein. Aber an den Waffenröcken und an den Schilden, wenn die Brüder zum Streit ins hl. Land ziehen, solle man ein grösser Kreuz tragen und an dem Banner auch ein grosses Kreuz. In Friedenszeiten sollen die Brüder in Reitmänteln ausreiten. Zum Gottesdienst und zu Tisch sollen sie in Mänteln von Kembel, die ehrbar und geistlich geschnitten, nicht kostbar aber auch nicht gering, kommen. Im Sommer tragen sie leichte Mäntel mit Schnüren, hinten nicht ausgeschnitten, das grüne Kreuz zur Linken. Die Röcke und Ueberröcke sollen nicht nach weltlicher Sitte geschnitten sein. Der Unterrock soll begurtet und der Ueberrock nicht in spitze Geren, sondern lang vorn geschnitten sein. Kursenna, Belleze und Tekelachen («Kürsen» = Pelzrock; «Bellôz» = Pelz; wahrscheinlich «deckelaken») sollen neu sein und zwar von Schaf- oder Ziegenfellen. Die Hosen sollen weiss oder schwarz und nicht kostbar und ohne Fürfüsse sein; zum Reiten gebrauche man Lederhosen. Die Schuhe sollen nicht Ring-, noch Schnur-, noch Schnabelschuhe sein, sondern ehrbar geschnitten.

Dass sie im Kriege Schild und Panzer trugen, versteht sich wohl von selbst und sagen uns die alten Siegel und Grabsteine.

Die Ordensgeistlichen sollen Haar und Bart scheeren und die Tonsur tragen. Die Laien mögen ehrbaren Voll- und Schnurrbart tragen, und die Kopfbedeckung soll eine Kappe ohne Zipfel und bei Regen oder Hitze ein Hut sein.

Die Laienbrüder sollen Linnengewand tragen [27]).

Später finden wir mehr Prachtliebe. Die höher chargirten Ritter trugen purpurne mit grüner Seide gefütterte Sammet-

---

[27]) Geschichtsfreund IV, 138.

Mäntel, mit grossen, in Gold und Silber gestickten Kreuzen. Die Kleider der Ritter waren später Taffet. Auch das Ordenskreuz hat mehrfache Veränderung erlitten[28]). Die Schwestern des hl. Lazarus trugen schwarzen Mantel und schwarzen Schleier.

Seedorf im dreizehnten Jahrhundert.

Die fromme Stiftung ist gemacht; es steht am Fusse des Hertenberges (Gitschen heut zu Tage genannt) ein einsames Haus für die Brüder des hl. Lazarus. Aber Jahrzehnte vergehen seit der Gründung; kein Document ist mehr vorhanden, das uns über das junge Leben des neuen Hauses Aufschluss gibt. Wie jede neue Stiftung, wenn ihr nicht grosse und reiche Männer zu Gevatter stehen, den harten Kampf ums Dasein aufzunehmen hat, so mags auch Seedorf ergangen sein. Schon der Ort, wenn auch strategisch wichtig, war gewählt in wilder Einsamkeit, ein weit vorgeschobenes Fort; bis zum nächsten Posten — Gfenn — war's mehr denn ein harter Tagesritt. Nach dem Haupt-Castell — ins hl. Land — war's eine Reise von Monaten; selbst wie der Hauptsitz der Lazariter nach Boigny verlegt worden (1254), hiess es eine Woche lang zu Pferde sitzen, bis der Ritter beim Grossmeister angelangt. Warum denn gerade in diesen unwirthschaftlichen Gegenden ein Haus gründen, dessen Berufsthätigkeit vor allem nach dem hl. Lande zielte? Und doch mag diese Wahl ihre Berechtigung haben. Das Feuer der Begeisterung fürs hl. Land, das ganz besonders in den ersten Kreuzzügen hoch flammte, hat hier einen entsprechenden Funken geschlagen. Hat der Gotthardpass damals auch noch nicht zu den viel betretenen Pfaden nach Italien gezählt, so war er doch keineswegs unbekannt, und mancher Mann aus schweizerischen Gauen, der das Kreuz genommen, wird diesen harten aber kürzeren Weg genommen haben, um recht-

---

[28]) Vignat, 242. Die verschiedenen Kreuze sind dort abgebildet.

zeitig auf dem Sammelplatze des Kreuzheeres in Italien zu erscheinen. Finden wir ja auch die eigenthümliche Erscheinung, dass eine Anzahl edler Familien aus der nördlichen Schweiz und hauptsächlich aus burgundischen Landen bis in Uri's höchste Thäler Besitzungen hatten. Auch das höchst merkwürdige heraldische Räthsel des verschwundenen Thurmes in Erstfeld ist noch nicht ganz gelöst [29]). Wie kommt all dieser vornehme Adel ins rauhe Gebirge hinein? Seedorfs Aufgabe lag anfänglich sicherlich nicht nur allein in der Pflege der Leprosen; sondern es war auch gut gewählter Ettapenort für den Zug über die Alpen. Nach überstandener Fahrt über den oft stürmischen See war es das gastliche Haus für den Wanderer, der noch grössern Gefahren und Strapazen entgegenging. Ferner waren Seedorfs Ritter und dienende Brüder wie geschaffen, um frommen Pilgern als Schutz, fahrenden Kriegern als Führer auf dem damals gewiss in mancher Beziehung gefahrdrohenden Wege zu dienen. Aber wie gesagt, über das Wirken und Leben der Lazariter in Seedorf können wir uns in den ersten Jahrzehnten nur in Vermuthungen bewegen aus Mangel an Urkunden. Allmählich beginnt die Zeit der weitern edlen Vergabungen. Ritter Berchtold, der Schenk von Habsburg, seine Gattin Adelheid und ihre Kinder treten mit Zustimmung des Grafen Rudolf von Habsburg ihre Besitzungen und Eigenleute in Uri 1243 an die Lazariter in Seedorf ab [30]). In diese Zeit hinein mag auch der Kauf eines Grundstückes fallen, das Abt Konrad I. von Wettingen an Seedorf abtrat [31]). Als grossen Wohlthäter der Lazariter lernen wir auch den römischen König Wilhelm kennen. Er bestätigt im Lager zu Aachen 1248 die grossmüthigen Schenkungen seines Vorgängers, des Königs Heinrich VII., und verspricht ihnen seinen königlichen Schutz und stellt weitere Vergabungen in Aussicht [32]). Das gleiche thut der beim König

---

[29]) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich. Bd. XXI, 138 ff.

[30]) Geschichtsfreund XII, 2 und Herrgott, gen. II, 273.

[31]) Geschichtsfreund XLI, 18.

[32]) Nüscheler, Die Lazariter-Häuser Gfenn und Schlatt, l. c. 107. Solothurner Wochenblatt. 1828. 334, 336. Fontes rerum Bernensium II. 289.

weilende päpstliche Legat, Cardinaldiakon Petrus [33]). Was die Könige Heinrich VII. und Wilhelm für die Lazariter gethan, will auch König Richard ihnen erhalten wissen. Von Worms aus erlässt er am 18. März 1269 eine Bestätigungsurkunde für die Vergabungen seiner Vorgänger. Ebenso gedenkt Bischof Eberhart von Constanz 1246 Gfenn's mit Besitzschenkung [34]). Den gleichen Bischof treffen wir im Jahre 1254 in Seedorf, wie er die Klosterkirche von neuem weiht, Ablässe ertheilt und den Gedächtnisstag der Kirchweihe auf den 10. August, St. Laurenzentag, verlegt [35]). Später scheint den Lazaritern dieser Tag wieder unbequem geworden zu sein; denn Weihbischof Johann verlegt 1283 das Fest auf Bitten der Brüder wieder auf den Tag von Kreuz Auffindung [36]). Wie Walther von Briens in den fünfziger Jahren auf all die Vermächtnisse und Schenkungen des Stifters von Seedorf, des Ritters Arnold von Briens, zu Gunsten von Seedorf verzichtet, haben wir bereits früher gesehen. Das junge Leben ist aber den Lazaritern auch bald verbittert worden. Johannes von Seedorf, ein Ritter, hatte dem St. Lazarus-Spitale seine Güter zu Oberndorf abgetreten [37]).

---

[33]) Fontes rerum Bernensium II, 290 und 720.

[34]) Codex Spannweid, Manuscript im Kantonsarchiv Zürich.

[35]) Geschichtsfreund I, 32.

[36]) Geschichtsfreund VIII, 257.

[37]) Geschichtsfreund XLI, 21. Von dem Schlosse der Edlen von Seedorf besteht heut zu Tage nur mehr eine unbedeutende Ruine. Westlich von der Pfarrkirche steht noch ein Trümmerstück des Donjons, 5—6 Meter Höhe, 6,50 Meter Seitenlänge und 1,90 Meter Mauerdicke. An der Südseite des Thurmes bemerkt man unter dem Rasen verborgene Mauerspuren eines Gebäudes von etwa 5 Meter Länge und 10 Meter Breite, ebenso 5 Meter von der Nordostecke des Thurmes Spuren der Ringmauer. Die Burg war ohne Zweifel ein Wasserschloss. Die Edlen von Seedorf standen im dreizehnten Jahrhundert in Blüthe und ihr Name erlischt schon anfangs des vierzehnten Jahrhunderts. Die von Seedorf scheinen Eigenleute der Edlen von Küssenach gewesen zu sein. Vergl. Geschichtsfreund III, 122.

Das Lazariterhaus erscheint bald unter dem Namen Seedorf, bald als Oberndorf. Letztere Bezeichnung stammt wohl daher, weil die Kapelle

Nach dessen Tod bestritt diese Ritter Rudolf von Küssenach den Brüdern. Die Sache kam vor die bischöflichen Richter zu Constanz. Bruder Heinrich bewies im Namen seines Hauses langen Besitz und selbst Verjährung. Rudolf konnte den Gegenbeweis nicht leisten und wurde abgewiesen. Mit dem Entscheid unzufrieden, legte er Berufung an den Erzbischof von Mainz ein. Dieser beauftragte Propst und Sänger an der Kirche Zürich mit der Untersuchung. Nun beschwerten sich die Lazariter

---

des Ortes näher dem See zu gelegen. Obgleich wir keine Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert über den Ort Seedorf besitzen und dieses bis Ende des sechszehnten Jahrhunderts zu Altdorf pfarrgenössig war, so sagt uns doch der ganz romanische Kirchthurm der heutigen Pfarrkirche, dass dort schon im dreizehnten Jahrhundert eine Ortskapelle bestanden haben mag. Sie lag nur auf einige Meter von dem Schlosse der Edlen von Seedorf abseits.

Edle von Seedorf, die im Nekrologium Seedorfense vorkommen:

IIII Idus Januarii. Frater Wernherus de Sedorf obiit.

II Idus Februarii. Gisula de Sedorf obiit.

VIII Cal. Februarii. frater Werner de Sedorff obiit.

VI Idus Februarii. Mechthilt de Sedorf obiit.

VIII Cal. Marcii. Marquart de Sedorf obiit et Mehtilde uxor sua obiit pro quibus dantur XVIII. den. pro pane sororibus domus sancti Lazari de bono quod dicitur Marquardes hof stat hinder vesters hus. (Von einer Hand vor Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts:) Marquardus von Sedorf und Mechhilt sin husfrow und Hedewig ir dochter von denen git man II β uff dem altar II dn. dz grab ze wissen IIII dn. umb brot der wiber dist den frowen des orden sti Lasery und XVIII dn. von dem gut dz man spricht Marchwardes hofstat hinder vesters hus.

II Cal. Marcii. Margareta de Sedorf obiit.

VI Idus Aprilis. Burchard de Sedorf obiit.

XIII Cal. Aprilis. Soror Hemna de Sedorf.

IIII Cal. Aprilis. soror Hemma de Sedorf obiit (Fälschung).

II Cal. Aprilis. C. filius dicti Marchwart de Sedorf obiit.

VI Idus Junii. soror Berchte de Sedorf obiit.

VIII Idus Novembris. Cůnradus de Sedorf obiit.

VII Idus Decembris. Soror hedewig filia Marquardi de Sedorf.

Auch unter den ersten und ältesten Wohlthätern des Klosters erscheint eine Soror Hemma de Sedorf.

beim Papste, dass sie nach Zürich vorgeladen worden. Ihre Bitte, einen andern passenden Ort zu bezeichnen, da sie in Zürich nicht mit Sicherheit erscheinen könnten, sei abgeschlagen worden. Da erliess Papst Urban IV. an den Sänger und Scholasticus, sowie an Meister Heinrich von Hegendorf, Domherrn zu Basel, 1264 die Weisung: Was seit der Berufung vorgenommen worden, sei als ungültig aufzuheben; in der Sache selbst aber sei entweder ohne weiteres nach dem Inhalte der frühern Briefe zu entscheiden, oder dann die Theile an die ersten Richter zurückzuweisen und die Berufenden in die Unkosten zu verfällen[38]. Gleichzeitig gab Papst Urban IV. dem Propste bei St. Leonhard in Basel den Auftrag, dem St. Lazarushause in Uri widerrechtlich entfremdete Güter aufs neue in dessen Besitz zurückzubringen und Dawiderhandelnde mit kirchlichen Strafen zu belegen[39]. Es scheint überhaupt um diese Zeit ein dem Orden etwas feindseliger Geist geherrscht zu haben. Möglicherweise haben wir es mit der alten und neuen Erscheinung zu thun, dass Manchen der Neid gestochen, wie das Haus seine Besitzungen ausdehnte. Denn schon wieder Papst Nikolaus IV. ertheilt 1290 dem Abt Werner zu St. Trudpert den Auftrag, von Meister und Brüdern in Uri hierum gebeten, dem Lazarushause in Uri widerrechtlich entfremdete oder verabwandelte Güter aufs neue in dessen Besitz zurückzubringen und Dawiderhandelnde mit kirchlichen Strafen zu belegen[40]. In dieser Zeit hatten die Päpste, die grossen Leistungen des Ordens in der Krankenpflege und im Waffendienste für die Kirche anerkennend, demselben ganz besondere Gunstbezeugungen und aussergewöhnliche Vorrechte ertheilt. Auch das Haus in Seedorf wollte sich diese Vorrechte zu Nutzen machen und liess sich wiederholt von den Bischöfen in Constanz beglaubigte Abschriften der allgemeinen päpstlichen Bullen ausstellen. Es

---

38) Geschichtsfreund XII, 12. Kopp II, 249.
39) Geschichtsfreund XII, 13.
40) Geschichtsfreund XII, 16.

waren sicher treffende Waffen gegen unbefugte Einmischungen des Clerus, wie gegen Belästigungen von Seite der Laien; es waren die ausschlaggebenden Beweismittel vor geistlichem und weltlichem Gericht. Diese entscheidenden Privilegien wollte Seedorf selbst in Händen haben, um sie seiner Zeit gebrauchen zu können. So theilt Bischof Rudolf von Constanz unterm 4. August 1274 den Lazaritern die Bulle von Papst Alexander IV. vom 30. Januar 1255 mit. Der Papst empfiehlt darin den Meister und die Brüder von St. Lazarus-Spital der Aussätzigen zu Jerusalem, St. Augustinus-Ordens, den Bischöfen und allen Ordens- und Weltgeistlichen. Sie sollten des Spitals Boten, wenn sie in ihre Gegenden kommen, um für die Pflege der Kranken und Armen das Almosen einzusammeln, in dem Gesuche bei ihren Pfarrgenossen unterstützen und sie wohlwollend aufnehmen. Was sein Vorgänger, Papst Innocenz, ihnen zugestanden, solle ihnen hiemit auch gewährt sein, dass sie einmal im Jahre in den Kirchen das Almosen aufnehmen und dazu das Volk in einer Anrede aufmuntern dürfen. Er untersagte, dass die Pfarrherrn gerade vor den Brüdern das Opfer für ihre Bruderschaften in den Kirchen aufnehmen: sie könnten dies zu anderer gelegener Zeit thun, um nicht auf diese Weise das Almosen für die Armen Christi zu hintertreiben. Er wolle, dass, wenn Pfarrgenossen die Ordenshäuser oder die Brüder überfallen und ihnen Anvertrautes und Eigenthum rauben, auf die Klagen derselben sofort Recht gehalten werde, damit sie nicht genöthiget seien, sich wiederholt an den apostolischen Stuhl zu wenden. Freie, unabhängige Leute, die sich in gesunden oder kranken Tagen ihrem Hause hingeben, mögen die Brüder ungehindert aufnehmen. Entgegen dem Beschlusse des Kirchenrathes von Tours solle für die Bestattung hingeschiedener Brüder keine Gebühr verlangt werden, es sei denn, dass der Sterbenden oder ihrer Anverwandten guter Wille etwas hiefür bestimme. Aus päpstlicher Vollmacht befehle er, dass von dem Futter ihres Viehes und von dem Vieh selbst keine Zehnten gefordert werden. Wo die Brüder gemäss

der von der römischen Kirche gegebenen Ermächtigung nur für sich und ihr Gesinde Bethäuser errichten oder Kirchhöfe anlegen, sollen die Bischöfe sie einweihen und segnen. Sollten Brüder des Spitals in ihren Bisthümern Kreuz und Ordenskleid ablegen und sich den Lockungen der Welt hingeben, oder, widerspenstig gegen ihre Vorgesetzten, eigenmächtig Ordensbeamtungen — die Baley — vorenthalten, so sollten sie dieselben durch Ermahnung oder Bann zu Kleid und Gehorsam zurückführen. Niemand dürfe eine Baley oder ein Amt mit Gewalt an sich bringen. Wer sich gegen diese päpstlichen Vorschriften verfehlt, der solle bis nach erfolgter Genugthuung der Excommunication verfallen sein. Wer von seinem Vermögen die Brüder alljährlich unterstützt und sich in ihre Bruderschaft aufnehmen lässt, dem soll nach reumüthiger Beicht der siebente Theil der auferlegten Busse erlassen sein. Solchen Mitgliedern dieser Bruderschaft, die nicht unter dem Banne und namentlich unter dem Verbote des Gottesdienstes liegen und welche nicht offene Wucherer sind, darf bei ihrem Tode, wofern auf die eigenen Pfarrkirchen das Verbot gelegt ist oder wenn ihnen die Pfarrer böswillig die Begräbniss versagen, in den Kirchen des Spitals die Bestattung, jedoch ohne die übliche Feierlichkeit, gewährt und für sie sowohl als für andere, die auf den Ordenskirchhöfen ruhen, ohne Benachtheiligung eines anderen das Opfer aufgenommen werden. Wenn die Ordensbrüder selbst, die zu diesen Bruderschaften oder zum Almosensammeln gesendet werden, eine Stadt, Burg oder ein Dorf betreten, so sollen bei ihrer freudigen Ankunft, wofern dem Orte der Gottesdienst verboten ist, die Kirchen einmal im Jahr geöffnet und, mit Ausschliessung der Gebannten und namentlich Verbotenen, der Gottesdienst feierlich begangen werden. Diese und die Verordnungen von Papst Innocenz sollen in allen Pfarrkirchen verkündet werden. Ebenso sollen Pfarrgeistliche, die mit Erlaubniss ihres Vorstehers und Capitels den Brüdern des Spitals freiwillig und umsonst ein Jahr oder zwei dienen

wollen, daran in keiner Weise gehindert werden und ihre Pfründen inzwischen nicht verlieren [41].

Wie sehr Papst Alexander IV. um das Wohl der Lazariter besorgt war, erhellt schon daraus, dass er im gleichen Jahre und zwar in Abständen von je einem Monat noch zwei Bullen zu ihren Gunsten erlässt, und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sie zur Kenntniss des Volkes gebracht werden. Am 22. März 1255 ermahnt er die hohe und niedere Geistlichkeit, dass sie vorerst die abgesandten Almosensammler aufs gastfreundlichste bei ihnen selbst aufnehmen und dahin wirkten, dass die Gaben zu Gunsten der Armen und Kranken reichlich ausfallen [42].

Indessen scheinen die päpstlichen Worte nicht den gehörigen Anklang gefunden zu haben; denn schon am 22. April beschwert sich der hl. Vater wieder ernstlich, dass Klagen eingelaufen, wie seine Befehle missachtet, wie sich da und dort ein den Lazaritern feindseliger Geist gezeigt und ihrem edlen Wirken überall ein Hemmschuh in den Weg gelegt werde. Er wiederholt zum Theil die Verordnungen der ersten Bulle und droht Geistlichen und Weltlichen mit den schwersten kirchlichen Strafen. Wer den Besitz oder die Wohnungen der Brüder oder ihrer Leute angreife; wer dem Orden Vermächtnisse vorenthalte; wer über die Brüder Bann oder Verbot ausfälle; wer den Zehnten von den Gütern, die sie vor dem lateranensischen Concil besessen, von den Arbeiten ihrer Hände und dem Futter ihres Viehes erpresse: gegen die solle nach geschehener ernstlicher Mahnung strafend eingeschritten werden; die Weltlichen sollen öffentlich bei brennenden Kerzen in den Kirchen gebannt werden; den Geistlichen solle Amt und Würde entzogen werden. Und keinem solle die Strafe erlassen werden, bis er den Brüdern vollste Genugthuung geleistet, und wer sich durch gewaltsame Handanlegung den Bann zugezogen, der solle

41) Geschichtsfreund XLI, 15. Kopp II, 244.

42) Geschichtsfreund III, 229.

mit Briefen des Ortsbischofes vor dem apostolischen Stuhle erscheinen und sich die Lossprechung verdienen [43]).

Die Missstimmung gegen die Lazariter scheint sich in der Folge trotzdem nicht überall gelegt zu haben. Unter den Ritterorden war der Geist der Eifersucht erwacht; die Bischöfe selbt konnten ihren Aerger nicht immer zurückhalten, dass die Lazariter von ihrer Gewalt und Oberaufsicht exempt waren; die Laien sahen mit scheelen Augen, dass der Besitzstand des Ordens zunahm; die weltlichen Gerichte betrachteten es als eine unbefugte Einmischung, dass die ausgedehnten Ländereien der Spitalbrüder steuerfrei sein sollten. Daher auf der einen Seite, wo die localen Interessen sich nicht auf einen höhern, allgemeinen Gesichtspunkt zu erheben vermochten, ein ständiges Sträuben gegen die Entwicklung des Ordens; auf der andern, päpstlichen Seite aber, wo höhere Ziele über niedrige Sonderabsichten hinwegsehen mussten, ein stetiges Streben, eine der Kirche ungemein dienende Anstalt zu heben und in ihrem Wirken möglichst frei und ungehindert herauszuheben.

Was Alexander IV. für die Lazariter gethan, suchte Papst Urban zu erhalten und zu erweitern. Unterm 11. und 12. März 1262 erlässt er von Viterbo aus zwei Bullen, die sich so zu sagen wörtlich mit denen Alexanders decken [44]). Weil die Sarazenen die hl. Stadt in Besitz genommen und desshalb die Lazariter aus Jerusalem vertrieben worden, hatten sie in Avignon und andern Orten ihren Aufenthalt genommen. Da ertheilt ihnen Papst Urban am 1. November 1262 die Vergünstigung, dass sie von der Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe und Bischöfe befreit und in allem dem Patriarchen von Jerusalem unterstellt seien [45]). Zwei Jahre darauf sehen wir den gleichen Papst in der früher erwähnten Streitfrage zwischen Seedorf und dem Ritter Rudolf von Küssenach, also in einem speciellen Falle

---

[43]) Geschichtsfreund XII, 4.

[44]) Geschichtsfreund XII, 6.

[45]) Geschichtsfreund XII, 7.

unseres Klosters, handeln und erfahren, wie er am nemlichen Tage dem Propste zu St. Leonhard in Basel den Auftrag ertheilt, als Schutzmann Seedorfs zu handeln. Ein Beweis, wie sich der Papst nicht nur für den Orden im Grossen und Ganzen interessirte, sondern dass er selbst den kleinsten, kaum beachteten Commenden seinen nachdrucksamsten Schutz angedeihen liess. Den gleichen Befehl erhielt später auch der Abt Wernher zu St. Trudpert von Papst Nicolaus IV.

Was die Päpste des dreizehnten Jahrhunderts für die Lazariter gethan, sehen wir sie auch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch mächtig anstreben. Wir berücksichtigen aber auch hier nur die in Seedorf vorfindlichen Urkunden. Am 11. Mai 1319 tritt Papst Johann von Avignon aus für sie in die Schranken. Er erklärt sie als vollständig exempt und nur dem päpstlichen Stuhle unterthan, bestätigt alle frühern Freiheiten und befiehlt, dass Streitigkeiten mit den Lazaritern nur vor dem päpstlichen Stuhle abgewickelt werden dürfen[46]). Nach drei Jahren wiederholt Papst Johann mit allem Nachdrucke seine vorigen Anordnungen[47]). Die gleichen Befehle ertheilt er nochmals im Jahre 1325[48]). Von da an erlöschen im Archive Seedorf für Jahrhunderte alle Urkunden, die uns die Handlungsweise der Päpste den Lazaritern gegenüber aufhellen. Von Constanz aus sehen wir noch fünf Mal eine Vidimirung der Bulle von 1262 in Seedorf eintreffen[49]). Möglich, dass die grossartigen päpstlichen Begünstigungen, vor allem die Steuer- und Zehntenfreiheit, wie die Gerichtsunmittelbarkeit, immer neuen Anlass zu Reibungen und Streitigkeiten boten und daher eine Erneuerung der päpstlichen Bulle immer wieder wünschenswerth und nothwendig erschien.

So weit lässt sich aus Seedorfs Urkunden das Wirken der

---

[46]) Geschichtsfreund XII, 18.
[47]) Geschichtsfreund XII, 19.
[48]) Geschichtsfreund XII, 20.
[49]) Geschichtsfreund XLI, 61, 79; XII, 31, 32, 36.

Päpste und Bischöfe von Constanz im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert beleuchten; verfolgen wir nun an der Hand geschichtlicher Documente den Entwicklungsgang von Seedorf weiter.

Der wirthschaftliche Betrieb der von dem edlen Stifter Arnold von Briens dem Kloster zugewandten Güter mag diesem allmählich schwer gefallen sein, und so verkauft es am 4. October 1270 dieselben dem Philipp, Vogt von Briens, um 20 Mark. Für die richtige Bezahlung stellt er vier Bürgen[50]).

Dem Orden wohlwollend gesinnt zeigte sich 1276 ihr nächster Nachbar, der Freie Wernher von Attinghusen; er schenkte Eigenleute sammt deren Besitzungen dem Kloster und zwar mit Zustimmung seiner Gemahlin und beider Söhne, Wernher und Diethelm[51]). Diese edle Familie scheint überhaupt mit dem Ordenshause in Seedorf in die innigste Verbindung getreten zu sein. Mehrere Glieder traten in den Orden sowohl unter die Brüder als Schwestern, und eine ganze Reihe dieser Edlen werden im Nekrologium von Seedorf erwähnt[52]). Wie die Attinghusen scheinen auch die Edlen von

---

50) Geschichtsfreund XLI, 26.

51) Tschudi I, 185.

52) Nekrologium Seedorfense:

II Cal. Oct. Dominus Wernherus nobilis de Attighusen miles obiit.

Unter dem gleichen Datum. Ich Eglolf von Attingenhusen hatte geordnet mit minre herschafte willen dz man alle jar / gebe etlichen armen menschen .V. schillinge umb ein rok. Nu han ich geordnet dz man / die selben .V. schillinge gebe den brůdern von sante Lazer in Oberndorf swester Elsebeten / minre tehter ze stüre an ein gewant. die wile si lebet. unde swen si nüt me lebet so sol man sü / einre ander swester gen, du sin alre best bedarf. dur mins vater sel. willen unde minre můter. unde / min und minre wirtinne Agnesun. unde alre minre vordron seln. Die .V. schillinge git man / (folgt eine ganze ausgekratzte Linie.)

XVIII Cal. Decemb. Obiit Domina Elysabet de Chennton uxor domini Diethelmi de Attunhusen.

VII Cal. Decemb. Dominus Uolricus de Swenzberc obiit.

Seedorf den Lazaritern äusserst gewogen gewesen zu sein: standen doch Schloss und Kloster in unmittelbarster Nähe. In frühester Zeit erscheint eine Tochter dieses edlen Hauses als grosse Wohlthäterin des Ordens und nimmt selbst den Schleier; es ist dies Schwester Hemma von Seedorf. Ebenso macht Marquart von Seedorf mit Zustimmung seiner Gattin Mechtild und seiner Tochter Hedwig bedeutende Vergabungen an das Kloster [53].

Ueber die Comthure von Seedorf herrscht lange Stillschweigen; 1271 lernen wir urkundlich den ersten kennen; es ist dies Bruder Ulbert. Der Generalcomthur von Deutschland und diesseits des Meeres, Heinrich von Graba, sendet ihn als Provincialcomthur der Häuser Schlatt, Gfenn und Uri mit der Vollmacht, daselbst an seiner Statt nach dem Rathe der Brüder über Leute und Gut zu verfügen, auch was nothwendig zu verordnen und zu verbessern. Den Brüdern wurde befohlen, ihm in allem gehorsam zu sein und seine Handlungen

---

VIII Cal. Januar. frater Egloff de Attigenhusen obiit (vielleicht Fälschung).
VI Idus Marcii. Obiit Cunradus de Attigenhusen.
X Cal. Marcii. frater Walterugen de Attigehusen (Fälschung?).
IIII Cal. Marcii. frater Eglof de Artigenhuzen (Fälschung?).
XV Cal. Aprilis. Swester Elisabeta de Attingenhusen her Eggelolfi tehter obiit.
VIIII Cal. Aprilis. Obiit Egelolfus de Atingenhusen dictus de Sweinsperc.
IIII Cal. Aprilis. Dominus Heinricus nobilis de Atingenhusen obiit.
XI Cal. Aprilis. Soror Berta de Atigenhusen obiit (Fälschung?).
VII Cal. Maii. Domina Bercta de Attingehuzen obiit.
Nonas Julii. Cůnradus domicellus de Artingenhusen occisus obiit.
Idus Julii. Obiit Domina Berchta de Attunhusen.
VI Cal. Aug. Soror Otilia de Atingenhusen obiit.
Nonas Septembris. Dominus Uolricus de Swenhperch obiit.
III Idus Octobris. S. Agnes de Attighusen obiit.

Unter den Stiftern erscheint auch Frater Chůradus de Attiggenhusen und Cunradus filius eius und Soror Berchta de Attingenhusen.

[53]) Siehe unter Anmerkung 37.

genehm zu halten[54]). Gleichzeitig hat aber Seedorf noch einen eigenen Ortscomthur gehabt in Meister Konrad von Uri. Dieser hatte den Kirchensatz in Meiringen mit der Vogtei dem Augustinerkloster in Interlaken geschenkt, fühlend, dass bei der kleinen Anzahl von Priestern, die im Orden dienten, leicht der Uebelstand eintreten könnte, dass es ihnen unmöglich wäre, die Pfarrei mit einem tauglichen Priester zu besetzen. Was Meister Konrad gethan, bestätigte Ulbert 1272[55]). Diese Schenkung wurde sodann 1273 vom Generalcomthur, Heinrich von Graba, gutgeheissen und zugleich dem Nachfolger Ulberts, Ulrich, die Vollmacht erneuert, in Gemeinschaft mit den Comthuren in Gfenn und Uri, sowie mit den Brüdern Werner von Merdingen und Ulrich von Staufen anzuordnen, was zum Nutzen und zur Ehre des Ordens diene[56]). Derselbe wiederholt zur grössern Sicherheit des Klosters Interlaken die Abtretung und Verzichtleistung in einer Urkunde, die er und die Meister der drei Häuser Uri, Gfenn und Schlatt, der Decan Heinrich von Luzern, Welcho, der Leutpriester der Propstei Zürich, und der Leutpriester in Hasle besigeln[57]). Gleichwohl hielt das Kloster den Besitz des Kirchensatzes Meiringen noch immer nicht für hinlänglich sicher und liess sich daher von den römischen Königen Rudolf (1280)[58]) und Albrecht (1300)[59]), ferner von dem Generalcomthur Heinrich von Cast und den drei Special-

---

[54]) Nüscheler, die Gotteshäuser Gfenn und Schlatt. Urkunde, Megerzheim 11. Nov. 1271, liegt im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 6 und 14.

[55]) Nüscheler; Urkunde vom 13. April 1272, ist im Staatsarchiv Bern.

[56]) Nüscheler; Urkunde, Megersheim 30. Mai 1273, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 34.

[57]) Nüscheler, Urkunde vom 24. Nov. 1273 ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 66 und 69.

[58]) Nüscheler, Urkunde vom 18. Oct. 1280 aus dem Lager von Breda, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 291.

[59]) Nüscheler, Urkunde vom 25. April 1300 ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium IV.

comthuren, Walther im Gfenn, Walther in Uri und Sigfrid in Schlatt 1282[60]), sowie endlich von dem constanzischen Bischof Rudolf[61]) neue Bestätigungsbriefe darüber ausstellen, wobei der letztere die Einkünfte jener Kirche zur Verbesserung des täglichen Brodes der Klosterfrauen bestimmte.

Wo die Geldfrage in Betracht kommt, da hört die Gemüthlichkeit auf: das galt auch schon damals. Das Fraumünster in Zürich hatte seit den ältesten Zeiten grossen Grundbesitz in Uri und ein grosser Theil des Volkes war dorthin zehntenpflichtig. So kam es auch 1289, dass die Lazariter Güter besassen, die im Bereiche des Fraumünsters lagen, dieses hinwiederum Zehnten von denselben verlangte. Die Brüder von St. Lazarus in Seedorf übertrugen die Angelegenheit ihrem Comenthur, Bruder Arnold, dass er mit Elisabeth, der Abtissin von Zürich, in Minne oder im Recht die Sache zum Ausgleich bringe. Man einigte sich vorderhand auf ein Schiedsgericht. Die Chorherren Jakob von St. Peter und Heinrich Manesse waren die angerufenen Schiedsrichter. Das Fraumünster bewies, dass die Pfarrkirche von Altdorf ihm zehntenpflichtig sei, daher auch Seedorf, weil in der Pfarrei Altdorf liegend; der Betrag, den sie für Getreide, Baumfrüchte, Reben, Rüben und Gemüse jährlich zu leisten schuldig, belaufe sich auf zwei Pfund Heller. Comthur Arnold hingegen bestritt die Pflichtigkeit. Schon laut gemeinem Recht seien sie weder für die Früchte (de ortis) noch für das Viehfutter steuerpflichtig. Zudem seien durch päpstliches Privilegium alle von ihnen selbst bewirthschafteten Besitzungen, die sie vor dem Concil im Lateran (1215) inne gehabt, zehntenfrei. Leider ist der richterliche Entscheid nicht erhalten; sonst würde er uns auch einen bedeutenden Anhaltspunkt für die Gründungszeit bieten[62]).

---

[60]) Nüscheler, Urkunde vom 17. Jan. 1282, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 315.

[61]) Nüscheler, Urkunde vom 14. April 1282, ist im Staatsarchiv Bern. Fontes rerum Bernensium III, 322.

[62]) Geschichtsfreund VIII, 26 und 27.

Im Jahre 1296 erscheint Bruder Berchtold als Comthur von Seedorf; er vergleicht eine Streitfrage hinsichtlich Erbe mit Cunrad Stuhlsæzze. Es zeugen dabei Bruder Otto, ein Priester desselben Ordens, Bruder Cunrat von Witzingen, Bruder Walther von Riedern, Bruder Wernherr von Bebingen, Cunrat und Burkhart zum Brunnen, Cunrat Meister Bertoldes. Hier haben wir zu einem bestimmten Jahre eine Anzahl vereinter Brüder zu Seedorf[63]).

Leider nur so viel bieten uns die Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts über die Lazariter von Seedorf. Eine Frage tritt noch an uns heran: wie verhält es sich hinsichtlich dem Kloster der Schwestern des hl. Lazarus. Die Sage schildert uns dieses sogar als vorausgehende Stiftung. Dagegen machen sich mehr als begründete Zweifel bemerklich. Dass die Schwester älter sei, als der Bruder, ist zu verneinen; den Taufschein aber zu bringen, der uns sagt, um wie viele Jahre sie die Nachgeborne sei, ist ebenfalls unmöglich. Würde uns nicht das Todtenbuch einige Aufschlüsse geben, so würde sie der strenge Urkundenforscher als Spätgeborne taxiren. Mit sicherem Datum und urkundlich fest tauchen die Schwestern des hl. Lazarus erst 1287 auf. Ritter Rudolf von Schauensee will eine Pilgerfahrt nach St. Jost antreten. Die Reise war damals weit und gefährlich, und daher macht er sein Testament. Darin gedenkt er auch der Frauen von St. Lazarus zu Seedorf und vergabet ihnen auf sein Absterben hin sein Gut Ruben zu Bürglen[64]). Dagegen trägt die älteste Hand des Todtenbuches schon mehrere Schwestern ein, und wohl eine ganze Anzahl liesse sich aus den ersten fünfzig Jahren nachweisen, wo einerseits die Hand des Schreibers uns einen Anhaltspunkt bietet, anderseits mehrere Namen sich aus andern Urkunden erweisen lassen. Man wird schwerlich irren, wenn man die beiden Stiftungen als gleichzeitige nimmt, und zwar als aufs engste mit einander verbunden.

---

63) Tschudi I, 213.
64) Geschichtsfreund II, 75.

Bei Slatte wissen wir es sicher; denn die Stiftung geschah zu Gunsten von Brüdern und Schwestern des hl. Lazarus. Die Pflege der Kranken beschränkte sich nicht nur auf die Männer; auch die Frauen wurden in diese Asyle aufgenommen. Was liegt näher, ist so zu sagen selbstverständlich, als dass zur Sorge der weiblichen Kranken die ohnedies zum Krankendienst weit geeignetere Schwester herbeigezogen wurde. Wahrscheinlich wurde auch gleich anfangs eine Einung geschaffen für Frauen und Männer, die, in der Welt stehend und bleibend, dennoch in eine gewisse Gemeinschaft mit dem Orden traten. Es ist dies die Bruderschaft des hl. Lazarus. Das Todtenbuch und besonders aus den frühesten Zeiten zählt eine Anzahl Frauen und zwar in Verbindung mit ihren Männern auf, die als Schwestern bezeichnet werden. Warum mögen nicht hervorragende Wohlthäterinnen mit dieser Auszeichnung bedacht worden sein, einerseits um sie der geistigen Früchte des Ordens theilhaftig werden zu lassen, anderseits um die Dankbarkeit des Klosters auszudrücken? Dem Nekrologium beigebunden ist ein grösseres Verzeichniss von Mitgliedern dieser Bruderschaft aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Sind die Nachrichten über die Lazariter selbst aus dem dreizehnten Jahrhundert spärlich, so dürfen wir uns nicht verwundern, wenn die Quellen über die Schwestern des hl. Lazarus noch spärlicher fliessen. Ueber ihr Leben und Wirken in dieser Zeit geben uns einzig die ältesten Statuten einigen Aufschluss. An der Spitze der weiblichen Genossame stand die Frau Meisterin. Als Grundlage sowohl für die Lazariter als die Schwestern diente die Regel des hl. Augustin. Daneben hatten sie noch ihre bestimmten, den Verhältnissen angepassten Verordnungen. Den Schwestern lag ein doppelter Dienst ob, im Chore und Krankenpflege. Die Statuten sagen über die gottesdienstlichen Verrichtungen nichts: diese ergaben sich aus der Regel des hl. Augustin; hingegen handeln sie ausführlicher über den Dienst im Spitale. Zur Ehre Gottes und Mariä, sowie der drei hl. Geschwister Lazarus, Magdalena und Martha

sollen die Spitalschwestern den Kranken, Priestern, Verwundeten und Reisenden dienen. Ordensbrüder solle man aufs ehrenvollste empfangen und pflegen und sie bei der Weiterreise mit einem Zehrpfennig versehen; auf gleiche Weise sollen Priester und christliche Krieger behandelt werden. Alte Personen und gesunde Arme sollen zwei Tage beherbergt und gepflegt werden. Vorbeireisenden solle man zu essen und zu trinken geben, und wenn sie mittellos, solle ihnen ein Zehrpfennig gereicht werden. Kindbetterinnen solle bis zur möglichen Weiterreise Aufenthalt gewährt werden; diese aber solle eine Magd bedienen, wie denn vier Mägde gehalten werden sollen zur Pflege der Kranken und Aushülfe den Schwestern. Reinlichkeit in jeder Beziehung, Barmherzigkeit, Sanftmuth und Geduld ganz besonders mit den Kranken wird den Schwestern nachdrücklichst ans Herz gelegt. Zu einem guten Beispiel, zu Liebe und Dienstgefälligkeit unter einander werden sie ernstlich ermahnt und für treue Erfüllung der Berufspflichten der sichere Lohn des Himmels in Aussicht gestellt. Die Oberaufsicht über den Spital gehöre den Lazaritern [65]).

Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erscheint noch einmal ein Kaiser, Heinrich VII., der in edler Weise der

---

[65]) Geschichtsfreund XLI, 1. Die Statuten für die Schwestern sind nur mehr in zwei Abschriften erhalten; beide mögen in der Zeit nicht weit auseinander stehen; — die eine ist sicher vom Anfang des 17. Jahrhunderts; die andere wird schwerlich viel älter sein. Die eine ist in Cysat's Geschichte von Seedorf eingetragen, aber nicht von seiner Hand. Cysat vollendete seine Geschichte 1608. Der Abschreiber sagt, dass er die Statuten einem gar alten Brief wörtlich entnommen. Beide Copien haben den 7. August 1206 als Abfassungszeit. Eine Möglichkeit wäre, dass Seedorf um diese Zeit gegründet worden, und wenn dies richtig wäre, so hätten wir Statuten aus der Entstehungszeit. Ich möchte mich aber doch eher der Meinung von Dr. Baumann in Donaueschingen anschliessen, der die Ansicht vertritt, an der Aechtheit der Statuten sei nicht zu zweifeln; doch möchte sich der Abschreiber in der Jahreszahl geirrt und 1206 anstatt 1306 gelesen haben. Immerhin sind es auch in diesem Falle die ältesten Statuten, die wir besitzen.

Lazariter gedenkt und ihnen die Kirche in Meiringen schenkt[66]. Auch der einzige bekannte urnerische Minnesänger, Otto von Turne, weiht nicht nur der irdischen Liebe seine Lieder, sondern hat auch Seedorfs frommen Frauen gegenüber ein wohlwollend Herz. Er verkauft ihnen sein schön gelegenes und grosses Gut zu Maggingen um 60 Pfund Pfenninge und vermacht darauf ein Leibgeding zu Gunsten seiner Schwester, Frau Berchta von Winterberg, das nach deren Tod den frommen Schwestern anheimfallen soll[67].

Comthur Sigfrid von Slatte.

In der Wendezeit von zwei Jahrhunderten ragt ein Mann im Orden ganz aussergewöhnlich hervor; es ist dies Sigfrid von Slatte. Er muss ein Mann von hoher Begabung gewesen sein, der seine edlen persönlichen Eigenschaften zum Wohle des Ordens einsetzte. Nachdem er einige Zeit Comthur des Hauses Schlatt gewesen[68], erscheint er von 1287 an als Provinz-Comthur sämmtlicher Häuser in Alamannien. Unter seiner Leitung standen also Schlatt, Gfenn und Seedorf; sein Einfluss und seine Bildung mögen um so bedeutender gewesen sein, da er nicht als Laie, sondern als Priester-Commendator an

---

[66]) Geschichtsfreund XII, 18. Watteville, Hist. de la Conf. Helv. Berne, 1768. I, 26.

[67]) Geschichtsfreund XLI, 57. Ueber Otto von Turne als Minnesänger siehe Lütolf, Geschichtsfreund XXV, 1. Maggingen liegt zwischen Altdorf und Attinghausen, in der Mitte der Thalebene. Von den Winterberg sind in Uri zwei Sitze bekannt, ein fester Thurm in Altdorf, auch zuweilen die alte Landvogtei genannt, eingemauert in das untere Haus des Herrn Landammann Muheim. Auch in Schattdorf heisst ein Gut Winterberg, und Mauerspuren weisen darauf hin, dass hier in frühester Zeit eine bedeutende Wohnung gewesen.

[68]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XII, 290 und Poinsignon: Schlatt, Schau ins Land 1884, 13.

der Spitze dieser örtlich ziemlich weit von einander gelegenen Häuser stand[69]). Dass er auch nach aussen hochgeachtet dastand, beweist, dass er 1301 in einem Streite zwischen dem breisgauischen Kloster St. Trudpert und dem benachbarten Pfarrer von Kirchhofen zum Schiedsrichter ernannt wurde[70]). Wie sehr ihm die richtige Leitung und Hebung des Ordens am Herzen lag, spricht sich am schönsten aus in dem von ihm verfassten neuen Statutenbuch für seinen Ordenssprengel. Seedorf ist so glücklich, dieses 1314 geschriebene Buch noch zu besitzen; es ist ein Pergamentband von 25 Blättern, in schöner gothischer Keilschrift geschrieben und durchaus gut erhalten. Die geschichtlichen Angaben darin sind unbedeutend; aber die humanitären Pflichten und Aufgaben des Ordens erhalten da ihre schönste und hellste Beleuchtung; sie zeugen von der edel durchdachten ethischen Auffassung des Ordenszweckes und sind in sprachlicher Beziehung eines der schönsten Denkmale, welches die Urschweiz aus ihrer Entstehungszeit aufzuweisen hat[71]).

An der Hand dieser Statuten wollen wir versuchen, ein Bild vom innern Leben in Seedorf zu entwerfen.

Hoch zu Ross kommen eben einige Ritter angesprengt. Sie sind in voller Rüstung; doch das Visir ist aufgeschlagen, der eine hat selbst den Helm am Sattelknopf angehängt; die Lanze ist lässig in den Steigbügel eingesenkt; das Fähnlein mit dem grünen Kreuz flattert lustig im Winde. Am schweren eichenen Klosterthor halten die schmuck gezäumten Pferde unwillkürlich an. Hastig scharrt ihr Fuss; sie begehren Einlass. Die Ritter steigen ab. Einer zieht die Hausglocke an. Es erscheint ein dienender Bruder; das lange, grauweisse Linnengewand kennzeichnet ihn als solchen. Er öffnet die

---

[69]) Neugart, Cod. dipl. Al. II, 320; Urkunde vom 12. Mai 1287; dessgleichen Poinsignon.

[70]) Poinsignon, Schlatt, Schau ins Land 1884, 13.

[71]) Die Statuten sind abgedruckt im Geschichtsfreund IV, 119.

Ausluglucke, und durch die stark vergitterte Oeffnung erblickt er die Ritter. Das Thor knarrt in den schweren Angeln. Die Ersehnten, die nach dem gelobten Lande wallenden Ordensbrüdern das Geleit über des Gotthards unwirthliche Pfade gegeben, ziehen ein in den Vorhof. Dienende Brüder nehmen die wiehernden Pferde an die Hand und führen sie ab in den naben Stall. Es öffnet sich die innere Klosterpforte, wo sie der Pförtner mit frommem Gruss empfängt. Eine Treppe hoch ist die Rüstkammer. Der schwere Helm mit der gepolsterten Lederkappe wird abgelegt. Der an der linken Schulter an der Schildfessel hängende Schild wird zur Seite gethan. Der Gürtel wird gelöst und das breite, lange Schwert an die Wand gehängt. Ein langsamer Zug über das Hirschleder hat die schimmernde Stahlklinge blank gescheuert. Ein Novize löst die langen Sporn, hebt dem Ritter die Halsbrüne ab. Der Waffenrock mit dem grossen grünen Kreuz auf der linken Brust wird abgelegt. Das Panzerhemd wird aufgeschnallt; erleichtert hebt sich des Ritters breite Brust, wie die beengende Last abgelegt[72]). Das Linnengewand ist bereit gehalten. Im nussbaumenen Buffet ist ein blank gehaltenes, messingenes Aquamanile; dies spendet erfrischendes Wasser. Nebenan hält ein geschnitztes Meerfräulein die blendend weisse Handzwechel; des Webers kunstvolle Hand hat allerlei Thiere, selbst eine feste Burg mit blauem Faden hineingewoben. Die Reitlederhose wird gewechselt mit der weissen oder schwarzen Tuchhose. Darüber zieht der Ritter ein langes Kleid, das bis zu den Füssen wallt und durch einen Gürtel zusammengehalten wird. Darüber kommt das Oberkleid. Den lang wallenden Mantel von Kembel mit grünem Kreuz legt er nur an, wenn er zur

---

[72]) Des Klosters Archiv wahrt noch ein Verzeichniss der Rüstkammer aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Dort werden eine Anzahl Harnische, sehr kostbare, Waffen, Lanzen, Streithämmer etc., reich, selbst mit Steinen und Schildereien geschmückte Sättel erwähnt. Sie sind verschwunden.

Kirche, zu Tisch oder aus geht. Nun gilt der erste Gruss des Hauses Comthur. Dieser wird in seinem Zimmer aufgesucht und die Rückkehr gehorsamst gemeldet. Nicht lange gehts, und die Glocke im Refectorium ruft zu Tisch. Es ist Mittagszeit. Wie die Angelus-Glocke vom Thurme ertönt, wird des Engels Gruss gebetet. Schweigend reiht sich die ganze Schaar der Brüder um die langen Tische. Lautes Gebet ruft des Himmels Segen auf Speis und Trank herab. Nun tritt lautlose Stille ein. Nur ein Priester erhebt sich und liest aus einem erbauenden Buche vor. Der Pfalz-Marschalk trägt die Speisen auf. An drei Tagen in der Woche — Sonntag, Dienstag und Donnerstag — wird Fleisch anfgetragen. An den andern Tagen erscheinen Käse oder Eier oder Fische, am Freitag das gewohnte Fastenmus. Niemals sollen zwei Platten gereicht werden. Allen voran sollen aber die Siechen und zwar besser wie die Gesunden bedient werden. Zwei Mal im Jahre ist strenge Fastenzeit von je sechs Wochen. Die Weihnachtsfastenzeit beginnt am Sonntag vor St. Martins Messe und die eigentliche Fasten am Sonntag Esto mihi. — Das Essen ist vorbei, das Dankgebet verrichtet; nun begeben sich sämmtliche Brüder, Priester und Ritter zur Kirche und beten dort drei Vater unser. Hernach pflegen die Brüder die Kranken, besorgen die Arbeit in Feld und Stall und verrichten inzwischen ihre vorgeschriebenen Gebete. Dreissig Vater unser beten sie für sich selbst, dreissig für die verstorbenen Mitbrüder und ebenfalls dreissig für die Wohlthäter und die Bruderschaftsmitglieder; ausserdem liegt ihnen ob, sechszig Vater unser für die Tagzeiten zu beten, und an Stelle des Officiums unserer lieben Frau beten sie ebenfalls sechszig Vater unser. Die Priester und Ritter verrichten täglich in der Kirche das gewohnte Breviergebet. Priester und Ritter sollen auch täglich dem Studium obliegen; aus der Bibliothek holen sie täglich ihre Bücher. Abends nach dem Nachtessen wird gemeinsam die Complet gebetet; hernach gibt der Priester allen das Weihwasser, geht selbst in den Spital und besprengt die Kranken damit. Die Thore werden geschlossen;

keinem ist es mehr ohne des Comthurs Erlaubniss gestattet, ausser Haus zu gehen. Wein zu trinken ist untersagt und strenges Stillschweigen soll bis morgens nach der Prim gehalten werden. Früh begeben sie sich zur Ruhe ins Dormitorium. Den Siechen, Rittern und Priestern sollen zwei Betten, den Brüdern nur eins zur Verfügung stehen, darauf sind ein Kissen, ein Pfulmen, zwei Leintücher und eine baumwollene Decke. Nur die Oberkleider werden abgelegt. Im Hemd, begürtet, in den Linnenhosen und mit dem Untergewande angethan legen sie sich nieder. Früh am Morgen ruft die Glocke zum Aufbruch, ein jüngerer Bruder weckt die Schlafenden; auf das zweite Glockenzeichen begeben sich alle in die Kirche; die Mette, Laudes und Prim werden von den Priestern und Rittern gebetet. Dann wohnen sie der hl. Messe bei; die übrigen Horen werden verrichtet, und nachher gehts an des Tages Arbeit. Versäumt einer aus eigner Schuld eine der kirchlichen Tagzeiten, der soll es einen Tag mit Wasser und Brod büssen. Ruft Pflicht oder Auftrag zu einem Gang ausserhalb des Klosters, so soll niemals einer allein ausgehen. Da wird ganz besondere Wachsamkeit der Augen anbefohlen. Des Ritters oder Bruders Blick solle nie mit Wohlgefallen auf einem Weibe ruhen; denn das unkeusche Auge ist des unkeuschen Herzens Bote. Reinheit des Herzens wird als schwere Pflicht auferlegt. Wird in der Beziehung Leichtsinn oder ein Vergehen am Mitbruder bemerkt, so soll er ernstlich aber liebevoll gemahnt werden. Hilft dies nicht, so soll zwei Andern als Zeugen Mittheilung gemacht werden und vorher die Anzeige an den Meister erfolgen. Bekennt der Fehlende sein Vergehen und bessert er sich, so büsse ihn der Meister heimlich. Gesteht er nicht oder erfolgt keine Besserung, so führe man ihn vor den ganzen Convent, und der Meister oder Ordensgeistliche lege ihm eine gebührende Busse auf. Weigert er sich diese zu verrichten, so erfolge Ausschluss aus dem Orden. So meide man auch die andern Sünden und thue alles zu deren Verhütung. Einträchtiges Zusammenleben, dass ein Herz und ein Wille sie

alle zu Gott hinführe, Gütergemeinschaft, die sich selbst auf Speis und Trank und Kleider erstreckt, wird ihnen nebst Gottes Geboten aufs strengste ans Herz gelegt. Wer in der Welt Güter besessen, soll sie dem Kloster übergeben. Doch soll der arme tüchtige Mann eben so gut Aufnahme finden im Orden wie der Reiche, und letzterer solle nicht mehr gelten wie der Arme. Alles gehöre Allen gemeinsam und über die Zutheilung von Nahrung und Kleidung entscheide der Meister; Kranken, Genesenden, Schwächlichen möge ohne Murren der Uebrigen ein Mehreres zugetheilt werden. Jeder arbeite nach bestem Können fürs Kloster und keiner für sich. Die Gabe der Freunde gehöre nicht dem einzelnen, sondern werde ans Kloster abgegeben; wer dem zuwider handelt, büsse es als Diebstahl, und zwar faste er vierzig Tage bei Wasser und Brod, dies am Boden sitzend geniessend. Sogar nach dem Tode wird die Aneignung von Geschenken noch hart gestraft. Wird bei einem irgend etwas gefunden, das er ohne Erlaubniss des Meisters besessen, der wird ausserhalb des Kirchhofs beerdigt und ihm jeder Gottesdienst untersagt; nur erbarmendes Verwenden des Bischofs mag diese harte Busse aufheben. Ungehorsam gegen den Comthur wird mit vierzigtägigem Fasten bei Wasser und Brod bestraft. Verfehlt sich ein kranker Bruder durch Unkeuschheit mit einem Weibe, durch Diebstahl, oder dass er im Zorne jemanden schlägt, oder durch ein diesen ähnliches Verbrechen, so wird ihm das Ordensgewand genommen und er aus dem Orden gestossen. Bittet er nachher wieder um Verzeihung und Aufnahme, so mag ihm diese vom Capitel aus wieder gewährt werden. Aber vierzig Tage lang muss er mit Wasser und Brod fastend vor den Brüdern auf dem Boden sitzen und darf nur im Gasthaus übernachten. Nach dieser Zeit findet er Aufnahme im Gasthaus und am Gasttisch, und erst dann mag ihm der Brüder Erbarmen die Aufnahme bei ihnen wieder gestatten.

Hat ein gesunder Bruder einen der drei genannten Fehler begangen und wurde er nicht ganz entlassen, so verliert er

doch das Ordens-Gewand und muss die obige vierzigtägige Busse erleiden. Ausserdem muss er alle Sonntag in der Busszeit barfuss, nur mit dem Unterkleid angethan, eine Ruthe in der Hand, die Procession mitmachen und erhält am Altare einige Streiche. Nach vierzig Tagen kommt er erst an der Knechte Tisch und erst der Mitbrüder erbarmender Ruf kann ihn wieder in die Gemeinschaft zurückführen.

Kleinere Vergehen, wie Fluchen im Zorne, bestraft der Meister am Tische; Zwistigkeiten sollen geschlichtet und die versöhnende Hand sofort geboten werden.

Des Ordens oberstes Haupt soll ein gesunder, vom Papste bestätigter Ritter sein; er heisst oberster Meister. Die von ihm in die Provinzhäuser gesandten Abgeordneten heissen Visitatores oder Landmeister. Wer eines oder mehrere Provinz-Häuser unter sich hat, wird Comthur genannt. Der Visitator mit dem betreffenden Capitel wählt oder entsetzt den Comthur, der beliebig ein Priester, Ritter oder Laie sein darf. Dieser soll der Vater der ganzen Genossenschaft sein und die Untergebenen sollen ihm als Söhne gehorchen und ihn ehren. In strenger aber wohlwollender Minne soll der Comthur dem Hause vorstehen, Vergehen unnachsichtlich, aber in Liebe bestrafen, den Siechen gegenüber der grösste Wohlthäter sein, selbst in Zucht und Frömmigkeit mit dem besten Beispiel vorangehen.

In kranken Tagen solle den Brüdern mit Verpflegung, Arzt und Bädern aufs beste gesorgt werden. Liegt ein Bruder sterbenskrank darnieder, so soll er alle Brüder um sich versammeln und sie gegenseitig einander um Verzeihung bitten. Dann soll er sich in grösster Demuth mit den Sterbesacramenten versehen lassen. Nach erfolgtem Tode beten die Brüder für ihn die Todtenvigil, und dreissig Tage lang müssen die Priester für selben das hl. Opfer darbringen. Zu seinem Seelenheil nimmt man während den dreissig Tagen einen Armen ins Kloster auf, und man gibt ihm dieselbe Speise, Bett, Kleider und Schuhe des Verstorbenen. Jeder Bruder betet täglich während dieser Zeit für ihn drei Psalter; Name und Todestag wird ins

Calendarium eingetragen, damit man am Jahrzeit seiner jährlich gedenke; der Priester lese dann eine Seelmesse und jeglicher Bruder bete sieben Vater unser und ein Armer werde an diesem Tage bewirthet. Am Allerseelentage aber solle aller aus der Genossen- und Bruderschaft Geschiedenen besonders feierlich gedacht werden. Jeder Bruder betet drei Psalter; dreissig Seelmessen werden gelesen und man speiset dreizehn Dürftige.

Damit man sich ständig an die Regeln des Ordens erinnere, so sollen diese stets wöchentlich einmal vor versammeltem Convente gelesen werden. Ebenso verordnet Sigfrid von Slatte, dass alle Sonntag Capitel gehalten werde. Der Comthur begrüsse zuerst die Versammelten folgendermassen: «Liebe Brüder, bittet unsern Herrgott, dass wir unsern Orden halten zu unserm Seelenheil und zu Gottes Lob, also dass Gott dadurch gelobt und wir an Leib und Seele gebessert werden. Darum betet sieben Vater unser um die Gaben des hl. Geistes und fallet auf euere Knie nieder». Die Priester beten den Psalm: Ad te levavi oculos meos etc. Ist der Comthur ein Priester, so hält er eine Predigt; ist er ein Laie, so lässt er die hl. Regel verlesen, und ist die von irgend einem gebrochen worden, so büsst das Capitel nach Gutdünken. Am Schlusse des Capitels wird noch für die Verstorbenen — Stifter, Brüder und Schwestern, Wohlthäter und alle Gläubigen gebetet.

Allein nicht bloss den Brüdern gab Sigfrid eine Regel; auch der Schwestern gedachte er vorsorglich einige Jahre später. Ihre Fasten ist noch strenger und ausgedehnter. Es folgen Bestimmungen über die Tagzeiten und Messe. Hingegen ist der Samstag jeder Schwester freigegeben, wo sie nach Belieben für sich arbeiten kann, während die übrigen Wochentage im Dienste des Klosters zugebracht werden müssen. Als grundlegende Regel gilt die des hl. Augustin; im Uebrigen stehen sie unter Aufsicht und Leitung der Lazariter [73]).

[73]) Die Darstellung über das Leben der Lazariter ist dem Statutenbuche des Sigfrid von Slatte entnommen. Geschichtsfreund IV, 119.

In geschichtlicher Beziehung enthält das Statutenbuch Sigfrids sehr wenig. Ueber die Entstehung des Lazariter-Hauses in Jerusalem bringt er einen kurzen Bericht; es sind Worte, die er aus dem Munde von währschaften Brüdern vernommen, die einst in Palestina in dem Hauptordenshause zu Acre gewohnt. Zu Jerusalem habe anfänglich der St. Johanns-Spital bestanden; dort seien aber nur verwundete christliche Krieger und Arme aufgenommen worden, nicht aber die Aussätzigen. Da sei König Balduin selbst mit dieser furchtbaren Krankheit behaftet worden. Nun habe er den Orden der Lazariter gestiftet zur Pflege der Siechen. Zweiundfünfzig Ritter sollten in dem Hause zu Jerusalem wohnen, die Kranken pflegen, das hl. Grab bewachen, das Panner der Christenheit in den Kreuzzügen vorantragen, die ersten beim Angriffe, die Nachhut beim Rückzuge sein und niemals fliehen.

Comthur Sigfrid von Slatte hat sich ein bleibendes Verdienst um den Orden erworben. Wiederholt sehen wir ihn noch Käufe und Verkäufe abschliessen, hören aber auch, dass er schon 1310 aus Noth Besitzungen des Ordens in Schlatt verkaufen muss [74]). Sein Todesjahr ist unbekannt. Doch ist bereits der Ordensstern der Häuser in Alamannien auf seinem Gipfel angelangt; wir dürfen die Blüthezeit wohl eine verhältnissmässig kurze nennen. Mit dem Erlöschen der Begeisterung für die Kreuzzüge war auch den Lazaritern der fruchtbare Boden entzogen; mit der Abnahme der schrecklichen Krankheit des Siechthums war auch ihre weitere Berufsthätigkeit geschwächt worden; das Erwachen der jungen Eidgenossen-

---

[74]) Urkunde im Staatsarchiv Karlsruhe. Bruder Sifrit der Meister und der Convent des Hauses zu Slatte des Ordens von sante Lazarus, Bürger zu Freiburg, verkaufen durch Nothdurft und Nutzen des Gotteshauses an Huges Enderlins selig Kinder, Bürger daselbst, Güter zu Slatt für 22 Mark Silber und erhalten sie gegen eine Korngülte zurück. — 3 Siegel (das eine sacerdotis in Slatte; das zweite das des Comthurs, das dritte Freiburger Stadtsiegel). Gefällige Mittheilung von Staatsarchivar Dr. von Weech in Karlsruh.

schaft mit ihrem selbständigen Streben musste zumal in Uri dem sich in jeder Beziehung exempt fühlenden Orden nicht sonderlich günstig sein. Blutarmuth tritt ein; die schöne Blüthe verwelkt; innere Schwäche bringt ihr ein langsames, kaum beachtetes Ende.

Seedorf im vierzehnten Jahrhundert.

Das vierzehnte Jahrhundert in seinem fernern Verlaufe erschliesst uns in Seedorf wenig geschichtlich Merkwürdiges. Die Urkunden behandeln so zu sagen nur Güter-Kauf, Tausch und Verkauf. Zuerst begegnet uns noch König Ludwig der Baier. Er vergabet 1322 nach dem den römischen Königen zustehenden Rechte der ersten Bitte eine Præbende im Kloster Seedorf an Adelheid, Tochter des Fultzo von Schiltach. Wollte Ludwig damit einen treuen Anhänger belohnen, oder sollte eine ihm ergebene Familie beeinflussend im Kloster wirken: wir wissen es nicht. Merkwürdig ist, dass sich der König des fernen Seedorf erinnert und sein Recht der ersten Bitte auch da zur Geltung bringt[75]). Am 10. September 1327 vergleichen sich der Convent der Frauen zu Seedorf und Heinrich ab dem Büle von Zingeln (Seelisberg) um die Belastung eines Gutes einer Jahrzeitstiftung wegen[76]). 1332 schickte der oberste Meister des Lazariterordens, Bruder Johann de Pansius, den Mitbruder Johann Corbet als Nuntius und Visitator auch in unsere Gegend, dass er zum Entsatze des gelobten Landes Almosen sammle, flüchtige Ordensglieder oder verkappte Einzieher mit Beihülfe geistlicher und weltlicher Obern einfange und über ihre Person, Papiere und Besitzthum frei im Interesse des Ordens verfüge[77]). Mit Walther an der Matta tauschen die Frauen in Seedorf zwei Gadenstätte — Rippliches Kuhstall

---

[75]) Anzeiger für schweizerische Geschichte 1884, Nr. 1 (221).

[76]) Geschichtsfreund XLI, 60.

[77]) Geschichtsfreund XII, 21.

und den Schapf — an das Gut Underegge[78]). Priorin und Convent zu Neuenkirch verzichten auf jegliche Ansprache, die sie an dem Gute Chaflatan zu Bauen hatten, und die Frauen des Klosters zu Seedorf leihen daraufhin dieses ihr Eigengut für drei Pfenning Jahreszins dem Rudolf in der Mattan zu Erbleben[79]). Ebenso geben der Knecht Rudolf Muter und seine zehn Geschwister von Isenthal die Gadenstatt Schwarzwald vor dem Landammann Johannes von Attinghusen an das Gotteshaus Oberndorf auf[80]). Vor dem gleichen Landammann erscheint die Meisterin von Oberndorf 1346 vor Gericht und verlangt Recht in Bezug auf das auf dem Felsen gelegene Gut Grundeling, welches ihr auch zugesprochen wird[81]). 1372 leihen die Frauen zu Oberndorf dem Jakob Wattinger und seinen Kindern auf Lebenszeit das Gut Ricans um 1½ Gulden Zins[82]). Wiederum 1376 erscheint die Meisterin von Seedorf vor Landammann Conrad der Frowen und dem Fünfzehner-Gericht und beklagt sich, wie sie wegen Bruder Rudi Humel von Johan Baumgartner und Ruedger im Albenschit gepfändet werden. Humel habe ausser etwas Hausrath nichts ins Kloster gebracht; die Schuld rühre vor dem Eintritt ins Kloster her. Die Schuldforderung ans Kloster wurde abgewiesen[83]).

Einen tiefern Einblick in das klösterliche Leben gewährt endlich wieder eine Urkunde von 1377. Es ist eine Art Vertrag zwischen den Frauen und Brüdern abgeschlossen, ein neuer Statutenentwurf, einzelne Vorkommnisse im Orden betreffend. Aber höchst eigen: nicht der Comthur und der Convent sind es, welche die neuen Verordnungen bindend entwerfen, sondern zwölf erbetene Männer des Landes Uri. Ihre Namen verdienen bekannt gemacht zu werden. Es sind: Bruder

---

78) Geschichtsfreund XLI, 77.
79) Geschichtsfreund XLI, 78.
80) Geschichtsfreund XLI, 81.
81) Geschichtsfreund XII, 26.
82) Geschichtsfreund XLI, 127.
83) Geschichtsfreund XII, 27.

Swigger, Augustiner und Beichtiger zu Seedorf; Arnold, Pfarrer zu Altdorf; Johann von Rudentz; Junker Conrad der Frowen, Landammann; Johann Meyer zu Erstfeld; Heinrich der Frowen; der ältere Jakob Fürst; Heinrich ze Hurnselden; Conrad Schudier; Conrad ze Winchel; Johann Baugarter und Rudger im Albenschit. Ein zwistiges Verhältniss zwischen den Frauen und Brüdern, welches auch der Beichtiger nicht zu schlichten vermocht, hatte sie beidseitig veranlasst, genannten Männern aus freiem Willen den Einigungsvertrags-Abschluss zu übertragen, und sie geloben, selben auch treulich zu halten. Ueber dreizehn Punkte spricht sich der Vertrag aus. Erstens sollen die Frauen getrennt von den Brüdern in dem obern Hause wohnen, die Brüder im untern. Ebenso wird für die Kirche strenge Scheidung ausgesprochen; unten sind die Brüder, oben die Frauen. Keinem Bruder oder Knecht ist es erlaubt, ohne der Meisterin Erlaubniss der Frauen Chor oder Gemach zu betreten. Der Messe und den Tagzeiten wohnen die Frauen immer in ihrer obern Kirche bei nach Ordens Regel und Gesetz.

Die Frauen sollen zu weiterer HändeArbeit nicht gebunden sein, ausser zur Heu- und Kornernte im Thale und zu Frauen ziemenden Arbeiten, wenn sie nothwendig und von der Meisterin befohlen.

Am Mittwoch und Samstag das ganze Jahr hindurch — Erntezeit und Feiertage ausgenommen — darf jede Frau für sich selbst arbeiten.

Nach der alten Klosterregel soll jeder Frau gegeben werden, was nach altem Recht und Consolation ihr gehöre; ausserdem werde ihr ein Stein (5 Pfund) Wolle verabreicht, damit sie um so williger des Klosters Nutzen fördere. Den Brüdern sollen Röcke, Schuhe und Kleider nach altem Gebrauch verabfolgt werden, ebenso an St. Martinstag jährlich ein Gulden, damit sie um so williger für das Kloster arbeiten.

Die Meisterin möge den Frauen den Besuch zu ihren Bekannten, wenn die Nothdurft es erfordere oder in Krankheitsfällen, gestatten, aber immer in Begleitung einer Schwester.

Wer über einen Bruder oder eine Schwester Uebles rede, soll es büssen nach des Ordens Gesetzen. Wer mit Widerspenstigkeit ungehorsam wäre und wenn es der Meisterin und dem Beichtiger nicht gelingen sollte, sie zum Gehorsam zu bringen, der soll, wie die Sache in die Oeffentlichkeit gedrungen, seiner Pfründe verlustig und in eine Busse von zwanzig Gulden gefallen sein. Doch mögen Capitel, Landammann und Landleute ihn wieder in die Pfründe einsetzen. Von den zwanzig Gulden Busse erhält der Landammann, die Landleute, die berufenen Richter und der Beschädigte je einen Viertel.

Derselben Busse verfalle, wer einen andern — er sei Frau oder Mann — an Leib oder Gut freventlich schädigt.

Die Meisterin und Kellerin sollen den Frauen und Brüdern ihre Pfründe in Speis und Trank reichen, wie es bisan geschehen.

Alle Jahre soll einmal Capitel gehalten werden mit Neuwahl oder Wiederwahl einer Meisterin, Kellerin, Schaffnerin und Novizenmeisterin. Ausserdem solle eine Magd angestellt werden, die Brüdern und Schwestern hülfreich zur Hand wäre.

Wenn unter den Brüdern oder Schwestern Streitigkeiten entstehen und selbe durch die Meisterin und den Beichtiger nicht geschlichtet werden können, so solle der Landammann angerufen werden. Dieser erwähle vier achtbare Männer, welche nun zu entscheiden hätten und jede Partei füge sich gehorsamst.

Wer zur Nachtszeit ohne Erlaubniss und Noth das Kloster verlässt und sein Vergehen nicht nach Ordens-Regel büssen will, der soll die Pfründe verlieren und um zwanzig Gulden gestraft werden.

Die Meisterin solle niemanden ins Kloster aufnehmen ohne Wissen und Beistimmung des Convents.

Sollte Jemand des Ordens Kreuz nicht tragen und sich ungebührlich benehmen, so mag er aus dem Orden entlassen werden, wenn die Meisterin und die Mehrzahl der Conventualen der Ansicht und der Landammann, die Räte und der Beichtiger zustimmen.

Wer einen andern eines bussepflichtigen Vergehens bezichtiget und es nicht beweisen kann, der solle derselben Strafe verfallen sein.

Die bestehenden strittigen Punkte würden durch die Schiedsmänner in Minne beigelegt und die Haltung durch die Parteien gelobt [84]).

Ueber Pfrundeinkauf begegnen uns noch zwei interessante Belege. Ida Rimeken von Beckenried war vor ihrer Verehlichung im Kloster Oberndorf verpfründet. Nun verträgt sie sich vergleichsweise um diese Pfründe gegen eine Entschädigung von zehn Pfund Pfenningen. Sollte Ida als Wittwe oder mit Zustimmung ihres Gatten wiederum ins Kloster zurücktreten wollen, so wird ihr freundliche Aufnahme bedingungsweise zugesichert. Hier erscheint noch Bruder Rudolf Walker, Pfleger und Schaffner des Klosters, als im Namen desselben handelnd [85]). Ebenso tritt Anna Wingarterin 1403 mit Erlaubniss des Comthur Schwarber und der Priorin zu Neuenkirch, Adelheit von Omeldingen, aus dem Convent zu Seedorf aus und nimmt den Schleier zu Neuenkirch [86]).

Dem Fraumünster in Zürich wird der Güterbesitz in Uri wohl etwas lästig gefallen sein. So leiht die Abtissin Anna von Bussnang der Meisterin und dem Convent zu Oberndorf gegen einen jährlichen Zins von 12 Schilling Pfenningen die Rüti in der Gebreiten und einen Acher an Schmidinan Feld zu Oberndorf gelegen als Erblehen, mit der Bedingung, dass eine jede Vorsteherin dieses Lehen wiederum mit ein Pfund Pfenning aufs neue aufzunehmen und zu empfangen habe [87]). Abtissin Anastasia von der Hohen Klingen verkauft dann 1418 genannte Güter gänzlich um 15 Pfund an Seedorf [88]).

---

84) Geschichtsfreund XLII, 5.
85) Geschichtsfreund XLII, 31.
86) Geschichtsfreund XLII, 51.
87) Geschichtsfreund XLII, 53 und VIII, 84.
88) Geschichtsfreund XLII, 91.

Zwei Bischöfe von Constanz kommen im fünfzehnten Jahrhundert Seedorf noch mit geistlicher Unterstützung zu Hülfe. Bischof Marquard 1403 und Bischof Otto 1412 ertheilen jeder Seedorfs Wohlthätern vierzig Tage Ablass [89]).

Der Grossmeister der Lazariter zu Boigny hatte auch die Oberleitung über Seedorf und Gfenn. Wie er aber seine Pflichten und Rechte ihnen gegenüber ausübte, ist selten ersichtlich. Unordnungen und Missbräuche veranlassten den Generalcomthur Peter von Rüaux 1413, gegen Seedorf und Gfenn einzuschreiten. Spaltungen in der Kirche und kriegerische Zeiten in Frankreich und der Schweiz hatten allerlei Missstände wach gerufen, und bei der weiten Entfernung und Gefahr des Weges war es dem Grossmeister unmöglich gewesen, an Ort und Stelle zu kommen. Seedorf und Gfenn waren ohne Provinzcomthur. Da befahl Peter von Rüaux den Meisterinnen und Schwestern unter der Strafe des Ungehorsams einen guten und treuen Priester von gereiftem Alter und empfehlenswerthem Wandel als Bruder und Geistlichen der beiden Häuser aufzunehmen, ihm nach den Regeln des Ordens Kleider und ein grünes Kreuz auf dem schwarzen Mantel zu geben, auch die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams abzuverlangen und alsdann denselben binnen vier Monaten zum Pfleger der Häuser von Gfenn und Seedorf zu erwählen. Diesem ertheilt er zum Voraus die Bestätigung und Vollmacht, im Vereine mit den Meisterinnen die beiden Klöster nebst andern dazu gehörenden Orten, die zeitlichen und geistlichen Güter gleich den Personen beiderlei Geschlechts, ob sie Profess abgelegt oder nicht, zu regieren und zu erhalten, sowie alles Uebrige zu verrichten, was von Alters her zur Leitung der Häuser und zur Einrichtung des Ordens des hl. Lazarus gehört. Ueber seine Verwaltung soll er dem Grossmeister, seinem Abgeordneten oder den Meisterinnen jährlich Rechenschaft ablegen. Im Fernern gebietet der Generalcomthur, dass die

---

89) Geschichtsfreund XII, 32 und 36.

Meisterinnen der Häuser Gfenn und Seedorf einen tauglichen Priester des Lazariterordens haben sollen, der die Beichte der Frauen höre und sie von ihren Sünden losspreche. Ueberdiess wird dem ganzen Convent streng eingeschärft, die Regel des Lazariterordens zu halten, gemäss derselben in den Klöstern zu leben, ohne Noth sich nicht daraus zu entfernen, in weltliche Geschäfte ausserhalb der Häuser ohne Erlaubniss der Meisterinnen sich auf keine Weise einzumischen und in den Klosterkirchen täglich die Tagzeiten zu singen. Auch sollen die Meisterinnen und Frauen zum Zeichen der Demuth und des Gehorsams und weil sie sonst nicht für Lazariterinnen gehalten würden, auf dem Haupte einen schwarzen Schleier und auf dem schwarzen Mantel ein grünes Kreuz tragen. Für die begangenen Fehler und Sünden jeder Art — vorzüglich in Beziehung auf die Ordensregel — gibt ihnen der Grossmeister nach aufrichtiger Beicht und Reue Erlass und Lossprechung und gestattet ihnen, im Generalcapitel zur Ehre des Lazarusordens und zum Nutzen ihrer Häuser Statuten und Verordnungen zu erlassen. Endlich ist es der Wille des Grossmeisters, da er vielleicht wegen dringender Geschäfte die Häuser nicht jährlich visitiren könne, wie die Regel vorschreibt, dass sein Abgeordneter die gleiche Gewalt habe wie der Pfleger[90]).

Nur zwei Tage später, 10. December 1413, erlässt der Generalcomthur Peter von Rüaux abermals eine Urkunde darüber, dass er für Gfenn Agnes von Eitlingen und für Seedorf Catharina Bucklin zu Meisterinnen ernenne. Viele Bestimmungen der vorhergehenden Urkunde wiederholen sich. Er überträgt ihnen die Leitung der Häuser und Güter, gestattet ihnen die Aufnahme von tauglichen Mitgliedern, die Wahl eines Beichtvaters und ermahnt sie zu gutem Beispiel: presidere debent religiosis, non ut presint, sed ut prosint. Dann befiehlt er ihnen, dass sie vor versammelten Schwestern den Eid der Treue, des Gehorsams und der Ehrfurcht den Generalcomthuren gegenüber

[90]) Geschichtsfreund XII, 37.

leisten, wie dass sie sich verpflichten, die Rechte, Gewohnheiten und Gebräuche in Gfenn und Seedorf treu und unverbrüchlich einzuhalten [91]).

Comthur Johann Schwarber.

Gemäss soeben gehörtem Befehl des Grossmeisters versammelten sich am 17. April 1414 die Schwestern Agnes von Eitlingen, Meisterin im Gfenn, und Katharina Bucklin, Meisterin in Seedorf (sie war schon am 3. April in Gfenn eingetroffen) [92]), nebst allen Conventfrauen dieser Klöster im Chore der Kirche von Gfenn und hörten daselbst, nachdem beim Glockenton die Gnade des hl. Geistes angefleht worden, die hl. Messe. Hierauf zogen sie sich in das Haus an einen abgesonderten, eigens dafür bestimmten Ort zurück und schritten alsdann zur Wahl eines Comthurs, wobei sich alle Stimmen auf den Bruder Johannes Schwarber von Eglisau, frühern Caplan zu Bülach und nunmehrigen Conventualen des Klosters im Gfenn, vereinigten. Als dieser die Wahl demüthig angenommen, ward er sogleich auf dem Hochaltar im Chore des Klosters vorgestellt und unter Absingung des «Te Deum» auf den Thron gesetzt. Der Propst des Augustiner-Chorherrnstiftes auf dem Zürichberg aber, Johannes, bekräftigte nebst dem öffentlichen Notar, Johannes Chun, und den dazu berufenen Zeugen, worunter die Leutpriester Johannes Basler in Dübendorf, Ulrich Brun in Schwerzenbach, Walther Kager in Maur und Ulrich Mulentümbel in Uster, die Richtigkeit der Wahl, indem sie dieselbe dem Volke verkündeten. Zuletzt geschah die Anfrage an sämmtliche Wahlberechtigte, ob sie der Wahl sich irgendwie widersetzen wollen; allein nach dreimaliger Aufforderung erklärte jede einzelne Wählerin sich damit einverstanden und gelobte, die Wahl genehm zu halten, nach den Ordensregeln dem Gewählten, als ihrem rechtmässigen

---

91) Geschichtsfreund XII, 40.

92) Geschichtsfreund XII, 42.

Obern, Gehorsam zu leisten, in allen erlaubten und ehrbaren Dingen zu willfahren, so weit die menschliche Gebrechlichkeit dieses zulasse und nichts weder selbst noch durch Andere dagegen zu versuchen [93]).

Die Blüthezeit von Seedorf und Gfenn ist längst vorüber; die Periode des Erblassens und allmählichen Absterbens hat bereits seit langem begonnen; nur einmal noch flackert die erlöschende Flamme hell auf. Mit Schwarber war ein Comthur an die Spitze getreten, der in edlem Streben nochmals versucht, neues Blut in die vertrockneten Adern zu bringen. Er mit seinem grossmüthigen Wirken tritt reliefartig aus dem Rahmen des fast verblassten Bildes hervor. Seine ganze Kraft setzt er ein, um die zwei Häuser wieder zu heben; er selbst geht mit dem opferwilligsten Beispiele voran; aber wo der Marasmus senilis angesetzt, da vermag sich kein frisches, junges Leben mehr durchzuarbeiten. Wo die Grundbedingungen, aus denen der Orden hervorgegangen, fehlen, da erlischt die Existenzberechtigung. Manchmal ist ein rascher Tod fahlem Absterben vorzuziehen. Schwarber ist in jungen Jahren verheirathet gewesen und hatte eine eheliche Tochter Anna [94]). Erst später ist er Priester geworden, ein Mann in geistlichen und weltlichen Dingen wohl bewandert. Wissenschaftlich war er sehr gebildet; reiche Lebenserfahrungen hatte er gesammelt. Als Priester stand er untadelhaft da; es zeugt von einem tief religiösen Zug, dass ein Mann, der mit Glücksgütern reich gesegnet, Vater einer liebenswürdigen Tochter, der Welt entsagt und dem Priesterthum sich weiht. Was Wunder, wenn bei seinem bescheidenen, vorsichtigen Charakter, bei seinem frommen, priesterlichen Lebenswandel, bei seinen vielseitigen Kenntnissen die Wahl als Comthur auf ihn fiel. Die Frauen hätten schwerlich

---

[93]) Urkunde vom 17. April 1414 im Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 111.

[94]) Urkunde vom 22. Juli 1424, Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 112.

einen bessern und tauglicheren Mann an ihre Spitze stellen können.

Seine erste Sorge ging dahin, die etwas zerrütteten ökonomischen Verhältnisse von Gfenn zu heben. Unter seiner beinahe dreissigjährigen Regierung hob sich das Kloster zusehends; nicht nur vergrösserte er seinen Besitz nach aussen, sondern auch im Innern ward die nöthige Ordnung hergestellt. Für ersteres sprechen eine Reihe von Vergabungen. Er selbst schenkte 1416 mit drei ihm anverwandten Conventschwestern, zwei Anna und Cæcilia Schwarber, dem Gotteshause Gfenn ein Mütt Kernen ewiger Gült ab des Schwarbers Gut zu Stadel[95]). Acht Jahre später bezeugt die Meisterin Regula Mænedorfin, dass er liegende Güter — und deren besass er sieben — zu Uster und ewige Gülten zu Bülach, Stadel und Eglisau, im Betrage von einundzwanzig und ein halb Mütt Kernen und fünf Viertel Roggen, geschenkt habe[96]). Schwarber hat eine Art Tagebuch hinterlassen, welches gegenwärtig das Staatsarchiv Basel birgt; darin hat er die Rechnungsablage, die Käufe, Lehen, Schenkungen und seine letzte Willensverordnung mit fester und sehr schöner Schrift theils auf Pergament theils auf Papier eingetragen. An St. Georgientag 1414 legt er die erste Rechnung vor und sagt, wie er bei seinem Amtsantritt das Kloster arm an Wein und Korn gefunden, ohne Geld, dass er nicht einmal im Stande gewesen, aus den Einnahmen die Conventschwestern zu erhalten. Er selbst legt das Nöthige zu[97]). Laut der zweiten Rechnung 1419 steht das Gotteshaus schon

---

95) Urkunde vom 24. Juni 1416, Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 112.

96) Urkunde vom 22. Juli 1424, Staatsarchiv Zürich. Nüscheler, Gfenn 112.

97) Schwarbers Manuscript, Staatsarchiv Basel. Wie er in den Orden getreten, «sei das Gotzhus vast blösse und arm an win und korn, also dz der Convent nicht mal ufbracht möcht werden, ohne barschaft» etc. Ihm schuldet der Orden 1414 XII lib. ou XIII d. X müt kernen und I gn. III malter haber dz ich also bar dem gotzhus verlihen hab.

viel besser; es hat Korn, Hafer und Gerste in den Kästen und siebenzig Eimer Wein im Keller. Doch klagt Schwarber auch über harte Jahre, hart durch Misswachs, hart durch Krieg, wo des Gotteshauses Besitzungen verwüstet und verbrannt worden, in Folge dessen er mehrere Häuser habe bauen müssen. Auf eigene Kosten erstellt er für den Comthur ein neues, wohnliches Haus. An St. Erharts Tag 1423 erscheinen einige Herren des Raths von Zürich, und diesen legt er alle Rödel vor; sie geben über den jeweiligen Vermögensstand genauen Aufschluss[98]). Ebenso vernehmen wir daraus, dass er für vierzehn Frauen das Pfrundeinkommen zu besorgen hat. Des Comthurs Pfrund trägt jährlich ein: fünfzehn Mütt Kernen, neun Eimer Wein und neun lib. Denare. Seit seinem Eintritt in den Orden habe er auch zwei Steuern dem König, drei Steuern den Bischöfen und dem Capitel von Constanz und eine Steuer den Herren von Zürich bezahlen müssen. Hingegen habe er von dem Gotteshaus zu Seedorf hundertundzehn Gulden erhalten[99]). Aber auf seine Kosten sei er nach Paris und nach Boigny (Bongiak) zu dem obersten Meister geritten, habe dort die schuldigen neunundzwanzig Mark Silbers für das Gotteshaus

---

[98]) Der erste und älteste Rodel ist von 1295 und da ist die Summe aller Gülten und jährlichen Zinses 90 Mütt Kernen und 6 Viertel, 13 Malter Hafer und 1 Mt., 9 Mütt Roggen, 3 Schweine, 30 Hühner und 80 Eier.

Laut zweitem Rodel von 1359 waren 100 Mütt Kernen und 7 Mt., 14 Malter und 1 Mütt Hafer, 3 Mütt Roggen, 6 Viertel Erbsen I lib II β dn., 34 Hühner und 300 Eier.

Laut drittem Rodel von 1395 waren 100 Mütt und 14 Mütt Kernen, 14 Malter und 3 Mütt Hafer, 2 Viertel Roggen, 4 lib und III β dn., ein Schwein, 20 Hühner, 400 Eier, 4 Ael und 4 Juchart Reben.

Laut viertem Rodel von 1422 waren 122 Mütt Kernen, 24 Malter Hafer und 3 Mütt, 2 Viertel Roggen, XI lib. dn. on III β, ein Schwein, 22 Hühner, 400 Eier, 4 Ael und 9 Jucharten Reben. Schwarber's Manuscript.

[99]) An anderer Stelle erwähnt Schwarber, dass er von den Frauen von Seedorf 14 Schiltfranken, 15 Tuggaten, 4 Bäbstlertuggaten, 40 Rinscher Gůldin und Berner blapphart erhalten habe.

bezahlt und erwirkt, dass die übliche jährliche halbe Mark Silber nur bezahlt werden müsse, wenn der oberste Meister oder sein Abgesandter bei ihnen erscheine. Ebenso habe er vom obersten Meister erwirkt, dass Lebende und Todte von Strafe und Bann losgesprochen worden, in die sie in Folge langjährigen Ungehorsams gefallen waren. Dies alles habe ihm grosse Arbeit und schwere Kosten, die er aus dem Seinen bestritten, verursacht. Die an St. Jakobs Abend 1429 abgelegte Rechnung gibt diese Aufschlüsse.

Wie sehr sich auch Schwarber die Hebung der Vermögensverhältnisse des Gotteshauses angelegen sein liess, so vernachlässigte er dennoch keineswegs die innere, geistige Entwicklung. Zur Hebung der Ordenszucht, zur Entfaltung religiösen und wissenschaftlichen Strebens, zu treuer Erfüllung der Ordenspflichten that er sein Möglichstes. Der sprechendste Beleg sind seine herrlichen Statuten und Ordenssatzungen, die er im Verein mit den beiden Meisterinnen, Agnes von Eitlingen und Catharina Bucklin, unterm 7. Mai 1418 erlassen.

Sie bedauren, dass die Spaltungen in der Kirche und die schlimmen Zeiten auch in ihrem Kreise arge Störungen verursacht, in Folge dessen sie während vielen Jahren ohne Comthur geblieben und manche Brüder und Schwestern das Ordenskleid zu tragen unterlassen und die Ordenspflichten zu erfüllen vergessen. Doch sei dies nicht mit Verachtung des Ordens, sondern aus Unkenntniss und Dummheit geschehen, was sie von Herzen bedauerten. Durch Gottes Güte geführt, durch das Gewissen gerührt und durch die Mahnungen trefflicher Männer bewogen, seien sie wieder zu ihrer Pflicht zurückgekehrt und durch den Generalcomthur Peter von Rüaux von allen Vergehen losgesprochen worden. Ebenso seien sie von ihm beauftragt worden, für ihre Häuser verpflichtende Statuten zu entwerfen. Diesem Rufe nachkommend und um künftigem Schaden und Aergernissen vorzubeugen, haben sie mit Gottes Hülfe diese Satzungen festgesetzt, die im Gewissen und eidlich verpflichten.

Vorerst solle alle Zeit an der Spitze der Brüder und Schwestern von Gfenn und Seedorf ein kanonisch gewählter Comthur stehen, der in zeitlicher und geistlicher Beziehung sie leite und ihnen vorstehe.

Wie ein Comthur gestorben und beerdigt worden, solle innert acht Tagen Seedorf die Anzeige gemacht werden, und die Meisterin solle mit einer oder zwei zur Wahl beauftragten Personen innert vierzehn Tagen in Gfenn erscheinen.

Die beiden Convente haben dann innert einem halben Jahre einen Ordensbruder zum Comthur zu wählen. Sollte kein tauglicher unter ihnen sein, so mögen sie einen tüchtigen Mann aus dem Ordens- oder Weltklerus, ja selbst einen Laien wählen. Ist die Wahl erfolgt, so soll noch ein Ordensprälat bezeichnet werden, der dem Ernannten — wenn er nicht schon Ordensmitglied — die feierliche Profess abnimmt, das Ordenskleid übergibt und den Eid leisten lässt. Darauf geloben Alle dem Comthur Gehorsam und Ehrerbietung.

Sollte innerhalb eines halben Jahres die Wahl nicht stattfinden, so geht das Wahlrecht an Propst und Capitel von Zürich über, die im Zeitraume von zwei Monaten einen geeigneten Comthur ernennen sollen. Die ihre Pflicht versäumenden Ordensmitglieder verfallen aber nach dem halben Jahre der Excommunication, wovon sie der neue Comthur, wenn sie Busse geleistet, absolviren mag. Der Comthur leistet dann feierlich den Eid, dass er die Ehre, den Nutzen und Vortheil der Häuser Gfenn und Seedorf stetsfort anstreben, die Mitglieder in Zucht und Ordnung erhalten, für's Zeitliche und Geistliche nach Ordens-Vorschrift sorgen und jährlich Rechnung ablegen wolle. Er verspricht, dass er der Häuser Besitzthum, Einkünfte und Rechte nicht ohne Capitels Wissen und Willen veräussern und ständig in Gfenn wohnen wolle. Es wird ihm ein Haus als Residenz angewiesen und ein genügendes Einkommen zugesichert. Sollte er verschwenderisch mit des Hauses Mitteln umgehen, so muss ihn die Meisterin ins Capitel rufen und innert acht Tagen müssen Comthur und Meisterin je zwei Männer aus

dem Chorherrenstift und dem Rathe in Zürich bezeichnen, welche die Sache zu untersuchen und zu entscheiden haben.

Das Stift Seedorf bezahlt dem Comthur Johann Schwarber jährlich hundertunddreissig Gulden. Hingegen hat er persönlich — wenigstens ein Mal in vier Jahren — oder durch einen Gesandten jährlich das Kloster zu visitiren, Generalcapitel dort zu halten, Vergehen zu bestrafen und die nothwendigen Anordnungen zu des Hauses Nutzen zu treffen. In Seedorf wird der Comthur kostenfrei gehalten und an seine Reiseauslagen werden vier Gulden entrichtet. Das Capitel mag einen Beichtvater aus dem Ordens- oder Weltklerus auf vier Jahre wählen, dem dann der Comthur die Genehmigung ertheilen mag.

Streitigkeiten zwischen dem Comthur und den Häusern soll, wenn nicht der oberste Meister selbst kommen kann, das genannte Schiedsgericht entgiltig entscheiden.

Die Meisterin, die Kellerin und die übrigen beamteten Schwestern werden vom Comthur und Capitel auf vier Jahre gewählt. Alle Ordensglieder haben täglich der hl. Messe beizuwohnen und die Tagzeiten gemeinsam in der Kirche zu beten. Bedingungen zur Aufnahme in den Orden: Jede Candidatin hat alle die seit altem üblichen Pflichten zu erfüllen; sie darf den Schleier und das Kreuz nicht eher erhalten, als sie genügend geprüft, im Lesen und Singen der Tagzeiten gehörig geübt, dem Comthur einen Gulden, der Meisterin zehn und jeder Schwester fünf Hallenser-Schillinge (solidos) bezahlt. Den Laienschwestern kann die Kenntniss des Lesens und Singens erlassen werden.

Wenn der oberste Meister oder ein Abgesandter von ihm im Kloster erscheint, so sollen sie freundlichste Aufnahme und freie Verpflegung finden und ebenso soll ihm — doch nur ein Mal im Jahre und nur wenn er erscheint — eine halbe Mark Silber entrichtet werden.

Da diese Satzungen im Auftrage des Generalcomthurs gegeben worden, so sollen sie für ewige Zeiten gelten und gehalten werden [100]).

---

100) Geschichtsfreund XIV, 219.

Wir ersehen aus diesen Statuten, dass Schwarber mit allem Ernst an die Erneuerung der Lazariterinnen ging, dass die Pflichten und Rechte des Comthurs genau bestimmt, sehen aber auch, dass die Verbindung mit der Generalcomthurei Boigny sehr lose geworden — war doch seit achtundfünfzig Jahren der Beitrag dorthin nicht mehr geleistet worden —, sehen, dass von eigentlichen Lazaritern so zu sagen keine Rede mehr und der Keim des Zerfalls schon seit langem gelegt worden.

Grossartige Vergabungen hatte Schwarber seit langen Jahren an Gfenn gemacht. Wie aber das Alter mit seinen Mahnungen an den Tod heranrückte, da nahm er durch grossmüthige Schenkungen auf die Ordensangehörigen und sein Seelenheil Bedacht. 1443 traf er durch eine Stiftung in der Kirche Uster folgende Verordnungen. Vorerst befahl er den Ordensgliedern des Hauses Gfenn nun und für alle Zukunft am nächsten Montag vor jeder Fronfasten mit vier brennenden Kerzen und dem Todtentuche auf dem Grabe vor dem Hochaltar eine Vigil für die Verstorbenen zu singen oder zu lesen und alsdann am Dienstag dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehre fünf hl. Messen darzubringen. Ferner verlangt er Gedächtniss und Fürbitte für den Stifter und Anheber des Gotteshauses, sich selbst, seine Eltern, Burcard und Agnes Schwarber und seine Familie, nämlich den Priester Conrad Schwarber, die Conventschwestern Anna, Anna und Cæcilia Schwarber, zwei Heinrich, Verena, Richenza, Johannes und Margaretha Schwarber und Catharina Herzog. Dafür vermachten er und die genannten drei Klosterfrauen nach ihrem Tode dem Gotteshause Gfenn Güter in Bülach mit einem jährlichen Ertrag von neun Mütt Kernen, die also vertheilt werden sollen: zwei Viertel Kernen den sämmtlichen Priestern zu Bülach, welche am 18. März das Jahrzeit mit einer hl. Messe begehen, zwei Viertel Kernen dem Kaplan des St. Nikolaus-Altars daselbst, ein Viertel Kernen armen Leuten zur Spende, ein Viertel Kernen der Kirche zu Bülach an ihren Bau und ein Mütt Kernen dem Leutpriester und den Kaplänen der Kirche zu Uster, wofür diese alljährlich auf den 10. März

die Jahrzeit des Bruders Johannes Schwarber und seiner Vorfahren begehen und am Dienstag vor jeder Fronfasten zwei Priester in das Gotteshaus Gfenn senden sollen; ferner je ein Viertel Kernen den Leutpriestern zu Fällanden und Wangen, ebenfalls zur Begehung des Jahrzeites des Comthurs, seiner Eltern und Vorfahren auf St. Gallus Abend. Beide haben sich überdies mit den zwei Priestern von Uster am Dienstag zu allen Fronfasten im Gfenn einzufinden und auch dort das Jahrzeit mit Messe und Gebet zu feiern; dafür soll der jeweilige Comthur und Convent den vier Priestern bescheiden zu essen und zu trinken und überdies jedem zwei Schillinge geben. Die Säumigen verlieren ihren Theil. Was die Güter noch weiter abtragen, sollen der Comthur und Convent gemein haben [101]).

Auch die Kirche Eglisau erfreute sich einer Stiftung der Familie Schwarber [102]).

Am 13. Mai 1443 macht der Comthur Schwarber, krank am Körper, aber bei gesundem Verstand, in Gegenwart des kaiserlichen geschwornen Notars, Johannes Fietz, und dreier Zeugen folgendes Testament. Zuerst empfiehlt er seine Seele dem Schöpfer des Himmels und der Erde, seinem Erlöser, dessen Mutter Maria und der himmlischen Heerschaar. Sodann vermacht er zehn rheinische Goldgulden jährlichen Zinses, die er von Rath und Gemeinde Zürich für sich und seine Tochter Anna, seines Bruders Tochter Anna und seines Oheims Tochter Cæcilia, Conventfrauen im Gfenn, gekauft, und zwar in dem Sinne, dass nach dem Hinscheide dieser vier Personen fünf Gulden Zins an Seedorf fallen. Dafür sollen zu ewigen Zeiten am fünften Tage jeder Fronfasten in der Klosterkirche drei hl. Messen gelesen und das Todtenofficium bei vier brennenden Kerzen und ausgebreitetem Todtentuch gebetet werden. Wenn aber der Convent in Seedorf diese Verordnungen nicht einhalte,

---

[101]) Urkunde vom 10. März 1443, Jahrzeitbuch Uster. Nüscheler, Gfenn 112.

[102]) Jahrzeitbuch Eglisau. Nüscheler, Gfenn 113.

die Ordensregel nicht beobachte oder das Volk von Uri die Güter des Klosters Seedorf wegnehme, so wird Comthur und Convent von Gfenn Vollmacht ertheilt, den jährlichen Zins von fünf Gulden ganz zu seinem Nutzen zu verwenden. Ferner sollen nach dem Tode Schwarbers die Schwestern Anna und Cæcilia jährlich an St. Markustag der Schwester Catharina an der Matt, Klosterfrau zu Seedorf, lebenslänglich zwei rheinische Goldgulden unter gewissen Bedingungen ausrichten. Der Comthur verlangt genaue Einhaltung seiner Verordnungen, wo nicht, solle das Testament seine Kraft verlieren und ungültig sein [103]). Er selbst hat in seinem Tagebuch sein herrliches Testament aufgesetzt und gedenkt dann auch noch dort des Spitals in Zürich mit zwei Pfund Heller, der Barfüsser mit drei Pfund an einen Bau, der Prediger in Zürich mit drei Pfund, der St. Johannes-Kirche in Fällanden mit ein Pfund, der Brüder in Schleiffenberg mit ein Pfund, der Brüder im Hard mit dreissig Schillingen und Anderer mehr.

Er trifft sogar Bestimmungen, wie und wo er begraben werden wolle. Man solle ihn vor dem Hochaltar im Chor zu Gfenn bestatten und in den Grabstein das flache Bild eines Priesters mit dem Ordensgewand hauen. Als Inschrift wünscht er «mit guten Buchstaben»: Obiit frater Johannes Swarber Commendator domorum in Gfenne et in Sedorf ordinis S^ti^ Lazari [104]).

Von nun an verschwindet Schwarber aus den Acten; es ist anzunehmen, dass er bald die gewünschte Ruhestätte im Chore gefunden habe. Damit ist auch das Bild eines Mannes gezeichnet, der kräftigst bestrebt gewesen, die ihm anvertraute Genossenschaft zu heben, und wenn ihm dies nicht nach Wunsch gelungen, so müssen wir es nicht ihm, sondern dem zersetzenden Hauche zuschreiben, der bereits wie blutvergiftend ins klösterliche Leben eingedrungen war. Nach seinem Tode mehren sich bald die Todeszeichen und bereits hört man leise die

---

103) Geschichtsfreund XII, 44. Nüscheler, Gfenn 115.
104) Schwarber's Manuscript, Staatsarchiv Basel.

Todtenglocke anzittern, die dem einst schönen, vielversprechenden Leben bald in die stille Gruft läuten wird. Habent sua fata libelli — et monasteria.

Ende der Lazariter-Häuser.

Von den drei alamannischen Provinzhäusern hat Schlatt zuerst ein Ende gefunden, fast zwei Jahrhunderte früher wie die beiden übrigen. Schon 1362 war es in Folge von Schulden zusammengebrochen. Dass es nicht ehrlos untergegangen, hat es der Johanniter-Commende Heitersheim zu verdanken. Bruder Conrad von Friesen und Schwester Ita von Wassen, beide aus dem Hause des hl. Lazarus zu Schlatt, treten Activen und Passiven mit Erlaubniss des General-Comthurs Johann Comitis an die Johanniter ab und sie selbst bitten um Aufnahme in diesen Orden [105]). Bischof Heinrich III. von Constanz bestätigte diesen Verkauf, und gerade aus dieser Bestätigungs-Urkunde ersehen wir die Gründe des Zerfalls. In harten Worten beklagt er sich über die schlechte Leitung der Comthuren, über die Uneinigkeit der Conventualen unter einander, Streitigkeiten und Unfriede mit den Dorfbewohnern, nennt aber auch die Unfruchtbarkeit der Besitzungen als Ursache; ebenso mag die Ueberhäufung mit Kranken beigetragen haben [106]). Am 19. April 1362 Morgens 6 Uhr fanden sich der kaiserliche Notar Renger von Leutkirchen, der letzte Comthur von Schlatt, Conrad von Friesen, und der Johanniter-Comthur, Theodor von Reppenbach, sammt Zeugen in der Klosterkirche zu Schlatt ein, und der Vertragsabschluss begann mit Aufzählung sämmtlicher Schulden

---

[105]) Urkunde von 1362, vigilia b. Jacobi Apostoli. Staatsarchiv Karlsruh. Gefällige Mittheilung von Archivs-Director Dr. von Weech. Poinsignon, Schau ins Land, Schlatt 14.

[106]) Urkunde von 1362, 5 Cal. Oct., Staatsarchiv Karlsruh. Gefällige Mittheilung von Dr. von Weech. Poinsignon, Schlatt 14.

des Lazariterhauses. Unter der langen Reihe der Gläubiger befanden sich sieben Klöster der Umgegend, mehrere Bürger von Freiburg, von Staufen, von Neuenburg, von Schlatt und Umgebung, der selbst tief verschuldete Graf von Freiburg und endlich der Grossmeister des Lazariter-Ordens selbst. Die Johanniter übernehmen den ganzen Besitzstand von Schlatt, versprechen hingegen die Gläubiger zu befriedigen, die Bewohner von Schlatt, Brüder und Schwestern, gleich Angehörigen des Johanniter-Hauses in anständiger Weise bis zu ihrem Lebensende zu erhalten [107]). Hiemit war das Schicksal von Schlatt besiegelt und der Convent nach einem bloss hundertzweiunddreissigjährigen Bestande aufgelöst.

In kurzen Zügen haben wir auch die Entwicklung von Gfenn verfolgt. Nach Schwarber's Tod sind es nur noch ökonomische Geschäfte, die erwähnt werden. 1486 ertheilt Zürich noch einen Steuerbrief zum Bau einer Kirche, die aber nicht ausgeführt wurde. Der alte gute Geist weicht immer mehr. Die Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams werden immer mehr vergessen. Auch hier ist es der Johanniter-Orden, der sich der Sinkenden noch annehmen will. Der Rath von Zürich verweist aber ernstlich dem Grafen Rudolf von Werdenberg, dem obersten Meister der Johanniter, seine Versuche. Er will die Umwandlung in Johanniter nicht gestatten. Doch Zucht und Ordnung verschwinden immer mehr. Zürich bestellt Comthure, welche den Besitzstand verschleudern; der Rath will innere Streitigkeiten schlichten, richtet aber wenig aus. Da kommt Zwingli's Lehre ins Land, und 1525 und 1526 werden alle Klöster allzu gründlich reformirt. Das Kloster im Gfenn wird wie alle übrigen zu Stadt und Land aufgehoben, der Besitzstand eingezogen, und die armen Frauen werden ihrem Schicksal überlassen [108]). So schwindet auch dieses Kloster vom zeitlichen Schauplatze; dreihundert Jahre hatte es bestanden.

---

107) Urkunde vom 19. April 1362, Staatsarchiv Karlsruh. Poinsignon, Schlatt 14.

108) Nüscheler, Gfenn 115 und folgende.

Kehren wir zu Seedorf zurück. Wenn die Kräfte schwinden, hört auch ein reges Leben auf. Schon seit langem haben wir von den eigentlichen Lazaritern nichts mehr gehört. Der zwischen den Frauen und Brüdern durch Vermittlung angesehener Männer des Landes geschlossene Vertrag sagt uns, dass das Ansehen und die Zahl der Ritter bereits gesunken waren. Seedorf hatte für sie wenig Bedeutung mehr; sie selbst waren ihrer eigentlichen Thätigkeit und Bestimmung entrückt. Währenddem die Frauen früher eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen, beginnen sie, seitdem die Brüder immer mehr vom Schauplatze treten, den Vordergrund einzunehmen. Wie das Gründungsjahr von Seedorf ein noch ungelöstes Räthsel ist, so lässt sich auch der Zeitpunkt, wann die Ritter Seedorf verlassen, nicht genau bestimmen. Die letzten ausklingenden Spuren von Brüdern finden sich noch in den Urkunden von 1403, 1404 und 1412. In der Ablassbulle von Bischof Marquard und Otto von Constanz und in dem Lehvertrag der Abtissin von Zürich, Anna von Bussnang, werden die Brüder noch erwähnt; hingegen richtet schon 1413 der Grossmeister sein Schreiben nur mehr an die Meisterin und die Frauen in Seedorf. Der letzte urkundlich nachweisbare Comthur von Seedorf ist Bruder Rudolf Walcher; er tritt in dem Pfrundvertrag von 1388 handelnd auf[109]). Die Wirksamkeit der Lazariter in Seedorf dehnt sich somit auf einen Zeitraum von circa zweihundert Jahren aus. Länger fristeten die dortigen Frauen ihr Leben. Wie dem thätigen Comthur Schwarber durch den Tod die Leitung und Hebung von Gfenn und Seedorf entrissen, fängt auch in Seedorf das thatenlose Alter an sich geltend zu machen. Von 1450 bis zum gänzlichen Erlöschen des Klosters hören wir sehr wenig mehr aus diesen immer stiller werdenden Mauern. Wohl versucht der päpstliche Nuntius Ennius Philonardus 1516 noch einmal das Interesse für Seedorf und Gfenn zu erwecken; er ertheilt den Wohlthätern dieser Klöster reich-

---

[109]) Geschichtsfreund XLII, 31.

lichen Ablass; aber der ersterbende Baum bringt es zu keiner neuen Frucht mehr [110]). Der in Gfenn weilende Comthur Johann Koller von Winterthur erlaubt den Schwestern in Seedorf 1516 die selbständige Wahl eines Beichtvaters [111]). Zwei Jahre später erneuert er noch die päpstliche Bulle von 1262, wodurch Seedorf von aller geistlichen und bischöflichen Gewalt befreit worden [112]). Aber alle Kraftmittel helfen nicht mehr. Seedorf theilt das Loos seiner zwei Schwestern. Schmid theilt mit, dass in der Pest von 1518 fünf Frauen gestorben und nur die Meisterin Apollonia Scheitler als einzig überlebende noch geblieben sei [113]). Nachdem auch sie den andern im Tode gefolgt — Todesjahr ist nicht sicher, wahrscheinlich 1538 — blieb Seedorf für lange verweist, öde und leer.

Neubelebung von Seedorf durch Benedictinerinnen.

Das Alte stürzt und neues Leben blüht aus den Ruinen. Lange Jahre — wahrscheinlich 31 — war alles Gebet und jeder Gesang im altehrwürdigen Kloster Seedorf verstummt. Kirche und Haus wurden so zu sagen herrenloses Gut. Wohl wählte die Regierung von Zeit zu Zeit einen Klostervogt, dem die Verwaltung der ausgedehnten Güter zustand; dass aber kein sorgsamer Haushalt stattgefunden, sagen zur Genüge spätere

---

110) Geschichtsfreund XII, 49.

111) Geschichtsfreund XII, 50.

112) Geschichtsfreund XII, 51.

113) Franz Vincenz Schmid, Geschichte des Freistaates Uri I, 42. Die Quelle, aus der er diese Mittheilung geschöpft, ist mir unbekannt. Das Todesjahr der letzten Meisterin und Ordensfrau, Apollonia Scheitler, wird verschieden angegeben. Schmid nennt ohne Quellenangabe 1526; Zurlauben in seiner Histoire de Seedorf 1528; im Necrologium steht ihr Todestag unterm VII Calend. Sept.: «Swoster Apolun Scheitler die letste klusterfrow MCCCCCXXXXXXIII»; doch ist diese Eintragung fast sicher die einer fälschenden Hand.

Klagen. Die Stürme des Reformations-Zeitalters hatten in unsern Landen manch schönen Erfolg. Männer standen an der Spitze der Regierung in Uri, denen es nicht nur um einen katholischen Namen zu thun war, sondern die durch ihr Leben und ihre Thaten bewiesen, dass sie dem Glauben der Väter treu ergeben. Gestehen wir es aufrichtig: der damalige Klerus in Uri stand vielfach weit unter seiner Pflicht; die Regierung war um Erhaltung des Glaubens mehr besorgt als sie; Beweis sind die vielen Ermahnungen und Strafen, welche die Väter des Landes über manch pflichtvergessenen Priester verhängen mussten [114]). Im ganzen Lande war kein Kloster mehr. Auf ihren Reisen nach Italien und Frankreich hatten die Herren kennen gelernt, welchen Werth gut geleitete Klöster haben. Manche Tochter aus den besten Familien verliess die Heimat, um ferne den Schleier zu nehmen. Wie lieb, wenn sie auch in nächster Nähe dem Herzensdrange genügen konnte.

Daher entschlossen sich einige edel denkende Männer an Papst Paul IV. zu gelangen mit der Bitte, er möchte das Kloster in Seedorf wieder ins Leben rufen. Landammann Caspar Imhof und Magnus Bessler schreckten selbst vor der weiten Reise nach Rom nicht zurück. Ihr Ansinnen wurde gnädig aufgenommen. Unterm 20. Juni 1559 erlässt Cardinal Michael Gheislerius, genannt Alexandrinus, im Auftrage des Papstes eine Urkunde, wodurch er auf den morschen, abgestandenen Baum in Seedorf ein neues, lebensfähiges Reis setzt. Auf die Bitten der Urner wird beschlossen, das Kloster wieder zu errichten. Aus dem Benedictiner-Convente zu Santa Maria de Claro bei Bellinzona sollen drei oder vier Schwestern genommen und nach Seedorf verpflanzt werden. Eine von diesen soll als Abtissin dem Kloster vorstehen und fünf Jahre im Amte bleiben. Nach dieser Zeit solle aber alle drei Jahre eine Wiederwahl stattfinden. Das Confirmations- und Visitationsrecht steht dem

---

114) Das «Annual miner Herren», Manuscript von 1553 im Staatsarchiv Uri, bringt traurige Beweise.

Bischof von Constanz zu. Die Abtissin mit Zustimmung der Mehrheit des Convents mag taugliche Novizen aufnehmen, jedoch nicht mehr, als das Kloster zu erhalten vermag. Die Würde einer Priorin und die übrigen Aemter mag die Abtissin mit Genehmigung der übrigen Frauen besetzen. Den Beichtiger mögen die Frauen mit Zustimmung des Bischofes von Constanz aus dem Welt- oder Ordens-Clerus frei wählen. Alle Freiheiten, Privilegien und Rechte, die der Orden des hl. Lazarus besessen, wie jene, die der Orden des hl. Benedict inne hat, sollen Seedorf wieder zuerkannt sein. Die Beschwerde, die auf Seedorf gelastet, Kranke, Fremde, Durchreisende gastfrei zu beherbergen, soll gänzlich aufgehoben, sogar verboten sein. Der Papst bittet und befiehlt, dass alle Besitzungen, in welcher Form sie sein mögen, die dem Orden des hl. Lazarus einst gehört, den Frauen wieder zugeeignet werden. Die Herren zu Altdorf sollen dafür ganz besonders Fleiss und Mühe verwenden. Zeitliche und ewige Strafe wird den Zuwiderhandelnden verheissen, Gottes Lohn den das Unternehmen Fördernden zugesichert [115]). Auf diesen päpstlichen Befehl hin verliess Martha Tartellina, Abtissin von Claro, mit einigen Schwestern ihr stilles Kloster bei Bellinzona und ging an die Neugründung von Seedorf, wo sie ebenfalls als auf fünf Jahre gewählte Abtissin die schwere Arbeit antrat. Die Behörden von Uri stehen den Frauen treu zur Seite. Laut Rathsbeschluss vom 5. October 1559 werden die Landammänner von Beroldingen und Niederhofen, Commissar Püntener, Johann Ræmy und Bernhart Steffen ernannt, dass sie den Klosterfrauen zu Seedorf bauen und behülflich seien [116]). Aus der alten Stiftung erhielten die Schwestern die vom Brande verschont gebliebenen Theile des Klostergebäudes, aber in zerfallenem Zustande, und etwas schlechten Hausrath, an Besitzungen die Klostermatte, die obere Matte und das grosse Ried, an

---

[115]) Das Original ist nicht mehr vorfindlich; eine deutsche Copie ist in Cysat's Manuscript, im Archiv Seedorf.

[116]) Rathsprotokoll im Archiv Uri.

Capitalien 9000 Gulden. Für die italienischen Frauen war es jedenfalls nicht leicht, sich in der deutschen Gegend und andern Verhältnissen zurecht zu finden; es lässt sich begreifen, dass sie sich wieder heim sehnten. Nachdem sie über zwanzig Jahre in Seedorf ausgeharrt, kehrten sie ums Jahr 1583 wieder nach Claro zurück [117]). Unterdessen hatten sich einige Töchter aus angesehenen Familien im Lande in Seedorf aufnehmen lassen; somit war der Fortbestand gesichert. Wohl mögen die guten Frauen oft mit Noth gekämpft haben; der Besitz der Lazariter war eben vielfach verschleudert worden. Hingegen finden wir auch bald wieder edle Männer, die sich wohlwollend der neuauflebenden Stiftung annehmen. Als grosser Wohlthäter erscheint 1593 Graf Eitel Friederich von Hohenzollern-Sigmaringen. Im gleichen Jahre schenkt auch Gardehauptmann Jacob Arnold in Bologna der Kirche nebst anderem ein werthvolles Gemälde. Noch gegenwärtig bildet es die Zierde des Hochaltars. Es stellt die Auferweckung der Lazarus dar und ist eine Arbeit des berühmten Bologneser-Malers Dionysius Calvar, bekannt unter dem Namen Fiamingo. Unter den Zuschauern im Bilde erblicken wir auch das Bild des edlen Gebers, in voller Rüstung, darüber prangt sein und seiner Gemahlin — einer Zum Brunnen — Wappen. An diesen Mann wenden sich auch 1602 die Frauen in Seedorf, dass er sich beim Papste für sie verwende, dass Einsideln sich des Klösterleins annehme und einen Beichtvater schicke [118]). Eine Katharina Arnold von Altdorf war als die erste Tochter aus dem Lande ins junge Kloster getreten und stand wiederholt, nachdem Frau Martha Tartellina nach Claro zurückgekehrt, als Abtissin an der Spitze; ob sie eine Schwester oder Tochter des edlen Wohlthäters gewesen, dürfen wir nur vermuthen [119]).

Nach päpstlicher Bestimmung war der Bischof von Constanz

---

117) Laut Mittheilungen aus Claro, Manuscript im Kloster Seedorf.

118) Brief vom 23. Nov. 1602 liegt im Klosterarchiv.

119) Fr. v. Mülinen, Helvetia sacra II, 91 und Notizen im Klosterarchiv.

Visitator des Klosters; darum wendet sich auch die Regierung von Uri 1614 an ihn mit der Bitte, weil der Weg zu den Capucinern so weit, möge er den Frauen bei schlechtem Wetter und in Krankheitsfällen erlauben, beim Decan und Pfarrer von Altdorf, Leonhard Fründ, die Beicht ablegen zu dürfen [120]). 1626 wendet sich die Abtissin Martha Püntener nach Rom um Gewährung der Rosenkranzbruderschaft für ihr Kloster; die Bitte wurde genehm gefunden [121]).

Wie das Kloster an Ansehen und Vermögen zunimmt, erwacht auch der Neid und eine vielfach allzu väterliche Fürsorge der Behörden. 1633 wird die erste Verordnung getroffen. Sie enthält aber derart die Klöster gegen alles Recht einengende Bedingungen, dass der päpstliche Gesandte, Graf Ranucius Scoti, ernstliche Einsprachen dagegen sich erlaubt und mit kirchlichen Strafen droht. Nun will der ersten Verordnung niemand mehr recht zu Gevatter stehen, und der Rath schickt eine Abordnung an den Nuntius, um mit ihm die Sache zu vereinbaren. Es werden nunmehr folgende Punkte für die Klöster Seedorf und Attinghausen festgesetzt. Sie sollen nicht mehr Besitzungen inne haben, denn um zwanzig Kühe und einen Ochsen überwintern zu können. An im Lande haftenden Capitalien sollen sie nicht mehr denn 2000 Gulden Zins besitzen; ein Mehr soll gestattet sein, wenn sie Schwierigkeit hätten, das Geld anderswo anzulegen. Die Ablösung der Capitalien mag nach Uebereinkommen stattfinden. Die Rechnungsabgabe möge nach altem Brauch gehalten werden. Die Aussteuer solle nach Uebereinkommen mit dem Kloster bezahlt werden. Auch auf Erbfall hin mögen Töchter aufgenommen werden. Vor dem Eintritt ins Kloster solle mit den Verwandten über die Aussteuer und Vermögensverhältnisse ein Abkommen getroffen werden; wenn dies nicht stattgefunden, so solle man nicht mehr zu geben verpflichtet sein, als die legitima, das ist den dritten Theil

[120]) Brief vom 17. Januar 1614 im Klosterarchiv.

[121]) Die Pergament-Bulle vom 1. März 1626 liegt im Archiv.

ihres Guthabens. In Kriegszeiten mögen die Klöster zu Steuern herbeigezogen werden. Die Aussteuer oder das Erbe soll nach dem Absterben der Frauen dem Kloster verbleiben [122]). Trotz dieser Vereinigung machte sich in Attinghausen und Seedorf bald wieder eine den Klöstern ungünstige Stimmung geltend. Man wandte sich klagend an den Landrath und drohte, vor der Landesgemeinde Hülfe zu suchen.

Vorab beklagen sie sich «höchlich», dass sie «stür und brüch», Kirchen, Pfründen, Priester-Stiftungen, Jahrzeiten und anderes mehr ohne die mindeste Hülfe der Klöster für alle Zeiten erhalten müssen, während doch die Klöster stets die Güter aufkaufen, bevor sie feil seien. Auf diese Weise können die Klöster leicht alle Güter in ihre Hand bringen, weil sie bei ihrem grossen Vermögen den Preis so herauftreiben, dass die Kirchgenossen nicht mehr mit ihnen concurriren können und bei diesem Zwang also «ufftrochnen» (auftrocknen) müssen. Ferner verlangen die Kirchgenossen, dass die Klöster nicht immer die hintersten Capitalien auf den Gütern erwerben dürfen, um dann unter dem Vorwand, sie seien ihnen zugefallen, die Güter bei Auffällen in ihre Hand zu bringen. Im Uebrigen mögen die Klöster die zwanzig Kuhessen halten, aber dieselben nicht in ihren, sondern in andern Gemeinden aufkaufen, bis sie die gesetzliche Zahl haben. Der Allmend aber sollen die Klöster ihr Vieh unschädlich halten. Die von Seedorf hätten sich um so mehr zu beklagen, weil drei einzige Güter übrig seien, welche verkäuflich werden können und auf diese habe das Kloster auch schon beide Augen gerichtet. Lasse man ihnen auch diese noch, so werden alle Güter in der Gemeinde entweder dem «Proischen Fidei-Commiss» oder dem Kloster oder dem Balanggen (ein Bach) gehören, und die Seedorfer können als Beisassen von Haus ziehen. Man möge erwägen,

---

[122]) Landesraths-Erkanntnuss von 1633, 1637, 1638 und Convention von 1637. Archiv Seedorf. Näheres darüber auch im Geschichtsfreund XXXVII, 52.

welche Unordnungen daraus entstehen würden. Dass die von Attinghausen mit ihrem Kloster mehr als genug beschwert seien, sei bekannt. Zum Ueberfluss erinnere man noch daran, dass das Kloster über vierzig Personen jährlich aus ihren eigenen Bannwäldern mit Holz versehe, wodurch die Wälder gemindert würden [123]). — Diese Beschwerde gibt ein Stimmungsbild gegen die Klöster aus damaliger Zeit. Die Eingabe, welche 1650 stattgefunden, fand wenig Anklang, wurde vom Landrath an eine mehr als zwanziggliederige Commission gewiesen und erst Ende Juli 1653 beantwortet. Die Klagen wurden meistens als unbegründet befunden. Man hätte eben zu gerne von den Klöstern Vortheile gezogen, aber ihnen keine gelassen. Am 9. Mai 1660 erst wurde die Nachgemeinde darüber schlüssig, und die Artikel von 1636 wurden unverändert bestätigt [124]). Die neidischen Gelüste ruhten aber noch nicht; im Mai 1664 kam sogar ein «Siebengeschlecht» an die Nachgemeinde und brachte wieder die alten Klagen vor. Man gewährte nach beiden Seiten. Die alten Satzungen wurden bestätigt, aber strengste Einhaltung beschlossen [125]). Die alte Angelegenheit taucht noch einmal auf. 1704 erscheint wieder ein «Siebengeschlecht» an der Nachgemeinde im gleichen Sinne wie früher. Kurz und bündig wird es abgewiesen: man könne und wolle die verbrieften Rechte nicht ändern; es solle beim Alten bleiben [126]). — Ein gewisses Proletariat bleibt sich überall und zu allen Zeiten gleich; der Besitz Anderer reizt anstatt zu Arbeit und Erwerb zu Missgunst und Tagdieberei. Am guten Willen, den Klöstern, wie sie zu grösserm Besitz gelangt, möglichste Lasten und Einschränkungen aufzuerlegen, fehlt es im Verlaufe des siebzehnten Jahrhunderts nicht. Dem wiederholten Verwenden der päpstlichen Gesandten gelang es, bei den Behörden eine gerechtere

---

[123]) Geschichtsfreund XXXVII, 53 und Archiv Seedorf und Geschichtsfreund XXXVII, 70.

[124]) Die Beschlüsse der Commission sind im Archiv Seedorf.

[125]) Erkanntnuss der Nachgemeinde vom 11. Mai 1664. Archiv Seedorf.

[126]) Erkanntnuss der Nachgemeinde vom 12. Mai 1704. Archiv Seedorf.

Stimmung wach zu rufen. Fragen wir nach dem wirklichen Vermögenstand von Seedorf, so nennt uns die amtliche Schatzung von 1653 Gulden 36,840 [127]). Ausser diesen kleinlichen Reibungen kommt das Kloster mit der Aussenwelt wenig in Berührung. Die Regel des hl. Benedict will das innere, geistige Leben und nicht den Verkehr nach Aussen gepflegt wissen.

Die Bischöfe von Constanz scheinen nie eine besondere Vorliebe für die Urkantone gehabt zu haben; auch die Reise nach Seedorf, welches unter ihrer Jurisdiction stand, wird ihnen wohl zu beschwerlich vorgekommen sein. So finden sich denn auch als Visitatoren des Klosters bis 1640 die Aebte von Muri. Sie geben 1634 den Frauen Statuten [128]). Mehr Interesse nahm der päpstliche Nuntius an dem Kloster. Graf Ranucius Scoti ist stets bereit, entstandene Uebelstände zu heben; so hilft er zur Versetzung der missbeliebig gewordenen Abtissin Clara Grunerin nach Hermetswil und lässt eine Neuwahl treffen. Ernste und doch liebevolle Ermahnungen richtet er an den ganzen Convent und trifft besonders hinsichtlich der Clausur treffliche Verordnungen [129]). Wie Muri 1640 auf das Visitationsrecht in Seedorf verzichtet, wendet sich Scoti im Verein mit den Behörden von Uri nach Einsideln, um den dortigen Abt zur Uebernahme dieses Amtes zu bewegen. Seiner Bitte wurde Gehör gegeben [130]). Abt Placidus tritt in lebhaften Verkehr mit den Behörden von Uri und dem Kloster. Für letzteres entwirft er 1644 neue Satzungen [131]). Bisher war die Wahl

---

[127]) In den Beschlüssen der Commission von 1653. Archiv Seedorf.

[128]) Statuten für Seedorf von Abt Johann von Jost Muri vom 18. April 1634. Manuscript im Archiv Seedorf.

[129]) Brief des Nuntius Scoti vom 12. Juni 1635 und 18. Januar 1639. Archiv Seedorf.

[130]) Muris Verzicht, Brief vom 2. Sept. 1640. Einsidelns Annahme, Brief von 1640. Archiv Seedorf. Einsidelns Annahme, Brief vom 23. Oct. 1642. Archiv Uri.

[131]) Satzungen des Abtes Placidus von Einsideln für Seedorf vom 21. Januar 1644. Manuscript im Archiv Seedorf.

einer Abtissin nur auf drei Jahre erfolgt; Missstände, die sich dabei zeigten, veranlassten die Regierung von Uri im Verein mit dem Abt von Einsideln, an den Nuntius zu gelangen, die Ernennung einer Abtissin möchte auf Lebenszeit erfolgen. Durch Schreiben von Cur und Luzern aus gewährt der Nuntius Boromeus 1655 diese Bitte[132]). Die erste auf Lebenszeit gewählte Abtissin war Maria Cunigunde Schmid[133]). Noch oft gelangen Uris Behörden nach dem Tode eines Abtes an den neuen Abt von Einsideln, dass er die Visitation in Seedorf beibehalten möchte, und bis auf den heutigen Tag ist es zum grössten Nutzen des Klosters dabei geblieben.

Als geschäftskundige Abtissin zeichnete sich im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ganz besonders Maria Johanna Cæcilia Zumbach aus; sie stand dem Kloster vor vom 31. Mai 1635 bis im November 1645. Ernstlich suchte sie der Noth des Klosters zu steuern, legte ein geordnetes Rechnungswesen an; ihre Bücher sind noch erhalten. Von ihr stammt auch das neue Nekrologium. Sie reist selbst bis ins Elsass, um das Erbe der Schwester Anna Barbara von Andlaw abzufordern. Klug berechnend legt sie einen Theil des Vermögens ausser Land an und kauft von Carl Imhof 1637 den 8. December um 1400 Gulden die Vogtei zu Wolenswil im Kanton Aargau[134]).

---

132) 5 Briefe, alle vom Jahre 1655, liegen darüber im Archiv Seedorf, einer vom 25. Aug. vom Decan in Einsideln an Uri, dass der Nuntius zur lebenslänglichen Abtissin-Wahl geneigt sei, wenn Uri ihn darum ersuche; einer von Abt Placidus vom 26. Sept. an Rath in Uri, dass letzterer sich an den Nuntius wende; ein dritter der Regierung von Uri an Nuntius und zwei von Nuntius Friederich Boromeus vom 11. Oct. aus Cur und vom 27. Oct. aus Luzern, dass er die Bitte gewähre.

133) Elections-Bulle vom 13. März 1661. Archiv Seedorf.

134) Ueber die Vogtei Wolenswil liegt ein ganz interessantes Urkundenmaterial im Archiv Seedorf. Von 1429 an bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts können wir all die Besitzer und Kaufverträge verfolgen, wer und wie die Vogtei Wolenswil inne gehabt. Bis 1600 werden die Urkunden allmälig im Geschichtsfreund veröffentlicht.

Zum Einzug sendet sie ihren Vogt hin. Der jährliche Ertrag ist 13 Mütt Roggen, 13 Schilling Heller und die Vogthühner. Im Jahre 1658 zog Cæcilia Zumbach nach Frauenalb, um das dortige Frauenkloster wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen, wo sie 1670 als Priorin starb. — Von den Gebäuden, welche einst die Lazariter bewohnt, ist jetzt nichts mehr erhalten, weder Kirche noch Kloster. Ob die Angabe der Sage richtig, dass es von den Schotten verbrannt worden, ist nicht zu erhellen. Erdschürfungen weisen auf einen Brand hin; die Urkunden sagen nichts. 1606 wurden die ersten Neubauten vorgenommen. Bei den Grabungen zum Fundament wurden bedeutende Funde gemacht. Man stiess auf eine Gruft. Nicht nur Knochen fanden sich, sondern auch werthvolle Sachen: Schwerter, ein Ring und die ältesten Urkunden des Ordens, das Nekrologium, ein Messgewand und anderes mehr. Man scheint in Zeit der Gefahr die Sachen dort verborgen zu haben.

Auf die Spukgeschichte, die sich gerade damals abspielte und nicht nur in Seedorf, sondern auch nach aussen bedeutendes Aufsehen erregte, trete ich nicht ein. Gelehrte geistlichen und weltlichen Standes, auch der Stadtschreiber Cysat von Luzern, der diesen Vorfall ausführlich beschreibt, kommen desswegen nach Seedorf. Selbst das Gutachten einer Universität wurde eingeholt. Geistererscheinungen und eine besessene Klosterfrau spielen dabei die Hauptrollen [135]). — Damals wurde der östliche Flügel begonnen. Unter der Abtissin Maria Cæcilia Püntener wurden dann die Klosterbauten in den achziger Jahren weiter geführt. Geldmangel hatte die frühere Vollendung verhindert.

---

[135]) Cysat behandelt in seiner Geschichte von Seedorf diesen Vorfall. Mit Unrecht nennt man das Manuscript Geschichte von Seedorf. Den Hauptinhalt bildet die Spukgeschichte; dann folgen eine Abschrift des Nekrologiums und der Statuten. Die Eintragung der Urkunden Seedorfs ist von anderer Hand geschehen, entweder von Franz Vincenz Schmid, dessen Schrift mit dieser viele Aehnlichkeit, oder wahrscheinlicher von Jos. Ant. Püntener, der 1780 Klostercaplan von Seedorf gewesen.

Gar baufällig und klein war die Kirche. Aber woher Geld nehmen? Das Klostergebäude hatte alle Quellen erschöpft. Da zeigte sich ein hochherziger Wohlthäter des Klosters. Caspar Barmettler, Pfarrhelfer in Beckenried, anerbot sich aus seinen Mitteln ein würdiges Gotteshaus zu erbauen. Johann Jacob Scolar, Pfarrer in Bürglen, wurde als Bauherr erbeten. Durch den Bau der Kirche in Bürglen, sowie des westlichen Flügels in Seedorf hatte er sich als tüchtigen Architekten erprobt. Das schmucke Kirchlein ist ein neuer Beweis seiner Tüchtigkeit. Am 14. September 1696 wurde durch den Abt von Einsideln, Raphael Gottrau, der Grundstein gelegt, und sein Nachfolger, Abt Maurus von Roll, konnte am 21. October 1699 die Einweihung des Gotteshauses vornehmen. Welch eine Freude für die frommen Schwestern und den edlen Stifter in einer so herrlichen Kirche Gott dienen zu können. Vor dem Hochaltare hat auch Barmettler wohlverdient seine Ruhe gefunden 1703.

Damit sind wir im achtzehnten Jahrhundert angelangt. Würdig ihrer schönen Aufgabe führen die Frauen ein stilles, gottgeweihtes Leben fort. Keine nennenswerthen Ereignisse spielen sich da ab. Vor den Schrecken des Krieges fliehende Schwestern aus fremden Klöstern suchen ab und zu ein Asyl in Seedorf. 1703 kommen Frauen aus dem Olsberger, 1712 Frauen aus dem Au-Kloster bei Einsideln. 1765 weilt General Réding von Schwyz mit seiner Frau ein ganzes Jahr im Kloster, flüchtig vor Verfolgung. Nur eine Episode dieses Jahrhunderts ist noch erwähnenswerth. Die französische Revolution mit ihren Schrecken pocht an den Schwellen der einsamen Klosterpforte.

Der Schluss des achtzehnten Jahrhunderts wurde auch für das stille Kloster ein höchst tragischer. Tage des Schreckens, wilder Aufregung, höchster Gefahr brachen über die in stiller Einsamkeit betenden Klosterfrauen herein. Das blutige Drama der französischen Revolution erzählt uns die Geschichte; was auch die Schweiz, speciell der Kanton Uri gelitten, uns berührt nur das Schicksal des Klosters.

Nachdem die würdige Abtissin Maria Josepha Salesia Reding am 30. März 1797 das Zeitliche gesegnet, trat Maria Clara Isabella Fornaro aus Rapperswil an die Spitze des Convents. Eine schwierige Stellung in so verhängnissvollen Zeiten. Am 12. Februar 1798 wurde in Uri die neunte und zehnte Kriegsrotte aufgeboten und zum Abmarsch nach Bern beordert. Das Kloster musste auch seinen Mann stellen, dem fünf Dublonen und die Ausrüstung bezahlt werden mussten. Noch schmerzlicher musste das Kloster empfinden, dass sein Caplan, Joseph Maria Imhof, als Feldprediger mitziehen musste. Am 10. März kehrte diese Mannschaft wieder unverrichteter Dinge heim. Immer mehr zeigten sich die Vorboten des Sturmes. Vor den Franzosen fliehend, suchen vier Frauen des Klosters Hermetswil am 8. März im Kloster Seedorf Schutz; erst im April wagen sie wieder die Heimkehr. Am 9. und 20. April waren in Uri stürmische Landesgemeinden; an letzterer erfolgte die Kriegserklärung gegen die Franzosen. Sofort rückten vier Rotten aus; unser Kloster hatte da bedeutende Einquartirung und vier Knechte wurden zu den Waffen gerufen. Ebenso musste es einen Mann ausrüsten und selbem 156 Gulden bezahlen. Neue Flüchtlinge stellten sich aus dem Kloster von Stans in Seedorf ein. Am 7. Juni wurde auf Befehl des Directoriums durch Carl Anton Arnold eine Schätzung des Klostervermögens vorgenommen und auf 30,300 Gulden taxirt. Nach dem schrecklichen Ueberfall von Nidwalden flüchteten sich wieder Viele von dort nach Seedorf. Selbst mehrere Patres aus Einsideln trafen in eiliger Flucht in Seedorf ein, weilten aber nur einen Tag dort, indem sie sich nach St. Gerold im Vorarlberg begaben. Schwyz war gefallen; nun kam die Reihe an Uri. Am 26. September wurde in Altorf, am 1. October in Seedorf der Freiheitsbaum aufgerichtet. Am 13. October rückten 1000 Franzosen in Uri ein; 30 Mann wurden bis am 22. October in Seedorf einquartiert. Schon am 15. folgten weitere 1400 Mann, die alle Mannszucht bei Seite setzten. Ständig folgen bis im Juni 1799 neue Truppen; eine Brigade löst

die andere ab, und die ganze Zeit über liegt im Kloster eine bedeutende Besatzung. Viele Officiere und selbst General Lecourbe schlagen dort ihr Quartier auf; wiederholt rücken 300 bis 600 Soldaten im Kloster ein. Die Leute wollen gegessen haben; Fleisch, Wein, Schnaps, Brod und Käse, alles wird aufgezehrt, und wird nicht alles gutwillig gereicht, so nimmts die rohe Gewalt. Nebstdem hält das Kloster ein ständiges Lazareth, und manchmal sind es die armen Verwundeten, die bei neu einbrechenden Horden für die armen Frauen ihre Fürbitte einlegen. Es ist ein fortwährendes Hin- und Herwogen von Truppen. Wiederholt heulen die Sturmglocken; oft lodern die zum Aufbruch mahnenden Wachtfeuer auf den Höhen; der Sturmbote kommt Nachts gelaufen und ruft: «Steht auf, wer aufstehen kann, der Feind kommt»; die Thäler erfüllt unheimlicher Kanonendonner; von den Felswänden hallt das Gewehrknattern wieder; dazwischen geht der schöne Flecken Altdorf in Flammen auf; Verwundete werden ins Kloster gebracht, Todte hier zur Ruhe bestattet; mehrere Male drohen wilde Rotten den rothen Hahn aufs Kloster zu setzen; die Ställe werden geleert, die Vorrathskammern geplündert; selbst die Knechte des Klosters fliehen, und dennoch bleiben die muthigen Frauen auf ihrem Posten. Im Kloster wollen sie leben, dort sterben. Der Feind selbst kann diesen Frauen die Achtung nicht versagen. Mehrere Officiere, französische und kaiserliche, stellen ihnen die glänzendsten Zeugnisse aus. General Lecourbe selbst lässt ihnen danken für die freundliche Aufnahme, die er und seine Truppen im Kloster gefunden. Die Barmherzigkeit und Tugendhaftigkeit dieser Frauen wird allgemein gelobt. Wie oft kommt ein Bote von höhern Offizieren aus umliegenden Orten geschickt, der flehentlich um Lebensmittel bittet, und der Bote kehrt mit Dankbriefen und neuer Bitte wieder. Monate lang wogt der Kampf hin und her; die Franzosen rücken ein und besetzen das Kloster; da läuten die Sturmglocken; der Landsturm wird aufgeboten; der Feind wird vertrieben, um gleich nachher wieder mit um so grösserer Macht einzubrechen.

Russen und Oesterreicher kommen und säubern das Land auf einige Tage von den Franken. Alle diese verschiedenen Truppenkörper schlagen im Kloster ihr Lager auf; bald ist's Hauptquartier, bald Lazareth, bald Gefängniss. Wieder nach einem Gefecht bringen die Bauern den französischen Commandanten, viele Soldaten und sieben Herren von Altdorf als Gefangene ins Kloster. Für Alle muss das Kloster für Speis und Trank aufkommen. Dazwischen kommen Schaaren von Flüchtigen aus Unterwalden, Schwyz und Zug und suchen im Kloster ein gastlich Obdach. Und wie Altdorf niedergebrannt, da suchen wiederum die armen Abgebrannten Unterkunft in des Klosters Räumen. Muthig trotzt die Abtissin allen Gefahren; sie hilft, wo sie helfen kann; so lange sie etwas hat, stillt sie den Hunger von Freund und Feind. Ist es zu verwundern, wenn das Kloster an diesen Schreckensfolgen bis auf unsere Tage zu tragen gehabt. Es seufzte seitdem unter einer bedeutenden Schuldenlast[136]). Und doch bei all seiner Armuth hatte es immer wieder ein mitleidig Herz für alle Noth.

Möge das stille Haus am harten Berg noch lange blühen; die werkthätige Liebe zu Gott und den Menschen möge den alten Baum stets jung und frisch erhalten. Das Kloster in Seedorf hat eine ruhmreiche Vergangenheit von über 600 Jahren hinter sich. Möge auch in Zukunft ein freundlicher Stern über dem stillen Heim gottgeweihter Nonnen leuchten.

---

136) Eine Schwester führte über die stürmischen Tage der Revolution ein Tagebuch, und diesem wurden die Mittheilungen entnommen. Manuscript im Archiv Seedorf. Ebenso liegen dort noch eine Anzahl Briefe von französischen und kaiserlichen Officieren, Bitt- und Dankschreiben. Der Brief von General Lecourbe mag als letzte Beilage folgen.

Schluss.

Noch ein Wort zur Sage. Nach Durchforschung des ganzen Urkunden-Materials ist es möglich geworden, auch der Sage gegenüber einen festen Standpunkt einzunehmen. Ziemlich klar liegt vor Augen, wie das duftige Gebilde entstanden. Einen bedeutenden Kern Wahrheit schliesst die Sage ein, um den die Dichtung ein sinnig Gewebe gesponnen.

Ritter Arnold von Briens steht als Gründer fest; nicht nur den Frauen, sondern vor allen den Rittern des hl. Lazarus hat er hier ein klösterlich Asyl gebaut. Die Kaiser haben seiner Stiftung ihr Wohlwollen bewiesen; die Päpste dem Orden überhaupt hohe Gunst erzeigt. Die erste Sage hat somit einen festen geschichtlichen Hintergrund.

Wie steht's um den zweiten Theil der Sage, mit König Balduin? Als directer Gründer von Seedorf gehört er vollständig der Mythe an. Balduin VII. war von Jugend auf aussätzig, kam nie ins Abendland und starb mit einundzwanzig Jahren als König von Jerusalem am Aussatze. Wilhelm von Tyrus erzählt uns ausführlich und aus eigener Anschauung seine Lebensschicksale. Und doch liegt auch hier dem Rauch ein Feuer zu Grunde. Balduin hat zwar weder die Lazariter, noch weniger Seedorf ins Leben gerufen; aber er hat das Bäumchen durch seine thatkräftige Unterstützung im hl. Lande zur Blüthe und Grösse gebracht. Er war ein Genosse der als Parias gemiedenen Aussätzigen; ist es zu verwundern, wenn er der Aermsten sich erbarmte? Als Vater der Lazariter darf man ihn bezeichnen. Zudem hat Sigfrid von Slatte in seinen Statuten von Seedorf kurz die Entstehungsgeschichte des Ordens erwähnt und da Balduins ganz besonders gedacht. Ein flüchtiger Blick möchte sogar glauben lassen, Sigfrid erzähle nur von Seedorf und nenne Balduin als dessen Gründer, während genaueres Studium erkennen lässt, dass es sich um die Entstehung des Ordens überhaupt handelt. Was Wunders, wenn im Laufe der Zeiten der Grossvater auch zum wirklichen

Vater der Kleinkinder umgewandelt, Balduin somit als Mitgründer der Lazariter in Jerusalem auch zum Stifter von Seedorf gestempelt worden.

Um diese festen Punkte hat dann die Zeit ihr duftiges, luftiges Gewebe gewirkt. Und zwar sehen wir hier eine sehr späte Sagenbildung. Glauben wir den spätern Abschriften, so hat Peter Jauch in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die Sage ins Leben gerufen. Zeitgenössische Beweise haben wir keine; Cysat erwähnt 1606 noch nichts davon. In der ältesten bekannten Fassung stammt sie aus den dreissiger Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts. Landschreiber Zum-Brunnen, welcher der Abtissin Cæcilia Zumbach die Rechnungsbücher erstellt, hat sie geschrieben; in wie weit seine Behauptung richtig, er habe sie einer Schrift Peter Jauch's entnommen, lässt sich nicht mehr ermitteln. Seedorf war kurz vorher zum zweiten Mal erstanden; junges Blut drängt zu schneller Entfaltung und die Sucht nach einem berühmten Stammbaum lebte auch schon damals. So mag Balduin per fas et nefas zum Stammvater von Seedorf erkoren worden sein. Im Kloster hat sich die Sage schnell eingelebt und ist zu einer Tradition geworden, an der man auch heut zu Tage noch zähe und liebevoll festhält. — Mögen die guten Frauen sich trösten: eine ruhmreiche Geschichte, wie sie in Wahrheit vorliegt, ein Leben, das eine ständige Fortsetzung von edlen Thaten, ein wahrhaft monastisches Wirken und Dasein, ist mehr werth als ein erdichteter Stammvater.

Der edlen und würdigen Abtissin, Bernarda Sax, sei aber auch noch zum Schlusse der verbindlichste Dank ausgesprochen, dass sie so zuvorkommend die Archive des Klosters erschlossen und dadurch diese Arbeit ermöglichet hat.



Anhang.

1. Aelteste Fassung der Sage über die Gründung von Seedorf.

Im Klosterarchiv sind drei Abschriften dieser Sage vorhanden; zwei sind der Schrift nach von Landschreiber Zum-Brunnen geschrieben. Eine bildet einen Nachtrag in Cysat's «Seedorfischer Histori»; die andere ist in losen Blättern vorfindlich. Die dritte Copie ist von etwas späterer Hand in ein Heft eingetragen. Zum-Brunnen selbst führt sich nur als Copist und nicht als Verfasser der Sage ein; als solchen nennt er den Klostervogt Peter Jauch, der in den Jahren 1554 und 1555 dieses Amt bekleidete. Das «Annual miner Herren», angefangen 1553, Manuscript im Archiv Uri, bemerkt: am 6. Mai 1554 wurde Jung Vogt Jouch zum Klostervogt zu Seedorf erwählt.

Jauch's Original ist nicht mehr vorhanden. Zurlauben will es noch gesehen haben; er sagt in seiner Histoire des Commanderies Royales de l'ordre militaire et Hospitalier de saint Lazare de Jerusalem à Seedorf et à Gfenn en Suisse, Manuscript in der Kantonsbibliothek Aarau: l'ouvrage de Jauch est conservé à Seedorf. — In etwas veränderter Form findet sich die Sage abgedruckt in Usteri's Dichtungen, Berlin 1834. III, 185—192. Von daher hat sie Arnold Nüscheler in seine Abhandlung «Die Lazariter-Häuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt Kt. Zürich» hinübergenommen, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich, Bd. IX.

Usszug und Abschrifft, uss uralltten HistoriBüecheren von Cronicken gezogen. Von grundtlichem anfang und Stifftung dess Gnadenrychen orthes und Klosters St. Lazari In Seedorff etc. uss einem uralten geschribnen büechlj welches durch Petter Jouch domal Kloster Vogt ussgezogen unnd geschryben: von wort zu wort mit Thrüwen hie abgeschryben. Ist auch zu beklagen, dass uss gemeltem büechlj, etliche blätter Im Anfang durch hinlässigkeit verderbt und usszerrt worden; dass Überig luth wie volgt.

Alss dass Heilig Land erobert, zug der christlich graf Arnold von Prientz von dem Heiligen Land hiedurch widerum heümb im jahr 1197 (eine andere Copie hat 1099) (wie in seinem eignen mit hand geschribnen schriften zu finden ist) welcher hier an diser staatt ruohete, die weil

er sehr mied vom reisen wahr, und setzte sich nieder mit seinen gefehrten under einem palmen-boum, und entschlief auss schickhung Gottess einess sanften schlaffs. In dem imme ward gezeigt ein gesicht, und sahe für ihn gehen ein schaar jungfrauen gar schöner gestalt: Ihre kleyder wahren von mancherlej farben der schönsten bluomen geziert, mit silber und gold durch einandern köstlich gewürckht, guldene krentzlin oder cronen auf ihren heübteren tragende, under welcher schaar ein überauss schöne zierlich-wohl gestalte-köstlichist-bekleyte jungfrau gieng, thrug ein schön-wunderlieblich-kündlin in ihren armben, vor solcher sich die andern jungfrauen alle gar tugentlichen neigten. Dise jungfrau mit dem kündlin (wie der graf allselbst schriftlich gar schön beschreibt) setzte sich in ein sessell, den ihr die engel vortruogen, und nam dass kündt vor ihr nider mit grosser ehrenbiethung, küssen dem kündlin seine füesslein, von disem dass kündlin ein grosse freüd erzeigt, gegen jeder besonder sy anlächlent, und küsste. Etliche jüngling die bey seithen der jungfrau stuonden, rüoften ihme also: Arnolde! achte fleissig auf diss gesicht . . . Darnach kam ein andre schaar gar wunderlich-schöner jungfrauen gleich den vorgehenden in der schönheit, underschidlich in manier der kleidern; selbe wahren auch geziehrt mit schönen bluomen, von silber, gold, und edelgestein scheynende durcheinander, wie die stern am himmel: dise trugen alle guldine creütz an ihren stirnen. In ihren henden aber trugen sy ein weiss- und rothen roosen ast. Die leste jungfrau under gemelter schaar, trug in ihrer rechten hand ein guldiner staab mitten oben herein ein scheinend lämmlin, in der lingen ihren hand hat sy ein zweyg, gleich einer ruothen, die da vor ihren augen sehr schön blüehete. Die jungfrauen, welche vor diser hergiengen, kerthen sich umb gegen letzt gemälter, neigten sich, und stellten sich beyseitss, und liessen sey für über gehen zu der jungfrauen, welche dass kündt in ihr schooss hatte. Alss dass kündt die jungfrau sahe, hupfte ess fröhlichen auf in der schooss, reichte ihren sein rechtess händlin, und zog sye mit zu ihm, und gantz lieblich umhalsete sy: und steckhte an ihr hand ein guldeness ringlin, nam auch den staab, welchen sy ihme im fuoss-fall vor seinen füesslein niedergelegt, gab ihren den in ihr rechte hand sambt einem büechlin mit goldenen buochstaben geschriben, auss welchem büechlin gleich auss gieng ein schöner baum voll mancherlej früchten: von disess baumss früchten nam dass kündt mit freüden, ass und both der jungfrau, die ess in ihr schooss hielt, auch darvon zu essen: die sich auch zugleich mit dem kündt erfreute. Die jungfrau so den staab in händen, winckhte der andern schaar, und zeygt ihnen auf dass kündt, welche gleich eine nach der andern hinzutratten; denen dass kindlin einer jeden sein händlin reichte gleich der vorigen, und mit sehr freündlichen geberden empfienge.

Darnach stellten sich beyde schaar jungfrauen ringssweiss um die jungfrau, und ihrem holdseeligen künd, hielten einander bey den händen, alss ob sy ein reyen dantzten: und sangen all ein überauss fröhlich gesang mit solcher unausssprechlicher lieblicher melodj, dass der schatten darvon nit zu beschreiben wahr, ab welchem gesang dass kindlin sich der massen erfreüte, dass ess zugleich in mitten dess ringss auch mit ihnen sehr fröhlich spillte. Darauf entsprang gleich ringss-um die jungfrauen wie ein zun mit weiss-und rothen roosen sambt villerlej manichfaltigen schönen wohlriechenden blüemlin, oben bei dem sessel der jungfrau und dess kindss gieng auf ein hocher ceder-baum, wahr obenhär in form einess creützess, der wahr voller bluost und früchten: auch gleich bey jeder jungfrau ein baum sehr schön aufgewachsen, dass ess gleich wahr einem lieblichen wald, darin sy alle ein zeit fröhlich mit dem kind spillten. Er sahe auch auf den bäummen springen sehr wunderlich-schöne vögelin, die da mit den jungfrauen sangen gar lieblich und fröhlich. Under disem ruoft dass kind also: Arnolde! Zeichne auf diss orth, und baue mihr allda ein staat und hauss zu lob, darinnen mihr dise jungfrauen dienen, und da wohnen können. Da verschwand dass gesicht und der graf erwachet zu hand auss seinem lieblichen schlaf, der sagte zu seinen gefehrten: gewüsslich ist diss orth ein heiligess orth. Erzehlte ihnen dass gesicht, die ihme widerum anzeigten solchess alless auch, alss er, gesechen und gehört, zu haben. Darob er sich sehr verwundert. Wahren auss disem dermassen alle gesterckht und erquickht, gantz kreftig und wohlgemuoth aufgestanden, danckhten allsammentlichen dem wunderlich-und getreüen Gott der grossen gnaden, die er ihnen verlichen auf diser reiss.

Darauf kauft Arnold von Prienz disen orth grundt und boden, mit aller gerechtigkeith eigenthumlich, und bauete da ein schöne kirchen und jungfrauen-closter, sambt aller gelegenheüt Gott zu dienen, und verehrt ihnen auch gross guoth und freyheüten, die er erwarb vom keiser (wie zu sechen in briefen, so im isenen kestlin). Zu vollendung dess gebeüess zug er selbsten gehn Rom zur zeit Urbanj dess andern, der im geschriftliche freyheüt gab, 3 frauen aus dem Frauen-Minster zu Zürich zu nemmen nach seinem gefallen in sein erbautess closter zu setzen. Gemelter pabst gab ihm ein guldiner staab, in mitten dessen ein lämmlin wahr (wie der graf im gesicht gesehen) denselben der fürgesetzten frau dess gottsshauss zu geben. Also nam er urlaub vom pabst, empfieng den seegen, und schied von dannen zu seinem erbauten closter. Nam von Zürich auss dem Frauen-Minster 3 frauen, wie im der pabst Urban erlaubt, die mit eath selbiger abbtissin zu Zürich, im geben worden; Mechtild von Hochenklingen, welche er in seinem gottsshauss zu einer abbtissin (mit obgemeltem rath) den andern vorzustehen setzte. Auch deren zugeben ward noch

2 andere frauen Juliana von Wilden-Burg und frau Catharina von Montfort; wahren alle 3 einess sehr sittlichen heiligen und tugentsammen wandelss, und sonderlich frau Mechdilt war ein heilige frau, welche auch dem könig Balduine weysagte, dass er im 20tisten jahr seiness alters sterben werde.

Diser Mechtild befahl der graf sein gottsshauss und gantzess gestift: gab ihren den staab, der ihm vom pabst verehrt wahr, mit aller gerechtsamme zu regieren land und leüth alss ihren dess gottsshauss leybeigen. gnadet ihnen, befahl sich in ihr aller heiligess gebett, und schied von dannen heym. Und gleich darnach sente er sein stieftöchterlin Hedwiga von Rezins in diss closter Gott zu dienen, gab ihr dahin all ihr guoth, ward eine sehr heilige frau, und nach absterben der Mechtild, abbtissin in disem closter Seedorf am Hertenberg.

Dass 1. Capitel.

König Balduinus, der sibente zu Jerusalem füehrte in seinem wappen nit 3 rothe, sonder grünne creütz, und 3 weisse douben oder sonst vögel in einem rothen feld mit einem pfeill geheft, und in mitten dess wapens ein weissen adler gecrönt, in seinem schnabel ein guldiner ring tragende, und diss darumb, dan wie er in seiner jugent gekrönt ward (darvon im 7 blat dess rothen stift buochss meldung beschicht) schwäbte ein weissen adler ob dess jungen königs haupt, trug ein ring in seinem schnabel, den er auf ihn herabfallen liess, und mit menschlicher stimm also redete: diser von Gott gesegnete, der jetz unrein und klein (verstehe ussetzig) wird wunderbahrlich rein werden, und sein name wird gross und bekanth werden in weith und fernen landen, ja ein sehr selige gedächnuss wird er hinderlassen. Also verschwand der adler. Alle menschen, so dass sahen und hörten, freüten sich, und lobten gott mit fleyss, wie im rothen stiftbuoch durch herren Laurentzen von Butiers geschriben zu sechen ist. Von dem ussatz dess künigss am 3ten blat dess kleinen büechlinss gemelt wird.

Dass 2. Capitel.

Dieweil aber ein jeder, der kranckh ist, ein verlangen nach gesundheüt hat; also wahr auch gemeltem könig, der dessentwegen sendet, gar weith und fern nach der allerweissesten und erfahrnesten doctoren, deren er bey 15 an der zahl zusammen bracht, und ermahnet sy alle mit grossem ernst, dass sy ihme helfen, vnd versprach ihnen gross guoth. Dise hielten ein ernstlichen discurs über sein kranckheüt, im beschluss vermeineten sy imme zu helfen, probierten alle ihre beste künsten mit grossem fleiss. Dieweil aber wider einess jeden verhofen ihnen allen gefält, zugen sy alle still und traurig darvon.

Alss nun der könig gesechen, dass er von den natürlichen arzet verlassen, und alle'an ihm nun verzagt wahren, wolte er nit mehr menschen hilf sondern die göttliche anruofen, und gieng auf ein zeit mit andächtiger betrachtung dess heilsammen leidenss Christj auf den berg Calvariæ, zug auss seine schuoh, und ab seine küniglichen gezierden, nam auf seine schultern ein creütz, welchess er trug biss an die heilig staatt, da Christuss unser Heiland gecreützigt ward. Daselbsten er mit aussgestreckhten armben ein lange zeit bettete mit grossem ernst und bittern zächeren. Und wie er allso ein lang zeit gebettet, sass er nider und entschlief in traurigkeith und betrüebnuss. Da erschin im ein gesicht; und sagt ein stimm: Balduine, stehe auf, mach dich wegferthig mit allen denen, ob welchen heübtern creutz erscheinen: dieselbige solt du mit dir nemmen. Sitz auf dass meer, und förcht dir nit, den ich will allzeit ob dir schweben; meine engel will ich allzeit vor euch hersenden; ihr werdet mit glückh zu Venedig anlanden. Alsdan sitz auf dein pferdt, und wo ess sich auf die knye wird lassen, solt du gesund werden. Wass du aber nach disem thuon solt, werd ich dorth dich weisen und gab im hier mit ein grünen creutz in sein rechte hand: sagende: diss zeichen sollend ihr tragen eüch darmit bekanth machen, dass ihr von mihr gesant; und alle, die diss zeichen auss liebe tragen, will ich bey ihnen wohnen, und wandern, und sy werden glücklich anländen. Und also verschwand dass gesicht. Darnach erwachet er, und fand dass creütz wunderlichen metallss in seiner hand, mit sechung der regel, malzeichen, und etlich frischer bluotss-tropfen (wie solches noch in disem gottsshauss zu sechen ist) NB: diss creütz soll auch noch hier vergraben ligen bey andern heilthumen. Daselbig nam er vor seine augen, truckht ess an seine brust, küsst ess, und bettet mit grossem ernst. Die aber da wahren, sahen dass creutz in seiner hand, welchess sy zuvor nie gesechen haten, auch hörten sy die stimm, so mit dem künig rette, sachen aber nichtss. Alss er ihnen sagte, wass im Gott verheissen, lobten sy sambentlich den lieben Gott.

Dass 3. Capitel.

Gleich darnach liesse der künig sein volckh zusamen ruofen in tempel dess Heiligen Grabss, und ermahnet sy zu betten. und auf welchen heübten creütz erscheinen, zeichnet er auf in ein dafelin mitzunemmen, auss diser zahl befahl er etlichen die galeen zu zurichten, und mit aller nothwendigkeith zu versechen, wie dan einem künig auf ein reiss gebührte. und ess geschah nach 9 tagen alss sy wolten verreisen, beruofte er seinen schwager graf zu Joppe, genent Gwydo von Lusinam, ein man seiner schwester Sibilla, und befahl ihme (biss zu seiner wider heümkunft) sein künigreich, mit zugethaner ermahnung seiness wohlhaltenss. Hiemit

empfahl er sy alle Gott und seiner würdigen muotter, schid von dannen auf dass meer, füehrt mit ihm ein grosser schatz von heiligthumb, auch von silber und gold.

Darnach trathen sy im nammen Crüsti in dass schif, und fuohrend so glückhlich ohne alle gefahr in kurtzer zeit über dass meer, also, dass sy von dannen in 15 tagen zu Venedig frölich anlandeten mit Gottess hilf und gnad, und wahr der tag dess heiligen evangelistens Marcs, welchen tag dass fromme volckh mit grosser andacht begienge. Daselbst er sich aufhielte 5 tag lang, zu rüstung mitnemenden sachen, dan vill edel und unedel, zu ross und zu fuoss mit ihm wahren.

Darnach den 30. Aprillen, sasse er auf sein küniglich pferdt, und befahl sich Gott ernstlichen, batt ihn, dass er im lasse geschechen nach seinem verheissen, und reisete als für und für in steüfer hofnung zu gott. Dem pferdt aber, liess er den gang nach seinem willen, dan sy wüssten nit, wo dass orth währe, welchess ihnen Gott zeigen wurd, und wie die heilige 3 künigen durch einen sternen begleithet, also wurd gemelter künig durch einen engel geführt (wie graf Laurentius von Butiers selbsten im rothen stift buoch schreibet, und bezeügt dass er in seiner reiss all zeit ein schöner jüngling mit clarem angesicht vor dess künigss pferdt sechen vorhär gehen, der dess pferdtss zaum in henden hielt; dessgleichen auch Ruodolf von Montfort mit bezeügt, dass er nicht weichete von Venedig biss an dass orth, da er gesund ward, sonder von allen clärlich gesechen wurd).

Dass 4. Capitel.

Da man zelt nach Christi Jesu geburth 1184, den 12.ten Meyen kam künig Balduinus an ein orth, ward geheissen Seedorf am Hertenberg. Man findt aber in historiis des ersten stifterss, nemmlichen, dess grafen Arnolden von Prienz, welche andeyte historj selbst eigner hand geschriben, und diss orth von ihm genaut worden Jungfrauen Wald, ursprung dess nammenss oben weit leüfig aussgefüehrt worden, wegen dem gesicht der jungfrauen, so er alldorth gehabt.

Und so gemelter künig kam an dass orth, in der strass nebendt der closter kirchen, hielt der jüngling dess künigss pferdt bey dem zaum auf, und stellt sich mit dem angesicht und fröhlichen geberden gegen ihme; gleich fiehl sein pferdt auf die knye, neiget sein haupt mit verwunderlichen geberden, gleich als wan ess die staat wollte anbetten; und disem gleich taten alle pferdt und cameel, wie schwähr sy immer geladen wahren.

Wie der künig diss gesechen, vermerckht er gleich auss disem, dass diss der orth währe, darvon ihm Gott gesagt, stig eillendss von dem pferdt

herab, fiehl auf sein angesicht, vor hertzlicher freüd weinende ruofte zu Gott mit folgenden worthen: Allmächtiger ewiger Gott, mein erschafer, herr dess himmelss und der erden, ich sag deiner unentlichen göttlichen barmhertzigkeith grossen danckh um alle guothaten, so du mihr unwirdigen gethan, sonderlich auch in meiner jugent, In dem allerheiligsten landt, da du selbst gewanderet, und für arme sünder den dodt gelitten, gesetzt, zu regieren dass christliche volckh, und mihr so vill verwunderliche gnaden verlichen. Dieweil ich aber sihe, dass du nit allein zu Jerusalem, wo du in menschlicher gstalt gewohnet, sondern auch an diser staatt wahrhaftig bist, ich bitte dich durch deine allmacht, dass du mihr die gesundheüt, die du mihr an dissem orth zu geben verheissen, jetzund in diser stundt verleichen wollest. Auf diss ruofte im der engel, sagende: stehe auf Balduine, du bist gesund, und nam in bey der hand, huob in auf, und augenblickhlich wardt er gesundt. Alle menschen, die da wahren, schluogen an ihre brust, verwunderten sich, weinten vor freüden, und danckhten Gott der grossen gnaden.

Darnach giengen sie sambtlichen in die kirchen der closter frauen (dan dazumahl kein andere kirchen wahr alss selbige, die der christlich graf Arnold von Prienz gestift, und erbauen) da bettet der künig, und verrichtet sein andacht ernstlichen; da höreten sy alle ein sehr lieblich gedön von orglen, harpfen, lauthen, geigen und thrometen durch einanderen, auch stimmen darunder singen, welchess da nit menschlich, sondern englisch war, von welchem sy alle dermassen erfreut, und mit höchstem verwundern und hertzlichem trost zuhörten, und Gott desswegen danckhten.

Der jüngling aber, den man alle zeit der reiss, bey dess künigss pferdt gesechen, gieng widerum zu ihm, und gab ihm ein büechlin in sein hand, darin die ordnung der stiftung wahr; und verschwand hiemit vor ihren augen, und wahr nachmalss nit mehr gesechen.

Dass 5. Capitel.

Nach etlichen tagen macht sich der künig weegferthig, und übergab dass gebeü, und die ordnung der stiftung, den gottseeligen rittern Laurentz von Butiers und Heinrichen von Montfort, die er mit im gebracht, und beyde Latzariter herren wahren, auch dem künig die angenehmsten an seinem hof wegen ihress heiligen wandelss und heldischen gemüeth.

Er verliess ihnen gross guoth, und stiftet also: Dass beyde clöster zusammen in dem einkommen: freyheiten: ordnung: einhellig und gleich wahren. Dessen die closter frauen wohl zufrieden, dem künig danckh sagten um die stiftung.

Darnach gnadet er ihnen; ermahnt dass gantze gestift Gott treülich zu dienen, und mit den underthanen nach der barmhertzigkeith zu handlen. Dan er kaufte, und gab ihnen vill land und leüth, verschrib ihnen dass Klein Asien, sambt der staatt Thyrum, von demme sy ein fürstlich einkommen haten die ritterschaft zu erhalten. Sy hatten in der staatt ein befelchshaber, in ihrem nammen zu regieren, und einzunemmen, darauf sy ihre kriegsleüth wider die unglaubige erhielten. Er kauft ihnen indess tagreiss-weith durch gantz Europpa eigne dörfer und höf, ihnen und ihren botten einzukehren (lauth stift-brieff von dess künigss eigner hand geschriben, und seinem bütschier verwart) also dass ihnen an zeitlich-und geistlichen freyheüten nichtss ermanglet. Wo aber sein pferdt auf die knye sich gelassen erwarb er vom keyser Heinrich seinem vetter, allen den jenigen, so dass leben verwirckht, so weith dass gottsshauss seine güether hat, hundert jahr und 3 tag lebenss-frist (wie sonsten der graf vorher 3 Jahr, und 4 täg erworben). Er liess die dohr dopplen, und gewelbt machen, daran mahlen, wie ess mit ihm ergangen.

Dem spital stiftet er allerhand genuogsamme und trostliche aufenthaltung, dass dessgleichen im gantzen Teüschland damahlen nit wahr. Gemelter spital ward erbauen durch sein befelch, dass darin ein künig einlasieren könt.

(Wie noch am alten gebäu zu sechen, wass nit von den Schotten angezündt, und verbrent worden, die doch nichtss anderss, alss dem gebeü schaden haben könen; dass ander alless, von heiligthum briefen, silber geschir, kleynodien, und dergleichen sachen, hat dass gestift geflönet, und vergraben, welchess alless von kurtzen jahren här; durch besessne menschen, und andere zeichen ist geofenbahret worden dass ess noch hier solle vergraben ligen, von welchem weithleüfig wird gemeldet werden.)

Der künig aber zug von dannen gehn Jerusalem durch Franckhreich, suochte underwegen heüm, vill heilige stett und örther, welchen er gross allmuosen gab. Reiste durch den Zug und Züricher see, und alss er kam an den Grifen see, stuondt sein pferdt still, wolt nit weiterss: da that er Gott ein versprechen ein jungfrauen closter allda zu Erbauen, welches auch geschahe, und übergab selbige stiftung zu vollziechen dem grafen Hugo von Normandi. Daselbsten erkauft er grundt und boden, und macht selbigess neüe closter hier disem underthänig. und sante von disem gottsshauss Seedorf, in dass neüe gottsshauss 3 frauen anzufangen, und wahren nemlich dise: Martha von Hertenstein zu einer meisterin gesetzt. Regensa von Weingarthen, und Itta von Grüti. Die alle gottseelige frauen wahren. Also wahren beyde, jungfrauen und ritterss herren clöster in kurtzer zeit, mit gestifter grosser reichtum, mit grossem nutz der seellen gebauen, und hat einkommen und freyheiten einess wie dass andere.

Wan die ritterssherren nit anheümisch, hatte die abbtissin zu Seedorf vollkomnen gewalt ihre dörfer, fleckhen, und dergleichen, dass ihrig, und dass, so den ritterherren zugehörig, zu regieren nach ihrem gefallen und belieben alss ihre leibeigne. alless, wass herwärthss dess Rüss, hat der künig dem Frauenmünster zu Zürich abgekauft, bisshinauf an die Schellenen: sambt den wässern zu fischen.

Dass gottsshauss Seedorf hate im land sonst nichtss anderss, alss jetz angezeigt. aber an frömden orthen hat ess sein best vermögen, wie in den stiftbüechern alless ordentlich zu sechen. Doch wahren harwärthss der Reüss alless dem gottsshauss leibeigen zugehörig. Nach dem der künig sein vetter in Franckhreich heümgesuocht, zog er, und schifet über meer gen Jerusalem; alless volckh freüte sich seiner ankunft. Wie er aber vernommen dass übel halten seiner schwäster Sibilla mannes, dem er im weegreisen dass reich befohlen: zürnet er heftig über in, und wolt in seinem reich nit mehr wissen: und befahl ess einem andern, mit namen Reymund dem Tripolitanischen grafen. Darnach im 20ten jahr starb der künig seeliglichen (Ao 1185, andere, Schmid's Hand) und wahr im tempel dess Heiligen Grabss begraben.

Dise beyde gottssheüsser giengen von tag zu tag auf, und kamen ihrer vill herein, Gott zu dienen beyder geschlechtsspersonen, und alss der künig starb, wahr zu selbiger zeit der Lazariter herren an der zahl zwantzig, und seindt wie volgt. Erstlichen

Laurentzius von Butiers
Emanuel von Normandi
Heinrich von Montfort
Sebastian von Roan
Eustachius von Burgo
Trutprecht auss Flandren
Promund von Franckhen
Hugo von Friesen
Aedmund von Dodessi
Hermeten von Algani
Basilius von Rom
Carolus von Franckhen
Hermeten von Haldenstein
Burchard von Hapspurg
Hieronimus Stockher von Hirtzenfelden
Johannes von Rothenbach auss Zug
Jacobus von Hertenstein
Casparus von Rothenbach auss Zug
Melchior von Beroldingen.

Dise seindt alle gottseelige küehne ritter und fromme christliche hertzen gewesen, haben ritterlich wider die ungläubigen gestritten und gefochten wie in anderen alten historien zu lesen ist: sonderlich von Caspar von Rothenbach und Johannem seinem bruoder; von welchen Johannes zum Brunnen von Leüenstein meldet, wie sye so vill heldische thaten begangen; so hertzhaft gewesen syen, dass selbe von ihrem volckh sehr geliebt werden: aber dem feind sehr erschröckhlich gewesen ihr ankunft zu hören. Die wahren obriste der Lazariter, und fast In allen stritten; dan sy strytbahre herren wahren. Zu lest in höchstem alter starben sye seeliglichen an sucht der pestilentz, und wahren zu Seedorf im münster vor dem grossen altar begraben, mit grossen reüen dess volckhss und dess ordenss.

Die Namen der Closter Frauen.

Weiterss mehrte sich auch die loblich zahl der jungfrauen in beyden clöstern. Zu dess künigss zeiten wahren zu Seedorf am Hertenberg zwantzig frauen, wie hier mit nammen alle genent werden. Erstlichen

Mechtild von Hochenklingen Abbtissin.

Juliana von Wildenburg — Catharina von Montfort
Hedwigis von Rezins — Magdalena von Hertenstein
Regensa von Geschinen — Itta von Niderhofen
Sibilla von Grüt — Johanna von Rothenbach
Itta von Hochenbürgen — Marina Imhof von Blumenfeld
Martha von Hildissheüm — Helena Zum Brunnen von Leüenstein
Margaritha von Urseren — Veronica Stockher von Hirtzenfeld
Barbara von Baldegg — Eufrosina von Winterberg
Agatha von Moos — Judenta von Beroldingen

Elisabetha von Lauertz, welche alle gottselige jungfraue gewesen, und in disem gottsshauss Seedorf, ihr leben in Christo ihrem breütigamm beschlossen, darunder etliche so heiliglich gelebt, dass man zu end ihress lebenss die engel hören singen.

Folgen die nammen der frauen im gottsshauss Gefenn am Grüfensee, die zu dess künigss zeit gelebt. Erstlichen

Martha von Hertenstein meisterin

Regensa von Wyngarten auss Bern. — Itta von Grütt auss Zürich.
Magdalena von Eegg. — Marina von Fryburg.
Johanna Arnoldin von Spüringen. — Anna Büntener von Brunberg.
Helena Schwartzmurin auss dem Zug. — Veronica Stockherin von Hirtzenfeld.
Judenta von Schonaue. — Christina von Brandenberg auss Zug.

Diss seindt die namen der frauen im Gefenn ussert Zürich am Grüfensee, die auch alle gottseelige frauen gewesen.

2. Schreiben des Generals Porson (18. April 1800).

Armée du Rhin. Liberté Egalité.

Au Quartier-Général à Zurich
le 29 Germinal de l'an VIII de la République française, une et indivisible.

Porson, Adjutant Général
à Madame L'abbesse du couvent de Seedorf.

Madame!

Le Lieutenant général Lecourbe, me charge d'avoir l'honneur de vous envoyer les bons de fourages que vous lui reclamés pour les chevaux et ceux à sa suite pendant son sejour dans votre maison. Son depart precipité a cette époque fut cause quils ne furent pas remis par ses secretaires. Ils n'auroient point été aussi en regle qu'ils le sont se trouvant visés du commisse des guerres.

Le général Lecourbe me charge en outre, madame, de vous presenter son respect, de vous assurer de toute sa bienveuillance pour votre maison, Il n'oubliera jamais les secours généreux que vous avez donnés aux soldats francais qui furent blessés dans les differents combats qui eurent lieux dans votre voisinage.

Flatté que cette circonstance me prouve l'avantage de vous presenter mes hommages et de vous réiterer l'attachement respectueu que je vous porte ainsi qu'a toute votre maison vous vous rappellerez sans doute de celui qui vous envoya des farines lorsqu'il fut à Lucerne, et qui se dit avec la plus haute consideration

votre très humble obéissant serviteur

P. s. mon respect à sœur Constance.

Porson.

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Dreizehnter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1888.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Der vorliegende Band des «Jahrbuches» hat einen aussergewöhnlich starken Umfang gewonnen, und so sieht sich der Redactor veranlasst, demselben einige Worte vorauszusenden. Erst während des Druckes stellte es sich heraus, dass die erste Abhandlung eine weit grössere Anzahl von Bogen in Anspruch nehmen werde, als anfangs vorausgesetzt worden war, und die volle Ausdehnung der Untersuchung trat für Verfasser und Redactor erst zu Tage, als so viel vom Texte gesetzt war, dass eine Zweitheilung, auf den nächsten Band XIV hin, sich nicht mehr durchführen liess, ganz abgesehen davon, dass eine solche Theilung stets ihr Missliches hat und im Interesse der Benutzer am besten vermieden wird. Da aber die Abhandlung eine höchst wichtige, allgemein schweizerische verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Frage zum ersten Mal aus der ganzen Fülle des Stoffes zusammenfassend beleuchtet, glaubte der Redactor über die Bedenken eines Ueberschreitens des gewöhnlich festgehaltenen Maassstabes in der Bogenzahl hinwegsehen zu sollen. Weil es dem Plan des «Jahrbuches» widerspricht, nur eine einzige Abhandlung in einem Bande zu bringen, wurde noch eine Untersuchung aus dem Felde der genealogischen Forschung beigefügt. Der Gesellschaftsrath erklärte sich mit diesen Schritten der Redaction, welche allerdings weit über das gewohnte Maass eines Bandes in diesem Jahre hinausgreift, in seiner Sitzung im September einverstanden.

Ausserdem aber kann es auffallen, dass dieser Band nur Beiträge enthält, deren Verfasser in Zürich wohnen. Infolge

des Ausbleibens anderer Anerbietungen sah sich der Redactor veranlasst, auf ihm bekannte Arbeiten zu greifen, und insbesondere lag es ihm, als dem Präsidenten der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, nahe, um die erstgenannte Abhandlung, deren Anfangscapitel das Thema eines Vortrages in deren Mitte gewesen waren, zu werben.

Der Redactor hält es abermals für seine Pflicht, zu betonen, dass ihm Beiträge von ausserhalb Zürich's stets äusserst erwünscht sind. Fehlt es ihm an solchen Anerbietungen, so greift er allerdings mit besonderer Freude nach Arbeiten, die er schon nach deren Anhören als Vortrag als tüchtige Leistungen kennt, wenn er sie noch frei weiss. Ganz besonders betont sei noch, dass gegen den Wunsch der Redaction hier schon der fünfte Band vorgelegt werden muss, in welchem ein französisch geschriebener Beitrag völlig fehlt.

Durch den grösseren Umfang dieses Bandes wurde es herbeigeführt, dass die schon auf 1887 zuerst angekündigte kritische Untersuchung von Salomon Vögelin, über Tschudi als Urkundenforscher, wieder zur Seite gelegt werden musste. Durch einen beklagenswerth frühen Tod ist noch vor Erscheinen dieses Bandes Vögelin, am 17. October, seinen grossen Arbeiten und wissenschaftlichen Plänen entrissen worden. Indessen ist die Abhandlung in der Hauptsache so weit abgeschlossen, dass sie aus seinem Nachlasse in Bd. XIV wird gebracht werden können.

Die Redaction des Jahrbuches:

G. Meyer von Knonau.

Zürich, 26. November 1888.

Protokoll der 42. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Weggis am 19. und 20. September 1887.

Erste Sitzung.

Montag den 19. September, Abends 1/2 7 Uhr,
im Saale der Pension Gehrig.

(Anwesend 25 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung mit einer Begrüssung der Anwesenden, besonders der Ehrenmitglieder, der Herren von Liliencron aus Schleswig und von Weech aus Karlsruhe, sowie der schon heute eingetroffenen Mitglieder des historischen Vereins der fünf Orte. Er erinnert daran, dass die Gesellschaft laut Einladungscircular vom 10. Juni ihre Jahresversammlung gemeinsam mit dem historischen Verein der V Orte am 20. September in Zug abhalten sollte, dass dann aber durch das erschütternde Naturereigniss vom 5. Juli die Verlegung der Versammlung nach Weggis nothwendig wurde: Umstände, mit denen das einfachere Gepräge, das dieselbe hier erhalten werde, in angemessener Uebereinstimmung stehe. Er hebt ferner hervor, dass vor wenigen Tagen die Société d'histoire de la Suisse romande durch den Gesellschaftsrath bei Anlass

ihrer fünfzigjährigen, in Chillon abgehaltenen Jubelfeier begrüsst worden sei. Endlich stellt er die Geschäftsordnung der Versammlung fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Karl Geiser, Cand. phil., in Langenthal.
Paul Hess, Pfarrer, in Fällanden.
Wolfgang Friedrich von Mülinen, Dr. phil., in Bern.
Karl Ritter, Dr. phil., in Trogen.

3. Der Herr Präsident macht Mittheilung von einer Zuschrift der Société d'histoire diplomatique in Paris, welche zum Beitritte zu ihrer Vereinigung auffordert.

4. Derselbe zeigt an, dass der Gesellschaft zum Andenken an den verstorbenen Herrn François Forel in Morges, langjähriges Mitglied der Vorsteherschaft, von dessen Familie eine Gabe von 200 Fr. überreicht und gebührend verdankt worden sei. Die Verwendung der Summe wird bei passendem Anlasse im Sinne des Schenkers geschehen.

5. Herr Dr. Bernoulli legt, als einer der beiden statutengemäss vom Gesellschaftsrathe bestellten Referenten über die Jahresrechnung, über die vom Gesellschaftsrathe ratificirte Rechnung von 1886 Bericht ab. Dem Herrn Quästor, Dr. von Liebenau, wird der Dank für seine Mühwaltung ausgesprochen.

6. Herr Dr. Blösch referirt als Bibliothekar über den Stand und den regelmässigen geschäftlichen Gang der Bibliothek, welche gegenwärtig mit 16 inländischen und 63 auswärtigen Vereinen in Austausch steht. Die Zahl der letztern vermehrte sich durch die jetzt definitiv gewordene Anknüpfung mit mehreren italienischen und englischen Körperschaften. Wieder äussert er den Wunsch, es möchten, mehr als bisher, die Mitglieder der Gesellschaft Exemplare ihrer litterarischen Arbeiten der Bibliothek schenken und so diese zu einer Centralstelle der schweizerischen historischen Litteratur gestalten.

7. Hierauf folgen die Specialberichte der Redactoren über die von ihnen besorgten Publicationen der Gesellschaft, vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchtet und verdankt:

a) Professor Meyer von Knonau weist auf den im Juni erschienen Bd. XII des Jahrbuches — für 1887 — hin. Voraussichtlich wird Bd. XIII eine Abhandlung von Herrn Professor Oechsli in Zürich, sowie den wegen Erkrankung des Verfassers auf 1888 verschobenen ersten Theil der Untersuchung Herrn Professor Vögelin's über Tschudi als Urkundenforscher enthalten.

b) Herr Dr. Wartmann, der Redactor der «Quellen», erinnert daran, dass im Anfange des Jahres Bd. VIII, der rätischen Geschichte des Campell Bd. I, erschienen sei; Band IX, der Geschichte Bd. II, und damit der Schluss der Campell-Ausgabe, liegt im Druck. Ebenso ist für Band X, der den Regensburger Urkundenfund — 217 Stücke — enthalten wird, herausgegeben vom Redactor selbst, die Arbeit der Vorbereitung nahe am Abschlusse, so dass ein erster Probedruck eines Bogens schon vorgelegt werden kann. Als Beilagen zu diesem rätischen Urkundenbuche werden hinzukommen: Fragmente eines Münchner Codex, welche ein Schuldbuch eines Curer Bischofs, von ungefähr 1325, enthalten, und Stücke eines in Stuttgart liegenden ehemaligen Tettnanger (Montforter) Copialbuches des letzten Grafen von Toggenburg, das wahrscheinlich aus dem Lütisburger Archiv herstammt. Eventuell liesse sich auch aus diesem letztgenannten Materiale der Kern einer eigenen Veröffentlichung machen. — Herr Dr. Herzog hat seine Zurlauben-Studien so weit gefördert, dass 1888 der Druck — wohl in Band XI — wird beginnen können. In diesem Bande wird derselbe mit der Biographie des Generals eine Auswahl aus dem Briefwechsel verbinden. — Heute ist vom Gesellschaftsrathe an Herrn Dr. Thommen in Basel der Auftrag gegeben worden, die Ergänzung und Ausführung der Lichnowsky'schen Regesten, so weit sie mit unserer Geschichte Berührung aufweisen, an die Hand zu nehmen und zu diesem Behufe die Archive von Wien, Innsbruck und Gratz über die Zeit vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts bis 1499

zu durchforschen. — Ebenso hofft der Gesellschaftsrath, Herr Staatsarchivar Dr. Schweizer in Zürich werde die Hand dazu bieten, dass die so äusserst nothwendige zuverlässige neue Ausgabe des Habsburg-Oesterreichischen Urbarbuches unter seiner Anleitung durchgeführt werde, unter Beifügung der von ihm selbst ausgearbeiteten Karte der Besitzungen. — In etwas weiterer Aussicht, da der in Aussicht genommene Bearbeiter, Herr Dr. A. Ziegler in Winterthur, zunächst durch ein neu angetretenes Lehramt stark in Anspruch genommen ist, stehen archivalische Forschungen in Besançon und Dijon zur Geschichte der Beziehungen Burgund's zur Schweiz in der Zeit nach dem Tode Karl's des Kühnen.

c) Herr Dr. Tobler in Bern, der neue Redactor des «Anzeigers», dessen achtzehnter Jahrgang im Erscheinen ist, kann mittheilen, dass durch den Wechsel von Ort und Verleger, durch grössere Anstrengungen des Buchhändlers, Herrn Wyss in Bern, der Absatz des Blattes gewachsen ist. Um eine grössere Arbeit von Herrn Dr. Gisi ungetheilt bringen zu können, beschloss der Gesellschaftsrath, für 1887 eine sechste Nummer ausserordentlicher Weise beizugegeben.

8. Herr Dr. Brandstetter macht die Anregung, dass der Gesellschaftsrath die Initiative ergreife, um ein systematisches Verzeichniss der in den schweizerischen historischen Vereinsschriften enthaltenen Arbeiten zu Stande zu bringen.

Der Herr Präsident beleuchtet das sehr Wünschenswerthe eines solchen Wegweisers, aber auch das Schwierige der Arbeit in Hinsicht des alljährlich anwachsenden Stoffes. Darauf hin erhält der Gesellschaftrath den Auftrag, in Verbindung mit dem Vorstande des fünförtischen Vereines einen Arbeitsplan zu besprechen und die Vorbereitungen für dessen Durchführung zu treffen.

9. Es folgt die kleinere wissenschaftliche Mittheilung von Professor *Meyer von Knonau:* Ueber St. Michaels- und St. Martinskirchen, speciell im Bisthum Constanz.

10. Ort und Zeit der nächsten Jahresversammlung zu bestimmen, wird dem Gesellschaftsrathe überlassen.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. September, Vormittags nach 10 Uhr, im Saale der Pension Gehrig.

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die an die geschäftliche Sitzung des fünförtischen Vereins sich unmittelbar anschliessende Hauptsitzung beider Gesellschaften mit einer Rede, in welcher er zunächst an frühere gemeinschaftliche Tagsatzungen solcher Art erinnert, an diejenige von 1851 in Beckenried, dann, nach längerer Zwischenpause, an die seit 1875 sich bald folgenden in Luzern, Stans und Schwyz. Er freut sich, wie die 1851 festgestellten freundlichen Verständigungen zu gemeinsamer Arbeit auf dem grossen Felde historischer Forschung — damals präsidirte Dr. von Segesser, und Friedrich Fiala, zu jener Zeit Pfarrer in Herbetswil, erklärte seinen Beitritt zu der Gesellschaft — Erfüllung fanden. Nach einer Andeutung über den abermals seit 1884 zu Tage getretenen Reichthum der schweizerischen historischen Litteratur folgt der Nachruf an die seit der letzten Jahresversammlung verstorbenen Mitglieder. Unter diesen war *Friedrich Egbert von Mülinen* in Bern einer der Gründer der Gesellschaft gewesen; *François Forel*, in Morges, zählte zu den ältesten und eifrigsten Mitgliedern des Vorstandes Jahrzehnte hindurch; Pfarrer Dr. *Karl Schröter* in Rheinfelden, *Joseph v. Sury-Bussy* in Solothurn, in Basel *Merian-Bischoff*, in Glarus Dr. med. *Oertli* sind weiter der Gesellschaft durch den Tod entrissen. Ausserhalb des Kreises derselben standen, aber unseren Interessen verbunden waren *Arnold Morel-Fatio*, der gewesene Zuger Schulpräfect *Bonifaz Staub*, ferner Professor *Adolf Schmidt* in Jena und Stadtrath *Heinrich Runge* in Berlin.

2. Daran schliessen sich die Vorträge:

a) Herr Staatsarchivar Dr. *Schweizer* in Zürich: Die Freiheitsbriefe der Waldstätte.

b) Herr Staatsarchivar Dr. *von Liebenau* in Luzern: Die Republik Weggis.

c) Herr Landschreiber *Weber* in Zug: Erdeinbrüche am Zugersee.

Das Mittagsmahl im Gasthof zum Löwen hielt noch mehrere Stunden hindurch die Mitglieder der beiden gemeinsam tagenden Gesellschaften vereinigt. In den zahlreichen Trinksprüchen fand bssonders die Freude darüber ihren Ausdruck, dass Herr Professor Georg von Wyss in voller Kraft der Versammlung vorsitzen konnte, nachdem ihm eine längere nothwendige Erholung die Gesundheit zurückgegeben hatte. Herr von Liliencron sprach in warmen Worten den Gruss der von auswärts gekommenen Gäste aus. Das von Herrn Eugen de Budé aus Genf vorgetragene Gedicht folgt hienach:

I.

Nobles enfants de l'Helvétie,
Accourons tous avec fierté,
Sous les drapeaux de la patrie,
Défendre notre liberté.
Jamais nos glorieux ancêtres
Au joug ne voulaient obéir;
Comme eux ne souffrons point de maîtres,
Comme eux sachons vaincre ou mourir.

II.

Ces monts que la neige couronne
Se dressent pour nous protéger.
C'est un rempart que Dieu nous donne
Contre l'assaut de l'étranger.
Mais où les flancs de nos montagnes
Ne sauraient plus nous garantir,
Nos bras défendront nos campagnes;
Allons gaîment vaincre ou mourir.

III.

La liberté c'est notre vie.
Telle que l'air pur de nos monts
C'est elle qui nous fortifie,
C'est elle que nous respirons.
Jamais la loi de l'insolence,
Libres, ne nous verra fléchir,
Et fiers de notre indépendance
Nous saurons tous vaincre ou mourir.

IV.

La Suisse est une tendre mère.
Pour nous on la voit tous les ans
Des plus beaux fruits parer la terre
Et de moissons dorer nos champs.
Ah si jamais avec menace
L'ennemi voulait l'asservir,
Ses fils en puniraient l'audace
Et sauraient tous vaincre ou mourir.

V.

Après les scènes de carnage,
Après les horreurs des combats,
Comme un soleil après l'orage
La paix luira sur nos soldats.
Les enfants auprès de leurs pères
Avec honneur pourront grandir;
Instruits des récits de nos guerres
Ils sauront tous vaincre ou mourir.

Verzeichniss

der bei der Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft und des historischen Vereins der fünf Orte anwesenden Mitglieder und Ehrengäste.



AmRhyn, Walter, Oberst, in Luzern.
Amstad, Joseph, Ständerath, in Beggenried.
Aufdermaur, Balth., Landschreiber, in Schwyz.
Aufdermaur, Franz, Dr. med., in Küssnach.
Bächler, Alois, Pfarrer, in Emmen.
Balthasar, Al. Rob., in Luzern.
Berlinger, Heinrich, Professor, in Luzern.
Bernoulli-Burckhardt, Dr. *Aug.,* in Basel.
Blœsch, Dr. *Emil,* Oberbibliothekar, in Bern.
Blunschi, Joh., in Zug.
Boos, Dr. *H.,* Professor, in Basel.
Brandstetter, Joseph Leop., Professor, in Luzern.
Bucher, Dr. *Jak.,* Rector, in Luzern.
de Budé, Eugène, à Genève.
Burch, Joseph Al., Pfarrer, in Sisikon.
Camenzind, Damian, Kantonsrichter, in Gersau.
Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen.
Dettling, Martin, in Schwyz.
Dierauer, Dr. *Johann,* Professor, in St. Gallen.
Düring, Joseph, Registrator, in Luzern.
Durrer, Robert, in Stans.
Estermann, Melchior, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Laurenz, Kaplan, in Weggis.
Fischer, Vincenz, Schultheiss, in Luzern.

Gehrig, Johann, Arzt, in Weggis.
Geigy, Alfred, in Basel.
Gisler, Joseph, bischöfl. Commissar, in Bürgeln.
Graf, Kaspar, Pfarrer, in Weggis.
Grüter, Dr. *Jost,* Fürsprech, in Luzern.
Gürber, Ferdinand, Handelsmann, in Wolhusen.
Halter, Peter, Amtsschreiber, in Hochdorf.
Hässig, Hans, in Aarau.
Heer, Gottfried, Pfarrer, in Betschwanden.
Herzog, Dr. *Hans,* in Aarau.
Herzog, Ignaz, Kaplan, in Rothenburg.
Hochstrasser, Joh. B., Pfarrer, in Luthern.
Kälin, Joh. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Keiser, H. Al., Rector, in Zug.
Koller, A., Gymn.-Lehrer, in Freiburg i. U.
Ladewig, Dr. *Paul,* in Karlsruhe.
von Liebenau, Dr. *Th.,* Archivar, in Luzern.
von Liliencron, Dr, *R.,* Klosterpropt, in Schleswig.
Loretz, Julius, Kaplan, in Bürgeln.
Luternauer, Johann, Lehrer, in Weggis.
Meyer von Knonau, Dr. *G.,* Professor, in Zürich.
Meyer, P. *Gabriel,* O. S. B., Bibliothekar, in Einsideln.
Meyer, Jakob, Pfarrer, in Viznau.
Meyer, Jos., Gerichtsschreiber, in Ruswil.
Meyer-AmRhyn, Jost, in Luzern.
Müller, Joseph, zum Hotel Müller in Gersau.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswil.
Odermatt, Anton, Kaplan, in Stans.
Odermatt, Karl, Dr. med., in Stans.
Oetterli, Johann, Secundarlehrer, in Wolhusen.
d'Orelli-Corragioni, Eman., in Luzern.
Pfister, Joh., Professor, in Luzern.
Prell, C. F., Buchhändler, in Luzern.
Rahn-Meyer, Dr. *Konr.,* in Zürich.
Reichlin, Nazar, Notar, in Schwyz.

Reinhardt, Heinrich, Professor, in Luzern.
Ringholz, P. *Odilo,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Einsideln.
Schilliger, Justus, Lehrer, in Weggis.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Sieber, Dr. *Ludwig,* Oberbibliothekar, in Basel.
Stammler, Jakob, Pfarrer, in Bern.
Thommen, Dr. *Rudolf,* in Basel.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern.
Waltert, Sebastian, Caplan, in Schüpfheim.
Weber, Anton, Landschreiber, in Zug.
von Weech, Dr. *Friedrich,* Archivdirector, in Karlsruhe.
Wikart, Anton, Hypothekarschreiber, in Zug.
Wirz, Adalbert, Gerichtspräsident, in Sarnen.
Wyrsch, Jakob, Dr. med., in Buochs.
von Wyss, Dr. *Georg,* Professor, in Zürich.
Wyss, Dr. *Gustav,* Buchhändler, Bern.
Wyss, Gustav, in Zug.
Wyss, Laurenz, Pfarrer, in Root.
Zimmermann, Benignus, Gemeindeammann, in Weggis.
Zürcher, Joh. B., in Zug.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 22. November 1888.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1886 bis 1889.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident. (Mitglied des Vorstandes seit 1843, resp. 1874).

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor (seit 1874).

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Secretär (Redactor des «Jahrbuches») (seit 1874).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn (seit 1857, resp. 1874).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel (seit 1886).

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar (seit 1880).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Professor, in Lausanne (seit 1885).

P. Vaucher, Professor, in Genf (seit 1888).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

**

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* Professor, in Fluntern. 1874.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Karl, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich. 1873.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Geilfus, Dr. *G.,* alt Rector, in Winterthur. 1864.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich. 1841.
Hess, Paul, Pfarrer, in Fällanden. 1887.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach. 1874.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel. 1883.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen. 1873.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg. 1861.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich. 1858.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor am Polytechnikum, in Riesbach. 1879.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich. 1873.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schoch, Dr. *Rudolf,* in Hottingen. 1886.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich. 1879.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen. 1864.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Rector des Gymnasiums, in Zürich. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich. 1840.

Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 1873.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.
31.

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern. 1875.
von Bonstetten, Gustav, in Thun. 1850.
Dübi, Dr. *H.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Durrer, Jos., Adjunct des eidgen. statist. Bureau, in Bern. 1876.
von Fischer, Karl, Sachwalter, in Bern. 1884.
Geering, Dr. *Traugott,* Chef der Handelsstatistik, in Bern. 1884.
Geiser, Karl, Dr.. phil., in Langenthal. 1887.
Haag, Dr. *Fr.,* Rector in Burgdorf. 1883.
Hagen, Dr. *Herm.,* Professor, in Bern. 1888.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern. 1852.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern. 1874.
Howald, K., Notar, in Bern. 1872.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1859.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut. 1850.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern. 1853.
Lindt, Dr. jur. *Paul,* Fürsprech, in Bern. 1862.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern. 1855.
Lüthi, E., Lehrer, in Bern. 1884.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern. 1876.
von Mülinen, Wolfg. Friedrich, Dr. phil., in Bern. 1887.
von Muralt, Amédée, in Bern. 1874.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl. 1874.
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern. 1841.
Strickler, Dr. *Joh.,* in Bern. 1865.
Stuber, Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Trechsel, Franz, Helfer, in Bern. 1885.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern. 1855.

von Tavel, Alexander, in Bern. 1862.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1880.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern. 1879.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 1840.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 1872. 35

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, alt Regierungsrath und Oberst, in Luzern. 1851.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Registrator, in Luzern. 1881.
Elmiger, Melchior, Decan, in Schüpfheim. 1841.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf. 1875.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern. 1853.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau. 1878.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern. 1878.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern. 1875.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 1881. 11

Kanton Uri.

Denier, Anton, Pfarrer, in Attinghusen. 1886.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen. 1881. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.

Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz. 1878.
Waser, Maurus, Pfarrhelfer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Dr. *Karl,* Fürsprech, in Stans. 1878.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg. 1878.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol). 1879.
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans. 1878.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 1878. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1881. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden. 1881.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden. 1881.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 1872. 4

Kanton Freiburg.

de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Gremaud, Abbé *Jean,* Professor, in Freiburg. 1862.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg. 1868.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advocat, in Murten. 1888. 4

Kanton Solothurn.

Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn. 1851.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Bohrer, Joseph, bischöfl. Kanzler, in Solothurn. 1857.
Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn. 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Frölicher, Otto, in Grellingen (Kt. Bern). 1879.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Hartmann, Alfred, in Solothurn. 1866.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1853.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Birmann, M., Dr. phil., Ständerath, in Liestal. 1872.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil. 1877.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur., Privatdocent. 1878.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor. 1846.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1859.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Piguet, Theophil. 1877.
Ehinger, Ludw., Dr. jur. 1855.
Frei-Kloss, Emil, Oberst. 1877.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Fürstenberger, Albert. 1877.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor. 1841.
Haller, Alb., Vorsteher des theol. Alumneums. 1877.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter. 1877.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf. 1888.
Merian, J. J., Dr. phil., Professor. 1855.
von Pflugk-Harttung, Jul., Dr., Professor. 1888.

Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Riggenbach, Joh., Dr. theol., Professor. 1844.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Oberbibliothekar. 1875.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath und Professor. 1881.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor. 1877.
Stocker, F. A., Redactor. 1886.
Stockmeyer, Immanuel, Dr. theol., Antistes. 1841.
Thommen, Rud., Dr. phil. 1882.
Vischer-Merian, Karl, Dr. phil., alt Rathsherr. 1879.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 1868. 35

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 1861. 4

Kanton Appenzell.

Ritter, Karl, Dr. phil., in Trogen. 1887.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 1871. 3

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien. 1865.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen. 1880.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1862.

Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil. 1841.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 6

Kanton Graubünden.

Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 1877. 2

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau. 1882.
Leupold, Dr. *Edw.,* in Zofingen. 1881.
Münch, Arn., Nationalrath, in Rheinfelden. 1875.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau. 1867.
Wyss, Anton, Stadtpfarrer, in Baden. 1884. 7

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882.
Meyer, Dr. *Joh.,* Professor, in Frauenfeld. 1883. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Mailand (Via Cesare Beccaria 3). 1877. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gustave, au Château de Grandson. 1882.
Carrard, Henri, Dr. en droit, Professeur, à Lausanne. 1879.
Cérésole, Victor, Consul de la confédération suisse, à Venise. 1864.
de Charrière, Godefroi, Lieutenant-Colonel fédéral, à Senarclens près Cossonay. 1875.

Chavannes, Ernest, à Lausanne. 1882.
Duperrex, Professeur, à Lausanne. 1859.
Favey, G., Professeur, à Lausanne. 1874.
Huc-Mazelet, Auguste, à Morges. 1872.
de Mandrot, Bern., ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris (64, Avenue Montaigne). 1879.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Morel, J., Président du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1876.
von Muralt, Dr. *Eduard,* ancien Professeur, à Lausanne. 1873.
Rivier, Alphonse, Dr. en droit, Professeur à l'Université de Bruxelles. 1865.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876. 14

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1881. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, à Fleurier. 1869.
Cuche, Jules, Avocat, à La Chauxdefonds. 1845.
Daguet, Alexandre, Professeur, à Neuchâtel. 1841.
Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
Rott, Dr. en droit *Edouard,* Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (24 ter, Rue Singer, Passy). 1880. 6

Kanton Genf.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur de la Bibliothèque de Genève, à Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., à Genève. 1860.
Gautier, Ad., Ingénieur, à Genève. 1863.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professeur, à Genève. 1882.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professeur, à Genève. 1882.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (13 Rue de Poissy, Passy). 1879.
Morel, Charles, Professeur, à Genève. 1876.
Naville, Edouard, à Genève. 1882.
Pictet, Edmond, à Genève. 1886.
Pictet, Gust., ancien Juge fédéral, à Genève. 1882.
Revilliod, G., à Genève. 1859.
Sarasin, Alb., Lic. jur., à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Ströhlin, Paul, à Genève. 1884.
Vaucher, Pierre, Professeur, à Genève. 1871.
Vuy, Jules, ancien Président de la Cour de cassation, à Genève. 1874. 20

211

Von diesen 211 Mitgliedern traten ein

1840: 3 («Gründer der Gesellschaft»: G. von Wyss, Fr. von Wyss, R. von Wurstemberger).
1841: 8 (J. Escher, H. Grob — J. Schnell — M. Elmiger — H. Gelzer, J. Stockmeyer — X. Rickenmann — A. Daguet).
1842—1850: 6 (G. von Bonstetten, X. Kohler — J. Burckhardt, J. Riggenbach — J. Cuche, E. de Pury).
1851—1860: 20.
1861—1870: 26.
1871—1880: 86.
Seit 1881: 62.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Busson, Arnold, Professor, in Innsbruck	1885
Dümmler, Ernst, Geh. Reg.-Rath, in Berlin	1875
Huber, Alfons, Professor, in Wien	1885
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Kais. Rath, Archivar, in Innsbruck	1867
von Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von zehn Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von zehn Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Bibliothekar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



ORTE
UND ZUGEWANDTE.

EINE STUDIE ZUR GESCHICHTE DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRECHTES.

VON

WILHELM OECHSLI.

Bekanntlich bestand die alte Eidgenossenschaft aus drei verschiedenen Kategorien von Bundesgliedern. Zu der engern Eidgenossenschaft der XIII Orte oder Kantone, dem Kern des Ganzen, gesellten sich neun oder zehn weitere Staatswesen, die ebenfalls zum helvetischen Bundeskörper gerechnet wurden, die sogenannten Zugewandten, und endlich noch die drei Schutz- oder Schirmorte Gersau, Abtei Engelberg und Rapperswil, von denen die beiden ersteren für die Schweiz etwa die Bedeutung hatten, wie die Republik San Marino und das Fürstenthum Monaco für Italien, nämlich diejenige politischer Curiositäten, während Rapperswil schon den Uebergang zu den gemeinen Herrschaften bildete [1]).

Wichtiger für das eidgenössische Bundesleben sind dagegen die Zugewandten, die einen höchst ansehnlichen Theil des eidgenössischen Gebietes und Volkes ausmachten, so dass uns ohne dieselben die Schweiz den Eindruck eines traurig verstümmelten Gebildes machen würde. Sie waren in sofern ein wesentlicher Bestandtheil des helvetischen Staatenbundes, als sie durch dauernde Verträge mit den XIII Orten oder einem Theil derselben verbunden waren, standen aber im Uebrigen zu diesen in sehr verschiedenem Verhältniss. Am engsten erscheinen mit den XIII Orten verknüpft der Abt und die Stadt St. Gallen, sowie die Republik Biel, die im letzten Jahrhundert regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung hatten und daher im eidgenössischen Staatsrecht etwa als Zugewandte im engern

---

[1]) Vgl. Abschiede IV, 1. c. S. 1161, wo Uri, Schwyz und Unterwalden verlangen, dass Rapperswil die IV Schirmorte nicht mehr «Eidgenossen», sondern «Herren» nenne, da sie mit ihm nicht im Bunde stehen, sondern seine Oberherren seien, sowie dass es sie als Appellationsinstanz anerkenne.

Sinne, als «socii» oder «associés» von den übrigen als blossen «Bundesgenossen», «confœderati» oder «alliés» unterschieden wurden [1]).

Auch die letzteren wiesen indess in ihrem Verhältniss zur Eidgenossenschaft bedeutende Differenzen auf. So wurden Mühlhausen und Wallis regelmässig in den wichtigsten Staatsverträgen derselben, in den gemeineidgenössischen Bündnissen mit Frankreich, miteinbegriffen, während das bei Graubünden, Genf, Neuenburg und dem Bisthum Basel nicht der Fall war. Graubünden stand mit der Eidgenossenschaft in so loser Verbindung und ging in der äussern Politik so sehr seine eigenen Wege, dass man es im In- und Auslande als ein besonderes Staatswesen von der Schweiz unterschied. Genf und Neuenburg wurden eigentlich nur von den reformirten Orten und etwa Solothurn als Zugewandte betrachtet; die Mehrheit der katholischen Orte zeigte bei jeder Gelegenheit, dass sie nichts mit ihnen zu schaffen haben wollte. Vom Bischof von Basel oder dem Fürsten von Pruntrut, wie die Reformirten ihn nannten, wusste man nicht, ob man ihn noch zur Eidgenossenschaft rechnen sollte oder nicht, seit die katholischen Orte 1735 ihr Bündniss mit ihm hatten auslaufen lassen und seinem Jahr für Jahr wiederholten Begehren auf Erneuerung nicht entsprachen. Als bestimmt zur Schweiz gehörig konnten eigentlich nur seine reformirten Landestheile gelten, das Münsterthal und Neuenstadt, die mit Bern in ewigem Burgrecht standen, und das Erguel oder St. Immerthal, über das Biel gewisse Hoheitsrechte besass. Die schwäbische Reichsstadt Rottweil endlich wurde, obwohl sie einen ewigen Bund mit den XIII Orten geschlossen hatte, seit sie im 30jährigen Krieg eine kaiserliche Besatzung aufgenommen, als ein verlorenes Glied betrachtet, um das in Anbetracht seiner ungünstigen Lage keine grosse Trauer in der Eidgenossenschaft herrschte; zuweilen, wenn es

---

[1]) S. Füsslin, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenosschaft, I, S. 38.

ihnen gerade passte, erinnerten sich die Rottweiler wieder plötzlich daran, dass sie Eidgenossen seien, und baten dann die Schweizer um ihre guten Dienste, die ihnen auch nicht verweigert wurden, so lange es sich um blosse Worte handelte.

Man ersieht daraus, dass die Kategorie der Zugewandten keineswegs unter einen scharf bestimmten Begriff fällt, dass sich in derselben mancherlei Abstufungen und Schwankungen zeigen, und unwillkürlich drängt sich uns die Frage auf: wie sind diese Abstufungen entstanden — warum sind die einen Zugewandten mit den XIII Orten integrirende Bestandtheile der Eidgenossenschaft geworden, die andern dagegen loses Anhängsel geblieben — wie und wann ist überhaupt der Unterschied zwischen Orten und Zugewandten aufgekommen — und worin besteht er?

Auf diese für das Verständniss der alteidgenössischen Geschichte nicht unwichtigen Fragen geben die blossen Bundesverträge, die von den bisherigen Historikern des schweizerischen Bundesrechtes fast ausschliesslich in Betracht gezogen worden sind, keine ausreichende Antwort. Wenn man als Charakteristikum der Zugewandten die Ungleichheit ihrer Bünde angibt, so trifft das zwar für die meisten zu, aber nicht für alle. Die rätischen Bünde z. B. hatten ihre Verträge mit den Eidgenossen durchaus auf dem Fuss der Gleichberechtigung geschlossen, und doch sind sie Zugewandte geblieben. Umgekehrt enthielten die Bünde von Glarus, Freiburg und Solothurn, von Basel, Schaffhausen und Appenzell Ungleichheiten, welche diese Stände doch nicht verhinderten, als Orte anerkannt zu werden. Der Inhalt der Bundesverträge war zwar ein wichtiger Factor für die Stellung, die dem einzelnen Gliede in der Eidgenossenschaft zukam, aber keineswegs der einzige. Bestimmte Ereignisse, Verhältnisse der innern und äussern Politik, der Macht, der strategischen Bedeutung, der Parteien und später der Confessionen spielten dabei eine ebenso wichtige Rolle. Nur eine wirklich geschichtliche Darstellung, welche das Verhältniss der Zugewandten zu der Eidgenossenschaft in seinen verschiedenen Phasen, in seiner Entwicklung verfolgt, kann uns den gewünschten Aufschluss geben.

Die vorliegende Arbeit soll ein Versuch in dieser Richtung sein. Was sie vorbringt, ist wenigstens in Bezug auf das Material, das fast ausschliesslich der Sammlung der eidgenössischen Abschiede entnommen wurde, durchaus nicht neu; wenn es ihr gelungen ist, das Eine oder Andere schärfer zu fassen, in richtigere Beleuchtung zu stellen, als es bisher geschehen, so ist ihr Zweck erreicht.

I.

Orte und Zugewandte bis zur Stanserverkommniss.

Glarus. Als erster zugewandter Ort, wenigstens der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach, wird, wenn wir von der Miniaturrepublik Gersau absehen, gewöhnlich Glarus bezeichnet[1]), weil der ewige Bund, den es 1352 mit Zürich und den III Waldstätten einging, in der That ein sehr ungleicher war. Beide Theile erhielten darin das für die eidgenössischen Bünde charakteristische Recht zur Mahnung, der auf vorgängige eidliche Erkenntniss sich gründenden verbindlichen Aufforderung zur Erfüllung der Bundespflicht, und die Hilfeleistung hatte von beiden Seiten unentgeltlich zu geschehen. Aber erstens schuldeten die Eidgenossen den Glarnern nur Hülfe für den Fall, dass sie innerhalb ihrer Landmark angegriffen würden, während diese gehalten waren, ihren Verbündeten ohne jede locale Einschränkung «an allen Stätten, da sie uns hinmahnen» Beistand zu leisten. Zweitens behielten sich die Eidgenossen das Recht vor, den Grund der Mahnung von Glarus zu prüfen, und wenn die Mehrheit unter ihnen eidlich erkannte, dass derselbe ein ungerechter sei, so mussten die Glarner ihren Weisungen Gehorsam leisten, «damit sie und auch wir aus

---

[1]) Vgl. z. B. Dierauer, Geschichte der schweizer. Eidgenossenschaft I, S. 210.

kleinen unredlichen Sachen desto minder in grosse Kriege und Schäden kommen». Glarus steht dagegen ein solches Recht nicht zu. Drittens durften die Glarner ohne Zustimmung ihrer Eidgenossen keinerlei neue Verbindungen schliessen, während die letztern sich dieses Recht ausdrücklich wahrten. Ja Glarus war sogar viertens verpflichtet, sich solchen Verbindungen, die jene neu eingingen, auf ihr Verlangen ohne Widerrede anzuschliessen. Fünftens behielten sich die Eidgenossen das Recht vor, den Bundesvertrag, wenn sie unter sich einstimmig würden, einseitig abzuändern, und Glarus hatte sich solchen Aenderungen ohne Widerrede zu fügen [1]).

Es ist klar, dass die Eidgenossen durch dieses Bündniss Glarus zwar in ihren Schirm, aber auch unter ihre Vormundschaft nahmen, dass es wenigstens in Bezug auf äussere Politik völlig von ihnen abhängig wurde. Die Motive, welche sie dazu bewogen, dem neuen Bundesglied diese untergeordnete Stellung anzuweisen, lassen sich errathen. Bei der Rolle, welche das Princip der Ebenburt im Mittelalter spielt, begreift man, dass die Brun und Attinghusen, welche den Bund abschlossen, dass die freien Bürger und Landleute von Zürich und den Waldstätten mit einer Gemeinde von Leibeigenen, die sie «aun groz not» Oesterreich abgewonnen hatten [2]), nicht ohne Weiteres auf gleichem Fusse verhandelten. Sie wollten zwar sich gerne durch dieselbe verstärken, aber in keiner Weise in ihrer Politik hemmen oder bestimmen lassen. Wir dürfen ferner nie vergessen, dass nicht die Begeisterung für ein ideales Naturrecht die eidgenössischen Bünde geschaffen hat, sondern dass, wie heute bei den Allianzen der Mächte, die Interessen jedes Contrahenten das ausschlaggebende Motiv waren. Glarus musste, wenn es sein Ziel, die Befreiung vom Joche Oesterreichs, erreichen wollte, sich den Eidgenossen anschliessen; für diese war eine gleiche Nöthigung, es auf ihrer Seite zu haben, nicht vorhanden. Diesem Unter-

---

[1]) Abschiede I. S. 273—275.

[2]) Müller's Chronik, herausgeg. von Ettmüller, S. 80.

schied des Interesses entsprach der Unterschied der beiderseitigen vortraglichen Verpflichtungen. Wenn die Eidgenossen unmittelbar nachher Zug auf dem Fusse voller Gleichberechtigung in ihren Bund aufnahmen, so geschah das erstens wegen der strategischen Wichtigkeit des Punktes, zweitens, weil man es hier mit einer befestigten Stadt zu thun hatte, und drittens, weil die Zuger eben nur unter dieser Bedingung in die Capitulation einwilligten [1]).

Da das Thal indess im gleichen Jahre wieder durch den Brandenburgerfrieden an Oesterreich zurückfiel, so wurde der Glarnerbund einstweilen kraftlos und gelangte erst nach seiner vorauszusetzenden Erneuerung im Sempacherkriege zur Wirksamkeit. Auch jetzt noch scheinen die Eidgenossen Glarus mehr wie ein erobertes Unterthanenland angesehen zu haben. Einmal räumten sie ihm weder im Waffenstillstand vom 12. October 1386, noch im einjährigen Frieden mit Oesterreich vom 14. Januar 1387 die Stelle einer contrahirenden Partei an ihrer Seite ein, wie sie dies Zug gegenüber thaten; Glarus wird vielmehr in beiden Verträgen ohne besondere Nennung einfach inbegriffen in dem, «was wir der selben Herrschaft guotes ingenomen hant, es syen Stett, Vestinen, Tellr, Land oder Lüt», in deren Besitz die Eidgenossen unangefochten bleiben sollen [2]). Dann ist es bemerkenswerth, dass Glarus seine innere Constituirung vom 11. März 1387 «mit Gunst, Wissen und gutem Willen unser lieben Eidgenossen, deren von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwiz und Unterwalden» vollzog [3]). Selbst im siebenjährigen Frieden vom 1. April 1389, also nach der Schlacht bei Näfels, erscheint es noch nicht als Contrahent neben den VI Orten [4]).

---

[1]) Müller'sche Chronik S. 82: die puntnus alsô ze halten, als wir und ander aidgenôzen die geschworn hâten.

[2]) Abschiede I, S. 315, 316, 317.

[3]) Tschudi I, S. 539.

[4]) Abschiede I, S. 324.

Dennoch ist es ohne Zweifel die Ruhmesthat bei Näfels, welche Glarus trotz seines ungleichen Bundes Sitz und Stimme im Rath der Eidgenossen verschafft hat. Im Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, sowie im 20jährigen Frieden mit Oesterreich vom 16. Juli 1394 wird ihm zum ersten Mal der Platz neben den übrigen Bundesgliedern eingeräumt [1]), den es fortan dauernd behält. Bald bemerken wir auch, dass sich Glarus bestrebt, die thatsächliche Gleichheit, die es errungen, durch Abänderung seines Bundes rechtlich zu fixiren, und Zürich kam ihm entgegen, indem es am 1. Juli 1408 ein neues besonderes Bündniss mit ihm auf vollkommen gleichem Fusse abschloss [2]). Dass Glarus bei seinen Bemühungen auf den entschiedenen Widerstand einzelner Orte gestossen war, zeigt die in dem neuen Bündniss ausgesprochene Besorgniss, die andern Eidgenossen möchten dasselbe kraft der bestehenden Verträge für ungültig erklären. Anderseits beweist die Bestimmung, dass auch den andern Eidgenossen der Beitritt dazu offen stehen solle, dass damit nicht sowohl ein Sonderbund zwischen Zürich und Glarus, als vielmehr eine Abänderung des eidgenössischen Bündnisses zu Gunsten des letzteren bezweckt war. Dass dabei die Zürcher immerhin die Absicht hatten, durch ihr bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche der Glarner diese von der Anlehnung an die Schwyzer zu lösen und sie sich besonders zu verpflichten [3]), soll desshalb nicht geleugnet werden.

Wenn nun auch die andern Orte zunächst eine ähnliche Bereitwilligkeit nicht an den Tag legten und Luzern sich noch 1428 weigerte, in directe Verbindung mit Glarus zu treten [4]), so zeigt sich weder in den Urkunden, noch in den Thatsachen der eidgenössischen Geschichte irgend welche reelle Zurücksetzung der Glarner gegenüber den andern Orten. Sie nehmen

---

[1]) Abschiede I, S. 327, 329.
[2]) Absch. I, S. 337.
[3]) Meyer v. Knonau, Geschichtsfreund XXXVIII, S. 132.
[4]) Absch. II, S. 73.

Theil an den eidgenössischen Zusammenkünften [1]; sie schliessen an der Seite der VI Orte das Burg- und Landrecht mit den Appenzellern vom 24. Nov. 1411 und dasjenige mit St. Gallen vom 7. Dec. 1412 [2]; mit den VII Orten und Solothurn gehen sie den 50jährigen Frieden mit Oesterreich vom 28. Mai 1412 [3] ein; sie erhalten Theil an den gemeinen Herrschaften im Eschenthal [4] und im Aargau [5], und setzen es durch, dass bei Erneuerung der Bünde der Schwur nicht etwa bloss einseitig von ihnen, sondern gegenseitig geleistet wurde [6]. Gerade von dem, was später für die Stellung der Zugewandten charakteristisch ist, von der Ausschliessung aus der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften, sowie von der einseitigen Bundesbeschwörung, findet sich bei den Glarnern keine Spur. Trotz ihres ungleichen Bündnisses sind also die Glarner höchstens in dem kurzen Zeitraum von 1386 bis 1393 etwa das gewesen, was man später unter Zugewandten verstanden hat; von da an erscheinen sie im Genusse aller Rechte eines «Ortes».

Der alte Zürichkrieg verschaffte ihnen endlich auch die formelle Anerkennung ihres Ranges. Bekanntlich haben die Glarner den Zürchern für ihr Entgegenkommen nicht viel Dank gewusst; beim Ausbruch des Toggenburger Erbschaftsstreites ergriffen sie von Anfang an die Partei der Schwyzer. Dadurch erlangten sie nicht bloss Antheil an dem Landrecht der letzteren mit Toggenburg und die Mitherrschaft über Uznach und Gaster, sondern nach Schluss des Krieges auch die Abänderung ihres inhaltlich längst antiquirten Bundes. In einer einzigen Bestimmung erscheint jetzt Glarus noch mindern Rechtes; noch darf es ohne Erlaubniss seiner Bundesgenossen keine

---

[1] Absch. I, Nr. 214, 253, 271, 277, 281, 304, 344, 353, 354, 359, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 378, 380 u. s. w.

[2] Absch. S. 341, 347.

[3] Absch. S. 342.

[4] Absch. S. 364.

[5] Absch. S. 351.

[6] Absch. II, 73, 86.

anderweitigen Verbindungen eingehen, während ihm ein solcher Einfluss auf die Politik derselben nicht zusteht. Seltsamer Weise ist der neue, wahrscheinlich im Juli 1450 abgeschlossene Vertrag auf das Datum des ersten Bündnisses vom 4. Juni 1352 zurückdatirt: er sollte offenbar das letztere völlig in Vergessenheit bringen; dass dabei einige Anachronismen mitunterliefen, scheint die eidgenössischen Staatsmänner von damals nicht stark gestossen zu haben. Wie der alte Bund, ist auch der neue nur mit Zürich und den III Waldstätten geschlossen; doch geben die IV Orte Glarus von vornherein die Erlaubniss, sich auch mit «ihren lieben Eidgenossen von Bern, Luzern und Zug» zu verbinden, obgleich Zug zur Zeit des Datums noch eine den Eidgenossen feindliche Festung der Oesterreicher war und Bern seinen ewigen Bund mit den Waldstätten noch nicht geschlossen hatte [1]. Damit war jede Spur von der untergeordneten Stellung, die Glarus anfänglich in der Eidgenossenschaft zugedacht war, getilgt; das einzige, was noch daran erinnerte, war, dass Zug ihm in der Rangfolge voranging, obgleich dieses seinen Bund einige Wochen später geschlossen hatte.

Ein zweites Bundesglied, das nicht auf dem Fusse der Gleichberechtigung Aufnahme in die Eidgenossenschaft fand, war Appenzell. Nachdem die Schwyzer 1403 einseitig damit vorangegangen waren, empfingen am 24. November 1411 alle VII östlichen Orte das tapfere Bergvolk am Säntis in ihr ewiges Burg- und Landrecht. Diese Burg- und Landrechte, die wir in der alten Eidgenossenschaft so häufig treffen, sind eine Ausdehnung des Bürgerrechtsbegriffes auf staatsrechtliche Verbindungen, welche in der Regel ein ungleiches Verhältniss, ein Protectorat begründeten, in das einzelne Edle, Gotteshäuser oder Gemeinden zu einer oder mehreren mächtigeren Gemeinden traten. Der aufzunehmende Theil, der das Burg- oder Land- Appenzell.

---

[1] Absch. II, S. 246, 860 f.

recht empfängt, tritt dadurch formell in das Verhältniss des einzelnen Burgers oder Landmanns zu der Stadt- oder Land-Gemeinde, die ihm dasselbe ertheilt; nur dass für einen Dynasten, der über Burgen, Land und Leute verfügte, oder für ein ganzes Gemeinwesen die einfachen Bedingungen des Stadtrechtes, unter denen ein in der Stadt angesessener Handwerker oder Kaufmann das Bürgerrecht erwarb, der Natur der Dinge nach nicht gelten konnten, und die gegenseitigen Verpflichtungen daher durch besondere Verträge festgestellt werden mussten [1]). Vom Inhalt dieser Burg- und Landrechtsverträge hing nun die mehr oder weniger günstige Stellung ab, die der das Bürgerrecht verleihende dem empfangenden Theil gewährte; immer aber befand sich der letztere gegenüber dem ersteren in einer gewissen Abhängigkeit und Unterordnung, wofern nicht die Aufnahme in das Bürgerrecht gegenseitig stattfand und mithin jeder Theil empfangend und gebend war, wie z. B. bei dem ewigen Burgrecht der fünf Städte von 1477 [2]).

Bei dem Burg- und Landrecht der Appenzeller trat diese Unterordnung in ziemlich starkem Maasse hervor. Sie haben den Eidgenossen auf jede Mahnung unverzüglich, ohne Widerrede, mit ganzer Macht und in eigenen Kosten Zuzug zu leisten. Die Appenzeller dagegen erhalten das Recht der Mahnung, der verbindlichen Aufforderung zur Bundeshülfe gar nicht; sie dürfen bloss Gesuche um Hilfe an die Eidgenossen stellen [3]); von deren Ermessen hängt es ab, ob sie dieselbe leisten wollen oder nicht; auch müssen sie sich mit der Mannschaft begnügen, welche die Eidgenossen für gut finden, ihnen zu schicken, und dieselbe obendrein noch für die ganze Dauer des Feldzuges besolden. Die Appenzeller dürfen

---

[1]) Absch. I, S. 336. «Wir nemen si ze burgern nach dis brieffs sag und nit nach unser Stattrecht».

[2]) Absch. II, S. 956.

[3]) «Das mügend wir den vorgenannten stetten und lendern mit unsern botten oder briefen in ir rait verkünden und zu wüssen tuon».

ferner ohne Erlaubniss der Eidgenossen keinen Krieg anfangen, noch jemandem ausserhalb der Eidgenossenschaft Beistand leisten. Ferner müssen alle Männer und Knaben, die über 16 Jahr alt und älter sind, schwören, den Eidgenossen oder der Mehrheit unter ihnen gehorsam zu sein und ihren Nutzen und Ehre nach Kräften zu fördern, während ihnen von Seite der Eidgenossen kein Schwur geleistet wird. Zum Schluss behalten sich diese vor, sei es einstimmig, sei es auch durch blossen Mehrheitsbeschluss, die Bestimmungen des Vertrags einseitig zu ändern, ohne dass die Appenzeller dagegen Einsprache erheben dürfen [1]).

Dieser schutzherrschaftlichen Stellung, welche die Eidgenossen den Appenzellern gegenüber einnahmen, entsprach es denn auch, dass sie 1412 «für den Ammann und die lantlüt ze Appenzell, die zuo uns gehörent», den 50jährigen Frieden mit Oesterreich schlossen, und denselben nicht etwa, wie Zug und Glarus, die Stelle eines contrahirenden Ortes einräumten [2]); ebensowenig fanden sie es für nöthig, ihnen, wie den Glarnern, Antheil an den gemeinen Herrschaften zuzugestehen. Die Appenzeller können daher wirklich als Zugewandte bezeichnet werden, wenn auch der Name zu dieser Zeit sich noch nicht findet.

Bedeutend verschieden von dem Burg- und Landrecht der Appenzeller ist dasjenige, welches bald nachher, in den Jahren 1416/1417, die fünf Zehnten Gombs, Naters, Visp, Siders und Sitten im Wallis mit Luzern, Uri und Unterwalden eingingen, wodurch die dauernde Verbindung des Wallis mit der Eidgenossenschaft begründet wurde [3]). Auch die Walliser schwören darin, als ewige Burger und Landleute Luzerns, Uris und Unterwaldens nach Vermögen deren Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden. Aber die Wirkungen des

Wallis.

[1]) Absch. I, 341 f.
[2]) Absch. I, S. 343.
[3]) Absch. I, S. 354—364.

Burg- und Landrechts sollen sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was der Vertrag ausdrücklich bestimmt. Die gegenseitige Hilfeleistung wird auf ein Minimum eingeschränkt. Luzern und die beiden Waldstätten haben das Recht, die Zehnten um Hilfe bei einem Zug ins Eschenthal zu mahnen, an dem diese übrigens einen Antheil erhalten, sonst nirgends hin; sie verpflichten sich aber auch ihrerseits zu nichts Weiterem, als bei einem allfälligen Streit der Walliser mit Bern an dies letztere die eidgenössische Mahnung zu richten, es solle sich den Zehnten gegenüber mit dem Rechtswege begnügen. Auch versprechen sie den Zehnten, auf ihren Wunsch und ihre Kosten Boten «zu ihren Sachen» zu schicken, sowie ihnen freien Kauf, mit Ausnahme des Getreides, zu gewähren. Die Zehnten gestatten ihnen Durchzug ins Eschenthal, sonst gegen niemand ohne ihre besondere Erlaubniss. Ausdrücklich verbitten sie sich ferner jede Einmischung Luzerns und der zwei Länder in ihre innern Angelegenheiten. Die einzige Bestimmung, die eine gewisse Abhängigkeit des Wallis bewirkt, ist die, dass die Zehnten, von Friedensschlüssen abgesehen, keinerlei Verbindungen mehr ohne Erlaubniss ihrer Bundesgenossen eingehen dürfen, während eine ähnliche Forderung der Walliser von den drei Orten zurückgewiesen wurde[1]). Endlich müssen sie auf deren Verlangen das Burg- und Landrecht alle zehn Jahre neu beschwören.

Man begreift, dass ein Vertrag, der die Eidgenossen zu gar keiner bewaffneten Hilfe und die Walliser bloss zum Schutz der gemeinsamen Herrschaft im Eschenthal verpflichtete, nur eine sehr lockere Gemeinschaft constituirte. Als das Eschenthal den Eidgenossen wieder verloren ging und der Kampf der Walliser mit den Raron und Bern vorüber war, da hatte die Verbindung gegenseitig ihr actuelles Interesse verloren und äusserte sich nur noch in spärlichen Beziehungen.

---

[1]) Absch. I, S. 356. «Item hand die von Wallis gevordert, das wir nieman ze burgern noch ze lantlüten nit nemen sollen etc.».

Es ist bezeichnend, dass vom Januar 1426, wo zu Sitten der Friede zwischen Mailand und den Eidgenossen verabredet wurde [1]), bis 1446 der Name des Wallis gänzlich aus den Abschieden verschwindet und überhaupt bis zur Zeit der Burgunderkriege nur äusserst selten darin vorkommt. Die Landesherrn im Wallis, die Bischöfe von Sitten, bestrebten sich sogar, die allerdings zur Zeit des Aufruhrs eingegangene Verbindung ihrer Unterthanen ganz zu beseitigen. Als 1460 Boten von Luzern, Uri und Unterwalden in Naters erschienen, um das Burg- und Landrecht von den fünf Zehnten neu beschwören zu lassen, da erliess der Bischof Walther von Supersax in der dortigen Kirche vor diesen Gesandten uud den Abgeordneten der Zehnten eine förmliche Inhibition gegen jegliche Erneuerung aller eidlichen Verbindungen seiner Angehörigen mit den III Orten und bot Recht auf den Papst, den Kaiser oder irgend einen competenten Richter [2]). Erst 1473 scheint Walther angesichts drohender Verwicklungen mit Savoyen seinen Widerstand aufgegeben und in die Erneuerung des alten Burg- und Landrechtes eingewilligt zu haben [3]).

Verbesserung der Stellung Appenzells.

Lassen wir daher das Wallis bei seiner einstweilen sehr lockern Verbindung mit den Eidgenossen auf der Seite und wenden wir uns wieder zu den Zugewandten im Osten, den Appenzellern. Wie für die Glarner, so wurde auch für diese der alte Zürichkrieg der Anlass einer Verbesserung ihrer bundesrechtlichen Stellung. Obgleich das Burg- und Landrecht ihnen bei einem Bürgerkrieg unter den Eidgenossen ausdrücklich stricte Neutralität vorschrieb, so bemühten sich doch beide Theile redlich, sie auf ihre Seite zu ziehen, und stellten ihnen dabei allerlei Vortheile in Aussicht. Nach dem wohl unterrichteten sogenannten Klingenberg brachte Anfangs März 1443 eine Gesandtschaft von Unterwalden, Zug, Luzern, Glarus und Schwyz

---

[1]) Absch. II, S. 53.
[2]) Absch. II, S. 306.
[3]) Absch. II, S. 440, 446, 450, 465.

einen neuen Bundesentwurf nach Appenzell, wonach «si si haben wöltind für Aidtgenossen, dass si ain ort für sich selber söltind sin, und dass inen die Aidtgenossen als vil söltind gebunden sin als die Appenzeller den Aidtgenossen»[1]. Die Appenzeller versäumten, sei es aus unpolitischer Gewissenhaftigkeit sei es aus Furcht vor Kaiser Friedrich III., wie Vadian meint[2], den rechten Moment, und als sie Ende April 1444 schliesslich doch mit Zürich und Oesterreich brachen und mit den Eidgenossen gemeine Sache machten[3], wusste man ihnen natürlich nicht mehr gleichen Dank dafür. Immerhin erlangten sie dadurch so viel, dass sie in den Waffenstillständen und Friedensschlüssen, die den Krieg beendigten, neben den Eidgenossen als vertragschliessende Partei aufgenommen[4], dass sie am 15. November 1452 «auf ihre ernstliche Bitte» aus blossen «ewigen Landleuten und Burgern» zu «ewigen Eidgenossen» promovirt wurden, und dass man dem entsprechend ihren Bundesvertrag «mehrte und besserte»[5].

Freilich waren die VII Orte noch weit davon entfernt, den neuen «Eidgenossen» volle Gleichberechtigung zuzugestehen. Die einzigen sachlichen Aenderungen, die an dem alten Vertrage angebracht wurden, bestanden darin, dass die Appenzeller die Mannschaft, die ihnen die Eidgenossen zusandten, nicht mehr besolden mussten, dass sie in künftigen Bürgerkriegen sich der Mehrheit anzuschliessen hatten, und dass künftige Abänderungen des Vertrages nicht mehr einseitig, sondern nur mit beiderseitiger Zustimmung geschehen durften. Im Uebrigen blieb alles beim Alten. Nach wie vor hatten sie den Eidgenossen auf jede Mahnung einzelner oder aller Orte unverzüglich überallhin zu folgen, während diese sich die Prüfung ihres Hilfs-

---

[1]) Klingenberg ed. Henne, S. 298.
[2]) Chronik der Aebte II, S. 103.
[3]) Fründ, S. 186 f.
[4]) Absch. II, S. 811, 814, 819, 825.
[5]) Absch. II, S. 870—873.

gesuchs vorbehalten. Sie müssen mit ganzer Macht ausziehen, aber vorlieb nehmen mit dem Maass der Hilfe, das ihnen die Eidgenossen geruhen zu senden. Sie dürfen ohne deren Erlaubniss keinen Krieg anfangen, keine neuen Verbindungen irgend welcher Art eingehen; sie müssen in Streitfällen sich auf Verlangen der Eidgenossen einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterziehen, und alle zehn Jahre oder öfters auf Verlangen den Eid schwören, diesem Bunde nachzuleben und den Eidgenossen insgesammt oder ihrer Mehrheit gehorsam zu sein, während ihnen diese keinerlei Schwur leisten.

Fast unter den gleichen Bedingungen wurde am 13. Juni 1454 die Stadt St. Gallen von den VI Orten der Eidgenossenschaft ohne Uri und Unterwalden zu «ewigen Eidgenossen» angenommen, nur dass sie zwar auch nicht das Recht der eigentlichen Mahnung erhielt, aber doch die Zusicherung unverzüglicher und unentgeltlicher Hilfeleistung auf ihre Meldung — das Wort Mahnung ist absichtlich vermieden — gegen einen Feind «hie disshalb dem Rhin, dem Bodensee und dem Gebirg». Ferner hat die männliche Einwohnerschaft St. Gallens zwar auch den Bund zu beschwören und den Schwur alle zehn Jahre oder öfters zu wiederholen, während die Eidgenossen nur «bei ihren guten Treuen» «an Eides statt» für sich und ihre Nachkommen geloben, denselben zu halten; aber es wird doch kein Gelöbniss des «Gehorsams» von der Stadt verlangt[1]). St. Gallen.

Mehr auf dem Fusse der Gleichheit war der Bundesvertrag, den dieselben VI Orte 12 Tage früher mit der Stadt Schaffhausen eingegangen hatten. Weder die Eidgenossen, noch Schaffhausen erhalten das Recht der Mahnung; beide Theile dürfen sich bloss ihre Gefahr «zu wissen thun», und müssen sich mit dem Maass der geleisteten Hilfe begnügen. Wie in St. Gallen, müssen in Schaffhausen alle Männer und Knaben über 16 Jahren den Bund beschwören und den Schwur alle zehn Jahre wiederholen; aber die Eidgenossen geloben ebenfalls Schaffhausen.

[1]) Absch. II, S. 878—881.

«bei den Eiden, so wir unsern stetten und lendern getan hand», das Bündniss zu halten, bei der Beschwörung und Erneuerung ihrer Bünde auch diesen Bund wenigstens zu verlesen und ihren Angehörigen bei den gethanen Eiden zu gebieten, ihm nachzukommen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen ähnlich wie im Appenzeller- und St. Gallerbunde; was aber Schaffhausen von vornherein aus der engern Gemeinschaft der VIII Orte ausschloss, war, dass sein Bund nicht auf ewig, sondern nur auf Zeit, auf 25 Jahre, geschlossen wurde, dass die Verbindung unter Zustimmung beider Theile nicht nur geändert, sondern auch gänzlich gelöst werden konnte [1]). In ähnlicher Weise verbanden sich 1463 alle VIII Orte mit Rottwil nur auf 15 Jahre [2]). Dass daher diese beiden Städte weder regelmässig zu Tagsatzungen berufen, noch zum Mitantheil an den gemeinen Herrschaften zugelassen, dass sie nicht als eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft, sondern nur als vorübergehende Alliirte betrachtet wurden, ist begreiflich und bedarf keiner weitern Erklärung.

Rottwil.

Schon drei Jahre früher, am 17. August 1451 hatte der Fürstabt von St. Gallen «mit all seinen Städten, Landen und Leuten» ein ewiges Burg- und Landrecht von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus angenommen und sich dadurch unter das Protectorat der IV Orte gestellt, in der Erkenntniss, wie die Einleitung des Vertrages sagt, dass er und das Gotteshaus ohne Schirm der Weltlichen nicht bestehen möge. Jeder neue Abt soll mit den Seinigen das Burg- und Landrecht neu beschwören und geloben, den Eidgenossen in allen ihren Nöthen «gehorsam, gewärtig und behilflich» zu sein, ihnen seine Städte und Schlösser offen zu halten und in Streitfällen sich ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterziehen, wogegen die IV Orte sich anheischig machen, ihn, den Convent und das Gotteshaus bei ihren Herrlichkeiten, Rechten und Freiheiten, und die Unter-

Abt von St. Gallen.

---

1) Absch. II, S. 875—878.

2) Absch. II, S. 890 f.

thanen bei ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen, wie sie es ihren Burgern und Landleuten gegenüber zu thun gewohnt sind[1]). Der Abt war also zu den IV Orten in ein ähnliches Verhältniss getreten, wie es seine ehemaligen Unterthanen, die Appenzeller, bis 1452 zu den VII Orten hatten. Als Burger von Zürich und Luzern, als Landmann von Schwyz und Glarus konnte er jetzt seinen Unterthanen, wie auswärtigen Feinden gegenüber auf kräftigen Rückhalt rechnen; aber er konnte nicht den Anspruch erheben, mit seinen Protectoren, deren Schirm er so sehr bedurfte, auf gleichem Fusse zu stehen.

Ausschluss St. Gallens und Appenzells von der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften.

Anders verhielt es sich mit der Stadt St. Gallen und Appenzell. Bei aller Ungleichheit in den Bundesbestimmungen waren doch beide ausdrücklich als «ewige Eidgenossen» anerkannt worden, und war es denn nicht Glarus gelungen, trotz ähnlicher Bundesbestimmungen sich zu einem völlig gleichberechtigten Glied der Eidgenossenschaft aufzuschwingen? Allein die Zeiten hatten sich geändert. Falls Appenzell und St. Gallen wirklich gehofft hatten, von den VIII Orten als mithandelnde gleichberechtigte Bundesbrüder anerkannt zu werden, sahen sie sich alsbald schwer enttäuscht. Schon der Umstand, dass Uri und Unterwalden nicht dazu hatten gebracht werden können, das Bündniss mit St. Gallen einzugehen, zeigt, dass in den Ländern sich schon jetzt jene Abneigung gegen jede Ausdehnung der Eidgenossenschaft, insbesondere gegen die Verstärkung des städtischen Elementes in derselben geltend machte, die später der Aufnahme Freiburgs und Solothurns so grosse Schwierigkeiten entgegensetzte. Die einzelnen Orte oder auch die Mehrheit der Orte mochte von ihrem Rechte, anderweitige Bündnisse einzugehen, Gebrauch machen und dadurch neue Gemeinwesen mit der Eidgenossenschaft in Beziehung bringen; aber diese selber, der Kreis der VII, resp. VIII Orte, der nicht bloss durch eine lange Vergangenheit zu einem geschlossenen Ganzen verwachsen, sondern auch durch ein materielles Band, die gemeinen

---

1) Absch. II, S. 864 f.

Herrschaften, eng zusammen gehalten war, öffnete sich desswegen doch nicht. Die neuen Bundesglieder blieben ausserhalb desselben; sie sahen sich ausgeschlossen von der alten Gemeinschaft der VIII Orte, ausgeschlossen insbesondere von den Zusammenkünften, wo dieselben über ihre gemeinsamen Interessen, über Kriege, Bündnisse etc. beriethen. Das Institut der gemeineidgenössischen Tagsatzung war grossentheils aus den regelmässig wiederkehrenden Verhandlungen erwachsen, welche die Regierung der gemeinen Herrschaften nothwendig machten; immer bildeten diese Verhandlungen einen Haupttheil ihrer Tractanden; war es da zu verwundern, dass man den regelmässigen Sitz auf derselben eben auf die Theilhaber an den gemeinen Herrschaften beschränkte! So weit der lückenhafte Zustand der Aufzeichnungen über die eidgenössischen Verhandlungen in diesem Zeitraum es erkennen lässt, wurden St. Gallen und Appenzell zu den Zusammenkünften «gemeiner Eidgenossen» in der Regel nur dann eingeladen, wenn Dinge, die sie speciell betrafen, zur Verhandlung kamen [1]). Nur einmal bis 1460, bei den Waffenstillstandsverhandlungen, die im Juni 1459 mit Oesterreich zu Constanz stattfanden, bemerken wir unter den «botschaften und ratzfründen» der «aidgnossen» auch einen Gesandten der Stadt St. Gallen neben einem solchen von Schaffhausen [2]). Allein diese Ausnahme bekräftigt nur die Regel. Auch später war es Sitte, bei Friedensverhandlungen die dabei direct interessirten Zugewandten beizuziehen.

Die Eroberung des Thurgaus (1460) gab den Anlass zu einer noch schärfern Ausscheidung zwischen den alten und neuen Eidgenossen. Als der Ausbruch des Krieges mit Oesterreich in Sicht stand, verhandelten die siegesgewissen Schweizer auf mehreren Tagen die Frage, was mit den Eroberungen, die

---

[1]) Absch. II, Nr. 428, S. 275. 3. Mai 1455. «Gemeiner Eidgenossen Boten» schreiben an die Stadt St. Gallen etc. Nr. 433, S. 278. Nr. 444, S. 285. Nr. 456, S. 291. Nr. 465, S. 297.

[2]) Absch. II, S. 882.

man machen würde, geschehen sollte, und beschlossen, dass «wo jemand, es seien alle Orte insgemein oder eines oder mehrere insbesondere, der Herrschaft Oesterreich Städte, Lande, Leute, Gut, Herrschaften und Gerechtigkeiten einnehmen würde, alles zu gemeiner Eidgenossen Handen eingenommen werden solle»[1]. Unter «gemeinen Eidgenossen» aber verstanden sich, wie die Folgezeit weist, die sieben östlichen Orte. Bern, das an diesen Eroberungen kein Interesse nahm, begehrte, und Appenzell und St. Gallen erhielten trotz ihrer Mitbetheiligung am Kriege keinen Antheil an der Frucht desselben, an der Herrschaft im Thurgau und Oberland, während Schaffhausen wenigstens als Mitherr von Diessenhofen anerkannt wurde, so lange es mit den Eidgenossen verbündet bleibe[2].

Beim Waffenstillstand[3] und Friedensschluss[4] mit Oesterreich erscheinen zwar St. Gallen und Appenzell als Contrahenten neben den VIII Orten, aber ebenso auch Solothurn, Freiburg und Schaffhausen, und zwar in der Reihenfolge Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell, ein deutliches Zeichen, dass man den beiden jüngsten Bundesgliedern kein innigeres Verhältniss zur Eidgenossenschaft anwies, als den burgundischen Städten, die mit dieser nur indirect durch Bern in Beziehung standen. Wie sehr die VIII Orte sich als die Eidgenossenschaft schlechthin fühlten, zeigt vor allem der Waldshuterfriede von 1468. Derselbe wurde zwar geschlossen zwischen Oesterreich einerseits, den VIII Orten, Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell anderseits; aber die Kriegsentschädigung von 10,000 Gulden und der im Fall ihrer Nichtbezahlung eintretende Besitz von Waldshut und dem Schwarzwald wird nur «gemeinen Eidgenossen» zugesprochen, d. h. dem geschlossenen Kreis der VIII Orte, wie die besondere Verschreibung

---

[1] Absch. II, S. 311, Nr. 504.

[2] Absch. II, S. 309. Indess gerieth seine Mitherrschaft bald in Vergessenheit.

[3] Absch. II, S. 883.

[4] Absch. II, S. 886.

zeigt, welche Sigmund denselben am gleichen Tage über diesen Gegenstand aufrichtete, und ebenso sind es nur die VIII Orte, welche die Friedensurkunde durch ihre Siegel bekräftigen[1]).

Wenn die VIII Orte ihre neuen Eidgenossen nebst den Verbündeten Berns zu Friedensschlüssen als Contrahenten minderen Rechtes zuliessen, so war dies dagegen bei Bündnissen und Vereinigungen nicht der Fall. Die VIII Orte

---

[1]) Absch. II, S. 900—903. Merkwürdig ist die Art, wie die vorhergehenden Verträge mit Oesterreich besiegelt sind. Nicht die Orte thun es, wie sonst regelmässig; sondern eine Anzahl mit Namen genannte Gesandte hängen ihre Privatsiegel daran, so beim Waffenstillstand von 1459 Rudolf v. Cham von Zürich und Heinrich Wüst von Glarus «von unser aller der Eidgenossen botten wegen» (Absch. II, S. 883), bei demjenigen vom 7. December 1460 Rudolf von Cham (Zürich), Ital Reding (Schwyz), Hans Haintzli (Unterwalden), Werner Maltzach (Zug) und Werner Aebly (Glarus) (Absch. II, S. 886), beim 15jährigen Frieden vom 1. Juni 1461 Rudolf von Cham (Zürich), Niklaus von Scharnachthal und Niklaus von Diesbach (Bern), Heinrich von Hunwil und Rudolf Schiffmann (Luzern), Johans Püntiner (Uri), Itel Reding (Schwyz), Hans Heintzli (Unterwalden), Werner Maltzach (Zug) und Werner Aebly (Glarus) «von unser selbs und der andern aller, von ir bete wegen brestenhalb ir insigeln» (Absch. II, S. 890). Diese Privatsiegel unter drei aufeinander folgenden Staatsverträgen sind zu dieser Zeit so vereinzelt und auffallend — ich finde diese Art der Besieglung bloss noch in der Erklärung der Eidgenossen vom 30. März 1474 über das Concept der ewigen Richtung (Absch. II, S. 480) —, dass wohl nach einem besondern Grunde dafür gesucht werden muss, und derselbe liegt wohl in nichts anderm, als in dem Anspruch der Zugewandten, als Contrahenten die Urkunde mitzubesiegeln, während die VIII Orte oder ein Theil derselben das nicht zugeben wollten. Da griff man zu dem Auswege, dass einige Gesandte namens aller Orte siegeln. Immer aber sind es ausschliesslich Boten von den VIII Orten, welche diess thun, und beim 15jährigen Frieden ist die Zurückweisung der Zugewandten sichtbar genug, indem Vertreter aller VIII Orte siegeln, von jenen aber keine. Im Waldshuterfrieden ist das Princip durchgebrochen: obwohl im Eingang auch die Zugewandten als vertragschliessende Parteien genannt werden, siegeln bloss die VIII Orte, und zwar nicht mehr mit den Privatsiegeln ihrer Vertreter, sondern mit dem der Stadt oder des Landes.

allein schliessen 1463 den fünfzehnjährigen Bund mit Rottweil[1]), 1469 die Vereinigungen mit dem Bischof von Constanz[2]) und den Grafen von Württemberg[3]), 1470 den Defensivtractat mit Ludwig XI.[4]), und die VII Orte allein das Capitulat mit Mailand von 1467[5]), während im Freundschaftsvertrag mit Ludwig XI. von 1463[6]) und bei dem Bunde mit der elsässischen Vereinigung von 1474[7]) zwar Solothurn mit aufgenommen wurde, nicht aber St. Gallen und Appenzell.

So sind die neuen «Eidgenossen» ausgeschlossen vom Antheil an den Eroberungen und Kriegsentschädigungen, welche sie «gemeinen Eidgenossen» verschaffen helfen, ausgeschlossen von den gemeinsamen Berathungen, in welchen diese die Politik des Ganzen bestimmen, von den Bündnissen und Allianzen, welche sie eingehen: mit einem Wort, sie sind trotz ihres Titels nicht wahre, ächte Eidgenossen, sie sind bloss Eidgenossen der Eidgenossen — ein Unterschied, der in den Urkunden selber gemacht wird[8]) — oder Zugewandte derselben, wie wir sie jetzt nennen dürfen, ohne uns mehr eines Anachronismus schuldig zu machen.

Der Ausdruck «Zugewandte» taucht nämlich meines Wissens nicht vor dem alten Zürichkriege in den eidgenössischen Urkunden auf. Ich finde ihn zum erstenmal in dem Waffenstillstand zwischen Schwyz und Zürich vom 1. December 1440, wo bestimmt wird, dass «alle die, so zu disen sachen zu dewedrer Der Ausdruck «Zugewandte».

---

1) Absch. II, S. 890.
2) Absch. II, S. 904.
3) Absch. II, S. 906.
4) Absch. II, S. 910.
5) Absch. II, S. 893.
6) Absch. II, S. 892.
7) Absch. II, S. 912.
8) Absch. II, S. 882 «zu der Aidgenossen Burgern, Lantlüten, Aidgenossen und den so In zu versprechen stond, . . Die Aidgenossen, Ir burger, lantlüt, aidgenossen, die Iren und die In zu versprechen stond» Absch. II, S. 889.

parthie haft, gewant oder verdacht sind, von der andern partie und von allen den iren, ouch zu disen sachen haft, gewant oder verdacht sind», gänzlich sicher und «unentgulten» sein sollen, und der Waffenstillstand wird von beiden Theilen gelobt «für uns und all unser nachkomen, für alle unser helfer und helfershelfer und für alle die, so dewedrer parthie halb harzu gehaft und gewant oder darunter verdacht sind»[1], eine stehende Formel, die auch in den Waffenstillständen von 1443 und 1446 wiederkehrt[2]. «Gewant» mit Dativ oder zu heisst (nach Lexer) ähnlich wie «verwant», «bei etwas betheiligt», «in Beziehung, in Verbindung mit einer Sache oder Person stehend». In diesem allgemeinen Sinne ist es offenbar hier gebraucht, synonym mit «Helfer und Helfershelfer, Diener, Anhänger[3], Mithaften[4]», für «alle die, so dewedrer Partei Hilf, Zuschub, rat oder getat getan und geben hand mit worten, werken, räten oder getäten, si sigen geistlich, weltlich, edel ald unedel, wie die geheissen, genempt, wo ald an welhen enden si gesessen sind»[5].

Schon bestimmter werden im Anlassbrief zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vom 9. Juni 1446 die «Eydgenossen und ir Buntgenossen und die zu Ine gewant sin» unterschieden[6], und Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell versprechen als «Eydgenossen und Buntgenossen» «vor uns und alle die unsern und alle die zu uns gewant sint und zu uns gehören» den Vertrag zu halten[7]. In ähnlicher Weise ist im Waffenstillstand mit Herzog Sigmund vom 7. December 1460 die Rede von dem Krieg, der sich zwischen dem Herzog einerseits, Zürich,

---

1) Absch. II, S. 777.
2) Absch. II, S. 802, 804, 805, 813.
3) Absch. I, S. 313, 315, 324, 329, 343. Absch. II, S. 54, 740.
4) Absch. II, S. 881.
5) Absch. II, S. 776.
6) Absch. II, S. 816.
7) Absch. II, S. 817.

Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Freiburg, Appenzell «und andern, so darzu gewant sind» anderseits erhoben habe[1]). Im Text der Urkunde werden wiederholt die «Aitgenossen und alle die Iren, so zu Inen gewandt sind» oder «gemain Aitgenossen und alle die, so zu Inen gewandt sind» erwähnt[2]), und die Boten der genannten Städte und Länder schliessen den Stillstand in «irem und aller der, so zu Inen gewandt sind, namen»[3]). Dasselbe ist der Fall im fünfzehnjährigen Frieden vom 1. Juni 1461. Hier wird der Begriff der Zugewandten gelegentlich noch näher specificirt als der Eidgenossen «Burger, landtlüt, Aydgenossen, die Ire und die Inen zu versprechen stand»[4]); er dient also zur Bezeichnung aller, die mit ihnen oder einzelnen unter ihnen in irgend einem bundesrechtlichen Verhältniss stehen, mit ihnen im Burg- oder Landrecht, in «einunge oder puntnisse» sind[5]), ohne in der Urkunde namentlicher Aufführung gewürdigt zu werden, wie der Abt von St. Gallen, wie Gersau, Rapperswil, Stein, Toggenburg, Biel, Neuenstadt, Saanen etc. Zuweilen scheinen selbst die Unterthanen darunter miteinbegriffen zu sein[6]); doch werden diese gewöhnlich als «Zugehörige» von den Zugewandten unterschieden.

Wenn nun zunächst St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, sowie Freiburg und Solothurn neben den VIII Orten als «Puntgenossen» in den genannten Verträgen namentlich erwähnt werden, also darin noch nicht unter den Sammelbegriff der Zugewandten fallen, so ändert sich das mit den Siebziger-

---

1) Absch. II, S. 883.
2) Absch. II, S. 884.
3) Absch. II, S. 886.
4) Absch. II, S. 889.
5) Absch. II, S. 904.
6) Vgl. Absch. II, S. 740: «jedweder Teil dem andern und sinen Underthanen, Mithelfern, Nachfolgern und Anhängern». Absch. III, 2, S. 905.

Ausschluss der Zugewandten von den Verträgen mit dem Ausland.

jahren. Je höher das Ansehen der Eidgenossen stieg, je mehr Eroberungen und Brandschatzungen die VIII Orte in ihrem Kraftgefühl noch voraussahen [1]), um so mehr hielten sie darauf, dass sie als die ausschliesslichen Träger der «gemeinen Eidgenossenschaft von Städten und Ländern - des grossen Bundes oberdeutscher Lande» erschienen. Während beim fünfzehnjährigen und beim Waldshuterfrieden mit Oesterreich Appenzell und St. Gallen noch als mithandelnd auftreten, werden sie bei der ewigen Richtung von 1474 nicht mehr zugelassen. Die VIII Orte als «gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern» schliessen dieselbe allein und handeln für sich und «ihre Zugewandten und Zugehörigen» [2]). In das Bündniss mit der elsässischen Vereinigung findet Solothurn an der Seite Berns noch Aufnahme; im Uebrigen handeln auch hier die VIII Orte für sich, die «Iren und Ire Zugewanten und Zugehörigen» [3]). In den Verträgen mit Ludwig XI. wurden Freiburg und Solothurn dank ihrer Verbindung mit Bern, dem Haupturheber des französischen Bündnisses, mitaufgenommen [4]), nicht aber St. Gallen und Appenzell, so wenig als der Abt von St. Gallen, oder Schaffhausen, Rottwil und Mühlhausen, mit denen sie als Zugewandte oder «äussere» Städte auf eine Linie gestellt werden [5]). Die VIII Orte nebst Freiburg und Solothurn sind auch die alleinigen Contrahenten in den Friedensschlüssen mit Savoyen [6]), mit Maximilian und Maria von Burgund (1478) [7]), in den Bündnissen mit Matthias von Ungarn [8]), Bischof Albrecht von Strassburg [9]) und Papst Sixtus IV. (1479) [10]). Eine einzige

---

1) Absch. II, Nr. 588, S. 369.
2) Absch. II, S. 913.
3) Absch. II, S. 912.
4) Absch. II, S. 917, 918, 926.
5) Absch. II, S. 383, 451, 527, 602, 616, 698 etc.
6) Absch. II, S. 608, 951.
7) Absch. III, S. 661, 664.
8) Absch. III, S. 667.
9) Absch. III, S. 668.
10) Absch. III, S. 669.

Ausnahme bilden die Capitulate mit Mailand (1477 und 1479), in welche St. Gallen auf seine Bitte aufgenommen wurde, um für seinen Handel der gleichen Zollprivilegien theilhaftig zu werden, wie die übrigen Eidgenossen[1]).

Damit hing zusammen, dass St. Gallen, Appenzell und den übrigen Zugewandten von dem Goldregen, der mit den Burgunderkriegen die Schweiz zu überschütten begann, gerade so viel oder so wenig zukam, als den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn beliebte; einen rechtlichen Anspruch darauf hatten sie nicht.

Stellung der Zugewandten in betreff die Beute.

Es schien selbstverständlich, dass gemäss den Vorschriften des Sempacherbriefes die im Feld gemachte Beute auf die Köpfe vertheilt werden, also auch den am Krieg betheiligten Zugewandten und Unterthanen nach Maassgabe ihrer Mannschaft zu gute kommen sollte. So wurde es in der That mit der berühmten Beute von Grandson gehalten[2]); noch im Jahr 1492 wurde der Erlös von dem grossen Diamanten unter Orte, Zugewandte und gemeine Herrschaften nach der Zahl ihrer Mannschaft, die sie in der Schlacht gehabt hatten, vertheilt[3]). Auch da fanden indess Ausnahmen statt. Nicht nur behielten sich die Orte die ausschliessliche Verfügung über die eroberten Büchsen[4]) und Fahnen[5]) vor; sie theilten z. B. auch das Geld, das aus der Murtnerbeute erlöst wurde, unter sich[6]). Im Ganzen aber behauptete sich der Grundsatz, dass Sold und Beute dem Soldaten gehöre, gleichviel, ob er aus den Orten, oder Zugewandten oder gemeinen Vogteien stamme.

Brandschätze.

Schon zweifelhafter verhielt es sich mit den Brandschätzen oder Kriegscontributionen, durch welche feindliche Städte und Landschaften sich von Plünderung und Verheerung loskauften. So wurde in Bezug auf den Brandschatz von

---

1) Absch. II, S. 930. Vgl. dazu S. 678, 698. Absch. III 1, S. 673.
2) Absch. II, S. 593.
3) Absch. III, S. 412.
4) Absch. II, S. 598, 621, 644, 662, 668. Absch. III 1, S. 610.
5) Absch. II, S. 662, 668.
6) Absch. II, 618, 622.

Lausanne und Genf lange und heftig gestritten, ob derselbe nach Leuten oder nach Orten zu theilen sei, da die grössern Orte, wie Bern, Zürich, Luzern, welche die meiste Mannschaft stellten, ein Interesse an der Theilung nach Leuten, die Länder dagegen, deren Contingente kleiner waren, ein solches an derjenigen nach Orten hatten [1]). Zuletzt siegte die erstere Ansicht. Nicht nur theilte man den Genferbrandschatz in diesem Sinne [2]); sondern es wurde auch in der Stanserverkommniss zum Princip erhoben, dass alles erbeutete Gut, Geld und Brandschätze nach Leuten getheilt werden sollen, und zwar nicht nur unter die Orte, sondern unter alle, «so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind». Ebenso ausdrücklich wurden dagegen eroberte Städte, Schlösser, Lande und Leute, Zinsen, Renten, Zölle und Herrschaften, sowie Lösegelder, die in Folge von Unterhandlungen für die Rückgabe solcher Eroberungen bezahlt wurden, den «Orten» als ausschliessliches, unter sie gleich zu theilendes Eigenthum zugesprochen [3]).

Kriegsentschädigungen.

Damit war die Ausschliessung der Zugewandten von jedem Anspruch auf Antheil an den Kriegsentschädigungen — denn das verstand man ja im Grund unter jenen Lösegeldern — sanctionirt, nachdem man sie praktisch schon durchgeführt hatte. Als im April 1477 die Rede von dem Gelde war, welches die Eidgenossen für die burgundische Freigrafschaft empfangen sollten, machte Schwyz einen schwachen Versuch, für die Zugewandten einzutreten; es meinte, man sollte ihrer dabei gedenken und sie nicht verachten; allein Unterwalden verlangte einfache Theilung nach Orten [4]), und dabei blieb es. Die 150,000 Gulden, die Frankreich für die Freigrafschaft bezahlte,

---

[1]) Absch. II, S. 589, 590, 659, 676.
[2]) Absch. III, 1, S. 4.
[3]) Absch. III, 1, S. 698.
[4]) Absch. II, S. 671.

wurden ausschliesslich unter die VIII Orte, Freiburg und Solothurn vertheilt[1]). Ebenso wurden ohne Zweifel die 50,000 Gulden von Savoyen für die Rückgabe der Waadt, mit Ausnahme von 100 Gulden, die Biel auf vielfältiges Betteln geschenkt worden zu sein scheinen[2]), von den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn in Beschlag genommen[3]); 8000 Gulden, welche der Herzog von Mailand 1477 als Strafgeld für seine zweideutige Haltung während des Burgunderkrieges übersandte, wollten die VIII Orte allein unter sich theilen; Freiburg und Solothurn erhoben dagegen Einsprache; ob sie etwas davon erhielten, lässt sich aus den Abschieden nicht erkennen[4]); jedenfalls bekamen die andern Zugewandten nichts davon. Im Bellenzerkrieg von 1478 freilich, der von Uri den übrigen Eidgenossen aufgezwungen wurde und den Theilnehmern viel Kosten, aber wenig Beute einbrachte, meldeten sich die Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottwil, die III Bünde, sowie die Unterthanen Baden, Mellingen und Bremgarten, mit solchem Ungestüm um Ersatz ihrer Kriegskosten aus der mailändischen Kriegsentschädigung, und ihr Anspruch schien so gerecht, dass die Tagsatzung nicht umhin konnte, durch Mehrheitsbeschluss die Theilung derselben nicht nach Orten, sondern nach Leuten zu beschliessen, so dass sie auch den Zugewandten und Unterthanen zu gute kam[5]).

Bundesgelder oder Subsidien galten wieder als ausschliessliches Eigenthum der Orte, und wenn sie etwas davon an ihre Bundesgenossen abgaben, so war das von ihrer Seite nur guter Wille. Im September 1474 berathen die VIII Orte Subsidien.

---

1) Absch. III, 1, S. 48, 81, 89, 94, 106, 114, 137, 154, 179, 200, 211. Nach S. 154 erhielt allerdings Biel 50 Gulden von dem Burgundergeld, aber nur als Entschädigung für ein Beutestück.

2) Absch. III, 1, S. 25, 27, 30. Auch St. Gallen verlangte Antheil, scheint jedoch nichts erhalten zu haben.

3) Absch. II, S. 670.

4) Absch. II, S. 685, 687, 688.

5) Absch. III, 1, S. 27, 29, 79, 81, 140.

wegen 8000 Gulden, welche Herzog Sigmund an den Heerzug gegen Burgund geben sollte, was sie «andern iren puntgenossen von Rottwil, Schaffhusen, Sant Gallen, Appenzell, Friburg und Soloturn von sölichem Geld schenken wöllen»[1]. Aus den 8000 Gulden scheint nichts geworden zu sein; wohl aber beschlossen die Orte, 700 Gulden, die sie für den Zug nach Héricourt als Sold erhielten, unter sich zu theilen und Niemandem, weder Freiburg noch Solothurn, noch Andern etwas davon zu geben[2]. Die französischen Subsidien waren ausdrücklich für die VIII Orte und die zwei Städte, die neben ihnen mit Ludwig XI. im Bunde standen, bestimmt, wesshalb diese bei der Theilung der 32,500 Goldfranken, die der König den Eidgenossen für die Burgunderkriege bezahlte, nicht ausgeschlossen werden konnten[3]; die übrigen Zugewandten erhielten jedoch nichts davon.

Pensionen.

Die französischen Pensionen, die seit 1474 regelmässig fliessende Goldquelle, waren vertragsgemäss nur den VIII Orten nebst Freiburg und Solothurn zugesichert und wurden auch allein von diesen genossen. St. Gallen, Appenzell und alle andern Zugewandten blieben von diesen Jahrgeldern ausgeschlossen, obschon es ihnen am guten Willen, solche zu empfangen, nicht gefehlt hätte[4].

Die Orte der souveräne Bundeskörper nach aussen.

So prägte sich der Unterschied zwischen den VIII Orten, Freiburg und Solothurn einerseits und den Zugewandten anderseits immer schärfer aus. Die VIII Orte sind es, die, etwa unter Mitwirkung von Freiburg und Solothurn, über Krieg und Frieden entscheiden, mit dem Ausland Bündnisse und Verträge abschliessen, über Eroberungen, Kriegsentschädigungen und Subsidien verfügen. Wenn sie Kriegszüge beschliessen, so schreiben sie den Zugewandten wie den gemeinen Herrschaften

---

1) Absch. II, S. 499.

2) Absch. II, S. 584, 588, 589.

3) Absch. II, S. 497. 623.

4) Nach Blösch, Gesch. der Stadt Biel I, S. 310, soll indes Biel schon zu dieser Zeit eine Pension von 300 Fr. erhalten haben. Vgl. Absch. II, S. 604.

einfach, sich bereit zu halten, und setzen von sich aus ihre Contingente fest[1]). Ja sie bieten die Zugewandten wie die Unterthanen sogar für ihre Söldnerzüge nach Frankreich auf und legen ihnen die Stellung bestimmter Truppen auf, während sie doch allein die Jahrgelder dafür beziehen[2]).

Die Orte der souveräne Bundeskörper nach innen.

Und nicht nur nach aussen handeln die VIII Orte für ihre Zugewandten, ohne sie zu befragen; auch nach innen fassen sie gelegentlich für dieselben verbindliche Beschlüsse in ganz gleicher Weise, wie für die gemeinen Herrschaften. So heisst es von einem Reisläuferverbot von 1471: «dessgleichen sollen unsere Eidgenossen von Solothurn, Biel, Freiburg, dazu unser Herr, der Abt, und die Stadt St. Gallen, die von Appenzell, die Städte im Thurgau, Schaffhausen, Diessenhofen in dieser Sache sein»[3]). Im Juli 1488 wird dem Abt und der Stadt St. Gallen befohlen, ihre Reisläuferordnungen abzuändern und den Eidgenossen vorzulegen[4]). Und wenn die VIII Orte 1474 unter sich eine Verkommniss abschlossen, dass in der Eidgenossenschaft Niemand Mieth und Gaben von Oesterreich annehmen dürfe[5]), so verstanden sie ohne Zweifel, dass diess Verbot nicht bloss für sie, sondern auch für die Zugewandten zu gelten habe. Ganz ausdrücklich wird diess bemerkt von dem wichtigsten Bundesgesetz der alten Eidgenossenschaft, von der Stanserverkommniss, die ebenfalls nur von den VIII Orten vereinbart, aber für alle, «so in unserer Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Burger, Landleute und die, so mit uns in ewigen Bünden sind und uns zu versprechen stehn», verbindlich erklärt wird[6]). Sogar von Versuchen der VIII Orte, eine Art Strafgewalt über die An-

---

1) Absch. II, S. 451, 495, 564, 583, 630, 672. Absch. III, 1, S. 26.

2) Absch. II, S. 672. Absch. III, 1, S. 77. Ob die Züge wirklich ausgeführt worden sind oder nicht, kommt hier nicht in Betracht.

3) Absch. II, S. 422, 471.

4) Absch. III, 1, S. 298.

5) Absch. II, S. 916.

6) Absch. III, 1, S. 698.

gehörigen der Zugewandten auszuüben, wie über diejenigen der gemeinen Vogteien, hören wir [1]; einmal ist selbst davon die Rede, sie mit diesen zu besteuern [2]).

Fassen wir das alles zusammen, so lässt sich wohl der Unterschied zwischen den Orten und Zugewandten, wie er sich allmählich herausgebildet hatte, am schlagendsten dahin ausdrücken, dass die ersteren den souveränen eidgenössischen Bundeskörper bildeten und zwar in doppeltem Sinne. Einmal waren es die Orte, die durch ihre freie Zustimmung die Politik des Ganzen bestimmten; dann aber besass jeder Ort auch für sich allein die hauptsächlichsten Attribute eines souveränen Staates, das Recht, nach eigenem Ermessen Kriege zu beginnen, und, wenn wir von Glarus, sowie von dem Veto, das den IV Waldstätten in dieser Hinsicht untereinander zustand, absehen, auch dasjenige, Bündnisse zu schliessen.

Abhängigkeit der Zugewandten.

Zu dem souveränen Bundeskörper der VIII Orte verhielten sich nun die Zugewandten dieser Periode etwa so, wie die alten Latiner zu Rom. Wie diese, waren sie im ganzen nach innen autonom, hatten aber nach aussen gebundene Hände; wie diese, mussten auch sie für Kriege Zuzug leisten, die sie nicht hatten mitbeschliessen dürfen, und Eroberungen machen helfen, an denen ihnen kein Antheil winkte. Freilich ist dabei nicht zu vergessen, dass die «Orte» in den eidgenössischen Kriegen nicht bloss den Löwenantheil an der Beute, sondern auch die Hauptlast des Kampfes für sich vorwegnahmen und die Kräfte der Zugewandten nur in geringem Maasse beanspruchten [3]), sowie dass deren Abhängigkeit keine erzwungene, sondern eine freiwillige war. Sie

---

1) Absch. III, 1, S. 294, 298, 304, 308.

2) Absch. III, 1, S. 224.

3) In der Schlacht bei Grandson haben die Orte nebst Freiburg und Solothurn 15,751, die Zugewandten (Biel, Abt und Stadt St. Gallen, Schaffhausen) bloss 600 Mann. Absch. II, S. 593. Von den 1000 Mann Zusatz nach Freiburg stellen VII Orte 740, die Zugewandten 111, die gemeinen Herrschaften 148 Mann (Absch. II, S. 583). Von 6000 Mann, welche im April 1477 nach Tagsatzungsbeschluss für Frankreich aufgeboten werden

hatten in dem sichern Schirm, den ihnen der schlagkräftige Bund der Eidgenossen für ihre Existenz und innere Freiheit gewährte, ausreichenden Ersatz für den Verlust ihrer Selbständigkeit nach aussen gefunden.

II.

Orte und Zugewandte von der Stanserverkommniss bis zur Reformation.

a. Freiburg und Solothurn.

Seit dem Ende des alten Zürichkrieges bis in die Burgunderkriege hinein herrschte also unter den VIII Orten das Bestreben vor, ihren Kreis möglichst geschlossen zu halten und sich ausschliesslich als die souveräne Körperschaft innerhalb des sich mehr und mehr erweiternden Rahmens der Eidgenossenschaft zu behaupten. Nun ist es einer der denkwürdigsten Vorgänge in der Geschichte der eidgenössischen Bünde, wie dieser geschlossene Ring der VIII Orte dahin gebracht wurde, sich zu öffnen und einer Anzahl neuer Glieder, theils ehemaligen Zugewandten, theils neu hinzukommenden Verbündeten, die Aufnahme in seine Mitte zu gewähren. Der Anstoss dazu ging von den beiden vornehmsten Bundesgenossen Berns aus, von Freiburg und Solothurn.

Der Bund Berns mit den III Waldstätten bedeutete, wie schon oft gesagt worden ist, nicht bloss den Anschluss dieser Stadt an die Eidgenossenschaft, sondern die Verbindung zweier Eidgenossenschaften, der östlichen, die sich um Zürich und die Waldstätten gruppirt hatte, und der westlichen oder

sollten, werden den Orten 5000, den Zugewandten 450, den Unterthanen 415, 1480 den Orten 5200, den Zugewandten 550, den Unterthanen 520 Mann auferlegt (Absch. II, S. 672, III, 1, S. 77).

burgundischen, deren Mittelpunkt eben Bern war[1]). Freiburg, Solothurn, Biel und die übrigen Verbündeten und Verburgrechteten Berns waren damit in ein indirectes Verhältniss zu den VII östlichen Orten getreten, das sich um so enger gestaltete, je öfters Bern Gelegenheit hatte, dieselben kraft seiner Bünde in den Kriegen der Eidgenossen zum Zuzug zu mahnen.

Solothurn. Solothurn insbesondere hatte sich so oft an der Seite Berns im Rath und auf dem Schlachtfeld bei den Eidgenossen eingefunden, dass es seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts fast in allen wichtigen Verträgen derselben gleich einem Orte mithandelnd auftrat, obschon seine förmliche Aufnahme in den Bund der VIII Orte zweimal, 1411[2]) und 1459[3]), abgelehnt worden war. Es hatte Theil genommen am Sempacherbrief von 1393, am zwanzigjährigen Frieden mit Oesterreich von 1394, am fünfzigjährigen von 1412. Es hatte mit den Eidgenossen 1437 die Sprüche zwischen Zürich und Schwyz in der Toggenburger Erbschaftsangelegenheit gefällt. Und wieder war es als Mitcontrahent einbegriffen worden im Frieden mit Frankreich 1444, in den Anlassbriefen mit Zürich und Oesterreich 1446, im dem Spruche Ulms zwischen Oesterreich und den Eidgenossen 1447, in der ewigen Freundschaft mit Karl VII. von Frankreich 1452, im Waffenstillstand mit Oesterreich 1460, im fünfzehnjährigen Frieden 1461, im Freundschaftsvertrag mit Ludwig XI. 1463, in demjenigen mit Karl dem Kühnen 1467, im Waldshuterfrieden 1468, im Bündniss mit den Elsässern und in dem französischen Bündniss von 1474. Fast in all diesen Urkunden nahm es seinen Platz mitten unter den eidgenössischen Orten entweder unmittelbar nach Bern[4]) oder dann nach Luzern[5]), also noch vor den Waldstätten, ein.

---

1) Segesser im Vorwort zu Band I der Abschiedesammlung, S. II.
2) Absch. I, S. 130.
3) Absch. II, S. 301. Amiet, Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 5.
4) Absch. I, S. 327, 329, 342. Absch. II, S. 811, 814, 818, 883, 892, 899.
5) Absch. II, S. 761, 771, 807, 912.

Allein gerade das scheint die Eifersucht der letztern erregt zu haben. Schon im fünfzehnjährigen Frieden finden wir es aus der Mitte der Orte an die Spitze der Zugewandten relegirt[1]), und als es in dem Bündniss mit den Elsässern wieder seine alte Stelle nach Luzern einnahm, weigerte sich Uri, den Brief zu besiegeln, weil Solothurn vor ihm stehe[2]). Damit war dessen Schicksal für einmal besiegelt: es wurde endgiltig aus der Reihe der Eidgenossen ausgemerzt und in die der Zugewandten gestossen. Es ist charakteristisch, dass Solothurn keine Aufnahme mehr in die ewige Richtung mit Oesterreich fand und sich von Herzog Sigmund eine besondere Urkunde darüber ausstellen lassen musste, dass es ebenfalls in diesen Frieden miteinbegriffen sei[3]). In das Bündniss mit Ludwig XI. wurde es allerdings sammt Freiburg als Contrahent mitaufgenommen, da ja diese Verbindung hauptsächlich ein Act Berns, resp. der burgundischen Eidgenossenschaft war; aber die beiden Städte wurden, obwohl sachlich den Orten gleichgestellt, darin sorgfältig von der «magna liga Alamaniæ superioris» geschieden und damit deutlich erklärt, dass man sie nicht als eigentliche Glieder der Eidgenossenschaft betrachte[4]).

Freiburg gegenüber war dies schon eher begreiflich. Diese Stadt hatte trotz ihres ewigen Bundes mit Bern seit den Tagen von Luzern bis in den alten Zürichkrieg hinein regelmässig im feindlichen Lager gestanden. Erst mit ihrem Abfall von Oesterreich 1452 hatte sich das geändert; an der Seite Berns war sie in den Thurgau und vor Waldshut gezogen[5]); aber ein engeres Verhältniss zwischen ihr und den Eidgenossen wurde doch erst durch das gemeinsame Bündniss mit Ludwig XI. und durch die Waffenbrüderschaft in den Burgunderkriegen begründet. Freiburg.

---

1) Absch. II, S. 886.
2) Absch. II, S. 487.
3) Amiet a. a. O., S. 3.
4) Absch. II, S. 917.
5) Absch. III, 1, S. 707.

Thatsächlich war Solothurn längst und Freiburg mindestens seit den Burgunderkriegen ein Glied der Eidgenossenschaft geworden, wenn sie auch mit keinem Orte ausser Bern direct im Bunde standen, und es konnte sich nur noch darum handeln, auf welchem Fusse sie dies sein sollten. Wohl zählte man sie unter die Zugewandten [1]), da sie eben keine Orte waren; aber es war doch unmöglich, die beiden Städte, die gewohnt waren, mit dem stolzen Bern auf dem Fusse der Gleichheit zu verkehren, die an Macht nur Zürich, Bern und Luzern nachstanden [2]), wie St. Gallen und Appenzell zu behandeln. So hatte man sie zu völlig gleichen Rechten mit den VIII Orten in das französische Bündniss aufnehmen, ihnen während der Burgunderkriege Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den Subsidien, Friedegeldern und Eroberungen zugestehen müssen, und es lag in ihrer ganzen Situation ein Widerspruch, welcher der Lösung harrte.

Da wagte es Freiburg, Klarheit in dieselbe zu bringen, indem es an dem Friedenscongress, der nach der Schlacht von Murten in seinen Mauern stattfand (Juli/August 1476), das bestimmte Verlangen stellte, «ein Ort der Eydgnosschaft zu sind, nit mit teilsame der land, oder wo das nit sin möcht, in verschribung mit in ze komen» [3]). Daraus ersehen wir, dass der Begriff des Ortes sich schon vollkommen ausgebildet hatte und dass man den Antheil an den eroberten oder noch zu erobernden Landen als ein wesentliches Merkmal eines solchen auffasste. Wenn Freiburg von vornherein darauf Verzicht leistete, so geschah es wohl, um sich im Uebrigen die Aufnahme zu erleichtern. Es mochte sich nicht verhehlen, dass es auch so noch schwer genug halten werde, in den Ring der VIII Orte einzudringen, und es wollte sich daher im Nothfall auch mit einer weniger

---

1) Absch. II, S. 602, 616.

2) Bei der Vertheilung der Contingente erscheinen sie gewöhnlich mit Schwyz auf einer Linie.

3) Absch. II, S. 604.

engen Verbindung, die seine Selbständigkeit sicherte, zufrieden geben.

Aufnahme Freiburgs und Solothurns in den Bund.

Dass Solothurn den Anlass ergriff, um ebenfalls sein altes Begehren zu erneuern, wird zwar in den Abschieden nicht ausdrücklich gesagt, aber von Diebold Schilling bezeugt [1]), und durch die Thatsachen bestätigt. Aus der vorzüglichen Arbeit v. Segesser's über die Stanserverkommniss ist genugsam bekannt, wie Zürich, Bern und Luzern dem Verlangen Freiburgs und Solothurns günstig waren, wie sie, als die Länder nicht dazu zu bewegen waren, demselben zu entsprechen, sich mit den beiden Städten durch ein gegenseitiges ewiges Burgrecht zu einem städtischen Sonderbund vereinigten, welcher das Schwergewicht der eidgenössischen Politik völlig zu verrücken und die Länder thatsächlich auf die Stufe von Zugewandten herabzudrücken drohte, und wie in Folge dessen die Schweiz an den Rand des Bürgerkrieges gerieth. Nach langer, mühseliger Verhandlung kam es endlich unter der Einwirkung des frommen Eremiten im Ranft auf dem Tag zu Stans vom 22. December 1481 zu jenem Friedenswerk, welches zugleich das Burgrecht der Städte auflöste, der Stanserverkommniss die Entstehung gab und Freiburg und Solothurn die ewige Verbindung mit den VIII Orten verschaffte.

Freilich zeigte der Compromiss die Spuren seines mühsamen Zustandekommens. In der Hauptsache hatten die Städte gesiegt; aber die Länder hatten von ihrem Standpunkt zu retten gesucht, so viel sie irgend konnten. Entgegen dem ursprünglichen Plane der Städte, die neue Verkommniss zu einem alle «zehn Orte» gleichmässig umfassenden Bunde zu erweitern [2]), setzten die Länder es durch, dass nur die VIII Orte dieselbe vereinbarten. Damit erklärte man indirect am gleichen Tag, da Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft aufgenommen

---

1) Luzerner Chronik, S. 94.

2) Absch. III, 1, S. 95, 108. Vgl. auch den Bundesentwurf der «zehn Orte» bei Amiet, S. 86.

wurden, dass sie desswegen doch nicht «Orte» geworden seien, dass die acht Städte und Länder sich nach wie vor als «die acht Orte der Eydtgnosschaft», als die souveräne Körperschaft betrachteten, welcher ausschliesslich der Erlass von eidgenössischen Gesetzen zustehe; denn die Verkommniss war, obwohl bloss von den VIII Orten vereinbart, keineswegs bloss für diese verbindlich, sondern für «alle die, so in unser Eydtgnoschafft mit uns reysend, ouch unser Unterthanen, Burger, Landlüthe und die so mit uns in ewigen Pündten sind, und uns zuo versprechen stand»[1].

Ebenso brachten die Länder zwei Clauseln in den Bundesbrief der beiden Städte, welche ihnen den Abschluss weiterer Verbindungen ohne Erlaubniss der VIII Orte oder ihrer Mehrheit untersagten und sie verpflichteten, in Kriegsfällen auf Verlangen derselben Waffenstillstand oder Friede einzugehen[2]. So wohl begründet im Interesse des Ganzen diese beiden Einschränkungen der Selbstherrlichkeit der beiden Städte waren, so begreift man doch den Widerstand, welchen sie denselben entgegen setzten; diese Clauseln constituirten für sie eine Ungleichheit der Verpflichtungen, weil die VIII Orte ihrerseits die Anwendung der betreffenden Grundsätze auf sich nicht anerkannten.

Es ist kein Zweifel: die Länder wollten auch jetzt noch in Freiburg und Solothurn blosse Zugewandte sehen, wenn sie es auch geschehen lassen mussten, dass sie solche bessern Rechtes wurden, als die andern. Denn im übrigen durfte Solothurn an Mühlhausen schreiben, der «pund sei gantz und gar nach irem wolgefallen»; die Eidgenossen seien ihnen «in allen sachen samenthaft und insonders als vil verbunden», als sie ihnen[3]. Wie die Orte, hatten die beiden Städte das Recht zur Mahnung um kostenfreie Hilfe innerhalb bestimmter Kreise;

---

[1]) Absch. III, 1, S. 696 ff.

[2]) Segesser, Beiträge zum Stanser Verkommniss, S. 1.

[3]) Amiet, S. 73.

ferner erlangten sie gerade das, was Freiburg anfänglich gar nicht zu fordern gewagt hatte, die Zusage, dass sie bei künftigen Eroberungen ihren Theil haben sollten, «als ein annder ortt under uns»[1]). Wenn es den beiden Städten auch noch gelang, regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung zu erwerben und zu behaupten, so hatten sie im Grunde alles, was zu einem Ort gehörte; auch sie waren dann Theilhaber an der eidgenössischen Souveränetät geworden.

Ausschliessung der beiden Städte von der Tagsatzung.

Anfänglich hatte es den Anschein, als ob ihnen das Mitberathungsrecht in eidgenössischen Dingen wirklich ohne weiteres zugestanden würde. Die Städte, denen die Einberufung der Tagsatzung gewohnheitsgemäss zustand, Zürich, Bern und Luzern, luden sie dazu ein, wie andere Orte[2]). Allein so leicht sollte es ihnen doch nicht werden. Gereizt, wie es scheint, durch die schlechte Münze, welche Freiburg und Solothurn prägten, und durch den Widerstand, welchen sie der von Luzern und den Ländern befürworteten Einführung eines eidgenössischen Münzfusses entgegensetzten[3]), stellten die letztern am 9. Juni 1483 den förmlichen Antrag, die beiden Städte «nicht mehr zu Tagen einzuladen, ausser in Sachen, die sie (direct) berühren möchten», d. h. ihnen das Stimmrecht in gemeineidgenössischen Dingen zu entziehen[4]). Noch wurde der Sturm durch einen Mittelweg beschworen. Es wurde beschlossen, sie einzuladen in Sachen, welche sie berühren — falls sie uneingeladen erschienen, lasse man es geschehen; doch, wenn Geschäfte kämen, die ausschliesslich die VIII Orte berühren, sollten ihre Gesandten sich in Ausstand begeben[5]). Da jedoch die beiden Städte von ihrer Befugniss, uneingeladen die Tage zu besuchen, reichlichen Gebrauch machten und die Frage, was bloss die VIII Orte und

[1]) Absch. III, 1, S. 698.
[2]) Absch. III, 1, S. 114, 117, 120, 121, 124, 130 etc.
[3]) Amiet, S. 17 f.
[4]) Absch. III, 1, S. 154.
[5]) Absch. III, 1, S. 160.

was alle zehn angehe, von den Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften abgesehen, sehr verschieden beantwortet werden konnte, gaben sich die Länder nicht zufrieden und drohten December 1484, wenn das mit Freiburg und Solothurn so fortgehe, würden sie aufstehen und nicht mehr bei ihnen sitzen [1]). Auch im Februar 1486 musste sich die Tagsatzung wieder mit der Sache beschäftigen [2]); der Kampf zwischen der französischen und der kaiserlichen Partei verschärfte den Gegensatz [3]), und im October 1492 fassten die V Länder auf einer Sondertagsatzung zu Brunnen den förmlichen Beschluss, die beiden Städte in Dingen, die sie nicht (direct) berühren, nicht mehr zu Tagen zuzulassen. Sie ersuchten Bern in einem Schreiben, ihnen diesen Beschluss mitzutheilen, eine Zumuthung, die es unter Berufung auf seine alte Freundschaft mit den beiden Städten entschieden ablehnte [4]).

Einseitiger Bundesschwur.

Auch in äussern Förmlichkeiten bestrebten sich die Länder, Freiburg und Solothurn den Zugewandten möglichst gleich zu stellen; so verlangten sie von ihnen bei der alle fünf Jahre stattfindenden Beschwörung der Bünde, dass sie ihnen schwören sollten, weigerten sich aber, ihnen den Schwur ihrerseits zu erwidern [5]).

Die Beharrlichkeit der Länder hatte wirklich den Erfolg, die beiden Städte vorübergehend ihres Sitzes auf der Tagsatzung zu berauben. Wenn sie fortan eingeladen wurden, bedurfte es, wie bei St. Gallen und Appenzell, eines ausdrücklichen Beschlusses der VIII Orte [6]). Vom October 1492 bis Frühjahr 1495 nahmen sie (so weit die Abschiede es erkennen lassen) von 27 Tagsatzungen bloss an fünfen Theil. Das hatte zur Folge, dass sie auch von den meisten Verhandlungen mit dem Ausland

Ausschluss von Staatsverträgen

1) Absch. III, 1, S. 198.
2) Absch. III, 1, S. 229.
3) Absch. III, 1, S. 382. 416, 419.
4) Amiet, S. 56.
5) Absch. III, 1, S. 279, 535; vgl. Amiet, S. 77, 78.
6) Absch. III, 1, S. 423.

fern gehalten wurden. Während sie in den Siebziger- und Achzigerjahren regelmässig in allen eidgenössischen Verträgen unter den «Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen» auf völlig gleichem Fusse mit den VIII Orten als Contrahenten erscheinen [1]), so werden sie in den Neunzigerjahren auf einmal ebenso consequent davon ausgeschlossen, und die VIII, resp. VII Orte sind wieder die alleinigen Contrahenten. So in der Vereinigung mit Rottweil (1490) [2]), in der mit den Herzogen von Baiern (1491) [3]), dem Bunde mit dem Bischof von Constanz (1494) [4]), und in den Verträgen mit den beiden Bünden in Rätien (1497/1498) [5]), und dieser Ausschluss war weder zufällig, noch freiwillig. 1490 behandeln Zürich, Bern, Luzern, Zug und Unterwalden die Frage, ob man die beiden Städte auch in das Bündniss mit Maximilian wolle eintreten lassen [6]); 1492 «bitten» die letztern, man möchte dafür sorgen, dass sie auch in die Vereinigung mit Baiern aufgenommen würden [7]); 1495 verlangen sie Einschluss in das mailändische Capitulat [8]), 1496, dass man sie in die Bündnisse mit den rätischen Bünden eintreten lasse [9]): — alles vergeblich. Die beiden Städte standen wirklich in Gefahr, gleich St. Gallen und Appenzell aus der Reihe der souveränen Glieder der Eidgenossenschaft dauernd gestrichen und in die der halbbürtigen, der blossen Zugewandten,

---

[1]) Vgl. den Frieden mit Burgund 1478 (Absch. III 1, 661), die Vereinigungen mit Matthias von Ungarn (id. 667) und dem Bischof von Strassburg 1479 (id. 668), das Bündniss mit Papst Sixtus IV. und den Frieden mit Mailand 1480 (id. 669, 673), die Vereinigung mit Bischof Caspar von Basel und den Bund mit Karl VIII. 1484 (id. 712, 714), den Bund mit Papst Innocenz VIII. 1486 (id. 717) und die Vereinigung mit Maximilian 1487 (id. 726).

[2]) Absch. III, 1, S. 729.

[3]) Absch. III, 1, S. 731.

[4]) Absch. III, 1, S. 734.

[5]) Absch. III, 1, S. 745, 753.

[6]) Absch. III, 1, S. 373.

[7]) Absch. III, 1, S. 410.

[8]) Absch. III, 1, S. 475.

[9]) Absch. III, 1, S. 516.

nach Art des Abtes und der Stadt St. Gallen, gestossen zu werden.

Wiederaufnahme in die Tagsatzung.

Da erfolgte, wie aus den Abschieden hervorzugehen scheint, mit dem Freischaarenzug, den Uri, Zug, und Unterwalden im Januar 1495 gegen Constanz ins Werk setzten[1]), eine jähe Wendung. Einerseits entzweite dieses tolle Unternehmen die Länder, da Schwyz zu den übrigen Eidgenossen stand[2]); anderseits empfanden wohl die Städte das Bedürfniss, der zügellosen Länderdemokratie ein verstärktes Gegenwicht gegenüber zu stellen. Sei dem wie ihm wolle, von diesem Moment an finden wir Freiburg und Solothurn wieder regelmässig auf den eidgenössischen Tagen, und bei der Bundesbeschwörung von 1497 stellten die beiden Städte das ausdrückliche Verlangen, dass «es glich zugange» und man ihnen auch schwöre, allerdings ohne Erfolg[3]). Immer häufiger ist in den Abschieden, statt von VIII, von den X Orten die Rede[4]). Am 16. März 1499 schliesst Ludwig XII. sein Bündniss mit den grossmächtigen Herren «de decem quantonibus magnæ et vetustæ ligæ Alamaniæ superioris»[5]), und im Frieden von Basel erscheinen die beiden Städte ebenfalls als Contrahenten unter den Orten, während Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen, Rottwil und die Bünde in Churwalen ausdrücklich nur als Zugewandte mit eingeschlossen werden[6]).

Man sollte meinen, dass damit der lange Streit seine Erledigung gefunden und dass nach dem Schwabenkrieg, an dem sich Solothurn in so ruhmvoller Weise betheiligt hatte, die Gleichberechtigung der beiden Städte nicht mehr in Frage gekommen wäre. Allein, schon im Mai 1500 ertönt wieder die

---

1) Absch. III, 1, S. 472.
2) Absch. III, 1, S. 472, 475.
3) Absch. III, 1, S. 535.
4) Absch. III, 1, S. 504, 519, 523, 531 etc., 635.
5) Absch. III, 1, S. 755.
6) Absch. III, 1, S. 761: «und alle die so mit uns in puntnuss, eynung oder verwandtschaft sind».

Klage im Abschied: «heimbringen der beiden Stetten halb Friburg und Soloturn wie uss irem teglichen bisitzen zu tagen allerlei irrung und nachteils den rechten Orten begegnet, es sige in handlung der pensionen und andern sachen, und daran ze sin, das man sie dem alten herkomen nach nit berufe, oder ze tagen beschribe, denn umb sachen, die sie berühren»[1]. Diesmal scheint der Anstoss zu abermaliger Aufwerfung der Frage von aussen her gekommen zu sein. Als die Eidgenossen Ende 1499 eine Botschaft an Ludwig XII. schickten, den nunmehrigen Herzog von Mailand, um die alten mailändischen Capitel zu erneuern, beschwerte er sich, vormals seien die Eidgenossen nur sieben Orte gewesen: jetzt sollte er zehn Orte, nebst den Gotteshausleuten, der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell aufnehmen; auch weigerte er sich, an X Orte Pension zu zahlen[2].

Die Frage complicirte sich noch, indem gleichzeitig die Unterhandlungen mit Basel in Betreff seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft begannen und dieses, gewitzigt durch die Erfahrungen Freiburgs und Solothurns, dabei ausdrücklich die Bedingung stellte, dass es als ein «Ort» anerkannt werde, dass es in gemeineidgenössischen Dingen regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung und an künftigem Kriegsgewinn seinen Antheil erhalte wie jeder andere Ort, sowie dass die Bundesbeschwörung gegenseitig stattzufinden habe[3]. Aber obschon die Initiative zum Eintritt Basels in den Bund von den Eidgenossen selber ausgegangen war[4], obschon ihnen der Schwabenkrieg die Bedeutung dieses «Schlüssels» zu ihrem Lande, zum Breisgau und Sundgau ganz und voll zum Bewusstsein gebracht hatte und sie fürchten mussten, Basel werde, falls seine Ver-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 44.

[2]) Absch. III, 2, S. 5.

[3]) Absch. III, 2, S. 106 f.

[4]) Absch. III, 2, S. 100, 102. Vgl. auch Absch. III, 1, S. 606, 616, 617, 623.

bindung mit der Eidgenossenschaft nicht zu stande komme, sich, wie Constanz und die Städte im Elsass, dem schwäbischen Bunde anschliessen[1]), so hegten doch die Länder starke Bedenken, es als einen «Ort» anzunehmen. Man belehrte sie, dass das weiter nichts bedeute, als «das sy mögen zu ziten by uns sitzen in sachen, so hinfür uns und sy gemeinlich mit einander angat, und nit witer noch anders»[2]). Aber auf einer Sondertagsatzung zu Schwyz am 28. April 1501 verwarfen sie die Artikel des Bundesentwurfs, die Basel «luter» zu einem «ewigen Ort» erhoben, und wollten es nur wie Freiburg und Solothurn, d. h. in ihren Augen unter die Zugewandten, aufnehmen, während sie zugleich beschlossen, energisch gegen das beständige Mitsitzen der beiden Städte vorzugehen[3]).

Zurücksetzung hinter Basel.

Diese Verabredung der V Länder hatte den Erfolg, dass am nächsten Tag zu Luzern wirklich beschlossen wurde, Freiburg und Solothurn zu keinen Tagen mehr einzuladen und ihnen auch keine Mittheilung davon zukommen zu lassen, «denn umb gescheft, so uns acht Ort und sy gemeinlich berührten; darzu soll man sy beruffen und darin nach unser aller lob, nutz und ere mit uns verhelfen zu handeln». Falls dann an einem solchen Tage Geschäfte vorkämen, die die VIII Orte allein berühren, «sollen sie ausstehn und weder mehren noch mindern». «Und ob hinfür vereinungen angenomen und beschlossen wurden, daz man sy nit für Ort darin vergriffen sol»[4]).

Während durch diesen Beschluss die beiden Städte ihrer Würde als Orte abermals förmlich entsetzt wurden, beharrte Basel darauf, dass es als solcher aufgenommen werde, sich «ouch des fröuwen und bruchen möge wie ander örter gemeiner

---

1) Absch. III, 2, S. 105 f.
2) Absch. III, 2, S. 109.
3) Absch. III, 2, S. 110 f.
4) Absch. III, 2, S. 112.

Eydgnoschaft» [1]), und die Länder liessen — nach einigem Widerstreben von Zug und Glarus [2]) — ihren Widerstand ihm gegenüber fallen. Fast scheint es, als sei die formelle Ausstossung von Freiburg und Solothurn aus dem Kreis der Orte der Preis gewesen, um den sie sich bereit erklärten, Basel als solchen anzuerkennen.

So wurde denn am 9. Juni 1501 die alte Rheinstadt der neunte Ort der Eidgenossenschaft. Im Eingang ihres Bundes wird ausdrücklich festgestellt, dass sie in dem, was sich künftig in Geschäften und Händeln «beide teile berührend» zu lieb oder zu leid erheben oder begeben möge, «als ein anderer Ort» zur Eidgenossenschaft gehören und unabänderlich als solcher geachtet werden solle. «Und so sich nun hinfür irgend welche Sachen oder Geschäfte begeben, die unsere gemeine Eidgenossenschaft und eine Stadt Basel betreffen und berühren möchten, soll dieselbe Stadt Basel durch ihre ehrbare Botschaft berufen werden, bei unsern Anwälten sitzen und mit Rath und That als ein anderer Ort unserer Eidgenossenschaft helfen rathen, bedenken, handeln, was zu unser aller Nutz und Nothdurft wird gebühren» [3]).

Von dieser förmlichen Anerkennung der Ortsstimme Basels abgesehen, ist sein Bund in allem Wesentlichen demjenigen Freiburgs und Solothurns gleich. Wenn ihm ein Ortstheil an künftigen Eroberungen, Brandschatzungen etc. zugesichert wird, so war das ja auch den beiden Städten gegenüber geschehen. Wie diese, musste es versprechen, keine weitern Verbindungen ohne Erlaubniss der Eidgenossen einzugehen; ja in Bezug auf das Kriegsrecht wurde es noch mehr eingeschränkt, indem ihm in aller Form untersagt wurde, Krieg anzufangen ohne Erlaubniss der Eidgenossen [4]), und es sich verpflichtete, in Streit-

---

1) Absch. III, 2, S. 119.

2) Absch. III, 2, S. 121.

3) Absch. III, 2, S. 1292.

4) Vgl. dazu Absch. III, 1, S. 368, wo Rottweil wünscht, dass der Artikel, der ihm das Krieganfangen verbiete, geändert und durch die Be-

fällen diese als Schiedsrichter anzuerkennen. Also wurde Basel bundesrechtlich den VIII Orten im Grunde so wenig gleichgestellt, als die beiden Burgunderstädte. Nur insofern war seine Stellung besser, als es sich ausdrücklich den Namen und die Stimme eines Ortes in gemeineidgenössischen Dingen, sowie die Gegenseitigkeit des Bundesschwurs gewahrt hatte, was Freiburg und Solothurn 1481 entweder versäumt oder nicht erreicht hatten.

Was nun die letztern anbetrifft, so war ihnen einstweilen durch den Beschluss vom Mai der Titel von Orten zwar abgesprochen, aber in der Sache genau das Gleiche zugestanden worden, wie Basel, Sitz und Stimme in allen gemeineidgenössischen Dingen, also Theil an der eidgenössischen Souveränetät. In der That finden wir die beiden Städte auf den selben Tagsatzungen und als Contrahenten in denselben Bündnissen und Verträgen, wie Basel, wie ja auch dessen Bund nicht bloss mit den VIII Orten, sondern gleicher Weise mit ihnen geschlossen worden war. Das einzige, was Basel vor ihnen voraus hatte, war eine Formsache, auf die man aber in jenem sehr stark ceremoniösen Zeitalter ein hohes Gewicht legte, den Vortritt auf der Tagsatzung und, dem entsprechend, den Vorrang bei der Aufführung in Urkunden und der Besiegelung derselben. Die Basler, die, wie es scheint, unter den Städten im Reichstag in dieser Hinsicht eine hervorragende Stelle einnahmen, hatten sich von Anfang an auf's Eindringlichste dafür verwendet, dass man sie bei «iren eren und wirden des sitzes, gan und stan» bleiben lasse, «wie ein Statt von Basel bisher loblichen harkomen ist»[1]), und die Eidgenossen entsprachen ihrem Verlangen am gleichen Tag, da sie Schaffhausen in den ewigen Bund aufnahmen, mit der Motivirung, «dwil unser lieben Eidgnossen von Basel für

stimmung ersetzt werde, dass, wenn es in Fehde käme und der Feind auf die Eidgenossen oder einen Ort Recht böte, es auf Verlangen der Eidgenossen mit der Fehde still stehen und dieses Recht annehmen müsste.

[1]) Absch. III, 2, S. 107, 118, 119, 121.

ein Ort unser Eidgnossenschaft angenomen und aber unser lieben Eidgnossen von Friburg und Soloturn nit als Ort unser Eidgnossenschaft, sunder puntgnossen und eidgnossen sind, desshalb unser Eidgnossen von Basel als ein Ort, das letst, uff uns acht Ort einandern nachgan, und iren stand und sitz dergstalt haben, und dann demnach uff sy Friburg, Soloturn und Schaffhusen»[1]. So mussten denn die Boten von Freiburg den bisher innegehabten neunten Sitz in der Bank der Tagsatzungsgesandten denjenigen Basels einräumen und den zehnten einnehmen, während diejenigen Solothurns sich mit dem elften zu begnügen hatten. Ebenso hatten, wenn die Gesandten die Stube oder den Saal, wo die Sitzung abgehalten wurde, betraten oder verliessen, diejenigen der beiden Städte demjenigen Basels den Vortritt zu lassen[2]. Gleichzeitig wurde den Luzernerschreibern, die den Schaffhauserbund abzufassen hatten, eingeschärft, die Orte der Eidgenossenschaft darin von Freiburg und Solothurn zu unterscheiden: «dann sust möcht durch ein söllichen slechten ingang von denen, so nit Ort weren, erwachsen dz uns Orten künftiglich zu schaden und appruch keme».

Der Eingang des Schaffhauserbundes lautet:

«Darumb so künden wir, der Burgermeister, die Schultheissen, Ammann, Rät, Burger, Lantlüt und ganz Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Ure, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem ussern ampt, so dazu gehört, von Glarus, von Basel und von Fryburg und von Soloturn, an eim, und wir der Burgermeister, Rat, Burger und ganz Gemeind

---

[1] Absch. III, 2, S. 131. Glarus war übrigens damit nicht einverstanden und stellte das Princip auf, dass je das ältere Ort dem jüngern vorgehen sollte. S. 136.

[2] Für wie wichtig damals solche Fragen erachtet wurden, zeigen die Verhandlungen der evangelischen Städte mit Strassburg in Betreff des christlichen Burgrechtes. Absch. IV, 1 b, S. 287, 291, 353 und 479.

der Statt Schaffhusen, am andern teil» etc.[1]), Da zerbricht man sich den Kopf, wo hier der bewusste Unterschied liegen soll. Ein Protest Solothurns gibt darüber Aufschluss und zeigt zugleich, wie sorgfältig, ja wie spitzfindig jedes Wort unserer alten Bundesurkunden abgewogen wurde. Die Solothurner weigerten sich, tief verletzt durch die Zurücksetzung, die sie erfahren hatten, mitsammt den Freiburgern, den Schaffhauserbund zu besiegeln, und erwiderten einer luzernischen Gesandtschaft, die sie darüber zu beruhigen und die Tragweite jenes Actes nach Kräften abzuschwächen suchte, sie würden in einem Abschied für «puntgenossen» und Basel für ein «ort» geachtet; ferner seien sie in dem Schaffhauserbund anders als in frühern Vereinigungen nach den andern «und F. und S.» genannt, und doch sehen sie zwischen ihrem Bund und dem von Basel keinen andern Unterschied, als dass es in diesem heisse «als ein ander Ort», und in dem ihren, «als ander Eidgenossen». Daher bitten sie auf's dringendste, sie in Anbetracht ihrer alten Treue und Dienste und des alten Herkommens nicht geringer zu achten, als Basel, und ihnen die Neuerung mit dem «und» gütlich zu ersparen[2]).

Dieses «und», das in der That sonst den frühern Verträgen fehlt, findet sich übrigens schon im Baslerbund, scheint aber damals der Aufmerksamkeit Solothurns entgangen zu sein, was vielleicht nicht ganz unbeabsichtigt war. Aehnlich wie Solothurn, protestirte auch Freiburg gegenüber der luzernischen Gesandtschaft, die es zum Siegeln zu bewegen suchte, gegen seine Sonderung von den Orten: — in viel Abschieden werde es so genannt; es habe mit Solothurn nie etwas anderes gewusst, als dass sie «Oerter» seien; das hoffen sie auch heute noch zu sein; da in ihrem Bunde gegenüber dem von Basel kein Unterschied sei, als des Eidschwörens und des Wortes «Ort» halb, so erwarte man, die Eidgenossen werden den Bund der

[1]) Absch. III, 2, S. 1297.
[2]) Absch. III, 2, S. 151.

beiden Städte bessern und sie in allen Stücken Basel gleichhalten[1]).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass sich der Unterschied zwischen dem «Orte» Basel und den «Eidgenossen» Freiburg und Solothurn auf ein leeres Wort reducirte. Alles, was den staatsrechtlichen Inhalt des Begriffes Ort ausmachte, Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinsamen Eroberungen und an den Pensionen des Auslandes behaupteten die zwei Städte, und da liess sich die rein formelle Ausschliessung derselben aus dem Kreis der Orte nicht ernstlich aufrecht erhalten, wenn es auch bei ihrer Zurücksetzung hinter Basel sein Verbleiben hatte[2]). Die Erfindung der Luzernerschreiber, das trennende «und», verschwindet mit dem Schaffhauserbund aus den eidgenössischen Urkunden; Freiburg, Solothurn und an ihrer Seite auch Schaffhausen erscheinen darin mit den IX Orten durchaus auf gleicher Linie[3]); mit diesen werden sie sorgfältig von den Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell, Rottweil, den rätischen Bünden, unterschieden[4]). Und wie die Stelle, so wird ihnen auch der Name von Orten nicht mehr versagt. Von 1502 an werden sie regelmässig unter den Orten mitaufgezählt[5]), und am 12. April 1505 finde ich zum ersten Mal die Bezeichnung der acht «alten» Orte[6]). Unter den zahlreichen Stellen sei hier als besonders bezeichnend eine aus der Erbeinung mit Oesterreich vom

Freiburg und Solothurn als Orte anerkannt.

[1]) Absch. III, 2, S. 149.

[2]) Absch. III, 2. S. 140.

[3]) Bei der Erneuerung des mailändischen Capitulats mit Ludwig XII. vom 16. Juni 1503 wollten die VIII Orte allein die Urkunde besiegeln; allein Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen begehrten als Contrahenten mitzusiegeln und setzten es durch. Absch. III, 2, S. 226, 234, 1314.

[4]) So im Frieden von Arona 1503, Absch. III, 2, S. 215, im erwähnten Capitulat id. S. 1308, im Pensionenbrief von 1503, S. 1314 etc.

[5]) Vgl. Absch. III, 2, S. 241, 244, 245, 249, 252, 253, 255, 256, 296, 390, 477, 497 und passim.

[6]) Absch. III, 2, S. 308.

[illegible] Zürich, Bern, Luzern, [illegible] Zug und Glarus [illegible] und das Land Appenzell [illegible] ewig Burgrecht [illegible]

[illegible] nach dem Pavierzuge [illegible] wegen des [illegible] von den Luzernern noch einmal ein[illegible] der VIII alten Orte [illegible] Herrn des Stimmrechts in der Eidgenossenschaft seien. Da während der Mailänderzüge der Brauch aufgekommen war, auch die wichtigern Zugewandten zu den Tagsatzungen zuzulassen, erklärte Luzern im October 1514, es werde keinen Theil mehr an denselben nehmen, wenn die Zugewandten alle «by uns sässend», und bewirkte, dass selbst das Stimmrecht von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen noch einmal vorübergehend in Frage gestellt wurde. «Als auf diesem Tage angezogen ist, dass es nicht geschickt und gut sein wolle, dass unseres gnädigen Herrn von Sant Gallen, der Stadt St. Gallen, des Landes Appenzell und dero von Bünden Botschaften bei allem dem, so wir acht Orte zu handeln haben, sitzen sollen, ob wir auch gleichwohl Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bei uns bleiben lassen wollen, sollen wir von den acht Orten uns darum unterreden und zu künftigen Tagen Antwort geben» [2]). Wenn hier bezeichnender Weise Basel den drei andern Städten ganz gleich gestellt wird, scheint man sich bei einer darauffolgenden

[1]) Absch. III, 2, S. 540, 1840.

[2]) Absch. III, S. 807.

Besprechung der VIII Orte zu Luzern im November daran erinnert zu haben, dass Basel de jure und nicht bloss de facto ein Ort sei, und Luzern machte den Vorschlag, dass man künftig, wenn man «gemeine» Tage verkünde, den neun Orten zuerst schreibe; wenn dann dieselben gut dünke, auch andere einzuladen, so solle es geschehen. Allein die Mehrheit der Orte fand die Anregung durchaus unzeitgemäss; «denn diser zyt pesser ist under uns ruw, dann zweytracht ze machen» [1]).

Es war das letztemal, dass Freiburg und Solothurn in ihrer Würde als Orte beunruhigt wurden. Ohne Anstand erhielten sie, wie Basel und Schaffhausen, ihren Antheil an den neu gewonnenen tessinischen Herrschaften [2]), an den mailändischen Kriegs- und Jahrgeldern [3]), und schon ein halbes Jahr später mussten die Luzerner selber im Streit mit ihrem Landvolk eine Vermittlungsurkunde ihrem Archiv einverleiben, die mit den Worten begann: «Wir gemeiner Eidtgnoschaft von Stetten und Ländern der Einliff Orte Räth und Sandtboten etc.» [4]). So ist die Klage Amiet's durchaus ungerechtfertigt, dass Solothurn und Freiburg nie zu eigentlichen Orten der Eidgenossenschaft erhoben worden seien, weil keine Revision ihres Bundes stattgefunden habe [5]). Eine solche Revision hätte ihnen absolut nichts verschaffen können, was sie nicht schon unbestritten besassen, den Namen und die Rechte eines Ortes: Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinen Herrschaften, Subsidien und Jahrgeldern etc. Was die sachlichen Ungleichheiten ihres Bundes betrifft, die Beschränkung ihres Kriegs- und Bündnissrechtes, so theilten sie dieselben nicht nur mit Basel, sondern die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung die Souveränetät der einzelnen Orte zu Gunsten des Ganzen

[1]) Absch. III, 2, S. 661.
[2]) Absch. III, 2, S. 635.
[3]) Absch. III, 2, S. 1356 «den zwölf Ordten».
[4]) Absch. III, 2, S. 728.
[5]) Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 59.

zu beschneiden, wurde so allgemein empfunden, dass auch die alten Orte mit einziger Ausnahme Zürichs bereit gewesen wären, ihr Recht, auf eigene Faust Verbindungen einzugehen, durch Annahme des sogenannten Beibriefs zu dem Pensionenbrief vom 21. Juli 1503 zu Gunsten der gesammten Eidgenossenschaft zu opfern [1]). Ebenso wurde wiederholt die Anregung zu einer Verkommniss gemacht, welche die Bestimmung des Sempacherbriefes, dass kein Ort muthwillig Krieg anfangen solle, zu einem förmlichen Verbote an die einzelnen Orte, überhaupt Krieg zu beginnen, erweitern sollte, allerdings ohne Erfolg [2]).

Gegenseitigkeit des Bundesschwurs.

Die einzige, übrigens rein formelle Zurücksetzung, über welche sich Freiburg und Solothurn noch immer mit Recht zu beklagen hatten, war die Weigerung einiger Orte, ihnen bei der Ceremonie des Bundesschwurs auch zu schwören. So oft die Zeit desselben herannahte, so oft stellten die beiden Städte das Verlangen, dass man ihnen schwöre, wie den andern Orten, und ebenso oft schlug man ihnen mit einer uns heute unbegreiflichen Hartnäckigkeit das Gesuch ab, gestützt auf den Buchstaben ihres Bundes, welcher nur das Verlesen, nicht das Beschwören desselben vorschrieb [3]). Zuletzt suchten die beiden Städte die Gleichheit auf dem negativen Wege herzustellen, indem sie erklärten, dass sie den VIII Orten auch nicht mehr schwören würden [4]), und Freiburg gab 1520 dieser Erklärung wirklich Folge [5]), zur grossen Erbitterung von Uri, das sich desshalb weigerte, seine Boten neben denen von Freiburg sitzen zu lassen, so lange es den Bund nicht wie vor Alters her be-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 241, 243, 244, 245, 249, 254, 258.

[2]) Absch. III, 2, S. 592, 596, 601.

[3]) 1497. Absch. III, 1, S. 534; 1504, Absch. III, 2, S. 257; 1507, Absch. III, 2, S. 387; 1510, Absch. III, 2, S. 500; 1514, Absch. III, 2, S. 794, 798; 1519, Absch. III, 2, S. 1175.

[4]) Absch. III, 2, S. 1238.

[5]) Absch. III, 2, S. 1251, 1253. Auch Solothurn scheint anfänglich den Schwur geweigert, dann aber nachträglich denselben geleistet zu haben.

schworen habe[1]). Der Conflict wurde für einmal beigelegt, indem sich Freiburg auf die Bitte einer eidgenössischen Botschaft dazu herbeiliess, den Bund diesmal noch zu beschwören, in der Erwartung, dass man für die Zukunft die Frage rechtzeitig erörtere[2]). Beim letzten Bundesschwur der alten Eidgenossenschaft[3]) im Juli 1526 wurden endlich die Ansprüche der beiden Städte befriedigt, so weit es die confessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft noch zuliess. Die V altgläubigen Orte konnten den beiden Orten, die sich mit ihnen zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens vereint hatten, die Eidleistung nicht mehr versagen[4]), und Zürich, das ebenfalls zu den hartnäckigen Eidweigerern gehört zu haben scheint[5]), kam für sie nicht mehr in Betracht, da die VII Orte die Ketzerstadt von der Bundeserneuerung gänzlich ausschlossen. Aus Klugheitsrücksichten beschlossen die VII katholischen Orte, auch Schaffhausen und Appenzell den Schwur nicht bloss abzunehmen, sondern auch ihrerseits zu leisten[6]).

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1253, 1254, 1258.

[2]) Absch. I, S. 1261.

[3]) Abgesehen von demjenigen, der am 25. Januar 1798 zu Aarau stattfand.

[4]) Es wird dies zwar in den Abschieden nirgends ausdrücklich gesagt, geht aber aus allem hervor. Vom Juli 1524 bis November 1525 (Absch. IV, 1a, S. 468, 481, 497, 506, 669, 675, 691, 797) wiederholen die beiden Städte ihre Forderung beständig, ohne bestimmte Antwort zu erhalten. Dann aber müssen sie von den V Orten beruhigende Zusicherungen erhalten haben; ihre Klagen verstummen plötzlich, und im Juni 1526 sehen wir sie mit denselben eifrig auf die Beschwörung mit Ausschluss der Neugläubigen dringen (Absch. S. 951). Im Juli treffen alle VII altgläubigen Orte in «besonderer Unterredung und einstimmig» die Anstalten zu der Ceremonie und nehmen die Sonderung unter den Orten vor, wem sie schwören wollen und wem nicht. Entscheidend ist vor Allem der Beschluss, Schaffhausen und Appenzell zu schwören und auch den Eid abzunehmen, was nothwendig den Beschluss der V Orte, Freiburg und Solothurn zu schwören, voraussetzt.

[5]) Vgl. Absch. IV, 1a, S. 972, 8 und IV, 1b, S. 33.

[6]) Absch. IV, 1a, S. 951.

Principiell wurde die Beschwörungsangelegenheit freilich auch damals nicht völlig geregelt. Uri weigerte sich, dem Beschluss der VII Orte wenigstens mit Bezug auf Schaffhausen und Appenzell nachzukommen [1]), und Zürich hielt, so weit ihm geschworen wurde, ebenfalls an der alten Ausschliesslichkeit fest [2]). Daher tauchte bei den Verhandlungen, welche nach dem ersten Kappelerkrieg in Betreff des Bundesschwurs zwischen den Glaubensparteien geführt wurden, die Frage wieder auf, ob alle Orte allen schwören sollten [3]), bis sie mit der patriotischen Ceremonie selber im Abgrund des Glaubenshaders begraben wurde.

b. Die Zugewandten in der Periode des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge. Schaffhausen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen.

Es ist begreiflich, dass, als sich einmal der bevorzugte Kreis der VIII Orte geöffnet hatte, auch die wichtigern Zugewandten sich mit Macht in denselben hineinzudrängen versuchten: Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen. Für die drei ersteren hielt dies freilich um so schwerer, als sie durch ihre gegenseitige Feindschaft und Unverträglichkeit ihre Stellung den Eidgenossen gegenüber selber nicht wenig verschlimmert hatten. Vor allem hatte sich der Fürstabt dadurch genöthigt gesehen, das Verhältniss der Abhängigkeit, in welches ihn das Burg- und Landrecht zu den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gebracht hatte, immer mehr zu verschärfen. Nachdem er mit ihnen am 8. November 1479 einen Vertrag geschlossen, kraft dessen sie ihm abwechselnd auf je zwei Jahre einen Hauptmann auf seine Kosten und in

Folgen des Rorschacher Klostersturms für den Abt.

[1]) Absch. IV, 1b, S. 371.
[2]) Absch. IV, 1b, S. 33.
[3]) Absch. IV, 1b, S. 371, 392, 407, 412, 521, 583.

seinem Solde als beständige Stütze zur Seite gaben [1]), erfolgte 1490 die bewaffnete Intervention der Schirmorte wegen des Rorschacher Klosterbruchs, durch welche sie das äbtische Fürstenthum gegenüber dem Bunde seiner aufständischen Unterthanen mit der Stadt St. Gallen und Appenzell retteten, es zugleich aber zu einer Art gemeiner Herrschaft hinunterdrückten. Denn viel anders kann die Stellung des Gotteshauses seit den Verträgen vom 9./11. Juni 1490 nicht mehr bezeichnet werden, nach welchem der Hauptmann die Hälfte aller Strafgelder zu Handen der IV Orte zu beziehen hatte, die Gotteshausleute den letztern direct zuzugspflichtig erklärt wurden und Abt und Convent versprechen mussten, ohne Wissen und Willen der Schirmorte von den Besitzungen des Gotteshauses nichts zu veräussern [2]).

Aber auch die Lage der Gegner des Abtes wurde durch den Rorschacher Klostersturm empfindlich verschlechtert. Die Stadt St. Gallen büsste ihre Gerichte und Dörfer zu Oberdorf, Oberberg, Anwil und Steinach ein und musste alle Ausburger im äbtischen Gebiete aufgeben [3]): d. h. ihr Versuch, sich ein Gebiet zu bilden, wurde in den Anfängen erstickt. Appenzell aber musste sein 1460 erworbenes Unterthanenland, das Rheinthal, an die IV Orte abtreten [4]), welche daraus eine gemeine Herrschaft der VII alten Orte ohne Bern machten [5]), und erlitt dadurch nicht nur an Einkünften, sondern auch an Macht und Ansehen einen schweren Verlust. Diese Demüthigung dreier der ältesten und bedeutendsten Zugewandten konnte auf die Stellung der ganzen Kategorie nicht ohne Rückwirkung bleiben. Es ist bezeichnend, dass in diese Zeit nach dem Rorschacher Sturm die Ausschliessung Freiburgs und Solothurns von den Tagsatzungen fällt.

für die Stadt St. Gallen,

für Appenzell.

---

1) Absch. III, 1, S. 52, 672.

2) Absch. III, 1, S. 350 f.

3) Absch. III, 1, S. 343, 348; vgl. Vadian, Chronik der Aebte II, S. 364 f.

4) Absch. III, 1, S. 339.

5) Absch. III, 1, S. 340, 379.

Einfluss des Schwabenkriegs auf die Zugewandten.

Erst die Conflicte mit dem schwäbischen Bund, mit Kaiser und Reich führten wieder eine günstigere Wendung für die Zugewandten herauf. Die Entstehung der drohenden Nachbarmacht jenseits des Rheines und die Zumuthungen des Reiches zwangen die Eidgenossen, ihre Kräfte sorgfältig zusammen zu halten. Die unablässigen Versuche, ihre Zugewandten zum Beitritt zum schwäbischen Bunde zu nöthigen oder sonst in irgend einer Weise ihnen zu entfremden und wieder an das Reich zu fesseln, veranlassten sie, ihre ganze Aufmerksamkeit diesen Aussenbollwerken ihrer Vereinigung zuzuwenden, und machten ihnen die hohe Bedeutung derselben für ihre eigene Selbständigkeit erst recht fühlbar. Daher die Entschlossenheit, mit der sie den schwäbischen Bund wie den Kaiser aufforderten, ihre Bundesverwandten in Ruhe zu lassen [1]), mit der sie diese ermunterten, den Zumuthungen der Reichsgewalten nach ihrem Vorbild zu trotzen [2]), und ihnen die bestimmte Zusicherung ertheilten, man werde sie im Fall der Noth nicht im Stiche lassen [3]).

Umgekehrt nöthigte der Umstand, dass gerade die Zugewandten in erster Linie von diesen Conflicten betroffen wurden [4]), diese zum engsten Anschluss an den Kern der Eidgenossenschaft, an die Orte. Von beiden Seiten knüpfte sich daher das Verhältniss inniger und fester, wie im Schwabenkrieg zu Tage trat, indem die Zugewandten, von Rottweil abgesehen, eifrigen und ehrenvollen Antheil am Unabhängigkeitskampfe nahmen; wurde doch unter anderm die Schlacht bei Frastenz von einem Heere geschlagen, das zum grösseren Theil aus den Contingenten der Zugewandten und gemeinen Herrschaften bestand [5]).

---

1) Absch. III, 1, S. 307, 476, 477, 533, 546, 553, 560, 566.

2) Absch. III, 1, S. 403, 415, 496, 515, 533, 546.

3) Absch. III, 1, S. 443, 475, 563 u. a.

4) Siehe darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv für Schweizergeschichte XV, S. 67 ff.

5) Nach dem Verzeichniss Absch. III, 2, S. 85 entfallen auf die VII Orte 4492, auf die Zugewandten 4080 und die Herrschaften 1203 Mann.

So steigerte der Schwabenkrieg einerseits das Selbstgefühl der Zugewandten [1]) und lehrte die Orte andrerseits, mit denselben mehr als bisher zu rechnen. Mitten im Kriege erhielten die Appenzeller die Zusage eines Antheils an dem eroberten Wallgau [2]), und ihnen, wie St. Gallen und Schaffhausen, wurde versprochen, man werde Alles thun, um ihre Aufnahme in das neue Bündniss mit Frankreich und eine Pension für sie zu erwirken [3]). Am Ende des Krieges verlangten Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen Antheil an der einzigen bleibenden Eroberung desselben, am Landgericht im Thurgau, und wenn man ihnen dies «freundlich» abschlug [4]), so anerkannte man doch ohne weiteres ihre Ansprüche auf die gewonnenen Büchsen und Brandschätze [5]). Der grosse Brandschatz von 10,000 Gulden, den das Vorarlberg entrichten musste, hätte sich ganz wohl in die Kategorie der Entschädigungen für zurückerstattete Landschaften einreihen lassen; dennoch wurde derselbe, nach Abzug von je 250 Gulden für Bern, Freiburg und Solothurn und 100 Gulden für Schaffhausen, die sich an den Kämpfen im Wallgau nicht betheiligt hatten, bis auf einen kleinen Rest nach den Leuten vertheilt, welche bei Frastenz gestritten hatten, so dass ausnahmsweise die volle Hälfte des Geldes den Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu gute kam [6]). Eine weitere Folge war, dass die VII Orte Appenzell zwar nicht, wie es verlangte, das entrissene Rheinthal zurückstellten, es aber doch als achten Stand in die Mitbeherrschung desselben aufnahmen [7]), womit es Gelegenheit erhielt, regelmässig mit den VII Orten auf den Jahrrechnungen mitzutagen, und zusehends der Stellung eines Ortes sich näherte.

1) Vgl. z. B. ihr Auftreten Absch. III, 2, S. 67.
2) Absch. III, 1, S. 600.
3) Absch. III, 1, S. 600, 602.
4) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.
5) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.
6) Absch. III, 2, S. 80, 85.
7) Absch. III, 2, S. 1, 23, 40, 47.

7. Februar 1511 hervorgehoben: «Und als der ewig bericht . . ., desgleichen die Erbainung . . . allein auf uns obgemelten acht Ort der Aidgnossenschaft, nemlich Zürich, Bern, Lutzern, Ury, Switz, Underwalden, Zug und Glarus gestelt und aber wir die Statt Basel, Freyburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt mitler zeyt mit den genannten acht Orten in ewige pundtnus gangen und örter obberürter Aydgnoschaft worden, auch wir Abt des Gotzhaus zu Sannt Gallen, die Stat Sant Gallen und das land Appenzell mit unsern Stetten, Slossen, landen und leuten mit den obgenanten zwelf Orten seyther auch in ewig Burgrecht, landtrecht und verwandtschaft komen sein etc.» [1]).

Ausnahmsweise fiel es nach dem Pavierzuge den wegen des Bruches mit Frankreich schmollenden Luzernern noch einmal ein, dass die VIII alten Orte eigentlich die souveränen Herrn des Stimmrechts in der Eidgenossenschaft seien. Da während der Mailänderzüge der Brauch aufgekommen war, auch die wichtigern Zugewandten zu den Tagsatzungen zuzulassen, erklärte Luzern im October 1512, es werde keinen Theil mehr an denselben nehmen, wenn die Zugewandten alle «by uns sässend», und bewirkte, dass selbst das Stimmrecht von Freiburg, Solothurn und Schaffhausen noch einmal vorübergehend in Frage gestellt wurde. «Als auf diesem Tage angezogen ist, dass es nicht geschickt und gut sein wolle, dass unseres gnädigen Herrn von Sant Gallen, der Stadt St. Gallen, des Landes Appenzell und dero von Bünden Botschaften bei allem dem, so wir acht Orte zu handeln haben, sitzen sollen, ob wir auch gleichwohl Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bei uns bleiben lassen wollen, sollen wir von den acht Orten uns darum unterreden und zu künftigen Tagen Antwort geben» [2]). Wenn hier bezeichnender Weise Basel den drei andern Städten ganz gleich gestellt wird, scheint man sich bei einer darauffolgenden

[1]) Absch. III, 2, S. 546, 1346.

[2]) Absch. III, S. 657.

Besprechung der VIII Orte zu Luzern im November daran erinnert zu haben, dass Basel de jure und nicht bloss de facto ein Ort sei, und Luzern machte den Vorschlag, dass man künftig, wenn man «gemeine» Tage verkünde, den neun Orten zuerst schreibe; wenn dann dieselben gut dünke, auch andere einzuladen, so solle es geschehen. Allein die Mehrheit der Orte fand die Anregung durchaus unzeitgemäss; «denn diser zyt pesser ist under uns ruw, dann zweytracht ze machen»[1].

Es war das letztemal, dass Freiburg und Solothurn in ihrer Würde als Orte beunruhigt wurden. Ohne Anstand erhielten sie, wie Basel und Schaffhausen, ihren Antheil an den neu gewonnenen tessinischen Herrschaften[2], an den mailändischen Kriegs- und Jahrgeldern[3], und schon ein halbes Jahr später mussten die Luzerner selber im Streit mit ihrem Landvolk eine Vermittlungsurkunde ihrem Archiv einverleiben, die mit den Worten begann: «Wir gemeiner Eidtgnoschaft von Stetten und Ländern der Einliff Orte Räth und Sandtboten etc.»[4]. So ist die Klage Amiet's durchaus ungerechtfertigt, dass Solothurn und Freiburg nie zu eigentlichen Orten der Eidgenossenschaft erhoben worden seien, weil keine Revision ihres Bundes stattgefunden habe[5]. Eine solche Revision hätte ihnen absolut nichts verschaffen können, was sie nicht schon unbestritten besassen, den Namen und die Rechte eines Ortes: Sitz und Stimme auf der Tagsatzung, Antheil an den gemeinen Herrschaften, Subsidien und Jahrgeldern etc. Was die sachlichen Ungleichheiten ihres Bundes betrifft, die Beschränkung ihres Kriegs- und Bündnissrechtes, so theilten sie dieselben nicht nur mit Basel, sondern die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung die Souveränetät der einzelnen Orte zu Gunsten des Ganzen

---

[1]) Absch. III, 2, S. 661.
[2]) Absch. III, 2, S. 635.
[3]) Absch. III, 2, S. 1356 «den zwölf Ordten».
[4]) Absch. III, 2, S. 728.
[5]) Solothurn im Bunde der Eidgenossen. S. 59.

zu beschneiden, wurde so allgemein empfunden, dass auch die alten Orte mit einziger Ausnahme Zürichs bereit gewesen wären, ihr Recht, auf eigene Faust Verbindungen einzugehen, durch Annahme des sogenannten Beibriefs zu dem Pensionenbrief vom 21. Juli 1503 zu Gunsten der gesammten Eidgenossenschaft zu opfern [1]). Ebenso wurde wiederholt die Anregung zu einer Verkommniss gemacht, welche die Bestimmung des Sempacherbriefes, dass kein Ort muthwillig Krieg anfangen solle, zu einem förmlichen Verbote an die einzelnen Orte, überhaupt Krieg zu beginnen, erweitern sollte, allerdings ohne Erfolg [2]).

Gegenseitigkeit des Bundesschwurs.

Die einzige, übrigens rein formelle Zurücksetzung, über welche sich Freiburg und Solothurn noch immer mit Recht zu beklagen hatten, war die Weigerung einiger Orte, ihnen bei der Ceremonie des Bundesschwurs auch zu schwören. So oft die Zeit desselben herannahte, so oft stellten die beiden Städte das Verlangen, dass man ihnen schwöre, wie den andern Orten, und ebenso oft schlug man ihnen mit einer uns heute unbegreiflichen Hartnäckigkeit das Gesuch ab, gestützt auf den Buchstaben ihres Bundes, welcher nur das Verlesen, nicht das Beschwören desselben vorschrieb [3]). Zuletzt suchten die beiden Städte die Gleichheit auf dem negativen Wege herzustellen, indem sie erklärten, dass sie den VIII Orten auch nicht mehr schwören würden [4]), und Freiburg gab 1520 dieser Erklärung wirklich Folge [5]), zur grossen Erbitterung von Uri, das sich desshalb weigerte, seine Boten neben denen von Freiburg sitzen zu lassen, so lange es den Bund nicht wie von Alters her be-

---

1) Absch. III, 2, S. 241, 243, 244, 245, 249, 254, 258.

2) Absch. III, 2, S. 592, 596, 601.

3) 1497, Absch. III, 1, S. 534; 1504, Absch. III, 2, S. 257; 1507, Absch. III, 2, S. 387; 1510, Absch. III, 2, S. 500; 1514, Absch. III, 2, S. 794, 798; 1519, Absch. III, 2, S. 1175.

4) Absch. III, 2, S. 1238.

5) Absch. III, 2, S. 1251, 1253. Auch Solothurn scheint anfänglich den Schwur geweigert, dann aber nachträglich denselben geleistet zu haben.

schworen habe[1]). Der Conflict wurde für einmal beigelegt, indem sich Freiburg auf die Bitte einer eidgenössischen Botschaft dazu herbeiliess, den Bund diesmal noch zu beschwören, in der Erwartung, dass man für die Zukunft die Frage rechtzeitig erörtere[2]). Beim letzten Bundesschwur der alten Eidgenossenschaft[3]) im Juli 1526 wurden endlich die Ansprüche der beiden Städte befriedigt, so weit es die confessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft noch zuliess. Die V altgläubigen Orte konnten den beiden Orten, die sich mit ihnen zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens vereint hatten, die Eidleistung nicht mehr versagen[4]), und Zürich, das ebenfalls zu den hartnäckigen Eidweigerern gehört zu haben scheint[5]), kam für sie nicht mehr in Betracht, da die VII Orte die Ketzerstadt von der Bundeserneuerung gänzlich ausschlossen. Aus Klugheitsrücksichten beschlossen die VII katholischen Orte, auch Schaffhausen und Appenzell den Schwur nicht bloss abzunehmen, sondern auch ihrerseits zu leisten[6]).

---

[1]) Absch. III, 2, S. 1253, 1254, 1258.

[2]) Absch. I, S. 1261.

[3]) Abgesehen von demjenigen, der am 25. Januar 1798 zu Aarau stattfand.

[4]) Es wird dies zwar in den Abschieden nirgends ausdrücklich gesagt, geht aber aus allem hervor. Vom Juli 1524 bis November 1525 (Absch. IV, 1a, S. 468, 481, 497, 506, 669, 675, 691, 797) wiederholen die beiden Städte ihre Forderung beständig, ohne bestimmte Antwort zu erhalten. Dann aber müssen sie von den V Orten beruhigende Zusicherungen erhalten haben; ihre Klagen verstummen plötzlich, und im Juni 1526 sehen wir sie mit denselben eifrig auf die Beschwörung mit Ausschluss der Neugläubigen dringen (Absch. S. 951). Im Juli treffen alle VII altgläubigen Orte in «besonderer Unterredung und einstimmig» die Anstalten zu der Ceremonie und nehmen die Sonderung unter den Orten vor, wem sie schwören wollen und wem nicht. Entscheidend ist vor Allem der Beschluss, Schaffhausen und Appenzell zu schwören und auch den Eid abzunehmen, was nothwendig den Beschluss der V Orte, Freiburg und Solothurn zu schwören, voraussetzt.

[5]) Vgl. Absch. IV, 1a, S. 972, 8 und IV, 1b, S. 33.

[6]) Absch. IV, 1a, S. 951.

Principiell wurde die Beschwörungsangelegenheit freilich auch damals nicht völlig geregelt. Uri weigerte sich, dem Beschluss der VII Orte wenigstens mit Bezug auf Schaffhausen und Appenzell nachzukommen [1]), und Zürich hielt, so weit ihm geschworen wurde, ebenfalls an der alten Ausschliesslichkeit fest [2]). Daher tauchte bei den Verhandlungen, welche nach dem ersten Kappelerkrieg in Betreff des Bundesschwurs zwischen den Glaubensparteien geführt wurden, die Frage wieder auf, ob alle Orte allen schwören sollten [3]), bis sie mit der patriotischen Ceremonie selber im Abgrund des Glaubenshaders begraben wurde.

b. Die Zugewandten in der Periode des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge. Schaffhausen und Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen.

Es ist begreiflich, dass, als sich einmal der bevorzugte Kreis der VIII Orte geöffnet hatte, auch die wichtigern Zugewandten sich mit Macht in denselben hineinzudrängen versuchten: Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen. Für die drei ersteren hielt dies freilich um so schwerer, als sie durch ihre gegenseitige Feindschaft und Unverträglichkeit ihre Stellung den Eidgenossen gegenüber selber nicht wenig verschlimmert hatten. Vor allem hatte sich der Fürstabt dadurch genöthigt gesehen, das Verhältniss der Abhängigkeit, in welches ihn das Burg- und Landrecht zu den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gebracht hatte, immer mehr zu verschärfen. Nachdem er mit ihnen am 8. November 1479 einen Vertrag geschlossen, kraft dessen sie ihm abwechselnd auf je zwei Jahre einen Hauptmann auf seine Kosten und in

Folgen des Rorschacher Klostersturms für den Abt.

---

1) Absch. IV, 1 b, S. 371.
2) Absch. IV, 1 b, S. 33.
3) Absch. IV, 1 b, S. 371, 392, 407, 412, 521, 583.

seinem Solde als beständige Stütze zur Seite gaben [1]), erfolgte 1490 die bewaffnete Intervention der Schirmorte wegen des Rorschacher Klosterbruchs, durch welche sie das äbtische Fürstenthum gegenüber dem Bunde seiner aufständischen Unterthanen mit der Stadt St. Gallen und Appenzell retteten, es zugleich aber zu einer Art gemeiner Herrschaft hinunterdrückten. Denn viel anders kann die Stellung des Gotteshauses seit den Verträgen vom 9./11. Juni 1490 nicht mehr bezeichnet werden, nach welchem der Hauptmann die Hälfte aller Strafgelder zu Handen der IV Orte zu beziehen hatte, die Gotteshausleute den letztern direct zuzugspflichtig erklärt wurden und Abt und Convent versprechen mussten, ohne Wissen und Willen der Schirmorte von den Besitzungen des Gotteshauses nichts zu veräussern [2]).

Aber auch die Lage der Gegner des Abtes wurde durch den Rorschacher Klostersturm empfindlich verschlechtert. Die Stadt St. Gallen büsste ihre Gerichte und Dörfer zu Oberdorf, Oberberg, Anwil und Steinach ein und musste alle Ausburger im äbtischen Gebiete aufgeben [3]): d. h. ihr Versuch, sich ein Gebiet zu bilden, wurde in den Anfängen erstickt. Appenzell aber musste sein 1460 erworbenes Unterthanenland, das Rheinthal, an die IV Orte abtreten [4]), welche daraus eine gemeine Herrschaft der VII alten Orte ohne Bern machten [5]), und erlitt dadurch nicht nur an Einkünften, sondern auch an Macht und Ansehen einen schweren Verlust. Diese Demüthigung dreier der ältesten und bedeutendsten Zugewandten konnte auf die Stellung der ganzen Kategorie nicht ohne Rückwirkung bleiben. Es ist bezeichnend, dass in diese Zeit nach dem Rorschacher Sturm die Ausschliessung Freiburgs und Solothurns von den Tagsatzungen fällt.

für die Stadt St. Gallen,

für Appenzell.

---

[1]) Absch. III, 1, S. 52, 672.

[2]) Absch. III, 1, S. 350 f.

[3]) Absch. III, 1, S. 343, 348; vgl. Vadian, Chronik der Aebte II, S. 364 f.

[4]) Absch. III, 1, S. 339.

[5]) Absch. III, 1, S. 340, 379.

Einfluss des Schwabenkriegs auf die Zugewandten.

Erst die Conflicte mit dem schwäbischen Bund, mit Kaiser und Reich führten wieder eine günstigere Wendung für die Zugewandten herauf. Die Entstehung der drohenden Nachbarmacht jenseits des Rheines und die Zumuthungen des Reiches zwangen die Eidgenossen, ihre Kräfte sorgfältig zusammen zu halten. Die unablässigen Versuche, ihre Zugewandten zum Beitritt zum schwäbischen Bunde zu nöthigen oder sonst in irgend einer Weise ihnen zu entfremden und wieder an das Reich zu fesseln, veranlassten sie, ihre ganze Aufmerksamkeit diesen Aussenbollwerken ihrer Vereinigung zuzuwenden, und machten ihnen die hohe Bedeutung derselben für ihre eigene Selbständigkeit erst recht fühlbar. Daher die Entschlossenheit, mit der sie den schwäbischen Bund wie den Kaiser aufforderten, ihre Bundesverwandten in Ruhe zu lassen [1], mit der sie diese ermunterten, den Zumuthungen der Reichsgewalten nach ihrem Vorbild zu trotzen [2], und ihnen die bestimmte Zusicherung ertheilten, man werde sie im Fall der Noth nicht im Stiche lassen [3].

Umgekehrt nöthigte der Umstand, dass gerade die Zugewandten in erster Linie von diesen Conflicten betroffen wurden [4], diese zum engsten Anschluss an den Kern der Eidgenossenschaft, an die Orte. Von beiden Seiten knüpfte sich daher das Verhältniss inniger und fester, wie im Schwabenkrieg zu Tage trat, indem die Zugewandten, von Rottweil abgesehen, eifrigen und ehrenvollen Antheil am Unabhängigkeitskampfe nahmen; wurde doch unter anderm die Schlacht bei Frastenz von einem Heere geschlagen, das zum grösseren Theil aus den Contingenten der Zugewandten und gemeinen Herrschaften bestand [5].

---

1) Absch. III, 1, S. 307, 476, 477, 533, 546, 553, 560, 566.

2) Absch. III, 1, S. 403, 415, 496, 515, 533, 546.

3) Absch. III, 1, S. 443, 475, 563 u. a.

4) Siehe darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv für Schweizergeschichte XV, S. 67 ff.

5) Nach dem Verzeichniss Absch. III, 2, S. 85 entfallen auf die VII Orte 4492, auf die Zugewandten 4080 und die Herrschaften 1203 Mann.

So steigerte der Schwabenkrieg einerseits das Selbstgefühl der Zugewandten [1]) und lehrte die Orte andrerseits, mit denselben mehr als bisher zu rechnen. Mitten im Kriege erhielten die Appenzeller die Zusage eines Antheils an dem eroberten Wallgau [2]), und ihnen, wie St. Gallen und Schaffhausen, wurde versprochen, man werde Alles thun, um ihre Aufnahme in das neue Bündniss mit Frankreich und eine Pension für sie zu erwirken [3]). Am Ende des Krieges verlangten Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen Antheil an der einzigen bleibenden Eroberung desselben, am Landgericht im Thurgau, und wenn man ihnen dies «freundlich» abschlug [4]), so anerkannte man doch ohne weiteres ihre Ansprüche auf die gewonnenen Büchsen und Brandschätze [5]). Der grosse Brandschatz von 10,000 Gulden, den das Vorarlberg entrichten musste, hätte sich ganz wohl in die Kategorie der Entschädigungen für zurückerstattete Landschaften einreihen lassen; dennoch wurde derselbe, nach Abzug von je 250 Gulden für Bern, Freiburg und Solothurn und 100 Gulden für Schaffhausen, die sich an den Kämpfen im Wallgau nicht betheiligt hatten, bis auf einen kleinen Rest nach den Leuten vertheilt, welche bei Frastenz gestritten hatten, so dass ausnahmsweise die volle Hälfte des Geldes den Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu gute kam [6]). Eine weitere Folge war, dass die VII Orte Appenzell zwar nicht, wie es verlangte, das entrissene Rheinthal zurückstellten, es aber doch als achten Stand in die Mitbeherrschung desselben aufnahmen [7]), womit es Gelegenheit erhielt, regelmässig mit den VII Orten auf den Jahrrechnungen mitzutagen, und zusehends der Stellung eines Ortes sich näherte.

1) Vgl. z. B. ihr Auftreten Absch. III, 2, S. 67.
2) Absch. III, 1, S. 600.
3) Absch. III, 1, S. 600, 602.
4) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.
5) Absch. III, 1, S. 641, 645, 646; III, 2, S. 3.
6) Absch. III, 2, S. 80, 85.
7) Absch. III, 2, S. 1, 23, 40, 47.

Schaffhausen als XII. Ort.

Dennoch kam ein anderes zugewandtes Glied der Eidgenossenschaft Appenzell in der Rangerhöhung zuvor, Schaffhausen. Im Jahr 1479 hatten die Eidgenossen, und zwar nunmehr alle acht Orte, das fünfundzwanzigjährige Bündniss mit der Rheinstadt erneuert[1]). Im Schwabenkrieg war ihnen dies feste Bollwerk vorzüglich zu statten gekommen. Schaffhausen hatte für sie nicht bloss das grosse Ausfallsthor gegen den Hegau und Kleggau gebildet; es hatte auch «ritterlich» an ihrer Seite gestritten[2]). Es war Jedermann einleuchtend geworden, dass man diesen wichtigen Brückenkopf um keinen Preis in die Hand des lauernden Feindes, des schwäbischen Bundes, fallen lassen dürfe, dass man die Stadt für immer an die Eidgenossenschaft ketten müsse. Als daher Schaffhausen am Ende des Schwabenkrieges um Antheil am thurgauischen Landgericht bat, mit der Bemerkung, dass «solches» zur Stärkung seiner Verbindung mit den Eidgenossen gereichen würde[3]), wären eine Anzahl Orte sofort bereit gewesen, ihm zu entsprechen, «in Betrachtung, dass den Eidgenossen an der Stadt Schaffhausen doch viel gelegen und sie wohl mit ihnen in ewige Einung kommen möchte»[4]). Bei solcher Stimmung war es nicht zu verwundern, dass Schaffhausen geneigtes Gehör fand, als es im Mai 1501 auf einem Tag, den die Eidgenossen wegen einer Vereinung mit der Ritterschaft im Hegau in seinen Mauern abhielten, sich um Aufnahme in den Bund bewarb, zumal es nur begehrte, wie Freiburg und Solothurn aufgenommen zu werden[5]), denen eben der Rang von Orten abgesprochen worden war. Selbst die gewohnte Opposition der Länder liess sich diesmal nur schwach vernehmen[6]), und so wurde denn Schaffhausen zwei Monate nach Basel am 10. August 1501 ein

1) Absch. III, 1, S. 28.
2) Absch. III, 1, S. 592, 594, 595, 600, 606, 608.
3) Absch. III, 1, S. 641.
4) Absch. III, 2, S. 3.
5) Absch. III, 2, S. 117, 124.
6) Absch. III, 2, S. 130.

ewiges Glied der Eidgenossenschaft, genau wie Freiburg und Solothurn, nach welchen ihm der zwölfte Rang zugewiesen wurde [1]). Wir haben bereits gesehen, wie es in seiner bundesrechtlichen Stellung durchaus das Schicksal der beiden Burgunderstädte theilte und mit diesen sich alsbald aller Rechte eines Ortes und nach einigem Schwanken auch des Titels eines solchen erfreute.

Vergebliche Bemühungen Appenzells und St. Gallens.

Wie hätte nicht dieser Erfolg Schaffhausen's die Eifersucht der «ewigen Eidgenossen» Appenzell und St. Gallen erwecken und sie zu gleichem Bestreben ermuthigen sollen! Allein die Liberalität der Orte war für einmal erschöpft; «Appenzell und Sant Gallen wellen min herren jetz och ruwen lasen und sy nit wyter annemen, dann wie sy bishar gestanden sind», bemerkt der Abschied vom 16. September 1501 [2]).

Zulassung der Zugewandten zur Tagsatzung.

Dafür zeigten sich die Orte in anderer Weise entgegenkommend. Auf der gleichen Tagsatzung beschlossen sie angesichts der bedenklichen Zeitumstände — mit dem einzigen Alliirten, den die Eidgenossenschaft besass, mit Frankreich, drohte der offene Bruch wegen Bellinzona und unbefriedigter Soldansprüche —, auf den nächsten Tag das Wallis, den Abt und die Stadt St. Gallen, Appenzell und die III Bünde einzuladen [3]). Wirklich finden wir von da an wenigstens den Abt und die Stadt St. Gallen, sowie Appenzell immer häufiger auf den eidgenössischen Tagen, wo sie anfangen zu handeln und zu stimmen wie die Orte, insbesondere so lange die Streitigkeiten mit Frankreich wegen Bellinzona dauerten, bis zum Frieden von Arona (April 1503) [4]). Dann trat wieder eine Pause ein, bis Mai 1507 auf der Tagsatzung der förmliche Antrag gestellt wurde, künftig bei Verhandlung von Sachen, welche, wie z. B. Kriegsläufe, gemeine Eidgenossenschaft und ihre Zu-

---

1) Absch. III, 2, S. 131.
2) Absch. III, 2, S. 140, vgl. 145.
3) Absch. III, 2, S. 140.
4) Absch. III, 2, Nr. 106, 108, 109. 114.

gewandten berühren, die letzteren auch einzuladen, wie die Orte[1]). Wirklich finden wir vom September 1507 an Jahre hindurch regelmässig Boten des Fürstabtes, der Stadt St. Gallen und Appenzells auf den Tagen, wo sie «mehren»[2]), über Bündnisse berathen und beschliessen helfen, ganz wie die Orte, und ihre bestimmten Sitze erhalten, so dass dem Abt der dreizehnte, der Stadt der vierzehnte und Appenzell der fünfzehnte Rang zukam. Ganz ohne Widerspruch lief allerdings diese Verleihung von Sitz und Stimme an die Zugewandten nicht ab. Auf einem Tag der VII im Thurgau regierenden Orte im Februar 1511 wurde «aufheblich» gemacht, dass «Appenzell und Abt und Stadt St. Gallen auf den meisten Tagsatzungen bei uns sitzen», und beschlossen, zu berathen, was diesfalls zu thun oder zu lassen sei[3]), und im October 1512 stellte Luzern seinen schonerwähnten Antrag, den regelmässigen Sitz auf der Tagsatzung auf die «neun Orte» zu beschränken, ohne jedoch damit durchzudringen[4]). Im October 1513 hielten die XII Orte wieder Rathschlag, «wie man sich der Zugewandten halb, wie die zu tagen beschrieben und gehalten werden söllen»[5]); aber es scheint, dass die Meinung vorwog, es sei jetzt gerade der schlechteste Zeitpunkt, sie des ersessenen eidgenössischen Stimmrechtes zu berauben. Wenigstens finden wir auch in den Jahren 1514, 1515 und 1516 die Zugewandten, von den Jahrrechnungen abgesehen, so regelmässig auf der Tagsatzung und bei allen wichtigen Abstimmungen betheiligt, dass in dieser Hinsicht zwischen ihnen und den Orten fast jeder Unterschied verwischt zu sein scheint[6]).

---

1) Absch. III, 2, S. 377.

2) Absch. III, 2, S. 397, 409, 423, 427, 430, 453, 473, 517, 518.

3) Absch. III, 2, S. 556.

4) Absch. III, 2, S. 657, 661. Vgl. auch die bernische Instruction bei Amiet S. 58, No. 97.

5) Absch. III, 2, S. 737.

6) Vgl. z. B. für 1514 Absch. III, 1, S. 739, 763, 769, 778, 782, 791, 806, *808*, 814, 818, 836, 842; für 1515 S. 845, 847, 851, 856, 860, 863,

Mit dem Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich vom 29. November 1516 hört freilich diese regelmässige Theilnahme der Zugewandten an den Tagsatzungen mit einem Male auf. Die grosse Kriegsperiode war vorüber; man erinnerte sich, dass man die Zugewandten eigentlich nur der «kriegsläuf» halber berufen hatte, und fand jetzt ihre regelmässige Mitwirkung nicht mehr nothwendig. Doch erhielt sich der Grundsatz, sie in besonders wichtigen Dingen, bei Abschluss von Bündnissen, bei Berathungen über Söldnerbegehren des Auslands und Festsetzung der Contingente für die Auszüge, überhaupt in allen ausserordentlichen Fällen beizuziehen[1].

Die Zugewandten als Contrahenten in den eidgenössischen Staatsverträgen.

Dem entspricht es denn auch, dass die bedeutenderen Zugewandten seit Beginn des sechszehnten Jahrhunderts in den meisten Verträgen mit dem Ausland als Mitcontrahenten erscheinen, allerdings durch ein «mitsampt» oder «unacum» oder sonst in einer Weise von den Orten geschieden. So in dem erneuten Mailändercapitulat von 1503 (Stadt St. Gallen, Appenzell und Rottweil)[2], in der Vereinigung mit Herzog Ulrich von Württemberg von 1509 (Abt, Stadt St. Gallen und Appenzell)[3], in der Erbeinigung mit Oesterreich von 1511 («mitsampt dem Gotzhaws und der Stat Sand Gallen und dem land Appentzell»)[4], in dem Bündniss mit Oesterreich-Spanien-Mailand von 1515 (Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und

866, 868, 878, 893, 905, 922, 925, 933, 936, *937*, 945, *947*, *948*; für 1516 S. 955, 959, 961, 962, 967, 976, *977*, 978, 979, 985, 990, *993*, 996, 998, 1000, 1002, 1013, *1018*, 1026 (die Cursivziffern, hier und weiterhin, bezeichnen Abstimmungen).

[1]) Vgl. für 1517 Abschiede III, 2, S. 1090; für 1518 S. 1093, 1102, 1104; für 1519 S. 1138. wo 32 Boten erwähnt werden, ferner *S. 1170*; für 1520 S. 1231, 1232, 1242, 1250; für 1521 Absch. IV, 1 a, S. *20*, *27*, 29, 32, 43, 73, 83, 145; für 1522 S. 159, 165 («die Boten der XII Orte und der Zugewandten an Zürich»), S. *183*, 193, *197*, 207, *209*, *219*; für 1523 S. 307 s, 320, 338; für 1524 S. 389, 469 k, 487 i. k.; für 1525 S. 562, 569, *570*, 582, 595, 616; für 1526 S. 890, 951, 953, 962, 987.

[2]) Absch. III, 2, S. 1308.

[3]) Absch. III, 2, S. 1332.

[4]) Absch. III, 2, S. 1343.

Bünden)[1], im Genfer Frieden (Wallis, Bünden, Gotteshaus und Stadt St. Gallen)[2], im ewigen Frieden von 1516 (Abt, Stadt St. Gallen, Bünden, Wallis, Mühlhausen)[3]) und im Bündniss mit Franz I. vom 5. Mai 1521 (Abt, Stadt St. Gallen, Bünden, Wallis, Mühlhausen, Rottweil und Biel)[4]. Selbst zur Besieglung dieser Staatsverträge wurden sie nach einigem Zögern zugelassen[5]. Und wie zu den Verträgen mit dem Ausland, wurden die Zugewandten jetzt auch zur Mitwirkung bei der Aufrichtung von Verkommnissen, von eidgenössischen Gesetzen zugezogen[6].

So nehmen die Zugewandten in dieser Blütheperiode der Eidgenossenschaft an all ihren wichtigen Souveränetätsacten Theil, und dieses Recht ist ihnen in der Folgezeit zwar verkümmert, aber nie mehr ganz entzogen worden.

Die Pensionen der Zugewandten.

Mit dieser Hebung ihrer Stellung hängt es zusammen, dass sie auch von dem Geldgewinn, für den die Eidgenossen ihre Kraft verschacherten, einen grösseren Antheil erhielten, als bisher. Die sehnlichst verlangten fremden Jahrgelder flossen endlich auch ihnen zu, allerdings, von Wallis und Bünden abgesehen, in weit bescheidenerem Masse, als den Orten. Appenzell scheint schon 1496 von Karl VIII. eine kleine Pension in

[1]) Absch. III, 2, S. 1393.

[2]) Absch. III, 2, S. 1398.

[3]) Absch. III, 2, S. 1406.

[4]) Absch. IV, 1a, S. 1491.

[5]) Das Mailänder Capitulat von 1503 ist nur von den XII Orten besiegelt, S. 1314; der Abt von St. Gallen besiegelt die Vereinung mit Württemberg S. 1333, sämmtliche Contrahenten die Erbeinigung mit Oesterreich S. 1347, das österreichisch-spanische Bündniss S. 1397, den ewigen Frieden S. 1415, und das Bündniss mit Franz I. Absch. IV, 1a, S. 1500.

[6]) Der Pensionenbrief ist noch von den XII Orten errichtet, aber «im bywesen, raut und zutun der fürnemen wisen burgermeister, ammann und rät der Statt Sant Gallen, und des lands zu Appenzell .... hiezu ervorderten erber und ganz vollmechtig botschaft» Absch. III, 2, S. 1314. Besiegeln dürfen sie die Verkommniss nicht, erhalten aber, wie die Orte, je ein Exemplar des Briefes, S. 1326. Vgl. ferner S. 428, 430, 473, 1170 und IV, 1a, S. 570.

Wirklichkeit und das Versprechen einer grossen für die Zukunft erhalten zu haben [1]. 1499 erwirken die Eidgenossen eine solche von 200 Franken von Ludwig XII. für St. Gallen, während sie sich umsonst für die Aufbesserung der appenzellischen bemühen [2]. 1509 verlangen sie vom König Pensionen für Basel, Schaffhausen, den Abt von St. Gallen, Appenzell und Biel [3]. um diese zufrieden zu stellen, und im ewigen Frieden erhalten sie für sämmtliche Zugewandte ohne Bünden und Wallis einen Ortsantheil von 2000 Franken, den sie so vertheilen, dass der Abt 600 Franken, nämlich je 300 Franken für seine Gotteshausleute und die Toggenburger, die Städte St. Gallen und Mühlhausen je 400, Saanen 400 und Greyerz 200 Franken bekommen [4]. Im Bündniss von 1521 wird diese Summe, wie die Pension der einzelnen Orte, auf 3000 Franken erhöht, und zu den genannten Pensionenempfängern treten noch Biel und vielleicht Rottweil [5] hinzu, während die Ansprüche der gemeinen Herrschaften, die auch gerne von der vollen Tafel ihr Theil genommen, mit einer «einmaligen Ehrung» abgefunden werden [6].

Auch von den Erbeinungsgeldern, die Oesterreich entrichtet, entfallen je 200 Gulden auf den Ort, Wallis und Bünden

---

[1]) Absch. III, 1, S. 600, vgl. dazu S. 523g und III, 2, S. 5.

[2]) Absch. III, 2, S. 5.

[3]) Absch. III, 2, S. 466.

[4]) Absch. III, 2, S. 1409.

[5]) Nach Blösch II, S. 55, erhielt Biel seine alte Pension von 300 Fr. schon nach dem ewigen Frieden wieder, obschon es in der Urkunde nicht genannt wird. Absch. IV, 1a, S. 60 ist vom «Dienstgeld» derer von Rottweil die Rede; dass diess aber nicht die Pension sein kann, erhellt aus S. 168, wo Rottweil erst das Ansuchen an die Tagsatzung stellt, ihm zu einer Pension wie andern Bundesgenossen zu verhelfen. Mit dem Dienstgeld ist daher wohl nur der Sold der rottweilischen Kriegsleute in französischen Diensten gemeint; vgl. S. 206. Ob das Gesuch Rottweils um eine Pension Erfolg hatte oder nicht, ist aus den Abschieden nicht ersichtlich, und die ausführliche Geschichte der Freistadt Rottweil von Ruckgaber gibt darüber auch keinen Aufschluss.

[6]) Absch. IV, 1a, S. 59.

und je 100 auf den Abt und die Stadt St. Gallen [1]). Wenn die letztern bei der päpstlichen, spanischen und savoyischen Pension [2]) leer ausgingen, so lag dies wohl weniger an den Eidgenossen, die nichts dagegen hatten, dass man ihre Bundesverwandten und selbst ihre Unterthanen bedachte, wofern nur ihr Antheil nicht dadurch geschmälert wurde [3]), als vielmehr an den Potentaten, deren Interesse begreiflicher Weise nicht dahin ging, die Zahl der Empfänger in's Endlose zu vermehren [4]).

Das Mailändergeld.

Wenig Vortheil hatten die Zugewandten von den grossen Geldsummen, welche die Eidgenossen aus dem eroberten Mailand zogen. Da sie die Lombardei als eine Art grosser gemeiner Herrschaft ansahen, hatten die XII Orte den Vertrag mit Herzog Maximilian, durch den sie ihr Verhältniss zu derselben regelten, allein contrahirt, mit Ausschluss aller Zugewandtèn, selbst des Wallis und Graubündens; die letzteren mussten sich mit der Sicherstellung ihrer Zollfreiheiten begnügen [5]). Dadurch behielten die XII Orte ganz allein die Verfügung sowohl über die 40,000 Ducaten Jahrgelder, als über die 150.000 Ducaten Kriegskosten, die ihnen Maximilian in verschiedenen Raten entrichten sollte [6]). Mit einem wahren Heisshunger begehrten zwar auch die Zugewandten und gemeinen Vogteien Antheil an dem mailändischen Golde, das sie mit ihrem Blute hatten gewinnen helfen [7]); aber nur vereinzelte Stimmen erhoben sich in der Tagsatzung dafür, das Geld nach Leuten, nicht nach Orten zu theilen [8]). Als die erste Rate der Kriegsentschädigung, 25,000 Ducaten, anlangte, nahm jeder der XII Orte 2000 davon für sich. Von den letzten 1000 Ducaten gaben sie

[1]) Absch. III, 2, S. 1347 und 1396.
[2]) Absch. III, 2, S. 1335 1366, 1396, 1351..
[3]) Absch. III, 2, S. 1033.
[4]) Absch. III, 2, S. 5.
[5]) Absch. III, 2. S. 1352, 1355.
[6]) Absch. III, 2, S. 640, 649.
[7]) Absch. III, 2, S. 702, 703, 801, 804, 845, 861, 890.
[8]) Absch. III, 2, S. 703.

dem Abt 100, der Stadt St. Gallen auch 100 und Appenzell 200; den Rest von 600 Ducaten vertheilten sie wieder unter sich mit der Bemerkung, das nächste Mal solle man dann räthig werden, was man den Zugewandten geben wolle [1]).

In ähnlicher Weise beschlossen sie 1514, von den 40,000 Ducaten Pension 36,000 unter sich zu vertheilen, mit Ausschluss Appenzells, welches beim Abschluss des Vertrages noch nicht Ort gewesen, es aber inzwischen geworden war; von den restirenden 4000 Ducaten sollten 1000 den III Bünden zukommen, unter der Bedingung jedoch, dass sie Veltlin und Cleven in gemeine Theilung kommen lassen; ferner 1000 den Wallisern, je 300 dem Abt und der Stadt St. Gallen, 400 Appenzell, wofern ihm der Herzog nicht eine besondere Pension von 500 Ducaten ausrichte, 150 der Stadt Biel und je 200 Saanen und Greyerz [2]). Die Unterthanen fand man mit freundlichen Worten ab [3]).

Die französische Kriegsentschädigung.

Weitherziger bezeigten sich die Orte dagegen bei der letzten und grössten Goldfluth, welche die Mailänderzüge in unser Land hereinschwemmten, bei den 700,000 Kronen, mit denen sich Frankreich den Frieden und die Abtretung der Lombardei erkaufte [4]). Nach einigem «Missverständniss» wurde einhellig beschlossen, dieses Geld nach der Zahl der Auszüger auf die Orte, Zugewandten und gemeinen Herrschaften zu vertheilen [5]), und der Beschluss kam auch zur Ausführung, so dass wenigstens in dieser Hinsicht über dem schmählichen Ende der ruhmvollen Mailänderzüge ein versöhnender Schimmer ruht [6]).

Hauptleute aus den Zugewandten.

Auch im Kriegswesen war ein Unterschied zwischen Orten und Zugewandten zu Tage getreten, der sich nunmehr verwischte. Es war vorgekommen, dass die Eidgenossen bei Aus-

[1]) Absch. III, 2, S. 706.
[2]) Absch. III, 2, S. 810, 861, 872, 879.
[3]) Absch. III, 2, S. 925.
[4]) Absch. III, 2, S. 1407.
[5]) Absch. III, 2. S. 953.
[6]) Absch. III, 2, S. 1016, 1037, 1081, 1138.

zügen, die in fremdem Solde gemacht wurden, gestützt auf die Soldverträge Hauptleute und Venner, also höhere Offiziere, nur aus den Orten zugelassen und die Zugewandten genöthigt hatten, ihre Mannschaften unter dem Panner und Befehl eines Ortes marschiren zu lassen [1]). In dem Bündnisse mit Franz I. wurde nun ausdrücklich bestimmt, dass die Hauptleute aus jeglichem Ort der Eidgenossenschaft und ihren ewigen «pundtgnossen, namlich dem Herren Abt und Statt Sant Gallen, von den drien grawen Pünden, Wallis, Mülhusen, Rotwil und Biel» genommen werden sollten [2]). In der Praxis mussten es sich freilich die schwächeren Zugewandten, Mühlhausen, Rottweil und Biel, trotzdem gefallen lassen, dass sie keine eigenen Hauptleute erhielten und zu den andern Orten gewiesen wurden [3]).

Appenzell als XIII. Ort.

So sehr sich nun in der Periode der Mailänderzüge die Kluft zwischen Orten und Zugewandten verengert hatte, sie war eben doch noch vorhanden, und der Rang und die Vortheile der Orte schienen noch begehrenswerth genug, dass einzelne unter den Zugewandten sich immer wieder bestrebten, in ihren Kreis emporzusteigen. Insbesondere war Appenzell in dieser Hinsicht unermüdlich. Im Mai 1510 verlangte es, mit Berufung auf die Dienste, die es stets der Eidgenossenschaft geleistet, dass man es wie Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen in die Vereinung mit dem Papste einschliessen und der daherigen Vortheile theilhaftig werden lassen möchte [4]), und am 19. Juni bat es die Eidgenossen, es «zu ainem ort löblicher aydgnosschaft wie die Statt Fryburg, Soloturn und Schaffhusen» anzunehmen [5]). Da es immer ausweichenden Bescheid erhielt, erneute es im September 1512 seine Bitte, «sy zu uns als für ein Ort, wie Fryburg, Soloturn

1) Absch. III 2, S. 705.
2) Absch. IV, 1a, S. 1495.
3) Absch. IV, 1a, S. 307.
4) Absch. III, 2, S. 486.
5) Absch. III, 2, S. 490, 491, 509.

und Schaffhusen anzenemen» [1]). Der rührigste Widersacher der Appenzeller in dieser Frage war der Abt von St. Gallen, der bei seinen IV Schirmorten, wie auf der Tagsatzung alle Hebel in Bewegung setzte, um diese Standeserhöhung seiner ehemaligen Unterthanen zu hintertreiben; zum mindesten verlangte er, dass wenn man, «was übrigens nicht nöthig sei», den Stand der Appenzeller erhöhen wolle, man auch das Gotteshaus zu einem Ort mache [2]). Trotzdem sahen die Appenzeller am 17. December 1513 endlich ihren Wunsch erfüllt; sie wurden unter den gleichen Bedingungen, wie Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, zum XIII. Ort der Eidgenossenschaft erhoben [3]), und die appenzellischen Boten bewiesen das Gefühl ihrer neuen Würde, indem sie sich auf der nächsten Tagsatzung aus eigener Machtvollkommenheit über die Gesandten des Abtes und der Stadt St. Gallen, wie der Abschied verlauten lässt, in etwas «ungeordneter» Weise hinaufsetzten und den neuen Platz trotz der Reclamationen des Abtes behaupteten [4]).

Der Abt konnte den Gedanken, sich hinter seine alten Unterthanen, die ihm noch jetzt Fälle und andere Abgaben zu entrichten hatten, zurückgesetzt zu sehen, nicht ertragen. Da seine Bitte um Standeserhöhung auf taube Ohren stiess, so suchte er auf Umwegen dazu zu gelangen. Er bestrebte sich, von den Eidgenossen die bestimmte Zusage zu erwirken, dass er stets auf die «gemeinen» Tage berufen werden und für seine «armen Leute» Theil an den Bundesgeldern und Pensionen erhalten solle, und anerbot sich dafür, im Fall der Noth 200 Mann mehr zu stellen [5]). Allein die Eidgenossen hüteten sich wohl, ihm diese bestimmte Zusage zu geben, welche dem Abt ein Anrecht auf das, was sie ihm aus Gunst gewährten, gegeben und ihn dadurch zum XIV. Ort gemacht haben würde.

Rangerhöhungsversuche des Abtes.

1) Absch. III, 2, S. 650.
2) Absch. III, 2, S. 145, 651, 751.
3) Absch. III, 2, S. 756.
4) Absch. III, 2, S. 765, 770.
5) Absch. III, 2, S. 765, 806, 835, 868.

der Stadt St. Gallen.

Nicht glücklicher war die Stadt St. Gallen. Auch sie setzte ihre Bemühungen um Standeserhöhung angelegentlich fort. Als sie 1504 den Pensionenbrief beschwören musste, stellte sie das Verlangen, die Eidgenossen möchten ihr, da 200 Franken für eine Stadt eine kleine Pension seien, beim König von Frankreich eine gleiche auswirken, wie den übrigen eidgenössischen Orten [1]). Im Mai 1514 begehrte St. Gallen mit Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, dass man beim Bundesschwur auch ihnen schwöre [2]), und im Herbst 1514 brachte es durch eine Gesandtschaft von Ort zu Ort in aller Form die Bitte vor, es zum Orte zu erheben, aber ohne Erfolg [3]).

Gründe ihres Scheiterns.

Wenn die Stadt St. Gallen kein Ort der alten Eidgenossenschaft geworden ist, so lag der Hauptgrund wohl in ihrer allzu geringen Macht, im Mangel an einem Gebiete und in Folge dessen an Mannschaft. Appenzell stellte bei Auszügen das Zehnfache, Zürich das Dreissig- und Bern das Vierzigfache ihres Contingentes [4]); wie wäre es da möglich gewesen, ihr völlig gleiches Recht, in den eidgenössischen Dingen mitzusprechen, einzuräumen, wie jenen! Der Abt verfügte dagegen über eine den mittleren Orten mindestens ebenbürtige Macht, und das war es wohl, was ihm trotz seiner rechtlich sehr untergeordneten Stellung unter den Zugewandten den ersten Rang verschafft hatte. Allein seiner Erhöhung zum Ort stand ohne Zweifel in erster Linie das Unterthänigkeitsverhältniss, in welchem er sich zu den IV Schirmorten befand und auf das diese zu verzichten keineswegs gesonnen waren, entgegen, sodann aber wohl auch das Gefühl, dass der Fürst in der republikanischen Gemeinschaft der Städte und Länder ein fremdartiges Element sei, dem man nicht volles Hausrecht gewähren mochte.

---

1) Absch. III, 2, S. 268.

2) Absch. III, 2, S. 791.

3) Absch. III, 3, S. 837.

4) Vgl. z. B. Absch. III, 2, S. 919, wo zu einem Auszug von 22,000 Mann Zürich 3000, Bern 4000, Appenzell und dem Abt je 1000, der Stadt St. Gallen dagegen nur 100 Mann auferlegt werden.

c. Bünden und Wallis.

Wenn dem Abt und der Stadt St. Gallen die Erreichung ihres letzten Zieles versagt blieb, so waren und blieben sie doch unter den Zugewandten diejenigen, welche die engste Fühlung mit den XIII Orten hatten und am häufigsten und regelmässigsten neben ihnen auf der Tagsatzung sassen. In dieser Hinsicht erscheinen sie selbst bevorzugt vor zwei andern Verbündeten der Eidgenossen, mit denen sie sich sonst an Macht und Ansehen nicht entfernt messen konnten, mit Bünden und Wallis.

Wallis.

Wir haben oben gesehen, wie die Verbindung der Eidgenossen mit dem Wallis nach dem Verlust des Eschenthales sich sehr gelockert hatte. Erst in der Epoche der Burgunderkriege knüpfte die gemeinsame Feindschaft gegen das Haus Savoyen dieselbe wieder enger. Im Jahre 1446 hatten Savoyen und Bern auf der einen und der Bischof mit den Zehnten im Wallis auf der andern Seite einen ewigen Friedens- und Freundschaftsvertrag geschlossen [1]. Allein Grenzzwistigkeiten, sowie die Aufnahme, welche der vom Bischof Walter Supersax geächtete Rudolf Asperling bei Savoyen fand [2], hatten zwischen diesem und dem Wallis eine feindselige Spannung erzeugt, während die Begünstigung Karl's des Kühnen durch das Herzogshaus den Bruch mit Bern herbeiführte. So schlossen denn am 7. September 1475 Bern und der Bischof von Sitten zu Leuk in Gegenwart der Abgeordneten der Zehnten ein ewiges Bündniss mit einander, welches beide Theile berechtigte, einander speciell zur Kriegshülfe gegen Savoyen zu mahnen [3]. Unmittelbar nachher kam es zu dem combinirten Angriff der Berner und

Verbindung mit Bern.

---

[1]) Absch. II, S. 207.

[2]) Gingins-la-Sarraz, Développement de l'indépendance du Haut-Vallais etc. im Archiv III, S. 113 ff.

[3]) Absch. II, S. 560.

Walliser auf die savoyischen Besitzungen im Spätjahr 1475. Berner halfen den letztern den Sieg bei Conthey erfechten und das Unterwallis erobern, während die Walliser die lombardischen Söldner, welche über ihre Pässe Burgund zuziehen wollten, zu Paaren trieben[1]).

Beziehungen zu den III Orten,

Wenn die Walliser ihre Eroberung mit Hülfe Berns gemacht hatten, so dankten sie die Behauptung derselben hauptsächlich der kräftigen Unterstützung, welche ihnen ihre alten Bundesgenossen, Luzern, Uri und Unterwalden, gegen die Reclamationen Savoyens zu Theil werden liessen[2]). Die Besteigung des bischöflichen Stuhles in Sitten durch einen gebornen Urschweizer, den luzernischen Propst Jost von Silenen (1483 bis 1490), den gewandten Vermittler der ewigen Richtung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, machte das Verhältniss zwischen dem Wallis und den drei Orten noch intimer, wie der Vorschub zeigte, den diese zum Verdruss der übrigen Orte dem Bischof in seinem Kriege gegen Mailand (1484 bis 1487) zu Theil werden liessen[3]). Auch wurde wiederholt zwischen beiden Theilen darüber verhandelt, einerseits den Bischof und die zwei Zehnten Leuk und Raron, die in dem alten Burg- und Landrecht noch nicht inbegriffen waren, anderseits Schwyz in dasselbe treten zu lassen und es zu einem Bündniss mit gegenseitiger Hülfsverpflichtung zu erweitern[4]). Nach der Vertreibung Silenens scheint auch Bern Versuche gemacht zu haben, seine

zu Bern,

Verbindung mit dem Wallis zu befestigen, indem es die Zehnten in sein nur mit dem Bischof geschlossenes Bündniss zu ziehen versuchte. Es stiess dabei aber auf den Widerstand von Luzern, Uri und Unterwalden, welche eifersüchtig darauf wachten,

---

[1]) Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen, I, 563; Schilling, S. 252; Absch. II, S. 581.

[2]) Absch. II, S. 603, 670, 678, 692, 700, III, 1, S. 8, 13, 42, 100, 186, 437.

[3]) Absch. III, 1, S. 195, 208, 264.

[4]) Absch. III, 1, S. 327; vgl. auch S. 319, 444.

dass die Zehnten bloss mit ihnen verbunden blieben, zumal Bern damals die kaiserlich-mailändische und Luzern die französische Partei in der Eidgenossenschaft repräsentirten. Unter Berufung auf das Stanser Verkommniss erliessen sie ein förmliches Verbot an Bern, die Zehnten, die ihnen mit Burg- und Landrecht verwandt seien, auf irgend eine Weise sich zu verpflichten [1]). Auch ein Vorschlag der Walliser selber, «alles in einen Knopf zusammenzufassen» und Bern, Schwyz, den Bischof und die zwei fehlenden Zehnten in das Burg- und Landrecht aufzunehmen, fand bei den drei Orten keinen Anklang [2]). Dagegen konnten sie natürlich nicht hindern, dass der neue Bischof Matthäus Schinner am Ende November 1500 selber in Bern erschien, begleitet von Botschaften seines Capitels und sämmtlicher Zehnten, und das Bündniss von 1475 feierlich erneuerte mit dem Versprechen, auch das Capitel und die Landschaft zur Beschwörung und Verbriefung des Vertrages zu vermögen [3]).

Durch die zwiefache Verbindung seines Landesherrn mit Bern und seines Volkes mit Luzern und den beiden Ländern war das Wallis den Eidgenossen so eng «verwandt» [4]) geworden, dass es sich mehr und mehr daran gewöhnte, Leid und Freud, Krieg und Bündnisse mit ihnen zu theilen. So nahmen die Walliser, ohne durch den Wortlaut ihres Bundes eigentlich dazu verpflichtet zu sein, am Schwabenkriege Theil [5]) und schlossen sich, nachdem sie eine Weile geschwankt hatten, 1500 dem Bündnisse mit Frankreich an, indem sie in allen Stücken darin einem Ort der Eidgenossenschaft gleich gestellt wurden [6]). Mit den übrigen Zugewandten wurden sie von 1501 an öfters auf die Tagsatzungen berufen, um über gemeineidgenössische

zur Eidgenossenschaft.

1) Absch. III, 1, 544, 554. Vgl. auch III, 2, S. 109.
2) Absch. III, 1, S. 561, 564, 568.
3) Absch. III, 2, S. 79.
4) Absch. III, 1, S. 195, 420, 450, 506.
5) Absch. III, 1, S. 592, 595.
6) Absch. III, 2, S. 47.

Angelegenheiten zu berathen[1]), und wenn ihre Boten keine ständigen Gäste auf denselben wurden, wie diejenigen des Abtes und der Stadt St. Gallen, so scheint dies weniger an den Eidgenossen gelegen zu haben, als an ihnen.

Wie sehr die Eidgenossen bestrebt waren, das wichtige Alpenthal auf's Engste an sich zu fesseln, zeigt am deutlichsten, dass sie es mit Bünden 1504 in die Badener Verkommniss zu ziehen trachteten, welche in den eidgenössischen Annalen unter dem Namen des Pensionenbriefs eine so wenig erbauliche Rolle gespielt hat[2]).

Pensionen- und Beibrief.

Diese Verkommniss würde, wenn sie in Kraft geblieben wäre, die politische Entwicklung der Eidgenossenschaft in ganz andere Bahnen gelenkt haben; sie würde in Bezug auf Krieg, Frieden, Bündnisse, also auf die ganze äussere Politik, das Recht der Mehrheit festgestellt, sie würde aus der Schweiz schon im sechszehnten Jahrhundert ein geschlossenes Ganzes, einen Bundesstaat gemacht haben. «Kein Ort», heisst es darin, «darf ohne Erlaubniss der übrigen oder der Mehrheit unter ihnen einer fremden Macht Söldner zulaufen lassen; Niemand soll ohne gemeiner Eidgenossenschaft oder der Mehrheit Wissen und Willen sich fremder Personen, Sachen und Ansprachen annehmen oder Fehde, Krieg und Feindschaft für sich selber anfangen, und kein Ort soll Gewalt haben, für sich selber von dieser Ordnung abzustehen». Noch deutlicher sagt der sogenannte Beibrief, dass kein Ort mit irgend einem Fürsten oder Herrn Verbindungen irgend welcher Art eingehen dürfe ohne Wissen und Willen gemeiner Eidgenossen oder der Mehrheit unter ihnen[3]).

Hätte diese Verkommniss Bestand gehabt und hätte sich das Wallis derselben gefügt, so würde es der Natur der Sache nach das regelmässige Stimmrecht in eidgenössischen Dingen

[1]) Absch. III, 2, S. 140, 145, 463, 474, 590.
[2]) Absch. III, 2, S. 258.
[3]) Absch. III, 2, S. 241 1314.

haben verlangen müssen, und bei seiner Grösse und seiner Volkszahl hätte ihm dasselbe unmöglich verweigert werden können. Allein bevor ernstlich der Versuch gemacht wurde, es zur Annahme des Gesetzes zu bewegen, ging dasselbe wieder in die Brüche[1].

Particularistische Haltung des Wallis. Schinner.

So eng fühlten sich nun doch die Walliser an die Eidgenossen nicht gebunden, dass sie nicht auch gelegentlich noch ihre eigenen Wege gewandelt wären. Schon 1500 hatten sie Miene gemacht, sich im Kampfe zwischen Ludwig XII. und Ludovico Moro im Gegensatz zu den Orten auf des letztern Seite zu stellen, da ihnen seine Nachbarschaft besser gefalle, als die französische[2]. Umgekehrt, als die Eidgenossen 1510 mit Frankreich brachen und auf Betreiben des Landesherrn der Walliser, des Bischofs Schinner, das Bündniss mit Papst Julius II. eingingen, weigerten sich, obwohl dem Wallis darin alle Rechte eines Ortes zugesichert waren[3], die drei Zehnten Gombs, Brieg und Visp unter dem Einfluss des mächtigen Demagogen Jörg auf der Flüe, demselben beizutreten, und erneuerten im gleichen Augenblick, recht eigentlich dem Bischof und den Eidgenossen zu Trotz, das Bündniss mit Ludwig XII. Sie weigerten sich sogar, das alte Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri, Unterwalden neu zu beschwören, boten den drei Orten Recht, als diese sie kraft jenes Burg- und Landrechtes vom französischen Bündnisse abzustehen mahnten[4], und setzten sich in dieser Weise über die in demselben enthaltene Bestimmung, dass sie ohne Zustimmung der drei Orte keine Verbindungen eingehen durften, hinweg.

Hätte das Wallis in diesem Augenblick, wo sein Landesherr geradezu die Seele der eidgenössischen Politik wurde, ein-

[1] Ueber das Schicksal des Pensionenbriefs vgl. meinen Aufsatz «Zur Zwinglifeier» in der «Neuen Zürcher-Zeitung», 1884, Nr. 1—8.

[2] Absch. III, 2, S. 9, 14, 18.

[3] Absch. III, 2, S. 477, 1333.

[4] Absch. III, 2, S. 478 (1338), 479, 482, 484.

trächtig dagestanden, hätten sich die Zehnten Schinner rückhaltlos angeschlossen, so müsste das Wallis durch die Mailänderzüge eines der hervorragendsten und einflussreichsten Glieder der Eidgenossenschaft geworden sein. Es würde regelmässig die Tagsatzungen besucht, vielleicht in aller Form die Anerkennung als Ort verlangt haben, die ihm indirect schon durch das Bündniss mit Frankreich 1500 und das päpstliche Bündniss 1510 geworden war, und bei der stattlichen Zahl von Mannschaft, die es stellen konnte [1]), bei der eminenten staatsmännischen Begabung seines Bischofs wäre ihm in den Mailänderzügen eine ähnliche Führerrolle zugefallen, wie sie Bern in den Burgunderkriegen und Zürich zur Zeit Waldmann's in der Eidgenossenschaft besessen hatten. Galt doch in den Augen des Schweizervolkes der Chiasserzug recht eigentlich als ein Walliser Unternehmen, so dass die eidgenössischen Kriegsknechte, als der Papst ihnen den Sold nicht entrichtete, das Thal mit ihrem Einfall bedrohten, um sich an ihm schadlos zu halten [2]).

Rolle in den Mailänderzügen.

Allein in dem Moment, wo Schinner mit kühner Hand die Kriegskraft der Eidgenossen in die Waagschaale der europäischen Politik warf, da musste er sein Fürstenthum «gemazzet» verlassen [3]); der wildeste Parteikampf zwischen seinem Anhang und dem seines Gegners Jörg auf der Flue zerriss das Land und machte ihm jede folgerichtige Politik unmöglich. So ging der mächtige Einfluss, den Schinner ein halbes Jahrzehnt in der Eidgenossenschaft ausübte, für das Wallis selber gänzlich verloren, und die Rolle, welche dieses während der Zeit spielte, war eine durchaus passive und secundäre.

Die Schuld der Eidgenossen war es nicht. Nicht nur gaben sie sich redlich Mühe, die Zwietracht der Parteien zu beseitigen und das Land mit dem Bischof auszusöhnen; sie suchten auch das rechtliche Band, welches das Wallis mit ihnen

---

[1]) Vgl. z. B. Absch. III, 2, S. 895, 905, 919.

[2]) Absch. III, 2, S. 537, 549, 554, 559, 562, 563.

[3]) Absch. III, 2, S. 645.

verknüpfte, das alte Burg- und Landrecht der V Zehnten mit Luzern und den zwei Ländern, in zeitgemässer Weise umzugestalten, indem sie im September 1511 den drei Orten den Auftrag ertheilten, auch die zwei fehlenden Zehnten noch in dasselbe hereinzubringen. Ein datumloser Entwurf, den die Abschiedesammlung wohl richtig hieher bezieht, zeigt, dass man nicht bloss bezweckte, das Burg- und Landrecht zu einem Bündnisse mit dem Bischof und der ganzen Landschaft zu erweitern, sondern dasselbe auch inhaltlich so zu verändern, dass es ein Vertrag mit dem Rechte gegenseitiger Mahnung und der Pflicht gegenseitiger Bundeshülfe geworden wäre, sich also seinem ganzen Charakter nach den eidgenössischen Bünden angenähert hätte[1]. Allein statt von irgendwelchem Erfolg dieser Bestrebungen vernehmen wir, dass die Walliser trotz der Aufforderung der Eidgenossen, ihnen mit ganzer Macht zuzuziehen, dieselben im kalten Winterfeldzug Dank der Umtriebe des Jörg auf der Flue gänzlich im Stiche liessen[2].

Beim Pavierzug besannen sie sich wieder eines andern; sie nahmen an demselben Theil und stellten von da an gehorsam die Contingente, welche ihnen die Tagsatzung auferlegte[3]. 1514 traten sie mit Graubünden dem Bunde der Eidgenossen mit Leo X. und 1515 demjenigen mit Oesterreich-Spanien bei[4]. Aber obwohl ihnen in diesen Bündnissen Pensionen, wie den Orten, zugesichert wurden, was bei ihrer Macht selbstverständlich war, so traten sie im Uebrigen durchaus gegen die Orte zurück. Mit den andern Zugewandten müssen sie um einen Antheil an dem mailändischen Gelde betteln[5]) und bleiben von den Eroberungen ausgeschlossen; erst im September 1515 beschlossen die Orte, das Wallis in die Mit-

---

[1]) Absch. III, 2, S. 579, 580.
[2]) Absch. III, 2, S. 590, 607.
[3]) Absch. III, 2, S. 648, 716, 719, 736, 877, 895, 905.
[4]) Absch. III, 2. S. 1365, 1393.
[5]) Absch. III, 2, S. 648, 804, 861, 872.

beherrschung von Domo d'Ossola aufzunehmen, damit es um so williger sei, zu dessen Behauptung mitzuwirken [1]).

Ebenso passiv verhielten sich die Zehnten bei der Wendung, welche um diese Zeit die eidgenössische Politik nahm. Als die Mehrheit der eidgenössischen Orte im November zu Genf mit Frankreich Friede und Bündniss schloss, traten auch die Walliser demselben alsbald bei [2]), und als die Frage, ob Friede oder Krieg mit Frankreich, die ganze Eidgenossenschaft spaltete und stürmisch bewegte, da beschickten sie trotz wiederholter Einladungen die Tagsatzung binnen Jahresfrist nur zweimal, um zu erklären, was die Mehrheit der Orte annehme, das sei auch ihnen recht; doch wollten sie mit der Pension bedacht sein, wie ein Ort [3]). Ihr Wunsch wurde erfüllt; im ewigen Frieden von 1516, wie später im Bündniss von 1521, wurde der Landschaft Wallis dieselbe Pension zugesichert, wie einem Ort der Eidgenossenschaft [4]).

Stellung in der Eidgenossenschaft.

So war das Wallis ein integrirender Bestandtheil der Eidgenossenschaft geworden; es fühlte sich als solcher [5]) und wurde im In- und Ausland als solcher angesehen [6]). Bei seiner Grösse und Volkszahl, bei der Wichtigkeit seiner Lage konnte es den Eidgenossen nicht einfallen, es in allem Wesentlichen anders als auf dem Fuss der vollen Gleichberechtigung zu behandeln. Wenn es trotzdem kein Ort wurde und in der Reihe der Zu-

---

1) Absch. III, 2, S. 917, 918, 922.

2) Absch. III, 2, S. 952.

3) Absch. III, 2, S. 937, 998. Vgl. damit 945, 947, 948, 977, 993, 1003.

4) Absch. III, 2, S. 1409. IV, 1a, S. 1498.

5) Absch. III, 2, S. 1125. Schinner führt bei jeder Gelegenheit seine eidgenössische Herkunft im Mund: vgl. Absch. III, 2, S. 496, 631, 748, 835, 1109, IV, 1a, S. 177. Aber auch sein Gegner Georg Supersax anerkennt, dass «Wallis ein Glied der Eidgenossenschaft sei», Absch. III, 2, S. 608.

6) Absch. IV, 1a, S. 43, rechnen die Eidgenossen das Wallis zu «unserm Gebiet»; der Papst nennt Schinner «nationis vestræ», Absch. III, 2, S. 591. Vgl. auch Macchiavelli, Opere (1805) vol. VII, 7, und Absch. III, 2, S. 862 n.

gewandten blieb, so hiess das nicht etwa, dass die Orte das Wallis als ein Bundesglied minderen Rechtes betrachtet hätten, wie den Abt und die Stadt St. Gallen, sondern dass die eidgenössische Verbindung mit demselben sich nicht bis zu dem Grad der Intimität fortbildete, welche die Orte unter einander verknüpfte. Es zeigte sich dies namentlich darin, dass das Wallis äusserst selten; seltener als selbst Graubünden, auf der Tagsatzung erschien, dass es daher auf die Geschicke der Eidgenossenschaft so gut wie keinen Einfluss übte[1]). Aber es wurde von dem eidgenössischen Stimmrecht weniger ausgeschlossen, als es sich selber ausschloss. Selten wurde es zu Tagsatzungen eingeladen; aber noch seltener leistete es den Einladungen Folge[2]). Während die kleineren Zugewandten sich um den Sitz auf der Tagsatzung als eine hohe Gunst bewarben, so finden wir von Seiten des Wallis nicht nur keine Spur von einem Versuch, den regelmässigen Beisitz zu erlangen; sondern es führt gelegentlich den Eidgenossen gegenüber eine Sprache, als ob sie froh sein müssten, wenn es überhaupt geruhte, ihre Tage zu besuchen[3]). Auch behauptete es ihren Beschlüssen gegenüber volle Handlungsfreiheit. Wenn sie ihm gefielen, so nahm es sie an; wo nicht, so ging es seine eigenen Wege und setzte sich dabei, wie wir gesehen haben, selbst über klare

---

[1]) So erscheinen Abt und Stadt St. Gallen 1514 mindestens zehnmal, Bünden fünfmal und Wallis gar nie auf der Tagsatzung. Vgl. auch für 1512 Absch. III, 2, S. 657 n.

[2]) Vgl. Absch. III, 2, S. 463 und 464, S. 590 und 591, 858, 945 f., 1003.

[3]) Absch. III, 2, S. 1113. «Da uns gedachter Herr Cardinal in mancher Weise in grosse Kosten gebracht und wir mehrmals auf Begehren der Eidgenossen seinetwegen auf Tagen erschienen sind, um dann bei seinen steten Ausflüchten unverrichteter Dinge abzuscheiden, so erklären wir hiemit, dass wir weiter . . in den Sachen des Cardinals keinen Tag mehr besuchen werden, bitten auch die Eidgenossen, uns diessfalls nicht mehr zu ersuchen. Wenn dagegen Händel begegnen, welche eine löbliche Eidgenossenschaft, auch fremde Fürsten und Herren betreffen, so werden wir uns willig finden lassen».

Hand Maximilians vereinten. Da richtete zunächst der **graue Bund** einen Monat nach Sigmunds Tod an die eidgenössische Tagsatzung das Gesuch, ihn gleich einem Ort in die projectirte Vereinung mit Frankreich eintreten zu lassen [1]), und machte ohne Zweifel auch Eröffnungen betreffend eine Verbindung sämmtlicher drei Bünde mit den Eidgenossen. Diese gingen ohne Zaudern auf die Anregung ein. So werthvoll schien ihnen in der damaligen gespannten Lage die in Aussicht gestellte Verbindung, dass die Mehrheit bereit war, jedem von den III Bünden die Stellung eines «Ortes» in der Eidgenossenschaft zu gewähren; nur Zürich und Schwyz wollten nicht so weit gehen [2]). Bern, welches damals entschieden antifranzösisch, mailändisch-kaiserlich gesinnt war und eine der eidgenössischen Mehrheit geradezu entgegengesetzte Politik trieb [3]), hielt sich von diesen durch die französische Partei angeknüpften Verhandlungen gänzlich fern, und Freiburg und Solothurn wurden, wie oben erwähnt wurde, gegen ihren Willen davon ausgeschlossen [4]).

des Grauen Bundes,

Da Zürich und Schwyz in die förmliche Aufnahme der Bünde als Orte nicht einwilligten, so wurde auf einer Conferenz zu Walenstad ein anderer Bündnissvertrag vereinbart, mit dem sich die VII Orte und der graue Bund einverstanden erklärten [5]). Im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund war dagegen die österreichische Partei noch so mächtig, dass dieselben nicht bloss den Beitritt ablehnten, sondern auch dem grauen Bunde das Recht bestritten, sich ohne ihre Einwilligung mit Fremden zu verbinden. Der letztere berief sich aber im Einverständniss mit den Eidgenossen darauf, dass ihm diese in Anbetracht seiner alten Verbindungen mit Glarus und den Waldstätten

---

1) Absch. III, 1, S. 502.

2) Absch. III, 1, S. 515.

3) Vgl. darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv XV, S. 132 ff.

4) Absch. III, 1, S. 516.

5) Absch. III, 1, S. 517.

Oesterreich neutral zu verhalten, so fanden doch schon 1470 bis 1473 Verhandlungen in Betreff eines Bündnisses «Curwalens» mit den Eidgenossen statt, auf Anstoss der Engadiner, die mit Erzherzog Sigmund wegen Tarasp in heftige Streitigkeiten gerathen waren [1]). Diese Verhandlungen blieben zunächst erfolglos; aber die Eidgenossen erhielten doch in den Burgunderkriegen von «denen in Curwalen» die Zusage, dass sie ihnen alles Liebe und Gute thun, Leib und Gut zu ihnen setzen und ihnen den Rücken sicher halten wollten [2]). 1478 leisteten ihnen die Bündner Waffenhülfe beim Bellenzerzuge [3]), und umgekehrt liefen diesen im Wormserzug 1486/87 eidgenössische Freiwillige zu, während die Orte officiell als Schiedsrichter zwischen Mailand und Bünden fungirten [4]).

Anschluss an die Eidgenossenschaft

So war der Anschluss der rätischen Eidgenossenschaft an ihre ältere Schwester vielfach vorbereitet. Der Grund, der denselben endgültig herbeiführte, war die Furcht vor dem Umsichgreifen Oesterreichs, das durch seine Herrschaftsrechte im Unterengadin und Münsterthal schon festen Fuss in den Bünden gefasst hatte und seit einigen Jahrzehnten rastlos darnach strebte, seine Macht in denselben zu erweitern. 1477 hatte Sigmund die sechs Montfort'schen Gerichte an sich gebracht; 1496, unmittelbar vor seinem Tode, erwarb er auch noch Schiers und Castels, so dass nunmehr das ganze Prättigau nebst Davos, Belfort, Curwalden und Schanfigg österreichisch war [5]), und die Lage wurde für die Bünde um so bedrohlicher, als mit dem Tode Sigmunds am 4. März 1496 die tirolische Linie erlosch und sich alle Besitzungen des Hauses Habsburg in der einen

---

[1]) Absch. II, S. 405, 440, 441, 450, 457. Vgl. v. Moor, Geschichte von Curràtien I, S. 382 f.

[2]) Absch. II, Nr. 544.

[3]) Absch. III, 1, S. 26, 110.

[4]) Absch. III, 1, S. 246, 249, 251, 269.

[5]) Siehe darüber v. Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, S. 404 f.

Hand Maximilians vereinten. Da richtete zunächst der graue Bund einen Monat nach Sigmunds Tod an die eidgenössische Tagsatzung das Gesuch, ihn gleich einem Ort in die projectirte Vereinung mit Frankreich eintreten zu lassen[1]), und machte ohne Zweifel auch Eröffnungen betreffend eine Verbindung sämmtlicher drei Bünde mit den Eidgenossen. Diese gingen ohne Zaudern auf die Anregung ein. So werthvoll schien ihnen in der damaligen gespannten Lage die in Aussicht gestellte Verbindung, dass die Mehrheit bereit war, jedem von den III Bünden die Stellung eines «Ortes» in der Eidgenossenschaft zu gewähren; nur Zürich und Schwyz wollten nicht so weit gehen[2]). Bern, welches damals entschieden antifranzösisch, mailändisch-kaiserlich gesinnt war und eine der eidgenössischen Mehrheit geradezu entgegengesetzte Politik trieb[3]), hielt sich von diesen durch die französische Partei angeknüpften Verhandlungen gänzlich fern, und Freiburg und Solothurn wurden, wie oben erwähnt wurde, gegen ihren Willen davon ausgeschlossen[4]).

des Grauen Bundes, Da Zürich und Schwyz in die förmliche Aufnahme der Bünde als Orte nicht einwilligten, so wurde auf einer Conferenz zu Walenstad ein anderer Bündnissvertrag vereinbart, mit dem sich die VII Orte und der graue Bund einverstanden erklärten[5]). Im Gotteshaus- und Zehngerichtenbund war dagegen die österreichische Partei noch so mächtig, dass dieselben nicht bloss den Beitritt ablehnten, sondern auch dem grauen Bunde das Recht bestritten, sich ohne ihre Einwilligung mit Fremden zu verbinden. Der letztere berief sich aber im Einverständniss mit den Eidgenossen darauf, dass ihm diese in Anbetracht seiner alten Verbindungen mit Glarus und den Waldstätten

---

1) Absch. III, 1, S. 502.

2) Absch. III, 1, S. 515.

3) Vgl. darüber Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, im Archiv XV, S. 132 ff.

4) Absch. III, 1, S. 516.

5) Absch. III, 1, S. 517.

keine Fremden seien[1]), und am 21. Juni 1497 wurde der zu Walenstad vereinbarte Vertrag endgültig abgeschlossen[2]).

Während anfänglich die beiden andern Bünde grossen Unwillen über diesen Schritt des Oberlandes bezeigten[3]), so konnte schon im November 1498 der graue Bund der Tagsatzung die vertrauliche Mittheilung machen, dass jetzt die Gotteshausleute zu Cur wohl auch zum Anschluss zu bereden wären[4]). Die Eidgenossen ermächtigten ihn zur Führung der Unterhandlungen, die schon am 13. December des gleichen Jahres zum Abschluss führten; nur der zwischen österreichischem Einfluss und der Liebe zur Selbständigkeit hin- und herschwankende Bischof machte Schwierigkeiten[5]), so dass der Bund von der Stadt Cur und den «Geginen und Gemeinden» der Gotteshausleute allein unter den gleichen Bedingungen, wie vom Oberland, eingegangen wurde[6]). Der Zehngerichtenbund, der bis auf Malans und Maienfeld unter österreichischer Hohheit stand, verharrte in seiner abweisenden Haltung. des Gotteshausbundes.

Nach diesem Bündniss, durch welches Bünden aus der österreichischen Machtsphäre in diejenige der Eidgenossen hinüber gravitirte, waren eigentlich beide Theile nur verpflichtet, auf einander in Gefahren «getreues Aufsehen» zu haben, einander nicht von ihrem Gebiet aus angreifen oder schädigen zu lassen, Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege auszumachen, einander feilen Kauf zu gestatten und die Verkehrswege nicht mit neuen Zöllen zu belasten. Beide Theile behielten sich das Recht zu Verbindungen mit Dritten vor, nur dass dies Bündniss allen künftigen vorgehen sollte. Bei gemeinsamen Kriegen sollte kein Theil ohne Einschluss des andern Friede oder Waffen- Charakter des Bundesvertrages.

[1]) Absch. III, 1, S. 527, 530, 531, 533, 536.
[2]) Absch. III, 1, S. 745.
[3]) Absch. III, 1, S. 546.
[4]) Absch. III, 1, S. 587.
[5]) Absch. III, 1, S. 590.
[6]) Absch. III, 1, S. 753.

stillstand eingehen. Zur Abänderung des Vertrages war beiderseitige Zustimmung erforderlich.

Man sieht, dass der Vertrag mit den II Bünden sowohl von denjenigen der Orte unter einander, als von denjenigen mit den gewöhnlichen Zugewandten stark abwich. Es fehlten alle jene Bestimmungen, die dem neuen Bundesglied nach aussen die Hände banden, die ihm verboten, anderweitige Verbindungen einzugehen, Krieg anzufangen, die es verpflichteten, den Orten zu schwören. Der Bund war vielmehr auf dem Fusse vollkommener Gleichheit geschlossen; die Eidgenossen waren den Bündnern gerade soweit verpflichtet, als diese ihnen.

Und trotzdem sind die beiden Bünde keine «Orte» geworden: dazu war das Bündniss zu locker; es fehlte ihm das Hauptmerkmal der eidgenössischen Bünde, die gegenseitige Hülfsverpflichtung und das Recht zur Mahnung. Man kann dasselbe weder eine Offensiv-, noch auch nur eine Defensivallianz nennen; es ist ein blosser Freundschaftsvertrag, der eigentlich nur durch die Ewigkeit seiner Dauer und durch die Umstände, unter welchen er geschlossen wurde, eine weitergehende Bedeutung erhielt.

Denn so wie die Dinge standen, lag eben doch in ihm die Losreissung der Bünde von Oesterreich. Die unmittelbare Folge davon war der Schwabenkrieg, in welchem die Eidgenossen den Bündnern und diese jenen die thätigste Beihülfe leisteten, nicht sowohl kraft der Bestimmungen ihrer Bundesverträge, als weil der gleiche Feind die engste Interessengemeinschaft unter ihnen herstellte: konnte man sich doch später fragen, wer eigentlich die Hauptsächer dieses Krieges gewesen seien, ob die Eidgenossen oder die Bündner[1]). Selbst die zehn Gerichte, die anfänglich hatten neutral bleiben wollen[2]), sahen sich mit in denselben hineingerissen und besiegelten ihre Gemeinschaft mit den beiden andern Bünden und dadurch indirecte

[1]) Im Müsserkrieg. Vgl. Absch. IV, 1b, S. 945.

[2]) Von Moor. Geschichte von Currätien I, S. 426 ff.

auch diejenige mit den Eidgenossen durch die Bluttaufe an der Calven.

Stellung zur Eid-genossenschaft.

Seit dem Schwabenkrieg galten die III Bünde als ein Glied der Eidgenossenschaft. Man rechnete auf ihre Bundeshülfe und erhielt sie, trotzdem keine ausdrückliche Verpflichtung dazu bestand, ähnlich wie vom Wallis. So zogen die Bündner 1503 auf die Mahnung von Uri, Schwyz und Nidwalden mit den Orten gegen Frankreich in's Feld und wurden im Frieden von Arona als Zugewandte mit eingeschlossen [1]). Wie die Walliser, trachtete man auch sie in den Pensionen- und Beibrief hineinzuziehen [2]), und «bat» sie, die eidgenössischen Tagsatzungen zu besuchen, «um mit uns gemeinsam zu berathen, was unser aller Nutzen und Ehre erfordern [3])». Wirklich nahmen die Bündner daran häufig Theil, nicht so oft und nicht so regelmässig, als der Abt und die Stadt St. Gallen, aber doch weit häufiger als das Wallis, weshalb sie wohl vor letzterem den Vorsitz erhielten. So sehr fühlten sie sich schon als Eidgenossen, dass sie, als die Tagsatzung sie 1507 bei der Söldneraushebung für Frankreich mit keinem Contingente bedachte, darüber ihren Verdruss äusserten [4]).

Andrerseits nahmen sie aber doch, genau wie die Walliser, den eidgenössischen Orten gegenüber wieder volle Handlungsfreiheit für sich in Anspruch. Nach dem Schwabenkrieg scheinen die III Bünde ebenfalls dem Bündnisse mit Frankreich beigetreten zu sein [5]); das hinderte aber den Gotteshaus- und Zehngerichtenbund nicht, trotz der Abmahnungen der eidgenössischen Tagsatzung, eine zwanzigjährige Vereinung mit Oesterreich einzugehen, worin sie diesem freie Werbung für seine Kämpfe ge-

---

1) Absch. III, 2, S. 215, 220.

2) Absch. III, 2, S. 258.

3) Absch. III, 2, S. 140, 463, 590.

4) Absch. III, 2, S. 365, 369.

5) Eine Urkunde darüber habe ich nirgends erwähnt gefunden; aber die Eidgenossen berufen sich darauf Absch. III, 2, S. 18.

statteten[1]). Gerade in dem Momente jedoch, da die XII Orte mit Frankreich brachen, schlossen die III Bünde nun ihrerseits, wie die obern Zehnten im Wallis, ein Bündniss mit Ludwig XII., der ihnen versprach, sie in Bezug auf Pensionen und Subsidien gleich drei Kantonen zu halten[2]). Unzweifelhaft hatten sie dazu das Recht; aber das Bewusstsein, dass Bünden zur Eidgenossenschaft gehöre, war unter den Eidgenossen bereits so stark entwickelt, dass sie über diese «Sönderung» äusserst erbittert waren und, da die Bündner trotz aller Abmahnungen an der französischen Allianz festhielten, in Berathung zogen, ob man von ihnen nicht die Rückgabe der Bundesbriefe verlangen wolle[3]). Die Bündner versicherten jedoch, dass sie allzeit Gut und Blut zu den Eidgenossen setzen werden, und die letztern, so sehr sie es empfanden, dass Bünden ein Hauptwerbefeld ihres nunmehrigen Feindes geworden war, liessen es doch nicht zum Aeussersten kommen, in Anbetracht dessen, «was einer Eidgnoschaft an den pünden gelegen ist und wie sie sich im vergangnen krieg mit uns gehalten habend[4])». Als der offene Krieg mit Frankreich ausbrach, suchten die III Bünde anfänglich zu vermitteln[5]); im Pavierzuge aber zogen sie mit den Eidgenossen, indem sie sich gegen Frankreich darauf beriefen, dass ihr Bündniss mit jenen älter sei[6]). Allein gerade in Betreff der stattlichen Eroberungen, die sie auf diesem Zuge einheimsten, Veltlin's, Bormio's und Cleven's, behaupteten sie wieder ihre volle Selbständigkeit. Weder liessen sie sich dazu verstehen, die beiden Landschaften an Mailand zurückzugeben, noch sie nach dem Grundsatz, den die eidgenössischen Orte unter sich festgestellt hatten, mit den letztern zu theilen; lieber

---

[1]) Absch. III, 2, S. 129, 1285.
[2]) Absch. III, 2, S. 1327 ff.
[3]) Absch. III, 2, S. 463, 474, 487.
[4]) Absch. III, 2, S. 489, 497, 578, 602.
[5]) Absch. III, 2, S. 584.
[6]) Guicciardini (ed. Vinegia 1568) libro XII, S. 512.

liessen sie den Antheil am Mailändergelde, den ihnen die Eidgenossen unter jener Bedingung zuerkannt hatten, fahren [1]).

Im Uebrigen schlossen sie sich jetzt in Bezug auf äussere Politik den Eidgenossen immer enger an. Wir finden sie mit diesen 1514 im Bündniss mit Papst Leo X., wobei den III Bünden insgesammt die Pension eines eidgenössischen Ortes zugesichert wird, 1515 in der heiligen Liga und dem besondern Bündniss der Eidgenossen mit Maximilian, Spanien und Mailand, wobei sie wieder in Bezug auf Jahrgelder einem Orte gleichgestellt sind, und endlich 1516 im ewigen Frieden mit Frankreich, der ihnen die dreifache Pension eines Ortes gewährte [2]). Ein Rückfall in die alte Sonderpolitik war es, dass die III Bünde 1518 eine besondere Erbeinung mit Oesterreich eingingen, kraft deren sie diesem gegen eine Pension von 600 Gulden freie Werbung gestatteten [3]); und diese Erbeinung war wohl auch der Grund, warum sich anfänglich bloss der graue Bund in das französische Bündniss von 1521 aufnehmen liess [4]). Die Absonderung der andern Bündner erregte in den mit Frankreich verbündeten XII Orten grossen Unwillen, und wiederholt bemerkte die Tagsatzung, sie dürften sich als bessere Eidgenossen zeigen, weil sie die kaiserlichen Landsknechte ungehindert über ihre Alpenpässe nach Italien ziehen liessen [5]). Erst 1523 traten auch der Gotteshausbund und selbst die zehn Gerichte dem Bunde mit Franz I. bei, unter der Bedingung, dass jeder von ihnen in allen Dingen gehalten werde, wie ein Ort der Eidgenossenschaft [6]).

Auch bei den Bünden lässt sich also nicht sagen, dass sie ein eidgenössisches Bundesglied mindern Rechtes gewesen seien

---

[1]) Absch. III, 2, S. 648, 699, 706, 872, 879, vgl. 1005.
[2]) Absch. III, 2, S. 1365, 1390, 1393, 1406.
[3]) Absch. III. 2, S. 1417.
[4]) Absch. IV, 1a, S. 55.
[5]) Absch. IV, 1a, S. 168, 182, 184, 199.
[6]) Absch. IV, 1a, S. 271, 1501.

und in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Orten gestanden hätten. Schon der Vorzug, den sie mit ihrer dreifachen Pension z. B. Bern gegenüber genossen, das bei stärkerer Macht nur als ein Ort galt, beweist das Gegentheil [1]). Was die Bündner in die Reihe der blossen Zugewandten schob, war nur die Lockerheit des Bandes, das sie an die Eidgenossenschaft knüpfte. Der Hauptgrund aber, der ein strafferes Anziehen desselben unmöglich machte, lag einmal in der eigenthümlichen Verquickung der Bünde mit Oesterreich, welche diesem noch immer einen starken Einfluss in denselben sicherte, sodann in der Verfassung des Landes, in dem Referendum der Bünde und Gemeinden, in der Abwesenheit einer Centralgewalt, wie sie in den eidgenössischen Städten die Räthe und in den Ländern die Landsgemeinden bildeten. In dem bündnerischen Staatswesen traten alle die Mängel zu Tage, an denen die Eidgenossenschaft selber krankte, die Ohnmacht des Ganzen gegenüber den Theilen, der schleppende Gang der Berathungen, die Schwierigkeit, zu einmüthigen Beschlüssen zu gelangen; alles das machte ein Schritthalten der Bündner mit den Orten, eine regelmässige Theilnahme an den eidgenössischen Berathungen und ein thätiges Eingreifen in dieselben ihrerseits unmöglich [2]).

Macchiavelli über Bünden und Wallis.

Ende 1507 schrieb Macchiavelli an die Florentiner Regierung: «Den Hauptkörper der Schweizer bilden die zwölf mit einander verbündeten Gemeinwesen, die man Kantone nennt. Diese sind in solcher Weise unter einander verbunden, dass das, was auf ihren Tagsatzungen beschlossen wird, immer von allen beobachtet wird und kein Kanton sich dem widersetzen würde.

---

[1]) Absch. IV, 1 a, S. 1500.

[2]) Die bündnerischen Gesandten erscheinen auf der Tagsatzung gewöhnlich nur um zu «losen»; vgl. Absch. III, 2, S. 947, 948, 977, 993, 999, 1003. Absch. IV, 1 a, S. 27, 44, 219 etc. Die Bemerkung, dass die Art der Verfassung Bünden gehindert hat, mit der übrigen Eidgenossenschaft in engere Gemeinschaft zu treten, macht schon v. Tscharner in seiner staatsrechtlichen Einleitung zur «Beschreibung des Schweizerlandes» (Bern 1782), I, S. 99.

Ausser diesen XII Kantonen gibt es zwei andere Arten Schweizer, Graubünden und die Walliser, die beide an Italien grenzen. Diese beiden sind nicht so mit den XII Kantonen verbunden, dass sie nicht auch diesen entgegengesetzte Beschlüsse fassen könnten. Sie verstehen sich aber alle gut zusammen für die Vertheidigung ihrer Freiheit» [1]).

Abgesehen davon, das Macchiavelli die Einheit der XII Orte für gefestigter hielt, als sie wirklich war, hat er das Verhältniss derselben zu Wallis und Graubünden nach seiner Art kurz und schlagend ausgedrückt. Die Orte konnten für die gewöhnlichen Zugewandten Bündnisse eingehen und eidgenössische Gesetze aufstellen [2]); für Bünden und Wallis aber hatten ihre Beschlüsse genau so weit Geltung, als es diesen beliebte, ihre Zustimmung dazu zu geben. Bünden und Wallis standen den XIII Orten durchaus selbständig gegenüber; sie waren nach aussen und innen souverain, wie jene; ja sie waren es noch in höherem Grade, weil sie durch die Beschlüsse der eidgenössischen Mehrheit rechtlich weit weniger gebunden waren und sich auch weit weniger gebunden fühlten. So ist es zu begreifen, dass z. B. ein Guicciardini die Walliser und Bündner nicht zu den Schweizern rechnet, sondern sie als eigene, wenn auch mit ihnen eng verbundene Völker neben sie stellt [3]).

---

1) Legazione all' Imperatore, opere, vol. VII, S. 5 ff. (ed. Milano 1805),

2) Vgl. ausser dem früheren noch Absch. III, 2, S. 1392. «So haben wir obgenannten Stet und Lender mit sambt Pundtgenossen von Churwalhen, auch für unser Zugewanten, unsern gnedigen herrn Abt von Sand Gallen und die Stat Sand Gallen .... angesehen und verordnet» etc. Bei der Badener Verkommniss werden, obwohl Abt und Stadt St. Gallen dabei gesessen sind, nur die Stimmen der Orte gezählt; die Gotteshausleute und die Stadt haben dasselbe ohne Weiteres zu beschwören, wie die gemeinen Herrschaften. Bünden und Wallis gegenüber will man bloss den Versuch machen, ob man sie zur Beschwörung bewegen kann: Absch. III, 2, S. 258.

3) Libro X, S. 481.

d. Mühlhausen, Rottweil und Biel.

Wenn nach dem Gesagten die beiden grossen Alpenlandschaften in ihrer bundesrechtlichen Stellung mit dem Abt und der Stadt St. Gallen nichts als den Namen der Zugewandten gemein haben, so zeigen dagegen die Bundesverträge, welche die XIII Orte in dieser Epoche mit den Städten Mühlhausen und Rottweil abschlossen, dass man im Uebrigen die Stadt St. Gallen als den gewöhnlichen Typus eines zugewandten Ortes betrachtete.

Mühlhausen. Bündniss mit Bern und Solothurn.

Im Jahre 1466 hatte die freie Reichsstadt Mühlhausen vor der Feindseligkeit des elsässischen Adels Schutz gesucht, indem sie mit Bern und Solothurn ein 25-jähriges Bündniss schloss [1]). Die Eidgenossen zeigten im Sundgauerzuge, dass sie Mühlhausen seitdem als ein Glied ihres Bundes betrachteten [2]), und die bessere Sicherung der Stadt war mit ein Grund, der sie 1474 zum Abschluss des Bundes mit der niedern Vereinigung im Elsass bewog [3]). Mühlhausen wurde jedoch in Folge seiner kläglichen finanziellen Zerrüttung ein wahres Sorgenkind der Eidgenossenschaft. Immer wieder berâth die Tagsatzung, wie der Stadt, die ganz in Armuth und Schulden versunken sei, aufzuhelfen wäre [4]). In den Achtzigerjahren ist einmal davon die Rede, den Diamant aus der Burgunderbeute zu ihren Gunsten zu verkaufen und etwa noch den Ertrag einer

[1]) Absch. II, S. 354. Die daselbst angegebene fünfjährige Bündnissdauer beruht laut gütiger Mittheilung des Hrn. Bundesarchivar Kaiser auf einem Druck- oder Schreibfehler, statt fünfundzwanzig, wie es im Originalinstrumente ganz deutlich heisst.

[2]) Absch. II, S. 383.

[3]) Absch. II, S. 439.

[4]) Absch. II, S. 412, 417, 423, 462; Absch. III, 1, S. 170, 173, 187, 215, 218, 220.

Steuer auf die Zugewandten und gemeinen Herrschaften für sie zu verwenden [1]). 1486 entschlossen sich die X Orte endlich, die 12,000 Gulden, deren Mühlhausen zu seiner Rettung bedurfte, aufzubringen; aber sie wollten ihr Geld nicht umsonst hergeben. Die Stadt sollte sie für ihre Herren erkennen, ihnen im Nothfall selbst gegen Kaiser und König offen stehen und Hülfe leisten, sich mit Niemandem ohne ihre Erlaubniss verbinden, den Schultheissen aus ihrer Hand empfangen, kurz sich selber zur gemeinen Herrschaft verkaufen [2]). Um diesen Preis schien den Mühlhausern das eidgenössische Geld zu theuer: sie wollten gegen die Eidgenossen Kaiser und Reich vorbehalten, die Befugniss der Lösung haben um die Summe des Darlehens, sowie ihren Schultheissen selber setzen, so dass sich der Handel zerschlug [3]). Mühlhausen scheint hierauf von anderer Seite her, vom Pfalzgrafen Philipp, Hülfe erhalten zu haben [4]); in Folge dessen gab es nach Ablauf seines Bündnisses 1491 seine Verbindung mit Bern und Solothurn auf, schloss sich mit den übrigen Elsasserstädten dem schwäbischen Bunde an und wurde eine Feindin der Eidgenossen, so dass Maximilian sie im Frieden von Basel von seiner Seite einschliessen musste [5]).

Erlöschen desselben.

Der Ausgang des Schwabenkriegs scheint jedoch in den Mühlhausern Bedauern erweckt zu haben, dass sie ihre Verbindung mit den Eidgenossen so leicht aufgegeben hatten, und sie bedienten sich ihrer Nachbarn von Basel, um wieder mit ihnen anzuknüpfen. An dem Tage, da Basel seinen ewigen Bund mit den Eidgenossen beschwor, am 11. Juli 1501, theilte es ihren Gesandten mit, dass Mühlhausen geneigt wäre, eine neue Verbindung mit gemeinen Eidgenossen einzugehen [6]), und

---

1) Absch. III, 1, S. 224.
2) Absch. III, 1, S. 227.
3) Absch. III, 1, S. 229, 231.
4) Absch. III, 1, S. 289.
5) Absch. III, 1, S. 761. Vgl. Petri, der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 205.
6) Absch. III, 2, S. 126.

Bündniss mit Basel.

schloss, als diese keine Lust zu Unterhandlungen zeigten, 1506 auf eigene Faust ein Bündniss mit der elsässischen Nachbarstadt ab. Pflichtgemäss legte es das Bündniss der Tagsatzung zur Genehmigung vor und schlug den Widerstand, den einige Orte dagegen erhoben, durch den Hinweis auf die unablässigen Bemühungen Oesterreichs, die Stadt durch Versprechungen und Lockungen an sich zu ziehen, siegreich nieder[1]). So rettete Basel Mühlhausen für die Eidgenossenschaft; dieses betrachtete sich fortan als schweizerisch, weigerte Reichssteuern und Reichshülfe und leistete den Eidgenossen Zuzug[2]). Im Juli 1514 verwandte sich Basel abermals für seine förmliche Aufnahme in den Bund, und die Tagsatzung fand, die Verbindung mit Mühlhausen als «einem Ortsschloss und einer Vormauer gemeiner Eidgenossen» sei ernstlich in Betracht zu ziehen[3]). Ein von den Mühlhausern aufgestellter Bundesentwurf wurde als zu lang zurückgewiesen[4]), dagegen beschlossen, sie «in glicher gstalt von wort zu wort wie unser eydtgnossen von St. Gallen» aufzunehmen[5]), und der Vertrag mit allen XIII Orten am 19. Januar 1515 aufgerichtet[6]). Schwyz nahm denselben erst nachträglich auf die Bitte einer eidgenössischen Gesandtschaft an[7]).

Bündniss mit den XIII Orten.

Nach den Bestimmungen seines Bundes war nunmehr Mühlhausen ganz unter denselben Bedingungen ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden, wie St. Gallen; wie dieses wurde es auch als Mitcontrahent in den ewigen Frieden mit Frankreich aufgenommen und erhielt dieselbe Pension von 400 Franken zugesichert; aber ein sehr wichtiges Recht, welches die Eidgenossen St. Gallen zugestanden hatten, ohne dass es

1) Absch. III, 2, S. 337, 341, 368, 385, vgl. Petri S. 211 f.
2) Absch. III, 2, S. 414, 670, 671 n.
3) Absch. III, 2, S. 810.
4) Absch. III, 2, S. 814, 818.
5) Absch. III, 2, S. 834.
6) Absch. III, 2, S. 1379.
7) Absch. III, 2, S. 874.

allerdings kraft seines Bundes einen Anspruch darauf gehabt hätte, musste sich Mühlhausen erst noch erwerben, nämlich Sitz und Stimme auf der Tagsatzung. Während St. Gallen auch nach dem ewigen Frieden in den oben erwähnten Fällen zur Tagsatzung eingeladen wurde, wartete Mühlhausen vergeblich auf eine solche Berufung. Endlich im März 1518, als die Eidgenossen wegen Verhandlungen mit Frankreich wieder im Beisein von Abt und Stadt St. Gallen tagten, erschien auch eine mühlhausische Gesandtschaft und eröffnete den Wunsch, ihre Stadt möchte, da sie an einem Aussenposten liege, fürderhin in gemeineidgenössischen Geschäften, wenn andere Zugewandte auf die Tage eingeladen würden, gleiche Begünstigung geniessen, nicht aus Hochmuth oder um Einfluss zu üben, sondern zu beidseitigem Nutzen. Die Tagherrn konnten nicht umhin, das Begehren billig zu finden; sie beschlossen, dasselbe an ihre Obrigkeiten zu bringen und einstweilen den Mühlhausern zu gestatten, mit ihnen zu sitzen [1]). Auf der nächsten Tagsatzung waren acht Orte dafür, ihrem Begehren zu entsprechen, da sie weder «am Sitz noch bei der Umfrage einen Vortheil oder irgend etwas Besonderes» suchten. Auch wurde die Frage erörtert, ob, wenn die Mehrheit ihre Zustimmung gebe, die Minderheit die Zulassung Mühlhausens verwehren könne [2]). Auf der folgenden Tagsatzung, wo Mühlhausen sein Verlangen erneuerte, war noch keine Einstimmigkeit erzielt; man vertröstete es auf die nächste Sitzung [3]). Die Abschiede enthalten von da an keine weitere Andeutung mehr, wie die Frage erledigt wurde; dass es aber im Sinne der Mehrheit geschah, geht daraus hervor, dass Mühlhausen von da an ebenfalls zuweilen auf der Tagsatzung sitzt und sein Stimmrecht ausübt, wenn auch weniger häufig, als der Abt oder

Sitz auf der Tagsatzung.

---

1) Absch. III, 2, S. 1103.
2) Absch. III, 2, S. 1105.
3) Absch. III, 2, S. 1106.

die Stadt St. Gallen[1]). Dem Range nach folgte es auf das Wallis[2]).

Rottweil. In ähnlicher Weise, wie Mühlhausen, hatte auch **Rottweil** sein im fünfzehnten Jahrhundert eingegangenes Bundesverhältniss zu den Eidgenossen erlöschen lassen, um es im sechszehnten wieder auf ewig zu knüpfen. Rottweil war das entlegenste, isolirteste und darum wenigst wirksame Glied der Eidgenossenschaft. Auf seine Kriegshülfe rechnete man so gut wie gar nicht[3]), obwohl es zuweilen durch Sendung einiger Mannschaft wenigstens seinen guten Willen zu zeigen sich bemühte[4]); aber man betrachtete es als einen nützlichen Wachtposten draussen im Reiche, den man nicht verlieren wollte[5]). Daher erneuerten die Eidgenossen das 15-jährige Bündniss 1477 und 1490[6]) und gaben sich redliche Mühe, der Stadt in ihren beständigen Reibereien mit Württemberg und andern Nachbarn zu einem guten Ausgang zu verhelfen[7]). Aber eigentlich schweizerisch konnte Rottweil seiner Lage wegen doch nicht werden. Als der Conflict mit dem Reiche ausbrach, gestanden ihm die Eidgenossen selber eine Ausnahmestellung zu. Sie riethen den Rottweilern zwar, den Beitritt zum schwäbischen Bunde abzulehnen[8]); sie nahmen sich ihrer, als sie vom Reichskammergericht als Helfer des Herrn von Zimmern und wegen des Gotteshauses Rottenmünster in die Acht erklärt wurden, energisch

---

1) Absch. III, 2, S. 1170, 1231; Absch. IV, 1a, S. 17, 20, 183, 197, 487; vgl. dagegen III, 2, S. 1250, IV, 1a, S. 27, 32, 73, 145, 159, 219, 307, wo beschlossen wird, bloss Bünden, Wallis und St. Gallen auf den nächsten Tag zu laden; ferner S. 389. Die Abwesenheit Mühlhausens war indess zuweilen freiwillig S. 207.

2) Petri S. 259.

3) Absch. III, 1, S. 20.

4) Absch. III, 1, S. 27, 29.

5) Absch. II, S. 448, III, 1, S. 181, 612, III, 2, S. 41, 211, 944.

6) Absch. II, S. 688; III, 1, S. 729.

7) Absch. III, 1, S. 33, 96, 99, 103, 106, 147, 200, 218 etc., 580, 584.

8) Absch. III, 1, S. 274, 271, 307.

an [1]) und sandten, als sich in der Bürgerschaft Neigung zeigte, dem Drängen Oesterreichs nachzugeben [2]), eine Botschaft hinaus, um sie zum Festhalten am Bunde aufzufordern [3]). Aber sie liessen es doch geschehen, dass Rottweil, um sich von der Acht zu lösen, sich dazu verstand, im Gegensatz zu ihnen dem Reiche den Huldigungseid zu schwören und den gemeinen Pfenning zu entrichten [4]), und waren im Schwabenkrieg damit zufrieden, dass es sich neutral verhielt [5]).

Noch nahm Rottweil eine Art Zwitterstellung ein; es war schweizerisch und deutsch zugleich. Es wurde von Seiten der Eidgenossen in den Frieden von Basel eingeschlossen [6]) und 1503 in die mailändischen Capitel aufgenommen [7]): aber sie dachten nicht daran, es in den Pensionenbrief einzubeziehen, der sonst für Alles, was man damals als zum Umkreis der Eidgenossenschaft gehörig betrachtete, Gesetz werden sollte; sie riethen ihm selber, den Reichstag zu beschicken, freilich mit dem Hintergedanken, durch Rottweil zu «erkunnen, was da gehandelt werde» [8]), und als das Bündniss 1507 seinem Ende entgegenging, da zeigte sich von beiden Seiten kein rechter Ernst, dasselbe zu erneuern. Die Rottweiler erklärten, dass sie in dem Huldigungseid, den sie dem Reiche gethan, geschworen hätten, ohne Bewilligung des römischen Königs keine Verbindungen mehr einzugehen, dass eine Botschaft Maximilians ihnen unter Drohungen die Erneuerung des Bündnisses mit den Eidgenossen untersagt habe und dass die Bürgerschaft getheilt sei [9]). Die Aeusserung ihrer Botschaft, man wolle nicht

Zwitterstellung.

Auflösung des Bundes.

---

[1]) Absch. III, 1, S. 528, 529, 532, 533, 547, 550, 553, 562, 565, 566.
[2]) Absch. III, 1, S. 555.
[3]) Absch. III, 1, S. 557.
[4]) Absch. III, 1, S. 574.
[5]) Absch. III, 1, S. 599, 606, 608.
[6]) Absch. III, 1, S. 761.
[7]) Absch. III, 2, S. 1308.
[8]) Agsch. III, 2, S. 41.
[9]) Absch. III, 2, S. 352, 354.

von den Eidgenossen lassen, «wir schlachent sie denn mit hallenparten von uns»[1]), scheint daher nur eine Höflichkeitsphrase gewesen zu sein; hüben und drüben war man einverstanden, mit Ablauf des Vertrages am 10. August 1507 das Bundesverhältniss erlöschen und an seine Stelle eine «freundliche Nachbarschaft» treten zu lassen. Rottweil schloss 1511 sogar ein Bündniss mit Oesterreich, das bis 1546 dauern sollte[2]).

Wiederanknüpfung der eidgenössischen Beziehungen.

Die glanzvolle Periode der Mailänderzüge erhöhte jedoch die Attractionskraft der Eidgenossenschaft derart, dass auch die Rottweiler ihre Beziehungen zu ihr wieder aufzunehmen suchten. Sie boten wiederholt ihre Hülfe an[3]), und im Frühling 1515 baten sie um die Erneuerung des alten Bundes. Die Eidgenossen waren nicht abgeneigt; sie forderten die Stadt auf, die Erlaubniss des Kaisers dafür zu gewinnen, und als ihr diese abgeschlagen wurde, gaben sie ihr die Zusicherung, «sie zu achten, als ob sie mit ihnen im Bündniss stünde»[4]). Seitdem betrachteten sich die Rottweiler wieder als Eidgenossen; sie versicherten, sie seien, wenn auch «weit neben ussen», bereit, Leib und Gut zu den Eidgenossen zu setzen[5]), leisteten Zuzug bei Marignano[6]) und erhielten in Folge dessen Antheil an dem französischen Friedegeld, obschon sie im ewigen Frieden nicht mit inbegriffen wurden[7]). Beim Beginn der Feindseligkeiten zwischen Ulrich von Württemberg und dem schwäbischen Bund baten sie durch eine von Ort zu Ort gesendete Botschaft um ihre förmliche Wiederaufnahme in die Eidgenossenschaft[8]) und sahen ihre Bitte durch den Vertrag vom 6. April 1519 erfüllt, kraft dessen die XIII Orte Rottweil als ewiges Bundes-

Bündniss mit den XIII Orten.

---

1) Absch. III, 2, S. 358.
2) Absch. III, 2, S. 1427, IV, 1d, S. 609.
3) Absch. III, 2, S. 482, 500, 730, 779, 851.
4) Absch. III, 2, S. 871, 885, 892.
5) Absch. III, 2, S. 944.
6) Absch. III, 2, S. 898, 903, 914.
7) Absch. III, 2, S. 950, 1037, 1138.
8) Absch. III, 2, S. 1140.

glied im ganzen unter denselben Bedingungen, wie St. Gallen und Mühlhausen, annahmen[1]). Zur Tagsatzung wurde es nur ganz ausnahmsweise berufen; dagegen wurde es in das französische Bündniss von 1521 aufgenommen[2]) und erhielt vom König nach einigem Zögern dieselbe Pension von 400 Franken, wie St. Gallen und Mühlhausen[3]).

Im Bündniss mit Franz I. tritt uns nach Rottweil an letzter Stelle unter den contrahirenden Zugewandten Biel entgegen. Die unter der Oberherrlichkeit des Bischofs von Basel stehende, sich aber so gut wie selbständig regierende Stadt war ein altes Glied der burgundischen Eidgenossenschaft und als solches mit den Eidgenossen in vertraute Beziehungen gekommen. Seit 1279 mit Bern auf Zeit und seit 1352 auf ewig verbündet, hatte sie 1344 auch eine ewige Verbindung mit Freiburg und 1382 eine solche mit Solothurn geschlossen[4]). Auf die Mahnung Bern's hatte Biel seit dem Sempacherkriege an allen eidgenössischen Kämpfen theilgenommen[5]) und in der Epoche der Burgunderkriege selbst Zutritt zur Tagsatzung erhalten[6]). Fortan wurden die Bieler in den eidgenössischen Missiven von den Orten als «getreue liebe Eidgenossen» betitelt[7]), und sie bestrebten sich nach Kräften, gleich den Freiburgern und Solothurnern zu vollbürtigen Gliedern des Bundes emporzusteigen. Sie begehrten Antheil an den Pensionen, Kriegsentschädigungen und eroberten Landen[8]) und bewarben sich 1497 bei Luzern und den Waldstätten um die förmliche Aufnahme in die Eid- Biel.

[1]) Absch. III, 2, S. 1146, 1424.

[2]) Absch. IV, 1a, S. 1492.

[3]) Strickler, Aktensammlung zur Reform. I, Nr. 1737. Absch. IV, 1d, S. 112, 464, 616. Die genannten Beweisstellen kamen mir erst zu Gesicht, nachdem Note 5 auf S. 63 schon gedruckt war.

[4]) Absch. I, S. 375, 386, 418, 427, 445.

[5]) Absch. I, S. 325, 449; II. S. 142. Siehe auch Blösch, Geschichte der Stadt Biel I, S. 188 ff.

[6]) Absch. II, S. 378, 455, 601, 641.

[7]) Blösch a. a. O. II, S. 10, 13.

[8]) Absch. II, S. 517, 588, 604, 658, 670; III, 2. S. 466.

unbedingte Verpflichtung der Herrschaftsleute in sich schliesse, mit Bern zu «reisen»[1]). Der untere Theil der Grafschaft «von der Bottken herab», das eigentliche Greyerz, war dagegen seit 1475 mit Freiburg verburgrechtet und stand mit Bern in keiner Beziehung[2]). So kam es, dass Saanen und Greyerz von den Eidgenossen für ihre Kriege aufgeboten werden konnten[3]), und ihre Dienste wurden so geschätzt, dass sie neben Abt und Stadt St. Gallen bei Geldvertheilungen in erster Linie bedacht wurden[4]) und ebenfalls eine Pension von Frankreich erhielten[5]). Die beiden Städte standen auch mit den Grafen selber im Burgrecht; da sie aber die Befugniss hatten, die Grafschaftsleute direct aufzubieten, besass diese Verbindung weiter keine Bedeutung. Durch den Bankerott des Grafenhauses büssten indess die Greyerzer schon 1555 ihre eidgenössische Stellung ein und sanken zu Unterthanen von Bern und Freiburg herab, indem die Gläubiger, denen die gräflichen Rechte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zugesprochen wurden, dieselben kaufweise den beiden Städten überliessen, so dass Bern Oesch und Saanen, Freiburg Greyerz seinem Gebiete einverleibte[6]).

Bischof von Constanz.

Unter den zuzugspflichtigen Zugewandten dieser Zeit wird auch der Bischof von Constanz aufgeführt[7]), mit welchem die Eidgenossen seit 1469 in Freundschaftsbündnissen standen, die jeweilen von allen oder einem Theil der Orte auf Lebenszeit eines Bischofs abgeschlossen und vom Nachfolger erneuert wurden[8]). Der Bischof betrachtete sich indess durchaus als

---

1) Absch. II, S. 247 f.

2) Absch. III, 2, S. 218.

3) Absch. III, 2, S. 736. Wenn die Greyerzer Contingente nicht öfters erwähnt werden, geschieht es ohne Zweifel desswegen, weil für gewöhnlich Bern und Freiburg dieselben für die ihrigen in Anspruch nahmen.

4) Absch. III. 2, S. 872.

5) Absch. III, 2, S. 1409.

6) Absch. IV, 1e, S. 1025 ff., 1360 f.

7) Absch. IV, 1e, S. 716, 719, 919, 1093, 1138.

8) 1469 VIII Orte mit Bischof Hermann (Absch. II, S. 394, 904); 1477 Bündniss der V Länder mit Bischof Otto (Absch. II, S. 641, 924), auf-

Reichsfürst, und die Zuzugspflicht erstreckte sich bloss auf seine ohnehin unter eidgenössischer Oberherrlichkeit stehenden, diesseits des Rheins im Thurgau und Aargau gelegenen Schlösser und Herrschaften Arbon, Güttingen, Bischofzell, Schönenberg, Tannegg, Gottlieben, Castel, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, denen wenigstens theilweise gestattet wurde, von den Grafschaftsleuten abgesondert als eigenes constanzisch-bischöfliches Contingent zu «reisen»[1]).

Neuchâtel.

Ein eigenthümliches Schicksal erlitt in dieser Epoche die Grafschaft Neuchâtel, die schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit den westlichen Schweizerstädten in näheren Beziehungen stand und ebenfalls als zugewandter Ort der Eidgenossen bezeichnet wird[2]). Schon 1290 hatte Graf Rudolf (Rollin, Raoul) ein fünfjähriges Burgrecht mit Freiburg[3]), 1308 ein zehnjähriges mit Bern[4]) und — angeblich 1324 — ein lebenslängliches mit Solothurn geschlossen[5]). Während die Grafen die Verbindungen mit Freiburg und Bern wieder erlöschen liessen, erneuerten sie dagegen jeweilen diejenige mit Solothurn, so dass dieselbe den Charakter eines ewigen Bündnisses annahm[6]). Als aber die Grafschaft auf

Burgrecht mit Solothurn.

gelöst in Folge der Stanserverkommniss (Absch. III, 1, S. 110, 118); an seiner Stelle Bündniss der (X) Orte von 1483 (Absch. III, 1. S. 150); 1494 Bündniss von VI Orten mit Bischof Thomas (Absch. III, 1, S. 734); 1497 Bündniss der X Orte mit Hugo von Landenberg (Absch. III, 1, S. 543).

1) Vgl. Absch. II, S. 924, III, 1, S. 525, 532, 539; ferner III, 1, S. 20, 23, 289, 600, 602, III, 2, S. 418, 550, IV, 1 a, S. 164.

2) Absch. III, 2, S. 406, 634.

3) Absch. I, S. 376.

4) Absch. I, S. 386.

5) Die Urkunde scheint verloren zu sein. Die Jahrzahl 1324, welche der Solothurner Chronist Haffner gibt (Boyve, Annales de Neuchâtel I, S. 278) ist ungewiss; dagegen steht die Existenz des Bündnisses ausser Zweifel, da bei der Erneuerung desselben im Jahr 1369 Graf Ludwig sich darauf beruft (Matile, Monuments II, S. 918).

6) Absch. I, S. 436, 438; Boyve I, S. 400, II, S. 51, 142, 151; Absch. III, 2, S. 253.

Konrad von Freiburg überging, sah sich dieser veranlasst, seinen unzufriedenen Unterthanen, die in Bern gegen ihn Schutz suchten, zuvorzukommen und am 16. April 1406 mit der Aarestadt ein ewiges Burgrecht abzuschliessen, durch welches er sich verpflichtete, ihr mit ganzer Macht beizustehen und in Streitigkeiten mit Capitel und Bürgerschaft von Neuenburg sich der Jurisdiction des bernischen Rathes zu unterwerfen. Zugleich gingen mit seiner Zustimmung auch die Bürger der Stadt ein ewiges Burgrecht mit Bern ein, in welchem sie ebenfalls dieses als Richter in ihren Zwistigkeiten mit dem Grafen anerkannten[1]. Seitdem nahm Bern Neuenburgs Hülfe für seine Kriege und diejenigen der Eidgenossenschaft in Anspruch.

mit Bern,

Zu diesen für die Zugehörigkeit Neuchâtels zur Eidgenossenschaft grundlegenden Verträgen mit Bern, die beim Ableben jedes Grafen erneuert wurden, gesellte sich 1495 ein ewiges Burgrecht des Grafen Philipp von Hochberg mit Freiburg[2] und 1501 ein solches mit Luzern[3]. So wurde Neuenburg von den Eidgenossen als ein Land betrachtet, das sich «ihres Friedens und Unfriedens zu trösten habe»[4], als die Grafschaft mit der Hand der Erbtochter Philipp's, Johanna von Hochberg, 1504 an den französischen Prinzen Ludwig von Orleans überging. Wiewohl sich dieser beeilte, die Burgrechte mit den vier Schweizerstädten zu erneuern[5], sahen sich diese doch, als der Bruch mit Frankreich erfolgte, veranlasst, im Juli 1512 von der Grafschaft Besitz zu ergreifen, theils aus Besorgniss, dieselbe könnte von ihren Miteidgenossen als Feindesland behandelt werden, theils damit nicht etwa die Franzosen von Neuchâtel aus die Schweiz beunruhigen könnten. Sie gaben ihr einen Gubernator oder Land-

mit Freiburg und Luzern.

Gemeine Herrschaft.

[1]) Absch. I, S. 466; Boyve I, S. 415.
[2]) Boyve II, S. 171.
[3]) Absch. III, 2, S. 127.
[4]) Absch. II, S. 529.
[5]) Absch. III, 2, S. 295, 296, 316.

vogt, der sie in ihrem Namen regierte, indem sie zugleich der Gräfin Johanna ihren guten Willen in Bezug auf die Rückgabe des Landes nach Beendigung des Krieges versicherten[1]). Obschon diese Besitznahme ohne Schwertstreich durch blosse Botschaft erfolgt war[2]), wollten die übrigen VIII Orte den eidgenössischen Grundsatz, dass Eroberungen allen Orten gemeinsam gehörten, auch auf Neuenburg angewendet wissen und setzten den IV Städten so lange zu[3]), bis dieselben nachgaben und sie 1514 in die Mitherrschaft aufnahmen; Appenzell wurde dabei nicht berücksichtigt, obschon es inzwischen zum Ort befördert worden war[4]). So war Neuenburg aus einem zugewandten Ort eine gemeine Herrschaft der XII Orte geworden und blieb es trotz aller Reclamationen der Gräfin oder nunmehrigen Herzogin von Longueville und der Fürsprache Frankreichs auch nach dem ewigen Frieden[5]). Erst als König Franz I. im Jahr 1528 sich wieder auf's Eindringlichste für die Gräfin verwendete[6]), kam die Restitutionsfrage in Fluss und wurde nicht ohne Widerstand einzelner Orte — Uri verweigerte seine Zustimmung und trat noch 1707 als Prätendent auf — im Mai 1529 dahin erledigt, dass die XII, resp. XI Orte der Herzogin die Grafschaft, unter Vorbehalt der Burgrechte mit den IV Städten, wieder zu Handen stellten[7]). Restitution.

Während Neuenburg sich durch diese Restitution aus der Stellung einer gemeinen Herrschaft wieder in die eines selbständigen verbündeten Gemeinwesens emporhob, so wurde dagegen um dieselbe Zeit die Stadt Rapperswil endgültig in die Reihe der ersteren verstossen. Nachdem Rapperswil 1458 Rapperswil

---

1) Absch. III, 2, S. 589, 626, 630, 633.
2) Absch. III, 2, S. 742.
3) Absch. III, 2, S. 687, 693, 707, 708, 742, 765, 768, 770.
4) Absch. III, 2, S. 778, 782, 807, 839.
5) Absch. III, 2, S. 929, 950, 1050, 1058, 1071, 1118, 1122, 1127, 1131; IV, 1a, S. 60, 1373, 1388, 1412.
6) Absch. IV, 1a, S. 1428; IV, 1b, S. 84.
7) Absch. IV, 1b, S. 169, 1476.

von Oesterreich abgefallen war [1]), hatte es am 10. Januar 1464 einen ewigen Vertrag mit den drei Waldstätten und Glarus geschlossen, in welchem es gelobte, den IV Orten Stadt und Burg in ihren Nöthen offen zu halten, sich ohne ihre Einwilligung mit Niemand weiter zu verbinden und ihnen in all der Gerechtigkeit gehorsam zu sein, welche die Herrschaft Oesterreich in der Stadt und Burg gehabt habe, wofür die vier Länder seine alten Freiheiten gewährleisteten [2]). Es ist klar, dass dieser Vertrag nicht sowohl ein Bundes- als ein Unterthänigkeitsverhältniss begründete. Doch hoben die Bestimmungen, welche bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Schirmherrn nach dem Vorbild der eidgenössischen Bünde ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen vorsahen, Rapperswil wieder gewissermassen über diese Unterthänigkeit hinaus, und man konnte schwanken, ob die IV Orte, die mit ihm «verwandt» waren [3]), mit ihm im Bunde ständen oder seine Oberherren seien. In der That behandelten sie Rapperswil, wenn sie auch gelegentlich sich als seine «Herren und Obern» bezeichneten oder bezeichnen liessen [4]), anfänglich mehr wie eine Bundesgenossin. Auf ihre «Bitten» nur und ihnen «zu Ehren» willigte es 1510 ein, ihre Schilde an seine Thore zu heften und ihren Rathsboten Zollfreiheit zu gewähren, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass dies seiner Freiheit nicht den mindesten Abbruch thun solle [5]), und 1511 überliessen die VII im Thurgau regierenden Orte in einem nicht unwichtigen Span mit dem Abte von St. Gallen dem Schultheiss und Rath der Stadt die Entscheidung [6]). In Folge ihres Abfalls zu Zürich vor dem zweiten Cappelerkrieg [7]) fanden es jedoch die III

---

1) Absch. II, S. 296.
2) Absch. II, S. 338.
3) Absch. IV, 1a, S. 524.
4) Absch. IV, 1a, S. 520; IV, 1b, S. 642, 725, 993.
5) Absch. III, 2, S. 475.
6) Absch. III, 2, S. 550, 555, 561, 595.
7) Absch. IV, 1b, S. 1023, 1061.

katholischen Schirmorte für gut, nach ihrem Siege das Unterthanenverhältniss straffer anzuziehen. Nicht nur musste Rapperswil schwören, bei seinen «Herren», den drei Orten, im wahren Glauben zu verharren[1]; sondern sie erklärten ihm auch, dass sie mit ihm nicht im Bunde stünden und daher von ihm Herren und nicht Eidgenossen, wie bis anhin, genannt werden wollten. Sie verlangten eine förmliche Huldigung und behielten sich das Recht vor, ihm einen Schlossvogt zu setzen, in die Schultheissenwahl, in das Münzrecht und selbst in die Gerichtsbarkeit einzugreifen[2]. Seitdem konnte kein Zweifel mehr walten: Rapperswil gehörte in die Kategorie der gemeinen Herrschaften, wie Baden, Bremgarten, Mellingen und Frauenfeld, mit welchen es auch unsere alten Geographen und Staatsrechtslehrer durchaus auf eine Stufe stellen[3]. Bekanntlich ging die Oberherrlichkeit der III katholischen Orte über die Stadt im Aarauerfrieden 1712 an Zürich und Bern über. gemeine Herrschaft.

Bundesrechtlich höher stehend, aber von weit geringerer Bedeutung, als die wichtige Veste am obern Zürichsee, war der Flecken Gersau, der sich zu einem souveränen Glied der Eidgenossenschaft aufgeschwungen hatte. Im Jahre 1332 hatten die zwei österreichischen Dörfer Gersau und Wäggis den Bund der IV Waldstätte mitbeschworen und 1359 erhielten sie von diesen eine Urkunde darüber, dass sie, obwohl in dem Bundesbrief von 1332 nicht genannt, von ihnen doch als «rechte Eidgenossen» anerkannt würden mit all den Rechten, die nach dem Bundesbriefe solchen zukämen, wogegen die Gersauer und Wäggiser ihrerseits ihren Verbündeten insgesammt oder jedem einzelnen die Befugniss zuerkannten, sie nach den Bundesbriefen zu mahnen[4]. Wäggis verlor diese eidgenössische Stellung, da Luzern 1380 die von Oesterreich anderweitig verpfändeten Gersau.

---

1) Absch. IV, 1b, S. 1225.

2) Absch. IV, 1b, S. 1245; IV, 1c, S. 233, 866, 1161, 1174.

3) Simler (ed. 1577), S. 134; Simler-Leu, S. 353; Füesslin IV, S. 64.

4) Absch. I, S. 297.

Hoheitsrechte über das Dorf erwarb und es damit zu seinem Gebiete schlug [1]). Gersau dagegen behauptete sie, indem es 1390 die Gerichte und Steuern selbst erwarb und den Versuchen Luzerns, ihm das Schicksal von Wäggis zu bereiten, mit Hülfe der drei Länder erfolgreich widerstand. Durch eidgenössischen Spruch wurde diesen Versuchen 1431 ein Ziel gesetzt und 1433 durch einen kaiserlichen Freibrief die Reichsunmittelbarkeit der frei gewordenen Gemeinde auch rechtlich gesichert [2]). So nahm Gersau formell die Stellung eines gleichberechtigten Gliedes des Vierwaldstättebundes ein. Aber die Macht der realen Verhältnisse erwies sich stärker: während Luzern und die drei Länder sich zu wirklichen souveränen Staaten erhoben, konnte das Dorf Gersau auf eigenes Kriegs- und Bündnissrecht der Natur der Sache nach keinen Anspruch erheben und musste sich damit begnügen, im Schirm der vier mächtigern Gemeinwesen, mit denen es «verwandt» war [3]), die weitgehendste Autonomie zu geniessen. Die Eidgenossenschaft als Ganzes ignorirte gleichsam das Dasein dieses Miniaturstaates in ihrer Mitte; sie berücksichtigte ihn weder bei Vertheilung der Kriegerkontingente, noch bei derjenigen von Geldern; nur mittelbar, indem es seine kleine Mannschaft zu Schwyz stossen liess, betheiligte sich Gersau am eidgenössischen Gesammtleben [4]).

Engelberg. Wenn die innern Kantone rechtlich eigentlich keinerlei Schirmhoheit über Gersau in Anspruch nehmen konnten, so thaten sie dies in weitgehendem Maasse gegenüber dem Stifte Engelberg, welchem das darnach benannte Thal als Eigenthum zugehörte. Schon 1421 hatte der Abt die Eidgenossen gebeten, ihn gegen seine unruhigen Unterthanen in ihren Schirm zu nehmen, und 1425 erklärten sie sich dazu bereit, unter der

[1]) Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I, S. 337 ff.

[2]) Camenzind, Geschichte der Republik Gersau im Geschichtsfreund XIX, S. 14 ff.

[3]) Absch. III, 2, S. 231.

[4]) Camenzind, S. 21.

Bedingung, dass er ihnen Gewalt gebe, ihm einen ehrbaren Mann zum Vogt zu setzen, und dass er diesem Rechnung ablege [1]). Noch scheint das Stift nicht darauf eingegangen zu sein, aber wiederholt mischten sich von da an die benachbarten Orte in die Angelegenheiten des Klosters ein [2]). Endlich in einer Urkunde von 1462 treten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden in aller Form als «Kastvögte» des Gotteshauses auf [3]), und 1465 nahmen sie seiner schlechten Oekonomie halber die Verwaltung des Klosters völlig in ihre Hand, indem sie diese durch von ihnen ernannte Vögte und Schaffner besorgen und Regierung und Gericht über die Gotteshausleute durch einen «Thalvogt» handhaben liessen [4]). Die Vögte legten den Schirmorten, aus deren Reihe indess Uri bald ausgetreten zu sein scheint [5]), regelmässig Rechnung ab. Dem Abt wurde verboten, ohne Einwilligung der Schirmorte irgend etwas Wichtigeres vorzunehmen, zu kaufen und zu verkaufen, zu strafen, an einen geistlichen Obern zu gelangen etc.; nicht einmal einen Schlüssel zum Keller hatte er, wie Abt Barnabas (1504 bis 1546) klagt [6]). Erst im siebenzehnten Jahrhundert hörte diese Bevormundung durch die III Orte auf, indem der Abt 1618 auf Anstiften des Nuntius die Ablegung der Jahresrechnung verweigerte und die Schirmorte dahin brachte, dass sie ihm Verwaltung, Regierung und Gericht wieder überliessen, so dass

---

1) Absch. II, S. 10, 45.

2) Absch. II, S. 220, 247; Geschichtsfreund VIII, S. 112.

3) Geschichtsfreund XXX, S. 48.

4) Geschichtsfreund VIII, S. 113. «Igitur ob ejus negligentiam Confœderati ipsius Monasterii Advocati circa annum Domini MCCCCLXV sub specie tuitionis ac profectus Monasterii se supposuerunt..., diversos procuratores vulgo Advocatos dictos ordinaverunt», vgl. Absch. II, S. 543, 575; III, 2, S. 469, 687; IV, 1a, S. 1347; IV, 1c, S. 1111.

5) Vom Beginne des sechszehnten Jahrhunderts an erscheinen nur noch Luzern, Schwyz und die beiden Unterwalden als Kastvögte, Geschichtsfreund XXX, S. 51 ff.

6) Geschichtsfreund XXX, S. 11; vgl. Absch. IV, Ie, S. 920, 987; V, 1, S. 1803.

er sich nun als souveräner Herr seines Thales fühlen konnte[1]). Dagegen anerkannte der Prälat immer noch in Luzern, Schwyz und Unterwalden seine «Schirmorte» und liess sich jeweilen beim Regierungsantritt von ihnen eine Schirmszusicherung ertheilen[2]).

Verwandte einzelner Orte.

Zu diesen Verwandten einer Mehrzahl von Orten gesellen sich nun noch diejenigen einzelner, wie der Freiherr von Sax, welcher Erbburger in Zürich war[3]), die wälschen Burger Berns: Payerne, Valengin, Neuenstadt, Münsterthal[4]), sowie das Erguel, das unter der Pannerhoheit Biels stand[5]). Aber auch die Städte in den gemeinen Herrschaften, Baden, Bremgarten, Mellingen, ja die Vogteien selber, Freiamt, Thurgau etc., werden zu dieser Zeit noch gelegentlich unter den Zugewandten inbegriffen[6]).

Ausländische Verwandte.

«Verwandte» der Eidgenossen sind ferner in dieser Epoche auch zahlreiche «ausländische» Burger und Verbündete, wie der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Besançon, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi, der Markgraf von Montferrat u. a.[7]), ohne dass diese desswegen zur Eidgenossenschaft gerechnet worden wären.

---

1) Absch. V, 2, S. 2016, 2019, 2022, 2028.

2) Absch. VI, 1, S. 1599.

3) Absch. III, 1, S. 341; III, 2, S. 67, 497, 919.

4) Absch. IV, 1 b, S. 359. Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536. Mit Payerne stand Bern im ewigen Bündniss seit 1343 (Absch. I, S. 415), mit Neuenstadt im ewigen Burgrecht seit 1388 (Absch. I, S. 450), mit Valengin seit 1475 (Boyve, Annales de Neuchâtel II, S. 100), mit Münsterthal seit 1486. Siehe unten.

5) Siehe unten.

6) Absch. III, 2, S. 611: «von denen Zugewandten, mit namen Baden, Bremgarten und Rüsstal»; IV, 1 b, S. 115: «Turgäu, Rintal und andere Zuogewandte, die uns nit minder denn inen gehörent»; vgl. auch Absch. III, 2, S. 281, 736, 905. 1526 beklagt sich Zürich, dass man es wie «untertänige Zugewandte» vor der Thüre stehen lasse und in die Classe der Verwandten oder Unterthanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt habe (Absch. IV, 1 a, S. 853).

7) Absch. IV, 1 a, S. 22: «ouch alle, die mit uns in pündtnis oder mit burgkrechten oder landtrechten verwandt sind, namlichen der Herzogen

f. Zusammenfassung.

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Ausdruck «Zugewandte» oder «Verwandte» noch immer nichts weniger als ein inhaltlich scharf bestimmter oder zu bestimmender Begriff ist, dass er vielmehr die disparatesten Verhältnisse zur Eidgenossenschaft in sich fassen kann. Er kann für die gemeinen Herrschaften gebraucht werden, wie für souveräne Städte und Landschaften, für Verbündete, die als wirkliche Eidgenossen gelten, wie für fremde Fürsten und Herren, für solche, die nur vorübergehend mit den Eidgenossen in Bündniss oder Burgrecht stehen, wie für solche, die es ewig sind, für solche, die mit allen, wie für solche, die nur mit einzelnen Orten verbunden sind; er umfasst mit einem Worte Alles im Machtkreis der Eidgenossenschaft, was ausserhalb des Kerns der XIII Orte liegt, ohne irgend etwas Näheres über die Art der Beziehung zu diesen auszusagen.

Daher heisst es auch zu dieser Zeit nie, dass ein Bundesgenosse als zugewandter Ort aufgenommen worden sei, weil man damit nur gesagt hätte, dass man ihn nicht unter die Orte aufgenommen habe, was sich von selbst verstand, so lange er nicht

---

von Wirtemberg, den Grafen von Aronen und den Herrn von Loden». Vgl. über Württemberg S. 223, 288, über Mömpelgard Absch. III, 2, S. 1135, 1163, Besançon S. 1132, 1134, den Grafen von Arona S. 1133, 1135, IV, 1a, S. 31, 59, den Markgrafen von Montferrat Absch. III, 2, S. 661, 1322, 683, 1122, den Bischof von Lodi III, 2, S. 1268, IV, 1a, S. 44, über die «ausländischen» Burger im Allgemeinen Absch. III, 2, S. 1169, 1175, 1262, 1266. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgard, eingegangen 1517, erlosch 1545 ohne Erneuerung (Absch. IV, 1d, S. 561), dasjenige der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, geschlossen 1518, ging 1533 zu Ende (Absch. IV, 1c, S. 228), wurde aber von Freiburg und Solothurn 1579 erneuert (Absch. IV, 2, S. 945), 1588 jedoch auf Betreiben Spaniens wieder aufgelöst (Absch. V, 1, S. 127 ff.).

er sich nun als souveräner Herr seines Thales fühlen konnte [1]). Dagegen anerkannte der Prälat immer noch in Luzern, Schwyz und Unterwalden seine « Schirmorte » und liess sich jeweilen beim Regierungsantritt von ihnen eine Schirmszusicherung ertheilen [2]).

Verwandte einzelner Orte.

Zu diesen Verwandten einer Mehrzahl von Orten gesellen sich nun noch diejenigen einzelner, wie der Freiherr von Sax, welcher Erbburger in Zürich war [3]), die wälschen Burger Berns: Payerne, Valengin, Neuenstadt, Münsterthal [4]), sowie das Erguel, das unter der Pannerhoheit Biels stand [5]). Aber auch die Städte in den gemeinen Herrschaften, Baden, Bremgarten, Mellingen, ja die Vogteien selber, Freiamt, Thurgau etc., werden zu dieser Zeit noch gelegentlich unter den Zugewandten inbegriffen [6]).

Ausländische Verwandte.

« Verwandte » der Eidgenossen sind ferner in dieser Epoche auch zahlreiche « ausländische » Burger und Verbündete, wie der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Besançon, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi, der Markgraf von Montferrat u. a. [7]), ohne dass diese desswegen zur Eidgenossenschaft gerechnet worden wären.

---

1) Absch. V, 2, S. 2016, 2019, 2022, 2028.

2) Absch. VI, 1, S. 1599.

3) Absch. III, 1, S. 341; III, 2, S. 67, 497, 919.

4) Absch. IV, 1 b, S. 359. Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536. Mit Payerne stand Bern im ewigen Bündniss seit 1343 (Absch. I, S. 415), mit Neuenstadt im ewigen Burgrecht seit 1388 (Absch. I, S. 450), mit Valengin seit 1475 (Boyve, Annales de Neuchâtel II, S. 100), mit Münsterthal seit 1486. Siehe unten.

5) Siehe unten.

6) Absch. III, 2, S. 611: « von denen Zugewandten, mit namen Baden, Bremgarten und Rüsstal »; IV, 1 b, S. 115: « Turgäu, Rintal und andere Zuogewandte, die uns nit minder denn inen gehörent »; vgl. auch Absch. III, 2, S. 281, 736, 905. 1526 beklagt sich Zürich, dass man es wie « untertänige Zugewandte » vor der Thüre stehen lasse und in die Classe der Verwandten oder Unterthanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt habe (Absch. IV, 1 a, S. 853).

7) Absch. IV, 1 a, S. 22: « ouch alle, die mit uns in pündtnis oder mit burgkrechten oder landtrechten verwandt sind, namlichen der Herzogen

f. Zusammenfassung.

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Ausdruck «Zugewandte» oder «Verwandte» noch immer nichts weniger als ein inhaltlich scharf bestimmter oder zu bestimmender Begriff ist, dass er vielmehr die disparatesten Verhältnisse zur Eidgenossenschaft in sich fassen kann. Er kann für die gemeinen Herrschaften gebraucht werden, wie für souveräne Städte und Landschaften, für Verbündete, die als wirkliche Eidgenossen gelten, wie für fremde Fürsten und Herren, für solche, die nur vorübergehend mit den Eidgenossen in Bündniss oder Burgrecht stehen, wie für solche, die es ewig sind, für solche, die mit allen, wie für solche, die nur mit einzelnen Orten verbunden sind; er umfasst mit einem Worte Alles im Machtkreis der Eidgenossenschaft, was ausserhalb des Kerns der XIII Orte liegt, ohne irgend etwas Näheres über die Art der Beziehung zu diesen auszusagen.

Daher heisst es auch zu dieser Zeit nie, dass ein Bundesgenosse als zugewandter Ort aufgenommen worden sei, weil man damit nur gesagt hätte, dass man ihn nicht unter die Orte aufgenommen habe, was sich von selbst verstand, so lange er nicht

---

von Wirtemberg, den Grafen von Aronen und den Herrn von Loden». Vgl. über Württemberg S. 223, 288, über Mömpelgard Absch. III, 2, S. 1135, 1163, Besançon S. 1132, 1134, den Grafen von Arona S. 1133, 1135, IV, 1a, S. 31, 59, den Markgrafen von Montferrat Absch. III, 2, S. 661, 1322, 683, 1122, den Bischof von Lodi III, 2, S. 1268, IV, 1a, S. 44, über die «ausländischen» Burger im Allgemeinen Absch. III, 2, S. 1169, 1175, 1262, 1266. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgard, eingegangen 1517, erlosch 1545 ohne Erneuerung (Absch. IV, 1d, S. 561), dasjenige der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, geschlossen 1518, ging 1533 zu Ende (Absch. IV, 1c, S. 228), wurde aber von Freiburg und Solothurn 1579 erneuert (Absch. IV, 2, S. 945), 1588 jedoch auf Betreiben Spaniens wieder aufgelöst (Absch. V, 1, S. 127 ff.).

unbedingte Verpflichtung der Herrschaftsleute in sich schliesse, mit Bern zu «reisen»[1]). Der untere Theil der Grafschaft «von der Bottken herab», das eigentliche Greyerz, war dagegen seit 1475 mit Freiburg verburgrechtet und stand mit Bern in keiner Beziehung[2]). So kam es, dass Saanen und Greyerz von den Eidgenossen für ihre Kriege aufgeboten werden konnten[3]), und ihre Dienste wurden so geschätzt, dass sie neben Abt und Stadt St. Gallen bei Geldvertheilungen in erster Linie bedacht wurden[4]) und ebenfalls eine Pension von Frankreich erhielten[5]). Die beiden Städte standen auch mit den Grafen selber im Burgrecht; da sie aber die Befugniss hatten, die Grafschaftsleute direct aufzubieten, besass diese Verbindung weiter keine Bedeutung. Durch den Bankerott des Grafenhauses büssten indess die Greyerzer schon 1555 ihre eidgenössische Stellung ein und sanken zu Unterthanen von Bern und Freiburg herab, indem die Gläubiger, denen die gräflichen Rechte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zugesprochen wurden, dieselben kaufweise den beiden Städten überliessen, so dass Bern Oesch und Saanen, Freiburg Greyerz seinem Gebiete einverleibte[6]).

Bischof von Constanz.

Unter den zuzugspflichtigen Zugewandten dieser Zeit wird auch der Bischof von Constanz aufgeführt[7]), mit welchem die Eidgenossen seit 1469 in Freundschaftsbündnissen standen, die jeweilen von allen oder einem Theil der Orte auf Lebenszeit eines Bischofs abgeschlossen und vom Nachfolger erneuert wurden[8]). Der Bischof betrachtete sich indess durchaus als

---

1) Absch. II, S. 247 f.

2) Absch. III, 2, S. 218.

3) Absch. III, 2, S. 736. Wenn die Greyerzer Contingente nicht öfters erwähnt werden, geschieht es ohne Zweifel desswegen, weil für gewöhnlich Bern und Freiburg dieselben für die ihrigen in Anspruch nahmen.

4) Absch. III. 2, S. 872.

5) Absch. III, 2, S. 1409.

6) Absch. IV, 1e, S. 1025 ff., 1360 f.

7) Absch. IV, 1e, S. 716, 719, 919, 1093, 1138.

8) 1469 VIII Orte mit Bischof Hermann (Absch. II, S. 394, 904); 1477 Bündniss der V Länder mit Bischof Otto (Absch. II, S. 641, 924), auf-

Reichsfürst, und die Zuzugspflicht erstreckte sich bloss auf seine ohnehin unter eidgenössischer Oberherrlichkeit stehenden, diesseits des Rheins im Thurgau und Aargau gelegenen Schlösser und Herrschaften Arbon, Güttingen, Bischofzell, Schönenberg, Tannegg, Gottlieben, Castel, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, denen wenigstens theilweise gestattet wurde, von den Grafschaftsleuten abgesondert als eigenes constanzisch-bischöfliches Contingent zu «reisen»[1].

Neuchâtel.

Ein eigenthümliches Schicksal erlitt in dieser Epoche die Grafschaft Neuchâtel, die schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit den westlichen Schweizerstädten in näheren Beziehungen stand und ebenfalls als zugewandter Ort der Eidgenossen bezeichnet wird[2]. Schon 1290 hatte Graf Rudolf (Rollin, Raoul) ein fünfjähriges Burgrecht mit Freiburg[3], 1308 ein zehnjähriges mit Bern[4]) und — angeblich 1324 — ein lebenslängliches mit Solothurn geschlossen[5]. Während die Grafen die Verbindungen mit Freiburg und Bern wieder erlöschen liessen, erneuerten sie dagegen jeweilen diejenige mit Solothurn, so dass dieselbe den Charakter eines ewigen Bündnisses annahm[6]. Als aber die Grafschaft auf

Burgrecht mit Solothurn.

---

gelöst in Folge der Stanserverkommniss (Absch. III, 1, S. 110, 118); an seiner Stelle Bündniss der (X) Orte von 1483 (Absch. III, 1, S. 150); 1494 Bündniss von VI Orten mit Bischof Thomas (Absch. III, 1, S. 734); 1497 Bündniss der X Orte mit Hugo von Landenberg (Absch. III, 1, S. 543).

1) Vgl. Absch. II, S. 924, III, 1, S. 525, 532, 539; ferner III, 1, S. 20, 23, 289, 600, 602, III, 2, S. 418, 550, IV, 1a, S. 164.

2) Absch. III, 2, S. 406, 634.

3) Absch. I, S. 376.

4) Absch. I, S. 386.

5) Die Urkunde scheint verloren zu sein. Die Jahrzahl 1324, welche der Solothurner Chronist Haffner gibt (Boyve, Annales de Neuchâtel I, S. 278) ist ungewiss; dagegen steht die Existenz des Bündnisses ausser Zweifel, da bei der Erneuerung desselben im Jahr 1369 Graf Ludwig sich darauf beruft (Matile, Monuments II, S. 918).

6) Absch. I, S. 436, 438; Boyve I, S. 400, II, S. 51, 142, 151; Absch. III, 2, S. 253.

Konrad von Freiburg überging, sah sich dieser veranlasst, seinen unzufriedenen Unterthanen, die in Bern gegen ihn Schutz suchten, zuvorzukommen und am 16. April 1406 mit der Aarestadt ein ewiges Burgrecht abzuschliessen, durch welches er sich verpflichtete, ihr mit ganzer Macht beizustehen und in Streitigkeiten mit Capitel und Bürgerschaft von Neuenburg sich der Jurisdiction des bernischen Rathes zu unterwerfen. Zugleich gingen mit seiner Zustimmung auch die Bürger der Stadt ein ewiges Burgrecht mit Bern ein, in welchem sie ebenfalls dieses als Richter in ihren Zwistigkeiten mit dem Grafen anerkannten[1]). Seitdem nahm Bern Neuenburgs Hülfe für seine Kriege und diejenigen der Eidgenossenschaft in Anspruch.

mit Bern,

Zu diesen für die Zugehörigkeit Neuchâtels zur Eidgenossenschaft grundlegenden Verträgen mit Bern, die beim Ableben jedes Grafen erneuert wurden, gesellte sich 1495 ein ewiges Burgrecht des Grafen Philipp von Hochberg mit Freiburg[2]) und 1501 ein solches mit Luzern[3]). So wurde Neuenburg von den Eidgenossen als ein Land betrachtet, das sich «ihres Friedens und Unfriedens zu trösten habe»[4]), als die Grafschaft mit der Hand der Erbtochter Philipp's, Johanna von Hochberg, 1504 an den französischen Prinzen Ludwig von Orleans überging. Wiewohl sich dieser beeilte, die Burgrechte mit den vier Schweizerstädten zu erneuern[5]), sahen sich diese doch, als der Bruch mit Frankreich erfolgte, veranlasst, im Juli 1512 von der Grafschaft Besitz zu ergreifen, theils aus Besorgniss, dieselbe könnte von ihren Miteidgenossen als Feindesland behandelt werden, theils damit nicht etwa die Franzosen von Neuchâtel aus die Schweiz beunruhigen könnten. Sie gaben ihr einen Gubernator oder Land-

mit Freiburg und Luzern.

Gemeine Herrschaft.

[1]) Absch. I, S. 466; Boyve I, S. 415.
[2]) Boyve II, S. 171.
[3]) Absch. III, 2, S. 127.
[4]) Absch. II, S. 529.
[5]) Absch. III, 2, S. 295, 296, 316.

vogt, der sie in ihrem Namen regierte, indem sie zugleich der Gräfin Johanna ihren guten Willen in Bezug auf die Rückgabe des Landes nach Beendigung des Krieges versicherten[1]. Obschon diese Besitznahme ohne Schwertstreich durch blosse Botschaft erfolgt war[2], wollten die übrigen VIII Orte den eidgenössischen Grundsatz, dass Eroberungen allen Orten gemeinsam gehörten, auch auf Neuenburg angewendet wissen und setzten den IV Städten so lange zu[3], bis dieselben nachgaben und sie 1514 in die Mitherrschaft aufnahmen; Appenzell wurde dabei nicht berücksichtigt, obschon es inzwischen zum Ort befördert worden war[4]. So war Neuenburg aus einem zugewandten Ort eine gemeine Herrschaft der XII Orte geworden und blieb es trotz aller Reclamationen der Gräfin oder nunmehrigen Herzogin von Longueville und der Fürsprache Frankreichs auch nach dem ewigen Frieden[5]. Erst als König Franz I. im Jahr 1528 sich wieder auf's Eindringlichste für die Gräfin verwendete[6], kam die Restitutionsfrage in Fluss und wurde nicht ohne Widerstand einzelner Orte — Uri verweigerte seine Zustimmung und trat noch 1707 als Prätendent auf — im Mai 1529 dahin erledigt, dass die XII, resp. XI Orte der Herzogin die Grafschaft, unter Vorbehalt der Burgrechte mit den IV Städten, wieder zu Handen stellten[7]. Restitution.

Während Neuenburg sich durch diese Restitution aus der Stellung einer gemeinen Herrschaft wieder in die eines selbständigen verbündeten Gemeinwesens emporhob, so wurde dagegen um dieselbe Zeit die Stadt Rapperswil endgültig in die Reihe der ersteren verstossen. Nachdem Rapperswil 1458 Rapperswil

---

1) Absch. III, 2, S. 589, 626, 630, 633.
2) Absch. III, 2, S. 742.
3) Absch. III, 2, S. 687, 693, 707, 708, 742, 765, 768, 770.
4) Absch. III, 2, S. 778, 782, 807, 839.
5) Absch. III, 2, S. 929, 950, 1050, 1058, 1071, 1118, 1122, 1127, 1131; IV, 1a, S. 60, 1373, 1388, 1412.
6) Absch. IV, 1a, S. 1428; IV, 1b, S. 84.
7) Absch. IV, 1b, S. 169, 1476.

von Oesterreich abgefallen war[1]), hatte es am 10. Januar 1464 einen ewigen Vertrag mit den drei Waldstätten und Glarus geschlossen, in welchem es gelobte, den IV Orten Stadt und Burg in ihren Nöthen offen zu halten, sich ohne ihre Einwilligung mit Niemand weiter zu verbinden und ihnen in all der Gerechtigkeit gehorsam zu sein, welche die Herrschaft Oesterreich in der Stadt und Burg gehabt habe, wofür die vier Länder seine alten Freiheiten gewährleisteten[2]). Es ist klar, dass dieser Vertrag nicht sowohl ein Bundes- als ein Unterthänigkeitsverhältniss begründete. Doch hoben die Bestimmungen, welche bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Schirmherrn nach dem Vorbild der eidgenössischen Bünde ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen vorsahen, Rapperswil wieder gewissermassen über diese Unterthänigkeit hinaus, und man konnte schwanken, ob die IV Orte, die mit ihm «verwandt» waren[3]), mit ihm im Bunde ständen oder seine Oberherren seien. In der That behandelten sie Rapperswil, wenn sie auch gelegentlich sich als seine «Herren und Obern» bezeichneten oder bezeichnen liessen[4]), anfänglich mehr wie eine Bundesgenossin. Auf ihre «Bitten» nur und ihnen «zu Ehren» willigte es 1510 ein, ihre Schilde an seine Thore zu heften und ihren Rathsboten Zollfreiheit zu gewähren, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass dies seiner Freiheit nicht den mindesten Abbruch thun solle[5]), und 1511 überliessen die VII im Thurgau regierenden Orte in einem nicht unwichtigen Span mit dem Abte von St. Gallen dem Schultheiss und Rath der Stadt die Entscheidung[6]). In Folge ihres Abfalls zu Zürich vor dem zweiten Cappelerkrieg[7]) fanden es jedoch die III

---

[1]) Absch. II, S. 296.
[2]) Absch. II, S. 338.
[3]) Absch. IV, 1a, S. 524.
[4]) Absch. IV, 1a, S. 520; IV, 1b, S. 642, 725, 993.
[5]) Absch. III, 2, S. 475.
[6]) Absch. III, 2, S. 550, 555, 561, 595.
[7]) Absch. IV, 1b, S. 1023, 1061.

katholischen Schirmorte für gut, nach ihrem Siege das Unterthanenverhältniss straffer anzuziehen. Nicht nur musste Rapperswil schwören, bei seinen «Herren», den drei Orten, im wahren Glauben zu verharren[1]; sondern sie erklärten ihm auch, dass sie mit ihm nicht im Bunde stünden und daher von ihm Herren und nicht Eidgenossen, wie bis anhin, genannt werden wollten. Sie verlangten eine förmliche Huldigung und behielten sich das Recht vor, ihm einen Schlossvogt zu setzen, in die Schultheissenwahl, in das Münzrecht und selbst in die Gerichtsbarkeit einzugreifen[2]. Seitdem konnte kein Zweifel mehr walten: Rapperswil gehörte in die Kategorie der gemeinen Herrschaften, wie Baden, Bremgarten, Mellingen und Frauenfeld, mit welchen es auch unsere alten Geographen und Staatsrechtslehrer durchaus auf eine Stufe stellen[3]. Bekanntlich ging die Oberherrlichkeit der III katholischen Orte über die Stadt im Aarauerfrieden 1712 an Zürich und Bern über. gemeine Herrschaft.

Bundesrechtlich höher stehend, aber von weit geringerer Bedeutung, als die wichtige Veste am obern Zürichsee, war der Flecken Gersau, der sich zu einem souveränen Glied der Eidgenossenschaft aufgeschwungen hatte. Im Jahre 1332 hatten die zwei österreichischen Dörfer Gersau und Wäggis den Bund der IV Waldstätte mitbeschworen und 1359 erhielten sie von diesen eine Urkunde darüber, dass sie, obwohl in dem Bundesbrief von 1332 nicht genannt, von ihnen doch als «rechte Eidgenossen» anerkannt würden mit all den Rechten, die nach dem Bundesbriefe solchen zukämen, wogegen die Gersauer und Wäggiser ihrerseits ihren Verbündeten insgesammt oder jedem einzelnen die Befugniss zuerkannten, sie nach den Bundesbriefen zu mahnen[4]. Wäggis verlor diese eidgenössische Stellung, da Luzern 1380 die von Oesterreich anderweitig verpfändeten Gersau.

[1] Absch. IV, 1b, S. 1225.
[2] Absch. IV, 1b, S. 1245; IV, 1c, S. 233, 866, 1161, 1174.
[3] Simler (ed. 1577), S. 134; Simler-Leu, S. 353; Füesslin IV, S. 64.
[4] Absch. I, S. 297.

von Oesterreich abgefallen war[1]), hatte es am 10. Januar 1464 einen ewigen Vertrag mit den drei Waldstätten und Glarus geschlossen, in welchem es gelobte, den IV Orten Stadt und Burg in ihren Nöthen offen zu halten, sich ohne ihre Einwilligung mit Niemand weiter zu verbinden und ihnen in all der Gerechtigkeit gehorsam zu sein, welche die Herrschaft Oesterreich in der Stadt und Burg gehabt habe, wofür die vier Länder seine alten Freiheiten gewährleisteten[2]). Es ist klar, dass dieser Vertrag nicht sowohl ein Bundes- als ein Unterthänigkeitsverhältniss begründete. Doch hoben die Bestimmungen, welche bei Streitigkeiten zwischen der Stadt und ihren Schirmherrn nach dem Vorbild der eidgenössischen Bünde ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen vorsahen, Rapperswil wieder gewissermassen über diese Unterthänigkeit hinaus, und man konnte schwanken, ob die IV Orte, die mit ihm «verwandt» waren[3]), mit ihm im Bunde ständen oder seine Oberherren seien. In der That behandelten sie Rapperswil, wenn sie auch gelegentlich sich als seine «Herren und Obern» bezeichneten oder bezeichnen liessen[4]), anfänglich mehr wie eine Bundesgenossin. Auf ihre «Bitten» nur und ihnen «zu Ehren» willigte es 1510 ein, ihre Schilde an seine Thore zu heften und ihren Rathsboten Zollfreiheit zu gewähren, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass dies seiner Freiheit nicht den mindesten Abbruch thun solle[5]), und 1511 überliessen die VII im Thurgau regierenden Orte in einem nicht unwichtigen Span mit dem Abte von St. Gallen dem Schultheiss und Rath der Stadt die Entscheidung[6]). In Folge ihres Abfalls zu Zürich vor dem zweiten Cappelerkrieg[7]) fanden es jedoch die III

---

1) Absch. II, S. 296.
2) Absch. II, S. 338.
3) Absch. IV, 1a, S. 524.
4) Absch. IV, 1a, S. 520; IV, 1b, S. 642, 725, 993.
5) Absch. III, 2, S. 475.
6) Absch. III, 2, S. 550, 555, 561, 595.
7) Absch. IV, 1b, S. 1023, 1061.

katholischen Schirmorte für gut, nach ihrem Siege das Unterthanenverhältniss straffer anzuziehen. Nicht nur musste Rapperswil schwören, bei seinen «Herren», den drei Orten, im wahren Glauben zu verharren[1]; sondern sie erklärten ihm auch, dass sie mit ihm nicht im Bunde stünden und daher von ihm Herren und nicht Eidgenossen, wie bis anhin, genannt werden wollten. Sie verlangten eine förmliche Huldigung und behielten sich das Recht vor, ihm einen Schlossvogt zu setzen, in die Schultheissenwahl, in das Münzrecht und selbst in die Gerichtsbarkeit einzugreifen[2]. Seitdem konnte kein Zweifel mehr walten: Rapperswil gehörte in die Kategorie der gemeinen Herrschaften, wie Baden, Bremgarten, Mellingen und Frauenfeld, mit welchen es auch unsere alten Geographen und Staatsrechtslehrer durchaus auf eine Stufe stellen[3]. Bekanntlich ging die Oberherrlichkeit der III katholischen Orte über die Stadt im Aarauerfrieden 1712 an Zürich und Bern über. gemeine Herrschaft.

Bundesrechtlich höher stehend, aber von weit geringerer Bedeutung, als die wichtige Veste am obern Zürichsee, war der Flecken Gersau, der sich zu einem souveränen Glied der Eidgenossenschaft aufgeschwungen hatte. Gersau. Im Jahre 1332 hatten die zwei österreichischen Dörfer Gersau und Wäggis den Bund der IV Waldstätte mitbeschworen und 1359 erhielten sie von diesen eine Urkunde darüber, dass sie, obwohl in dem Bundesbrief von 1332 nicht genannt, von ihnen doch als «rechte Eidgenossen» anerkannt würden mit all den Rechten, die nach dem Bundesbriefe solchen zukämen, wogegen die Gersauer und Wäggiser ihrerseits ihren Verbündeten insgesammt oder jedem einzelnen die Befugniss zuerkannten, sie nach den Bundesbriefen zu mahnen[4]. Wäggis verlor diese eidgenössische Stellung, da Luzern 1380 die von Oesterreich anderweitig verpfändeten

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1225.
[2]) Absch. IV, 1b, S. 1245; IV, 1c, S. 233, 866, 1161, 1174.
[3]) Simler (ed. 1577), S. 134; Simler-Leu, S. 353; Füesslin IV, S. 64.
[4]) Absch. I, S. 297.

genossenschaft doch näher, als das mit allen Orten verbündete Mühlhausen oder gar Rottweil. Der Abt von St. Gallen war nur mit vier Orten verburgrechtet, und doch erhielt er den ersten Rang unter den Zugewandten. Greyerz und Saanen waren nur je mit einem Orte verburgrechtet, und doch verschafften ihnen die Eidgenossen eine vertraglich gesicherte Pension, während das mit allen Orten verbündete Rottweil sich erst eine solche erbetteln musste. Wenn Bünden und Wallis mit allen dreizehn, statt nur mit sieben, beziehungsweise vier Orten verbündet gewesen wären, so würde das zu dieser Zeit schwerlich etwas in ihrer Stellung zur Eidgenossenschaft geändert haben.

Wir müssen daher den Maassstab für die bundesrechtliche Stellung der einzelnen Zugewandten nicht in der Zahl der Orte suchen, mit denen sie direct verbündet waren, sondern in dem, was die Eidgenossen ihnen als Gegenwerth für ihre Leistungen gewährten, in dem Antheil, den sie ihnen an der eidgenössischen Souveränetät einräumten. Dabei haben wir mindestens vier Kategorien zu unterscheiden:

Vier Kategorien.

1. Diejenigen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung weder auf die Tagsatzungen berufen, noch in den Staatsverträgen erwähnt wurden, noch vertraglich gesicherte Pensionen erhielten: Gersau, Engelberg, Payerne, Neuenstadt, Münsterthal, Erguel.

2. Diejenigen, welche in Staatsverträgen erwähnt wurden, aber nicht als contrahirende Parteien, und vertraglich zugesicherte Pensionen erhielten, aber nicht zu den Tagsatzungen geladen wurden: Toggenburg, Greyerz, Saanen.

3. Diejenigen, welche von den Orten als Contrahenten in Staatsverträgen zugelassen und mehr oder weniger häufig auf Tagsatzungen geladen wurden, aber vermöge der Bestimmungen ihrer Bünde oder wegen ihrer geringen Macht zu ihnen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss standen: Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen, Rottweil, Biel.

Bedingung, dass er ihnen Gewalt gebe, ihm einen ehrbaren Mann zum Vogt zu setzen, und dass er diesem Rechnung ablege [1]). Noch scheint das Stift nicht darauf eingegangen zu sein, aber wiederholt mischten sich von da an die benachbarten Orte in die Angelegenheiten des Klosters ein [2]). Endlich in einer Urkunde von 1462 treten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden in aller Form als «Kastvögte» des Gotteshauses auf [3]), und 1465 nahmen sie seiner schlechten Oekonomie halber die Verwaltung des Klosters völlig in ihre Hand, indem sie diese durch von ihnen ernannte Vögte und Schaffner besorgen und Regierung und Gericht über die Gotteshausleute durch einen «Thalvogt» handhaben liessen [4]). Die Vögte legten den Schirmorten, aus deren Reihe indess Uri bald ausgetreten zu sein scheint [5]), regelmässig Rechnung ab. Dem Abt wurde verboten, ohne Einwilligung der Schirmorte irgend etwas Wichtigeres vorzunehmen, zu kaufen und zu verkaufen, zu strafen, an einen geistlichen Obern zu gelangen etc.; nicht einmal einen Schlüssel zum Keller hatte er, wie Abt Barnabas (1504 bis 1546) klagt [6]). Erst im siebenzehnten Jahrhundert hörte diese Bevormundung durch die III Orte auf, indem der Abt 1618 auf Anstiften des Nuntius die Ablegung der Jahresrechnung verweigerte und die Schirmorte dahin brachte, dass sie ihm Verwaltung, Regierung und Gericht wieder überliessen, so dass

[1]) Absch. II, S. 10, 45.

[2]) Absch. II, S. 220, 247; Geschichtsfreund VIII, S. 112.

[3]) Geschichtsfreund XXX, S. 48.

[4]) Geschichtsfreund VIII, S. 113. «Igitur ob ejus negligentiam Confœderati ipsius Monasterii Advocati circa annum Domini MCCCCLXV sub specie tuitionis ac profectus Monasterii se supposuerunt ..., diversos procuratores vulgo Advocatos dictos ordinaverunt», vgl. Absch. II, S. 543, 575; III, 2, S. 469, 687; IV, 1a, S. 1347; IV, 1c, S. 1111.

[5]) Vom Beginne des sechszehnten Jahrhunderts an erscheinen nur noch Luzern, Schwyz und die beiden Unterwalden als Kastvögte, Geschichtsfreund XXX, S. 51 ff.

[6]) Geschichtsfreund XXX, S. 11; vgl. Absch. IV, 1e, S. 920, 987; V, 1, S. 1803.

er sich nun als souveräner Herr seines Thales fühlen konnte [1]). Dagegen anerkannte der Prälat immer noch in Luzern, Schwyz und Unterwalden seine «Schirmorte» und liess sich jeweilen beim Regierungsantritt von ihnen eine Schirmszusicherung ertheilen [2]).

Verwandte einzelner Orte.

Zu diesen Verwandten einer Mehrzahl von Orten gesellen sich nun noch diejenigen einzelner, wie der Freiherr von Sax, welcher Erbburger in Zürich war [3]), die wälschen Burger Berns: Payerne, Valengin, Neuenstadt, Münsterthal [4]), sowie das Erguel, das unter der Pannerhoheit Biels stand [5]). Aber auch die Städte in den gemeinen Herrschaften, Baden, Bremgarten, Mellingen, ja die Vogteien selber, Freiamt, Thurgau etc., werden zu dieser Zeit noch gelegentlich unter den Zugewandten inbegriffen [6]).

Ausländische Verwandte.

«Verwandte» der Eidgenossen sind ferner in dieser Epoche auch zahlreiche «ausländische» Burger und Verbündete, wie der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Besançon, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi, der Markgraf von Montferrat u. a. [7]), ohne dass diese desswegen zur Eidgenossenschaft gerechnet worden wären.

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2016, 2019, 2022, 2028.

[2]) Absch. VI, 1, S. 1599.

[3]) Absch. III, 1, S. 341; III, 2, S. 67, 497, 919.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 359. Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536. Mit Payerne stand Bern im ewigen Bündniss seit 1343 (Absch. I, S. 415), mit Neuenstadt im ewigen Burgrecht seit 1388 (Absch. I, S. 450), mit Valengin seit 1475 (Boyve, Annales de Neuchâtel II, S. 100), mit Münsterthal seit 1486. Siehe unten.

[5]) Siehe unten.

[6]) Absch. III, 2, S. 611: «von denen Zugewandten, mit namen Baden, Bremgarten und Rüsstal»; IV, 1 b, S. 115: «Turgäu, Rintal und andere Zuogewandte, die uns nit minder denn inen gehörent»; vgl. auch Absch. III, 2, S. 281, 736, 905. 1526 beklagt sich Zürich, dass man es wie «untertänige Zugewandte» vor der Thüre stehen lasse und in die Classe der Verwandten oder Unterthanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt habe (Absch. IV, 1 a, S. 853).

[7]) Absch. IV, 1 a, S. 22: «ouch alle, die mit uns in pündtnis oder mit burgkrechten oder landtrechten verwandt sind, namlichen der Herzogen

f. Zusammenfassung.

Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Ausdruck «Zugewandte» oder «Verwandte» noch immer nichts weniger als ein inhaltlich scharf bestimmter oder zu bestimmender Begriff ist, dass er vielmehr die disparatesten Verhältnisse zur Eidgenossenschaft in sich fassen kann. Er kann für die gemeinen Herrschaften gebraucht werden, wie für souveräne Städte und Landschaften, für Verbündete, die als wirkliche Eidgenossen gelten, wie für fremde Fürsten und Herren, für solche, die nur vorübergehend mit den Eidgenossen in Bündniss oder Burgrecht stehen, wie für solche, die es ewig sind, für solche, die mit allen, wie für solche, die nur mit einzelnen Orten verbunden sind; er umfasst mit einem Worte Alles im Machtkreis der Eidgenossenschaft, was ausserhalb des Kerns der XIII Orte liegt, ohne irgend etwas Näheres über die Art der Beziehung zu diesen auszusagen.

Daher heisst es auch zu dieser Zeit nie, dass ein Bundesgenosse als zugewandter Ort aufgenommen worden sei, weil man damit nur gesagt hätte, dass man ihn nicht unter die Orte aufgenommen habe, was sich von selbst verstand, so lange er nicht

---

von Wirtemberg, den Grafen von Aronen und den Herrn von Loden». Vgl. über Württemberg S. 223, 288, über Mömpelgard Absch. III, 2, S. 1135, 1163, Besançon S. 1132, 1134, den Grafen von Arona S. 1133, 1135, IV, 1a, S. 31, 59, den Markgrafen von Montferrat Absch. III, 2, S. 661, 1322, 683, 1122, den Bischof von Lodi III, 2, S. 1268, IV, 1a, S. 44, über die «ausländischen» Burger im Allgemeinen Absch. III, 2, S. 1169, 1175, 1262, 1266. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgard, eingegangen 1517, erlosch 1545 ohne Erneuerung (Absch. IV, 1d, S. 561), dasjenige der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, geschlossen 1518, ging 1533 zu Ende (Absch. IV, 1c, S. 228), wurde aber von Freiburg und Solothurn 1579 erneuert (Absch. IV, 2, S. 945), 1588 jedoch auf Betreiben Spaniens wieder aufgelöst (Absch. V, 1, S. 127 ff.).

ausdrücklich als solcher anerkannt wurde. Um die Stellung eines neuen Bundesgliedes zu bestimmen, legte man vielmehr ein bestehendes Bündniss zu Grunde, man nahm es auf, «wie Freiburg und Soloturn — wie St. Gallen, Rotwyl, Mülhusen — wie den Bischof von Constanz — wie den Abt von St. Gallen» — etc.[1]).

Die Zugewandten im enger Sinn.

Daneben lässt sich aber nicht verkennen, dass der Sprachgebrauch anfängt, den Umfang des Begriffes enger zu ziehen und ihm dadurch einen bestimmteren Inhalt zu geben. Einmal werden doch gewöhnlich die gemeinen Herrschaften als «Unterthanen», «Zugehörige» oder «Vorländer« von den Zugewandten unterschieden, so dass sich der Begriff auf wirkliche Verbündete und Mitburger beschränkt[2]). Dann hatte sich auch der geographische Begriff der Eidgenossenschaft oder der Schweiz schon ziemlich fixirt und dabei ausser den XIII Orten diejenigen Zugewandten in sich geschlossen, welche mit den Orten «reisten», d. h. regelmässig auf ihre Mahnung oder ihr Aufgebot in den Krieg zogen, so dass diese als «Eidgenossen», die andern aber als «ausländisch» galten. Das sind nun die Zugewandten im engern Sinn, «unser alt Zugewandten», wie sie im Bündniss mit Papst Leo X. 1514 genannt werden, «als das Gotzhus und die Statt Sant Gallen, das land zu Wallis, die dryg pündt in Churwal, die Stett Biel und Mülhussen und die Landschaft Sanen[3])», wozu der ewige Friede und das Bündniss mit Frankreich noch die Städte Rottweil und Biel, die Grafschaften Toggenburg und Greyerz, überhaupt Alle hinzufügen, welche mit den Eidgenossen in Bündniss, Burg- und Landrecht stehen, doch «usgeschlossen alle die, so ussert-halb den Marchen der Eydtgnosschaft und einer andern Nation und Sprach dann tütscher und uns Eydtgnossen nit unterwurfig sind»[4]).

[1]) Absch. III, 2, S. 130, 834; III, 1, S. 590; IV, 2a, S. 69, 76.
[2]) Absch. III, 2, S. 215, 377, 497, 788, 861, 895.
[3]) Absch. III, 2, S. 836, 1366.
[4]) Absch. III, 2, S. 1407.

Unter diesen Zugewandten im engern Sinn aber sind wieder so gewaltige Unterschiede, dass es unmöglich ist, sie unter eine einheitliche Definition zu bringen. Gersau und Graubünden bundesrechtlich auf eine Stufe zu stellen, weil sie beide Zugewandte heissen, wie das in gewissen Geschichten des schweizerischen Bundesrechtes geschieht, ist ungefähr ebenso richtig, wie wenn man Mäuse und Elephanten in eine Gattung zusammenfassen wollte, weil sie keine Pferde sind.

Verhältniss zur Eidgenossenschaft.

Dabei kommt in dieser Periode relativ wenig darauf an, ob ein Bundesglied vertraglich mit allen oder nur mit einzelnen Orten im Bunde stand. Der eidgenössische Zusammenhang war seit dem Burgunder- und Schwabenkrieg unter Orten und Zugewandten weit über den Buchstaben der Verträge hinausgewachsen. Es herrschte ein so kräftiges Solidaritätsgefühl unter allen Gliedern des schweizerischen Bundeskörpers, dass man wohl behaupten darf: es gab neben den geschriebenen speciellen Bünden einen allgemeinen Bund, der zwar auf keinem Pergamente stand, aber dafür in den Herzen lebendig war. Es gab ein schweizerisches «Vaterland», das Alle gleichmässig umfasste und zu dessen Schutz sich Alle verpflichtet fühlten [1]). Wer der Eidgenossenschaft in ihren Feldzügen einen seinen Kräften entsprechenden Beistand leistete, der wurde als Eidgenosse angesehen und konnte darauf rechnen, dass ihn die ganze Eidgenossenschaft schützen und schirmen werde. Auch diejenigen Verbündeten, welche nur mit einzelnen Orten im Bunde standen, hatten daher ein zwar ungeschriebenes, aber thatsächlich bestehendes, directes Verhältniss zur Gesammteidgenossenschaft, zum «Vaterlande», und diess Verhältniss richtete sich in seiner Innigkeit und Stärke weit weniger nach dem Buchstaben der Verträge, als nach den Diensten, die das betreffende Bundesglied der Gesammtheit schon geleistet hatte oder noch leisten konnte. Die Stadt St. Gallen war formell nur mit sechs Orten im Bunde; desswegen stand sie der Eid-

[1]) Absch. IV, 1b, 143, 935, 936.

er sich nun als souveräner Herr seines Thales fühlen konnte[1]). Dagegen anerkannte der Prälat immer noch in Luzern, Schwyz und Unterwalden seine «Schirmorte» und liess sich jeweilen beim Regierungsantritt von ihnen eine Schirmszusicherung ertheilen[2]).

Verwandte einzelner Orte.

Zu diesen Verwandten einer Mehrzahl von Orten gesellen sich nun noch diejenigen einzelner, wie der Freiherr von Sax, welcher Erbburger in Zürich war[3]), die wälschen Burger Berns: Payerne, Valengin, Neuenstadt, Münsterthal[4]), sowie das Erguel, das unter der Pannerhoheit Biels stand[5]). Aber auch die Städte in den gemeinen Herrschaften, Baden, Bremgarten, Mellingen, ja die Vogteien selber, Freiamt, Thurgau etc., werden zu dieser Zeit noch gelegentlich unter den Zugewandten inbegriffen[6]).

Ausländische Verwandte.

«Verwandte» der Eidgenossen sind ferner in dieser Epoche auch zahlreiche «ausländische» Burger und Verbündete, wie der Herzog von Württemberg, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Besançon, die Grafen von Arona, der Bischof von Lodi, der Markgraf von Montferrat u. a.[7]), ohne dass diese desswegen zur Eidgenossenschaft gerechnet worden wären.

[1]) Absch. V, 2, S. 2016, 2019, 2022, 2028.

[2]) Absch. VI, 1, S. 1599.

[3]) Absch. III, 1, S. 341; III, 2, S. 67, 497, 919.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 359. Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536. Mit Payerne stand Bern im ewigen Bündniss seit 1343 (Absch. I, S. 415), mit Neuenstadt im ewigen Burgrecht seit 1388 (Absch. I, S. 450), mit Valengin seit 1475 (Boyve, Annales de Neuchâtel II, S. 100), mit Münsterthal seit 1486. Siehe unten.

[5]) Siehe unten.

[6]) Absch. III, 2, S. 611: «von denen Zugewandten, mit namen Baden, Bremgarten und Rüsstal»; IV, 1 b, S. 115: «Turgäu, Rintal und andere Zuogewandte, die uns nit minder denn inen gehörent»; vgl. auch Absch. III, 2, S. 281, 736, 905. 1526 beklagt sich Zürich, dass man es wie «untertänige Zugewandte» vor der Thüre stehen lasse und in die Classe der Verwandten oder Unterthanen, wie Baden und Mellingen, erniedrigt habe (Absch. IV, 1 a, S. 853).

[7]) Absch. IV, 1 a, S. 22: «ouch alle, die mit uns in pündtnis oder mit burgkrechten oder landtrechten verwandt sind, namlichen der Herzogen

f. Zusammenfassung.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Ausdruck «Zugewandte» oder «Verwandte» noch immer nichts weniger als ein inhaltlich scharf bestimmter oder zu bestimmender Begriff ist, dass er vielmehr die disparatesten Verhältnisse zur Eidgenossenschaft in sich fassen kann. Er kann für die gemeinen Herrschaften gebraucht werden, wie für souveräne Städte und Landschaften, für Verbündete, die als wirkliche Eidgenossen gelten, wie für fremde Fürsten und Herren, für solche, die nur vorübergehend mit den Eidgenossen in Bündniss oder Burgrecht stehen, wie für solche, die es ewig sind, für solche, die mit allen, wie für solche, die nur mit einzelnen Orten verbunden sind; er umfasst mit einem Worte Alles im Machtkreis der Eidgenossenschaft, was ausserhalb des Kerns der XIII Orte liegt, ohne irgend etwas Näheres über die Art der Beziehung zu diesen auszusagen. Unbestimmtheit des Begriffes der Zugewandten.

Daher heisst es auch zu dieser Zeit nie, dass ein Bundesgenosse als zugewandter Ort aufgenommen worden sei, weil man damit nur gesagt hätte, dass man ihn nicht unter die Orte aufgenommen habe, was sich von selbst verstand, so lange er nicht

---

von Wirtemberg, den Grafen von Aronen und den Herrn von Loden». Vgl. über Württemberg S. 223, 288, über Mömpelgard Absch. III, 2, S. 1135, 1163, Besançon S. 1132, 1134, den Grafen von Arona S. 1133, 1135, IV, 1a, S. 31, 59, den Markgrafen von Montferrat Absch. III, 2, S. 661, 1322, 683, 1122, den Bischof von Lodi III, 2, S. 1268, IV, 1a, S. 44, über die «ausländischen» Burger im Allgemeinen Absch. III, 2, S. 1169, 1175, 1262, 1266. Das Burgrecht Solothurns mit Mömpelgard, eingegangen 1517, erlosch 1545 ohne Erneuerung (Absch. IV, 1d, S. 561), dasjenige der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, geschlossen 1518, ging 1533 zu Ende (Absch. IV, 1c, S. 228), wurde aber von Freiburg und Solothurn 1579 erneuert (Absch. IV, 2, S. 945), 1588 jedoch auf Betreiben Spaniens wieder aufgelöst (Absch. V, 1, S. 127 ff.).

und Bern, das war der Erbfeind, vor dem man stets auf der Hut sein, wider den man sich in steter Waffenbereitschaft halten musste, gegen den man Allianzen im In- und Ausland schloss, den man im Frieden auf Schritt und Tritt diplomatisch bekämpfte, um ihm im Kriege desto leichter Stand halten zu können. Im Grunde gab es fortan zwei getrennte Eidgenossenschaften mit völlig getrennten Interessen, getrennter Politik, getrennten Tagsatzungen, die nur noch kümmerlich durch die rechtlichen Verpflichtungen der Bünde, die französische Allianz und die gemeinen Herrschaften zusammengehalten wurden.

Wirkung auf die Zugewandten.

Es versteht sich, dass diese Spaltung auch auf das Verhältniss der Zugewandten von tiefgreifender Wirkung sein musste. Auch sie schieden sich nach den Glaubensparteien und schlossen sich mehr oder weniger den organisirten Sonderbünden derselben an. Ihre Beziehungen zur Gesammteidgenossenschaft schwächten sich ab oder erloschen ganz. Da fast jedes gemeinsame Wirken der Eidgenossen nach aussen aufhörte, wurden neue Bundesglieder nur noch von den einzelnen Glaubensparteien gewonnen oder festgehalten, und wir müssen daher, wenn wir das wesentlichste Moment in's Auge fassen, seit der Reformation eigentlich von Zugewandten der katholischen und solchen der reformirten Eidgenossenschaft reden.

Dabei tritt freilich noch ein Unterschied zu Tage. Die einen von diesen Zugewandten haben zugleich ein anerkanntes Rechtsverhältniss zur Gesammteidgenossenschaft, die andern nicht. Die einen werden von Katholiken und Reformirten als Eid- und Bundesgenossen betrachtet, die andern nur von der einen oder andern der beiden Glaubensparteien, während die entgegengesetzte sie als Fremde, ja als bitter gehasste Feinde behandelt. Insbesondere finden wir diese Tendenz auf katholischer Seite. Nicht nur verfährt die Mehrheit der katholischen Orte consequent nach dem offen ausgesprochenen Grundsatz, keine Stadt oder Landschaft unkatholischer Religion zur Eidgenossenschaft neu hinzukommen zu lassen[1]); sie kündigen

[1]) Vgl. Absch. V, 1, S. 683.

sogar alten Verbündeten, die zur Reformation abgefallen sind, die Bundesgemeinschaft auf und stossen sie ihrerseits aus der Eidgenossenschaft aus.

Und während die reformirten Orte immer bemüht sind, ihre besondern Verbündeten zu solchen der ganzen Eidgenossenschaft zu erheben, um sie gegen das Ausland sicher zu stellen und die Kraft derselben in den Dienst des Ganzen zu ziehen, so finden wir bei den katholischen im Gegentheil das Bestreben, ihre speciellen Bundesgenossen von jeder Gemeinschaft mit den reformirten fern zu halten.

So scheiden sich die Zugewandten seit der Reformation principiell in solche, welche von der ganzen Eidgenossenschaft als «Verwandte» anerkannt sind, und in solche, die es bloss von den einzelnen Glaubensparteien sind.

Unterschied zwischen den zugewandten Orten und den Verbündeten.

Nach der Anschauung des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts sind nur die ersteren wirklich «Zugewandte Orte» der Eidgenossenschaft. Es ist also falsch, wenn man etwa das Wesen der Zugewandten darin gesucht hat, dass sie nicht mit allen, sondern bloss mit einzelnen Orten in Bundesgemeinschaft gestanden und somit nur indirect zur Eidgenossenschaft gehört hätten. Im Begriff der «Zugewandtschaft», wie er im sechszehnten Jahrhundert sich namentlich bei Anlass der Versuche Genfs, als zugewandter Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden, ausbildete, lag vielmehr das gerade Gegentheil: er schloss eine nicht nur von einzelnen, sondern von allen Orten anerkannte Bundesgemeinschaft in sich, wie sie Genf eben vergebens erstrebte [1]). Dabei braucht dieselbe keineswegs durch einen Bundesvertrag mit allen XIII Orten ausgesprochen zu sein; sie kann eben so gut auf Gewohnheitsrecht, auf altherkömmlicher Zulassung zu eidgenössischen Verträgen, zur Tagsatzung beruhen. Umgekehrt kann selbst ein Bundesvertrag mit allen XIII oder mit mehreren Orten der entgegengesetzten Glaubenspartei ein Bundesglied nicht vor der Aus-

---

[1]) Vgl. z. B. Absch. IV, 2, S. 500, 819.

stossung aus der Gesammteidgenossenschaft schützen oder ihm die Aufnahme in dieselbe verschaffen, wie das Beispiel von Mühlhausen, Rottweil und Neuenburg zeigt.

Den zugewandten Orten gegenüber stehen nun die «besondern ewigen Verbündeten» einzelner Orte[1]), d. h. die Zugewandten der katholischen oder der reformirten Eidgenossenschaft, denen es der confessionellen Antipathie halber nicht gelungen ist, die Bundesgemeinschaft mit allen Orten zu erlangen oder zu behaupten, gegen welche wohl einzelne Orte Bundespflichten anerkennen, nicht aber die Eidgenossenschaft als solche, die wohl in den Augen ihrer «Religionsverwandten» und am Ende auch in denen des Auslandes zur Eidgenossenschaft gehören; nicht aber in denen der Eidgenossen anderer Confession[2]).

Die zugewandten Orte stehen im «eidgenössischen Bund»[3]);

---

[1]) Vgl. Absch. VI, 2, S. 126: «Alle XIII Orte der Eidgenossenschaft sammt ihren *zugewandten, auch sonderbaren mitverbündeten* Eidgenossen»; ferner VI, 1, S. 1068: «Tredecim Confederatæ Helvetiæ Cantones quique ipsis *conjunctim* et *separatim* sociali et perpetuo fœdere juncti sunt» oder: «Tredecim Helvetiæ confederatæ Cantones quique ipsis *omnibus* aut *singulis* sociali et perpetuo fœdere juncti sunt.» Nach Massgabe der blossen Bünde gab es 1677 in Folge der Ausstossung Mühlhausens und Rottweils keine Verbündeten aller Orte mehr; auch der Abt und die Stadt St. Gallen, auf die das «conjunctim» geht, hatten ja bloss mit einzelnen Orten Verträge. Gerade daraus erhellt deutlich, wie wenig die Bundesverträge der massgebende Factor für die Stellung der Zugewandten waren. Vgl. ferner V, 1, S. 585; VI, 2, S. 162, 640, 695, 1056, 1640, 1646.

[2]) Genau genommen, gilt das Gesagte, von Rottweil abgesehen, zu dessen Ausstossung die reformirten Orte gute Gründe hatten, nur von dem Verhalten der katholischen Orte gegenüber den evangelischen Verbündeten; waren doch die reformirten Orte der Einverleibung des Bisthums Basel in die Eidgenossenschaft günstiger gesinnt, als die katholischen. Bei den letztern gesellte sich zu den confessionellen Gesichtspunkten noch die alte Abneigung gegen jede Erweiterung der Eidgenossenschaft überhaupt. Vgl. Absch. VI, 2, S. 503, wo sie den Unterthanen des Bischofs von Basel und den Neuenburgern zugleich die Eigenschaft von Eidgenossen absprechen.

[3]) Absch. V, 2, S. 1248, VI, 1, S. 744.

sie machen mit den XIII Orten «ein Corpus» aus[1]), die «besondern Verbündeten», die wir fortan schlechthin Verbündete nennen wollen, dagegen nicht. Jene haben Pflichten und Rechte gegenüber der gesammten Eidgenossenschaft[2]), diese bloss gegenüber den Orten, mit denen sie speciell im Bündniss stehen, beziehungsweise zu der Glaubenspartei, die sie zu ihren Verwandten zählt[3]).

Das achtzehnte Jahrhundert verwischte allerdings den Unterschied in der Terminologie, indem es allmählich auch die blossen Verbündeten unter die zugewandten Orte rechnete[4]). Aber in der Sache blieb der Unterschied in voller Schärfe bestehen, wie die vergeblichen Anstrengungen beweisen, die Mühlhausen machte, um die Aufnahme in die Tagsatzung, und Genf, Neuenburg und der Bischof von Basel, um diejenige in das französische Bündniss von 1777 zu erlangen.

So klar nun der Unterschied zwischen den mit der ganzen Eidgenossenschaft in Bundesgemeinschaft stehenden Zugewandten und den nur von der einen oder andern Glaubenspartei anerkannten Verbündeten an sich ist, so schwankend ist er in der Anwendung auf die einzelnen Gemeinwesen, weil er, wie der alte Schweizerbund überhaupt, weniger auf festen Verträgen, als auf wandelbarem Gewohnheitsrecht beruhte. Es ist zu Zeiten schwer zu sagen, wohin das eine oder andere zu rechnen ist. Ein anerkanntes Bundesverhältniss zur Gesammteidgenossenschaft von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft haben eigentlich nur der Abt und die Stadt St. Gallen, Wallis und Biel behauptet, und selbst in Betreff der beiden letztern wurden zuweilen Zweifel laut[5]). Nur

Zugewandte Orte.

---

1) Absch. V, 1, S. 410.

2) Absch. V, 2, S. 1248, VI, 1, S. 951.

3) Absch. VI, 2, S. 1056.

4) Füssli, Tscharner etc. Auch die Abschiede sprechen VII, 2, S. 459 von den «alten» Zugewandten im Gegensatz zu Genf, Neuenburg und Bisthum Basel.

5) In Betreff Biels s. Abschiede V, 1, S. 526, VI, 2, S. 264, des Wallis VI, 2, S. 719, 1497, VII, 1, S. 360.

diese vier Stände sind mithin alle Jahrhunderte hindurch wirklich zugewandte Orte der Eidgenossenschaft gewesen.

Die III Bünde wurden, wie sich im Müsserkrieg und in den Wirren des siebenzehnten Jahrhunderts zeigte, seit der Reformation thatsächlich von den katholischen Orten nicht mehr als Eidgenossen betrachtet, wenn sich diese auch hüteten, ihnen die Bundesgemeinschaft förmlich aufzusagen, wie Mühlhausen, und gerne die Vortheile davon genossen hätten, ohne die Lasten zu tragen [1]). Nur mit dem grösstentheils katholischen obern Bunde unterhielten sie noch intimere Beziehungen, während sie dem evangelischen Zehngerichtenbund nicht einmal das Prädicat von «lieben Eids- und Bundsgenossen» zugestehen wollten [2]). An ihrer Abneigung scheiterten alle Versuche der III Bünde, «dem eidgenössischen Bund» wirklich «einverleibt» zu werden [3]). Obschon daher die III Bünde wegen ihrer bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts andauernden Theilnahme an eidgenössischen Tagsatzungen und Bündnissen als ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft galten, so unterhielten sie eine wirkliche Bundesgemeinschaft nur noch mit den reformirten Orten [4]) und bilden daher den Uebergang zu den blossen Verbündeten.

Verbündete. Deren Reigen eröffnet Mühlhausen, das, bis 1587 unbestritten im Genuss aller Rechte eines zugewandten Ortes, in diesem Jahre durch die Rückgabe des Bundes seitens der katholischen Orte und die darauf folgende Ausschliessung von der Tagsatzung in aller Form zum blossen Verbündeten der reformirten Orte degradirt wurde. Aus bessern Gründen versagten die letztern von 1632 an Rottweil die fernere Anerkennung als eines zugewandten Ortes, während die katholischen wenigstens pro forma noch ein halbes Jahrhundert an

---

1) Vgl. z. B. Absch. VI, 2, S. 910, 918, 927, 2524.

2) Absch. IV, 2, S. 367, 370, 377.

3) Absch. IV, 2, S. 842.

4) Vgl. das Schreiben der III Bünde an die V Orte Absch. VI, 2, S. 2524.

der Verbindung mit der schwäbischen Stadt festhielten. Neuenburg, das noch 1549 von sämmtlichen Orten, katholischen wie reformirten, «als im Zirkel der Eidgenossenschaft gesessen und demselben einverleibt» in Schutz genommen worden war [1]), sah sich bei dem steigenden Religionshass mehr und mehr auf die ausschliessliche Bundesgemeinschaft mit den reformirten Orten angewiesen. Schon Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurde den Neuenburgern von den katholischen Orten das Recht, sich Eidgenossen zu nennen, bestritten [2]), und seitdem 1707 dem katholischen Hause Longueville das protestantische Preussen im Besitz des Fürstenthums gefolgt war, betrachteten selbst die mit Neuenburg direct verburgrechteten katholischen Städte, mit Ausnahme Solothurns, das Bundesverhältniss als erloschen [3]).

Genf hatte sich von jeher vergeblich um Aufnahme in die «Zugewandtschaft» bemüht; nie hatten die katholischen Orte, mit Ausnahme Solothurns, dahin gebracht werden können, auch nur die leiseste Verpflichtung gegenüber der Stadt Calvins anzuerkennen. Daher war es nie ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, sondern stets nur ein solcher der evangelischen Hälfte derselben, beziehungsweise Zürichs und Berns.

Der Bischof von Basel endlich stand mehrere Male im Begriff, seine 1579 geschlossene Sonderverbindung mit den katholischen Orten zu einer eidgenössischen zu erweitern. Wenn es nicht dazu kam, wenn auch er nie wirklich zur Stellung eines zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft gelangte, so war das nicht sowohl die Schuld der reformirten Orte, die seinem Vorhaben günstig waren, als diejenige der katholischen, die sich beharrlich seiner Aufnahme in den eidgenössischen Verband widersetzten, theils um ihren speciellen Bundesgenossen nicht mit den reformirten Orten theilen zu müssen, theils um sich keine weitern Lasten zu seinen Gunsten aufzuladen. Auch

---

1) Absch. IV, 1e, S. 120.
2) Absch. VI, 2. S. 503.
3) Absch. VI, 2, S. 1411, 1414, 1418, 1428, VII, 2, S. 319.

die mit Bern verburgrechteten Theile seines Gebietes, Neuenstadt und Münsterthal, sowie das mit Biel verbundene Erguel, galten mit Sicherheit nur in den Augen der Reformirten als eidgenössisch [1]).

Katholischer und reformirter Begriff der Eidgenossenschaft.

So gab es einen katholischen und einen reformirten Begriff der Eidgenossenschaft, die sich nicht deckten. Der erstere war weit enger, insofern er ausser den XIII Orten und ihren besondern und gemeinsamen Unterthanengebieten, wobei noch die Waadt wenigstens für die katholischen Länder in Abzug gebracht werden musste, nur Stift und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel umfasste, während im reformirten ausserdem noch das Waadtland, Genf, Neuenburg, Neuenstadt, Erguel, Münsterthal, Mühlhausen und Graubünden enthalten waren. In einem Punkt ragte allerdings der katholische seinerseits über den reformirten hinaus, in Bezug auf Rottweil. Aber diese Erweiterung war eine bloss ideelle, insofern die katholischen Orte Rottweil in seinen Nöthen keine Hülfe leisteten, während Zürich und Bern ihre Truppen wirklich nach Genf und Mühlhausen, nach Neuenburg wie in's Veltlin marschiren liessen.

b. Gegenseitige Bundeshülfe zwischen Orten und Zugewandten. Das Defensionale.

Verkümmerung des Solidaritätsprincips

Nirgends zeigt sich die verhängnissvolle Rückbildung, welche die Entwicklung der Eidgenossenschaft seit der Glaubensspaltung erlitt, deutlicher, als in der Verkümmerung des Princips der gegenseitigen Unterstützung der Orte und Zugewandten bei Angriffen von aussen. Die unverbrüchliche Solidarität, welche die Eidgenossen, Orte, wie Zugewandte, während der Blüthezeit des Schwabenkriegs und der Mailänderzüge unter einander beobachtet hatten und wodurch sie der Schrecken und die Bewunderung ihrer Zeitgenossen geworden waren, ging seit der Reformation unaufhaltsam in die Brüche. Nicht nur anerkannte

[1]) Absch. VI, 2, S. 1640, 1646, VII, 1, S. 404, 595.

man den neuen Verbündeten anderer Religion gegenüber keinerlei Verbindlichkeiten, am wenigsten diejenige bewaffneten Schutzes; auch innerhalb des schon bestehenden Rahmens der Eidgenossenschaft begann man die Verpflichtung zur Hülfeleistung, namentlich dem Glaubensgegner gegenüber, sorgfältig nach dem Buchstaben der Bünde abzuwägen, und man suchte dieselbe nur zu bald auf blosse Worte, Briefe und Gesandtschaften oder auch auf gar nichts zu reduciren. In dem Maass, als der eidgenössische Geist wich, trat der Buchstabe wieder in sein Recht. Jetzt war es nicht mehr gleichgültig, ob man nur mit einem Theil der XIII Orte oder mit allen im Bunde stand; denn die nicht direct verbündeten Orte konnten die Hülfe weigern, ohne ein formelles Recht zu verletzen. Jetzt war es auch nicht mehr gleichgültig, wie der Wortlaut des Bundesvertrages sich über die Hülfsverpflichtung aussprach, ob er bloss ein «getreues Aufsehen» stipulirte oder eine klare Verpflichtung zum Zuzug enthielt; denn im ersteren Fall konnte man wieder den Bundesgenossen zur Zeit der Noth im Stich lassen, ohne formell einen Bundesbruch zu begehen.

gegenüber den Zugewandten.

Alles das sollten namentlich die Zugewandten seit der Glaubensspaltung in reichem Masse erfahren. Schon während der reformatorischen Bewegung hatten die altgläubigen Orte den «missgläubigen» Eidgenossen mit Abbruch der Bundesgemeinschaft gedroht. Die reformirten Orte waren freilich zu mächtig; die rechtlichen Verpflichtungen der Bünde lauteten zu bestimmt und die Nothwendigkeit, mit jenen in den gemeinen Herrschaften zu «haushalten», war zu dringend, als dass man ihnen gegenüber hätte die Drohung verwirklichen können. Bei den Zugewandten dagegen fielen diese Gründe meistentheils weg. Schon 1526 erklärten die V Orte den III Bünden und 1527 Mühlhausen unumwunden, dass sie so lange keine Bundespflichten ihnen gegenüber erfüllen würden, als sie die Ketzerei unter ihren Angehörigen nicht ausgerottet hätten [1]), und im

[1]) Absch. IV, 1a, S. 829, 849, 1104, 1109, 1115.

die mit Bern verburgrechteten Theile seines Gebiete
stadt und Münsterthal, sowie das mit Biel verbunde
galten mit Sicherheit nur in den Augen der Refor
eidgenössisch [1]).

So gab es einen katholischen und einen reform
der Eidgenossenschaft, die sich nicht deckten. Der
weit enger, insofern er ausser den XIII Orten
sondern und gemeinsamen Unterthanengebieten,
Waadt wenigstens für die katholischen Länder
bracht werden musste, nur Stift und Stadt St.
und Biel umfasste, während im reformirten
das Waadtland, Genf, Neuenburg, Neuenstadt,
thal, Mühlhausen und Graubünden enthalten
Punkt ragte allerdings der katholische sei
reformirten hinaus, in Bezug auf Rottweil
weiterung war eine bloss ideelle, insofern di
Rottweil in seinen Nöthen keine Hülfe leiste
und Bern ihre Truppen wirklich nach Ge
nach Neuenburg wie in's Veltlin marschi

Katholischer und reformirter Begriff der Eidgenossenschaft.

b. Gegenseitige Bundeshülfe
und Zugewandten. Das D

Verkümmerung des Solidaritätsprincips

Nirgends zeigt sich die verhä
welche die Entwicklung der Eidgenosse
spaltung erlitt, deutlicher, als in der V
der gegenseitigen Unterstützung der
Angriffen von aussen. Die unverbr
die Eidgenossen, Orte, wie Zugewan
des Schwabenkriegs und der Mailä
obachtet hatten und wodurch sie
wunderung ihrer Zeitgenossen g
Reformation unaufhaltsam in die I

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1640, 1646,

Aber nicht nur weigerten sich die katholischen Schweizer, den Umfang der Eidgenossenschaft, wie ihn die «Altvordern» festgestellt hätten, erweitern zu lassen; sie gaben sogar das schwerlich je gesehene Beispiel eines Volkes, das sein Vaterland absichtlich verkleinert, das ohne äussern Zwang wesentliche Theile davon abstösst und dem Ausland wo möglich noch zu ihrer Besitznahme behülflich ist. Nachdem sie 1531 Constanz zurückgestossen und es 1548 Oesterreich preisgegeben, nachdem sie Alles gethan, um Genf dem Herzog von Savoyen in die Hände zu spielen, und ihm 1582 zu diesem Zweck sogar Truppen gestellt hatten [1]), ergriffen sie 1587 den ersten besten Vorwand, um Mühlhausen den «ewigen Bund» zu künden, und als der Kaiser hierauf die Stadt für das Reich reclamirte, dem sie in Folge dieser Ausstossung wieder «anheimgefallen» sei, gaben sie seiner Auffassung Recht und beschlossen, ihn an seiner Ansprache nicht zu hindern [2]). Neuenburg gegenüber ähnlich zu verfahren, hinderte sie bloss die Rücksicht auf das katholische Fürstenhaus; thatsächlich schlossen sie es ebenfalls aus dem «alten Bezirk der Eidgenossenschaft», als dessen Bestandtheil sie es noch 1549 anerkannt hatten, aus, indem 1588 die drei mit ihm verburgrechteten katholischen Städte sich weigerten, einer Mahnung der Grafschaft und Berns zum bewaffneten Zuzuge Folge zu leisten, da in ihrem Burgrecht nichts von einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe zu finden sei [3]). So wälzten die katholischen Orte die ganze Last der Beschirmung dieser Aussenwerke der Eidgenossenschaft auf die reformirten ab; es war ihnen wichtiger, das Gebiet des Katholicismus intact zu erhalten oder zu mehren, als das des schweizerischen Vaterlandes, und je länger je weniger bedachten sie sich, den Interessen des ersteren die des letzteren aufzuopfern.

Ausstossung Mühlhausens.

Weigerung der Bundeshülfe gegenüber Neuenburg.

Im siebenzehnten Jahrhundert bildete wieder Graubünden den Prüfstein, in wie weit in den Versicherungen eidgenössischer

[1]) Vgl. dazu Absch. IV, 2, S. 934.
[2]) Absch. V, 1, S. 446.
[3]) Absch. V, 1, S. 79.

Erlöschen des schweizerischen National-Bewusstseins im XVI. Jahrhundert.

dem fanatischen Hass der Parteien unter, der namentlich aus den Hugenottenkriegen in Frankreich stets neue Nahrung zog. Schon 1569 hielt es Zürich für nothwendig, von den katholischen Orten eine bestimmte Erklärung zu verlangen, wessen es sich mit seinen «Religionsverwandten im Bezirk der Eidgenossenschaft», Orten, Bundesgenossen, Zugewandten und Unterthanen, im Fall der Noth von ihnen zu versehen habe. Die stereotype Antwort, die es erhielt, lautete, man werde die Bünde, Burg- und Landrechte und Alles, wozu man sich verpflichtet habe, getreulich halten, wie frommen Eidgenossen gezieme: d. h. man berief sich auf den dürren Buchstaben der für den sichern Bestand der Eidgenossenschaft, namentlich mit Bezug auf die Zugewandten durchaus unzureichenden Bundesverträge und lehnte jede darüber hinausgehende Verpflichtung ab[1]. Zusehends zerbröckelte das Princip der eidgenössischen Solidarität, der unbedingten gegenseitigen Gewährleistung des schweizerischen Territoriums, dem die Eidgenossenschaft ihre Erfolge und ihre Grösse verdankte. Im Zeitalter der Burgunder- und Mailänderkriege hatte es als selbstverständlich gegolten, dass ein in rechtmässigen Besitz eines Ortes übergegangenes Gebiet, wie dieser selbst, in eidgenössischem Schutz und Schirm stand. Jetzt stellten die katholischen Orte die Theorie auf, dass sie nur verpflichtet seien, das «alte», d. h. das vor der Reformation besessene Gebiet Berns zu schirmen, nicht aber die Waadt, obschon sie deren Erwerbung 1564 durch Theilnahme am Schiedsgericht zu Lausanne als rechtskräftig anerkannt hatten, und weigerten sich, Bern den Besitz derselben zu gewährleisten[2]. Wie hätten sie vollends sich dazu verstehen können, das «schändliche Volk» von Genf in ihren Schutz zu nehmen[3])!

Buchstäbliche Auslegung der Bünde.

Weigerung der katholischen Orte, die Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen.

[1]) Absch. IV, 2, S. 401, 410, 414, 419.
[2]) Absch. IV, 1c, S. 600, IV, 2, S. 653, 683.
[3]) Absch. IV, 2, S. 511.

Aber nicht nur weigerten sich die katholischen Schweizer, den Umfang der Eidgenossenschaft, wie ihn die «Altvordern» festgestellt hätten, erweitern zu lassen; sie gaben sogar das schwerlich je gesehene Beispiel eines Volkes, das sein Vaterland absichtlich verkleinert, das ohne äussern Zwang wesentliche Theile davon abstösst und dem Ausland wo möglich noch zu ihrer Besitznahme behülflich ist. Nachdem sie 1531 Constanz zurückgestossen und es 1548 Oesterreich preisgegeben, nachdem sie Alles gethan, um Genf dem Herzog von Savoyen in die Hände zu spielen, und ihm 1582 zu diesem Zweck sogar Truppen gestellt hatten [1]), ergriffen sie 1587 den ersten besten Vorwand, um Mühlhausen den «ewigen Bund» zu künden, und als der Kaiser hierauf die Stadt für das Reich reclamirte, dem sie in Folge dieser Ausstossung wieder «anheimgefallen» sei, gaben sie seiner Auffassung Recht und beschlossen, ihn an seiner Ansprache nicht zu hindern [2]). Neuenburg gegenüber ähnlich zu verfahren, hinderte sie bloss die Rücksicht auf das katholische Fürstenhaus; thatsächlich schlossen sie es ebenfalls aus dem «alten Bezirk der Eidgenossenschaft», als dessen Bestandtheil sie es noch 1549 anerkannt hatten, aus, indem 1588 die drei mit ihm verburgrechteten katholischen Städte sich weigerten, einer Mahnung der Grafschaft und Berns zum bewaffneten Zuzuge Folge zu leisten, da in ihrem Burgrecht nichts von einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe zu finden sei [3]). So wälzten die katholischen Orte die ganze Last der Beschirmung dieser Aussenwerke der Eidgenossenschaft auf die reformirten ab; es war ihnen wichtiger, das Gebiet des Katholicismus intact zu erhalten oder zu mehren, als das des schweizerischen Vaterlandes, und je länger je weniger bedachten sie sich, den Interessen des ersteren die des letzteren aufzuopfern.

Ausstossung Mühlhausens.

Weigerung der Bundeshülfe gegenüber Neuenburg.

Im siebenzehnten Jahrhundert bildete wieder Graubünden den Prüfstein, in wie weit in den Versicherungen eidgenössischer

[1]) Vgl. dazu Absch. IV, 2, S. 934.

[2]) Absch. V, 1, S. 446.

[3]) Absch. V, 1, S. 79.

Erlöschen des schweizerischen National-Bewusstseins im XVI. Jahrhundert.

dem fanatischen Hass der Parteien unter, der namentlich aus den Hugenottenkriegen in Frankreich stets neue Nahrung zog. Schon 1569 hielt es Zürich für nothwendig, von den katholischen Orten eine bestimmte Erklärung zu verlangen, wessen es sich mit seinen «Religionsverwandten im Bezirk der Eidgenossenschaft», Orten, Bundesgenossen, Zugewandten und Unterthanen, im Fall der Noth von ihnen zu versehen habe. Die stereotype Antwort, die es erhielt, lautete, man werde die Bünde, Burg- und Landrechte und Alles, wozu man sich verpflichtet habe, getreulich halten, wie frommen Eidgenossen gezieme: d. h. man berief sich auf den dürren Buchstaben der für den sichern Bestand der Eidgenossenschaft, namentlich mit Bezug auf die Zugewandten durchaus unzureichenden Bundesverträge und lehnte jede darüber hinausgehende Verpflichtung ab[1]. Zusehends zerbröckelte das Princip der eidgenössischen Solidarität, der unbedingten gegenseitigen Gewährleistung des schweizerischen Territoriums, dem die Eidgenossenschaft ihre Erfolge und ihre Grösse verdankte. Im Zeitalter der Burgunder- und Mailänderkriege hatte es als selbstverständlich gegolten, dass ein in rechtmässigen Besitz eines Ortes übergegangenes Gebiet, wie dieser selbst, in eidgenössischem Schutz und Schirm stand. Jetzt stellten die katholischen Orte die Theorie auf, dass sie nur verpflichtet seien, das «alte», d. h. das vor der Reformation besessene Gebiet Berns zu schirmen, nicht aber die Waadt, obschon sie deren Erwerbung 1564 durch Theilnahme am Schiedsgericht zu Lausanne als rechtskräftig anerkannt hatten, und weigerten sich, Bern den Besitz derselben zu gewährleisten[2]. Wie hätten sie vollends sich dazu verstehen können, das «schändliche Volk» von Genf in ihren Schutz zu nehmen[3])!

Buchstäbliche Auslegung der Bünde.

Weigerung der katholischen Orte, die Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen.

[1]) Absch. IV, 2, S. 401, 410, 414, 419.
[2]) Absch. IV, 1c, S. 600, IV, 2, S. 653, 683.
[3]) Absch. IV, 2, S. 511.

Aber nicht nur weigerten sich die katholischen Schweizer, den Umfang der Eidgenossenschaft, wie ihn die «Altvordern» festgestellt hätten, erweitern zu lassen; sie gaben sogar das schwerlich je gesehene Beispiel eines Volkes, das sein Vaterland absichtlich verkleinert, das ohne äussern Zwang wesentliche Theile davon abstösst und dem Ausland wo möglich noch zu ihrer Besitznahme behülflich ist. Nachdem sie 1531 Constanz zurückgestossen und es 1548 Oesterreich preisgegeben, nachdem sie Alles gethan, um Genf dem Herzog von Savoyen in die Hände zu spielen, und ihm 1582 zu diesem Zweck sogar Truppen gestellt hatten [1]), ergriffen sie 1587 den ersten besten Vorwand, um Mühlhausen den «ewigen Bund» zu künden, und als der Kaiser hierauf die Stadt für das Reich reclamirte, dem sie in Folge dieser Ausstossung wieder «anheimgefallen» sei, gaben sie seiner Auffassung Recht und beschlossen, ihn an seiner Ansprache nicht zu hindern [2]). Neuenburg gegenüber ähnlich zu verfahren, hinderte sie bloss die Rücksicht auf das katholische Fürstenhaus; thatsächlich schlossen sie es ebenfalls aus dem «alten Bezirk der Eidgenossenschaft», als dessen Bestandtheil sie es noch 1549 anerkannt hatten, aus, indem 1588 die drei mit ihm verburgrechteten katholischen Städte sich weigerten, einer Mahnung der Grafschaft und Berns zum bewaffneten Zuzuge Folge zu leisten, da in ihrem Burgrecht nichts von einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe zu finden sei [3]). So wälzten die katholischen Orte die ganze Last der Beschirmung dieser Aussenwerke der Eidgenossenschaft auf die reformirten ab; es war ihnen wichtiger, das Gebiet des Katholicismus intact zu erhalten oder zu mehren, als das des schweizerischen Vaterlandes, und je länger je weniger bedachten sie sich, den Interessen des ersteren die des letzteren aufzuopfern.

Ausstossung Mühlhausens.

Weigerung der Bundeshülfe gegenüber Neuenburg.

Im siebenzehnten Jahrhundert bildete wieder Graubünden den Prüfstein, in wie weit in den Versicherungen eidgenössischer

---

[1]) Vgl. dazu Absch. IV, 2, S. 934.

[2]) Absch. V, 1, S. 446.

[3]) Absch. V, 1, S. 79.

Erlöschen des schweizerischen National-Bewusstseins im XVI. Jahrhundert.

dem fanatischen Hass der Parteien unter, der namentlich aus den Hugenottenkriegen in Frankreich stets neue Nahrung zog. Schon 1569 hielt es Zürich für nothwendig, von den katholischen Orten eine bestimmte Erklärung zu verlangen, wessen es sich mit seinen «Religionsverwandten im Bezirk der Eidgenossenschaft», Orten, Bundesgenossen, Zugewandten und Unterthanen, im Fall der Noth von ihnen zu versehen habe. Die stereotype Antwort, die es erhielt, lautete, man werde die Bünde, Burg- und Landrechte und Alles, wozu man sich verpflichtet habe, getreulich halten, wie frommen Eidgenossen gezieme: d. h. man berief sich auf den dürren Buchstaben der für den sichern Bestand der Eidgenossenschaft, namentlich mit Bezug auf die Zugewandten durchaus unzureichenden Bundesverträge und lehnte jede darüber hinausgehende Verpflichtung ab[1]). Zusehends zerbröckelte das Princip der eidgenössischen Solidarität, der unbedingten gegenseitigen Gewährleistung des schweizerischen Territoriums, dem die Eidgenossenschaft ihre Erfolge und ihre Grösse verdankte. Im Zeitalter der Burgunder- und Mailänderkriege hatte es als selbstverständlich gegolten, dass ein in rechtmässigen Besitz eines Ortes übergegangenes Gebiet, wie dieser selbst, in eidgenössischem Schutz und Schirm stand. Jetzt stellten die katholischen Orte die Theorie auf, dass sie nur verpflichtet seien, das «alte», d. h. das vor der Reformation besessene Gebiet Berns zu schirmen, nicht aber die Waadt, obschon sie deren Erwerbung 1564 durch Theilnahme am Schiedsgericht zu Lausanne als rechtskräftig anerkannt hatten, und weigerten sich, Bern den Besitz derselben zu gewährleisten[2]). Wie hätten sie vollends sich dazu verstehen können, das «schändliche Volk» von Genf in ihren Schutz zu nehmen[3])!

Buchstäbliche Auslegung der Bünde.

Weigerung der katholischen Orte, die Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen.

---

1) Absch. IV, 2, S. 401, 410, 414, 419.
2) Absch. IV, 1c, S. 600, IV, 2, S. 653, 683.
3) Absch. IV, 2, S. 511.

Aber nicht nur weigerten sich die katholischen Schweizer, den Umfang der Eidgenossenschaft, wie ihn die «Altvordern» festgestellt hätten, erweitern zu lassen; sie gaben sogar das schwerlich je gesehene Beispiel eines Volkes, das sein Vaterland absichtlich verkleinert, das ohne äussern Zwang wesentliche Theile davon abstösst und dem Ausland wo möglich noch zu ihrer Besitznahme behülflich ist. Nachdem sie 1531 Constanz zurückgestossen und es 1548 Oesterreich preisgegeben, nachdem sie Alles gethan, um Genf dem Herzog von Savoyen in die Hände zu spielen, und ihm 1582 zu diesem Zweck sogar Truppen gestellt hatten [1]), ergriffen sie 1587 den ersten besten Vorwand, um Mühlhausen den «ewigen Bund» zu künden, und als der Kaiser hierauf die Stadt für das Reich reclamirte, dem sie in Folge dieser Ausstossung wieder «anheimgefallen» sei, gaben sie seiner Auffassung Recht und beschlossen, ihn an seiner Ansprache nicht zu hindern [2]). Neuenburg gegenüber ähnlich zu verfahren, hinderte sie bloss die Rücksicht auf das katholische Fürstenhaus; thatsächlich schlossen sie es ebenfalls aus dem «alten Bezirk der Eidgenossenschaft», als dessen Bestandtheil sie es noch 1549 anerkannt hatten, aus, indem 1588 die drei mit ihm verburgrechteten katholischen Städte sich weigerten, einer Mahnung der Grafschaft und Berns zum bewaffneten Zuzuge Folge zu leisten, da in ihrem Burgrecht nichts von einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe zu finden sei [3]). So wälzten die katholischen Orte die ganze Last der Beschirmung dieser Aussenwerke der Eidgenossenschaft auf die reformirten ab; es war ihnen wichtiger, das Gebiet des Katholicismus intact zu erhalten oder zu mehren, als das des schweizerischen Vaterlandes, und je länger je weniger bedachten sie sich, den Interessen des ersteren die des letzteren aufzuopfern.

Ausstossung Mühlhausens.

Weigerung der Bundeshülfe gegenüber Neuenburg.

Im siebenzehnten Jahrhundert bildete wieder Graubünden den Prüfstein, in wie weit in den Versicherungen eidgenössischer

[1]) Vgl. dazu Absch. IV, 2, S. 934.
[2]) Absch. V, 1, S. 446.
[3]) Absch. V, 1, S. 79.

Bundesbruch der V Orte im Müsserkrieg. 1531.

Müsserkriege liessen sie ihre Drohung zur That werden. Als die Bündner im März 1531 die Eidgenossen gegen den in's Veltlin eingefallenen Castellan von Musso zu Hülfe mahnten, war die Idee des einen gemeineidgenössischen Bundes, die Idee des schweizerischen Vaterlandes noch so mächtig [1]), dass acht Orte, darunter alle diejenigen, welche den III Bünden nicht «mit besonderen Bünden verwandt» waren, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, ihnen zuzogen. Die V Orte dagegen, die nebst Zürich und Glarus ihnen direct verbündet waren, weigerten die Hülfe, indem sie sich auf den Wortlaut des Vertrages beriefen, der sie nur zu «getreuem Aufsehen» verpflichte. Als Bern sie daran erinnerte, dass es nach dem Buchstaben der Bünde auch nicht schuldig gewesen wäre, ihnen in die mailändischen Feldzüge zu folgen, und sie kraft seines Bundes zum Zug in's Veltlin mahnte, bestritten sie ihm das Recht zur Mahnung in dieser Sache, da es mit den III Bünden gar nicht verwandt sei und deren Krieg es mithin nichts angehe [2]).

Diess Verhalten der V Orte im Müsserkrieg, das in Zürich und Bern geradezu als Bundesbruch und Vaterlandsverrath empfunden wurde [3]), war der erste grosse Einbruch in das Princip der Solidarität aller Eidgenossen von Orten und Zugewandten. Indem jedoch die Mehrheit der Orte den Bündnern den verlangten Zuzug leistete, wurde dasselbe noch einmal gerettet.

Verhalten der evangelischen Orte gegen Rottweil. 1540.

Die evangelischen Orte ihrerseits erkannten es in der Landenbergischen Fehde 1540 gegenüber dem katholischen Rottweil an, wenn sie es auch nicht so eilig hatten, wie die V Orte,

---

1) «Desshalb min herren verursachet, den Pündtern zuo ze züchen, wiewol sy inen mit sondern pünden nit verwandt sind, hettend ouch vermeint, dwyl es unser aller vatterland berüerend, und was einem Eidgnossen liebs oder leids begegnet, dass der ander glich als ob es im beschechen, erachten und beherzigen soll». (Bern, Absch. IV, 1b, S. 949.)

2) Absch. IV, 1b, S. 926, 944, 1009.

3) Absch. IV, 1b, S. 935, 949, 962, 969.

sich um der zweifelhaften Bundesgenossin willen über Hals und Kopf in einen Krieg mit Württemberg zu stürzen[1]).

Einmuth der Eidgenossen im Schutz der Zugewandten gegen das Reich.

Energisch und mit voller Einigkeit nahmen sich auch die Orte ohne Unterschied des Glaubens der Zugewandten an, als die deutschen Reichsgewalten 1542 bis 1549 hartnäckige Versuche machten, dieselben nebst Basel und Schaffhausen wieder an's Reich zu ziehen. Sie erklärten die feste Absicht, alle Bundesglieder bei ihren Freiheiten zu handhaben und zu schirmen und im Nothfall Leib und Gut dran zu setzen[2]), und brachten es durch ihr entschlossenes Auftreten glücklich dahin, dass der Kaiser 1544 die Kammergerichtsprocesse niederschlug[3]) und der Reichstag 1548 beschloss, in Betreff der Reichsauflagen gegen die schweizerischen Prälaten und Reichsstädte nicht zu procediren[4]).

Noch immer hatte es den Anschein, als ob die Eidgenossenschaft nach aussen sich als ein Ganzes fühle. Noch schien es selbstverständlich, dass bei der Bedrohung irgend eines Punktes der Schweiz nicht nur die XIII Orte, sondern auch die III Bünde, Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Rottweil sich gerüstet hielten, um bei der erstern Aufforderung zum Aufbruch bereit zu sein[5]). Noch 1569 veranstaltete die Tagsatzung, wie zur Zeit der Mailänderkriege, zum Schutz der Grenzen einen allgemeinen «Auszug» an Mannschaft in Orten, Zugewandten und Vogteien[6]), und 1577 stellten gerade die katholischen Orte den Antrag, diesen mit der Zeit lückenhaft gewordenen Auszug zu ergänzen[7]).

Aber gegen die Neige des sechszehnten Jahrhunderts ging dieses schweizerische Nationalbewusstsein mehr und mehr in

---

1) Absch. IV, 1 c, S. 1240, 1245, 1259, 1267, 1268, 1272, 1277.
2) Absch. IV, 1 d, S. 118, 132, 216, 243, 246, 289, 329, 331.
3) Absch. IV, 1 d, S. 368, 370.
4) Absch. IV, 1 d, S. 828, 948.
5) Absch. IV, 1 c, S. 1272, IV, 1 d, 979, IV, 2, S. 50.
6) Absch. IV, 2, S. 419.
7) Absch. IV, 2, S. 628, 639.

Erlöschen des schweizerischen National-Bewusstseins im XVI. Jahrhundert.

dem fanatischen Hass der Parteien unter, der namentlich aus den Hugenottenkriegen in Frankreich stets neue Nahrung zog. Schon 1569 hielt es Zürich für nothwendig, von den katholischen Orten eine bestimmte Erklärung zu verlangen, wessen es sich mit seinen «Religionsverwandten im Bezirk der Eidgenossenschaft», Orten, Bundesgenossen, Zugewandten und Unterthanen, im Fall der Noth von ihnen zu versehen habe. Die stereotype Antwort, die es erhielt, lautete, man werde die Bünde, Burg- und Landrechte und Alles, wozu man sich verpflichtet habe, getreulich halten, wie frommen Eidgenossen gezieme: d. h. man berief sich auf den dürren Buchstaben der für den sichern Bestand der Eidgenossenschaft, namentlich mit Bezug auf die Zugewandten durchaus unzureichenden Bundesverträge und lehnte jede darüber hinausgehende Verpflichtung ab[1]. Zusehends zerbröckelte das Princip der eidgenössischen Solidarität, der unbedingten gegenseitigen Gewährleistung des schweizerischen Territoriums, dem die Eidgenossenschaft ihre Erfolge und ihre Grösse verdankte. Im Zeitalter der Burgunder- und Mailänderkriege hatte es als selbstverständlich gegolten, dass ein in rechtmässigen Besitz eines Ortes übergegangenes Gebiet, wie dieser selbst, in eidgenössischem Schutz und Schirm stand. Jetzt stellten die katholischen Orte die Theorie auf, dass sie nur verpflichtet seien, das «alte», d. h. das vor der Reformation besessene Gebiet Berns zu schirmen, nicht aber die Waadt, obschon sie deren Erwerbung 1564 durch Theilnahme am Schiedsgericht zu Lausanne als rechtskräftig anerkannt hatten, und weigerten sich, Bern den Besitz derselben zu gewährleisten[2]. Wie hätten sie vollends sich dazu verstehen können, das «schändliche Volk» von Genf in ihren Schutz zu nehmen[3]!

Buchstäbliche Auslegung der Bünde.

Weigerung der katholischen Orte, die Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen.

[1] Absch. IV, 2, S. 401, 410, 414, 419.
[2] Absch. IV, 1c, S. 600, IV, 2, S. 653, 683.
[3] Absch. IV, 2, S. 511.

Aber nicht nur weigerten sich die katholischen Schweizer, den Umfang der Eidgenossenschaft, wie ihn die «Altvordern» festgestellt hätten, erweitern zu lassen; sie gaben sogar das schwerlich je gesehene Beispiel eines Volkes, das sein Vaterland absichtlich verkleinert, das ohne äussern Zwang wesentliche Theile davon abstösst und dem Ausland wo möglich noch zu ihrer Besitznahme behülflich ist. Nachdem sie 1531 Constanz zurückgestossen und es 1548 Oesterreich preisgegeben, nachdem sie Alles gethan, um Genf dem Herzog von Savoyen in die Hände zu spielen, und ihm 1582 zu diesem Zweck sogar Truppen gestellt hatten [1]), ergriffen sie 1587 den ersten besten Vorwand, um Mühlhausen den «ewigen Bund» zu künden, und als der Kaiser hierauf die Stadt für das Reich reclamirte, dem sie in Folge dieser Ausstossung wieder «anheimgefallen» sei, gaben sie seiner Auffassung Recht und beschlossen, ihn an seiner Ansprache nicht zu hindern [2]). Neuenburg gegenüber ähnlich zu verfahren, hinderte sie bloss die Rücksicht auf das katholische Fürstenhaus; thatsächlich schlossen sie es ebenfalls aus dem «alten Bezirk der Eidgenossenschaft», als dessen Bestandtheil sie es noch 1549 anerkannt hatten, aus, indem 1588 die drei mit ihm verburgrechteten katholischen Städte sich weigerten, einer Mahnung der Grafschaft und Berns zum bewaffneten Zuzuge Folge zu leisten, da in ihrem Burgrecht nichts von einer Verpflichtung zu thätlicher Hülfe zu finden sei [3]). So wälzten die katholischen Orte die ganze Last der Beschirmung dieser Aussenwerke der Eidgenossenschaft auf die reformirten ab; es war ihnen wichtiger, das Gebiet des Katholicismus intact zu erhalten oder zu mehren, als das des schweizerischen Vaterlandes, und je länger je weniger bedachten sie sich, den Interessen des ersteren die des letzteren aufzuopfern.

Ausstossung Mühlhausens.

Weigerung der Bundeshülfe gegenüber Neuenburg.

Im siebenzehnten Jahrhundert bildete wieder Graubünden den Prüfstein, in wie weit in den Versicherungen eidgenössischer

[1]) Vgl. dazu Absch. IV, 2, S. 934.
[2]) Absch. V, 1, S. 446.
[3]) Absch. V, 1, S. 79.

Verhalten der katholischen Orte in den Bündnerwirren.

Bundestreue noch ächtes Gold zu finden war oder nicht. 1615 wurde auf einer Tagsatzung von den Orten und sämmtlichen Zugewandten ohne Mühlhausen, also Stift und Stadt St. Gallen, den III Bünden, Wallis und Biel, der einstimmige Beschluss gefasst: «Wenn gemeine Eidgenossenschaft oder ein einzelnes Ort derselben von fremder Macht überzogen werden sollte, so will man einander vor unbilliger Gewalt mit Leib, Gut und Blut, so viel der Allmächtige Kraft verleiht, schützen und schirmen», und feierlich gaben sich die Gesandten im Namen der Herrn und Obern die Versicherung, dass sich jedes Bundesglied dessen zu getrösten habe [1]). Vier Jahre später, als der eben ausgebrochene dreissigjährige Krieg und die Wirren in Bünden die confessionellen Leidenschaften in ihren Tiefen aufwühlten, da reducirte die Tagsatzung jenen Beschluss dahin, dass man die Bünde getreu «nach dem Buchstaben» halten wolle [2]). Als aber wirklich der Angriff einer fremden Macht auf Schweizergebiet erfolgte, als Spanien-Oesterreich seine Truppen ins Veltlin und Bündnerland einrücken liess, da überboten die V katholischen Orte ihr Verfahren im Müsserkriege noch weit. Diessmal lehnten sie nicht bloss jede Theilnahme an der Vertheidigung des bedrohten Bundesgliedes ab; sie sperrten auch den andern Orten, die ihre Pflicht erfüllen wollten, den Durchpass; sie spielten mit der feindlichen Macht unter einer Decke, nahmen von ihr Geld, gaben ihr Truppen und thaten Alles, um ihre Absichten zu erleichtern. Diese Haltung der katholischen Orte wirkte auch lähmend auf die evangelischen zurück. Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen berufen sich darauf, dass sie mit den III Bünden in keinem Bündniss stehen; Glarus entschuldigt sich mit seiner eigenen Gefahr [3]). So sind es einzig Zürich und Bern, die ihre Fähnlein «lupfen», um verhüten, dass im Addathale «ein köstlich Glied von der E[illegible]

1) Absch. V, 1, S. 1196.
2) Absch. V, 2, S. 66.
3) Absch. V, 2, S. 143, 145.



genossenschaft abgeschnitten werde»[1]); aber der Misserfolg bei Tirano entmuthigt auch sie. Wenn Bünden nicht eine Beute Oesterreichs wurde, wenn es der Eidgenossenschaft erhalten blieb, so verdankte die letztere diese Rettung eines so wichtigen Bestandtheils nicht sich selbst, sondern lediglich dem Eingreifen einer fremden Macht, Frankreich.

Eine Weile hatte es den Anschein, als ob die katholischen Orte das Verfahren, das sie Bünden gegenüber beobachteten, zur Richtschnur ihres Handelns gegenüber allen reformirten Bundesgenossen, Orten, wie Zugewandten, machen würden. Auf die dringendsten Anfragen der reformirten Orte, wessen sie sich bei einem Ueberfall von Seite der katholischen Mächte zu versehen hätten, erhielten sie nur ausweichende Antworten[2]). Erst im Frühling 1622, da durch die Rüstungen Mansfelds, Christians von Braunschweig und des Markgrafen von Baden das Kriegsglück in Deutschland zweifelhaft geworden war, liessen sich die katholischen Orte herbei, in eine Erklärung aller XIII Orte und Zugewandten einzustimmen, dass man die Bünde halten und den Angefochtenen in allen Treuen Hülfe leisten werde, vorausgesetzt, dass Niemand zu Feindseligkeiten Anlass gebe[3]).

Mit solchen allgemeinen Versicherungen war freilich zum Schutz der bedrohten Grenzen nichts gethan, und wirkliches eidgenössisches Vertrauen hatten die Glaubensparteien nur zu sich selber[4]). So versprachen 1623 die evangelischen Städte, einander «nicht bloss nach Ausweis der Bünde, sondern darüber hinaus und noch weiter tröstliche Hand zu bieten, an die Erhaltung der gemeinen Freiheit das Aeusserste zu wagen und nur ein Leib und ein Stand zu sein»[5]). In diesen Ver- Ursprung des Defensionals.

1) Absch. V, 2, S. 152.
2) Absch. V, 2, S. 64, 130, 206, 240, 414.
3) Absch. V, 2, S. 252, 314.
4) Absch. V, 2, S. 250, 282, 283, 293, 313.
5) Absch. V, 2, S. 350, 369.

einbarungen der evangelischen Städte liegt der Ursprung der letzten Schöpfung der alten Eidgenossenschaft, des Defensionales, der eidgenössischen Wehrverfassung, die zugleich für das Verhältniss der Zugewandten zur Eidgenossenschaft von abschliessender Bedeutung werden sollte [1]).

Unter Beiziehung der evangelischen Länder und St. Gallens beschlossen die IV Städte im November 1624 die Errichtung eines den veränderten Auforderungen der Zeit entsprechenden «gemeinen Defensionswerkes» [2]), das von Zürich und Bern eifrigst betrieben wurde, aber wegen der Aengstlichkeit Basels und St. Gallens zu keinem Abschlusse gedieh [3]). 1629 that es endlich einen Schritt vorwärts, indem die evangelischen Orte beschlossen, das Defensionswerk auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung der Orte und Zugewandten zur Sprache zu bringen und allgemein zum Beitritt einzuladen, damit es nicht den Anschein eines reformirten Sonderbundes gewinne [4]). Die Stimmung schien nicht ungünstig. Schon 1628 hatte eine Tagsatzung der Orte und Zugewandten die gegenseitige Hülfszusage von 1622 erneuert [5]) und nun fasste eine solche im Mai 1629 den Beschluss: «Wenn eines der XIII Orte und der Zugewandten an Freiheiten, Land und Leuten angefochten würde, wolle man einander mit Gut und Blut mannlich nach Inhalt der Bünde beispringen». Den Grenzorten, namentlich auch Wallis und Bünden, sagte man getreues Aufsehen und für den Nothfall tröstliche Hülfe zu, und zugleich wurde ein Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu dem angeregten Defensionale betraut [6]).

Aber sobald die katholischen Orte unter sich waren, erfasste sie wieder das alte Misstrauen; sie erblickten in dem

---

1) Absch. V, 2, S. 377.
2) Absch. V, 2, S. 411.
3) Absch. V, 2, S. 414, 449, 470, 530, 538.
4) Absch. V, 2, S. 571, 576.
5) Absch. V, 2, S. 542.
6) Absch. V, 2, S. 581.

Defensionale nur einen Versuch der neugläubigen Orte, « durch ihre gewohnte und verschlagene Subtilität die katholischen von sich abhängig zu machen und in ihr Interesse zu ziehen ». Sie beschlossen daher, es bei den allgemeinen Hülfszusicherungen bewenden zu lassen und alle Specialpunkte, also jeden Anfang zu einer Organisirung der Grenzvertheidigung zurückzuweisen [1]).

Wie viel jene Zusicherungen werth waren, erfuhr wiederum Bünden, indem es im gleichen Augenblick zum dritten Mal von den Kaiserlichen überschwemmt wurde. Unterdessen berieth die Tagsatzung, ob man die III Bünde, das namhafte Glied des eidgenössischen Leibes, also «abgeschränzt» verbleiben lassen wolle. Einige, d. h. Zürich und Bern, sind dafür, dass man eine der Altvordern würdige «heroische Resolution» fasse; andere, d. h. die katholischen Orte, finden eine solche ernstliche Resolution unnöthig, da «man noch von keinem Feind wisse und das Wetter sich hoffentlich in kurzem verziehen werde». Das Ende der Berathung war, dass die Tagsatzung beschloss, weil man nicht wisse, wie den Bündnern zu helfen sei, wolle man die Sache bis auf spätere Gelegenheit einstellen, da vielleicht mit der Zeit «andere Materie an die Hand wachsen werde» [2]).

So erklärte sich die Eidgenossenschaft mit Bezug auf Bünden förmlich bankerott. Es bedurfte einer unmittelbaren Bedrohung des eigenen Gebietes der katholischen Orte, um diese zu ernstlichen Massregeln zur Grenzwehr zu bewegen. 1647 hatten Schweden und Franzosen Bregenz besetzt; im Rheinthal, das die V Orte, wie alle gemeinen Herrschaften, als ihr besonderes Eigenthum betrachteten, fielen Gebietsverletzungen vor. Da wurde nach einer vorgängigen Verabredung zwischen Zürich, Luzern, Uri und Schwyz ein Kriegsrath der XIII Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen, den III Bünden und Wallis im Januar 1647 nach Wil einberufen. Der Abschied von Wil. 1647.

1) Absch. V, 2, S. 592, 595.
2) Absch. V, 2, S. 586—588.

einbarungen der evangelischen Städte liegt der Ursprung der letzten Schöpfung der alten Eidgenossenschaft, des Defensionales, der eidgenössischen Wehrverfassung, die zugleich für das Verhältniss der Zugewandten zur Eidgenossenschaft von abschliessender Bedeutung werden sollte [1]).

Unter Beiziehung der evangelischen Länder und St. Gallens beschlossen die IV Städte im November 1624 die Errichtung eines den veränderten Auforderungen der Zeit entsprechenden «gemeinen Defensionswerkes» [2]), das von Zürich und Bern eifrigst betrieben wurde, aber wegen der Aengstlichkeit Basels und St. Gallens zu keinem Abschlusse gedieh [3]). 1629 that es endlich einen Schritt vorwärts, indem die evangelischen Orte beschlossen, das Defensionswerk auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung der Orte und Zugewandten zur Sprache zu bringen und allgemein zum Beitritt einzuladen, damit es nicht den Anschein eines reformirten Sonderbundes gewinne [4]). Die Stimmung schien nicht ungünstig. Schon 1628 hatte eine Tagsatzung der Orte und Zugewandten die gegenseitige Hülfszusage von 1622 erneuert [5]) und nun fasste eine solche im Mai 1629 den Beschluss: «Wenn eines der XIII Orte und der Zugewandten an Freiheiten, Land und Leuten angefochten würde, wolle man einander mit Gut und Blut mannlich nach Inhalt der Bünde beispringen». Den Grenzorten, namentlich auch Wallis und Bünden, sagte man getreues Aufsehen und für den Nothfall tröstliche Hülfe zu, und zugleich wurde ein Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu dem angeregten Defensionale betraut [6]).

Aber sobald die katholischen Orte unter sich waren, erfasste sie wieder das alte Misstrauen; sie erblickten in dem

---

1) Absch. V, 2, S. 377.
2) Absch. V, 2, S. 411.
3) Absch. V, 2, S. 414, 449, 470, 530, 538.
4) Absch. V, 2, S. 571, 576.
5) Absch. V, 2, S. 542.
6) Absch. V, 2, S. 581.

Defensionale nur einen Versuch der neugläubigen Orte, « durch ihre gewohnte und verschlagene Subtilität die katholischen von sich abhängig zu machen und in ihr Interesse zu ziehen ». Sie beschlossen daher, es bei den allgemeinen Hülfszusicherungen bewenden zu lassen und alle Specialpunkte, also jeden Anfang zu einer Organisirung der Grenzvertheidigung zurückzuweisen [1]).

Wie viel jene Zusicherungen werth waren, erfuhr wiederum Bünden, indem es im gleichen Augenblick zum dritten Mal von den Kaiserlichen überschwemmt wurde. Unterdessen berieth die Tagsatzung, ob man die III Bünde, das namhafte Glied des eidgenössischen Leibes, also «abgeschränzt» verbleiben lassen wolle. Einige, d. h. Zürich und Bern, sind dafür, dass man eine der Altvordern würdige «heroische Resolution» fasse; andere, d. h. die katholischen Orte, finden eine solche ernstliche Resolution unnöthig, da «man noch von keinem Feind wisse und das Wetter sich hoffentlich in kurzem verziehen werde». Das Ende der Berathung war, dass die Tagsatzung beschloss, weil man nicht wisse, wie den Bündnern zu helfen sei, wolle man die Sache bis auf spätere Gelegenheit einstellen, da vielleicht mit der Zeit «andere Materie an die Hand wachsen werde» [2]).

So erklärte sich die Eidgenossenschaft mit Bezug auf Bünden förmlich bankerott. Es bedurfte einer unmittelbaren Bedrohung des eigenen Gebietes der katholischen Orte, um diese zu ernstlichen Massregeln zur Grenzwehr zu bewegen. 1647 hatten Schweden und Franzosen Bregenz besetzt; im Rheinthal, das die V Orte, wie alle gemeinen Herrschaften, als ihr besonderes Eigenthum betrachteten, fielen Gebietsverletzungen vor. Da wurde nach einer vorgängigen Verabredung zwischen Zürich, Luzern, Uri und Schwyz ein Kriegsrath der XIII Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen, den III Bünden und Wallis im Januar 1647 nach Wil einberufen. Der Abschied von Wil. 1647.

[1]) Absch. V, 2, S. 592, 595.

[2]) Absch. V, 2, S. 586—588.

Dieser stellte einhellig den Grundsatz auf, keiner kriegführenden Partei auf eidgenössisches Gebiet Zutritt zu gestatten und entwarf ein Project zur Organisation des eidgenössischen Grenzschutzes, das im Februar von den XIII Orten bestätigt und mit einigen Zusätzen versehen wurde [1]).

Der «Abschied von Wil» stellte die Organisation der Grenzbesetzung zunächst nur für den Moment fest und war also keineswegs ein für die Zukunft verbindliches Concordat; aber er bildete einen wichtigen Präcedenzfall, wie denn auch seine Bestimmungen dem spätern Defensionale von 1668 ohne wesentliche Aenderungen zur Grundlage dienten.

Derselbe überliess die Verwahrung der Grenzen zunächst den direct betheiligten Ständen, im Thurgau den X, im Rheinthal den VIII regierenden Orten; Steinach, Rorschach und seine übrigen Grenzplätze hatte der Abt von St. Gallen zu besetzen. Aber hinter diesen sollte die ganze Eidgenossenschaft stehen. Sobald ein Angriff auf irgend einen Punkt der eidgenössischen Grenzen stattfände, sollte ein erster Auszug von 12,000 Mann von den Orten, Zugewandten und gemeinen Herrschaften, mit 48 Stücken und allem Nothwendigen an Munition, Schanzzeug und sonstigem Kriegsmaterial versehen, in zwei Armeen getheilt, von einem eidgenössischen Stabe geleitet, sofort in's Feld rücken, und zwei weitere gleich grosse Auszüge als Reserve in Bereitschaft gehalten werden [2]).

Für uns kommt nun namentlich in Betracht, in wie weit die Zugewandten bei dieser eidgenössischen Wehrverfassung betheiligt wurden.

Da tritt uns zunächst die auffallende Thatsache entgegen, dass nur die Contingente des Abtes und der Stadt St. Gallen, sowie Biels mit denjenigen der XIII Orte und der gemeinen Herrschaften in den Rahmen der zwei eidgenössischen Armeen aufgenommen sind. Der Abt hat zu dem einfachen Auszug von

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1408, 1410, 1418.

[2]) Absch. V, 2, S. 2255 ff.

12,000 Mann vier Compagnien von je 200 Mann mit vier Stücken — so viel wie Solothurn —, die beiden Städte je eine Compagnie, St. Gallen mit zwei, Biel mit einem Geschütz, zu stellen. Zum eidgenössischen Stab gibt der Abt einen obersten Profossen, wie Appenzell, die beiden Städte je einen obersten Wagenmeister [1]).

Während also die drei genannten Zugewandten ohne Weiteres auf einer Linie mit den Orten in die neue Heeresorganisation einbezogen wurden, so war das dagegen mit Wallis und Bünden nicht der Fall. Diese werden im Abschied von Wil nur «ersucht», auch «etwas Volk» in Bereitschaft zu halten, nämlich Wallis 1200, Bünden 3000 Mann, «damit sie ebenfalls im Nothfall eilends zuziehen und das allgemeine Vaterland vor Verderbniss erretten helfen können, wie man hinwiederum gesinnt sei, ihnen auch redliche Hülfe zu leisten»; in die eidgenössische Armee werden jedoch ihre Contingente nicht eingereiht [2]). Am guten Willen, die Wehrkraft der Bündner und Walliser für die Eidgenossenschaft in Anspruch zu nehmen, fehlte es also nicht; aber es scheint, dass die einen wie die andern Bedenken trugen, sich in bestimmter Weise zu verpflichten, ohne Zweifel, weil sie der Gegenseitigkeit nicht sicher waren. Wie hätten zumal die III Bünde der Eidgenossenschaft gegenüber noch eine Zuzugspflicht anerkennen können, nachdem sie so oft vergeblich dieselbe in ihrer Noth um Hülfe gebeten, und wie hätten sie noch Etwas auf die blosse Versicherung freundeidgenössischer Gesinnung geben können, nachdem man sie trotz solcher Versicherungen so schmählich im Stiche gelassen! Die Weigerung Bündens, dem Defensionale von Wil beizutreten, war die naturgemässe Antwort auf das uneidgenössische Verhalten der katholischen Orte in seinen vergangenen Wirren. Das Wallis, welches damals mit beiden Glaubensparteien zerfallen war, mochte sich durch ähnliche Besorgnisse veranlasst fühlen, dem Defensionale fern zu bleiben.

[1]) Absch. V, 2, S. 2258, 1419.
[2]) Absch. V, 2, S. 2260.

Anfang an auf den Widerstand von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, und es wurde nach dem Ablauf der fünf Jahre nicht erneuert, da die katholischen Orte fürchteten, der Bischof könnte dadurch ihrem Sonderbündniss entfremdet werden [1]).

Durch die Beschlüsse vom April 1652 hatten indess die Wiler Verabredungen den Charakter einer dauernden Einrichtung erhalten: 1664 wurde das Defensionale revidirt [2]) und im März 1668 bei Anlass des Einfalls der Franzosen in die Freigrafschaft von einer Tagsatzung der XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen und Biel zur förmlichen eidgenössischen Verkommniss erhoben [3]).

Das Defensionale von 1668.

Durch einen mit den obrigkeitlichen Siegeln bekräftigten «Generalschirmbrief» thun die XIII Orte «der Eydtgnoschafft sambt H. Abbt und Statt St. Gallen undt der Stadt Biell» kund, dass sie in Beherzigung der Gefahren des Vaterlandes, zur Erhaltung seiner Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt und zum Schutz ihrer so theuer erworbenen herrlichen Freiheiten, ein allgemeines Defensionalwesen vereinbart und sich verglichen haben, was ein jeder Ort an Volk, grossen Geschützen und hohen Offizieren dazu hergeben soll. Den Mittelpunkt des Ganzen bildet ein eidgenössischer Kriegsrath, zu welchem jeder Ort sammt den Zugewandten eine «qualifizirte Standesperson» nebst seinem hohen Offizier abordnet, und der seine Sitzungen in der Form der eidgenössischen Tagsatzung hält. Derselbe hat unbedingte Vollmacht, bei geschehenem Auszug anzuordnen, was er für erspriesslich erachtet, im Namen aller Orte zu schreiben, Gesandtschaften zu schicken, den Feind aufzusuchen, anzugreifen, zu schlagen, ihn auf sein eigenes Gebiet zu verfolgen, Waffenstillstand und auf obrigkeitliche Genehmigung hin selbst Frieden zu schliessen, und die contra-

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 120, 257, 374.
[2]) Absch. VI, 1, S. 612.
[3]) Absch. VI, 1, S. 737, 743.

hirenden Stände verpflichten sich, zur Vollziehung seiner Anordnungen ihr ganzes obrigkeitliches Ansehen einzusetzen [1]).

Im Uebrigen ordnet das Defensionale an, dass in allen Orten, Zugewandten und Vogteien die Mannschaft sich mit Wehr und Waffen versehe und jeder Ort seinen dreifachen Auszug sammt aller Zubehörde für den Nothfall in Bereitschaft halte. Der einfache Auszug wird auf 13,400 Mann und 16 Geschütze festgestellt, wozu der Abt mit 1000 Mann das viertgrösste, St. Gallen und Biel mit je 200 Mann die kleinsten Contingente stellen. Wie im Abschied von Wil, so wird auch hier der gesammte Auszug zu zwei Armeen formirt, zu deren Stab der Abt einen «Obristen Provosen» und die beiden zugewandten Städte je einen «Obristen Wagenmeister» geben [2]).

1673 und 1674 wurden noch «Erläuterungen» hinzugefügt. Die an der Grenze liegenden Stände, Orte wie Zugewandte, erhielten bei anrückender Gefahr die Befugniss, «zu einem vorzeichen und gezeugnuss der Eydtgn. Einigkeit» einen Zusatz von 550 bis 1650 Mann zu verlangen, welche auf sämmtliche Orte und die drei Zugewandten nach dem Verhältniss der Mannschaftsscala des Defensionals vertheilt wurden. Jeder Stand erhielt ferner das Recht, bei dringender Gefahr nicht nur den Kriegsrath, sondern auch den ersten Auszug «anzumahnen». Auch wurde eine eidgenössische Kriegscasse errichtet, in welche jeder Ort so viel halbe Thaler einzuschiessen hatte, als er Mannschaft in's Feld stellte [3]).

Verhalten von Bünden und Wallis zum Defensionale.

Wenn einstweilen von den Zugewandten nur der Abt und die Stadt St. Gallen nebst Biel in diese eidgenössische Wehrverfassung eingeschlossen wurden, so wurde doch die Absicht festgehalten, auch Bünden und Wallis in dieselbe hineinzuziehen. 1668 war beschlossen worden, die «lobl. Zuegewandten Orth in Pündten und Walliss von gegenwürtiger Eydtgnössischer

[1]) Absch. VI, 1, S. 1682.

[2]) Absch. VI, 1, S. 1675 ff.

[3]) Absch. VI, 1, S. 890, 1683, 921, 1687, 947, 1689.

und vaterländischer Vorsorg» ohne Verzug zu berichten und sie zu ersuchen, dem Wil'schen Abschied von 1647 gemäss, an dem sie sich betheiligt, ihre darin festgesetzten Hülfsvölker zum Zuzug bereit zu halten, mit dem Anerbieten, ihnen im Fall der Noth in allen Treuen Hülfe und Beisprung zu erstatten[1]). Bünden erwiederte in einem Schreiben an den Vorort, es halte 2000 Mann bereit, wünsche aber zu wissen, wer dieselben nach Erreichung des «eidgenössischen» Bodens zu besolden habe, da seine Bünde hierüber Nichts sagen. Nach Einholung der Gutachten der einzelnen Orte antwortete der Vorort, nach dem Wil'schen Defensional seien den III Bünden nicht 2000, sondern 3000 Mann auferlegt; ferner sei im Defensional als Grundsatz angenommen, dass jeder Ort seine Leute selbst besolde[2]).

Da Bünden, wie es scheint, nichts weiter verlauten liess und auch von Wallis keine «eigentliche» Antwort einlief[3]), erneuerte die Tagsatzung im September 1673 ihren Beschluss, indem sie die beiden Stände auf's Neue «freundeidgenössischer Reciprocation» versicherte[4]), und im Mai 1674 erging bei Anlass einer Grenzbesetzung bei Basel an sie die förmliche «Mahnung», sich zum bundesgemässen Zuzug bereit zu halten[5]). Wallis übersandte endlich an die «Kriegsräthe und hohen Offiziere der XIII Orte» zu Baden die Versicherung, dass es im Nothfall von Herzen gerne gemäss seiner eid- und bundsgenössischen Pflicht beispringen werde und zu dem Ende auch sein Volk bestermassen bereite und fertig mache[6]).

Wenn Wallis damit bis auf einen gewissen Grad seinen Beitritt zum Defensionale erklärte, so zeigten sich dagegen die

---

1) Absch. VI, 1, S. 1679.

2) Staatsarchiv Zürich, Bündner Acten. Schreiben vom 3. April und 16. Mai 1668.

3) Absch. VI, 1, S. 1687.

4) Absch. VI, 1, S. 891, 1687.

5) Absch. VI, 1, S. 921.

6) Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten. Schreiben vom 23. Mai 1674.

III Bünde spröder. Die Häupter derselben begehrten abermals Aufschluss über die Besoldungsfrage, ahndeten es, dass man sie nicht auch zur Mitberathung bei Errichtung des Defensionals eingeladen habe, und erklärten im Uebrigen, dass sie die Sache vor ihre Gemeinden bringen würden [1]). Auf die abermalige Aufforderung der Kriegsräthe, sich zum bundesgemässen Zuzug und zwar auf eigene Kosten bereit zu halten [2]), rückten sie mit dem Vorschlag heraus: da sie, von ihrem Bündniss mit Bern abgesehen, über den Kostenpunkt in ihren eidgenössischen Verträgen keine Klarheit finden könnten, und diese zudem nur mit einigen, nicht mit allen Orten geschlossen seien, so fänden sie, zur Verhütung von Missverständnissen in ihren Gemeinden, eine Erneuerung und Erweiterung des Bündnisses nothwendig, in dem Sinne, dass alle Orte mit ihnen in eine engere und nähere Verbindung träten, wobei alsdann in voller Klarheit zu bestimmen wäre, wie der Zuzug und auf wessen Kosten er zu geschehen habe [3]). Die Antwort der Tagsatzung, dass die übrigen Zugewandten auch nur partiell mit den Orten verbündet seien und doch allen dreizehn unentgeltlich Hülfe leisteten, wie sie auch von allen solche empfiengen, vermochte die III Bünde nicht zu beruhigen [4]). Im März 1675 berichteten sie an die «XIII und Zugewandten Orte», dass sie ihren Auszug in stündlicher Bereitschaft hielten, zugleich aber auf eine Conferenz «beider Stände» dringen müssten, wo über das neue Bündniss verhandelt werden sollte [5]). Und die erneute Versicherung des Vororts, dass trotz der bloss partiellen Verbündung alle Stände ohne Ausnahme einander Hülfe leisten

---

1) Absch. VI, 1, S. 930. Staatsarchiv Zürich, Bündner Acten. Schreiben vom 23. Juli 1674.

2) Absch. VI, 1, S. 947.

3) Absch. VI, 1, S. 951. Staatsarchiv Zürich. Schreiben vom 23. November 1674.

4) Absch. VI, 1, S. 951.

5) Staatsarchiv Zürich, Graubündner Acten. Schreiben vom 20. März 1675.

und vaterländischer Vorsorg» ohne Verzug zu berichten und sie zu ersuchen, dem Wil'schen Abschied von 1647 gemäss, an dem sie sich betheiligt, ihre darin festgesetzten Hülfsvölker zum Zuzug bereit zu halten, mit dem Anerbieten, ihnen im Fall der Noth in allen Treuen Hülfe und Beisprung zu erstatten[1]). Bünden erwiederte in einem Schreiben an den Vorort, es halte 2000 Mann bereit, wünsche aber zu wissen, wer dieselben nach Erreichung des «eidgenössischen» Bodens zu besolden habe, da seine Bünde hierüber Nichts sagen. Nach Einholung der Gutachten der einzelnen Orte antwortete der Vorort, nach dem Wil'schen Defensional seien den III Bünden nicht 2000, sondern 3000 Mann auferlegt; ferner sei im Defensional als Grundsatz angenommen, dass jeder Ort seine Leute selbst besolde[2]).

Da Bünden, wie es scheint, nichts weiter verlauten liess und auch von Wallis keine «eigentliche» Antwort einlief[3]), erneuerte die Tagsatzung im September 1673 ihren Beschluss, indem sie die beiden Stände auf's Neue «freundeidgenössischer Reciprocation» versicherte[4]), und im Mai 1674 erging bei Anlass einer Grenzbesetzung bei Basel an sie die förmliche «Mahnung», sich zum bundesgemässen Zuzug bereit zu halten[5]). Wallis übersandte endlich an die «Kriegsräthe und hohen Offiziere der XIII Orte» zu Baden die Versicherung, dass es im Nothfall von Herzen gerne gemäss seiner eid- und bundsgenössischen Pflicht beispringen werde und zu dem Ende auch sein Volk bestermassen bereite und fertig mache[6]).

Wenn Wallis damit bis auf einen gewissen Grad seinen Beitritt zum Defensionale erklärte, so zeigten sich dagegen die

---

1) Absch. VI, 1, S. 1679.

2) Staatsarchiv Zürich, Bündner Acten. Schreiben vom 3. April und 16. Mai 1668.

3) Absch. VI, 1, S. 1687.

4) Absch. VI, 1, S. 891, 1687.

5) Absch. VI, 1, S. 921.

6) Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten. Schreiben vom 23. Mai 1674.

III Bünde spröder. Die Häupter derselben begehrten abermals Aufschluss über die Besoldungsfrage, ahndeten es, dass man sie nicht auch zur Mitberathung bei Errichtung des Defensionals eingeladen habe, und erklärten im Uebrigen, dass sie die Sache vor ihre Gemeinden bringen würden[1]). Auf die abermalige Aufforderung der Kriegsräthe, sich zum bundesgemässen Zuzug und zwar auf eigene Kosten bereit zu halten[2]), rückten sie mit dem Vorschlag heraus: da sie, von ihrem Bündniss mit Bern abgesehen, über den Kostenpunkt in ihren eidgenössischen Verträgen keine Klarheit finden könnten, und diese zudem nur mit einigen, nicht mit allen Orten geschlossen seien, so fänden sie, zur Verhütung von Missverständnissen in ihren Gemeinden, eine Erneuerung und Erweiterung des Bündnisses nothwendig, in dem Sinne, dass alle Orte mit ihnen in eine engere und nähere Verbindung träten, wobei alsdann in voller Klarheit zu bestimmen wäre, wie der Zuzug und auf wessen Kosten er zu geschehen habe[3]). Die Antwort der Tagsatzung, dass die übrigen Zugewandten auch nur partiell mit den Orten verbündet seien und doch allen dreizehn unentgeltlich Hülfe leisteten, wie sie auch von allen solche empfiengen, vermochte die III Bünde nicht zu beruhigen[4]). Im März 1675 berichteten sie an die «XIII und Zugewandten Orte», dass sie ihren Auszug in stündlicher Bereitschaft hielten, zugleich aber auf eine Conferenz «beider Stände» dringen müssten, wo über das neue Bündniss verhandelt werden sollte[5]). Und die erneute Versicherung des Vororts, dass trotz der bloss partiellen Verbündung alle Stände ohne Ausnahme einander Hülfe leisten

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 930. Staatsarchiv Zürich, Bündner Acten. Schreiben vom 23. Juli 1674.

[2]) Absch. VI, 1, S. 947.

[3]) Absch. VI, 1, S. 951. Staatsarchiv Zürich. Schreiben vom 23. November 1674.

[4]) Absch. VI, 1, S. 951.

[5]) Staatsarchiv Zürich, Graubündner Acten. Schreiben vom 20. März 1675.

werden, erwiederten sie mit der nur zu begreiflichen Reminiscenz, dass ihnen bei den vergangenen Kriegsunruhen ein Theil der lobl. eidgenössischen Orte keinerlei wirklichen Beisprung erzeigt habe. Damit aber künftig mit der Defension des ganzen helvetischen Corpus Ernst gemacht und die Hülfe wirklich geleistet werde, so müssten sie verlangen, dass sämmtliche XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen ihnen eine schriftliche Erklärung darüber zustellten, was zum Defensionale nothwendig sei, wie die Pässe observirt, wie ein jeder Ort dem andern Hülfe leisten wolle, u. s. w. Diese Erklärung wollten sie dann ihren Gemeinden zur endgültigen Entschlussfassung vorlegen [1]). So machten die III Bünde von ihrem Standpunkt aus mit gutem Recht ihren Beitritt zum Defensionale davon abhängig, dass die Eidgenossenschaft auch ihnen gegenüber die Verpflichtung zur Bundeshülfe in bindender Weise anerkenne. Die Tagsatzung betonte in ihrer Antwort abermals, dass alle eidgenössischen Orte und nicht bloss die speciell verbündeten einem angegriffenen Bundesglied zu Hülfe kommen würden; aber auf das, was einzig den III Bünden nach den Erfahrungen des dreissigjährigen Krieges eine Garantie für die Erfüllung dieses Versprechens hätte geben können, auf eine Revision ihres Bundes in dem von ihnen verlangten Sinne, liess man sich nicht ein [2]).

Wie Graubünden, so blieben auch die westlichen Grenzgebiete ausserhalb der durch das Defensionale begründeten eidgenössischen Schutzgemeinschaft, trotz der unablässigen Versuche der evangelischen Orte, sie in dieselbe hineinzuziehen. Anfänglich hatte es den Anschein, dass ihre Bemühungen nicht vergeblich sein würden. Während der Verhandlungen über das Defensionale drängten nämlich die katholischen Orte in spanisch-österreichischem Interesse darauf, dass die Eidgenossenschaft

Genf und Waadt.

[1]) Staatsarchiv Zürich, Graubündner Acten. Schreiben vom 12. April 1675.

[2]) Absch. VI, 1, S. 971.

kraft der Erbeinung die Beschirmung der österreichischen Waldstädte am Rhein und der Stadt Constanz gegen Frankreich übernehme. Die evangelischen Orte waren dazu bereit, unter der Bedingung, dass Waadt und Genf auch in den eidgenössischen Schirm aufgenommen würden. Die katholischen Orte machten Miene, auf diesen Markt einzugehen; sie fanden, dass «man um allgemeiner Union und Einträchtigkeit willen die Stadt Genf und Landschaft Waadt nicht als Leute der andern Religion, sondern als ein ganz Ort und Schlüssel der Eidgenossenschaft zu defendiren hätte». Aber der savoyische Gesandte und der Nuntius brachten sie bald wieder auf andere Gedanken. Beim Abschluss dès Defensionale's erklärten sie sich zwar bereit, die Waadt in eidgenössischen Schutz zu nehmen, wie Berns alte Landschaft. In Bezug auf Genf waren sie nicht weiter zu bringen, als zu einer Erklärung, wonach man es «zur Conservation gemeiner Eidgenossenschaft dienlich erachte, dass eine vernachbarte Stadt Genf in ihrem jetzigen freien Stand bleiben thue»; daher sollten die mit ihr verbündeten Orte ihre Pflichten gegen sie getreulich erfüllen und die übrigen ihnen auf jeden Fall freien, ungehinderten Pass gestatten. Ja sogar in Betreff der Waadt nahmen auf Betreiben des Nuntius die souveränen Landsgemeinden von Uri, Schwyz und Nidwalden die gemachten Zugeständnisse alsbald wieder zurück, worauf die Evangelischen ihrerseits von dem Schutz der österreichischen Grenzgebiete Nichts mehr wissen wollten und das ganze Project sich zerschlug [1]).

Mühlhausen und Rottweil.

Zugleich war 1668 auch die Frage aufgetaucht, wie man «die zugewandten Orte» Rottweil und Mühlhausen in die Defension aufnehmen wolle [2]); aber schon im November mussten die evangelischen Orte Mühlhausen auf eine dahin gehende

---

1) Absch. VI, 1, S. 737, 739, 740, 744, 751, 756, 767, 768, 790. Vgl. auch S. 884, 888.

2) Absch. VI, 1, S. 740.

Bitte antworten, dass jedes Gesuch an die katholischen Orte erfolglos wäre [1]), und dass diese sich irgendwie ernstlich für Rottweil bemüht hätten, ist nirgends ersichtlich. Der Bischof von Basel wünschte ebenfalls Aufnahme in die «Defension»; aber ein Gesuch, das er desshalb an die mit ihm verbündeten katholischen Orte stellte, fand bei diesen keine Gnade, weil sie den Bischof für sich allein haben und ihn in keinerlei Verbindung mit den reformirten Orten treten lassen wollten [2]). Als freilich die Franzosen 1676 Miene machten, im Bisthum Winterquartiere zu beziehen, waren sie froh, dass auf ihre Bitte die evangelischen Orte sich mit ihnen vereinten, um durch Fürsprache bei den französischen Gesandten und Generälen die Respectirung der Neutralität des bischöflichen Gebietes zu erwirken, und erklärten sich zum Dank dafür bereit, allenfalls ein ähnliches Fürschreiben auch für Mühlhausen ausstellen zu helfen [3]). Aber dabei blieb es. Das Einzige, wozu sich die Gesammteidgenossenschaft gegenüber den «besonderen Verbündeten» entschliessen konnte, war also, dass sie den Jenen zur Bundeshülfe verpflichteten Orten freien Durchpass gewährte und dass sie etwa durch Briefe und Gesandtschaften sich bei den kriegführenden Mächten für ihre Neutralität verwendete.

Bisthum Basel.

Indem Schwyz schon 1677 seinen Rücktritt vom Defensionale erklärte [4]) und die meisten katholischen Länder seinem Beispiel folgten [5]), verlor dasselbe die Bedeutung einer gemeineidgenössischen Verkommniss. Andrerseits schien jetzt die Aufnahme neuer Glieder erleichtert, indem die evangelischen Orte dabei nicht mehr mit den unbelehrbaren katholischen Demokratien zu rechnen hatten, sondern bloss noch mit den katholischen Städten, die vaterländischen Erwägungen eher zugänglich

Versuche, das Defensionale zu erweitern.

[1]) Absch. VI, 1, S. 770.
[2]) Absch. VI, 1, S. 739, 747, 918, 981.
[3]) Absch. VI, 1, S. 1028, 1055.
[4]) Absch. VI, 1, S. 1023, 1039.
[5]) Katholisch Glarus, Uri, Obwalden, Zug und Innerrhoden (Absch. VI, 1, S. 1038, 1094, 1102).

waren. So drängten beim Ausbruch des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. (1688 bis 1697) Zürich und Bern abermals auf Erweiterung des eidgenössischem Schirmbezirks. Indem sie sich activ am Grenzschutz des Bisthums Basel betheiligten, ohne dazu irgend verpflichtet zu sein, erreichten sie, dass 1690 die katholischen Städte — nicht die Länder — nebst dem Abt von St. Gallen wenigstens die Waadt als eidgenössisches Territorium anerkannten[1]). Auf einer Conferenz, welche die geheimen Räthe von Bern, Freiburg und Solothurn 1692 unter sich abhielten, einigte man sich sogar dahin, dass zur Sicherung des Vaterlandes, zur Erhaltung einer festen Grenze gegen Frankreich auch Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel durchaus unter gemeineidgenössische Obhut genommen werden sollten, dass der Verlust dieser drei Gebiete für das Vaterland unermesslich sein würde, da dadurch «der helvetische Leib gänzlich entblösst und geöffnet würde»[2]). Aber Luzern weigerte sich, der geplanten Verbindung mit den drei Ständen beizutreten; das Fernbleiben des katholischen Vororts machte auch Freiburg wieder stutzig, und die ganze Anregung verlief im Sande[3]).

Der spanische Erbfolgekrieg war wieder eine Mahnung, an die Verbesserung und Erweiterung des schweizerischen Defensionalwesens zu denken. Im September 1702 wurde das «eidgenössische Schirmwerk» von den Orten und Zugewandten, die sich noch dadurch gebunden erachteten, erneuert und mit einigen Zusätzen vermehrt, dann wieder den III Bünden und Wallis von dieser vaterländischen Fürsorge Mittheilung gemacht, mit der Aufforderung, die gemäss dem Abschied von Wil von 1647 und dem Defensionale von 1668 auf sie verlegten Hülfsvölker von 3000, resp. 1200 Mann in Bereitschaft zu halten, wogegen man auch ihnen im Nothfall mit eid-

Das Schirmwerk von 1702.

[1]) Absch. VI, 2, S. 372, 373, 376, 378.
[2]) Absch. VI, 2, S. 432.
[3]) Absch. VI, 2, S. 435, 436.

genössischer Hülfe beispringen werde. Endlich wurde, ohne Zweifel von Zürich und Bern, wieder der Antrag gestellt, zur Vermehrung des Ansehens der Eidgenossenschaft nach Aussen den Bischof von Basel, sowie Genf und Neuenburg in das Schirmwerk zu ziehen, weil man sich dadurch keine neuen Beschwerden aufladen, wohl aber in diesem Fall ein einfacher Auszug fast so stark würde, wie deren zwei [1]).

Auch dieser Anlauf blieb erfolglos. Nur das Wallis erneuerte nach einigem Zögern die Zusage, seine Leute «parat» zu halten, indem es zugleich den sehr berechtigten Wunsch aussprach, künftig zu solchen Berathungen beigezogen zu werden [2]). Die III Bünde antworteten ausweichend mit dem Wunsche, die Sache an einem gelegenen Orte zu besprechen. Die versteckte Ablehnung war um so begreiflicher, als die katholischen Orte eben im Jahre vorher (1701) einen erneuten Versuch der III Bünde, mit der Eidgenossenschaft in ein wirkliches Schutz- und Trutzbündniss zu treten, zurückgewiesen hatten, indem sie unter sich fanden, der Zuzug zu Gunsten der an drei ausländische Mächte grenzenden Bündner könnte häufiger vorkommen, als umgekehrt, und in den innern Kriegen hätten sie von ihnen doch keine Hülfe zu erwarten [3]). Es zeigt diess auch, wie vollständig die Bündner im Rechte waren, auf die in unverbindlicher Form geschehenen Hülfsversicherungen der Tagsatzung Nichts zu geben [4]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1016, 1026, vgl. S. 429.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1057. Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten. Schreiben vom 16. December 1702.

[3]) Absch. VI, 2, S. 918, vgl. auch S. 1381.

[4]) An solchen liess man es von beiden Seiten nicht fehlen. 1703 berichteten die III Bünde, sie hätten auf die Kunde von der Annäherung der Franzosen die Luziensteig besetzt und bäten, diese Vorkehrung als ein eidgenössisches Interesse zu betrachten und ihnen im Nothfall zuzuziehen, wie auch sie Alles zur Bewahrung des allgemeinen Ruhewesens beizutragen gesonnen seien. Diese Mittheilung wurde von der Tagsatzung mit der Versicherung verdankt, dass man ihnen im Nothfall beispringen werde. Absch. VI, 2, S. 1070.

Dass bei solch egoistischer Abschliessung gegenüber einem alten Bundesgenossen für die jüngeren Verbündeten Nichts zu hoffen war, ist selbstverständlich. Umsonst hob Bern immer wieder hervor, dass die meisten Orte mit dem einen oder andern der benachbarten Stände verbündet seien und ihnen im Nothfall Hülfe leisten müssten, ohne dass «gemeine Orte» von daher eine Gegenleistung erhielten, dass daher der gegenwärtige Schirm «allgemein» eingerichtet werden, dass er Bünden, Wallis, Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel mit umfassen sollte [1]). Alle diese Anregungen hatten bloss den Erfolg, dass sie in dem unergründlichen Abgrund des eidgenössischen Referendums begraben wurden.

Wenn das Zeitalter Ludwigs XIV., in welchem die Kriegsgefahr die Eidgenossenschaft fast beständig von allen Seiten umspielte, nicht vermocht hatte, die Zugewandten und Verbündeten mit den Orten zu einer wirklichen Waffengemeinschaft zusammenzuschweissen, so war das der nachfolgenden Epoche noch viel weniger möglich.

Von allen Zugewandten blieben also der Abt und die Stadt St. Gallen nebst Biel die einzigen, welche in unzweifelhafter Weise dem Wehr- und Vertheidigungssystem der Eidgenossen einverleibt waren. Nur sie leisteten bei Grenzbesetzungen regelmässig ihre eidgenössische Pflicht; nur sie konnten daher auch vollen Anspruch auf Hülfe im Fall der Noth erheben.

Schon zweifelhaft war das Verhältniss zu Wallis. Es hatte zwar jeweilen versprochen, das ihm zugemuthete Contingent in Bereitschaft zu halten; aber dieses Contingent hatte keine organische Stelle im Rahmen der eidgenössischen Armee erhalten, wie diejenigen der drei andern Zugewandten. An den Grenzbesetzungen, den einzigen reellen Leistungen des eidgenössischen Defensionalsystems, betheiligte sich das Wallis nicht; es nahm daher auch keinen Platz im eidgenössischen

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1047, 1056.

Kriegsrath ein. Erst bei der Grenzbesetzung von Basel im Jahre 1792 zeigte es sich zur Mitwirkung «nicht ungeneigt», wurde aber von der Tagsatzung angesichts der Zusammenziehung sardinischer Truppen an seiner Grenze und seiner weiten Entfernung des Zuzugs enthoben[1]). Doch wurde das Installationspatent für die eidgenössischen Repräsentanten in Basel im Namen der XIII Orte, des Abtes und der Stadt St. Gallen, von Wallis und Biel erlassen[2]). Auch wurde im Sommer 1797 das Ansuchen des Generals Bonaparte um Durchpass durch das Wallis als eine gemeineidgenössische Angelegenheit behandelt und kraft des Grundsatzes, keinen fremden Truppen den Durchzug über eidgenössischen Boden je zu gestatten, abgeschlagen[3]).

Zugewandte und Verbündete 1792 bis 1797.

In Bezug auf Bünden aber klaffte der Riss immer weiter auseinander. Im achtzehnten Jahrhundert sind seine Angelegenheiten für die Eidgenossen diejenigen eines fremden, wenn auch befreundeten Staates, und die Wegnahme des Veltlins und Clevens, die im dreissigjährigen Krieg noch als der Verlust eines köstlichen Gliedes der Eidgenossenschaft empfunden worden war, erweckte 1797 als eine speciell bündnerische Angelegenheit kaum einen schwachen Wiederhall in der Schweiz[4]). Im Waadtland wurde der Räuber als «Befreier» des Veltlins begrüsst, und Bern wie Basel bereiteten ihm einen feierlichen Empfang.

Was das Bisthum Basel anbetrifft, so provocirten die Eidgenossen 1792 selber seine Besetzung durch die Franzosen, indem sie dem Bischof gestatteten, zur Unterdrückung seiner

---

1) Absch. VIII, S. 170.

2) Dinner, Zur eidgenössischen Grenzbesetzung von 1792 bis 1795. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XII, S. 113.

3) Absch. VIII, S. 262.

4) Absch. VIII, S. 270, 281. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik I, S. 113 ff.

Unterthanen österreichische Truppen aufzunehmen[1]. Nachträglich beschloss dann die Tagsatzung, das Bisthum in den eidgenössischen Neutralitätskreis aufzunehmen, «insofern es sich bloss um gütliche Interzession und nicht um onerose Mittel und Verbindlichkeiten handle»[2], beruhigte sich im Uebrigen damit, dass Frankreich für einmal die als eidgenössisch geltenden Gebietstheile desselben, das Münsterthal, Erguel und Bellelay, nicht antastete[3].

In ähnlichem Sinne liess sich die Tagsatzung gleichzeitig dazu herbei, das Fürstenthum Neuenburg und Valengin und die Republik Genf in die eidgenössische Neutralität aufzunehmen, und Frankreich war klug genug, den Ernst dieser Erklärung einstweilen nicht auf die Probe zu stellen[4].

Wie wenig aber eine ernstliche Absicht bestand, diese Aussengebiete wirklich zu vertheidigen, wie wenig man überhaupt noch das Bewusstsein hatte, dass sie für die Eidgenossenschaft Etwas bedeuteten, zeigte sich im December 1797, als durch die Wegnahme der bischöflich-basel'schen Jurathäler in der That «der helvetische Leib entblösst und geöffnet» wurde und kaum die unmittelbar bedrohten Stände einige schwächliche militärische Massregeln trafen — nicht etwa zur Wiedereroberung derselben, nur zum eigenen Schutz, während Glarus vollends fand, es könne «keine bösen Absichten von aussen gegen unsere liebe Eidgenossenschaft» entdecken[5], und rieth, den Moment zu ergreifen, um der Republik Frankreich Anträge in Betreff eines Bündnisses und Handelsvertrages zu machen[6].

---

1) Hottinger, Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft, Archiv für schweizerische Geschichte II, S. 339, 341, 342. Einzig Appenzell I.-Rh. hatte dagegen protestirt.

2) Absch. VIII, S. 172.

3) Absch. VIII, S. 194.

4) Absch. VIII, S. 171, 172, 173.

5) Strickler, Actensammlung I, S. 124.

6) Strickler, Actensammlung I, S. 106.

c. Die Zugewandten auf der Tagsatzung.

Wie im Defensionalsystem, so tritt der Unterschied zwischen Zugewandten und Verbündeten nebst den Uebergängen zwischen beiden auch in ihrem Verhältniss zur Tagsatzung deutlich zu Tage. Nur die ersteren haben Sitz und Stimme auf derselben, aber auch sie durchaus nicht zu allen Zeiten gleichmässig. Der Brauch, die Zugewandten bei besonders wichtigen Berathungen zur Tagsatzung zu berufen, erhielt sich zunächst noch in den Anfängen der Reformationszeit. Dabei wurden je nach den Umständen bald eine grössere, bald eine kleinere Zahl derselben, bald diese, bald jene eingeladen. So herrscht zu dieser Zeit in der Zahl und der Zusammensetzung der Zugewandten auf der Tagsatzung ein bunter Wechsel. Bald finden wir nur den Abt und die Stadt St. Gallen [1], bald nur die III Bünde und Wallis [2], bald den Abt und die Stadt St. Gallen mit den III Bünden [3] oder mit Wallis [4] oder mit Mühlhausen [5], oder die Stadt allein mit den III Bünden und Wallis [6], bald alle vier [7], bald die vier nebst Mühlhausen [8], bald Abt und Stadt St. Gallen, Bünden und Rottweil [9], bald Abt und Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Rottweil [10], bald Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Mühlhausen [11]. U. s. w.

Im Anfang der Reformation.

---

1) Absch. IV, 1a, S. 582, 595, 616.
2) Absch. IV, 1a, S. 208, 209, 219, 468d, 469k.
3) Absch. IV, 1a, S. 27, 32, 73, 159.
4) Absch. IV, 1a, S. 145, 389, 962.
5) Absch. IV, 1a, S. 890.
6) Absch. IV, 1a, S. 307, 320.
7) Absch. IV, 1a, S. 569.
8) Absch. IV, 1a, S. 20, 183.
9) Absch. IV, 1a, S. 83.
10) Absch. IV, 1a, S. 193.
11) Absch. IV, 1a, S. 17.

Mit dem Bundesschwur von 1526 verschwinden aber die Zugewandten mit einem Male von den gemeineidgenössischen Tagen. Die katholischen Orte, welche den «vornehmsten» Ort um seines Missglaubens willen von denselben ausgeschlossen hatten, konnten noch weniger Neigung empfinden, neben den in gleicher Weise «befleckten» Zugewandten, St. Gallen, Mühlhausen und den III Bünden, zu sitzen. Und um diese unwillkommenen Genossen von den eidgenössischen Berathungen auszuschliessen, brauchte es keine besondern Beschlüsse, wie gegen Zürich; man hielt einfach keine Tage mit Zugewandten mehr ab, die so wie so seit 1516 nur noch die Ausnahmen von der Regel bildeten, und beschränkte die Einladungen auf die Orte.

Die Zugewandten auf den Sondertagsatzungen.

Dafür erscheinen jetzt die Zugewandten häufig auf den Sondertagsatzungen der Glaubensparteien, die sich durch sie zu verstärken suchen. So nahm St. Gallen seit 1527 regelmässig Antheil an den Conferenzen der vermittelnden, beziehungsweise neugläubigen Orte[1]). Später thaten diess auch Mühlhausen und Biel, dem zunächst in dieser Weise wieder die Ehre zu Theil wurde, an der Seite eidgenössischer Orte zu tagen[2]). Auf den Conferenzen der katholischen Orte finden wir mitunter das Wallis[3]).

Die Zugewandten auf der Tagsatzung während der Cappelerkriege.

Erst die acute Krisis der beiden Cappelerkriege führte die Zugewandten wieder auf die gemeineidgenössischen Zusammenkünfte, theils, weil die vermittelnden Orte durch sie ihren Ausgleichsversuchen mehr Nachdruck zu geben suchten, theils, weil Zürich und Bern durch sie die evangelische Partei gegenüber der geschlossenen Phalanx der V Orte verstärken wollten. Da erscheinen denn ausser den alten Gästen — selbstverständlich ohne den depossedirten Abt von St. Gallen — auch die evan-

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1041, 1049, 1062, 1139, 1165, 1382, 1432, 1483.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 139, 154, 318, 332, 399, 476, 567, 577, 705, 783, 840, 980, 1185.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 1279, 1450; IV, 1b, S. 351, 994, 1070.

gelischen Burgerstädte Biel, Constanz, Strassburg, ferner Gräfin und Stadt Neuenburg, ja selbst die Vogteien Sargans und Thurgau zeitweise an den eidgenössischen Tagen [1]).

Nach den Cappelerkriegen ändert sich die Physiognomie des eidgenössischen Rathes wieder. Die «ausländischen» Städte, deren Verbindung mit der Eidgenossenschaft durch die kurzsichtige Politik der V Orte jählings abgeschnitten wurde, verschwinden aus demselben, ebenso die zur alten Unterthänigkeit degradirten Vogteien. Aber auch die alten Zugewandten erscheinen immer seltener. Noch ruft man hie und da ihre Mitwirkung zur Vermittlung in Glaubensstreitigkeiten an, so 1532 in Glarus (Graubünden, Abt von St. Gallen, Toggenburg) [2]), 1533 in Solothurn (St. Gallen, Wallis, Biel, Mühlhausen, Bischof von Basel, Constanz) [3]). An den Ausgleichsverhandlungen zwischen Bern und Savoyen 1534 und 1535 nimmt auch das Wallis Theil [4]); 1536 werden die III Bünde und St. Gallen eingeladen, mit den Orten am Frieden zwischen Bern und Savoyen zu arbeiten [5]), und im gleichen Jahre helfen St. Gallen und Mühlhausen in Solothurn einen Schiedspruch fällen [6]).

Verschwinden der Zugewandten von der Tagsatzung seit 1536.

Aber mit 1536 hören selbst diese Ausnahmsfälle auf, und in wenigen Jahren schon ist der «Beisitz» der Zugewandten derart aus der Mode gekommen, dass sie nicht einmal mehr bei «Kriegsläufen» zu Tagen berufen werden. In der Landenbergerfehde 1540 wird den «Eidgenossen» von St. Gallen, Mühlhausen, Wallis und den III Bünden die von der Tagsatzung beschlossene Kriegsordnung schriftlich mitgetheilt mit

---

1) Absch. IV, 1a, S. 1435, 1447, 1466, 1475; IV, 1b, S. 4, 40, 47, 84, 131, 139, 154, 201, 241, 263, 298, 1478, 354, 370, 923, 1034, 1064, 1159, 1193, 1198.

2) Absch. IV, 1b, S. 1435.

3) Absch. IV, 1c, S. 176.

4) Absch. IV, 1c, S. 431, 450, 461, 470.

5) Absch. IV, 1c, S. 613, 629, 761, 776.

6) Absch. IV, 1c, S. 680, 687, 696.

der Aufforderung, sich zum Auszug bereitzuhalten[1]); ähnlich geschah das 1548 beim Constanzersturm[2]).

Die Zugewandten nach Analogie fremder Staaten behandelt.

Wenn jetzt Gesandtschaften der Zugewandten auf eidgenössischen Tagen erscheinen, so geschieht es ausschliesslich in eigener Sache, und dieselben werden durchaus nach Analogie fremder Gesandter behandelt: d. h. sie werden vorbeschieden, wenn ihr Geschäft an die Reihe kommt, und haben nach Beendigung desselben wieder abzutreten. Als im April 1543 wegen der Mandate, die das Reichskammergericht in Betreff der Türkensteuer und des Kammerziels an eidgenössische Städte und Prälaten erlassen, auf der Tagsatzung verhandelt wurde, fanden sich auch Gesandtschaften der von diesen Forderungen betroffenen Zugewandten in Baden ein, des Abtes und der Stadt St. Gallen, sowie Mühlhausens. Aber zur Sitzung wurden sie nicht zugelassen. Dieselbe begann am Montag; am Dienstag wurden die Boten des Abtes und der beiden Städte vorbeschieden. Man eröffnete ihnen, man wolle in ihrem Beisein und mit ihnen die Angelegenheit betreffend die Türkensteuer und den Unterhalt des Kammergerichts verhandeln, worauf ein jeder der Reihe nach um den Auftrag seiner Obern befragt und, wie der Gesandte des Abtes meldete, «willig» angehörte wurde. Hernach hatten sie wieder abzutreten[3]).

Vereinzelte Fälle ihres Beisitzes bis 1549.

Beim Ausbruch des Schmalkaldenerkrieges 1546 wurde es ausnahmsweise wieder einmal für nöthig erachtet, einen Tag mit Zugewandten abzuhalten, da Gefahr drohte, dass die Glaubensparteien sich durch ihre Religionsverwandten in Deutschland in den Kampf hineinziehen lassen würden. Aber die confessionellen Antipathien liessen es selbst diessmal nicht zum eigentlichen Beisitz der Zugewandten kommen: «Wir möchtind wol liden», schrieben die Gesandten von Zürich nach Hause, «die zugewandten werind nie beschriben, dann Rotwyl und des

[1]) Absch. IV, 1c, S. 1272.

[2]) Absch. IV, 1d, S. 979, 1003.

[3]) Absch. IV, 1d, S. 238, 247.

apts von sant Gallen botschaft sind ouch bygsessen, da aller potentaten fürtrag geschähen; doch haben wir sofil zewegenbracht, dass sy bim beschlussrathschlag nüt gesin, wie wol nüt desterminder gemelten zugewandten abscheid aller handlung geben, sofil die löuf betrifft»[1]. Nur für den Boten der III Bünde wurde auf der nächsten Tagsatzung, wie der Abschied ausdrücklich bemerkt, eine Ausnahme gemacht, indem man ihm erlaubte, bei der Berathung der Antworten an den Papst, den Kaiser und den schmalkaldischen Bund mitzusitzen[2].

Wenn es irgend einen Gegenstand gab, bei dem die Zugewandten mitzusprechen befugt waren, so waren es die französischen Bundesangelegenheiten, da sie als Contrahenten des Bündnisses dabei direct mitinteressirt waren. Früher waren sie bei Söldnerbegehren Frankreichs regelmässig zur Berathung zugezogen worden; jetzt unterliess man auch diess. 1542 wurde einem Rathsboten der III Bünde, der uneingeladen auf einem Tage erschien, wo eben über ein solches Begehren verhandelt wurde, der Beisitz und die Theilnahme an den Verhandlungen gestattet; aber dass diess ausdrücklich dem Abschied einverleibt und mit einer patriotischen Erklärung des Bündners motivirt wird, beweist, wie sehr das als besondere Gunst betrachtet wurde[3]. 1547 finden wir auf einer Tagsatzung zu Solothurn, welcher der französische Gesandte den Tod des Königs Franz I., die Thronbesteigung des neuen Königs, dessen Wunsch nach Fortsetzung der Allianz und zugleich das Begehren um 15,000 Söldner mitzutheilen hatte, also bei Verhandlungen der wichtigsten Art, ausser den Orten das einzige Wallis[4]. Als im gleichen Jahre der König die XIII Orte sammt ihren Zugewandten zu Gevatter bat, wurde bloss Bünden

---

[1] Absch. IV, 1d, S. 639.
[2] Absch. IV, 1d, S. 659 n.
[3] Absch. IV, 1d, S. 174 w.
[4] Absch. IV, 1d, S. 805.

auf den Tag eingeladen, auf dem man über diese Gevatterschaft verhandelte [1]), und als im Juni 1548 die Verhandlungen über die Erneuerung des Bündnisses begannen, hielt man es durchaus nicht für selbstverständlich, dass die Zugewandten zu den Berathungen zugezogen werden müssten. Zunächst beschlossen die Orte, unter sich zu prüfen, was der Eidgenossenschaft nützlich und löblich wäre. «Für den Fall, dass man sich hierüber vereinigen könnte, ist dann auch Vollmacht su bringen, ob man die Zugewandten auf den andernächsten Tag berufen wolle» [2]). Diese Vollmacht scheint im negativen Sinne ausgefallen zu sein; denn die XIII Orte berathen längere Zeit hindurch über das Bündniss allein [3]). Im Februar 1549 theilten sie endlich den III Bünden und Wallis den Stand der Verhandlungen mit [4]), und als Alles zum Abschluss gediehen war, wurden im April auch die übrigen Zugewandten nach Solothurn eingeladen, um ihre Erklärung abzugeben, ob sie dem von den Orten vereinbarten Bündniss beitreten wollten oder nicht [5]).

Charakteristisch für die bloss formelle Theilnahme, die den Zugewandten noch an den eidgenössischen Verhandlungen mit Frankreich eingeräumt wurde, ist das Verfahren, das die Orte ihnen gegenüber auf einer Tagsatzung zu Freiburg im September 1549 beobachteten. Freiburg war zum Stelldichein der Gesandten der am französischen Bündniss theilnehmenden Stände bezeichnet worden, die von da nach Frankreich reiten sollten, um dasselbe vom König besiegeln und beschwören zu lassen; zugleich sollte aber dort über das Begehren eines Aufbruchs von 12,000 Söldnern berathen werden. Die im Bündniss begriffenen Zugewandten, Abt und Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis und Mühlhausen, waren auch eingeladen worden, sich an diesem Ehrenritt zu betheiligen, und ihre Botschaften waren

---

1) Absch. IV, 1d, S. 889.
2) Absch. IV, 1d, S. 955.
3) Absch. IV, 1d, S. 976, 981.
4) Absch. IV, 1e, S. 8, 11, 39.
5) Absch. IV, 1e, S. 58.

in Freiburg anwesend. Aber die Tagsatzung wurde nur von den Gesandten der Orte eröffnet; erst nachdem diese ihre Instructionen mitgetheilt und sich unter einander berathen hatten, wurden sie «einig», die Boten der Zugewandten «vorzuberufen» und sie um ihre Meinung zu befragen. Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Mühlhausen eröffneten gehorsam, sie seien instruirt, zu dem zu stimmen, was der Mehrheit der Orte gefalle. Nur die Bündner bemerkten stolz, der König habe bei ihnen einen besondern «Befehlshaber», der über solche Angelegenheiten zu verhandeln Gewalt habe; sie hätten keine Instructionen [1]).

Folgen der Ausschliessung von den Tagsatzungen.

So war man um die Mitte des Jahrhunderts im Wesentlichen mit den Zugewandten wieder da angelangt, von wo man im Anfang desselben ausgegangen war. Sie waren von den Verhandlungen über die innere und äussere Politik der Eidgenossenschaft so gut wie ausgeschlossen, nur dass man nicht mehr wagte, ohne ihre Zustimmung für sie fremde Bündnisse einzugehen [2]). Auszüge an Mannschaft, Rüstungen und Kriegsaufbrüche wurden ihnen wieder, wie den gemeinen Herrschaften, von den Orten befohlen [3]), Verträge mit dem Ausland ohne sie geschlossen [4]), Tagsatzungsbeschlüsse, die für die ganze Eidgenossenschaft gelten sollten, ohne ihre Mitwirkung gefasst und ihnen schriftlich mitgetheilt, «damit sie in gleicher Weise zu verfahren wissen» [5]). Ja schon verlangten auch die Orte von

---

[1]) Absch. IV, 1e, S. 131, 157, 173.

[2]) Absch. IV, 1d, S. 94.

[3]) Absch. IV, 1d, S. 979, IV, 2, S. 50.

[4]) So die mailändischen Capitel von 1552, die Zollverträge mit Oesterreich von 1561 und 1587.

[5]) So wurde z. B. der berühmte Tagsatzungsbeschluss vom September 1551, der die Gemeinden verpflichtete, ihre Armen zu erhalten, von den XIII Orten gefasst, aber auch den Zugewandten, selbst den III Bünden und dem Wallis, wie den Landvögten in den gemeinen Herrschaften mitgetheilt, «dass sie sich dieser Ordnung der Orte bedienen mögen», Absch. IV, 1e, S. 552, 576, 595. Absch. IV, 2, S. 68 beantragt Nidwalden, dass

Frankreich, dass es nur noch Hauptleute aus ihnen und keine aus den Zugewandten nehme, oder dass man die letztern wenigstens vom Kriegsrathe ausschliesse und nicht mit den Hauptleuten aus den Orten mehren lasse [1]).

Bünden und Wallis mochten sich für diese Ausschliessung von den eidgenössischen Tagen, die für sie übrigens weniger vollständig war, als für die andern Zugewandten, leicht trösten. Sie waren ohnehin nur sehr saumselige Besucher derselben gewesen. In ihrer insularen Abgeschiedenheit genügten sie sich selber, und das Bedürfniss nach gemeinsamer Berathung mit den übrigen schweizerischen Gemeinwesen war bei ihnen in Friedenszeiten nicht gross. Sie hatten ihr eigenes Bundesleben, dessen Schwierigkeiten ihren Staatsmännern genug zu schaffen machten; sie waren ja zwei Eidgenossenschaften neben der Eidgenossenschaft und ihre Bundes- und Landtage Tagsatzungen neben der Tagsatzung. Und was das Ausland anbetraf, so behaupteten sie im Gegensatz zu den übrigen Zugewandten ihr freies Bündnissrecht. Sie wussten sich gross und wichtig genug, dass das Ausland sie zu Hause suchen musste, wenn es sie auf den Versammlungen der Schweizer nicht fand. In der That gewöhnten sich die fremden Mächte mehr und mehr daran, mit den beiden Referendumsländern nicht durch das Mittel der schweizerischen Tagsatzung, sondern direct zu verkehren; schon um die Mitte des Jahrhunderts hatte Frankreich seinen ständigen Agenten in Cur [2]).

Anders verhielt es sich mit den kleineren Zugewandten, die nur Etwas in der Welt bedeuteten, wenn sie sich an die Rockschösse der XIII Orte hingen. Aus der Ferne gesehen, bestand die Schweiz aus den XIII Orten, aus Bünden und

---

man den zugewandten Orten und den Landvögten «befehle», ein Verbot betreffend Bewerbung um Hauptmannsstellen beim französischen Gesandten zu erlassen.

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 114, 117, 286, 296.

[2]) Absch. IV, 1 e, S. 157, 902, 906, IV, 2, S. 873.

Wallis [1]; wer vom Ausland nicht auf den Versammlungen dieser drei Bestandtheile getroffen wurde, existirte nicht in seinen Augen. Aber auch nach innen nahm ein Stand, der seinen Sitz im eidgenössischen Senate hatte, eine andere Stellung ein, als einer, der, wenn er ein Anliegen hatte, draussen vor der Thüre warten musste, bis man geruhte, ihn vorzulassen, und der wieder abtreten musste, wenn man ihn angehört hatte. So empfand es z. B. die Stadt St. Gallen schmerzlich, dass sie seit den Cappelerkriegen ihren Sitz auf der Tagsatzung eingebüsst hatte, und sie machte 1554 verschiedene, aber erfolglose Anstrengungen, ihn wenigstens bei den Verhandlungen mit Frankreich wieder zu gewinnen [2].

Vereinzelte Tagsatzungen mit Zugewandten seit 1560.

Ganz erlosch indess das Beisitzrecht der Zugewandten doch nicht. So wurden 1560/61, als die Haltung der V Orte in dem « Glarnergeschäft » die Gefahr eines neuen Glaubenskrieges heraufbeschwor, ohne Zweifel auf Betreiben der evangelischen Orte, der Abt und die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Mühlhausen und Rottweil einige Male auf die Tagsatzung berufen, um an einem Vergleich arbeiten zu helfen [3]. Insbesondere aber liess sich ihre Mitwirkung bei der jeweiligen Erneuerung des französischen Bündnisses, dessen Mitcontrahenten sie waren, nicht gänzlich umgehen. Daher finden wir October 1564 Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Rottweil und Biel auf einer Tagsatzung zu Freiburg vertreten, die sich zu diesem Zweck versammelt hatte; Bünden und Mühlhausen, die ebenfalls eingeladen worden waren, blieben weg. Aber so eingewurzelt war schon der Grundsatz, dass nur die XIII Orte zum Beisitz berechtigt seien, dass den Zugewandten keine directe Theilnahme an den

---

[1]) Vgl. ausser den S. 86 und 87 angeführten Stellen aus Macchiavelli und Guicciardini Absch. IV, 1 e, S. 948.

[2]) Absch. IV, 1 d, S. 1013; IV, 1 e, S. 907. Einen Versuch, wieder in die Tagsatzung zu gelangen, machte St. Gallen auch beim Locarnerstreit, indem es mit den III Bünden seine Vermittlung anbot; aber nur diejenige Bündens wurde angenommen, IV, 1 e, S. 1059, 1064, 1096.

[3]) Absch. IV, 2, S. 145, 147, 159, 172.

Bündnissverhandlungen gestattet wurde. Die Gesandten der einzelnen Zugewandten wurden nach einander vorbeschieden, um den Orten ihre Wünsche hinsichtlich des Bündnisses vorzutragen. Nur die Orte verhandeln mit dem französischen Gesandten und vereinbaren mit ihm die Artikel des neuen Bundes. Dann werden die Gesandten der Zugewandten wieder vor die Versammlung beschickt, welche ihnen die Artikel vorlesen und auf Verlangen Copien davon geben lässt[1]). Auf der nächsten Tagsatzung, wo die Ratification des Bündnisses ausgesprochen werden sollte, sind Stift und Stadt St. Gallen, Wallis, Mühlhausen und Rottweil ebenfalls anwesend; aber wieder werden sie zum eigentlichen Beisitz nicht zugelassen. Zuerst halten die französischen Gesandten vor den Orten ihren Vortrag; dann eröffnen diese ihre Instructionen, berathen und beschliessen, und nun erst werden auch die Boten der Zugewandten vorberufen und um ihre Instructionen in Betreff des Bündnisses befragt[2]).

Von 1564 bis 1582, also volle 18 Jahre, fand gar keine Tagsatzung mit Zugewandten mehr statt. Erst die Erneuerung des Bündnisses mit Heinrich III. von Frankreich im Juli 1582 gab Anlass, sie wieder einzuladen, wobei ihnen diessmal, im Unterschied zu 1564, der wirkliche Beisitz bei den Verhandlungen gestattet worden zu sein scheint[3]).

Ausschliessung der Zugewandten von den Sondertagsatzungen.

Die beinahe vollständige Ausschliessung der Zugewandten von den gemeineidgenössischen Tagsatzungen wirkte auch auf die Sondertagsatzungen der Glaubensparteien zurück. Diese

---

[1]) «Damit aber unser getrüw Lieb Eydt-pundsgnossen und Zuogewandten unser handlung ein bricht haben mochtend, haben wir sy zuo uns beschickt und Inen die artickel all, so der vereinung halb uff hindersich bringen wie obgemeldt gestellt sind worden, ... verlesen lassen ..., unser bscheid darüber geben und Inen das, so wir verhandlet, nützit verhalten. Die nach verhör des alles uns gebetten, inen diser verhandlung halb abscheyde und Copyen der artickeln ze geben. Wellichs wir Inen gewilligt, wie jeder bott wytter darvon zu sagen weiss.» Abschied vom 2. October 1564 im Zürcher Staatsarchiv, B. VIII, 102. Vgl. Amtliche Sammlung IV, 2, S. 294.

[2]) Absch. IV, 2, S. 303.

[3]) Absch. IV, 2, S. 776.

confessionellen Sondertage hatten sich derart eingebürgert, dass man sie nicht mehr auffällig fand, wenn sie nur von den Orten der einen oder andern Partei abgehalten wurden. Àber die Beiziehung der Zugewandten zu denselben wurde als eine besondere Gehässigkeit empfunden und scheint hauptsächlich desshalb unterblieben zu sein [1]. In der ganzen zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts bis 1604 erscheinen auf den Tagsatzungen der katholischen Orte keine Zugewandten, weder das Wallis, noch der Abt von St. Gallen oder Rottweil [2]. In gleicher Weise fehlen von 1554 an die Zugewandten gewöhnlich auf den evangelischen Tagsatzungen. Auf einer evangelischen Conferenz, die auf die Schreckenskunde von der Bartholomäusnacht im September 1572 zusammengetreten war, fand man es zwar auffällig, dass Zürich die evangelischen Zugewandten, als St. Gallen, Mühlhausen und Biel, bei diesem Anlass nicht auch eingeladen habe [3]; aber zur wirklichen Berufung der drei Städte kam es bis zu Ende des Jahrhunderts nur zweimal [4]. Im September 1585 beriethen die IV Städte, ob es nicht gut wäre, sich mit den Orten und Zugewandten, die ganz oder zum

---

[1] Als die IV evangelischen Städte sich mit St. Gallen, Mühlhausen und Biel über die im Schmalkaldenerkrieg einzunehmende Haltung beriethen, fanden die katholischen Orte, es sei diess: «als ob die Zugewandten über unser herren und oberen syen und fürer dann unser herren und oberen einer loblichen Eidgnoschaft wolfart betrachten und unseren herren und oberen zu gebieten (hätten)», und sie beschlossen, mit den vier Städten ernstlich zu reden, dass sie «mit inen, den orten, und nit mit den Zugwanten hinderrucks den orten» berathschlagen sollten. Absch. IV, I d, S. 717.

[2] Selbstverständlich gilt diess nur vom «Beisitz», von der Theilnahme an den Verhandlungen, was nicht ausschliesst, dass der eine oder andere von den genannten zugewandten Orten seine Botschaft schickt, um in eigener Sache Etwas vorzubringen.

[3] Absch. IV, 2, S. 500.

[4] 1576 (Absch. IV, 2, S. 594) und 1584 (Absch. IV, 2, S. 823). Ausserdem wurden St. Gallen und Bünden noch zu zwei Conferenzen der evangelischen Orte nebst Solothurn in den Jahren 1594 und 1595 eingeladen, auf denen man über die Mittel und Wege berieth, um Frankreich zur Bezahlung seiner Schulden zu bringen, Absch. V, 1, S. 356 und 358.

Theil ihres Glaubens seien, über gegenseitige Unterstützung im Fall eines feindlichen Angriffs der katholischen Orte oder Mächte zu verständigen. Allein in Erwägung, dass Glarus und Appenzell, die III Bünde und Wallis, wenn sie zu einer solchen Berathung berufen würden, doch nur Vollmacht hätten, anzuhören und dann ihren Mitlandleuten, Päpstlern wie Evangelischen, referiren müssten, halte man es für zweckmässiger, weder die genannten, noch St. Gallen, Mühlhausen und Biel zu solchen Berathungen beizuziehen; dagegen wolle man das, was die IV Städte jeweilen beschliessen, den Orten und Zugewandten, denen es anzuvertrauen sei, schriftlich oder mündlich mittheilen, was diese hoffentlich nicht minder gut aufnehmen, als wenn sie zur Berathung beigezogen worden wären [1]).

Die evangelischen Orte für, die katholischen gegen den Beisitz der Zugewandten.

Wenn die evangelischen Orte es für gut hielten, aus Opportunitätsgründen die Zugewandten von ihren Sonderconferenzen fern zu halten, so hätten sie dagegen ihre Anwesenheit auf eidgenössischen Tagen gerne häufiger gesehen, namentlich, wenn confessionelle Interessen in's Spiel kamen, um das Gewicht der evangelischen oder wenigstens das der vermittelnden Stimmen auf denselben zu verstärken. Das war aber gerade ein Grund für die katholischen Orte, sich ihrer Zulassung des Bestimmtesten zu widersetzen. Drei von den sieben Zugewandten, die im französischen Bündniss begriffen waren und daher als tagsatzungsfähig galten, St. Gallen, Mühlhausen und Biel, waren ganz, die III Bünde überwiegend reformirt, und von den dreien, welche die katholischen Orte zu ihrer Partei zu rechnen pflegten, dem Stift St. Gallen, Rottweil und Wallis, war das letztere durch die Hinneigung der leitenden Kreise zur Reformation ganz unzuverlässig geworden, so dass sie gegenüber einem Zuwachs von vier evangelischen Stimmen nur auf einen solchen von zwei katholischen hätten rechnen können. Unter den XIII Orten besassen die VII katholischen die entschiedene Mehrheit; gesellten sich die VII Zugewandten hinzu, so verfügten sie im günstigsten Fall über die Hälfte der Stimmen.

[1]) Absch. IV, 2, S. 887.

Schon 1574 wurde daher ein Antrag der evangelischen Städte, die Zugewandten zum Versuch einer Friedensvermittlung in Frankreich beizuziehen, zurückgewiesen. Dessgleichen wollten die katholischen Orte nichts davon wissen, als Bern 1582 vorschlug, bei der Entscheidung seines Streites mit Savoyen die Zugewandten mitwirken zu lassen[1]). Als 1585 in Folge der Erhebung der katholischen Liga in Frankreich der französische Ambassador eine eidgenössische Tagsatzung nach Solothurn berief und dazu auf Betreiben Zürichs und Berns auch die im Bündniss begriffenen Zugewandten einlud, richtete Luzern sofort ein Schreiben an die drei Waldstädte und Zug, dass es sich über diese Berufung der Zugewandten «nitt gnugsam verwundern könne, angesehen, das es nitt brüchlich, ouch nit sachen vorhanden, da von nötten die zugewandten ouch damitt ze schaffen haben unnd desshalb in sollichen Tagleistungen bysitzen söllen. Dann wir uns erinnert, das die Nüwglöubigen Ort solchs vormalen ouch ettwan understanden, wir, die Catholischen Ort, aber solchs, wie billich, nit gestatten, noch ein solchen ynbruch und Nüwerung beschehen lassen wöllen. Dann was darunder zu verstan, ist lychtlich abzenemmen, das namlich sy, die Nüwglöubigen, hiemitt uns gern von unserm harkomen dess Meers ze Tagen ze trengen, und andre böse nachvolg meer zu Irem vortheil und unserm nachtheil anzerichten, vorab aber in gloubenssachen, wie es dann eben jetz ouch sich ougenschynlich erzeigt, uss dem, dass dise jetzige Tagsbeschrybung durch sondere pratick der Lutherischen Stetten angericht, da dann bemelter Herr Ambassador sampt der Statt Zürich dryfacher Ratsbottschafft diser tagen zu Bern versampt solchs berathschlagt. Dannocht von meer glimpffs wegen haben wir uns ouch entschlossen sollchen Tag zu besuchen, doch mitt dem usstruckenlichen bescheid, das so veer die zugewandten ouch bysitzen wöllten, unser Gesandter, den wir harzu verordnet,

[1]) Absch. IV, 2, S. 556, 564, 785.

Ime ouch dessen starcken bevelch geben, endtlich nit bysitzen, sonder usstreten und wider heimkeren sölle. Dann wir unsers theils ein solchen gfärlich schädlichen ynbruch nit geschehen ze lassen gesinnet» [1]).

Da die andern vier Orte diese Gesinnung des katholischen Vororts durchaus theilten, drückten die V Orte zu Solothurn übereinstimmend ihre Verwunderung aus, dass der Ambassador die Zugewandten «sampt und neben den Orten gemeiner Eydtgnossschaft» zu dieser Tagleistung beschrieben habe, «angsehen, das es jetzmalen nit umb Pündtnuss oder derglychen sachen ze thund, das sy der zugewandten bysitz ervordern, und denn wir sampt andern Orten meer von wegen der beschwärlichen Consequenz und ynbruchs wider das allt harkomen und bisshar geübte gewonheit solches vormalen, da es ouch understanden worden, nit gestatten wöllen, wie denn wir unsers theils nochmalen gesinnet. Desshalb bemelltem unserm Gesandten ernstlich bevolhen, das im faal er sehen, das man die zugewandten ouch in dem bysitz haben wöllte, Er den nächsten usstretten und sich widerumb anheimsch verfügen sölle; sonst halten wir sy für unser gethrüw lieb Eydtgnossen, den wir jederzyt alle fründtschafft, liebs und guts zu erzeigen geneigt» [2]).

Durch diese kategorische Erklärung setzten die katholischen Orte die Ausschliessung der Zugewandten auf dem Tag in Solothurn wirklich durch. Man begreift, dass das böses Blut unter denselben machte, und die V Orte hielten es für nothwendig, den Landammann Lussi nach dem Wallis zu schicken, um den daselbst entstandenen Unwillen zu besänftigen [3]).

Umgekehrt trieb der Abschluss des goldenen Bundes 1586 die evangelischen Orte mehr als je dazu, auf den Beisitz der

---

[1]) Schreiben vom 8. Juni 1585, Staatsarchiv Luzern, Allgem. Absch. Bd. BB, fol. 175, nach einer mir von Hrn. Staatsarchivar Dr. v. Liebenau gütigst mitgetheilten Copie.

[2]) Staatsarchiv Luzern, Allgem. Absch. Bd. BB. fol. 176, abschriftlich mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar v. Liebenau.

[3]) Amtl. Sammlung IV, 2, S. 873, 888.

Zugewandten in wichtigen Dingen, namentlich in solchen, welche die Confessionen berührten, zu dringen, und nur die Furcht, die katholischen Orte möchten auch St. Gallen und Biel die Bünde herausgeben, wenn sie dieselben auf Seite der evangelischen Städte sähen, wie sie es Mühlhausen gegenüber gethan, hielt sie ab, energischer in dieser Hinsicht vorzugehen[1]. Dafür suchten sie auf Umwegen zum Ziel zu kommen. 1587 veranlassten Zürich und Bern die III Bünde und Wallis, Abordnungen an die Tagsatzung zu senden. Die Walliser drückten ihren «Schmerz» darüber aus, dass man sie nicht mehr zu Tagen berufe, ja dass einige Orte erklärt hätten, sie wollten auf Tagsatzungen nicht mehr neben ihnen sitzen, obgleich sie sammt den Eidgenossen in's französische Bündniss getreten seien und wie andere Orte ihre Knechte bei Aufbrüchen gestellt hätten. Die katholischen Orte sahen sich wieder veranlasst, sich beim Wallis zu entschuldigen[2]; aber eine praktische Folge hatte seine Reclamation nicht[3].

Häufigere Berufung der Zugewandten seit 1589.

Da berief Bern 1589 beim Wiederausbruch des Krieges mit Savoyen von sich aus eine Tagsatzung mit Zugewandten ein. Die V Orte rathschlagten unter sich, ob sie denselben, die früher nur bei ganz wichtigen Verhandlungen, z. B. mit fremden Fürsten und Herren, bei Abschliessung von Bündnissen, u. drgl., beigezogen worden seien, diessmal den Beisitz gestatten wollten; da sie nämlich grösstentheils lutherisch seien, sei zu besorgen, dass man bei Abstimmungen übermehrt werde[4]. Doch wagten sie diessmal nicht, an ihrer Ausschliesslichkeit gänzlich festzuhalten. Sie liessen es geschehen, dass die eingeladenen Zugewandten, die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Biel und Rottweil, in der savoyisch-

---

[1] Absch. V, 1, S. 14.

[2] Absch. V, 1, S. 21, 33, 38.

[3] Vgl. z. B. V, 1, S. 23, 47, 119, 123, wo mit Frankreich über Aufbrüche, Soldansprachen etc. verhandelt wird, stets unter Ausschluss der Zugewandten.

[4] Absch. V, 1, S. 142.

bernischen Angelegenheit mithandelten[1]; dagegen wollten sie zu gleichzeitig stattfindenden Verhandlungen mit dem französischen Ambassador nicht einmal dem Wallis und Bünden den Zutritt gestatten[2].

Dennoch war damit das Eis gebrochen. Zwei Monate später finden wir das Wallis auf einem Tag zu Solothurn, den der französische Ambassador wegen eines Söldnerbegehrens veranstaltete[3], und als Zürich 1595 bei Anlass eines kaiserlichen Hülfsgesuches gegen die Türken eine Tagsatzung mit allen VII Zugewandten einberief, wagten die katholischen Orte nicht mehr, ihnen das Beisitzrecht zu bestreiten. Nur den Ausschluss Mühlhausens begehrten sie, da es mit ihrer Ehre und Reputation nicht verträglich sei, ein Gemeinwesen, dem sie die Bünde herausgegeben hätten, neben sich sitzen zu lassen; doch verstanden sie sich auf die Vorstellungen der übrigen Orte dazu, ihm für diessmal noch den Sitz zu lassen[4].

Von da an wurden die gemeineidgenössischen Tage mit Beiziehung der Zugewandten immer häufiger. 1597 wurden auf Betreiben der evangelischen Orte zwei solche abgehalten, theils wegen der Verhältnisse Mühlhausens zum Reich, theils wegen der rückständigen Zahlungen Frankreichs[5]. 1599 lädt der Vorort, wie er bei der Eröffnung entschuldigend bemerkt, wegen der Wichtigkeit der Geschäfte die Zugewandten schon wieder ein; es handelt sich um französische Soldrückstände, um Unruhen im Bisthum Basel, im Toggenburg, etc. Die katholischen Orte wenden gegen die Berufung der Zugewandten im Allgemeinen Nichts mehr ein; aber um so mehr bestehen sie auf dem Ausschluss Mühlhausens. Umsonst bemerken Zürich und Bern, dass auch Wallis nicht mit allen Orten im Bündnisse

---

1) Absch. V, 1, S. 143.
2) Absch. V, 1, S. 145 o.
3) Absch. V, 1, S. 150.
4) Absch. V, 1, S. 363.
5) Absch. V, 1, S. 441, 453, 458.

Zugewandten in wichtigen Dingen, namentlich in solchen, welche die Confessionen berührten, zu dringen, und nur die Furcht, die katholischen Orte möchten auch St. Gallen und Biel die Bünde herausgeben, wenn sie dieselben auf Seite der evangelischen Städte sähen, wie sie es Mühlhausen gegenüber gethan, hielt sie ab, energischer in dieser Hinsicht vorzugehen[1]). Dafür suchten sie auf Umwegen zum Ziel zu kommen. 1587 veranlassten Zürich und Bern die III Bünde und Wallis, Abordnungen an die Tagsatzung zu senden. Die Walliser drückten ihren «Schmerz» darüber aus, dass man sie nicht mehr zu Tagen berufe, ja dass einige Orte erklärt hätten, sie wollten auf Tagsatzungen nicht mehr neben ihnen sitzen, obgleich sie sammt den Eidgenossen in's französische Bündniss getreten seien und wie andere Orte ihre Knechte bei Aufbrüchen gestellt hätten. Die katholischen Orte sahen sich wieder veranlasst, sich beim Wallis zu entschuldigen[2]); aber eine praktische Folge hatte seine Reclamation nicht[3]).

Häufigere Berufung der Zugewandten seit 1589.

Da berief Bern 1589 beim Wiederausbruch des Krieges mit Savoyen von sich aus eine Tagsatzung mit Zugewandten ein. Die V Orte rathschlagten unter sich, ob sie denselben, die früher nur bei ganz wichtigen Verhandlungen, z. B. mit fremden Fürsten und Herren, bei Abschliessung von Bündnissen, u. drgl., beigezogen worden seien, diessmal den Beisitz gestatten wollten; da sie nämlich grösstentheils lutherisch seien, sei zu besorgen, dass man bei Abstimmungen übermehrt werde[4]). Doch wagten sie diessmal nicht, an ihrer Ausschliesslichkeit gänzlich festzuhalten. Sie liessen es geschehen, dass die eingeladenen Zugewandten, die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Biel und Rottweil, in der savoyisch-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 14.

[2]) Absch. V, 1, S. 21, 33, 38.

[3]) Vgl. z. B. V, 1, S. 23, 47, 119, 123, wo mit Frankreich über Aufbrüche, Soldansprachen etc. verhandelt wird, stets unter Ausschluss der Zugewandten.

[4]) Absch. V, 1, S. 142.

bernischen Angelegenheit mithandelten[1]); dagegen wollten sie zu gleichzeitig stattfindenden Verhandlungen mit dem französischen Ambassador nicht einmal dem Wallis und Bünden den Zutritt gestatten[2]).

Dennoch war damit das Eis gebrochen. Zwei Monate später finden wir das Wallis auf einem Tag zu Solothurn, den der französische Ambassador wegen eines Söldnerbegehrens veranstaltete[3]), und als Zürich 1595 bei Anlass eines kaiserlichen Hülfsgesuches gegen die Türken eine Tagsatzung mit allen VII Zugewandten einberief, wagten die katholischen Orte nicht mehr, ihnen das Beisitzrecht zu bestreiten. Nur den Ausschluss Mühlhausens begehrten sie, da es mit ihrer Ehre und Reputation nicht verträglich sei, ein Gemeinwesen, dem sie die Bünde herausgegeben hätten, neben sich sitzen zu lassen; doch verstanden sie sich auf die Vorstellungen der übrigen Orte dazu, ihm für diessmal noch den Sitz zu lassen[4]).

Von da an wurden die gemeineidgenössischen Tage mit Beiziehung der Zugewandten immer häufiger. 1597 wurden auf Betreiben der evangelischen Orte zwei solche abgehalten, theils wegen der Verhältnisse Mühlhausens zum Reich, theils wegen der rückständigen Zahlungen Frankreichs[5]). 1599 lädt der Vorort, wie er bei der Eröffnung entschuldigend bemerkt, wegen der Wichtigkeit der Geschäfte die Zugewandten schon wieder ein; es handelt sich um französische Soldrückstände, um Unruhen im Bisthum Basel, im Toggenburg, etc. Die katholischen Orte wenden gegen die Berufung der Zugewandten im Allgemeinen Nichts mehr ein; aber um so mehr bestehen sie auf dem Ausschluss Mühlhausens. Umsonst bemerken Zürich und Bern, dass auch Wallis nicht mit allen Orten im Bündnisse

---

[1]) Absch. V, 1, S. 143.
[2]) Absch. V, 1, S. 145 o.
[3]) Absch. V, 1, S. 150.
[4]) Absch. V, 1, S. 363.
[5]) Absch. V, 1, S. 441, 453, 458.

stehe, und dass desshalb doch Niemand Etwas gegen seinen Beisitz habe; die katholischen Gesandten drohen, sich zu entfernen, wenn ihnen nicht willfahrt werde, und so müssen sich die evangelischen die Ausstossung Mühlhausens gefallen lassen [1]).

Die Opferung Mühlhausens war gleichsam der Preis, um den die katholischen Orte sich den Beisitz der Zugewandten gefallen liessen. Jetzt war das Gleichgewicht wieder hergestellt; den drei evangelischen Stimmen St. Gallens, der III Bünde und Biels standen die drei katholischen des Fürstabts, des Wallis und Rottweils gegenüber, und der Hauptgrund zur Opposition seitens der katholischen Orte war damit weggefallen.

In der That finden wir jetzt die Zugewandten eine Zeit lang fast so regelmässig auf der Tagsatzung, wie in der Epoche der Mailänderkriege; dreimal im Jahre 1599, viermal 1600, viermal 1601, viermal 1602, einmal 1603, dreimal 1604, zweimal 1606 und fünfmal 1607, abgesehen von einer gemeineidgenössischen Abordnung nach Bünden, an welcher jene ebenfalls theilnahmen [2]). Dabei wurden, von Mühlhausen abgesehen, in der Regel die sämmtlichen im französischen Bündniss von 1521 begriffenen Zugewandten berufen, insofern sie nicht selber, wie das z. B. 1607 bei Bünden der Fall war, das Object der Berathungen bildeten. Nur die Tagsatzungen, die auf Veranstaltung des französischen Ambassadors in Solothurn stattfanden, machten eine Ausnahme, indem, wenn es sich nicht um Erneuerung des Bündnisses handelte, sondern nur um Söldneraufbrüche, u. drgl., neben den XIII Orten bloss das Wallis [3]) und etwa noch der Abt von St. Gallen eingeladen wurden [4]). Die III Bünde blieben diesen

---

[1]) Absch. V, 1, S. 493.

[2]) Absch. V, 1, S. 493, 498, 515, 520; 529, 530, 556, 558; 566, 573, 581, 585; 591, 602, 607, 608; 666; 679, 691, 711; 773, 796; 816, 820, 824, 829, 838, 846.

[3]) Absch. V, 1, S. 151, 607, 773.

[4]) Absch. V, 1, S. 602.

Solothurner Tagsatzungen gänzlich ferne, da sie ja ihren «particularistischen» Ambassador in Cur hatten und durch diesen mit Frankreich verhandelten [1]).

Wenn nun sämmtliche VI, resp. VII Zugewandte eingeladen wurden, so ist damit nicht gesagt, dass sie auch alle dem Rufe immer Folge geleistet hätten. Diess geschah in der Regel von Seiten des Abtes und der Stadt St. Gallen, sowie Biels; Wallis blieb schon zuweilen aus; noch häufiger fehlte Rottweil, und am unregelmässigsten war der Besuch von Seiten der III Bünde. So finden wir in den Jahren 1589 bis 1607 den Abt 28 Mal, die Stadt St. Gallen und Biel 25 Mal, das Wallis, trotzdem es am häufigsten eingeladen wurde, auch nur 25, Rottweil 19 und die III Bünde bloss 12 Mal auf der Tagsatzung. Trotz der Ausstossung im Jahre 1599 hatte der Vorort zu den Bundesverhandlungen mit Frankreich 1600/1601 auch Mühlhausen wieder berufen, und die katholischen Orte liessen sich eine Weile in diesen Dingen seinen Beisitz gefallen. Aber im November 1601 verlangten auf einmal die Boten der V Orte gebieterisch die Entfernung derjenigen Mühlhausens mit der Drohung, dass sie im Weigerungsfall selber abtreten würden. Alle Vorstellungen der evangelischen Orte scheiterten an der Hartnäckigkeit Uri's, dessen Gesandte erklärten, sie hätten den bestimmten Befehl, ihre Instruction in Anwesenheit Mühlhausens nicht zu eröffnen. Der französische Ambassador lehnte die ihm angetragene Entscheidung ab; da verständigte man sich dahin, dass die Mühlhauser im Beginne der Sitzung ihre Instruction in Abwesenheit Uri's eröffneten und dann dieselbe gutwillig verliessen, um keine weitere Störung zu verursachen. Es musste noch als eine Concession betrachtet werden, dass die V Orte gegen die Aufnahme der Stadt in das französische Bündniss nicht protestiren zu wollen erklärten, da sie den französischen Gesandten nicht vorschreiben könnten, welche Orte sie in dasselbe aufnehmen wollten [2]). Damit war Mühlhausen endgültig

Ausschluss von Mühlhausen.

[1]) Vgl. Absch. V, 1, S. 550.

[2]) Absch. V, 1, S. 585.

von der gemeineidgenössischen Tagsatzung ausgeschlossen. Zwar lud es der Vorort noch wiederholt dazu ein; aber jedesmal wurde seine Gesandtschaft durch die Weigerung der katholischen Orte, neben ihr zu sitzen, zum Austritt genöthigt[1]). Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die evangelischen Orte es in dieser Sache an der nöthigen Energie mangeln liessen. Ohne Zweifel lähmte sie die Besorgniss um die Stimme Biels, dessen «Zugewandtschaft» gerade damals durch das unten näher zu erörternde «Tauschgeschäft» ebenfalls ernstlich in Frage gestellt war.

Im Uebrigen zeigten gerade die Bündnissverhandlungen mit Frankreich von 1601, welche Fortschritte die eidgenössische Stellung der Zugewandten seit 1564 gemacht hatte. Nicht nur nahmen sie an allen Berathungen in pleno theil, sondern es wurden auch in den Ausschuss, der mit dem Ambassador die Bundesartikel des Nähern festzustellen hatte, neben je vier Gesandten von den Städten und den Ländern zwei von den Zugewandten ernannt[2]).

Als eine Folge dieser häufigen Berufung der Zugewandten auf die gemeineidgenössischen Tage darf es wohl angesehen werden, wenn sich im neuen Jahrhundert auch die confessionellen Sonderconferenzen wieder durch die Beiziehung derselben erweiterten. Von 1604 an finden wir regelmässig den Fürstabt von St. Gallen und gelegentlich auch Rottweil auf den katholischen Tagsatzungen[3]), während von derselben Zeit an die Städte St. Gallen und Mühlhausen häufige Gäste auf den Conferenzen der evangelischen Städte oder Orte wurden. Seltener wohnten den letztern Biel und die III Bünde bei[4]).

Ganz freilich liessen die katholischen Orte ihre alte Opposition gegen die Zugewandten nicht fallen; noch 1606 machten

---

[1]) Absch. V, 1, 591, 666, 683, 693, 713, 1201; V, 2, S. 600; VI, 1, S. 547.

[2]) Absch. V, 1, S. 575.

[3]) Absch. V, 1, S. 677.

[4]) Absch. V, 1. S. 708, 791.

sie einen Versuch, dieselben bei Abmehrungen auszuschliessen[1]). Ihrem Einfluss, sowie den ruhigeren Zeiten ist es wohl zuzuschreiben, dass von 1607 an in der Berufung der Zugewandten wieder eine siebenjährige Lücke eintrat. Nur das Wallis wurde 1609, 1613 und 1614 vom französischen Ambassador mit den XIII Orten nach Solothurn eingeladen[2]). Erst 1615 fand wieder ein Tag mit allen Zugewandten statt «wegen grosser Kriegspräparationen in Italien». Abt und Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Rottweil und Biel waren dabei vertreten[3]). Auch Mühlhausens Gesandte waren vom Vorort herberufen; aber umsonst empfahlen die evangelischen Orte die Stadt zur Begnadigung, «auf dass der schöne Kranz wieder voll werde». Die katholischen Orte hatten keine Lust, den evangelischen «in der gemeineidgenössischen Regierung eine Stimme mehr zu geben», und es blieb bei ihrer Ausschliessung[4]).

Die nächste Tagsatzung mit Zugewandten wurde auf Betreiben der evangelischen Orte wieder nicht ohne Bedenken der katholischen 1618 veranstaltet[5]); dann finden wir solche 1620 und 1622[6]). 1626 wird das Wallis und 1627 ausser ihm auch der Abt von St. Gallen vom französischen Gesandten nach Solothurn berufen[7]); 1628 ergreifen die evangelischen Orte die Initiative zu einer Tagsatzung mit Zugewandten wegen der Kriegsgefahren, welche die Eidgenossenschaft umdräuen[8]); 1629 folgen sich nicht weniger als fünf und in den Jahren 1630/31 vier aufeinander[9]). Dass Rottweil sich von diesen Tagen, in welchen der Grund zum eidgenössischen Defensionale gelegt

[1]) Absch. V, 1, S. 794.
[2]) Absch. V, 1, S. 937, 1125. 1157.
[3]) Absch. V, 1, S. 1196.
[4]) Absch. V, 1, S. 1201, vgl. S. 683.
[5]) Absch. V, 2, S. 43, 46.
[6]) Absch. V, 2, S. 163, 251.
[7]) Absch. V, 2, S. 451, 485.
[8]) Absch. V, 2, S. 538, 541.
[9]) Absch. V, 2, S. 581, 586, 593, 600, 609; 619; 647, 650, 662.

wurde, fernhielt, wurde ihm, wie schon bemerkt, in Anbetracht seiner übrigen Haltung im dreissigjährigen Krieg 1632 von den evangelischen Orten als Austritt aus der Eidgenossenschaft angerechnet.

Auch 1632, 1633, 1635, 1638, 1639, 1641, 1643 und 1648 fanden gemeineidgenössische Tagsatzungen mit Zugewandten statt[1]. Ausserdem tagte 1647 der Kriegsrath der XIII Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Bünden zu Wil, der das Defensionale entwarf[2]. Noch einmal rief der Bauernkrieg 1653 sämmtliche Zugewandte, soweit sie noch tagsatzungsfähig waren, nämlich den Abt und die Stadt St. Gallen, die III Bünde, Wallis und Biel, in den Rath der Eidgenossen[3].

Mit dem Bauernkrieg von 1653 hört jedoch diese Theilnahme sämmtlicher Zugewandten an den Tagsatzungen auf. Die III Bünde verschwinden völlig von denselben; das Wallis erscheint nur noch sporadisch; dafür aber erlangen der Abt und die Stadt St. Gallen und später auch Biel den ständigen Beisitz gleich den Orten.

Zu dieser Aenderung wirkten verschiedene Factoren mit. Einmal standen die drei letztern den Orten schon physisch näher. Oft kehrt in Bezug auf Wallis und Bünden die Entschuldigung des Vororts wieder, es sei ihm wegen der Kürze der Zeit und der grossen Entfernung nicht möglich gewesen, die beiden Stände einzuladen, oder von ihrer Seite die Entschuldigung, es sei ihnen aus dem gleichen Grund nicht möglich gewesen, der Einladung zu folgen[4]. Dann waren der Abt und die beiden Städte in ihrem Verkehr mit Frankreich auf die XIII Orte angewiesen, während Bünden seit 1637 so gut wie gar keinen officiellen Verkehr mit Frankreich mehr unterhielt und das Wallis meist direct mit demselben verhandelte. Daher nahmen

[1] Absch. V, 2, S. 684; 784, 789; 952; 1102; 1146; 1188; 1271; 1456.
[2] Absch. V, 2, S. 1409.
[3] Absch. VI, 1, S. 149, 163.
[4] Vgl. z. B. V, 2, S. 609, VI, 1, S. 611.

die drei ersteren regelmässig Theil an den Begrüssungsfeierlichkeiten, womit die XIII Orte die neu ankommenden Ambassadoren in Solothurn empfingen; Wallis dagegen hielt sich seit 1641 längere Zeit davon fern[1]). Dazu gesellte sich drittens das Defensionale von 1647, welches die drei Zugewandten mit den XIII Orten in engere militärische Verbindung brachte, während Wallis und Bünden ausserhalb derselben blieben. Endlich, und das war das Entscheidende, die drei kleinern Zugewandten hielten Etwas auf ihren Sitz; ihr Ehrgeiz ging darauf, denselben nicht bloss zu behaupten, sondern ihn wo möglich zu erweitern, während das Wallis sich wenig darum kümmerte und Bünden ihn nachgerade verschmähte.

Wir haben nun dieser Entwicklung im Einzelnen nachzugehen.

Entstehung des ständigen Beisitzes des Fürstabtes und der Stadt St. Gallen.

Der Anstoss zum ständigen Beisitz der drei kleinern Zugewandten ging von dem hervorragenden Staatsmann des Stifts St. Gallen aus, der in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts das äbtische Fürstenthum thatsächlich regierte und den es auch nach einer Rolle auf dem grössern Schauplatz der Eidgenossenschaft gelüstete, von dem Landeshofmeister Fidel von Thurn. Zunächst gelang es dem gewandten Mann, sich bei den katholischen Orten während der Schiedsverhandlungen nach dem Vilmergerkrieg unentbehrlich zu machen, so dass sie unter dem Vorwand, der Abt sei auch Partei, ihn 1659 auf die Tagsatzung beriefen[2]). Dann boten ihm die Verhandlungen mit dem französischen Ambassador wegen Erneuerung des Bündnisses 1661 bis 1663 Gelegenheit, sich auf sämmtlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen dieser Jahre einzufinden[3]). Die evangelischen Orte machten einstweilen gegen diesen ständigen Beisitz des Fürstabtes keine Einwendung; nur sorgten sie dafür, dass die Stadt St. Gallen sich nahezu eben so

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1188, 1456, VI, 1, S. 546. Vgl. Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen III, S. 415, Note 324.

[2]) Absch. VI, 1, S. 474, 476.

[3]) Absch. VI, 1, S. 546, 549, 561, 574, 585, 594, 599.

fleissig einfand. Nachdem im September 1663 in Gegenwart des Abtes und der Stadt St. Gallen, des Wallis und Biels der Abschluss des Bundes mit Frankreich stattgefunden, so war nach bisherigem Usus kein Grund mehr für die Berufung der Zugewandten vorhanden. Allein die Anwesenheit des stiftischen Staatsmannes war den katholischen Orten ein Bedürfniss geworden. Auf das Ersuchen von Luzern und Schwyz sandte der Abt seinen Landeshofmeister im Januar 1664 wieder zur Tagsatzung nach Baden, wo der sogenannte Kappeler'sche Streit zwischen Zürich und den V Orten zum Austrag kommen sollte. Fidel von Thurn gesellte sich klug den vermittelnden Orten zu; die evangelischen liessen sich daher seine Anwesenheit gefallen. Die vermittelnden Orte gaben aber zu Protokoll, dass der Fürstabt nicht eingeladen worden sei, dass ihnen sein Abgeordneter zwar nicht unangenehm gewesen, dass jedoch von seiner Theilnahme an den Verhandlungen für die Zukunft keine Consequenz gemacht werden solle [1]).

Im März 1664 berief Zürich wegen eines Gesuches des Kaisers um Hülfe gegen die Türken und wegen Revidirung des Defensionals wieder eine Tagsatzung mit Zugewandten, wobei Abt und Stadt St. Gallen, sowie Biel erschienen, während sich Bünden mit der Kürze der Zeit entschuldigte. Das Wallis wird nicht erwähnt, sei es, dass es gar nicht eingeladen worden war, sei es, dass es sich nicht die Mühe gab, sich für den Nichtbesuch zu entschuldigen [2]). Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Mühlhausen, dessen Gesandtschaft in der Stadt anwesend war und an der mit der Tagsatzung verbundenen evangelischen Conferenz theilnahm, sowie Rottweil, «welche Stadt aus gewissen Ursachen die Tagsatzung nicht mehr

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 607 d, 608.

[2]) Ich halte das Erstere für wahrscheinlicher, da das Wallis damals mit beiden Religionsparteien zerfallen war, mit den Reformirten wegen der gänzlichen Unterdrückung ihrer Confession und der Berufung der Jesuiten, und mit den Katholiken wegen seiner Weigerung, den Bund mit ihnen zu erneuern. Vgl. Absch. VI, 1, S. 636 h.

besucht hat», künftig bei solchen Berathungen Zutritt haben sollten [1]).

Der am Pfingstmontag ausbrechende Wigoldingerhandel bot den Anlass zu abermaliger Berufung der Zugewandten auf die Jahrrechnungstagsatzung im Juli 1664. Die III Bünde liessen sich wieder entschuldigen, weil ihnen die Einladung verspätet zugekommen sei; vom Wallis ist auch jetzt nicht die Rede, so dass sich die Theilnahme wieder auf Stift und Stadt St. Gallen nebst Biel beschränkte [2]).

Seit dem December 1661 hatte also keine gemeineidgenössische Tagsatzung mehr stattgefunden, welcher der stiftische Landeshofmeister nicht eingeladen oder uneingeladen beigewohnt hätte.

Zur nächsten, der Jahrrechnung im Sommer 1665, fand er sich wieder in Baden ein, ohne vom Vorort eingeladen zu sein, zugleich aber auch — wohl nicht zufällig — ein Gesandter der Stadt St. Gallen. Der Vorort sah sich nicht veranlasst, den einen oder den andern, wie es der Brauch gegenüber den Gesandten der an der Tagsatzung theilnehmenden Orte erforderte [3]), durch den Untervogt in der Herberge zu begrüssen und zur Sitzung zu laden. Die katholischen Orte reclamirten bei Zürich, warum der Gesandte des Abtes nicht auch in die Sitzung geladen sei. Auf die Antwort, es sei diess nicht Uebung, erwiederten jene, es möge ihm wenigstens dem eidgenössischen Grusse, mit dem die Sitzung eröffnet wurde, beizuwohnen gestattet werden, wobei ja auch dem Gesandten der Stadt St. Gallen der Zutritt gewährt werden könne. Zürich berieth sich über die Frage mit den übrigen evangelischen Orten, und diese beschlossen, beide Gesandte dem eidgenössischen Grusse unter der Bedingung beiwohnen zu lassen, dass sie vor dem Beginn der XIII-örtischen Geschäfte den Saal wieder ver-

---

1) Absch. VI, 1, S. 611.
2) Absch. VI, 1, S. 625, 630 tt.
3) Simler (Ausgabe von 1577), S. 178.

liessen, sowie dass diese Neuerung für die Folgezeit keine Consequenz haben sollte [1]).

Das hinderte die katholischen Orte nicht, unter sich zu beschliessen, der Abgeordnete des Abtes solle jederzeit in den Grussfeierlichkeiten, sowie in den Verhandlungen, die den Fürstabt berühren, den Beisitz haben; d. h. sie sprachen ihm zu, was bis dahin noch kein zugewandter Ort besessen, den ständigen Beisitz auf allen Tagsatzungen [2]).

Ja, da nach dem Beschluss der evangelischen Orte die beiden Gesandten den eigentlichen Geschäften der Tagsatzung nicht beiwohnen durften, so tauchte Fidel von Thurn auf derselben plötzlich als dritter Gesandter Solothurns auf, um dessen Sache in einem Streit mit Bern wegen des Bucheggberges zu führen. Das war nun doch den evangelischen Orten zu viel. Sie nahmen es in den Abschied, dass man überlegen solle, «wie demselben Fidel von Thurn diessorts künftig bester Massen begegnet werden möge» [3]), und beschlossen auf ihrer nächsten Conferenz, es nicht mehr geschehen zu lassen, dass er gegen alles eidgenössische Herkommen als Stellvertreter zweier Stände zugleich erscheine, sondern eher ihren Austritt zu nehmen; dagegen habe man Nichts dagegen, wenn er auf geschehene Einladung hin als Gesandter des Abtes oder dann als Gesandter Solothurns, wo er in's Burgrecht und als Mitglied des Rathes aufgenommen worden war, an der Tagsatzung theilnehme [4]).

Indem die katholischen Orte «des katholischen Interesses wegen» [5]) den ständigen Beisitz des Abtes beschlossen, so hatten sie damit stillschweigend das Gleiche auch der Stadt St. Gallen zugestanden, und unter der Bedingung, dass das Stimmenverhältniss auf diese Weise sich gleich blieb, hatten die evangelischen Orte nicht nur Nichts gegen diese Neuerung einzu-

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 653.
[2]) Absch. VI, 1, S. 652.
[3]) Absch. VI, 1, S. 655.
[4]) Absch. VI, 1, S. 656.
[5]) Absch. VI, 2, S. 1227.

wenden: sie konnten vielmehr hoffen, nachdem die katholischen Orte selber das Präjudiz geschaffen, auch den übrigen Zugewandten ihrer Religion den Beisitz zu erwerben. So berief der Vorort im März 1666 auch Biel und Mühlhausen zu einem Tage, auf dem über die im französischen Dienste eingerissenen Missbräuche verhandelt wurde. Gegen Biel konnten die katholischen Orte nicht wohl Etwas einwenden; Mühlhausen dagegen verweigerten sie den Beisitz und erklärten, ihn auch in Zukunft nur insofern gestatten zu können, als Rottweil ebenfalls eingeladen würde [1]).

Diese drohende Invasion evangelischer Zugewandter erweckte in den katholischen Orten Reue über den etwas voreiligen Schritt, zu dem sie sich durch ihre Vorliebe für den Landeshofmeister von St. Gallen hatten verleiten lassen. Im Mai 1666 erörterten die V Orte unter sich den «Missbrauch», der von Seite der Zugewandten hinsichtlich des Beisitzes bei den Tagsatzungen aufgekommen sei, da selbe zu häufig und oft uneingeladen auf Tagen erscheinen, während sie früher nur bei «ehehaften Ursachen» eingeladen und zugelassen worden seien, und beschlossen, Abhülfe zu schaffen [2]).

Aber Fidel von Thurn war nicht der Mann, sich aus einer einmal errungenen Position so leichten Kaufes verdrängen zu lassen. Zur nächsten Jahrrechnung im Juli erschien er wieder uneingeladen in Baden, gleichzeitig mit ihm auch ein Gesandter der Stadt. Die Beiden meldeten sich an, und man wagte nicht, ihnen den Beisitz zu verweigern, fasste aber zugleich den Beschluss, dass, wie früher, die zugewandten Orte bei den Jahrrechnungen nur auf besondere Einladung erscheinen sollten [3]). Als die V Orte mit Fidel von Thurn im Sinne ihrer Verabredung Rücksprache nahmen, erklärte er, sein Herr verlange den Beisitz nur bei Verhandlungen, die ihn auch angehen, z. B.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 673, 675.
[2]) Absch. VI, 1, S. 679.
[3]) Absch. VI, 1, S. 681.

bei Behandlung des Münzwesens, des Erbeinungsgeldes, der Bündnisse mit Frankreich und Spanien, bei Festsetzung seines Beitrags in Kriegsläufen und dergleichen allgemeinen Dingen mehr [1]). Da aber diese « allgemeinen Dinge », von den Herrschaftsangelegenheiten abgesehen, so ziemlich den ganzen Inhalt der Tagsatzungsgeschäfte ausmachten, so hiess das nichts Anderes, als den ständigen Beisitz, wie ihn die Orte besassen, fordern. Die V Orte vertagten ihren Entscheid, und als auf der nächsten Jahrrechnung im Juli 1667 die Gesandten beider Zugewandten wieder erschienen, wurde von der Tagsatzung der förmliche Beschluss gefasst, den Gesandten des Fürsten und der Stadt St. Gallen, sowie anderer zugewandter Orte in Sachen, die sie mit betreffen, den Beisitz ein für alle Mal einzuräumen [2]).

So hatte Fidel von Thurn durch seine Keckheit nicht nur seinem Herrn, sondern principiell sämmtlichen noch allgemein anerkannten zugewandten Orten den ständigen Sitz auf der Tagsatzung erkämpft. Aber es schien, als ob derselbe thatsächlich nur dem Abt von St. Gallen zu gute kommen sollte, dessen Landeshofmeister keine Session versäumte. Die Stadt St. Gallen fing dagegen bald an lässig zu werden; sie blieb weg von den ausserordentlichen Tagsatzungen im Februar 1668 und im November 1670, sowie von den Jahrrechnungen 1672, 1673 und 1674 [3]), bis die evangelischen Orte ihr über die bedenklichen Consequenzen, welche diese Saumseligkeit dem Abte gegenüber für sie und die evangelische Sache haben könnte, ernstliche Vorstellungen machten [4]). St. Gallen beherzigte diese Mahnungen und erschien fortan, wie der Abt, regelmässig auf allen Tagen. Die Mitwirkung der beiden Zugewandten im eidgenössischen Rathe bürgerte sich binnen Kurzem so ein, dass

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 683.
[2]) Absch. VI, 1, S. 714.
[3]) Absch. VI, 1, S. 735, 808, 811, Anmerkung, 849, 883, 929.
[4]) Absch. VI, 1, S. 887, 935.

1693, als Zürich wegen einer confessionellen Streitigkeit im Thurgau wieder einmal ausnahmsweise eine XIII-örtische Tagsatzung veranstaltete, die katholischen Orte den Ausschluss des Fürstabtes rügten, und 1698 wurde das Ausbleiben St. Gallens auf einer ausserordentlichen Tagsatzung geradezu als «unanständig» bezeichnet, obgleich es sich entschuldigte und eine schriftliche Erklärung übersandte, dass es sich den Entscheidungen der Mehrheit anschliesse [1]).

Zu dem Fürstabt und der Stadt St. Gallen gesellte sich als dritter zugewandter Ort mit ständigem Beisitz die Stadt Biel. Die Berathungen über das französische Bündniss und das Defensionale, in welchen Biel ja auch inbegriffen war, boten dem Vorort Anlass, die religionsverwandte Stadt in den Jahren 1661 bis 1668 neben dem Abt und der Stadt St. Gallen wiederholt auf die gemeineidgenössischen Tage zu berufen [2]). Dann folgte eine Pause bis 1673, wo Biel im Januar zur Begrüssung des französischen Gesandten nach Solothurn, im April und September nach Baden wegen des Defensionalwesens eingeladen wurde [3]). Aehnliche Geschäfte rufen es 1674 wieder dreimal auf die Tagsatzung [4]), während es gleichzeitig seine Stelle in dem durch das Defensionale geschaffenen eidgenössischen Kriegsrath einnimmt [5]). Vom Mai 1676 an finden wir es endlich regelmässig auf allen ausserordentlichen Tagsatzungen, nicht aber auf den ordentlichen, den Jahrrechnungen zu Baden, zu denen nicht besonders eingeladen wurde und auf welche Biel sich hineinzudrängen nicht den Muth hatte, wie der Abt und die Stadt St. Gallen [6]). Von 1692 bis 1695 unterliess man

Ständiger Beisitz von Biel.

1) Absch. VI, 2, S. 489, 754.

2) Absch. VI, 1, S. 546, 549, 594, 611, 625, 673, 743, 750.

3) Absch. VI, 1, S. 867, 875, 890.

4) Absch. VI, 1, S. 907, 913, 920.

5) Absch. VI, 1, S. 946, 950.

6) Absch. VI, 1, S. 1012, 1052, 1101, 1119, VI, 2, S. 6, 50, 80, 111, 131, 172, 196, 219, 285, 346, 407. Eine Ausnahme macht nur die Jahrrechnung von 1678, zu der es wegen der Natur der darauf zur Sprache kommenden Geschäfte besonders eingeladen wurde. Absch. VI, 1, S. 1031.

aber seine Berufung auch zu den in diesen Jahren allerdings seltenen ausserordentlichen Zusammenkünften [1]), bis es sich bei den evangelischen Orten beschwerte, dass es zu den eidgenössischen Tagleistungen nicht mehr eingeladen werde, während andere zugewandte Orte dabei erschienen. Darauf beschlossen diese, bei ausserordentlichen Zusammenkünften, besonders wenn sie die eidgenössische Sicherheit oder das evangelische Interesse beschlagen, auch Biel und Mühlhausen wieder zu berufen, und zugleich wurde Biel bemerkt, dass auf die ordentlichen Tagsatzungen in Baden keine besonderen Einladungen erlassen würden [2]). Biel nahm das für eine Aufforderung, auch ohne Einladung auf der nächsten Jahrrechnung 1696 zu erscheinen [3]), ebenso 1697, was die katholischen Orte zu dem Begehren veranlasste, dass Biel ohne grosse Nothwendigkeit nicht auf die Jahrrechnung und andere Tagsatzungen eingeladen werde [4]). Aber es liess sich dadurch nicht abschrecken. Um sein Recht zu behaupten, stellte es sich nun gerade bei den Jahrrechnungen regelmässig ein, während es bei den ausserordentlichen Tagsatzungen zuweilen wegblieb [5]). Die katholischen Orte suchten ihm das Wallis gegenüber zu stellen; da dieses aber nicht zum regelmässigen Besuch der Tagsatzung zu bringen war, machten sie noch hie und da den Versuch, dem «unterthänigen» Biel den Beisitz zu bestreiten, so dass sich dieses genöthigt sah, sein Recht dem Schirm der evangelischen Orte zu empfehlen [6]). Ernstlich wurde sein Beisitzrecht noch einmal in den Zwanzigerjahren des achtzehnten Jahrhunderts in Frage gestellt. Auf Betreiben des Bischofs von Basel schlossen die katholischen Orte 1721 zwar nicht den Stand Biel, wohl aber seinen Ver-

[1]) Absch. VI, 2, S. 453, 506, 561.

[2]) Absch. VI, 2, S. 603.

[3]) Absch. VI, 2, S. 621.

[4]) Absch. VI, 2, S. 665, 670, zzz.

[5]) Vgl. z. B. S. 725 und 741, 794 und 820, 858 und 878, 923 und 944, 989 und 1014.

[6]) Absch. VI, 2, S. 975, 1047 d.

treter, den Burgermeister Scholl, von der Tagsatzung aus, bis er sich von den gegen ihn vom Bischof erhobenen Anklagen gereinigt hätte [1]). In Folge dessen blieb Biel 1722 bis 1725, sowie 1727 von den Jahrrechnungen weg [2]). Als es sich im Sommer 1728 auf besondere Einladung Zürichs wieder einfand und zwar mit doppelter Gesandtschaft, erhoben die katholischen Orte gegen seine Zulassung Protest und erklärten, als Zürich und Bern auf dem Beisitze Biels beharrten, diese «Begegnuss» an ihre Herrn und Obern zu bringen [3]). Das nächste Mal, 1729, blieb Biel wieder aus; aber es wahrte sein Recht, indem es sich für seine Abwesenheit entschuldigte [4]). In der Folgezeit beschickte es die Tagsatzungen, zumal seit ihrer Verlegung nach Frauenfeld, nur noch selten, wenn nichts Besonderes auf denselben zur Behandlung kam; aber es hielt sich seinen Sitz offen, indem es statt des Gesandten gewöhnlich ein Entschuldigungsschreiben einschickte [5]).

Gleichstellung der III Zugewandten mit den Orten.

Thatsächlich war damit, dass die drei zugewandten Orte den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung gewonnen hatten, zwischen ihnen und den XIII Orten jeder Unterschied verschwunden. Sie machten von ihrer Stimme im eidgenössischen Rathe einen durchaus selbständigen Gebrauch; sie stellten Anträge [6]); sie halfen die fremden Gesandten empfangen [7]) und betheiligten sich an eidgenössischen Abordnungen [8]); sie stellten bei Grenzbesetzungen Repräsentanten und Kriegsräthe [9]), ganz

---

[1]) Absch. VII, 1, S. 220.

[2]) Absch. VII, 1, S. 237, 248, 261, 273, 308.

[3]) Absch. VII, 1, S. 329.

[4]) Absch. VII, 1, S. 344 c.

[5]) Vgl. z. B. Absch. VII, 1, S. 367 b, 477 c, 552 a, 600 b, 654 b, 667 b, VII, 2, S. 8 b, 22 b, 32 b, 42 b etc.

[6]) Vgl. z. B. Absch. VI, 1, S. 701, 756, 877 f, 884 f.

[7]) Absch. VI, 1, S. 701.

[8]) Absch. VI, 2, S. 860.

[9]) Absch. VI, 2, S. 372, 1029, VII, 1, S. 682 m. Biel wurde von den katholischen Orten das Recht dazu 1689 streitig gemacht (Absch. VI, 2,

wie die Orte. Die Schreiben der fremden Mächte und die Creditive ihrer Gesandten wurden jetzt regelmässig an «die lobl. XIII und zugewandten Orte» gerichtet[1]) und die eidgenössischen Missiven erfolgten ebenfalls im Namen der XIII und zugewandten Orte[2]): kurz, ein sachlicher Unterschied in der eidgenössischen Stellung der XIII Orte und der III Zugewandten ist kaum mehr wahrnehmbar. Allerdings gab es, auch abgesehen von der Verwaltung der gemeinen Herrschaften, noch immer Geschäfte, welche die XIII Orte als ihre ausschliessliche Sache betrachteten und zu deren Berathung die Zugewandten nicht zugelassen wurden. Namentlich im siebenzehnten Jahrhundert ging man in der Ausscheidung der Tractanden, die vor die XIII Orte und alle Zugewandten, oder vor die Orte und einzelne Zugewandte oder nur vor die Orte gehörten, peinlich zu Werke. Aber eine Zurücksetzung konnte darin nicht gesucht werden, da die Orte auch unter sich solche Unterschiede machten und gerade die wichtigeren Geschäfte, die Audienzen der fremden Gesandten, die Berathungen über den Schutz der Neutralität, das Münzwesen u. s. f. in Anwesenheit der Zugewandten stattfanden[3]).

S. 264): doch stellte es bei der Grenzbesetzung von 1792 bis 1795 seinen Repräsentanten neben Basel (Dinner, Zur eidgenössischen Grenzbesetzung, Jahrbuch XII, S. 96).

[1]) Absch. VI, 2, S. 332, 361, 1108. 1153.

[2]) Absch. VI, 2, S. 263, 883, VII, 1, S. 98; v. Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche, III, S. 294, 308, 313, 315.

[3]) Charakteristisch ist in dieser Beziehung z. B. die Tagsatzung vom April 1690 zu Baden, auf welcher neben den gewöhnlichen Besuchern auch das Wallis vertreten war (Absch. VI, 2, Nr. 179). Die VII im Freiamt und im Thurgau regierenden Orte verhandeln unter sich über die betreffenden Herrschaftsangelegenheiten (r, s, t), die X am «Malefiz» im Thurgau theilhabenden Orte über einen Jurisdictionsstreit mit dem Kaiser in Betreff des Bodensee's (q), die XII im Tessin regierenden Orte über Lauis und Luggarus (o, p), die XIII Orte über den Besitz des Wallis (k), die XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen über die Grenzbesetzung bei Basel (m); dessgleichen empfangen sie eine Abordnung des Bischofs

Einfache Gesandtschaft der Zugewandten.

Nur in Aeusserlichkeiten konnte sich das Selbstgefühl der Orte den Zugewandten gegenüber noch zeigen. Wenn diese, wie die Orte, mit doppelter Gesandtschaft aufrückten, scheint die Rathsstube in Baden an Ueberfüllung gelitten zu haben; man setzte die Gesandten, wie es gerade ging, wobei z. B. 1696 diejenigen der Stadt St. Gallen unten an die von Glarus zu sitzen kamen. Aber Glarus sah darin eine Verletzung der altgeheiligten Rangfolge der Orte und verwahrte sich feierlich dagegen, dass die Gesandten von St. Gallen unten an die seinigen zu sitzen kämen, während die von Basel zunächst an sie anzureihen seien [1]). Im nächsten Jahre erhoben Zug und Glarus vereint Beschwerde wegen der Beeinträchtigung in der Rangordnung der Sitze durch St. Gallen und Biel, welche sie vor ihrer Obrigkeit nicht verantworten könnten [2]). Im Zusammenhang damit wurde getadelt, dass die Zugewandten seit einiger Zeit mehr als einen Gesandten schickten, so dass in den Sitzen Unordnung entstehe. Als dieselben den Wink nicht verstehen wollten, als 1698 nicht bloss der Abt und die Stadt St. Gallen, sondern auch das Wallis mit zwei Gesandten erschienen und abermals Abgeordnete der Zugewandten unten an Glarus zu sitzen kamen, fassten die XIII Orte auf dessen Reclamation den förmlichen Beschluss,

---

von Basel (i); die XIII Orte und alle Zugewandten, also auch Wallis und Biel, endlich geben dem kaiserlichen, spanischen und französischen Gesandten Audienz (b, e, h) und berathen über Aufrechterhaltung der Neutralität (a), über Münzangelegenheiten (l), sowie über einen gemuthmassten Einfall der Waldenser in's Piemont (n). Dazu kommen noch die gleichzeitig stattfindenden confessionellen Sonderconferenzen, wobei wenigstens auf katholischer Seite wieder ähnliche Unterschiede gemacht werden. Die V Orte verhandeln allein über die Kosten einer Gesandtschaft nach Mailand (aa), die VI alten mit Savoyen verbündeten Orte über die eidgenössische Garde in Turin (x), alle katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen über die angebliche Entführung eines katholischen Kindes (y), dieselben mit dem Wallis endlich über die Neutralität (u), den Beisitz des Wallis (v) und das Bündniss mit Spanien (w).

[1]) Absch. VI, 2, S. 622.

[2]) Absch. VI, 2, S. 699 bb, 670 zzz.

wie die Orte. Die Schreiben der fremden Mächte und die Creditive ihrer Gesandten wurden jetzt regelmässig an «die lobl. XIII und zugewandten Orte» gerichtet[1]) und die eidgenössischen Missiven erfolgten ebenfalls im Namen der XIII und zugewandten Orte[2]): kurz, ein sachlicher Unterschied in der eidgenössischen Stellung der XIII Orte und der III Zugewandten ist kaum mehr wahrnehmbar. Allerdings gab es, auch abgesehen von der Verwaltung der gemeinen Herrschaften, noch immer Geschäfte, welche die XIII Orte als ihre ausschliessliche Sache betrachteten und zu deren Berathung die Zugewandten nicht zugelassen wurden. Namentlich im siebenzehnten Jahrhundert ging man in der Ausscheidung der Tractanden, die vor die XIII Orte und alle Zugewandten, oder vor die Orte und einzelne Zugewandte oder nur vor die Orte gehörten, peinlich zu Werke. Aber eine Zurücksetzung konnte darin nicht gesucht werden, da die Orte auch unter sich solche Unterschiede machten und gerade die wichtigeren Geschäfte, die Audienzen der fremden Gesandten, die Berathungen über den Schutz der Neutralität, das Münzwesen u. s. f. in Anwesenheit der Zugewandten stattfanden[3]).

S. 264); doch stellte es bei der Grenzbesetzung von 1792 bis 1795 seinen Repräsentanten neben Basel (Dinner, Zur eidgenössischen Grenzbesetzung, Jahrbuch XII, S. 96).

[1]) Absch. VI, 2, S. 332, 361, 1108. 1153.

[2]) Absch. VI, 2, S. 263, 883, VII, 1, S. 98; v. Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche, III, S. 294, 308, 313, 315.

[3]) Charakteristisch ist in dieser Beziehung z. B. die Tagsatzung vom April 1690 zu Baden, auf welcher neben den gewöhnlichen Besuchern auch das Wallis vertreten war (Absch. VI, 2, Nr. 179). Die VII im Freiamt und im Thurgau regierenden Orte verhandeln unter sich über die betreffenden Herrschaftsangelegenheiten (r, s, t), die X am «Malefiz» im Thurgau theilhabenden Orte über einen Jurisdictionsstreit mit dem Kaiser in Betreff des Bodensee's (q), die XII im Tessin regierenden Orte über Lauis und Luggarus (o, p), die XIII Orte über den Besitz des Wallis (k), die XIII Orte sammt Abt und Stadt St. Gallen über die Grenzbesetzung bei Basel (m); dessgleichen empfangen sie eine Abordnung des Bischofs

Versammlung». Ihr Wunsch gehe vielmehr dahin, dass die Eidgenossenschaft eine besondere Deputation erkiese und Zeit und Ort der Zusammenkunft bestimme[1]).

Aus alledem geht deutlich hervor, dass der Freistaat der III Bünde es unter seiner Würde hielt, ferner unter den Zugewandten der Eidgenossenschaft zu figuriren und zu Baden in ihrer Reihe seinen Sitz nach dem Abt und der Stadt St. Gallen einzunehmen. Bünden fühlte sich seit der glücklichen Abwicklung seiner Wirren nicht mehr als ein Glied der Eidgenossenschaft, sondern als ein selbständiger «Stand» neben derselben, und wollte sich auch als solcher von ihr angesehen wissen. Die Eidgenossen fanden zuletzt selber, dass es nicht mehr wohl angehe, die III Bünde anders zu behandeln. Als 1701 eine bündnerische Gesandtschaft auf der Tagsatzung Audienz begehrte und sich die Frage erhob, wo ihr der Platz anzuweisen sei, wurde dieselbe dahin entschieden, man könne sie nicht an die Ehrengesandten von St. Gallen anreihen, sondern müsse ihr den Sitz der fremden Gesandten beim Fenster anweisen. Darauf wurde sie nach dem für diese festgesetzten Ceremoniell durch drei Gesandte, den Landvogt und den Untervogt in die Sitzung abgeholt[2]). 1739 meldete sich wieder ein Bote der III Bünde bei der Tagsatzung, wies sein Creditiv vor und wünschte zu wissen, ob ihm Aufnahme und Sitz in der Versammlung gestattet würde. Man stellte ihm frei, wenn er der gemeinsamen Berathschlagung beiwohnen wolle, Sitz und Stimme nach St. Gallen zu haben, oder, wenn er um eigener Angelegenheiten willen anwesend sei, sich nach Anleitung des Abschieds von 1701 in die Session abholen zu lassen, seinen

---

[1]) Zürcher Staatsarchiv, Graubündner Acten.

[2]) Absch. VI, 2, S. 906 h. Diese Abholung durch drei Gesandte und zwei Amtsleute wurde sonst nur den «bleibenden Residenten» der Mächte zu Theil. Welche Ehre damit die Eidgenossen der bündnerischen Gesandtschaft erwiesen, geht daraus hervor, dass nach demselben Ceremoniell der persönlich erscheinende Fürstabt von St. Gallen bloss von zwei Gesandten abgeholt wurde. Absch. VI, 1, S. 702.

Vortrag auf dem Sessel oben am Fenster zu halten und wieder nach Hause geleitet zu werden. Der Bündner zog Letzteres vor und erhielt, wie die Gesandten der fremden Mächte, von der Tagsatzung ein Recreditiv[1]). Eine auf die nächste Tagsatzung ergangene Einladung wurde von den III Bünden mit höflichem Danke abgelehnt[2]).

In wie weit bei der Zurückhaltung des Wallis ähnliche Motive mitspielten, lässt das mir zu Gebote stehende Material nicht erkennen. Wenn es der Fall war, so blieb es sich nicht so consequent, wie Bünden. Denn nachdem es seit 1663 auf keiner Tagsatzung mehr erschienen war, stellte es 1689 auf einmal beim Vorort das Begehren, zur Legitimation des neuen französischen Gesandten in Solothurn eingeladen zu werden. Es erhielt vom «gesammten eidgenössischen Stand» die Antwort, dass wegen des eilfertigen Zusammentritts der Tagsatzung und der Unmöglichkeit einer Verschiebung der «Curialien» keine Zeit zu einer Einladung geblieben sei; im Uebrigen werde man es halten, wie früher. Es scheint, dass die katholischen Orte, nachdem es ihnen 1681 gelungen war, das Wallis wieder ganz auf ihre Seite zu ziehen, wünschten, sich durch dasselbe auf der Tagsatzung zu verstärken, und es desshalb antrieben, sein Recht auf den Beisitz wieder geltend zu machen. Im April 1690 erschien es nach einer geheimen Conferenz, die es mit den katholischen Städten zu Luzern abgehalten, in Baden. Die katholischen Orte machten den evangelischen davon Anzeige und verlangten, auf die frühern Beispiele gestützt, den Beisitz für ihren Bundesgenossen. Obgleich das Wallis seit einigen Jahren wieder mit aller Entschiedenheit zum katholischen Sonderbunde hielt, stellten die evangelischen Orte seiner Zulassung keine Schwierigkeiten in den Weg; nur verlangten und erhielten sie den grundsätzlichen Beschluss, dass die III Bünde gehalten werden sollten, wie Wallis[3]). Aber sein Eifer hielt nicht

Sporadische Theilnahme des Wallis.

[1]) Absch. VII, 1, S. 593.
[2]) Absch. VII, 1, S. 601.
[3]) Absch. VI, 2, S. 330, 335, 336, 338.

lange an; schon auf der nächsten Tagsatzung im Mai entschuldigte es sich beim Vorort, dass es der Einladung wegen der Kürze der Zeit nicht habe Folge leisten können[1]). Erst im Mai 1698 nahm es wieder an der Begrüssung des neuen französischen Gesandten in Solothurn Theil. Die evangelischen Orte machten bei diesem Anlass einen Versuch, die Zulassung des Wallis, das ja auch nur mit einigen Orten verbündet sei, an diejenige von Mühlhausen zu knüpfen; aber ohne Erfolg[2]). Von da an schien es regelmässig auf der Tagsatzung sich einfinden zu wollen; es war anwesend bei der Jahrrechnung im Juli 1698 und wieder bei der ausserordentlichen Sitzung im September[3]). Aber so bald sich an das Recht des Beisitzes gewisse Pflichten zu heften drohten, wie z. B. die Anerkennung der Jurisdiction der Tagsatzung über seine in französischen Diensten stehenden Obersten, zog es sich wieder zurück[4]) und nahm keinen Theil mehr an den eidgenössischen Berathungen. 1702, als das Defensionale erneuert und das Wallis aufgefordert wurde, sein Contingent bereit zu halten, beschwerte es sich freilich, dass man es nicht auch «zu Rath berufen» habe[5]). Aber obschon die reformirten Orte ganz einverstanden waren, dass man es zu solchen Verhandlungen einladen solle, und Zürich sogar den bestimmten Auftrag ertheilten, ihm, falls Luzern zustimme, vom Zusammentritt des nächsten Tages Kenntniss zu geben[6]), finden wir nicht, dass es an diesem oder einem künftigen theilgenommen hätte. Nur an einer bestimmten Art von Tagsatzungen, an den sogenannten Legitimationsconferenzen zu Solothurn, auf welchen die neuen französischen Gesandten bewillkommt wurden, erschien es fortan

---

1) Schreiben vom 23. Mai 1690, Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten.

2) Absch. VI, 2, S. 713, 719.

3) Absch. VI, 2, S. 725, 741.

4) Absch. VI, 2, S. 742 b, 759 h.

5) Schreiben vom 16. December 1702, Zürcher Staatsarchiv, Walliser Acten.

6) Absch. VI, 2, S. 1047.

Vortrag auf dem Sessel oben am Fenster zu halten und wieder nach Hause geleitet zu werden. Der Bündner zog Letzteres vor und erhielt, wie die Gesandten der fremden Mächte, von der Tagsatzung ein Recreditiv [1]). Eine auf die nächste Tagsatzung ergangene Einladung wurde von den III Bünden mit höflichem Danke abgelehnt [2]).

In wie weit bei der Zurückhaltung des Wallis ähnliche Motive mitspielten, lässt das mir zu Gebote stehende Material nicht erkennen. Wenn es der Fall war, so blieb es sich nicht so consequent, wie Bünden. Denn nachdem es seit 1663 auf keiner Tagsatzung mehr erschienen war, stellte es 1689 auf einmal beim Vorort das Begehren, zur Legitimation des neuen französischen Gesandten in Solothurn eingeladen zu werden. Es erhielt vom «gesammten eidgenössischen Stand» die Antwort, dass wegen des eilfertigen Zusammentritts der Tagsatzung und der Unmöglichkeit einer Verschiebung der «Curialien» keine Zeit zu einer Einladung geblieben sei; im Uebrigen werde man es halten, wie früher. Es scheint, dass die katholischen Orte, nachdem es ihnen 1681 gelungen war, das Wallis wieder ganz auf ihre Seite zu ziehen, wünschten, sich durch dasselbe auf der Tagsatzung zu verstärken, und es desshalb antrieben, sein Recht auf den Beisitz wieder geltend zu machen. Im April 1690 erschien es nach einer geheimen Conferenz, die es mit den katholischen Städten zu Luzern abgehalten, in Baden. Die katholischen Orte machten den evangelischen davon Anzeige und verlangten, auf die frühern Beispiele gestützt, den Beisitz für ihren Bundesgenossen. Obgleich das Wallis seit einigen Jahren wieder mit aller Entschiedenheit zum katholischen Sonderbunde hielt, stellten die evangelischen Orte seiner Zulassung keine Schwierigkeiten in den Weg; nur verlangten und erhielten sie den grundsätzlichen Beschluss, dass die III Bünde gehalten werden sollten, wie Wallis [3]). Aber sein Eifer hielt nicht

Sporadische Theilnahme des Wallis.

---

1) Ab[illegible] 1, S. 593.

2) [illegible] S. 601.

3) [illegible] S. 330, 335, 336, 338.

Seit ein Theil der alten Zugewandten regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung erworben hatte, erlitt der Begriff der Zugewandten eine neue Verengerung. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts verstand man darunter vorzugsweise den Abt und die Stadt St. Gallen[1]), dann, nachdem Biel den ständigen Beisitz gewonnen, auch dieses[2]). Die übrigen alten Zugewandten wurden mit den besonderen Verbündeten der Glaubensparteien in der Bezeichnung «ewiger Mitverbündeter» zusammengefasst[3]). So konnte sich in Bezug auf das Wallis im achtzehnten Jahrhundert ein Streit erheben, ob es officiell unter die zugewandten Orte zu rechnen sei oder nicht. Im Jahr 1743 verlangte es, dass der Vorort die von äussern Mächten eingehenden Schreiben an «lobl. eidgenössische und zugewandte Orte» auch ihm mittheile. Zürich weigerte sich aber, diess zu thun, sie seien denn an «sämmtliche lobl. Eydtgen. und Zugewandte Ohrt unter dem Namen aller Mitverbündeten oder expresser Benamsung der Republik Wallis» gerichtet[4]).

Zugewandte und ewige Mitverbündete im achtzehnten Jahrhundert.

Gegen das Ende der alten Eidgenossenschaft gelang es auch Mühlhausen wieder, allerdings in sehr beschränkter Weise, Zutritt zur eidgenössischen Tagsatzung zu gewinnen. Die evangelischen Orte waren nicht müde geworden, an seiner Rehabilitirung in seine Würde als zugewandter Ort zu arbeiten. Sie luden es nicht nur häufig zu ihren Sonderconferenzen ein[5]), zuweilen sogar auf diejenigen, welche bei Anlass der gemeineid-

Zulassung Mühlhausens zu den Legitimations- und Bundesfeierlichkeiten.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 640.

[2]) Absch. VI, 2, S. 859.

[3]) Absch. VI, 2, S. 323; v. Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche III, S. 308: «gemeine Eydgnossenschaft der lobl. XIII Orthen und dero Zugewandte, sammt aller derselben ewig mitverbündeten».

[4]) Schreiben vom 27. Mai 1743, Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten.

[5]) Vgl. z. B. V, 1, S. 1025, 1039, 1298, V, 2, S. 62, 129, 529, 1380, VI, 1, S. 97, 219, 269, 358, 465, 552, 619, 653, 655, 666, 676, 857, 1111, VI, 2, S. 74, 127, 843, 1092, 1640, VII, 1, S. 24, 51, 56, 96, 157, 268, 365, 395, 403, 423, 426, 438, 441, 594.

regelmässig, so 1709, 1717, 1728, 1738, 1749, 1753, 1764, 1777, 1780, 1786[1]), und machte dabei den Versuch, den Vorrang vor der Stadt St. Gallen zu erlangen, was diese jedoch mit Unterstützung der evangelischen Orte vereitelte[2]).

Dann wurde das Wallis auch sonst etwa zu Geschäften eingeladen, die Frankreich betrafen, so 1729 zu einer «Conferenz sämmtlicher lobl. und zugewandter Orte», die der Ambassador zur Theilnahme an den Festfreuden wegen der Geburt eines Dauphins und wegen Anknüpfung von Bündnissverhandlungen nach Solothurn einberief, dann 1763, 1768 und 1781 zu Berathungen wegen der neuen Einrichtung der Schweizertruppen in Frankreich und wegen der Privilegien der daselbst etablirten schweizerischen Kaufleute, sowie zu den Bündnissverhandlungen 1776 und 1777[3]). Einmal erschien es auf der Jahrrechnung in Frauenfeld 1769, wegen eines Grenzstreites mit Sardinien, den es bei der Eidgenossenschaft anhängig gemacht hatte[4]); dann nahm es 1777 Theil an der Berathung des sogenannten eidgenössischen Securitätsplanes, der aus den Bündnissverhandlungen mit Frankreich hervorgegangen war[5]). Ebenso fand es sich im Mai 1792 und im Juli 1793, wo es sich um die eidgenössische Neutralität in den Revolutionskriegen handelte, auf der Tagsatzung ein, sowie auf den beiden letzten Zusammenkünften der alten Eidgenossenschaft, auf der Jahrrechnung im Juli 1797, wo das Durchpassbegehren Bonaparte's über den Simplon zur Sprache kam, und wieder auf der Aarauertagsatzung im December des Jahres[6]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1499, VII, 1, S. 123, 323, 579, VII, 2, S. 81, 128, 268, 475, VIII, S. 33, 120.

[2]) Absch. VII, 1, S. 125.

[3]) Absch. VII, 1, S. 359, VII, 2, S. 251, 320, VIII, S. 42, VII, 2, S. 458, 475, 510.

[4]) Absch. VII, 2, S. 342.

[5]) Absch. VII, 2, S. 514.

[6]) Absch. VIII, S. 185, 193, 259, 276.

Seit ein Theil der alten Zugewandten regelmässig Sitz und Stimme auf der Tagsatzung erworben hatte, erlitt der Begriff der Zugewandten eine neue Verengerung. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts verstand man darunter vorzugsweise den Abt und die Stadt St. Gallen [1]), dann, nachdem Biel den ständigen Beisitz gewonnen, auch dieses [2]). Die übrigen alten Zugewandten wurden mit den besonderen Verbündeten der Glaubensparteien in der Bezeichnung «ewiger Mitverbündeter» zusammengefasst [3]). So konnte sich in Bezug auf das Wallis im achtzehnten Jahrhundert ein Streit erheben, ob es officiell unter die zugewandten Orte zu rechnen sei oder nicht. Im Jahr 1743 verlangte es, dass der Vorort die von äussern Mächten eingehenden Schreiben an «lobl. eidgenössische und zugewandte Orte» auch ihm mittheile. Zürich weigerte sich aber, diess zu thun, sie seien denn an «sämmtliche lobl. Eydtgen. und Zugewandte Ohrt unter dem Namen aller Mitverbündeten oder expresser Benamsung der Republik Wallis» gerichtet [4]).

Zugewandte und ewige Mitverbündete im achtzehnten Jahrhundert.

Gegen das Ende der alten Eidgenossenschaft gelang es auch Mühlhausen wieder, allerdings in sehr beschränkter Weise, Zutritt zur eidgenössischen Tagsatzung zu gewinnen. Die evangelischen Orte waren nicht müde geworden, an seiner Rehabilitirung in seine Würde als zugewandter Ort zu arbeiten. Sie luden es nicht nur häufig zu ihren Sonderconferenzen ein [5]), zuweilen sogar auf diejenigen, welche bei Anlass der gemeineid-

Zulassung Mühlhausens zu den Legitimations- und Bundesfeierlichkeiten.

---

1) Absch. VI, 2, S. 640.

2) Absch. VI, 2, S. 859.

3) Absch. VI, 2, S. 323; v. Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche III, S. 308: «gemeine Eydgnossenschaft der lobl. XIII Orthen und dero Zugewandte, sammt aller derselben ewig mitverbündeten».

4) Schreiben vom 27. Mai 1743, Staatsarchiv Zürich, Walliser Acten.

5) Vgl. z. B. V, 1, S. 1025, 1039, 1298, V, 2, S. 62, 129, 529, 1380, VI, 1, S. 97, 219, 269, 358, 465, 552, 619, 653, 655, 666, 676, 857, 1111, VI, 2, S. 74, 127, 843, 1092, 1640, VII, 1, S. 24, 51, 56, 96, 157, 268, 365, 395, 403, 423, 426, 438, 441, 594.

genössischen Tagsatzung am gleichen Ort und zu gleicher Zeit stattfanden [1]); sie machten auch von Zeit zu Zeit den Versuch, es wieder auf dieser einzuführen, indem sie gestützt auf die Theilnahme der Stadt am französischen Bündniss sie zu den speciell für Verhandlungen mit Frankreich angesetzten Tagen beriefen oder durch den Ambassador einladen liessen. Aber immer wurde ihr der Beisitz von den katholischen Orten hartnäckig abgeschlagen, so 1629, 1648, 1661 und 1666 [2]). Bei der 1698 zu Solothurn stattfindenden Legitimationsconferenz stellten die evangelischen Orte die Theorie auf, Wallis, dem Niemand den Beisitz bestreite, sei ganz im gleichen Falle wie Mühlhausen: es sei auch nur mit einigen Orten verbündet. Aber die Katholiken liessen sich dadurch in ihrer Weigerung nicht irre machen, während die Reformirten nicht wagten, zur Vergeltung das Wallis wirklich auszuschliessen [3]). Von da an wiederholte sich dieser Streit bei jeder Solothurnertagsatzung [4]). 1717 erlangte Mühlhausen endlich so viel, dass sich seine Gesandtschaft bei der Becomplimentirung des Ambassadors anschliessen und dessen Vortrag stehend anhören durfte [5]). 1729 wagte es die Bitte, man möchte seinen Gesandten gestatten, bei dem Vortrage zu sitzen, unter der Bedingung, dass sie nach Vollendung desselben sofort abträten. Die reformirten Orte unterstützten sein Verlangen eifrig; der Vorort verstieg sich sogar zu der Drohung, wenn man Mühlhausen nicht willfahre, so werde er die Republik Wallis, mit welcher er nicht im Bündniss stehe, künftig auch nicht mehr einladen. Aber Uri erwiederte unter dem Beifall seiner Glaubensgenossen, Zürich habe, ut primus inter pares, nicht das Recht, einzuladen, wen es wolle; sonst könne man es nach altem Brauche der Mühwalt,

---

1) Absch. VI, 1, S. 614, 676, 1004, VI, 2, S. 625.
2) Absch. V, 2, S. 600, VI, 1, S. 547, 675.
3) Absch. VI, 2, S. 719.
4) Absch. VI, 2, S. 1497.
5) Absch. VII, 1, S. 325.

an andere zu schreiben, wohl entheben [1]), und Mühlhausens Bitte war vergeblich.

Die evangelischen Orte suchten es dafür zu entschädigen, indem sie es um so regelmässiger auf ihre Sonderconferenzen einluden. So geschah es öfters, dass zur Zeit der Jahrrechnung sich eine Mühlhausensche Gesandtschaft in Baden oder in Frauenfeld einfand, um sich an der evangelischen Session zu betheiligen [2]). Zugleich setzte die Stadt aber ihre Bemühungen um den «Ehrensitz» in den Legitimationsconferenzen unermüdlich fort, indem sie die katholischen Orte versicherte, dass die Gestattung dieses «unschuldigen Honorificums» zu keiner weitern Consequenz für andere allgemeine eidgenössische Sessionen oder für Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, auch zu keinem Recht eines gemeineidgenössischen Votums oder zur geringsten Belästigung der katholischen Stände führen solle. So viel Bescheidenheit bei so viel Beharrlichkeit erweichte endlich die Herzen. 1765 war die Mehrheit der katholischen Stände, Luzern voran, bereit, Mühlhausen zu willfahren unter dem Vorbehalt, dass es für sein Versprechen einen Revers ausstelle [3]). Einzig Uri hielt an seiner Weigerung fest, obgleich es von seinen katholischen Mitständen dringend gebeten wurde, das freiwillig zu gestatten, was es bei der nächsten Legitimationsconferenz aus Zwang werde thun müssen [4]). In der That sah Mühlhausen trotz der Einsprache des «uralt-ältesten helvetischen Standes» 1777 seine Bemühungen endlich mit Erfolg gekrönt. Es erhielt nicht nur den Beisitz bei den Empfangsfeierlichkeiten des Ambassadors, sondern auch bei der Ceremonie der Bundesbeschwörung.

---

1) Absch. VII, 1, S. 360.

2) Absch. VII, 1, S. 371, 387, 464, 583. Von 1748 an wurde es regelmässig auf die zur Zeit der Jahrrechnung in Frauenfeld stattfindende evangelische Conferenz eingeladen, entschuldigte sich aber meist, mit der Bitte, ihm den Abschied mitzutheilen. Absch. VII, 2, S. 66, 78, 90, 99, 126 ff.

3) Absch. VII, 2, S. 128, 274, 277.

4) Absch. VII, 2, S. 296, 298, 348, 362, 370, 415, 473.

Aber derselbe wurde sorgfältig auf die «Curialien», auf das reine Ceremoniell beschränkt; seinem Reverse gemäss blieb Mühlhausen von jeder Theilnahme an den eigentlichen Berathungen ausgeschlossen [1]. So hatte es bei dem unschuldigen Honorificum sein Bewenden: sein eidgenössisches Stimmrecht erhielt Mühlhausen nicht wieder. Noch 1792 brachte die blosse Vermuthung, dass Zürich seine Stimme in eidgenössischen Geschäften eingeholt habe, Freiburg derart in Harnisch, dass es den Vorort darüber auf offener Tagsatzung interpellirte [2].

Verhältniss Genfs, Neuenburgs und des Bischofs von Basel zur Tagsatzung.

Genf, Neuenburg und der Bischof von Basel konnten als blosse Verbündete einzelner Orte keinen Anspruch auf Sitz und Stimme in gemeineidgenössischen Dingen erheben. Von der Zeit der Cappelerkriege abgesehen, wo Neuenburg einige Male als Friedensvermittler thätig gewesen war [3], finden wir keine Spur davon, dass sie je auf gemeineidgenössischen Tagen zum Mithandeln und Mitrathen zugelassen worden wären. Wenn ihre Deputirten in eigener Sache auf der Tagsatzung erschienen, was namentlich beim Bischof von Basel sehr häufig der Fall war, so wurden sie stets als Gesandte fremder Staaten behandelt; sie mussten Audienz begehren, wurden nach einem gewissen Ceremoniell abgeholt und zurückgeleitet, legten ihre Creditive vor und empfingen Recreditive. U. s. f. [4] Und als es sich 1777 um ihre Aufnahme in's französische Bündniss handelte, wurde als selbstverständliche Bedingung vorausgesetzt, dass sie mit der Gewährung ihres Wunsches keinerlei Sitz und Stimme in eidgenössischen Versammlungen, selbst nicht in französischen Bundessachen beanspruchen dürften [5].

Der Gedanke, die drei Verbündeten an eidgenössischen Berathungen theilnehmen zu lassen, war den XIII Orten so

[1] Absch. VII, 2, S. 475, 495, 509, VIII, S. 33, 119.
[2] Absch. VIII, S. 178.
[3] Absch. IV, 1 b, S. 1034, 1193, 1195, 1198.
[4] Vgl. z. B. Absch. VII, 1, S. 199, VIII, S. 171.
[5] Absch. VII, 2, S. 1235, VIII, S. 76.

fremd, dass ihnen für gewöhnlich nicht einmal die Glaubensverwandten auf den confessionellen Sonderconferenzen Sitz und Stimme einräumten [1]). Der Bischof von Basel erscheint nur zweimal, 1610 und 1632, als beisitzender Ort auf katholischen Tagsatzungen [2]). Als Solothurn 1726 den Vorschlag machte, ihn dazu einzuladen, wurde diess von den übrigen katholischen Orten abgelehnt, «da es niemals Brauch gewesen sei» [3]). Auf den evangelischen Conferenzen finden wir Neuenburg gar nie, Genf nur selten und auch dann gewöhnlich nicht als beisitzenden Ort, sondern als Gast, der in eigener Sache anwesend ist und zur Audienz abgeholt wird [4]).

Nur zu Conferenzen, welche die westlichen Orte Bern, Freiburg und Solothurn wegen Münzangelegenheiten oder Abwehr von Epidemien unter sich veranstalteten, wurden ausser Biel und Wallis zuweilen auch Neuenburg, seltener Genf und der Bischof von Basel zugezogen [5]). Aber solche Münz- und Seuchenconferenzen wurden mitunter auch mit benachbarten ausländischen Ständen abgehalten, so dass ihnen keinerlei politische Bedeutung zuzuschreiben ist [6]).

---

[1]) Selbstverständlich fallen dabei die von den besondern Verbündeten der drei Stände auf ihre Veranlassung und speciell um ihretwillen veranstalteten Conferenzen ausser Betracht.

[2]) Absch. V, 1, S. 995, V, 2, S. 699.

[3]) Absch. VII, 1, S. 285.

[4]) Von den speciellen Conferenzen mit Bern und Zürich abgesehen, nahm Genf an evangelischen Zusammenkünften Theil in den Jahren 1666 (Absch. VI, 1, S. 666), 1667 (S. 704, 712), 1672 (S. 857, 864), 1674 (S. 904), 1679 (S. 1111), 1686 (Absch. VI, 2, S. 157) und 1687 (S. 205); aber mit Ausnahme derjenigen des Jahres 1666, wo es wegen eines Hülfsbegehrens der Niederlande mit sämmtlichen evangelischen Orten und Zugewandten tagte, geschah es jedesmal in eigener Sache, und scheinen seine Gesandten nach Erledigung der speciell genferischen Angelegenheit weiter keinen Theil an den Verhandlungen genommen zu haben. Vgl. insbesondere Absch. VI, 1, S. 1111, sowie VII, 1, S. 98b und 99m.

[5]) Absch. V, 1, S. 117, 242, 250, 302, 309, 331, VII, 1, S. 201, 214.

[6]) Absch. V, 1, S. 292, 325.

B. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zum Ausland.

a. Verhältniss zum Reiche.

Die Eidgenossenschaft der XIII Orte erfreute sich von Seiten des Reiches, als dessen Glied sie äusserlich noch im sechszehnten Jahrhundert galt, einer Ausnahmestellung, die lange vor 1648 völliger Unabhängigkeit gleichkam. Durch die Allianz mit Frankreich sicherte sie diese Unabhängigkeit und gewann sie zugleich für ihre Angehörigen werthvolle Handels- und Niederlassungsprivilegien in dem grossen Nachbarstaate, ohne doch sich mit ihm so weit einzulassen, dass sie sich desshalb mit dem übrigen Europa verfeindet hätte. Dank dieser eigenthümlichen Mittelstellung zwischen Deutschland und Frankreich und ihrem alten Kriegsruhm wurde ihre Neutralität seit 1516 in allen europäischen Verwicklungen von den kriegführenden Mächten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so dass sie fast drei Jahrhunderte hindurch eines nur durch innere Kämpfe unterbrochenen Friedens genoss. Bei dem allmählichen Erlöschen des schweizerischen Solidaritätsbewusstseins und dem Mangel an politisch-militärischen Institutionen, welche dasselbe hätten ersetzen können, war es jedoch keineswegs selbstverständlich, dass sich diese Vorzüge auch auf die ausserhalb des allgemein anerkannten Rahmens der XIII Orte stehenden Zugewandten und Verbündeten erstreckten. Es war fraglich, ob das Ausland geneigt war, auch diese als unbedingt schweizerisch anzuerkennen und in gleicher Weise zu behandeln, wie die Orte. In einer Beziehung griff sogar diese Frage in den Kreis der XIII Orte selbst hinüber.

Im Schwabenkrieg hatte sich die damalige Eidgenossenschaft der X Orte die Exemption von allen Reichsauflagen und jeder Reichsgerichtsbarkeit erkämpft. Obwohl der Baslerfriede diess

nur indirect zugestand, wagten die Reichsgewalten die X Orte, welche denselben geschlossen hatten, in keiner Weise mehr weder für die Kreiseintheilung, noch für die cammer-gerichtliche Jurisdiction, noch für die Türkensteuer oder Auflagen irgend welcher Art in Anspruch zu nehmen [1]).

Versuche, die jüngern Orte und die Zugewandten wieder an's Reich zu ziehen.

Anfänglich schien es, als ob diess auch mit den übrigen Gliedern der Eidgenossenschaft der Fall sein werde. Bei dem engen Zusammenhalten der Schweizer liess sich nach dem Schwabenkrieg von einem Geltendmachen der Reichsgesetze gegen irgend einen Theil derselben nicht viel hoffen, und Maximilian anerbot sich daher 1507 auf dem Reichstag zu Constanz, wo der Matricularanschlag und das Cammer-Gericht, die beiden künftig für die Reichseinheit massgebenden Institutionen, definitiv festgesetzt wurden, die «gemeine» Eidgenossenschaft, nämlich die XIII Orte «mit sampt Iren ewigen pundgenossen, ouch alle die, so Inen diser Zit zu versprechen stand», in aller Form davon loszusprechen [2]). Der Entwurf dieses gemeineidgenössischen Freibriefes, den Maximilian den eidgenössischen Boten mitgab, wurde aber nie urkundlich ausgefertigt, weil die Schweizer die versprochene Hülfe beim Romzug nicht leisteten. Wenn auch nicht die X Orte, so wurden doch die erst nach dem Baslerfrieden der Eidgenossenschaft beigetretenen Reichsstädte Basel und Schaff-

---

[1]) Von Jan, Staatsrechtliches Verhältniss der Schweiz zu dem deutschen Reiche I, S. 144, 200.

[2]) Absch. III, 2, S. 375. Glutz-Blotzheim, S. 211, und Ranke, Deutsche Geschichte I, S. 116, betrachten den Entwurf, nach dem Vorgang Anshelms III, S. 321, als eine wirkliche Urkunde. Dass aber derselbe nie in Rechtskraft erwuchs, erhellt schon daraus, dass die Eidgenossen 1510 neuerdings die Bestätigung ihrer Freiheiten vom Kaiser verlangten (Absch. III, 2, S. 523). 1543 wäre man glücklich gewesen, einen solchen Freibrief vorweisen zu können; trotz emsigen Suchens in den Archiven musste man sich zuletzt eingestehen: als die Eidgenossen mit Kaiser Maximilian nach Rom ziehen wollten, sei ein Entwurf einer solchen Freiheit gemacht worden; ein Brief finde sich aber diessfalls nicht vor (Absch. IV, 1 d, S. 247).

hausen, sowie die zugewandten Orte St. Gallen und Mühlhausen sammt den schweizerischen Prälaten als gewöhnliche Reichsangehörige mit bestimmten Summen in die Reichs-Matrikel eingesetzt[1]). Daran, sie zur Bezahlung anzuhalten, konnte man freilich erst denken, nachdem auf dem Reichstag zu Worms 1521 das neue Reichsregiment wirklich in's Leben gerufen worden war. Bei dessen Organisirung wurden Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen nebst den schweizerischen Bischöfen und Aebten theils dem oberrheinischen, theils dem
1521. schwäbischen Kreise zugetheilt[2]); drohende kaiserliche Mandate ergingen an dieselben wegen Bezahlung des Reichsanschlags und Bereithaltung zur Reichshülfe gegen die Türken; Citationen vor das Cammer-Gericht folgten nach[3]). Die Tagsatzung, an welche sich die betroffenen Städte und Prälaten wendeten, ertheilte ihnen den Rath, Nichts zu geben, und schrieb an den Kaiser, er möchte ihnen die Schatzung gnädigst erlassen, indem die Eidgenossen und ihre Zugewandten bisher von solchen Beschwerden befreit gewesen[4]). Obgleich die Antwort lautete, man könne die Steuer nicht erlassen, bis die Angesprochenen bewiesen, dass sie davon befreit seien[5]), hören wir zunächst von keinen weitern Schritten gegen sie[6]), und 1529 wurden die schweizerischen Beträge zum Reichsanschlag in den Registern des Cammer-Gerichts als unerhältlich in Abzug gebracht[7]). Gleichzeitig verbaten sich auch die III Bünde, gestützt

---

1) Siehe den Auszug aus dem Cammer-Gerichtsprotocoll von 1518 bei Jan, III, S. 117, wo die schweizerischen Städte und Prälaten als «ungewisser Bezahlung geachtet» werden.

2) Von Jan I, S. 144.

3) Absch. IV, 1a, S. 206 ff., 213, 242 ff.

4) Absch. IV, 1a, S. 213.

5) Absch. IV, 1a, S. 250, 263.

6) Der Abt von St. Gallen bezahlte, wie er später auf der Tagsatzung meldete, um «des lieben Friedens willen» «kleine» Anschläge; als ihm aber 1526 eine weit grössere Summe auferlegt wurde, verweigerte er dieselbe auf den Rath seiner Schirmorte ebenfalls (Absch. IV, 1a, S. 1007, 1086).

7) Von Jan III, S. 118.

auf den Frieden von Basel, jede Jurisdiction des Cammer-Gerichts auf ihrem Gebiete[1]).

Aber 1541 und 1542 regnete es von Neuem kaiserliche Mandate und cammer-gerichtliche Citationen wegen der Türkenhülfe und Reichssteuer auf die Städte Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen, den Bischof von Cur, die Aebte von Dissentis, St. Gallen, Kreuzlingen, Einsideln, u. s. f. Die Tagsatzung verwendete sich für sie bei den Reichsgewalten[2]). Als das Cammer-Gericht trotzdem in seinen Processen weiterfuhr[3]) und König Ferdinand auf die Beschwerden der Eidgenossen antwortete, sie möchten die Freiheiten der betreffenden Städte und Prälaten zur Prüfung übersenden, da drückte die Tagsatzung in ihrer Antwort ihr Befremden über eine solche Zumuthung aus. Ihre Herrn und Obern seien eine «sundere frye oberkeit» und die genannten Städte und Prälaten ihnen mit «pündtnuss, schutz und schirm verwandt» und mit ihnen «ze stüren, ze reisen und ze kriegen schuldig». Sie seien von Alters her von allen «fremden ausländischen» Gerichten gefreit und davon würden sie sich nicht drängen lassen; sie bäten daher seine königliche Majestät, dafür zu sorgen, dass das Cammer-Gericht sie und die genannten Prälaten und Städte unangefochten lasse; sonst würden ihre Herrn und Obern veranlasst, nachzudenken, wie sie sich schadlos halten und mit Gottes Hülfe sich und die Ihrigen bei ihren Freiheiten, altem Herkommen und löblichen Bräuchen handhaben, schützen und schirmen möchten[4]). 1541 ff.

Noch war der Geist, der die Eidgenossen zur Zeit des Schwabenkriegs beseelt hatte, nicht gänzlich erstorben; der fürstäbtische Gesandte rühmt ihre Entschlossenheit, Leib und Gut an diese Sache zu setzen[5]). Sie verboten den Städten und

[1]) Von Jan III, S. 119.
[2]) Absch. IV, 1d, S. 96, 107, 118, 144.
[3]) Absch. IV, 1d, S. 216.
[4]) Absch. IV, 1d, S. 246.
[5]) Absch. IV, 1d, S. 247.

Prälaten auf's Bestimmteste, die verlangten Auflagen zu bezahlen, und forderten sie auf, wenn sie künftig wieder solche Mandate erhielten, sie ohne Weiteres zu den Acten zu legen [1]). Sie drohten dem Kaiser mit Auflösung der Erbeinung, wenn nicht Abhülfe geschafft werde [2]), und bewirkten dadurch so viel, dass derselbe 1544 die angehobenen Processe gegen «gemeine Eidgenossen und ihre Einungsverwandten» niederschlug und in ihren Folgen cassirte, unter Vorbehalt freilich der Rechte von Kaiser und Reich und in der Erwartung einer gütlichen Auseinandersetzung [3]). Mehr, schrieb er an die Tagsatzung, könne er nicht thun, da es ihm, wie sie wohl wüssten, nicht zustehe, in diesen Dingen ohne Einwilligung der Reichsstände eine Aenderung oder einen Nachlass zu bewilligen, auch wenn er es gerne thäte [4]). Die Reichsstände traten indess dieser Erklärung des Kaisers bei, indem sie auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 beschlossen, dass gegen Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und die schweizerischen Prälaten der Anlagen halb nicht procedirt werden solle [5]).

Cassirung der Cammer-Gerichtsprocesse durch Karl V. und den Reichstag zu Augsburg.

Eben so wenig wollten die Eidgenossen dulden, dass ihre jüngern Orte, Zugewandten und Prälaten mit Citationen auf deutsche Reichs-, Kreis- und Bundestage behelligt würden. 1547 schrieben sie bei Anlass solcher Citationen an den Kaiser, sie dächten, dass dieselben irrthümlich und ohne böse Absicht erlassen worden seien, und bäten ihn ernstlich, zu verschaffen, dass künftig Basel und Mühlhausen sammt allen ihren andern Miteidgenossen, Bundesverwandten, Unterthanen und Zugehörigen mit Berufung auf solche «ausländische Tagsatzungen» verschont blieben [6]). Auch hierin anerkannte Karl V. den Standpunkt der

Nichtbesuch von Kreis- und Reichstagen.

---

1) Absch. IV, 1 d, S. 289, 295, 331: «dass sy es gschriften sin liessent und nützit darum geben söllent».

2) Absch. IV, 1 d, S. 243, 329.

3) Absch. IV, 1 d, S. 368, 370.

4) Absch. IV, 1 d, S. 398.

5) Absch. IV, 1 d, S. 948.

6) Absch. IV, 1 d, S. 828, 829; v. Jan III, S. 174.

Eidgenossen, indem er in seiner Antwort jene Einladungen auf ein Versehen der Canzlei zurückführte und erklärte, dass man nicht daran denke, sie oder ihre Verwandten zum Besuch solcher Tage zu nöthigen [1]). Als trotzdem 1549 Basel auf den rheinischen Kreistag nach Speier, Schaffhausen, St. Gallen, der Bischof von Cur, die Aebte von St. Gallen, Einsideln und Dissentis auf den schwäbischen nach Ulm citirt wurden und gleichzeitig die Aebte von Kreuzlingen und St. Johann Ladungen vor das Cammer-Gericht erhielten, verbot die Tagsatzung den genannten Städten und Prälaten den Besuch des Cammer-Gerichts, der Kreis- und Reichstage und erhob bei den kaiserlichen Gesandten Beschwerde. Diese entschuldigten den «Irrthum» des Cammer-Gerichts: — die Berufung zu den Kreistagen gehe nicht vom Kaiser, sondern von den Kreisfürsten aus; sie wollten indess an ihn schreiben, damit er das gerügte Vorgehen bei den Kreisfürsten am Rhein und in Schwaben abstelle [2]).

Ausnahmestellung Rottweils.

Man sieht, die Eidgenossen gaben sich redlich Mühe, eine reinliche Aussonderung ihres Gebietes mit Inbegriff der Zugewandten vom Reiche vorzunehmen. Nur für Rottweil machten sie nothgedrungen eine Ausnahme, da dasselbe aus freien Stücken fortfuhr, als deutsche Reichsstadt die Reichs- und Kreistage zu besuchen, und seine Reichsanlagen regelmässig bezahlte. Zuweilen erschien es auf der Tagsatzung, um sich über die Höhe derselben zu beschweren; aber sobald die Eidgenossen Miene machten, es nach den gleichen Grundsätzen, wie die übrigen Zugewandten, zu behandeln, erschrack es, wollte in den Schreiben an den Kaiser nicht genannt sein und zog es vor, in seiner Zwitterstellung zu verharren [3]).

Im Ganzen hatte die Eidgenossenschaft seit 1549 in ihrem gesammten Umfang Ruhe. Thatsächlich war jetzt die Exemption nicht nur der ältern Orte, sondern auch der jüngern und der

---

1) Von Jan III, S. 178.

2) Absch. IV, 1e, S. 11, 26, 36.

3) Absch. IV, 1d, S. 829, IV, 2, S. 9.

Zugewandten von den Reichsgesetzen anerkannt, wenn auch hie und da noch eine Citation des Cammer-Gerichts oder eine Ladung zum Reichstag sich in die Schweiz verirrte [1]). Kaiser Ferdinand I. gab 1559 den Eidgenossen einen allgemeinen Freiheitsbrief, der, wenn er auch nicht ausdrücklich ihre Befreiung vom Cammer-Gericht und den Reichsanlagen statuirte, doch nicht bloss den XIII Orten, sondern auch der Stadt St. Gallen und allen ihren Eid- und Bundesgenossen überhaupt jegliche Gnaden, Rechte, Privilegien und Handvesten, dazu ihr altes Herkommen und guten Gewohnheiten, die sie von seinen Vorgängern redlich erworben, in allen Stücken bestätigte [2]). Trotzdem machte der Kaiser 1563 noch einmal einen eigenthümlichen Versuch, St. Gallen wieder an's Reich zu ziehen, indem er einem seiner Diener die Bewilligung ertheilte, die längst verschollene alte Reichssteuer der Stadt, welche Kaiser Sigismund 1417 ihr selber verpfändet hatte, um die betreffende Pfandsumme zu lösen. Die Tagsatzung fand, dass mit Auslösung solcher alten Reichspfandschaften, zu denen ja auch der Aargau gehöre, der ganze Besitzstand der Eidgenossenschaft in Frage gestellt werden könnte, und ersuchte den Kaiser, seinen Diener in anderer Weise zu beschenken. Ferdinand beharrte nicht auf seinem Einfall und erneuerte die Verpfändung der Steuer an St. Gallen [3]).

Vereinzelte Versuche gegen St. Gallen

und Mühlhausen.

Von allen Zugewandten erlitt bloss Mühlhausen noch einmal eine ernstliche Anfechtung von Seiten des Reiches. Als die katholische Mehrheit die Stadt aus dem Bunde stiess, zog man am kaiserlichen Hofe die Consequenz, dass sie wieder an's Reich gefallen sei, und belangte sie für die Türkensteuern und sonstigen Reichsauflagen. Die katholischen Orte stimmten, wie schon erwähnt, ganz mit dieser Auffassung überein und

---

1) Absch. IV, 2, S. 173, 192, 671; V, 1, S. 1789.

2) Absch. IV, 2, S. 1459.

3) Absch. IV, 2, S. 248, 259. Vgl. Wartmann, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen, im Archiv für schweizerische Geschichte XVI, S. 30.

beschlossen, den Kaiser in seinen Ansprüchen nicht zu hindern. Um so nachdrücklicher nahmen sich die evangelischen Mühlhausens an, und ihr Ansehen war stark genug, um die Annexionsgelüste des Kaisers in Schranken zu halten, zumal im Hintergrunde Frankreich drohte [1]).

So war, von Rottweil abgesehen, der Verband, der die Eidgenossen, Zugewandten und Orte mit dem Reiche verknüpfte, nur noch eine blosse Form ohne Inhalt. Doch äusserte sich derselbe bei den Zugewandten noch etwas stärker, als bei den Orten. 1566 hatte sich die Eidgenossenschaft als Ganzes noch einmal von Kaiser Maximilian II. ihre Privilegien für Orte und Zugewandte bestätigen lassen und dadurch bei aller Exemption ihre Abhängigkeit vom Reiche anerkannt [2]). Dagegen liess sie die Thronbesteigung Rudolfs II. (1576) vorübergehen, ohne ihn um diese Bestätigung anzugehen. Erst 1597 wurde ein dahin gehender Antrag gestellt und 1601 von Basel, 1607 von Zürich wiederholt, ohne jedoch Anklang zu finden. Bern hielt diese Förmlichkeit für unnöthig, «da man die Herrlichkeit von selbst habe und keineswegs vom römischen Reich abhange». Andere Orte meinten, nachdem man die Sache dreissig Jahre lang habe anstehen lassen, könnte diess leicht als «Despect» aufgenommen werden und die unangenehme Folge eines Abschlags nach sich ziehen [3]). Beim Regierungsantritt des Kaisers Matthias 1612 nahm Zürich seinen Vorschlag wieder auf, aber wieder ohne damit durchzudringen, und St. Gallen, das aus Besorgniss für seine Handelsbeziehungen zu Deutschland 1614 und 1616 die Eidgenossen zur Einholung der Bestätigung zu bewegen suchte, hatte keinen bessern Erfolg. Man war jetzt allseitig der Ansicht, dass diess für das Ansehen der Eidgenossenschaft eher schädlich als nützlich wäre. Während aber eine kräftigere Meinung dahin ging, dass kein Glied der Eidgenossenschaft

Formelles Festhalten einzelner Zugewandter am Reichsverband.

1) Absch. V, 1, S. 441, 446, 449, 453, 676.
2) Absch. IV, 2, S. 1525.
3) Absch. V, 1, S. 444, 568, 816, 832, 881.

ohne gemeinsamen Consens um die Confirmation seiner Freiheiten anhalten sollte, beschloss die Tagsatzung, wenn der eine oder andere Ort Werth darauf lege, möge er nach seinem Belieben handeln [1]). Während also die Eidgenossenschaft als Ganzes seit 1566 es vermied, durch irgend einen Act ihre Zugehörigkeit zum Reiche zu constatiren, so liess sich St. Gallen noch 1631 und 1637 von Ferdinand II. und Ferdinand III. seine Freiheiten bestätigen [2]). Vor Allem aber hielten die geistlichen Fürsten in der Schweiz an dem ideellen Verbande mit dem Reiche fest. Noch 1629 rief der Bischof von Sitten als Reichsfürst den Schutz des Kaisers gegen die Walliser an [3]), und die Bischöfe von Cur fanden sich 1640 sogar wieder auf dem Reichstag ein, nachdem sie fast ein Jahrhundert lang demselben fern geblieben waren [4]). Wenn diess bei der Machtlosigkeit der beiden hohen Herren wenig zu sagen hatte, da die Landeshoheit längst auf ihre ehemaligen Unterthanen übergegangen war, so war es dagegen für die künftige Geschichte der Schweiz nicht ohne Bedeutung, dass auch der Fürstabt von St. Gallen, trotzdem er weder die Reichs- und Kreistage besuchte, noch für seine diesseits des Bodensee's gelegenen Lande irgend welche Reichssteuern bezahlte, nie versäumte, beim Regierungsantritt oder bei einem Kaiserwechsel um die Bestätigung seiner Reichslehen und Regalien einzukommen.

Die Exemption der Schweiz im westfälischen Frieden.

Der Aufschwung der kaiserlichen Macht im dreissigjährigen Krieg ermuthigte die Reichsgewalten noch einmal zu einem Versuch, ihre Fangarme nach der Schweiz auszustrecken. Das Cammer-Gericht erneuerte seine Jurisdictionsansprüche über die jüngern Schweizerstädte, indem es 1624 mit Mühlhausen anfing und 1628 sich auch an Basel wagte [5]). 1631 verlangte der

[1]) Absch. V, 1, S. 1090, 1106, 1172, 1241, 1249.

[2]) Von Jan III. S. 28, 29, 198. Ueberdiess that diess auch Schaffhausen im Jahre 1627 (v. Jan III, S. 27).

[3]) Von Jan III, S. 195.

[4]) Seit 1548. Von Jan I, S. 376.

[5]) Absch. V, 2, S. 370, 566.

Collegialtag zu Regensburg von Mühlhausen, weil es auf Reichsboden gelegen sei, eine monatliche Contribution für die Erhaltung der kaiserlichen Armee[1]). 1640 wurden Basel, Schaffhausen und St. Gallen wieder auf den Reichstag citirt[2]). Es ist bekannt, dass diese Plackereien die evangelischen Orte bewogen, den Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein an den Friedenscongress zu Münster und Osnabrück zu senden, um den Einschluss der Eidgenossenschaft in den Frieden und die Anerkennung ihrer hergebrachten Freiheiten, insbesondere der Exemption aller schweizerischen Stände vom Cammer-Gericht zu betreiben, und wie es demselben gelang, im Artikel VI des westphälischen Friedens die förmliche Anerkennung der Exemption «Basels und der übrigen Kantone der Helvetier» nicht nur vom Cammer-Gericht, sondern vom Reiche selber zu erwirken.

Wenn damit die Lostrennung der XIII Orte der Eidgenossenschaft vom Reiche in unzweideutiger Weise ausgesprochen war, so konnte später die Frage aufgeworfen werden, ob sich der Artikel des westfälischen Friedens auch auf die Zugewandten beziehe. Es ist daher nöthig, von diesem Gesichtspunkt aus die Entstehung desselben näher zu verfolgen. Wettstein, der in Folge der Weigerung der katholischen Orte, sich an der Abordnung zu betheiligen, anfänglich nur als Gesandter der evangelischen Eidgenossenschaft sich hatte accreditiren können, sah sich nachträglich durch ein «Favorschreiben» der «dreizehn und zugewandten Orte» doch noch zum Vertreter der Gesammteidgenossenschaft erhoben[3]). Zwar fehlten unter den Unterschriften des Favorschreibens diejenigen von Glarus und Zug, und von sämmtlichen Zugewandten waren bloss St. Gallen und Biel dabei, so dass, genau genommen, nur elf Orte und zwei Zugewandte ihre Zustimmung

Uebergehung der Zugewandten.

1) Absch. V, 2, S. 644.

2) Absch. V, 2, S. 1174.

3) Von Gonzenbach, Rückblicke auf die Lostrennung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Reichsverband, Jahrbuch X, S. 196, 246.

gegeben hatten, was allerdings zusammen die Zahl dreizehn auch voll machte und die Bezeichnung der «dreizehn und zugewandten Orte» nothdürftig rechtfertigte. So konnte Wettstein im Namen «gemeiner dreizehn und zugewandter Orte» durch die kaiserlichen Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt die Bitte stellen, die Eidgenossenschaft bei ihrem freien souveränen Stand und Herkommen ruhig und unturbirt bleiben zu lassen und dem Cammer-Gericht zu befehlen, dass es weder Basel, «noch übrige Orth der gesambten Eidgnossschaft und deren Anverwandte» künftig mit seinen Processen belästigen solle [1]).

Wenn der westfälische Friede die Zugewandten nicht ausdrücklich erwähnte, so war es also nicht Wettsteins Schuld. Auch lautete das erste von den französischen Bevollmächtigten ausgehende Project des Friedensartikels dahin, dass alle Processe, Urtheile, Mandate und Atteste des Cammer-Gerichts *contra unum vel alterum totius Corporis Helvetici membrum eorumve cives, subditos et clientes, universos et singulos,* gänzlich aufgehoben werden sollten. Noch deutlicher gedenkt das zweite Project, über welches sich die kaiserlichen, schwedischen und französischen Bevollmächtigten einigten, der Zugewandten, indem es in der Einleitung die *contra quosdam ex tredecim Helvetiæ Cantonibus quique praeterea corpori ipsorum accensentur* [2]) erhobenen Processe des Cammer-Gerichts als der Freiheit und Exemption des ganzen helvetischen Corpus zuwider erklärte und im Uebrigen nach dem französischen Vorschlage bestimmte: *nec in posterum a Camera Imperiali aliove præsente vel futuro judicio contra unum vel alterum Corporis Helvetici membrum eorumve cives, clientes aut sub-*

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2270, 2271.

[2]) Wettstein übersetzt diess: «wider etliche der XIII *und Zugewandten* Orten der Eydgnosschaft». Acta und Handlungen betreffend Gemeiner Eydgnosschaft Exemption (1651) S. 30.

ditos tale quid quacunque ratione, prætextu vel titulo fiat aut attentetur[1]).

Statt dieser Redaction (der *clausula absoluta* oder *assurance*) wurde jedoch die von Wien aus eingeschickte kaiserliche Exemptionsdeclaration in einer von Wettstein mit den kaiserlichen Bevollmächtigten vereinbarten Fassung (der *clausula remissoria*) in das Friedensinstrument eingerückt[2]), welche *praedictam Civitatem Basileam caeterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis et judiciis subjectos* erklärte und ausserdem in der Motivirung der Namens der Stadt Basel *et universæ Helvetiæ* vorgebrachten Klagen über die vom Cammer-Gericht gegen genannte Stadt *aliosque Helvetiorum unitos Cantones eorumve cives et subditos* ausgegangenen Processe und Mandate Erwähnung that[3]).

Die endgültige Fassung des Artikels war insofern für die Schweiz vortheilhafter, als sie nicht bloss, wie die frühern Redactionen, die Exemption vom Cammer-Gericht, sondern diejenige vom Reiche selber aussprach, also eine förmliche Unabhängigkeitserklärung enthielt. Sie war aber insofern ungünstiger, als sie diese Exemption dem Wortlaut nach auf die *Helvetiorum Cantones* und allenfalls noch deren *cives et subditos* beschränkte. In den frühern Projecten waren die Zugewandten deutlich miteingeschlossen; jetzt war nur noch die Rede von den Orten, deren Burgern und Unterthanen[4]). Unter den Orten oder Cantonen aber waren nach bisherigem Sprachgebrauch immer nur die XIII Orte verstanden worden, und dass diess die Meinung der kaiserlichen Erklärung war, geht deutlich aus dem deutschen Original des kaiserlichen Exemptions-

---

1) Absch. V, 2, S. 2274.

2) Von Gonzenbach, S. 203.

3) Absch. V, 2, S. 2218.

4) Wettstein übersetzt: «wider besagte Statt Basel und andere Ort der Eydgnosschaft, dero Burgern und Underthanen». Acta und Handlungen S. 38.

decretes hervor, welches nur von «besagten gemeinen dreyzehen Orth der Aydtgnossschaft», und nicht von «gemeinen dreyzehen und zugewandten Orten» spricht, und in der sonst wörtlich dem Schreiben der Bevollmächtigten entnommenen Darlegung des Wettstein'schen Verlangens die «Anverwandten» absichtlich weglässt [1]). Auch ist bemerkenswerth, dass, während in den frühern Projecten neben den *cives* und *subditos* noch *clientes* [2]) erwähnt werden, diese im Friedensartikel weggefallen sind.

Wettstein fühlte diesen Mangel, und bei der Bitte, die er an den Kaiser richtete, das Exemptionsdecret in der Form eines Diploms auszufertigen, vergass er nicht, hinzuzufügen, dasselbe möchte so ausgestellt werden, dass «eine Statt Basel sampt gemeiner Eydtgnossschaft und unter deren begriff auch die Statt St. Gallen dieser Kayserlichen Exemptionsdeclaration ohne einigen fernern Eintrag würklich geniessen und fürbass von des heiligen Römischen Reichs seytten weitter ohnangefochten und ohnturbirt bleiben möge» [3]). Aber in dem kaiserlichen Diplom werden wieder nur die «gemeinen dreizehen Orthe», sowie die «obgemelte gesambte Aidtgnossschaft und darunder auch die Statt Basel» genannt; St. Gallens oder der Zugewandten überhaupt geschieht trotz des ausdrücklichen Wunsches Wettsteins keine Erwähnung [4]).

Nach alledem scheint kein Zweifel darüber walten zu können, dass 1712 vom Fürstabt von St. Gallen nicht ohne Grund behauptet werden konnte, man habe am kaiserlichen Hof

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2275. Nach v. Jan III, S. 257, standen die Worte: «und deren Anverwandte» ursprünglich in dem in der Reichskanzlei befindlichen Original-Concept, wurden aber, wie eine Randbemerkung des damaligen Reichsreferendarius von Gebhard zeigt, auf Befehl des Grafen von Trautmansdorf gestrichen.

[2]) Wettstein übersetzt clientes: «die ihnen zu versprechen stehen». Acta S. 30.

[3]) Von Jan III, S. 259.

[4]) Von Jan III, S. 261 f.

die Zugewandten bei der Exemptionserklärung absichtlich übergangen. Es geschah diess wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die geistlichen Fürsten, deren formelle Zugehörigkeit zum Reichsverband man aufrecht erhalten wollte, wie denn auch an den Abt von St. Gallen noch 1662 und 1663 kaiserliche Convocationsschreiben zum Reichstage erlassen wurden [1]).

Thatsächliche Einschliessung der Zugewandten in die Exemption.

Weiter zu gehen und die Exemption der Zugewandten auch thatsächlich in Frage zu stellen, verhinderte indess den Kaiser schon das österreichische Interesse, das in diesem Moment eine äusserst schonende Behandlung der Schweizer verlangte [2]). Alsdie Reichsstände der bedingungslosen Anerkennung des Exemptionsartikels Schwierigkeiten in den Weg legten, interpretirte ihn der Kaiser 1651 selber in einem Schreiben an den Kurfürsten von Mainz dahin, dass er «die gantze Eydgnosschaft alss ein Corpus zusammen für exempt» erkläre [3]), und 1656 in einem Schreiben an die kaiserlichen Commissarien bei der Reichsdeputatschaft zu Frankfurt, dass «darinnen die gesamte Aydgnossschaft von aller des Reichs Jurisdiction *tam de praeterito quam de praesenti et futuro tempore* ohne einige Condition und Limitation ganz eximirt» sei, und dass dem Cammer-Gericht «ausdruckenlich verbotten sei, wider die Ausländer, welche dem Reich nicht unterworfen, auch in desselben Grenzen nicht gesessen, einigen Process ausgehen zu lassen» (etc.) [4]).

Zweifelhafte Gebiete.

Deutlicher konnte Ferdinand III. nicht sagen, dass nach seiner Ansicht die von ihm verliehene Exemption sich keineswegs bloss auf die XIII Orte, sondern auf Alles, was man damals zur Eidgenossenschaft rechnete, erstreckte. Denn nicht um einen Kanton handelte es sich in jenem Schreiben, sondern um ein zugewandtes Städtchen, das zudem unter der Botmässigkeit

---

[1]) Von Jan I, S. 310, III, S. 39.
[2]) Siehe darüber Amrein, Zwyer von Evibach, S. 52.
[3]) Absch. VI, 1, S. 1723.
[4]) Absch. VI, 1, S. 1728.

eines Reichsfürsten stand, um das mit Bern verburgerte, aber dem Bischof von Basel unterthänige Neuenstadt am Bielersee. Ein Erbschaftsprocess, an dem der bischöfliche Landeshauptmann Carl von Ligertz zu Neuenstadt betheiligt war, war von dem Gegner, einem französischen Rath, an das Cammer-Gericht zu Speier gezogen worden. Darauf protestirte der Bischof bei der Reichsdeputatschaft zu Frankfurt dagegen, dass das Cammer-Gericht über seinen Ort Neuenstadt Gerichtsbarkeit ausübe, da derselbe ein Glied der Eidgenossenschaft sei und mithin der Exemption des westfälischen Friedens geniesse [1]. Die Reichsdeputatschaft beschloss, ein «widriges» Schreiben an den Bischof zu erlassen; der Kaiser aber hintertrieb die Absendung desselben als «dem *instrumento pacis* und jüngsten Reichsabschied, darin die gesammte Aidgenossschafft von aller des Reichs Jurisdiction allerdings eximirt, schnurstracks zuwiderlaufend» [2]. Später brachte auch die Tagsatzung auf Ersuchen des Bischofs dem Kaiser, dem Kurfürsten Erzkanzler und dem Cammer-Gericht, sowie dem französischen Gesandten in Erinnerung, dass Neuenstadt innerhalb der Eidgenossenschaft liege, mithin der Exemption geniesse, und der Kaiser billigte diese Auffassung, indem er die Appellation an das Cammer-Gericht inhibirte [3].

Neuenstadt.

1663 erhielt Mühlhausen noch einmal eine kaiserliche Aufforderung zur Kriegshülfe gegen die Türken; die evangelischen Stände riethen ihm, gar nichts darauf zu antworten, und dabei hatte es sein Bewenden [4]. Mit dem gleichen Jahre hörten auch die Einladungen an den Fürstabt von St. Gallen zum Besuch der Reichstage auf, und Niemandem fiel es mehr ein, die Exemption der Zugewandten vom Reiche zu bestreiten [5].

---

[1]) Von Jan I, S. 305. Das Schreiben des Bischofs bei Londorpius, Der Röm. Kaiserl. Majestät und Heil. Röm. Reichs Acta Publica, Th. VII, S. 1104.

[2]) Absch. VI, I, S. 1727.

[3]) Absch. VI, 1, S. 486, 532.

[4]) Absch. VI, 1, S. 589.

[5]) Von Jan I, S. 310.

Höchstens konnten noch einige Grenzgebiete in Frage kommen, deren Verhältniss zweifelhaft war. So rief derselbe Bischof von Basel, dem die eidgenössische Exemption Neuenstadts für seinen Landeshauptmann so gelegen kam, in Bezug auf andere Theile seines Fürstenthums die Intervention des Reiches an. 1653 weigerten sich Münsterthal und Bellelay, welche bisher die Reichsanlagen des Fürstenthums hatten tragen helfen und daher trotz ihrer Verbindung mit Bern und Solothurn als Reichsboden galten, dem Bischof ihren Antheil an die Schwedengelder und andern Reichssteuern zu bezahlen. Der Bischof klagte desshalb beim Kaiser und Reichsconvent; ja er forderte im gleichen Brief, in welchem er sich gegen die Jurisdiction des Cammer-Gerichts über Neuenstadt verwahrte, dieses auf, das aus dreissig und etlichen Dörfern bestehende Münsterthal, welches sich vermittelst seines Burgrechts von Bern vom Reich zu eximiren trachte, kräftig in «subjection» zu erhalten. Bern und Solothurn erklärten, dass sie eine Einmischung des Reiches in diese Angelegenheit nicht gestatten würden; dagegen kam durch eidgenössische Vermittlung ein Vergleich zu Stande, kraft dessen die Münsterthaler sich bequemten, ihre Quote zu den Reichsanlagen des Bisthums auch ferner zu tragen[1]), so dass sie, obwohl sonst allgemein zur Schweiz gerechnet, rechtlich noch immer Reichsboden blieben[2]). Münsterthal.

Es war einem der zugewandten Orte selber vorbehalten, im achtzehnten Jahrhundert die Exemption der Zugewandten noch einmal ernstlich in Frage zu stellen. Die Aebte von St. Gallen waren ganz damit einverstanden gewesen, sich mit Hülfe ihres Burgrechts mit den Eidgenossen, «ihres besten Freiheitsbriefes», aller Pflichten gegen das Reich zu entziehen[3]). Sie bezahlten seit der Reformation keine Reichsanlagen; sie schlugen alle Einladungen auf Kreis- und Reichstage in den Wind; auch bei Abt von St. Gallen als Reichsfürst.

1) Absch. VI, 1, S. 53, 63, v. Jan I, S. 306, Londorpius S. 1105.

2) Absch. VII, 1, S. 595.

3) Vgl. z. B. Absch. IV, 1d, S. 247.

ihnen war also von einem reellen Verband mit dem Reich nicht mehr die Rede. Dagegen fanden sie es für vortheilhaft, an demselben der Form nach fortwährend festzuhalten; auch nach dem westfälischen Frieden liessen sie sich nicht von den Eidgenossen dazu bereden, die Ceremonie der Regalienbestätigung und Lehensertheilung durch den Kaiser zu unterlassen. Wie sie sich dem Reiche gegenüber auf ihre Qualität als Eidgenossen beriefen, so war es ihnen bequem, mitunter gegen die Eidgenossen den Reichsfürsten hervorkehren und ihren Oberlehensherrn, den Kaiser, ausspielen zu können [1]. «So zog der Abt je nach Beschaffenheit des Wetters bald Schweizer-, bald Schwabenhosen an» [2].

Bedrohlich für die Schweiz wurde diese Amphibiennatur des Fürstabtes im Toggenburgerhandel, in welchem derselbe nach Kräften die Intervention des Kaisers anrief und dieser beim Ausbruch des Zwölferkrieges die Sache wirklich beim Reichsconvent in Regensburg anhängig machte [3]. Zürich und Bern verwahrten sich kräftig gegen jede Einmischung des Reiches in diese internen Händel der Eidgenossenschaft: — der Abt sei ein blosser Titularreichsfürst und seit bald 200 Jahren der Eidgenossenschaft anerkanntermaassen incorporirt, also mit dieser durch den westfälischen Frieden, der sich ausdrücklich auch auf die «zugewandten Burger» beziehe, vom Reiche völlig frei erklärt, wie er ja auch keinerlei Reichslasten trage und weder Sitz noch Stimme auf Reichs- und Kreistagen habe, wohl aber auf der eidgenössischen Tagsatzung [4]. Dem gegenüber verfocht der Abt die Theorie, der «Eid- und Reichsgenosse» hätten sich jederzeit ganz wohl miteinander vertragen; der westfälische Friede benamse bloss die Orte, ihre eigentlichen Burger und Unterthanen, lasse dagegen geflissentlich die zugewandten Orte,

---

1) Vgl. von Jan I, S. 308 und 312.
2) Von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen III, S. 292.
3) Absch. VI, 2, S. 2518.
4) Absch. VI, 2, S. 2537, 2553, 2614; v. Jan III, S. 342.

die Mitverburgerten und Mitverlandrechteten, die bloss *cives externi* und *imperfecti* seien, aus, wie sich ja aus dem Vergleich der Projecte der Bevollmächtigten mit dem wirklich in den Frieden aufgenommenen Artikel ergebe. Auch habe der Abt sich in keiner Weise an der Absendung Wettsteins betheiligt und für sich den Exemptionsartikel nie anerkannt[1]).

Dank der diplomatischen Unterstützung der protestantischen Mächte und Reichsstände wurde die beabsichtigte officielle Einmischung des Reiches glücklich vermieden[2]). Aber an den Beziehungen zum Kaiser hielten die Fürstäbte fest, und beim Untergang des Stiftes durch die helvetische Revolution klammerte sich Abt Pankraz an die kaiserliche Oberlehensherrlichkeit als den letzten Rettungsbalken. Er berief sich gegenüber der helvetischen Regierung darauf, dass durch die Umwälzung jede Verbindung des Stiftes mit der Schweiz gelöst sei und dass dasselbe daher als kaiserliches Lehen und Glied des Reiches wie ein der Schweiz fremder Theil eines auswärtigen Staates angesehen und behandelt werden müsse[3]).

Abgesehen vom Stift St. Gallen, sowie von einigen nicht regierenden geistlichen Herren, wie dem Bischof von Cur, der seinen neu gewonnenen Sitz auf dem Reichstage beibehielt, den Aebten von Pfävers, Einsideln, Rheinau, etc., welche noch immer die Bestätigung ihrer Privilegien beim Kaiser einholten[4]), war mit der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auch der Form nach jeder Verband der Eidgenossenschaft mit dem Reiche erloschen, und zwar gilt dies nicht bloss von den Orten und Zugewandten, sondern mit einer einzigen Ausnahme auch von den Verbündeten. Genf war als welsches Bisthum schon von Karl V. von allen Reichsanlagen exempt erklärt worden[5]),

Verhältniss von Genf und Neuenburg zum Reiche.

[1]) Absch. VI, 2, S. 2575, 2611; v. Jan III, S. 344.
[2]) Von Arx III, S. 479 ff.
[3]) Von Jan III, S. 330, 337.
[4]) Von Jan III, S. 49 f.
[5]) Von Jan III, S. 129.

und mit der Beseitigung des Bischofs hatte vollends jede Beziehung der Stadt zum Reiche aufgehört. Dasselbe war bei Neuenburg mit dem Uebergang an die Herrschaft der Eidgenossen der Fall gewesen, und auch die Longueville, die sich «souveräne Fürsten von Neuchâtel» nannten, hatten keinerlei Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers mehr anerkannt [1]). Als das Fürstenthum 1707 an den König von Preussen gelangte, machte der Kaiser einen Versuch, sein längst verschollenes Oberlehensrecht wieder geltend zu machen. Allein Preussen erklärte Neuenburg für einen Theil der Schweiz und bestritt, dass es ein Lehen vom Reiche sei [2]). Es hintertrieb desshalb auch 1712 den anfänglich projectirten Passus in der permanenten kaiserlichen Wahlcapitulation, welcher den Kaiser zur Nachforschung und Reintegration der dem Reiche angehörigen veräusserten und verpfändeten Herrschaften, Lehen und Güter, «sonderlich in Italien und in der Schweiz» verpflichtete [3]).

Der Bischof von Basel ein wirkliches Reichsglied.

Der einzige Verbündete der Eidgenossenschaft, der ein wirkliches Reichsglied war und blieb, war der Bischof von Basel. Als derselbe 1579 sein Bündniss mit den katholischen Orten schloss, war er darüber vom kaiserlichen Hof zur Rede gestellt worden, hatte aber, wie es scheint, so beruhigende Auskunft gegeben, dass keinerlei Einwendungen gegen die Fortdauer des Bündnisses erhoben wurden [4]). In der That erfüllte der Bischof nach wie vor alle Pflichten eines Reichsgliedes; er besuchte die Reichstage, bezahlte die Reichsauflagen und contribuirte im dreissigjährigen Krieg zum Unterhalt der kaiserlichen Armee. Es fiel desshalb Niemandem ein, die Exemption des westfälischen Friedens auf das Bisthum als solches zu beziehen. Nur die seit Alters zum Bezirk der Eidgenossenschaft gerechneten Ge-

[1]) Montmollin, Mémoires sur le Comté de Neuchâtel I. S. 73.
[2]) Absch. VI, 2, S. 1581.
[3]) Von Jan I, S. 353 ff.; Absch. VI, 2. S. 2615.
[4]) Von Jan I, S. 180.

bietstheile, Biel mit dem Erguel, und, wie wir gesehen haben, auch Neuenstadt, wurden als «Schweizerboden» derselben theilhaft, während sogar das Münsterthal sich als Reichsboden besteuern lassen musste. Dadurch, dass die Eidgenossenschaft seit 1676 durch ihre Verwendung in den Kriegen zwischen Frankreich und dem Reiche dem Bisthum regelmässig Neutralität auswirkte und zuweilen ihre Grenzschutzmassregeln auf dasselbe ausdehnte, knüpfte sich allerdings der Verband des Bischofs mit der Eidgenossenschaft allmählich enger, und es hätte ihm am guten Willen, sich derselben völlig «incorporiren» zu lassen, nicht gefehlt. Aber unter den Bedenken, welche 1691 unter den evangelischen Orten dagegen geltend gemacht wurden, stand das in erster Linie, dass er ein Reichsfürst sei, was zu Verwicklungen führen könnte, und ähnliche Erwägungen spielten wohl auch mit, wenn die katholischen die Incorporation des Bischofs für «bedenklich und unausführbar» erklärten und ihn ersuchten, von seinem Begehren abzustehen[1]).

So blieb der Bischof von Basel, obschon man das Bisthum, wie Genf und Neuenburg, im achtzehnten Jahrhundert allgemein zur Schweiz rechnete[2]), rechtlich für diese ein «fremder» Fürst, welchen Standpunkt Bern 1706 in voller Schärfe geltend machte, indem es in einem Streit wegen des Münsterthals ohne Weiteres gegen ihn zu den Waffen griff und seinen Anspruch auf eidgenössisches Recht nicht anerkannte[3]). Umgekehrt rief der Bischof 1717 den Schutz des Reichsoberhauptes gegen den «benachbarten fremden Stand» Bern an[4]). Auch seine Unterthanen, soweit sie nicht auf anerkanntem Schweizerboden sassen, betrachteten sich als Reichsangehörige und wandten sich z. B. 1731 gegen den Fürsten an den kaiserlichen Reichshofrath[5]). Ebenso klagten 1788 die bischöflich Basel'schen Landstände beim

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 381, 399.
[2]) Füesslin III, S. 489; v. Jan I, S. 364.
[3]) Absch. VI, 2, S. 1326.
[4]) Von Jan III, S. 301 ff.
[5]) Absch. VII, 1, S. 491 ff.

Reichshofrath gegen die Münsterthaler wegen deren Weigerung, zu gewissen Lasten beizutragen [1]).

Und während kaiserlicherseits jeder Anlass benutzt wurde, um die Rechte des Reiches über das Bisthum nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen [2]), versäumten die Eidgenossen Alles, was den Verband desselben mit ihnen hätte verstärken können: liessen doch die katholischen Orte 1735 sogar ihr Bündniss mit dem Bischof erlöschen, ohne seiner Bitte auf Erneuerung zu willfahren. 1736 machte die Eidgenossenschaft noch die bewaffnete Vollziehung eines reichshofräthlichen Rechtsspruches gegen die bischöflichen Unterthanen unmöglich, indem Basel mit ihrer Billigung den kaiserlichen Truppen den Durchpass verweigerte [3]). Aber 1791 gab Basel dem Bischof auf die Bitte um Rath und Hülfe bei der beginnenden Revolution im Pruntrut selber den Wink, sich an den Kaiser zu wenden [4]). Als dieser sofort mit militärischer Execution einschritt, erschrak es zwar und schlug wieder im Vorgefühle der verhängnissvollen Folgen den kaiserlichen Truppen den Durchmarsch ab, da das Bisthum «seit langem für einen Theil der Schweiz gleichsam gehalten» und seine Neutralität jeweilen von Frankreich nur unter der Bedingung anerkannt worden sei, dass schweizerischerseits keinen Reichsvölkern der Durchzug in dasselbe gestattet werde [5]). Allein der Vorort ertheilte unter Zustimmung sämmtlicher Stände mit Ausnahme Innerrhodens Basel den Rath, den Durchzug geschehen zu lassen, «da die dem Fürstbischof zugedachte Kaiserliche Hülfe nur die deutschen Reichslande betreffe» [6]). Damit hatte die Schweiz in aller Form auf das

---

[1]) Von Jan III, S. 315 ff.

[2]) So in den Friedensschlüssen von Ryswik und Wien. S. unten. Vgl. v. Jan V, S. 365 f.

[3]) Monnard I, S. 367; Tillier V, S. 141.

[4]) Hottinger, im Archiv für schweizerische Geschichte II, S. 321, 324.

[5]) Hottinger, S. 327 ff.; Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, S. 114 ff.

[6]) Hottinger II, S. 338, 341, 342.

Bisthum verzichtet und nur zu bereitwillig den Rath befolgt, den ihr der Kaiser während dieser Verhandlungen gegeben hatte, «sich aller Erweiterungssucht ihrer Grenzen zu entschlagen und somit den Gedanken ganz aufzugeben, als ob die fürstlich Baselischen Lande als ein Theil der Schweiz dürften angesehen werden» [1]). Damit hatte sie aber auch das Recht verloren, sich zu beklagen, als Frankreich im Krieg mit dem Kaiser das Bisthum als «deutsches Reichsland» in Besitz nahm.

b. Verhältniss der Zugewandten und Verbündeten zu Frankreich.

Es ist schon oft gesagt worden, dass in dem Maasse, als sich die Schweiz vom Reiche löste, Frankreich ihr gegenüber dessen Stelle eingenommen habe. Bei einem Gran Wahrheit ist diess im Grund doch eine starke Uebertreibung. Die alte Eidgenossenschaft sank nie zur französischen Provinz herab; sie behauptete der französischen Krone gegenüber stets den Rang eines unabhängigen Alliirten, dessen Freiheitsstolz und Eigenwille der befreundeten Macht oft schwer genug zu schaffen machte. Gegen alle die öffentlichen und heimlichen Jahrgelder, gegen alle die Handels- und Niederlassungsprivilegien, durch welche die Schweizer in Frankreich lange Zeit besser gestellt waren, als die Eingebornen, und gegen die förmliche Verpflichtung zur Bundeshülfe erhielten die französischen Könige von der Schweiz nichts, als das Recht, Söldner zu werben, bei deren Verwendung sie nicht einmal freie Hand hatten; dagegen erlangten sie weder eine active Theilnahme der Eidgenossenschaft als solcher an ihren Kriegen, noch den regelmässigen Durchpass für ihre Truppen oder auch nur das Versprechen, ihren Gegnern keine Werbungen zu gestatten [2]). Vom mora-

Die Schweizer selbständige Alliirte Frankreichs.

---

[1]) Ochs VIII, S. 127.

[2]) Selbstverständlich gilt das Gesagte nicht von dem Separatbündniss der katholischen Orte von 1715, dem sogenannten Trücklibund, durch welchen sich diese unter eine Art Protectorat Frankreichs stellten.

lischen Gesichtspunkte aus mag die französische Allianz für die Eidgenossen zuweilen nicht sehr ehrenvoll erscheinen; staatsrechtlich betrachtet war die Ehre ganz auf ihrer Seite und die Erniedrigung auf derjenigen Frankreichs, das diese Allianz für unentbehrlich hielt und kein Opfer und keine Ränke scheute, um sie zu erlangen und zu bewahren [1]).

Die Zugewandten im ewigen Frieden,

Die dauernde Grundlage zu dem beinahe dreihundertjährigen Freundschaftsverhältniss zwischen den beiden Nationen bildete der ewige Friede von 1516, in welchem Frankreich gegen Kriegsentschädigungen, Gewährung regelmässiger Jahrgelder und Einräumung von Zoll- und Handelsfreiheiten den Verzicht der Eidgenossen auf die Lombardei erkaufte. In diesem Vertrage, der fortwährend als gültig betrachtet wurde, waren die Zugewandten in dreifacher Weise einbegriffen: die wichtigern, nämlich der Fürstabt und die Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mühlhausen als Contrahenten, ausserdem Toggenburg, Saanen und Greyerz als mit Namen aufgeführte Pensionenempfänger, und endlich wurde bestimmt, dass alle Verbündeten, Verburgrechteten und Verlandrechteten der Eidgenossen die gleichen «Fryungen» wie diese geniessen sollten, mit Ausnahme derjenigen, «so usserthalb den Marchen der Eydtgnosschaft und einer andern Nation und Sprach dann tütscher und uns Eydtgnossen nit unterwurfig sind» [2]). So wurden durch den ewigen Frieden sämmtliche unbestritten als Eidgenossen geltende Zugewandten derselben Privilegien in Frankreich theilhaftig, wie die Orte.

im Bündniss mit Frankreich.

Zu dem ewigen Frieden gesellte sich 1521 das Bündniss der XII Orte mit Franz I., welches den ewigen Frieden zur förmlichen Allianz auf Lebzeiten des Königs und drei Jahre darüber hinaus erweiterte, indem es ihm gegen Erhöhung der Jahrgelder und Verpflichtung zu Waffen- und Geldhülfe im

[1]) Vgl. die Denkschrift des Gesandten von St. Romain in der Helvetia, I, S. 63 ff., und die aus de Bonnacs Relationen gezogene Schilderung bei Monnard, Geschichte der Eidgenossen I, S. 375 ff.

[2]) Absch. III, 2, S. 1407.

Fall eines Angriffs auf die Eidgenossenschaft innerhalb gewisser Schranken freie Werbung von Söldnern gestattete. In diesem Bündniss erscheinen die wichtigern Zugewandten, um Rottweil und Biel vermehrt, ebenfalls unter den Contrahenten und behaupteten diesen Platz bei sämmtlichen Erneuerungen desselben mit Heinrich II. (1549), Karl IX. (1565), Heinrich III. (1582), Heinrich IV. (1602), Ludwig XIV. (1663) und Ludwig XVI. (1777), soweit sie es nicht vorzogen, ihn freiwillig aufzugeben. An all diesen Bündnissen mit Frankreich betheiligten sich ohne Ausnahme der Abt und die Stadt St. Gallen, Wallis und Mühlhausen[1]). Es war dies das einzige Band, welches Mühlhausen seit 1587 noch mit der Gesammteidgenossenschaft verknüpfte, und es gelang den katholischen Orten nicht, auch das noch zu zerschneiden, obschon es ihnen an der Neigung dazu nicht fehlte[2]). Biel blieb, wohl nach dem Vorgange Berns dem reformatorischen Principe zu lieb, 1549 dem Bündnisse fern, trat aber schon 1565 demselben wieder bei und war seitdem ebenfalls ein regelmässiger Theilnehmer.

Austritt Bündens aus der französischen Allianz.

In den III Bünden erregte die Frage der Erneuerung der französischen Allianz jeweilen mehr oder weniger heftige innere Kämpfe; aber bis und mit 1602 erlangte die französische Partei stets die Oberhand, bis die Erfahrungen des dreissigjährigen Krieges das Land belehrten, dass sein Heil nur in der Verbindung mit Spanien-Oesterreich zu finden sei. Die III Bünde verpflichteten sich in dem ewigen Frieden, den sie 1639 mit Spanien schlossen, das Bündniss mit Frankreich nach dessen Ablauf nicht zu erneuern, falls zwischen den beiden Kronen Krieg herrsche, und es unter allen Umständen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte wieder einzugehen, dass es für die Dauer eines solchen Krieges ausser Kraft trete[3]).

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1491; IV, 1e, S. 1385; IV, 2, S. 1509, 776, 788; V, 1, S. 1880; VI, 1, S. 1642; VII, 2, S. 1324.

[2]) Absch. V, 1, S. 586; VI, 1, S. 591; VII, 2, S. 459.

[3]) Absch. V, 2, S. 2193.

Seitdem war der rätische Freistaat für die französische Allianz verloren [1]), an deren Stelle für ihn die spanisch-österreichische

[1]) Von Moor, Geschichte von Currätien II, 2, S. 1046 ff. In der Bundesurkunde von 1663 sind die III Bünde zwar noch unter den Contrahenten mitaufgezählt (Absch. VI, 1, S. 1643); dass es aber ohne ihre Zustimmung geschah, erhellt schon aus dem Schluss, worin den Zugewandten, welche die Vereinung noch nicht angenommen hätten, der Eintritt nach Belieben vorbehalten wird; da die übrigen Zugewandten alle ihren Beitritt erklärt hatten, konnte diese Bestimmung nur auf die III Bünde gehen (S. 1647). Auch schickten die letztern keine Gesandtschaft zum Bundesschwur nach Paris, noch liessen sie sich etwa, wie Rottweil durch Luzern, durch einen andern Ort dabei vertreten (Absch. VI, 1, S. 599 ff., *Wagners* Parisische Reyss, Solothurn 1664). 1666 schreibt der Minister Lionne an Mouslier, dass S. Majestät nicht für gut finde, in dieser Conjunctur die Verhandlungen mit den Graubündern, um sie vom spanischen Bündniss abwendig zu machen, wieder aufzunehmen (*Schweizer,* Correspondenz der französischen Gesandtschaft 1664 bis 1671, S. 105). 1698 klagt Stuppa in seiner Denkschrift (Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz, Beilagen S. 23), dass Frankreich seine Interessen in den III Bünden stark vernachlässigt habe, indem es nicht die Auflösung ihres Vertrages mit Spanien von 1639 betrieb, durch welchen sie auf alle ihre Verpflichtungen gegen Frankreich verzichtet hätten, und räth dem König, an der Cassirung dieses Vertrages und der Erneuerung der alten Verträge mit den Bündnern zu arbeiten, was mit einigen Geldopfern erreichbar sei. — Herr Professor *Muoth* in Cur hatte die Gefälligkeit, mir folgende, das Gesagte bestätigende Mittheilungen aus dem Bündner Standesarchiv zu machen. Auf die vom Ambassador de la Barde 1659 angeknüpften Verhandlungen behufs Bündnisserneuerung wurden gegen Ende 1661 die Gemeinden angefragt, ob sie zu diesem Geschäft eine besondere Gesandtschaft nach Solothurn, resp. nach Baden abordnen wollten. Mit 24 gegen 20 Gemeindestimmen (die «schweigenden» oder «confusen» wurden nicht gezählt) wurde laut Classification der Mehren vom 8./18. Januar 1662 beschlossen, die Gesandtschaft zu unterlassen; die meisten Abstimmungsprotokolle enthielten die Erklärung, dass man gesinnt sei, das mailändische Capitulat von 1639 zu halten; zugleich aber gaben sie dem Congress oder Beitag den Auftrag, an Hrn. de la Barde ein freundliches Schreiben abzufertigen (Landesprotokoll von 1662, Nr. 33). Der französische Gesandte erwiederte am 9. Februar 1662, es sei ihm ganz lieb, dass Bünden keine Gesandtschaft abgeordnet habe: man könne ja viel besser schriftlich verkehren, und stellte in einem beigelegten langen

trat [1]), was freilich nicht hinderte, dass nach wie vor zahlreiche Bündner in französischen Diensten standen [2]).

Memorial, worin er Frankreichs Verdienste um Bünden auseinandersetzte, die Fragen: 1) ob die III Bünde den ewigen Frieden von 1516 auch fürderhin halten wollten; 2) ob sie den Bundestractat von 1602 erneuern wollten; 3) ob sie den Vertrag von Monzone gemäss der Declaration Ludwigs XIII. von 1626 zu halten gedächten. In einem zweiten Schreiben fügte er noch die Frage hinzu, ob sie den Madridervertrag von 1621 observiren wollten. Der Congress schrieb nun diese Punkte «auf die Gemeinden aus», indem er das Memorial de la Barde's nebst zwei abmahnenden Schreiben des Herzogs von Sarmoneta, des Gubernators in Mailand, und des spanischen Gesandten Casati, welche zum Festhalten am Vertrag von 1639 aufforderten, beilegte (Ausschreiben Gem. 3 B 1660 bis 1669, S. 89 und 99). Laut Classification der Mehren vom 9. April 1662 trafen die Gemeinden mit grosser Mehrheit die Entscheidung, «dass Capitulat a⁰ 1639 mit der Cron Hispania aufgericht zu halten», im übrigen «an Ihr Exc. den Herrn Ambassadoren de la Barde mit aller fründlichkeit ein antwurt abgehen zu lassen und unseren Stand zu recommandiren» (Landesprotokoll von 1662). Bei diesem Beschluss des Souveräns scheint es verblieben zu sein; denn die Protokolle von 1662 und 1663 erwähnen die Bündnissangelegenheit mit keiner Silbe mehr, eben so wenig die von 1664. Demnach darf man sich wohl den Schluss erlauben, dass Bünden 1663 den Vertrag mit Frankreich officiell nicht erneuert hat. Wenn es trotzdem in die Bundesurkunde von 1663 hineinkam, so ist das nicht mit Zustimmung oder auf Beschluss der Gemeinden geschehen, sondern auf Schleichwegen, vielleicht mit stillem Einverständniss der bündnerischen Politiker, die damals noch für den französischen Militärdienst eine besondere Vorliebe hatten. Herr Muoth regt ferner die Frage an, ob nicht mit der Unterlassung der Bundeserneuerung seitens der III Bünde das bald nachher auftauchende System der *Freicompagnien* in Frankreich zusammenhängt, das ja den vornehmsten Bündneroffizier in Paris, den bekannten Peter Stuppa, zum Urheber hat.

[1]) Wie früher Frankreich, so unterhielt jetzt Spanien einen ständigen Gesandten in Cur (Absch. VI, 1, S. 551, 718, 744). Durch den «Passtractat» von 1707 übertrugen die III Bünde ihre ewige Allianz mit Spanien auf den Kaiser und erneuerten dieselbe 1726 (Absch. VII, 1, S. 1394) und 1763 (Absch. VII, 2, S. 1286), während sie dem französischen Bündniss von 1777 gänzlich fern blieben.

[2]) Vgl. Stuppa's Denkschrift bei Zellweger, Beilagen S. 23.

Verhalten Rottweils.

Rottweil endlich schwankte, wie zwischen der Schweiz und dem Reiche, so zwischen Frankreich und Oesterreich grundsatzlos hin und her. Nachdem es sich aus Furcht vor dem letztern 1549, 1565 und 1582 von den Erneuerungen des französischen Bündnisses fern gehalten hatte[1]), liess es sich 1602 und 1663 durch Vermittlung der katholischen Orte wieder darin aufnehmen[2]), verhielt sich aber sowohl während des dreissigjährigen Krieges, als in den Kämpfen Ludwigs XIV. so, dass es trotzdem von den Franzosen als feindliche Stadt taxirt und demgemäss behandelt wurde[3]).

Im Uebrigen verstand es sich von selbst, dass die im ewigen Frieden und im Bündniss mit Namen aufgeführten Zugewandten von Frankreich in aller Form als Glieder der Eidgenossenschaft anerkannt waren und sich daher auch all der politischen und materiellen Vortheile erfreuten, welche die Verträge für diese zur Folge hatten[4]). Anders verhielt es sich dagegen mit den nicht ausdrücklich genannten Verbündeten, zumal mit solchen, deren Zugehörigkeit zur Schweiz von einem Theil der Schweizer selber in Frage gestellt wurde. Da Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel nicht von der Gesammteidgenossenschaft als ihr «incorporirt» betrachtet wurden, so konnte Frankreich diesen isolirten Anhängseln der Eidgenossenschaft gegenüber eine ganz andere Stellung einnehmen, als gegenüber den Ständen, die unbestritten zu ihr gehörten.

Verhältniss Genfs zu Frankreich.

Es ist bekannt, wie es schon Ende 1535 Miene machte, sich Genfs zu bemächtigen, und wie hauptsächlich die Furcht,

---

[1]) Absch. IV, 1e, S. 94, IV, 2, S. 303.

[2]) Absch. V, 1, S. 591, 595; VI, 1, S. 591, 602, 1671.

[3]) Vgl. den Gesandtschaftsbericht von Miron, Archiv II, S. 272.

[4]) «Dieweilen nun mehr einhundert jahr verflossen, dass unsere Statt Mühlhaussen, neben anderen Orten der Eydgnossschafft, einen ewigen frieden mit Frankhreich getroffen, unnd bald darauff auch sich verbunden hat, wannenhär sie nicht allein all ihr ansehen, sonderen auch bisshär, mit Gottes dazueschlagendem sägen unnd hilff, rettung, schutz unnd sicherheit vor ihren feunden gehabt.» Petri, Der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 547.

diesen Schlüssel zur Eidgenossenschaft in französische Hände fallen zu sehen, die Berner 1536 zu ihrem raschen Eingreifen bewog[1]). Aber durch die Weigerung der katholischen Orte, Waadt und Genf in eidgenössischen Schirm zu nehmen, durch ihre beständigen Umtriebe mit Savoyen und dessen drohende Haltung sah sich Bern 1579 selber zu dem verhängnissvollen Schritt getrieben, mit Frankreich einen ewigen Schirmvertrag abzuschliessen, durch welchen sich dieses mit Bern und Solothurn zum Schirm der Rhonestadt vereinte. So erhielt die gefährliche Nachbarmacht ein vertragliches Recht, in Genfer Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen; die Stadt war, wenn auch das Wort «protection» auf ihr inständiges Bitten aus dem Vertrage ausgemerzt wurde[2]), halb unter schweizerisches, halb unter französisches Protectorat gestellt. Frankreich anerkannte Genf insofern als einen Bestandtheil der Schweiz, als es dasselbe in den ewigen Frieden von 1516 aufnahm; aber es sonderte gleichzeitig die Genfer von den Schweizern, indem es sie von den Zollprivilegien der letzteren ausschloss und in Bezug auf Handel und Wandel den französischen Unterthanen gleichstellte[3]).

Schirmvertrag von 1579.

Die Beziehungen der Rhonestadt zu Frankreich knüpften sich noch enger durch den Vertrag, den sie 1589 mit Heinrich III. gegen Savoyen schloss[4]), und den Krieg, den sie, von Bern im Stiche gelassen, mit Heinrichs IV. Hülfe gegen ihren Erbfeind führte (1589 bis 1593). So überwiegend war dadurch in Genf der Einfluss Frankreichs geworden, dass 1600 die evangelischen Städte die Besorgniss hegten, es könnte ganz demselben anheimfallen und in der Hand eines «bössmütigen» Fürsten ein «recht Raubhuss wider unser gantz vatterlandt werden»[5]). Eine Zeit

---

1) Absch. IV, 1c, S. 601 bis 604.

2) Grenus, Fragmens biographiques et historiques, S. 51, citirt bei Segesser, Ludwig Pfyffer II, S. 420.

3) Absch. IV, 2, S. 1556.

4) Absch. V, 1, S. 1850 f.

5) Absch. V, 1, S. 555.

lang gefiel sich Genf in dieser Schaukelrolle zwischen der Schweiz und Frankreich nicht übel, indem es darin nach beiden Seiten hin eine Garantie seiner Unabhängigkeit erblickte[1]). Aber

Genf unter Ludwig XIV.

unter Ludwig XIV. begann die französische Schutzherrschaft immer unverhüllter hervorzutreten. Seit 1679 schlug ein ständiger Resident seinen Sitz in der Stadt auf, der alle Bewegungen im Schooss der kleinen Republik überwachte, ihren Gesetzen zum Hohn in seinem Hôtel offenen katholischen Gottesdienst abhalten liess und ihr blinde Unterwürfigkeit unter den Willen seiner Majestät predigte[2]). Als Wilhelm III. von Oranien es sich 1689 einfallen liess, auch einen Geschäftsträger nach Genf zu schicken, erklärte der französische Resident, er werde keinen englischen Residenten in der Stadt dulden, und die eingeschüchterten Genfer wagten nicht, den Briten zu empfangen[3]). Bei der leisesten Regung, sich dieser Abhängigkeit zu entziehen, war Frankreich mit Verkehrssperren und Truppen bei der Hand[4]). Als das Genfervolk 1695 etwas unvorsichtig seine Freude über die Eroberung Namurs durch die Alliirten äusserte, zwang der Resident den Rath, die ganze Bürgerschaft, je zehn zu zehn, vor sich zu berufen, um ihr die Nothwendigkeit des Respectes und der Unterwürfigkeit gegen Frankreich vorzustellen und alle Aeusserungen der Abneigung gegen dasselbe bei Strafe zu verbieten. Damit war jedoch die Satisfaction noch nicht vollständig. Ein Schreiben an den König, worin die Genfer Regierung den tiefen Respect und die Unterwürfigkeit, sowie den innigen Schmerz über das misshellige Benehmen ausgedrückt

---

[1]) 1668 beschloss der Rath, im Gegensatz zu einer Aufforderung Berns, sich nicht um die Aufnahme in's Defensionale zu bewerben, «dans la crainte que cela ne nuise à notre souveraineté, en nous rendant en quelque sorte dépendans de la Suisse, et vu que cela pourrait nous brouiller avec la France» (Fragmens de Grenus, p. 175).

[2]) Fragmens, S. 192, 194, 202.

[3]) Absch. VI, 2, S. 383; Vulliemin, Geschichte der Eidgenossen III, S. 336.

[4]) Absch. V, 2, S. 981; VI. 2, S. 335, 366, 429.

hatte, kam uneröffnet zurück; der Hof verlangte Absetzung einer Anzahl Magistrate und Bezeugung der «Unterwürfigkeit» durch eine besondere Gesandtschaft. Zürich und Bern, an welche sich die erschreckte Stadt wandte, erlangten durch ihre Vorstellungen beim französischen Ambassador in Solothurn den Verzicht auf die Ausstossung der angeschuldigten Rathsglieder; sie suchten auch Milderung des Ausdrucks «Unterwürfigkeit» zu bewirken, liessen aber, da der Ambassador rieth, die Genfer Gesandtschaft solle im Gefühl der «Disproportion» mit dem König über die Ausdrücke der Genugthuung nicht «subtilisiren», da dieselben vom Hofe festgestellt seien, den Dingen ihren Lauf[1]).

Die innern Unruhen, welche im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts Genf bewegten, gaben Frankreich neue Gelegenheit, seine Schutzherrschaft über die Stadt zu befestigen. Als in Folge des Tumultes vom 21. August 1737 Zürich und Bern ihre Repräsentanten schickten, um zwischen den Parteien zu vermitteln, zeigte der französische Resident, der sich schon vorher privatim in den Streit gemischt hatte, an, er habe von seinem Hof Befehl erhalten, kraft des Tractates von 1579 mit und neben den beiden Kantonen an der Herstellung der Ruhe in Genf zu arbeiten und den Parteien die «Mediation» des Königs anzubieten[2]). Weder die Genfer, noch Zürich und Bern fanden den Muth, die aufgedrungene fremde Einmischung zurückzuweisen, obschon man sich das Bedenkliche derselben keineswegs verhehlte[3]). «Es versteht sich, dass der König

Gemeinsame Mediation von Frankreich, Zürich und Bern 1738.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 584, 586, 602; Vulliemin, III, S. 336. Schon 1690 hatte der Rath Bürger auf ewig verbannt «pour avoir joué du violon et bu a grands cris à la santé du Roi Guillaume, sous les fenêtres de Mr. le Résident de France» (Grenus, Fragmens, S. 205).

[2]) Absch. VII, 1, S. 563 ff.

[3]) «Nous sommes bien persuadés que si les Cantons de Zurich et de Berne avaient pu avec bienséance et avec espérance de succès se mêler seuls de l'affaire de Genève, ils n'auraient rien négligé pour éloigner le concours de la France, comme étant d'un dangereux exemple pour les

nicht die zweite Rolle in dieser Angelegenheit spielen durfte», schrieb der französische Minister des Auswärtigen[1]; in der That fiel diese durchaus den Vertretern der beiden Schweizerstädte zu. Nachdem Frankreich durch seine Vermittlung die Ruhe in Genf hergestellt, beziehungsweise dictirt hatte, übernahm es im Verein mit Bern und Zürich die ausdrückliche Garantie der Verfassung, die aus der Vermittlung hervorgegangen war, des sogenannten Mediationsreglements, und erhielt dadurch einen neuen Rechtstitel auf künftige Einmischung in die innern Angelegenheiten der Republik, zumal sich sämmtliche drei Garanten verpflichteten, nur gemeinschaftlich zu handeln, eine künftige Intervention von Zürich und Bern allein ohne Frankreich also ausgeschlossen war; nur so viel wurde gerettet, dass bloss die Schweizerstädte bei allfälligem bewaffnetem Einschreiten der Garanten Truppen nach Genf schicken durften[2].

Intervention von 1766.

1738 hatte sich Frankreich den Genfer Demokraten entschieden günstiger gezeigt, als die beiden Schweizerstädte, und gerade dadurch diese in den Hintergrund gedrückt. Später änderte es seine Politik; sein Bestreben ging darauf aus, die Aristokratie der Stadt zu stützen, sie ganz von sich abhängig zu machen und durch sie die Republik zu beherrschen. Als die Genfer Regierung bei den neuen Unruhen im Jahre 1766 die Dazwischenkunft der Garanten anrief, erhielt der Vertreter Frankreichs die Instruction, die Gewalt beim Rathe zu erhalten, weil es dem Hofe leichter sei, den Einfluss auf diesen zu behaupten[3]. Im Bund mit dem Rathe, der, wie der bernische Bericht urtheilt, «die Ruhe und das Heil des Vaterlandes seiner Privatehre zum Opfer brachte», beherrschte Frankreich wieder das ganze Vermittlungsgeschäft und vereitelte die gemässigteren

affaires qui pourraient arriver en Suisse». (Der Minister an Mariane, Monnard, Geschichte der Eidgenossen, I, S. 653.)

[1]) «Il est bien certain qu'il ne pouvait pas convenir au Roi de faire le second rôle dans cette affaire» (idem).

[2]) Absch. VII, 1, S. 1406.

[3]) Monnard II, S. 276.

Absichten Zürichs und Berns. Als die Genfer Bürgerschaft den Muth hatte, den unter seinem Einfluss entstandenen Mediationsvorschlag zu verwerfen, suchte es sie durch eine hermetische Grenzsperre mürbe zu machen; dann setzte es durch, dass nach dem Wunsch des Rathes das Schicksal der Republik durch einen in Solothurn gefällten Spruch der drei Garanten dictatorisch entschieden werden sollte. Die Festigkeit, mit welcher die Bürgerschaft dieses «prononcé» zurückwies, stellte den Rath vor die Wahl, entweder die Garanten zur bewaffneten Execution ihres Spruches aufzufordern oder dann von sich aus ein Abkommen mit jener zu treffen. Noch schrak er vor dem Aeussersten zurück; er bequemte sich zu einem Vergleiche, der ohne weitere fremde Einmischung zu Stande kam[1]).

Intervention von 1781/82.

Wenn Genf diesmal ohne die Einwirkung Frankreichs, ja eigentlich trotz derselben, zum Frieden gelangt war, so bot die unpatriotische Verblendung seiner Aristokratie dem mächtigen Nachbarstaate nur zu bald wieder Anlass, seine Hand über die Angelegenheiten der Republik zu schlagen. Schon 1779, als über der Revision des Gesetzbuchs neue heftige Streitigkeiten ausgebrochen waren, proponirte der Versaillerhof, von der Aristokratie unter der Hand angerufen, Zürich und Bern eine neue Intervention, ohne jedoch damit Anklang zu finden[2]). Darauf provocirte er durch die offene Aufmunterung, welche er der aristokratischen Partei zu theil werden liess, den Aufstand vom 5. Februar 1781, welcher dem Rath den Vorwand gab, die Mediation der drei Garanten nunmehr in aller Form anzurufen[3]). Im Gegensatz zu Zürich und Bern, die wirklich vermitteln wollten, stellte sich Frankreich, seinem System

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 285 f. (D'Yvernois), Tableau historique et politique des Révolutions de Genève (Gen. 1782); Monnard II, S. 273 ff.

[2]) Tillier, V, S. 292; Monnard II, S. 383. Tableau historique et politique des deux dernières révolutions de Genève (Londres 1789) I, S. 171; Absch. VIII, S. 38 f.

[3]) Von Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss, I, S. 16 ff.

getreu, entschieden auf die Seite der Aristokratie und machte jede wahre Vermittlung unmöglich. Da die beiden Schweizerstädte sich nicht als willenlose Werkzeuge gebrauchen liessen, empfand es den Garantievertrag von 1738, der eine alleinige Intervention von seiner Seite ausschloss und das Recht bewaffneten Einschreitens auf Zürich und Bern beschränkte, nur noch als eine lästige Fessel und erklärte daher unter heftigen Vorwürfen gegen die beiden Stände plötzlich den Rücktritt von demselben, was indess, wie drohend beigefügt wurde, den König nicht hindern werde, über Genf zu wachen und im Nothfall seinen Interessen und seiner Würde gemäss zu handeln [1]). In Zürich und Bern durchschaute man die Hintergedanken des Versaillerhofes ganz wohl; dennoch erleichterten die beiden Stände ihm seine Absichten, indem sie ebenfalls von der Garantie zurücktraten [2]) und damit die einseitige Aufhebung des Vertrags durch Frankreich guthiessen. Die Genfer ihrerseits waren nicht so klug, den wieder gewonnenen Schein von Unabhängigkeit dadurch zur Wahrheit werden zu lassen, dass sie ihre Händel durch gegenseitige Zugeständnisse so rasch als möglich unter sich ausgemacht hätten. Der gewaltsame Sturz der Regierung durch den Aufstand vom 8./9. April 1782 liess die Intervention Frankreichs sicher voraussehen. Bern wollte die Stadt nicht ganz in fremde Hände fallen lassen; aus diesem Grunde ebenso sehr, wie aus Revolutionsfurcht, fasste es den Entschluss, gegen die Umwälzung in Genf bewaffnet einzuschreiten [3]). Aber schon hatte sich Frankreich zu gleichem Zweck in Bewegung gesetzt. Um den Anschein zu vermeiden, als wollte es sich der Stadt bemächtigen, lud es Sardinien zum Mithandeln ein und liess sich auch Berns Mitwirkung gefallen. So vollstreckte ein Heer von 6000 Franzosen, 3000 Piemontesen und 2000 Bernern den Willen Frankreichs, indem es jene Aristokratie wieder aufrichtete und

---

[1]) Absch. VIII, S. 55; von Wyss, S. 35.
[2]) Absch. VIII, S. 58; von Wyss, S. 41.
[3]) Tableau historique etc. II, S. 85; Tillier V, S. 304.

unter die vereinigte Garantie der drei intervenirenden Mächte stellte, «unter deren Händen Genf ein französischer und kein schweizerischer Barriereplatz mehr war» [1]). So war der Anheimfall der Rhonestadt an Frankreich gehörig vorbereitet, und die revolutionäre Regierung wandelte nur in den Bahnen der bourbonischen weiter, als sie sich im September 1792 durch einen Handstreich der Stadt zu bemächtigen suchte [2]) und im April 1798 die Annexion wirklich vollzog.

Frankreich und das Fürstenthum Neuenburg.

Wie Genf, so stand auch Neuenburg Frankreich als ein bloss halb- oder quasi-schweizerisches Gebiet isolirt gegenüber. So lange es gemeine Herrschaft gewesen war, hatte es selbstverständlich vom französischen Hof als eidgenössisch anerkannt werden müssen und war damit aller Privilegien des ewigen Friedens theilhaft geworden. Nach der Restitution des Hauses Longueville machte derselbe jedoch den Versuch, die Neuenburger davon auszuschliessen und sie in Bezug auf Zölle u. s. f. nicht als Schweizer, sondern als Fremde zu behandeln. Noch schritt aber die gesammte Eidgenossenschaft zu ihren Gunsten ein; die ehemals regierenden XII Orte protestirten 1549 in einem Schreiben an den Herzog von Guise, Gubernator von Burgund, gegen diese Neuerung, da Neuenburg kraft seiner Burgrechte dem Circulus der Eidgenossenschaft einverleibt sei und demgemäss an den im ewigen Frieden enthaltenen Vergünstigungen Antheil habe, wie andere Eidgenossen [3]). Seitdem scheinen die Neuenburger in Frankreich ungestört alle Rechte von Schweizern genossen zu haben, wie sie umgekehrt eifrigen Antheil an den französischen Solddiensten nahmen. Aber durch den Umstand, dass ein in Frankreich begütertes und gewöhnlich dort residirendes, dem König verwandtes und unterthäniges Geschlecht die Herrschaft inne hatte, gerieth das Fürstenthum doch mehr und mehr in die Gefahr, in ein französisches Territorium ver-

Steigen des französischen Einflusses.

[1]) Von Wyss, S. 19.

[2]) Strickler, Acten aus der Zeit der helvetischen Republik I, S. 7.

[3]) Absch. IV, 1e, S. 120; Boyve II, S. 490.

wandelt zu werden, zumal bei der steigenden Abneigung, mit welcher die katholischen Orte das protestantische Land behandelten. Für Neuenburg drohte wirklich der König von Frankreich an die Stelle des Kaisers und das Pariser Parlament an diejenige des Reichs-Cammer-Gerichts zu treten. Schon 1551 musste Bern dagegen Protest erheben, dass neuenburgische Erbschaftsstreitigkeiten im Palais zu Paris anhängig gemacht würden, statt vor den Gerichten der Grafschaft oder vor einem französisch-schweizerischen Schiedsgericht nach Massgabe des ewigen Friedens [1]. 1572 bezeichneten die katholischen Orte selber den König als den «Oberherrn» der Neuenburger [2]. 1618 bemühte sich Herzog Heinrich II. von Longueville mit Unterstützung des Königs und der katholischen Orte, das einzige Band, welches Neuenburg noch wirklich an die Schweiz fesselte, das Burgrecht der Bürgerschaft mit Bern, zu beseitigen [3], und Frankreich verlangte einen Gouverneur in Neuchâtel, «qui soit au gré et au commandement du Roy». Es wurde sogar davon gesprochen, dass der König die Grafschaft kaufen solle [4]. 1657 schloss der Herzog von Longueville als Fürst von «Neuchâtel und Valengin in der Schweiz» ein besonderes ewiges Bündniss mit der Krone Frankreich, welches das Fürstenthum ganz von ihr abhängig machte. Der König durfte nach Belieben Werbungen veranstalten, ohne an die für die übrige Schweiz geltenden Formen und Einschränkungen gebunden zu sein; dagegen durften die Neuenburger unter keinen Umständen gegen ihn dienen. Auch erhielt Frankreich das Recht des freien Durchpasses nicht nur für die von ihm geworbenen Schweizer, sondern selbst für beliebige fremde Truppen. Dafür sicherte der König der Grafschaft sämmtliche Privilegien der Schweizer und dem Fürsten, falls er im Genuss seiner Hoheitsrechte beeinträchtigt

Separatbündniss von 1657.

[1] Absch. IV, 1e, S. 599, 636.

[2] Absch. IV, 2, S. 587.

[3] Absch. V, 2, S. 1, 2, 5 ff.

[4] Gesandtschaftsbericht des Ambassador Miron, Archiv für Schweizergeschichte II, S. 307.

würde, eine sofortige Hülfe von 2000 Mann Infanterie und 200 Reitern gegen Jedermann zu [1]).

Rolle Frankreichs beim Erlöschen des Hauses Longueville.

Die langwierigen Erbschaftsstreitigkeiten, welche seit 1672 das Erlöschen des Hauses Longueville begleiteten, drohten der Selbständigkeit Neuenburgs den letzten Stoss zu versetzen. Ueber die in Frankreich gelegene Gütermasse des Geschlechtes verfügten naturgemäss der König und die französischen Gerichte, und es erschien fast selbstverständlich, dass dabei auch die Souveränetät über Neuchâtel mit unterlief. In Frankreich wurden die Vormünder des letzten geistesschwachen Sprossen des Hauses ernannt und entsetzt und damit jeweilen auch die Regenten des Fürstenthums. So fällte Ludwig XIV. im Streit zwischen den Herzoginnen von Longueville und Nemours 1674 ein Urtheil, allerdings conform einem Spruch der Neuenburger Stände, zu Gunsten der ersteren. Nach deren Tod 1679 gelangte die Herzogin von Nemours in den Besitz der Curatel; aber 1682 entzog ihr der König dieselbe auf Betreiben der Verwandtschaft wieder und liess sie durch das Parlament dem Prinzen von Condé und dem Herzog von Enghien übertragen [2]).

Neuenburg unterzog sich diesem Wechsel der Regentschaften, der ihm von Paris aus auferlegt wurde; aber in den besten Köpfen des Landes reifte damals der Gedanke, dem Regiment dieser französischen «Staarmatzen», welches Neuenburg zum französischen Landgut erniedrigte, beim ersten Anlass ein Ende zu machen [3]), und der Unterstützung Berns, das ängstlich über das Schicksal des Fürstenthums wachte, waren sie dabei sicher [4]). Beim Erlöschen des Longueville'schen Mannsstamms 1694 erhob ein Bourbon selber, der Prinz von Conti, kraft eines Testamentes Anspruch auf das Erbe; aber die Neuenburger-

Bern gegen Frankreich.

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1637. Vgl. Montmollin, Mémoires sur le Comté de Neuchâtel I, S. 172.

[2]) Boyve IV, S. 203, 209, 233, 243 ff.

[3]) Montmollin I, S. 190 ff.

[4]) Absch. VI, 2, S. 373, 401, 432.

stände sprachen, von Bern dazu aufgemuntert, das Fürstenthum der «minder starken Hand» zu, der Herzogin von Nemours, und erklärten zugleich, dass die Souveränetät desselben weder durch Testament noch in irgend einer Weise veräussert werden könne[1]). Der Prinz von Conti machte hierauf seinen Process beim Pariserparlament anhängig, gewann denselben Ende 1698 und begab sich mit Erlaubniss des Königs 1699 nach Neuenburg, um dort sein Recht geltend zu machen[2]).

Jetzt trat an Neuenburg die entscheidende Frage heran, ob der von seinem Tribunal gefällte Spruch durch das Urtheil des Parisergerichtshofes aufgehoben werden könne, ob es mit andern Worten in Zukunft französisch sein oder ein selbständiges Glied des schweizerischen Staatenbundes bleiben solle. Bern fühlte, was auf dem Spiele stand. Trotz einer scharfen Note Ludwigs XIV., er werde nicht dulden, dass Bern oder wer immer sich die Verfügung über das Schicksal des Fürstenthums anmasse, legte es auf die Kunde, dass der Prinz von Conti nach Neuenburg komme, 200 Mann in die Stadt und erklärte, dass es die Herzogin im Besitze schützen werde. Auf die Drohung des Königs, dass er gleichfalls Truppen einrücken lassen werde, zog es seine Mannschaft zurück; aber es machte dem Prinzen die Besitznahme unmöglich, indem es entschlossen auf dem Standpunkt verharrte, dass den Ständen des Fürstenthums allein die Entscheidung über die Nachfolge zukomme, und zögerte die Sache hinaus, bis Ludwig XIV. aus Rücksicht auf Wilhelm III. von England, der im Frieden von Ryswik seine Ansprüche auf Neuenburg angekündigt hatte, den Prätendenten abrief und die Sache einstweilen auf sich beruhen liess[3]). Freilich geberdete sich der König nichts desto weniger als souveräner Herr in Neuenburg. Als der Pastor Girard als leidenschaftlicher «Contist» auf Verlangen der Stadt suspendirt

---

[1]) Boyve IV, S. 298 ff.; Montmollin I, S. 208; Absch. VI, 2, S. 512 ff.
[2]) Boyve IV, S. 294, 323, 329.
[3]) Absch. VI, 2, S. 700 f., 768 f., 773 f., 789, 790; Boyve IV, S. 390 ff.

wurde, verlangte er unter Androhung militärischer Execution die sofortige Wiedereinsetzung desselben, nöthigte die Herzogin von Nemours zur Entsetzung des Gouverneurs, der nicht genügend Eifer zeigte, diesem Befehl nachzukommen, und wurde nur durch den Ausbruch des spanischen Erbfolgestreites verhindert, die Sache weiter zu verfolgen [1]).

Unterdessen ging Bern in seinem Bestreben, die Lösung der Erbfolgefrage in antifranzösischem Sinn vorzubereiten, unbeirrt weiter. Auf seine Anregung hin erklärten die Körperschaften und Gemeinden des Fürstenthums durch die Unionsacte vom 16. März 1699, dass die Landstände der einzig competente Richter in Souveränetätssachen seien, dass dieselben erst sechs Wochen nach dem Tode eines Souveräns eröffnet werden könnten, dass die Fürstin in legitimer Weise investirt worden sei und dass jede Bestreitung ihres Rechtes vor einem fremden Tribunal die Verfassung und Freiheiten des Landes verletze [2]). Mit dem Tod der Herzogin am 16. Juni 1707 war der Moment gekommen, wo es galt, mit kräftiger Faust das Fürstenthum von dem französischen Joche zu befreien. Nach der blossen Rechtsfrage wären, wenn nicht der Prinz von Conti, so doch die weiblichen Seitenlinien des Hauses Longueville, die Gondy und Matignon, die bestberechtigten Erben gewesen. Aber in der klaren Erkenntniss, dass die Herrschaft dieser «gezähmten» französischen Edelleute, die gewöhnt waren, ihrem König blindlings zu gehorchen, der Einverleibung mit Frankreich gleichbedeutend wäre, hatte der Kanzler Montmollin im Einverständniss mit den leitenden Staatsmännern Berns den grossen Antagonisten Ludwigs XIV., Wilhelm III. von Oranien, aufgefordert, als Erbe des Hauses Châlons dessen längst verschollenes Oberlehensrecht über die Grafschaft wieder geltend zu machen [3]). Es ist bekannt, wie der Oranier wirklich darauf

[1]) Absch. VI, 2, S. 828; Boyve IV, S. 412 bis 421.
[2]) Boyve IV, S. 401.
[3]) Montmollin, Mémoires I, S. 199 ff., 209 ff.

einging, wie er seine Rechte an den einen seiner Erben, Friedrich I. von Preussen, abtrat und wie in Folge dessen dieser 1707 Anspruch auf das Fürstenthum erhob. Ludwig XIV. suchte durch Drohungen die Wahl des unwillkommenen Rivalen zu verhindern. Er erklärte, dass die französischen Prätendenten allein ernsthafte Ansprüche hätten, und dass er den Ständen volle Freiheit lasse, zwischen diesen den Bestberechtigten zu wählen: falls aber seine «Unterthanen» zu Gunsten der chimärischen Ansprüche eines Fürsten, der sein Feind sei, zurückgesetzt würden, werde das Land seine gerechte Rache erfahren [1]). Diese Sprache würde vor den französischen Niederlagen im spanischen Erbfolgekrieg kaum ohne Wirkung geblieben sein; jetzt wagten die Neuenburger Stände, von Bern und den alliirten Mächten dazu ermuntert, den Spruch vom 3. November 1707, welcher den König von Preussen zum rechtmässigen Fürsten des Landes erklärte und damit allem französischen Einfluss den Lebensfaden jählings abschnitt [2]).

Das Fürstenthum dem König von Preussen zuerkannt.

Drohungen Ludwigs XIV.

Ludwig XIV. ordnete eine Grenzsperre an und drohte den verlorenen Posten mit Waffengewalt zurückzuerobern, so dass Bern auf Ansuchen Preussens 4300 Mann in's Fürstenthum einrücken liess und die Eidgenossenschaft zum Aufsehen mahnte [3]). Aber, obgleich die katholischen Orte kein Hehl daraus machten, dass für sie Neuenburg kein Bestandtheil der Schweiz mehr war und auf keinen Schutz von ihrer Seite zu rechnen habe [4]),

---

[1]) Boyve V, S. 333, 335; Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz I, S. 194.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1397; Boyve V, S. 337, 367, 373.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1403, 1405, 1411, 1420.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1414, 1417, 1420. Alles, wozu sich die katholischen Orte bewegen liessen, war die Zustimmung zu einer Erklärung, worin der König gebeten wurde, der Eidgenossenschaft zu lieb seinen Unwillen gegen Neuenburg fallen zu lassen, da «ein so nahes Feuer auch die löbl. Orte mitergreifen könnte»; dagegen lehnten sie jede Berufung auf den ewigen Frieden, überhaupt jeden Ausdruck, durch den Neuenburg als ein Glied der Eidgenossenschaft bezeichnet worden wäre, ab.

konnte doch Ludwig XIV. nicht im Ernste daran denken, die Neutralität des Fürstenthums zu verletzen, da er damit die evangelische Eidgenossenschaft ganz in die Arme der Verbündeten getrieben und diesen den willkommenen Anlass geboten haben würde, ihn von der schwächsten Seite her anzugreifen[1]). Daher bot er die Hand zu einem Vergleich, welcher im Frühling 1708 zu Aarau mit den evangelischen Orten abgeschlossen wurde, kraft dessen er die Sperre aufhob und die Neutralität Neuenburgs als eines im ewigen Frieden und im Bündniss von 1663 inbegriffenen Gebietes anerkannte, dagegen die von Preussen ratificirte Zusicherung der Eidgenossenschaft erhielt, dass Frankreich weder direct noch indirect vom Fürstenthum aus beunruhigt werden solle[2]). Im Frieden von Utrecht musste Ludwig XIV. den König von Preussen als Souverän von Neuchâtel und Valangin anerkennen und zugleich den Neuenburgern alle die früher genossenen Rechte und Privilegien der Schweizer zugestehen[3]). Damit war Neuenburg endgültig dem französischen Protectorate entzogen, unter dem es bis dahin gestanden, was freilich die Nachbarmacht nicht verhinderte, von Zeit zu noch Zeit begehrliche Blicke danach zu werfen[4]).

Verzicht Frankreichs.

Wieder eigenthümlich gestalteten sich Frankreichs Beziehungen zu dem dritten Verbündeten, den die Eidgenossenschaft an der Westgrenze besass, zum Bisthum Basel. Der Bischof, der erst 1579 und bloss mit der katholischen Hälfte der Eidgenossenschaft in Verbindung getreten war, ohne desshalb seine Stellung als Reichsfürst aufzugeben, hatte selbstverständlich keinen Theil an den eidgenössischen Verträgen mit Frankreich. Seine erste Annäherung an diese Macht geschah sogar in einem der prote-

Frankreich und das Bisthum Basel.

[1]) Absch. VI, 2, S. 1421; Boyve V, S. 387; Zellweger I, S. 209 ff.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1480 f.; Zellweger, S. 248.

[3]) Boyve V, S. 417.

[4]) Vgl. z. B. die Intriguen Frankreichs von 1766, welche darauf abzielten, aus Neuenburg eine Republik unter französischem Schutze zu machen (Monnard II, S. 253 ff.).

stantischen Schweiz feindlichen Sinne. 1614 stellte er sich im Einverständniss mit den katholischen Orten unter die Protection der französischen Krone, um an ihr einen Rückhalt gegen Bern zu finden, mit dem er wegen seiner Versuche, das Münsterthal zu rekatholisiren, auf gespanntem Fusse lebte[1]). Im dreissigjährigen Kriege warf er sich, nachdem er anfänglich zum Kaiser gehalten, nach dem Umschlag des Kriegsglücks aus Furcht vor den Schweden abermals in die Arme Frankreichs, und schloss mit demselben 1634 einen förmlichen Protectionsvertrag[2]). Da jedoch nach der Schlacht von Nördlingen wieder die Kaiserlichen im Bisthum Quartier nahmen, so behandelte Bernhard von Weimar es als Feindesland, nahm es 1637 in Besitz und vertrieb den Bischof aus Pruntrut[3]). Dank der Verwendung der katholischen Orte, denen sich auch die reformirten anschlossen, liess sich Frankreich bewegen, ihn nach Bernhards Tode gegen einen Huldigungsrevers wieder in seine Herrschaft einzusetzen[4]); aber mit Ausnahme des als eidgenössisch betrachteten Erguels und des Münsterthals[5]) hielten französische Truppen das Bisthum bis zur gänzlichen Ausführung des westfälischen Friedens besetzt, welcher dem Fürstbischof endlich die Selbständigkeit zurückgab[6]).

Das Bisthum unter französischer Protection.

Von Frankreich im dreissigjährigen Kriege besetzt.

Aber Frankreich hielt stets ein scharfes Auge auf ihn und drohte beim geringsten Vorschub, den er den Gegnern des Königs leistete, mit Besetzung seines Landes[7]). Wie das Bestreben, das Bisthum vor den französischen Annexionsgelüsten durch förmliche Aufnahme in die Eidgenossenschaft sicher zu stellen, scheiterte, ist bereits erzählt worden[8]). Dafür bemühte

1) Relation de l'ambassade de M. de Castille, Archiv für schweizerische Geschichte I, S. 186.
2) Absch. V, 2, S. 851, 922, 953.
3) Absch. V, 2, S. 1055, 1067.
4) Von Gonzenbach, Der General Hans Ludwig von Erlach, II, S. 95.
5) Von Gonzenbach, II, S. 56; Absch. V, 2, S. 1139, 1147.
6) Absch. V, 2, S. 1348, VI, 1, S. 25.
7) Absch. VI, 1, S. 106; Amrein, Zwyer von Evibach, S. 58.
8) S. 131, 139.

sich der Bischof, bei der Erneuerung des eidgenössischen Bündnisses mit Ludwig XIV. um ausdrückliche Einschliessung in dasselbe oder wenigstens um Ausbedingung seiner Neutralität [1]). Allein Frankreich wollte sich offenbar dem wichtigen Passageland gegenüber freie Hand behalten; es wollte, wie die Tagsatzung dem Bischof mittheilte, von keinen neuen Vorbehalten Etwas wissen [2]). Wirklich besetzte es in dem holländischen Krieg 1674 das Bisthum auf's Neue, um den Kaiserlichen den Durchpass in die Freigrafschaft zu verwehren, erklärte sich indess auf die Verwendung der katholischen Orte bereit, dasselbe zu räumen unter der Bedingung, dass es auch den kaiserlichen Truppen verschlossen bleibe. Sonderbarer Weise gingen die katholischen Orte mit dem spanischen Gesandten darin einig, dass diess keine wahre Neutralität, sondern «Partialität» zu Gunsten Frankreichs wäre, wenn man Oesterreich den einzigen Weg in die Freigrafschaft verschlösse [3]). Doch fanden auch sie zuletzt, die Hauptsache sei, dass Frankreich diesen grossen Flügel, durch welchen die Eidgenossenschaft gedeckt sei, nicht gänzlich abreisse, und 1676 erwirkte die Verwendung der gesammten Eidgenossenschaft, dass beide Mächte die Neutralität des Bisthums für diesen Krieg anerkannten [4]). Dasselbe geschah 1688 und 1702, aber jedesmal nicht ohne Schwierigkeiten, da der Kaiser die Neutralität des Bisthums weniger vortheilhaft für sich, als für Frankreich fand [5]).

Anerkennung seiner Neutralität 1676.

So sah sich der Fürstbischof in einer eigenthümlichen Lage. Eingeklemmt zwischen zwei französischen Provinzen und der Schweiz, war er vom Reiche, als dessen Glied er noch immer galt, völlig getrennt. Seiner gänzlichen Einverleibung in die Schweiz stand seine Reichsstandschaft und die geringe

---

1) Absch. VI, 1, S. 1631, 360.
2) Absch. VI, 1, S. 428.
3) Absch. VI, 1, S. 902.
4) Absch. VI, 1, S. 1029, 1055.
5) Absch. VI, 2, S. 247, 286, 1057, 1079.

Das Bisthum unter französischer Protection.

stantischen Schweiz feindlichen Sinne. 1614 stellte er sich im Einverständniss mit den katholischen Orten unter die Protection der französischen Krone, um an ihr einen Rückhalt gegen Bern zu finden, mit dem er wegen seiner Versuche, das Münsterthal zu rekatholisiren, auf gespanntem Fusse lebte[1]). Im dreissigjährigen Kriege warf er sich, nachdem er anfänglich zum Kaiser gehalten, nach dem Umschlag des Kriegsglücks aus Furcht vor den Schweden abermals in die Arme Frankreichs, und schloss mit demselben 1634 einen förmlichen Protectionsvertrag[2]). Da jedoch nach der Schlacht von Nördlingen wieder die Kaiserlichen im Bisthum Quartier nahmen, so behandelte Bernhard von Weimar es als Feindesland, nahm es 1637 in Besitz und vertrieb den Bischof aus Pruntrut[3]). Dank der Verwendung der katholischen Orte, denen sich auch die reformirten anschlossen, liess sich Frankreich bewegen, ihn nach Bernhards Tode gegen einen Huldigungsrevers wieder in seine Herrschaft einzusetzen[4]); aber mit Ausnahme des als eidgenössisch betrachteten Erguels und des Münsterthals[5]) hielten französische Truppen das Bisthum bis zur gänzlichen Ausführung des westfälischen Friedens besetzt, welcher dem Fürstbischof endlich die Selbständigkeit zurückgab[6]).

Von Frankreich im dreissigjährigen Kriege besetzt.

Aber Frankreich hielt stets ein scharfes Auge auf ihn und drohte beim geringsten Vorschub, den er den Gegnern des Königs leistete, mit Besetzung seines Landes[7]). Wie das Bestreben, das Bisthum vor den französischen Annexionsgelüsten durch förmliche Aufnahme in die Eidgenossenschaft sicher zu stellen, scheiterte, ist bereits erzählt worden[8]). Dafür bemühte

[1]) Relation de l'ambassade de M. de Castille, Archiv für schweizerische Geschichte I, S. 186.

[2]) Absch. V, 2, S. 851, 922, 953.

[3]) Absch. V, 2, S. 1055, 1067.

[4]) Von Gonzenbach, Der General Hans Ludwig von Erlach, II, S. 95.

[5]) Von Gonzenbach, II, S. 56; Absch. V, 2, S. 1139, 1147.

[6]) Absch. V, 2, S. 1848, VI, 1, S. 25.

[7]) Absch. VI, 1, S. 106; Amrein, Zwyer von Evibach, S. 58.

[8]) S. 131, 139.

sich der Bischof, bei der Erneuerung des eidgenössischen Bündnisses mit Ludwig XIV. um ausdrückliche Einschliessung in dasselbe oder wenigstens um Ausbedingung seiner Neutralität [1]). Allein Frankreich wollte sich offenbar dem wichtigen Passageland gegenüber freie Hand behalten; es wollte, wie die Tagsatzung dem Bischof mittheilte, von keinen neuen Vorbehalten Etwas wissen [2]). Wirklich besetzte es in dem holländischen Krieg 1674 das Bisthum auf's Neue, um den Kaiserlichen den Durchpass in die Freigrafschaft zu verwehren, erklärte sich indess auf die Verwendung der katholischen Orte bereit, dasselbe zu räumen unter der Bedingung, dass es auch den kaiserlichen Truppen verschlossen bleibe. Sonderbarer Weise gingen die katholischen Orte mit dem spanischen Gesandten darin einig, dass diess keine wahre Neutralität, sondern «Partialität» zu Gunsten Frankreichs wäre, wenn man Oesterreich den einzigen Weg in die Freigrafschaft verschlösse [3]). Doch fanden auch sie zuletzt, die Hauptsache sei, dass Frankreich diesen grossen Flügel, durch welchen die Eidgenossenschaft gedeckt sei, nicht gänzlich abreisse, und 1676 erwirkte die Verwendung der gesammten Eidgenossenschaft, dass beide Mächte die Neutralität des Bisthums für diesen Krieg anerkannten [4]). Dasselbe geschah 1688 und 1702, aber jedesmal nicht ohne Schwierigkeiten, da der Kaiser die Neutralität des Bisthums weniger vortheilhaft für sich, als für Frankreich fand [5]).

Anerkennung seiner Neutralität 1676.

So sah sich der Fürstbischof in einer eigenthümlichen Lage. Eingeklemmt zwischen zwei französischen Provinzen und der Schweiz, war er vom Reiche, als dessen Glied er noch immer galt, völlig getrennt. Seiner gänzlichen Einverleibung in die Schweiz stand seine Reichsstandschaft und die geringe

1) Absch. VI, 1, S. 1631, 360.
2) Absch. VI, 1, S. 428.
3) Absch. VI, 1, S. 902.
4) Absch. VI, 1, S. 1029, 1055.
5) Absch. VI, 2, S. 247, 286, 1057, 1079.

Neigung, welche gerade die katholischen Orte dafür hegten, entgegen; auf den Schutz der letzteren war wenig zu bauen, und von dem mächtigen Bern, auf das ihn seine Lage und die Verbindung eines Theils seiner Unterthanen in erster Linie angewiesen hätte, trennte ihn die confessionelle Abneigung und landesherrliche Eifersucht, welche ihn fortwährend zur Erneuerung der alten Münsterthaler Streitigkeiten antrieben. So blieb ihm nichts Anderes übrig, als sich immer enger an Frankreich anzuschliessen. Schon 1698 erhielt der Bischof Wilhelm Jakob Rink von Stuppa das Zeugniss, dass er für den Dienst des Königs Alles thue, was man wünschen könne[1]).

Sein Nachfolger Johann Conrad von Reinach schwankte während des spanischen Erbfolgekrieges unsicher zwischen dem König und Kaiser hin und her[2]). Endlich boten auch hier innere Wirren Frankreich Gelegenheit, das Bisthum endgültig in seine Kreise zu ziehen. Schon 1735 pflog Johann Conrad gegen seine unruhigen Unterthanen Unterhandlungen mit Frankreich, da ihm die Intervention der katholischen Kantone zu wenig wirksam schien[3]), und, nachdem die Schweizer nicht

Bündniss mit Frankreich 1739.

ohne Zuthun des Versailler Cabinets ein bewaffnetes Einschreiten des Kaisers unmöglich gemacht hatten[4]), schloss der neue Bischof, Jakob Sigmund von Reinach, am 11. September 1739 ein Bündniss mit dem König zur gegenseitigen Wahrung der innern Ruhe und Vertheidigung der Grenzen. Der König versprach dem Fürstbischof die zur Unterdrückung der Unruhen nothwendigen Truppen zu liefern und ihn überhaupt im Nothfall nach Kräften zu unterstützen; auch verhiess er seinen Unterthanen alle Privilegien der Schweizer. Dafür verpflichtete sich der Bischof, den Franzosen dieselben Rechte und Privilegien, welche seine Unterthanen in Frankreich genössen,

---

1) Zellweger, Beilagen S. 26.
2) Absch. VI, 2, S. 1626; Zellweger II, S. 527, 529, 547.
3) Monnard I, S. 365, 369.
4) Siehe Seite 206.

in seinen Landen zu gewähren, während des Krieges stets exacte Neutralität zu beobachten und in dem nicht zum Reiche gehörigen Theil seines Staates, wie bis anhin, freie Werbung für den französischen Kriegsdienst zu gestatten. Nur angedeutet wurde die Befestigung der bischöflich Basel'schen Pässe in französischem Interesse[1]), wie überhaupt bei weitem nicht alle die Vortheile, die Frankreich von dem Bündnisse erwartete, im Vertrage festgesetzt wurden; dieselben sollten sich von selbst ergeben[2]).

Umsonst bot jetzt Bern, in hohem Grade beunruhigt, dem Fürstbischof Hülfe an. Dieser zog es vor, die Herstellung seiner Autorität Frankreich zu verdanken und mit dessen Truppen den Aufstand niederzuschlagen. 1744 wurde das Bündniss von dem neuen Bischof, Joseph Wilhelm Rink, erneuert[3]).

So sah es in der That mit der Westgrenze der Schweiz bedenklich aus. In Genf und im Bisthum Basel hatte Frankreich festen Fuss gefasst, und in Bezug auf Neuenburg liess sich erwarten, dass es keine Gelegenheit verschmähen werde, um die Scharte von 1707 auszuwetzen.

Die evangelischen Orte, insbesondere Bern, erkannten die Gefahr, welche diese Zerbröckelung der Grenze gegen Frankreich für die Schweiz mit sich brachte. Wie sie einerseits bemüht waren, die drei Verbündeten durch Erweiterung ihrer Bünde auf alle Orte oder eine grössere Zahl derselben oder durch Aufnahme in das Defensionale der Eidgenossenschaft wirklich einzuverleiben, so strebten sie ihre namentliche Einschliessung in das gemeineidgenössische Bündniss mit Frankreich an, um sie diesem gegenüber aus ihrer Isolirtheit heraus-

---

1) «On conviendra incessament des moyens encore plus efficaces pour en constater la sureté en fermant et fortifiant les passages par lesquels les sujets mutins et autres ennemis pourroyent pénétrer dans les Etats respectifs» etc. (Traité entre le Roy et Monsieur le Prince Evêque de Bâle, Copie der Canzlei Bern, Staatsarchiv Zürich, Bisthumsacten.)

2) Monnard I, S. 370.

3) Monnard I, S. 372.

Vernunftgründe ab. Luzern, Zug, Solothurn, der Abt von St. Gallen, selbst Schwyz waren in Anbetracht der für die Eidgenossenschaft so wichtigen Lage der drei Verbündeten geneigt, unter gewissen Bedingungen in ihre Aufnahme zu willigen. Uri, die beiden Unterwalden, katholisch Glarus, Freiburg, Appenzell J.-Rh. und Wallis dagegen waren nicht dazu zu bringen [1]).

So wurde denn das Bündniss 1777 ohne Genf, Neuenburg und den Bischof von Basel abgeschlossen. Noch suchten die drei Staaten nachträglich durch Vermittlung der evangelischen Orte in dasselbe aufgenommen zu werden «in gleicher Weise, als ob sie mit den Ständen contrahirt und unterzeichnet hätten», aber vergeblich [2]). Da erneuerte der Bischof von Basel 1780 das Separatbündniss mit Frankreich, und Bern legte desshalb unter Bezug auf den neuerdings dem Vororte schriftlich ausgedrückten Wunsch Friedrichs des Grossen den Mitständen dringend an's Herz, Neuenburg den Beitritt zum Bündniss einmüthig zuzugestehen, Genf aber «die Pforte offen zu behalten», in Anbetracht, welch misslichen Ereignissen sich die Eidgenossenschaft für die Zukunft aussetzen würde, wenn das Fürstenthum, das fast ganz innerhalb der natürlichen Grenzen der Eidgenossenschaft liege, länger seiner Vereinzelung überlassen bliebe oder gar nach dem Beispiel des Fürstenthums Pruntrut mit der Krone Frankreich in eine besondere Allianz treten sollte. Die evangelischen Stände stimmten Bern eifrig zu, Luzern und Solothurn mit gewissen Restrictionen; die übrigen katholischen Orte nahmen den Antrag ad referendum [3]). Tagsatzung für Tagsatzung wiederholte nun Neuenburg ein Jahrzehnt lang sein Gesuch [4]); aber umsonst versicherte Friedrich der Grosse, dass er nicht die Meinung habe, die Eid-

Separatbündniss des Bischofs von Basel 1780.

Versuche Neuenburgs 1778 bis 1791.

1) Absch. VII, 2, S. 459, 493, 495.

2) Absch. VII, 2, S. 519, 1235, VIII, S. 25.

3) Absch. VIII, S. 35; Blösch, Geschichte der Stadt Biel III, S. 74.

4) Absch. VIII, S. 48, 52, 75, 83, 95, 103, 112, 122, 130, 140, 148, 151, 158.

genossenschaft zu Weiterem gegenüber dem Fürstenthum zu verpflichten oder diesem Sitz und Stimme in eidgenössischen Versammlungen zu verschaffen; umsonst versicherte er, dass für den Fall eines Streites unter den Kantonen Neuenburg die strengste Neutralität beobachten solle [1]). Die Einstimmigkeit, die nothwendig gewesen wäre, um Frankreich zu ernstlicher Berücksichtigung des Wunsches zu nöthigen, wurde nie erzielt [2]). Uri, Unterwalden, katholisch Glarus und Appenzell I.-Rh. beharrten bis zum letzten Augenblick auf ihrer Weigerung. Von den Tractanden der Tagsatzung aber verschwand das Gesuch Neuenburgs um Aufnahme in die französische Allianz erst, als diese selber durch die Revolution hinfällig wurde.

So gelangte die alte Eidgenossenschaft durch ihre Schuld nie zu einer festen Grenze gegen Westen. Fast im letzten Augenblick ihres Bestehens erklärte sie noch, dass sie als Gesammtheit Genf, Neuenburg und das Bisthum Basel nicht als Glieder anerkennen könne, und lud damit die Nachbarmacht förmlich ein, sich in den Besitz derselben zu setzen. Die schliessliche Annexion des Bisthums und Genfs durch das revolutionäre Frankreich, wie die Abtretung Neuenburgs an einen napoleonischen Marschall waren eigentlich nur die Consequenzen der selbstmörderischen Politik, zu welcher der Glaubenshader die Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten verurtheilt hatte.

c. Einschluss der Zugewandten und Verbündeten in europäische Friedensverträge.

Zu den vornehmsten Mitteln, welche die Eidgenossen, sei es als Gesammtheit, sei es in ihren confessionellen Verbänden, anwendeten, um die Zugehörigkeit ihrer Zugewandten und Verbündeten zum «Corpus Helveticum» im europäischen Völkerrecht

1) Absch. VIII, S. 76.
2) Absch. VIII, S. 103, 112.

zur Geltung zu bringen, gehörte der Einschluss derselben an der Seite der Orte in die Friedensverträge der Mächte.

Bedeutung dieser Einschlüsse.

In den Bündnissen mit der französischen Krone hatten sich die Eidgenossen ausbedungen, von derselben bei allfälligen Friedensschlüssen stets miteinbegriffen zu werden [1]. Der ursprüngliche Sinn dieser Bestimmung war der, dass bei gemeinschaftlich geführten Kriegen kein Theil ohne Rücksicht auf den andern Friede machen sollte; aber auch später, als die Eidgenossen sich nicht mehr direct an den europäischen Verwicklungen betheiligten, hielten sie sorgfältig darauf, dass ihrer von Frankreich und auch den andern befreundeten Mächten bei Friedensschlüssen gedacht werde [2]. Einmal war ihre Neutralität in Folge des Söldnerwesens doch nicht über jeden Zweifel erhaben, und es musste ihnen daher angenehm sein, durch jeweiligen Einschluss in den Frieden aller künftigen Reclamationen überhoben zu werden. Dann lagen darin auch noch andere Vortheile. Die einschliessende Macht proclamirte damit die Eidgenossenschaft vor aller Welt als ihr verbündet oder befreundet, und der andere Theil sprach dadurch, dass er in die Einschliessung willigte, wenigstens eine Art völkerrechtlicher Anerkennung ihres Bestandes aus.

Friedensverträge des sechszehnten Jahrhunderts.

Anfänglich geschah die Einschliessung gewöhnlich in summarischer Weise; die Friedensverträge erwähnen einfach die «Helvetier» oder «Schweizer», die «Herren Helvetier oder Schweizer», die «Bünde der Schweizer» oder die «alten und neuen Bünde der Schweizer», etc. [3] Als jedoch im Frieden

---

[1] Absch. II, S. 918, III, 1, S. 756, IV, 1a, S. 1497, V, 1, S. 1884, VI, 1, S. 1650.

[2] Absch. IV, 2, S. 93, V, 1, S. 470, V, 2, S. 1283, 1374, 1378, 1380, VI, 1, S. 59, 60, 878, 884, 892, 910, 922, 931, 932, 950, 992, 1071, 1095, 1117, VI, 2, S. 122, 508, 621, 1530, 1639, 1640, 1643, VII, 1, S. 24, 29, 33, 52, 72, VII, 2, S. 9, 64.

[3] Vgl. die Verträge von London 1510 (Absch. III, 2, S. 1338), 1514 (S. 1364) und 1518 (S. 1417), von Mecheln 1513 (S. 1359), von Westminster 1515 (S. 1397), von Noyon 1516 (S. 1403).

von Crépy (1544) bloss die «dreizehn Cantone der Bünde» genannt wurden, beschwerte sich die Tagsatzung darüber bei Franz I., dass nicht auch der Zugewandten gedacht sei. Der König erwiederte, die Zugewandten, als die Bündner, Walliser und andere, seien in dem Ausdruck «die XIII Orte der Eidgenossenschaft» mitverstanden; da indess eine Frist gesetzt sei, in welcher jeder Theil seine Verbündeten bezeichnen solle, habe er seitdem dieselben ausdrücklich neben den XIII Orten nennen lassen [1]). Diese Reclamation scheint bewirkt zu haben, dass Frankreich in dem nächstfolgenden Frieden von Câteau-Cambrésis (1559) ausser den XIII Cantonen auch Graubünden, Wallis, St. Gallen, Toggenburg, Mühlhausen «und andere Zugewandte und Verbündete der genannten Herren Eidgenossen» aufführte [2]). Im Frieden von Vervins (1598) wurden von Spanien «die Cantone des oberdeutschen Bundes und Graubünden und ihre Zugewandten», von Frankreich «die XIII Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Herren von den III Bünden, Bischof und Rath des Landes Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Toggenburg, Mühlhausen, Grafschaft Neuchâtel und andere Verbündete der genannten Herren Eidgenossen» eingeschlossen [3]). Die Nennung Genfs, das als eifrige Waffengenossin Heinrichs IV. vor Allem Anspruch darauf gehabt hätte, durch Einschluss in den Frieden sicher gestellt zu werden, scheiterte an der kategorischen Weigerung der Spanier, eine Urkunde, worin der Staat Calvins anerkannt wäre, zu unterzeichnen [4]). Wenn hernach Heinrich IV. den Genfern eine besondere Urkunde darüber ausstellte, dass er sie unter den Zugewandten und Verbündeten der genannten Herren Eidgenossen mitverstehe, so hatte selbstverständlich diese einseitige, für den Spanier unverbindliche Interpretation nicht den gleichen Werth [5]).

Genf im Frieden von Vervins.

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 460, 1087.

[2]) Absch. IV, 2, S. 1458.

[3]) Absch. V, 1, S. 1872.

[4]) Vulliemin, II, S. 325.

[5]) Absch. V, 1, S. 1873.

Friedensverträge des siebenzehnten Jahrhunderts.

Im siebenzehnten Jahrhundert fassten sich die Mächte wieder kürzer. So erwähnt der zwischen Spanien und England geschlossene Friede von **Madrid** (1630) bloss «die Bünde und Cantone der Schweizer und Graubündner», der Friede von **Cherasco** (1631) die «Schweizer, besonders die von Bern und Wallis»[1]), der **westfälische Friede** (1648) die «Cantone der Helvetier, deren Bürger und Unterthanen»[2]), der zwischen England und Holland geschlossene Friede von **Westminster** (1654) sogar nur die «evangelischen Cantone Helvetiens», der **Pyrenäische Friede** (1659) «die dreizehn Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten (alliés) und Verbündeten» (confédéréz), der Friede von **Nymwegen** (1678) «die dreizehn Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten» von Seiten Frankreichs, die «dreizehn löblichen Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten und Verbündeten» von Seiten Hollands und die «verbündeten Stände Helvetiens und Rätiens» von Seite des Kaisers[3]).

Je grösseres Gewicht aber die Eidgenossen im Bewusstsein des Sinkens ihrer Stärke auf diese Einschlüsse legten, um so weniger konnten sie sich mit den unbestimmten allgemeinen Ausdrücken «Zugewandte» oder «Zugewandte und Verbündete» zufrieden geben, weil damit der Umfang ihres Gebietes nur in ganz verschwommener Weise angedeutet wurde und es in's Belieben der Mächte gestellt war, denselben willkürlich auszudehnen oder zusammenzuziehen. Vor Allem aber genügte diese Art der Einschliessung denjenigen Zugewandten nicht, die sich in Bezug auf die Ansprüche des Reiches noch nicht beruhigt fühlten, dem Abt und der Stadt St. Gallen. Beide

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2140, 2141.

[2]) Ausser in dem bekannten Artikel VI des allgemeinen Friedensinstrumentes wurden die Eidgenossen im Artikel VII des schwedischen von Seiten des Kaisers noch besonders eingeschlossen als «die verbündeten Stände *Helvetiens* und *Rätiens*» (Gonzenbach, Rückblicke, Jahrbuch X, S. 170).

[3]) Absch. VI, 1, S. 1625, 1640, 1704.

beschwerten sich daher nach dem Nymwegerfrieden auf der Tagsatzung, dass Frankreich in seinem Vorbehalt nur die XIII Orte specificirt genannt habe, und nicht auch die Zugewandten [1]). Dann waren auch die evangelischen Orte bemüht, ihre besondern Verbündeten, namentlich Genf, in die Friedensverträge aufnehmen und auf diesem Wege von den Mächten in ihrer Selbständigkeit und Zugehörigkeit zur Schweiz anerkennen zu lassen. Schon beim Nymwegerfrieden hatten sie die Einschliessung von Genf betrieben, und als sie merkten, dass derselben zu grosse Schwierigkeiten im Wege ständen, gesucht, durch Holland und Brandenburg die Einschlussformel für die Eidgenossenschaft so redigiren zu lassen, dass «ihre sonderbaren Verbündeten» deutlich darin bezeichnet seien [2]). Als daher im Jahr 1683 beim zwanzigjährigen Waffenstillstand zwischen Frankreich und dem Kaiser wieder bloss die XIII Orte, deren Unterthanen, Städte und Landschaften erwähnt wurden, beschloss die Tagsatzung, in einem Schreiben an den König die nachträgliche Einschliessung der Zugewandten und andern Mitverbündeten der Eidgenossen nachzusuchen, freilich ohne Erfolg [3]).

Während des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. berieth die Tagsatzung schon seit 1694 die Art der Einschliessung in den Frieden und beschloss, an den Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien das Gesuch zu stellen, nicht bloss die XIII Orte, wie beim nymwegischen Frieden, sondern auch die einzelnen Zugewandten in die Friedenstractate aufzunehmen [4]). Die evangelische Conferenz fügte gegenüber dem Kaiser, Grossbritannien, Holland und Brandenburg noch den Wunsch hinzu, dass nicht bloss die XIII und zugewandten Orte, sondern auch deren ewige Mitverbündete, als Mühlhausen,

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1120.

[2]) Absch. VI, 1, S. 927, 953, 1057, 1061, 1068. Siehe S. 114, Note 1.

[3]) Absch. VI, 2, S. 122, 126, 132.

[4]) Absch. VI, 2, S. 508, 621.

Bedeutung des Friedens von Ryswik.

Biel, Genf, Neuenburg berücksichtigt werden möchten [1]). Im Frieden von Ryswik 1697 wurden alle diese Wünsche in vollstem Masse erfüllt, und es ist daher dieser Vertrag für die Schweiz insofern von ähnlicher Bedeutung, wie derjenige von Münster und Osnabrück, als er zum ersten Mal in unzweideutiger Weise festsetzte, welche Gebiete das Ausland als mit den XIII Orten zum Corpus Helveticum vereinigt anerkannte [2]). Hatte der westfälische Friede die Schweiz als

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 525, 640, 648.

[2]) Da der im Uebrigen so reichhaltige Band VI, 2 der Abschiedesammlung die Einschlüsse in den Ryswiker Frieden nicht gibt, so mag es nicht überflüssig sein, sie hier nach Dumont VII, 2 folgen zu lassen.

I. Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, Ryswik den 20. September 1697:

> XVIII. En ce présent Traité de Paix et d'Alliance, seront compris de la part du dit Seigneur Roi Très-Chrétien, tous ceux qui seront nommez avant l'échange des Ratifications, et dans l'espace de six mois, après qu'elles auront été échangées.
>
> XIX. Et de la part des Seigneurs Etats Généraux le Roi de la Grande Bretagne, et le Roî d'Espagne, et tous leurs autres Alliez, qui dans le tems de six semaines, à compter depuis l'échange des Ratifications se déclareront d'accepter la Paix, comme aussi *les treize louables Cantons des Ligues Suisses, et leurs Alliez et Confédérez, et particulierement en la meilleure forme et manière, que faire se peut, les Républiques* et *Cantons Evangéliques. Zurig, Berne, Glaris, Bâle, Schaffhouse et Appenzel, avec tous leurs Alliez et Confédérez, nommément la République de Genève et ses Dépendances, la Ville et Comté de Neufchâtel, les Villes de S. Gal, Mulhause et Bienne, item les Ligues Grises et Dépendances,* les Villes de Bremen et d'Embden, et de plus tous Rois, Princes et Etats, Villes et Personnes particulières, à qui les Seigneurs Etats Généraux, sur la réquisition qui leur en sera faite, accorderont d'y être compris. (Dumont S. 383.)

Aus der Resolution der Generalstaaten, dass sie den Einschluss des Papstes von Seiten des Königs von Frankreich nur in der Eigenschaft eines weltlichen Fürsten annehmen können, Haag, den 8. Januar 1698:

> Ayant été représenté dans l'Assemblée, que par le 18. Article du Traité de Paix .... on est convenu que dans ledit Traité seroient compris de la part de Sa dite Majesté, tous ceux qu'Elle trouveroit

völlig unabhängiges Staatengebilde in die europäische Staatenfamilie eingeführt, so bestimmte der Friede von Ryswyk ihren Umfang, ihre Grenzen.

Von Seiten Grossbritanniens und Hollands wurden die XIII Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nebst ihren Zugewandten und Verbündeten, besonders aber «in bestmöglicher Form» die evangelischen Cantone Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell nebst allen ihren Zugewandten und

---

bon de nommer, dans l'espace de six mois, depuis l'échange des Ratifications, et qu'en conséquence de ce, par un Acte passé à Versailles le 15 Novembre de la dernière année, et délivré ici aux Sieurs Ambassadeurs Extraordinaires du Roi de Suède, comme Médiateurs, Sa dite Majesté à nommé à cet effet le Pape et tous les Princes d'Italie, le Roi de Portugal et ses Etats, *les treize Cantons Suisses et leurs Alliez, savoir l'Abbé et la Ville de Saint Gall, la République de Valais, les Princes et l'Etat de Neufchâtel, la Ville de Genève et ses Dépendances, les Villes de Mulhausen et de Bienne et les trois Ligues Grises,* après une mûre délibération etc. .... (Dumont, S. 398).

II. Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und Wilhelm III. von Grossbritannien, Ryswik, den 20. September 1697:

XVI. Sub hoc præsenti Pacis Tractatu comprehendentur illi qui ante Ratihabitionum permutationem, vel intra sex menses postea ab una alteraque Parte ex communi consensu nominabuntur (Dumont, S. 401).

a) Inclusio in Tractatu Pacis per regem Magnæ Britanniæ facta pro Rege Hispanico, Fœderato Belgio et tredecim Cantonibus Helveticis, Dat. Hagæ Comitis 18. Nov. 1697:

...... *tredecim itidem Rerumpublicarum et Cantonum Helveticorum, et specialibus Rerumpublicarum et Cantonum Evangelicorum, Tiguri, Bernæ, Glaronæ, Basileæ, Schafhusii et Abbatis-Cellæ, cum omnibus et singulis, quos inter sese habent respective Fœderatis, Republica scilicet et Urbe Genevatum, cum suis Dependentiis, Comitatu et Civitate Neocomensi ad Lacum, Civitatibus Sancti Galli, Mulhusii et Biennæ, atque Ligis Rhæticis seu Grisonibus, cum suis Dependentiis,* nec non Rerum publicarum et Civitatum Lubecensis, Bremensis et Hamburgensis etc.

b) Autre Inclusion du Roi de France dans sa Paix avec le Roi de la Grande Bretagne .... Donné à Versailles le 17 Mars 1698:

Verbündeten, nämlich der Stadt und Republik Genf mit ihren Dependentien, der Stadt und Grafschaft Neuenburg, den Städten St. Gallen, Mühlhausen und Biel und den rätischen Bünden mit ihren Dependentien in den Frieden eingeschlossen. Aber auch die katholischen Mächte waren, von Spanien abgesehen, auf das Gesuch der evangelischen Eidgenossenschaft bereitwillig eingegangen. Dem Kaiser gegenüber machte Frank-

---

.... Elle nomme tous les Princes d'Italie, le Roi de Portugal, et ses Etats, *les treize Cantons de Ligues Suisses et leurs Coalliez, savoir l'Abbé et la Ville de Saint Gall, la République de Valais, le Prince et Etat de Neuf-Châtel, la Ville de Genève et ses dépendances, les Villes de Mulhausen et Bienne et les trois Ligues des Grisons* pour être tous compris dans le dit Traité de Paix, et jouir pour eux du bénéfice qui en peut revenir... (Dumont, S. 405).

III. Friedensvertrag zwischen Kaiser Leopold I. und Ludwig XIV. Ryswik, den 30. October 1697:

LVI. Porro quoque Sacræ Cæsareæ Majestatis et Imperii nomine Pace hac comprehenduntur præter nominata jam Imperii Membra etiam reliqui Electores, Principes, Status et Membra Imperii, *inter que ea sigillatim Episcopus et Episcopatus Basiliensis,* cum omnibus eorum Ditionibus, Prærogativis et Juribus, *tum et tredecim Helvetiorum Cantones cum eorum Fœderatis, nominatim cum Republica et Civitate Genevatum et Dependentiis, Urbe et Comitatu Neocomensi ad Lacum, Civitatibus Sancti Galli, Mulhusæ et Biennæ, tribus Ligis Rhæticis seu Grisonibus, septem decim(is) Valesianis et Abbate Sancti Galli.*

LVII. Nomine Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ comprehenduntur pariter *tredecim Cantones Helvetiæ eorumque Fœderati, et nominatim Respublica Valesianorum* (Dumont, S. 427).

IV. Friedensvertrag zwischen Ludwig XIV. und Carl II. von Spanien. Ryswik, den 20. September:

XXXV. En cette Paix, Alliance et Amitié seront compris tous ceux, qui seront nommez de part et d'autre, d'un commun consentement, avant l'échange des Ratifications, dans l'espace de six mois après qu'elles auront été échangées (Dumont, S. 411).

Der nachträgliche Einschluss findet sich bei Dumont nicht. Nach Absch. VI, 2, S. 709, enthielt derselbe von Seiten Spaniens bloss die XIII Orte und die III Bünde.

reich zwar bloss das Wallis ausdrücklich unter den Verbündeten der XIII Orte namhaft; dagegen wetteiferte es mit Holland und Grossbritannien, indem es diesen gegenüber von seiner Seite «die XIII Cantone und ihre Verbündeten, als den Abt und die Stadt St. Gallen, die Republik Wallis, den Fürsten und Staat von Neuchâtel, die Stadt Genf und ihre Dependenzen, die Städte Mühlhausen und Biel und die III Bünde» als in den Frieden eingeschlossen bezeichnete. Die nämlichen Zugewandten und Verbündeten wurden von Seite des Kaisers aufgeführt; nur nannte er nach dem Beispiel seiner protestantischen Alliirten die evangelischen vor den katholischen.

So waren in einem grossen europäischen Tractate sämmtliche ewige Bundesgenossen der XIII Orte als integrirende Bestandtheile der Schweiz erklärt, und zwar nicht bloss die eigentlichen Zugewandten, sondern auch die von der katholischen Eidgenossenschaft nicht anerkannten evangelischen Verbündeten, als Genf, Neuenburg und Mühlhausen; waren doch die beiden ersteren von den meisten Mächten sogar den eigentlichen Zugewandten vorangestellt. Wir begegnen also hier der Singularität, dass das Ausland der Schweiz so zu sagen einstimmig einen weitern Umfang zuerkannte, als ein Theil der Eidgenossen selber[1]. Nur ein Gebiet, das mit der Schweiz auch in engem Connexe stand, war ihr durch den Frieden von Ryswik nicht zu-, sondern eher abgesprochen worden, das Bisthum Basel. Der Kaiser allein hatte es für gut gefunden, desselben zu gedenken; aber er that es, indem er den Fürstbischof ausdrücklich nicht unter die Stände der Eidgenossenschaft, sondern unter diejenigen des Reiches einreihte.

Das Bisthum Basel im Frieden von Ryswik.

Das Gegentheil geschah anderthalb Jahrzehnte später von Frankreich. In den Friedensschlüssen von Utrecht (1713) und

[1]) Bezeichnender Weise überlassen es die katholischen Orte Genf oder seinen Verbündeten, dem König von Frankreich für seine Einschliessung in den Frieden zu danken (Absch. VI, 2, S. 691).

im Frieden von Utrecht und Baden,.

Baden (1714), in welchen im Uebrigen die Mächte der Schweiz in ähnlicher Weise, wie im Ryswiker Vertrage, gedachten, weigerte es sich sowohl Grossbritannien als dem Kaiser gegenüber, Neuenburg von seiner Seite einzuschliessen[1]), setzte aber an seine Stelle mitten unter die Zugewandten und Verbündeten der Eidgenossen den Bischof von Basel[2]). Ob von Seite des Reiches gegen diese Art Einverleibung des Bisthums in die Schweiz protestirt wurde oder nicht, kann ich aus den mir vorliegenden Acten nicht entscheiden. Jedenfalls geschah dies indirect im Wiener Frieden 1738, indem darin der Bischof wieder ausdrücklich den Reichsständen beigezählt wurde[3]).

im Wienerfrieden.

Zum letzten Mal bemühte sich die Eidgenossenschaft um eine solche Einschliessung 1748 beim Frieden von Aachen. Zürich hatte, längst mit der Verfolgung der Sache beauftragt[4]), ein Schreiben an die kriegführenden Mächte entworfen, und alle Stände hatten dasselbe gebilligt, nur Schwyz und Unterwalden nicht, weil die mit «einigen Orten verbündeten Städte und Orte», d. h. Genf, Neuenburg und Mülhausen, darin namentlich aufgeführt waren. Man einigte sich endlich dahin, das Schreiben ohne Nennung der einzelnen Verbündeten an Frankreich, Spanien, England, den Kaiser, Preussen und Sardinien zu erlassen. Aber weil der abgeänderte Entwurf die Bitte enthielt, dass «gemeine Eidgenossenschaft der lobl. XIII Orte und der zugewandten samt allen derselbigen ewigen Mitverbündeten dem Friedenstractat namentlich beigesetzt werden möchte», so wollten

Nichteinschluss der Schweiz in den Frieden von Aachen.

---

1) Vgl. Absch. VII, 1, S. 72. Im Frieden zwischen Frankreich und Preussen dagegen wurden von beiden Theilen einbegriffen «alle dreizehn Orte Helvetiens mit allen ihren Zugewandten und Verbündeten, besonders dem *Fürstenthum Neuenburg und Valangin*, der Republik und Stadt *Genf* mit ihren Dependenzen, den Städten *St. Gallen, Mühlhausen* und *Biel*, den sieben Zehnten im *Wallis*, sowie die *drei rätischen Bünde*» (Absch. VII, 1, S. 1409).

2) Absch. VII, 1, S. 1407, 1409.

3) Absch. VII, 1, S. 1410.

4) Absch. VII, 2, S. 9, 32, 43.

Schwyz und Unterwalden auch jetzt noch «keine Hand dazu geben», wenn es mit dem Worte «namentlich» abgehe[1]). Das Schreiben ging dennoch ab[2]); aber die beiden Stände sollten den Aerger nicht erleben, Genf, Neuenburg und Mühlhausen auf's Neue von den Mächten als Theile des Schweizerlandes bezeichnet zu sehen. Die Bitte der Eidgenossenschaft um Einschliessung in den Aachenerfrieden wurde von denselben nicht beachtet, vermuthlich, weil man anfing, zu finden, dass eigentlich nur die beim Krieg in irgend einer Weise Betheiligten in einen Friedenstractat hineingehören. Bloss indirect wurde die Schweiz noch darin berührt, insofern als der für sie so bedeutungsvolle Ryswikerfriede ausdrücklich bestätigt wurde[3]). Dieser Misserfolg scheint die Eidgenossen für die Zukunft von Schritten ähnlicher Art abgeschreckt zu haben; wenigstens enthalten die Abschiede keine Andeutungen mehr darüber.

C. Verhältniss der einzelnen Zugewandten und Verbündeten zu den Glaubensparteien.

Wie das politische Leben der Schweiz überhaupt seit der Glaubensspaltung aus der unheilbarem Siechthum verfallenen Gesammteidgenossenschaft sich grösstentheils in die an ihre Stelle getretenen confessionellen Sonderorganismen geflüchtet hatte, so waren die Beziehungen der Zugewandten und Verbündeten zu den letztern weit wesentlicher, unmittelbarer und continuirlicher, als zu jener.

Die katholische Schweiz organisirte sich im Walliserbund, später im Bund mit dem Bischof von Basel, im goldenen und spanischen Bündniss zu einem festen und dauernden Sonder- **Confessionelle Sonderbünde.**

1) Absch. VII, 2, S. 64, 65.

2) Von Jan III, S. 307.

3) Absch. VII, 2, S. 89; von Jan I, S. 397.

bunde, welcher ausser den VII katholischen Orten, katholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden das Wallis, den Abt von St. Gallen, den Bischof von Basel und Rottweil umfasste[1]. Die Reformirten hatten eine ähnliche Organisation nur vorübergehend im «christlichen Burgrecht», das 1531 durch den zweiten Landfrieden aufgelöst wurde. Alle späteren Versuche Zürichs und Berns, dem katholischen einen reformirten Sonderbund entgegenzustellen, scheiterten an der Zurückhaltung Basels, Schaffhausens und St. Gallens, welche sich auf die Clausel ihrer eidgenössischen Bündnisse beriefen, die ihnen das Eingehen neuer Verbindungen ohne Zustimmung der Mehrheit der Orte verbot[2]. Aber auch ohne vertragliche Einigung bildete doch die reformirte Eidgenossenschaft eine enge Gemeinschaft unter sich, welche ihre regelmässigen Tagsatzungen abhielt, Beschlüsse fasste, mit dem Ausland verkehrte und ihren Gliedern für den Fall eines Angriffs thätliche Hülfe zugesichert hatte[3]. Den Kern der reformirten Eidgenossenschaft bildeten die IV evangelischen Städtecantone; diesem schlossen sich reformirt Glarus und Appenzell-Ausserrhoden, St. Gallen, Mühlhausen und Biel an. Zum weitern Kreise derselben gehörten die III Bünde, Genf, Neuenburg, Neuenstadt, Münsterthal und Toggenburg[4].

Rolle der Zugewandten in den Kriegsplänen der Glaubensparteien.

Bei den Kriegsplänen der beiden Lager spielten die Zugewandten keine unwichtige Rolle, wie z. B. die Verabredungen zeigen, welche von beiden Seiten während der hochgradigen Spannung getroffen wurden, die dem ersten Vilmergerkrieg vorausging. Im September 1651 nahmen die «Ehrenausschüsse» der V Orte in geheimer Berathung zu Luzern eine genaue Ausscheidung ihrer Gegner und Freunde im In- und Auslande vor,

---

[1]) Vgl. Absch. VI, 1, S. 79.

[2]) Absch. V, 1, S. 5, 421, 709, 792, 901, 1019; V, 2, S. 414, 571, VI, 1. S. 227, 240, 242, 246, 283, 403, 577, 589, 1752, 1758.

[3]) Absch. IV, 2, S. 500, 595, 703, 823; V, 2, S. 350, 361; VI, 1, S. 403, 530, 570, 584.

[4]) Absch. VI, 1, S. 1757.

um die «Defensionsmittel» darnach einzurichten. Zu den ersteren zählten sie ausser den IV evangelischen Städten, den zwei evangelischen Halbkantonen und den Reformirten in den gemeinen Herrschaften die Städte St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Genf, Strassburg und die unkatholischen Bündner; ferner den Markgrafen von Baden, den Pfalzgrafen, Württemberg, Venedig; endlich möchte versucht werden, das Wallis zu turbiren. Gegen dieses Heer von Feinden glaubten sie rechnen zu können, abgesehen von Freiburg und Solothurn, katholisch Glarus, Appenzell-Innerrhoden, den Katholiken in den gemeinen Herrschaften, den Städten Baden, Bremgarten, Mellingen und Rapperswil, auf Wallis und katholisch Bünden, Rottweil, Constanz, den Bischof von Basel, den Prälaten von St. Gallen, endlich auf Frankreich, Spanien, Burgund, Savoyen, Oesterreich, den Kaiser, Baiern, Lothringen und Florenz. Für den Kriegsfall gedachten sie ihre Streitkräfte folgendermassen zu vertheilen: gegen Zürich die V Orte mit Wallis und den Freiämtern; gegen Bern Freiburg, Solothurn, Burgund; gegen Basel, Mühlhausen etc. den Bischof von Basel, die IV Waldstätte am Rhein, das Gotteshaus St. Blasien, Lothringen; gegen die unkatholischen Bündner die Katholiken im Land und Spanien; gegen die unkatholischen Glarner die Katholischen im Land, Sargans und Gaster; gegen die unkatholischen Appenzeller die Katholischen im Land und den Abt von St. Gallen; gegen Schaffhausen Oesterreich; gegen die Bundesgenossen der Evangelischen im Reich den Kaiser; von Rottweil her erhofft man 400 Mann zur Besetzung von Rheinau [1]).

Wenig später entwarfen im Auftrag der evangelischen Orte Burgermeister Waser von Zürich und General Sigmund von Erlach von Bern auf einer Zusammenkunft zu Königsfelden Anfangs April 1655 ein Project zu einem evangelischen Sonderbündniss und stellten zugleich in einem «Beibrief» das Nähere über die Art und Weise der gegenseitigen Hülfeleistung fest [2]).

---

1) Absch. VI, 1, S. 79.

2) Absch. VI, 1, S. 242.

Falls der Krieg mit einem Angriff der Katholischen auf Zürich begänne, sollte Bern mit Zuziehung von Basel, Mühlhausen, Biel und Genf und seiner übrigen Burgrechts- und Religionsverwandten Luzern, Freiburg, Solothurn und wo möglich auch Unterwalden dergestalt zusetzen, dass sie den übrigen papistischen Orten keine Hülfe leisten könnten. Die Bündner sollten die Sarganser zum Stillsitzen nöthigen, die Verbindung mit Glarus, den evangelischen Toggenburgern und Zürich offen halten, ferner sich des Gotthards bemächtigen und Hand in Hand mit Bern die Spanier und ennetbirgischen Vogteien vom Zuzug abhalten, die Urner divertiren, etc. Die Appenzeller sollten auf das Toggenburg und die übrigen Gotteshausleute, das Rheinthal, Sax und Werdenberg ein Auge haben, die Evangelischen an sich ziehen und die Papisten am Zuzug zu den papistischen Orten verhindern. Schaffhausen soll zu Zürich stossen und mit ihm den Thurgau und die Grafschaft Baden einnehmen. Bern und Zürich sollen sich der Reusspässe bemächtigen. U. s. f.[1])

Aehnliche Verabredungen trafen die katholischen Orte gegen die «eidgenössischen Stiefbrüder» wieder 1695 und 1696. Die grösste Hoffnung setzen sie auf Wallis und den Bischof von Basel, der gegen Basel, Neuenburg und Biel hin operiren und dazu noch Solothurn mit Hülfstruppen unterstützen kann. Gegen die III Bünde, auf welche die Gegner so grosses Gewicht legen, soll der Pass am Schollberg verwahrt und durch den Bischof von Cur die katholischen Bündner bewogen werden, dass sie ihre evangelischen Landsleute zur Neutralität zwingen[2]). 1696 sahen sie drei feindliche Zusammenzüge vor. Erstens Bern und Basel mit Genf, Biel, Münsterthal und Neuenburg; diesem soll Luzern mit den Freiämtern, Solothurn mit bischöflich Basel'scher Hülfe, Freiburg und Wallis entgegengesetzt werden. Der Bischof von Basel soll ausserdem

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 1758.
[2]) Absch. VI, 2, S. 598.

eine kriegerische Bewegung gegen Basel, Biel und Münsterthal machen; auch rechnet man auf Frankreich und Savoyen gegen Genf und Waadt, und die mit der Fürstin von Neuenburg verburgerten Stände sollen es dahin zu bringen suchen, dass sie Bern den Zuzug ihrer Unterthanen abschlage. Zweitens Zürich mit unkatholisch Glarus, Zuzügen aus Bünden, Thurgau, Grafschaft Baden und Schaffhausen. Diesen wird entgegengesetzt die Macht von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sammt Zuzügen aus katholisch Glarus, Sargans, den ennetbirgischen Vogteien und theilweise Wallis; die Grafschaft Baden, Mellingen und Bremgarten sollen eine Diversion gegen Zürich machen. Drittens jenseits des Hummelwalds die Unkatholischen aus dem Thurgau, Ausserrhoden, Toggenburg, Rheinthal und die Stadt St. Gallen. Diesen bietet die Spitze der Abt von St. Gallen mit Innerrhoden und den Katholischen aus dem Thurgau und Rheinthal; etc. Im Fall eines Bruches soll die ganze katholische Macht vom Wallis bis zum Bodensee augenblicklich die Waffen ergreifen [1]).

In solchen Verabredungen liegt der Schlüssel für das nunmehr im Einzelnen zu schildernde Verhalten der beiden Glaubensparteien gegenüber den Zugewandten und Verbündeten. Namentlich gilt diess für die V Orte, die sich fast ganz von den darin zu Tage tretenden Gesichtspunkten beherrschen liessen. Bei Weitem weniger ausschliesslich dominirte dagegen das confessionelle Moment die Politik von Zürich und Bern, wo man noch ein besseres Verständniss für die nationalen Bedürfnisse des Schweizerlandes bewahrt hatte; zum Glück ging überdiess bei ihnen nicht selten das Glaubensinteresse mit dem patriotischen Hand in Hand. So erscheinen die beiden Städte auch in Bezug auf die Zugewandten und Verbündeten meist als die Träger einer ächt vaterländischen Politik im Gegensatz zu den beinahe völlig im Glaubenskampf aufgehenden katholischen Orten.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 612.

a. Die Zugewandten der katholischen Eidgenossenschaft.

1. Der Fürstabt von St. Gallen.

Das St. Gallen'sche Fürstenthum war in Folge seiner eigenthümlichen Verhältnisse eines der bewegtesten und umstrittensten Gebiete zur Zeit der Reformation. Die alte Unzufriedenheit der Unterthanen mit der drückenden äbtischen Herrschaft wurde durch die religiöse Neuerung gewaltig gesteigert [1]. Die IV Schirmorte waren unter sich gespalten und damit dem Abt der im Rorschacher Klostersturm erprobte Rückhalt genommen. Naturgemäss lehnte sich der in seiner weltlichen und geistlichen Autorität bedrohte Fürst an die katholisch gebliebenen Schirmorte an [2], und diese halfen ihm die Neuerung bekämpfen, indem sie über die Köpfe der Zürcher hinweg an die Gotteshausleute Mandate erliessen und durch ihren Hauptmann gegen die Neugläubigen einschritten, ganz wie sie in den gemeinen Herrschaften verfuhren [3].

Säcularisationsversuch Zürichs.

Nach dem Uebertritte Berns zur Reformation liess sich Zürich diese factische Ausschliessung aus der Schutzherrschaft über die Stiftslande nicht länger gefallen; es untersagte dem Abt, seine Unterthanen glaubenshalber zu bestrafen; es sicherte den Anhängern des Evangeliums in bestimmter Weise seine Unterstützung zu [4] und förderte durch seinen Hauptmann Jakob Frei, der vom 25. November 1528 an im Namen der IV Schirmorte neben dem Abt waltete, im Verein mit der Stadt St. Gallen, die kirchliche Umwälzung nach Kräften [5].

---

[1] Absch. IV, 1a, S. 610, 684, 707.

[2] Absch. IV, 1a, S. 419, 489, 964, 1021, 1039, 1055, 1118, 1121, 1158, 1205, 1330, 1453; IV, 1b, S. 81.

[3] Absch. IV, 1a, S. 706, 860, 876, 1057, 1195.

[4] Absch. IV, 1a, S. 1057, 1330, 1331, 1406, 1411.

[5] Absch. IV, 1b, S. 81, 82.

Als im März 1529 der Convent nach dem Tode des Abtes Franz zu Rapperswil hinter dem Rücken des zürcherischen Hauptmanns, aber im Einverständniss mit Schwyz und Luzern, einen eifrigen Altgläubigen, Kilian Germann, zu seinem Nachfolger ernannte[1]), war Zürich sofort entschlossen, die Unregelmässigkeit dieser Wahl zu benutzen, um überhaupt keinen Abt mehr aufkommen zu lassen und das Kloster zu säçularisiren[2]). Es waren nicht bloss religionspolitische Motive, welche Zürich, beziehungsweise Zwingli, dazu trieben, sondern auch patriotische. Der Reformator wollte nicht, dass die Herrschaft über ein so bedeutendes Gebiet der Eidgenossenschaft, über seine eigene Heimat, in der Hand eines «über Rhyn härgelaufenen Mönchs», heut eines «Schwaben», morgen eines «Franken», sich befinde, welcher «einer Eidgenossenschaft weder treu, noch hold sei»[3]). Vor Allem aber war es für Zürich angesichts des Sonderbundes der V Orte mit Oesterreich eine absolute Nothwendigkeit, das wichtige Passageland, durch welches österreichische Truppen in die Schweiz eingeführt werden konnten, nicht in den Händen eines erklärten Feindes zu lassen.

So verhinderte Zürich durch seine Nichtanerkennung den Abt Kilian, die Regierung anzutreten, nöthigte ihn im ersten Cappelerkriege zur Flucht und nahm die Stiftslande ein[4]). Umsonst suchten die V Orte im ersten Landfrieden die Restitution der Abtei zu erwirken[5]). Es gelang Zürich, Glarus durch einen Landsgemeindebeschluss auf seine Seite zu ziehen[6]), so dass nun die Schirmorte zwei gegen zwei standen. Darauf gestützt, bot es allen Protesten und Rechtsboten des Abtes und der zwei katholischen Schirmorte Trotz, wie den Vermittlungs-

---

1) Absch. IV, 1b, S. 507, 518.

2) Absch. IV, 1b, S. 113, 126, 151.

3) Absch. IV, 1b, S. 164.

4) Absch. IV, 1b, S. 215, 219, 228, 292, 437.

5) Vgl. Absch. IV, 1b, S. 279, Note zu 14, 15 und 16 mit Artikel 15 im Landfrieden, S. 1481.

6) Am 22. August 1529. Absch. IV, 1b, S. 331.

versuchen der unbetheiligten Orte und den Drohungen des Kaisers, an den sich Kilian im Einverständniss mit den V Orten in seiner Eigenschaft als Reichsfürst gewendet hatte[1]). Zürich zog die Stadt St. Gallen in sein Interesse, indem es ihr das Kloster verkaufte und die Restitution ihrer 1490 entrissenen Herrschaften in Aussicht stellte[2]). Es kettete die Gotteshausleute an sich, indem es ihnen die Leibeigenschaft, Fälle, Ehrschätze und Kaufschillinge erliess, die Pfarrwahlen anvertraute und mit ihnen eine Verfassung vereinbarte, kraft welcher der von den Schirmorten ernannte Hauptmann im Verein mit einem zu einem Drittel von ihm, zu zwei Dritteln von der Landschaft ernannten Landrath von zwölf Mitgliedern die Regierung führte[3]). So verwandelte Zürich das geistliche Fürstenthum in eine sehr frei gestellte gemeine Herrschaft, ähnlich wie die IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte 1512 mit diesem verfahren waren. Luzern und Schwyz wurden formell alle Rechte vorbehalten; factisch aber war Zürich entschlossen, sie so lange nicht zur Mitregierung kommen zu lassen, bis sie den neu geschaffenen Zustand des Landes als zu Recht bestehend anerkannt hätten, wesshalb es Ende 1530 den Aufritt des luzernischen Hauptmanns verhinderte und den seinigen im Amte liess[4]).

Loskauf des Toggenburgs.

Während die eigentlichen Gotteshausleute unter der wenig drückenden Oberherrlichkeit ihrer alten Schirmorte blieben, so erhielt dagegen die Heimat Zwinglis, das Toggenburg, die Stellung eines vollfreien eidgenössischen Landes. Im Mai 1528 hatte Schwyz alles Ernstes beschlossen, kraft seines Landrechtes gegen die Reformirten im Toggenburg mit den Waffen einzuschreiten[5]); allein Zürich und Bern, bei denen die

[1]) Absch. IV, 1b, S. 302, 320, 361, 435, 440, 483, 496, 516, 545, 585, 628, 641, 687, 719.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 399, 648, 652, 691, 743, 747.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 397, 456, 471, 595, 644, 1493, 653.

[4]) Absch. IV, 1b, S. 805, 845, 876, 898.

[5]) Absch. IV, 1a, S. 1329; Strickler, Actensammlung I, Nr. 1994, 2017.

bedrohte Thalschaft Hülfe suchte, hatten erklärt, dass sie einem gewaltsamen Einschreiten gegen dieselbe nicht ruhig zusehen würden [1]), und Schwyz hatte für gut gefunden, einstweilen sein Schwert in der Scheide zu lassen. Jetzt constituirten sich die Toggenburger unter dem Schirme Zürichs als ein freies Gemeinwesen, hielten Landsgemeinden ab, gaben sich einen Landammann [2]) und erlangten trotz der schwyzerischen Proteste und Rechtsbote von Zürich und Glarus durch Vertrag vom 27. October 1530 völligen Loskauf von den Rechten der Abtei [3]). Schwyz kündeten sie das Landrecht [4]); dafür betrachteten sie sich nunmehr als «Verwandte» Zürichs [5]) und schlossen im April 1531 sammt den Gotteshausleuten, den Thurgauern und Rheinthalern mit Zürich und Glarus ein Bündniss zur Beschirmung des Glaubens [6]).

Restitution des Stiftes.

So hatte Zürich das gesammte Gebiet des Abtes unter seine Aegide gebracht. Im zweiten Cappelerkrieg führte ihm Hauptmann Frei 1500 Gotteshausleute zu; auch 600 Toggenburger stiessen zu seinem Heere, während eine andere Abtheilung sich mit den Bündnern im Gaster vereinigte [7]). Aber mit der Katastrophe am Gubel stürzte Zürichs Suprematie, wie über die ganze Ostschweiz, so auch über die Stiftslande zusammen. Im zweiten Landfrieden musste es die Restauration des Abtes zugeben, indem der siebente Artikel desselben bestimmte, dass Jedem, der vor diesem Kriege des Seinigen «entwert» worden sei, dasselbe wieder «ersetzt» werden müsse [8]). Schon im December 1531 zog Zürich seinen Verweser aus den St. Gallen'schen Landen zurück, und mit seiner

[1]) Absch. IV, 1a, S. 1407, 1409.
[2]) Absch. IV, 1b, S. 693.
[3]) Absch. IV, 1b, S. 819, 1506, 827, 843.
[4]) Absch. IV, 1b, S. 687.
[5]) Absch. IV, 1b, S. 230, 231, 236, 1481, 858.
[6]) Absch. IV, 1b, S. 941.
[7]) Bullinger III, S. 178, 181.
[8]) Absch. IV, 1b, S. 1570, vgl. S. 1232.

Zustimmung hielt jetzt der luzernische Hauptmann seinen Aufritt, welcher alsbald den neuen Abt Diethelm wieder in sein Fürstenthum einführte. St. Gallen musste diesem das Kloster wieder zu Handen stellen, und dem Anschein nach wurde die Abtei wieder ganz auf dem alten Fusse eingerichtet[1]).

Aber thatsächlich war die Stellung des restaurirten Stiftes eine ganz andere als vorher. Zürich und Glarus blieben der Form nach Schirmorte desselben; in Wirklichkeit hatte ihr Protectorat mit dem Scheitern ihrer revolutionären Politik seine Endschaft erreicht. Die wahren Schirmherrn des Gotteshauses waren jetzt Luzern und Schwyz[2]), beziehungsweise die hinter ihnen stehenden V Orte[3]). Offen und ohne Rückhalt warf sich der Abt diesen in die Arme und wagte es, von ihnen unterstützt, dem gedemüthigten Zürich das Stärkste zu bieten.

Unterdrückung der Reformation in den Stiftslanden.

Zürich hatte im Landfrieden alle Diejenigen, die ihm vor und in diesem Kriege Beistand geleistet, mit eingeschlossen, so weit sie nicht, wie Rapperswil, Toggenburg, Gaster und Wesen, «so unser Eidgnossen von Zürich nützit angandt noch verwandt sind», ausdrücklich davon ausgenommen waren. Es war also klar, dass die Stiftslande, welche nicht unter den Ausnahmen aufgeführt und Zürich so viel verwandt waren, als

---

1) Absch. IV, 1b, S. 1232, 1244, 1294.

2) Absch. IV, 1c, S. 757, 836; IV, 1d, S. 272, 594, 654.

3) Absch. IV, 1c, S. 2, 10, 163; IV, 1d, S. 183; IV, 2, S. 245. An die IV Schirmorte wendet sich der Abt nur noch in unbedeutenden Dingen, etwa wenn es gilt, Unterthanen zur Bezahlung streitiger Abgaben oder zur Nachachtung polizeilicher Mandate zu nöthigen (Absch. IV, 1c, S. 103, 130, 266, 717; IV, 1d, S. 291, 663). Geradezu wie Hohn auf Zürich sieht es aus, wenn er vor den IV Schirmorten Klagen gegen die Stadt St. Gallen vorbringt, dass sie den Ihrigen den Besuch der Messe im Münster und den Seinigen die Processionen in ihren Gassen verbiete (Absch. IV, 1c, S. 53, 263, 307; IV, 1e, S. 149), oder wenn er sie in Betreff der päpstlichen Einladung zum Concil von Trient um Rath frägt (Absch. IV, 1e, S. 584). In Wirklichkeit beräth sich der Abt in allen wichtigern Fragen, und zwar nicht bloss in confessionellen, ausschliesslich entweder mit Luzern und Schwyz oder dann mit den V oder VII katholischen Orten.

Luzern oder Schwyz, im Landfrieden einbegriffen waren, und eine einigermassen loyale Auslegung desselben würde das Princip der Glaubensfreiheit, wie es für die gemeinen Herrschaften festgesetzt worden war, auch auf die unter der Schirmherrschaft der IV Orte stehenden Gotteshausleute angewendet haben. Auch versprach der Abt anfänglich, als er sich noch nicht recht sicher fühlte, die Glaubensfreiheit seiner Unterthanen zu achten. Aber kaum hatte er festen Boden unter den Füssen, so vertrieb er im Einverständniss mit den V Orten die «Prädicanten» in seinen Gemeinden und ersetzte sie durch «Messpriester». Auf die Reclamationen der Gemeinden und Zürichs bestritten der Abt und seine katholischen Schirmorte, dass er an den Landfrieden gebunden sei. Das Stift sei keine gemeine Vogtei; der Abt sei ein freier, unbevogteter Reichsfürst, in seiner Regierung selbständig wie ein Ort der Eidgenossenschaft, und könne daher mit seinen Gotteshausleuten schalten nach Gefallen. Zürich wollte es auf das Recht ankommen lassen, aber von allen Seiten mit Vorstellungen bestürmt, es möge die Eidgenossenschaft nicht auf's Neue in Unruhen stürzen, willigte es schliesslich in einen auf zwei Jahre gültigen Vergleich ein, wonach den Gemeinden gestattet wurde, auf ihre Kosten neben den Messpriestern evangelische Prediger anzustellen (10. Nov. 1532)[1].

Zürich sollte bald erfahren, dass in solchen Dingen der erste Schritt zurück unausbleiblich das Weichen auf der ganzen Linie zur Folge hat. Ebenso illoyal, wie bei der Auslegung des Landfriedens, verfuhren der Abt und seine Beschützer in derjenigen des gütlichen Vergleiches. Den Prädicanten wurde verboten, Kinder zu taufen, Ehen einzusegnen und das Nachtmahl auszutheilen, da der Abt ihnen nur das Predigen erlaubt habe[2]. Nach Ablauf der zwei Jahre wurde den Gemeinden das weitere Halten ihrer Prädicanten untersagt, ohne dass Zürich für sie

[1] Absch. IV, 1 b, S. 1295, 1325, 1341, 1347, 1355, 1378, 1425, 1427.
[2] Absch. IV, 1 c, S. 23, 65, 99, 126, 130.

anders als mit fruchtlosen Bitten einzutreten wagte [1]), und 1538 wurde die Rekatholisirung des Landes vollendet, indem der Abt seinen reformirten Unterthanen den Besuch des auswärtigen Gottesdienstes untersagte und sie zur Messe zwang. Zürichs Beschwerden wurden von den katholischen Schirmorten kurz abgewiesen: der Abt sei ein freier Herr und könne hierin handeln nach seinem Belieben; Zürich verfahre ja auf seinem Gebiete auch nicht anders [2]). Seitdem wurde es stille in der alten Landschaft. Der Fürstabt hatte ein eingeschüchtertes Volk, dessen er Herr war, wie nie zuvor, und die V Orte konnten im Fall eines innern Krieges nicht bloss auf ihn, sondern auch auf seine zum Katholicismus zurückgebrachten Unterthanen zählen [3]).

Rückkehr des Toggenburgs unter die äbtische Herrschaft.

Nicht das Gleiche liess sich aber von dem zweiten Bestandtheil des äbtischen Fürstenthums sagen, vom Toggenburg, das nur mit Mühe zum Verzicht auf seine Selbständigkeit gebracht werden konnte und als Aequivalent dafür wenigstens die Freiheit in Glaubenssachen behauptete. Im Cappelerkrieg hatten die V Orte, so lange der Friedensschluss mit den Reformirten nicht völlig gesichert war, es für nöthig gefunden, mit den Toggenburgern sehr glimpflich umzugehen. Am 1. November 1531 sandten die Kriegsräthe von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug an «Landammann, Landräthe und ganze Gemeinde von Toggenburg» die urkundliche Zusicherung, dass falls sie sich gegen Schwyz gebührlich hielten, dieses, wie sie selber, den Loskauf von der Abtei nicht anfechten würden, dass es dabei jetzt und hernach sein Verbleiben haben solle. Schwyz selber gab eine solche officielle Zusicherung nicht; aber es richtete an einen angesehenen Toggenburger ein Privatschreiben des Inhalts, dass, falls seine Landsleute das Feld räumen würden, sich des Kaufs

---

[1]) Absch. IV, 1c, S. 366, 408, 411.
[2]) Absch. IV, 1c, S. 931, 948.
[3]) Absch. IV, 1c, S. 210, IV, 2, S. 891.

halb guter Rath finden werde; «denn wir üch ouch lieber fry haben, dann dass ir stets am gotzhus hangen» [1]). Durch diese Zusicherungen liessen sich die Toggenburger wirklich zum Abfall von Zürich verlocken; am 4. November, 16 Tage vor dem Abschluss des Friedens der V Orte mit Zürich, gingen sie einen Waffenstillstand ein und zogen aus dem Lager im Gaster nach Hause [2]). Im Landfrieden mit Zürich wurden sie ausgeschlossen; dafür ging Schwyz mit ihnen einen Separatfrieden zu Rapperswil ein, der den Alt- und Neugläubigen Glaubensfreiheit zusicherte, das Landrecht des Thales mit Schwyz und Glarus wieder herstellte und den Loskauf desselben vom Stift St. Gallen anerkannte (Ende November 1531) [3]).

Aber schon im Februar 1532 kündete Schwyz diesen Frieden wieder unter dem Vorwand, dass einige Toggenburger dagegen gehandelt hätten, in Wirklichkeit aber, um dem Abt die Herstellung seiner Rechte zu ermöglichen, welche dieser auch in Betreff des Toggenburgs mit Nachdruck geltend machte [4]). Ohne Zweifel hätte dieses von den V Orten seine politische Freiheit um den Preis der Glaubensfreiheit erkaufen können; da jedoch alle Versuche, ihm «die Prädicanten zu erleiden», fruchtlos blieben [5]), so hatten die V Orte kein Interesse daran, ihre Zusagen zu halten. Von Schwyz mit Krieg bedroht und ohne Aussicht auf thätlichen Beistand seitens der reformirten Orte, unterzog sich das Toggenburg schliesslich einem auf vier Jahre gültigen Vergleich, wonach es die Oberherrlichkeit des Abtes unter Wahrung seiner Glaubensfreiheit und seiner sonstigen Rechte und Freiheiten einstweilen wieder anerkannte (22. Juli 1532) [6]). Darauf liessen die Schwyzer den Rapperswiler-

---

1) Absch. IV, 1 b, S, 1202.

2) Absch. IV, 1 b. S. 1207, 1209.

3) Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg II, S. 80.

4) Absch. IV, 1 b, S. 1287, vgl. S. 1244, 1287, 1295; Wegelin II, S. 81.

5) Strickler, Actensammlung IV, Nr. 1680.

6) Absch. IV, 1 b, S. 1332; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 1583, 1680; Wegelin II, S. 88 ff.

frieden, von der Loskaufsclausel abgesehen, wieder in Kraft treten [1]).

Nach Ablauf der vier Jahre liessen es sich beide Theile gefallen, dass der Vertrag noch für zwei Jahre verlängert wurde [2]). Als aber auch diese Frist ihrem Ende zuging, verlangte der Abt die Vernichtung der Loskaufsurkunde, bevor er dem Thale irgend welche definitive Zugeständnisse in Bezug auf Religion, Leibeigenschaft u. s. w. mache, also eine Art Ergebung auf Gnade und Ungnade, während die Toggenburger eben so hartnäckig auf der Gültigkeit des Loskaufs bestanden, indem sie sich auf den von Zürich und Glarus ausgestellten Kaufbrief und auf die schriftlichen Zusicherungen der V Orte beriefen. Auf den Rath der letztern hielt sich der Abt nicht sowohl an die Toggenburger, als an Zürich und Glarus, und forderte sie wegen des unberechtigten Verkaufes seiner hoheitlichen Befugnisse an's Recht. Als Zürich dem Abt die Befugniss zu einem solchen Vorgehen gegen einen Schirmort bestritt, traten Luzern und Schwyz als Kläger auf [3]). So in die Enge getrieben, willigte es im Bewusstsein der rechtlichen Unhaltbarkeit jenes Verkaufes ein, den Kaufbrief seinerseits für kraftlos zu erklären, wie es Glarus schon früher gethan hatte [4]), und musste froh sein, dem Abt einen gütlichen Vergleich abzudringen, welcher den Toggenburgern die Glaubensfreiheit, einige Vortheile in Betreff der Fälle, sowie ihre alten Rechte und Freiheiten gewährleistete [5]). Die Toggenburger, von allen Seiten zur Annahme dieses Vergleiches gedrängt, unterwarfen sich nach langem Widerstreben durch den Vertrag vom 18. Juli 1538 und huldigten dem Abt wieder in alter Weise als ihrem Oberherrn [6]).

---

[1]) Wegelin, S. 101.

[2]) Absch. IV, 1c, S. 594, 708, 734, 746, 758.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 836, 843, 846, 859, 872, 879, 886, 898, 940.

[4]) Absch. IV, 1c, S. 946, 950.

[5]) Absch. IV, 1c, S. 953, 955, 964.

[6]) Absch. IV, 1c, S. 989, 993.

So verdankte der Abt der kräftigen Unterstützung der V Orte die volle Wiederherstellung seines Fürstenthums. Er vergalt es ihnen, indem er weitaus ihr vertrautester Bundesgenosse wurde[1]). Am nächsten stand ihm Schwyz, dessen angesehene Geschlechter, die Schorno, die Reding u. s. w., ihm regelmässig die Landvögte im Toggenburg und andere hohe Beamte lieferten[2]). Aber auch mit dem katholischen Vorort, mit Luzern, unterhielt er den intimsten Verkehr[3]). In das borromäische Bündniss wurde er trotz seiner vom Nuntius unterstützten Bitte nicht förmlich aufgenommen, sei es aus Rücksicht auf die evangelischen Schirmorte, sei es, weil sich unter den Verbündeten selbst Widerstand gegen die Zulassung von Zugewandten erhob[4]). Aber die katholischen Orte betrachteten den Abt trotzdem als ihren speciellen Bundesgenossen[5]). Wie sie voraussetzten, dass er ohne ihren Rath und ihr Vorwissen nichts Bedeutenderes unternehme[6]), so zogen sie ihn in allen wichtigern Angelegenheiten in's Vertrauen und rechneten bei jeder Spannung zwischen ihnen und den Reformirten auf seine Handreichung[7]).

Intimes Verhältniss des Abtes zu den V Orten.

Noch enger gestalteten sich diese Beziehungen, als der Fürstabt von St. Gallen im Jahre 1604 dem Bündniss der VI katholischen Orte mit Spanien beitrat[8]). Von da an

Theilnahme am spanischen Bündniss.

---

1) Absch. IV, 1d, S. 703, 716, 718; IV, 1e, S. 1146; IV, 2, S. 100, 125, 201, 205, 272, 328, 502, 504, 891, 1441; V, 1, S. 370, 775, 865, 895, 1027; V, 2, S. 44, 744, 903.

2) Absch. IV, 1c, S. 831; IV, 1d, S. 42, 59, 594, 703; IV, 1e, S. 584, 1146, 1375; IV, 2, S. 787; V, 1, S. 492; V, 2, S. 138, 652, 880; VI, 1, S. 622.

3) Absch. IV, 1c, S. 757, 836, 887, 923; IV, 1d, S. 654; V, 1, S. 527, 533.

4) Absch. V, 1, S. 153.

5) Absch. V, 1, S. 361; V, 2, S. 1248; VI, 1, S. 79.

6) Absch. IV, 1d, S. 717; IV, 2, S. 245; V, 1, S. 468; VI, 1, S. 123.

7) Absch. IV, 1c, S. 210; IV, 1d, S. 692, 698, 718; IV, 2, S. 502, 504, 891; V, 1, S. 31, 51, 775, 994, 1027; V, 2, S. 44, 100, 138, 410, 653, 785, 824; VI, 1, S. 79, 268.

8) Absch. V, 1, S. 734, 1918.

an den katholischen Tagsatzungen.

nahm er regelmässig Theil sowohl an den Tagsatzungen der mit Spanien verbündeten Orte[1]), als an denjenigen des goldenen Bundes[2]), und nicht selten wurde er auch zu den engern Conferenzen berufen, welche die V Orte unter sich abhielten[3]). In allen Fragen der inneren und äusseren Politik erschien der Abt in engster Uebereinstimmung mit den V Orten, wesshalb er umgekehrt von den Reformirten als ein erklärter Feind betrachtet wurde[4]). An katholischem Eifer liess er es nicht fehlen. Trotz Landfrieden und Verträgen steuerte er im Einverständniss mit den V Orten mit allen denkbaren Mitteln auf die gänzliche Unterdrückung der Reformirten im Toggenburg hin[5]). In ähnlicher Weise plackte er, im Vertrauen auf die Unterstützung der V Orte, Zürich zu Trotz, die Neugläubigen in seinen Gerichtsherrschaften im Thurgau und Rheinthal, und die dadurch verursachten endlosen Streitigkeiten waren nicht die mindeste Ursache des ersten Vilmergerkrieges[6]).

Haltung im ersten Vilmergerkrieg.

In diesem leistete zwar der Abt den V Orten keine offene Waffenhülfe, «damit der Degen nicht der Stadt St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, den evangelischen Thurgauern, Rheinthalern und Toggenburgern aus der Scheide fahre»; aber er unterstützte sie nach Kräften mit Proviant und Munition und besorgte ihre Correspondenz mit dem österreichischen Com-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 774, 813, 983, 1121, 1176; V, 2, S. 855, 1120, 1193, 1233, 1235; VI, 1, S. 616, 873; VI, 2, S. 109, 207, 500, 515, 649, 653. 783, 814, 848, 875.

[2]) Absch. V, 1, S. 677, 792, 886, 894, 906, 995, 1026, 1139; V, 2, S. 29, 43, 84, 196, 422, 460, 505, 547, 647, 651, 652, 699, 743, 781, 809, 840, 901, 1112, 1152, 1267, 1275, 1302, 1317, 1337, 1427; VI, 1, S. 363, 473, 483, 493, 505, 581, 590, 954, 981; VI, 2, S. 181, 211, 218, 303, 352, 850,

[3]) Absch. VI, 1, S. 123, 449, 597, 635; VI, 2, S. 89.

[4]) Absch. V, 2, S. 813, 834.

[5]) Absch. IV, 1d, S. 27, 29, 42, 58; IV, 2, S. 499; V, 1, S. 115, 407, 416, 468, 478, 480, 492, 527, 533.

[6]) Absch. V, 1, S. 895; V, 2, S. 743, 834, 1528 f., 1627 f.; VI, 1, S. 124 f., 263, 293, 331.

mandanten in Bregenz, der ihnen Hülfstruppen zugesagt hatte [1]). Auch zeigte er seine gut fünförtische Gesinnung, indem er trotz der im dritten Landfrieden ausgesprochenen Amnestie gegen die Evangelischen im Toggenburg wegen ihres Benehmens und Redens während des Krieges strenge Untersuchungen und Strafurtheile verhängte [2]).

Doch waren die V Orte immerhin der Ansicht, dass in Zukunft die Hülfeleistung des Abtes in innern Kriegen noch wirksamer sein dürfte. Sie trafen daher in geheimen Berathungen in den Jahren 1657 und 1658 bestimmte Verabredungen mit ihm, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden [3]). 1659 verhiess der Abt, obwohl nicht Mitglied, wie der Abschied im Gegensatz zu der Lauheit Freiburgs und Solothurns rühmend hervorhebt, die Erfüllung aller Pflichten, welche der goldene Bund seinen Mitgliedern auferlege [4]). Zum Dank dafür und zur Förderung des katholischen Interesses verschafften ihm die V Orte den ständigen Beisitz auf der Tagsatzung und nahmen ihn 1676 aus dem gleichen Grunde, trotz der energischen Proteste von Zürich und Glarus, in die Mitherrschaft über das Rheinthal auf, dergestalt, dass er seine niedern Herrschaftsrechte über dasselbe in die Gemeinschaft einschoss und dafür einen so grossen Antheil an der Regierung erhielt, als alle übrigen Orte zusammen [5]).

Beisitz auf der Tagsatzung und Gemeinderschaft im Rheinthal.

Damit hatte indess die Intimität des Abtes mit den V Orten ihren Höhepunkt erreicht, und der Umschwung, der für die gesammte Machtstellung des Katholicismus in der Schweiz verhängnissvoll werden sollte, folgte rasch. In Folge des Wartauerhandels wurden vom katholischen Sonderbunde unter Zuziehung des Abtes seit 1695 auf's Neue ernstliche Berathungen für den

---

1) Absch. VI, 1, S. 280, 281, 284, 285, 1780, 449.
2) Absch. VI, 1, S. 369.
3) Absch. VI, 1, S. 364, 441, 449; VI, 2, S. 38, 40, 90.
4) Absch. VI, 1, S. 474.
5) Absch. VI, 1, S. 1011, 1234 ff., 1701; VI, 2, S. 1855.

den Evangelischen im Thurthal wenigstens die Existenz gefristet, wenn der Abt und die schwyzerischen Landvögte sie ihnen auch so sauer als möglich zu machen suchten[1]). Wenn daher die evangelischen Orte dem Toggenburgerhandel von Anfang an mit gespanntester Aufmerksamkeit folgten, wenn sie Glarus ermunterten, sich kraft seines Landrechtes der Toggenburger energisch anzunehmen, wenn Zürich im Einverständniss mit Bern insgeheim die Oberleitung des ganzen politischen Feldzuges übernahm, um die Sache zu einem für das reformirte Interesse gedeihlichen Ende zu führen, so ist das leicht erklärlich[2]).

Entfremdung zwischen dem Abt und den V Orten.

Auf den ersten Blick fast unbegreiflich erscheint dagegen die Rolle, welche Schwyz und die V Orte überhaupt im Toggenburgerhandel gespielt haben. In ihrem Interesse und von Schwyz förmlich gedrängt, hatte der Abt den Bau der Hummelwaldstrasse unternommen. Diesem Bau widerstrebten die Toggenburger, und nun machten Schwyz und katholisch Glarus gemeinsame Sache mit evangelisch Glarus, das dieselben nach Vermögen in ihrem Widerstand bestärkte, und die übrigen katholischen Orte sahen dem Jahre lang unthätig zu, ohne sich des bedrängten Abtes irgendwie anzunehmen. Es setzt diess eine tiefgehende Entfremdung zwischen den bis dahin so intimen Bundesgenossen voraus, und in der That war gerade in diesem Moment eine solche eingetreten.

Erster Landrechtsstreit mit Schwyz.

Die Ursachen dieses Bruches sind theils solche, die Schwyz speciell betrafen; theils berührten sie die V Orte im Allgemeinen. Der Brauch, dass der Abt einen Schwyzer zum Landvogt im Toggenburg wählte, hatte sich so fest eingebürgert, dass Schwyz

---

[1]) Absch. V, 1, S. 115, 416, 480, 492, 498, 505, 509, 568; V, 2, S. 55, 63, 75, 153, 631, 807, 839, 847, 865, 880, 891, 899, 1424; VI, 1 S. 50, 259, 270, 350, 369, 381, 584, 589, 615, 620, 621, 654, 686, 689, 720, 887, 906, 935, 963, 1125; VI, 2. S. 545, 626.

[2]) Absch. VI, 2, S. 813 (2347), 847 (2349), 947 (2351), 953, 970 (2354), 999 (2358), 1004, 1141, 1218, 1277.

sich als eine Art Mitherr in dem Thale fühlte, ja dass man dieses schlechthin als eine schwyzerische Landvogtei betrachtete [1]). Daher empfand es Schwyz als eine schwere Beleidigung, als Fürst Gall 1685 den Landvogt Reding von Biberegg wegen heimlicher Werbungen für Frankreich zur Resignation nöthigte und statt eines Schwyzers den Stiftscanzler Rink von Baldenstein an seine Stelle setzte. Der verletzte Ort antwortete mit dem Begehren, dass ihm die Toggenburger das alte Landrecht an offener Landsgemeinde neu beschwören müssten. Er konnte sich bei diesem Verlangen auf den Wortlaut des Landrechtes stützen, der eine solche Erneuerung von fünf zu fünf Jahren in's Belieben von Schwyz und Glarus stellte. Da die Ceremonie indess seit langer Zeit nicht mehr in dieser Weise vorgenommen worden war, bot der Abt den Schwyzern «frech und unzeitig» Recht. Diese bewogen Glarus zu gemeinsamem Vorgehen, und ein hitziger Streit erhob sich, bis der Abt von Einsideln 1688 einen Vergleich zu Stande brachte, nach welchem der Abt unter gewissen Vorsichtsmassregeln in die Vornahme der Beschwörung willigte; falls er jedoch einen Landvogt aus Schwyz ernennen würde, sollte dieselbe nur alle zwanzig Jahre stattfinden [2]). Dass aber damit die Missstimmung in Schwyz noch nicht beseitigt war, zeigte sich, indem dasselbe 1692 durch einfachen Landsgemeindebeschluss ohne Angabe der Gründe aus der «Gemeinderschaft» im Rheinthal austrat, welchem Beispiel Zug und katholisch Glarus folgten. Daraus entspann sich eine neue Verwicklung, die erst 1700 mit der Herstellung des früheren Zustandes im Rheinthal ihr Ende fand [3]).

Aufhebung der Communell im Rheinthal.

Etwas, was nicht bloss Schwyz, sondern auch den katholischen Vorort, Luzern, unbehaglich berührte, war das Gefühl, dass der Fürstabt allmählich der Vormundschaft seiner Schirmorte, der katholischen wie der evangelischen,

Sinkender Einfluss der Schirmorte.

---

1) Vgl. Absch. V, 1, S. 407e. Von Arx III, S. 200.

2) Von Arx III, S. 200. Absch. VI, 2, S. 132, 138, 145, 186.

3) Absch. VI, 2, S. 1853. Von Arx, S. 199.

gänzlich entwachsen sei. Im Gegensatz zu Zürich hatten die katholischen Orte selber den Abt als «freien unbevogteten Herrn» proclamirt und ihm den Titel eines Souveräns zuerkannt [1]; sie hatten erklärt, dass er «ein Stand sowohl als ein Ort» sei [2], und ihn zum ordentlichen Mitglied der Tagsatzung gemacht; auf sie gestützt, hatte er eine absolute Fürstengewalt wenigstens in der alten Landschaft hergestellt, und ihre Schuld war es nicht, wenn dieselbe nicht auch im Toggenburg völlig zum Durchbruch gelangt war. Jetzt empfanden sie es übel, dass der Fürst, der über ein Gebiet mit einer stattlicheren Volkszahl verfügte, als die meisten Schweizercantone, das Schirmverhältniss zu den IV Orten, dessen er nicht mehr bedurfte, als eine veraltete Form betrachtete und sich mehr und mehr darüber hinwegsetzte. Neben dem fürstlichen Beamtenorganismus starb die schirmörtische Hauptmannschaft zusehends ab; die Gefälle derselben, die früher eine regelmässige Einnahmsquelle der IV Orte gebildet hatten, minderten sich derart, dass sie kaum mehr zum Unterhalt des Hauptmanns ausreichten, und gerade Luzern und Schwyz beklagten sich etwa seit 1680 in erster Linie, dass der Repräsentant der Schirmorte nicht mehr dem alten Brauche gemäss gehalten werde, dass sein Ansehen eine bedenkliche Herabminderung erlitten habe, dass in Wil, an seiner Wohnstätte selber, hohe Vergehen ohne sein Beisein verhandelt, dass ihm keine specificirten Bussenrechnungen mehr vorgewiesen würden; u. s. f. [3])

Selbständige Politik des Abtes nach Aussen.

Aber auch nach Aussen hatte der Abt allmählich die Allüren eines souveränen Fürsten in einer Weise angenommen, welche den katholischen Orten missfiel. Vor der Reformation wäre es undenkbar gewesen, dass derselbe ohne Rath und Willen der IV Schirmorte ein Bündniss mit dem Ausland hätte eingehen können. Auch in dieser Beziehung hatten die katho-

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1341, 1355; IV, 1c, S. 948; VI, 1, S. 452.
[2]) Absch. V, 2, S. 1248.
[3]) Absch. VI, 1, S. 1123, 1599; VI, 2, S. 2269.

lischen Orte seine Emancipation befördert, indem sie ihn ohne Rücksicht auf Zürich und Glarus in's spanische Bündniss hatten treten lassen. Jetzt waren sie sehr verblüfft, als der Fürstabt sich in seiner äusseren Politik auch ihrer Leitung entwand und ganz nach seiner Eingebung, beziehungsweise nach derjenigen seines Landeshofmeisters und Erbmarschalls, Fidel von Thurn, handelte. Während der Einfluss Ludwigs XIV. unter ihnen gegen Ende des Jahrhunderts immer ausschliesslicher zur Herrschaft gelangte, hatte der Abt auf Betreiben von Thurns 1677 gänzlich mit Frankreich gebrochen und sich der österreichischen Politik angeschlossen [1]). So näherte sich der Abt in seiner äussern Politik den protestantischen Orten, die seit dem Angriff Ludwigs XIV. auf Holland und der Aufhebung des Edictes von Nantes voll Erbitterung gegen Frankreich waren und die engsten Beziehungen zu den ihm feindlichen protestantischen Mächten, zu Grossbritannien, Holland und Brandenburg, unterhielten. Angesichts der offenen Feindseligkeit, mit welcher Frankreich das Stift behandelte, und dem geringen Rückhalt, den es in dieser Angelegenheit bei den katholischen Cantonen fand, knüpfte Fidel von Thurn sogar 1692 Verhandlungen wegen eines Bündnisses mit Bern an, das jedoch in Folge des Wartauerhandels nicht zu Stande kam [2]).

Mit dem Beginn des spanischen Erbfolgestreites trat diese Differenz zwischen dem Abt und den katholischen Orten vollends zu Tage. Während die letztern nach kurzem Zögern den Enkel Ludwigs XIV. als König von Spanien anerkannten und das Bündniss mit dieser Macht auf ihn übertrugen, während also für sie der alte Antagonismus zwischen Frankreich und Spanien völlig aufhörte, so weigerte sich der Abt mit den reformirten Orten, Philipp IV. anzuerkennen, und nahm an den Verhandlungen der mit Spanien verbündeten Orte nicht mehr

Austritt des Abtes aus dem spanischen Bündniss.

[1]) Von Arx III, S. 206. Stuppa's Denkschrift bei Zellweger, Beilagen S. 23, Absch. VI, 2, S. 257, 442, 499.

[2]) Von Arx III, S. 213.

Theil[1]). Ja während die evangelische Eidgenossenschaft sich die Beobachtung stricter Neutralität zwischen den Prätendenten zur Richtschnur nahm, so stellte sich der Abt geradezu auf Seite Oesterreichs, indem er am 28. Juli 1702 ein geheimes Bündniss mit dem Kaiser schloss, in welchem die Erbeinung der Eidgenossenschaft mit Oesterreich dahin ausgelegt wurde, dass sie die Contrahenten zu gegenseitiger thätlicher Hülfe verpflichte. Daher machte sich der Abt anheischig, dem Kaiser zum Schutz seiner vordern Lande, «nicht nur der jetzt besitzenden, sondern auch der abgerissenen», bis 4000 Mann zu stellen. Umgekehrt erklärte der Kaiser, dass das Stift St. Gallen als Reichslehen in seinem und des Reiches wirklichem Schutz und Schirm stehe, und verpflichtete sich, dem Abt zum Schutz seiner Lande und Gerechtsame, die er jetzt besitze «oder die abgerissenen künftig durch Friedens-, Kauf- oder andere Wege herübergebracht» habe, nöthigenfalls bis auf 4000 Mann zuzusenden[2]).

Separatbündniss mit Oesterreich.

Eindruck desselben in der Eidgenossenschaft.

Die Kunde von diesem Separatbündniss des Abtes mit Oesterreich verbreitete sich alsbald in der Eidgenossenschaft[3]) und erregte allgemeine Entrüstung, welche durch das Bekanntwerden des Wortlautes sich noch steigerte. Galt es schon an und für sich als etwas Unerhörtes, dass ein zugewandter Ort sich das freie Bündnissrecht anmasste, welches der Mehrzahl der Orte selber nicht einmal zustand, war schon durch die blosse Thatsache des äbtisch-österreichischen Bündnisses die Schutzherrschaft der IV Orte völlig illusorisch geworden, so musste dasselbe auch inhaltlich den schwersten Anstoss erregen. Es gefährdete den Territorialbestand der Schweiz, indem es die Zugehörigkeit der Stiftslande zum Reiche in kategorischer Weise aussprach; es gefährdete ihre Sicherheit, indem es fremden Truppen den

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 892, 897, 910, 935, 964, 984 f., 1000, 1008, 1028, 1112.

[2]) Absch. VI. 2, S. 2285.

[3]) Absch. VI, 2, S. 1051.

Weg in die Schweiz öffnete. Wie beunruhigend musste ferner die Clausel mit den «abgerissenen» Gebietstheilen für die Stadt St. Gallen und die beiden Appenzell sein, und was sollten die «lobl. Orte» dazu sagen, dass ein zugewandter Ort sich herausnahm, einen eidgenössischen Staatsvertrag, in dem er nur so aus Gnade Aufnahme gefunden hatte, in einem Sinne zu interpretiren, den sie stets zurückgewiesen hatten!

Und zu alledem kam nun noch für die katholischen Orte der specielle Umstand hinzu, dass in dem Moment, wo sie nach langer Entfremdung mit den Bourbonen wieder in's engste Verständniss traten, der Abt sich zum Kaiser schlug. Sie waren daher die ersten, welche den «Particulartractat» des Abtes als unverträglich mit seinen eidgenössischen Verbindungen erklärten, ihm mit eidgenössischem Einschreiten drohten und die Sache auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zur Sprache brachten. Katholiken und Reformirte gingen in der Verurtheilung des Sonderbundes einig. Mit seltener Einstimmigkeit und Energie sprach die Tagsatzung im Juli 1704 die Ungültigkeit des Tractates aus und verlangte bei Verlust des eidgenössischen Stimmrechtes nicht bloss die Modification, sondern die völlige Vernichtung desselben durch Auslieferung des Originalinstrumentes [1]). — bei den katholischen Orten.

Den grössten Eindruck aber machte die Entdeckung des Separatbündnisses auf Schwyz. Anfänglich hatte dieses im Toggenburgerstreit zum Abt gehalten. Noch im Mai 1702 hatte es ohne Mitwirkung von Glarus einen Rechtsspruch zu seinen Gunsten gefällt und im Juni gegen die von Glarus beabsichtigte Erneuerung des Landrechtes protestirt [2]). Die Kunde von dem Bündniss des Abtes mit dem Kaiser änderte die Stimmung des Landes plötzlich und mit der leidenschaftlichen Heftigkeit, welche von jeher der schwyzerischen Politik eigen war, wandte sich dieselbe nun gegen den Abt. Mit Glarus — Schwyz gegen den Abt.

---

1) Absch. VI, 2, S. 1051, 1056, 1072, 1084, 1089, 1104, 1112, 1137, 1150, 1168, 1215, 1245.

2) Absch. VI, 2, S. 2357, 2358.

beschloss Schwyz, die Erneuerung des Landrechts vorzunehmen, und zwar nicht bloss diejenige des Vertrages von 1469, der mit dem Abt und der Landschaft, sondern auch des sogenannten «Bauernlandrechtes» von 1440, das mit der Landschaft allein noch vor ihrem Uebergang an das Stift geschlossen worden war, unb vollzog diese Beschwörung im Juni 1703 ungeachtet aller Verbote und Proteste des Abtes[1].

Der Abt völlig isolirt.

So sah sich der Fürst auf einmal völlig isolirt. Von den katholischen Orten trennte ihn der Unterschied in der äussern Politik, und die evangelischen, welche ihm in Bezug auf letztere näher standen[2], waren seine Gegner in der innern Politik, abgesehen davon, dass sie den an Landesverrath streifenden Sondertractat mit dem Kaiser nicht gutheissen konnten. Niemand hatte daher Lust, sich seiner anzunehmen, als er gegen Schwyz und Glarus im Sommer 1703 das eidgenössische Recht anrief[3]. Der Abt selber traute dem katholischen Vorort so wenig, dass er das Schiedsrichteramt in seinem Streite nicht, was am nächsten gelegen hätte und von Schwyz und Glarus in Vorschlag gebracht wurde, den beiden unbetheiligten Schirmorten Zürich und Luzern übertragen wollte, sondern die Beiziehung von Bern und Solothurn oder dann die Uebertragung des Richteramtes auf die gesammte Tagsatzung verlangte, was wieder die katholischen Orte mit dem Verdachte erfüllte, er wolle im Trüben fischen und die Jurisdiction der Schirmorte umgehen, «um den odiosen Namen eines zugewandten Ortes mit demjenigen eines eidgenössischen zu vertauschen»[4]. Jahrelang vermeiden es die katholischen Orte geflissentlich, das Toggenburgergeschäft auf ihren Sonderconferenzen zur Sprache

[1] Absch. VI, 2, S. 2360 ff.

[2] So schliessen 1703 Zürich, Bern und der Abt mit dem Kaiser einen Tractat zur Beschirmung der Bodenseestädte (Absch. VI, 2, S. 1123, vgl. auch S. 1295).

[3] Absch. VI, 2, S. 1083.

[4] Absch. VI, 2, S. 1114, 2369, 1132, 1203, 1212, 1241.

zu bringen [1]), und noch im December 1704 geht ihre Meinung dahin, dasselbe nicht anzugreifen, bis der zwischen dem Abt und dem Kaiser errichtete Tractat gänzlich «abolirt» sei, und den Streit jedenfalls nur durch die Schirmorte austragen zu lassen, da ja der Abt bloss durch diese in Beziehung zur Eidgenossenschaft stehe [2]).

Bei der Sorgfalt, mit der Zürich den Toggenburgerhandel auf dem rein politischen Gebiet zu erhalten suchte, würden die katholischen Orte demselben wohl noch lange theilnahmlos gegenübergestanden sein, hätte nicht eine jener periodisch wiederkehrenden kirchlichen Streitigkeiten im Thurgau, das «Neukirchergeschäft», einerseits den Abt und die V Orte, welche beide darin Partei gegen Zürich waren, wieder näher zusammengeführt und anderseits die confessionellen Leidenschaften heftiger erregt. Von 1705 an begannen daher die katholischen Orte, sich ernstlicher mit der Sache zu befassen; aber auch jetzt kamen sie noch lange über Ermahnungen an den Abt und Schwyz, sich gütlich zu vertragen, nicht hinaus [3]).

Die Unthätigkeit der katholischen Orte erbitterte den Abt zuletzt derart, dass er unter dem Einfluss des Kaisers auf einem ganz andern Wege zur Ruhe zu kommen suchte. Die Politik der Eidgenossenschaft während des spanischen Erbfolgekrieges zeigte die merkwürdige Constellation, dass die eigentlichen Anstifter des Aufstandes im Toggenburg, die evangelischen Orte, mit dem Abt zusammen die Partei der Alliirten, also auch die des Kaisers in der Schweiz, repräsentirten. Da lag es nun der österreichischen Diplomatie nahe, auch in der innern Politik die ihr befreundeten Stände einander näher zu bringen. Im Juni 1706 liess der Abt durch den Subdelegirten des kaiserlichen Gesandten, Baron von Grüth, Zürich und Bern

---

1) Vgl. Absch. VI, 2, S. 1086, 1118, 1125, 1143, 1153, 1175, 1181, 1185, 1191, 1217, 1286.

2) Absch. VI, 2, S. 1203.

3) Absch. VI, 2, S. 1227, 1236, 1259, 1275, 1288, 1310, 1323, 1329, 1344.

Anerbieten des Abtes, die Mediation von Zürich und Bern anzurufen.

mittheilen, dass er unter gewissen zum Voraus festzusetzenden Bedingungen bereit sei, ihre Mediation in seinem Streit mit Glarus und Schwyz anzurufen; den Evangelischen im Toggenburg wolle er volle Religionsfreiheit gewähren und deren Garantie den beiden protestantischen Vororten überlassen. Auch könnten die Toggenburger sich ausserdem noch England, Holland, oder wer ihnen beliebe, zu Garanten des Vermittlungstractates wählen. Für sich verlange er aber die Garantie des Kaisers; da das ganze System des Gotteshauses geändert werde, indem es sich von den katholischen Kantonen gänzlich trenne und sie sich zu Feinden mache, die beiden Städte aber anderer Religion und er der schwächere Theil sei, so müsse er eine starke Garantie von seiner Religion haben[1]).

Zurückweisung der kaiserlichen Garantie durch Zürich und Bern.

So war der Abt bereit, eine vollständige Schwenkung zu machen, der katholischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hinzuwerfen und sich bis auf einen gewissen Grad der evangelischen in die Arme zu werfen. Wenn die beiden reformirten Städte Nichts als das confessionelle Interesse im Auge gehabt hätten, so würden sie mit beiden Händen haben zugreifen müssen. Ohne Krieg erlangten sie, was sie im ganzen Handel anstrebten, die volle Glaubensfreiheit für die Toggenburger, ein vertraglich anerkanntes Protectorat über dieselben und eine Schwächung des katholischen Sonderbundes, der denselben voraussichtlich unfähig machte, sein bisheriges Uebergewicht in den gemeinen Herrschaften zu behaupten. Aber all diese Vortheile hätten sie erkaufen müssen um den Preis der schweizerischen Unabhängigkeit. Die Anstrengungen Oesterreichs, durch den Abt wieder festen Fuss in der Schweiz zu fassen, wären durch die Annahme der vorgeschlagenen Garantie seitens der beiden Städte mit endgültigem Erfolg gekrönt worden. Während Zürich und Bern im Westen nach Kräften zu verhüten suchten, dass «der helvetische Leib entblösst und ge-

[1]) Absch. VI, 2, S. 2386 ff., 1339.

öffnet werde», so hätten sie dazu im Osten selber die Hand geboten. Die Staatsmänner der beiden Städte waren zu gute Eidgenossen, als dass sie darauf eingegangen wären. Sie erklärten daher die vorgeschlagene kaiserliche Garantie für unannehmbar, als den eidgenössischen Bünden widerstreitend. Eben so wenig wollten sie zugeben, dass der kaiserliche Gesandte neben ihnen als Mediator fungire, und dass am Schluss des Mediationstractates ein Vorbehalt der Pflichten des Abtes gegen Kaiser und Reich eingerückt werde. Statt der Garantie Oesterreichs schlugen sie diejenige der gesammten Eidgenossenschaft, statt des kaiserlichen Mediators den Zuzug eines oder zweier katholischer Orte vor. Als der Abt sah, dass die beiden Städte sich keinerlei Einmischung Oesterreichs in irgend welcher officieller Form, auf die später Folgerungen hätten gebaut werden können, gefallen liessen, brach er die Unterhandlungen plötzlich ab[1]) und rief nun in aller Form die Intervention des Kaisers als seines Lehensherrn an[2]).

Zugleich suchten aber jetzt auch die katholischen Orte, argwöhnisch über die Absichten Zürichs und Berns, das Geschäft wieder ausschliesslich in ihre Hand zu bekommen. Der Abt erklärte sich bereit, ihnen den Streithandel anzuvertrauen, und im November 1706 bahnten sie mit Umgehung der Tagsatzung einen Vergleich zwischen dem Abt und Schwyz an, dessen Opfer die evangelischen Toggenburger gewesen wären. Wenn Schwyz und katholisch Glarus mit dem Abte ausgesöhnt waren, so hoffte man wohl über evangelisch Glarus zur Tagesordnung schreiten zu können[3]).

Offenes Eintreten der beiden Städte für die Toggenburger.

Dieses einseitige Vorgehen der katholischen Orte veranlasste Zürich und Bern, nunmehr offen als die Beschützer der Toggenburger aufzutreten[4]). Im März 1707 erfolgte die Gesandtschaft

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2390; vgl. S. 1579.
[2]) Absch. VI, 2, S. 2392.
[3]) Absch. VI, 2, S. 1354.
[4]) Absch. VI, 2, S. 1360.

Anerbieten des Abtes, die Mediation von Zürich und Bern anzurufen.

mittheilen, dass er unter gewissen zum Voraus festzusetzenden Bedingungen bereit sei, ihre Mediation in seinem Streit mit Glarus und Schwyz anzurufen; den Evangelischen im Toggenburg wolle er volle Religionsfreiheit gewähren und deren Garantie den beiden protestantischen Vororten überlassen. Auch könnten die Toggenburger sich ausserdem noch England, Holland, oder wer ihnen beliebe, zu Garanten des Vermittlungstractates wählen. Für sich verlange er aber die Garantie des Kaisers; da das ganze System des Gotteshauses geändert werde, indem es sich von den katholischen Kantonen gänzlich trenne und sie sich zu Feinden mache, die beiden Städte aber anderer Religion und er der schwächere Theil sei, so müsse er eine starke Garantie von seiner Religion haben[1]).

Zurückweisung der kaiserlichen Garantie durch Zürich und Bern.

So war der Abt bereit, eine vollständige Schwenkung zu machen, der katholischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hinzuwerfen und sich bis auf einen gewissen Grad der evangelischen in die Arme zu werfen. Wenn die beiden reformirten Städte Nichts als das confessionelle Interesse im Auge gehabt hätten, so würden sie mit beiden Händen haben zugreifen müssen. Ohne Krieg erlangten sie, was sie im ganzen Handel anstrebten, die volle Glaubensfreiheit für die Toggenburger, ein vertraglich anerkanntes Protectorat über dieselben und eine Schwächung des katholischen Sonderbundes, der denselben voraussichtlich unfähig machte, sein bisheriges Uebergewicht in den gemeinen Herrschaften zu behaupten. Aber all diese Vortheile hätten sie erkaufen müssen um den Preis der schweizerischen Unabhängigkeit. Die Anstrengungen Oesterreichs, durch den Abt wieder festen Fuss in der Schweiz zu fassen, wären durch die Annahme der vorgeschlagenen Garantie seitens der beiden Städte mit endgültigem Erfolg gekrönt worden. Während Zürich und Bern im Westen nach Kräften zu verhüten suchten, dass «der helvetische Leib entblösst und ge-

[1]) Absch. VI, 2, S. 2386 ff., 1339.

öffnet werde», so hätten sie dazu im Osten selber die Hand geboten. Die Staatsmänner der beiden Städte waren zu gute Eidgenossen, als dass sie darauf eingegangen wären. Sie erklärten daher die vorgeschlagene kaiserliche Garantie für unannehmbar, als den eidgenössischen Bünden widerstreitend. Eben so wenig wollten sie zugeben, dass der kaiserliche Gesandte neben ihnen als Mediator fungire, und dass am Schluss des Mediationstractates ein Vorbehalt der Pflichten des Abtes gegen Kaiser und Reich eingerückt werde. Statt der Garantie Oesterreichs schlugen sie diejenige der gesammten Eidgenossenschaft, statt des kaiserlichen Mediators den Zuzug eines oder zweier katholischer Orte vor. Als der Abt sah, dass die beiden Städte sich keinerlei Einmischung Oesterreichs in irgend welcher officieller Form, auf die später Folgerungen hätten gebaut werden können, gefallen liessen, brach er die Unterhandlungen plötzlich ab[1]) und rief nun in aller Form die Intervention des Kaisers als seines Lehensherrn an[2]).

Zugleich suchten aber jetzt auch die katholischen Orte, argwöhnisch über die Absichten Zürichs und Berns, das Geschäft wieder ausschliesslich in ihre Hand zu bekommen. Der Abt erklärte sich bereit, ihnen den Streithandel anzuvertrauen, und im November 1706 bahnten sie mit Umgehung der Tagsatzung einen Vergleich zwischen dem Abt und Schwyz an, dessen Opfer die evangelischen Toggenburger gewesen wären. Wenn Schwyz und katholisch Glarus mit dem Abte ausgesöhnt waren, so hoffte man wohl über evangelisch Glarus zur Tagesordnung schreiten zu können[3]).

Offenes Eintreten der beiden Städte für die Toggenburger.

Dieses einseitige Vorgehen der katholischen Orte veranlasste Zürich und Bern, nunmehr offen als die Beschützer der Toggenburger aufzutreten[4]). Im März 1707 erfolgte die Gesandtschaft

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2390; vgl. S. 1579.
[2]) Absch. VI, 2, S. 2392.
[3]) Absch. VI, 2, S. 1354.
[4]) Absch. VI, 2, S. 1360.

der beiden Städte an den Abt, welche diesem sechs die religiöse und politische Freiheit des Toggenburgs sichernde Artikel als eine Art Ultimatum vorlegte. Auf die Weigerung des Fürsten, dieselben anzunehmen, luden sie die Toggenburger ein, sich selber in Besitz der in den sechs Artikeln enthaltenen Freiheiten zu setzen, was sich dieselben nicht zweimal sagen liessen [1]).

Da die beiden Städte einen stichhaltigen Rechtsgrund für eine Einmischung solcher Art nicht anführen konnten, so bedeutete ihr Auftreten in der That nichts Anderes als eine Kriegserklärung gegen das Stift. Der Abt, der bei der damaligen Lage der Dinge keinerlei thätliche Hülfe von Wien aus erwarten konnte [2]), flehte den Beistand der katholischen Orte an, bei welchen die Erbitterung, das Toggenburg «in der Hand des Löwen und des Bären» zu sehen, den alten Groll gegen ihn völlig in den Hintergrund drängte. Ihr erstes Bestreben war, den Abt und Schwyz, die «beiden schmollenden Eheleute», auszusöhnen, was bei der gegenseitigen Hartköpfigkeit kein leichtes Stück Arbeit war [3]). Endlich räumte der Abt durch die Erklärung, dass er das Bauernlandrecht von 1440 anerkenne, das Haupthinderniss aus dem Weg [4]); an der Maienlandsgemeinde 1708 erfolgte in Schwyz der entscheidende Umschwung, den im September des Jahres das Blut des Hauptfürsprechers der Toggenburger, Joseph Anton Stadlers, besiegelte [5]), und mit der gleichen Streitlust, die Schwyz bis dahin gegen den Abt gezeigt hatte, machte es nun gegen das «angemasste Protectorium» der beiden Städte Front, durch welches nicht nur das Landrecht und die äbtische Obrigkeit zu Boden geworfen werde, sondern auch der katholischen Eidgenossenschaft im Allgemeinen eine grosse Schwächung erwachse [6]).

Eintreten der katholischen Orte für den Abt.

---

1) Absch. VI, 2, S. 1364 ff.
2) Absch. VI, 2, S. 2393.
3) Absch. VI, 2, S. 1368 ff., 1376, 1395.
4) Absch. VI, 2, S. 2419.
5) Absch. VI, 2, S. 2420, 2429.
6) Absch. VI, 2, S. 1454, 1476, 1508, 2453.

Damit war die Phalanx der fünförtisch-äbtischen Bundesgenossenschaft wieder geschlossen. Jetzt wurde endlich die Toggenburgerangelegenheit zur gemeinsamen Sache aller katholischen Orte erklärt und beschlossen, Wallis und den Bischof zur Bundeshülfe zu mahnen, den Papst um Subsidien anzugehen und an alle verbündeten Mächte zu schreiben [1]). Schon am 21. Mai 1708 wurde der Mobilisirungsplan besprochen und berathen, ob man die Offensive ergreifen oder den Angriff abworten wolle [2]). Jetzt hatte man auch Nichts mehr gegen den Tractat des Abtes mit Oesterreich, gegen seine beständig erneute Anrufung der kaiserlichen Intervention einzuwenden: war man doch auf der katholischen Seite längst gewohnt, in allen innern Streitigkeiten auf die Hülfe des Auslandes zu zählen [3]).

Alle Versuche einer friedlichen Ausgleichung scheiterten, weil jede Partei wusste, dass es sich hier um etwas Anderes handle, als bloss um das Recht der Toggenburger, ihren Landrath zu wählen oder Psalmen zu singen. Die V Orte fühlten, dass, wenn sie an einem Punkte ihres seit bald zwei Jahrhunderten mühsam behaupteten Systems rütteln liessen, dasselbe gänzlich zusammenstürzen werde [4]). Umgekehrt waren die zwei evangelischen Vororte entschlossen, dieses katholische System an dem Punkte, wo sie einmal eingesetzt hatten, aus den Angeln zu heben und selbst vor dem offenen Kriege nicht zurückzuscheuen [5]). Die angedrohte kaiserliche Intervention machte ihnen wenig bange [6]), da Preussen, Grossbritannien und Holland für sie in Wien dem Abte entgegenarbeiteten [7]). Auch waren sie im Vortheil, indem sie die vollendeten Thatsachen

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1443, 1461, 1468, 1475.
[2]) Absch. VI, 2, S. 1445.
[3]) Absch. VI, 2, S. 1475, 1496, 1542, 1623, 2430.
[4]) Absch. VI, 2, S. 1369, 1441, 1476, 1508, 1585.
[5]) Absch. VI, 2, S. 1455, 1473.
[6]) Absch. VI, 2, S. 1515, 2431, 2436.
[7]) Absch. VI, 2, S. 2430, 2434, 2438, 2441, 2443, 2444, 1580.

für sich hatten, und ihre Hauptsorge war darauf gerichtet, dass dieselben nicht etwa durch den Abfall der katholischen Toggenburger ganz oder zum Theil rückgängig gemacht würden.

Wenn nun die V Orte einerseits durchaus nicht gewillt waren, die neugeschaffenen Zustände im Toggenburg in irgend einer Weise anzuerkennen, so hatten sie angesichts der grossen Macht der beiden Städte und der geringen Hoffnung auf ausländische Hülfe, so lange der spanische Erbfolgekrieg dauerte, auch keine rechte Lust, die Toggenburger mit gewaffneter Hand «aus ihrem insurgirten Besitz herauszulupfen» und damit die Offensive zu ergreifen [1]). Ihre Absicht ging vielmehr darauf hin, den Handel so lange zu verschleppen, bis die Zeitlage sich günstiger für sie gestaltet hätte, und bis dahin zu keiner Erledigung desselben die Hand zu bieten.

Verschleppungspolitik der katholischen Orte.

Die reformirten Orte hatten natürlich das gegentheilige Interesse, die Sache einmal zu einem Abschluss zu bringen. Zürich wäre schon im Sommer 1708 zu «Compulsivmitteln» bereit gewesen [2]), und als die Gesandten der protestantischen Mächte wohlmeinend unter der Hand riethen, diesem Handel noch vor dem europäischen Friedensschluss ein Ende zu machen [3]), stimmte auch Bern dazu. Um den Widerpart zum Beginn der Feindseligkeiten zu reizen, riethen die beiden Städte den Toggenburgern, sich der äbtischen Schlösser zu bemächtigen [4]), und als die Wegnahme derselben nicht die «erwartete starke Bewegung hervorrief», gestatteten sie ihnen, die äbtischen Gefälle mit Beschlag zu belegen, und erklärten die Ausschliessung des Abtes von der Tagsatzung, weil er von seinem Bündniss mit Oesterreich nicht abgestanden sei [5]). Allein der Abt und die V Orte blieben «unempfindlich» und waren nicht unter die

Compulsivmittel der beiden Städte.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1445, 1471, 1477, 1491, 1567, 1625.
[2]) Absch. VI, 2, S. 1448.
[3]) Absch. VI, 2, S. 1577, 2454, 1641.
[4]) Absch. VI, 2, S. 1578.
[5]) Absch. VI, 2, S. 1583, 1604, 1623, 1637, 2463.

Waffen zu bringen. Wohl aber arbeiteten sie den beiden Städten auf andern Wegen entgegen. Während sie Kaiser und König um Beistand anriefen [1]), brachten sie durch priesterliche Agitation sieben katholische Gemeinden im untern Toggenburg zum Abfall von der gemeinsamen Sache [2]). Diess zwang die beiden Städte, ihrem Vertrauensmann im Toggenburg, dem Zürcher Nabholz, das Signal zum Losschlagen zu geben [3]). Am 13. April 1712 besetzte Nabholz die Klöster St. Johann und Magdenau und liessen Zürich und Bern ihre Truppen gegen das untere Toggenburg marschiren [4]).

Verhalten der katholischen Orte im Zwölferkrieg.

Nach den Verabredungen der Neunzigerjahre und den Zusagen, welche die V Orte dem Abt noch jüngst gegeben hatten [5]), griffen sie zu den Waffen [6]). Aber zu wirklicher Hülfeleistung waren sie trotz der grossen Worte [7]) doch nicht zu bewegen. Während Zürich und Bern mit relativer Raschheit und Entschlossenheit handelten, boten die Verhandlungen des fünförtischen Kriegsrathes zu Pfäffikon und Zug das Bild kläglichster Zerfahrenheit, Rath- und Thatlosigkeit. Der natürlichste und zum Voraus festgesetzte Plan, der Einmarsch eines starken Hülfscorps in's St. Gallische, um den katholischen Toggenburgern und dem Abt die Hand zu reichen, kam nicht zur Ausführung, weil Schwyz ohne die Mitwirkung der übrigen Orte diese Diversion nicht unternehmen wollte und die letztern sich nicht zu directem Eingreifen im Toggenburg verpflichtet glaubten [8]). Wil, das Kloster, Gossau, Rorschach, kurz das ganze St. Gallen'sche Fürstenthum liessen die V Orte thatenlos

---

1) Absch. VI, 2, S. 1632, 2461.

2) Absch. VI, 2, S. 2461, 2467, 2468.

3) Absch. VI, 2, S. 1641, 1647.

4) Absch. VI, 2, S. 1649, 2476.

5) Absch. VI, 2, S. 1645.

6) Absch. VI, 2, S. 1648.

7) Ubi multa verba sed vana sine viribus ira (Bericht der Kriegsräthe in Muri, Absch. VI, 2, S. 2498).

8) Absch. VI, 2, S. 1651 ff., 2495.

in die Hand der beiden Städte fallen, indem sie die Rettung des Abtes diesem selbst, oder dem Kaiser als seinem Lehensherrn überliessen [1]). Zur Offensive gegen das Zürichergebiet konnten sie sich auch nicht entschliessen, so lange nicht der König von Frankreich sich gegen die bernischen Grenzen in Bewegung setze, was sie vom französischen Botschafter dringend wünschten [2]). Wohl aber gaben sie durch die Besetzung der Freiämter und Badens und durch die Aufbietung der gemeinsamen Unterthanen daselbst den zwei Städten den Anlass, sich ihrerseits mit Waffengewalt der gemeinen Herrschaften zu bemächtigen und nach dem Siege gründliche Abrechnung mit ihren alten Gegnern zu halten [3]). Freiburg und Solothurn leisteten während der ganzen Zeit ihre Bundeshülfe in kühnen Kriegsplänen und durch Aufhetzung des Wallis [4]); officiell spielten sie die unbetheiligten Vermittler an der Seite der neutralen Orte.

Preisgeben des Abtes seitens der katholischen Orte im vierten Landfrieden.

Die Niederlage bei Vilmergen zwang die katholischen Orte, den Abt völlig preiszugeben. Im Aarauer Landfrieden vom 18. Juli bis 11. August 1712 mussten sämmtliche Orte und Zugewandte geloben, sich des Abtes, wenn er mit den beiden Städten keinen Frieden schliessen wolle, weder jetzt, noch künftig anders als in Güte anzunehmen, und die V Orte noch im Besondern, diesen Frieden nach Kräften befördern zu helfen [5]).

Dafür hatten jetzt Zürich und Bern das diplomatische Duell am Wienerhof, das schon 1706 begonnen hatte, mit dem Abte fortzusetzen. Dieser rief fortwährend die Intervention des

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2505, 2508, 2512, 2565, 2590, 1662. Nidwalden will dem Abte überlassen, nach allen Mitteln zu seiner Rettung zu trachten, aber wegen der gefährlichen Folgen mit seinem Votum keinerlei Gesuch um Hülfeleistung an den Kaiser gerichtet haben.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1662.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2489, 2491, 2510, 1678.

[4]) Absch. VI, 2, S. 1665, 1667, 2595.

[5]) Absch. VI, 2, S. 2336.

Kaisers an, da er einzig deswegen in's Unglück gekommen sei, weil er sich um Oesterreichs willen von den mit ihm so eng verbundenen katholischen Orten getrennt habe, da er noch immer ein Reichsfürst sei und für sich die Exemption vom Reich nicht angenommen habe, da alle Aebte das Toggenburg als ein Reichslehen empfangen hätten, u. s. w.[1]) Wenn der Kaiser auch nicht ernstlich daran dachte, sich zu der schweren Last des Krieges gegen Frankreich noch eine neue aufzulegen und durch Einschreiten gegen Zürich und Bern seine protestantischen Alliirten vor den Kopf zu stossen[2]), so wollte er doch den Abt, die Interessen der Religion und die vermeintlichen Reichsrechte nicht einfach preisgeben[3]). Anfänglich hatte er die beiden Städte aufgefordert, den Streit gütlich beizulegen, mit der Versicherung, dass er nicht begehre, sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft einzumischen, aber doch mit der Androhung, dass er die Sache im Nothfall vor das Reich bringen werde[4]). Später wurde er dringender und erklärte in einer Note an die Tagsatzung, dass die Reichsoberherrlichkeit über das Toggenburg durch dessen Beziehungen zur Eidgenossenschaft nicht aufgehört habe, dass er sich bei fortgesetzten Kränkungen seines Lehensmannes, des Abtes, annehmen müsste, so gern er die Eidgenossenschaft im Genusse der erlangten Reichsunabhängigkeit sehe[5]). Mit jedem Schritt, den die beiden Städte vorwärts thaten, erfolgten neue Drohungen[6]).

Versuch einer Intervention von Kaiser und Reich.

Beim Ausbruch des Zwölferkrieges suchte der Kaiser die beiden Städte zu schrecken, indem er ihnen die Zollvergünstigungen des Erbvereins entziehen zu wollen erklärte[7]). Auch brachte er die Sache, wie er angedroht hatte, vor den Reichs-

1) Absch. VI, 2, S. 2392, 2436.
2) Absch. VI, 2, S. 2393, 2438, 2444 Nr. 338.
3) Absch. VI, 2, S. 2444 Nr. 335, 2548.
4) Absch. VI, 2, S. 2431, 2436.
5) Absch. VI, 2, S. 1515.
6) Absch. VI, 2, S. 2453, 2455, 2460.
7) Absch. VI, 2, S. 2492, 2498.

tag zu Regensburg, forderte den schwäbischen Kreis zu militärischen Vorkehrungen auf und verlegte einige Tausend Mann an den Rhein [1]). Aber der kaiserliche General Hieronymus von Erlach konnte seiner Vaterstadt versichern: «Les troupes impériales observeront une exacte neutralité sur les frontières» [2]), und gleichzeitig theilte man dem Abte mit, dass man keine Mittel habe, den beiden Ständen Einhalt zu thun [3]). Auch jetzt kam die Divergenz der V Orte und des Abtes in der äussern Politik den beiden Städten trefflich zu Statten. Frankreich hatte kein Interesse, sich des kaiserlich gesinnten Abtes anzunehmen [4]), und dem Kaiser bewiesen seine protestantischen Alliirten, dass er keines habe, sich gegen Zürich und Bern, die während des langen Krieges treu auf seiner Seite gestanden, mit den französisch gesinnten V Orten einzulassen, selbst wenn der Abt im Recht wäre [5]).

Auf dem Reichstag konnten die beiden Städte auf die guten Dienste Preussens, Hessens, Württembergs, Hannovers, überhaupt der evangelischen Reichsstände rechnen [6]). So lautete das Reichsgutachten, das erst nach langen Verhandlungen zu Stande kam, äusserst milde: der Kaiser möge mittelst der Güte den Frieden in der Eidgenossenschaft herstellen und eine Anzahl Stände unter Wahrung der Religionsparität mit der Vermittlung beauftragen [7]). Aber auch in dieser Form liessen sich Zürich und Bern die Einmischung des Reiches nicht gefallen. Wie von Anfang an, so stellten sie sich auch jetzt unbedingt auf den Standpunkt, dass der Toggenburgerhandel eine interne An-

[1]) Absch. VI, 2, S. 2518 ff., 2526.

[2]) Absch. VI, 2, S. 2511.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2529.

[4]) Absch. VI, 2, S. 2480, «la conduite que M. l'abbé de St. Gall tient depuis quelque temps, empêche le Roy d'agir en ami commun», 2496, 2506, 2522.

[5]) Absch. VI, 2, S. 2535.

[6]) Absch. VI, 2, S. 2523, 2525, 2540, 2551, 2556.

[7]) Absch. VI, 2, S. 2614.

gelegenheit der Eidgenossenschaft sei, die kraft des westfälischen Friedens jede fremde Einmischung ausschliesse. Sie bestritten mit den schon oben angeführten Argumenten, dass der Abt ein wirklicher Reichsfürst sei; die Drohung ihrer Gesandten, die sie zur Wahrung ihres Standpunktes an den Reichstag nach Regensburg abschickten, sie würden eher bei Frankreich Hülfe suchen, als Kaiser und Reich sich in ihre Angelegenheiten mischen lassen, machte grossen Eindruck, und die Reichscommission blieb einstweilen auf dem Papier [1]).

Immerhin bewirkte die Einmischung des Kaisers so viel, dass Abt Leodegar sich hartnäckig gegen den Frieden sträubte. Im September 1712 machte er die Anknüpfung von Unterhandlungen unmöglich, indem er erklärte, dass er ohne Vorbehalt der Ratification des Kaisers und Reiches zu Nichts die Hand bieten könne [2]), und als der greise Fidel von Thurn zu Rorschach im Winter 1713/14 mit den Städten einen Frieden vereinbarte, verweigerte ihm der Abt die Genehmigung, indem er sich von Wien aus die Ratificirung verbieten liess [3]). Seine Hoffnung, wie diejenige der V Orte, beruhte auf dem bevorstehenden Friedensschluss zwischen dem Kaiser und Frankreich, während Zürich und Bern ihrerseits nicht ohne Besorgniss dem Friedenscongress in Baden entgegensahen, und nicht ohne Grund [4]). Eine Zeit lang schwebte die Gefahr einer gemeinsamen Intervention der Mächte, die vom französischen Gesandten du Luc und dem Nuntius eifrig betrieben wurde, wirklich über der Schweiz; entwarf doch du Luc sogar für den Fall des Widerstandes der beiden Städte das Project einer förmlichen Theilung des Landes. Allein die verlockenden Anträge der Franzosen wurden von Oesterreich nur als ein Versuch aufgefasst, die protestantischen Stände gänzlich mit dem

Project einer gemeinsamen Intervention Frankreichs und Oesterreichs.

---

1) Absch. VI, 2, S. 2614, 2616 ff. Von Arx III, S. 480. Vgl. oben S. 202.

2) Absch. VII, 1, S. 3, 5, 8, 10, 11, 1327.

3) Absch. VII, 1, S. 46, 63, 1328, 116. Von Arx III, S. 486.

4) Zellweger III, S. 398, 408 von Arx III, S. 489.

Kaiser zu entzweien und in die Arme Frankreichs zu treiben[1]), und das Bündniss von 1715, durch welches du Luc die katholischen Cantone gänzlich von Frankreich abhängig machte, heilte den Wienerhof vollends von der Neigung, mit diesem gemeinsam in der Schweiz zu interveniren[2]).

Inzwischen hatten die beiden Städte in den Stiftslanden sich häuslich eingerichtet. Sie hatten die Huldigung der Gotteshausleute entgegengenommen und regierten das Land durch zwei Intendanten, von denen einer im Kloster, der andere in Wil residirte[3]). Aber auf die Pläne Zwingli's griffen sie nicht zurück; es lag nicht in ihrer Absicht, die Abtei wirklich zu säcularisiren; Alles, was sie vom Abte verlangten, war ein Friede, den sie mit Ehren eingehen konnten[4]). Die Einmischung des Reiches hatten sie glücklich vereitelt, indem sie die Reichscommission durch die beharrliche Ablehnung ihrer Vermittlung zur Niederlegung ihres Mandates genöthigt hatten[5]). Dagegen liessen sie sich 1716 durch England zu einem höflichen Schreiben an den Kaiser bewegen, worin sie ihre Bereitwilligkeit zu einer Modification des Rorschachertractates aussprachen; zugleich wiesen sie aber jede officielle Einmischung des Kaisers zurück und erklärten, nur mit dem Abt direct verhandeln zu wollen[6]). Die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen, und der Tod Leodegars erleichterte den Abschluss des Friedens, welcher auf einer Conferenz zu Baden am 15. Juni 1718 zu Stande kam[7]).

Badenerfriede 1718.

Durch den Badenerfrieden erhielt der Abt sein gesammtes Gebiet zurück; aber er musste für seine Gerichtsherrschaften im Thurgau und Rheinthal die Bestimmungen des Landfriedens

---

1) Zellweger, S. 413—426, S. 586—604.
2) Zellweger, S. 488.
3) Absch. VII, 1, S. 22, 1327, 1282 ff.
4) Absch. VII, 1, S. 99.
5) Von Arx III, S. 487, 493.
6) Absch. VII, 1, S. 104, 126.
7) Absch. VII, 1, S. 146.

von 1712 anerkennen und den Toggenburgern volle Religionsfreiheit, sowie bedeutende politische Rechte einräumen. Von irgend einer Garantie des Kaisers oder einem Vorbehalt der Reichsrechte war in dem Vertrag nicht die Rede; dagegen versprachen Zürich und Bern einerseits und der Abt andrerseits, einander dabei in allen Punkten zu «mainteniren». Würden sich künftig zwischen dem Abt und dem Toggenburg Streitigkeiten erheben, so sollten beide Theile dieselben vor sechs der dreizehn Orte unter Wahrung der Religionsparität bringen[1]).

Zürich und Bern Protectoren des Toggenburgs.

Wie Schwyz richtig herausfühlte, war damit das alte Landrecht, kraft dessen es mit Glarus über das Toggenburg eine Art Schirmhoheit ausgeübt hatte, stillschweigend aufgehoben und dieses Protectorat auf Zürich und Bern, als die «Wächter des Badener Friedens», übergegangen[2]). Zu diesen nahmen fortan die Toggenburger jeweilen ihre Zuflucht, wenn sie Etwas zu klagen hatten, und wenn auch der Fürstabt wenig davon erbaut war, dass sie «immer in die beiden Stände liefen», und fand, wenn «diese sich entmüssigen wollten, Sorg für das Toggenburg zu tragen, würde nicht so viel Streit entstehen», so musste er sich doch wohl oder übel ihre Mediation gefallen lassen, weil sie das einzige Mittel war, seine Autorität über das unruhige Völklein zu behaupten[3]), zumal die katholischen Orte für ihn keine Stütze mehr waren. In dem langwierigen Mannschaftsstreit, der 1733 ausbrach, suchte der mit der Haltung Zürichs und Berns unzufriedene Fürst in Wien und Paris Hülfe. Mit Oesterreich aber hatte es, wie es scheint, der Abt verdorben, indem er 1731 zwar nicht dem «Trücklibund» von 1715 beigetreten war, aber doch das

---

[1]) Absch. VII, S. 1382 ff.

[2]) Absch. VII, 1, S. 157; von Arx III, S. 505.

[3]) Vgl. z. B. Absch. VII, 1, S. 173, 210, 234, 241, 254, 266, 277, 312, 333, 348, 372, 375, 390, 419, 476, 483, 504, 512, 537, 661; VII, 2, S. 30, 102, 159, 206, 1249, 1255, 1270; VIII, S. 30, 36, 81, 98, 106, 152, 164, 182; Dierauer, Müller-Friedberg, S. 49 f., 71.

Bündniss von 1663 mit Frankreich erneuert hatte, und konnte deshalb von dorther nichts Tröstliches erhalten. Frankreich aber bedeutete ihm, dass das Bündniss von 1663 es bloss zu Verwendungen berechtige; etwas Anderes wäre es, wenn er dem Bund von 1715 beigetreten wäre, der eine förmliche Dazwischenkunft zugebe. Alles, was von beiden Höfen zu Gunsten des Abtes geschah, war, dass sie auf die beiden Städte einen gelinden Druck ausübten, welcher sie ihm gegenüber etwas nachgiebiger stimmte[1]).

Aufhören der Intimität zwischen dem Abt und den katholischen Orten.

Mit der alten Vertraulichkeit des Fürstabtes und der katholischen Orte war es seit dem unglücklichen Ausgang des Zwölferkrieges unwiederbringlich vorbei. In den Abschieden der katholischen Tagsatzungen findet sich der Name des Abtes kaum mehr. Dieser konnte nicht vergessen, dass Schwyz an der Katastrophe des Klosters eine Hauptschuld trug, und hielt nach den Erfahrungen des Zwölferkrieges eine Anrufung der katholischen Orte gegen Zürich und Bern für unnütz, wesshalb er es vorzog, sich direct an die fremden Höfe zu wenden[2]). Die katholischen Kantone aber trugen Scheu, sich noch einmal in die Händel des Stiftes St. Gallen verwickeln zu lassen, die sie so theuer zu stehen gekommen waren. Als der Abt 1737 in dem Toggenburger Mannschaftsstreit den rechtlichen Austrag der Sache gemäss den Bestimmungen des Badenerfriedens verlangte und seinerseits die Stände Luzern, Schwyz und Glarus zu Schiedsrichtern wählte, hätten diese das Amt am liebsten abgelehnt, und Luzern liess sich zur Uebernahme desselben nur unter der Bedingung bewegen, dass es in keiner Weise mit der Vollstreckung des zu fällenden Urtheils behelligt werde[3]). Auf der Tagsatzung gesellte sich das Stift mehr und mehr den vermittelnden Ständen zu. So erneuerte es zwar das Bündniss

---

1) Von Arx III, S. 552, 553, 564, 570, 589; Absch. VII, 1, S. 620; VII, 2, S. 50.

2) Von Arx III, S. 505, 506, 564.

3) Von Arx III, S. 559.

mit Frankreich, trat aber nicht dem Trücklibunde bei. 1768 stimmte es für die Zulassung Mühlhausens zur Tagsatzung und 1775 für ein allgemeines Bündniss mit Frankreich, sowie 1777 für die Aufnahme Genfs, Neuenburgs und des Bisthums Basel in dasselbe [1]).

Stellung des Abtes zu den IV Schirmorten im achtzehnten Jahrhundert.

Selbstverständlich nahm jetzt Zürich auch wieder ganz und voll seine Stellung unter den IV Schirmorten der Abtei ein, so weit dieselbe noch Etwas zu bedeuten hatte. Der Fürstabt hatte bei seiner Restitution einen Versuch gemacht, die letzte Spur der Mitherrschaft der IV Orte zu beseitigen, indem er den Schwyzern, an welche 1720 die Reihe zur Ernennung des Schirmhauptmanns kam, anerbot, 2000 Gulden zu geben, wenn sie keinen Hauptmann nach Wil schicken würden [2]). Schwyz ging nicht darauf ein, und es residirten Vertreter der Schirmorte in Wil bis zum Untergang der äbtischen Herrschaft. Aber ihr Amt war eine blosse Sinecure, die sie eben so gut hätten zu Hause versehen können [3]). Das Burg- und Landrecht der IV Orte war insofern noch immer von Bedeutung, als es das ehrwürdige, unzerreissbare Band bildete, welches die Abtei mit der Eidgenossenschaft verknüpfte, und es wurde jeweilen beim Regierungswechsel vom Fürsten und vom Volke feierlich beschworen. Aber als Protectionsverhältniss war es mehr und mehr eine Form ohne Inhalt geworden. Die IV Stände fühlten das, und die katholischen Schirmorte gingen mit den reformirten darin einig, dass Etwas geschehen müsse, um das Andenken an das Verhältniss, in welchem das Land zu seinen Schutz- und Schirmherren stehe, nicht ganz erlöschen zu lassen.

Titulaturstreit mit Abt Beda.

Veranlasst durch die geringe Aufmerksamkeit, welche ihren Repräsentanten bei der Bundesbeschwörung durch Abt Beda 1767 zu Theil geworden war, verlangten sie, 1) dass in Zukunft bei der Schwörfeierlichkeit der Fürst denselben statt der zu

[1]) Absch. VII, 2, S. 317, 428, 493; VIII, S. 48.
[2]) Absch. VII, 1, S. 1297.
[3]) Absch. VII, 1, S. 1300.

niedrigen Titulatur «Hochgeehrte Herren» diejenige «Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herrn» oder «Wohlgeborene, Hochgeachte Herren» gebe, zumal die Anrede an ihn «Hochwürdiger, Gnädiger Fürst und Herr» laute; 2) dass in der Eidesformel der Unterthanen, worin diesen das Laufen in fremde Dienste ohne Erlaubniss des Abtes verboten wurde, nach einer Formel von 1490 beigefügt werde: «und ohne unsrer Herren der vier Schirmorte Erlaubniss»; 3) dass der Vorbehalt des Reiches als unverträglich mit der im Frieden von Münster festgesetzten Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft aus dem Burg- und Landrecht weggelassen werde. Nachdem der Fürstabt Jahre lang unbefriedigende oder auch gar keine Antworten gegeben hatte[1]), vereinigten sich die IV Orte im Februar 1778 zu einem «Ultimatum»[2]), das aber im Stifte wenig Eindruck machte. Die Forderung betreffend den Vorbehalt des Reiches hatten die Schirmorte im Lauf der Unterhandlungen selber fallen lassen; die Erhöhung der Titulatur wollte Beda zugestehen unter der Bedingung, dass auch eine Erhöhung der seinigen stattfinde und die Anrede an den Abt künftig «Hochwürdigster Fürst, Gnädiger Herr» laute; die Aufnahme der IV Orte in das Verbot des Reislaufens schlug er rundweg ab[3]). Die Schirmorte drückten dem Abt noch einmal ihr Bedauern und ihre Empfindlichkeit aus, dass er ihren Wünschen so wenig Berücksichtigung schenke, und erklärten, dass sie von ihren letzten Forderungen in keinem Punkte abstehen und dieselben bei künftigen Anlässen in Kraft setzen würden. Der Abt erwiederte, dass ihm die Nichtbeachtung seiner Gründe ebenso «bedauerlich» und «empfindlich» sei: er sei verbunden, seine Würde und die auf ihn gebrachte Gerechtsame in allen Theilen unvermindert zu erhalten[4]). Auf den Vorschlag Zürichs beschlossen die Schirmorte im März

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 1222 ff.

[2]) Absch. VII, 2, S. 1226; VIII, S. 11.

[3]) Schreiben vom 26. März 1778, Staatsarchiv Zürich, Abtei St. Gallen.

[4]) Schreiben vom 24. Februar 1780, Staatsarchiv Zürich.

1780, der fruchtlosen Bemühungen müde, dem Herrn Prälaten Nichts mehr zu erwiedern, im Uebrigen aber an ihrer Erklärung festzuhalten[1]). So hatten die «Schutz- und Schirmherren» es in zehnjährigem Schriftenwechsel nicht einmal dahin bringen können, dass ihr «Schützling» ihren Vertretern das Prädicat «Wohlgeboren» zuerkannte.

Intervention der Schirmorte in den Unruhen 1793 bis 1797.

Der Regierungsantritt des nächsten und letzten Abtes, Pankraz Vorster, fand 1796 unter Umständen statt, die eine Erneuerung dieses Titulaturstreites nicht wohl zuliessen, die aber den IV Schirmorten Gelegenheit gaben, noch einmal wirklich in die Geschicke der Abtei einzugreifen. Bei der revolutionären Bewegung, welche 1793 in der alten Landschaft ausbrach, wandten sich die Führer derselben an Glarus. Dieses hatte nicht übel Lust, eine ähnliche Rolle zu spielen, wie im Toggenburgerhandel; allein Zürich, das von ihm in's Vertrauen gezogen wurde, erklärte, ohne Vorwissen und Uebereinstimmung der katholischen Schirmorte Nichts thun zu wollen[2]). In der That nahm sich Zürich, als der Abt den Beistand der Schirmorte auch seinerseits in Anspruch nahm, mit Luzern seiner mit Wärme an, wie er dankend anerkannte[3]), während Schwyz sich lau verhielt und Glarus ziemlich unverhohlen die Partei der Gotteshausleute ergriff. Bei dieser Getheiltheit der Schirmorte sah sich noch Beda genöthigt, den Sturm durch Nachgiebigkeit zu beschwören.

Der Wiederausbruch der Unruhen nach Beda's Tode und die förmliche Anrufung der Intervention der Schirmorte durch seinen Nachfolger Pankraz veranlasste diese im Juni 1797 zum Einschreiten in der gelinden Form der Absendung von Repräsentanten, welche zwischen Fürst und Volk vermitteln sollten.

---

[1]) Gutachten der zürcherischen Landfriedenskommission vom 3. März 1780, Staatsarchiv Zürich.

[2]) Glarus an Zürich, 16. April 1794, Zürichs Antwort vom 20. April, Staatsarchiv Zürich.

[3]) Beda an Zürich, 1. Dezember 1795, Staatsarchiv Zürich.

Die Repräsentanten fanden die Lage der Dinge so beschaffen, dass nur die Bewilligung der Hauptforderung des Volkes, der Aufstellung eines Landrathes nach toggenburgischem Muster, die Ruhe herstellen konnte, und dieses Ziel verfolgten sie, ohne sich durch die Winkelzüge des Abtes und seine schliessliche Flucht nach Deutschland darin beirren zu lassen. Aus ihrer Hand empfing die alte Landschaft noch unmittelbar vor dem Zusammensturz des geistlichen Staates eine freie Verfassung, zu welcher der Abt zuletzt nothgedrungen aus der Ferne seine Einwilligung gab, freilich nicht ohne sich eine Hinterthüre offen zu behalten, indem er bemerkte, er besorge, der neue Landrath könnte seinen Hoheitsrechten Schaden bringen, in deren Schmälerung und Beeinträchtigung er ohne den Consens seines Lehensherrn, des Kaisers, einzuwilligen weder Fug noch Recht habe[1]). Ein Unterschied nach Confessionen trat in dieser letzten Handlung der IV Schirmorte nicht mehr zu Tage.

2. Wallis.

Eine der Hauptsorgen, welche die katholischen Orte seit der Reformation beschäftigte, war, dass die grosse Landschaft Wallis ihrem Glauben und ihrem Sonderbunde erhalten bleibe. Das Wallis war für sie ein Gegengewicht gegen das grösstentheils protestantisch gewordene Bünden; es bot ihnen im Kampf gegen Zürich einen festen Rückhalt und eine reiche Quelle für Hülfsmannschaft; durch das Wallis konnten sie Bern im Oberland und in der Waadt bedrohen; durch das Wallis endlich sicherten sie sich eine ungestörte Verbindung mit einem ihrer zuverlässigsten ausländischen Bundesgenossen, dem Herzog von Savoyen. Alle diese Vortheile gingen verloren oder verwandelten sich in's Gegentheil, wenn, wie es eine Zeit lang den Anschein hatte, der Protestantismus im Rhonethal Wurzel fasste.

---

[1]) Absch. VIII, S. 253 ff.; Dierauer, Müller-Friedberg, S. 79 ff.; Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, S. 99 ff.; von Wyss, Leben der beiden Bürgermeister David von Wyss I, S. 171 ff.

In der für die Reformation entscheidenden Periode 1522 bis 1533 theilte das Wallis mit den V Orten die entschlossene Feindseligkeit gegen die religiöse Neuerung und bildete für diese einen Rückhalt, auf den sie unter allen Umständen sich verlassen zu dürfen glaubten[1]). Als die V Orte nebst Freiburg und Solothurn im Januar 1528 ihren factisch längst bestehenden Glaubensbund in aller Form zu verbriefen und zu besiegeln beschlossen, wurden sofort auch die Walliser zugezogen, und wenn die urkundliche Aufrichtung desselben am Widerspruche Uri's scheiterte[2]), so boten gerade sie den Vorwand, um das katholische Sonderbündniss in etwas anderer Form doch abzuschliessen.

Während der Verhandlungen hatte Wallis den Wunsch geäussert, «man möchte das Bündniss der fünf Zehnten mit Luzern, Uri, Unterwalden auch auf den Bischof und die zwei fehlenden Zehnten erstrecken und die darin enthaltenen Ungleichheiten beseitigen; sollten etwa noch andere von den VII katholischen Orten mit ihnen in dasselbe treten wollen, so würden sie gerne Hand dazu bieten»[3]). Als die V Orte nebst Wallis sich beim Bernerоberländeraufstand vom Herbst 1528 derart compromittirt hatten, dass der Krieg mit Bern jeden Augenblick ausbrechen konnte, hielt man es für nöthig, dieser Anregung rasche Folge zu geben; eine Conferenz, die im November in Luzern zusammentrat, vereinbarte den Entwurf eines neuen Burg- und Landrechtes; Schwyz, Zug und Freiburg erklärten, demselben ebenfalls beitreten zu wollen[4]), und am 12. März 1529 wurde das neue Bündniss zwischen den VI katholischen Orten einer- und dem Bischof, dem Domcapitel

Katholisches Sonderbündniss der IV Orte mit Wallis, 1529.

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 529, 541, 569, 964; Strickler, Actensammlung I, Nr. 967. Vgl. auch Zwingli's Rathschlag vom December 1524, im Supplement zu seinen Werken S. 6.

[2]) Absch. IV, 1a, S. 1269, 1270, 1279.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 1279.

[4]) Absch. IV, 1a, S. 1348, 1437, 1451, 1470.

und den VII Zehnten andrerseits zu Luzern endgültig aufgerichtet [1]).

Der Form nach war der Bund von 1529 nur eine Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung des alten Burg- und Landrechtes von 1416 und 1417. Die fünf Zehnten, heisst es in dem Vertrage, seien «in sölchem burgkrecht und landtrecht etlicher mas überladen gewesen, dass die brüederlich hilf nit glicher burdi angsên und geordnot was». Darum wird den Wallisern nunmehr die «miltrung und der nachlass» zu teil, dass der Vertrag auf dem Fuss völliger Gleichheit erneuert wird. Jeder Theil verpflichtet sich, dem andern im Nothfall auf eigene Kosten Zuzug zu leisten; doch muss der Hülfe begehrende Theil sich mit der Zahl der Mannschaft, die ihm der andere zuzusenden für gut findet, begnügen. Die Bestimmung des alten Vertrages, dass die Zehnten ohne Einwilligung ihrer Bundesgenossen keine weitern Verbindungen eingehen dürfen, fällt weg. Das Burg- und Landrecht wird ferner dahin erweitert, dass die ursprünglichen Contrahenten einerseits Schwyz, Zug und Freiburg, andrerseits den Bischof, das Domcapitel und die Zehnten Leuk und Raron in dasselbe aufnehmen, «als wärend wir all mit einandern anfangs in sölch burgkrecht und landrecht komen und in die alten brief mit namen geschriben und vergriffen».

Aber thatsächlich schuf der Vertrag vom 12. März 1529 etwas ganz Neues; er constituirte ein confessionelles Sonderbündniss der katholischen Orte mit Wallis, das seine Spitze nicht nach Aussen, sondern nach Innen, gegen Bern und Zürich, richtete. Schon die Zeitumstände würden ihm diesen Charakter verliehen haben; aber man scheute sich nicht, ihm auch in aller Form das Gepräge eines Glaubensbundes zu geben. «Als dann mencherley zweyung sich erhept in unserm waren cristenlichen glouben», sagt Artikel 5, «uss ursach nüwer sect, durch sonderprediger under dem schyn des heilgen

---

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 96.

gotswort usgespreit, dardurch etlich stett und herschaften von dem alten cristenlichen glouben gefallen und nüwe vermeinte ler angnomen hand, die doch cristenlicher gesetzt widrig ist, da sind wir obgemelten partigen schuldig jetwedre der andern, ob uns jemand in unsern stetten, lenden und gebieten und unser zuogehörigen wellte von der waren gesätzt Gottes und von unserm alten cristenlichen wesen und glouben trengen, dass wir lib und guot zuosamen setzen wellen und einandern daby schirmen und handthaben». Und im 12. Artikel werden zwar alle älteren Bünde vorbehalten, «allein usbeschlossen den artikel berüerend den cristlichen glouben; den zuo schirmen sol uns kein elter pundt nit irren», eine Bestimmung, die speciell gegen Bern gerichtet war, indem sie dessen Bünde mit Freiburg und dem Bischof von Sitten für den Fall eines Glaubenskrieges entkräftete[1]).

Dieser auf ewig geschlossene und auf Verlangen des einen oder andern Theils alle zehn Jahre neu zu beschwörende «cristliche» Bund erhielt noch eine besondere Bedeutung durch die anderweitigen Beziehungen der beiden Contrahenten. Im Mai 1528 waren die Walliser ein 101jähriges Bündniss mit Savoyen eingegangen; im April 1529 schlossen die V Orte ihr Glaubensbündniss mit König Ferdinand. So war das Hauptstück der grossen «christlichen Vereinigung», welche Oesterreich und die V Orte zur Erdrückung der Ketzerei planten, schon fertig; das Walliser Burgrecht bildete, wie die evangelischen Städte richtig erkannten, nur ein Glied der grossen Kette, mit der man sie zu «bekläftern» trachtete; es war die Brücke, über welche Savoyen, das Bern wegen Genf grollte, zur Hülfeleistung im Glaubenskrieg herangezogen werden sollte[2]).

Die «christliche Vereinung» erwies sich in den Cappelerkriegen zum Glück für die Schweiz als eine Waffe ohne Klinge; Die Walliser in den Cappelerkriegen.

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1464 ff.

[2]) Vgl. darüber Escher, die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft S. 71.

dagegen äusserte das Walliserburgrecht seine volle Wirkung. Die Walliser standen in lebhaftem Verkehr mit den V oder VII Orten und nahmen häufig an ihren Sonderconferenzen Theil[1]; sie vermittelten ihre geheime Correspondenz mit Savoyen[2]) und leisteten ihnen auch reellere Dienste, indem sie ihnen in beiden Kriegen Hülfstruppen zusandten und Bern mit einem Angriff in die Flanke bedrohten[3]. Daher wurden sie auch im ersten, wie im zweiten Landfrieden als Helfer der V Orte mit Namen einbegriffen[4].

Es ist begreiflich, dass die reformirten Städte nach ihrem unblutigen Sieg im ersten Cappelerkrieg den neuen Walliserbund gerne aufgelöst hätten, wie das ferdinandeische Bündniss. Sie verlangten daher von den VI Orten eine Erklärung darüber, indem sie sich auf den 2. Artikel des Landfriedens beriefen, der unter Vorbehalt des christlichen Burgrechts der Reformirten die Aufhebung aller andern «nüwlich» aufgerichteten Burgrechte und Bündnisse stipulirte. Allein die VI Orte machten geltend, dass sich die angerufene Bestimmung nur auf neue Bünde beziehe, dass aber das Burg- und Landrecht mit dem Wallis unmöglich als ein solches angesehen werden könne, wenn es auch etwas «gemildert und erweitert» worden sei. Als sie sich nach langem Zögern dazu verstanden, den Inhalt desselben auf der Tagsatzung vorzulesen, fanden die reformirten Städte selber, dass sie nichts dagegen haben könnten, zumal alles, was sich hätte dagegen sagen lassen, ebenso sehr auf ihr christliches Burgrecht Anwendung gefunden haben würde.[5]

Während nun aber der zweite Landfriede das Burgrecht der Reformirten aufhob, blieb dagegen das Walliserburgrecht

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 201, 330, 361, 364, 374, 530, 755, 917, 974, 994, 1011, 1070, 1093, 1107, 1179; IV, 1 c, S. 12, 18, 24, 49, 134, 151, 383, 411.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 351, 375, 707, 796, 1070, 1323; IV, 1 c, S. 286, 396, 414, 415.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 258, 264, 351, 1181, 1228, 1268.

[4]) Absch. IV, 1 b, S. 1481, 1568.

[5]) Absch. IV, 1 b, S. 342, 354, 357, 371, 410.

nicht nur in Kraft, sondern es wurde noch vervollständigt, indem das dem Katholicismus neugewonnene Solothurn, einem von den VI Orten und Wallis durch eine besondere Gesandtschaft gestellten Verlangen Verhör gebend, demselben ebenfalls beitrat. Am 17. Dez. 1533 wurde der «christliche Bund», der nunmehr alle VII katholischen Orte mit dem Wallis zu einer Glaubensgemeinschaft zusammenschloss, neu verbrieft und besiegelt[1]. Hätte das Walliserburgrecht seinen ursprünglichen Charakter beibehalten, wäre es das geblieben, was es der Idee seiner Urheber nach sein sollte, so würde es den borromeischen Bund von 1586 überflüssig gemacht und dessen Stelle vertreten haben.

Beitritt Solothurns zum Walliserbund und Erneuerung desselben. 1533.

Aber der formelle Mittelpunkt des Bundes, das Wallis, erwies sich frühe als unzuverlässig. Der Einfluss Bern's, welcher in dem ewigen Bündniss mit dem Bischof seine rechtliche Grundlage hatte, liess sich nicht völlig entwurzeln[2] und befestigte sich, als die Kriegsperiode vorüber war, wieder zusehends. Schon um die Zeit, da durch Solothurns Beitritt der Glaubensbund erst vollständig wurde, beschwerten sich die Freiburger, dass sie und die V Orte auf oft gethane Mahnung um Beistand, Aufsehen und Zuzug von Wallis keine Antwort erhalten hätten; man höre «landmährsweise», die Walliser würden nicht gegen Bern ziehen, weil zwischen beiden hierüber ein «Verbriefniss» gemacht worden sei[3]. Einen starken Stoss erlitt die Intimität der katholischen Orte mit Wallis namentlich dadurch, dass dieses 1536 beim Zug der Berner in die Waadt der Versuchung nicht widerstehen konnte, ebenfalls gegen Savoyen die Fahnen zu entfalten und mit Bern im Chablais halb Part zu machen, statt dem Herzog, wie die V Orte wollten, Hülfe zu leisten[4]. Wohl suchten die Walliser ihre

Steigender Einfluss Berns im Wallis.

---

1) Absch. IV, 1c, S. 212, 229, 237; IV, 1b, S. 1464.
2) Absch. IV, 1b, S. 350, 755, 1089, 1100.
3) Absch. IV, 1c, S. 200.
4) Absch. IV, 1c, S. 584, 615, 624, 625, 645.

entrüsteten Bundesgenossen mit der Versicherung zu beruhigen, dass sie das Land nur in Besitz genommen hätten, um es beim alten Glauben zu erhalten und um nicht gänzlich von Bern eingeschlossen zu werden, dass sie bereit seien, dem Herzog, wenn er wieder in den Besitz der Landschaft käme, ihren Theil gegen Erstattung der Kriegskosten zurückzugeben[1]. Den Bernern gegenüber führten sie eine ganz andere Sprache. Wenn sie auch einen Antrag derselben, mit ihnen in Bezug auf die savoyischen Eroberungen ein neues besonderes Bündniss zu errichten, als inopportun zurückwiesen, so geschah es doch nur mit dem Hinweis auf den alten Bund, der genügend sei, und mit der Versicherung der Bundeshülfe für den Fall eines savoyischen Angriffs[2].

Eindringen der neuen Lehre im Wallis.

Von diesem Moment an konnten sich die katholischen Orte der Befürchtung nicht erwehren, dass das Wallis durch das gemeinsame Interesse mit Bern ihrem Glaubensbunde entfremdet sei, zumal sie gleichzeitig wahrnahmen, dass die lutherische Ketzerei anfange in das Thal einzudringen[3]. In dem zehnjährigen Bundesschwur erblickten sie ein Mittel, die Landschaft wieder enger an sich zu fesseln. So bald daher die ersten zehn Jahre des Bündnisses verflossen waren, verlangten sie die Erneuerung desselben und bestanden darauf, obschon Bischof und Landrath antworteten, sie hätten das Burgrecht in guter Erinnerung und hielten desshalb eine Erneuerung desselben für unnöthig[4]. So fand denn die Ceremonie am 19. October 1540 zu Sitten statt[5] und wurde 1555 und 1567 wiederholt[6]. Aber die alte Vertraulichkeit liess sich dadurch nicht wieder herstellen. Mit Schrecken erblickten die VII Orte das Ueberhandnehmen der neuen Lehre im Wallis, wie gerade

[1]) Absch. IV, 1c, S. 660, 679, 844, 854.
[2]) Absch. IV, 1c, S. 624, 635, 664, 904; IV, 1d, S. 533.
[3]) Absch. IV, 1c, S. 679, 704, 1101, 1135.
[4]) Absch. IV, 1c, S. 1134, 1233, 1241, 1245, 1249.
[5]) Absch. IV, 1c, S. 1256.
[6]) Absch. IV, 1e, S. 1133; IV, 2, S. 363.

die Einflussreichsten derselben zugethan waren, wie die Jugend des Landes ihre Bildung auf den ketzerischen Schulen zu Bern, Basel und Strassburg holte und wie Berns Einfluss dem ihrigen den Rang völlig abzulaufen drohte [1]). Gesandtschaften, mündliche und schriftliche Vorstellungen erwiesen sich als fruchtlos oder wurden geradezu als Beleidigungen empfunden [2]). Die Mahnung der V Orte an das Wallis, Savoyen die entrissenen Lande zurückzugeben, die Erklärung, dass sie ihm wegen derselben in einem Kriege gegen Savoyen keinen Beistand leisten würden, konnte diese Stimmung auch nicht verbessern [3]). Wie weit die Entfremdung schon gediehen war, zeigte sich 1562, beim Ausbruch der Hugenottenkriege, wo das Wallis sich weigerte, dem König von Frankreich nach dem Vorgang der katholischen Orte Truppen zu bewilligen, es aber nach dem Beispiel von Bern geschehen liess, dass eine Freischaar den Hugenotten zu Hülfe zog [4]).

Das Wallis dem katholischen Glaubensbunde entfremdet.

Die katholischen Orte erblickten darin den offenen Abfall des Wallis von ihrem Glaubensbund; aber sie waren entschlossen, denselben nicht gutwillig hinzunehmen. Von dem machtlosen Bischof und den grösstentheils der neuen Lehre anhangenden weltlichen Regenten hofften sie nichts [5]) mehr; dagegen zählten sie auf das Volk, das namentlich in den ihnen benachbarten obern Zehnten noch eifrig katholisch war [6]). Im Jahre 1550 hatten sie mit den übrigen Eidgenossen bei Unruhen, die sich wegen der Erneuerung des französischen Bündnisses im Wallis erhoben hatten, intervenirt und erklärt, dass die Eidgenossen das Matzenunwesen nicht mehr dulden und dem widerrechtlich angegriffenen

Versuche der V Orte, das Volk im Wallis aufzureizen.

---

[1]) Absch. IV, 1d, S. 538, 570; IV, 1e, S. 1322, 1367; IV, 2, S. 126, 133, 216, 219, 264, 433. Vergl. auch Anzeiger für schweizer. Geschichte, Bd. IV, S. 367—369.

[2]) Absch. IV, 2, S. 142, 143.

[3]) Absch. IV, 2, S. 62.

[4]) Absch. IV, 2, S. 229; Furrer, Geschichte von Wallis I, S. 276; Tillier, Geschichte des Freistaates Bern III, S. 409.

[5]) Absch. IV, 2, S. 218, 219.

[6]) Absch. IV, 2, S. 126, 133.

Theil Hülfe leisten würden[1]). Jetzt beschlossen sie, vom Wallis die Erneuerung des Bundes zu begehren und dabei den «Gutherzigen» zu verstehen zu geben, dass jene Erklärung in Bezug auf den Glauben nicht gelte, dass sie gegen die pflichtvergessenen Vorsteher nur herzhaft die Matze ergreifen und auf ihren Beistand bei einer allfälligen Intervention Bern's rechnen sollten; zur Unterstützung der Erhebung sollte jeder Ort 200 Mann in Uri bereit halten[2]). Um ihr Aufreizungswerk besser betreiben zu können, begehrten sie, dass man ihnen gestatte, den Schwur nicht Abgeordneten in Sitten, sondern von Zehnten zu Zehnten dem versammelten Volke abzunehmen. Allein der Walliser Landrath witterte Unrath und machte den ganzen Plan zu nichte, indem er auf die neue Art der Bundesbeschwörung nicht einging[3]). Ja um den VII Orten den Anlass zu ihren gefährlichen Besuchen ganz zu nehmen, anerbot er sich, ihnen die grossen Kosten der Abordnung von Gesandten zu ersparen und den Schwur durch eine Gesandtschaft bei ihnen zu leisten, was wiederum die VII Orte ablehnten, da es zur Erhaltung der Freundschaft besser sei, wenn das Burgrecht nach seinem Buchstaben im Lande Wallis selbst beschworen werde, und man desshalb weder Kosten noch Arbeit scheue[4]).

Neutrale Haltung des Wallis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

So war das Wallis allmählich aus einem eifrigen Glied der katholischen Eidgenossenschaft ein paritätischer Stand geworden, der bloss noch pro forma mit derselben zusammenhing[5]). Trotzdem der Bundesschwur von 1578 an doppelt geleistet wurde, indem die Walliser auch ihrerseits den Eid den VII Orten abwechselnd in einem derselben durch

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 274 ff.

[2]) Absch. IV, 2, S. 222, 227. Vgl. das Concept Absch. IV, 1 e, S. 1330, das wohl der Absch. IV, 2, S. 222 b erwähnte Entwurf ist.

[3]) Absch. IV, 2, S. 230.

[4]) Absch. IV, 2, S. 295, 300.

[5]) Der französische Gesandte Bellièvre behauptet sogar, die Walliser seien in der Mehrzahl reformirt, was jedenfalls nur von der regierenden Classe gelten konnte (Rott, Henri IV., les Suisses et la Haute Italie, S. 13).

eine Gesandtschaft abnehmen liessen[1]), konnten die letztern für den Fall eines Glaubenskrieges keineswegs mehr auf die Landschaft rechnen[2]), zumal da diese auch ihr Bündniss mit Bern durchaus als zu Recht bestehend anerkannte[3]). Die ganze Haltung der Walliser war, soweit sie sich um die confessionellen Zwiste der Eidgenossenschaft bekümmerten, eine vermittelnde geworden[4]). Ja die evangelischen Orte begannen sie schon halb und halb zu ihrer Partei zu zählen[5]). So erklärt es sich, warum die VII Orte bei der Erneuerung und straffen Anziehung ihres Glaubensbundes im Jahr 1586 vom Wallis ganz absahen. Der Uebertritt aller katholischen Orte ohne Solothurn aus dem französischen ins spanische Lager durch das Bündniss mit Philipp II. 1587 verschärfte den Gegensatz, da im Wallis der Einfluss der Franzosen dominirte[6]). Es hatte den Anschein, als ob das Wallis sich dem von den reformirten Städten geplanten Gegenbunde anschliessen würde. Im Februar 1586 beriethen die IV evangelischen Städte über einen Wunsch, der von «achtbaren Personen im Wallis» ausgegangen war, sie möchten Verhandlungen betreffend ein engeres Verständniss mit dieser Landschaft anknüpfen[7]). Bern konnte seine reformirten Miteidgenossen versichern, dass die Ansichten der Obern im Wallis über den goldenen Bund und das spanische Bündniss mit den seinigen übereinstimmten, und veranstaltete mit den Wallisern, wie Zürich mit den Bündnern ver-

[1]) Der Bundesschwur von 1578 wurde zu Luzern und Brieg (Absch. IV, 2, S. 645 und 655), der von 1589 zu Sitten und Altorf (Absch. V, 1, S. 154 und 177) geleistet.

[2]) Absch. IV, 2, S. 631, 862, 884 f.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 884, 904; IV, 1d, S. 386, 578, 583; IV, 1e, S. 348; IV, 2, S. 763.

[4]) Absch. IV, 1e, S. 16, 19; IV, 2, S. 162.

[5]) Absch. IV, 2, S. 500, 887; V, 1, S. 168.

[6]) Absch. V, 1, S. 38; Rott, S. 179.

[7]) Absch. IV, 2, S. 908.

trauliche Besprechungen über die zu errichtende Gegenverbindung[1]).

Wohl ging am 18. April 1589 die Bundeserneuerung mit den VII Orten ohne Anstand vor sich; aber vierzehn Tage später erneuerte Wallis bezeichnender Weise auch das alte Bündniss mit Bern, und zwar so, dass es nicht mehr bloss als ein Vertrag mit dem Bischof, sondern mit der Landschaft selber erschien[2]). Stand das Wallis durch die Verbindung mit Bern schon mit einem Fuss in der reformirten Eidgenossenschaft, so schien es sich in den Augen der V Orte derselben völlig anzuschliessen, als es 1597 Unterhandlungen in Betreff eines Bündnisses mit dem Freistaat der III Bünde anknüpfte, der mit Ausnahme des obern Bundes von den katholischen Eidgenossen als ein gefährlicher Feind betrachtet wurde, weil er, in seiner Mehrheit reformirt, entschieden antispanisch gesinnt und mit Zürich eng liirt war. Das Gespenst einer Allianz Bern-Wallis-Bünden-Zürich, das sie wie ein eiserner Ring zu umgeben und zu erdrücken schien, entsetzte sie, und der Nuntius that ein Uebriges, indem er ihnen auseinandersetzte, dass es auf die gänzliche Ausrottung der katholischen Religion und die Unterdrückung der beiden Bisthümer Cur und Sitten abgesehen sei. Die V, bezw. VII Orte setzten daher alle Hebel in Bewegung, um das verhasste Bündniss zu hintertreiben. Sie erklärten dem Wallis, sie hätten geglaubt, eine katholische Landschaft würde es für unschicklich halten, mit einem Volk sich in ein Bündniss einzulassen, das ihrem Glauben feindlich sei und theilweise aus unfreien Unterthanen Oesterreichs bestehe. Sie bestritten ihm, unter Berufung auf das Burg- und Landrecht von 1417, das Recht, ohne ihre Zustimmung sich in neue Bündnisse einzulassen, und forderten es vor das eidgenössische Recht[3]). Zugleich hielten sie aber noch

Erneuerung des Bundes mit Bern. 1589.

Aufregung der katholischen Orte über den Plan eines Bundes zwischen Wallis und Bünden.

[1]) Absch. V, 1, S. 21, 26.
[2]) Absch. V, 1, S. 155.
[3]) Absch. V, 1, S. 451, 503, 514, 532, 534 f.

andere Mittel in Bereitschaft. Während sie den Ehrgeiz des Bischofs anstachelten, indem sie ihm vorstellten, wie er noch vor sechzig Jahren der Landesherr gewesen sei, und ihn aufforderten, mit ihnen emsigen geheimen Verkehr zu pflegen, Capuciner und Jesuiten zu berufen, den Besuch sectischer Schulen zu verbieten etc., munterten sie durch ihre Vertrauensmänner die «Gutherzigen» auf, von der Matze, unbekümmert um das Verbot der Eidgenossen, Gebrauch zu machen[1]).

Die Walliser liessen sich dadurch in ihrem Vorhaben nicht irre machen. Sie drückten ihr Erstaunen darüber aus, dass sie nicht befugt sein sollten, sich mit Leuten näher zu verbinden, die von allen Gliedern der Eidgenossenschaft für Eid- und Bundesgenossen gehalten, die wie sie zur eidgenössischen Tagsatzung geladen würden und in eidgenössische Bündnisse und Verträge eingeschlossen seien. Sie erinnerten daran, dass jener «unleidliche und nie observirte» Artikel im Burgrecht von 1417 im Bund von 1529 und 1533 aufgehoben sei, und suchten die katholischen Orte im Uebrigen durch die ausdrückliche Erklärung zu beruhigen, dass das Bündniss der «wahren uralten christlichen katholischen Religion», soweit es das Wallis betreffe, keinen Nachtheil bringen solle[2]).

Bündniss zwischen Wallis und den III Bünden. 1600.

Das Bündniss zwischen den III Bünden und Wallis wurde am 6. Aug. 1600 wirklich auf ewige Zeiten abgeschlossen und verpflichtete die beiden Landschaften, einander im Nothfall mit 9 Fähnlein (3000 Mann) auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils zu unterstützen. Irgend einen offensiven Charakter gegen die katholischen Orte hatte es nicht, wie denn auch die Walliser diesen die Versicherung gaben, dass sie ihnen nach wie vor in erster Linie Zuzug leisten würden. An die Bündnissverhandlungen schlossen sich noch merkwürdige Verabredungen der beiden zugewandten Stände, worin sie gegen die Versuche eidgenössischer Orte, sie im französischen Dienst

---

1) Absch. V, 1, S. 522, 536, 537.

2) Absch. V, 1, S. 517, 539, 548.

zurückzusetzen, energisch Stellung nahmen. Bei der bevorstehenden Erneuerung des Bundes mit Frankreich wollten sie als treue Eid- und Bundesgenossen unzertrennt zusammenstehen. Die III Bünde sollten darauf halten, dass stets ein «partikulierischer» Ambassador bei ihnen residire, an den die beiden Stände in ihren Angelegenheiten sich wenden könnten. Bei allen Aufbrüchen nach Frankreich wollten sie ein besonderes Regiment bilden; ihre Obersten und Kriegsleute sollten denen der Orte gleichgehalten und ihnen bei Legationen gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich gebührende Betheiligung gesichert werden; etc.[1]).

Allem Anschein nach hatte das Bündniss zwischen den beiden mächtigsten Zugewandten keinen andern Zweck, als ihnen grössere Sicherheit gegenüber Spanien und in der französischen Allianz eine selbständigere Stellung gegenüber den XIII Orten zu verschaffen. Allein das zeitliche Zusammentreffen desselben mit einer nähern Verbindung zwischen den III Bünden und den beiden evangelischen Vororten[2]) war für die katholischen Orte Beweis genug, dass es gegen sie gerichtet sei, und sie hatten seitdem keine Ruhe mehr. Das Wallis musste dem Katholicismus zurückgewonnen werden um jeden Preis, sei es auch um den eines schweizerischen Bürgerkrieges. Mit dem spanischen Gesandten, dem Nuntius und dem bischöflichen Statthalter, dem Domdecan Adrian von Riedmatten, dem spätern Bischof, wurde der Feldzugsplan verabredet[3]). Zunächst negotiirte ein spanischer Agent in aller Stille zu Sitten einen Pact, durch welchen sich die Zehnten dem Bündniss der VI Orte mit dem katholischen König angeschlossen hätten. Allein die Ankunft eines französischen Agenten und die Abmahnung der

---

[1]) Absch. V, 1, S. 550, 1874. Vgl. IV, 2, S. 647; V, 1, S. 38.

[2]) 18. September 1590 Bündniss von Zürich und Glarus mit den X Gerichten, 6. August 1600 Bündniss der III Bünde mit Wallis, 30. August 1602 Bündniss der III Bünde mit Bern.

[3]) Absch. V, 1, S. 552, 572, 632, 658.

IV evangelischen Städte reichte hin, um die spanische Intrigue zu vereiteln[1]).

1601 nahmen die Walliser zu Sarnen den VII Orten den Bundesschwur ab, ohne ihn zunächst zu erwiedern[2]). Statt dessen erneuerten sie Juni 1602 unter grossen Festlichkeiten das Bündniss mit Bern[3]). Indess konnten sie nicht umhin, auch dem Begehren der VII Orte, ihnen Zeit und Ort zum Gegenschwur zu bestimmen, Folge zu geben; October 1602 erschien die VII örtische Botschaft in Sitten. Dieselbe stellte nach Abnahme des Bundesschwurs an Bischof und Domcapitel, an den Landeshauptmann und die Abgeordneten der VII Zehnten eine Reihe von Begehren zur Aeufnung der katholischen Religion: sie sollten für bessere Kirchenzucht sorgen, die Errichtung eines Capucinerklosters gestatten, den Besuch der sectischen Schulen verbieten und einen frühern Beschluss des Landrathes in Kraft setzen, nach welchem alle Nichtkatholiken das Land zu verlassen hätten[4]). Damit war der Kampf eröffnet. Unter dem vereinten Druck des Bischofs und Domcapitels, der VII Orte, Spaniens und Savoyens und der erregten Volksstimmung fing der Landrath, das Hauptbollwerk der religiösen Duldung, zu wanken an. Als hierauf die IV evangelischen Städte und die III Bünde durch eine Gesandtschaft im Juli 1603 für die Duldung ihrer Glaubensgenossen eintraten[5]) und das Versprechen erhielten, dass man gegen heimliche Religionsübung derselben nichts haben werde, entschlossen sich die VII Orte, den längst geplanten Streich gegen die «im Glauben kranken und vergifteten Obern» im Wallis zu führen und nicht zu ruhen, bis das Land gänzlich vom Unkraut gereinigt sei[6]). Während sie selbst Alles zum Kriege

Gewaltstreich der VII Orte im Jahre 1603.

---

1) Absch. V, 1, S. 561; Rott, S. 187.
2) Absch. V, 1, S. 571, 605.
3) Absch. V, 1, S. 605.
4) Absch. V, 1, S. 614, 616.
5) Absch. V, 1, S. 652.
6) Absch. V, 1, S. 632, 653, 654, 660.

bereit machten, während der Gubernator Fuentes in Mailand und der Herzog von Savoyen Truppen an die Grenzen legten[1]), während der Papst Hülfe anerbot, der Bischof von Basel, Burgund und Oesterreich zum Aufsehen gemahnt wurden, ging im August 1603 eine Gesandtschaft der V Orte «von oben her» über die Furka in's Land, versammelte in dem streng katholischen Zehnten Gombs die Gemeinden zu Münster und Ernen, und forderte sie auf, die Sectirer zu bestrafen und den Glaubensbund in diesem Sinne zu beschwören. Mit Begeisterung leistete die Masse der Aufforderung Folge; jeder einzelne musste zur Bekräftigung des Gelübdes unter einem emporgehaltenen Spiess durchgehen, und diejenigen, welche sich weigerten, wurden durch Drohungen dazu gezwungen. Dann ging's mit der Matze und fliegenden Fahnen thalabwärts nach Brieg, wo die Gesandten von Freiburg und Solothurn eintrafen und wo sich inzwischen auch der Landrath versammelt hatte. Vergebens erhob dieser dagegen Einsprache, dass die VII Orte ohne seine Erlaubniss die Gemeinden zusammenriefen und über die Köpfe der Regierung hinweg mit dem Volke verhandelten. Auch hier wurde die Menge versammelt, zum Schwur gebracht, und schliesslich musste der Landrath durch die VII örtischen Gesandten selber vor den Misshandlungen der bewaffneten Haufen geschützt werden. Damit war der Widerstand gebrochen. Begleitet von den fanatisirten Volkshaufen aus den obern Zehnten ritten die Gesandten von Zehnten zu Zehnten, versammelten überall die Gemeinden mit oder ohne Erlaubniss der Vorsteher und nahmen ihnen den Schwur ab, was übrigens in den drei untern Zehnten nicht ohne heftige Opposition geschah[2]). Durch diesen Gewaltstreich erpressten die VII Orte die entscheidenden Beschlüsse des ausserordentlichen Landtages zu Visp vom 15./17. März 1604, wonach die Protestanten ihrer Aemter entsetzt wurden, die Kosten der Unruhen zu

Visper Abschied von 1604.

---

[1]) Absch. V, 1, S. 654, 657, 659, 660, 663, 664, 670, 689, 690.

[2]) Absch. V, 2, S. 654 ff.

tragen und, falls sie sich nicht bekehrten, das Land binnen zwei Monaten zu verlassen hatten. Ferner wurde der Besuch protestantischer Schulen verboten, die ketzerischen Bücher confiscirt und den Capucinern freie Predigt gestattet[1]).

Bern war gewillt, auf dies gewaltthätige Eingreifen der katholischen Orte auch seinerseits im Wallis einzuschreiten und sich kraft seines Bundes seiner bedrängten Glaubensgenossen anzunehmen; aber seine Absicht scheiterte an der Zaghaftigkeit der übrigen evangelischen Orte, die indess ihren guten Grund hatte[2]). Ohne Zweifel würde jedes thätliche Eingreifen seitens der Reformirten sofort den allgemeinen Religionskrieg entzündet und die von den katholischen Orten aufgemahnten fremden Mächte, die alle ihre Hülfe zusagten und deren Kriegsvolk zum Theil schon an den Grenzen lag, in's Land gerufen haben[3]). So wagten die evangelischen Orte nicht einmal durch eine Gesandtschaft dem Treiben der VIIörtischen Abgeordneten entgegenzuwirken und begnügten sich damit, in fruchtlosen Schreiben für ihre Glaubensgenossen einzustehen[4]). Und selbst für dies schüchterne Auftreten mussten sie noch auf der Tagsatzung die heftigsten Vorwürfe seitens der Katholischen wegen Landfriedensbruch über sich ergehen lassen, da sie im Landfrieden versprochen hätten, das Wallis bei seinem wahren Glauben zu lassen, und kein Recht hätten, sich dort in Glaubenssachen einzumischen[5]).

Scheitern des spanischen Bündnisses.

Um den Sieg zu vervollständigen, sollte das Wallis sofort an das spanische Bündniss gekettet werden. Wirklich liessen sich 1604 die obern vier Zehnten dafür gewinnen; aber in den untern drei erregte dies eine solche Erbitterung, dass ein Bürgerkrieg auszubrechen drohte. Bern, für welches die Schliessung der Walliserpässe gegen Spanien-Savoyen wegen der

---

[1]) Absch. V, 2, S. 686 f.

[2]) Absch. V, 2, S. 675, 688, 692.

[3]) Absch. V, 2, S. 659, 660, 661, 663, 664, 675, 685, 688, 689, 690.

[4]) Absch. V, 2, S. 661, 675.

[5]) Absch. V, 2, S. 668, 677, 680, 686, 692.

Waadt eine Existenzfrage war und das in dieser Hinsicht auf den Rückhalt Frankreichs zählen konnte, sicherte den untern Zehnten seine Waffenhülfe zu, und die Dinge liessen sich derart an, dass schliesslich die V Orte selber dem spanischen Gesandten riethen, von der Betreibung des Bündnisses abzustehen[1]).

Diese Niederlage der V örtisch-spanischen Politik wog zum Theil den Erfolg des Gewaltstreiches vom August 1603 auf. Der Vispische Abschied blieb trotz des Drängens der katholischen Orte insofern unausgeführt, als man die Protestanten noch immer duldete und ihnen wenigstens die Religionsübung ausser Landes nachsah[2]), wenn auch ihre Zahl dank der Thätigkeit der vom Bischof berufenen Capuciner und Jesuiten stets zusammenschmolz[3]), Bald trat noch ein anderer Grund hinzu, der eine intime Annäherung des Wallis an die VII Orte für lange verhinderte. Die Walliser benutzten den Tod des Bischofs Adrian II. von Riedmatten (1604—1613), um das Domcapitel und den neu zu erwählenden Bischof zu weitgehenden Zugeständnissen zu nöthigen, welche die längst geschwächte Landeshoheit desselben vollends zum blossen Schatten herunterdrückten. Später widerriefen Bischof und Domcapitel die Zugeständnisse als erzwungen, und die VII Orte nahmen sich in dem darauf erfolgenden heftigen Streit auf Betreiben des Nuntius des geistlichen Fürsten an; sie suchten sogar die landesherrliche Stellung des Bischofs dadurch zu kräftigen, dass sie seine Aufnahme in's französische Bündniss vermittelten. Allein die Walliser bestritten dem Bischof das Recht, ohne Einwilligung der Landschaft Bündnisse und Verträge zu schliessen, und nöthigten ihn, die Bundesurkunde zur Vernichtung herauszugeben[4]). Naturgemäss lehnte sich die Landschaft Angesichts

Streitigkeiten des Wallis mit den VII Orten wegen des Bischofs und des Titels Republik. 1613—1681.

---

1) Absch. V, 2, S. 698, 699, 707, 721, 722, 725, 734, 735; Rott, S. 304.

2) Absch. V, 1, S. 729, 739, 757, 758, 803, 820, 925, 926, 1132.

3) Absch. V, 1, S. 730, 919, 1139; Furrer I, S. 317 f.

4) Absch. V, 1, S. 1140, 1147, 1168, 1194, 1204, 1218, 1223, 1225, 1255, 1261, 1265; V, 2, S. 1, 3, 31, 85, 86, 359, 406, 498.

dieser Unterstützung des Bischofs durch die katholischen Orte wieder etwas mehr an die evangelische Eidgenossenschaft an[1]). Sie erneuerte 1613/14 ihr Burgrecht mit den VII Orten[2]), aber 1618 auch trotz der Proteste der letztern die Bündnisse mit Bern und den III Bünden[3]). Unter solchen Umständen hatte die französische Diplomatie es in der Hand, die Waagschale auf der einen oder andern Seite zum Sinken zu bringen. Beim Ausbruch der Bündner Wirren bewirkte sie der damaligen Gesinnung des französischen Hofes entsprechend, dass das Wallis zum grossen Verdrusse Bern's erklärte, sich mit den Bündnern «nützit ynlassen» zu wollen, und diesen gegenüber seinen Bundesbruch mit dem Vorwand bemäntelte, es habe keinen Pass[4]). 1624 aber stellte es mit Zürich und Bern seine Contingente zu dem Heere, das im Solde Frankreichs Bünden von den Kaiserlichen befreite[5]), und vertrieb die Jesuiten als die Hauptanstifter des bischöflichen Widerstandes und als Werkzeuge Spaniens[6]). 1627/28 wurde unter der Einwirkung des französischen Gesandten ein Vergleich mit den VII Orten erzielt auf Kosten des Bischofs und der Protestanten zugleich. Die VII Orte anerkannten, dass die obrigkeitliche Souveränetät der Landschaft gehöre, und diese versprach, dem Vispischen Abschied gemäss die Protestanten «ohne Supportation» zu strafen und abzuschaffen. So erfolgte eine neue Verweisung von Evangelischen; aber die Wiederaufnahme der Jesuiten, welche die VII Orte eifrig befürworteten, wurde noch immer

---

1) Absch. V, 1, S. 1145, 1147, 1158, 1160; V, 2, S. 13, 40, 46, 100, 357.

2) Absch. V, 1, S. 1131, 1164.

3) Absch. V, 2, S. 3, 7, 8, 17, 18, 27, 28, 29.

4) Reinhardt, Der Veltliner Mord, im Geschichtsfreund Bd. XL, S. 233, 293. Ueber den Einfluss des französischen Ambassadors Miron im Wallis vgl. Absch. V, 2, S. 85, 86, 100, 359, Miron's Relation im Archiv II, S. 276, 288.

5) Archiv II, S. 297; Absch. V, 2, S. 409; Moor, Geschichte von Currätien II, S. 826.

6) Absch. V, 2, S. 359, 406. Ueber die politische Rolle der Jesuiten vgl. de Castille's Relation im Archiv I, S. 195.

verweigert, wie die Einführung des gregorianischen Calenders[1]). 1631 glaubten die Katholiken für den Fall eines Glaubenskrieges auf das Wallis rechnen zu können[2]); aber als sie es 1633 im Kesselringhandel zu Hülfe mahnten, weigerte es sich, der Mahnung Folge zu leisten, da es auch von Bern um Zuzug angegangen worden sei und sich desshalb zwischen seinen Bundesgenossen neutral verhalten müsse[3]). Es erneuerte seinen Bund mit den VII Orten in den Jahren 1623/24, 1634/37 und 1645[4]), aber 1643 auch denjenigen mit Bern[5]).

Die Gegenreformation im Wallis ging freilich trotz dieses politischen Schwankens unaufhaltsam weiter. 1651 wurden die Jesuiten wieder berufen, 1655 dem Rest der Evangelischen ein dreimonatlicher Termin zur Auswanderung gesetzt und 1656 der neue Calender angenommen[6]). Aber der Glaubensbund mit den VII Orten wollte noch immer nicht zur Wirksamkeit gelangen. Da diese dem Wallis den neuen Titel Republik, den es sich beilegte, den ihm aber der Bischof bestritt, aus Rücksicht auf den ehemaligen Landesherrn nicht oder nur unter Vorbehalten geben wollten, konnte in den Jahren 1645 bis 1681 nicht einmal die Ceremonie des Bundesschwures vorgenommen werden[7]). Auch leisteten die Walliser ihren katholischen Bundesgenossen weder im Bauernkrieg, noch im ersten Vilmergerkrieg Zuzug; noch wagten diese auf sie im Wigoldingerhandel zu zählen[8]). Noch 1670 fand man auf der katholischen Tagsatzung, dass sie ganz unzuverlässig seien[9]), und

---

1) Absch. V, 2, S. 496 ff., 503, 511, 519, 531, 533, 534, 536, 561.
2) Absch. V, 2, S. 653.
3) Absch. V, 2, S. 781.
4) Absch. V, 2, S. 358, 405; 859, 1053; 1349.
5) Absch. V, 2, S. 1288.
6) Absch. VI, 1, S. 49, 54, 259, 268; Furrer I, S. 367, 369.
7) Absch. VI, 1, S. 257, 264, 365, 395, 474, 498, 499, 501, 527, 540, 563.
8) Absch. VI, 1, S. 251, 326, 507, 636.
9) Absch. VI, 1, S. 788.

es war sogar davon die Rede, man wolle Savoyen veranlassen, seine alten Prätensionen auf das Wallis wieder in Erinnerung zu bringen, um dadurch bei diesem günstigere Dispositionen zu erwirken[1]).

Aus Furcht, Bern möchte die Landschaft ganz auf seine Seite ziehen[2]), gestanden die VII Orte endlich dem Wallis den Titel «reipublicae in allen schriftlichen und mündlichen actis» bedingungslos zu. Das Wallis willigte dafür in eine Erläuterung der Zuzugspflicht ein, durch welche die VII Orte es derart an sich zu fesseln hofften, dass es ihnen nicht mehr entrinnen könne, nämlich dass, «so man mit Unkatholischen in Verwürfniss gerathet, solches allwegen, unter was anderm Prätext es sonsten auch geschehen möchte, für ein der Religion anhängiges Geschäft gehalten und von dem angerufenen Theil die Hülfe und Zuzüge jedermassen geleistet werden sollen». Zugleich wurde bestimmt, dass der Bundesschwur fortan nicht mehr doppelt, sondern in einem bestimmten Umgang unter den kontrahirenden Ständen stattfinden sollte, so jedoch, dass das Wallis jeweilen das erste und fünfte Mal, also zweimal in einem Umgang, an die Reihe käme. Unter diesen Bedingungen wurde am 7. November 1681 der «Mutterbund» von 1533 zu Sitten feierlich erneuert[3]).

Aussöhnung des Wallis mit den VII Orten und Erneuerung des Glaubensbundes. 1681.

So war die «alterirte» Freundschaft endlich retablirt und das Wallis dem katholischen Glaubensbund nach einer Entfremdung von anderthalb Jahrhunderten wieder zurückgewonnen. Die VII Orte fühlten sich nun seiner wieder so sicher, dass sie 1696 darein willigten, zur Verminderung der Kosten den Termin der Bundesbeschwörung von 10 auf 25 Jahre zu erstrecken, da der Vertrag ja ohnediess auf ewig geschlossen sei[4]). Nachdem das Wallis schon seit 1689 zuweilen den

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 343.
[2]) Absch. VI, 1, S. 499, 507, 564; VI, 2, S. 5.
[3]) Absch. VI, 1, S. 1115; VI, 2, S. 21.
[4]) Absch. VI, 2, S. 633, 637.

Zusammenkünften des goldenen Bundes beigewohnt hatte [1]), wurde es von 1697 auch zu den Geheim-Conferenzen der drei katholischen Städte zugezogen, in welchen diese von Zeit zu Zeit den Mobilisirungsplan gegen Bern festsetzten und revidirten, und in das Alphabet, das die drei Städte für ihre Geheimcorrespondenz ausgesonnen hatten, eingeweiht [2]).

Spannung mit Bern.

Auf der andern Seite gestaltete sich das Verhältniss des Wallis zu Bern seit 1681 zusehends unfreundlicher. Langwierige Grenz- und Jurisdictionsstreitigkeiten erhoben sich zwischen den beiden Nachbarständen, und 1697 untersagte das Wallis auf Antrieb der VII Orte die Fortführung einer Strasse über den Lötschenpass auf seinem Gebiete [3]). Diese beständigen Händel ihres Bundesgenossen mit Bern wurden von den katholischen Orten begreiflicher Weise gern gesehen; sie erblickten darin eine Garantie, dass der Einfluss des evangelischen Nebenbuhlers, mit dem sie so lange zu ringen gehabt, endlich aus dem Felde geschlagen sei. Als daher das Wallis, dem dieser Kriegszustand mit Bern anfing lästig zu werden, 1705 die Hand zu einer Ausgleichung bot, verlangte Schwyz sofort, dass man auf den zehnjährigen Bundesschwur zurückkomme und die Erneuerung von Wallis verlange, und verwahrte sich, da die andern Orte den gleichen Zweck durch Berufung desselben auf die Geheimconferenzen zu erreichen glaubten, gegen alle Folgen dieser Unterlassung [4]).

Das Wallis im Toggenburgerhandel und Zwölferkriege.

Wirklich benahm sich das Wallis im Toggenburgerhandel Anfangs etwas kühl und zurückhaltend. Die V Orte fühlten sich beunruhigt darüber, dass es wiederholt von den Sonderconferenzen, auf die sie es eingeladen hatten, ausblieb und sich nicht bestimmt erklären wollte, wie und wo und mit was für Streitkräften es ihnen seine Beihülfe leisten werde [5]). Endlich schien

[1]) Absch. VI, 2, S. 253, 303, 325, 330. Vgl. oben S. 178.
[2]) Absch. VI, 2, S. 680, 717, 732.
[3]) Absch. VI, 2, S. 129, 130, 170, 231, 232; 633, 670, 717.
[4]) Absch. VI, 2, S. 232, 1238, 1274.
[5]) Absch. VI, 2, S. 1291, 1308, 1316, 1404, 1419.

es sich ihnen rückhaltslos anzuschliessen; auf einer Geheimconferenz zu Luzern im Jahr 1708 versprach der Landeshauptmann von Courten für den Fall des Krieges: 1) einen Vorstoss mit 1000 Mann an den Genfersee, um Freiburg bei Chillon die Hand zu reichen, 2) einen Einfall nach Thun, 3) eine Diversion in's Saanethal und 4) eine solche in's Hasle, um mit Unterwalden Fühlung zu gewinnen, alles freilich unter Vorbehalt des Referendums[1]). So ganz schienen die kühnen Pläne des Landeshauptmanns zu Hause nicht Anklang zu finden; man hätte im Wallis am liebsten die Rolle eines Vermittlers gespielt[2]). Immerhin machte sich Ende 1709 der geheime Rath der Republik anheischig, den katholischen Orten im Fall einer Ruptur 1000 Mann durch Uri zuzusenden, und falls der Krieg «universal» würde, sowohl defensiv als offensiv nach Möglichkeit wider den Feind vorzugehen[3]).

Als der Krieg 1712 wirklich ausbrach, sandte das Wallis auf die dringenden Mahnungen Luzerns und Freiburgs Anfangs Mai die versprochenen 1000 Mann über die Berge[4]). Aber als die V Orte dieselben zur Besetzung der Freiämter verwenden wollten, kam der gemessene Befehl, die Wallisertruppen dürften, da auch Freiburg und Solothurn sich neutral verhielten, nur zur Vertheidigung des V örtischen Gebietes und nicht zum ersten Angriff gegen Zürich und Bern gebraucht werden und müssten daher sich aus dem Freiamt zurückziehen[5]). Die V Orte aber fanden die Anwesenheit derselben in ihrem eigenen Gebiete für überflüssig, und die Wallisermilizen selber liefen, über den schlechten Empfang, den sie fanden, und die wochenlange Unthätigkeit erbittert, schaarenweise nach Hause, bis am 12. Juni die letzten abgezogen waren[6]).

---

1) Absch. VI, 2, S. 1488, 1493.
2) Absch. VI, 2, S. 1509, 1542, 1572, 1573, 1580, 2451, 2452.
3) Absch. VI, 2, S. 1572.
4) Absch. VI, 2, S. 1650 (2493), 1654 (2502).
5) Absch. VI, 2, S. 1668, 1655.
6) Absch. VI, 2, S. 1654, 1661, 2509, 2597, 1656, 1657.

Inzwischen war ein geheimer Kriegsrath der drei katholischen Städte und des Wallis, der zu Solothurn tagte, in der Planirung von grossartigen Diversionen in's Bernergebiet sehr fruchtbar gewesen[1]), und nach der Staudenschlacht bei Bremgarten (26. Mai) bat der katholische Vorort die Walliser dringend, durch die verabredeten Diversionen der bedrängten Katholicität Luft zu machen[2]); aber die Kriegslust war inzwischen im Rhonethal nicht gewachsen. Nach der Schlacht bei Vilmergen eilten Gesandte von Freiburg und den V Orten in's Wallis, um dasselbe als ihre letzte Reserve in Bewegung zu setzen. Aber auch Bern sandte schleunigst eine Deputation nach Brieg und verlangte bundesgemässe Hülfe, um wenigstens Neutralität zu erwirken. Das bernische Hülfsbegehren erregte zwar im Landrath wunderliche Gesichter; aber es kam nicht unwillkommen, weil man, wie der Landeshauptmann den Berner Deputirten im Vertrauen mittheilte, nun um so bessern Glimpf hatte, das Verlangen der katholischen Gesandten abzuweisen. Als diese sahen, dass sie auf keinen thätlichen Beistand des Wallis mehr zu hoffen hatten, machten Freiburg und Solothurn den Vorschlag, es möchte mit ihnen gemeinsam beiden Parteien den Frieden dictiren und diejenige, welche die Annahme weigern würde, mit Waffengewalt dazu nöthigen. Die Walliser Landeshäupter eröffneten diesen Plan, der bei der Lage der Dinge seine Spitze nur gegen Bern und Zürich hätte richten können, der bernischen Gesandtschaft und zeigten schon dadurch, dass sie nicht gesonnen waren, sich darauf einzulassen[3]).

Wallis und die VII Orte nach dem Zwölferkriege.

So scheiterten denn alle Versuche, das Wallis gegen die siegreichen evangelischen Kantone in den Kampf zu treiben, und seine Theilnahme am Zwölferkrieg beschränkte sich auf den unblutigen Spaziergang der 1000 und die 40,000 Thaler, die es dabei aufgewendet hatte. Es ist begreiflich, dass über

---

1) Absch. VI, 2, S. 1665.

2) Absch. VI, 2, S. 2518.

3) Absch. VI, 2, S. 2595, 2597.

diese bescheidene Wirkung des 1681 mit so grossen Hoffnungen erneuerten Glaubensbundes beiderseits etwelche Verstimmung herrschte. Die katholischen Orte fanden es indess für gerathen, dieselbe ihrerseits zu bemeistern; sie bezeugten dem Wallis «unsterblichen Dank» für den geleisteten Beistand[1]), und luden es zu der im December 1713 stattfindenden Erneuerung des goldenen Bundes ein, wobei auch sein Bund verlesen und zu dessen «allseitiger Haltung Sinceration gethan» wurde[2]). Das Wallis seinerseits bezeugte sein Festhalten an der Freundschaft mit den VII Orten, indem es mit ihnen am Trücklibunde theilnahm[3]). Aber trotzdem konnten sich die VII Orte der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass es mit dem protestantischen Nachbarkanton, auf den es so vielfach angewiesen war, fortan in gutem Einvernehmen zu leben wünschte, dass es keine Lust hatte, sich in neue Glaubenskriege hineinreissen zu lassen, und daher auch je länger, je weniger Neigung zeigte, die Verbindung mit ihnen aufzufrischen[4]). Da sogar das Gerücht ging, das Wallis beabsichtige mit Bern einen neuen Bund zu schliessen, hielten es die katholischen Orte für zeitgemäss, ihm die Erneuerung ihres Bundes 1728 förmlich anzutragen. Dasselbe erklärte sich unter der Bedingung dazu bereit, dass es 1) nur zur Beschützung des Gebiets der VII Orte, nicht aber zum Schutz ihrer Bundesgenossen oder der unter ihrer Protection stehenden Lande — gemeint war der Abt von St. Gallen und das Toggenburg — verpflichtet sei, 2) dass es überhaupt zu keiner Hülfe verpflichtet sei, wenn die «Ruptur» nicht von ihm und den VII Orten gemeinschaftlich beschlossen worden sei, und 3) dass die Auslegung des Hülfsartikels, wonach jeder Streit mit Unkatholischen als ein Glaubensgeschäft zu betrachten sei, in einer für die Protestanten weniger anstössigen Weise

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1668; VII, 1, S. 30.
[2]) Absch. VII, 1, S. 48.
[3]) Absch. VII, 1, S. 73, 77, 1362.
[4]) Absch. VII, 1, S. 285, 290, 322, 324.

formulirt werde. Die Walliser liessen sich zwar bewegen, die Bundeserneuerung vorzunehmen, bevor ihre Wünsche in Berathung gezogen wurden, und hernach wurden dieselben nur insofern berücksichtigt, als man festsetzte, dass kein Krieg ausser mit einhelligem Rathe begonnen werden solle[1]). Aber sie kamen bei der nächsten Bundesbeschwörung 1756 darauf zurück, und obgleich die drei Punkte auch damals unerledigt blieben, so zeigten sie doch damit, in welchem Sinn sie den Glaubensbund auffassten[2]).

1780 wurde derselbe, nicht ohne starke Betonung seiner religiösen Seite, noch einmal beschworen[3]); aber er hatte nichts desto weniger seine gegen die protestantische Eidgenossenschaft gerichtete Schärfe verloren und allmählich wieder den Charakter des alten Burg- und Landrechts von 1417 angenommen, den eines festen Bandes, welches das stark particularistische Wallis mit der Eidgenossenschaft verknüpfte. So fassten auch die reformirten Orte die Sache auf[4]), und wenn sie sich zuweilen versucht fühlten, das Wallis als einen blossen Verbündeten der katholischen Orte so zu behandeln, wie diese es mit den evangelischen Verbündeten zu thun pflegten[5]), so waren das vorübergehende Anwandlungen ohne ernstliche Folgen. Auch für sie war das Wallis ein integrirender Theil der Schweiz[6]), und wenn dasselbe bei äussern, wie bei innern Schwierigkeiten eidgenössische Dazwischenkunft anrief, so versagten sie ihm ihren Beistand nicht[7]), wie das Wallis seinerseits Bundespflichten nicht bloss den katholischen Orten und allenfalls noch Bern, sondern der ganzen Eidgenossenschaft gegenüber wenigstens im Principe anerkannte[8]).

---

1) Absch. VII, 1, S. 330, 337 ff.
2) Absch. VII, 2, S. 181.
3) Absch. VIII, S. 37.
4) Monnard I, S. 34.
5) Siehe oben S. 182.
6) Absch. VII, 2, S. 87.
7) Absch. VII, 2, S. 87, 98, 120, 293; 119, 129.
8) Siehe oben S. 141.

3. Rottweil.

Wenn der Abt von St. Gallen und das Wallis trotz ihrer speciellen Beziehungen zu den katholischen Orten auch noch ein wirksames Verhältniss zur Gesammteidgenossenschaft behaupteten, so war das Band, welches Rottweil an die letztere knüpfte, zu schwach, um nicht über dem confessionellen Zwiespalt in die Brüche zu gehen.

Rottweil während der Cappelerkriege.

Auch in Rottweil hatte die neue Lehre Eingang gefunden, und Zürich und Bern hatten ihr Ende 1528 durch eine Gesandtschaft zum Durchbruch zu verhelfen versucht[1]). Allein die Drohung des Kaisers, der Stadt ihr altes Hofgericht zu entziehen, wenn sie vom katholischen Glauben abfalle, trug über den Einfluss der beiden Schweizerstädte den Sieg davon[2]). Die Reformirten wurden mit Härte verfolgt, und im Sommer 1529 mit Weib und Kind aus der Stadt ausgetrieben. Alle Verwendungen, welche die reformirten Orte durch Schreiben und Botschaften für die Flüchtlinge eintreten liessen, blieben fruchtlos[3]), was dieselben derart erbitterte, dass sie an Zurückforderung der Bundesbriefe dachten[4]). Um so näher trat Rottweil durch diesen Act den V Orten[5]). Hatte es im ersten Cappelerkrieg vermitteln helfen[6]), so leistete es ihnen im zweiten auf ihre Mahnung hin thätliche Hülfe, indem es im Verein mit österreichischem Kriegsvolk die Reformirten von Waldshut her mit einem Angriff bedrohte[7]). Damit hatte sich das allgemeine

1) Absch. IV, 1a, S. 1473.

2) Ruckgaber, Geschichte von Rottweil II, 2, S. 237.

3) Absch. IV, 1b, S. 336, 353, 386, 434, 443, 476, 546, 583, 746, 886.

4) Absch. IV, 1b, S. 336, 902, 906.

5) Absch. IV, 1b, S. 528.

6) Absch. IV, 1b, S. 263, 275, 1479.

7) Absch. IV, 1b, S. 1182, 1228; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 1081, 1101, 1126.

Bündniss der Stadt mit den XIII Orten thatsächlich auf einen Glaubensbund mit den katholischen Orten verengert, mit welchen sie einzig noch einen intimen Verkehr unterhielt und auf deren Beistand sie auch allein noch rechnete [1]).

Als die Stadt 1540 in eine heftige Fehde mit Christoph von Landenberg, hinter welchem der Herzog von Württemberg stand, gerieth, richtete sie ihr Hülfsgesuch bezeichnender Weise nicht an die XIII, sondern nur an die V Orte, die sofort bereit waren, das Schwert für sie zu ziehen, und auch die andern Orte zum Auszug mahnten [2]). Zürich und Bern wünschten eine vorgängige gemeinsame Berathung der Sache, zumal Rottweil sie nicht gemahnt habe, und zogen es vor, zunächst durch Botschaften eine Vermittlung zu versuchen [3]). Doch war ihre Politik nicht derart von confessionellen Rücksichten beherrscht, dass sie Rottweil die Bundeshülfe versagt hätten, wie es neun Jahre früher die V Orte den III Bünden gegenüber gethan hatten; sie liessen, als es nöthig schien, ihre Mannschaft mit derjenigen der katholischen Orte zum Schutze der Neckarstadt marschiren [4]) und würden jedenfalls nicht an Aufkündung der Bundesgemeinschaft gedacht haben, wenn Rottweil sich einigermassen Mühe gegeben hätte, dieselbe zu pflegen.

Erfüllung der Bundespflichten seitens der evangelischen Orte.

Allein Rottweil wollte die Vortheile eines eidgenössischen Bundesgliedes geniessen und doch eine deutsche Reichsstadt sein und bleiben [5]); ja es zeigte mitunter den Eidgenossen in verletzender Weise, dass es seine Verbindung mit ihnen seiner Reichsstandschaft durchaus unterordnete. So antwortete es ihnen 1544 auf das Ersuchen, Bericht über die sie betreffenden Verhandlungen vom Speirer Reichstage zu erstatten, es gezieme

[1]) Absch. IV, 1b, S. 1353; IV, 1c, S. 24, 51, 208, 314, 320, 474, 532, 657.

[2]) Absch. IV, 1c, S. 1203, 1205, 1240, 1241, 1245, 1267, 1268.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 1259 ff., 1268, 1269.

[4]) Absch. IV, 1c, S. 1272, 1274, 1275, 1277.

[5]) Absch. IV, 1d, S. 828; IV, 1e, S. 785, 1058, 1126; IV, 2, S. 9. Siehe oben S. 191.

ihm als einer Reichsstadt und einem Mitglied des Reichstages nicht, dessen Rathschläge mitzutheilen[1]). Begreiflich, dass die Eidgenossen sich auch ihrerseits daran gewöhnten, in Rottweil ein Glied des Reiches zu sehen, mit dem sie nur eine entfernte Verwandtschaft verknüpfte[2]). Die XIII Orte, evangelische, wie katholische, erfüllten zwar das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch ihre Bundespflichten so correct als möglich. Bei den häufigen Streitigkeiten, in welche die Stadt mit ihren adligen und fürstlichen Nachbarn gerieth, suchten sie zu vermitteln, um ihr die endlosen Kammer-Gerichts-Processe zu ersparen[3]); sie verwendeten sich für sie in Kriegsgefahren bei den kriegführenden Parteien, um ihr eidgenössische Neutralität auszuwirken[4]); sie verlangten, dass Oesterreich sie in Zollsachen wie andere Eidgenossen halte[5]), und 1579 sandten sie wegen bürgerlicher Unruhen eine Botschaft, die als Schiedsrichter zwischen Rath und Gemeinde fungirte und die demokratische Verfassung begründete, welche bis 1803 in Rottweil bestand[6]).

Rottweil als Glied des katholischen Sonderbundes.

Trotz alledem entfremdete sich die Stadt der Eidgenossenschaft mehr und mehr. Eine auf gegenseitiger Sympathie beruhende Gemeinschaft bestand nur noch zwischen ihr und den katholischen Orten[7]). Durch diese liess sie sich 1602 wieder in's französische Bündniss aufnehmen, ohne indess ihren Zweck, die Ausrichtung einer Pension, zu erreichen[8]), und 1617 trat

---

1) Absch. IV, 1 d, S. 365, 369.

2) Absch. IV, 1 e, S. 1058.

3) Absch. IV, 2, S. 105, 128, 141, 161, 287, 295; V, 1, S. 48.

4) Absch. IV, 1 d, S. 632, 645, 652, 658.

5) Absch. IV, 2, S. 281, 296.

6) Absch. IV, 2, S. 675, 677, 681; VIII, S. 296.

7) Absch. IV, 2, S. 678, 851; V, 1, S. 361, 847, 853, 996, 1137, 1207; V, 2, S. 100.

8) Absch. V, 1, S. 591, 595, 678, 694, 696, 739. Vgl. die Relation Castille's im Archiv I, S. 203.

sie ihrem Bunde mit Spanien bei[1]). Rottweil wohnte mitunter den Tagsatzungen des goldenen Bundes in Luzern bei[2]), während es den Besuch der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden «wegen der Weite des Weges und aus andern Gründen» mied[3]). Das eidgenössische Bündniss untersagte ihm, ohne Wissen und Willen der XIII Orte oder der Mehrheit unter ihnen neue Verbindungen zu schliessen. Als es sich 1610 trotzdem der katholischen Liga anschloss, machte es nicht der Tagsatzung, sondern bloss den katholischen Orten davon Mittheilung, welche der «gottseligen Sache» ihre Zustimmung ertheilten[4]). Während diese Bern hartnäckig den Schirm der Waadt verweigerten, während sie Savoyen gegen Genf mit Truppen unterstützten, beschlossen sie, die Eidgenossen von Rottweil, da sie sich stets treu und gutherzig gegen sie erzeigt hätten und fest im katholischen Glauben verharrten, nicht zu verlassen, sondern ihnen in allem Nothfall «ohne Rücksicht auf die Limitation ihres Bundes» beizuspringen[5]): d. h. sie erklärten sich bereit, wegen Rottweil die Eidgenossenschaft in den Kampf der Glaubensparteien in Deutschland zu verwickeln.

Rottweil im dreissigjährigen Kriege.

Als dieser Glaubenskampf wirklich ausbrach, ergriff Rottweil ohne irgendwelche Rücksicht auf die Politik der Eidgenossenschaft sofort mit Eifer Partei[6]). Es schrieb 1619 den katholischen Orten, dass es zur Erhaltung des katholischen Glaubens Leib, Ehre, Gut und Blut dransetzen werde[7]). Es bildete einen Hauptstützpunkt der kaiserlich-ligistischen Truppen in Schwaben, eröffnete denselben seine Thore, gewährte ihnen «Pass und Repass», Quartier und Contributionen[8]). Der

[1]) Absch. V, 1, S. 1918.
[2]) Absch. V, 1, 677, 995; V, 2, S. 43, 84.
[3]) Absch. V, 2, S. 44.
[4]) Absch. V, 1, S. 996; V, 2, S. 81, 84.
[5]) Absch. V, 1, S. 1027.
[6]) Absch. V, 2, S. 81, 84.
[7]) Absch. V, 2, S. 101.
[8]) Absch. V, 2, S. 709.

französische Gesandte in der Schweiz bezeichnete die Stadt 1624 schlechthin als eine Alliirte Oesterreichs [1]). An die Eidgenossenschaft dachte Rottweil, so lange die katholischen Waffen siegreich waren, nicht mehr. Mit den andern Zugewandten wurde es in den Jahren 1628 bis 1631 zu den Tagsatzungen eingeladen, um über die Massregeln zum Schutze der schweizerischen Neutralität zu berathen; es erschien jedoch nie. Die evangelischen Orte warfen ihm später sogar vor, ohne dass die katholischen es dagegen in Schutz zu nehmen wagten, es habe den eidgenössischen Trommelschlag aufgegeben und das eidgenössische Wappen am Rathhause beseitigt: es habe also selber seinen Austritt aus der Eidgenossenschaft erklärt [2]).

Erst der Umschlag des Kriegsglücks, das Erscheinen der Schweden in Süddeutschland und die Forderung des Herzogs von Württemberg, dass sich die Stadt bis zu Ende des Krieges in seinen Schirm begebe, brachten ihr auf einmal ihre Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft wieder in Erinnerung. Im Mai 1632 erschien eine Rottweiler Gesandtschaft auf der Tagsatzung und begehrte eidgenössischen Zusatz, sowie — bezeichnender Weise — einen Schein, dass ihre Stadt noch im eidgenössischen Bunde begriffen sei, weil hie und da Zweifel daran geäussert würden. Der Zusatz wurde ihr abgeschlagen; den Schein dagegen stellte man ihr zu mit der Bemerkung, sie möchten künftig, wenn sie Eidgenossen sein wollten, den Einladungen zur Tagsatzung fleissiger Folge leisten [3]).

Weigerung der evangelischen Orte, Rottweil ferner als Bundesglied anzuerkennen. 1632.

Wenn die evangelischen Orte noch die Absicht gehabt hätten, Rottweil vor den Folgen seiner Parteinahme für ihre Feinde im Reiche gegen ihre Freunde zu schützen, so musste der meuchlerische Ueberfall, den die Solothurner an der nach Mühlhausen bestimmten bernischen Hülfsschaar am 20. September 1632 in der Clus begingen, jede Geneigtheit in ihnen

[1]) Archiv II, S. 272.
[2]) Absch. V, 2, S. 709, 713.
[3]) Absch. V, 2, S. 684, 688.

ersticken. So erklärten denn auf die erneuten Hülferufe Rottweils Zürich, Bern und Glarus auf der evangelischen Conferenz am 28. September zu Aarau: «Weil Rottweil seit geraumer Zeit von der Eidgenossenschaft sich gleichsam selbst abgesondert habe, indem es dem Haus Oesterreich, dem Kaiser und der papistischen Liga Pass und Repass gegeben, contribuirt, Garnisonen eingenommen und gegen diese Zumuthungen niemals Hülfe begehrt habe, weil es ferner, zu unterschiedlichen Malen auf gemeineidgenössische Tagsatzungen berufen, sich nicht, wie es sich gebührte, eingestellt, auch den eidgenössischen Trommelschlag aufgegeben habe, jetzt aber, da es sich um die Schwedischen handle, den eidgenössischen Schirm wieder suche, von den Schwedischen aber nur eine Contribution begehrt werde, so solle man sich dieses Geschäftes nicht beladen». Basel und Schaffhausen wollten von thätlicher Hülfeleistung ebenfalls nichts wissen, aber mit Rücksicht auf den vor wenigen Monaten gegebenen Schein und die allfälligen Consequenzen für andere Orte schriftliche Verwendung nicht versagen [1]).

An den katholischen Orten wäre es nun gewesen, Rottweil, das sie zur Theilnahme am Glaubenskrieg ermuntert und dabei ihre Hülfe versichert hatten, ohne Rücksicht auf die «Limitation des Bundes» beizuspringen. Aber auch auf ihrer Seite war keine Lust vorhanden, die 1610 so leichtsinnig gegebenen Zusagen zu erfüllen [2]). Das völlige Verstummen der katholischen Orte bei dieser Gelegenheit ist wohl der beste Beweis dafür, dass die evangelischen mit ihren Anklagen im Rechte waren. Diese stiessen Rottweil nicht sowohl aus dem Bunde aus, als dass sie vielmehr seinen Abfall constatirten. Der Zusammenhang Rottweils mit gemeiner Eidgenossenschaft war thatsächlich durch seine Schuld schon längst erloschen und wurde durch die Erklärung Zürichs und Berns nicht erst zerrissen; bloss der Versuch der Stadt, ihn jetzt, wo es ihr passte, wieder neu anzuknüpfen,

---

1) Absch. V, 2, S. 703, 709.

2) Absch. V, 2, S. 706.

um ihn im nächsten Augenblick wieder fahren zu lassen, wurde dadurch vereitelt.

So beschränkte sich denn, obgleich Rottweil seinen Bundesbrief noch unversehrt vorlegen konnte, die Hülfe, welche die Eidgenossenschaft, die katholische, wie die evangelische, ihm gewährte, auf «Intercessionalschreiben» an den König von Schweden, den Herzog von Württemberg und den General von Horn[1]). Allein diese kümmerten sich um diese papierene Dazwischenkunft nicht viel. Da sich Rottweil dem Herzog von Württemberg nicht freiwillig ergab, wurde es durch eine dreizehntägige Belagerung dazu gezwungen. Die Eidgenossen legten eine schriftliche Fürbitte bei dem Sieger um schonende Behandlung der Stadt ein, lehnten es aber ab, sich in irgend einer Weise weiter für sie einzulassen[2]). So überliessen sie dieselbe dem wechselvollen Schicksale des Kriegsgetümmels, und das Einzige, was selbst die katholischen Orte für sie hatten, war eine Aeusserung des Bedauerns, als sie 1643 von Guébriant eingenommen wurde[3]).

Versuche Rottweils, die Wiederanerkennung als zugewandter Ort zu erlangen.

Nach Beendigung des Krieges suchte die schwer heimgesuchte Stadt wieder mit den Eidgenossen anzuknüpfen. 1649 erschien eine rottweilische Gesandtschaft auf der Tagsatzung, sprach die Hoffnung aus, dass, obschon ihre Stadt, durch den Krieg verhindert, sich lange nicht auf den eidgenössischen Zusammenkünften eingefunden habe, doch das Bündniss mit ihr als fortdauernd gültig angesehen werde, und wollte ohne Weiteres an der Sitzung theilnehmen. Allein die evangelischen Orte waren nicht gesonnen, den Beisitz, welchen die katholischen Orte Mühlhausen beständig verweigerten, dem der Eidgenossenschaft ganz fremd gewordenen Rottweil zu gestatten, und auch die katholischen Gesandten, an welche sich die Rott-

---

1) Absch. V, 2, S. 713, 722.
2) Absch. V, 2, S. 729, 740.
3) Absch. V, 2 S. 1297. Vgl. Ruckgaber II, S. 275 ff.

weiler wendeten, erklärten, dass sie zwar keine Bedenken dagegen trügen, aber keine bezüglichen Instructionen hätten [1].

Fortdauer der Bundesgemeinschaft mit den katholischen Orten.

Einen weitern Versuch, seine eidgenössischen Rechte zu behaupten, machte hierauf Rottweil während dreier Jahrzehnte nicht mehr; dagegen bemühten sich die katholischen Orte, das Bundesverhältniss mit ihm aufrecht zu erhalten, da sie noch immer auf seine Mitwirkung für den Fall eines Glaubenskrieges zählten und von ihm auch Zusagen in diesem Sinne erhielten [2]. So mahnten sie es im ersten Vilmergerkrieg zu schleuniger Hülfeleistung und ersuchten es im Wigoldingerhandel um 300 bis 500 Mann zum Schutz von Rheinau und Kaiserstuhl [3]. 1663 befragten sie es freundschaftlich, ob es in den französischen Bund aufgenommen werden wolle, und bewirkten seine nachträgliche Einschliessung, indem Luzern in seinem Namen in Paris den Bundschwur leistete [4]. Bei der Berathung des Defensionales warfen sie die Frage auf, ob nicht auch Rottweil darin aufgenommen werden sollte, indess wohl nur in der Absicht, um damit die Ausschliessung Mühlhausens besser rechtfertigen zu können [5].

Als die Heere Ludwigs XIV. im Jahre 1688 sich über Deutschland ergossen und trotz des Bündnisses von 1663 auch Rottweil Contributionen auferlegten, wandte es sich noch einmal um Rath an die Tagsatzung, und diese gab ihm zu Handen der französischen Generalität die schriftliche Erklärung, dass sie den 1519 geschlossenen und 1632 «erneuerten» Bund als zu Kraft bestehend anerkenne, insonderheit, weil Rottweil auch in dem letzten feierlichen Bundesact mit Frankreich 1663 eingeschlossen sei; daher bezweifle man nicht, dass es, wenn auch von ihnen durch römische Reichslande abgeschnitten, die nämliche Sicherheit und Neutralität, wie die eidgenössischen Orte

---

1) Absch. VI, 1, S. 24, 25.
2) Absch. VI, 1, S. 79, 80, 280, 283, 393
3) Absch. VI, 1, S. 311, 630.
4) Absch. VI, 1, S. 591, 602, 1671.
5) Absch. VI, 1, S. 613, 675, 744.

selbst, geniessen werde, insofern es selbst auch strenge Neutralität beobachten werde[1]. Als die Stadt trotzdem von den Franzosen in Mitleidenschaft gezogen wurde und von den Eidgenossen als «eidgenössischer zugewandter Ort» Hülfe begehrte, beschlossen die evangelischen Orte im Januar 1689 unter sich auf einen Vortrag Zürichs, weil Rottweil sich selbst des Bundes verlustig gemacht habe, solle es auch dabei sein Verbleiben haben; wenn man ihm mit Schreiben oder andern guten Diensten etwas Freundschaft erweisen könne, so wolle man das gerne thun. In Folge dessen bestritten sie auf der Tagsatzung, dass Rottweil «neuerdings zu einem zugewandten Orte der Eidgenossenschaft angenommen worden sei», und die katholischen pflichteten diesem Beschluss, welcher die Stadt nunmehr in aller Form von der Eidgenossenschaft ausschloss, nicht geradezu bei; aber sie hatten nicht das Geringste dagegen einzuwenden[2]. Es ist, als ob es ihnen angenehm gewesen sei, dass die evangelischen Orte das Odium für die Preisgebung dieses verlornen Postens auf sich genommen hätten. Das einzige Nidwalden erlaubte sich auf der nächsten Tagsatzung eine Art Protest, indem es eröffnete, sofern man Rottweil als aus dem Bunde ausgeschlossen betrachte, trage es Bedenken, die Stadt Biel als in demselben stehend anzuerkennen. Zürich erwiederte, Rottweil habe sich nicht zu beklagen, als habe man sich für dasselbe in dieser Zeit zu wenig verwendet, und damit war die Sache erledigt[3].

Gänzliches Erlöschen der Bundesgemeinschaft 1689.

Dem Beschlusse, mit Schreiben der ehemaligen Bundesgenossin Freundschaftsdienste zu erweisen, blieb die Eidgenossenschaft auch im spanischen Erbfolgekrieg treu, indem sie 1703 den französischen Gesandten bat, sich beim König und beim Marschall Villars dafür zu verwenden, dass Rottweil mit Plünderung und Contribution verschont bleibe[4]. Damit verschwindet

Spätere Beziehungen Rottweils zu der Eidgenossenschaft.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 235.
[2]) Absch. VI, 2, S. 238, 252, 254.
[3]) Absch. VI, 2, S. 264.
[4]) Absch. VI, 2, S. 1068.

sein Name aus den eidgenössischen Protocollen bis zum Jahre 1794. Da rief es «in Rückerinnerung an seine frühere Verbindung mit der Eidgenossenschaft» noch einmal ihre Verwendung auf den Fall der Annäherung der französischen Armeen an und begehrte die Ausstellung einer offenen Empfehlung an die etwa auf Rottweil anrückenden Truppenchefs zu «freundschaftlicher» Behandlung. Die Tagsatzung trug kein Bedenken, dem ehemaligen Bundesglied diesen wohlfeilen Freundschaftsdienst zu erweisen[1]). Dann, als die Axt an die alte Eidgenossenschaft selber schon gelegt war, klammerte sich die dem Untergang geweihte Reichsstadt noch einmal an sie. Sie ersuchte im December 1797 die Tagsatzung in Aarau um ihre «freundschaftliche Interposition» und wollte die Wahrung ihrer Interessen am Congress zu Rastatt der eidgenössischen Abordnung daselbst übertragen, da ja das Bündniss bis auf diese Stunde nicht aufgehoben und die doppelte Eigenschaft eines unmittelbaren Reichsstandes und eines schweizerischen Bundesgenossen nach den deutschen Reichsgesetzen ganz compatibel sei. Mit dem Versprechen des schweizerischen Deputirten, zur Erfüllung ihres Wunsches beizutragen, soweit es ihm sein kurzer Aufenthalt erlauben werde, endeten die Beziehungen der Reichsstadt am Neckar zur Eidgenossenschaft[2]).

4. Der Bischof von Basel.

Die Beziehungen des Bischofs von Basel zur Eidgenossenschaft datiren nicht erst aus dem Jahre 1579, wo er sein Bündniss mit den katholischen Orten schloss. Schon in den Kämpfen, welche dieselbe im fünfzehnten Jahrhundert mit Oesterreich bestand, hatte er ihr als Vermittler Dienste geleistet[3]). Als Mitglied der «niedern Vereinigung» war er in den Burgunderkriegen

---

1) Absch. VIII, S. 207.
2) Absch. VIII, S. 296.
3) Absch. II, S. 170, 185, 286, 306, 368, 376, 378, 417.

Burgrecht Berns mit Münsterthal. 1486.

Im Jahre 1486 hatte Bern, um einen seiner Bürger im Besitz der Propstei Münster in Granfelden gegen den Bischof zu schützen, einen Zug in's Münsterthal gethan, dasselbe in Besitz genommen und es dem Bischof nur unter der Bedingung zurückgestellt, dass er ein ewiges Burgrecht, welches es bei diesem Anlass mit den Bewohnern geschlossen, als zu Recht bestehend anerkenne. Kraft desselben mussten die Münsterthaler mit Bern «reisen»; nur in einem Streit der Stadt mit ihrem Landesherrn sollten sie neutral bleiben [1]). Dies Burgrecht wurde von Bern allen Anfechtungen des Bischofs zu trotz behauptet [2]), und in der Reformation kettete es die Landschaft noch fester an sich, indem es den grössern Theil derselben, das Thal «ob dem Felsen», zur Annahme der Glaubensänderung bewog und seiner kirchlichen Hoheit unterstellte [3]).

Vordringen der Stadt Basel in das Bisthum.

Die grösste Gefahr jedoch drohte dem Bisthum von der Stadt, von der es den Namen trug. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts verfolgte Basel den Plan, allmählich in das Erbe des Bischofs einzurücken und den Jura bis zum Freienberg als Unterthanengebiet an sich zu ziehen [4]). Schon besassen die Basler die Landgrafschaft Sisgau nebst den Aemtern Waldenburg, Homberg und Liestal von ihm zu Pfand [5]); da schüttelten sie 1521 die letzten Reste bischöflicher Hoheit von sich ab [6]) und benutzten 1525 den Bauernaufstand im Jura, um sich «als kastvögt der Stift» von den Dörfern im Pfeffinger- und Birseckeramt, sowie von Stadt und Amt Laufen ein ewiges Burgrecht schwören zu lassen und die Schlösser in Besitz zu nehmen [7]). Statt dies revolutionäre Burgrecht, wie der Bischof

---

[1]) Absch. III, 1, S. 235; Blösch, II, S. 17.

[2]) Absch. III, 1, S. 231, 239, 241; III, 2, S. 242, 248.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 727, 888, 921, 954, 1448; IV, 1 c, S. 519, 1014, 1023, 1220 etc.

[4]) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 344.

[5]) Heusler, S. 365, 422.

[6]) Heusler, S. 427.

[7]) Absch. IV, 1 a, S. 796, 813; IV, 1 b, S. 897; Heusler, S. 434.

im ganzen Erguel die Reformation ein und nahm immer weitergehende Befugnisse in Anspruch[1]). Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts stand Biel im Begriff, die Landschaft sich gänzlich einzuverleiben, indem es sie sich vom Bischof verpfänden liess. Obgleich es damit in Folge des Widerstandes der Ergueler und der Unterstützung, welche diese bei Solothurn fanden, nicht zum Ziele kam[2]) und die Rechte des Bischofs später wieder verstärkt wurden[3]), blieb doch seine Militärhoheit über die Landschaft bestehen und diese galt daher mit ihm als ein im «alten Zirk der Eydgnossschaft» gelegenes und von Reichsanlagen gefreites Gebiet[4]).

Neuenstadt.

Ein dritter Bestandtheil der Stiftslande, der zur Eidgenossenschaft gehörte, war Neuenstadt am Bielersee, welches 1388 mit Einwilligung des bischöflichen Meyers ein ewiges Burgrecht mit Bern und 1395 ein solches mit Biel eingegangen war[5]), in Folge dessen von Bern zu seinen Kriegen aufgeboten wurde[6]) und unter dem vereinten Drucke der beiden Städte 1530 die Reformation annahm[7]).

Berns Rechte im Tessenberg.

Als Rechtsnachfolger der Grafen von Nidau beanspruchte Bern ferner Hoheitsrechte über den Tessenberg (Lamboing, Diesse, Prêles, Nods) und schloss nach langen Reibereien mit dem Bischof 1504 einen Vergleich, vermöge dessen es sich mit ihm dort in die hohen und niedern Gerichte theilte[8]). Auch im Tessenberg wurde unter bernischem Einfluss die Reformation eingeführt[9]).

---

1) Blösch, II, S. 123 ff.; Absch. IV, 1e, S. 1245.

2) Blösch, II, S. 152 ff.; Absch. IV, 1e, S. 1009, 1053, 1102, 1139, 1141, 1161, 1169.

3) Blösch, II, S. 201, 207, 214, 275; Absch. V, 1, S. 336.

4) Blösch, II, S. 218; Absch. V, 2, S. 1100, 1115.

5) Absch. I, S. 450, 454.

6) Absch. II, S. 142; IV, 1d, S. 578; Strickler, Actensammlung zur Reformation III, Nr. 1536.

7) Absch. IV, 1b, S. 469, 636; Blösch, II, S. 134.

8) Absch. III, 2, S. 242, 248; Blösch, II, S. 63; Tillier, III, S. 17.

9) Absch. IV, 1b, S. 311; Strickler, II, Nr. 701.

Im Jahre 1486 hatte Bern, um einen seiner Bürger im Besitz der Propstei Münster in Granfelden gegen den Bischof zu schützen, einen Zug in's Münsterthal gethan, dasselbe in Besitz genommen und es dem Bischof nur unter der Bedingung zurückgestellt, dass er ein ewiges Burgrecht, welches es bei diesem Anlass mit den Bewohnern geschlossen, als zu Recht bestehend anerkenne. Kraft desselben mussten die Münsterthaler mit Bern «reisen»; nur in einem Streit der Stadt mit ihrem Landesherrn sollten sie neutral bleiben[1]. Dies Burgrecht wurde von Bern allen Anfechtungen des Bischofs zu trotz behauptet[2], und in der Reformation kettete es die Landschaft noch fester an sich, indem es den grössern Theil derselben, das Thal «ob dem Felsen», zur Annahme der Glaubensänderung bewog und seiner kirchlichen Hoheit unterstellte[3].

Burgrecht Berns mit Münsterthal. 1486.

Die grösste Gefahr jedoch drohte dem Bisthum von der Stadt, von der es den Namen trug. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts verfolgte Basel den Plan, allmählich in das Erbe des Bischofs einzurücken und den Jura bis zum Freienberg als Unterthanengebiet an sich zu ziehen[4]. Schon besassen die Basler die Landgrafschaft Sisgau nebst den Aemtern Waldenburg, Homberg und Liestal von ihm zu Pfand[5]; da schüttelten sie 1521 die letzten Reste bischöflicher Hoheit von sich ab[6] und benutzten 1525 den Bauernaufstand im Jura, um sich «als kastvögt der Stift» von den Dörfern im Pfeffinger- und Birseckeramt, sowie von Stadt und Amt Laufen ein ewiges Burgrecht schwören zu lassen und die Schlösser in Besitz zu nehmen[7]. Statt dies revolutionäre Burgrecht, wie der Bischof

Vordringen der Stadt Basel in das Bisthum.

[1] Absch. III, 1, S. 235; Blösch, II, S. 17.
[2] Absch. III, 1, S. 231, 239, 241; III, 2, S. 242, 248.
[3] Absch. IV, 1b, S. 727, 888, 921, 954, 1448; IV, 1c, S. 519, 1014, 1023, 1220 etc.
[4] Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 344.
[5] Heusler, S. 365, 422.
[6] Heusler, S. 427.
[7] Absch. IV, 1a, S. 796, 813; IV, 1b, S. 897; Heusler, S. 434

es verlangte, aufzugeben, beuteten sie seine Verschuldung aus, um ihm 1547 eine Handveste auf 12 Jahre abzudringen, wonach er auf die Dauer des Vertrages der Stadt eine Art Schirmvogtei über die Stiftslande zuerkannte und ihr gegen ein Darlehen von 16,000 fl. die Aemter Birseck, Zwingen, Laufen, Delsberg, St. Ursitz und Freienberg als Unterpfand einsetzte, mit dem Versprechen, ohne ihr Vorwissen nichts davon zu veräussern [1]). Basel begnügte sich indess noch nicht mit diesen Zugeständnissen. Als der Bischof das Erguel an Biel verpfändete, suchte es seine Herrschaft im Birsthale zu befestigen, indem es auch noch die Dörfer des Delsberger Thales und der Freiberge in sein Burgrecht aufnahm, obwohl es sich in dem Vertrage von 1547 verpflichtet hatte, ohne den Willen des Bischofs keine seiner Unterthanen mehr als Bürger in Schutz und Schirm zu nehmen. Vergebens protestirte der Bischof gegen diese Burgrechte; er musste sich schliesslich dazu bequemen, dieselben bestehen zu lassen und gegen ein Anleihen von 6000 fl. 1559 die Handveste auf weitere 25 Jahre zu erneuern [2]). Selbstverständlich suchte Basel die Stiftslande auch geistig zu erobern, indem es das Eindringen der Reformation in dieselben nach Kräften beförderte [3]).

Stellung Solothurns. Erstes Project eines Bündnisses mit den VII katholischen Orten.

So schien die völlige Aufsaugung des Bisthums durch Bern, Biel und Basel nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Aber schon wurde der Umschwung angebahnt, durch welchen die Geschicke des Bisthums und seine Beziehungen zur Eidgenossenschaft eine jähe Wendung nehmen sollten. Im Jahre 1557 knüpfte Bischof Melchior durch die Vermittlung von Solothurn Verhandlungen mit den VII katholischen Orten in betreff eines Bündnisses zur Erhaltung des Bisthums und des katholischen Glaubens in demselben an.

---

[1]) Absch. IV, 1 d, S. 842; Heusler, S. 452.
[2]) Absch. IV, 1 e, S. 1131, 1147, 1150, 1339, 1371; Heusler, S. 456.
[3]) Absch. IV, 1 e, S. 24.

Auch Solothurn hatte längst ein Auge auf den Basler Jura geworfen. Es hatte Burgrechte mit dem Stift St. Immer, welches jedoch in Folge der Reformation einging [1]), mit demjenigen zu Münster, das aus dem gleichen Grunde seinen Sitz nach Delsberg verlegen musste [2]), sowie mit der Abtei Bellelay [3]). Aber alle diese Verbindungen konnten ihm nicht viel nützen. Es sah voraus, dass es bei der Theilung leer ausgehen, dass alles in die Hände Basels, Berns und Biels fallen, dass es in Zukunft von reformirtem Gebiete rings umschlossen würde, wenn es ihm nicht gelinge, die Absichten seiner reformirten Mitstände zu durchkreuzen. Es entschloss sich daher, diesen entgegenzuarbeiten, und machte den Anfang mit Biel, indem es 1555 die Ergueler in seinen Schirm nahm und den Bischof nöthigte, die Verpfändung rückgängig zu machen. Bei diesem Anlass schloss die Stadt ungeachtet der Proteste des Fürsten und der Abmahnungen der katholischen Orte selber ein Burgrecht mit den Erguelern und suchte jenen zur Anerkennung dieser Verbindung und wo möglich zur Uebertragung der Verpfändung auf sie zu bewegen [4]). Es scheint nun, dass der Bischof sich zur Ueberlassung des Erguels an Solothurn unter der Bedingung verstehen wollte, dass es ihm gegen Bern, Biel und Basel einen festen Rückhalt an der gesammten katholischen Eidgenossenschaft verschaffe und dadurch der Auflösung des Bisthums vorbeuge. Noch wagten jedoch die katholischen Orte nicht, im gleichen Augenblick, wo sie Genf mit dem Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft abwiesen, ein neues Bündniss zu schliessen, das von den reformirten Ständen als ein Faustschlag in ihr Angesicht empfunden werden musste [5]), und dadurch, dass das Burgrecht Solothurns mit dem Erguel 1571

---

[1]) Absch. IV, 1c, S. 385; IV, 1e, S. 1135.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 889, 1029.

[3]) Strickler, Actensammlung zur Reformation I, Nr. 1310; Absch. IV, 1e, S. 1102, 1170, 1174, 1207; VI, 1, S. 53, 63.

[4]) Absch. IV, 1e, S. 1134—1136, 1139, 1160, 1174.

[5]) Absch. IV, 2, S. 33, 37, 76, 79.

auf die Klage des Bischofs durch einen gütlichen Spruch der Eidgenossen annullirt wurde [1]), schien alles wieder in den alten Stand gesetzt zu sein.

Aber als in Folge der Bartholomäusnacht der confessionelle Hass auch in der Schweiz wieder seine Hochfluth erreicht hatte, da kannten die katholischen Orte solche Rücksichten nicht mehr. Wie der neue Bischof, der energische Jakob Christoph Blarer von Wartensee, im Dezember 1578 an sie das Ansuchen stellte, mit ihm ein Bündniss zur Aeufnung und Erhaltung des katholischen Glaubens aufzurichten, indem einige seiner Unterthanen bereits vom Glauben abgefallen seien und mit der Zeit noch andere ihren schuldigen Gehorsam «abwerfen» möchten, als er die ihm zu Gebote stehenden 14,000 Mann vor ihren Augen erglänzen liess, da bedachten sie, «wie durch dies Bündniss viele christliche Seelen aus den Banden des Teufels erlöst und ohne Aufruhr und Schwertschlag wieder in den Schafstall Christi gebracht» und wie die Macht und das Ansehen der VII Orte verstärkt würde, und willfahrten dem Gesuche. Uri, das anfänglich den Beitritt weigerte, wurde vom Nuntius im Namen des Papstes dringend gebeten, sich nicht zu sondern, und liess sich schliesslich durch eine Gesandtschaft der übrigen Orte bewegen, sein Siegel ebenfalls an das Bündniss zu hängen [2]).

Bündniss der VII Orte mit dem Bischof von Basel. 1579.

Der vom 28. September 1579 datirte Vertrag wurde auf Lebzeiten des Bischofs und zwei Jahre über die Confirmation seines Nachfolgers hinaus, während deren er erneuert werden sollte, abgeschlossen. Es war also kein ewiges Bündniss; aber die Fortdauer desselben wurde doch in Aussicht genommen. Beide Theile sagten sich in Religions- und allen billigen Sachen gegen Jedermann, namentlich auch gegen ungehorsame Unterthanen, nach bestem Vermögen, Rath und Hilfe zu auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils. Im Besondern verpflich-

[1]) Absch. IV, 2, S. 448, 456, 477.

[2]) Absch. IV, 2, S. 678, 679, 680, 694, 699.

teten sich die VII Orte, dem Bischof behülflich zu sein, seine vom katholischen Glauben abgefallenen Unterthanen wieder mit der Zeit so weit als möglich zur wahren Religion und zum christlichen Gehorsam gegen ihre rechte natürliche Obrigkeit zurückzubringen; doch sollte er in dieser Hinsicht ohne ihr Vorwissen nichts Gewaltthätiges vornehmen. Angriffskriege sollten vorher zu Solothurn gemeinsam berathen und gemeinsame Eroberungen gleich getheilt werden. In Kriegsnöthen sicherten sich die Verbündeten gegenseitig Offenhaltung ihrer Städte und Schlösser zu, sowie im Krieg und Frieden freien Kauf. Streitigkeiten werden durch gleiche Sätze zu Solothurn entschieden. Zur Bewährung dieser christlichen Freundschaft nimmt der Bischof abwechselnd aus den VII Orten einen «frommen, aufrechten und verständigen» Mann zu seinem Rath und Diener an und besoldet denselben. Beide Theile behalten sich Papst, Kaiser und Reich und alle ältern Bünde vor, mit Ausnahme von Religionssachen, in welchen man sich ohne Ansehen dieses Vorbehalts Beistand schuldet[1]).

Weder in dem Memorial, welches die katholische Tagsatzung über das Bündniss abfasste, noch im Vertrage selber tritt irgend ein patriotischer Gesichtspunkt hervor, wie dies etwa in den Gutachten Zwingli's über die Bündnisse mit Constanz oder Strassburg, oder in den Berathungen der reformirten Städte über die Verbindung mit Genf der Fall ist. Es wäre dies auch nicht wohl möglich gewesen. Es galt nicht, das Bisthum Basel vor den Fangarmen einer ausländischen Macht zu retten, wie Constanz vor Oesterreich und Genf vor Savoyen oder Frankreich, sondern vor der Absorbirung durch evangelische Miteidgenossen. Vom allgemein schweizerischen Standpunkt aus war das Bündniss der VII Orte mit dem Bischof kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Ohne die Dazwischenkunft der katholischen Orte wäre der Basler Jura schon im sechs-

Offensiver Charakter desselben gegen Basel, Bern und Biel.

1) Absch. IV, 2, S. 1570 f.

zehnten und nicht erst im neunzehnten Jahrhundert schweizerisch geworden und die Invasion von 1798 wäre unserm Lande vielleicht erspart geblieben; aber er wäre allerdings dem evangelischen Glauben zugefallen. Im confessionellen Interesse machten es jetzt die VII Orte durch ihre Handreichung dem Bischof möglich, Basel gänzlich aus den Stiftslanden hinauszuwerfen, Biel in seiner Selbständigkeit und seinen Rechten über das Erguel und Bern in seinen Befugnissen im Münsterthal beständig zu beunruhigen und die Stellung eines souveränen Reichsfürsten zu behaupten, der sich an die Eidgenossenschaft wohl anlehnte, sich aber nie mit ihr verschmolz [1]).

Verdrängung Basels aus den Stiftslanden.

So ist es begreiflich, dass dies «hinterrücks» abgeschlossene und seinem Inhalt nach geheimgehaltene Bündniss, das in erster Linie gegen Basel, Bern und Biel, in zweiter gegen die evangelische Eidgenossenschaft überhaupt gerichtet war, in der letztern Besorgniss und Erbitterung erweckte, zumal die katholischen Orte sich hartnäckig weigerten, dasselbe auf der Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen [2]). Die Wirkungen des Bundes bekamen die reformirten Orte sofort zu spüren. Kaum sah sich der kampflustige Prälat den Rücken gedeckt, machte er sich an die Bekehrung seiner Unterthanen [3]). Als ihm Basel unter Berufung auf seine Verträge mit den frühern Bischöfen und seine Burgrechte mit den Unterthanen Recht vorschlug und damit den ganzen Streit, der nur eine Machtfrage sein konnte, unkluger Weise auf juridischen Boden stellte, antwortete der Bischof mit einer Widerklage, in welcher er den gesammten Rechtszustand der Stadt selber in Frage stellte. Da in der That der Bischof das formelle Recht für sich hatte, musste

---

1) Vgl. Luzerns Geheimbuch, im Archiv für schweizerische Reformations-Geschichte III, S. 171.

2) Absch. IV, 2, S. 702, 707, 716, 722, 741.

3) Absch. IV, 2, S. 710, 728, 754, 758, 771.

Basel sich am 11. April 1585 einen Schiedsspruch gefallen lassen, durch den es sich um eine hohe Summe die rechtliche Emancipation von der bischöflichen Herrschaft erkaufte, aber den Jura dem Bischof völlig preisgab [1]), der dann alsbald die Reformation in demselben mit Stumpf und Stiel ausrottete [2]).

Bieler Tauschgeschäft. Münsterthaler Streit.

Weniger glücklich war der geistliche Fürst bei dem Versuche, Biel aus dem Erguel und Bern aus dem Münsterthal hinauszudrängen. Während er die Ergueler zur Auflehnung gegen die von Biel geübten Hoheitsrechte aufstiftete, machte er 1588 in schroffster Weise seine Oberherrlichkeit über die Stadt selber geltend und bestritt ihre alten Freiheiten. Biel rief seine Burgerstädte, Bern, Freiburg und Solothurn, um Schutz und Hülfe an; der Bischof brachte den Streit vor die Tagsatzung in der Hoffnung auf kräftige Unterstützung seitens seiner Verbündeten. Wenn es auf die V Orte allein angekommen wäre, so würde Biel aus der Stellung eines zugewandten Ortes der Eidgenossenschaft in diejenige einer gewöhnlichen bischöflichen Unterthanenstadt hinuntergedrückt worden sein. Aber die evangelischen Städte, sowie Freiburg und Solothurn nahmen sich seiner an, und so vereinbarten denn die beiderseits bestellten eidgenössischen Schiedsrichter 1594 einen gütlichen Spruch, nach welchem Biel dem Bischof als seinem Landesfürsten zu huldigen hatte, aber seine bisher besessenen Freiheiten und Rechte, insbesondere die Befreiung von den Reichsanlagen und die Pannerhoheit im Erguel behauptete, die übrigen Hoheitsrechte aber über dieses unter Wahrung der Glaubensfreiheit der Bewohner an den Bischof zurückgeben musste [3]). Letzterer nahm jedoch diesen Spruch, so vortheilhaft er für ihn war, nicht an, wich weitern schiedsgerichtlichen Verhandlungen aus und suchte auf andern Wegen an's Ziel zu gelangen [4]). Da er

[1]) Absch. IV, 2, S. 811; Heusler, S. 459.

[2]) Absch. V, 1a, S. 115.

[3]) Absch. V, 1, S. 135, 249, 255, 262, 272, 312, 314, 334, 335 ff.; Blösch II, S. 201 ff.

[4]) Blösch II, S. 220.

bei seinen Bemühungen, die Reformation im Münsterthal zu unterdrücken, auf den energischen Widerstand Berns stiess, verfiel er auf die Idee, diesem Biel als Tausch gegen das Burgrecht im Münsterthal anzubieten. Bern ging auf den Handel ein, und am 21. September 1598 kam ein Vertrag zu Stande, wonach der Bischof seine Rechte über Biel und die dazu gehörigen Dörfer an Bern abtrat und dieses auf sein Burgrecht im Münsterthal Verzicht leistete. Dagegen behielt sich der Bischof alle Rechte vor, welche Biel bisher im Erguel geübt hatte, und Bern stellte die Bedingung, dass er die Münsterthaler unangefochten beim evangelischen Glauben verbleiben lasse [1]).

Die Bieler geriethen begreiflicher Weise über diesen Tausch, welche ihre bloss formelle Abhängigkeit vom Bischof in die sehr reelle von der mächtigen Aarestadt zu verwandeln und ihrer eidgenössischen Selbständigkeit ein Ende zu machen drohte, in die grösste Aufregung. Sie weigerten sich denselben anzuerkennen und riefen die Hülfe Freiburgs und Solothurns an, die sich ihrer energisch annahmen [2]). So kam die Sache vor die Eidgenossenschaft. Niemand war von dem Tauschgeschäft erbaut, weder die Evangelischen noch die Katholischen. Umsonst suchte der Bischof unter Beistimmung des Nuntius den VII Orten begreiflich zu machen, dass er mit Biel nur wenig weggebe, dagegen die Mannschaft im Münsterthal und Erguel gewinne und mit der Zeit die katholische Religion daselbst einführen werde. Dieselben fürchteten, dass Bern, einmal im Besitze Biels, auch Mittel und Wege finden werde, um das Erguel an sich zu reissen, und dass es an dem Religionsvorbehalt eine Handhabe besitze, um das Münsterthal doch nicht fahren zu lassen [3]). Anderseits hegten die evangelischen Orte die Besorgniss, dass Biel in Folge des Tausches seine

[1]) Absch. V, 1, S. 496; Blösch, II, S. 231 ff.
[2]) Absch. V, 1, S. 464, 467, 477, 490, 495, 496, 505, 512.
[3]) Absch. V, 1, S. 475, 477, 491, 516.

Stellung als zugewandter Ort unmöglich werde behaupten können, dass die evangelische Sache durch den Verlust der Biel'schen Stimme in gemeineidgenössischen Dingen und durch die Preisgebung des Münsterthals und Erguels einen dreifachen Verlust erleiden werde. Die Antwort Berns, dass nicht durch das Burgrecht, sondern erst durch den Tauschvertrag die reformirte Religion im Münsterthal rechtlich gesichert werde, vermochte nicht, sie zu beruhigen [1]). So gingen die katholischen und evangelischen Orte in der Verurtheilung des Tauschgeschäftes einig und suchten mit vereinten Kräften dasselbe rückgängig zu machen [2]).

Da indess Bern und der Bischof darauf beharrten, da der Tauschvertrag rechtlich nicht angefochten werden konnte und überdies vom Papst, Kaiser und Domkapitel gutgeheissen wurde, so konnten die Eidgenossen nicht umhin, ihn anzuerkennen [3]). Aber es wurden jetzt, wie die evangelischen Orte voraus gesehen hatten, von katholischer Seite Zweifel erhoben, ob man Biel unter so veränderten Verhältnissen noch als zugewandten Ort anerkennen könne. Der Bischof bestritt keck, dass Biel überhaupt ein solcher sei, da es keinen Bundesbrief mit der Eidgenossenschaft, sondern nur ein Burgrecht mit den drei Städten habe [4]). Freiburg und Solothurn machten Miene, das Burgrecht mit Biel, das für sie mit dem Uebergang der Stadt an Bern und dem Verlust ihres Pannerrechts im Erguel werthlos wurde, zu kündigen, und die katholischen Orte drohten, in diesem Fall ihr den Beisitz auf der Tagsatzung zu entziehen [5]). So stand Biel in Gefahr, auf die Stufe einer bernischen Landstadt, wie Zofingen und Aarau, hinunter zu sinken. Nach langwierigen Verhandlungen brachten die X unbetheiligten Orte 1602 einen Compromiss zu Stande, vermöge dessen Bern ein-

[1]) Absch. V, 1, S. 525.
[2]) Absch. V, 1, S. 520, 521, 540.
[3]) Absch. V, 1, S. 567.
[4]) Absch. V, 1. S. 526.
[5]) Absch. V, 1, S. 560.

willigte, Biels Freiheiten «eher zu mehren als zu mindern», sein Wappen an den Thürmen, Thoren, Mauern und Brunnen der Stadt nicht anzubringen, das Meyeramt mit einem Bürger von Biel zu besetzen und die Bieler als «getreue, liebe Eidgenossen und Zugehörige» zu tituliren, wogegen diese an Bern als ihre «insonders gnädigen Herren, getreuen lieben Eidgenossen» zu schreiben hatten. Ferner blieb die Stadt bei ihren Burgrechten mit Freiburg und Solothurn und bei ihrer «Zugewandtschaft», dergestalt, dass sie ein «freier, offener Pass gemeiner Eidgenossenschaft» war und ihren Sitz auf der Tagsatzung behielt, ausser in bernischen Dingen, bei deren Behandlung sie sich in Ausstand zu begeben hatte[1]).

Mit diesem Vergleich, der von den X Orten besiegelt und von allen Parteien anerkannt wurde, schien die Sache erledigt[2]).

Aufhebung des Tauschvertrages.

Aber nun erfolgten neue Hindernisse gegen die Vollziehung des Tausches von Seiten des Bischofs, der merkte, dass er in der That mit der Aufhebung des bernischen Burgrechts im Münsterthal Nichts gewonnen hatte. Nach wie vor wandten sich die reformirten Bewohner desselben gegen die Quälereien ihres Landesherrn an Bern, und dieses hatte an der Religionsclausel des Tauschvertrages eine bessere Handhabe, um denselben entgegenzutreten, als am Burgrecht[3]). Daher arbeitete der Bischof im Einverständniss mit den katholischen Orten auf die Vernichtung des Vertrages hin[4]). Auch die Bieler liessen sich unschwer dafür gewinnen. Freiburg und Solothurn vermittelten zwischen ihnen und dem Bischof einen Vergleich, indem der letztere den eidgenössischen Spruch von 1594 mit einigen Modificationen zu seinen Gunsten annahm[5]). In Folge dessen verweigerten die Bieler die Uebergabe ihrer Stadt an Bern, indem sie sich darauf beriefen, dass es unbefugter Weise

[1]) Absch. V, 1, 547, 550, 567, 582, 598 ff.
[2]) Absch. V, 1, S. 600, 632; Blösch II, S. 246.
[3]) Blösch II, S. 250.
[4]) Absch. V, 1, S. 723, 741, 745, 764.
[5]) Blösch II, S. 253 ff.; Absch. V, 1. S. 880, 985.

ihr Pannerrecht im Erguel an den Bischof hingegeben habe, während es doch im Vertrag von 1602 versprochen habe, ihre Freiheiten zu mehren, statt zu mindern[1]). Der Bischof seinerseits erklärte, der Tausch könne nicht zur Vollziehung gelangen, weil Bern im Tauschvertrag dem Bischof und im Compromiss von 1602 den Bielern Zusicherungen gegeben habe, die einander aufhöben, und die katholischen Orte sprachen als eidgenössische Mehrheit im Juni 1606 ohne Weiteres die Cassirung des Tausches aus; wenn Bern den Bischof in seinem Besitz anfechten wolle, solle es ihm vor den XII Orten oder den kaiserlichen Gerichten Recht bieten[2]). Auf diesen Gewaltstreich des Bischofs und der VII Orte, durch welchen ein rechtskräftig abgeschlossener Vertrag von der einen Partei ohne Weiteres zerrissen wurde, hätte sich nur mit den Waffen antworten lassen. Bern hatte dazu nicht den Muth, zumal es auch von den evangelischen Miteidgenossen bestürmt wurde, von diesem Tauschhandel abzustehen, und es erklärte sich 1607 bereit, unter der Bedingung darauf zu verzichten, dass seine Bürger im Münsterthal im gegenwärtigen Stand verbleiben sollten und der Bischof die Kosten des ganzen Geschäfts vergüte[3]).

Da der Fürst zwar den Verzicht Berns mit Freuden registrirte, aber die daran geknüpften Bedingungen anzunehmen sich weigerte[4]), hatte der langwierige Handel noch kein Ende und überdauerte den Tod des streitlustigen Regenerators des Bisthums (1608). An eine Vollziehung des Tausches konnte Bern nicht mehr denken; aber es ermunterte nun seinerseits die Bieler, welche nachträglich fanden, dass sie dem Fürsten zu viel nachgegeben hätten, zur Erneuerung des Conflicts[5]). Indess war die rechtliche Position Biels durch die von ihm

---

[1]) Absch. V, 1, S. 767 f.
[2]) Absch. V, 1, S. 785.
[3]) Absch. V, 1, S. 791, 797, 819.
[4]) Absch. V, 1, S. 831.
[5]) Absch. V, 1, S. 871; Blösch II, S. 263 ff.

1606 freiwillig gemachten Zugeständnisse so ungünstig geworden, dass ein eidgenössisches Schiedsgericht, welches im Mai 1610 zu Baden tagte, nicht umhin konnte, dieselben im vollen Umfang zu bestätigen.

Vertrag zu Baden zwischen dem Bischof und Biel. 1610.

Der Badener Vertrag vom 28. Mai 1610, welcher für das Verhältniss zwischen dem Bischof und Biel grundlegend wurde, wahrte zwar dessen städtische Freiheiten und eidgenössische Stellung. Aber er betonte zugleich die landesfürstliche Hoheit des Bischofs stark, erklärte die Stadt in erster Linie ihm für zuzugspflichtig und beschränkte ihre Selbstherrlichkeit, indem er ihr verbot, künftig ohne Genehmigung des Fürsten und der Eidgenossen neue Bündnisse zu schliessen. Am empfindlichsten aber traf er Biel dadurch, dass er das Erguel politisch und kirchlich ganz von ihm ablöste und unmittelbar der Regierung des Bischofs unterstellte. Nur die Militärhoheit wurde für die Stadt gerettet, welche ihr ein bescheidenes Mitregierungsrecht sicherte, sie aber zugleich in endlos wiederkehrende Reibereien mit dem Bischof und seinen Beamten, sowie mit den Erguelern selber verwickelte. Diesen blieb die Glaubensfreiheit gewahrt, so dass wenigstens in dieser Beziehung die Absicht Blarer's unausgeführt blieb [1]).

In Bezug auf das Münsterthal dauerten die Anstände noch länger fort, da der Bischof den von Bern kategorisch geforderten Verzicht auf Wiedereinführung des Katholicismus nicht geben wollte. Vielmehr versuchte Blarer's Nachfolger,

Münsterthaler Streitigkeiten, 1612—1614.

Wilhelm Ringk von Baldenstein (1608 bis 1628), ermuthigt durch die VII Orte, welche 1610 das Bündniss mit ihm erneuerten [2]), kraft seiner Landeshoheit in Münster 1612 den Katholicismus wieder herzustellen, worauf Bern in demonstrativer Weise sein Burgrecht mit den Münsterthalern erneuerte und mit Krieg drohte. Der Bischof flüchtete sich desshalb unter die Protection Frankreichs, das ihn bewog, 1614 seinen

[1]) Absch. V, 1, S. 985—987; Blösch II, S. 270 ff.

[2]) Absch. V, 1, S. 1945.

«Messpriester» zurückzuziehen. Damit ruhte einstweilen der Streit, ohne jedoch seine endgültige Erledigung gefunden zu haben [1]).

Bern trachtete darnach, das Münsterthal dadurch vom übrigen Bisthumsgebiet möglichst zu lösen, dass es dasselbe von dem Kennzeichen seiner Zugehörigkeit zum Reiche, von den Reichssteuern, zu befreien und ganz der Schweiz einzuverleiben suchte. So erklärte es den Münsterthalern 1614, sie brauchten die Türkenschatzung nicht zu bezahlen. Dessgleichen forderte es sie 1632 auf, die kaiserliche Contribution nicht mehr zu erlegen und nach dem Frieden die Bezahlung der Schwedengelder und anderer Reichsanlagen zu verweigern oder wenigstens nur in der Form einer freiwilligen Beisteuer zu gewähren, musste jedoch schliesslich 1657 im Vertrag zu Basel einwilligen, dass sie den Vierzehntel der Reichsanlagen des gesammten Bisthums übernahmen [2]).

Auf der andern Seite kamen die Fürstbischöfe immer wieder auf den Versuch zurück, sich durch Rekatholisirung des Thals zu wirklichen Herren desselben zu machen. So veranlasste Bischof Johann Konrad von Roggenbach, wie es scheint 1670—1672.
von Oesterreich dazu ermuntert, 1670 das Stift von Münster, von Delsberg wieder in seine alte Residenz überzusiedeln. Bern fasste dies so auf, wie es gemeint war, als einen Versuch, die von Blarer begonnene Gegenreformation fortzusetzen, als den Anfang zur Ausrottung des Protestantismus im Münsterthal, womit sein Burgrecht mit demselben von selbst dahin gefallen wäre. Es erklärte den glaubensverwandten Orten, es könne ihm nicht gleichgültig sein, ob die nahezu 2000 evangelischen Wehrfähigen, die das Thal zähle, in Kriegsfällen für oder gegen Bern stünden; auch sei zu erwarten, dass der

[1]) Absch. V, 1, S. 857, 1060, 1080, 1130, 1138, 1139, 1151, 1158, 1170, 1212. Vgl. oben S. 226; Tillier IV, S. 38.

[2]) Absch. V, 1, S. 1170; V, 2, S. 688; VI, 1, S. 53, 62. Vgl. oben S. 201.

Fürst, wenn ihm sein Vorhaben im Münsterthal gelinge, das Gleiche in Erguel, Biel und Neuenstadt versuchen und durchsetzen werde. Wie angriffslustig in der That der Prälat war, zeigte er, indem er gleichzeitig Ansprüche auf das Münster in Basel, die zugehörigen Häuser, die Gefälle und den Kirchenschatz erhob [1]). Bern erneuerte daher sein Burgrecht mit den Münsterthalern und erklärte dem Bischof, dass es die Wiedereinführung des papistischen Gottesdienstes in dem Thal «ob dem Felsen» nicht dulden könne. Die evangelischen Städte aber erhoben die Sache Berns zu einem «gemeinsamen Religionsgeschäft» und forderten es auf, wenn Vorstellungen Nichts fruchteten, die Sacristei in Münster «durch einige beherzte Leute mit Beobachtung möglichster Discretion» schliessen zu lassen. Der Bischof wandte sich an die VII katholischen Orte. Diese hätten es zwar gerne gesehen, wenn die stattliche Mannschaft des Münsterthales Bern entzogen und für die katholische Eidgenossenschaft zurückgewonnen worden wäre. Aber sie wollten doch desshalb sich nicht in einen Krieg mit den reformirten Orten verwickeln lassen, zumal die Ambassadoren Frankreichs und Spaniens zur gütlichen Beilegung des Streites riethen. Sie mahnten daher den Bischof, als er gegen seine «treulosen Unterthanen» peinlich einschreiten wollte, des Bestimmtesten von Thätlichkeiten ab und riethen ihm, sich an den Kaiser zu wenden, während sie selber die Dazwischenkunft Frankreichs anriefen. Die Intervention des Kaisers erfolgte in der Gestalt eines «Adhortationsschreibens» an Bern, worin dieses aufgefordert wurde, den Bischof als Reichsfürsten in der Ausübung seiner Rechtsame nicht zu stören. Frankreich aber wünschte, über 12 geworbene Compagnien, welche Bern bis zur Erledigung des Streites zurückhielt, verfügen zu können, und bewog den Bischof wieder zum Nachgeben [2]).

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 803, 811.

[2]) Absch. VI, 1, S. 797, 811, 815, 816, 817, 823, 825, 826, 827, 836, 840, 842, 851.

1706 brach der neu gewählte Bischof Johann Konrad von Reinach abermals einen Münsterthaler Streit vom Zaune. Als der Pannermeister Wisard beim Huldigungseid das Burgrecht mit Bern vorbehielt, entsetzte ihn der Fürst als Aufrührer seiner Aemter und belegte ihn mit einer schweren Busse. Auch gab er Befehl, einen Abgeordneten, den Bern auf die Klagen Wisards zur Einziehung von Erkundigungen in's Münsterthal gesandt hatte, zu verhaften. Als eine bernische Gesandtschaft in Pruntrut Nichts ausrichtete, liess der Rath sofort 1500 Mann an die Grenzen rücken, stellte weitere 6000 in Bereitschaft, erneuerte das Burgrecht im Münsterthal und setzte den Pannermeister aus eigener Machtvollkommenheit wieder ein. Die katholischen Orte, an die sich der Bischof wandte, sprachen zwar auf der Tagsatzung in scharfen Worten ihre Missbilligung über diess «uneidgenössische» Benehmen Berns aus, wussten aber dem Bischof keinen andern Rath zu geben, als sich mit der Stadt gütlich zu vergleichen. So musste er wohl oder übel in einem am 30. März 1706 zu Nidau abgeschlossenen Vertrage das Strafurtheil gegen Wisard aufheben, in die Aufstellung einer Huldigungsformel willigen, in welcher das bernische Burgrecht nebst allen Rechten und Freiheiten der Münsterthaler ausdrücklich vorbehalten wurde, und diesen gestatten, ihre Beschwerden direct an Bern gelangen zu lassen[1]). 1706.

Neue Plackereien des Fürstbischofs gegen die Münsterthaler im Jahr 1710 veranlassten Bern zu einer noch gründlicheren Auseinandersetzung mit demselben. Es glaubte bemerkt zu haben, dass die fürstliche Regierung auf Schleichwegen Papisten in das reformirte Thal ob dem Felsen anzusiedeln suche, während in das katholische Thal unter dem Felsen kein Protestant eingelassen wurde, und forderte jetzt vom Bischof kurzweg die Ausweisung aller Katholiken ob dem Felsen. Der Bischof rief die katholischen Orte zu Hülfe. Der Nuntius feuerte diese ebenfalls an, sich der Sache anzunehmen. Aber Bern hatte 1710–1711.

[1]) Absch. VI, 2, S. 1289, 1296, 1299, 1303, 1307; Tillier V, S. 24.

gelernt, wie man mit dem Bischof verkehren musste; es verbat sich jede eidgenössische Einmischung und machte seine Truppen marschfertig. Darauf kam am 9. Juli 1711 zu Aarberg ein Vertrag zu Stande, kraft dessen eine völlige Ausscheidung der Confessionen festgesetzt wurde. In dem Thal ob dem Felsen durften nur Reformirte, unterhalb desselben nur Katholiken wohnen. Die kirchliche Zugehörigkeit des reformirten Theils zu Bern wurde bestätigt, ebenso der freie Verkehr der Münsterthaler mit der Stadt in Burgrechtsangelegenheiten, und der Bischof wurde verpflichtet bei einer Conventionalstrafe von 20.000 Thalern, auf die Mahnung Berns bei Beschwerden der Münsterthaler über Missachtung dieser Verträge oder Eingriffe in ihre Rechte binnen drei Monaten Abhülfe zu treffen[1]. So musste die durch das Bündniss von 1579 in's Werk gesetzte Gegenreformation endgültig vor denjenigen Gebieten Halt machen, über welche Bern seinen schützenden Arm ausstreckte.

In erklärter Feindseligkeit gegen die evangelische Eidgenossenschaft hatte also der Fürstbischof von Basel seinen Bund mit den VII katholischen Orten geschlossen, und es war ursprünglich durchaus nicht seine Absicht gewesen, dadurch mit der Gesammteidgenossenschaft in ein näheres Verhältniss zu treten, aus einem Reichsfürsten ein Eidgenosse zu werden. Für die evangelischen Orte war er nun erst recht ein feindlich gesinnter fremder Fürst, vor dem man auf der Hut sein musste. Für sie stand das bischöflich-basel'sche Bündniss auf der gleichen Stufe mit dem savoyischen und spanischen; es war eines der vielen gegen sie gerichteten ausländischen Separatbündnisse der katholischen Kantone[2]. Was den Bischof von Basel von den übrigen fremden Verbündeten der katholischen Eidgenossen, von dem Herzog von Savoyen, dem König von Spanien, unterschied, war nur seine Lage und geringe Stärke, die ihn schliesslich nöthigte, zur Sicherung seines Landes die An-

---

[1] Absch. VI, 2, S. 1611 f., 1614 f., 1616 f.; Tillier V, S. 44.

[2] Absch. V, 1, S. 26.

lehnung an die Gesammteidgenossenschaft zu suchen und sich daher auch mit dem reformirten Theil derselben auf einen erträglichen Fuss zu stellen.

Annäherung des Bischofs an die evangelischen Orte.

In den Wirrsalen des dreissigjährigen Krieges machte der Bischof nämlich die bittere Erfahrung, dass die katholischen Orte weder den Willen noch die Kraft besassen, ihn vor äussern Gefahren zu schirmen[1]). Auf der andern Seite sahen die evangelischen Orte, dass die Neutralität der eidgenössischen Theile des Bisthums, Biels, des Erguels und Münsterthals, kaum aufrecht zu erhalten war, wenn das übrige den kriegführenden Mächten als Spielball preisgegeben wurde. Als daher 1637 die katholischen Orte ihre «Cooperation» zu Gunsten des Bisthums nothwendig fanden und sie darum angingen, sich gemeinsam mit ihnen bei Bernhard von Weimar für die Räumung desselben zu verwenden, so liessen sie sich gerne dazu bewegen. Zur gewaltsamen Vertreibung der weimarischen Armee wollten sie freilich die Hand nicht bieten, zumal dieselbe die eidgenössischen Gebiete schonte; wenn «etliche» Orte ihren «besondern Bundesgenossen» zuziehen wollten, erklärten sie, werde man ihnen Nichts in den Weg legen[2]). Aber so oft sie fortan vom Bischof oder den katholischen Orten um ihre Mitwirkung zu diplomatischen Schritten zu seinen Gunsten gebeten wurden, gingen sie bereitwillig darauf ein[3]).

Defensionalbündniss von 1652.

Der Fürst fühlte, dass nur die Gesammteidgenossenschaft ihn vor der Wiederkehr eines ähnlichen Kriegselendes oder vor der Annexion durch Frankreich schützen könne. Das Erscheinen lothringischer Kriegsbanden an seinen Grenzen bot ihm 1652 Anlass, sich mit den ebenfalls bedrohten Städten Basel und Solothurn um Hülfe an die Tagsatzung zu wenden, die ihm

---

[1]) Absch. V, 2, S. 741, 744, 767, 844, 851, 860, 878, 922, 952, 1027, 1197.

[2]) Absch. V, 2, S. 1055, 1058, 1064, 1066; von Gonzenbach, Der General H. L. v. Erlach I, S. 56.

[3]) Absch. V, 2, S. 1072, 1115, 113[illegible], 1139, 1147, 1153, 1175, 1210, 1225, 1285, 1376, 1457.

bereitwillig entgegen kam. Es wurde nicht bloss beschlossen, ihm und den beiden Städten ein eidgenössisches Hülfskorps zur gemeinsamen Grenzwehr zur Verfügung zu stellen; sondern es wurde auch zwischen dem Fürstbischof und einer aus Oberst Zwyer von Uri, Burgermeister Wettstein von Basel und Venner Suri von Solothurn bestehenden eidgenössischen Deputation am 22. August zu Delsberg jenes schon besprochene fünfjährige Defensionalbündniss abgeschlossen [1]).

So war der Bischof auf dem besten Wege, aus einem auswärtigen Bundesgenossen der katholischen Orte ein Glied der Eidgenossenschaft selber zu werden. Neun Orte, darunter alle evangelischen, nahmen das Defensionale an; einzig Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug weigerten sich, einmal, weil sie keine Lust hatten, dem Bischof auf ihre Kosten Hülfe zu leisten, während das Bündniss von 1579 ihm die Bezahlung derselben auferlegte; dann aber vor Allem desshalb, weil sie nicht damit einverstanden waren, dass derselbe auch in ein Bundesverhältniss zu den reformirten Orten trat. Ihnen war es nicht darum zu thun, die Gesammteidgenossenschaft um ein Glied zu bereichern; der Bischof von Basel sollte ausschliesslich den katholischen Orten gehören, er sollte für Bern, Basel, Biel u. s. f. nicht ein Verbündeter, sondern ein Gegner sein. Sie grollten daher Uri, das unter dem Einfluss des versöhnlichen Zwyer die Hand zu dem Defensionale geboten hatte, wegen seiner «alienatio». In Rom war man gleicher Ansicht; die Curie zögerte, dem eben erst gewählten Bischof Johann Franz von Schönau die Confirmation zu ertheilen, weil er sich mit Unkatholischen in ein Bündniss eingelassen habe [2]).

Bewerbung des Bischofs um ein gemein-eidgenössisches Bündniss.

Der Bischof aber hätte gerne das Defensionale in ein dauerndes Bündniss mit der gesammten Eidgenossenschaft verwandelt und machte eine dahingehende Anregung durch Oberst Zwyer auf einer Conferenz, welche Zürich, Basel,

[1]) Absch. VI, 1, S. 103 f., 105 f., 117. Vergl. oben S. 131.
[2]) Absch. VI, 1, S. 111, 112, 117, 120, 139. Vgl. S. 80.

Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen. Luzern, Uri und Solothurn am 15. September 1654 wegen Zollangelegenheiten mit Oesterreich zu Baden hielten. Die evangelischen Orte, namentlich Bern und Basel, waren geneigt, darauf einzutreten; aber sie fanden, dass dann jedenfalls der vom Bischof gegen sie eingegangene Sonderbund mit den katholischen Ständen wo nicht ganz aufgehoben, so doch seines aggressiven Charakters entkleidet, dass insbesondere den evangelischen Unterthanen desselben Religionsfreiheit ausbedungen und damit seinen Rekatholisirungsgelüsten im Münsterthal u. s. f. für immer ein Riegel geschoben werden müsste. Statt jedoch dem Bischof rund und klar diese billigen Bedingungen zu stellen, erwiederte eine evangelische Conferenz im März 1655 sein Gesuch, die Sache zum Abschluss zu fördern, einfach mit der Erklärung, man gedenke für jetzt noch bei dem noch nicht zur Hälfte ausgelaufenen Defensionale zu verbleiben [1]).

Der Bischof liess darauf die Unterhandlungen mit den evangelischen Orten plötzlich fallen und bewarb sich um so eifriger um die Erneuerung des längst ausgelaufenen Bundes mit den katholischen Orten, ohne indess sein Ziel einer eidgenössischen Verbindung ganz ausser Augen zu lassen. Das Bündniss mit den VII Orten sollte zwar den Charakter des alten Glaubensbundes durchaus beibehalten; aber sie sollten sich zugleich verpflichten, für die Verlängerung der Schirmvereinigung des Bisthums mit der ganzen Eidgenossenschaft zu wirken. Dadurch, meinte der Fürst, würde der Vortheil erreicht, dass selbst die protestantischen Cantone das Bisthum zum Besten der VII Orte schützen müssten. Um die Erneuerung des katholischen Sonderbundes zu hintertreiben, erklärten die evangelischen Orte auf der Jahrrechnung zu Baden einer anwesenden bischöflichen Abordnung ihre Geneigtheit, die 1652 abgeschlossene Schirmvereinigung zu verlängern, und schrieben dem Fürsten, als er ihnen seine Freude darüber

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 236, 240, 249.

bereitwillig entgegen kam. Es wurde nicht bloss beschlossen, ihm und den beiden Städten ein eidgenössisches Hülfskorps zur gemeinsamen Grenzwehr zur Verfügung zu stellen; sondern es wurde auch zwischen dem Fürstbischof und einer aus Oberst Zwyer von Uri, Burgermeister Wettstein von Basel und Venner Suri von Solothurn bestehenden eidgenössischen Deputation am 22. August zu Delsberg jenes schon besprochene fünfjährige Defensionalbündniss abgeschlossen [1]).

So war der Bischof auf dem besten Wege, aus einem auswärtigen Bundesgenossen der katholischen Orte ein Glied der Eidgenossenschaft selber zu werden. Neun Orte, darunter alle evangelischen, nahmen das Defensionale an; einzig Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug weigerten sich, einmal, weil sie keine Lust hatten, dem Bischof auf ihre Kosten Hülfe zu leisten, während das Bündniss von 1579 ihm die Bezahlung derselben auferlegte; dann aber vor Allem desshalb, weil sie nicht damit einverstanden waren, dass derselbe auch in ein Bundesverhältniss zu den reformirten Orten trat. Ihnen war es nicht darum zu thun, die Gesammteidgenossenschaft um ein Glied zu bereichern; der Bischof von Basel sollte ausschliesslich den katholischen Orten gehören, er sollte für Bern, Basel, Biel u. s. f. nicht ein Verbündeter, sondern ein Gegner sein. Sie grollten daher Uri, das unter dem Einfluss des versöhnlichen Zwyer die Hand zu dem Defensionale geboten hatte, wegen seiner «alienatio». In Rom war man gleicher Ansicht; die Curie zögerte, dem eben erst gewählten Bischof Johann Franz von Schönau die Confirmation zu ertheilen, weil er sich mit Unkatholischen in ein Bündniss eingelassen habe [2]).

Bewerbung des Bischofs um ein gemein-eidgenössisches Bündniss.

Der Bischof aber hätte gerne das Defensionale in ein dauerndes Bündniss mit der gesammten Eidgenossenschaft verwandelt und machte eine dahingehende Anregung durch Oberst Zwyer auf einer Conferenz, welche Zürich, Basel,

[1]) Absch. VI, 1, S. 103 f., 105 f., 117. Vergl. oben S. 131.
[2]) Absch. VI, 1, S. 111, 112, 117, 120, 139. Vgl. S. 80.

zug sein Burgrecht mit den Münsterthalern aufzufrischen [1]). Wirklich liess der Bischof im ersten Vilmergerkrieg Reiter und Fussvolk zu den Solothurnern stossen und hinderte durch sein Verbot die Ergueler, mit den Bielern Bern zuzuziehen. Nachträglich wollte er sogar gegen diejenigen seiner Unterthanen, die Bern zugezogen waren, d. h. gegen die Münsterthaler, mit Strafen einschreiten; aber die V Orte riethen ihm selber, damit bis auf «bequemere» Zeit zuzuwarten [2]).

Erlöschen des Defensionales von 1652.

Es ist begreiflich, dass damit für einmal die Versuche, das Bisthum mit der Gesammteidgenossenschaft in ein festes Bundesverhältniss zu bringen, dahin fielen. Die Mehrheit der katholischen Orte war ohnehin dem Projecte abgeneigt, und unter den reformirten konnte jetzt auch keine grosse Bereitwilligkeit mehr dafür herrschen. So lief der Schirmtractat von 1657 ohne Erneuerung ab. Wohl ging der Bischof die katholischen Orte an, ihm zur «Verlängerung und Engerung» desselben zu verhelfen; aber sie erwiederten ihm, es werde dies «kaum erhältlich» sein. Da er keinerlei Geneigtheit bei ihnen fand, dafür zu wirken, so wandte er sich 1659 direct an die Tagsatzung; aber das einzige Solothurn sprach sich dafür, mehrere (katholische?) Orte dagegen aus. So wurde die Anregung nur in den Abschied genommen, um in demselben begraben zu werden [3]). Keinen bessern Erfolg hatte 1668 die Bitte des Bischofs um Aufnahme in das gemeineidgenössische Defensionale; gerade seine katholischen Verbündeten wollten Nichts davon wissen [4]). So blieb der Bischof, was er nach ihrer Absicht sein und bleiben sollte, ein «fremder Herr», auf dessen Beistand sie gegen die evangelischen Orte zählen konnten [5]), und er schien

---

[1]) Tillier IV, S. 210.

[2]) Absch. VI, 1, S. 533, 1771; 334; Blösch, Geschichte der Stadt Biel II, S. 296.

[3]) Absch. VI, 1, S. 374, 486.

[4]) Absch. VI, 1, S. 738, 747, 918.

[5]) Absch. VI, 1, S. 788.

selber nichts Anderes mehr sein zu wollen, da er 1670 Bern und Basel zugleich in der angeführten muthwilligen Weise provocirte.

Aber wenn die katholischen Orte jede engere Vereinigung des Bischofs mit der Gesammteidgenossenschaft hintertrieben, so waren sie keineswegs gesonnen, ihm diese in Gefahren voll und ganz zu ersetzen. Beim Ausbruch des französisch-holländischen Krieges 1672 erklärten sie ihm unumwunden, «so sehr sie es bedauern müssten, wenn sein Stift und Land durch fremde Kriegsvölker beunruhigt werden sollten, sehe man doch nicht ein, wie es durch Interposition der katholischen Orte verhütet werden könnte, dass nicht der eine oder andere Theil sich mit Durchzug oder Einquartirung seines Vortheils würde bedienen wollen; sie riethen ihm daher, sich als unmittelbarer hoher Reichsstand an den Kaiser zu wenden, und ihn um Maassnahmen zu ersuchen, die zu bewirken sie sich nicht getrauen könnten» [1]. Der einzige Schutz, den sie, von kleinen auf seine Kosten abgesandten Besatzungen abgesehen, ihrem Bundesgenossen angedeihen liessen, war, dass sie etwa die anrückenden Kriegsführer von der Besetzung der Stiftslande durch die Erklärung abzuhalten suchten, dieselben stünden unter ihrer Protection, und selbst diess geschah nicht ohne Bedenken [2]. Ja, obschon sie wieder die Erfahrung machten, dass ihr Ansehen nicht ausreichte, um die Truppen der kriegführenden Mächte vom Bisthum fernzuhalten [3], erklärten sie sich doch bei der Bundeserneuerung im October 1675 von Neuem des Bestimmtesten gegen jedes Defensionale des Bischofs mit der gesammten Eidgenossenschaft [4]. Das hinderte sie freilich nicht, im October 1676, als die Franzosen Winterquartier im Bisthum beziehen wollten, die evangelischen Orte um ihre Mitwirkung zu einer

Einschluss des Bischofs in die eidgenössische Neutralität. 1676.

1) Absch. VI, 1, S. 863.
2) Absch. VI, 1, S. 866, 886, 892, 895, 900, 946.
3) Absch. VI, 1, S. 902, 909, 911, 918, 959, 974.
4) Absch. VI, 1, S. 981, 984.

gemeineidgenössischen Verwendung für den Bischof anzugehen, die bereitwillig gewährt wurde und den Erfolg hatte, dass von nun an die Neutralität des Bisthums wirklich von den kriegführenden Parteien respectirt wurde[1]).

Beim Ausbruch des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. wandte sich daher der Bischof gleich im Beginn nicht bloss an die katholischen, sondern auch an die evangelischen Orte, um seine Einschliessung in die eidgenössische Neutralität zu erwirken, und die letztern fanden diess im Interesse der Eidgenossenschaft, deren Vormauer das Bisthum gewissermaassen sei[2]). So verwandte sich wieder die ganze Tagsatzung bei den Mächten auf das Nachdrücklichste für die Neutralität des Bisthums[3]). Ja, als dieselbe im November 1690 bedroht war, da erklärten sich auch die evangelischen Orte bereit, im Nothfall den katholischen die Stiftslande schirmen zu helfen, und Zürich und Bern betheiligten sich sofort activ am Grenzschutz derselben, in der Erwartung allerdings, dass dafür auch Waadt, Genf und Neuenburg in den allgemeinen eidgenössischen Schirm genommen würden, was sich insoweit erfüllte, als die katholischen Städte nebst dem Abt von St. Gallen wenigstens die Waadt in «den eidgenössischen Bund» aufnahmen[4]).

Abermalige Bewerbung des Bischofs um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. 1691.

Der Bischof seinerseits gedachte das Eisen zu schmieden, so lange es warm war, und bewarb sich nun im Januar 1691 in aller Form um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Im Gegensatz zu dem Verfahren, das die katholischen Orte bei ähnlichen Bewerbungen Bündens, Mühlhausens und Genfs beobachteten, erklärten sich die reformirten Orte sogleich geneigt, auf das Gesuch einzugehen, in Betracht, dass das Bisthum eine

[1]) Absch. VI, 1, S. 1028, 1029, 1055, 1084.

[2]) Absch. VI, 2, S. 266.

[3]) Absch. VI, 2, S. 263, 271, 282, 285, 288, 335, 354, 362, 370, 371, 395, 408, 409.

[4]) Absch. VI, 2, S. 372, 373, 376, 377, 378.

Vormauer für die Eidgenossenschaft mit tapferer Mannschaft und wichtigen Pässen sei, dass viele tausend Einwohner der reformirten Religion angehören, dass es bereits mit den VII katholischen Orten und ein Theil desselben mit Bern verbündet sei. Das einzige Bedenken, dass die Aufnahme des Bischofs in die Eidgenossenschaft zu Verwicklungen mit dem Reiche führen könnte, fiel gegenüber diesen Vortheilen nicht in's Gewicht. Doch beschloss man, zuerst die Ansicht der katholischen Orte hierüber anzuhören, und bei deren allfälliger Geneigtheit auch die Aufnahme des Waadtlandes, Genfs und Neuenburgs in den Schutz gesammter Eidgenossenschaft zu betreiben, um gegen Frankreich eine feste Grenze zu erhalten [1]).

Wenn also das katholische Bisthum Basel bei diesem Anlass nicht ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden ist, so tragen die evangelischen Orte daran keine Schuld. Wohl aber fanden die katholischen die «Incorporation» des Bisthums in die Eidgenossenschaft für «bedenklich und unausführbar», und drangen in den Bischof, davon abzustehen, trotzdem sogar der Nuntius dieselbe empfahl, woneben sie ihn sonstiger kräftiger Verwendung bei den kriegführenden Mächten versicherten [2]). Die Motive, welche sie zur Ablehnung des Gesuches bewogen, waren ohne Zweifel die gleichen, wie früher: die Unlust sich zu Gunsten des Bischofs grössere Lasten aufzuladen, die Furcht, ihn als speciellen Bundesgenossen zu verlieren, und wohl auch die Besorgniss, dass sie dann dem Andringen der evangelischen Orte in Bezug auf Genf und Neuenburg nicht mehr wohl widerstehen könnten.

Bemühungen Berns, Zürichs und Solothurns.

Obschon damit das Schicksal der Anregung des Bischofs schon entschieden war und dieser selber nicht mehr darauf beharrte [3]), so verabredeten Zürich und Bern, die Sache nicht ruhen zu lassen. Sie hofften immer noch, die katholischen

---

1) Absch. VI, 2, S. 381, 392, 401.
2) Absch. VI, 2, S. 377, 399 q und ll.
3) Absch. VI, 2, S. 432.

Städte bei dem Interesse, das sie für den Bischof hatten, zu einem Gesammtact bewegen zu können, durch welchen das Bisthum, Neuenburg und Genf zugleich zu Gliedern der Eidgenossenschaft gemacht worden wären [1]). Bern veranstaltete im Februar 1692 zu Aarberg eine geheime Conferenz mit Freiburg und Solothurn, um die Nothwendigkeit einer festeren Grenze gegen Frankreich zur Sprache zu bringen und zunächst die Aufnahme des Bisthums Basel und Genfs in den Bund der drei Städte nach dem Muster des zwischen Zürich und Genf bestehenden Bündnisses anzuregen. Freiburg und Solothurn schienen einverstanden; Seckelmeister von Roll von Solothurn erhielt den Auftrag, die Stimmung des Pruntruter Hofes zu erforschen. Falls dort Entgegenkommen gefunden würde, sollte auch Luzern zu den Berathungen beigezogen werden. Da die Mission von Rolls in Pruntrut Erfolg hatte, verfasste Solothurn einen Entwurf, nach welchem die Dauer des Bundes mit dem Bischof auf ewig, oder wenn das wegen Hindernissen Seitens des Reiches oder einiger mitverbündeter Orte nicht erhältlich sei, auf jeweilen zwanzig Jahre bestimmt wurde. Bei Gefahren sollte das Bisthum nach Maassgabe des eidgenössischen Defensionales geschirmt werden. Für Streitigkeiten wurden Schiedsgerichte zu gleichen Sätzen vorgesehen. Der Bischof sollte ohne Rath und Wissen der Verbündeten sich in keine weitern Verträge einlassen. Der Eintritt zu diesem Bunde wurde jedem eidgenössischen Orte freigestellt. Sobald Luzern seine Mitwirkung zugesagt, sollte das Bündniss auf einer Conferenz mit dem Bischof zu Biel aufgerichtet werden. Allein Luzern war weder für ein engeres Bündniss mit dem Bischof noch für einen Bund mit Genf zu gewinnen. Darauf trat auch Freiburg von den Unterhandlungen zurück, und der patriotische Gedanke Berns kam nicht zur Ausführung [2]).

Scheitern derselben am Widerstande Luzerns.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 429.

[2]) Absch. VI, 2, S. 432—434, 435, 436.

Dem Pruntruter Hof scheint das Scheitern des eidgenössischen Bündnisses nicht sehr zu Herzen gegangen zu sein; wenigstens wiederholte er sein Gesuch nicht mehr. Er mochte in der That bei der guten Stimmung der eidgenössischen Orte und bei dem Erfolg ihrer Schritte bei den Mächten eine engere Verbindung jetzt überflüssig, wo nicht gar, namentlich in Rücksicht auf das Reich, schädlich finden. Die Hauptsache, den Einschluss in die eidgenössische Neutralität, hatte er ja auch ohne dieselbe erlangt, und durfte hoffen, ihrer nach diesem Präjudiz bei künftigen Kriegen ebenfalls wieder theilhaft zu werden. So begnügte er sich damit, regelmässig auf der Jahrrechnung zu Baden durch eine Gesandtschaft oder schriftlich den XIII Orten für die bisherige erfolgreiche Protection des Bisthums zu danken und um die Fortsetzung derselben zu bitten, worauf ihm ebenso regelmässig die Versicherung nachbarlicher Freundschaft und Dienstbereitwilligkeit ertheilt wurde[1]). In der That verwendete sich beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges wieder die ganze Eidgenossenschaft ohne Unterschied des Glaubens für seinen Einschluss in die schweizerische Neutralität und erlangte denselben, wenn gleich nicht ohne Schwierigkeiten[2]). Die evangelischen Orte, besonders Bern, ergriffen den Anlass, um noch einmal die Einverleibung des Bisthums, Neuenburgs und Genfs in das eidgenössische Schirmwerk zu betreiben, fanden aber damit nicht mehr Anklang bei den katholischen Ständen, als früher[3]).

Der Bischof von Basel ein «fremder» Fürst.

Trotz des Einschlusses in die eidgenössische Neutralität, die von da an dem Bisthum regelmässig zu Theil wurde[4]), blieb daher der Bischof doch immer ein ausserhalb der Eidgenossenschaft stehender Reichsfürst. Was diese für ihn that, geschah lediglich aus «nachbarlicher Dienstbereitwilligkeit»;

[1]) Absch. VI, 2, S. 445, 480, 523, 549, 622, 669, 729, 798, 861.
[2]) Absch. VI, 2, S. 929, 967, 997, 1016, 1021, 1057, 1079, 1166, 1588.
[3]) Absch. VI, 2, S. 1027, 1047.
[4]) Absch. VII, 1, S. 463, 469, 474, 479; 676, 682.

irgend eine Bundespflicht gegen ihn bestand für sie nicht, wie auch der Bischof ihr gegenüber keinerlei rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen hatte. In jenem Münsterthaler Conflict von 1706 kehrte Bern diesen Standpunkt schroff heraus, indem es ohne Weiteres zum Schwerte griff, ohne den Handel zuvor an die Tagsatzung zu bringen und einer gütlichen oder rechtlichen Austragung desselben Platz zu geben. Die katholischen Orte beschuldigten es freilich dafür der Verletzung des Sempacherbriefs, des Stanserverkommnisses und anderer eidgenössischer Verabschiedungen. Mit gutem Recht durfte aber Bern gerade ihnen, die jede rechtliche Verbindung des Bischofs mit der Eidgenossenschaft hintertrieben hatten, antworten, dass es zu seinem Verfahren gegen denselben als einen nicht verbündeten fremden Fürsten, der seine Rechte thätlich verletzt habe, wohl befugt gewesen sei [1]).

Die katholischen Orte hätten es in der Hand gehabt, künftig einem solchen Verfahren gegenüber ihrem Bundesgenossen vorzubeugen; sie brauchten nur in das von Bern und den übrigen reformirten Orten längst angestrebte Bündniss desselben mit der gesammten Eidgenossenschaft zu willigen. Der Bischof deutete selber darauf hin, indem er auf der Jahrrechnung 1706 um einen Beschluss der Tagsatzung bat, dass bei künftigen Misshelligkeiten zwischen einem eidgenössischen Ort und dem Stift alle Thätlichkeiten unterbleiben sollten und gütliche oder schiedsrichterliche Austragung stattzufinden hätte. Allein ein solches Bündniss wollten die katholischen Orte jetzt so wenig als früher. Sobald der Bischof mit der ganzen Eidgenossenschaft im Bunde stand, liefen sie Gefahr, dass er in einem innern Krieg unter Berufung darauf sich neutral erklären und ihnen die Hülfe abschlagen würde. Je fremder und feindseliger er daher zu den reformirten Orten stand, desto besser für sie [2]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1300, 1326, 1352. Vergl. oben S. 337.

[2]) Absch. VI, 1, S. 636, 788; VI, 2, S. 38, 91, 598, 615, 636, 681, 733.

bereitwillig entgegen kam. Es wurde nicht bloss beschlossen, ihm und den beiden Städten ein eidgenössisches Hülfskorps zur gemeinsamen Grenzwehr zur Verfügung zu stellen; sondern es wurde auch zwischen dem Fürstbischof und einer aus Oberst Zwyer von Uri, Burgermeister Wettstein von Basel und Venner Suri von Solothurn bestehenden eidgenössischen Deputation am 22. August zu Delsberg jenes schon besprochene fünfjährige Defensionalbündniss abgeschlossen[1]).

So war der Bischof auf dem besten Wege, aus einem auswärtigen Bundesgenossen der katholischen Orte ein Glied der Eidgenossenschaft selber zu werden. Neun Orte, darunter alle evangelischen, nahmen das Defensionale an; einzig Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug weigerten sich, einmal, weil sie keine Lust hatten, dem Bischof auf ihre Kosten Hülfe zu leisten, während das Bündniss von 1579 ihm die Bezahlung derselben auferlegte; dann aber vor Allem desshalb, weil sie nicht damit einverstanden waren, dass derselbe auch in ein Bundesverhältniss zu den reformirten Orten trat. Ihnen war es nicht darum zu thun, die Gesammteidgenossenschaft um ein Glied zu bereichern; der Bischof von Basel sollte ausschliesslich den katholischen Orten gehören, er sollte für Bern, Basel, Biel u. s. f. nicht ein Verbündeter, sondern ein Gegner sein. Sie grollten daher Uri, das unter dem Einfluss des versöhnlichen Zwyer die Hand zu dem Defensionale geboten hatte, wegen seiner «alienatio». In Rom war man gleicher Ansicht; die Curie zögerte, dem eben erst gewählten Bischof Johann Franz von Schönau die Confirmation zu ertheilen, weil er sich mit Unkatholischen in ein Bündniss eingelassen habe[2]).

Bewerbung des Bischofs um ein gemein-eidgenössisches Bündniss.

Der Bischof aber hätte gerne das Defensionale in ein dauerndes Bündniss mit der gesammten Eidgenossenschaft verwandelt und machte eine dahingehende Anregung durch Oberst Zwyer auf einer Conferenz, welche Zürich, Basel,

[1]) Absch. VI, 1, S. 103 f., 105 f., 117. Vergl. oben S. 131.

[2]) Absch. VI, 1, S. 111, 112, 117, 120, 139. Vgl. S. 80.

Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Luzern, Uri und Solothurn am 15. September 1654 wegen Zollangelegenheiten mit Oesterreich zu Baden hielten. Die evangelischen Orte, namentlich Bern und Basel, waren geneigt, darauf einzutreten; aber sie fanden, dass dann jedenfalls der vom Bischof gegen sie eingegangene Sonderbund mit den katholischen Ständen wo nicht ganz aufgehoben, so doch seines aggressiven Charakters entkleidet, dass insbesondere den evangelischen Unterthanen desselben Religionsfreiheit ausbedungen und damit seinen Rekatholisirungsgelüsten im Münsterthal u. s. f. für immer ein Riegel geschoben werden müsste. Statt jedoch dem Bischof rund und klar diese billigen Bedingungen zu stellen, erwiederte eine evangelische Conferenz im März 1655 sein Gesuch, die Sache zum Abschluss zu fördern, einfach mit der Erklärung, man gedenke für jetzt noch bei dem noch nicht zur Hälfte ausgelaufenen Defensionale zu verbleiben [1]).

Der Bischof liess darauf die Unterhandlungen mit den evangelischen Orten plötzlich fallen und bewarb sich um so eifriger um die Erneuerung des längst ausgelaufenen Bundes mit den katholischen Orten, ohne indess sein Ziel einer eidgenössischen Verbindung ganz ausser Augen zu lassen. Das Bündniss mit den VII Orten sollte zwar den Charakter des alten Glaubensbundes durchaus beibehalten; aber sie sollten sich zugleich verpflichten, für die Verlängerung der Schirmvereinigung des Bisthums mit der ganzen Eidgenossenschaft zu wirken. Dadurch, meinte der Fürst, würde der Vortheil erreicht, dass selbst die protestantischen Cantone das Bisthum zum Besten der VII Orte schützen müssten. Um die Erneuerung des katholischen Sonderbundes zu hintertreiben, erklärten die evangelischen Orte auf der Jahrrechnung zu Baden einer anwesenden bischöflichen Abordnung ihre Geneigtheit, die 1652 abgeschlossene Schirmvereinigung zu verlängern, und schrieben dem Fürsten, als er ihnen seine Freude darüber

[1]) Absch. VI, 1, S. 236, 240, 249.

aussprach und zugleich Anzeige von der bevorstehenden Erneuerung des Bundes mit den katholischen Orten machte, man begreife nicht, wie das eine mit dem andern und namentlich mit dem Wunsch nach einer noch engern Vereinigung übereinstimme, es wäre denn, dass die ursprünglich gegen die Evangelischen gerichteten Clauseln jenes Bündnisses geändert worden seien, widrigenfalls er wohl ermessen möge, welche Bedenken diese Erneuerung hervorrufen müsse[1]).

Erneuerung des Bundes mit den VII Orten 1655.

Allein Bischof Johann Franz hatte inzwischen am 16. September 1655 den alten Bund mit den VII Orten unverändert erneuert. Nur wurde demselben bei der feierlichen Beschwörung zu Pruntrut im October auf seinen Wunsch eine «Erläuterung» hinzugefügt, wonach 1) Freiburg und Solothurn ermächtigt wurden, ihm in Nothfällen im Namen aller verbündeten Orte Hülfe zu leisten, ohne die Zustimmung der übrigen abzuwarten, 2) das Bisthum bei Erneuerung des Bundes mit Frankreich Seitens der katholischen Orte so vorzubehalten war, dass es beständige Neutralität zu geniessen habe, 3) die Bundeserneuerung künftig alle zwanzig Jahre stattfinden sollte. Die vom Bischof gewünschte Verpflichtung der VII Orte, für die Verlängerung des Defensionales mit der gesammten Eidgenossenschaft zu wirken, wurde abgelehnt, da einige Orte seinen Eintritt in dasselbe auch jetzt noch nicht billigten, und statt dessen bloss bestimmt, dass man erst den Ablauf der fünf Jahre abwarten und dann über das Wünschenswerthe einer solchen Verlängerung sich schlüssig machen wolle[2]).

Verhalten des Bischofs im Vilmergerkrieg.

Dass der Bischof sein Sonderbündniss mit den katholischen Orten in einem Augenblick erneuerte, wo diese den goldenen Bund unter sich wieder beschworen und der Glaubenskrieg vor der Thüre stand, musste von den evangelischen Orten als ein jäher Abbruch der bisherigen freundschaftlichen Beziehungen empfunden werden[3]), und Bern fand es für nöthig, als Gegen-

---

[1]) Absch. VI, 1, S. 249, 257, 264, 265, 271.

[2]) Absch. VI, 1, S. 257, 272, 1631.

[3]) Absch. VI, 1, S. 264, 267, 282, 291.

zug sein Burgrecht mit den Münsterthalern aufzufrischen[1]). Wirklich liess der Bischof im ersten Vilmergerkrieg Reiter und Fussvolk zu den Solothurnern stossen und hinderte durch sein Verbot die Ergueler, mit den Bielern Bern zuzuziehen. Nachträglich wollte er sogar gegen diejenigen seiner Unterthanen, die Bern zugezogen waren, d. h. gegen die Münsterthaler, mit Strafen einschreiten; aber die V Orte riethen ihm selber, damit bis auf «bequemere» Zeit zuzuwarten[2]).

Erlöschen des Defensionales von 1652.

Es ist begreiflich, dass damit für einmal die Versuche, das Bisthum mit der Gesammteidgenossenschaft in ein festes Bundesverhältniss zu bringen, dahin fielen. Die Mehrheit der katholischen Orte war ohnehin dem Projecte abgeneigt, und unter den reformirten konnte jetzt auch keine grosse Bereitwilligkeit mehr dafür herrschen. So lief der Schirmtractat von 1657 ohne Erneuerung ab. Wohl ging der Bischof die katholischen Orte an, ihm zur «Verlängerung und Engerung» desselben zu verhelfen; aber sie erwiederten ihm, es werde dies «kaum erhältlich» sein. Da er keinerlei Geneigtheit bei ihnen fand, dafür zu wirken, so wandte er sich 1659 direct an die Tagsatzung; aber das einzige Solothurn sprach sich dafür, mehrere (katholische?) Orte dagegen aus. So wurde die Anregung nur in den Abschied genommen, um in demselben begraben zu werden[3]). Keinen bessern Erfolg hatte 1668 die Bitte des Bischofs um Aufnahme in das gemeineidgenössische Defensionale; gerade seine katholischen Verbündeten wollten Nichts davon wissen[4]). So blieb der Bischof, was er nach ihrer Absicht sein und bleiben sollte, ein «fremder Herr», auf dessen Beistand sie gegen die evangelischen Orte zählen konnten[5]), und er schien

---

1) Tillier IV, S. 210.

2) Absch. VI, 1, S. 533, 1771; 334; Blösch, Geschichte der Stadt Biel II, S. 296.

3) Absch. VI, 1, S. 374, 486.

4) Absch. VI, 1, S. 738, 747, 918.

5) Absch. VI, 1, S. 788.

selber nichts Anderes mehr sein zu wollen, da er 1670 Bern und Basel zugleich in der angeführten muthwilligen Weise provocirte.

Aber wenn die katholischen Orte jede engere Vereinigung des Bischofs mit der Gesammteidgenossenschaft hintertrieben, so waren sie keineswegs gesonnen, ihm diese in Gefahren voll und ganz zu ersetzen. Beim Ausbruch des französisch-holländischen Krieges 1672 erklärten sie ihm unumwunden, «so sehr sie es bedauern müssten, wenn sein Stift und Land durch fremde Kriegsvölker beunruhigt werden sollten, sehe man doch nicht ein, wie es durch Interposition der katholischen Orte verhütet werden könnte, dass nicht der eine oder andere Theil sich mit Durchzug oder Einquartirung seines Vortheils würde bedienen wollen; sie riethen ihm daher, sich als unmittelbarer hoher Reichsstand an den Kaiser zu wenden, und ihn um Maassnahmen zu ersuchen, die zu bewirken sie sich nicht getrauen könnten»[1]. Der einzige Schutz, den sie, von kleinen auf seine Kosten abgesandten Besatzungen abgesehen, ihrem Bundesgenossen angedeihen liessen, war, dass sie etwa die anrückenden Kriegsführer von der Besetzung der Stiftslande durch die Erklärung abzuhalten suchten, dieselben stünden unter ihrer Protection, und selbst diess geschah nicht ohne Bedenken[2]. Ja, obschon sie wieder die Erfahrung machten, dass ihr Ansehen nicht ausreichte, um die Truppen der kriegführenden Mächte vom Bisthum fernzuhalten[3], erklärten sie sich doch bei der Bundeserneuerung im October 1675 von Neuem des Bestimmtesten gegen jedes Defensionale des Bischofs mit der gesammten Eidgenossenschaft[4]. Das hinderte sie freilich nicht, im October 1676, als die Franzosen Winterquartier im Bisthum beziehen wollten, die evangelischen Orte um ihre Mitwirkung zu einer

Einschluss des Bischofs in die eidgenössische Neutralität. 1676.

1) Absch. VI, 1, S. 863.
2) Absch. VI, 1, S. 866, 886, 892, 895, 900, 946.
3) Absch. VI, 1, S. 902, 909, 911, 918, 959, 974.
4) Absch. VI, 1, S. 981, 984.

gemeineidgenössischen Verwendung für den Bischof anzugehen, die bereitwillig gewährt wurde und den Erfolg hatte, dass von nun an die Neutralität des Bisthums wirklich von den kriegführenden Parteien respectirt wurde[1]).

Beim Ausbruch des zweiten Coalitionskrieges gegen Ludwig XIV. wandte sich daher der Bischof gleich im Beginn nicht bloss an die katholischen, sondern auch an die evangelischen Orte, um seine Einschliessung in die eidgenössische Neutralität zu erwirken, und die letztern fanden diess im Interesse der Eidgenossenschaft, deren Vormauer das Bisthum gewissermaassen sei[2]). So verwandte sich wieder die ganze Tagsatzung bei den Mächten auf das Nachdrücklichste für die Neutralität des Bisthums[3]). Ja, als dieselbe im November 1690 bedroht war, da erklärten sich auch die evangelischen Orte bereit, im Nothfall den katholischen die Stiftslande schirmen zu helfen, und Zürich und Bern betheiligten sich sofort activ am Grenzschutz derselben, in der Erwartung allerdings, dass dafür auch Waadt, Genf und Neuenburg in den allgemeinen eidgenössischen Schirm genommen würden, was sich insoweit erfüllte, als die katholischen Städte nebst dem Abt von St. Gallen wenigstens die Waadt in «den eidgenössischen Bund» aufnahmen[4]).

Abermalige Bewerbung des Bischofs um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. 1691.

Der Bischof seinerseits gedachte das Eisen zu schmieden, so lange es warm war, und bewarb sich nun im Januar 1691 in aller Form um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Im Gegensatz zu dem Verfahren, das die katholischen Orte bei ähnlichen Bewerbungen Bündens, Mühlhausens und Genfs beobachteten, erklärten sich die reformirten Orte sogleich geneigt, auf das Gesuch einzugehen, in Betracht, dass das Bisthum eine

1) Absch. VI, 1, S. 1028, 1029, 1055, 1084.

2) Absch. VI, 2, S. 266.

3) Absch. VI, 2, S. 263, 271, 282, 285, 288, 335, 354, 362, 370, 371, 395, 408, 409.

4) Absch. VI, 2, S. 372, 373, 376, 377, 378.

Vormauer für die Eidgenossenschaft mit tapferer Mannschaft und wichtigen Pässen sei, dass viele tausend Einwohner der reformirten Religion angehören, dass es bereits mit den VII katholischen Orten und ein Theil desselben mit Bern verbündet sei. Das einzige Bedenken, dass die Aufnahme des Bischofs in die Eidgenossenschaft zu Verwicklungen mit dem Reiche führen könnte, fiel gegenüber diesen Vortheilen nicht in's Gewicht. Doch beschloss man, zuerst die Ansicht der katholischen Orte hierüber anzuhören, und bei deren allfälliger Geneigtheit auch die Aufnahme des Waadtlandes, Genfs und Neuenburgs in den Schutz gesammter Eidgenossenschaft zu betreiben, um gegen Frankreich eine feste Grenze zu erhalten [1]).

Wenn also das katholische Bisthum Basel bei diesem Anlass nicht ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft geworden ist, so tragen die evangelischen Orte daran keine Schuld. Wohl aber fanden die katholischen die «Incorporation» des Bisthums in die Eidgenossenschaft für «bedenklich und unausführbar», und drangen in den Bischof, davon abzustehen, trotzdem sogar der Nuntius dieselbe empfahl, woneben sie ihn sonstiger kräftiger Verwendung bei den kriegführenden Mächten versicherten [2]). Die Motive, welche sie zur Ablehnung des Gesuches bewogen, waren ohne Zweifel die gleichen, wie früher: die Unlust sich zu Gunsten des Bischofs grössere Lasten aufzuladen, die Furcht, ihn als speciellen Bundesgenossen zu verlieren, und wohl auch die Besorgniss, dass sie dann dem Andringen der evangelischen Orte in Bezug auf Genf und Neuenburg nicht mehr wohl widerstehen könnten.

Bemühungen Berns, Zürichs und Solothurns.

Obschon damit das Schicksal der Anregung des Bischofs schon entschieden war und dieser selber nicht mehr darauf beharrte [3]), so verabredeten Zürich und Bern, die Sache nicht ruhen zu lassen. Sie hofften immer noch, die katholischen

---

1) Absch. VI, 2, S. 381, 392, 401.

2) Absch. VI, 2, S. 377, 399 q und ll.

3) Absch. VI, 2, S. 432.

Städte bei dem Interesse, das sie für den Bischof hatten, zu einem Gesammtact bewegen zu können, durch welchen das Bisthum, Neuenburg und Genf zugleich zu Gliedern der Eidgenossenschaft gemacht worden wären [1]). Bern veranstaltete im Februar 1692 zu Aarberg eine geheime Conferenz mit Freiburg und Solothurn, um die Nothwendigkeit einer festeren Grenze gegen Frankreich zur Sprache zu bringen und zunächst die Aufnahme des Bisthums Basel und Genfs in den Bund der drei Städte nach dem Muster des zwischen Zürich und Genf bestehenden Bündnisses anzuregen. Freiburg und Solothurn schienen einverstanden; Seckelmeister von Roll von Solothurn erhielt den Auftrag, die Stimmung des Pruntruter Hofes zu erforschen. Falls dort Entgegenkommen gefunden würde, sollte auch Luzern zu den Berathungen beigezogen werden. Da die Mission von Rolls in Pruntrut Erfolg hatte, verfasste Solothurn einen Entwurf, nach welchem die Dauer des Bundes mit dem Bischof auf ewig, oder wenn das wegen Hindernissen Seitens des Reiches oder einiger mitverbündeter Orte nicht erhältlich sei, auf jeweilen zwanzig Jahre bestimmt wurde. Bei Gefahren sollte das Bisthum nach Maassgabe des eidgenössischen Defensionales geschirmt werden. Für Streitigkeiten wurden Schiedsgerichte zu gleichen Sätzen vorgesehen. Der Bischof sollte ohne Rath und Wissen der Verbündeten sich in keine weitern Verträge einlassen. Der Eintritt zu diesem Bunde wurde jedem eidgenössischen Orte freigestellt. Sobald Luzern seine Mitwirkung zugesagt, sollte das Bündniss auf einer Conferenz mit dem Bischof zu Biel aufgerichtet werden. Allein Luzern war weder für ein engeres Bündniss mit dem Bischof noch für einen Bund mit Genf zu gewinnen. Darauf trat auch Freiburg von den Unterhandlungen zurück, und der patriotische Gedanke Berns kam nicht zur Ausführung [2]).

Scheitern derselben am Widerstande Luzerns.

1) Absch. VI, 2, S. 429.
2) Absch. VI, 2, S. 432—434, 435, 436.

Dem Pruntruter Hof scheint das Scheitern des eidgenössischen Bündnisses nicht sehr zu Herzen gegangen zu sein; wenigstens wiederholte er sein Gesuch nicht mehr. Er mochte in der That bei der guten Stimmung der eidgenössischen Orte und bei dem Erfolg ihrer Schritte bei den Mächten eine engere Verbindung jetzt überflüssig, wo nicht gar, namentlich in Rücksicht auf das Reich, schädlich finden. Die Hauptsache, den Einschluss in die eidgenössische Neutralität, hatte er ja auch ohne dieselbe erlangt, und durfte hoffen, ihrer nach diesem Präjudiz bei künftigen Kriegen ebenfalls wieder theilhaft zu werden. So begnügte er sich damit, regelmässig auf der Jahrrechnung zu Baden durch eine Gesandtschaft oder schriftlich den XIII Orten für die bisherige erfolgreiche Protection des Bisthums zu danken und um die Fortsetzung derselben zu bitten, worauf ihm ebenso regelmässig die Versicherung nachbarlicher Freundschaft und Dienstbereitwilligkeit ertheilt wurde [1]. In der That verwendete sich beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges wieder die ganze Eidgenossenschaft ohne Unterschied des Glaubens für seinen Einschluss in die schweizerische Neutralität und erlangte denselben, wenn gleich nicht ohne Schwierigkeiten [2]. Die evangelischen Orte, besonders Bern, ergriffen den Anlass, um noch einmal die Einverleibung des Bisthums, Neuenburgs und Genfs in das eidgenössische Schirmwerk zu betreiben, fanden aber damit nicht mehr Anklang bei den katholischen Ständen, als früher [3].

Der Bischof von Basel ein «fremder» Fürst.

Trotz des Einschlusses in die eidgenössische Neutralität, die von da an dem Bisthum regelmässig zu Theil wurde [4], blieb daher der Bischof doch immer ein ausserhalb der Eidgenossenschaft stehender Reichsfürst. Was diese für ihn that, geschah lediglich aus «nachbarlicher Dienstbereitwilligkeit»;

---

1) Absch. VI, 2, S. 445, 480, 523, 549, 622, 669, 729, 798, 861.
2) Absch. VI, 2, S. 929, 967, 997, 1016, 1021, 1057, 1079, 1166, 1588.
3) Absch. VI, 2, S. 1027, 1047.
4) Absch. VII, 1, S. 463, 469, 474, 479; 676, 682.

irgend eine Bundespflicht gegen ihn bestand für sie nicht, wie auch der Bischof ihr gegenüber keinerlei rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen hatte. In jenem Münsterthaler Conflict von 1706 kehrte Bern diesen Standpunkt schroff heraus, indem es ohne Weiteres zum Schwerte griff, ohne den Handel zuvor an die Tagsatzung zu bringen und einer gütlichen oder rechtlichen Austragung desselben Platz zu geben. Die katholischen Orte beschuldigten es freilich dafür der Verletzung des Sempacherbriefs, des Stanserverkommnisses und anderer eidgenössischer Verabschiedungen. Mit gutem Recht durfte aber Bern gerade ihnen, die jede rechtliche Verbindung des Bischofs mit der Eidgenossenschaft hintertrieben hatten, antworten, dass es zu seinem Verfahren gegen denselben als einen nicht verbündeten fremden Fürsten, der seine Rechte thätlich verletzt habe, wohl befugt gewesen sei [1]).

Die katholischen Orte hätten es in der Hand gehabt, künftig einem solchen Verfahren gegenüber ihrem Bundesgenossen vorzubeugen; sie brauchten nur in das von Bern und den übrigen reformirten Orten längst angestrebte Bündniss desselben mit der gesammten Eidgenossenschaft zu willigen. Der Bischof deutete selber darauf hin, indem er auf der Jahrrechnung 1706 um einen Beschluss der Tagsatzung bat, dass bei künftigen Misshelligkeiten zwischen einem eidgenössischen Ort und dem Stift alle Thätlichkeiten unterbleiben sollten und gütliche oder schiedsrichterliche Austragung stattzufinden hätte. Allein ein solches Bündniss wollten die katholischen Orte jetzt so wenig als früher. Sobald der Bischof mit der ganzen Eidgenossenschaft im Bunde stand, liefen sie Gefahr, dass er in einem innern Krieg unter Berufung darauf sich neutral erklären und ihnen die Hülfe abschlagen würde. Je fremder und feindseliger er daher zu den reformirten Orten stand, desto besser für sie [2]).

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1300, 1326, 1352. Vergl. oben S. 337.

[2]) Absch. VI, 1, S. 636, 788; VI, 2, S. 38, 91, 598, 615, 636, 681, 733.

Der Bischof von Basel im Toggenburger-krieg.

In ihren Kriegsplänen gegen die Reformirten spielte der Bischof von Basel eine nicht unwichtige Rolle. Er sollte gegen Basel, Neuenburg und Biel hin operiren, die Münsterthaler und Ergueler am Zuzug hindern und obendrein noch Solothurn mit einem Hülfscorps unterstützen, und es hatte auch jederzeit seine Hülfe bereitwillig zugesagt. So machte er sich im Toggenburgerhandel schon 1706 anheischig, auf Mahnung hin 1500 Mann Fussvolk nebst 100 Dragonern nach Solothurn zu schicken, und erneuerte diese Zusage 1708 [1]). Unbequem lag es den katholischen Orten nur, dass nach dem Wortlaut des Bundes die Kosten dieser Hülfstruppen von ihnen als dem Hülfe begehrenden Theil zu tragen waren, und der Bischof davon nicht abgehen wollte, da ähnliche Wünsche von seiner Seite immer abgelehnt worden waren [2]).

Indess kamen die katholischen Orte nicht dazu, von dem Hülfsanerbieten wirklich Gebrauch zu machen, da Solothurn trotz aller Anrufungen der V Orte vorzog, sich neutral zu verhalten, und ein Plan, das bischöfliche Hülfscorps nach Luzern zu senden, unausgeführt blieb [3]). Nur dadurch, dass der Bischof den Bielern in der Aushebung der Ergueler alle möglichen Hindernisse in den Weg legte, konnte er den V Orten seinen guten Willen zeigen [4]).

Wie der Ausgang des Zwölferkrieges überhaupt auf die katholische Eidgenossenschaft desorganisirend wirkte, so erstarb damit auch das Interesse der VII Orte an der Verbindung mit dem Bischof von Basel. Die Zeit, wo sie mit allen möglichen katholischen Potentaten Beziehungen suchten und unterhielten, um mit deren Hülfe ihr künstliches Uebergewicht über die Reformirten zu behaupten, war mit dem Zusammensturz desselben vorbei. Angriffe der reformirten Städte hatten sie nicht

---

1) Absch. VI, 2, S. 1316, 1333, 1468, 1481, 1492.
2) Absch. VI, 2, S. 1477, 1481, 1493, 1569.
3) Absch. VI, 2, S. 1666.
4) Blösch III, S. 11.

mehr zu befürchten, und ihre Hoffnung auf Restitution der verlorenen gemeinen Herrschaften setzten sie ganz auf Frankreich. Unter solchen Umständen hatte das Glaubensbündniss mit dem Bischof von Basel für sie nicht mehr die Wichtigkeit wie früher.

Erneuerungen des Bundes mit den VII Orten.

Die Absicht der Contrahenten von 1579 war ohne Zweifel auf die Herstellung eines dauernden Bundesverhältnisses gegangen; aber die Rücksicht auf das Reich scheint Bischof Blarer verhindert zu haben, die Ewigkeit desselben auszusprechen. Daher war das Bündniss, wie schon erwähnt, nur auf Lebzeiten des Bischofs und zwei Jahre über die Confirmation seines Nachfolgers hinaus geschlossen worden, während deren es erneuert werden sollte. Wirklich liess es sich der nächste Bischof Wilhelm Rink von Baldenstein (1608—1628) angelegen sein, die Bundeserneuerung 1610, innerhalb der bestimmten Frist, vorzunehmen [1]), und wenn dessen Nachfolger Johann Heinrich von Ostein (1628—1646) erst 1632, im vierten Jahr seiner Regierung, dazu gelangte, lag die Schuld nicht an ihm, sondern an den Verzögerungen der Orte [2]). Unter Bischof Beat Albert von Ramstein (1646—1651) unterblieb die Erneuerung ganz, wohl wegen der durch die französische Besetzung herbeigeführten anormalen Verhältnisse des Bisthums; doch wurde das Bündniss nichts desto weniger als fortbestehend betrachtet [3]). Johann Franz von Schönau (1651—1656) sprach zwar sofort seine Bereitwilligkeit aus, dasselbe zu erneuern, aber er zögerte doch damit, in der Hoffnung, es zu einem gemeineidgenössischen erweitern zu können, bis 1655. Um dem Bunde fortan eine continuirliche Dauer zu sichern und die Kosten der Erneuerung für das Bisthum zu verringern, wurde diese in der Erläuterung vom 19. October 1655 auf je zwanzig Jahre angesetzt, mit der Bestimmung, dass in der Zwischen-

1610. 1632. 1655.

1) Absch. V, 1, S. 984, 1945.

2) Absch. V, 2, S. 616, 664, 706, 718.

3) Absch. V, 2, S. 1428, 1442; VI, 1, S. 25, 78, 103, 104.

zeit beim Ableben eines Bischofs eine gegenseitige Erklärung statthaben sollte, dass man das Bündniss ferner halten wolle [1]).
1661. Eine solche Erklärung erfolgte 1661 unter Bischof Johann Konrad von Roggenbach (1656—1693)[2]). Unter demselben
1675. Fürsten fand nach Ablauf der 20 Jahre am 21. October 1675 zu Luzern die eigentliche Erneuerung des Bundes statt, dessen Dauer jetzt im Bundesinstrument selber auf 20 Jahre angesetzt wurde, mit dem Beifügen, dass er dann in Pruntrut in alter Form erneuert werden sollte[3]). Demgemäss lud Bischof Jakob Wilhelm Rink von Baldenstein (1693—1704) im Juli
1695. 1695 durch eine Abordnung die VII Orte ohne Weiteres ein, auf den 9. October in Delsberg zu erscheinen, um den Bund zu erneuern. Allein die katholischen Orte wollten diese Bundeserneuerung keineswegs als eine selbstverständliche Sache, als eine blosse Ceremonie betrachtet wissen. Sie erwiederten dem Bischof, auf ein diesfälliges schriftliches Gesuch von seiner Seite werde man sich beförderlich in Luzern versammeln, um über eine allfällige Verbesserung des Bundes und die «Curialien» des Schwures zu berathen. Das Gesuch scheint abgegangen zu sein; die VII Orte versammelten sich zu Luzern und fanden, dass am Bunde an sich Nichts auszusetzen sei; da derselbe aber dem Bisthum mehr Vortheil bringe, als den verbündeten Orten, sei es angezeigt, deren Interessen mehr zu heben. Daher stellten sie an den Bischof eine Reihe von Begehren, dass er die Adelsprobe für die Domstiftsstellen nicht zu Ungunsten der Eidgenossen erschwere, die verbündeten Orte bei der Verleihung von Canonicaten grossmüthig berücksichtige, die zwölf jungen Edelleute seines Hofes auch zum Theil aus ihnen nehme, ihren Hauptleuten die Werbung in seinen Landen gestatte, ihnen in seinen Schreiben eine höhere Titulatur angedeihen lasse, u. a. m. Der Bischof versprach bei der Bundeserneuerung, die vom

---

1) Absch. VI, 1, S. 103, 236, 249, 269, 1630.
2) Absch. VI, 1, S. 374, 508, 529, 533.
3) Absch. VI, 1, S. 974, 981, 984, 1700.

8. bis 13. October 1695 unter grossem Pomp in Pruntrut stattfand, wenigstens zum Theil Berücksichtigung der vorgebrachten Begehren [1]).

Wenn wir hören, dass bei dieser Schwurfeierlichkeit aus jedem Ort zwei, aus Zug sogar drei Gesandte, zwei Edelleute und sechs Bediente, sowie der Stadtschreiber von Luzern mit einem Bedienten, im Ganzen also circa 75 Personen mit der entsprechenden Anzahl Pferde theilnahmen, dass der Pruntruterhof dieselben nicht bloss sechs Tage lang «köstlich» bewirthete und mit Ehrenpforten, Inschriften, Geschützsalven, Musik und grossen militärischen Schaustellungen regalirte, sondern zum Abschied noch jeden Gesandten mit einem vergoldeten Becher sammt einer Anzahl Dublonen, jeden Edelmann mit einer silbernen Denkmünze und 20 Reichsthalern und ausserdem noch die Dienerschaft mit der geziemenden Verehrung bedachte, so begreift man, dass er 1715 zur Vermeidung der Kosten eine Erneuerung des Bundes ohne feierliche Beschwörung wünschte. Die Bundesbriefe wurden aufgesetzt; da jedoch einige Orte mit der Unterlassung der Schwurfeierlichkeit nicht einverstanden waren, zog sich ihre Auswechslung bis zum 15. Juli 1717 hinaus, wo sie endlich im Schloss zu Pruntrut ohne Solennität und Schwur stattfand [2]).

Letzte Erneuerung 1715—1717.

Es war das letzte Mal. Mochte schon die Unterlassung der Schwurfeierlichkeit mit den üblichen Geschenken erkältend auf einen Theil der Orte gewirkt haben, so war dies in noch höherm Grade seitens der innern Unruhen der Fall, die seit 1726 das Bisthum continuirlich bewegten. Schon 1732 rief der Bischof die Hülfe seiner Verbündeten gegen seine Unterthanen an. Die VII Orte waren wohl geneigt, durch Repräsentanten zur Besänftigung der Unruhen mitzuwirken; dagegen hatten sie nur geringe Lust, bei dieser rein politischen Bewegung gegen eine gut katholische Bevölkerung mit Gewalt einzuschreiten, wie der

Intervention der VII Orte während der Unruhen 1732—1735.

[1]) Absch. VI, 2, S. 551, 554, 566, 579—581.

[2]) Absch. VII, 1, S. 95, 118, 124.

Bischof es wünschte[1]). Vom 31. August bis 6. November 1734 bemühten sich ihre Repräsentanten wirklich, zwischen dem Bischof und den Landständen eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, aber ohne andern Erfolg, als dass sich die VII örtischen Staatsmänner von der gründlichen Unpopularität ihres Bündnisses überzeugen konnten[2]). In Folge dessen verlangte der Fürstbischof am 26. Januar 1735 von den VII Orten bundesgemässen Zuzug. Auf einer Ende Februar zu Solothurn versammelten Conferenz fanden jedoch Luzern und Freiburg, die gütlichen Mittel seien noch nicht erschöpft, und der Zuzug der VII Orte scheiterte nicht sowohl, wie Monnard unrichtig angibt, an der Weigerung Berns, den Durchpass zu gestatten — dieses hatte ihn vielmehr unter der Bedingung bewilligt, dass ihm das reciprocum zugestanden und der Zuzug nicht gegen Münsterthal, Biel und Erguel gebraucht würde —, sondern an der Weigerung Luzerns, zu «wirklichem Zuzug und thätlicher Hülfe, bis die übliche Handlung und Minne ausgeführt, zu concurriren». Nicht einmal in eine Vermehrung seiner Leibwache um 200 Mann wollte es einwilligen, wesshalb sich der Bischof an den Kaiser und an Frankreich wendete[3]).

Erlöschen des Bündnisses 1735. Vergebliche Versuche des Bischofs, es zu erneuern.

Inzwischen war das 1715 erneuerte 20jährige Bündniss abgelaufen. Schon 1735 hatte noch Johann Konrad auf Erneuerung angetragen, dieselbe aber nach der Weigerung des Zuzugs nicht weiter betrieben[4]). Erst auf der Jahrrechnung 1739 wiederholte der neue Bischof Jakob Sigmund von Reinach (1737 bis 1743) das Gesuch, ohne mehr zu erreichen, als dass dasselbe von den katholischen Gesandten in den Abschied genommen wurde[5]).

Das Bündniss, welches der Bischof hierauf am 11. September 1739 mit Frankreich schloss, und die rasche Hülfe, die er von

[1]) Absch. VII, 1, S. 416, 422, 446, 482.
[2]) Absch. VII, 1, S. 491--499.
[3]) Absch. VII, 1, S. 507, 509, 526. Siehe oben S. 228.
[4]) Absch. VII, 1, S. 526.
[5]) Absch. VII, 1, S. 602.

daher erhielt, mochten bewirken, dass er die Sache einstweilen auf sich beruhen liess[1]. Erst die sich nähernden Gefahren des österreichischen Erbfolgekrieges liessen es ihm wünschbar erscheinen, das einzige rechtliche Band, welches ihn mit der Eidgenossenschaft verknüpfte, wieder aufzufrischen, wesshalb er im August 1743 den katholischen Orten beantragte, den uralten zu Ende gelaufenen Bund zu erneuern, jedoch auf minder kostbare Weise und mit Weglassung der gewöhnlichen Feierlichkeiten. Auf einer Conferenz zu Luzern am 18.—22. November erklärten sich alle Orte dazu bereit, insofern das Bundesinstrument in billiger und den jetzigen Zeiten angemessener Form eingerichtet werden könne, und ein Entwurf wurde aufgestellt, der von dem alten bis 1715 stets beibehaltenen Vertrage stark abwich. Der confessionelle Charakter des Bündnisses fiel darin zwar nicht ganz weg; aber er wurde wesentlich abgeschwächt durch Weglassung aller Bestimmungen, welche die reformirten Orte und ihre Glaubensgenossen im Bisthum selber beunruhigen oder verletzen konnten, die sich überhaupt mit dem Tenor einer blossen Defensivallianz nicht vertrugen. Dafür wurde die gegenseitige Hülfspflicht bei Aufruhr stärker betont, zugleich aber bestimmt, dass kein Theil Gewalt brauchen dürfe, ausser bei offenbarer Rebellion und nach Erschöpfung aller gütlichen und rechtlichen Mittel. Gleichzeitig wurde eine neue Capitulation für die bischöfliche Leibwache vereinbart. Nach der Ratification, welche innert drei Wochen zu erfolgen hatte, sollte der Bundesschwur in alter Form, sei es in Pruntrut, sei es in Luzern, vor sich gehen[2].

Bevor jedoch die Ratification des neuen Bundes erfolgen konnte, starb Bischof Johann Sigmund am 16. December 1743. Sein Nachfolger, Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein (1744 bis 1762) erklärte sich indess im Juli 1744 bereit, denselben anzunehmen, mit dem einzigen Wunsch, dass die Beschwörungs-

---

[1] Vgl. Absch. VII, 1, S. 618, 636, 658, 670.

[2] Absch. VII, 1, S. 676, 683, 686—688.

feier so wenig kostspielig als möglich eingerichtet werde. Alle Orte waren damit einverstanden; schon wurde der Tag des Bundesschwurs festgesetzt: da machte auf einmal Schwyz Schwierigkeiten, ohne seine Gründe näher anzugeben. Die Bundeserneuerung gerieth dadurch in's Stocken, und umsonst suchten bischöfliche Gesandtschaften auf den Jahrrechnungen von 1745 1746, 1747 und 1749 sie wieder in Gang zu bringen[1]). Im Jahr 1756 trugen Freiburg und Solothurn auf Erneuerung des Bundes an. Uri und Schwyz nahmen den Antrag ad referendum, jenes mit dem Wunsche, die beiden Städte möchten Erkundigungen über die gegenwärtige Lage der Unterthanen im Bisthum einziehen. Die übrigen Orte äusserten sich geneigter; aber man fand es für passender, dass ein Antrag auf Erneuerung vom Bischof ausgehe. Dieser versäumte nicht, dem Winke zu folgen, erhielt jedoch die Antwort, sobald ihm die Unterthanen die Huldigung geleistet hätten, würden die katholischen Orte an's Werk schreiten. Es bezog sich das auf langjährige Zerwürfnisse des Bischofs mit Biel und Neuenstadt, infolge deren beide Städte ihm die Huldigung verweigerten und auch eine Spannung des Fürsten mit Bern eingetreten war, in welche sich einzumischen die VII Orte keine Lust hatten. 1758 wurden indess diese Streitigkeiten völlig beigelegt; aber auf das erneuerte Gesuch, das der Bischof in seinem üblichen «Complimentschreiben» auf der Jahrrechnung 1759 stellte, wurde ihm erwiedert, dass er bei den Ständen noch besonders um die Bundeserneuerung einkommen solle[2]). Dazu wollte sich indess der seines Ranges bewusste Reichsfürst nicht mehr herablassen; er begnügte sich, in seinem Complimentschreiben den katholischen Orten die Bundeserneuerung noch wiederholt zu empfehlen, bemerkte aber, dass ihn die obwaltenden Umstände noch abhielten, darum zu «werben», worauf ihm die

[1]) Absch. VII, 2, S. 10, 24, 35, 44, 56, 77.

[2]) Absch. VII, 2, S. 164, 173, 182, 191. Vgl. S. 177—179, 199, 203; Blösch III, S, 47 ff.; Tillier V, S. 235.

VII Orte in ähnlicher Weise etwa den Wunsch äusserten, «bei bequemeren Zeiten das Weitere zu gewärtigen». Auch der nächste Bischof, Simon Niklaus, Graf von Frohberg (1762 bis 1775), «gedachte» noch bis 1765 in seinen Complimentschreiben regelmässig der Allianzerneuerung, ohne etwas Anderes als höfliche Worte zu erlangen[1]).

So unterblieb die Erneuerung des Bundes, und dieser war damit rechtlich erloschen. Dennoch betrachtete man sich gegenseitig noch immer als Bundesgenossen[2]), zumal der Bischof eine Leibgarde aus den «verbündeten» Ständen unterhielt und mit ihnen darüber Correspondenz pflog. Nur Schwyz zog auch hier die letzte Consequenz und nahm, als aus dem «Bunde» ausgetreten, an dieser Correspondenz keinen Theil[3]). Dass von Seiten der übrigen Orte mehr Gleichgültigkeit als principielle Abneigung die Erneuerung des Bundes verhinderte, zeigte sich 1773, wo Solothurn, und 1774, wo mit ihm Obwalden, Zug und Freiburg ihren «sehnlichen Wunsch» darnach aussprachen; doch fand man in Anbetracht des hohen Alters des Bischofs für besser, diesen Act auf die Zeit des Nachfolgers zu verschieben[4]). Der Nachfolger, Friedrich von Wangen von Geroldseck (1775 bis 1782) liess den Orten sofort sein Verlangen nach der Bundeserneuerung äussern, aber ohne damit trotz des im letzten Jahr ausgesprochenen sehnlichen Wunsches irgend etwas zu erzielen[5]). Wohl aber beschlossen die katholischen Orte 1776, dem Bischof den begehrten Eintritt in's französische Bündniss zu versagen, um diesen dann um so eher Genf und Neuenburg abschlagen zu können[6]). So liessen sie nicht nur ihre Verbindung mit dem Bisthum Basel gerade in dem Momente

---

[1]) Absch. VII, 2, S. 214, 233, 239, 246, 263, 279.
[2]) Absch. VIII, S. 172.
[3]) Absch. VII, 2, S. 369, 370, 384, 395
[4]) Absch. VII, 2, S. 395, 414.
[5]) Absch. VII, 2, S. 423.
[6]) Siehe oben S. 231.

fallen, wo dieselbe die gehässige Spitze gegen die reformirten Miteidgenossen verloren hätte und ihre Aufrechterhaltung von grösstem Werth für die ganze Eidgenossenschaft gewesen wäre; ihre Mehrheit vereitelte auch noch den letzten Versuch der evangelischen Orte, die so oft als Vormauer der Eidgenossenschaft bezeichneten Stiftslande in eine festere Verbindung mit ihr zu bringen. Als die Revolution ausbrach, stand das Bisthum, von Münsterthal, Erguel und der Abtei Bellelay abgesehen, in gar keiner rechtlichen Verbindung mit der Eidgenossenschaft, weder mit einem Theil, noch mit der Gesammtheit, und Frankreich konnte, dank der eigenthümlichen Politik der katholischen Orte, diesen «grossen Flügel» von ihr abreissen, ohne irgend ein schweizerisches Recht zu verletzen.

b. Die Zugewandten der reformirten Eidgenossenschaft.

1. Die Stadt St. Gallen.

Wie von sämmtlichen Zugewandten der Abt von St. Gallen die vertrautesten Beziehungen zu den katholischen Orten unterhielt, so sein alter Widerpart, die Stadt St. Gallen, zu den reformirten. Für eine active Rolle in der confessionellen Politik der Eidgenossenschaft war sie zwar wegen ihrer Lage und ihrer geringen Macht wenig geeignet; aber als geistiges Centrum für alle Reformirten jenseits der Thur und als zuverlässige Stimme auf der Tagsatzung war sie für die evangelischen Orte ein äusserst schätzenswerther Bundesgenosse.

St. Gallens Verhalten während der Cappelerkriege.

St. Gallen war die erste unter den eidgenössischen Städten, die es wagte, mit dem ketzerischen Zürich gemeine Sache zu machen [1]). Dafür wurde sie mit diesem, Basel und Mühlhausen

[1]) St. Gallen betheiligte sich an der zweiten Disputation. Vgl. auch Zwingli's Rathschlag vom December 1524, Supplement S. 6.

1526 von den katholischen Orten vom Bundesschwur ausgeschlossen und mit Kündigung der Bundesgemeinschaft bedroht[1]). Als Zürich und Bern im Februar 1527 den Versuch machten, der Phalanx der VII Orte eine solche der vermittelnden Stände gegenüber zu stellen, zogen sie neben Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sofort auch St. Gallen zu[2]). Mit den Städten des christlichen Burgrechts stand es von Anfang an in engstem Einverständniss[3]), wenn es auch aus Rücksicht auf seinen eidgenössischen Vertrag, welcher ihm ohne Zustimmung der Mehrheit der sechs contrahirenden Orte das Eingehen neuer Verbindungen untersagte, erst am 3. November 1528, nach dem Bundesbruch der V Orte im Berneroberländeraufstand, dem reformirten Sonderbunde officiell beitrat[4]) und offen an den Berathungen desselben theilnahm[5]). Mit Zürich wurde es noch besonders eng verflochten durch die Theilnahme an der Säcularisirung der Abtei, wobei es die Hoffnung hegte, wieder zu seinen 1490 verlorenen Herrschaften und wohl auch zur Mitregierung in den Stiftslanden zu gelangen[6]). Es leistete daher Zürich sowohl im ersten als im zweiten Cappelerkrieg thätlichen Beistand[7]).

Der Ausgang der Cappelerkriege zertrümmerte die Hoffnungen der Stadt und brachte sie in eine gefährliche Lage gegenüber dem wiederhergestellten Stift und seinen Protectoren, den V Orten. Daher schätzte sie sich noch glücklich, als am 28. Februar 1532 durch die IV Schirmorte der Abtei nebst Bern und Appenzell zu Wil ein Vergleich zu Stande kam,

Auseinandersetzung mit dem Abt.

---

1) Absch. IV, 1 a, S. 962, 1039.

2) Absch. IV, 1 a, S. 1041, 1049, 1062, 1078, 1139.

3) Kessler, Sabbata II, S. 83; Absch. IV, 1 a, S. 1093, 1139, 1382, 1391.

4) Absch. IV, 1 a, S. 1433, 1464; IV, 1 b, S. 158, 163.

5) Absch. IV, 1 a, S. 1483; IV, 1 b, S. 41, 332, 369, 476, 503, 567, 705 etc.

6) Absch. IV, 1 b, S. 151, 153, 284, 398, 459, 472, 485, 492, 541, 645, 648, 652, 691, 743, 747.

7) Absch. IV, 1 b, S. 228, 263, 270, 274, 1479; 1199, 1268, 1308.

vermöge dessen sie dem Abt die Klostergebäude unter Einbusse der bereits daran bezahlten 11,000 Gulden zurückzustellen und überdiess eine Entschädigung von 10,000 Gulden zu leisten hatte, im Uebrigen aber ihre politische und kirchliche Selbständigkeit rettete [1]). Trotz den klaren Bestimmungen des Wiler Vertrags machten der Abt und die V Orte einen Versuch, dem Katholicismus in St. Gallen wieder Eingang zu verschaffen, indem sie die Stadt durch künstliche Auslegung eines Vertrages vom Jahre 1509 zwingen wollten, ihren Angehörigen den Besuch der Messe im Münster zu gestatten [2]). Aber St. Gallen beharrte auf seiner Selbstherrlichkeit in Religionssachen mit unerschütterlicher Festigkeit. Ein Schiedsgericht, welches mit Einwilligung beider Theile aus den VI mit ihm verbündeten Orten Zürich, Bern, Glarus, Luzern, Schwyz und Zug bestellt wurde, zerfiel über dem Urtheil und konnte sich auch über keinen Obmann einigen [3]). So blieb die Sache auf sich beruhen, und St. Gallen konnte ungehindert mit peinlicher Genauigkeit darüber wachen, dass in seinen Mauern, vom Stift abgesehen, «nicht zweierlei Glaube aufkomme». 1549 wurde endlich der Streit nebst vielen andern Zwistigkeiten mit der Abtei durch einen Spruch der VI Orte im Sinn der Anerkennung seiner Souveränetät in Glaubenssachen geregelt. Es brauchte weder zu dulden, dass die katholischen Geistlichen des Stifts in der Stadt wohnten, noch dass das Sacrament in seinen Gassen herumgetragen wurde; bei Kreuzfahrten der Landleute zum Münster mussten im Stadtgebiet Kreuz und Fahnen unterschlagen werden; u. a. m [4]).

Auch nach Aussen bethätigte St. Gallen seinen Glaubenseifer zunächst noch in ziemlich kecker Weise. Es unterhielt intimen Verkehr mit den glaubensverwandten süddeutschen Reichsstädten, namentlich mit Constanz, und liess ihnen im

[1]) Absch. IV, 1 b, S. 1294.

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 1333; IV, 1 c, S. 2, 10, 20, 53, 263, 320, 321; von Arx III, S. 61.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 355, 510.

[4]) Absch. IV, 1 d, S. 140 ff.

Schmalkaldenerkrieg zum grossen Unwillen der katholischen Orte Freiwillige zugehen[1]). Nicht mindern Zorn erregte es bei diesen dadurch, dass es 1562 den Hugenotten Kriegsvolk zuziehen liess; sie warfen ihm vor, dass es den ewigen Frieden mit Frankreich gebrochen habe[2]). Um so freundschaftlicher stellte sich St. Gallen zu seinen Glaubensgenossen unter den Orten. Auch nach den Cappelerkriegen wurde es mit Mühlhausen und Biel regelmässig auf die Conferenzen der evangelischen Städte berufen, wo diese gemeinsame Glaubensformeln, Kirchen- und Ehesatzungen feststellten und sich über die dem In- und Ausland gegenüber einzuschlagende Politik beriethen[3]). Der schroffe Protest, den die katholischen Orte im December 1546 gegen diess «Hinterrückstagen» mit Zugewandten erhoben[4]), veranlasste die IV evangelischen Städte, St. Gallen und die beiden andern Zugewandten bei ihren Conferenzen für einstweilen aus dem Spiel zu lassen; aber sie machten ihnen von ihren Beschlüssen Mittheilung, «weil es die Mitverwandten von Mühlhausen, St. Gallen und Biel wundert, was die Städte verfügen, und sie ihnen gar vertraut und geheim sind»[5]). Wie Mühlhausen durch Basel, und Biel durch Bern, wurde St. Gallen durch Zürich auf dem Laufenden erhalten[6]). So wurden die drei Zugewandten auch in Kenntniss gesetzt, als die IV Städte auf die Kunde von der Bartholomäusnacht im September 1572 sich die feierliche Zusage gaben, einander im Falle eines Angriffs mit Leib, Ehre, Gut und Blut beizustehen, und säumten nicht, ihre Zustimmung zu dieser «hülflichen Vereinung» zu geben[7]). 1576 und 1584

St. Gallen auf den evangelischen Conferenzen,

in der evangelischen Vereinung. 1572.

---

[1]) Absch. IV, 1d, S. 528, 552, 553, 632, 659, 679, 760, 765, 901.

[2]) Absch. IV. 2, S. 227, 238.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 124, 277, 616, 669, 682, 784, 956; IV, 1d, S. 650, 678, 698.

[4]) Absch. IV, 1d, S. 717. Siehe oben S. 154.

[5]) Absch. IV, 1d, S. 1065.

[6]) Absch. IV, 1d, S. 1065; IV, 2, S. 500, 887, 893.

[7]) Absch. IV, 2, S. 500.

wurde diese Uebereinkunft zu Brugg und Lenzburg im Beisein St. Gallens, Mühlhausens und Biels erneuert [1]).

Aengstliche Politik St. Gallens im siebenzehnten Jahrhundert.

Wenn St. Gallen sich im Reformationszeitalter der evangelischen Sache rückhaltlos angeschlossen hatte, so nahm dagegen seine Politik im siebenzehnten Jahrhundert mehr und mehr den Charakter ängstlicher, beinahe egoistischer Vorsicht an. Die nicht unbegründete Furcht, die katholischen Orte möchten ihm wie Mühlhausen den Bund aufkünden [2]), die beunruhigende Nähe kaiserlicher Truppen in Bregenz und die Sorge um seinen in aller Herren Länder ausgebreiteten Handel wirkten dabei zusammen. Nachdem es mit 1604 auf beiden Seiten wieder üblich geworden war, die Zugewandten zu den Sondertagsatzungen beizuziehen, war St. Gallen weitaus der häufigste Gast auf den Conferenzen der evangelischen Städte [3]); aber es hütete sich sorgfältig, sich mit denselben etwa so weit einzulassen, dass man es von katholischer Seite der Verletzung der Bünde hätte beschuldigen können. So erklärte es, als Zürich 1604 die Bildung eines förmlichen Sonderbundes unter den evangelischen Orten und Zugewandten gegenüber dem borromäischen beantragte und Schaffhausen 1606 den Vorschlag wiederholte, dass die eidgenössischen Bünde diess verböten [4]). Als Zürich und Bern während des dreissigjährigen Kriegs die Idee eines Defensionales unter den reformirten Ständen aufbrachten, verweigerte es seine Mitwirkung, weil es nach Inhalt seines Bundes nicht befugt sei, ohne Vorwissen der Mehrzahl der Orte einen

---

1) Absch. IV, 2, S. 594, 823.

2) Am 17. Juni 1588 beschlossen Landleute und Räthe von Nidwalden, mit den katholischen Orten zu reden, ob man den St. Gallern die Bünde herausgeben wolle. Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 244. Vgl. Absch. V, 1, S. 14, 721.

3) Absch. V, 1, S. 708, 791, 1175; V, 2, S. 143, 159, 246, 411, 414, 425, 537, 606, 655, 897, 918, 1081, 1178, 1199, 1286, 1308, 1380; VI, 1, S. 153, 219, 269, 358, 366, 402, 412, 465. 492, 552, 589, 615, 619, 644, 653, 655, 666 etc.

4) Absch. V, 1, S. 709, 792.

Krieg oder dergleichen besondere Verabredungen vorzunehmen, und der Abt und die katholischen Orte einen Eifer dagegen fassen könnten[1]; 1635 wagte es aus Furcht vor den Kaiserlichen nicht, den von Frankreich begehrten Söldneraufbruch zur Unterstützung Rohans in den III Bünden zu bewilligen[2]; 1658 erklärte es wieder, sich auf die geplante Sonderverbindung der Evangelischen nicht einlassen zu können[3], und 1662 bat es die evangelischen Orte, bei einer allfälligen Gesandtschaft nach Turin wegen der Waldenser seinen Namen nicht zu gebrauchen, aus Besorgniss vor dem Missfallen des Herzogs und daraus erfolgenden Nachtheilen für seine Kaufleute[4]. Dem entsprechend machte sich die Stadt auch die Beobachtung der Neutralität in Religionskriegen zur Regel, indem sie sich den reformirten Orten gegenüber mit dem Hinweis auf ihre Lage entschuldigte, die sie zwinge, «auf ihre eigene Schanze zu sehen» und eher Mannschaft anwerben als ausziehen zu lassen[5].

St. Gallen in den Vilmerger-kriegen.

Trotzdem entging sie dem Schicksal nicht, von den katholischen Orten als Feind betrachtet zu werden[6]. Den stärksten Hass aber weihte ihr der Fürstabt, mit dem die Reibereien kein Ende nahmen, für den sie die «Schlange am Busen», das «gefährlichste Geschwür mitten auf dem Herzen» war[7]. In der That leistete die Stadt St. Gallen, auch wenn sie sich ruhig verhielt, den reformirten Städten durch ihr blosses Dasein gute Dienste. Wie sie für diese die Stimme des Abtes auf der Tagsatzung paralysirte, so machte sie ihn als starke, mit allem Nöthigen wohl versehene reformirte Festung mitten in seinen Landen im Verein mit evangelisch Toggenburg und Appenzell-Ausserrhoden zu wirksamer Unterstützung der V Orte

1) Absch. V, 2, S. 414, 425, 1081.
2) Absch. V, 2, S. 952.
3) Absch. VI, 1, S. 403.
4) Absch. VI, 1, S. 552, 657.
5) Absch. VI, 2, S. 2481.
6) Absch. VI, 1, S. 79.
7) Siehe oben S. 260.

unfähig. Desshalb verlangte der Abt 1657 als erste Bedingung einer Offensivoperation, dass ihm die V Orte helfen müssten, einen «bewussten Ort» in Besitz zu bringen [1]).

So verhielt sich St. Gallen im ersten Vilmergerkrieg gänzlich neutral [2]); aber es nahm vorsichtshalber 450 Genfer, Neuenburger und andere reformirte Söldner unvermerkt in seine Mauern auf, so dass der Abt aus Furcht vor der Stadt den Degen auch nicht zu ziehen wagte [3]). 1696 wäre sie mit dem Fürsten beinahe in offenen Krieg gerathen, weil die katholischen Pfarrer bei den Kreuzfahrten zum Münster die von den Stangen heruntergenommenen Kreuze aufrecht vor sich her, statt auf den Armen trugen [4]); aber im Toggenburgerhandel war sie von Bern und Zürich zu keiner activen Mitwirkung zu bewegen [5]). Auf einer Besprechung, welche Zürich mit Ausserrhoden und St. Gallen 1708 zu Elgg veranstaltete, erklärte dieses, dass es bei einer «Ruptur» eher des Beistandes bedürfe, als solchen leisten könne, da der Abt es mit Hülfe einer heimlich eingeschmuggelten kaiserlichen Truppe leicht überrumpeln könnte [6]). Beim Ausbruch des Krieges von Zürich und Bern zum Beistand aufgefordert, weigerte es sich, seine sorgfältig gepflegte Neutralität aufzugeben [7]); ja, es trieb dieselbe so weit, dass es die Truppen der beiden Städte am Betreten seines Gebietes und an der Besitznahme des Klosters verhindern wollte, was ihm von denselben einen ernstlichen Verweis eintrug [8]).

Vom Siege Zürichs und Berns wünschte freilich auch St. Gallen Nutzen zu ziehen. Es ersuchte die beiden Stände, ihm das Kloster sammt einem stundbreiten Gürtel um die Stadt

---

1) Absch. VI, 1, S. 449.
2) Absch. VI, 1, S. 1780.
3) Absch. VI, 2, S. 616.
4) Absch, VI, 2, S. 658 f., 670, 673, 750; von Arx III, S. 227 ff.
5) Absch. VI, 2, S. 1447, 1449.
6) Absch. VI, 2, S. 1482.
7) Absch. VI, 2, S. 2481.
8) Absch. VI, 2, S. 2511, 2515, 2516.

und den 1490 verlornen Herrschaften zuzueignen und ihm zu einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Abte zu verhelfen [1]). Wirklich machte Zürich bei den Friedensverhandlungen zu Rorschach einen Versuch, eine Gebietsabtretung für St. Gallen zu erwirken [2]); aber das Einzige, was der badische Frieden der Stadt brachte, war der berüchtigte Artikel 83, welcher bei Zerwürfnissen zwischen ihr, dem Abt und Appenzell-Ausserrhoden einen bestimmten eidgenössischen Gerichtsstand schuf, der bisher noch gefehlt hatte, weil keiner von den drei Ständen mit dem andern direct verbündet war. Bis dahin hatte der Abt die Stadt bei Streitigkeiten durch Anrufung der in ihrer Mehrheit katholischen XIII Orte oder auch durch Sperren und andere Repressivmaassregeln zum Nachgeben zu zwingen gesucht; jetzt wurde festgesetzt, dass jeder Theil sich der via facti zu enthalten und, falls gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führen würden, zwei beliebige Orte der Eidgenossenschaft zu Schiedsrichtern zu erwählen habe: die vier angerufenen Orte sollten alsdann nicht bloss das Urtheil fällen, sondern auch denjenigen Theil, welcher sich demselben nicht unterziehen würde, mit allen nöthigen Mitteln zur Beobachtung desselben anhalten [3]). Die Stadt St. Gallen betrachtete diesen Artikel, namentlich dem Abte gegenüber, als eine «heilsame und nützliche Errungenschaft» [4]). Anders war das in Appenzell-Ausserrhoden, wo derselbe, als sich St. Gallen bei einem Zollstreit darauf berief, 1732 Anlass zu dem grimmigen Parteikampf zwischen den Harten und Linden bot und als eine Verletzung der Landeshoheit aufgehoben wurde.

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2540.

[2]) Von Arx III, S. 484.

[3]) Absch. VII, 1, S. 1393.

[4]) Absch. VII, 1, S. 439.

2. Mühlhausen.

Mühlhausen in den Cappelerkriegen.

Wie St. Gallen, wandte sich auch Mühlhausen frühe der neuen Lehre zu und lud daher die Ungnade der altgläubigen Orte auf sich [1]. Nachdem sie es 1526 beim Bundesschwur ausgeschlossen [2], erklärten sie im Juni 1527, als es sich in einem Streit mit der österreichischen Regierung zu Ensisheim an die Tagsatzung wandte, sie würden sich der Sache nicht annehmen, bis es dem neuen Missglauben entsage. Sie sandten zwar eine Botschaft nach Mühlhausen, die aber ihre Action an die Bedingung knüpfte, dass es alles Lutherische oder Zwinglische abthue, und sofort nach Hause ritt, als die Stadt sich weigerte, diese Zusage in bindender Form zu geben [3]. So sah sich Mühlhausen seitens der katholischen Orte schutzlos den Quälereien Oesterreichs preisgegeben, wesshalb es darauf angewiesen war, um so engern Anschluss an die reformirten zu suchen. Längere Zeit verweigerten ihm indess Bern und Zürich den nachgesuchten Eintritt in das christliche Burgrecht, mit Rücksicht auf sein eidgenössisches Bündniss, das ihm verbot, ohne Erlaubniss der Mehrheit der XIII Orte neue Verbindungen einzugehen [4]. Als jedoch die V Orte sich mit Oesterreich einliessen, hielten die beiden Städte weitere Bedenken für überflüssig und nahmen Mühlhausen am 17. Februar 1529 in ihr Burgrecht auf, dem dann am 8. Mai noch ein besonderes Burgrecht der Stadt mit Basel folgte [5]. Obschon die V Orte die Bundesgemeinschaft mit Mühlhausen gewissermaassen suspendirt hatten, empfanden sie doch diesen Schritt der Stadt äusserst bitter und sprachen davon, ihr und St. Gallen die Bündnisse herauszugeben [6]. Mit

[1]) Absch. IV, 1 a, S. 487.

[2]) Absch. IV, 1 a, S. 962.

[3]) Absch. IV, 1 a, S. 1104, 1109, 1115.

[4]) Absch. IV, 1 a, S. 1413, 1433; IV, 1 b, S. 49.

[5]) Absch. IV, 1 a, S. 1526; IV, 1 b, S. 48, 176, 1475.

[6]) Absch. IV, 1 b, S. 158, 163, 177.

St. Gallen und Biel nahm auch Mühlhausen regelmässig Antheil an den Zusammenkünften und Geschäften der Burgerstädte[1]) und leistete im ersten wie im zweiten Cappelerkrieg den Glaubensgenossen Bundeshülfe[2]). Nach der Niederlage gewährten ihm die V Orte, nach Vereinbarung mit Bern, auf seine schriftlich eingelegte Bitte den Einschluss in den Frieden, aber mit der Drohung, dass sie ihm, wenn es seinen Versicherungen nicht nachlebe und den Landfrieden treulich halte, unzweifelhaft die Bünde abkünden und sich seiner nicht mehr «beladen» würden[3]).

Ursachen des Abbruchs der Bundesgemeinschaft seitens der katholischen Orte.

Obschon Mühlhausen auch nach der Auflösung des christlichen Burgrechts mit den IV evangelischen Städten auf dem intimsten Fusse blieb und bis 1546 regelmässig an ihren Sonderconferenzen theilnahm, hatten doch die katholischen Orte an seinem eidgenössischen Verhalten Nichts auszusetzen bis zum Jahre 1575, wo es sich in ihren Augen des Verbrechens schuldig machte, nach dem Beispiele Berns, Biels und Neuenburgs die Werbung des Pfalzgrafen Casimir für die Hugenotten in Frankreich zu begünstigen. Desshalb wurde auf der katholischen Tagsatzung zu Luzern im September 1576 an das dringliche Bittschreiben erinnert, welches Mühlhausen 1531 an die V Orte erlassen, und berathen, was man mit ihm und andern seinesgleichen, die so frevelhaft gegen die Bünde, den Landfrieden und ihre eigenen Briefe handeln, durch Gesandte oder sonst reden wolle[4]). Neuen Anlass zur Erbitterung gab ihnen die Stadt 1582, indem sie dem Pfalzgrafen Mannschaft zur Unterstützung des protestantisch gewordenen Kurfürsten Gebhart von

---

[1]) Im November 1530 baten jedoch die Mühlhauser, man möchte sie nicht mehr auf alle Burgertage berufen, da sie nicht im Stande seien, die Kosten für die vielen Gesandtschaften zu bestreiten (Absch. IV, 1 b, S. 838).

[2]) Absch. IV, 1 b, S. 220, 263, 277, 830; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 211, 399, 484, 535.

[3]) Absch. IV, 1 b, S. 1223; Strickler IV, Nr. 1132.

[4]) Absch. IV, 2, S. 606. Vgl. Petri, Der Stadt Mühlhausen Geschichten, S. 362.

Cöln zulaufen liess [1]), und 1584, indem sie im April an einer evangelischen Conferenz zu Lenzburg theilnahm, wo die «hülfliche Vereinung» der evangelischen Stände von 1572 erneuert wurde [2]). Gerade um diese Zeit bot nun eine heftige innere Parteiung in Mühlhausen den katholischen Orten eine günstige Gelegenheit, um den angesammelten Groll auf die Stadt zu entladen.

Finninger Handel.

Seit dem Jahre 1578 war die kleine Republik die Beute beständiger Aufregung in Folge skandalöser Vorgänge, die sich in ihren obersten Kreisen abspielten. Zunächst kamen Betrügereien des ehemaligen Stadtschreibers Daniel Wieland an den Tag. Einer der drei Burgermeister, Valentin Fries, bemühte sich, die Sache für denselben möglichst glimpflich ablaufen zu lassen, und gerieth dabei in den Verdacht, dass er mit Wielands Ehefrau, der Agnes Finninger, unerlaubten Umgang pflege, dass auch der neue Stadtschreiber, Michael Finninger, der Bruder der Agnes, seine Stelle nur diesem Verhältniss verdanke. Das Gerede wurde so stark, dass der Rath Kundschaft aufnahm und darauf hin den Fries seines Amtes entsetzte, ohne indess seine Schuld durch ein ordentliches gerichtliches Verfahren zu constatiren [3]). Die Folge war, dass der gestürzte Burgermeister und sein Anhang, die drei Brüder der angeblichen oder wirklichen Ehebrecherin, der Stadtschreiber Michael, der Tuchhändler Matthis und der Hirschenwirth Jakob Finninger, an der Spitze, fortan eine erbitterte

[1]) Absch. IV, 2, S. 961; Petri, S. 367.

[2]) Absch. IV, 2, S. 823, 836, 961.

[3]) Supplicatio des entlassenen Pfarrers Joh. Steiner vom October 1583 (Züricher Staatsarchiv, Mühlhauser Acten); Petri, S. 380. Eine Vergleichung mit dem im Staatsarchiv Zürich befindlichen Actenmaterial beweist, dass die Darstellung Petri's ausser auf dem zeitgenössischen Berichte Zwinger's auf genauer Actenkenntniss beruht und bei weitem die zuverlässigste ist. Der Finningerhandel wird hier mit grösserer Ausführlichkeit behandelt, als eigentlich im Plan der Arbeit liegt, weil meine Auffassung von der neuesten Darstellung desselben bei *Segesser*, Ludwig Pfyffer III, S. 190 ff., wesentlich verschieden ist.

Opposition gegen die herrschende Rathsmehrheit und den neuen Burgermeister Peter Ziegler bildeten.

Unmittelbar darauf geriethen die Gebrüder Finninger wegen eines Stücks Waldes mit 18 Burgern in Process. Als das Endurtheil am 15. April 1580 erfolgen sollte, bestritten die Finninger auf einmal die Competenz des Gerichtes ihrer Vaterstadt, da das streitige Holz nicht im Mühlhauser Bann, sondern auf österreichischem Boden liege, und, um den Burgereid zu umgehen, nach welchem kein Burger den andern vor fremde Gerichte ziehen durfte, behaupteten sie, das fragliche Holz zwei in Basel wohnhaften und verburgerten Vettern geschenkt zu haben. Das Mühlhauser Gericht fällte nichts desto weniger sein Urtheil und erlangte von Basel, dass die Vettern der Finninger von ihrer Ansprache abstehen mussten. Da nun diese den Process vor österreichische Gerichte zu ziehen suchten, wollte sie der Rath wegen Verletzung ihres Burgereides gefangen setzen. Der Stadtschreiber floh in die «Freiheit»; die beiden andern Brüder entwichen, und der ganze Handel erregte solche Unruhen in der Bürgerschaft, dass Zürich, vom Mühlhauser Rathe davon unterrichtet, es für nöthig fand, zu vermitteln, und auch Basel bewog, sich ihm anzuschliessen. Die Gesandtschaft der beiden Städte brachte im April 1581 so viel zu Stande, dass die Finninger das Urtheil des Mühlhauser Gerichtes in Betreff des Holzes anerkannten und zur Sühne für ihre Auflehnung gegen die Obrigkeit eine kurze Gefangenschaft und 100 Gulden Busse auf sich nahmen, im Uebrigen aber begnadigt wurden [1]. Michael Finninger blieb seiner Stelle als Stadtschreiber entsetzt, starb indessen schon nach wenig Wochen [2].

[1] Petri, S. 381 f. Spruch der Gesandten von Zürich und Basel vom 30. April 1581 im Staatsarchiv Zürich. Aus einem daselbst befindlichen Concept eines Briefes von Zürich an Basel vom 7. März geht hervor, dass die Intercession Zürichs und Basels *nicht* im Auftrag und Namen gemeiner Eidgenossen stattfand, wie Graf (Geschichte der Stadt Mühlhausen II, S. 126) und nach ihm v. Segesser (Ludwig Pfyffer III, S. 194) in unrichtiger Auslegung der Worte Petri's schreiben.

[2] Steiner's Supplicatio, Petri, S. 382.

Kaum schien damit der Handel erledigt, so begann der Hirschenwirth, Jakob Finninger, einen neuen Holzstreit, indem er ein von einem andern Burger im gleichen Wald geschlagenes Holz als Eigenthum ansprach und, als der Rath dem Gegner dasselbe heimzuführen gestattete, bei dem österreichischen Gerichtsherrn Arrest darauf erwirkte. Da Finninger von diesem Arrest nicht abstehen wollte, wurde er wegen Verletzung des Burgereides 1582 wieder gefangen gesetzt und nur auf die Urfehde hin entlassen, dass er diesen Streit nirgends anders als zu Mühlhausen vor Gericht oder Rath ausmachen wolle. Da er indess gleichzeitig wegen Unterschlagung von Ohmgeldgebühren in Untersuchung gezogen wurde, entwich er nach Basel. Dort gesellte sich zu ihm sein Bruder Matthis und der Stadtarzt Dr. Schreckenfuchs, der wegen Parteinahme für die Finninger seiner Stelle entsetzt wurde, und die drei beschwerten sich nun im November 1583 bei der Tagsatzung, dass ihnen in der Heimat das Recht verweigert werde[1]). Da sie indess nach der Erfahrung von 1581 von den evangelischen Städten nicht viel hoffen konnten, so wandten sie sich noch besonders an die katholischen Orte und fanden an diesen sofort eifrige Protectoren[2]).

Die katholischen Orte ergreifen Partei für die Finninger.

Was die VII Orte veranlasste, sich der Finninger gegen ihre Obrigkeit anzunehmen, war nicht die Gerechtigkeit ihrer Sache, die auch der neueste katholische Darsteller dieser Mühlhauser Unruhen nicht zu betonen wagt, noch demokratisches Mitgefühl[3]): denn die Finninger hatten bis zur Aufkündung des Bundes nicht bloss die Mehrheit der Räthe, sondern auch die der Bürger gegen sich und konnten damals durchaus noch nicht den Anspruch erheben, eine «demokratische Partei» zu

---

[1]) Petri, S. 385.

[2]) Absch. IV, 2, S. 833.

[3]) Wie v. Segesser sehr künstlich durch Anticipation der durch die Abkündung des Bundes hervorgerufenen Unruhen zu beweisen versucht, S. 193.

sein —, sondern nichts als der confessionelle Hass. Die Unterstützung, welche sie den Flüchtlingen zu Theil werden liessen, die Schwierigkeiten, welche sie damit Mühlhausen bereiteten, waren die Vergeltung für die Feindseligkeiten, welche die Stadt durch ihr «Conspiriren» mit dem Pfalzgrafen Johann Casimir und den IV evangelischen Städten gegen die katholische Sache begangen hatte[1]). Endlich, und das war wohl das Entscheidende, die VII Orte scheinen aus den Mittheilungen der Finninger und Genossen Hoffnung geschöpft zu haben, im Bunde mit der Opposition in Mühlhausen die Freistellung der Religion und damit die Wiedereinführung des Katholicismus durchsetzen zu können[2]).

Da die VII Orte, denen sich das damals noch ungetheilte, von den Katholiken beherrschte Appenzell beigesellte, die Mehrheit auf der eidgenössischen Tagsatzung bildeten[3]), so nahmen auch «gemeine Eidgenossen» sich der Finninger insofern an, als sie Mühlhausen einluden, sich gegen ihre Klagen zu verantworten. Die Räthe der Stadt brachten die Angelegenheit vor die Zünfte, welche mit ihnen fanden, dass es den Freiheiten der Stadt zuwider wäre, wenn sie den «Rebellen» vor den Eidgenossen zu Recht stehen würde[4]). Daher verlangte

---

1) Es ist bezeichnend, dass die V Orte im Juni 1584 ihrem Beschluss, die Beschwerde der Finninger in den Abschied zu nehmen, die Mahnung beigeben, es solle dabei jeder Ort in Betracht ziehen, wie die Stadt Mühlhausen den Bund nie gehalten, wie sie ihre Angehörigen gegen die katholischen Orte und gegen katholische Fürsten habe ziehen lassen und sammt andern Neugläubigen in des Herzogs Casimir Dienst zu Feld gezogen sei (Absch. IV, 2, S. 833).

2) Petri, S. 387. Auch Segesser lässt diess als wahrscheinlich gelten.

3) Dass es sich bei den den Finningern günstigen Tagsatzungsbeschlüssen im Grunde nur um Mehrheitsbeschlüsse der VIII Orte handelte, erhellt aus der im Zürcher Archiv befindlichen Klagschrift der Finninger auf die Jahrrechnung 1585, wonach die Mühlhauser in Bezug auf das ihnen zugesicherte Geleite gesagt hätten: «wenn schon etwas durch das Mehr erkennt werde, fragen sie nichts darnach».

4) Petri, S. 385.

zu verkehren[1]), so war es nichts als eine plumpe Herausforderung, dass diese Gesandten drei verbannte Verbrecher, ohne vorherige Anfrage, dem Rath, der sie verurtheilt hatte, zum Spott und Hohn, in ihrem Gefolge mit sich brachten, gleichsam um zu erproben, wie weit die Unterwürfigkeit der Mühlhauser unter den Willen der VIII Orte gehen würde.

Die Masse der Bürgerschaft war über diese Provocation so erbittert, dass der Rath nicht wagte, einer Zuschrift, welche die VII Orte vom Tag zu Baden aus an ihn erliessen und worin die Freilassung der drei Gefangenen begehrt wurde, Folge zu geben[2]). Die IV evangelischen Städte und Glarus aber, welche aus den Aeusserungen der VIII Orte Unheil witterten, suchten demselben vorzubeugen, indem sie die Stadt bewogen, ein weitläufiges Entschuldigungsschreiben an die VIII Orte für den Vorfall vom 17. Juni zu richten[3]). Auch schickten sie sofort eine Gesandtschaft nach Mühlhausen, welche 16./18. Juli einen Vergleich zwischen den Gefangenen und der Stadt zu Stande brachte. Die Finninger wurden gegen Anerkennung des frühern Civilurtheils und der ausschliesslichen Competenz des Mühlhauser Gerichts in dem neuen Holzspan begnadigt, unter der Bedingung jedoch, dass sie einstweilen, bis der Rath ihnen wieder in der Stadt zu wohnen vergönne, ihren ständigen Wohnsitz auswärts nehmen sollten. Dr. Schreckenfuchs musste sein Haus verkaufen und ganz wegziehen[4]).

[1]) Segesser stellt dies als ganz unschuldig, «als Gewohnheit der demokratischen Orte» dar. Die demokratischen Orte kannten die Verfassung der Städte ganz genau und begehrten nur dann mit den Gemeinden zu reden, wenn sie diese gegen die Regierungen aufzubringen wünschten, eine Praxis, gegen die sich im Reformationszeitalter auch Zürich und Bern zur Wehr setzen mussten, und die 1603 mit so durchschlagendem Erfolg im Wallis zur Anwendung gebracht wurde (vgl. oben S. 299, 300).

[2]) Die VII Orte an Mühlhausen 3. Juli (n. K.). Mühlhausen an Zürich 26. Juni (a. K.) (Staatsarchiv Zürich).

[3]) Absch. IV, 2, S. 946; die fünf Orte an Mühlhausen 2. Juli (a. K.); Mühlhausen an die VIII Orte 8. Juli (Staatsarchiv Zürich).

[4]) Petri, S. 389; Kraus, die bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mühlhausen, Basler Beiträge I, S. 253.

Aber weder diese Beendigung des Finningerhandels, noch die Entschuldigungen Mühlhausens vermochten die katholischen Orte zu befriedigen. Die Beleidigung, die ihrer Gesandtschaft widerfahren war, bot ihnen einen zu willkommenen Vorwand, um eine längst gehegte Absicht nunmehr zur Ausführung zu bringen. «Jedem Ort ist bekannt», meldet der Abschied der katholischen Tagsatzung vom 9. September 1586, «wie ungebührlich und uneidgenössisch sich seit einiger Zeit die von Mühlhausen gegen die katholischen Orte benehmen, mit welcher Geringschätzung sie jüngst den Gesandten von Uri und Schwyz begegnet sind, wie wenig sie den katholischen Orten nützen, wie frevelhaft sie schon mehrmals den Bund gebrochen und verwirkt haben, und wie sie ihren Nachbarn (Oesterreich?) viel Ursache zu Missvergnügen geben. Desshalb soll sich jedes Ort darüber berathen, ob man länger mit ihnen im Bunde bleiben wolle oder nicht [1])». Auf der nächsten Conferenz der VII Orte vom 4. Oktober, auf der gleichen, wo der goldene Bund beschlossen wurde, lauteten die Instructionen einstimmig dahin, denen von Mühlhausen in angemessener Form die Bünde herauszugeben [2]). Diese angemessene Form bestand darin, dass die VII Orte sammt Appenzell von dem Tage zu Baden am 4. November ihre Bundesbriefe, nachdem sie ihre Siegel davon geschnitten, mit einer Zuschrift an Mühlhausen zurückschickten, worin sie ohne nähere Angabe der Gründe «vollkommene gnugsame fug und ursache» zu haben erklärten, um der Stadt den Bund zu künden, und ihre Siegel an dem bei ihr liegenden Original zurückverlangten mit der Bemerkung, dass, wenn sie dieselben nicht ausliefere, der Bund nichts desto weniger gekündet und kraftlos sei. In einer geheim gehaltenen Notiz wurden als Gründe der Bundesabkündung aufgeführt: 1) die Theilnahme am Cappelerkrieg, 2) diejenige an den Zügen Casimirs nach Frankreich 1576 und Cöln 1582,

Aufkündung des Bundes seitens der V Orte. 1586.

[1]) Absch. IV, 2, S. 953.
[2]) Absch. IV, 2, S. 955.

Mühlhausen, dass die Tagsatzung dieselben nicht anhöre, sondern sie an ihr ordentliches Gericht zu Hause weise, anerbot sich übrigens, während des Processes und nach demselben nichts Thätliches gegen sie weder an Leib noch Gut vorzunehmen, sondern vorher den Rath der Tagsatzung einzuholen. Statt auf diesen billigen Vorschlag einzugehen, fasste die Tagsatzungsmehrheit einen Beschluss voller Widersprüche. Einerseits wies sie die Finninger an, ihrer Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Anderseits beauftragte sie aber die Gesandten von Basel, unter Zuzug «Etlicher» aus andern Orten der Eidgenossenschaft, die Parteien zu verhören, die Sache gründlich zu untersuchen und wo möglich gütlich auszugleichen, im andern Fall ein «ordentliches unparteiisches Recht» dafür ausfindig zu machen und auf nächster Tagsatzung darüber Bericht zu erstatten. Auch ertheilte die eidgenössische Mehrheit den Finningern freies Geleite, so dass sie bis zum völligen Austrag des Handels «unbekhümbert der Herren von Müllhussen» dort frei und sicher wohnen mögen [1]).

[1]) Der sehr unklare Wortlaut des Abschiedes, der in der Redaction der amtlichen Sammlung IV, 2, S. 849 stark gekürzt ist, lautet nach einer Copie im Zürcher-Staatsarchiv (der Zürcher Abschied selbst übergeht das ganze Geschäft mit Stillschweigen): «Damitt so vil müglich alle wytlöuffigkeit vermitten unnd verhüetet unnd sich unnser gethrüwen lieben Eydtgnossen von Basel Gsandte im namen Irer Herren und Obern guotwillig anerpotten, damitt die gefasste ungnad, widerwillen und gspänn mögent ufgehept werden, *den Finningern zuo guotem*, einen oder mehr erpitten mögent von der Statt Basell zuo zugeben. Darnebent ist Inen vergundt und zuogelassen, ouch von andern Orten Lobl. Eydtgnosschaft etliche zuo diser Handlung zuo nämmen und erpätten, *damit dieselben unsser getrüw L. E. von Müllhussen, ouch die Finninger und Ire widerparthyg gegen einandren verhören, die gantz sach grundtlicher erkhundigen und evduren, ouch wo möglich die spänn güetlich hinleggen und verglychen,* Woverr aber die sachen Inn das *ordentlich unparthygisch Recht, wie unnd wo sich ein Jeder Handel gepürt, wyssen sollen,* unnd wie sy die sachen finden, khünftiger Tagleistung widerumb hinanbringen unnd gnuogsamen bericht thuon. *So erpieten sich die Finninger, Innen Iren Herren und Obern, dahin wir sy ouch gewisen, gern und willig alle gebürende schuldige gehorsame zu*

Jeder eidgenössische Ort, und die katholischen zuerst, würde ein Geleite, das die Tagsatzungsmehrheit ohne seine Zustimmung für sein Gebiet ertheilt hätte, als einen Eingriff in seine Souveränetät betrachtet und sich darum gar nicht gekümmert haben. Das bloss zugewandte Mühlhausen hatte diesen Muth nicht und liess die Finninger und Schreckenfuchs zurückkehren, allerdings in der Meinung, dass sie nach Maassgabe des Abschieds ihrer Obrigkeit zu «gehorsamen» und dem Process vor den heimischen Gerichten den Lauf zu lassen hätten. Nach wenig Tagen entwichen dieselben desshalb auf's Neue und intriguirten wieder in den V Orten gegen ihre Regierung [1]). Da sie den Aufforderungen zur Rückkehr kein Gehör gaben, beschloss der Rath, der Sache ein Ende zu machen, untersagte ihnen das Betreten der Stadt, schickte ihnen Weib und Kinder nach und belegte ihr Eigenthum mit Beschlag (Anfangs März 1585) [2]). Darauf erliessen die katholischen Orte von Luzern aus am 4. Juni ein scharfes Schreiben an Mühlhausen, worin sie ihr Bedauern über die an den Finningern verübten Thätlichkeiten ausdrückten und die Erwartung aussprachen, dass die Stadt denselben unfehlbar gemäss dem Beschlusse der Tagsatzung unparteiisches Recht gewähren, d. h. die Angelegenheit einem von beiden Theilen bestellten Schiedsgericht überlassen werde [3]). Da Mühlhausen keine Lust zeigte, sich die Justiz über seine

---

leisten und zu erstatten. Wir haben ouch den Finningern und den Iren ein fryg sicher gleidt biss zu usstrag aller sachen geben, also das sy zuo Müllhussen by iren wyb und kindern, ouch hab und guot wonen und blyben mögen, umbekhümbert der Herren von Müllhussen als unnseren getrüwen lieben Eydtgnossen und sunst mengklichem». Segesser legt diesen Beschluss dahin aus, dass die Eidgenossen Mühlhausen durch denselben bei seiner Gerichtsbarkeit geschützt hätten. So fassten allerdings die Mühlhauser nach dem Berichte Basels den Abschied auf, bis sie durch den Wortlaut desselben eines andern belehrt wurden (Klagschrift der Finninger 1585).

1) Petri, S. 386; Absch. IV, 2, S. 854.

2) Petri, S. 386.

3) Absch. IV. 2, S. 872.

Die Folge dieser Aufmunterung war, dass der grosse Haufe am 18. bis 20. Februar alle Räthe bis auf acht, die zu ihm übertraten, entsetzte, sich des Zeughauses bemächtigte, die Stadtthore schloss, die «Schuldigen», darunter die drei Bürgermeister, gefangen setzte und im Begriffe stand, mit den «Strafen» zu beginnen, als eine grosse Gesandtschaft der IV evangelischen Städte nebst Glarus, welche am 5. März[1]) erschien, dem Treiben noch einigen Halt gebot. Zwar lehnten die Aufständischen es abermals ab, den fünf Orten die Schlichtung des Handels anzuvertrauen, und bestellten unter den Augen der Gesandten ein ausserordentliches «Malefizgericht» von 24 Mann; aber sie wurden doch zu dem Versprechen gebracht, nichts Gewaltthätiges bis zu einer sofort einzuberufenden Tagsatzung der XIII Orte vorzunehmen, an welcher beide Theile ihre Klagen vorbringen sollten, und falls die gemeinen XIII Orte sich weigern würden, den Streit zu entscheiden, in Ruhe fernere Vermittlungsversuche der fünf Orte abzuwarten[2]).

Trotz ihrer Erklärung, sich in die Mühlhauserangelegenheiten nicht einmischen zu wollen, besuchten die katholischen Orte die von Zürich angesetzte XIIIörtische Tagsatzung, aber nur um zu «losen»[3]). Ihrer Taktik getreu, lehnten sie auch hier jedes gemeinsame Wirken mit den fünf evangelischen Orten zur Schlichtung des Handels ab und überliessen es ganz ihnen,

ordnung an die VIII Orte eine schriftliche Abfassung jenes Bescheids zu begehren, damit sie sich gegen Basel und Zürich den Rücken decken könnten (Petri, S. 402), und durch die naive Mittheilung, welche die Mühlhauser im März 1587 den Gesandten der evangelischen Orte selber davon machten (Absch. V, 1, S. 8), sondern auch durch die ausdrückliche Billigung der Schreckensjustiz in dem Nidwaldner Räth- und Landleutenprotokoll vom 27. Juni 1587 (Archiv für Reform., III, S. 243).

[1]) Das Datum dieses Tags, das Segesser, S. 202, anzweifelt, ist in den Abschieden vollständig richtig angesetzt, da derselbe nach der alten Zeitrechnung auf den 23. Februar fällt (Petri, S. 406).

[2]) Absch. V, 1, S. 7—13; Petri, S. 403—410.

[3]) Nidwaldener Protocoll «uff Ostermontag» (Archiv III, S. 242); Absch. V, 1, S. 16.

auf Mittel bedacht zu sein, wie sie die Unruhen beseitigen könnten [1]). Gleichzeitig aber vereitelten sie alle Bemühungen derselben zum Voraus, indem sie den Aufständischen, die eine Gesandtschaft um die andere zu ihnen schickten, weder zunoch absagten, sie aber immer wieder direct und indirect zum Vorgehen gegen die Schuldigen aufforderten [2]).

So vollendeten denn jene, unbekümmert um die Abmahnungen und Drohungen der evangelischen Orte, unbekümmert um die eidliche Zusage, welche ihre Vertreter zu Baden gegeben hatten, bis zu einer nächsten Tagsatzung Frieden zu halten [3]), die Umwälzung und übergaben die Gewalt einem revolutionären Zwölferausschuss, der gegen den «kleinen Haufen» eine förmliche Schreckensherrschaft begann und das gerichtliche Verfahren gegen die «Verwirker» des Bundes mit der Folterung des Stadtschreibers Schillinger und des Bürgermeisters Ziegler eröffnete. Die bedrängte Regierungspartei rief den Schutz der fünf evangelischen Orte an. Noch scheuten diese vor Anwendung von Gewalt zurück und schickten abermals eine Gesandtschaft nach Mühlhausen, indem sie die andern VIII Orte einluden, ebenfalls ihre Botschaften dahin abzuordnen, um zur gütlichen Beilegung der Zwietracht mitzuwirken [4]). Nicht sowohl auf diese Einladung hin, als auf diejenige der Aufständischen, dem Rechtstag über ihre abgesetzte Obrigkeit beizuwohnen, entschlossen sich die katholischen Orte, wirklich ihre Abordnung nach Mühlhausen zu schicken [5]).

---

[1]) Absch. V, 1, S. 18.

[2]) Absch. V, 1, S. 13, 16. Wenn die katholische Tagsatzung vom 1. April 1587 den Gesandten des grossen Haufens die Erwartung ausspricht, dass sie auf dem Tag von Baden über die Aeusserung des Stadtschreibers berichten werde, wer an diesen unruhigen widerspänigen Sachen Schuld und Ursach trage, so war das unter den obwaltenden Umständen nichts als eine Aufforderung, mit der Folterung desselben zu beginnen.

[3]) Absch. V, 1, S. 19, 21.

[4]) Absch. V, 1, S. 21; Petri S. 412—419.

[5]) Absch. V, 1, S. 22, 25.

Die evangelischen Gesandten kamen am 21. Mai 1587 in Mühlhausen an und wurden von den neuen Machthabern mit unverhehlter Feindseligkeit empfangen; sie konnten nicht einmal erwirken, dass die Tortur Zieglers eingestellt wurde. Vier Tage später erschienen die katholischen Gesandten und wurden mit allen möglichen Ehren begrüsst. Die evangelischen Boten richteten an die katholischen Collegen die bewegliche Bitte, ihnen zur Beilegung der Zwietracht behülflich zu sein; allein diese schlugen jede Theilnahme an einer Vermittlung ab, da sie nur Vollmacht hätten, anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen. So schauten die katholischen Gesandten vollkommen unthätig zu, wie sich die evangelischen vergeblich abmühten, den Gang der revolutionären Justiz zu hemmen. Als der «grosse Haufe» in ihrer Gegenwart zur Verurtheilung der Schlachtopfer schreiten wollte, hatten die evangelischen Gesandten genug und ritten am 26. von dannen, nicht ohne noch thätliche Beschimpfungen zu erfahren, indem man ihnen an den Thoren in die Zügel fiel und Leute vom «kleinen Haufen», welche unter ihrem Schutze zu entfliehen suchten, mit Gewalt von ihrer Seite, ja von ihren Pferden herunter riss. Ein Rechtsbot, welches die Gesandten von Basel aus an die Machthaber schickten, wurde abschlägig beantwortet [1]).

Die katholischen Gesandten blieben noch einen Tag länger und genossen das Schauspiel, dass die Kinder und Weiber der Mühlhauser sie auf den Knieen um Wiederaufnahme in den Bund baten, worauf sie freundliche, aber unbestimmte Antwort gaben. Nach einem grossen Festmahle, bei welchem schön geputzte Frauen ihnen die Aufwartung machten, kehrten sie, von Jakob Finninger und anderen bis Solothurn geleitet, nach

---

[1]) Absch. V, 1, S. 24—26; Petri, S. 419—423. Segesser lässt im Widerspruch mit allen Quellen, auch den Abschieden, die evangelischen Gesandten noch einen Tag länger in Mühlhausen verweilen und macht sie zu Zeugen der kniefälligen Bitte des Volks an die katholischen um Wiederaufnahme in den Bund.

Hause. Ein Wort von ihnen hätte genügt, um die Unglücklichen, an denen die irregeleitete Menge einen Justizmord zu begehen im Begriffe stand, zu befreien. Sie hatten dies Wort nicht gesprochen [1]), und nur dem Umstand, dass die Angeklagten durch Anrufung gewisser Rechtsformen das Urtheil hinausschieben konnten, bis von aussen Hülfe kam, verdankten es diese, dass sie schliesslich doch noch dem schon für sie aufgerichteten Galgen entrannen.

Die letzten Vorgänge hatten in den reformirten Orten den Entschluss zur Reife gebracht, endlich mit Gewalt einzuschreiten [2]). Wie der im Bundesrecht so wohl bewanderte Luzerner Historiker zu der Ansicht kommt, dass, «aus dem Gesichtspunkt des damaligen schweizerischen Staatsrechtes betrachtet, diese Intervention ein Unternehmen von jedenfalls sehr zweifelhafter Berechtigung» gewesen sei, ist mir ein Räthsel. Nach dem im Stanser Verkommniss niedergelegten, ausdrücklich für die ganze Eidgenossenschaft gültig erklärten Bundesrecht hatten die verbündeten Orte nicht bloss ein Recht, sondern die Pflicht, auf Anrufung der mit Folter und Galgen bedrängten oder zur Flucht getriebenen rechtmässigen Regierung, mit Gewalt einzuschreiten, nachdem alle gütlichen und rechtlichen Mittel erschöpft waren. So viel ist nun allerdings richtig, dass noch ein anderer Grund die evangelischen Städte zu raschem Handeln antrieb: die Furcht, die katholischen Orte möchten ihnen zuvorkommen, auf Anrufen des grossen Haufens eine Besatzung in die Stadt legen und den Anlass ergreifen, dieselbe wieder für ihren Glauben zu gewinnen [3]).

Gewaltsames Einschreiten der evangelischen Orte.

War diese Besorgniss so grundlos, wie von Segesser glauben machen will? Wohl hatten die katholischen Orte wiederholt

---

[1]) Die salbungsvolle Ermahnung zu Mitleid und Barmherzigkeit gegen die, welche gefehlt haben möchten, die sie bei ihrer Abreise dem grossen Haufen gaben (Kraus, S. 274; Petri, S. 424), bewirkte eher das Gegentheil, da sie die Anerkennung des revolutionären Blutgerichts in sich schloss.

[2]) Absch. V, 1, S. 26.

[3]) Absch. V, 1, S. 29.

Die evangelischen Gesandten kamen am 21. Mai 1587 in Mühlhausen an und wurden von den neuen Machthabern mit unverhehlter Feindseligkeit empfangen; sie konnten nicht einmal erwirken, dass die Tortur Zieglers eingestellt wurde. Vier Tage später erschienen die katholischen Gesandten und wurden mit allen möglichen Ehren begrüsst. Die evangelischen Boten richteten an die katholischen Collegen die bewegliche Bitte, ihnen zur Beilegung der Zwietracht behülflich zu sein; allein diese schlugen jede Theilnahme an einer Vermittlung ab, da sie nur Vollmacht hätten, anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen. So schauten die katholischen Gesandten vollkommen unthätig zu, wie sich die evangelischen vergeblich abmühten, den Gang der revolutionären Justiz zu hemmen. Als der «grosse Haufe» in ihrer Gegenwart zur Verurtheilung der Schlachtopfer schreiten wollte, hatten die evangelischen Gesandten genug und ritten am 26. von dannen, nicht ohne noch thätliche Beschimpfungen zu erfahren, indem man ihnen an den Thoren in die Zügel fiel und Leute vom «kleinen Haufen», welche unter ihrem Schutze zu entfliehen suchten, mit Gewalt von ihrer Seite, ja von ihren Pferden herunter riss. Ein Rechtsbot, welches die Gesandten von Basel aus an die Machthaber schickten, wurde abschlägig beantwortet [1]).

Die katholischen Gesandten blieben noch einen Tag länger und genossen das Schauspiel, dass die Kinder und Weiber der Mühlhauser sie auf den Knieen um Wiederaufnahme in den Bund baten, worauf sie freundliche, aber unbestimmte Antwort gaben. Nach einem grossen Festmahle, bei welchem schön geputzte Frauen ihnen die Aufwartung machten, kehrten sie, von Jakob Finninger und anderen bis Solothurn geleitet, nach

---

[1]) Absch. V, 1, S. 24—26; Petri, S. 419—423. Segesser lässt im Widerspruch mit allen Quellen, auch den Abschieden, die evangelischen Gesandten noch einen Tag länger in Mühlhausen verweilen und macht sie zu Zeugen der kniefälligen Bitte des Volks an die katholischen um Wiederaufnahme in den Bund.

gelischen Orte nicht einzulassen, sondern Alles den XIII Orten anheimzustellen[1]). In der That lehnte der «grosse Haufe», wie die Aufständischen im Gegensatz zu dem «kleinen Haufen», der dem Rathe treu blieb, genannt wurden, die wiederholten Bitten, welche Gesandte von Basel und Zürich vorbrachten, man möchte den evangelischen Orten die Aussöhnung mit den katholischen und die Vermittlung des Hausstreites anvertrauen, beharrlich ab[2]).

Verbindung der Aufständischen mit den katholischen Orten.

Dafür setzten sich die Aufständischen durch die Finninger und andere Gesandte sofort mit den katholischen Orten in directe Verbindung. Schon auf der Tagsatzung zu Baden am 30. November 1586 hatten sie dieselben um Verzeihung gebeten und die Bestrafung der Schuldigen anerboten[3]). Im Januar 1587 ging eine Abordnung von einem katholischen Ort zum andern mit der Bitte, sie möchten Gesandte abschicken, um als Richter über die Schuldigen zu fungiren[4]). Officiell lehnte zwar die katholische Tagsatzung zu Luzern am 3. Februar jede Einmischung ab; aber unter der Hand gab man den Mühlhausern zu verstehen, sie sollten zuvor «den Garten sauber aufräumen», damit die Orte erkennen, dass die Gemeinde an den Handlungen der Schuldigen ein Missfallen habe. Was die Richter anbetreffe, so würden sich unter den 300 Bürgern ihrer Partei wohl unparteiische, mit den Schuldigen «unverfründte» Leute finden, mit denen sie ein Gericht besetzen könnten[5]).

---

[1]) Petri, S. 399: Absch. V, 1, S. 8.

[2]) Petri, S. 396, 397.

[3]) Absch. IV, 2, S. 966.

[4]) Räth- und Landleutenprotocoll von Nidwalden vom 23. Januar (Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 242).

[5]) Petri, S. 401. Ob Schultheiss Ludwig Pfyffer, der sich in einem Schreiben an Peter Ziegler dagegen verwahrte (v. Segesser, S. 197), oder Schultheiss Fleckenstein oder irgend ein anderer Staatsmann der katholischen Orte den Wink gab, ist für die Beurtheilung der V örtischen Politik an sich gleichgültig. Dass er gegeben wurde, wird nicht nur bezeugt durch das Gutachten der zwei österreichischen Rechtsgelehrten Textor und Walwitz, die den Aufständischen riethen, durch eine nochmalige Ab-

Die evangelischen Gesandten kamen am 21. Mai 1587 in Mühlhausen an und wurden von den neuen Machthabern mit unverhehlter Feindseligkeit empfangen; sie konnten nicht einmal erwirken, dass die Tortur Zieglers eingestellt wurde. Vier Tage später erschienen die katholischen Gesandten und wurden mit allen möglichen Ehren begrüsst. Die evangelischen Boten richteten an die katholischen Collegen die bewegliche Bitte, ihnen zur Beilegung der Zwietracht behülflich zu sein; allein diese schlugen jede Theilnahme an einer Vermittlung ab, da sie nur Vollmacht hätten, anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen. So schauten die katholischen Gesandten vollkommen unthätig zu, wie sich die evangelischen vergeblich abmühten, den Gang der revolutionären Justiz zu hemmen. Als der «grosse Haufe» in ihrer Gegenwart zur Verurtheilung der Schlachtopfer schreiten wollte, hatten die evangelischen Gesandten genug und ritten am 26. von dannen, nicht ohne noch thätliche Beschimpfungen zu erfahren, indem man ihnen an den Thoren in die Zügel fiel und Leute vom «kleinen Haufen», welche unter ihrem Schutze zu entfliehen suchten, mit Gewalt von ihrer Seite, ja von ihren Pferden herunter riss. Ein Rechtsbot, welches die Gesandten von Basel aus an die Machthaber schickten, wurde abschlägig beantwortet[1]).

Die katholischen Gesandten blieben noch einen Tag länger und genossen das Schauspiel, dass die Kinder und Weiber der Mühlhauser sie auf den Knieen um Wiederaufnahme in den Bund baten, worauf sie freundliche, aber unbestimmte Antwort gaben. Nach einem grossen Festmahle, bei welchem schön geputzte Frauen ihnen die Aufwartung machten, kehrten sie, von Jakob Finninger und anderen bis Solothurn geleitet, nach

[1]) Absch. V, 1, S. 24—26; Petri, S. 419—423. Segesser lässt im Widerspruch mit allen Quellen, auch den Abschieden, die evangelischen Gesandten noch einen Tag länger in Mühlhausen verweilen und macht sie zu Zeugen der kniefälligen Bitte des Volks an die katholischen um Wiederaufnahme in den Bund.

Hause. Ein Wort von ihnen hätte genügt, um die Unglücklichen, an denen die irregeleitete Menge einen Justizmord zu begehen im Begriffe stand, zu befreien. Sie hatten dies Wort nicht gesprochen [1]), und nur dem Umstand, dass die Angeklagten durch Anrufung gewisser Rechtsformen das Urtheil hinausschieben konnten, bis von aussen Hülfe kam, verdankten es diese, dass sie schliesslich doch noch dem schon für sie aufgerichteten Galgen entrannen.

Die letzten Vorgänge hatten in den reformirten Orten den Entschluss zur Reife gebracht, endlich mit Gewalt einzuschreiten [2]). Wie der im Bundesrecht so wohl bewanderte Luzerner Historiker zu der Ansicht kommt, dass, «aus dem Gesichtspunkt des damaligen schweizerischen Staatsrechtes betrachtet, diese Intervention ein Unternehmen von jedenfalls sehr zweifelhafter Berechtigung» gewesen sei, ist mir ein Räthsel. Nach dem im Stanser Verkommniss niedergelegten, ausdrücklich für die ganze Eidgenossenschaft gültig erklärten Bundesrecht hatten die verbündeten Orte nicht bloss ein Recht, sondern die Pflicht, auf Anrufung der mit Folter und Galgen bedrängten oder zur Flucht getriebenen rechtmässigen Regierung, mit Gewalt einzuschreiten, nachdem alle gütlichen und rechtlichen Mittel erschöpft waren. So viel ist nun allerdings richtig, dass noch ein anderer Grund die evangelischen Städte zu raschem Handeln antrieb: die Furcht, die katholischen Orte möchten ihnen zuvorkommen, auf Anrufen des grossen Haufens eine Besatzung in die Stadt legen und den Anlass ergreifen, dieselbe wieder für ihren Glauben zu gewinnen [3]).

Gewaltsames Einschreiten der evangelischen Orte.

War diese Besorgniss so grundlos, wie von Segesser glauben machen will? Wohl hatten die katholischen Orte wiederholt

---

1) Die salbungsvolle Ermahnung zu Mitleid und Barmherzigkeit gegen die, welche gefehlt haben möchten, die sie bei ihrer Abreise dem grossen Haufen gaben (Kraus, S. 274; Petri, S. 424), bewirkte eher das Gegentheil, da sie die Anerkennung des revolutionären Blutgerichts in sich schloss.

2) Absch. V, 1, S. 26.

3) Absch. V, 1, S. 29.

Absichten der katholischen Orte auf Mühlhausen.

erklärt, dass sie, weil nicht mehr mit Mühlhausen verbündet, sich mit den Angelegenheiten der Stadt nicht mehr befassen würden; in Wirklichkeit aber hatten sie sich sehr ernstlich damit befasst. Durch die Aufkündung des Bundes hatten sie sich allerdings den eidgenössischen Pflichten und Rücksichten gegenüber der Mühlhauser Regierung entschlagen; das hinderte sie aber nicht, den lebhaftesten Verkehr mit den revolutionären Machthabern zu pflegen und diesen den entscheidenden Impuls zu geben. Auf ihre Veranlassung war das Schreckensregiment in's Leben gerufen worden; durch ihre Anwesenheit hatten sie dasselbe sanctionirt, durch ihre moralische Unterstützung dasselbe gegen die fünf evangelischen Orte gehalten. Schon liefen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubniss der Regierungen Freiwillige aus Luzern, Schwyz und Solothurn nach Mühlhausen[1]), und vor der offenen Unterstützung der Aufständischen, vor dem Abschluss des Bundes mit ihnen wurden die katholischen Orte bloss noch durch ein Hemmniss zurückgehalten. Sie stellten nämlich den Führern die Bedingung, dass die Stadt katholisch werden[2]), dass sie mit den evangelischen Orten nicht nur für die Gegenwart, sondern für immer brechen müsse. Nur so konnte sie ihnen nützen; nur dann war es der Mühe werth,

[1]) Hafner, Wiermanns «Warhaffte Hystory»; im Anzeiger III, S. 402. Dass sich die V (katholischen) Orte 1588 der Entschädigungsforderung eines solchen Freiwilligen, Gilg Hospital von Schwyz, gegen Mühlhausen annahmen, setzt voraus, dass der Zuzug mit ihrer Genehmigung geschah (Absch. V, 1, S. 93, 112, 138).

[2]) Sonderbarer Weise bezeichnet Segesser dies als Sage (S. 209), während eine von ihm benutzte Quelle selber das Gegentheil beweist. Das Räth- und Landleutenprotokoll von Nidwalden des Jahres 1587 (Archiv, III, S. 242 f.), enthält zweimal den Beschluss, sich deren von Mühlhausen nur dann zu beladen, «so sy widerumb zu uns in den wahren catholischen glouben tretten.» Dieser Beschluss hat nur dann Sinn, wenn man ihn auf den «grossen Haufen» bezieht; denn daran, dass die gestürzten Regenten, die ihre ganze Hoffnung auf die evangelischen Orte setzten, katholisch werden würden, konnte in den Waldstätten Niemand ernstlich denken.

den Bund mit ihr zu erneuern. Wenn nun aber schon Einzelne, wie die Finninger, sich mit dem Gedanken eines Uebertritts vertraut machten und zu Luzern in die Messe gingen[1]), so hielt es schwer, den grossen Haufen, der noch eben sich eidlich verpflichtet hatte, am evangelischen Glauben festzuhalten, ohne die äusserste Nothwendigkeit dahin zu bringen. Daher warteten die katholischen Orte die Entwicklung der Dinge ruhig ab; wenn einmal die Aufständischen erst durch die Hinrichtung der gestürzten Regenten alle Brücken hinter sich abgebrochen hatten, so blieb ihnen nichts Anderes übrig, als ihre Rettung um diesen Preis zu erkaufen[2]). Inzwischen wurden im Hause des Nuntius zu Luzern bereits Conferenzen über die Bekehrung der Mühlhauser gehalten, und der Papst stand im Begriff, 100,000 Sc. zur Beförderung des grossen Werkes nach der Schweiz zu schicken[3]).

Die unerwartete Energie, mit welcher die reformirten Orte ihren Entschluss ausführten, durchkreuzte diesen Plan. Am 11. Juni 1587 wurde die bewaffnete Intervention auf einer Conferenz zu Aarau endgültig beschlossen[4]); am 19. waren die Truppen der IV Städte — Glarus sollte nachfolgen — in Basel versammelt; am 20. brachen sie, unbekümmert um die Einsprache der österreichischen Regierung von Ensisheim, die sie durch Proteste und Vermittlungsanerbieten aufzuhalten suchte, nach Mühlhausen auf und nahmen, da die Grosshäufischen in der Hoffnung auf baldige Hülfe aus den katholischen Orten alle gütlichen

Erstürmung von Mühlhausen. Juni 1587.

1) Der individuelle Uebertritt der Finninger war ebenfalls kein unbeglaubigtes Gerücht, wie v. Segesser behauptet. Jakob Finninger ging, wie Zwinger und Petri übereinstimmend berichten, am 30. April zu Luzern in die Messe, und Matthis Finninger, Valentin Fries und Genossen werden später wiederholt in den Abschieden als die «vertriebenen Katholischen» bezeichnet (Absch. V, 1, S. 933).

2) Welche Fortschritte in der That unter den Aufständischen der Gedanke an den Religionswechsel machte, siehe Wiermann, Anzeiger für schweizerische Geschichte III, S. 402.

3) Ranke, Päpste II, S. 103; Analecten, S. 65 (7. Aufl.). Auch diese aus päpstlichen Quellen geschöpfte Notiz übergeht v. Segesser mit Stillschweigen.

4) Absch. V, 1, S. 29.

zu verkehren[1]), so war es nichts als eine plumpe Herausforderung, dass diese Gesandten drei verbannte Verbrecher, ohne vorherige Anfrage, dem Rath, der sie verurtheilt hatte, zum Spott und Hohn, in ihrem Gefolge mit sich brachten, gleichsam um zu erproben, wie weit die Unterwürfigkeit der Mühlhauser unter den Willen der VIII Orte gehen würde.

Die Masse der Bürgerschaft war über diese Provocation so erbittert, dass der Rath nicht wagte, einer Zuschrift, welche die VII Orte vom Tag zu Baden aus an ihn erliessen und worin die Freilassung der drei Gefangenen begehrt wurde, Folge zu geben[2]). Die IV evangelischen Städte und Glarus aber, welche aus den Aeusserungen der VIII Orte Unheil witterten, suchten demselben vorzubeugen, indem sie die Stadt bewogen, ein weitläufiges Entschuldigungsschreiben an die VIII Orte für den Vorfall vom 17. Juni zu richten[3]). Auch schickten sie sofort eine Gesandtschaft nach Mühlhausen, welche 16./18. Juli einen Vergleich zwischen den Gefangenen und der Stadt zu Stande brachte. Die Finninger wurden gegen Anerkennung des frühern Civilurtheils und der ausschliesslichen Competenz des Mühlhauser Gerichts in dem neuen Holzspan begnadigt, unter der Bedingung jedoch, dass sie einstweilen, bis der Rath ihnen wieder in der Stadt zu wohnen vergönne, ihren ständigen Wohnsitz auswärts nehmen sollten. Dr. Schreckenfuchs musste sein Haus verkaufen und ganz wegziehen[4]).

---

[1]) Segesser stellt dies als ganz unschuldig, «als Gewohnheit der demokratischen Orte» dar. Die demokratischen Orte kannten die Verfassung der Städte ganz genau und begehrten nur dann mit den Gemeinden zu reden, wenn sie diese gegen die Regierungen aufzubringen wünschten, eine Praxis, gegen die sich im Reformationszeitalter auch Zürich und Bern zur Wehr setzen mussten, und die 1603 mit so durchschlagendem Erfolg im Wallis zur Anwendung gebracht wurde (vgl. oben S. 299, 300).

[2]) Die VII Orte an Mühlhausen 3. Juli (n. K.). Mühlhausen an Zürich 26. Juni (a. K.) (Staatsarchiv Zürich).

[3]) Absch. IV, 2, S. 946; die fünf Orte an Mühlhausen 2. Juli (a. K.); Mühlhausen an die VIII Orte 8. Juli (Staatsarchiv Zürich).

[4]) Petri, S. 389; Kraus, die bürgerlichen Unruhen in der Stadt Mühlhausen, Basler Beiträge I, S. 253.

Aber weder diese Beendigung des Finningerhandels, noch die Entschuldigungen Mühlhausens vermochten die katholischen Orte zu befriedigen. Die Beleidigung, die ihrer Gesandtschaft widerfahren war, bot ihnen einen zu willkommenen Vorwand, um eine längst gehegte Absicht nunmehr zur Ausführung zu bringen. «Jedem Ort ist bekannt», meldet der Abschied der katholischen Tagsatzung vom 9. September 1586, «wie ungebührlich und uneidgenössisch sich seit einiger Zeit die von Mühlhausen gegen die katholischen Orte benehmen, mit welcher Geringschätzung sie jüngst den Gesandten von Uri und Schwyz begegnet sind, wie wenig sie den katholischen Orten nützen, wie frevelhaft sie schon mehrmals den Bund gebrochen und verwirkt haben, und wie sie ihren Nachbarn (Oesterreich?) viel Ursache zu Missvergnügen geben. Desshalb soll sich jedes Ort darüber berathen, ob man länger mit ihnen im Bunde bleiben wolle oder nicht[1])». Auf der nächsten Conferenz der VII Orte vom 4. Oktober, auf der gleichen, wo der goldene Bund beschlossen wurde, lauteten die Instructionen einstimmig dahin, denen von Mühlhausen in angemessener Form die Bünde herauszugeben[2]). Diese angemessene Form bestand darin, dass die VII Orte sammt Appenzell von dem Tage zu Baden am 4. November ihre Bundesbriefe, nachdem sie ihre Siegel davon geschnitten, mit einer Zuschrift an Mühlhausen zurückschickten, worin sie ohne nähere Angabe der Gründe «vollkommene gnugsame fug und ursache» zu haben erklärten, um der Stadt den Bund zu künden, und ihre Siegel an dem bei ihr liegenden Original zurückverlangten mit der Bemerkung, dass, wenn sie dieselben nicht ausliefere, der Bund nichts desto weniger gekündet und kraftlos sei. In einer geheim gehaltenen Notiz wurden als Gründe der Bundesabkündung aufgeführt: 1) die Theilnahme am Cappelerkrieg, 2) diejenige an den Zügen Casimirs nach Frankreich 1576 und Cöln 1582,

Aufkündung des Bundes seitens der V Orte. 1586.

[1]) Absch. IV, 2, S. 953.
[2]) Absch. IV, 2, S. 955.

3) die Conspiration mit den IV Städten wider die V Orte auf einem Tag zu Aarau 1584 und damit verbundene Verdächtigungen der katholischen Orte, 4) die Verheimlichung ihrer Schreiben im Finningerhandel, die Verachtung ihrer Beschlüsse und endlich die Beleidigung ihrer Gesandtschaft [1]).

Folgen der Bundesabkündung in Mühlhausen.

In Mühlhausen brachte dieser Schritt der VIII Orte eine ungeheure Aufregung hervor, da man sich durch diesen Bundesbruch Seitens der eidgenössischen Mehrheit hülflos dem feindseligen Oesterreich preisgegeben fühlte. Der bestürzte Rath wandte sich an Zürich und Bern; jenes rieth zur Güte und Abbitte, dieses zum Recht, da die VIII Orte nicht befugt seien, «hinterrücks» der übrigen Orte den gemeinsam geschlossenen Bund aufzusagen [2]). Aber bevor die Regierung in der einen oder andern Richtung Schritte thun konnte, brach der Sturm zu Hause gegen sie los. Ihre Widersacher, die Finninger und Schreckenfuchs, die zwar nicht in der Stadt wohnen, aber in ihr ein- und ausgehen durften, Altburgermeister Fries und Andere lenkten geschickt die Verzweiflung der Bürgerschaft gegen die städtischen Regenten selber, die allein durch ihr Ungeschick und ihren Muthwillen das Unglück verschuldet hätten. Der grosse Haufe, sanguinisch, wie immer, wandte seinen bisherigen Vertrauensmännern den Rücken; die Opposition wurde Herr in der Stadt, und am 21. November 1586 begann der Aufruhr. Die Mehrheit der Bürgerschaft sagte dem Rathe den Gehorsam auf, entsetzte einen Theil desselben sammt zwei Burgermeistern, schleppte den Stadtschreiber Schillinger in's Gefängniss [3]) und verband sich durch einen Eid, beim evangelischen Glauben zu verbleiben, an die Wiedererlangung des eidgenössischen Bundes Gut und Blut zu setzen, die «Verwirker» desselben ohne Schonung zu bestrafen und sich auf Vermittlungsversuche der evan-

[1]) Absch. IV, 2, S. 960.
[2]) Petri, S. 392.
[3]) Petri, S. 393 ff.

gelischen Orte nicht einzulassen, sondern Alles den XIII Orten anheimzustellen[1]). In der That lehnte der «grosse Haufe», wie die Aufständischen im Gegensatz zu dem «kleinen Haufen», der dem Rathe treu blieb, genannt wurden, die wiederholten Bitten, welche Gesandte von Basel und Zürich vorbrachten, man möchte den evangelischen Orten die Aussöhnung mit den katholischen und die Vermittlung des Hausstreites anvertrauen, beharrlich ab[2]).

Verbindung der Aufständischen mit den katholischen Orten.

Dafür setzten sich die Aufständischen durch die Finninger und andere Gesandte sofort mit den katholischen Orten in directe Verbindung. Schon auf der Tagsatzung zu Baden am 30. November 1586 hatten sie dieselben um Verzeihung gebeten und die Bestrafung der Schuldigen anerboten[3]). Im Januar 1587 ging eine Abordnung von einem katholischen Ort zum andern mit der Bitte, sie möchten Gesandte abschicken, um als Richter über die Schuldigen zu fungiren[4]). Officiell lehnte zwar die katholische Tagsatzung zu Luzern am 3. Februar jede Einmischung ab; aber unter der Hand gab man den Mühlhausern zu verstehen, sie sollten zuvor «den Garten sauber aufräumen», damit die Orte erkennen, dass die Gemeinde an den Handlungen der Schuldigen ein Missfallen habe. Was die Richter anbetreffe, so würden sich unter den 300 Bürgern ihrer Partei wohl unparteiische, mit den Schuldigen «unverfründte» Leute finden, mit denen sie ein Gericht besetzen könnten[5]).

---

1) Petri, S. 399: Absch. V, 1, S. 8.

2) Petri, S. 396, 397.

3) Absch. IV, 2, S. 966.

4) Räth- und Landleutenprotocoll von Nidwalden vom 23. Januar (Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 242).

5) Petri, S. 401. Ob Schultheiss Ludwig Pfyffer, der sich in einem Schreiben an Peter Ziegler dagegen verwahrte (v. Segesser, S. 197), oder Schultheiss Fleckenstein oder irgend ein anderer Staatsmann der katholischen Orte den Wink gab, ist für die Beurtheilung der V örtischen Politik an sich gleichgültig. Dass er gegeben wurde, wird nicht nur bezeugt durch das Gutachten der zwei österreichischen Rechtsgelehrten Textor und Walwitz, die den Aufständischen riethen, durch eine nochmalige Ab-

Die Folge dieser Aufmunterung war, dass der grosse Haufe am 18. bis 20. Februar alle Räthe bis auf acht, die zu ihm übertraten, entsetzte, sich des Zeughauses bemächtigte, die Stadtthore schloss, die «Schuldigen», darunter die drei Bürgermeister, gefangen setzte und im Begriffe stand, mit den «Strafen» zu beginnen, als eine grosse Gesandtschaft der IV evangelischen Städte nebst Glarus, welche am 5. März[1]) erschien, dem Treiben noch einigen Halt gebot. Zwar lehnten die Aufständischen es abermals ab, den fünf Orten die Schlichtung des Handels anzuvertrauen, und bestellten unter den Augen der Gesandten ein ausserordentliches «Malefizgericht» von 24 Mann; aber sie wurden doch zu dem Versprechen gebracht, nichts Gewaltthätiges bis zu einer sofort einzuberufenden Tagsatzung der XIII Orte vorzunehmen, an welcher beide Theile ihre Klagen vorbringen sollten, und falls die gemeinen XIII Orte sich weigern würden, den Streit zu entscheiden, in Ruhe fernere Vermittlungsversuche der fünf Orte abzuwarten[2]).

Trotz ihrer Erklärung, sich in die Mühlhauserangelegenheiten nicht einmischen zu wollen, besuchten die katholischen Orte die von Zürich angesetzte XIIIörtische Tagsatzung, aber nur um zu «losen»[3]). Ihrer Taktik getreu, lehnten sie auch hier jedes gemeinsame Wirken mit den fünf evangelischen Orten zur Schlichtung des Handels ab und überliessen es ganz ihnen.

ordnung an die VIII Orte eine schriftliche Abfassung jenes Bescheids zu begehren, damit sie sich gegen Basel und Zürich den Rücken decken könnten (Petri, S. 402), und durch die naive Mittheilung, welche die Mühlhauser im März 1587 den Gesandten der evangelischen Orte selber davon machten (Absch. V, 1, S. 8), sondern auch durch die ausdrückliche Billigung der Schreckensjustiz in dem Nidwaldner Räth- und Landleutenprotokoll vom 27. Juni 1587 (Archiv für Reform., III, S. 243).

[1]) Das Datum dieses Tags, das Segesser, S. 202, anzweifelt, ist in den Abschieden vollständig richtig angesetzt, da derselbe nach der alten Zeitrechnung auf den 23. Februar fällt (Petri, S. 406).

[2]) Absch. V, 1, S. 7—13; Petri, S. 403—410.

[3]) Nidwaldener Protocoll «uff Ostermontag» (Archiv III, S. 242); Absch. V, 1, S. 16.

auf Mittel bedacht zu sein, wie sie die Unruhen beseitigen könnten[1]). Gleichzeitig aber vereitelten sie alle Bemühungen derselben zum Voraus, indem sie den Aufständischen, die eine Gesandtschaft um die andere zu ihnen schickten, weder zu- noch absagten, sie aber immer wieder direct und indirect zum Vorgehen gegen die Schuldigen aufforderten[2]).

So vollendeten denn jene, unbekümmert um die Abmahnungen und Drohungen der evangelischen Orte, unbekümmert um die eidliche Zusage, welche ihre Vertreter zu Baden gegeben hatten, bis zu einer nächsten Tagsatzung Frieden zu halten[3]), die Umwälzung und übergaben die Gewalt einem revolutionären Zwölferausschuss, der gegen den «kleinen Haufen» eine förmliche Schreckensherrschaft begann und das gerichtliche Verfahren gegen die «Verwirker» des Bundes mit der Folterung des Stadtschreibers Schillinger und des Bürgermeisters Ziegler eröffnete. Die bedrängte Regierungspartei rief den Schutz der fünf evangelischen Orte an. Noch scheuten diese vor Anwendung von Gewalt zurück und schickten abermals eine Gesandtschaft nach Mühlhausen, indem sie die andern VIII Orte einluden, ebenfalls ihre Botschaften dahin abzuordnen, um zur gütlichen Beilegung der Zwietracht mitzuwirken[4]). Nicht sowohl auf diese Einladung hin, als auf diejenige der Aufständischen, dem Rechtstag über ihre abgesetzte Obrigkeit beizuwohnen, entschlossen sich die katholischen Orte, wirklich ihre Abordnung nach Mühlhausen zu schicken[5]).

---

1) Absch. V, 1, S. 18.

2) Absch. V, 1, S. 13, 16. Wenn die katholische Tagsatzung vom 1. April 1587 den Gesandten des grossen Haufens die Erwartung ausspricht, dass sie auf dem Tag von Baden über die Aeusserung des Stadtschreibers berichten werde, wer an diesen unruhigen widerspänigen Sachen Schuld und Ursach trage, so war das unter den obwaltenden Umständen nichts als eine Aufforderung, mit der Folterung desselben zu beginnen.

3) Absch. V, 1, S. 19, 21.

4) Absch. V, 1, S. 21; Petri S. 412—419.

5) Absch. V, 1, S. 22, 25.

Die evangelischen Gesandten kamen am 21. Mai 1587 in Mühlhausen an und wurden von den neuen Machthabern mit unverhehlter Feindseligkeit empfangen; sie konnten nicht einmal erwirken, dass die Tortur Zieglers eingestellt wurde. Vier Tage später erschienen die katholischen Gesandten und wurden mit allen möglichen Ehren begrüsst. Die evangelischen Boten richteten an die katholischen Collegen die bewegliche Bitte, ihnen zur Beilegung der Zwietracht behülflich zu sein; allein diese schlugen jede Theilnahme an einer Vermittlung ab, da sie nur Vollmacht hätten, anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen. So schauten die katholischen Gesandten vollkommen unthätig zu, wie sich die evangelischen vergeblich abmühten, den Gang der revolutionären Justiz zu hemmen. Als der «grosse Haufe» in ihrer Gegenwart zur Verurtheilung der Schlachtopfer schreiten wollte, hatten die evangelischen Gesandten genug und ritten am 26. von dannen, nicht ohne noch thätliche Beschimpfungen zu erfahren, indem man ihnen an den Thoren in die Zügel fiel und Leute vom «kleinen Haufen», welche unter ihrem Schutze zu entfliehen suchten, mit Gewalt von ihrer Seite, ja von ihren Pferden herunter riss. Ein Rechtsbot, welches die Gesandten von Basel aus an die Machthaber schickten, wurde abschlägig beantwortet[1]).

Die katholischen Gesandten blieben noch einen Tag länger und genossen das Schauspiel, dass die Kinder und Weiber der Mühlhauser sie auf den Knieen um Wiederaufnahme in den Bund baten, worauf sie freundliche, aber unbestimmte Antwort gaben. Nach einem grossen Festmahle, bei welchem schön geputzte Frauen ihnen die Aufwartung machten, kehrten sie, von Jakob Finninger und anderen bis Solothurn geleitet, nach

[1]) Absch. V, 1, S. 24—26; Petri, S. 419—423. Segesser lässt im Widerspruch mit allen Quellen, auch den Abschieden, die evangelischen Gesandten noch einen Tag länger in Mühlhausen verweilen und macht sie zu Zeugen der kniefälligen Bitte des Volks an die katholischen um Wiederaufnahme in den Bund.

Hause. Ein Wort von ihnen hätte genügt, um die Unglücklichen, an denen die irregeleitete Menge einen Justizmord zu begehen im Begriffe stand, zu befreien. Sie hatten dies Wort nicht gesprochen[1]), und nur dem Umstand, dass die Angeklagten durch Anrufung gewisser Rechtsformen das Urtheil hinausschieben konnten, bis von aussen Hülfe kam, verdankten es diese, dass sie schliesslich doch noch dem schon für sie aufgerichteten Galgen entrannen.

Die letzten Vorgänge hatten in den reformirten Orten den Entschluss zur Reife gebracht, endlich mit Gewalt einzuschreiten[2]). Wie der im Bundesrecht so wohl bewanderte Luzerner Historiker zu der Ansicht kommt, dass, « aus dem Gesichtspunkt des damaligen schweizerischen Staatsrechtes betrachtet, diese Intervention ein Unternehmen von jedenfalls sehr zweifelhafter Berechtigung » gewesen sei, ist mir ein Räthsel. Nach dem im Stanser Verkommniss niedergelegten, ausdrücklich für die ganze Eidgenossenschaft gültig erklärten Bundesrecht hatten die verbündeten Orte nicht bloss ein Recht, sondern die Pflicht, auf Anrufung der mit Folter und Galgen bedrängten oder zur Flucht getriebenen rechtmässigen Regierung, mit Gewalt einzuschreiten, nachdem alle gütlichen und rechtlichen Mittel erschöpft waren. So viel ist nun allerdings richtig, dass noch ein anderer Grund die evangelischen Städte zu raschem Handeln antrieb: die Furcht, die katholischen Orte möchten ihnen zuvorkommen, auf Anrufen des grossen Haufens eine Besatzung in die Stadt legen und den Anlass ergreifen, dieselbe wieder für ihren Glauben zu gewinnen[3]).

Gewaltsames Einschreiten der evangelischen Orte.

War diese Besorgniss so grundlos, wie von Segesser glauben machen will? Wohl hatten die katholischen Orte wiederholt

---

1) Die salbungsvolle Ermahnung zu Mitleid und Barmherzigkeit gegen die, welche gefehlt haben möchten, die sie bei ihrer Abreise dem grossen Haufen gaben (Kraus, S. 274; Petri, S. 424), bewirkte eher das Gegentheil, da sie die Anerkennung des revolutionären Blutgerichts in sich schloss.

2) Absch. V, 1, S. 26.

3) Absch. V, 1, S. 29.

erklärt, dass sie, weil nicht mehr mit Mühlhausen verbündet, sich mit den Angelegenheiten der Stadt nicht mehr befassen würden; in Wirklichkeit aber hatten sie sich sehr ernstlich damit befasst. Durch die Aufkündung des Bundes hatten sie sich allerdings den eidgenössischen Pflichten und Rücksichten gegenüber der Mühlhauser Regierung entschlagen; das hinderte sie aber nicht, den lebhaftesten Verkehr mit den revolutionären Machthabern zu pflegen und diesen den entscheidenden Impuls zu geben. Auf ihre Veranlassung war das Schreckensregiment in's Leben gerufen worden; durch ihre Anwesenheit hatten sie dasselbe sanctionirt, durch ihre moralische Unterstützung dasselbe gegen die fünf evangelischen Orte gehalten. Schon liefen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubniss der Regierungen Freiwillige aus Luzern, Schwyz und Solothurn nach Mühlhausen[1]), und vor der offenen Unterstützung der Aufständischen, vor dem Abschluss des Bundes mit ihnen wurden die katholischen Orte bloss noch durch ein Hemmniss zurückgehalten. Sie stellten nämlich den Führern die Bedingung, dass die Stadt katholisch werden[2]), dass sie mit den evangelischen Orten nicht nur für die Gegenwart, sondern für immer brechen müsse. Nur so konnte sie ihnen nützen; nur dann war es der Mühe werth,

Absichten der katholischen Orte auf Mühlhausen.

[1]) Hafner, Wiermanns «Warhaffte Hystory»; im Anzeiger III, S. 402. Dass sich die V (katholischen) Orte 1588 der Entschädigungsforderung eines solchen Freiwilligen, Gilg Hospital von Schwyz, gegen Mühlhausen annahmen, setzt voraus, dass der Zuzug mit ihrer Genehmigung geschah (Absch. V, 1, S. 93, 112, 138).

[2]) Sonderbarer Weise bezeichnet Segesser dies als Sage (S. 209), während eine von ihm benutzte Quelle selber das Gegentheil beweist. Das Räth- und Landleutenprotokoll von Nidwalden des Jahres 1587 (Archiv, III, S. 242 f.), enthält zweimal den Beschluss, sich deren von Mühlhausen nur dann zu beladen, «so sy widerumb zu uns in den wahren catholischen glouben tretten.» Dieser Beschluss hat nur dann Sinn, wenn man ihn auf den «grossen Haufen» bezieht; denn daran, dass die gestürzten Regenten, die ihre ganze Hoffnung auf die evangelischen Orte setzten, katholisch werden würden, konnte in den Waldstätten Niemand ernstlich denken.

den Bund mit ihr zu erneuern. Wenn nun aber schon Einzelne, wie die Finninger, sich mit dem Gedanken eines Uebertritts vertraut machten und zu Luzern in die Messe gingen [1]), so hielt es schwer, den grossen Haufen, der noch eben sich eidlich verpflichtet hatte, am evangelischen Glauben festzuhalten, ohne die äusserste Nothwendigkeit dahin zu bringen. Daher warteten die katholischen Orte die Entwicklung der Dinge ruhig ab; wenn einmal die Aufständischen erst durch die Hinrichtung der gestürzten Regenten alle Brücken hinter sich abgebrochen hatten, so blieb ihnen nichts Anderes übrig, als ihre Rettung um diesen Preis zu erkaufen [2]). Inzwischen wurden im Hause des Nuntius zu Luzern bereits Conferenzen über die Bekehrung der Mühlhauser gehalten, und der Papst stand im Begriff, 100,000 Sc. zur Beförderung des grossen Werkes nach der Schweiz zu schicken [3]).

Die unerwartete Energie, mit welcher die reformirten Orte ihren Entschluss ausführten, durchkreuzte diesen Plan. Am 11. Juni 1587 wurde die bewaffnete Intervention auf einer Conferenz zu Aarau endgültig beschlossen [4]); am 19. waren die Truppen der IV Städte — Glarus sollte nachfolgen — in Basel versammelt; am 20. brachen sie, unbekümmert um die Einsprache der österreichischen Regierung von Ensisheim, die sie durch Proteste und Vermittlungsanerbieten aufzuhalten suchte, nach Mühlhausen auf und nahmen, da die Grosshäufischen in der Hoffnung auf baldige Hülfe aus den katholischen Orten alle gütlichen

Erstürmung von Mühlhausen. Juni 1587.

[1]) Der individuelle Uebertritt der Finninger war ebenfalls kein unbeglaubigtes Gerücht, wie v. Segesser behauptet. Jakob Finninger ging, wie Zwinger und Petri übereinstimmend berichten, am 30. April zu Luzern in die Messe, und Matthis Finninger, Valentin Fries und Genossen werden später wiederholt in den Abschieden als die « vertriebenen Katholischen » bezeichnet (Absch. V, 1, S. 933).

[2]) Welche Fortschritte in der That unter den Aufständischen der Gedanke an den Religionswechsel machte, siehe Wiermann, Anzeiger für schweizerische Geschichte III, S. 402.

[3]) Ranke, Päpste II, S. 103; Analecten, S. 65 (7. Aufl.). Auch diese aus päpstlichen Quellen geschöpfte Notiz übergeht v. Segesser mit Stillschweigen.

[4]) Absch. V, 1, S. 29.

Vorschläge verwarfen, in der Nacht vom 24. auf den 25. die Stadt unter heftigem Kampf mit Sturm [1]).

Verhalten der katholischen Orte.

Auf die Kunde von dem Aufbruch der IV Städte gegen Mühlhausen war sogleich am 20. Juni eine Tagsatzung der V Orte in Luzern zusammengetreten. Man beschloss, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen und mit den in- und ausländischen Bundesgenossen und Freunden die nöthigen Verabredungen zu treffen. An die österreichische Regierung zu Ensisheim wurde geschrieben, sie möchte über Alles unverzüglich berichten; Uri sollte mit dem spanischen Ambassador Rücksprache nehmen und ihn ersuchen, an den «Landesfürsten» (von Oesterreich) zu schreiben, Luzern mit Savoyen dieser Sache wegen verhandeln und eine Erklärung verlangen, wessen man sich von ihm zu versehen habe. U. s. f. Eine Abordnung der aufständischen Mühlhauser, welche dringend um Hülfe bat, wurde nicht etwa abgewiesen, sondern eingeladen, an die Obrigkeiten schriftlich zu berichten [2]). Hält man nun damit zusammen, dass Matthis Finninger von Solothurn aus seinen Mitbürgern zuschrieb, die Feinde mit Unterhandlungen aufzuhalten, bis Hülfe komme [3]), dass der gefangene Fries, den die Aufständischen wieder zum Stadthaupt erhoben hatten, aussagte, wofern die Einnahme der Stadt nicht geschehen wäre, würde ihnen der Pfyffer von Luzern auf den 26. zu Hülfe gekommen sein [4]), dass endlich die Erbitterung über das rasche Eingreifen der IV Städte in den katholischen Orten noch Jahrzehnte nachzitterte [5]), so ist es sicherlich mehr als eine blosse Hypothese, dass, wenn es den Aufständischen gelungen wäre, die Belagerung in die Länge zu ziehen, ihnen die Hülfe der katholischen Orte schwerlich gefehlt hätte, vorausgesetzt, dass diesen Spanien, Savoyen, Oesterreich u. s. f. den Rücken gedeckt haben würden.

---

[1]) Wiermann im Anzeiger III, S. 400 ff.; Petri, S. 428—445.
[2]) Absch. V, 1, S. 30 f.
[3]) Petri, S. 435.
[4]) Wiermann, S. 402.
[5]) Absch. V, 1, S. 37, 864.

Nachdem freilich den Reformirten der rasche Schlag geglückt war, blieb ihnen nichts übrig, als sich nun wirklich auf den Standpunkt zu stellen, dass Mühlhausen sie nichts mehr angehe. Trotz eines gegentheiligen Beschlusses Nidwaldens, welches die IV Städte für ihre «Gewaltthat» «mit allem Ernst» zur Rede stellen wollte, wurde auf der XIII örtischen Tagsatzung vom 28. Juni die Mühlhauser Angelegenheit mit keiner Silbe berührt und die Stadt mithin von Seite der katholischen Orte völlig preisgegeben [1]).

Mühlhausen unter der Protection der fünf evangelischen Orte.

Die erste Sorge der Sieger war, einerseits in dem eroberten Mühlhausen wieder gesetzliche Ordnung herzustellen, anderseits aber auch dasselbe für alle Zukunft der evangelischen Sache zu sichern. Die Bürger des grossen Haufens wurden durch ein Kriegsgericht der fünf Orte als Aufrührer zu mehr oder weniger schweren Bussen verurtheilt, deren Ertrag zur Deckung der Kriegskosten verwendet wurde, die flüchtigen Rädelsführer als «offene Aechter und Banditen» verrufen und das Gut der Finninger als der intellectuellen Urheber dieser «Tragödie» eingezogen, dann die alten Bürgermeister und Räthe wieder eingesetzt und die ganze Bürgerschaft genöthigt, einen Eid zu schwören, dass sie die fünf Orte bis auf Weiteres als Schirmherren anerkennen und in Zukunft bei Streitigkeiten mit der Obrigkeit sich ihrem Entscheide unterziehen wolle. Bis zur völligen Herstellung der Ordnung wurde eine Garnison von 600 Mann aus den IV Städten in Mühlhausen gelassen, deren Hauptmann dem Rathe beisitzen sollte [2]).

So war die Stadt einstweilen unter die Bevogtigung der fünf evangelischen Orte gestellt. Diese hatten aber keineswegs die Absicht, ihr die Selbständigkeit für immer zu rauben. Im October wurde die Besatzung auf 100 Mann reducirt [3]) und schon im August 1588 sammt dem Hauptmann ganz zurückgezogen und die Schlüssel zu den Thoren wieder dem Rathe

[1]) Archiv für Reform. III, S. 243, 27. Juni. Absch. V, 1, S. 33 ff.
[2]) Absch. V, 1, S. 39 ff.
[3]) Absch. V, 1, S. 60 f., 65 f.

eingehändigt. Doch musste sich die Stadt verpflichten, den fünf Orten immer offen zu stehen, Einwohner, die sich Ehrverletzungen gegen sie erlauben würden, ihnen auf Verlangen zur Bestrafung auszuliefern, bei Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft sich ihrem Entscheid «ohne Weiterziehen» zu fügen, und keine aufrührerischen Verbindungen gegen die Obrigkeit oder die fünf Orte mehr zu dulden [1]). So war Mühlhausen zwar der unmittelbaren Bevogtigung entlassen; aber es blieb unter dem Protectorat der fünf evangelischen Orte und war nicht mehr ein gleichberechtigtes Glied der evangelischen Eidgenossenschaft wie früher.

Eine solche vertragliche Feststellung ihres Einflusses hielten die fünf Orte für nothwendig, weil sie bei dem unversöhnlichen Hass der Parteien immer noch nicht sicher waren, ob die innern Kämpfe nicht wieder losbrechen würden. In der That liessen die entwichenen Häupter des «grossen Haufens» die Hoffnung nicht sinken, wieder obenauf zu kommen. Matthis Finninger, dem Luzern ein Asyl gewährte, Dr. Schreckenfuchs und andere Flüchtlinge, welche im Oesterreichischen Unterschlauf gefunden, unterhielten stets Verbindungen in der Stadt und bereiteten in aller Stille einen Handstreich vor, der in der Nacht des 23. Juni 1590 mit Hülfe deutscher Söldner in's Werk gesetzt wurde und vorübergehend die Stadt in die Gewalt der Verschwornen brachte, aber schliesslich aus Mangel an Theilnahme des «grossen Haufens» mit der Ueberwältigung der Eingedrungenen endigte [2]). Auch bei dieser «Mordnacht» waren die katholischen Orte nicht ganz unbetheiligt. Matthis Finninger hatte beabsichtigt, den Verschworenen 30 bis 50 Kriegsknechte aus den V Orten zuzusenden und zu diesem Zweck den Schultheissen Ludwig Pfyffer in's Vertrauen gezogen. Dieser zeigte sich indess sehr zurückhaltend und erklärte, dass die Luzerner-Regierung das Unternehmen jedenfalls nicht gestatten

Umtriebe der Mühlhauser Flüchtlinge in den katholischen Orten.

[1]) Absch. V, 1, S. 120 f., Petri, S. 455.

[2]) Petri, S. 475—483; Kraus, Basler Beiträge I. S. 297 ff.

werde, ohne dass auch die Länder dazu stünden; einen Luzerner, Hans Frey, den Finninger als Anführer zu gewinnen suchte und der desshalb den Schultheissen um Rath fragte, ermahnte er, der Sache müssig zu gehen. Finninger begab sich auf den von Pfyffer erhaltenen Wink nach Schwyz und besprach sich daselbst mit den Landammännern Reding, Schilter, Abyberg und Seckelmeister Bühler, die sein Vorhaben billigten und ihm erlaubten, so viel Gesellen zu werben, als er finden könne; doch «wellend sy dessen khein wüssen tragen und nit red haben». Sie versahen ihn mit einem Brief an Landammann Imhof in Uri, der sich mit Oberst Beroldingen und Statthalter Ludi berieth und Finninger wieder Briefe an Schultheiss Pfyffer mitgab. Finninger übermittelte Pfyffer die Schreiben und erstattete ihm Bericht über seine Mission, sprach ihn aber weiter nicht mehr um Erlaubniss an, da er wusste, dass er sie unter solchen Umständen doch nicht erhalten würde. Als er trotzdem den Frey mit einer Anzahl Luzerner zum Aufbruch bewog, wurden diese im Moment der Abreise verhaftet und Finninger aus dem Kanton verwiesen.

Daraus geht wohl soviel hervor, dass man in Schwyz den Handstreich gerne begünstigt hätte und dass auch Pfyffer an und für sich demselben nicht abgeneigt war, dass er aber die Zeitumstände für die Ausführung nicht günstig fand und sich und seinen Stand nicht unnütz compromittiren wollte [1]).

---

[1]) Darauf reducirt sich nach den im Luzerner Thurmbuch erhaltenen Verhören Frey's und Finninger's die Theilnahme Pfyffer's, entgegen der Angabe der Verschworenen, derselbe habe ihnen 300 Mann versprochen, sobald sie sich der Stadt würden bemeistert haben. Siehe Lütolf, Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde XIV, S. 98 ff. Von Segesser, Ludwig Pfyffer III, 2, S. 124 ff., verschweigt, dass der Abschlag, den Pfyffer dem Finninger ertheilte, nur ein relativer war, «die wyl die in Länderen dessen nit red haben wollen», dass also dieser dem Frey wirklich sagen durfte, Pfyffer habe ihm zur Antwort gegeben, er «solle zuvohr zuo den anderen Orten gan und lossen, wass dieselbigen darzuo sagendt».

Mit dem Scheitern der Mordnacht und dem furchtbaren Strafgericht, das Ende Juni und Anfangs Juli 1590 im Beisein der Gesandten der fünf evangelischen Orte zu Mühlhausen über die Verschwörer gehalten wurde, war jede Aussicht verschwunden, die Stadt von der protestantischen wieder zur katholischen Eidgenossenschaft herüber zu bringen. Damit war aber auch jedes Interesse der katholischen Orte, Mühlhausen bei der Eidgenossenschaft überhaupt zu erhalten, erstorben. Als die fünf evangelischen Orte im October 1590 an die V katholischen das Gesuch richteten, sie möchten es wieder in den Bund aufnehmen und die Verbannten auf ihrem Gebiet nicht dulden, beschlossen dieselben einstimmig, sich weder der Stadt noch ihrer Verbannten mehr in etwas anzunehmen [1]).

Den ersten Theil ihres Beschlusses hielten sie redlich; alle Gesuche Mühlhausens um Wiederaufnahme in den Bund, alle Fürbitten der evangelischen Städte blieben vergeblich. 1595 beschlossen sie ein für allemal, ihren Gesandten in die Instruction zu setzen: wenn die von Mühlhausen in dem Wesen seien, wie sie zur Zeit waren, da man sie den Bund aufgenommen, und dann etwas vorzubringen haben, so werde man darüber berathen, was man ihnen antworten wolle [2]). Wohl aber machten sie der Stadt die Existenz noch drei Jahrzehnte so sauer als möglich, theils durch die Unterstützung, die sie den vertriebenen «katholischen» Bürgern derselben gewährten, theils durch die Aufmunterung, die sie Oesterreich bei seinen Versuchen, sie an sich zu ziehen, zu Theil werden liessen. Schwyz nahm den Matthis Finninger und Genossen offen in seinen Schirm; im Einverständniss mit den katholischen Orten legte die vorderösterreichische Regierung in ihrem Gebiete liegende Einkünfte Mühlhausens für die Flüchtlinge in Haft, und wenn auf die Bemühungen und Drohungen der fünf evangelischen Orte die Arreste aufgehoben wurden, so wurden sie jeweilen nach Kurzem

[1]) Absch. V, 1, S. 230, 237, 238, 247.
[2]) Absch. V, 1, S. 370. Vgl. S. 597.

auf Betreiben der katholischen wieder erneuert[1]). Und wenn diese von den reformirten Orten daran erinnert wurden, dass sie versprochen hätten, sich Mühlhausens weder in Gutem noch in Bösem zu beladen, und sie zu dem Versprechen brachten, sich der Verbannten nicht mehr anzunehmen, so erklärte man diesen gegenüber jenes Versprechen für ein Versehen und ermunterte Oesterreich, in seinen Plackereien nach Kräften fortzufahren[2]).

Sogar an eine neue «Mordnacht» scheint gedacht worden zu sein. Wenigstens berichtete Schwyz im Juli 1612 auf einer Conferenz der V Orte, Matthias Finninger halte den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet, ihm und seinen Mithaften zu dem Ihrigen zu verhelfen und die katholische Religion in Mühlhausen wieder «einzubringen», und auf einer nächsten Zusammenkunft wurde Schwyz unter Zusicherung jeglichen Beistandes gerathen, demselben in der angedeuteten Weise beholfen zu sein. Einige Monate später jedoch fanden dieselben Orte, in Anbetracht der Umstände solle sich Schwyz zuvor bei dem Dr. Pistorius in Freiburg, welcher den geheimen Agenten Oesterreichs für den Verkehr mit den katholischen Orten machte, erkundigen[3]).

Oesterreich und die katholischen Orte gegen Mühlhausen.

Noch gefährlicher aber, als diese Protection der verbannten Mühlhauser, wurde der Stadt, dass die katholischen Orte Oesterreich dazu ermunterten, die Hand über sie zu schlagen. Zuerst begann der Kaiser damit, Mühlhausen 1597 für das Reich zu reclamiren; dass die VII Orte durchaus damit einverstanden waren, wurde schon früher hier erwähnt. 1601 aber bestritt er, wieder im Einverständniss mit den katholischen Orten, sogar seine Reichsfreiheit[4]). Er erhob im Namen Oesterreichs

---

[1]) Absch. V, 1, S. 227, 234, 236, 238, 247; 579; 787, 788, 806, 815, 831, 863, 895, 927.

[2]) Absch. V, 1, S. 933, 935, 937, 940, 982, 1216, 1217, 1219, 1224, 1257, 1259.

[3]) Absch. V, 1, S. 1095, 1097, 1112.

[4]) Vergl. oben S. 123. Absch. V, 1, S. 594, 678, 683.

Anspruch auf die Stadt als ein Stück der ihm gehörigen Landvogtei Hagenau, verlangte, dass die Eidgenossen sie vom Bunde mit Frankreich ausschlössen, und forderte nach Massgabe der Erbeinigung eine rechtliche Entscheidung, indem er seinerseits den Bischof von Basel zum Schiedsrichter ernannte [1]). Umsonst beschworen die fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orte die acht andern, mit ihnen solche Ansprüche zurückzuweisen, da auf diesem Wege die ganze Eidgenossenschaft von Oesterreich angefochten werden könnte, oder ihnen eine bestimmte Erklärung zu geben, wessen sie sich von ihnen zu versehen hätten, falls sie Mühlhausen bei einem Angriff des Kaisers den bundesgemässen Beistand leisten würden. Die katholischen Stände zeigten ihre Zustimmung zu Oesterreichs Vorhaben, indem sie Mühlhausen gerade in diesem Moment aus der Tagsatzung ausstiessen und es nicht einmal bei französischen Bundesangelegenheiten mitsitzen liessen. Die fünf evangelischen Orte aber lehnten die vom Kaiser geforderte rechtliche Entscheidung energisch ab und machten sich bereit, Mühlhausen für den Fall eines Angriffs thätlich beizustehen; zugleich aber riefen sie die diplomatische Verwendung Frankreichs an, die ihnen bereitwillig gewährt wurde und den Kaiser veranlasste, seine Ansprüche für einstweilen ruhen zu lassen [2]).

Die flehentlichen Bitten, die Mühlhausen während dieser vielfachen Bedrängnisse an die VIII Orte um Verzeihung richtete, die unablässigen Vorstellungen der evangelischen Orte und, wie es scheint, auch gespendetes Geld hatten immerhin so viel bewirkt, dass ein Theil der katholischen Orte bereit gewesen wäre, auf Verhandlungen einzutreten, falls die Reformirten von sich aus gewisse «Mittel», als Wiederaufnahme der vertriebenen «Katholiken» und Freistellung der Religion in Mühlhausen, in Vorschlag gebracht hätten [3]). Uri wollte freilich auch davon

---

[1]) Absch. V, 1, S. 586, 594, 626, 650, 678, 683, 693, 702, 713.

[2]) Absch. V, 1, S. 676, 709; Instruction baillée au Sr. Caumartin, Archiv für schweizerische Geschichte I, S. 183. Vergl. oben S. 161.

[3]) Absch. V, 1, S. 597, 627, 647, 651.

nichts wissen: die katholischen Orte hätten dem Papst, dem Kaiser und andern Fürsten die bestimmte Versicherung gegeben, sich Mühlhausens gar nicht mehr anzunehmen; wenn sie es gleichwohl thäten, so könnten sie nicht bloss des Beistandes der katholischen Fürsten verlustig gehen, sondern sie müssten auch gewärtigen, dass ihnen der freie Handel auf österreichischem Gebiet abgeschlagen werde. Auch würden die Reformirten eine Stimme in der gemeineidgenössischen Regierung gewinnen. Von der Freistellung des Glaubens verspreche es sich nicht viel, da Jedermann wohl bekannt sei, dass dieselbe meist zum Nachtheil der katholischen Religion ausgeschlagen habe[1]). Da man auch evangelischerseits keine Lust zeigte, auf dergleichen Andeutungen einzugehen, so blieb die Sache im Alten, und Mühlhausen sah sich für die Erhaltung seiner gefährdeten Selbständigkeit und Zugehörigkeit zur Schweiz ausschliesslich auf den Beistand der fünf evangelischen Orte angewiesen[2]).

Fürsorge der evangelischen Städte für Mühlhausen.

Diese erachteten es als eine vaterländische und religiöse Ehrenpflicht, die Stadt nicht preiszugeben. Sie wachten mit grösserer Aengstlichkeit über ihre Erhaltung, als die Mühlhauser selber, die, durch die unglücklichen Ereignisse in ökonomische Bedrängnisse gerathen, mit der Sorglosigkeit der Armuth die Dinge gehen liessen, wie sie gingen. Immer wieder trieben die IV Städte sie an, auf der Hut zu sein, ihren Haushalt in bessere Ordnung zu bringen, ihre Festungswerke auszubessern, ihre Wehrhaftigkeit zu steigern[3]). Drohte Gefahr, so schickten sie ihnen erprobte Offiziere zu und legten auf eigene Kosten, zuweilen ohne dass Mühlhausen es begehrte, Besatzungen in die Stadt, so 1610, 1617, 1619, 1622, 1624, 1629, 1632, 1633, 1635, 1638, etc.[4]). Während des dreissigjährigen Krieges wurde

---

[1]) Absch. V, 1, S. 683.

[2]) Absch. V, 1, S. 1213, 1217.

[3]) Absch. V, 1, S. 629, 1230; V, 2, S. 51, 114, 125, 133, 186, 266, 428, 442, 446, 504, 507, 530, 538, 578, 887.

[4]) Absch. V, 1, S. 1025, 1039, 1299; V, 2, S. 63, 265, 316, 370, 578, 697, 931, 935, 965, 981, 1086.

die Beschirmung Mühlhausens für die evangelischen Städte namentlich finanziell eine schwere Last. Glarus hatte von Anfang an nur seinen Namen hergeliehen; thatsächlich überliess es die Sorge für die Erhaltung Mühlhausens ganz den IV Städten, und Versuche, die 1617/1618 gemacht worden, Appenzell-Ausserrhoden zum Wiedereingehen des Bundes, den der Gesammtstand gekündigt hatte, zu bewegen, waren gescheitert[1]). Als das Kriegsgewitter sich immer drohender gegen die Schweizergrenze zog, suchten auch Basel und Schaffhausen unter Berufung darauf, dass sie für sich selber genug zu sorgen hätten, sich der Erfüllung ihrer Bundespflichten zu entziehen und die ganze Last auf Zürich und Bern abzuwälzen[2]), die gleichzeitig auch für Bünden, für Genf und Waadt, also sozusagen für die ganze Peripherie der Schweiz, aufkommen sollten, während sie nach innen mit der ausgesprochenen Feindseligkeit der katholischen Orte zu kämpfen hatten: erklärten ihnen diese doch rund heraus, dass, falls sie wegen Mühlhausen in Ungelegenheiten kämen, sie auf keinen Beistand ihrerseits zu rechnen hätten[3]). Auch der Vorfall in der Klus, wo die Solothurner am 20. September 1632 mit Gewalt der für Mühlhausen bestimmten bernischen Mannschaft den Pass versperrten, warf ein grelles Streiflicht auf die Gesinnung der katholischen Cantone. Da war es nicht zu verwundern, dass auch die IV Städte zuweilen schwach wurden und sich versucht fühlten, Mühlhausen seinem Schicksal zu überlassen oder es direct unter ihre Regierung zu nehmen, um ihm selber grössere Leistungen aufzulegen, oder endlich es unter die Protection Frankreichs zu stellen und durch eine französische Besatzung sichern zu lassen[4]). Die «arme, alte, abgemattete» Stadt bat selber, «sich in die so oft gespürte milde, liebreiche und barmherzige Arme der IV Städte

---

1) Absch. V, 1, S. 1299; V, 2, S. 11, 50.

2) Absch. V, 2, S. 613, 697, 709, 732, 737, 802, 886.

3) Absch. V, 2, S. 64.

4) Absch. V, 2, S. 590, 613, 671, 802, 886.

werfen» oder dann in den immerwährenden Schutz des Königs von Frankreich begeben zu dürfen[1]). Allein die evangelischen Städte überwanden schliesslich doch solche Anwandlungen. Sie fanden, dass die grossen Potentaten aus einer Schirmverwandtschaft bald ein Eigenthum zu machen pflegen[2]). Sie erwirkten von Frankreich die Zusage, dass es Mühlhausen wie den verbündeten Orten im Fall der Noth beistehen werde[3]); aber sie hüteten sich, einen förmlichen Protectionsvertrag mit ihm abzuschliessen. Auch eine abermalige Bevogtigung der Stadt hielten sie für unerspriesslich[4]); anderseits wiesen sie namentlich auf Betreiben Zürichs den Gedanken an ein Preisgeben derselben entschieden zurück[5]).

So thaten denn die IV Städte, beziehungsweise Zürich und Bern, wenn auch nicht Alles, was in ihren Kräften stand, doch in Anbetracht ihrer Lage vieles für Mühlhausen und trugen nicht wenig dazu bei, dass die Stadt trotz ihrer exponirten Lage von den schwersten Folgen des Krieges verschont blieb.

Mit dem Uebergang des Elsasses an Frankreich änderte sich die Lage Mühlhausens wesentlich. Rings von einer befreundeten und verbündeten Macht umgeben, bedurfte es des Schirmes der evangelischen Eidgenossenschaft nicht mehr so dringend. Wenn es ihn aber begehrte, wurde er ihm wenigstens von Zürich und Bern nie versagt, während Basel und Schaffhausen der «Zumuthung», sich in gleicher Weise zu betheiligen, den Einwand entgegensetzten, wenn Mühlhausen in Gefahr sei, so sei es dieselbe, gegen welche auch sie sich zu wehren hätten. So sandten die beiden Städte ihm wiederholt Repräsentanten und Mannschaft während der Kriege Ludwigs XIV.[6]). Dasselbe geschah im Jahre 1743[7]), und noch im französischen

---

1) Graf, Geschichte der Stadt Mühlhausen II, S. 276, 286.
2) Absch. V, 2, S. 671, 676, 886.
3) Absch. V, 2, S. 887, 919, 933.
4) Absch. V, 2, S. 676.
5) Absch. V, 2, 930, 936, 1074, 1082.
6) Absch. VI, 1, S. 98, 963, 999, 1018; VI, 2, S. 279, 318; Graf III, S. 25.
7) Absch. VII, 1, S. 683, 684.

Bündniss von 1777 wurde von den evangelischen Ständen für ihre Truppen freie Passage durch das Elsass zur Vertheidigung Mühlhausens bedungen[1]). Die Gegenleistungen, welche sie von Mühlhausen empfingen, waren nicht gross. Im Bauernkrieg liess es auf die Mahnung von Bern und Basel 100 Mann zu den Baslertruppen stossen, bot aber dieselben im Einverständniss mit den evangelischen Orten Luzern an, was zum Andenken seines guten Willens in den Abschied gesetzt wurde[2]). In den beiden Vilmergerkriegen stellte es auf die Mahnungen Zürichs und Berns jeweilen eine Compagnie von hundert Mann auf's Piquet, liess sie jedoch nicht ausrücken[3]). Dagegen wurde die Verbindung lebendig erhalten, indem Mühlhausen von Zeit zu Zeit die evangelischen Tagsatzungen besuchte[4]) und willig sein bescheidenes Theil an die Liebessteuern beitrug, welche die evangelische Eidgenossenschaft ihren Glaubensgenossen in der ganzen Welt spendete[5]).

Entlassung Mühlhausens aus der Vormundschaft der evangelischen Orte.

Durch den Revers vom 7. August 1588 war, wie wir gesehen haben, Mühlhausen in eine gewisse Abhängigkeit von den fünf evangelischen Orten gerathen, und die Art, wie dieselben sich in der Zeit vor dem dreissigjährigen Krieg und während desselben um die Wehrhaftigkeit der Stadt und die Verbesserung ihres Finanzhaushalts bekümmerten, ihr riethen, Vermögenssteuern zu erheben, weniger Zechereien anzustellen und sparsam zu sein, ihre Ringmauern und Stadtgräben in guten Stand zu stellen, sich mit Proviant, Munition und Baarschaft zu versehen, u. s. f., wie sie 1625 bei Anlass neuer innerer Unruhen sie nöthigten, zur Verbesserung des «liederlichen Staatshaushaltes» die Verwaltung der Gelder, welche bisher in der Hand

[1]) Absch. VII, 2, S. 1343.

[2]) Absch. VI, 1, S. 151, 152; Graf III, S. 46.

[3]) Graf III, S. 47, 59.

[4]) Absch. V, 1, S. 703, 708, 791; V, 2, S. 606, 1380; VI, 1, S. 219, 269, 358, 465, 614, 619, 644, 655, 666, 676, 857, 1004, 1111; VI, 2, S. 74, 127, 603, 625, 718, 843, 1093, 1497, 1640, 1646; VII, 1, S. 24, 51, 56, 62, 97, 125, 157, 268, 325, 362, 365, 387, 395, 402, 423, 426, 438, 441, 464, 583, 594.

[5]) Absch. VI, 1, S. 655, 879; VI, 2, S. 126, 1094.

der Bürgermeister gelegen, zwei besondern Seckelmeistern zu übergeben, die habjährlich Rechnung vor grossem und kleinem Rath ablegen sollten [1]), zeugte zwar von ihrem lebhaften Interesse an dem Wohlergehen der Stadt, aber eben so sehr auch, dass sie sich für berechtigt hielten, eine wirkliche Vormundschaft über sie auszuüben.

Mit der Eroberung des Elsasses durch Frankreich fiel die beständige Sorge, in welcher die evangelischen Orte um Mühlhausen geschwebt hatten, weg und damit auch der Hauptgrund für ihre beständigen Einmischungen in das innere Leben der Stadt. An die Stelle des väterlichen Protectionsverhältnisses trat wieder, wie ehedem, ein bundesgenössischer Verkehr auf dem Fusse der Gleichheit. Nur einmal noch machten Zürich und Bern Miene, der im achtzehnten Jahrhundert mächtig aufblühenden Stadt die Selbständigkeit zu bestreiten. In einem Civilprocess, der im Jahr 1737 zwischen Mühlhauser Bürgern geführt wurde, ergriff der unterliegende Theil Recurs an Zürich zu Handen der fünf Orte, kraft des Bürgereides, «dass keiner wider seiner Oberkeit Erkanntnussen, Gebot oder Verbot, noch auch wider seine Mitburger Hülfe und Recht suchen solle anders, als bei den Eidgenossen, mit welchen gemeine Stadt verbündet». Der Streit wurde zwar nachträglich zwischen den Parteien gütlich beigelegt, und der Recurs war damit gegenstandslos geworden; aber die Frage, ob den fünf Orten kraft des Reverses von 1588 eine förmliche Gerichtshoheit über Mühlhausen zukomme oder nicht, war einmal aufgeworfen und von Zürich zur Bestürzung der Stadt durchaus nicht verneint worden. Dieselbe beschloss daher, von den fünf Orten eine principielle Anerkennung ihrer Unabhängigkeit zu verlangen. Auf der Jahrrechnung 1738 zu Frauenfeld erklärte die Mühlhauser-Gesandtschaft, dass die Worte des Bürgereides, wie der Revers deutlich zeige, nur auf Misshelligkeiten zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit anwendbar seien, und ersuchte die fünf Orte,

[1]) Absch. V, 1, S. 428, 446.

diese Deutung des Eides zu schützen, also keinen Appell in Civilsachen anzuerkennen. Glarus, Basel und Schaffhausen pflichteten dieser Auffassung bei, Zürich und Bern nahmen dagegen die Sache ad referendum; ersteres verlangte sogar, dass die Execution eines neuen Urtheils, gegen welches wieder nach Zürich appellirt worden war, bis zum Entscheid der beiden Stände suspendirt bleibe. Darauf ordnete Mühlhausen eine grosse Gesandtschaft aus dem Rath und den Zünften an die beiden Städte ab und konnte endlich dieselben zur Ausstellung der erwünschten Unabhängigkeitserklärung bewegen [1]).

Damit war Mühlhausen der Vormundschaft der Schweizerstädte entlassen; aber es fürchtete, nun unter diejenige des mächtigen Nachbarstaats zu gerathen, der es rings umschloss, und dies war ein Hauptgrund, der es bewog, die Wiederzulassung zur gemeineidgenössischen Tagsatzung so beharrlich zu erstreben [2]). Es wollte Frankreich gegenüber als voll- und nicht bloss als halbschweizerisch dastehen. Ein Recht, sich zu beklagen, hatte es indess bis zur Revolution eigentlich nicht. Das alte Frankreich behandelte Mühlhausen als Schweizerstadt mit grösster Rücksicht und machte es ihm durch die gewährten Zollfreiheiten möglich, das Fabrik- und Handelscentrum im obern Elsass zu werden. Erst die Revolution bedrohte es zunächst in seiner wirthschaftlichen Existenz, indem sie das Elsass mit den innern Provinzen zu einem einheitlichen Zollgebiet vereinigte. Vergeblich suchte die Stadt in Paris einen Handelsvertrag zu erwirken; nach dem Sturz des Königthums erfolgte gegen sie eine unerbittliche Zollsperre. Fünf Jahre lang rang Mühlhausen gegen diese «Umzingelung», die es mit dem ökonomischen Ruin bedrohte, um es zum Verzicht auf seine politische Selbständigkeit zu zwingen; die schweizerischen Verbündeten, an die es sich wandte, konnten ihm höchstens wenig beachtete

---

1) Absch. VII, 1, S. 584; Graf III, S. 124—135.

2) Siehe oben S. 181—184.

Empfehlungen an die Machthaber in Paris ausstellen [1]). Mit dem Staatsstreich des 18. Fructidors schwand die letzte Hoffnung der Stadt auf einen Handelsvertrag. Director Reubel, selbst ein Elsässer, erklärte offen, dass die fränkische Republik ihren Anschluss erwarte. Die fünfjährige Zollsperre hatte ihre Wirkung gethàn; Rath und Bürgerschaft waren bereit, sich unter das Joch zu beugen. Am 12. December 1797 deutete Mühlhausen in einem Schreiben an seine alten Bundesgenossen Bern und Zürich an, dass die Umstände wohl seinen Anschluss an die französische Republik erzwingen werden, und bat um Rath. Die beiden Stände bezeugten der Stadt unterm 20. das «innige Bedauern über ihre immer bedenklicher werdende Lage und über den vorzusehenden Zeitpunkt, wo vielleicht ihre werthe Verbindung mit der evangelischen Eidgenossenschaft mehr oder weniger gelöst werden müsse», lobten im Uebrigen die Standhaftigkeit der Behörde und der Bürgerschaft, mit der sie dieselbe zu behaupten gesucht hätten, und fügten bei, dass es ihnen auch bei der wärmsten Theilnahme nicht möglich sei, einen andern Rath zu ertheilen, als denjenigen Entschluss zu fassen, der ihnen in ihrer jetzigen Lage der erträglichste und beste zu sein bedünke; möge der Entschluss ausfallen, wie er wolle, so dürfe sich die Stadt der freundschaftlichen Gesinnung der beiden Stände immer versichert halten [2]).

Annexion durch Frankreich. Erlöschen der Bundesgemeinschaft mit den Schweizerstädten. 1798.

Damit hatte Mühlhausen von seinen Verbündeten die officielle Erlaubniss erhalten, das alte dreihundertjährige Bundesverhältniss zu lösen und demjenigen Staat sich anzuschliessen, auf den es bei den veränderten Verhältnissen durch seine Lage angewiesen war. Dennoch fanden sich in der entscheidenden Bürgerversammlung vom 4. Januar 1798 noch Stimmen, welche schweizerisch bleiben wollten [3]). Am 27. Januar schrieb Mühl-

---

[1]) Absch. VIII, S. 181, 211, 233, 265; Graf IV, S. 15, 21, 29, 34, 39, 51, 55, 63, 67.

[2]) Strickler, Actensammlung der helvetischen Republik I, S. 115.

[3]) Graf IV, S. 108 ff.

diese Deutung des Eides zu schützen, also keinen Appell in Civilsachen anzuerkennen. Glarus, Basel und Schaffhausen pflichteten dieser Auffassung bei, Zürich und Bern nahmen dagegen die Sache ad referendum; ersteres verlangte sogar, dass die Execution eines neuen Urtheils, gegen welches wieder nach Zürich appellirt worden war, bis zum Entscheid der beiden Stände suspendirt bleibe. Darauf ordnete Mühlhausen eine grosse Gesandtschaft aus dem Rath und den Zünften an die beiden Städte ab und konnte endlich dieselben zur Ausstellung der erwünschten Unabhängigkeitserklärung bewegen [1]).

Damit war Mühlhausen der Vormundschaft der Schweizerstädte entlassen; aber es fürchtete, nun unter diejenige des mächtigen Nachbarstaats zu gerathen, der es rings umschloss, und dies war ein Hauptgrund, der es bewog, die Wiederzulassung zur gemeineidgenössischen Tagsatzung so beharrlich zu erstreben [2]). Es wollte Frankreich gegenüber als voll- und nicht bloss als halbschweizerisch dastehen. Ein Recht, sich zu beklagen, hatte es indess bis zur Revolution eigentlich nicht. Das alte Frankreich behandelte Mühlhausen als Schweizerstadt mit grösster Rücksicht und machte es ihm durch die gewährten Zollfreiheiten möglich, das Fabrik- und Handelscentrum im obern Elsass zu werden. Erst die Revolution bedrohte es zunächst in seiner wirthschaftlichen Existenz, indem sie das Elsass mit den innern Provinzen zu einem einheitlichen Zollgebiet vereinigte. Vergeblich suchte die Stadt in Paris einen Handelsvertrag zu erwirken; nach dem Sturz des Königthums erfolgte gegen sie eine unerbittliche Zollsperre. Fünf Jahre lang rang Mühlhausen gegen diese «Umzingelung», die es mit dem ökonomischen Ruin bedrohte, um es zum Verzicht auf seine politische Selbständigkeit zu zwingen; die schweizerischen Verbündeten, an die es sich wandte, konnten ihm höchstens wenig beachtete

---

1) Absch. VII, 1, S. 584; Graf III, S. 124—135.

2) Siehe oben S. 181—184.

Empfehlungen an die Machthaber in Paris ausstellen [1]). Mit dem Staatsstreich des 18. Fructidors schwand die letzte Hoffnung der Stadt auf einen Handelsvertrag. Director Reubel, selbst ein Elsässer, erklärte offen, dass die fränkische Republik ihren Anschluss erwarte. Die fünfjährige Zollsperre hatte ihre Wirkung gethàn; Rath und Bürgerschaft waren bereit, sich unter das Joch zu beugen. Am 12. December 1797 deutete Mühlhausen in einem Schreiben an seine alten Bundesgenossen Bern und Zürich an, dass die Umstände wohl seinen Anschluss an die französische Republik erzwingen werden, und bat um Rath. Die beiden Stände bezeugten der Stadt unterm 20. das «innige Bedauern über ihre immer bedenklicher werdende Lage und über den vorzusehenden Zeitpunkt, wo vielleicht ihre werthe Verbindung mit der evangelischen Eidgenossenschaft mehr oder weniger gelöst werden müsse», lobten im Uebrigen die Standhaftigkeit der Behörde und der Bürgerschaft, mit der sie dieselbe zu behaupten gesucht hätten, und fügten bei, dass es ihnen auch bei der wärmsten Theilnahme nicht möglich sei, einen andern Rath zu ertheilen, als denjenigen Entschluss zu fassen, der ihnen in ihrer jetzigen Lage der erträglichste und beste zu sein bedünke; möge der Entschluss ausfallen, wie er wolle, so dürfe sich die Stadt der freundschaftlichen Gesinnung der beiden Stände immer versichert halten [2]).

Annexion durch Frankreich. Erlöschen der Bundesgemeinschaft mit den Schweizerstädten. 1798.

Damit hatte Mühlhausen von seinen Verbündeten die officielle Erlaubniss erhalten, das alte dreihundertjährige Bundesverhältniss zu lösen und demjenigen Staat sich anzuschliessen, auf den es bei den veränderten Verhältnissen durch seine Lage angewiesen war. Dennoch fanden sich in der entscheidenden Bürgerversammlung vom 4. Januar 1798 noch Stimmen, welche schweizerisch bleiben wollten [3]). Am 27. Januar schrieb Mühl-

---

1) Absch. VIII, S. 181, 211, 233, 265; Graf IV, S. 15, 21, 29, 34, 39, 51, 55, 63, 67.

2) Strickler, Actensammlung der helvetischen Republik I, S. 115.

3) Graf IV, S. 108 ff.

hausen an Zürich, dass es mitten in den Anschlussverhandlungen stehe und günstige Bedingungen erhalte, und am 7. Februar liess sich Zürich von den evangelischen Ständen bevollmächtigen, Mühlhausen die Fortdauer geneigter Gesinnungen zuzusichern und der Stadt in ihrer neuen Lage alles Wohlergehen anzuwünschen [1]).

Mit diesem freundlichen Lebewohl endigten die Beziehungen der evangelischen Eidgenossenschaft zu der kleinen Republik an der Ill, die am 15. März sich in eine französische Provinzstadt verwandelte.

3. Biel.

Der dritte zugewandte Ort, welcher den IV evangelischen Städten «so gar vertraut und geheim war», dass sie ihn gleich St. Gallen und Mühlhausen in ihre intimen Beschlüsse einweihten, war Biel. Die Heimath des Thomas Wyttenbach war Bern, zu dem sie sich sonst wie ein Nebenplanet verhielt, in der reformatorischen Bewegung vorangeeilt, so dass die eidgenössische Mehrheit schon Ende 1525 drohende Mahnungen an sie richtete [2]), und Solothurn ihr im August 1526 die Beschwörung des alten Burgrechtes verweigerte [3]). Mit dem Uebertritte der mächtigen Aarestadt in's reformirte Lager fielen für Biel die letzten Bedenken weg; es erklärte, in Glaubenssachen sich ganz nach dem Beispiele Berns richten zu wollen [4]), und leistete diesem im Gegensatz zu Freiburg und Solothurn eifrige Hülfe im Oberländeraufstand [5]). Zum Dank dafür vermittelte Bern am 28. Januar 1529 seine Aufnahme in das christliche Burgrecht der beiden Vororte [6]), dem am 8. Mai

[1]) Strickler, Actensammlung I, S. 116.

[2]) Absch. IV, 1a, S. 798, 811; Strickler, Actensammlung zur Reformation I, Nr. 1307, 1331.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 992.

[4]) Strickler, Actensammlung I, Nr. 1892.

[5]) Absch. IV, 1a, S. 1421, 1423.

[6]) Absch. IV, 1a, S. 1471 f., 1526; IV, 1b, S. 25, 49.

noch ein solches mit Basel folgte[1]). Durch diese neuen Verbindungen, die auf dem Fusse voller Gleichheit geschlossen wurden, schwang sich Biel eigentlich erst zu dem Rang eines activen eidgenössischen Bundesgliedes empor. Es erhielt gleichzeitig Sitz und Stimme in den Geschäften der evangelischen Burgerstädte[2]) und in eidgenössischen Angelegenheiten[3]). Seine Theilnahme an der Tagsatzung datirt, wenn wir von vereinzelten Ausnahmen während der Burgunderkriege absehen, aus der Zeit unmittelbar vor Ausbruch der Cappelerkriege. Wie sehr sich das Selbstgefühl der kleinen Republik gesteigert hatte, seit sie an der Seite der mächtigsten Orte mithandelnd auftreten durfte, zeigt sich in einem charakteristischen Zuge. Da Biel sich in seinen Bünden mit Freiburg und Solothurn Bern vorbehalten hatte, so war es zu dieser Stadt in ein engeres Verhältniss getreten, als zu den beiden andern, und bei dem grossen Machtunterschiede hatte sich dieses Verhältniss unwillkürlich in eine Art Abhängigkeit verwandelt. In Kriegen wurde Biel von Bern nicht sowohl um Hülfe gemahnt, als vielmehr aufgeboten, d. h. ihm ähnlich wie Saanen, Oesch, Münsterthal, Neuenstadt, u. s. f., die Stellung einer bestimmten Zahl von Kriegern auferlegt, die gewöhnlich unter dem bernischen Panner zogen[4]). Jetzt begehrte Biel im April 1531 bei Anlass des Müsserkrieges, dass Bern ihm künftig statt eines «Aufgebots» eine «Mahnung» nach den Bünden zukommen lasse, worauf das letztere jedoch nicht einging[5]), wie es sich denn im christlichen Burgrecht ausdrücklich sein herkömmliches Verhältniss zu der Stadt durchaus vorbehalten hatte.

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 176, 1475.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 281, 282, 286, 302, 323, 332, 358, 400, 476, 506, 567, 577, 734, 783, 830, 840, 1185; Strickler, Actensammlung II, No. 695, III, No. 1329a.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 131, 139, 141, 154, 157, 162, 181, 354, 370, 538, 705, 910, 923, 1064; Strickler II, No. 470.

[4]) Strickler, Actensammlung I, No. 1709, II, No. 506, III, No. 1521.

[5]) Strickler, Actensammlung III, No. 343.

So nahm Biel, weniger als christliche Burgerstadt, denn als «reispflichtige» Vassallenstadt Berns an den beiden Cappelerkriegen theil[1]) und wurde auch von den V Orten beim zweiten Landfrieden nicht, wie St. Gallen und Mühlhausen, für Kriegskosten belangt[2]), ohne Zweifel, weil es nach ihrer Ansicht mit dem Zuzug nur die Pflicht, die es Bern schuldete, erfüllt hatte.

Mit der Auflösung des christlichen Burgrechtes fielen die directen Verbindungen Biels mit Zürich und Basel wieder dahin; aber es wurde von den IV evangelischen Städten nichts desto weniger als eine vertraute Bundesgenossin behandelt, bis 1546[3]) und wieder von 1604[4]) an öfters zu ihren Berathungen zugezogen und 1572, 1576 und 1584 in ihre «hülfliche Vereinung» aufgenommen[5]). Dafür erfreute es sich begreiflicher Weise von Seiten der katholischen Orte keiner besondern Sympathien; auf sie gestützt konnte der Bischof von Basel den Feldzug zur «Recuperation» seiner Rechte gegen die Stadt anheben[6]).

Dennoch sahen sich die Bieler einmal veranlasst, zu der katholischen Eidgenossenschaft ihre Zuflucht zu nehmen, als ihre Selbständigkeit gerade von der Seite her bedroht wurde, auf die sie sonst als ihre festeste Stütze zu rechnen gewohnt waren, von Bern, und die evangelischen Städte durch die Rücksicht auf dieses an energischem Auftreten zu ihren Gunsten

---

1) Bern übermittelte daher auch die Mahnung, die ihm Zürich im zweiten Cappelerkrieg für Biel zugesandt hatte, nicht, da dieses ihm ohnehin zuzuziehen schuldig sei: Strickler, Actensammlung III, No. 1581, IV, No. 34.

2) Absch. IV, 1 b, S. 1268, 1275, 1288.

3) Absch. IV, 1 c, S. 277, 616, 669, 682, 784, 956; IV, 1 d, S. 650, 678, 698.

4) Absch. V, 1, S. 703, 708; V, 2, S. 606, 655, 897, 918, 1178, 1199, 1308, 1380; VI, 1, S. 219, 269, 358, 465, 552, 614, 619, 644, 656, 666, 676, 770, 857, 869, 879, 893, 912, 919 etc.

5) Absch. IV, 2, S. 500, 594, 823.

6) Siehe oben S. 329; vgl. auch Luzerns Geheimbuch im Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 140, 171.

verhindert waren, bei dem schon oben[1]) besprochenen Tauschgeschäft, in welchem Freiburg und Solothurn als Burgerstädte sich ihrer auf's Eifrigste annahmen und dabei von der Gesammtheit der altgläubigen Orte unterstützt wurden, weil diese den Tausch als nachtheilig für die Katholiken ansahen.

Das Einverständniss Biels mit den katholischen Orten überdauerte indess die Auflösung des Tauschvertrages nicht lange. Die unmittelbar hernach ausbrechenden Streitigkeiten mit dem Bischof von Basel nöthigten es, wieder die Hülfe der evangelischen Orte anzurufen [2]). Für Biel war die evangelische Eidgenossenschaft die Stütze, die es im Kampf mit der trotz aller Verträge beständig festgehaltenen Tendenz des Fürstbischofs, seine bloss formelle Hoheit über die Stadt in eine wirkliche zu verwandeln, nicht unterliegen liess. Insbesondere gilt dies von Bern, an das sich die Bieler, nachdem die durch das Tauschgeschäft hervorgerufene Verstimmung überwunden war, bei jeder Schwierigkeit um Rath und Hülfe wandten und das nicht müde wurde, ihnen bei den endlos wiederkehrenden Streitigkeiten die Dienste eines wohlwollenden Anwalts zu leisten und für sie mit dem Bischof zu unterhandeln [3]).

Für die evangelische Eidgenossenschaft aber bestand der Werth Biels, seit dem der Badener Vertrag von 1610 die ohnehin nicht grosse politische Bedeutung der Stadt noch stark reducirt hatte, hauptsächlich darin, dass sie in gemeineidgenössischen Dingen eine zuverlässige Stimme repräsentirte. Thätliche Hülfe in den Glaubenskriegen war von ihr wenig mehr zu erwarten, seit das Erguel wieder unter die Herrschaft des Bischofs gestellt war und die ihr gebliebene Militärhoheit durch die Gegenwirkung der fürstlichen Amtsleute jederzeit illusorisch gemacht werden konnte. So machte der Bischof im ersten

---

1) S. 330 ff.

2) Absch. V, 1, S. 871.

3) Absch. VII, 1, S. 108, 169, 204, 212, 379, 509; VII, 2, S. 176; Blösch II, S. 313; III, S. 11, 13 ff, 23, 25, 27, 33, 40, 49, 50, 58.

Vilmergerkrieg das Aufgebot der Stadt im Erguel unmöglich und veranlasste sie durch seine Drohungen, ihre eigenen Zuzüger wieder heim zu rufen [1]). Dagegen vermochte sie im Zwölferkriege, trotz der Hindernisse, welche ihr die bischöflichen Beamten in den Weg legten, 430 Mann zu Bern stossen zu lassen, die indess nicht zum Schlagen kamen [2]).

4. Graubünden.

Obwohl der Freistaat der III Bünde nicht einheitlich der neuen Lehre zugefallen war und daher mit den evangelischen Orten nicht den engen Contact unterhalten konnte, wie die bisher genannten völlig reformirten Städte, so gehörte er doch insofern zur evangelischen Eidgenossenschaft, als er der Mehrheit nach protestantisch war und desshalb von den katholischen Orten mit einer Ungunst behandelt wurde, die kaum hätte grösser sein können, wenn die Reformation in seinen Thälern zum ausschliesslichen Siege gelangt wäre.

Die III Bünde in den Cappelerkriegen.

Unmittelbar nach der für die Reformation in Bünden entscheidenden Disputation zu Ilanz im Januar 1526 stellten die V Orte durch eine Gesandtschaft auf dem Bundestag zu Cur die gebieterische Forderung, die III Bünde sollten, «dieweil sie an viel Orten befleckt seien mit dem ketzerischen zwinglischen und lutherischen Glauben», denselben ganz und gar ausrotten; unter dieser Bedingung würden sie ihnen in ihrem Streit mit dem Castellan von Musso mit Leib und Gut beistehen: — d. h. sie machten die Fortdauer der bisherigen Bundesgemeinschaft von der Unterdrückung der neuen Lehre abhängig [3]). Die Bündner liessen sich zwar durch diese Drohung nicht beirren, sie stellten das Princip der Glaubensfreiheit auf und gingen gegen die Kirche ziemlich gewaltthätig vor, indem

---

[1]) Blösch II, S. 296.

[2]) Blösch III, S. 10.

[3]) Absch. IV, 1a, S. 829, 849.

sie durch den zweiten Artikelbrief vom 25. Juni 1526 die landesherrlichen Rechte des Bischofs von Cur vernichteten, die Kirchengüter der Willkür der Gemeinden preisgaben und die Klöster auf den Aussterbeetat setzten [1]). Aber im eidgenössischen Glaubensstreit beobachteten sie strenge Neutralität und suchten im ersten Cappelerkrieg nach Kräften zwischen den Parteien zu vermitteln [2]). Zu den Städten des christlichen Burgrechts standen sie noch im Frühjahr 1530 so wenig intim, dass diese es für nöthig hielten, sie durch eine besondere Botschaft zu ermahnen, keinen kaiserlichen Truppen gegen sie Durchpass zu gewähren und überhaupt in einem allfälligen Kriege Niemandem gegen sie Vorschub zu leisten [3]). Auch blieben Verhandlungen, welche Zürich und Bern mittelst der Prädikanten in Cur anknüpften, um die III Bünde zum Eintritt in das Burgrecht zu bewegen, durchaus erfolglos [4]).

Allein den V Orten genügte diese neutrale Haltung nicht. Sie hatten im ersten Cappelerkrieg die Bündner zum Zuzug gemahnt und hielten sich jetzt, da sie ihrem Rufe nicht gefolgt waren, aller Verpflichtungen zur Bundeshülfe für quitt, wie sie alsbald durch ihr Verhalten im Müsserkriege zeigten [5]). Die Folge davon war, dass die Bündner im zweiten Cappelerkrieg ihre Neutralität aufgaben und den evangelischen Städten, die sich ihrer gegen den Müsser so eifrig angenommen hatten, eine, wenn auch nicht sehr wirksame Unterstützung zu Theil werden liessen, indem sie ihnen 1000 Mann zuschickten, die sich im Verein mit den Toggenburgern und Gastelern unthätig bei Kaltbrunn und Utznach lagerten und nach dem dort geschlossenen Waffenstillstand vom 4. November den Zürchern bis zum

---

[1]) Absch. IV, 1a, S. 950; Meyer, Versuch, das Hochstift Cur zu säcularisiren, im Schweiz. Museum II, S. 211 ff.

[2]) Absch. IV, 1a, S. 1447, 1466; IV, 1b, S. 5, 40, 86, 98, 141, 240, 241, 372, 1478, 1483.

[3]) Absch. IV, 1b, S. 563, 625.

[4]) Absch. IV, 1b, S. 638, 668.

[5]) Absch. IV, 1b, S. 946; vgl. oben S. 120.

Frieden bei Horgen ihr Gebiet schirmen halfen[1]). Eine intensivere Theilnahme am Kampfe scheiterte an dem Widerstande des Grauen Bundes, der noch während des Krieges sich bei den V Orten wegen der Absendung der 1000 Knechte entschuldigte, die er habe geschehen lassen müssen, um nicht mit den beiden andern Bünden «ze unfriden ze sin»[2]).

Obschon also die Reformirten wenig Grund zum Dank für die geleistete Hülfe hatten und die paritätische Gestaltung des Religionswesens in den III Bünden auch für später ein eigentliches Zusammengehen derselben mit den evangelischen Städten unmöglich machte[3]), war doch seitdem der rätische Freistaat in seiner Gesammtheit in den Augen der katholischen Orte ein Feind, den sie um so mehr hassten, als er ihnen durch seine Macht Furcht einflösste. Nur durch Oesterreich und Spanien glaubten sie denselben unschädlich machen zu können[4]), wie denn im Bündniss mit Philipp II. 1587 ausdrücklich bestimmt wurde, dass bei innern Kriegen Spanien die Graubündner zur Ruhe mahnen und, falls sie doch aufbrächen, ihnen in's Veltlin «und noch weiter» einfallen sollte[5]).

Feindselige Gesinnung der V Orte gegen die III Bünde.

Diese Gesinnung der katholischen Orte gibt den Schlüssel zu ihrem ablehnendem Verhalten gegenüber den wiederholten Versuchen Graubündens, das innige Verhältniss, in das es durch den Schwabenkrieg mit der Eidgenossenschaft getreten war, auch rechtlich zu fixiren und sich derselben ganz und voll «einzuverleiben». Sie waren weit davon entfernt, diese Versuche zu begünstigen; ihnen lag es ganz recht, dass die Verträge

---

1) Absch. IV, 1b, S. 1179, 1207, 1208; Strickler, Actensammlung IV, Nr. 290, 296, 322, 367, 368, 427, 447, 450, 456, 459, 516, 544, 609, 662, 663, 740, 756, 785, 826, 877, 897.

2) Strickler, Actensammlung IV, Nr. 926.

3) Absch. IV, 2, S. 887; vgl. V, 1. S. 115.

4) Absch. IV, 2, S. 885; V, 1, S. 535; V, 2, S. 235; Luzerns Geheimbuch im Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 140.

5) Absch. V, 1, S. 1835.

von 1497/98 nur eine höchst unvollkommene Bundesgemeinschaft constituirten, dass sie nur «getreues Aufsehen», aber keine klare Hülfsverpflichtung festsetzten und sich nicht auf den ganzen Freistaat, sondern bloss auf den Grauen und Gotteshausbund wie anderseits nicht auf die ganze Eidgenossenschaft, sondern bloss auf die VII alten Orte ohne Bern erstreckten. So konnten sie nach Belieben die Hülfe leisten oder verweigern oder Bedingungen daran knüpfen und die Bündner durch die Ungewissheit, in welcher diese über die eidgenössische Hülfeleistung schwebten, in steter Furcht vor Spanien und Oesterreich erhalten.

Gesuch der X Gerichte um Aufnahme in den Bund 1565.

In dem Gefühl, dass nach dem Wortlaut der Verträge seine Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft völlig in der Luft stehe, stellte der Zehngerichtenbund im Juli 1565 auf der Tagsatzung das Gesuch, die VII Orte möchten mit ihm ein gleiches Bündniss eingehen, wie mit den beiden andern Bünden, und ihm einen besiegelten Brief darüber ausstellen [1]). Eigentlich wäre damit nur ein thatsächlich längst anerkanntes Verhältniss urkundlich bekräftigt worden. Obwohl mit den Orten nicht direct verbündet, hatten doch die X Gerichte seit dem Schwabenkrieg so gut als ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft gegolten, wie der Gotteshaus- und der Graue Bund. Nicht die II, sondern die III Bünde waren jeweilen zu den eidgenössischen Feldzügen gemahnt, auf die Tagsatzungen geladen oder von ihren Beschlüssen in Kenntniss gesetzt und in die Verträge der Schweiz mit dem Ausland eingeschlossen worden; im ganzen XVI. Jahrhundert ist im eidgenössischen Verkehr nie von den II, sondern immer nur von den III Bünden die Rede. Aber wenn die X Gerichte desshalb erwartet hatten, dass ihrem Verlangen ohne Weiteres willfahrt werde, so sahen sie sich sehr getäuscht. Zürich und Glarus waren allerdings sofort bereit, demselben zu entsprechen; aber Luzern erklärte auf einer V örtischen Conferenz, dass es mit diesem Bunde

[1]) Absch. IV, 2, S. 320.

nie ein Bündniss eingehen werde, und die V Orte verständigten sich dahin, das Gesuch abzuweisen, weil die X Gerichte grösstentheils zwinglisch und ausserdem Oesterreich unterthan seien, die Erbeinung aber verbiete, «österreichische Unterthanen» in Schirm zu nehmen. Da jedoch der von den V Orten protegirte neuerwählte Bischof von Cur, Beat a Porta, die Unterstützung der X Gerichte nothwendig brauchte, um gegenüber dem widerstrebenden Gotteshausbund in den Besitz seiner Würde zu gelangen, beschlossen sie zugleich, diesen Abschlag gänzlich geheim zu halten, bis ber Bischofshandel erledigt sei[1]. So wurden die X Gerichte längere Zeit hingehalten. Man fragte sie, warum sie nicht mit den beiden andern Bünden zugleich Aufnahme in die Eidgenossenschaft gefunden hätten, ob sie vielleicht gegen das Haus Oesterreich derart verpflichtet seien, dass sie kein anderes Bündniss eingehen dürften. Die X Gerichte erwiederten mit Recht, wenn sie die Befugniss besessen hätten, jeweilen an dem Bund der Eidgenossen mit Frankreich theilzunehmen, müssten sie noch weit eher diejenige haben, sich mit ihnen selber zu verbinden. Aber umsonst unterstützten die beiden andern Bünde das Gesuch; umsonst legte auch Frankreich sein Fürwort ein; umsonst anerkannte die Tagsatzung, dass die X Gerichte sich jederzeit redlich zu gemeiner Eidgenossenschaft gehalten, dass das Bündniss, wie sie es begehrten, keine besondern Verbindlichkeiten enthalte, u. s. f. Der Entschluss der V Orte war einmal gefasst, und im Juni 1567 ertheilten sie endlich den offenen Abschlag mit den Worten: «Wegen der schwierigen Zeiten könne man sich jetzt in kein neues Bündniss einlassen, weil ihnen und den Eidgenossen daraus nur Gefahren erwüchsen; man hege übrigens nicht den mindesten Unwillen gegen sie und wünsche es beim bisherigen Verhältniss bleiben zu lassen, also dass man sie stets für liebe Eid- und Bundsgenossen halten und auch so nennen werde; dasselbe möchten sie auch gegen

von den V Orten abgewiesen.

---

[1] Absch. IV, 329, 348.

die Eidgenossen sammt und sonders thun »[1]). Aber selbst diese versüsste Abweisung erfuhr nachträglich noch die Missbilligung der V Orte; sie behaupteten, dass der Abschied nicht ihrem Beschlusse entspreche, und verlangten, dass das «dafür halten» daraus gestrichen werde und dass der Vorort Zürich den X Gerichten von dieser Aenderung Anzeige mache[2]). So hatte die ganze Anregung nur den Erfolg, vor aller Welt zu constatiren, dass in den Augen der katholischen Orte die X Gerichte nicht zur Eidgenossenschaft, sondern zu Oesterreich gehörten, und dieses versäumte nicht, davon Vormerk zu nehmen.

Im Jahre 1584 wurde die rätische Bündnissfrage auf's Neue durch einige einflussreiche Bündner Protestanten angeregt, welche mit den IV evangelischen Städten Verhandlungen über eine Verbindung derselben mit allen III Bünden anknüpften[3]). Im Einverständniss mit den IV Städten klopften die Bündner zunächst wieder bei «gemeinen» Eidgenossen an: — gelang es ihnen, die katholischen Orte zur Erneuerung und Erweiterung des Bündnisses zu bewegen, um so besser; wo nicht, so waren sie um so eher befugt, mit den evangelischen Städten allein abzuschliessen. Im August 1584 erschien ihre Gesandtschaft auf der Tagsatzung mit dem Gesuche, es möchte das Bündniss der VII Orte mit den II Bünden zu einem Bund aller XIII Orte mit den III Bünden erweitert werden. Oesterreich erliess sofort einen Protest gegen eine allfällige Aufnahme der X Gerichte in den Bund; allein die V Orte trugen doch Bedenken, den Vorschlag ohne Weiteres abzulehnen, in der Besorgniss, dass sie damit nur ein Separatbündniss der III Bünde mit den «lutherischen» Orten befördern würden. Anderseits fanden sie aber, wenn man «so einfältig» wäre, auf das Begehren einzugehen, d. h. wenn sie Bünden durch förmliche

Project eines Bundes der XIII Orte mit den III Bünden 1584.

---

1) Absch. IV, 2, S. 341, 360, 367.
2) Absch. IV, 2, S. 370, 371, 377.
3) Absch. IV, 2, S. 819, 820, 824.

Aufnahme in die Eidgenossenschaft vor Spanien-Oesterreich sicher stellten, so wäre es daselbst um den Katholicismus geschehen. Daher schrieben sie an Freiburg, Solothurn und Appenzell, welche geneigt schienen, dem Gesuche zu willfahren, sich nicht zu übereilen, und einigten sich auf die Antwort: bevor man überhaupt auf Unterhandlungen eintrete, müssten die III Bünde die Versicherung geben, dass sie nicht mehr gegen die katholischen Orte ziehen, sondern bei innern Kriegen vermitteln, sowie Abmehrungen in Glaubenssachen und Nöthigungen gegen die Katholischen in Zukunft unterlassen würden; sollten sie nicht darauf eingehen, wolle man ihnen erklären, dass ihnen das Bündniss mit den katholischen Orten wenig nützen werde, da man im Sinn habe, dasselbe allein den Katholischen zu halten[1]. Wegen innerer Unruhen in Bünden gerieth die Sache in's Stocken. Als das Gesuch auf Betreiben der evangelischen Orte auf einer Tagsatzung im März 1586 wiederholt wurde, stellten die katholischen Orte im Sinne ihres Beschlusses vier Artikel auf, worin sie noch speciell verlangten, dass die drei Bünde ihren Unterthanen Priester und Mönche nach ihrem Willen zulassen sollten[2].

Das Verlangen der V Orte, dass die III Bünde sich in Glaubenskriegen neutral verhalten sollten, war durchaus billig und würde schwerlich abgelehnt worden sein. Anders verhielt es sich dagegen mit den übrigen Postulaten, zu denen die V Orte gerade damals den praktischen Commentar lieferten. Unter den Abmehrungen in Glaubenssachen, die sie beseitigt

---

[1] Absch. IV, 2, S. 842, 845, 847, 849, 853.

[2] Absch. IV, 2, S. 893, 908, 913, 946, 951. Segesser, Ludwig Pfyffer III, 1, S. 113 ff, behauptet, die IV evangelischen Städte hätten 1585 beabsichtigt, eine Separatverbindung mit den III Bünden zu schliessen, und sieht darin eine Rechtfertigung des goldenen Bundes. Aus den Abschieden, namentlich S. 893, ergibt sich das gerade Gegentheil, dass sie, um Bünden vor Spanien sicher zu stellen, dessen Aufnahme in die *Gesammteidgenossenschaft* betrieben und nur für den Fall, dass diese nicht gelinge, an eine Separatverbindung dachten.

wissen wollten, verstanden sie nämlich nicht Abmehrungen überhaupt, sondern nur solche des Gesammtstaates gegenüber den einzelnen Bünden oder Gemeinden. Da in der Gesammtheit der III Bünde die Reformirten überwogen, konnten die V Orte ihre Hoffnung nur auf die Selbstherrlichkeit der einzelnen Bünde oder Gerichte setzen; dass in diesen eine katholische Mehrheit die reformirte Minderheit ohne Schonung erdrücken, ihr die Mitbenutzung der Kirche verweigern, Jesuiten und Capuciner frei berufen könne, das wollten sie gerade durch ihre Artikel bewirken. Unter dem Schirm der Gemeindesouveränetät hofften sie nicht bloss den Protestantismus in Graubünden zum Stillstand verurtheilen, sondern ihm auch das verlorene Terrain wieder abgewinnen zu können. So hatte vor Kurzem die katholische Mehrheit im Misox, angefeuert von Cardinal Borromeo und den V Orten, die Reformirten im Thal mit Gewalt unterdrückt und den Jesuiten Aufnahme gewährt, wesshalb das Gericht in Conflict mit den Bundesgewalten gerathen war [1]). Wie wenig die V Orte gesonnen waren, die Freiheit, die sie für ihre Partei beanspruchten, der gegnerischen einzuräumen, bewiesen sie auch dadurch, dass sie, als die III Bünde 1583 beschlossen, eine Schule für beide Confessionen im Veltlin zu errichten, sich sofort zur Verhinderung dieses «lutherischen» Seminars mit Spanien in's Einvernehmen setzten, dieses zur Bedrohung des Veltlins anreizten und den Bündnern rund heraus erklärten, weder sie noch Spanien könnten die Gründung einer solchen Schule im Veltlin zugeben [2]).

Project eines Separatbündnisses mit den evangelischen Orten.

Dass die protestantische Mehrheit der III Bünde keine Lust hatte, sich Bedingungen vorschreiben zu lassen, die sie in Glaubenssachen von den V Orten abhängig gemacht und genöthigt hätten, die reformirten Minderheiten in den katholischen Gemeinden schutzlos unterdrücken, dagegen die rücksichtslosesten

---

1) Absch. IV, 2, S. 489, 813, 814, 820; Kind, die Reformation in den Bisthümern Cur und Como, S. 198 ff.; vgl. Absch. V, 1, S. 893.

2) Absch. IV. 2, S. 833, 839, 855.

mit den katholischen Oberbündnern dadurch festzuhalten und zu bekräftigen, dass die drei Waldstätte, gestützt auf die alten Verträge, die sie 1339, 1407 und 1419 mit den damaligen Dynasten im Gebiet des Obern Bundes geschlossen hatten, mit diesem ein eigenes Bündniss zu haben behaupteten und dieses noch besonders beschwören liessen[1]). Wie wenig sie aber sonst einer Verstärkung des Zusammenhangs der rätischen Republik mit der Eidgenossenschaft geneigt waren, bewiesen sie wieder bei Anlass des am 6. August 1600 geschlossenen Bündnisses der III Bünde mit Wallis, indem sie alle Hebel ansetzten, um dasselbe zu hintertreiben, obschon es durchaus keinen confessionellen Charakter trug[2]).

Separatbündniss der III Waldstätte mit dem Grauen Bund.

Verbindung der III Bünde mit Wallis. 1600.

Einen relativen Abschluss fanden diese Verhandlungen endlich damit, dass Bern, welches aus den früher angegebenen Gründen den Verträgen von 1497/98 fern geblieben war, trotzdem aber seine eidgenössische Pflicht an den Bündnern im Müsserkrieg und bei andern Gelegenheiten in liberalster Weise erfüllt hatte[3]), diess Verhältniss durch ewiges Bündniss bekräftigte. Der am 30. August 1602 (a. Stils) aufgerichtete und zu Bern feierlich beschworene Vertrag wich aber von dem Bündniss der VII Orte bedeutend ab. Er umfasste nicht bloss die drei Bünde als ein Ganzes; sondern er stipulirte auch statt des getreuen Aufsehens eine wirkliche Verpflichtung zu gegenseitiger Bundeshülfe, die in eigenen Kosten «mit Leib, Gut und Blut, mit bester Hülfe und Macht» geleistet werden sollte. So schuf diess nachträgliche Bündniss zwischen Bern und «gemeinen drei Bünden Hohenrätiens» eine eidgenössische Gemeinschaft ganz analog derjenigen, wie sie zwischen den Orten selber bestand[4]).

Bündniss Berns mit den III Bünden. 1602.

---

1) Absch. V, 1, S. 227, 233; vgl. oben S. 78 und die dazu gehörige Berichtigung am Schluss.

2) Siehe oben S. 296, ff.

3) Siehe oben S. 80. Vgl. z. B. Absch. IV, 1d, S. 645.

4) Absch. V, 1, S. 1894 ff.

Mit Basel, Schaffhausen und Appenzell gelangten dagegen die III Bünde zu keiner directen Verbindung. Ohne Zweifel scheiterte sie an der Scheu dieser Stände, die Clausel ihres eidgenössischen Bundes zu verletzen, welche ihnen das Eingehen neuer Verbindungen ohne Erlaubniss der Mehrheit der Orte verbot.

In dem für die III Bünde so verhängnissvollen Jahre 1603, mit welchem für sie der Ringkampf mit Spanien-Oesterreich um die Integrität ihres Gebietes und ihre Unabhängigkeit anhob, hatten sie mithin ein zu gegenseitiger unentgeltlicher Hülfeleistung verpflichtendes Bündniss bloss mit Bern. In einem Bunde mit dem rätischen Gesammtstaat, der aber nur zu «getreuem Aufsehen» verpflichtete, standen ferner Zürich und Glarus. In gleichem Verhältniss befanden sich die V Orte zum Obern und zum Gotteshausbunde; ausserdem hatten die III Waldstätte mit dem erstern noch ihr besonderes Bündniss. Vertraglich gar nicht mit Rätien verbunden waren auf katholischer Seite Freiburg, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden, auf reformirter Basel, Schaffhausen und Appenzell-Ausserrhoden, sowie die Zugewandten ausser dem Wallis, dessen Bündniss alle III Bünde umfasste und zum Zuzug verpflichtete, aber auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils.

Verhältniss der III Bünde zur Eidgenossenschaft 1603.

Diese mangelhafte rechtliche Verbindung mit der Eidgenossenschaft, welche die III Bünde vergeblich zu verbessern gesucht hatten, machte sie in der schweren Prüfungszeit, die nun über sie hereinbrach, ganz vom guten Willen der Glaubensparteien abhängig.

Bereitwilligkeit zur Hülfe fand das bedrängte Land nur auf evangelischer Seite und auch hier eigentlich bloss bei Zürich und Bern und theilweise bei Glarus [1]. Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen verschanzten sich hinter die

[1] Absch. V, 1, S. 726, 771, 775, 808, 812; V, 2, S. 54, 55, 143, 144, 145.

mit den katholischen Oberbündnern dadurch festzuhalten und zu bekräftigen, dass die drei Waldstätte, gestützt auf die alten Verträge, die sie 1339, 1407 und 1419 mit den damaligen Dynasten im Gebiet des Obern Bundes geschlossen hatten, mit diesem ein eigenes Bündniss zu haben behaupteten und dieses noch besonders beschwören liessen [1]). Wie wenig sie aber sonst einer Verstärkung des Zusammenhangs der rätischen Republik mit der Eidgenossenschaft geneigt waren, bewiesen sie wieder bei Anlass des am 6. August 1600 geschlossenen Bündnisses der III Bünde mit Wallis, indem sie alle Hebel ansetzten, um dasselbe zu hintertreiben, obschon es durchaus keinen confessionellen Charakter trug [2]).

Separatbündniss der III Waldstätte mit dem Grauen Bund.

Verbindung der III Bünde mit Wallis. 1600.

Einen relativen Abschluss fanden diese Verhandlungen endlich damit, dass Bern, welches aus den früher angegebenen Gründen den Verträgen von 1497/98 fern geblieben war, trotzdem aber seine eidgenössische Pflicht an den Bündnern im Müsserkrieg und bei andern Gelegenheiten in liberalster Weise erfüllt hatte [3]), diess Verhältniss durch ewiges Bündniss bekräftigte. Der am 30. August 1602 (a. Stils) aufgerichtete und zu Bern feierlich beschworene Vertrag wich aber von dem Bündniss der VII Orte bedeutend ab. Er umfasste nicht bloss die drei Bünde als ein Ganzes; sondern er stipulirte auch statt des getreuen Aufsehens eine wirkliche Verpflichtung zu gegenseitiger Bundeshülfe, die in eigenen Kosten «mit Leib, Gut und Blut, mit bester Hülfe und Macht» geleistet werden sollte. So schuf diess nachträgliche Bündniss zwischen Bern und «gemeinen drei Bünden Hohenrätiens» eine eidgenössische Gemeinschaft ganz analog derjenigen, wie sie zwischen den Orten selber bestand [4]).

Bündniss Berns mit den III Bünden. 1602.

---

1) Absch. V, 1, S. 227, 233; vgl. oben S. 78 und die dazu gehörige Berichtigung am Schluss.

2) Siehe oben S. 296, ff.

3) Siehe oben S. 80. Vgl. z. B. Absch. IV, 1d, S. 645.

4) Absch. V, 1, S. 1894 ff.

Mit Basel, Schaffhausen und Appenzell gelangten dagegen die III Bünde zu keiner directen Verbindung. Ohne Zweifel scheiterte sie an der Scheu dieser Stände, die Clausel ihres eidgenössischen Bundes zu verletzen, welche ihnen das Eingehen neuer Verbindungen ohne Erlaubniss der Mehrheit der Orte verbot.

Verhältniss der III Bünde zur Eidgenossenschaft 1603.

In dem für die III Bünde so verhängnissvollen Jahre 1603, mit welchem für sie der Ringkampf mit Spanien-Oesterreich um die Integrität ihres Gebietes und ihre Unabhängigkeit anhob, hatten sie mithin ein zu gegenseitiger unentgeltlicher Hülfeleistung verpflichtendes Bündniss bloss mit Bern. In einem Bunde mit dem rätischen Gesammtstaat, der aber nur zu «getreuem Aufsehen» verpflichtete, standen ferner Zürich und Glarus. In gleichem Verhältniss befanden sich die V Orte zum Obern und zum Gotteshausbunde; ausserdem hatten die III Waldstätte mit dem erstern noch ihr besonderes Bündniss. Vertraglich gar nicht mit Rätien verbunden waren auf katholischer Seite Freiburg, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden, auf reformirter Basel, Schaffhausen und Appenzell-Ausserrhoden, sowie die Zugewandten ausser dem Wallis, dessen Bündniss alle III Bünde umfasste und zum Zuzug verpflichtete, aber auf Kosten des Hülfe begehrenden Theils.

Diese mangelhafte rechtliche Verbindung mit der Eidgenossenschaft, welche die III Bünde vergeblich zu verbessern gesucht hatten, machte sie in der schweren Prüfungszeit, die nun über sie hereinbrach, ganz vom guten Willen der Glaubensparteien abhängig.

Bereitwilligkeit zur Hülfe fand das bedrängte Land nur auf evangelischer Seite und auch hier eigentlich bloss bei Zürich und Bern und theilweise bei Glarus[1]). Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen verschanzten sich hinter die

---

[1]) Absch. V, 1, S. 726, 771, 775, 808, 812; V, 2, S. 54, 55, 143, 144, 145.

mangelnde rechtliche Verpflichtung und die eigene Noth[1]). Auf katholischer Seite erklärten sich Freiburg und Solothurn ebenfalls, weil nicht verbündet, als unbetheiligte Zuschauer[2]). Wallis schwankte unsicher hin und her[3]). Die V Orte endlich griffen ein, aber nicht als Verbündete des Landes, um dieses zu schützen und zu vertheidigen, sondern als diejenigen einer verblendeten Partei, um deren Verirrungen bis auf's Aeusserste zu treiben.

Charakteristik des Verhaltens der evangelischen Orte in den Bündner Wirren.

Auch die evangelischen Orte waren nicht frei von Schuld an dem Unglück Graubündens. Sie vermochten nicht, sich auf den Standpunkt des Landes zu stellen, welcher ein freundschaftliches Verhältniss zu den beiden Nachbarmächten, zwischen die es eingeklemmt war, um so gebieterischer verlangte, als es bei der Zerklüftung der Eidgenossenschaft keineswegs auf diese als Stütze rechnen konnte. So begreiflich die Antipathie der evangelischen Orte gegen den Erzfeind ihres Glaubens war, so verhängnissvoll war es für Bünden, dass sie ihre Anstrengungen mit denen Frankreichs vereinten, um dasselbe von jeder Annäherung an Spanien abzuhalten, dass sie es sogar diesem gegenüber zu aggressiver Politik durch Begünstigung des Bündnisses mit Venedig trieben[4]). Als Spanien 1617 zum letzten Mal den III Bünden die Allianz anbot und zwar unter so günstigen Bedingungen, dass selbst ein Theil der protestantischen Geistlichkeit des Landes, der Antistes Saluz an ihrer Spitze, sich für die Annahme aussprach, da war es hauptsächlich der Einfluss der evangelischen Städte, welcher diese Aussöhnung in letzter Stunde vereitelte. Die IV Städte schrieben an die Hochgerichte, Bern an jeden der III Bünde und die «Kirchen-

---

[1]) Absch. V, 1, S. 809; V, 2, S. 153, 231; Basel und Schaffhausen leisteten indess 1621 einige Geldhülfe (Absch. V, 2. S. 198).

[2]) Reinhardt, der Veltliner Mord, im Geschichtsfreund XL, S. 215; Absch. V, 2, S. 322, 689.

[3]) Absch. V, 2, S. 55, 58; Reinhardt, S. 233.

[4]) Absch. V, 1, S. 114, 133, 562, 684, 718, 743, 776, 1074, 1078, 1083, 1162, 1203, 1229, 1233, 1294; Rott, Henri IV. S. 234.

und Schuldiener zu Zürich» an die Dekane und Prädikanten der drei Capitel des Landes, um dem «hochschädlichen spanischen Werk zu wehren»[1]). So wurde von Zürich aus die evangelische Geistlichkeit Rätiens zu jenem Hervortreten auf die politische Bühne ermuntert, welches 1618 das Signal zum innern und äussern Kriege gab. Auch trifft die evangelischen Orte der Vorwurf, dass sie nicht die nöthige Thatkraft entfalteten, um die Wuth der Parteien zu dämpfen, dass sie namentlich die ihnen nahe stehende protestantisch-venetianische Partei nicht von den Excessen gegen ihre Gegner, wie sie in den Strafgerichten von Tusis und Davos zu Tage traten, durch energisches Einschreiten zurückhielten[2]).

Verhalten der katholischen Orte,

Aber ungleich schwerer wiegt die Verantwortlichkeit der V katholischen Orte. Dass sie im Gegensatz zu Zürich und Bern die katholisch-spanische Partei in Bünden unterstützten, ist natürlich. Selbst dass sie diese nicht zur Versöhnlichkeit und Duldung verhielten, sondern den Confessionshass, den Parteifanatismus nach Kräften schürten[3]), kann man bei der Höhe der confessionellen Leidenschaften noch entschuldbar finden. Aber was ihre Politik in den Bündnerwirren zu einem der schwärzesten Punkte in unserer Geschichte stempelt, ist, dass darin das Gefühl der föderalen Gemeinschaft gänzlich erstickt erscheint. Als eine Art Kreuzzug gegen die ketzerischen Bündner fassen sie das Ganze auf. Da sie aus eigener Kraft zu schwach sind, ihn zu führen, so begleiten sie die beiden katholischen Mächte, welche ihnen die Aufgabe abgenommen haben, mit ihren wärmsten Sympathien und leisten ihnen durch

---

[1]) Absch. V, 1, S. 1276, 1278, 1283.

[2]) Absch. V, 2, S. 49, 70; Reinhardt, S. 234. Dass übrigens die evangelischen Orte durch ihre vielfältige Botschaftsschickung sich bemühten, die Parteien zu versöhnen, statt sie gegeneinander zu verhetzen, siehe Absch. V, 2, S. 4, 54, 69, 87.

[3]) Absch. V, 1, S. 754, 857, 859, 865, 887, 894, 904, 911, 914, 1028, 1146, 1166, 1167, 1173, 1179, 1205, 1213; V, 2, S. 16, 59, 67, 68, 77, 78, 138.

Entzündung des innern Haders in Bünden und Hemmung der evangelischen Orte an der Erfüllung ihrer Bundespflicht allen möglichen Vorschub. Dass die protestantischen Bündner Eidgenossen sind, dass die Eroberungen, welche Spanien und Oesterreich für den Katholicismus machen, eben so viele Verluste für die Schweiz bedeuten, dessen sind sie sich wohl bewusst; aber es fällt für sie nicht in's Gewicht, da ihnen an der Ausbreitung des Glaubens mehr gelegen ist, als an der Integrität des Vaterlandes [1]).

1603, Als Spanien 1603 die Feindseligkeiten durch Sperrung der Bündnerpässe und den Bau des Forts Fuentes eröffnete, stellten sich die V Orte von vornherein auf seine Seite und hintertrieben jede ernstliche Verwendung der Eidgenossenschaft für das bedrängte Bundesglied: war doch dieser verdeckte Krieg für sie sehr vortheilhaft, da er den italienischen Transit von den Bündnerpässen auf den Gotthard hinüber lenkte [2]). Ohne den unter Frankreichs Einfluss erfolgten Uebertritt Freiburgs und Solothurns zu den evangelischen Ständen wäre es 1604 nicht einmal zu einer eidgenössischen Gesandtschaft
1607, nach Mailand gekommen [3]). 1607 leisteten die III Waldstätte — Luzern war damit nicht einverstanden — Spanien den Dienst, zur Verhinderung des Durchpasses der von Venedig im Norden der Alpen geworbenen Truppen, die katholisch-spanische Faction

---

1) Ganz ohne patriotische Scrupeln waren die V Orte nicht. Vgl. das Schreiben Luzerns an die drei Länder vom 24. Januar 1608 (Absch. V, 1, S. 861). Ferner Absch. V, 2, S. 273, wo sie es bedenklich finden, wenn das Prättigau von der Eidgenossenschaft getrennt würde, S. 294, wo Uri erklärt, seine Obrigkeit halte es für rathsamer, dass die Bündner unter guten Vorbehalten für die katholische Religion in freiem Stand, als unter der Gewalt eines Fürsten sich befinden, und S. 325, wo die drei Länder bei Anlass der Ansprüche Trivulzio's auf das Misox es nöthig finden, diesem Beginnen entgegenzutreten, da schon Land und Herrschaften von der Eidgenossenschaft «abgeschrenzt» worden seien; etc.

2) Absch. V, 1, S. 664, 681; Rott, S. 269 ff.

3) Rott, S. 314 f.

in Bünden zur Waffenerhebung anzustacheln[1]). Als aber die Leitung des Aufruhrs den Häuptern der spanischen Partei entglitt und sich gegen diese selber wendete, da boten die wilden Ausbrüche der Volkswuth den V Orten den Vorwand, eine bewaffnete Intervention zu betreiben, die nicht bloss die Herstellung der Ordnung beabsichtigte. Nach einer Vereinbarung, die sie im Juli 1607 zu Gersau mit dem spanischen Gesandten trafen, sollten die Bündner von Spanien, Oesterreich und der Eidgenossenschaft zugleich in Angriff genommen werden; sogar der Papst wurde um Geldhülfe angegangen. Es galt nichts Geringeres, als unter dem Schein einer eidgenössischen Intervention dem Katholicismus in Bünden mit Waffengewalt den Sieg zu verschaffen[2]), wie es vier Jahre zuvor im Wallis gelungen war; der Bischof von Cur sollte in seiner alten Gewalt hergestellt, die bündnerische Verfassung von Grund aus umgestürzt, das venetianische Bündniss vernichtet und die VIII Gerichte unter österreichische Landeshoheit gebracht werden[3]). Allein Zürich und Bern, welche dem Ordnungseifer der V Orte nicht trauten, wussten geschickt denselben die Leitung des Unternehmens zu entwinden und dem Interventionsbeschluss der Tagsatzung die Clausel beizufügen, dass die Eidgenossenschaft keine fremde Einmischung dulden, sondern einer solchen sich gemeinsam mit den Bündnern widersetzen werde, worauf die V Orte auf einmal die Lust zum bewaffneten Einschreiten verloren[4]).

Auf die Kunde von den Ausschreitungen des Tusner-Strafgerichts 1618 setzten sich die V Orte sofort mit dem Nuntius und dem spanischen Gesandten in Verbindung, da sie sich 1618.

---

1) Schreiben der III Länder an Luzern vom 22. December 1607; Absch. V, 1, S. 857.

2) «Durch Mittel der Frystellung, die sich *dann allein uff die Catholischen* verstat», Absch. V, 1, S. 845.

3) Absch. V, 1, S. 828, 835 f., 845, 846; Rott, S. 403.

4) Absch. V, 1, S. 841, 842, 843, 845, 846, 847, 848, 851, 852, 853, 854, 855, 857 f., 860 f.; Rott, S. 405 ff.

«zu schwach» fühlten, um «die Unthaten und Grausamkeite an den Bündnern zu rächen», und äusserten den Gedanken, man könnte den König von Spanien bewegen, das Veltlin einzunehmen, «damit der Uebermuth der Bündner gerächt, die ketzerischen Praktiken vereitelt und Italien von der Gefahr der Infection befreit werde» [1]. Die Frucht des Einvernehmens der V Orte mit Spanien-Oesterreich war der grosse Schlag, den die spanische Faction mit Unterstützung der drei Mächte
1620, im Juli 1620 in Scene setzte, der verunglückte Einfall der Verbannten im Misox, der um so erfolgreichere Protestantenmord im Veltlin, die Besitznahme des Münsterthals durch die Oesterreicher und die Waffenerhebung der Katholiken des Bündner Oberlandes [2].

Da war es nur consequent, dass die V Orte Zürich und Bern, die sich anschickten, auf die dringenden Hülferufe der Bündner die bundesgemässe Hülfe zu leisten, den Weg verlegten und nicht davor zurückschracken, mit der Hülfe Spaniens, Oesterreichs, Frankreichs, Lothringens, u. s. f., den Krieg «anmitz in der Eidgnoschaft» zu beginnen [3]. Nur der Umstand, dass Luzern die katholischen Orte nicht zu einheitlichem Zusammenwirken zu bringen vermochte, und dass die erbetene fremde Hülfe nicht rasch genug bei der Hand sein konnte, rettete die Schweiz im August 1620 davor, ein Tummelplatz des dreissigjährigen Krieges zu werden, indem Luzern den Gedanken an eine gewaltsame Verhinderung des Uebergangs der Berner über die Reuss zum grossen Verdruss der Länder aufgab [4].

Während die Berner und Zürcher am 11. September 1620 bei Tirano im Kampfe gegen die Spanier für die Integrität des Schweizerbodens bluteten, rückten die Truppen der V Orte

---

[1] Absch. V. 2, S. 30, 31.

[2] Reinhardt. Der Veltliner Mord, im Geschichtsfreund XL, S. 192—203; Absch. V, 2, S. 138, 139, 140.

[3] Reinhardt, S. 215, 218, 230, 232, 288.

[4] Reinhardt, S. 259 f., 263, 289, 306 ff.; Absch. V, 2, S. 147.

in spanischem Sold[1]) und von der spanischen Faction gerufen, über die Oberalp in Bünden ein, nicht etwa, um jenen die eidgenössischen Grenzen schützen oder den innern Frieden herstellen zu helfen, sondern um die Interessen der fremden Macht, die sie bezahlte, zu fördern und den günstigen Anlass zur Mehrung des allein seligmachenden Glaubens zu benutzen[2]). So diente das Eingreifen der V Orte nur dazu, die Zersetzung des rätischen Gemeinwesens vollständig zu machen. Unter ihrem Schutz begann die spanische Faction in politischen und religiösen Dingen eine rücksichtslose Gewaltherrschaft im Grauen Bund auszuüben, so dass sich dieser zum blinden Werkzeug der spanisch-österreichischen Politik erniedrigte. Unter ihrem Einfluss übte der Graue Bund an den beiden andern Bundesbruch und Landesverrath, indem er sich von ihnen trennte, mit Spanien ein Sonderbündniss schloss und ihm die festen Plätze im Veltlin, Puschlav und an der Riva, Oesterreich aber das Unterengadin und Münsterthal preisgab[3]). Um die Einheit ihres Gemeinwesens zu retten, mussten die Bündner Patrioten vor Allem die V örtischen «Bundesgenossen» mit gewaffneter Hand aus dem Lande treiben[4]). Die Energie, mit welcher diess geschah, und der Hohn, den die V Orte für ihren Rückzug ernteten, bewirkten, dass sie beschlossen, sich fortan der activen Theilnahme an diesen Bündner Wirren zu enthalten[5]). Noch gestatteten sie mailändischem Kriegsvolk über Bellinzona den Durchzug in's Misox; als die Bündner aber auch diess hinausschlugen, fanden sie es für gut, sich bei ihnen und den evangelischen Orten zu entschuldigen, der Durchzug sei gegen ihr Wissen und Willen geschehen, und den Gubernator

---

1) Absch. V, 2, S. 151, 152, 155, 156, 158.

2) Absch. V, 2, S. 161, 163.

3) v. Moor, Geschichte von Currätien S. II, S. 538 ff.; Absch. V, 2, S. 162, 168, 177, 178, 198 und 2227 ff.

4) Absch. V, 2, S. 192—194.

5) Absch. V, 2, S, 196, 201, 204.

in Mailand zu ersuchen (April 1621), sein Kriegsvolk wieder heimzurufen [1]).

beim Vertrag von Madrid, 1621.

Dafür fanden die V Orte Gelegenheit, sich in anderer Weise an den Bündnern zu rächen. Durch die Vermittlung Frankreichs war am 25. April 1621 der Vertrag von Madrid zu Stande gekommen, wonach das Veltlin gegen die Zusage einer allgemeinen Amnestie und Aufhebung der seit 1617 zum Nachtheil des Katholicismus daselbst eingeführten Neuerungen, unter Bürgschaft des Königs von Frankreich und der XIII Orte nebst Wallis für die Einhaltung dieser Bedingungen, den III Bünden von Spanien restituirt werden sollte. Die Bündner nahmen den Vertrag, der ihnen einen leidlichen Ausweg aus ihren Wirren eröffnete, an, dessgleichen die evangelischen Orte und Wallis; aber er war von Spanien nur in der Absicht geschlossen worden, ihn nicht zu halten. Daher bewog es die katholischen Orte unter der Hand zur Ablehnung der Garantie, weil der Vertrag für die katholische Religion nachtheilig sei [2]), und erhielt dadurch den erwünschten Vorwand, die Vollziehung desselben zu weigern.

beim Einfall der Spanier und Oesterreicher in Bünden.

Der kopflose Zug, den die Bündner hierauf im October nach Bormio unternahmen, bot Spanien und Oesterreich einen weitern Vorwand, um das Gebiet der III Bünde selber zu überziehen. Nach Allem ist kaum anzunehmen, dass der dreifache Einfall der Oesterreicher im Prättigau und Engadin und der Spanier in Cleven vom 26. bis 29. October 1621 ohne Vorwissen der V Orte stattfand: war es doch ein katholischer Eidgenosse, Joachim Püntiner von Uri, der im Namen Spaniens der Tagsatzung die officielle Anzeige von dem Geschehenen machte [3]). Dass die katholischen Orte nicht im Geringsten daran dachten,

---

1) Absch. V, 2, S. 195, 197, 199, 200, 205.

2) Absch. V, 2, S. 2034, 211, 213, 215, 217, 219, 220, 222, 223, 225, 336, 403; v. Moor, II, S. 596.

3) Absch. V, 2, S. 236. Die officielle Anzeige an die V Orte geschah allerdings erst nach vollbrachter That, S. 234.

sich den beiden Mächten zu widersetzen, ist selbstverständlich. Sie besuchten zwar die Tagsatzung, die Zürich auf die Mahnungen der «armen elenden Bündner» ausgeschrieben hatte; aber sie beschlossen nur insoweit mitzustimmen und mitzuhandeln, als die katholische Religion dadurch gefördert und die Bündner zuletzt aus Feinden in Freunde, d. h. aus Protestanten in Katholiken, verwandelt werden könnten[1]).

Klägliches Verhalten der evangelischen Orte.

Aber auch das Verhalten der evangelischen Orte, die in dieser grössten Noth ihren Bundesgenossen nur zu Gesandtschaften und Bitten an den Feind zu rathen wussten[2]), war überaus kläglich und findet seine Entschuldigung höchstens in der hoffnungslosen Zerrissenheit der III Bünde selber, die ein Zusammenwirken mit ihnen zur Vertheidigung des Landes so gut wie unmöglich machte[3]). Dazu kam die Feindseligkeit der katholischen Orte, die zweideutige Haltung Frankreichs, der gewaltige Aufschwung der kaiserlichen Macht in Deutschland seit der Schlacht am Weissen Berge: kurz es war die Sorge um die eigene Existenz, die Furcht vor einem combinirten Angriff der katholischen Orte, Spaniens und Oesterreichs, ohne jede Hoffnung auf Beistand von irgend einer Seite, welche Zürich bewog, sein noch in der Herrschaft Maienfeld stehendes Regiment in dem Moment des Einrückens der Oesterreicher heimzurufen und diesen die X Gerichte preiszugeben, welche die evangelischen Städte mit solchem Kleinmuth erfüllte, dass sie kaum den flüchtigen Bündnerprotestanten ein Asyl zu geben wagten[4]).

Die Mailänder Verträge 1622.

So mussten denn die Bündner, von der Eidgenossenschaft im Stich gelassen, wohl oder übel sich zu den berüchtigten Mailänderverträgen vom 15. Januar 1622 verstehen, welche ihnen die Hälfte ihres Landes, Veltlin, Unterengadin, Münster-

[1]) Absch. V, 2, S. 235, 334.
[2]) Absch. V, 2, S. 236, 240, 242, 246, 248.
[3]) v. Moor, S. 650, 653.
[4]) Absch. V, 2, S. 247, 251; v. Moor, S. 553, 659 ff.

thal und die VIII Gerichte, kosteten und den Rest zur spanisch-österreichischen Militärprovinz erniedrigten [1]). Die evangelischen Orte wollten in ihrer Ohnmacht die Hülfe Frankreichs zur Erhaltung dieses Schlüssels und der Schutzwehr gemeiner Eidgenossenschaft anrufen; die katholischen dagegen fanden das nicht für nöthig: die Bündner hätten ja keine Hülfe begehrt, so dass man annehmen könne, dass sie sich in ihrem jetzigen Zustande wohl befänden [2]). Wie hätten nicht bei ihnen die raschen Fortschritte, die der Katholicismus dank den Soldaten Baldirons und Ferias in den Bündnerthälern machte, allfällige patriotische Scrupeln beschwichtigen müssen! Bewilligten sie doch Spanien-Oesterreich im gleichen Moment, wo es die Ostgrenze der Schweiz von Splügen bis zur Luziensteig losriss, Kriegsvolk zum Schutze des Elsasses, weil es galt, dort ein katholisches Land gegen den protestantischen Mansfelder zu vertheidigen [3]).

Der Prättigauer Aufstand.

Dass es den evangelischen Orten, beziehungsweise Zürich, Bern, Glarus und Appenzell-Ausserrhoden, nicht am guten Willen fehlte, den Bündnern zu helfen, bewiesen sie beim Aufstand der Prättigauer. Da die kaiserlichen Waffen am Rhein vom Mansfelder beschäftigt waren, fanden sie den Muth, die Prättigauer mit Geld und Freiwilligen zu unterstützen, und standen im Begriff, sich ihrer offen anzunehmen [4]). Die V Orte dagegen erklärten den Evangelischen, wenn ihnen aus dieser Unterstützung etwas zustossen sollte, hielten sie sich nicht für verpflichtet, dagegen einzuschreiten [5]). Sie machten auch einen schwächlichen Versuch, wieder wie 1620 den Zuzügern den Pass zu sperren, und schickten auf Betreiben des spanischen Gesandten einiges Kriegsvolk in's Oberland, das jedoch von den

---

[1]) Absch. V, 2, S. 2035—2093.

[2]) Absch. V, 2, S. 254, 265, 267, 270.

[3]) Absch. V, 2, S. 245, 253.

[4]) Absch. V, 2, S. 274, 276, 277, 280, 281, 283, 295, 296, 297, 298, 302.

[5]) Absch. V, 2, S. 294.

«Rebellen» abermals verjagt wurde[1]). Sonst hüteten sie sich diessmal, geradezu gegen ihre evangelischen Miteidgenossen für die fremden Mächte thätlich Partei zu ergreifen, wozu sie von diesen gedrängt wurden; Uri hätte sogar die Bündner unter guten Vorbehalten für die katholische Religion lieber frei als unter der Gewalt eines Fürsten gesehen[2]). Aber sie machten die Späher für Oesterreich und leisteten ihm den grossen Dienst, durch eine von ihnen vorgeschlagene und von jenem zum Schein angenommene eidgenössische Vermittlung die Bündner in Sicherheit zu wiegen und die evangelischen Orte von kräftiger Unterstützung abzuhalten[3]). Als die Vermittlungsconferenz im September zu Lindau zusammentrat, war das Schicksal des Aufstandes bereits entschieden. Die Oesterreicher machten keinerlei Concessionen mehr; die V Orte fanden die Vorschläge derselben «nicht unzweckmässig», und die reformirten gaben den Bündnern durch den Zürcher-Bürgermeister Holzhalb den Wink, auf ihre Hülfe in jetziger Zeit nicht zu rechnen, da man «daheimat» genug zu schaffen habe[4]). So mussten die Bündner abermals Friede machen, «nicht wie sie wollten, sondern wie sie konnten». Der Lindauervertrag, der am 30. September 1622 zwischen Oesterreich einerseits, den «zwei Bünden und der Herrschaft Mayenfeld» anderseits geschlossen wurde, war eine blosse Bestätigung der Mailänder Abmachungen[5]). Lindauer Vertrag.

Weder der evangelischen noch der katholischen Eidgenossenschaft verdankte Bünden seine Rettung, sondern lediglich der Eifersucht Frankreichs, das die Bündnerpässe nicht in der Hand Spaniens lassen wollte und desshalb auf der Ausführung des Madrider-Vertrages bestand[6]). Ende 1622 schloss es mit Eingreifen Frankreichs.

---

1) Absch. V, 2, S. 272, 276, 280, 284, 285, 286, 293, 294; v. Moor, S. 720 f.

2) Absch. V, 2, S. 273, 290, 294.

3) Absch. V, 2, S. 277, 284, 286, 289, 293, 298; v. Moor, S. 743.

4) Absch. V, 2, S. 304—307, 312. von Moor, S. 785.

5) Absch. V, 2, S. 2095 ff.

6) Absch. V, 2, S. 314, 318, 322, 324, 334.

Venedig und Savoyen ein Bündniss, um die Befreiung Bündens und die Restitution des Veltlins zu betreiben, und forderte die Eidgenossen zum Beitritt auf [1]). Die katholischen Orte, durch Spanien und den Papst abgemahnt, wollten nichts davon wissen; selbst die von Oesterreich beabsichtigte Befestigung der Luziensteig, deren Bedeutung sie wohl einsahen, konnte sie in diesem Entschluss nicht wankend machen [2]). In Folge dessen wagten auch die evangelischen Orte, die jeden Augenblick das Schicksal Bündens fürchteten, nicht, sich der Allianz offen anzuschliessen, und verlangten, dass Frankreich den Krieg in seinem Namen führe [3]). So bestand zwar das Heer, welches im Herbst 1624 zur Befreiung Bündens auszog, in seiner Mehrheit aus Bernern, Zürchern, Glarnern, Wallisern und Bündnern; aber officiell war es keine schweizerische, sondern eine französische Armee [4]). Die V Orte hätten, ihrer bisherigen Rolle getreu, derselben im spanisch-österreichischen Interesse gerne den Durchpass gewehrt, sahen sich aber dazu ausser Stande [5]).

Der Erfolg that indess auch hier seine Wirkung. Nachdem Bünden gegen den Willen der katholischen Orte befreit worden war, hatten sie nichts mehr dagegen einzuwenden, dass Frankreich im Verein mit den evangelischen Orten dasselbe schützte [6]), zumal ihre Begeisterung für Spanien durch dessen Versuch, mittelst Vorschiebung angeblicher Ansprüche des Hauses Trivulzio das gut katholische Misox mit seinen nach Bellenz führenden Pässen direct in Besitz zu nehmen, einen starken Stoss erlitten hatte [7]). Ihre einzige Sorge war, dass die Eroberungen des Katholicismus in Bünden möglichst «stabilirt» würden und dass er jedenfalls im Veltlin alleinherrschend

---

1) Absch. V, 2, S. 326, 337, 342.
2) Absch. V, 2, S. 336, 339, 347, 350, 353, 367, 403.
3) Absch. V, 2, S. 350, 361, 369, 377, 388, 389.
4) v. Moor, S. 826; Absch. V, 2, S. 409, 415.
5) Absch. V, 2, S. 403, 405, 408, 409, 419.
6) Absch. V, 2, S. 445, 452.
7) Absch. V, 2, S. 325, 328, 330, 331, 334.

bleibe[1]). Daher billigten sie den Vertrag von Monzone (5. März 1626), der den Bündnern das Veltlin unter Ausschliessung des Protestantismus zum Schein wieder eingeräumt, sie selbst aber für immer von Frankreich und Spanien abhängig gemacht hätte, während die evangelischen Orte aus politischen und religiösen Motiven ihre Zustimmung dazu verweigerten[2]). Vertrag von Monzone. 1626.

Wie bei der neuen Ueberschwemmung der III Bünde durch die Kaiserlichen im Jahre 1629 die katholischen Orte wieder jede thätliche Hülfe verweigerten und dadurch auch Zürich und Bern an einer «heroischen Resolution» im Sinn der Altvordern hinderten, ist schon angeführt worden[3]). Wieder waren es nicht die Eidgenossen, sondern Frankreich, das durch seinen zum Theil mit Schweizertruppen erfochtenen Sieg im mantuanischen Erbfolgestreit im Frieden von Cherasco (6. April 1631) die Kaiserlichen zur Räumung Bündens nöthigte[4]). Invasion von 1629.

Als Frankreich 1635 zur Vollendung seines Werkes, zur Wiedereroberung des Veltlins, von der Eidgenossenschaft Mannschaft begehrte, schlugen die V Orte die Werbung ab[5]); Zürich, Bern, Glarus bewilligten sie, in Anbetracht, dass man ja sonst zur Hülfe in eigenen Kosten verpflichtet wäre, und leisteten der Unternehmung allen Vorschub[6]). Aber es war eben doch Frankreich, welches das Veltlin eroberte, und die Bündner waren im Grund nur von einer Fremdherrschaft in die andere gefallen, bis ihre feindlichen Parteien unter der Leitung des verschlagenen Jenatsch sich einigten und 1637 mit dem erzwungenen Abzug der Franzosen zugleich den Frieden mit Spanien-Oesterreich und die Unabhängigkeit ihres Landes herstellten. Alles das geschah ohne Zuthun der Eidgenossen, Eroberung des Veltlins. 1635. Vertreibung der Franzosen 1637.

---

1) Absch. V, 2, S. 393, 403, 424, 445, 452, 456.
2) Absch. V, 2, S. 490, 493, 2123 ff.
3) Siehe oben S. 127.
4) Absch. V, 2, S. 662, 2411, 2412.
5) Absch. V, 2, S. 663, 668, 753, 942.
6) Absch. V, 2, S. 926, 927, 940.

denen die III Bünde nur die vollbrachte Thatsache mittheilten[1]).

So hatte die Eidgenossenschaft sich völlig unfähig erwiesen, das wichtige Alpenland, das sie seit mehr als einem Jahrhundert zu ihren Gliedern gerechnet hatte, vor dem Elend einer fremden Invasion zu bewahren. Die natürliche Folge davon war, dass das Band, welches Graubünden an sie knüpfte, wenn auch nicht völlig riss, doch sich derart lockerte, dass man dasselbe kaum noch zum schweizerischen Staatsverbande rechnen konnte.

Fortdauer der Bundesgemeinschaft mit den evangelischen Vororten.

Nur mit den evangelischen Vororten, die wenigstens den redlichen Willen, ihre Bundespflicht zu erfüllen, gezeigt hatten, unterhielt die rätische Republik noch eine lebendigere Bundesgemeinschaft, während mit den katholischen Orten bloss noch die specifisch katholische Partei, beziehungsweise ihre Hauptrepräsentanten, der Bischof von Cur und der Abt von Dissentis, eine Art Geheimverkehr pflegten[2]). Die III Bünde besuchten hie und da die evangelischen Tagsatzungen[3]); sie liessen in ihren innern Streitigkeiten wiederholt Zürich und Bern als Schiedsrichter walten[4]); sie machten auch Miene, den beiden Städten in den Vilmergerkriegen Zuzug zu leisten[5]); sie konnten also von diesen wie vom Ausland als ein Glied der evangelischen Eidgenossenschaft betrachtet werden[6]).

Erlöschen derjenigen mit der Gesammteidgenossenschaft.

Aber zur Gesammteidgenossenschaft war das Verhältniss der III Bünde so gut wie erloschen. Wie sie

---

1) Absch. V, 2, S. 1019, 1021 ff., 1027, 1029, 1030.

2) Absch. V, 2, S. 1289, 1321, 1333, 1334, 1336, 1343, 1433, 1442, 1445, 1449; VI, 1, S. 172, 224, 257.

3) Absch. V, 1, S. 776, 791; V, 2, S. 1421; VI, 1, S. 219, 269, 666.

4) Waser'scher Spruch vom 21. Januar 1644 (Absch. V, 2, S. 1308), Malanser Spruch vom 28. November 1700 (Absch. VI, 2, S. 888), Vermittlung vom 2. September 1729 bis 23. Januar 1730 (Absch. VII, 1, S. 352).

5) Im ersten Vilmergerkrieg stellten sie 6000 Mann auf, die aber durch den spanischen Gesandten zurückgehalten wurden: Vulliemin III, S. 124. Ueber den zweiten siehe unten.

6) Siehe oben S. 240, 244.

die gemeineidgenössische Tagsatzung seit 1653 nicht mehr beschickten, wie sie die Theilnahme am Defensionale verweigerten, wie sie in Bezug auf die äussere Politik ihre eigenen Wege wandelten, wie sie mit einem Wort als ein fremder Staat, nicht in, sondern neben der Schweiz fortexistirten, ist bereits früher dargelegt worden[1]). Nur eines hätte sie wieder enger an diese fesseln, wieder zu einem Glied der Eidgenossenschaft machen können, die Ersetzung der bestehenden Verbindung, deren Nichtigkeit die Periode von 1603 bis 1637 schlagend dargethan hatte, durch einen wirklichen eidgenössischen Bund.

Die Graubündner liessen es an Bemühungen, zu einem solchen zu gelangen, nicht fehlen; aber immer stiessen sie auf die unüberwindliche Abneigung der katholischen Orte.

Schon 1631, unmittelbar nach ihrer Befreiung durch den Frieden von Cherasco, trugen die III Bünde der Tagsatzung den Wunsch vor, dass ihr Bund erneuert werde und die noch nicht darin begriffenen Orte demselben beitreten möchten. Zürich, Bern und evangelisch Glarus unterstützten das Gesuch; die V Orte aber schnitten dasselbe kurz ab, indem sie erklärten, dass sie es diessmal für unzeitgemäss fänden, die Bünde zu erneuern[2]). 1674 verlangten die III Bünde wieder als Bedingung ihres Beitritts zum eidgenössischen Defensionale die Erneuerung und Erweiterung ihres Bundes, in dem Sinne, dass sämmtliche XIII Orte mit ihnen in eine Verbindung mit klar ausgesprochener gegenseitiger Hülfsverpflichtung treten sollten[3]). Wenn diese Anregung kein Echo fand, war es sicherlich nicht die Schuld Berns, dessen Bündniss jene begehrte Hülfsverpflichtung schon enthielt, und auch nicht diejenige Zürichs, welches das getreue Aufsehen stets im Sinne einer solchen aufgefasst hatte, sondern wieder diejenige der katholischen Orte.

Neue Bundesprojecte. Zurückweisung derselben durch die katholischen Orte. 1631.

1674.

[1]) Siehe oben S. 129, 134 ff., 142, 164, 176, 209.

[2]) Absch. V, 2, S. 662 f.

[3]) Siehe oben S. 135.

Mit besonderer Deutlichkeit erhellt diess aus dem Schicksal, welches ein abermaliges Gesuch Graubündens im Beginn des
1701. spanischen Erbfolgekrieges hatte. 1700/1701 wurde zuerst von einigen Gemeinden des obern Bundes, dann von sämmtlichen III Bünden der Wunsch geäussert, mit der Eidgenossenschaft auf Grundlage des zwischen ihnen und Bern bestehenden Bündnisses in eine engere Verbindung zu treten[1]). Auf einer katholischen Tagsatzung der V Orte und Innerrhodens zu Luzern am 30./31. März 1701 äusserte Schwyz sofort seine Bedenken, weil die Mehrzahl dieses Volks «mit der widrigen Religion behaftet» sei und dadurch eigentlich nur die evangelischen Orte gestärkt würden; es sei daher besser, es bei dem Bund von 1497 und 1498, beziehungsweise bei dem treuen Aufsehen bewenden zu lassen. Die Vertreter der andern Orte hoben dagegen hervor, dass es schwerlich im Interesse der Katholischen läge, wenn die Bündner sich nur mit der evangelischen Eidgenossenschaft verbänden. Auch nationale Gesichtspunkte kamen in der Discussion zur Geltung. Es wurde betont, dass die Verbindung mit den III Bünden sich im Schwabenkrieg als sehr vortheilhaft erwiesen habe; dieselben könnten wegen ihrer Grenzlage gegen Oesterreich und Mailand, wegen ihrer Verbindung mit Uri, Glarus, Appenzell, dem Abt von St. Gallen, Sargans, Rheinthal und Bellenz eine Schutzwehr der Eidgenossenschaft sein; auch sei es rathsam, den Zehngerichtenbund besser zu schützen, da dadurch auch die Eidgenossenschaft gedeckt werde; u. s. f. Nach diesen patriotischen Erwägungen hätte man erwarten sollen, dass das Gesuch der Bündner eine günstige Aufnahme gefunden hätte. Aber schon einen Monat später war die Stimmung der katholischen Orte merklich kühler. Eine Ausdehnung des alten Vertrages der VII Orte auf alle III Bünde erschien ihnen noch als erwünscht, aber ein Bund nach dem Muster desjenigen mit Bern, d. h. mit wirklicher Hülfsverpflichtung, wurde für bedenklich angesehen: sofern nämlich die III Bünde ihren Bund mit

[1]) Absch. VI, 2, S. 891, 898, 906.

Bern und andern protestantischen Orten nicht aufheben würden, was sehr unwahrscheinlich sei, hätten die katholischen Orte von ihnen wenig Nutzen, dagegen viel Kosten zu erwarten, wenn sie ihnen auf jeden Ruf zu Hülfe ziehen müssten. Auch wurde berichtet, dass dem Bischof von Cur diese Bundeswerbung etwas «suspekt» erscheine. Im Juni endlich waren die katholischen Orte entschlossen, die nachgesuchte Verbindung nicht einzugehen, so erwünscht sie «vom Gesichtspunkt der Beschirmung der eidgenössischen Freiheit und der in Bünden weniger zahlreichen katholischen Bevölkerung» wäre, weil die III Bünde an drei grosse Mächte, Oesterreich, Venedig und Mailand, grenzen und der Zuzug zu ihren Gunsten häufiger vorkommen möchte, während die katholischen Orte in ihren Nöthen weniger zu hoffen hätten, da dieselben meistens der andern Religion angehören; — etwas anderes wäre es, wenn der Zuzug auf Kosten des mahnenden Theils stattfände; daher scheine es besser, es bei dem bisherigen «treuen Aufsehen» fortbestehen zu lassen. Gleichwohl beschloss man, die Bündner bei weiterem «Insistiren in der Apparenz» ferner anzuhören, die Sache ad referendum zu nehmen und sie dadurch in freundnachbarlichem Verhältniss zu erhalten zu suchen. Als die Bündner wirklich «insistirten», fand man es indess für gut, ihnen im Juli den bestimmten Abschlag zu ertheilen mit der Phrase: wie die mit ihnen verbündeten Orte entschlossen seien, auch künftig ihre Bundespflichten zu erfüllen, so seien alle insgesammt bereit, bei allen Vorfällen ihnen alle eid- und bundesgenössische Freundschaft und Gefälligkeit zu erweisen; zu Mehrerem hätten sich die Obrigkeiten nicht entschlossen[1].

Im Jahr 1707 wiederholten die III Bünde ihre Werbung 1707
um ein Bündniss mit thätlicher Hülfeleistung, Die katholischen Orte fanden es auch diessmal nicht für zuträglich, sich darauf einzulassen, wieder aus denselben Gründen, weil ihnen durch den Zuzug viele Kosten erwachsen könnten, während von

[1]) Absch. VI, 2, S. 898, 910, 918, 927.

Graubünden für die katholische Sache wenig zu erwarten sei; auch hätten sie, als im Mittelpunkt der Eidgenossenschaft liegend, eine solche Verbindung weniger nöthig. Aber nicht nur lehnten sie ihrerseits mit dieser fast naiv zu nennenden Selbstsucht das Gesuch ab; sie wollten auch nicht, dass andere Orte den Bündnern willfahrten, und nahmen es **Zürich** ernstlich übel, dass es für sein Theil am 5. Mai 1707 die alten Verträge durch ein neues Bündniss ersetzte, worin statt des getreuen Aufsehens eine gegenseitige Hülfe von 1600 Mann in eigenen Kosten festgesetzt wurde. Die katholischen Orte sprachen von zürcherischer Zudringlichkeit und fanden sogar, dass dieser Schritt dem Bunde von 1497 zuwiderlaufe, weil darin vorbehalten sei, dass kein Ort ohne die andern daran etwas mehren oder mindern dürfe[1]).

Bündniss der III Bünde mit Zürich von 1707.

Verhalten der Bündner im Zwölferkrieg.

So hatte sich das Bundesverhältniss der III Bünde zur Eidgenossenschaft ganz gegen ihren Willen durch die Schuld der katholischen Orte selber in eine Separatverbindung mit den beiden protestantischen Vororten umgestaltet. Dass diese aus der egoistischen Politik der Gegenpartei Nutzen zu ziehen trachteten, ist begreiflich. Sie rechneten beim Toggenburgerhandel auf den Beistand der III Bünde[2]) und warben beim Ausbruch des Krieges um ihre bundesgemässe Hülfe. Der Graue Bund konnte sich nicht dazu entschliessen, gegen seine Glaubensgenossen zu ziehen, und erklärte sich neutral; die beiden andern Bünde dagegen machten ein Hülfscorps bereit, das jedoch nicht zum Abmarsch gelangte, weil die zwei Stände seiner nicht bedurften[3]).

Die V Orte hatten ebenfalls eine Mahnung um Zuzug an die III Bünde erlassen, empfingen aber von diesen die wohlverdiente Antwort: das Ansinnen, nicht den zwei Ständen, wohl aber den V Orten zuzuziehen, könne man ihnen nicht

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 1381, 2325.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1449, 1578.

[3]) Absch. VI, 2, S. 2493, 2512, 2524, 2601.

zumuthen, da in dem Bunde des obern und des Gotteshausbundes auch Zürich und Bern einverleibt seien und der Zehngerichtenbund mit ihnen zudem noch in einem besondern Bündniss stehe. Eine Verletzung dieses Bündnisses mit Zürich und Bern aber sei unmöglich, da gerade diese Stände von Alters her in allen Nöthen tröstliche Hülfe gewährt hätten, während andere Orte, die sich dermalen auf alte Bünde beziehen, die Bündner hülflos gelassen, unbundesgemäss geschädigt, ja sogar die wiederholt nachgesuchte engere Verbindung verworfen hätten [1]).

5. Neuenburg.

Zu den Gliedern der evangelischen Eidgenossenschaft wurde ferner Neuenburg gezählt, obwohl es nur mit einem reformirten Orte verbündet war und wohl wegen seines katholischen Fürstenhauses nie zu den Berathungen und Zusammenkünften der evangelischen Stände zugezogen wurde.

Den Bedingungen gemäss, welche bei der Restitution der Grafschaft an Johanna von Hochberg, die verwittwete Herzogin von Longueville, gestellt worden waren, hatte diese am 4. September 1529 die alten Burgrechte mit Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn erneuert und damit die rechtlichen Bande, welche das Ländchen an die Eidgenossenschaft fesselten, neu geknüpft [2]). **Erneuerung des Burgrechts mit den IV Städten. 1529.**

Von diesen Verbindungen Neuenburgs dominirte aber diejenige mit Bern alle andern, weil dieses kraft seines Doppelburgrechts mit dem Grafen und der Bürgerschaft sowohl das Richteramt in Streitigkeiten zwischen Fürst und Stadt ausübte, als auch die Befugniss besass, die Bürgerschaft der letztern direct für ihre Kriege aufzubieten. Als Neuenburg gemeine Herrschaft geworden war, hatte Bern nicht geruht, bis ihm die **Prärogative Berns,**

---

[1]) Absch. VI, 2, S. 2524.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 1486. Siehe oben S. 101.

übrigen Orte durch einen besiegelten Revers alle seine herkömmlichen Gerechtsame bestätigt hatten [1], und bei der Rückgabe der Grafschaft an die Herzogin hatte es sich dieselben auch von ihr bekräftigen lassen [2].

verstärkt durch die Reformation.

In dem Gefühle, dass sich trotz alledem dieses enge Verhältniss durch den Glaubensunterschied lösen könnte, beeilte es sich, die Propaganda Farels auf Neuenburg zu lenken. Unter bernischer Einwirkung erlangte die Kirchenreform trotz des Widerstrebens der Herzogin im November 1530 den Sieg in der Stadt [3]; die Landschaft folgte nach, ebenso die zu Neuenburg in Lehensabhängigkeit stehende, im Uebrigen damals noch getrennte Grafschaft Valangin [4]. Nur in der Vogtei Landeron behauptete sich unter dem Schirme Solothurns, das mit ihr seit 1501 in einem besondern Burgrecht stand, der alte Glaube [5].

So wurde die Grafschaft oder, wie man seit dem Uebergang derselben an die Longueville sagen darf, das Fürstenthum [6] durch die Religionsgemeinschaft noch enger an Bern gekettet. Wie in politischer, so übte die Aarestadt jetzt auch in kirchlicher Hinsicht eine Art Patronat über Neuenburg aus [7]. Selbstverständlich verfügte sie auch über die militärische Kraft des Landes, das ihr im Oberländeraufstand, in beiden Cappelerkriegen, bei den Zügen in die Waadt Hülfe leistete und über-

---

[1] Absch. III, 2, S. 1358.

[2] Boyve, Annales II, S. 289.

[3] Absch. IV, 1 b, S. 726, 832.

[4] Absch. IV, 1b, S. 886, 919, 985. Valangin wurde erst 1579 mit Neuenburg vereinigt (Montmollin I, S. 124).

[5] Absch. IV, 1 a, S. 38; Strickler, Actensammlung III, Nr. 335, 442, 724, 750.

[6] Leonor von Orleans (1557—1573) war der Erste, der sich «souveräner Fürst von Neuchâtel» nannte (Boyve III, S. 106). Völkerrechtliche Anerkennung fand übrigens diese Rangerhöhung erst im westfälischen Frieden, indem Heinrich II. von Longueville (1595—1663) darin als souveräner Fürst von Neuchâtel bezeichnet wurde (Montmollin, Mémoires I, S. 86, 92).

[7] Absch. IV, 1 d, S. 67, 75, 86, 103.

haupt von ihr bei jeder Kriegsgefahr ähnlich wie Saanen, Münsterthal, Neuenstadt und Biel aufgeboten wurde, als wäre es ein Stück ihres Gebietes [1]).

Die katholischen Burgerstädte konnten nicht ernstlich daran denken, Bern diese Prärogative zu bestreiten, da sie nicht nur auf der Glaubensgemeinschaft, sondern auf anerkannten Verträgen und altem Herkommen beruhte; aber sie fanden es doch in ihrem Interesse, ihm das Feld nicht ausschliesslich zu überlassen, und hielten daher trotz der Abneigung gegen die eifrig reformirte Bevölkerung an der Verbindung mit Neuenburg fest, so lange ihnen das katholische Fürstenhaus einen Anhaltspunkt bot [2]).

Kaufprojecte Berns und der katholischen Städte. 1543—1557.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts entspann sich ein eigenthümlicher Wettstreit zwischen Bern und den drei katholischen Städten, da sich ihnen die Möglichkeit zeigte, durch Kauf in den Besitz der Grafschaft zu gelangen. 1543 liess die stets in Geldnöthen befindliche Johanna von Hochberg dieselbe unter der Hand den Freiburgern anbieten. Diese waren bereit zuzugreifen, wagten aber doch nicht, den Kauf ohne die übrigen Burgerstädte, namentlich ohne Bern, abzuschliessen. Bern hegte jedoch nur geringe Neigung, Neuenburg mit den drei katholischen Städten als gemeine Herrschaft zu theilen, wobei die letztern ihm als Mehrheit das Gesetz vorgeschrieben haben würden und seine «Präeminenz» sich schwerlich hätte aufrecht erhalten lassen. Es benutzte daher den Umstand, dass die Erben der Herzogin die Aechtheit der Vollmachten ihres Agenten bestritten, um die Theilnahme am Kaufe zu weigern und auch Freiburg zum Abstande zu nöthigen [3]).

Als aber die Grafschaft 1550 von dem Herzog von Guise als dem Vormund des kränklichen Franz von Longueville Bern

---

1) Absch. IV, 1b, S. 359, 726; IV, 1d, S. 578; Strickler, Actensammlung II, Nr. 431; III, Nr. 331, 1521, 1536.

2) Absch. IV, 1d, S. 374 f.

3) Absch. IV, 1d, S. 254, 255, 257—59, 276, 280, 283—85, 302, 322.

selber angetragen wurde, war es sofort bereit, darauf einzugehen. Doch trat es zunächst zu Gunsten der Stadt Neuenburg, die sich auch als Bewerber aufthat, zurück und nahm erst, als sie nicht zum Ziele gelangte, die Unterhandlungen wieder auf, sei es um die Grafschaft für sich zu gewinnen, sei es als Scheinkäufer, um sie hernach unter gewissen Bedingungen Neuenburg zu überlassen [1]). Den drei katholischen Städten, die von diesen Verhandlungen nur «landmährsweis» Kunde erhielten, behagte weder die Aussicht, dass das Land bernisch werden, noch dass es unter die Herrschaft der Stadt Neuenburg fallen sollte; im einen wie im andern Falle fürchteten sie die letzte Handhabe für eine Einwirkung auf dasselbe zu verlieren. Sie erhoben daher beim König von Frankreich, beim Herzog von Guise und bei Franz von Longueville Einsprache gegen den beabsichtigten Verkauf und bewirkten dadurch, dass derselbe unterblieb [2]).

Dafür hoffte jetzt Solothurn die Erwerbung ganz oder theilweise zu Handen der katholischen Städte machen zu können. König Heinrich II. setzte ihm 1551 für ein Anleihen von 50,000 Thaler unter Zustimmung der Longueville'schen Erben Neuenburg als Pfand ein, und es hoffte, mit Hülfe von Freiburg und Luzern die Verpfändung in eine Veräusserung umwandeln zu können. Von den zwei Erben des Herzogs Franz, Leonor von Longueville und Jacques von Nemours, war der letztere geneigt, seine Hälfte Solothurn zu überlassen. Allein die Neuenburger behaupteten, das Fürstenthum sei untheilbar, und wandten sich klagend an Bern, welches kraft des Burgrechtes den Streit vor sein Forum zog und 1557 den Herzog von Nemours dahin brachte, dass er gegen Entschädigung das Fürstenthum Leonor allein überliess [3]). Damit waren die Veräusserungsprojecte endgültig beseitigt und dank der Eifersucht zwischen Bern und den drei katholischen Städten auf Jahrhunderte

[1]) Montmollin I, S. 110.

[2]) Absch. IV, 1e, S. 374—376, 377 f., 601.

[3]) Absch. IV, 1e, S. 600; Boyve II, S. 511; III, S. 57—74; Montmollin I, S. 110, 114.

hinaus die Gelegenheit versäumt, Neuenburg von allem fremdländischen Einfluss zu befreien.

Leonor, welcher den ausschliesslichen Besitz des Fürstenthums dem Schiedsspruche Berns verdankte, erneuerte 1562 sein Burgrecht mit demselben, ohne an Luzern, Freiburg und Solothurn das nämliche Begehren zu stellen[1]). Da der junge Fürst sich zugleich dem Calvinismus zugewandt hatte, schien den katholischen Städten jede Möglichkeit, auf Neuenburg Einfluss zu behaupten, verschwunden. Diess im Verein mit den Freischaaren, die zur Unterstützung der Hugenotten aus dem Fürstenthum aufbrachen, erweckte solche Erbitterung in der katholischen Eidgenossenschaft, dass diese auf ihren Sondertagsatzungen ernstlich darüber berieth, ob man nicht vom König von Frankreich die Uebergabe der Grafschaft zu Handen der VII altgläubigen Orte verlangen sollte[2]).

Beziehungen der Longueville zu den katholischen Burgerstädten.

Indem Leonor 1565 zum Katholicismus übertrat[3]) und 1570 die Burgrechte mit Luzern, Freiburg und Solothurn erneuerte[4]), traten die Longueville der katholischen Eidgenossenschaft wieder näher. Die Unterstützung, welche die Neuenburger 1575 der Unternehmung des Pfalzgrafen Casimir angedeihen liessen, rief zwar den Groll der altgläubigen Orte auf's Neue wach[5]); aber die staatskluge Wittwe Leonors, Marie von Bourbon, welche für ihren unmündigen Sohn Heinrich I. die Regierung führte, wusste sie zu besänftigen, indem sie 1576 einen Freiburger, Georg von Diessbach, zum Gubernator ernannte und überhaupt die Beziehungen zu den katholischen Städten sorgsam pflegte[6]). Von da an wurde es feste Sitte, dass die Longueville ihren protestantischen Unterthanen stets

---

1) Absch. IV, 2, S. 198.
2) Absch. IV, 2, S. 227, 234, 235, 236.
3) Boyve III, S. 137, 169.
4) Absch. IV, 2, S. 1532; V, 1, S. 79.
5) Absch. IV, 2, S. 587, 604, 606.
6) Absch. IV, 2, S. 631; Boyve III, S. 226.

einen katholischen Gouverneur aus Freiburg oder Solothurn gaben und auch andere hohe Staatsämter an Angehörige der beiden Städte verliehen, um den katholischen Orten eine gewisse Garantie zu geben und sie zur Aufrechterhaltung der alten Verbindung zu vermögen[1]). Die Regentin konnte zwar dadurch nicht vermeiden, dass Luzern, Freiburg und Solothurn 1588 auf eine Mahnung um Zuzug erklärten, sie hielten sich in Anbetracht des Verhaltens der Neuenburger gegen die katholischen Orte zu keiner Waffenhülfe für verpflichtet, da das Burgrecht eine solche nicht stipulire[2]); aber an dem Burgrecht selber hielten die drei Städte fest und erneuerten dasselbe von Zeit zu Zeit, so noch im Jahre 1693[3]).

Den Longueville ihrerseits war es daran gelegen, die Verbindung mit den katholischen Städten zu erhalten, einmal, weil dadurch das Verhältniss des Fürstenthums zur Eidgenossenschaft befestigt wurde, dann aber auch, weil sie dadurch sich der Abhängigkeit von Bern zu entziehen hofften. So machte Heinrich II. bei Anlass eines Richterspruchs, den dieses in einem Streit zwischen ihm und der Stadt gefällt und den anzuerkennen er sich weigerte, 1618 den Versuch, Berns Judicaturrecht zu beseitigen. Die katholischen Städte, an die er sich wandte, bestärkten ihn im Einverständniss mit der Gesammtheit der altgläubigen Orte in seinem Vorhaben, weil die «Aufnung der wahren Religion daran hange und Berns Hochmuth sonst so wachsen würde, dass mit ihm nicht mehr zu leben und zu hausen wäre». Da auch Frankreich hinter dem Herzog stand, so konnte Bern nicht daran denken, sein Urtheil mit den

---

[1]) Luzerns Geheimbuch im Archiv für Reformationsgeschichte III, S. 172; Relation de Mr. Miron, Archiv für schweizerische Geschichte II, S. 306. Im siebenzehnten Jahrhundert wechselte das Amt des Gouverneurs zwischen den Familien d'Affry aus Freiburg und Stavay-Mollondin aus Solothurn.

[2]) Absch. V, 1, S. 79. Siehe oben S. 123.

[3]) Absch. VI, 2, S. 700.

Waffen zu vollstrecken, und musste sich damit begnügen, an seinem Rechtsanspruch festzuhalten [1]).

Indem das katholische Herrscherhaus, der katholische Gouverneur und die andern in Amt und Würden befindlichen Freiburger und Solothurner ein starkes Gegengewicht gegen die eifrig protestantische und Bern treu ergebene Bevölkerung bildeten, fühlten sich die altgläubigen Orte Neuenburgs so sicher, dass sie es als ohne Nutzen für die evangelische Eidgenossenschaft betrachteten und es nicht unter ihre Feinde zählten [2]). Zum Mindesten rechneten sie auf seine Neutralität in innern Kriegen [3]). Freiburg und Solothurn fanden im Gouverneur und ihren andern in neuenburgischen Diensten stehenden Mitbürgern bequeme Werkzeuge zur Vermittlung ihrer Geheimcorrespondenz [4]); ja man trug sich katholischerseits mit der Hoffnung, im Fall eines Bruches mit den Reformirten französische Hülfstruppen durch das Fürstenthum in die Schweiz herein zu bringen [5]). In der That leistete im ersten Vilmergerkrieg bloss die Stadt den Bernern den verlangten Zuzug; die fürstliche Regierung verweigerte dagegen denselben und liess sich erst durch wiederholte Mahnungen dazu bewegen, zwei Compagnien ausrücken zu lassen, aber unter der Bedingung, dass dieselben nicht im Felde gegen Luzern, sondern nur als Garnison zu Bern selber verwendet werden dürften [6]).

Verschiedene Stellung Berns und der katholischen Städte zur Erbfolgefrage.

Alle diese Vortheile standen oder fielen mit dem katholischen Fürstenhause. Daher war der Gesichtspunkt, von dem aus die drei katholischen Städte die gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts auftauchende Erbschaftsfrage auffassten, von demjenigen Berns sehr verschieden. Für dieses war

---

[1]) Absch. V, 2, S. 1, 2, 5, 8, 9, 11, 14, 15, 19, 24, 63, 292; Relation de Mr. Miron, Archiv II, S. 302 ff.

[2]) Vgl. Absch. VI, 1, S. 79; VI, 2, S. 1406.

[3]) Absch. V, 1, S. 659; VI, 1, S. 82, 343; VI, 2, S. 92, 97.

[4]) Absch. VI, 1, S. 789.

[5]) Absch. VI, 2, S. 1406.

[6]) Boyve IV, S. 82, 83.

die Hauptsache, das Land nicht in französische, für jene, es nicht in protestantische Hände fallen zu lassen.

Diese Divergenz trat schon 1694 zu Tage, als die Herzogin von Nemours und der Prinz von Conti sich als Ansprecher gegenüberstanden. Bern setzte alles dran, das Fürstenthum bei der «schwächern Hand» zu erhalten, und veranlasste die neuenburgischen Stände, die von Conti gewonnenen solothurnischen und freiburgischen Junker, welche als Inhaber adliger Lehen oder hoher Staatsämter Anspruch auf den Beisitz in der Versammlung erhoben, als Fremde davon auszuschliessen. Die katholischen Städte waren über diese Ausschliessung ihrer Mitbürger höchlichst entrüstet und äusserten schon damals den Argwohn, dass es darauf abgesehen sei, das Land nach dem Ableben der Herzogin von Nemours in die Hand eines nicht katholischen Fürsten zu spielen. Indess anerkannten sie mit Ausnahme Freiburgs den Entscheid der Stände zu Gunsten der Herzogin als rechtskräftig [1]).

Als der Prinz von Conti 1699 sein Recht, auf einen Spruch des Pariser Parlaments gestützt, von neuem geltend machte und ihm Bern mit Entschiedenheit entgegentrat, kreuzten sich bei den Staatsmännern der katholischen Städte vaterländische und confessionelle Erwägungen in seltsamer Art. Man fand, dass die Erhebung eines Bourbonen zum Fürsten von Neuenburg eine gute Gelegenheit wäre, Bern einen Streich zu versetzen, seine Präpotenz um etwas zu stutzen und der reformirten Religion Abbruch zu thun. Anderseits verhehlte man sich aber nicht, dass mit dem Uebergang Neuenburgs an «einen so grossen Fürsten von königlichem Geblüt» eine «in 10,000 Mann bestehende und mit importanten Pässen versehene Vormauer» von der Eidgenossenschaft abgerissen und früher oder später der Krone Frankreich anheimfallen würde [2]). Während Freiburg

[1]) Absch. VI, 2, S. 510, 511—515, 544.

[2]) Unpartheiische Reflectionen eines Eidgenossen (Johann Karl Balthasars) in der Helvetia VII, S. 84. Vgl. auch Absch. VI, 2, S. 700 f.

sich über solche patriotische Bedenken leicht hinwegsetzte und entschieden die Partei Contis ergriff, so wünschte Solothurn wenigstens gewisse Garantien dafür, dass die Herrschaft nicht aus der Hand des Prinzen oder seiner Nachkommen in die des Königs übergehe. Luzern aber suchte das katholische mit dem vaterländischen Interesse zu vereinen, indem es die Herzogin von Nemours im Besitz des Fürstenthums erhalten wollte und nach ihrem Ableben dasselbe einem der kleineren französischen Prätendenten mit Ausschluss Contis zuzuwenden hoffte. Daher war es 1699 im Gegensatz zu Freiburg bereit, im Verein mit Bern dem Prinzen von Conti, beziehungsweise Ludwig XIV., nöthigenfalls mit den Waffen entgegen zu treten [1]).

Opposition der katholischen Städte gegen Preussen.

Aber wenn die drei katholischen Städte in Betreff der Haltung, die sie dem französischen Hauptprätendenten gegenüber einnahmen, uneinig waren, so stimmten sie dagegen in der Verwerfung einer protestantischen Candidatur vollkommen überein. Daher erfüllte sie 1707 die abermalige Ausschliessung ihrer Mitbürger vom Richteramt im Successionsstreit, die nur darauf abziele, dem König von Preussen den Weg zu ebnen, mit Erbitterung; sie erliessen einen feierlichen Protest dagegen und hätten nicht übel Lust gehabt, die Entscheidung des Erbfolgestreites den neuenburgischen Ständen zu entreissen und den IV Burgrechtsstädten, d. h. sich selbst, zu vindiciren. Allein Bern vereitelte jeden dahin zielenden Versuch, indem es sich weigerte, an einer Conferenz der Burgerstädte theilzunehmen, und darauf beharrte, dass den Neuenburger Ständen ohne irgendwelche Einmischung von aussen der Entscheid zustehe [2]). Als die Wahl wirklich auf Preussen fiel, wurde das von der gesammten katholischen Schweiz als ein Faustschlag, als ein doppelter und dreifacher Verlust empfunden. Für die Freiburger und Solothurner Aristokratie schwand mit einem Male die Aussicht auf die lucrativen Aemter im Fürstenthum, die

[1]) Absch. VI, 2, S. 710, 768—777, 789, 1403.

[2]) Absch. VI, 2, S. 1397—1399, 1403; Tillier V, S. 31.

sie bis dahin inne gehabt; die Neutralität des Fürstenthums in innern Kriegen war jetzt äusserst zweifelhaft geworden, und während ein französischer Fürst bei der damals herrschenden politischen Constellation eine Stütze für die katholische Eidgenossenschaft gewesen wäre, so gewann nun die evangelische eine solche an dem König von Preussen, der, als Fürst von Neuenburg ihr Mitglied geworden, ihr durch sein Ansehen in Deutschland und seine Allianzen von grösstem Nutzen sein konnte[1]).

Abbruch der Bundesgemeinschaft seitens der katholischen Städte.

Ein Mittel, die Wahl rückgängig zu machen, besassen die katholischen Städte nicht; sie mussten sich daher darauf beschränken, gegen dieselbe Protest einzulegen und dem «Brandenburg» die Anerkennung und damit auch die Bundesgemeinschaft zu verweigern. Die drei Städte versprachen sich, dass keine gesondert das Burgrecht erneuern sollte[2]). Für die katholischen Orte, welche noch 1585 gleich den evangelischen Neuenburg und Valangin als im Bezirk der Eidgenossenschaft gelegen erklärt hatten[3]), war es nunmehr entschieden, dass das Fürstenthum nicht dazu gehöre. Als Ludwig XIV. Neuenburg den Verkehr sperrte und mit Krieg drohte, verwahrten sich die evangelischen Orte dagegen, da dasselbe ein Glied der Eidgenossenschaft und als solches im ewigen Frieden und im Bündniss von 1663 einbegriffen sei[4]). Die katholischen liessen dagegen diese Argumentation nicht gelten, und als sie sich endlich zu einer gemeineidgenössischen Verwendung für das Fürstenthum herbeiliessen, geschah es nur unter Vorbehalt ihrer Proteste gegen die Wahl Preussens und unter sorgfältiger Vermeidung jedes Ausdrucks, durch welchen Neuenburg als ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft bezeichnet worden wäre[5]).

Haltung Neuenburgs im Zwölferkrieg.

Neuen Grund zum Groll bot das Fürstenthum den katholischen Städten im Zwölferkrieg, wo es Bern Truppenhülfe

---

1) Absch. VI, 2, S. 1406.
2) Absch. VI, 2, S. 1399, 1403, 1406, 1409, 1417, 1422.
3) Absch. IV, 2, S. 873.
4) Absch. VI, 2, S. 1407, 1408, 1411, 1420, 1428.
5) Absch. VI, 2, S. 1413, 1414, 1418, 1431.

leistete, allerdings mit der Weisung an die Mannschaft, das Gebiet der drei Burgerstädte Luzern, Freiburg und Solothurn nicht zu betreten, so dass sich dieselbe anfänglich weigerte, in das Freiamt, wo Luzern Mitherr sei, einzurücken[1]. Alle Versuche Preussens, die katholischen Städte zur Anerkennung und Erneuerung des Burgrechtes zu bewegen, blieben desshalb vergeblich[2]; nur Solothurn bot endlich 1756 dazu die Hand[3]. Erneuerung des Burgrechts mit Solothurn. 1756.

Erst als Neuenburg mit seinem Fürsten und mit Bern zugleich in Conflict gerieth, da erwachte in den katholischen Städten wieder das Interesse an dem Fürstenthum. Friedrich der Grosse machte 1767 gegen die Stadt, die sich ihm wegen Verpachtung der Einkünfte des Fürstenthums widerspenstig zeigte, einen Process vor dem Rath zu Bern anhängig, welcher am 5. December den Entscheid zu seinen Gunsten fällte. Da Neuenburg dem ergangenen Urtheil nicht Folge leisten wollte, schickte sich Bern auf Begehren des königlichen Bevollmächtigten an, die Vollziehung desselben mit Waffengewalt zu erzwingen, und ein kriegerischer Conflict drohte zwischen den bisher so eng verbundenen Ständen auszubrechen. Die Neuenburger, die sich vergeblich beim Vorort Zürich um eidgenössische Vermittlung bewarben[4], wandten sich in ihrer Bedrängniss an die katholischen Burgerstädte. Frankreich, das im Trüben zu fischen hoffte, ermunterte diese, sich ihrer gegen Bern und Preussen kräftig anzunehmen, und Freiburg, das gerne den Anlass ergriff, um dem übermächtigen Nachbarkanton Schwierigkeiten zu bereiten[5], ging bereitwillig darauf ein, suchte aber wo möglich Luzern und Solothurn vorzuschieben. Das letztere fühlte sich jedoch durch das erneuerte Burgrecht mit

Haltung der katholischen Städte bei den Neuenburger Unruhen von 1767/68.

---

[1]) Absch. VI, S. 2507.

[2]) Die Neuenburger Händel im Jahre 1768, Helvetia VII, S. 108; Boyve V, S. 436.

[3]) Absch. VII, 2, S. 1255.

[4]) Monnard II, S. 248.

[5]) Monnard, S. 261, Note.

dem König gebunden und hielt sich neutral. In Luzern «interessirte» man sich zwar für die Neuenburger; aber man erinnerte sich daran, dass Freiburg und Solothurn 1656 und 1712 das Kriegsfeuer hatten anfachen helfen, dann aber trotz des goldenen Bundes zu Hause geblieben waren. Man hatte daher keine Lust, sich mit Bern zu verfeinden; man beschränkte sich darauf, demselben in Bezug auf die bewaffnete Execution freundschaftliche Vorstellungen zu machen, und erklärte im Uebrigen den Neuenburgern, dass man, weil man mit ihnen in keiner andern Verbindung mehr stehe, als die eidgenössischen Orte überhaupt, für sie nichts weiter thun könne, solange der Vorort Zürich sich ihrer nicht belade[1]). Indess wurde alles Weitere dadurch abgeschnitten, dass Neuenburg, sobald es den Ernst Berns sah, sich am 5. April 1768 bedingungslos seinem Spruche unterwarf und es nicht zur kriegerischen Action kommen liess.

Des Nachspiel dieser Wirren, der Neuenburger Auflauf vom 24. April, in welchem der Advocat des Königs, Gaudot, der Volkswuth zum Opfer fiel, stellte sogar wenigstens äusserlich den vollen Einmuth zwischen Bern und den drei katholischen Ständen her. Da nämlich die fürstliche Regierung zur Herstellung ihrer Autorität von den IV Burgrechtsstädten eine Garnison von 600 Mann begehrte, trat auf die Einladung Berns, das wegen der verdächtigen Haltung des französischen Cabinets die Mitwirkung der drei katholischen Stände dringend wünschte, eine Conferenz der IV Städte zusammen, auf welcher Bern und Solothurn den Entschluss aussprachen, kraft des Burgrechtes die verlangte Hülfe zu leisten. Luzern und Freiburg stimmten ebenfalls zu, mit der Erklärung jedoch, dass sie ihrerseits das Burgrecht nicht mehr als in Kraft bestehend erachten könnten, da es mit der Handänderung von 1707 erloschen sei und sie seitdem jeder Erneuerung ausgewichen seien; wenn sie trotzdem ihre Contingente stellten, so thäten sie es mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass es nicht

---

[1]) Helvetia VII, S. 90, 91, 99, 101.

kraft der Bündnisse geschehe, sondern aus Hochachtung für den König und aus Dienstbeflissenheit gegen die beiden andern Stände. So rückten denn die Truppen der IV Orte mit ihren Repräsentanten in Neuenburg ein und ermöglichten es der Regierung, die Urheber der Ermordung Gaudots zur Verantwortung zu ziehen. Auch hielten die IV Stände die Stadt an, dem König für die verletzte Autorität die verlangte Satisfaction zu leisten. Der König nahm ferner ihre Hülfe in Anspruch behufs genauer Feststellung der neuenburgischen Verfassung; in allen Punkten, über welche der Gouverneur sich mit der Stadt und den Gemeinden nicht vereinbaren könnte, sollte ihre Vermittlung eintreten. Indess kamen sie nicht in den Fall, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, da die Neuenburger sich mit dem Vertreter des Fürsten ohne weitere Dazwischenkunft verglichen [1]).

Durch diese Theilnahme an der Beilegung der Wirren von 1768 hatten die katholischen Städte trotz ihrer Vorbehalte factisch das Burgrecht wieder aufleben lassen, wenn auch die förmliche Erneuerung desselben, welche Friedrich Wilhelm II. 1786 bei Luzern beantragte, in suspenso blieb [2]). Dass dagegen die katholische Eidgenossenschaft als Ganzes darauf beharrte, Neuenburg nicht mehr als einen Bestandtheil der Schweiz anzuerkennen, bewies sie durch ihre Weigerung, ihm die Aufnahme in das französische Bündniss von 1777 zu gestatten [3]). Erst 1792 ging sie einigermaassen von diesem Standpunkt ab, indem sie in den Einschluss des Fürstenthums in die schweizerische Neutralität einwilligte [4]).

---

1) Absch. VII, S. 318 f., 330 f.; Helvetia VII, S. 104 ff.; Monnard II, S. 256 ff.

2) Helvetia VII, S, 140.

3) Siehe oben S. 231 ff.

4) Siehe oben Seite 143.

6. Genf.

Alle die bisher aufgeführten evangelischen Zugewandten wurden wenigstens zeitweise auch von den katholischen Orten als Bundesgenossen, als Glieder der Eidgenossenschaft betrachtet. Nie war diess dagegen der Fall mit demjenigen Gemeinwesen, mit welchem wir den Reigen der evangelischen Eidgenossenschaft zu beschliessen haben, mit Genf.

Bündniss des Bischofs von Genf mit Bern und Freiburg von 1477.

Die erste vertragliche Verbindung zwischen Genf und eidgenössischen Orten datirt aus dem Jahr des «torechten Lebens», indem Johann Ludwig von Savoyen, Administrator des Bisthums, am 14. November 1477 für sich, seine Stadt Genf, deren Burger und Unterthanen auf Lebenszeit Burgrecht zu Bern und Freiburg nahm[1]. Mit dem Tode Johann Ludwigs (1482) scheint indess dieses Burgrecht wieder erloschen zu sein, da seine Nachfolger es nicht für nöthig hielten, dasselbe zu erneuern. Aber die Beziehungen der Rhonestadt zu den beiden Schweizerrepubliken waren doch einmal angeknüpft[2], und es war naturgemäss, dass die genferische Unabhängigkeitspartei bei ihnen Anlehnung suchte, um sich der Annexionsgelüste Savoyens zu erwehren. Zunächst war es Freiburg, das den Bestrebungen der Genfer Patrioten entgegenkam, indem es mit der Stadt im Februar 1519 ein Burgrecht einging[3]. Da jedoch gleichzeitig Solothurn ein Burgrecht mit Mömpelgard und Bern, Freiburg und Solothurn ein solches mit Besançon schlossen, erregte die Absicht der drei Burgunderstädte, den Kreis der Eidgenossenschaft so weit nach Westen auszudehnen, bei den

Burgrecht Freiburgs von 1519.

---

1) Absch. II, S. 707, 946.

2) Absch. III, 1, S. 202; III, 2, S. 76, 639, 677, 822. Le Fort, L'Emancipation politique de Genève, S. 13.

3) Absch. III, 2, S. 1137. Die Urkunde des Burgrechts existirt nicht mehr, S. 1144. Ueber die Motive, die Freiburg zum Abschlusse bewogen, vgl. Absch. III, 2, S. 1157.

östlichen Orten starke Bedenken [1]). Zudem schien das Burgrecht Freiburgs mit Genf eine Verletzung des savoyischen Bündnisses von 1512 zu enthalten, weil nach diesem kein Theil die Hintersässen und Unterthanen des andern in Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen durfte und der Herzog im Vidomnat ein unzweifelhaftes Recht auf die Stadt besass [2]). So erfolgte denn am 17. März 1519 auf die Klagen des Bischofs und des Herzogs der Spruch der XII Orte zu Zürich, welcher Freiburg aufforderte, sich des Burgrechts zu entschlagen oder dasselbe wenigstens bis zum rechtlichen Austrag der Sache zu suspendiren, zugleich aber den Herzog anwies, gegen die Genfer keinerlei Gewalt zu brauchen [3]). Die Freiburger betrachteten indess das Burgrecht durch diesen Beschluss bloss als «stillgestellt», nicht als aufgehoben, und als der Herzog mit Gewalt die Genfer zum Verzicht auf dasselbe nöthigte, rückten sie gegen ihn in's Feld. Mit Mühe vermittelten Zürich, Bern, Luzern, Zug und Solothurn einen Vergleich, vermöge dessen constatirt wurde, dass die Genfer «freiwillig» vom Burgrecht zurückgetreten seien und die Freiburger, ohne diesen Verzicht ihrerseits anzuerkennen, gegen die Zusicherung, dass Genf «ungetrengt» bei seinen Freiheiten bleiben solle, und gegen Zahlung der Kriegskosten von Seite Savoyens nach Hause kehrten [4]). Indem die Tagsatzung bei Anlass der Hinrichtung Philipp Bertheliers Freiburg auch noch das Recht absprach, einzelne Genfer in's Bürgerrecht aufzunehmen, schienen die Eidgenossen die Rhonestadt gänzlich Savoyen preisgegeben zu haben [5]).

Auflösung desselben.

Der Versuch Freiburgs, Genf für die Eidgenossenschaft zu gewinnen, war hauptsächlich desshalb gescheitert, weil Bern aus Rücksicht auf das altbefreundete Savoyen sich da-

---

1) Absch. III, 2, S. 1135.
2) Absch. III, 2, S. 1351.
3) Absch. III, 2, S. 1134.
4) Absch. III, 2, S. 1153—1163.
5) Absch. III, S. 1204, 1210.

Burgrecht Berns und Freiburgs mit Genf. 1526.

gegen gestemmt hatte [1]). Wenn nun die Aarestadt 1525 plötzlich ihre Politik änderte, so hing das mit der veränderten Stellung zusammen, welche der Herzog von Savoyen in dem grossen Weltkrieg zwischen Franz I. und Karl V. einnahm. Ursprünglich ein Alliirter Frankreichs, war er sammt dem Bischof von Genf den Eidgenossen schon im Sommer 1523 verdächtig vorgekommen und hatte sich daher von ihnen wiederholte Verwarnungen zugezogen [2]). Im Sommer 1524 hatten sie über seinen durch Bourbon vermittelten Abfall Gewissheit erhalten [3]); mit dem Uebertritt in's kaiserliche Lager war er auch ihr Feind geworden, und Bern stimmte jetzt mit Freiburg darin überein, dass man die Gesinnung der Bürgerschaften in den beiden von Savoyen abhängigen Bischofsstädten am Leman benutzen müsse, um sich ihrer gegen dasselbe zu versichern [4]). Nachdem die beiden Orte am 7. December 1525 Lausanne in's Burgrecht aufgenommen, thaten sie dasselbe am 8. Februar 1526 mit Genf und entrissen dadurch dem Herzog die Stadt in dem Augenblick, wo er dieselbe völlig in seiner Gewalt zu haben glaubte. Durch den Vertrag vom 8. Februar 1526 nahmen sich Bern, Freiburg und Genf gegenseitig auf 25 Jahre zu Burgern an, im Ganzen auf dem Fuss der Gleichberechtigung mit einer wichtigen Ausnahme. Genf hatte die Bundeshülfe den beiden Burgerstädten auf eigene Kosten zu leisten, während es die Truppen, die es von diesen erhielt, besolden musste [5]).

Negatives Verhalten der übrigen Orte.

Obschon Bern und Freiburg im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft gehandelt hatten, als sie diese Eingangspforte zur schweizerischen Hochebene Savoyen entrissen, fanden sie doch damit bei den übrigen Orten wenig Anklang. Solothurn,

---

1) Anshelm V, S. 439.

2) Absch. IV, 1a, S. 314, 316, 349, 356, 362, 372, 389, 392, 393, 425, 470.

3) Absch. IV, 1a, S. 481; vgl. Martin, Histoire de France VIII, S. 60.

4) Absch. IV, 1a, S. 774 ff., 780, 781 ff., 785 ff., 793, 803 ff., 807, 808, 820 ff., 859.

5) Absch. IV, 1b, S. 1507.

welches sonst mit den beiden Städten in dieser nach Westen ausgreifenden Politik Hand in Hand zu gehen pflegte und daher zu den Verhandlungen mit Lausanne und Genf zugezogen worden war, beschloss, dem Burgrecht nicht beizutreten und «am Herzog von Savoyen Brief und Siegel zu halten» [1]). Bei den innern Cantonen vollends wurde die alte Abneigung gegen die Erweiterung der Eidgenossenschaft nach Westen noch durch die Sympathie mit den beiden in ihren Herrschaftsrechten bedrohten Bischöfen verstärkt. Sie thaten daher ihr Möglichstes, um durch Tagsatzungsbeschlüsse, durch mündliche und schriftliche Abmahnungen die neuen Burgrechte rückgängig zu machen. Aber Bern und Freiburg erklärten ihren festen Willen, dabei zu bleiben; sie wiesen den Vorwurf, dass dieselben eine Rechtsverletzung gegenüber Savoyen enthielten, zurück, da Genf und Lausanne freie Reichsstädte und dem Herzog nicht unterthan seien, und brachten es durch ihre Festigkeit dahin, dass die übrigen Orte die Angelegenheit auf sich beruhen liessen [2]).

Im October 1530 kamen Bern und Freiburg in den Fall, den Genfern gegen Savoyen thätlichen Beistand zu leisten. Bern mahnte die Eidgenossen zu treuem Aufsehen, in der Meinung, dass sie sich bereit halten sollten, ihm auf abermalige Mahnung sofort zuzuziehen [3]), und es trat nun an dieselben die Frage heran, in wie weit sie sich durch das mehr oder weniger missbilligte neue Bundesverhältniss der beiden Städte ihrerseits für verpflichtet erachteten. Zürich fand, dass man durch Abstehen von der Abmahnung vom Burgrecht «stillschwigenlich in dasselbe gehollen» und daher verbunden sei, sie nicht zu verlassen [4]). Die V Orte dagegen beschlossen, wenn es nicht gelinge, die Anstände mit Savoyen auf gütlichem Wege zu vermitteln oder an's Recht zu weisen, den Bernern «handlich»

---

[1]) Absch. IV, 1b, S. 808.

[2]) Absch. IV, 1b, S. 803, 856, 859, 864, 871, 874, 879, 1012.

[3]) Strickler, Actensammlung II, Nr. 1714.

[4]) Absch. IV, 1b, S. 794; Strickler, Actensammlung Nr. 1726, 1729.

herauszusagen, man sei durch die Bünde zu keiner Hülfe verpflichtet und wolle sich der Sache nicht beladen [1]).

Zum Glück genügte der Auszug des um einige Mannschaft von Solothurn verstärkten bernisch-freiburgischen Heeres, um der eidgenössischen Vermittlung den gehörigen Nachdruck zu geben. Am 19. October 1530 kam der folgenreiche Friede von St. Julien zu Stande, welcher sowohl dem Herzog als Genf alle Thätlichkeiten untersagte und den beiden Zähringerstädten die Befugniss gab, im Fall einer Uebertretung des Friedens durch Genf diesem den Schirm abzukünden, im Falle einer solchen durch Savoyen aber auf die Waadt zu greifen [2]). Die streitigen Punkte wurden an ein Schiedsgericht aus den IX unbetheiligten Orten (ohne Glarus und Appenzell), St. Gallen und Wallis gewiesen, welches im December 1530 zu Payerne zusammentrat und durch seinen Spruch das Burgrecht bestätigte, indem es zugleich dem Herzog das einzige unbestreitbare Recht, das er nachweisen konnte, das Vidomnat, zuerkannte, aber die Ausübung desselben an Bedingungen knüpfte, die seinen Prätensionen auf Landeshoheit den Riegel schoben [3]).

Friede von St. Julien. 1530.

Spruch zu Payerne.

Kaum schien durch diesen Spruch Genfs Selbstständigkeit und seine Verbindung mit der Eidgenossenschaft für immer gesichert, so drohte die kirchliche Bewegung, die auch in seinen Mauern ausbrach, wieder Alles zu gefährden. Bei der ersten Manifestation der neuen Lehre in Genf im Sommer 1532 machte Freiburg den Fortbestand des Burgrechtes davon abhängig, dass die Stadt beim Katholicismus verharre, und drohte, bei Duldung lutherischer Tendenzen den Burgrechtsbrief mit abgerissenen Siegeln zurückzusenden [4]). Ebenso gebieterisch verlangte aber Bern volle Freiheit für die Anhänger seines Glau-

1) Absch. IV, 1b, S. 795.

2) Absch. IV, 1b, S. 1504.

3) Absch. IV, 1b, S. 1516 ff.

4) Fleury, Le rôle de Berne et de Fribourg dans l'introduction du Protestantisme à Genève, im Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte I, S. 814 ff.; Absch. IV, 1c, S. 27, 164 f., 232, 239.

bens und Bestrafung der Beschimpfungen desselben und stellte, als der Rath zu willfahren zögerte, ebenfalls die Herausgabe des Bundesbriefes in Aussicht [1]). So hatte Genf nur noch zwischen Bern und Freiburg zu wählen. Als der Rath nach langem Schwanken es geschehen liess, dass Farel am 1. März 1534 sich einer Kirche bemächtigte, führte Freiburg seine Drohung aus. Am 27. März erschien seine Gesandtschaft in Genf, um den Burgrechtsbrief mit abgetrenntem Siegel zurückzugeben und die Herausgabe des Doppels zu verlangen. Da die Genfer die Annahme des freiburgischen Briefes und die Herausgabe des ihrigen verweigerten, forderte sie Freiburg in aller Form vor das bundesgemässe Recht, liess durch die von ihm bestellten Schiedsrichter am 28. Juli trotz der Protestationen Genfs und Berns die Nichtigkeit des Burgrechts aussprechen, weil jenes die darin vorbehaltene Autorität des Bischofs verletzt habe, und schickte das von der Urkunde abgeschnittene Genfer Siegel zurück, indem es das seinige herausverlangte [2]). Rücktritt Freiburgs vom Burgrechte 1534.

Wenn der Rücktritt Freiburgs vom Burgrechte ein deutliches Zeichen war, dass die katholische Eidgenossenschaft Savoyen freie Hand liess und dieses zu erneutem Angriff auf Genf ermuthigte, so klärte er anderseits die Lage der Stadt ab, indem er sie veranlasste, mit der Annahme der Kirchenreform ihre politische Emancipation zu vollenden und sich völlig Bern in die Arme zu werfen. Dieses aber hielt trotz aller Gefahren an der Verbindung fest und liess sich darin weder durch die Umtriebe des Herzogs und Bischofs, noch durch die Unterstützung, welche dieselben bei den katholischen Orten [3]) und beim Kaiser [4]) fanden, noch durch den Kleinmuth der evangelischen Miteidgenossen [5]) beirren. Es Bern und Genf.

---

[1]) Absch. IV, 1c, S. 49, 164, 231, 239—255.

[2]) Absch. IV, 1c, S. 297 f., 299, 301, 303, 316, 325, 348.

[3]) Absch. IV, 1c, S. 294, 335, 396, 414, 415, 449, 479, 558.

[4]) Absch. IV, 1c, S. 435, 448, 560.

[5]) Absch. IV, 1c, S. 479.

suchte das Loos der bedrängten Stadt zunächst durch Unterhandlungen zu erleichtern, und als **Frankreich** sich anschickte, ihre Noth zu benutzen, um sich ihrer zu bemächtigen [1]), da rettete es dieselbe durch den kraftvoll geführten Feldzug vom Jahre 1536 zugleich für die Eidgenossenschaft und den Protestantismus und gewann als wohlverdienten Siegespreis die Waadt.

Eroberung der Waadt. 1536.

Eine Weile freilich hatte es den Anschein, als ob Genf seine Unabhängigkeit gegen Savoyen nur behauptet habe, um sie jetzt an Bern zu verlieren. Ohne Genf liess sich an eine Behauptung der neuen Eroberungen im Norden und Süden des Genfersees nicht denken; man darf sich daher nicht verwundern, dass die bernischen Realpolitiker auf den Gedanken verfielen, sich seiner zu versichern, indem sie die Hoheitsrechte des Bischofs und Herzogs als in der Eroberung inbegriffen in Anspruch nahmen und es aus einem Verbündeten zum Unterthanen herab zu drücken suchten, wie sie diess gleichzeitig Lausanne gegenüber thaten [2]). Durch den kräftigen Widerstand der Genfer liessen sie sich jedoch von diesem Plan abbringen und begnügten sich damit, dass dem Burgrechte, welches für die 15 Jahre, die es noch dauern sollte, mit einigen unwesentlichen Aenderungen erneuert wurde, ein feierlich besiegeltes und beschworenes Versprechen hinzugefügt wurde, dass **die Stadt zu allen Zeiten, in Krieg und in Frieden «den Herren von Bern» offen stehen und ohne ihr Wissen und Wollen keinerlei anderweitige Verbindungen eingehen oder einen andern Schirm anrufen solle** [3]). Fortan waren es also **zwei** Verträge, welche Genf an Bern banden, einerseits das fünfzehnjährige **Burgrecht**, anderseits der **«ewige Vertrag»** [4]) vom

Ewiger Vertrag von 1536.

[1]) Absch. IV, 1 c, S. 601—604.

[2]) Absch. IV, 1 c, S. 655, 701, 724.

[3]) Absch. IV, 1 c, S. 732 f., 754, 1299.

[4]) Auch «modus vivendi» (mode de vivre) genannt, weil er zugleich die Jurisdiction in den streitigen Grenzgebieten regelte.

7. August 1536, der von Bern als die Hauptsache betrachtet wurde, weil er ihm ohne zeitliche Begrenzung den ausschliesslichen Einfluss auf die Rhonestadt sicherte.

Anfängliche Abneigung Berns gegen eine gemeineidgenössische Verbindung Genfs.

Wenn Genf froh sein musste, um diesen Preis den Verzicht Berns auf die förmliche Oberherrlichkeit zu erkaufen, so empfand es nichts desto minder den «ewigen Vertrag» als eine starke Einschränkung seiner Selbständigkeit und begehrte wiederholt eine «Milderung» desselben in Betreff des Verbotes anderweitiger Verbindungen; zum Mindesten verlangte es die Erlaubniss, sich mit andern Eidgenossen verbünden zu dürfen[1]). Das Bündniss mit gemeiner Eidgenossenschaft wurde fortan das Hauptziel der Genfer, weil sie sich damit nicht bloss gegen Savoyen besser zu sichern, sondern gegen Bern unabhängiger zu stellen hofften[2]). Gerade desshalb war aber das Letztere, so lange es sich die Kraft zutraute, das Becken des Leman ohne weitere Hülfe zu behaupten, gegen eine solche eidgenössische Verbindung. In den Jahren 1549 und 1550 erschienen sechs Mal hintereinander Gesandtschaften der Genfer in Bern, um die Erlaubniss und Unterstützung zum Abschluss einer «Verwandtnuss und Bündniss» mit gemeinen Eidgenossen zu gewinnen. Beim dritten Male liessen sich die Berner endlich zu der Erklärung herbei, wenn die Erneuerung des Burgrechts zwischen beiden Städten in's Reine gebracht sei und sie dann Genf zu einem Bündniss mit den Eidgenossen, «wie Mühlhausen, St. Gallen, Rotwyl», verhelfen könnten, seien sie dazu erbötig[3]). Da Bern sich zu keiner andern Antwort bewegen liess, thaten die Genfer Schritte bei Basel, so dass dieses anscheinend von sich aus Bern die Wünschbarkeit einer gemeineidgenössischen Verbindung Genfs vorstellte. Auch Basel hatte jedoch keinen bessern Erfolg: man sei Willens, das Burg-

[1]) Absch. IV, 1d, S. 55, 327, 525.
[2]) Vgl. Absch. IV, 1d, S. 585, 596, 862, 882.
[3]) Absch. IV, 1e, S. 65, 81, 95, 169, 272, 288.

recht getreulich zu halten, lautete die Antwort, und Genf habe daher weitern Schirm «und Verstand» nicht nöthig [1]).

Conflict zwischen Bern und Genf wegen Erneuerung des Burgrechts.

Im Frühling 1551 war das 25-jährige Burgrecht ausgelaufen. Schon 1548 hatte Genf die Erneuerung desselben auf ewige Zeiten gewünscht; da Bern jedoch Verschiedenes daran auszusetzen fand, hatte es nur in eine Verlängerung auf fünf Jahre, also bis 1556, gewilligt, während deren man sich über die vorzunehmenden Aenderungen vereinbaren sollte [2]). 1554 begannen die Verhandlungen über die Erneuerung des Burgrechtes. Die Genfer stellten sich auf den Standpunkt, dass dasselbe unverändert bleiben, aber auf ewig abgeschlossen werden sollte. Bern dagegen wollte es nur auf Zeit und auch das nur unter gewissen Modificationen fortsetzen. So sollte das «Marchrecht», d. h. die Berufung auf ein von beiden Theilen bestelltes bundesgenössisches Schiedsgericht, welches nach dem bisherigen Burgrecht auch auf Privatprocesse Anwendung fand, wegen der Kosten und Umtriebe für Privatpersonen aufgehoben werden und an seine Stelle der Grundsatz treten, dass der Beklagte vor dem Gericht seines Wohnorts belangt werden müsse. Ferner sollte sich Genf verpflichten, keine bernischen Angehörigen Schulden halber zu verhaften. Dann verlangte Bern, dass der Obmann des bundesgenössischen Schiedsgerichtes nicht bloss wie bisher aus Basel, sondern auch aus Schwyz genommen werden dürfe, sowie dass eine ausdrückliche Bestätigung des «ewigen Vertrags» von 1536 dem Burgrecht einverleibt werde. Als Genf sich zu diesen Vorschlägen nicht verstehen wollte, liess Bern am 8. Februar 1556 das Burgrecht ohne Weiteres auslaufen, zumal es auch über den Terrorismus der Calvinisten gegen die Perrinisten und die Nichtachtung seiner Fürsprache für die letzteren verstimmt war [3]).

---

1) Absch. IV, 1 e, S. 594.

2) Absch. IV, 1 d, S. 1074—1076; IV, 1 e, S. 96.

3) Absch. IV, 1 e, S. 1004, 1171, 1179, 1245, 1297, 1377.

Da keine Einigung möglich schien, rief Genf die Dienste Zürichs, Basels und Schaffhausens an. Die drei Städte nahmen sich seiner mit Wärme an; allein Bern liess sich im Bewusstsein seiner günstigen Position nicht von seinen Bedingungen abbringen. Es hatte durch das Erlöschen des Burgrechts so gut wie Nichts verloren, Genf Alles. Die wichtigsten Verpflichtungen des letztern blieben bestehen, weil sie nicht im Burgrechte, sondern im ewigen Vertrage enthalten waren, auf dessen fortdauernder Gültigkeit Bern durchaus beharrte; dagegen fielen alle Verbindlichkeiten Berns weg, so dass Genf sozusagen auf seine Gnade angewiesen war [1]). — Intervention der evangelischen Städte.

Auf den Rath der drei evangelischen Städte [2]) brachte Genf schliesslich den Handel im April 1557 vor die eidgenössische Tagsatzung und fand merkwürdiger Weise selbst bei den katholischen Orten geneigtes Gehör. Die Tagsatzung stellte Bern vor, welchen Nachtheil es ihm und der ganzen Eidgenossenschaft bringen würde, wenn Genf in eines fremden Fürsten Gewalt fiele; es solle daher demselben für die Erneuerung des Burgrechtes annehmbare Bedingungen stellen, damit nicht der ganzen Eidgenossenschaft daraus Schaden erwachse. Als Bern sich kein Burgrecht «wider Willen aufdringen lassen» wollte, wurden Zürich, Luzern, Schwyz und Basel beauftragt, Namens gemeiner Eidgenossen zwischen den entzweiten Bundesstädten zu vermitteln. Aber alle diese Bemühungen kamen erst zum Ziel, als Genf in allem Wesentlichen — Intervention der Eidgenossenschaft 1557.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Ansuchen der Stadt Genf 26. November 1555; Abscheid zu Bern der Stadt Genf halb 26. Januar 1556; Handlung der dreyen Stätten Zürich, Basel und Schaffhausen 1556; Genf an Zürich 2. Februar 1556; die drei Städte an Bern 12. Januar 1557; Bern an die III Städte 22. Januar 1557.

[2]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Zürich an Schaffhausen 19. Februar 1557; Zürich an Genf (Concept) 10. März 1557; Genf an Zürich 16. März 1557.

nachgab und sich zu den von Bern vorgeschlagenen Aenderungen des Burgrechts bequemte[1]).

Ewiges Burgrecht zwischen Bern und Genf. 1558.

Das neue vom 9. Januar 1558 datirte Burgrecht der beiden Städte unterschied sich von dem frühern einmal dadurch, dass es auf ewig abgeschlossen wurde. Dann wurden die Bestimmungen über die Bundeshülfe im Sinne voller Gegenseitigkeit abgeändert, indem es die Kosten derselben zur Hälfte dem hülfebegehrenden, zur Hälfte dem hülfeleistenden Theil auferlegte, ausgenommen bei Besatzungen, deren Unterhalt ganz dem Theil, der ihrer bedurfte, zur Last fiel. Wenn diese Aenderungen als Concessionen an Genf zu betrachten waren, so enthielt der neue Vertrag anderseits auch die von Bern verlangten Modificationen in Bezug auf das Marchrecht, den Obmann, die Schuldhaft, u. s. f. Im dreizehnten Artikel wurde ferner der «ewige Vertrag» von 1536 im vollen Umfang bestätigt, doch mit dem Zusatz, dass Bern gesinnt sei, der Zusage von 1549 gemäss den Versuch zu machen, ob es Genf zu einem Bündniss mit gemeinen Eidgenossen gleich dem von Mühlhausen und Rottwil oder zur Aufnahme in den ewigen Frieden mit Frankreich verhelfen könne[2]).

Scheitern des eidgenössischen Bündnisses.

Das ungewohnte Wohlwollen, welches die katholischen Orte bei diesem Anlass gegen die Stadt Calvins an den Tag gelegt hatten und das wohl seine Erklärung nur in der feindlichen Stellung findet, welche Emanuel Philibert von Savoyen als Befehlshaber der spanischen Armee in den Niederlanden gegen die Eidgenossen als Alliirte Frankreichs einnahm, schien in der That dem sehnlichen Wunsche Genfs die Erfüllung zu ver-

---

1) Absch. IV, 2, S. 29, 40, 49, 57, 78.

2) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Ewiges Burgrecht zwischen Bern und Genf, datirt vom andern Sonntag nach dem neuen Jahre 1558, Copie. Im Abschiedeband IV, 2, fehlt die Urkunde, die ein wichtiges Mittelglied zwischen dem Burgrecht von 1526 und dem Bündniss von 1584 bildet. Ich ergreife diesen Anlass, um den Herren Staatsarchivar Dr. *Schweizer* und *Labhart* meinen wärmsten Dank für die Dienste auszusprechen, die sie mir bei der Benutzung des Zürcher Staatsarchives erwiesen haben.

heissen. Gleichzeitig mit den Klagen gegen Bern hatte es der Tagsatzung das Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft vorgebracht; einige Orte waren sofort bereit gewesen, auf dasselbe einzutreten, und man hatte beschlossen, in Betracht der Gefahren, welche die Eidgenossenschaft rings umgeben, solle jeder Bote seinen Obern vorstellen, wie nützlich es wäre, die von Genf als Freunde zu behalten. Nach dem Abschluss des ewigen Burgrechtes erfüllte Bern sein darin gegebenes Versprechen, indem es die Bitte Genfs, es «wie St. Gallen, Rotwyl und Mühlhausen in den eidgenössischen Bund aufzunehmen», unterstützte, dabei aber sein besonderes Burgrecht vorbehalten wissen wollte[1]. Bevor jedoch die Verhandlungen zum Abschluss gediehen, trat ein Umschwung in der Weltlage ein, welcher dem Genferbündniss verhängnissvoll wurde. Zwischen Spanien und Frankreich wurden Friedensunterhandlungen angebahnt; die Gefahren, welche den katholischen Orten einen Augenblick die Augen über die Bedeutung dieses westlichen Bollwerks für die Eidgenossenschaft geöffnet hatten, verzogen sich, und die Restitution des Herzogs von Savoyen durch die beiden Mächte stand in Sicht[2]. Daher beschlossen die V Orte auf einer katholischen Conferenz vom 4. October 1558, mit Genf sich in kein Bündniss einzulassen, nicht bloss der Glaubensverschiedenheit wegen, sondern auch aus Besorgniss, es möchte nach Vereinbarung der beiden Könige für die Eidgenossenschaft mehr Gefahr als Vortheil daraus erwachsen. Freiburg erklärte, sich nach den V Orten richten zu wollen, und Solothurn bat um Entschuldigung, dass es sich für die Genfer verwendet habe. So waren die VII Orte in der Abweisung des Gesuches einmüthig; sie beschlossen sogar, Glarus einen Verweis zu ertheilen, weil es Genf in einem Schreiben erklärt hatte, wenn fünf Orte zur Annahme stimmten, werde es das

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 40, 49, 69.

[2]) Martin, Hist. de France VIII, S. 469 ff.

sechste sein [1]). Auf der nächsten Badener Tagsatzung vom 16. October an ertheilte daher die (katholische) Mehrheit der Orte den Genfern einen höflichen, aber bestimmten Abschlag, und alle Bemühungen derselben, ein Zurückkommen auf diesen Beschluss zu erwirken, blieben vergeblich [2]).

Bündniss der VI katholischen Orte mit Savoyen. 1560.

Statt dessen schlossen die VI katholischen Orte (ohne Freiburg) mit Genfs Erbfeind, dem durch den Frieden von Câteau-Cambrésis restituirten Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, ein ewiges Freundschaftsbündniss, in welchem sie die Waadt als rechtmässiges Eigenthum des Hauses Savoyen anerkannten und versprachen, diesem zu seinen Landen «beholfen und berathen» zu sein. Dass darunter ausser den bernischen Eroberungen auch Genf verstanden war, ist selbstverständlich. Alle Vorstellungen Berns und der übrigen protestantischen Orte, dass sich ja die Eidgenossenschaft gegen Savoyen in Kriegszustand befinde, so lange das Verhältniss zwischen dem Herzog und Bern nicht vertraglich geregelt sei, waren vergeblich. Die katholischen Orte gewannen durch das Sonderbündniss, wie in einem geheimen Beibrief für die V Orte noch besonders festgesetzt wurde, die bewaffnete Unterstützung Savoyens für den Glaubenskrieg, der wegen des Glarner Religionsstreites vor der Thüre zu stehen schien, und um diesen Preis standen sie nicht an, demselben die bernischen Eroberungen sammt Genf zu überliefern, da ja der Verlust dieser Gebiete nur eine Schwächung der feindlichen «Stiefbrüder» bedeutete. Dass dadurch freilich auch, wie sie drei Jahre vorher selbst anerkannt hatten, der gesammten Eidgenossenschaft eine schwere Einbusse drohte, kam für sie nicht mehr in Betracht [3]).

---

1) Absch. IV, 2, S. 76; Schuler, Gesch. der Rep. Genf, in der Helvetia IV, S. 119.

2) Absch. IV, 2, S. 78, 112.

3) Absch. IV, 2, S. 119, 130, 139, 143, 167, 228, 1461, 1466; Archiv für schweiz. Reformationsgesch. III, S. 370. Segesser, Ludwig Pfyffer I, S. 86, 89 lässt irrthümlicher Weise auch *Zürich* an dem savoyischen Bunde von 1560 theilnehmen und wirft dadurch auf die Handlungsweise des Vor-

Bern gebührt das Verdienst, unter so schwierigen Verhältnissen, wie die Waadt, so auch Genf durch seine Festigkeit für die Schweiz gerettet zu haben. Es weigerte sich, in einen Vergleich mit Savoyen einzuwilligen, in den Genf nicht in irgend einer Weise eingeschlossen worden wäre[1]). So erklärte denn auch der Vertrag von Lausanne vom 30. October 1564, welcher dem Herzog Gex, Genevois und Chablais zurückgab, den Bernern aber den ruhigen Besitz der Waadt sicherte, das «Genfische» Burgrecht in Kraft, so lange der Herzog nicht nachweise, dass die Stadt zum Eingehen desselben nicht befugt gewesen sei, und stellte im Uebrigen die Entscheidung über die savoyischen Ansprüche einem gütlichen Ausgleich, oder falls dieser nicht zu Stande komme, einer künftigen Rechtshandlung anheim[2]). Vertrag von Lausanne. 1564.

Damit war wenigstens ein Waffenstillstand für Genf erreicht, und die evangelischen Orte bemühten sich, zwischen der

---

ortes ein ganz falsches Licht. Zürich stellte sich vielmehr mit Bern, Basel, Schaffhausen und Glarus durchaus auf den Standpunkt, dass der Herzog zuerst sich mit Bern und Freiburg über die Eroberungen von 1536 zu vertragen habe, ehe vom Abschluss eines Bündnisses die Rede sein könne, während die katholischen Orte mit Ausnahme des selbst interessirten Freiburg an dem Kriegszustand des Herzogs keinen Anstand nahmen (Absch. IV, 2, S. 175). Erst 1572, nachdem durch die Ausführung des Lausanner Vertrages alle Anstände zwischen Savoyen und Bern geregelt schienen und dieses selber sein altes Bündniss mit dem Herzog erneuert hatte (Absch. IV, 2, S. 458), willigte auch Zürich ein, seinen Namen und sein Siegel der Bundesurkunde der VI Orte beizusetzen, worüber diese sehr wenig erbaut waren (Absch. IV, 2, S. 403, 458, 460, 493, 496). Damit fällt auch v. Segesser's Behauptung dahin, dass Zürich mit den katholischen Orten die Ansprüche des Herzogs auf die Waadt unterstützt hätte (S. 359). Es scheute, wie die ganze protestantische Eidgenossenschaft, vor einem Kriege mit Savoyen zurück, weil die Aussichten eines solchen angesichts der Haltung der V Orte, Frankreichs und Spaniens so ungünstig als möglich waren, und arbeitete daher nach Kräften an dem Vergleich, der für Bern wenigstens die Waadt rettete.

[1]) Absch. IV, 2, S. 224, 237, 252, 265; Tillier III, S. 415.

[2]) Absch. IV, 2, S. 1500.

Stadt und dem Herzog einen dauernden Vergleich zu Stande zu bringen, indem sie zugleich dem letztern auf seine wiederholten Bündnissanträge erklärten, dass sie nicht darauf eingehen könnten, bis er mit Genf einen Vertrag geschlossen habe [1]). Im Mai 1570 brachte Bern es endlich dahin, dass Emanuel Philibert, ohne auf seine Ansprüche endgültigen Verzicht zu leisten, mit Genf einen «modus vivendi» auf 23 Jahre einging, worin er ihm für die Dauer des Vertrags Frieden und freien Handel und Wandel zugestand [2]). Da Bern hierauf unbedenklich sein altes Bündniss mit Savoyen erneuerte und auch die übrigen evangelischen Orte, Zürich voran, bereit waren, dasselbe zu thun [3]), fühlte sich Genf, wie es scheint, beunruhigt und wiederholte im März 1571 bei der Tagsatzung sein Gesuch um Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Bern unterstützte dasselbe in loyalster Weise, indem es sich bereit erklärte, Genf der besondern Pflichten, die es ihm gegenüber habe, zu entlassen, sobald gemeine Eidgenossen es in das Bündniss aufgenommen hätten, und es war alle Aussicht vorhanden, dass wenn nicht alle, so doch die Mehrzahl der Orte sich dazu willig finden lassen würde.

Abermalige Bündnisswerbung Genfs 1571.

Zwar erliess der Herzog sofort einen feierlichen Protest gegen die Aufnahme der ihm «unterthänigen» Genfer in die Eidgenossenschaft als eine Verletzung sowohl des modus vivendi, den er mit ihnen geschlossen, als auch seines Bundes mit den Cantonen, und die V Orte beeilten sich, zu erklären, dass sie mit Rücksicht auf Savoyen dermalen nicht gesonnen seien, sich mit denselben einzulassen [4]). Aber Frankreich, welches dieses «Schloss der Lande» nicht in die Hände des mit Spanien alli-

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 316, 413, 415.

[2]) Vulliemin II, S. 84; Tillier III, S. 431; Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Vortrag der Genfer 1571, Protest des Herrn v. Roll, savoyischen Ambassadors 1571.

[3]) Absch. IV, 2, S. 1526, 458, 493, 496.

[4]) Absch. IV, 2, S. 467, 475, 476, 483.

irten Savoyens wollte fallen lassen[1]), wirkte für das Bündniss, und der französische Ambassador suchte den Staatsmännern der katholischen Schweiz begreiflich zu machen, dass sie Genf gegenüber nicht in den gleichen Fehler verfallen sollten, wie gegenüber Constanz[2]). So zeigten sich nicht bloss die evangelischen Orte, sondern auch Freiburg und Solothurn geneigt, auf Unterhandlungen einzugehen. Auf einer Conferenz, welche die drei westlichen Städte am 24. März 1572 zu Solothurn abhielten, kamen sie überein, auf der nächsten Tagsatzung die übrigen Orte zu ermahnen, sie sollten die dargebotene Gelegenheit, sich in Genf einen Schlüssel und ein Bollwerk der eidgenössischen Grenzen zu sichern, nicht versäumen, wie es seiner Zeit mit Constanz geschehen sei. Wenn trotzdem die V Orte auf ihrer Abweisung beharren würden, so sollten die drei Städte erklären, dass sie sich mit den willfährigen Orten mit Genf verburgrechten würden, jedoch ohne Verbindlichkeit zum Schutze seiner Religion. Falls aber die V Orte die Befugniss Freiburgs und Solothurns zu einem solchen Burgrecht unter Berufung auf ihren eidgenössischen Bund, der ihnen ohne Zustimmung der Mehrheit der VIII Orte neue Verbindungen untersagte, beanstanden würden, so sollten die zwei Städte gegen diese Auffassung der Bünde Protest einlegen[3]). Um die Angelegenheit möglichst rasch zum Abschluss zu bringen, erliessen Bern und Genf auch an Zürich die Bitte, seine Botschaft auf die nächste Tagsatzung in gleichem Sinne zu instruiren[4]).

Aber die V Orte entfalteten eine energische Thätigkeit, um das geplante Bündniss zu hintertreiben. Auf einer Conferenz vom 5. Mai 1572 gaben sie dem savoyischen Gesandten Vereitelung desselben durch die V Orte.

---

[1]) v. Segesser, Pfyffer II, S. 104 f.

[2]) Artikel durch den Herrn von Fontaine, königl. Ambassadoren, gestellt, deren man sich bei etlichen sonderbaren Personen der katholischen Ordt gebruchen soll, Juli 1571. Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten.

[3]) Absch. IV, 2, S. 491.

[4]) Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Genf an Zürich, 5. Mai 1572; Bern an Zürich 7. Mai 1572.

die erneute Zusicherung, dass sie mit den Genfern nichts zu schaffen haben wollten, und ordneten den Schultheissen Ludwig Pfyffer und Landammann Abyberg nach Freiburg und Solothurn ab, um die beiden Städte zu bearbeiten, dass sie ebenfalls sich ihrer in nichts annähmen. Eine andere Gesandtschaft, Lussi und Zumbrunnen, ging zum gleichen Zweck in's Wallis, von dem man besorgte, es könnte sich durch Bern in's Interesse der Calvinstadt ziehen lassen. Dank dieser Bemühungen der V Orte gerieth die Bündnissangelegenheit in's Stocken. Das Wallis gab die Versicherung, dass es sich mit Genf in kein Bündniss einlassen werde, und auch Freiburg und Solothurn scheinen wankend geworden zu sein, so dass auf der Jahrrechnung zu Baden im Juni 1572, wo die Solothurner Verabredungen hätten in's Werk gesetzt werden sollen, vom Genfer Geschäft gar nicht die Rede war[1]).

Bündnisswerbung bei den IV evangelischen Städten. 1572.

Mitten in diese Verhandlungen fiel nun wie ein Donnerschlag die Kunde von der Bartholomäusnacht. Der jähe Umschwung der Dinge in Frankreich liess einerseits Genf um so dringender den Anschluss an die Eidgenossenschaft wünschen; anderseits schien damit jede Hoffnung auf eine Verbindung mit den katholischen Orten erloschen zu sein. Daher bewarb es sich jetzt um ein besonderes Bündniss mit den IV evangelischen Städten, welches auf einer Sonderconferenz derselben am 22. September 1572 zur Sprache kam, aber ohne grossen Anklang zu finden, da sich namentlich Zürich sehr zurückhaltend zeigte[2]). Dafür nahm Bern mit Hülfe des französischen Gesandten, der über die Absichten seines Herrn in Bezug auf Genf beruhigende Zusicherungen ertheilte und nach wie vor seine Mitwirkung zur Aufnahme desselben in die Eidgenossenschaft versprach, die Unterhandlungen mit Freiburg und Solothurn wieder auf[3]). Wirklich brachten die beiden Orte

---

1) Absch. IV, 2, S. 492, 493, 496.

2) Absch. IV, 2, S. 500; Fazy, La Saint-Barthélémy et Genève, (Mémoires de l'Institut National Genevois, t. XIV), p. 32, 46, 104.

3) Fazy, La Saint-Barthélémy, p. 72, 127, 129.

bei Anlass eines Gerüchtes, dass der Herzog von Savoyen mit Hülfe Spaniens einen Handstreich gegen Genf beabsichtige, die Wichtigkeit dieser Stadt für die Eidgenossenschaft auf einer katholischen Conferenz vom 16. Februar 1573 neuerdings zur Sprache; aber sie bewirkten damit nur, dass die V Orte sie ermahnten, sich des «schändlichen gottlosen Volks» nicht anzunehmen, da man von einer solchen Verbindung keinen Nutzen, wohl aber Gottes Zorn und Strafe zu gewärtigen hätte. Auf die Frage, ob die V Orte Einsprache erheben würden, wenn die beiden Städte sich mit Genf in ein Verständniss einlassen würden, suchten dieselben zunächst eine bestimmte Antwort zu umgehen, indem sie die Städte durch Schreiben und Gesandtschaften «freundlich baten», sich bezüglich der «Jenfischen Werbung nichts zu beladen», liessen sie aber deutlich merken, dass sie ein allfälliges Bündniss auch rechtlich anzufechten gesonnen seien[1]). Am 26. October 1574 gaben sie schliesslich Savoyen die bestimmte Erklärung ab, dass sie, falls Orte, denen sie es zu wehren hätten, sich mit Genf in eine Verbindung einlassen wollten, nicht ermangeln würden, dieselben, kraft der Bünde, davon abzumahnen. Diese Erklärung theilte man den beiden Städten «als freundliche Bitte an Mahnungsstatt» mit, nebst der ernsten und dringenden Aufforderung, sie möchten darüber antworten, ob sie die «Anmuthung» der Genfer abschlagen wollten oder nicht[2]). Freiburg und Solothurn scheinen diese Antwort schuldig geblieben zu sein, aber sie wagten auch nicht, aus Furcht vor einem Conflict mit den V Orten, das Bern gegebene Versprechen zu erfüllen, und die ganze Angelegenheit verlief für einmal wieder im Sande.

Freiburg und Solothurn dem Bündniss günstig.

Beschluss der V Orte, den übrigen Orten den Eintritt in das Genferbündniss nicht zu gestatten.

Die V Orte setzten ihrem Werk die Krone auf, indem sie am 8. Mai 1577 den blossen Freundschaftsvertrag mit Savoyen in ein «hülfliches» Bündniss, d. h. in eine Allianz mit

Hülfliches Bündniss der VI Orte mit Savoyen. 1577.

---

1) Absch. IV, 2, S. 509, 511, 521, 523, 528, 530, 532, 539, 541, 552.

2) Absch. IV, 2, S. 554, 562; v. Segesser; Pfyffer, II, S. 114.

gegenseitiger Verpflichtung zur Bundeshülfe verwandelten, das auf Lebzeiten Emanuel Philiberts und seines Sohnes Carl Emanuel, sowie vier Jahre darüber hinaus gelten sollte, und worin sie sich in aller Form verpflichteten, die Genfer so wenig als andere Unterthanen des Herzogs in Schutz und Schirm zu nehmen, bis dessen Ansprüche auf rechtlichem oder gütlichem Wege zur Geltung gebracht wären[1]. Auch Freiburg liess sich durch die Aussicht, dass ihm Savoyen alsdann den ruhigen Besitz der 1536 eroberten Grafschaft Romont zugestehen werde, zum Beitritt, also zum definitiven Preisgeben Genfs verlocken[2], während Solothurn dem Bündniss unter dem Einflusse Berns und des französischen Gesandten ferne blieb.

Dadurch, dass die VI katholischen Orte sich mit Brief und Siegel gegen Savoyen verpflichteten, Genf keinerlei Schirm zu gewähren, war diesem jede Möglichkeit einer gemeineidgenössischen Verbindung abgeschnitten, und Savoyen hatte fortan bei einem Handstreich gegen die Rhonestadt von der katholischen Eidgenossenschaft nicht nur nichts zu fürchten; es konnte sogar auf ihre Unterstützung rechnen. Mit dem Schicksal Genfs hing aber das der Waadt auf's Engste zusammen. Bern verlangte daher auf der Jahrrechnung im Juni 1578 eine Erklärung, ob die Eidgenossen die ihm durch ihren Spruch zuerkannte Waadt, wie sein altes Gebiet, in die Bünde und in Schutz und Schirm aufzunehmen gesinnt seien[3]. Da die V Orte den Beschluss fassten, dem «neu gewonnenen Land» ihren Schirm zu verweigern und damit die Waadt ebenfalls Savoyen preisgaben, da auch die übrigen Stände mit den bestimmten Erklärungen, wie sie Bern verlangte, zögerten[4], entschloss sich dieses zu

Französisch-bernischer Schirmtractat von 1579.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 1547; v. Segesser II, S. 384 ff.

[2]) Absch. IV, 2, S. 600, 605, 616, 620, 650, 658, 666.

[3]) Absch. IV, 2, S. 653.

[4]) Absch. IV, 2, S. 658, 662, 681, 683; Landsgemeindebeschluss Nidwaldens vom 10. Mai 1579 im Archiv für schweiz. Reform. III, S. 237.

einem Schritt, dessen Gefahren wir bereits geschildert haben[1]. Es vereinbarte am 8. Mai 1579 gemeinsam mit Solothurn einen ewigen Vertrag mit Frankreich zur Beschirmung Genfs. Durch diesen Schirmtractat nahm der König die Waadt und Genf in den ewigen Frieden von 1516 auf, ohne dass indess die Genfer der Privilegien der Schweizer in Frankreich theilhaft wurden, und verpflichtete sich, falls die beiden Städte eine Besatzung nach Genf zu legen für gut fänden, 1500 Mann davon auf seine Kosten zu nehmen; doch erhielt sein Gesandter bei der Berathung über die Nothwendigkeit einer solchen Hülfe Sitz und Stimme wie ein Canton. Würden die beiden Städte wegen der Beschirmung Genfs in Krieg verwickelt, so versprach ihnen der König Geldhülfe, im umgekehrten Falle sie ihm 6000 Mann Hülfstruppen. Zum Dank für diese «Conservation» gewährte Genf den Unterthanen des Königs freien Handel und Wandel und seinen Kriegsleuten freien Durchpass[2].

Spaltung der Eidgenossenschaft in Bezug auf Genf und Savoyen.

Der französisch-bernische Schirmtractat war die Antwort auf das Bündniss Savoyens mit den VI Orten. Damit war die Schweiz in zwei Lager getheilt, hier Bern und Solothurn mit den evangelischen Städten als Reserve[3]), welche mit Hülfe Frankreichs Genf der Eidgenossenschaft erhalten wollten, dort die VI Orte, welche bereit waren, es an Savoyen zu überliefern, um die Brutstätte der Ketzerei auszutilgen. So sehr hatten sich die letztern schon mit diesem Gedanken vertraut gemacht, dass sie Solothurn wegen seiner Theilnahme an dem Schirmtractat mit bittern Vorwürfen überhäuften, da ja Genf mit seiner «faulen Secte» die ganze Christenheit betrübe, und unablässig in dasselbe drangen, die gegebene Zusage zurückzuziehen und sich der Ketzerstadt in nichts anzunehmen[4]. Ja, als der Nachfolger

[1]) Siehe oben S. 213.
[2]) Absch. IV, 2, S. 686, 1556; v. Segesser, Pfyffer II, S. 411 ff.
[3]) Zürich an Bern 13. Mai 1578, Staatsarchiv, Genfer Zürich Acten.
[4]) Absch. IV, 2, S. 689, 694.

gegenseitiger Verpflichtung zur Bundeshülfe verw ...0—1630), auf Lebzeiten Emanuel Philiberts und sein... ...enf eröffnen Emanuel, sowie vier Jahre darüber hinaus ...uppen dazu worin sie sich in aller Form verpflichtet... ..., welches zum wenig als andere Unterthanen des ...ndes seine Mann- und Schirm zu nehmen, bis de... ...ge zu leisten, in- rechtlichem oder gütlichem V... ...cht direct zum Kampf bracht wären[1]). Auch Freibu... ...ten[1]), was nicht hinderte, sicht, dass ihm Savoyen alsdann ... Genf vorgeschoben wurden. eroberten Grafschaft Romont ...nen Schweiz, Schultheiss Lud- also zum definitiven Preis ...uss des katholischen Fanatikers Solothurn dem Bündniss u... ...des Parteigängers und Freundes der zösischen Gesandten fer... ...auf der Jahrrechnung zu Baden in

Dadurch, dass ... Roset: er wollte, dass Genf vom Erd- und Siegel gegen S... ...und dem französischen Botschafter er- zu gewähren, w... ...nicht begreifen, dass der König «dise fule genössischen V... ...lich gottlos gesind, das doch nit allein bei einem H... ...heit, sonder ouch grad Ime selbs und sinem Eidgenoss... ...amer und elend zugericht», in Beschirmung auf ihre ... genommen habe[3]). Mit Mühe verhinderten

Französisch-bernischer Schirmtractat von 1579.

aber d... ...teiligten Orte im Verein mit dem französischen dahe... ...en Zusammenstoss an der Grenze, der ohne Zweifel ob... ...Innern nach sich gezogen hätte, da das uneid- V... ...Benehmen der V Orte überall die heftigste Span- ...Vorrief und die evangelischen Städte nebst Solothurn ... Unterstützung zugesagt hatten[4]).

[1]) v. Segesser II, S. 431 ff. Seltsamer Weise sucht v. Segesser im ...spruch zu seinem eigenen Gewährsmann Cysat, welcher, als die ...Vertrauensperson Carl Emanuels in der Schweiz (Hidber, Cysat, ...für schweiz. Gesch. XX, S. 9), wenn einer, von den Absichten des ...Turinerhofes unterrichtet war, die Berner als die Angreifer und den Herzog als den Angegriffenen darzustellen (Seite 440, Note).

[2]) Grenus, Fragmens, S. 58.

[3]) v. Segesser, Pfyffer II, S. 465.

[4]) Absch. IV, 2, S. 767, 768 f., 772 f., 776, 778; Staatsarchiv Zürich, ... Acten: Rathschlag der beiden Räthe vom 30. Juni 1582; Bern an

der Herzog anscheinend den Eidgenossen zu ...heit aber aus Furcht vor Frankreich und wegen ...teten päpstlich-spanischen Hülfe, von seinem ...bemühten sich die V Orte, ihm in der ...he gegen Genf behülflich zu sein und ...te zu räumen, indem sie beschlossen, ...t Genf nicht mehr zu dulden und dessen ...gen[1]). Nachträglich scheinen sie sich doch ...n, dass sie Bern 1557 selber zum Eingehen ...s aufgefordert hatten und dass ihnen zu einer ...orderung jede rechtliche Grundlage fehle; um so mehr ...n sie in Solothurn, dass es sich, «ihnen zu Ehren und Gefallen», aus dem Schirmvertrag von 1579 zurückziehe. In der That erklärte Solothurn, gegen das die Genfer, wie es scheint, einiges Misstrauen gezeigt hatten, auf einer katholischen Geheimconferenz vom 7. October 1582, dass es ihnen keine Hülfe mehr leisten und sich von der Protection losmachen werde: da es aber nicht rathsam sei, diesen Landesschlüssel in eines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, so solle man den König von Frankreich ebenfalls zum Rücktritt von der Protection bewegen und dann die Stadt zu gemeiner Eidgenossen Handen einnehmen. Während Solothurn wenigstens in dieser eigenthümlichen Weise das vaterländische Interesse zu wahren suchte, so hörten die V Orte mit grosser Freude aus seiner Erklärung nur die Lossagung vom Schirmtractate[2]) und liessen im Uebrigen seinen Vorschlag auf sich beruhen. Die Zeit, wo auch sie die Sicherung Genfs für die Eidgenossenschaft als eine Nothwendigkeit betrachteten, war längst vorbei; jetzt dachten sie wie der Nuntius, der ihnen die Ueberlieferung der Stadt an Savoyen empfahl[3]).

Fortgesetzte Feindseligkeit der V Orte gegen Genf.

Rücktritt Solothurns vom Schirmtractat von 1579.

Zürich 2. August 1582; Basel an Zürich 2. August 1582; St. Gallen an Zürich 3. August 1582; Cur an Zürich 4. Aug. 1582.

[1]) Absch. IV, 2, S. 779, 783.

[2]) Absch. IV, 2, S. 784, 787.

[3]) Absch. IV, 2, S. 788.

Truppenhülfe der V Orte für Savoyen gegen Genf. 1582.

Emanuel Philiberts, der unruhige Carl Emanuel (1580—1630), seine Regierung 1582 mit einem Handstreich auf Genf eröffnen wollte, da stellten ihm die V Orte Hülfstruppen dazu und glaubten, ihrer Bundespflicht gegen Bern, welches zum Schutze der bedrohten Stadt und des Waadtlandes seine Mannschaft an die Grenzen rücken liess, ein Genüge zu leisten, indem sie vorschrieben, dass ihre Leute nicht direct zum Kampf gegen die Berner verwendet werden sollten [1]), was nicht hinderte, dass sie bis in die nächste Nähe von Genf vorgeschoben wurden. Das politische Haupt der katholischen Schweiz, Schultheiss Ludwig Pfyffer, in dem der Hass des katholischen Fanatikers sich noch mit dem besondern des Parteigängers und Freundes der Guise potenzirte, äusserte auf der Jahrrechnung zu Baden in Anwesenheit des Syndic Roset: er wollte, dass Genf vom Erdboden vertilgt würde [2]), und dem französischen Botschafter erklärte er: er könne nicht begreifen, dass der König «dise fule Statt Genf und ein sollich gottlos gesind, das doch nit allein die ganze Christenheit, sonder ouch grad Ime selbs und sinem Rych so gross Jammer und elend zugericht», in Beschirmung und Bündniss aufgenommen habe [3]). Mit Mühe verhinderten die VII unbetheiligten Orte im Verein mit dem französischen Gesandten den Zusammenstoss an der Grenze, der ohne Zweifel den Krieg im Innern nach sich gezogen hätte, da das uneidgenössische Benehmen der V Orte überall die heftigste Spannung hervorrief und die evangelischen Städte nebst Solothurn Bern ihre Unterstützung zugesagt hatten [4]).

---

[1]) v. Segesser II, S. 431 ff. Seltsamer Weise sucht v. Segesser im Widerspruch zu seinem eigenen Gewährsmann Cysat, welcher, als die specielle Vertrauensperson Carl Emanuels in der Schweiz (Hidber, Cysat, Archiv für schweiz. Gesch. XX, S. 9), wenn einer, von den Absichten des Turinerhofes unterrichtet war, die Berner als die Angreifer und den Herzog als den Angegriffenen darzustellen (Seite 440, Note).

[2]) Grenus, Fragmens, S. 58.

[3]) v. Segesser, Pfyffer II, S. 465.

[4]) Absch. IV, 2, S. 767, 768 f., 772 f., 776, 778; Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Rathschlag der beiden Räthe vom 30. Juni 1582; Bern an

Selbst als der Herzog anscheinend den Eidgenossen zu Gefallen, in Wahrheit aber aus Furcht vor Frankreich und wegen Ausbleibens der erwarteten päpstlich-spanischen Hülfe, von seinem Unternehmen abstand, bemühten sich die V Orte, ihm in der Verfolgung seiner Ansprüche gegen Genf behülflich zu sein und das Haupthinderniss bei Seite zu räumen, indem sie beschlossen, das Burgrecht Berns mit Genf nicht mehr zu dulden und dessen Aufhebung zu verlangen[1]). Nachträglich scheinen sie sich doch erinnert zu haben, dass sie Bern 1557 selber zum Eingehen des Burgrechts aufgefordert hatten und dass ihnen zu einer solchen Forderung jede rechtliche Grundlage fehle; um so mehr drangen sie in Solothurn, dass es sich, «ihnen zu Ehren und zu Gefallen», aus dem Schirmvertrag von 1579 zurückziehe. In der That erklärte Solothurn, gegen das die Genfer, wie es scheint, einiges Misstrauen gezeigt hatten, auf einer katholischen Geheimconferenz vom 7. October 1582, dass es ihnen keine Hülfe mehr leisten und sich von der Protection losmachen werde: da es aber nicht rathsam sei, diesen Landesschlüssel in eines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, so solle man den König von Frankreich ebenfalls zum Rücktritt von der Protection bewegen und dann die Stadt zu gemeiner Eidgenossen Handen einnehmen. Während Solothurn wenigstens in dieser eigenthümlichen Weise das vaterländische Interesse zu wahren suchte, so hörten die V Orte mit grosser Freude aus seiner Erklärung nur die Lossagung vom Schirmtractate[2]) und liessen im Uebrigen seinen Vorschlag auf sich beruhen. Die Zeit, wo auch sie die Sicherung Genfs für die Eidgenossenschaft als eine Nothwendigkeit betrachteten, war längst vorbei; jetzt dachten sie wie der Nuntius, der ihnen die Ueberlieferung der Stadt an Savoyen empfahl[3]).

Fortgesetzte Feindseligkeit der V Orte gegen Genf.

Rücktritt Solothurns vom Schirmtractat von 1579.

Zürich 2. August 1582; Basel an Zürich 2. August 1582; St. Gallen an Zürich 3. August 1582; Cur an Zürich 4. Aug. 1582.

1) Absch. IV, 2, S. 779, 783.

2) Absch. IV, 2, S. 784, 787.

3) Absch. IV, 2, S. 788.

Während die katholische Eidgenossenschaft offen mit dem Erbfeinde Genfs gemeine Sache machte, trat die evangelische mit grösserer Entschiedenheit als bisher für dasselbe ein. Als die kriegerische Spannung im Sommer 1582 den Höhepunkt erreicht hatte, erneuerte Genf durch ein Schreiben des Alt-Syndic Roset auf einer Conferenz der IV evangelischen Städte zu Aarau am 19. Juni seine Bitte um Aufnahme in ihr Bündniss. Bern, welches das Gesuch lebhaft befürwortete, fügte hinzu, dass, falls die drei Städte nicht zu einem Bündniss geneigt seien, sie doch mindestens dem Schirmtractate von 1579 beitreten sollten, und wiederholte zugleich sein Begehren, dass man die Waadt in den eidgenössischen Bund und Schirm aufnehme. Zürich entsprach ihm in Bezug auf die Waadt durch eine Erklärung vom 21. Januar 1583; Schaffhausen, Freiburg, Basel und Glarus folgten; Solothurn hatte seine Zusicherung schon während der Verhandlungen über den Schirmtractat gegeben, so dass für die Mehrzahl der Stände endlich die Schweizergrenze von Murten bis an die Ufer des Leman vorgerückt war; nur die V Orte und, wie es scheint, Appenzell beharrten auf ihrer Weigerung[1]. In Bezug auf Genf aber erklärten sich zwar im Sommer 1582 alle evangelischen Städte nebst Solothurn bereit, auf Kosten des Königs von Frankreich eine Besatzung dorthin zu legen[2]; aber zu einem Bündniss liess sich nur Zürich herbei. Nachdem dieses einige Zeit geschwankt hatte, ob es bloss dem französisch-bernischen Schirmtractat beitreten oder ein förmliches Bündniss mit Genf schliessen sollte, entschied es sich für letzteres. Um ganz sicher zu gehen, setzte der Rath, den Cappelerbriefen gemäss, die Zünfte und Landgemeinden in Anfrage, und nachdem das Zürcher

Aufnahme der Waadt in eidgenössischen Schirm durch die evangelischen Orte nebst Freiburg und Solothurn. 1583/84.

Eintritt Zürichs in das Genfer Bündniss. 1584.

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 769, 795. Freiburg und Solothurn scheinen indess später ihre Zusagen zurückgenommen zu haben; wenigstens fand es Bern für nöthig, 1690 abermals das Gesuch an sie zu stellen.

[2]) Bern an Zürich 2. August 1582; Basel an Zürich 2. August 1582; Zürcher Staatsarchiv, Genf.

Volk einhellig seine Zustimmung zu dem neuen Bunde gegeben, wurde derselbe am 30. August 1584 abgeschlossen [1]).

Ewiges Bündniss zwischen Zürich, Bern und Genf.

Damit trat an die Stelle des ewigen Burgrechts zwischen Bern und Genf vom Jahre 1558 [2]) ein ewiges Bündniss zwischen Zürich und Bern einerseits und Genf anderseits, dessen Form dem Rottweilerbunde von 1519 nachgebildet war, welchem selber wieder der St. Galler- und Mühlhauserbund als Vorlage gedient hatte. Im Eingang wird darauf Bezug genommen, dass Genf schon vor 60 Jahren mit Bern und Freiburg in eine Verbindung auf Zeit getreten sei, und dass vor 28 Jahren die XII Orte Bern zum Abschluss einer ewigen Verbindung mit demselben angehalten hätten, in Erwägung, dass dadurch nicht bloss die Sicherheit der beiden Städte, sondern die Wohlfahrt der ganzen Eidgenossenschaft gefördert werde, «diewyl ein Statt Genff als ein Lanndtschlüssel unnd kommlicher pass erkhennt wirt». Zur Mehrung dieser gemeiner loblichen Eidgenossenschaft und ihren Zugewandten erspriesslichen Freundschaft nehmen sich die drei Städte gegenseitig zu ewigen rechten Eid- und Bundsgenossen an, um einander Alles zu erstatten, was treuen wahren Eid- und Bundsgenossen gebührt. Die einzelnen Bestimmungen sind im Ganzen dem St. Galler-, beziehungsweise dem Rottweilerbunde, entlehnt, aber mit Abweichungen, die den Charakter des Bündnisses wesentlich verändern. Einmal hat die Bundeshülfe beiderseits nicht un-

[1]) Absch. IV, 2, S. 802, 819, 824; Bluntschli-Hottinger, Geschichte der Republik Zürich III, S. 188.

[2]) 1734 erhob sich zwischen Bern und Genf ein Streit, ob durch das Bündniss von 1584 das Burgrecht von 1558 aufgehoben worden sei. Genf setzte diess voraus, während Bern es bestritt (Absch. VII, 1, S. 467). Nach den Erklärungen, die Bern sowohl im Schooss der Tagsatzung, als im engern Gremium der IV evangelischen Städte abgab (Absch. IV, 2, S. 467, 819), kann kein Zweifel sein, dass es 1584 selber die Auffassung theilte, dass seine specielle Verbindung mit Genf durch die erweiterte dahin gefallen sei; sonst würde es sich auch das Burgrecht von 1558 oder den ewigen Vertrag von 1536 ausdrücklich vorbehalten haben, was aber nicht geschah.

entgeltlich zu geschehen, sondern wie nach dem Burgrecht von 1558 zur Hälfte auf Kosten des hülfebegehrenden, zur Hälfte auf die des hülfeleistenden Theils. Dann sind namentlich alle diejenigen Bestimmungen, auf welchen die Unterordnung der alten Zugewandten beruht, derart modificirt, dass Genf fast gleichen Rechtes mit den beiden Städten erscheint. So haben sich beide Theile mit der Hülfe, die sie sich zuzusenden für gut finden, zu begnügen; so fehlt das ausdrückliche Verbot für Genf, auf eigene Faust Krieg anzufangen; wohl aber wird ihm nach einer Bestimmung des Rottweilerbundes, die eigentlich nur als Ausnahme von jenem Verbote Sinn hat, ausdrücklich die Befugniss ertheilt, im Fall eines unvorhergesehenen feindlichen Angriffs dem Feinde nachzudringen und Gegenwehr zu gebrauchen. Ferner wird das Verbot anderweitiger Verbindungen, welches sich St. Gallen, Mühlhausen und Rottweil hatten gefallen lassen müssen, für Genf dahin abgeschwächt, dass es keine solche eingehen dürfe, welche dem Bund mit den zwei Städten zuwider und nachtheilig sein möchten. So erhielt Genf innerhalb gewisser Schranken das freie Kriegs- und Bündnissrecht zurück, auf das es im ewigen Vertrag von 1536 hatte verzichten müssen. Auch in der Bestimmung betreffend den Bundesschwur zeigt sich die Gleichberechtigung, indem nicht nur Genf seinen beiden Bundesgenossen, sondern alle drei Städte einander gegenseitig zu schwören haben. Bemerkenswerth ist noch, dass in dem Bündniss jede Anspielung auf den gemeinsamen Glauben der drei Städte vermieden ist. Ihre Absicht ging eben nicht dahin, ein reformirtes Sonderbündniss zu schaffen; noch hatten sie, wie ausdrücklich am Schluss der Urkunde bemerkt wird, die Hoffnung auf die Erweiterung ihres Bundes zu einem gemeineidgenössischen nicht aufgegeben. Wenn sie auch die V Orte einstweilen verloren geben mussten, so erwarteten sie, dass nicht nur Basel, Schaffhausen und Glarus, sondern auch Freiburg und Solothurn demselben beitreten würden[1].

[1]) Absch. IV, 2, S. 1587.

Die Erweiterung des Genferbundes zu einem gemein-eidgenössischen durch die V Orte vereitelt.

In der That erschien sofort nach dem Abschluss des Bündnisses wieder eine Genfer Gesandtschaft in Baden, um auf der Tagsatzung im November 1584 die Aufnahme «in den eidgenössischen Bund und Zugewandtschaft» zu betreiben [1]). Aber an dem Widerwillen der V Orte zerschellten alle ihre Bemühungen. Die Opposition derselben gegen das Genferbündniss machte sich nach wie vor nicht bloss darin geltend, dass sie für sich dasselbe ablehnten; sie hielten auch durch ihre beständig wiederholten Abmahnungen Freiburg, Solothurn und Wallis davon zurück [2]). Selbst auf die reformirten Orte erstreckte sich ihr hemmender Einfluss. Wie Freiburg und Solothurn, so konnten sie Glarus und, falls Freiburg noch zu ihnen trat, auch Basel und Schaffhausen als eidgenössische Mehrheit kraft der Bünde den Eintritt in den Genferbund untersagen, und dass sie von diesem Rechte Gebrauch machen würden, hatten sie deutlich genug erklärt. Weder Basel und Schaffhausen noch Glarus getrauten sich es darauf ankommen zu lassen; trotz aller Bitten Genfs und der Ermahnungen Zürichs und Berns liessen sie sich nicht zum Eintritt bewegen, solange keine Aussicht war, dass Freiburg und Solothurn und damit die Mehrheit der Orte dem Bündniss zustimmten [3]).

Umsonst suchten die IV evangelischen Städte in ihrem patriotischen Vortrag vom November 1585 den V Orten begreiflich zu machen, dass Genf «ein Were, vorMur unnd Schlüssel gantzer Eydtgnoschaft» sei, dass «wann die verloren, man nit mehr unnser Vatterlandt bschlossen, sonder uff der aller gfahrlichsten sydten offen nennen» müsse, dass die frommen Altvordern desshalb 1557 Bern ermahnt hätten, es in's Burgrecht aufzunehmen [4]). In ihrer Antwort scheuten sich die V Orte nicht, auf Constanz hinzuweisen, als einen Schlüssel, «so unss Fünff

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 849, 857.

[2]) Absch. IV, 2, S. 859 f., 870, 888, 909.

[3]) Absch. IV, 2, S. 819, 824, 914; V, 1, S. 633; Staatsarchiv Zürich, Genfer Acten: Bern an Zürich 11. Juni 1584; Genf an Zürich 23. December 1584; Zürich an Basel und Schaffhausen 4. Januar 1585.

[4]) Absch. IV, 2, S. 898.

Ortten vill komlicher unnd nutzlicher gewesen, dann üch die Stadt Genuff», den sie leicht hätten in ihre Gewalt bringen können und doch in Anbetracht der zu erwartenden fremden Gefahren verschmäht hätten. «Wenn man uns angreifen will», sagten sie mit durchsichtigem Hohne auf die Evangelischen, «so hat man die Lücke dazu wahrlich ungehindert, obgleich Genf unser eigen wäre»[1].

Intriguen der V Orte gegen Genf mit dem Ausland.

Die V Orte wurden nicht müde, im In- und Ausland gegen Genfs Unabhängigkeit zu intriguiren[2]. Der goldene Bund hatte recht eigentlich den Zweck, für den Fall einer Conflagration wegen Genf Bern die Hülfe Freiburgs und Solothurns zu entziehen und dieselbe den V Orten, oder Savoyen, zu sichern, und die erste Action desselben war ein Schreiben aller katholischen Orte vom 8. October 1586 an den König von Frankreich, worin sie ihn ermahnten, sich der Protection der Genfer zu entschlagen[3]. 1587 waren sie mit dem Plan eines päpstlich-savoyischen Angriffs auf die Stadt von Herzen einverstanden; nur verlangten sie, dass nach der Eroberung die Befestigungen derselben geschleift würden. Als das Unternehmen an einer plötzlichen Sinnesänderung Sixtus V. scheiterte[4], trieb der Schultheiss Ludwig Pfyffer, bei dem der Hass gegen Genf sich mehr und mehr zur fixen Idee verdichtete, unablässig beim Nuntius und beim Herzog zur Erneuerung desselben an; er schlug 1588 vor, der Herzog solle Frankreich Saluzzo herausgeben, unter der Bedingung, dass ihm der König zur Besitznahme Genfs behülflich sei. Im Januar 1589 erklärte er dem Nuntius, er hoffe im Kriege zu sterben, aber nur in einem Krieg gegen die Feinde des heiligen Glaubens, und wenn er das Glück hätte, bei der Unternehmung gegen Genf sein zu können, so würde er sich auf dieser Welt kein grösseres

---

[1]) Absch. IV, 2, S. 935.
[2]) Absch. IV, 2, S. 905, 906, 925, 953; V, 1, S. 46, 48.
[3]) v. Segesser, Ludwig Pfyffer III, 1, S. 145, 149.
[4]) Vulliemin II, S. 268.

wünschen. Und im April versicherte er denselben, wenn einmal der Herzog die Zustimmung des Papstes und Spaniens zu einem ernstlichen Unternehmen gegen Genf erhalten habe, so werde es ihm an Truppen von den katholischen Orten nicht fehlen: er, Pfyffer, werde sich dann an die Spitze stellen; sein einziger Wunsch wäre, vor seinem Tode noch an einem solchen Zuge theilnehmen zu können. Die Aussicht, dass es dabei zum Zusammenstoss mit den evangelischen Orten, zum Bürgerkrieg kommen müsse, beirrte ihn nicht im Mindesten, da er des Sieges gewiss war; je zahlreicher sie Genf zu Hülfe zögen, desto grösser würde die Verwirrung werden[1]. Bei solcher Gesinnung des leitenden Staatsmannes der katholischen Schweiz muss man sich wundern, dass die V Orte in dem Krieg, der mittlerweile im Frühjahr 1589 zwischen Frankreich, Genf und Bern einer- und Savoyen anderseits ausgebrochen war, an die Stellung der Hülfstruppen, welche das letztere verlangte, doch noch die Bedingung knüpften, dass sie nur zur Besetzung von Festungen gebraucht werden dürften[2].

Abermalige Truppenstellung der V Orte zum Krieg gegen Genf. 1589.

Steigender Einfluss Frankreichs in Genf. Missstimmung Berns.

Der Krieg von 1589 stellte indess auch die Verbindung Genfs mit den evangelischen Orten auf eine harte Probe, indem die Stadt dabei gegen den Willen Zürichs und Berns[3], aufgereizt von Frankreich, die Offensive gegen Savoyen ergriff und dadurch namentlich in Bern Verstimmung hervorrief, obgleich sich dieses schliesslich durch denselben Einfluss auch zur Theilnahme am Kriege bewegen liess. Mit steigendem Missbehagen bemerkte Bern, dass die Macht, der es 1579 selber gerufen, in Genf mehr und mehr Fuss fasste und selbständig handelnd auftrat. Bisher hatte Bern stets darauf gehalten, dass in Genf kein fremder Einfluss aufkomme. Selbst der Schirmvertrag von 1579 hatte nur die Meinung gehabt, dass der König den Schweizerstädten bei der Vertheidigung Genfs mit pecuniärer

[1]) v. Segesser III, 1, S. 355, 357, 436.
[2]) v. Segesser III, 1, S. 401.
[3]) Absch. V, 1, S. 141.

Unterstützung unter die Arme greifen sollte; alle erforderliche Action sollte von diesen ausgehen und von ihnen geleitet werden. Nun drohte aber das Verhältniss umgekehrt zu werden. Die französischen Gesandten bestimmten die Politik Genfs; französische Hauptleute befehligten seine Truppen; im Namen und im Interesse des Königs führte die Stadt Krieg [1]), und sie benutzte ihr wiedergewonnenes Bündnissrecht, um am 19. April 1589 mit Heinrich III. ein Bündniss zu schliessen, worin sich der König anheischig machte, ihr zu ansehnlichen Gebietserweiterungen auf Kosten Savoyens zu verhelfen, und beide Theile sich verpflichteten, ohne gegenseitige Zustimmung keinen Frieden mit dem gemeinsamen Feinde einzugehen [2]). So sah sich Bern, das seit 1536 gewohnt war, in Genf den herrschenden Einfluss auszuüben, auf einmal von Frankreich überflügelt. War es da ein Wunder, dass unter den bernischen Staatsmännern das Interesse für die Erhaltung der Stadt erkaltete, dass einzelne sogar es vorziehen mochten, Genf in die weniger starke Hand Savoyens als in diejenige Frankreichs fallen zu sehen.

Als das Berner Panner nach einem Einfall ins Savoyische, der nur mit halbem Herzen unternommen und daher ohne Kraft und Erfolg durchgeführt wurde, den Rückzug antrat und dabei in Genf beschimpft wurde [3]), hielt sich die bernische Rathsmehrheit für berechtigt, über die verbündete Stadt hinweg zu schreiten, zumal die Genfer erklärten, ohne Zustimmung Frankreichs könnten und wollten sie keinen Frieden schliessen [4]), und auf ihre Kosten sich mit Savoyen zu vergleichen. In dem am 1. October 1589 (a. St.) zu Nyon abgeschlossenen Frieden verpflichtete sich Bern, Genf, wenn der Herzog seine Ansprüche auf dasselbe auf dem Wege der Waffen oder des Rechtes verfolgen wolle, keine Hülfe zu leisten. Da zugleich mit dem Friedensvertrag

Preisgebung Genfs von Seite Berns in den Verträgen von Nyon. 1589.

---

1) v. Segesser, Pfyffer III, 1, S. 385.

2) Absch. V, 1, S. 1850.

3) Absch. V, 1, S. 179; Grenus, Fragmens S. 69.

4) Absch. V, 1, S. 207.

zu Nyon ein «hülfliches» Bündniss vereinbart wurde, hatte es den Anschein, als ob Bern seine bisherige Politik gänzlich zu verleugnen und in die Fussstapfen der V Orte zu treten gesonnen sei [1]).

Die Nyoner Verträge brachten in der ganzen protestantischen Welt Aufregung hervor, sie erschienen als der schwärzeste Verrath an der berühmten Metropole des evangelischen Glaubens [2]). Zürich, Basel und Schaffhausen vereinten ihre Anstrengungen mit denen des französischen Gesandten, um sie rückgängig zu machen [3]); in Bern selber erhob sich eine so mächtige Opposition, dass der Rath nicht wagte, die Beschwörung der Verträge vorzunehmen, und es für gut fand, die Gemeinden zu Stadt und Land darüber einzuvernehmen. Einhellig sprach sich sowohl die deutsche Landschaft, als die Waadt gegen das savoyische Bündniss und die ehrlose Preisgebung Genfs aus, worauf die Räthe am 3. März 1590 einmüthig beschlossen, die Nyoner Verträge zu cassiren und dem Herzog so schonend als möglich davon Mittheilung zu machen [4]).

Volksanfrage in Bern und Cassation der Nyoner-Verträge.

So wurde die Verbindung Genfs mit der Schweiz durch den gesunden Sinn des Berner Volkes gerettet, das nicht begriff, wie man die Frucht der beharrlichen Politik eines halben Jahrhunderts in einem Augenblick der Verstimmung und der Schwäche so leichtfertig preisgeben konnte. Dennoch traten für den Moment die Beziehungen Genfs zu den evangelischen Orten hinter denen mit Frankreich stark zurück. Indem die

[1]) Absch. V, 1, S. 182 ff.

[2]) Vgl. den Brief des Zürcher Antistes Stumpf an Decan Musculus, in der Helvetia IV, S. 122, und den Vortrag des Aargaus, ebenda S. 130; Vulliemin II, S. 300.

[3]) Absch. V, 1, S. 196, 206.

[4]) Absch. V, 1, S. 189; Schuler, Geschichte von Genf, in der Helvetia IV, S. 89—100. Die Antwort der Waadt ist eine eigenthümliche Illustration zu der Behauptung Vuy's (Capitulation du Fort Ste-Catherine, Mémoires de l'Institut Genevois XIII, S. 4) von der «attitude sourdement hostile et menaçante» der Waadt gegen die bernische Herrschaft zu dieser Zeit.

Genfer ihre ganze Hoffnung auf Heinrich IV. setzten und ohne seine Zustimmung sich in keine ernstlichen Friedensverhandlungen mit Savoyen einlassen wollten, machten sie alle eidgenössischen Vermittlungsversuche unnütz. Anderseits scheiterten auch die Bemühungen Genfs und des französischen Botschafters, die evangelischen Orte zur activen Theilnahme an einem Kriege zu bringen, der ihnen weniger im Interesse Genfs, als in demjenigen Frankreichs geführt zu werden schien [1]. So blieben die Genfer im Wesentlichen auf sich selbst und auf die Unterstützung, die ihnen Heinrich IV., freilich spärlich genug, gewährte, angewiesen, und die engste Gemeinschaft schien sich zwischen ihnen und dem König zu befestigen, die auf die Dauer die Stadt unfehlbar der Schweiz hätte entfremden müssen [2]. Da wirkte die Enttäuschung, welche ihnen Heinrich IV. in den Friedensschlüssen von Vervins (1598) und Lyon (1601) bereitete, indem er nicht einmal ihre namentliche Einschliessung in die Friedensverträge, geschweige denn die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit oder eine Gebietserweiterung zur Bedingung machte, ohne Zweifel stark abkühlend auf die französischen Sympathien der Stadt [3]; wenigstens suchte sie im Mai 1600 auf's Neue bei der Tagsatzung um Aufnahme in die Zugewandtschaft nach, natürlich vergebens. Es hätte wohl keines Abmahnungsschreibens des Papstes bedurft, um die VII katholischen Orte zum Abschlag zu bewegen [4]. Wie hätte der goldene Bund, der eben Mühlhausen um seines Glaubens willen aus dem Bunde und aus der Tagsatzung ausgestossen hatte, sich versucht fühlen können, die Stadt Calvins und Bezas darein aufzunehmen!

Erneute Bündnisswerbung der Genfer. 1600.

Haltung der Eidgenossenschaft nach der Escalade.

Die Haltung welche die verschiedenen Gruppen der Orte nach der Escalade (11./21. December 1602) beobachteten, ist

---

[1]) Von Segesser, Pfyffer III, 2, S. 108 ff.; Absch. V, 1, S. 207, 209, 218, 220, 222, 224, 225, 226, 228, 237, 246, 249, 251, 262, 270.

[2]) Absch. V, 1, S. 555. Vgl. oben S. 213.

[3]) Siehe oben S. 235.

[4]) Absch. V, 1, S. 541, 543, 546.

charakteristisch für das Verhältniss Genfs zur Eidgenossenschaft. Zürich und Bern schickten ihm als Verbündete sofort eine Besatzung von 1000 Mann zu Hülfe und forderten auch Basel und Schaffhausen zur Theilnahme an den Vertheidigungsmaassregeln auf. Diese beriefen sich aber darauf, dass sie, als mit Genf nicht verbündet, zu keiner thätlichen Hülfeleistung verpflichtet seien. Nur zu diplomatischer Verwendung durch Schreiben und Gesandtschaften erklärten sie sich bereit; schliesslich liessen sie sich bewegen, heimlich etwas Geld und Munition beizusteuern. Im Uebrigen bildeten sie mit Glarus, Appenzell und Solothurn die Gruppe der «unparteiischen» Orte gegenüber den VI mit Savoyen verbündeten Orten, von denen nicht bloss keinerlei Unterstützung für Genf, sondern entschiedene Parteinahme für den Herzog zu erwarten stand. Von Zürich und Bern auf der Tagsatzung interpellirt, wie sie sich gegen Genf zu verhalten gedächten, beriefen sie sich einfach auf ihr Bündniss mit Savoyen und wichen jeder nähern Erklärung aus. Doch wagten sie diessmal nicht, dem Herzog Hülfstruppen gegen Genf, Zürich und Bern zu bewilligen, und verlangten vom savoyischen Ambassador Aufschub des begehrten Aufbruchs [1]). Inzwischen legten sich die fünf «unparteiischen» Orte in's Mittel und brachten durch ihre Bemühungen am 21. Juli 1603 den Frieden von St. Julien zu Stande, in welchem der Herzog den Genfern freien Handel und Wandel gestattete, in einem Umkreis von vier Stunden um die Stadt kein Kriegsvolk zu versammeln und keine Festungen anzulegen versprach und, wenn er auch zu keinem klaren Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen war, doch die nachträgliche Einschliessung Genfs in den Frieden von Vervins anerkannte [2]).

Friede von St. Julien 1603.

Die freundschaftliche Gewogenheit, welche die fünf vermittelnden Orte bei diesem Anlass für die Genfer an den Tag gelegt hatten, liess diese noch immer hoffen, dass sie ihr Ziel,

---

1) Absch. V, 1, S. 619, 624, 626, 631, 633, 634, 636, 637, 638.

2) Absch. V, 1, S. 639, 640—646, 1898—1905.

die Aufnahme in den eidgenössischen Bund, erreichen würden. Aber die verschiedenen Schritte, welche sie oder Zürich und Bern in den Jahren 1603 und 1605 in diesem Sinne thaten, hatten stets den gleichen Misserfolg[1]. Da die V, oder VI oder VII katholischen Orte einig waren, sich mit ihnen nicht einzulassen, so hatten auch die übrigen Stände, die bei neuen Verbindungen an ihre Einwilligung gebunden waren, einen bequemen Vorwand, um jede Eingehung von Bundespflichten gegen Genf zu verweigern und die ganze Last seiner Beschirmung auf Zürich und Bern abzuladen[2]. So waren Basel und Schaffhausen nicht einmal dahin zu bringen, zu dem Schirmtractat von 1579, dem Zürich am 28. August 1605 (a. St.) beigetreten war[3], ihre Namen zu leihen, während Solothurn durch eine dem Wortlaut widersprechende Auslegung desselben bewies, dass es «nit mehr lustig» sei, denselben zu halten[4]. Von den confessionell getheilten Ländercantonen, von Glarus und Appenzell, liess sich noch weniger erwarten, dass sie irgend welche Verbindlichkeiten gegen die fern gelegene Stadt auf sich nehmen würden. Alles was Genf von dieser vermittelnden Gruppe, zumal von den evangelischen Gliedern derselben, zu erwarten hatte, war ihre gelegentliche Mitwirkung bei diplomatischen Schritten zu seinen Gunsten[5], und in Gefahren von Seiten Basels und Schaffhausens etwa eine heimliche Unterstützung mit etwas Geld und Pulver[6].

Neue erfolglose Bündnissverbungen. 1603—1605.

Beitritt Zürichs zum Schirmtractat von 1579.

Verhältniss der «unparteiischen» Orte zu Genf.

Mithin blieb die Republik Genf, was sie durch die Allianz von 1584 geworden war, die ausschliessliche Verbündete Zürichs und Berns, die ihr als treue Berather und Helfer zur Seite standen, in Gefahren stets bereit waren, ihr auf Ver-

Verhältniss Zürichs und Berns zu Genf.

---

1) Absch. V, 1, S. 646, 648, 726, 757.

2) Absch. V, 1, S. 633.

3) Absch. V, 1, S. 1931.

4) Absch. V, 1, S. 1019, 1025, 1040.

5) Absch. V, 1, S. 675; V, 2, S. 363, 933, 981; VI, 1, S. 705, 707, 720, 723, 846, 850, 859, 865, 869, 905, 924; VI, 1, S. 132, 145.

6) Absch. V, 1, S. 634, 637, 726, 1040; V, 2, S. 231; VI, 1, S. 565, 704.

langen bundesgemässen Zuzug zu leisten[1]), und bei jedem Anlass sich bemühten, ihre Unabhängigkeit zu sichern. So benutzte Bern 1617 die Verhandlungen, welche Carl Emanuel bei Anlass seines Bruches mit Spanien wegen eines Bündnisses anknüpfte, nicht bloss, um den Herzog zum erneuten Verzicht auf die Waadt zu nöthigen, sondern auch Genf durch Einschluss in das Bündniss und Bestätigung des Vertrages von St. Julien sicher zu stellen[2]); so bemühten sich Zürich und Bern um den Einschluss Genfs in die europäischen Friedensverträge[3]) und in das eidgenössische Defensionale[4]). 1667 vereinbarten die drei Städte eine Uebereinkunft, durch welche Zürich und Bern sich verpflichteten, jenes mit 800, dieses mit 1200 Mann, Genf im Nothfall zu Hülfe zu kommen[5]). Dieses bewies seine Erkenntlichkeit, indem es Bern im Bauernkrieg 1653 Truppen sandte und im ersten Vilmergerkrieg beiden Städten alle mögliche Hülfe zusicherte[6]).

Die VII Orte und Savoyen.

Auf der andern Seite erneuerten die VI katholischen Orte ihr Bündniss mit Savoyen 1634, 1651 und 1684, worauf 1685 auch Solothurn, katholisch Glarus, Appenzell-Innerrhoden und der Abt von St. Gallen demselben beitraten. Dabei blieb die Urkunde von 1577 im Wesentlichen unverändert und wiederholte auch in Bezug auf Genf stets die gleichen Bestimmungen, also ausdrückliche Anerkennung der savoyischen Ansprüche Seitens der katholischen Orte und Verpflichtung derselben, die Stadt nicht in Schutz und Schirm zu nehmen[7]). Zürich und Bern hatten daher von den katho-

---

1) Absch. IV, 2, S. 961; V, 1, S. 979; V, 2, S. 231; VI, 1, S. 502, 504, 565, 693, 724; VI, 2, S. 165, 177, 366; Grenus, Fragmens S. 311.

2) Absch. V, 1, S. 1975.

3) Siehe oben S. 237 ff.

4) Absch. V, 2, S. 1195, 1219, 1272, 1421; VI, 2, S. 716, 744.

5) Absch. VI, 1, S. 724.

6) Absch. VI, 1, S. 148, 282, 291.

7) Absch. V, 2, S. 2156; VI, 1, S. 1608; VI, 2, S. 106. Es ist bezeichnend, dass bei der Erneuerung von 1651 der Herzog auf die Recla-

Rücktritt der katholischen Orte von denselben. 1668/1669.

Nuntius und des savoyischen Gesandten gelang es, zunächst Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zum Rücktritt von den Beschlüssen zu bewegen, worauf die übrigen Orte nachfolgten [1].

Rücktritt Savoyens vom Vertrag von St. Julien. 1669.

Dieser Triumph gab dem Herzog Carl Emanuel II. den Muth, bei Anlass eines neuen Streites mit Genf 1669 zu erklären, dass er sich durch den Vertrag von St. Julien nicht mehr für gebunden erachte [2]. Die VI mit ihm verbündeten Orte bewiesen, dass sie diese Wortbrüchigkeit billigten, indem sie 1671 den Erbprinzen Victor Amadeus in das Bündniss aufnahmen, ohne irgend welche Bedingungen zu Gunsten Genfs und der Waadt zu stellen [3], und jede Betheiligung an eidgenössischen Schritten zur Aufrechterhaltung des Vertrags von St. Julien ablehnten. Als Zürich 1672 die Genfer Angelegenheit auf der Tagsatzung zur Sprache brachte, verliessen die V Orte sogar in ostentativer Weise die Sitzung [4]. Zürich und Bern besorgten daher nicht ohne Grund, dass, falls sie sich Genfs thätlich annähmen, die VI Orte dasselbe in Bezug auf Savoyen thun würden, für welche Eventualität sie sich der Hülfe der übrigen evangelischen Orte zu versichern gedachten [5]. Noch 1681 wurde eine Anfrage des Vorortes, ob die katholischen Orte etwas dagegen hätten, wenn er die Fürschreiben an den Herzog zu Gunsten der Einhaltung des Vertrags von St. Julien unter vorgängiger Mittheilung des Entwurfes an Luzern im Namen der (XIII) Orte abgehen lasse, abschlägig beschieden, und seine weitere Anfrage, ob man ihm für allfällige Hülfstruppen nach Genf freien Durchpass durch die Grafschaft Baden gestatte, nicht ohne Weiteres bejaht [6]. Erst 1686 wurde der principielle Beschluss gefasst, dass den

[1] Absch. VI, 1, S. 751, 752, 756, 767, 779, 780, 790, 879, 884, 908.
[2] Absch. VI, 1, S. 782, 846, 847.
[3] Absch. VI, 1, S. 1698.
[4] Absch. VI, 1, S. 850, 878, 905, 996, 1044.
[5] Absch. VI, 1, S. 927.
[6] Absch. VI, 2, S. 8. 10, 17.

Orten, welche mit andern besondere Verbündungen hätten, zum Schutze derselben der freie Pass gestattet sein solle, und auch jetzt machten Uri, Obwalden und Zug noch ihre Restrictionen [1]).

Während Savoyen, ohne je von seinen Prätensionen auf Genf völlig abzulassen [2]), sich allmählich zur Ruhe begab, drohten der Unabhängigkeit der Republik am Leman immer stärkere Gefahren von Frankreich her [3]). Zürich und Bern waren entschlossen, eher das Aeusserste zu wagen, als das westliche Eingangsthor zur Eidgenossenschaft in französische Hände fallen zu lassen. 1686 erklärte sich jenes bereit, bis auf 6000, dieses bis 18,000 Mann zum Schutze Genfs marschiren zu lassen, und auch die übrigen evangelischen Stände mit Ausnahme Ausserrhodens anerkannten ihre Pflicht, im Nothfall ihr Scherflein zur Vertheidigung dieses Bollwerks beizutragen [4]). In den Neunziger Jahren zeigte sich sogar einige Aussicht, die drei katholischen Städte ebenfalls für die Bundesgemeinschaft mit Genf zu gewinnen. Wie Zürich und Bern als Aequivalent für ihre Mitwirkung bei der Beschirmung des Bisthums Basel 1690 die Forderung erhoben, dass die katholischen Orte Neuenburg, Waadt und Genf in eidgenössischen Schutz aufnehmen sollten, wie Luzern, Freiburg und Solothurn nebst dem Abt von St. Gallen im December 1690 und Januar 1691, trotz der Proteste des Nuntius und Savoyens [5]), in Bezug auf die Waadt entsprachen, wie Bern hierauf nach vorgängiger Verabredung

Evangelisches Defensionale in Bezug auf Genf. 1686.

Letzte Versuche Zürichs und Berns, die Aufnahme Genfs in den eidgenössischen Bund und Schirm zu erwirken

---

1) Absch. VI, 2, S. 162.

2) Noch 1739 erneuerte Sardinien seine alten Ansprüche auf Genf; Absch. VII, 1, S. 622 ff.

3) Siehe oben S. 214.

4) Absch. VI, 2, S. 164, 165, 169, 177; Staatsarchiv Zürich, Genf: Schaffhausen an Zürich 16. Februar 1686; Basel an Zürich 17. Februar 1686; Appenzell a./Rh. an Zürich 24. Februar 1686, Glarus an Zürich 4. März 1686. Schaffhausen versprach 1000 Mann, darunter eine Compagnie zu Pferd, Basel 600 Mann, Glarus allgemein sein Möglichstes, St. Gallen 200 Mann, 12 Berittene und 1 Feldstück.

5) Absch. VI, 2, S. 377.

1692. mit Zürich 1692 das Project einer Doppelverbindung der katholichen und evangelischen Städte mit dem Bisthum Basel und Genf anregte, und wie dasselbe bei Solothurn und Freiburg Anklang zu finden schien, schliesslich aber an der Unlust Luzerns scheiterte, ist schon in dem Abschnitt über das Bisthum Basel erörtert worden[1]. Nach dem gefährlichen Conflict, den Genf
1696. 1695/96 mit Ludwig XIV. bestand, fanden Zürich und Bern wieder, man müsse darauf Bedacht nehmen, es dem «eidgenössischen Corpus einzuverleiben» oder wenigstens mit den drei katholischen Städten in ein Bundesverhältniss zu bringen. Sie glaubten, dass das letztere mit einer ziemlichen Summe Geldes zu erreichen wäre; aber Genf scheint vor dem Aufwand von 100,000 Livres, den man ihm zu diesem Zwecke zumuthete, zurückgescheut zu sein: wir hören nicht, dass der Anregung
1702. irgend welche Folge gegeben worden wäre[2]. 1702 wurde noch einmal von evangelischer Seite der Vorschlag gemacht, Genf mit Neuenburg und dem Bisthum Basel in das eidgenössische Schirmwerk zu ziehen[3]; dann verstummen diese Versuche, die Rhonestadt in der oder jener Form in ein Bundesverhältniss zur Gesammteidgenossenschaft zu bringen, gänzlich. Unter

Theilnahme Genfs am Zwölferkrieg.

solchen Umständen ist es begreiflich, dass Genf kein Bedenken trug, im Zwölferkrieg seinen beiden Bundesstädten Truppen zuzusenden, die in der Schlacht bei Vilmergen Gelegenheit fanden, sich auszuzeichnen[4]. Dagegen liess der Herzog von Savoyen die V Orte im Stich, indem er ihnen auf ihre wiederholten Hülferufe erklärte, er sei ausser Stande, ihnen zu willfahren, und sich darauf beschränkte, an Zürich und Bern Abmahnungsschreiben zu erlassen[5].

Trotz der Abnahme der confessionellen Leidenschaften gelangte Genf auch im Jahrhundert der Aufklärung nicht dazu,

---

1) Siehe oben S. 345—347.
2) Absch. VI, 2, S. 609, 627; Grenus, Fragmens S. 216.
3) Siehe oben S. 140.
4) Absch. VI, 2, S. 2479, 2493; Grenus, Fragmens S. 240—246.
5) Absch. VI, 2, S. 1667, 2495, 2497, 2516.

von den katholischen Orten als Glied der Eidgenossenschaft anerkannt zu werden. Die Eidgenossenschaft war allmählich in dem trostlosen Zustand, den die Glaubensspaltung in ihr grossgezogen hatte, erstarrt und verknöchert; eine greisenhafte Stabilität hatte sich aller politischen Verhältnisse bemächtigt. Daher wurde im ganzen achtzehnten Jahrhundert nicht einmal mehr der Versuch gemacht, das Genfer Bündniss zu einem gemeineidgenössischen zu erweitern. Nur in einer Form konnte man noch daran denken, die Rhonestadt in eine Art Gemeinschaft mit der Gesammteidgenossenschaft zu bringen, durch Aufnahme in das französische Bündniss bei dessen Erneuerung 1777; wie aber auch diess durch den Widerstand der Mehrheit der katholischen Stände vereitelt wurde, ist bereits erzählt worden [1]. Es bedurfte der ungeheuren Erschütterung der französischen Revolution, um Genf nicht etwa die Aufnahme in die Eidgenossenschaft zu verschaffen, aber es einen ersten Schritt in dieser Richtung thun zu lassen. Im Sommer 1792 erlangte es, nicht ohne Schwierigkeiten von Seiten einzelner katholischer Orte, den Einschluss in die schweizerische Neutralität. In Genf betrachtete man diess als einen grossen Erfolg. Man freute sich, damit endlich das Ziel erreicht zu haben, nachdem die Vorfahren so lange vergeblich gestrebt, von dem gesammten helvetischen Staatskörper als Angehörige betrachtet zu werden, in der Hoffnung, dass es den Nachkommen gelingen werde, das Band mit demselben noch enger zu knüpfen [2].

Weigerung der katholischen Stände, Genf in das französische Bündniss aufzunehmen. 1777.

Einschluss Genfs in die schweizerische Neutralität. 1792.

Diese Hoffnung sollte sich nach einer schweren Prüfungszeit in schönster Weise erfüllen; aber einstweilen war diese Zugehörigkeit zum schweizerischen Staatskörper, wie sie durch die Aufnahme Genfs in die Neutralität anerkannt wurde, eine leere Form, mit der Niemand, auch Genf selber nicht, die Vorstellung verband, dass nun die gesammte Eidgenossenschaft

---

[1] Siehe oben S. 230—233.

[2] Absch. VIII, S. 172, 173; Grenus, Fragmens S. 414—416; v. Wyss, Leben der beiden Bürgermeister David v. Wyss, I, S. 78.

die Pflicht übernehme, für seine Sicherheit zu sorgen. Als daher im October 1792 die Republik wirklich von einem französischen Angriff bedroht wurde, wandte sie sich nach wie vor ausschliesslich an ihre zwei Verbündeten um Hülfe, die ihr sofort entsprachen und sie durch ihr schnelles Eingreifen für einmal vor den Gelüsten der revolutionären Machthaber in Paris retteten [1].

Besetzung Genfs durch Zürich und Bern. 1792.

So führten Zürich und Bern ihre Aufgabe, anstatt der Eidgenossenschaft, das isolirte Thor der Schweiz im Westen zu behaupten, in redlicher Weise durch, bis der Zusammensturz des gesammten eidgenössischen Staatsgebäudes ihnen die weitere Erfüllung derselben unmöglich machte und das revolutionäre Frankreich seine gierige Hand über die Burg an der Rhone schlug.

---

[1]) Strickler, Acten der Helv. Republik I, S. 6 f.; v. Wyss, I, S. 87—96.

Berichtigungen.

Seite 46 Zeile 19 lies: «schon stark» statt sehr stark.
» 46 » 20 » : «der Vortritt» statt den Vortritt.
» 46 » 21 » : «der Vorrang» statt den Vorrang.
» 78 » 18 » : Schon *1339 hatten die III Waldstätten mit dem Abt von Dissentis, den Freiherrn von Belmont und Montalt und dem Vogt von Palenz einen ewigen Frieden eingegangen, und* 1400 hatte Glarus etc.
» 78 » 21 » : *1407 und* 1419 hatten Uri und Obwalden etc.
» 78 Note 1 » : Abschied I, S. *22*, 97.
» 78 » 2 » : Abschied I, S. *120*, 223.
» 181 » 5 Zeile 2 von unten lies: 1642 statt 1640.
» 181 » 5 » 2 » » » : 26 statt 24.
» 187 » 2 ist *Anshelm* nach der alten Ausgabe citirt. In der neuen befindet sich die angeführte Stelle Bd. III, S. 14.
» 201 Zeile 6 lies: 1651 statt 1653.
» 287 Randnote lies: «der VI Orte» statt der IV Orte.
» 377 » » : «der VIII Orte» statt der V Orte.
» 414 Zeile 18 » : «durch ein ewiges Bündniss» statt durch ewiges Bündniss.

Inhaltsübersicht.

4. Der Bischof von Basel S. 320—358.

b. Zugewandte der reformirten Eidgenossenschaft S. 358—486.

1. Die Stadt St. Gallen S. 358—365.

2. Mühlhausen S. 366—400.

5. **Neuenburg** S. 433—445.

6. **Genf** S. 446—486.

ZUR

HERKUNFT DER HABSBURGER.

Von

EMIL KRÜGER.



Guntram der Egisheimer.
Guntram der Rebell.
Guntram der Reiche.

Der zusammenhängende und mit voller Sicherheit nachweisbare Stammbaum des elsässischen Hauses Egisheim (südwestlich von Colmar) geht bis auf den Grafen Eberhard I. zurück, der etwa um 850/55 geboren und nach 913, etwa zwischen 915 und 925, gestorben sein muss. Ueber ihn und seine nächsten Nachkommen gibt die um 965 geschriebene, anonyme Vita S. Deicoli [1]) Aufschluss. Den Inhalt derselben, soweit er das Haus Egisheim betrifft, hat kürzlich Dr. W. Gisi in Solothurn in einem in den «Forschungen zur deutschen Geschichte» [2]) erschienenen Aufsatz «Guntramnus comes» einlässlich erörtert, so dass auch für diese Ausführungen auf jenen Aufsatz verwiesen werden kann [3]).

Nach der Vita riss Graf Eberhard, der bezeichnet wird als «Comes bellipotens de Alsatiæ partibus, qui regnum Burgundionum frequentare erat solitus», widerrechtlich das Kloster Lure [4]) an sich und behauptete es sein ganzes Leben hindurch. Ursprünglich hatte Lothar II. († 869) das Kloster seiner

---

1) Mabillon, Acta SS. ord. S. Benedicti, sæc. II, p. 103—105. — Mon. Germ. SS. XV, p. 677 ff.

2) Jahrgang 1886, Bd. XXVI, Heft 2.

3) In einem Punkte sei eine abweichende Meinungsäusserung gestattet: Dr. Gisi hält es nur für *möglich,* dass die in c. 30 der Vita genannten Eberhardus comes et filius ejus mit dem früher (c. 20) genannten Eberhard und seinem Sohne Hugo identisch sind. Der ganze Inhalt der Vita scheint diese Identität vielmehr sicher zu erweisen.

4) Lutra-Luders am Oignon, westlich von Belfort.

Von diesen drei Brüdern werden uns die beiden ältesten — Eberhard II. und Hugo II. —, wie wir gleich sehen werden, auch 959 (April 6.) urkundlich als Söhne Hugo's genannt.

Der älteste Sohn, Eberhard II., starb am 18. December 966 und ist der sicher nachzuweisende Begründer der eigentlichen Egisheimer Linie. Ueber ihn muss indessen an anderer Stelle gehandelt werden.

Von dem zweiten Bruder, Hugo II., wissen wir sehr wenig. Er ist es jedenfalls, der in einem Nekrolog des Klosters Altorf [1]) als «Hugo comes et monachus» hinter dem Stifter Eberhard, als welcher sein Bruder Eberhard II. nachzuweisen ist, genannt wird [2]). Sein Todestag war danach der 31. Juli, und mit Bezug auf ihn hätte also der Verfasser der «Vita» die Wahrheit gesagt, da er als «monachus» bezeichnet wird. Wie aber der Ausdruck «comes et monachus» beweist, trat Hugo jedenfalls erst später in den geistlichen Stand, wie wir ihn denn in der bereits erwähnten Urkunde vom 6. April 959 jedenfalls noch dem weltlichen Stande angehörig finden. Kurz vor seinem Tode erst, also etwa um 960/65, begann Eberhard II. mit der Gründung des Klosters Altorf, und in dieses zog sich also wohl Hugo II. erst nach 965 zurück.

Der dritte Sohn Hugo's I., Guntram, tritt uns ohne Zweifel entgegen in einer Dorsualnotiz einer 1049 für Kloster Altorf erlassenen Bulle Leo's IX. [3]), welche Notiz nach Grandidier schon zwischen 1060 und 1070 geschrieben wurde [4]). Nach derselben schenkte Guntramus filius Hugonis, der ausserdem in der Notiz deutlich als Geschlechtsgenosse zweier anderen darin genannten Egisheimer auftritt, den vierten Theil der Kirche in Torolfesheim [5]) an (das von seinem ältesten Bruder gegründete) Altorf.

---

[1]) Altorf im Nordgau, südöstlich von Molsheim.

[2]) Schöpflin, Als. ill. II, p. 477.

[3]) Schöpflin, Als. dipl. I, p. 165, Anm. c (zu N. 208).

[4]) Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, p. 48, Anm. 4.

[5]) Dorlisheim im Nordgau, westlich von Altorf, südlich v. Molsheim.

Eberhard muss 913 noch gelebt haben; denn er ist doch gewiss der «comes Eburharthus», von welchem Bischof Richwin von Strassburg (913—934) Güter in Illkirch kaufte [1]).

Als Eberhard's Sohn nennt die Vita S. Deicoli Hugo, «qui et ipse jam comes effectus fuit» (nämlich bei Lebzeiten des Vaters). Er ist also sicher der gleichnamige «comes Hohenburc regnans», von welchem der genannte Bischof Richwin von Strassburg« in vico Kippenheim [2]) curtem unam et dimidiam partem æcclesiæ ejusdem vici et villulam Langiseswilare» erwarb.

Die Bezeichnung «Hohenburc regnans» dürfte Hugo als Grafen des Nordgaues nachweisen, da das castrum Hohenburg in der Nähe des Klosters gleichen Namens (südwestlich von Ober-Ehnheim) lag [3]). Hugo I. starb wohl vor dem 11. August 953, wo Bernhard als Graf des Nordgaues erscheint [4]).

Als seine Gemahlin nennt die Vita S. Deicoli Hildegard. Die Vita berichtet dann weiter, dass auch Hugo lange widerrechtlich die Abtei Lure behalten habe, bis einst seine drei Söhne Eberhard, Hugo und Guntram durch ein Wunder gelähmt wurden, worauf Vater und Söhne das Kloster seiner Bestimmung zurückgegeben haben und alle vier reuig in den geistlichen Stand getreten sein sollen [5]).

---

889 bisher, einzig seines Namens wegen, für den Stammvater der Nellenburger hielt.

[1]) Südlich von Strassburg an der Ill, im Nordgau. Als. dipl. I, N. 179. Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, N. 52.

[2]) In der Ortenau, südwestlich von Lahr. Langiseswilare ist unbekannt.

[3]) Vgl. Chron. Ebersh. in Mon. Germ. SS. XXIII, p. 434. Das von Schöpflin (Als. illustrata II, p. 516) für Hugo als Nordgaugrafen gegebene Jahr 924 dürfte willkürlich angesetzt sein, da die von ihm dafür beigebrachte Notiz ersichtlich mit der oben angeführten (den Kauf Bischof Richwin's von Hugo betreffend) identisch ist.

[4]) Mon. Germ. Diplomatum Reg. et Imp. Tom. I, N. 166.

[5]) Dass die letzte Behauptung — in diesem Umfange wenigstens — unrichtig ist, weist der Biograph gleich darauf selbst nach, indem er berichtet, dass Otto I. die Vogtei über Lure «præfatis comitibus» (d. h. Eberhard II. und Hugo II.) übergeben habe; denn als Geistliche hätten sie die Vogtei nicht innehaben können.

Von diesen drei Brüdern werden uns die beiden ältesten — Eberhard II. und Hugo II. —, wie wir gleich sehen werden, auch 959 (April 6.) urkundlich als Söhne Hugo's genannt.

Der älteste Sohn, Eberhard II., starb am 18. December 966 und ist der sicher nachzuweisende Begründer der eigentlichen Egisheimer Linie. Ueber ihn muss indessen an anderer Stelle gehandelt werden.

Von dem zweiten Bruder, Hugo II., wissen wir sehr wenig. Er ist es jedenfalls, der in einem Nekrolog des Klosters Altorf[1]) als «Hugo comes et monachus» hinter dem Stifter Eberhard, als welcher sein Bruder Eberhard II. nachzuweisen ist, genannt wird[2]). Sein Todestag war danach der 31. Juli, und mit Bezug auf ihn hätte also der Verfasser der «Vita» die Wahrheit gesagt, da er als «monachus» bezeichnet wird. Wie aber der Ausdruck «comes et monachus» beweist, trat Hugo jedenfalls erst später in den geistlichen Stand, wie wir ihn denn in der bereits erwähnten Urkunde vom 6. April 959 jedenfalls noch dem weltlichen Stande angehörig finden. Kurz vor seinem Tode erst, also etwa um 960/65, begann Eberhard II. mit der Gründung des Klosters Altorf, und in dieses zog sich also wohl Hugo II. erst nach 965 zurück.

Der dritte Sohn Hugo's I., Guntram, tritt uns ohne Zweifel entgegen in einer Dorsualnotiz einer 1049 für Kloster Altorf erlassenen Bulle Leo's IX.[3]), welche Notiz nach Grandidier schon zwischen 1060 und 1070 geschrieben wurde[4]). Nach derselben schenkte Guntramus filius Hugonis, der ausserdem in der Notiz deutlich als Geschlechtsgenosse zweier anderen darin genannten Egisheimer auftritt, den vierten Theil der Kirche in Torolfesheim[5]) an (das von seinem ältesten Bruder gegründete) Altorf.

[1]) Altorf im Nordgau, südöstlich von Molsheim.
[2]) Schöpflin, Als. ill. II, p. 477.
[3]) Schöpflin, Als. dipl. I, p. 165, Anm. c (zu N. 208).
[4]) Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, p. 48, Anm. 4.
[5]) Dorlisheim im Nordgau, westlich von Altorf, südlich v. Molsheim.

Bevor wir auf Guntram näher eingehen, ist es nöthig, über die Abstammung des Hauses Egisheim von dem uralten, elsässischen Herzogsgeschlecht der Ediconen einige Worte zu sagen.

Diese Abstammung ist unzweifelhaft und wird auch allgemein als sicher angenommen, obgleich Beweise dafür noch nirgends beigebracht sind.

Abgesehen davon, dass die Egisheimer in ihrer ganzen Stellung im Elsass als Erben und Rechtsnachfolger der Ediconen erscheinen, deutet schon die Gleichheit der in beiden Geschlechtern gebräuchlichen Namen auf eine Descendenz der Egisheimer von den Ediconen hin. Von Eberhard I. († 915/925) bis zum Erlöschen des Egisheimer Mannsstammes um das Jahr 1100 finden wir unter den sechszehn sicher bekannten männlichen Gliedern des Geschlechtes sechsmal den Namen Hugo und dreimal Eberhard (neben Guntram [1], Brun [2], Gerard [2], Heinrich [1] und Albert [1]).

Und ganz ebenso finden wir bei den Ediconen von Edico I. (geb. etwa um 640, † um 700), einem der ersten Ahnherren des Geschlechtes, bis etwa zum Jahr 900 achtmal den Namen Hugo, fünfmal Liutfrid und zweimal Eberhard, wobei zu bemerken ist, dass der um 725 lebende Gründer von Murbach († 747), ein Enkel Edico's I., diesen letzteren Namen führte.

Der sicherste Beweis aber für die Identität beider Geschlechter liegt wohl darin, dass an einer ganzen Anzahl von Orten im Elsass, wo die Ediconen Eigengut hatten, solches auch für die Egisheimer nachweisbar ist, wie aus folgenden Belegen hervorgeht:

1. Egisheim (im Sundgau, südwestlich von Colmar). Hier, wo die namengebende Burg der Egisheimer sich befand, in deren unmittelbarer Nähe Hugo IV., der Vater Leo's IX, 1006 das Kloster Woffenheim gründete, schenkte schon Edico I.

Besitz an das von ihm gegründete Kloster Ebersheim[1]); hier war nach dem Chronicon Ebersheimense, der Sitz Eberhard's I., des

[1]) Nach dem Bericht des Chron. Ebersh. (Mon. Germ. SS. XXIII, p. 435) und Urkunden von 810 (817, 824) (Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II, N. 86, 93, 96 und 87; vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Karolinorum N. 440, 624, 767 und 768). Die Ebersheimer Karolinger-Urkunden sind zwar sämmtlich gefälscht oder doch radirt und überarbeitet, und der Bericht des Chron. Ebersh., der, wie wir sehen werden, in einzelnen Fällen besondere Angaben über Güterschenkungen hat, ist viel angefochten. Aber für die Beweiskraft der Urkunden, wie des Chronicon in Bezug auf die Herkunft des hier in Frage kommenden Klosterbesitzes scheint doch folgende Erwägung ausschlaggebend zu sein:

Die Urkunden, wie das Chronicon beweisen auf alle Fälle, dass Ebersheim an den von ihnen angegebenen Orten Besitz hatte und dass dieser Besitz auf Schenkungen des Gründers oder seiner Nachkommen zurückgeführt wurde. Da nun, wie wir sehen werden, von mehreren Orten durch anderweitig verbürgte Nachrichten bestätigt wird, dass die Ediconen daselbst Besitz hatten, da weiter einzelnen der Ebersheimer Urkunden unzweifelhaft ächte Immunitätsurkunden zu Grunde liegen und da ausserdem die Erinnerung, dass die fraglichen Besitzungen Schenkungen des Gründers und seiner Nachkommen waren, sich sehr wohl erhalten konnte, ja erhalten *musste,* so wird man den fraglichen Urkunden, soweit sie hier in Betracht kommen, gewiss Beweiskraft zuerkennen müssen, zumal gar kein Grund abzusehen ist, warum man fälschlich gerade diese oder jene Besitzung auf Edico I. hätte zurückführen sollen, und die verschiedenen Urkunden selbst viel zu wenig unter sich übereinstimmen, als dass man eine systematisch betriebene Fälschung annehmen könnte. Die bezüglichen Angaben des Chronicon gehen in den meisten Fällen auf die Urkunden zurück, und zwar besonders auf die schlechteste, ganz gefälschte von 824.

a) Als Gründer von Ebersheim werden Herzog Edico (Adalricus sive Athicus) und seine Gemahlin Berswinda bereits in einer Urkunde Karlmann's von 770 genannt, deren Protokoll ächt und in welcher der Text nur überarbeitet ist. Im Text wird eine Urkunde Pipin's erwähnt, welche im Chron. Ebersh. ausdrücklich als «immunitas» bezeichnet wird (Grandidier l. c. II, N. 60; Böhmer-Mühlbacher, N. 122). Schon in dieser Urkunde, also noch nicht 100 Jahre nach der Gründung des Klosters, werden eine ganze Anzahl von Besitzungen als Schenkungen Edico's genannt, die somit als besser verbürgt angesehen werden dürfen.

Mit den weiteren Ebersheimer Urkunden verhält es sich so:

Gründers von Murbach [1]); hier endlich gab der Edicone Liutfrid IV., Sohn Liutfrid's III., 902 Besitz an St. Trudpert im Schwarzwald [2]).

---

b) Urkunde von 810 (Grandidier II, N. 86; Mühlbacher, N. 440). Von der ursprünglichen Schrift ist noch erhalten die erste Zeile mit dem Eingangsprotokoll, Recognition und Datirung, sowie das ächte Sigel. Der ganze Context ist radirt und von späterer, wenig geschickter Hand überschrieben, der Inhalt also nicht verbürgt. (So Mühlbacher a. a. O.)

c) Urkunde von 817 (Grandidier II, N. 93; Mühlbacher, N. 624). «Fälschung auf Grundlage einer ächten Urkunde. Aecht sind Protokoll (verderbt und interpolirt Recognition und Datirung) mit Ausnahme des erfundenen Actum, die Arenga, Publicationsformel, Corroboration (nur wenig verderbt), auch einzelne Formeltheile des Textes. Aus diesen ergibt sich mit Bestimmtheit, dass eine ächte Immunitätsbestätigung als Vorlage diente». — Die in dieser Urkunde angeführten zahlreichen Besitzungen werden übrigens nicht ausdrücklich als Ediconenschenkungen bezeichnet.

d) und e). Die zwei oben erwähnten Urkunden von 824 (Grandidier II, N. 96 und 87; Mühlbacher, N. 767 und 768) sind nach Mühlbacher Fälschungen ohne ächte Vorlage; auch fallen sie ohnehin für unsern Zweck ausser Betracht.

f) Auch eine weitere angebliche Urkunde Ludwig's des Frommen für Ebersheim von 829 (Grandidier II, N. 101; Mühlbacher, N. 835) ist eine Fälschung und fällt hier ausser Betracht.

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem auch als Eberhard I. bezeichneten Stammvater der Egisheimer. — SS. XXIII, p. 437: «domnus Eberhardus in castro Egenesheim, quod et ipse construxerat, sedem habebat». Wenn auch auf den fabelhaften Bericht über Eberhard's erdichteten Bruder Maso, welchen das Chronicon an dieser Stelle liefert, gar nichts zu geben ist, so dürfte die hier angeführte Stelle doch soviel beweisen, dass Eberhard, der Gründer von Murbach, zur Zeit der Abfassung dieses Theils des Chronicon als Erbauer des castrum Egisheim galt, und dass somit auch wohl die (damals bereits ausgestorbenen) Egisheimer als Abkömmlinge der Ediconen bekannt waren. Und zwar wurde dieser erste Theil des Chronicon wohl schon um 1150 geschrieben. (Vgl. Mon. Germ. Diplomatum Tom. I, N. 456, p. 618.)

[2]) Nach der viel angezweifelten, uns nur in einem als gefälscht angesehenen Transsumpt von 1186 erhaltenen Urkunde Liutfrid's IV. von 902, laut welcher er und seine drei Söhne an das von ihren «antecessores» gegründete Kloster St. Trudpert Schenkungen machen. (Schöpflin, Als.

2. Hohenburg (bei S. Odilien, südwestlich von Ober-Ehnheim im Nordgau). Auf dieser Veste, die uns als Sitz Hugo's I. von Egisheim genannt wurde, war bereits der Sitz Edico's I., und ganz in der Nähe gründete Edico's Tochter Odilia das Kloster gleichen Namens[1]).

---

dipl. I, N. 128; von Weech in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 30, p. 86 ff.)

Ohne auf die Frage nach der Aechtheit des Transsumpts hier einzugehen, nehme ich keinen Anstand, die Urkunde von 902 als inhaltlich zum grössten Theil für *ächt* zu erklären. Nicht nur lassen sich an vier von den 11 darin genannten Orten auch anderweitig Ediconenbesitzungen nachweisen (in Burgheim, Colmar, Egisheim und Gundolsheim); nicht nur fügen sich die urkundenden vier Personen nach Zeit und Namen ganz vortrefflich in die anderweitig bekannte Genealogie der Ediconen ein — der von dem Aussteller Liutfrid IV. genannte, verstorbene Bruder Hugo erscheint 866 und 869 als Sohn des kurz vorher verstorbenen Liutfrid III., Liutfrid IV. selbst bereits 884 in einer Urkunde Karl's des Dicken (Bouquet VIII, p. 413; Mon. Germ. SS. I, p. 486; Bouquet IX, p. 334) — sondern der in der Urkunde genannte Graf Wolfilinus (Wolvininus) des Breisgaues ist auch noch anderweitig bezeugt, indem er sicher mit dem von 886 bis 898 urkundlich genannten Graf «Wolfuni» vom Breisgau identisch ist (Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, N. 654, 666, 677, 716). Eine Fälschung müsste somit ausnahmsweise geschickt und jedenfalls fast gleichzeitig gemacht sein. Dazu kommt noch, dass die Vogtei der Ediconenklöster sich wirklich als *Seniorat* vererbt zu haben scheint (wie dies z. B. bei Woffenheim feststeht), so dass also Liutfrid IV. die Vogtei über St. Trudpert in der That von seinem Bruder Hugo geerbt haben möchte, wiewohl letzterer sehr wahrscheinlich in Eberhard I. (III.) (geb. circa 850/55, † 915/25) einen Sohn hinterlassen hatte.

Dass die Urkunde eine Anzahl interpolirter Stellen enthält und dass vielleicht das ganze letzte Stück von der die eigentliche Urkunde völlig abschliessenden Poenalformel (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 30, p. 88 unten) bis zu den Worten «Hæc acta sunt» etc. (p. 89 unten) auszuscheiden ist, darin mag Schulte (Habsburger Studien, in Mitthlgn. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. VIII, p. 539 Anm. 2) nichtsdestoweniger Recht haben.

[1]) Fragmentum vitæ S. Odiliæ bei Grandidier a. a. O. I, N. 27. — SS. XXIII, p. 434.

3. Illkirch (an der Ill, südlich von Strassburg im Nordgau). Wir sahen, dass Bischof Richwin von Strassburg hier (um 915/25) Besitz von Eberhard I. (III.) kaufte; schon Edico's Tochter Odilia soll hier auch Besitz an Ebersheim geschenkt haben [1]).

4. Sachsenheim (wohl Saasheim, südöstlich von Neu-Breisach im Sundgau). Hier schenkte die jedenfalls dem Egisheimer Hause angehörige Aebtissin Bertha von Hohenburg 1050 Besitz an ihr Kloster, und schon 739 schenkte Boronus (Enkel Edico's I.) daselbst Besitz an Kloster Weissenburg [2]).

5. Bergheim (zwischen Schlettstadt und Rappoltsweiler, wohl im Sundgau). Eberhard, der Gründer von Murbach, schenkte 728 den Ort an dieses Kloster; noch 1118 hatte Helwigis, die Erbtochter Gerard's II. von Egisheim, Besitz daselbst [3]).

6. Dorlisheim (im Nordgau, südlich von Molsheim). Auch diesen Ort schenkte Eberhard I. 728 an Murbach; dass Guntram der Egisheimer, der Sohn Hugo's, hier Besitz hatte, wurde oben bereits nachgewiesen. Aber auch Bertha, Gemahlin Eberhard's III. (V.) von Egisheim, und Mathilde, Gemahlin von Leo's IX. Bruder Hugo V., waren hier begütert [4]).

Nehmen wir hier vorweg, was gleich dargethan werden soll, dass der 952 zu Augsburg verurtheilte Graf Guntram identisch mit Guntram von Egisheim, dem Sohne Hugo's I. (IX.), ist, so können wir die Reihe der Belege noch vervollständigen:

7. Hüttenheim (an der Ill, südlich von Benfeld im Nordgau). Hier hatte Graf Guntram laut Urkunde vom 14. April 959

---

1) Nach dem Chron. Ebersh. SS. XXIII, p. 437.

2) Schöpflin, Als. dipl. I, N. 209. Zeuss, Trad. Wissenburg, N. XIV.

3) Als. dipl. I, N. 9 und N. 244. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I, N. 35.

4) Vgl. die oben erwähnte Dorsualnotiz der Bulle Leo's IX. und Bulle desselben für Kl. Hissa bei Calmet, histoire de Lorraine I, preuves p. 430.

Reichslehen gehabt[1]) (s. unten), und am selben Ort machte Edico I. eine Schenkung an Ebersheim und Eberhard I. 728 eine solche an Murbach[2]).

8. Colmar (im Sundgau). Auch hier hatte Graf Guntram nach der eben angeführten Urkunde von 959 Besitz gehabt; schon 902 machte hier der Edicone Liutfrid IV. eine Schenkung an St. Trudpert (s. oben die betr. Anmerkung über die Urkunde von 902).

9. Riegel (nordwestlich von Freiburg im Breisgau).

10. Niederrothweil (zwischen Endingen und Ihringen im Breisgau.).

11. Baldingen (wohl Bahlingen, südlich von Riegel).

Riegel war, wie wir sehen werden, ein Reichshof, zu welchem unter einer ganzen Anzahl Ortschaften auch die beiden sub 10 und 11 genannten gehörten, und welcher ein Lehen Guntram's gewesen war. An allen drei Orten machte schon 762 Bischof Eddo von Strassburg (ein Enkel Edico's I.) dem von ihm neu begründeten Kloster Ettenheim (in der Ortenau, südwestlich von Lahr) eine Schenkung[3]). Er sagt zwar von diesem Besitz ausdrücklich, dass er ihn von einem (unbekannten) Ernnustus dux erworben habe («conquisivimus»). Aber es spricht Manches dafür, dass Bischof Eddo diesen Erwerb nach Erbrecht oder doch von einem Geschlechtsgenossen gemacht hatte. Die Gründe dafür gehören indessen nicht hierher und sind bei der grossen Anzahl von sonstigen Belegen auch wohl überflüssig.

Müssen wir es somit als sicher ansehen, dass die Egisheimer zum Mannesstamm der Ediconen gehörten, so lässt sich

---

[1]) Man darf sicher davon ausgehen, dass Guntram seine Reichslehen an solchen Orten, beziehungsweise in solchen Gegenden gehabt hatte, wo auch seine Eigengüter lagen.

[2]) Chron. Ebersh. SS. XXIII, p. 435. Urkunden von 770 und 817 s. oben. Schöpflin, Als. dipl. I, N. 9. Trouillat, a. a. O. I, N. 35.

[3]) Schöpflin, Als. dipl. I, N. 34. Grandidier, histoire de l'église de Strasbourg II, N. 55. Wiegand, Strassburger Urkundenbuch 1, N. 10.

weiter mit vieler Wahrscheinlichkeit darthun, dass Eberhard I. (III.), der Stammvater des Hauses Egisheim, ein Sohn Hugo's VII. (vom Nordgau, geb. zwischen 820 und 830, † vor 884) war. Doch würde eine Erörterung darüber hier zu weit führen und muss für später aufgespart werden [1]).

Wir kehren nach dem Nachweis der Abstammung der Egisheimer von den Ediconen zu Guntram, dem dritten Sohne Hugo's I. (IX.) von Egisheim, zurück.

Die Vita S. Deicoli berichtet weiter, dass Graf Hugo und seine drei Söhne nach ihrer Bekehrung den elsässischen Einsiedler Baltramnus gebeten hätten, als Abt nach Lure zu kommen, und dass Otto I. die Vogtei des Klosters dem «dux Rudolfus» und den «præfatis comitibus» übertragen habe, wobei es ungewiss bleibt, ob die Vita den Vater Hugo I. als damals noch lebend bezeichnen will oder nicht. In der That übergab Otto I. laut erhaltener Urkunde [2]) vom 6. April 959 das Kloster Lure dem Baltramnus und bezeichnet es dabei als «locum quem accepimus a filiis Hugonis, Heberhardo et Hugone».

Hugo, der Vater, war also damals wohl nicht mehr am Leben; er hätte auch mindestens achtzigjährig sein müssen.

Der dritte Bruder Guntram wird in der Urkunde auffälliger Weise nicht genannt. Dagegen übergab Otto I. am 14. April 959, also acht Tage nach Ausstellung der Urkunde für Lure, seinem Getreuen Ruodulfus, in Stumpf Nr. 262:

> «quasdam res nostræ proprietatis jure perpetuo in proprium (donavimus) in locis nominatis Cholumbra et Hitinheim, omnia ibi jure pertinentia et omnia quæ Guntramnus in Hillisazaas proprietatis visus est

---

[1]) Vgl. den beigegebenen Stammbaum, der nach genauen Forschungen über die Ediconen zusammengesetzt ist.

[2]) Schöpflin, Als. dipl. I, N. 139. Bouquet IX. p. 385. Mon. Germ. Diplomatum Reg. et Imp., Tom. I, N. 199.

habere, excepto Pruomad cum sua pertinentia, omnia quæ nobis ideo in jus proprietatis sunt redacta, quia ipse Guntramnus contra rem publicam nostræ regiæ potestati rebelles extitit, et omnia ubicunque sint in comitatu in partibus Hillisazias [1]) . . . .»

Schon hieraus wird wahrscheinlich, dass der wegen Rebellion verurtheilte Guntram kein anderer, als der dritte, in der Urkunde für Lure auffälliger Weise nicht genannte Sohn Hugo's I. ist, und dass der «Getreue Rudolf», der einen Theil der dem Guntram abgesprochenen Reichslehen im Elsass erhielt, identisch ist mit dem dux Rudolfus, der nach der Vita S. Deicoli neben den Söhnen Hugo's I. von Otto I. die Vogtei über Lure erhielt.

Beides hat in der That Dr. W. Gisi in Solothurn in seinem in den «Forschungen zur deutschen Geschichte» veröffentlichten Aufsatz «Guntramnus comes» überzeugend nachgewiesen [2]).

Die dem «Getreuen Rudolf» geschenkten ehemaligen Lehen Guntrams in Colmar und Hüttenheim erscheinen bereits am 25. Juli 973 laut einer Urkunde Otto's II. im Besitz des Klosters Peterlingen [3]) (Paterniacum-Payerne), und zwar sagt die Urkunde ausdrücklich, dass die genannten Güter dem Kloster «a nobilissimo duce Rudolfo» geschenkt seien [4]). Es ist danach über allen Zweifel gestellt, dass dieser «dux Rudolfus» mit dem «Getreuen Rudolf» identisch sein muss, der 959 die genannten Güter erhalten hatte [5]). Ebenso sicher ist dann aber auch, dass es derselbe «dux Rudolfus» ist, dem 959 nach der Vita S. Deicoli von Otto I. (neben Eberhard und Hugo) die

---

[1]) Als. dipl. I, N. 140. Mon. Germ. Dipl. Reg. et Imp. Tom. I, N. 201.

[2]) Bd. XXVI, Heft 2, p. 295—297.

[3]) Herrgott, Geneal. Habsburg. II, N. 142. Als. dipl. I, N. 153.

[4]) Otto I. hatte laut der Urkunde denselben noch einen mansus in der villa Badelesbach (in der Ortenau) hinzugefügt.

[5]) Was Sickel in «Kaiserurkunden der Schweiz», p. 61—63, gegen diese Identität vorbringt, dürfte nach den Ausführungen Gisi's und dem hier Gesagten hinfällig sein.

Vogtei von Lure übertragen wurde, und dass wir denselben endlich auch in dem 962 von Königin Bertha von Burgund in der Stiftungsurkunde von Payerne[1]) als ihr zweiter Sohn genannten Ruodolfus dux wieder finden. Herzog Rudolf, der Sohn der Stifterin von Payerne, hatte also die ihm 959 von Otto I. verliehenen Güter vor dem 25. Juli 973 an dieses Kloster geschenkt[2]).

In Bezug auf Guntram sagt Dr. W. Gisi (a. a. O. p. 296) gewiss mit Recht:

«Indem der König dem Nämlichen (Herzog Rudolf, Sohn der Königin Bertha), welchem er 959 den Besitz des 952 wegen Hochverraths verurtheilten Grafen Guntram im elsässischen Nordgau verlieh, neben Eberhard und Hugo, Brüdern eines Grafen Guntram, das Patronat über das Familienstift Lure mit übertrug, kann jener verurtheilte Guntram nur dieser dritte Sohn des Nordgaugrafen Hugo sein. Denn Herzog Rudolf erhielt offenbar als Rechtsnachfolger des im Elsass depossedirten Grafen Guntram jenen Auftrag (hinsichtlich Lure), wie auch die Gleichzeitigkeit der beiden Diplome, für Baltram vom 6. April 959 und für Rudolf vom 14. April 959, zeigt, dass der König die beiden Geschäfte im Zusammenhang behandelte. Damit ist aber zugleich erklärt, warum Guntram in

1) Als. dipl. I, N. 147, mit dem falschen Jahr 966. Die Urkunde hat das Datum «Data in die Martis kal. Aprilis anno XXIV Regnante Cuonrado rege». Konrad III., Sohn der Königin Bertha, regierte seit 937 (oder etwa 938?); sein 24. Jahr fiele also eigentlich in die Jahre 960 und 961, aber der 1. April fiel nur im Jahre 962 auf einen *Dienstag;* somit ist 962 anzunehmen und statt des 24. eventuell das 25. Jahr Konrad's zu setzen. — Die ganze Urkunde wird für verdächtig gehalten.

2) Die Schenkung der betreffenden Güter an Payerne muss zwischen 962 und 965 erfolgt sein. Denn am 12. Mai 965 stellte Otto I. eine Urkunde für Payerne aus, deren Inhalt zwar nicht bekannt ist, die aber ohne Zweifel die Bestätigung der Schenkung Rudolf's enthielt, von welcher die Urkunde Otto's II. vom 25. Juli 973 spricht (Mon. Germ. Diplomatum Imp. et Reg. Tom. I, N. 284; vrgl. Sickel, Kaiserurkunden der Schweiz, p. 67, und Beitr. zur Dipl. 8, 163).

dem Diplom für Baltram nicht mitgenannt ist. Nach seiner Verurtheilung war er nicht mehr im Falle, das Hausstift mit den Brüdern der Fürsorge des Königs zu übergeben ....

«Der Biograph mochte den Ausdruck «præfatis comitibus» der Kürze halber wählen und enthielt uns so die ungern vermisste Auskunft über das Schicksal des Guntramnus vor, welches ihm für seinen Zweck gleichgültig sein konnte, vielleicht auch zu obigem Wunderbericht nicht passte»[1]).

Dass Guntram einen Comitat verwaltet hatte, erfahren wir aus zwei Urkunden — von 958 und von 962 —, in denen er comes genannt wird[2]). Welcher Gau dagegen seinen Amtsbezirk gebildet hat, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln. Gisi vermuthet (a. a. O. p. 297), dass es der Breisgau gewesen sei, aus welchem zwischen Adalbero im Jahre 909 und Herzog Liudolf 9. August 952 ein Graf namentlich nicht bekannt sei[3]). Wahrscheinlich trifft Gisi das Richtige; möglicherweise ist aber auch an den elsässischen Nordgau zu denken, wo Guntram nicht nur ebenso begütert erscheint, wie im Breisgau, sondern wo auch sein Vater Hugo Graf gewesen war. Guntram's ältester Bruder, Eberhard II. (IV.) († 966), erscheint nämlich niemals als Graf des Nordgaues[4]), und auch den zweiten Bruder Hugo können wir als solchen nicht nachweisen. So könnte Guntram den Nordgau nach des Vaters

---

1) Dieses Schweigen des *gleichzeitigen* Biographen über Graf Guntram's Verurtheilung ist allerdings bedauerlich, da er uns am besten über Guntram's Vergehen hätte Auskunft geben können.

2) Mon. Germ. Dipl. Imp. et Reg. Tom. I, N. 189 und 236. Vrgl. unten.

3) Neugart, C. D. A. I, N. 672. — Mon. Germ. Dipl. Tom. I, N. 155.

4) Durch eine um 945, also wohl noch zu Lebzeiten des Vaters Hugo, abgeschlossene lothringische Heirath, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, wurde Eberhard möglicher Weise an der Uebernahme des Comitats im Nordgau verhindert. Indessen begann er doch kurz vor seinem Tode mit der Stiftung des Klosters Altorf, und sein Sohn Hugo III. erscheint 968 bereits wieder als Graf im Nordgau.

Tode erhalten haben, wozu es passt, dass im Jahre 953, also im Jahr nach Guntram's Verurtheilung, ein Bernhardus als Graf im Nordgau erscheint, der keinesfalls zum Egisheimer Geschlecht gehörte [1]).

Dass Guntram Anfang August 952 auf einem Reichstag zu Augsburg wegen Hochverraths verurtheilt wurde, ergibt sich aus einer Urkunde Otto's I. von 962 [2]), worin er dem Bischof Konrad von Constanz früheren Besitz Guntram's im Breisgau schenkt, mit allen Rechten, wie sie Guntram an den genannten Gütern gehabt hatte,

> «antea quam in nostrum regium jus in nostro palacio Augustburc judicata fuissent pro ipsius commissu».

Da nun zu Anfang August 952 ein Reichstag in Augsburg stattfand [3]) und Otto I. hier schon (am 9. August 952) Besitz, welcher dem Guntram abgesprochen war, anderweitig verlieh [4]), so ist es nicht zweifelhaft, dass Guntram hier verurtheilt wurde. Worin des Näheren das Vergehen der «rebellio», von dem fast in allen auf ihn bezüglichen Urkunden die Rede ist, bestand, wissen wir nicht und wird auch wohl kaum noch mit Sicherheit fnstzustellen sein [5]).

Aus der ganzen Anzahl von Urkunden, in denen ehemaliger Besitz Guntram's von Otto I. anderweitig vergeben

---

[1]) Mon. Germ. Dipl. Tom. 1, N. 166. Noch bezeichnender ist allerdings, dass Herzog Liudolf am 9. August 952, *unmittelbar* nach Guntram's Verurtheilung, zuerst als Graf des Breisgaues erscheint (Mon. Germ. Dipl. Tom. I, N. 155). Sollte Guntram gar beide Comitate inne gehabt haben?

[2]) Leichtlen, Zähringer, p. 58, N. 5; Mon. Germ. Dipl. Tom. I. N. 236.

[3]) Vrgl. Köpke und Dümmler, Jahrbücher Otto's I., p. 205—207.

[4]) Mon. Germ. Dipl. Tom. I, N. 155.

[5]) Nach Urk. von 952 kam der Ort Liel im Breisgau «*populari judicio* in regia rectaque vestituram» (Dipl. Tom. I, N. 155).

Nach Urk. von 953 schenkte Otto I. an Kloster Lorsch «quicquid hereditarii juris Guntramnus habuit in pago Elisaza situm..... nostre vero potestati ut subjaceret *fiscatum*» (Dipl. Tom. I, N. 166).

Nach Urk. von 958 wurde Guntram's (der hier «comes» heisst) proprietas in Eschenz i. Th. «*ob perfidiam sui reatus* justo judicio publice in jus regium dijudicata» (Dipl. Tom. I, N. 189).

wird, lässt sich schliessen, dass Guntram in vielen Gauen (genannt werden vier) reich begütert gewesen sein muss. Die Güterentziehung erstreckte sich jedenfalls nur auf seine Lehen, so dass sein Eigengut unberührt davon blieb.

Die dem Guntram aberkannten Besitzungen waren, soweit wir davon erfahren, folgende:

1. Im elsässischen Nordgau:

Am 11. August 953 schenkte Otto I. dem Kloster Lorsch, «quicquid hereditarii juris [1]) Guntramnus habuit in pago Elisaza situm et in comitatu Bernhardi comitis», und zwar an den Orten

Bruomagad (Brumath, nördlich von Strassburg),

Mumenheim (Momenheim, südöstlich von Hochfelden, nordwestlich von Brumath),

Grioz (Gries, nordöstlich von Brumath),

Walahon (entweder Wahlenheim, östlich von Hochfelden, oder Wallenheim an der Zorn, ebenda),

Bernnesheim (Bernolsheim, nördlich von Brumath),

Moresheim (unbekannt; etwa Morschweiler, östlich von Buchsweiler, nördlich von Momenheim?).

Nach Urk. von 959 wurde dem Guntram Besitz im Elsass genommen, «quia contra rem publicam nostræ regiæ potestati *rebelles* extitit» (Dipl. Tom. I, N. 201).

Nach Urk. von 962 wurden dem Bischof von Constanz Güter im Breisgau geschenkt, wie «Cuntramnus comes» sie gehabt hatte, «antea quam in nostrum regium jus in nostro palacio Augustburc judicata fuissent *pro ipsius commissu*» (Dipl. Tom. I, N. 236).

In Urk. von 1004 endlich heisst es, dass Kloster Einsideln den Hof Riegel mit den dazu gehörigen Orten erhalten habe, wie Guntram («quondam») Alles besass, «quando *ob reatum regiæ infidelitatis* publica sententia convictus extitit et omnis ejus proprietas justo judicio in regalem munificentiam et potestatem legaliter dijudicata est» (Herrgott, Geneal. Habsburg. II, N. 157).

Eine Vermuthung über Guntram's Vergehen ist im Anhang gegeben.

[1]) Dipl. Tom. I, N. 166. Aus der Bezeichnung «hereditarii juris» darf man nicht auf Eigengut schliessen; auch die Lehen erbten ja fort, wenn nicht Ausnahmefälle eintraten.

Dass Guntram in Brumath Besitz hatte, erfahren wir auch aus der Urkunde vom 14. April 959, laut welcher Otto I. dem Getreuen Rudolf schenkte

> «quasdam res nostræ proprietatis .... in locis nominatis Cholumbra et Hitinheim, omnia ibi jure pertinentia et omnia, quæ Guntramnus in Hillisazaas proprietatis visus est habere, excepto Pruomad cum sua pertinentia»[1]).

Wie bereits erwähnt, gab Rudolf diese Besitzungen bald nachher dem von seiner Mutter, Königin Bertha, gestifteten Kloster Payerne, und die drei Orte Colmar, Hüttenheim und Brumath werden uns — immer mit dem stehenden «excepto Pruomad» — später noch in einer ganzen Reihe von Bestätigungsurkunden der folgenden Könige für Payerne genannt[2]), zunächst 973 in einer Bestätigungsurkunde Otto's II., wo die Rede ist von

> «curtes scilicet Columbra et Hitenheim cum omnibus eorum pertinentiis»,

welche Bezeichnung dann in den übrigen Urkunden bleibt, mit Ausnahme derjenigen Otto's III. von 986, wo es statt «curtes» heisst «duas villas in Alsatia sitas». Die gleiche Urkunde von 986 sagt uns auch ausdrücklich, dass von den beiden genannten Orten Hüttenheim (südlich von Benfeld an der Ill)

---

[1]) Dipl. Tom. I, N. 201. Die «pertinentia» von Brumath waren also jedenfalls die oben ausser Brumath genannten fünf Orte. War also Brumath ein Reichshof, wie Riegel im Breisgau?

[2]) 973, Juli 25., Bestätigungsurkunde Otto's II. (Herrgott, Geneal. Habsb. II, N. 142; Schöpflin, Als. dipl. I, N. 153).
986, October 25.(30.), Urkunde Otto's III. (Herrgott l. c. II, N. 147; Als. dipl. I, N. 165).
997, Februar 6., Urkunde Otto's III. (Herrgott II, N. 151; Als. dipl. I, N. 175). (Fälschung?)
1003, October 21., Urkunde Heinrich's II. (Herrgott II, N. 156).
1024, September 9., Urkunde Konrad's II. (Als. dipl. I, N. 192).
1027 (vor September), Urkunde Konrad's II. (Herrgott II, N. 169; Als. dipl. I, N. 195).

im Nordgau (in der Grafschaft Eberhard's), Colmar dagegen im Sundgau (in der Grafschaft Liutfrid's) gelegen war[1]).

2. Im elsässischen Sundgau:

Hier wird uns nur das eben erwähnte Colmar als Lehen Guntram's genannt, der im Sundgau aber — wie wir sehen werden — desto mehr Eigengut besessen zu haben scheint.

3. Im Breisgau:

Hier besass Guntram vor Allem den Reichshof Riegel (nordwestlich von Freiburg). Wir erfahren das aus einer Urkunde Heinrich's II. vom 17. Juni 1004[2]), in welcher er sagt, dass er dem Kloster Einsideln bestätigt und vollständig schenkt («confirmavimus et ex integro donavimus»)

> «quandam curtem regii quondam juris ..... cum omnibus ad eandem curtem, quæ Riegol dicitur, juste et legaliter pertinentibus in ducatu Allemannico, in comitatu Brisichgowe, sub nominatis his locis
>
> Endinga,
> Wenelinga,
> Chenzinga,
> Deninga,
> Burcheim,
> Baldinga,

et caetera loca ad præfatam curtem Riegol pertinentia ...., sicuti quondam Guntramnus visus est habere in sua investitura».

Welche die caetera loca waren, die zum Hofe Riegel gehörten und also auch — nach dem Wortlaut der Urkunde — einst Guntram's Lehen gewesen waren, erfahren wir aus einer

---

[1]) Zu den genannten Reichslehen Guntram's würde im Nordgau noch das oben erwähnte *Eigengut* in *Dorlisheim* kommen, welches Guntram erst nach 965 an Kloster Altorf gab, und das also den Beweis liefert, dass Guntram 952 seine Eigengüter behalten hatte.

[2]) Herrgott II, N. 157.

Urkunde Otto's II. vom 14. August 972 [1]), worin er die Besitzungen des Klosters Einsideln bestätigt, darunter

curtem Riegol vocatam cum locis
Endinga (Endingen, westlich von Riegel),
Wenelinga (Wendlingen, westlich von Freiburg),
Chensinga (Kenzingen, nördlich von Riegel),
Deninga (Theningen, südöstlich von Riegel),
Purchheim (Burkheim am Rhein, südwestlich von Riegel),
Baldinga (Bahlingen, südlich von Riegel),
Rottwila (Nieder-, Ober-Rothweil, südwestlich von Riegel),
Betzenhusa (Betzenhausen, nordwestlich von Freiburg),
Berga (Oberbergen, südlich von Endingen, östlich von Burkheim),
Bochesberg (Buchholz, südöstlich von Riegel, nordöstlich von Freiburg) [2]),
Zarda (Zarten, östlich von Freiburg),
Liela [Lielahe] (Liel, südlich von Müllheim),
Tutesvelda (Tutschfelden, nördlich von Kenzingen und Riegel),
Rihulinga (? Riedlingen, südöstlich von Liel?) [3]),
Birinheim (eingegangener Ort bei Waldkirch).

Das unter diesen 15 zu Riegel gehörigen Orten mitgenannte Liel hatte Otto I. bereits am 9. August 952, unmittelbar nach der Verurtheilung Guntram's, an Einsideln gegeben [4]), mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass dieser Ort dem Guntram gerichtlich abgesprochen sei. Die übrigen zu Riegel gehörigen Orte müssen also mit Riegel selbst zu un-

---

[1]) Herrgott II, N. 140; Neugart, C. D. A. I, N. 762.

[2]) Vrgl. Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, p. LXXXVIII.

[3]) Riedlingen heisst vor 993 Rinlea (Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I, N. 83). Nach Fickler a. a. O. wäre Rihulinga ein eingegangener Ort bei Liel (?).

[4]) Herrgott II, N. 131; Dipl. I, N. 155.

bestimmter Zeit (zwischen 952 und 972) von Otto I. an Einsideln geschenkt worden sein [1]).

In einer weiteren Besitzbestätigungsurkunde Otto's III. für Einsideln vom 27. October 984 fehlen die Orte Chensinga und Berga, sowie die drei in der Urkunde von 972 zuletzt genannten Orte Tutesvelda, Rihulinga und Birinheim; an Stelle des ersteren steht Densilinga (Denzlingen, nördlich von Freiburg, südwestlich von Buchholz) [2]).

Ausserdem hatte Guntram Besitzungen in

Puckinga (Buggingen, nördlich von Müllheim),
Uringa (Ihringen, nordöstlich von Alt-Breisach) und
Muron (Mauracher Hof, wo?).

Dieselben wurden am 21. Februar 962 von Otto I. dem Bischof Konrad von Constanz geschenkt [3]). Ob auch diese Besitzungen zum Hofe Riegel gehörten, ist ungewiss.

4. Im Thurgau:

Hier hatte Guntram Besitz in der Villa Askinza (Eschenz am Rhein, nördlich von Frauenfeld, östlich von Diessenhofen) gehabt. Derselbe wurde am 6. Januar 958 von Otto I. an Einsideln gegeben [4]).

---

[1]) «Ex libro Vitæ Einsidlensi» im Necrolog unter *Mai* (Otto I., † 7. Mai): «Otto primus Imperator obiit, fundator hujus loci qui dedit prædia *Regale*, Uffenow, Grabs, *Eschenze* et Bergheim» und in der «Recitatio præfatarum donationum»: «Otto Magnus Imperator dedit prædium *Riegol* quod alibi dicitur *Regale, Endingen, Tentzlingen, Liela.* Tradidit et Berghein quod situm est in Mortenowe .... Dedit etiam Betzenhusen, Et pene totum quicquid in Brisgaugia habuimus præter Scheleien (Schliengen?) et alia nonnulla. Dedit etiam Eschenza» .... (G. v. Wyss, Ueber die Antiquitates Mon. Einsidl. und den Liber Heremi des Aeg. Tschudi im Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. X, p. 347 und 351, im Separatdruck p. 97 und 101).

[2]) Hartmann, Annales Eremi, p. 95; Neugart, C. D. A. I, N. 781.

[3]) Leichtlen, Zähringer p. 58, N. 5; Dipl. I, N. 236.

[4]) Herrgott II, N. 134; Dipl. I, N. 189.

Ueber das Todesjahr Graf Guntram's wissen wir nichts Genaues; jedenfalls lebte er noch am 21. Februar 962 (Dipl. N. 236), wo seine Verurtheilung in Augsburg erwähnt wird, und wahrscheinlich auch noch am 25. Juli 973 [1]), wo seiner ebenfalls noch ohne das übliche «quondam» gedacht wird [2]).

Dagegen ist uns sehr wahrscheinlich der Todestag Guntram's überliefert. In einem «Kalendarium Necrologicum Einsidlense» [3]) findet sich zum 26. März der Eintrag:

VII. kal. apr. Gundram comes obiit.

Man hat diesen Eintrag bisher wohl auf Guntram den Reichen, den Stammvater der Habsburger, bezogen; aber — vorausgesetzt, dass man beide für verschiedene Personen hält — kann man gewiss mit viel mehr Recht an den 952 verurtheilten Guntram den Egisheimer denken. Denn von Beziehungen eines «Guntram dives» zu Einsideln ist nichts bekannt; dagegen hatte man in Einsideln alle Ursache, den Tod eines Mannes anzu-

---

[1]) Herrgott II, N. 142; Als. dipl. I, N. 153.

[2]) Guntram wird uns dann erst wieder in den Urkunden von 997 und 1003 genannt (Herrgott II, N. 151 und 156), allerdings auch hier ohne die Bezeichnung «quondam»; doch war er wohl sicher in den 24 Jahren seit 973 gestorben. Erst in der Urkunde von 1004, die nicht, wie jene beiden von 997 und 1003, eine fast wörtliche Wiederholung früherer Diplome ist, heisst es: «sicuti quondam Guntramus visus est habere»; allerdings ist die Bedeutung des «quondam» hier auch zweifelhaft. Dass Guntram zwischen 965 und 970 noch gelebt hat, wird auch durch die Schenkung bewiesen, welche er, wie wir oben sahen, dem Kloster Altorf zu Dorlisheim machte. Denn Guntram's ältester Bruder Eberhard II. (IV.) begann laut Bulle seines Urenkels Leo IX. (Als. dipl. I, N. 208) den Bau dieses Klosters, starb jedoch vor dessen Vollendung, und sein Sohn Hugo III. erst vollendete dasselbe. Da nun Eberhard, wie anderswo nachgewiesen werden muss, am 18. December 966 starb, so muss Guntram damals noch gelebt haben.

[3]) Necrologia Germaniæ Tom. I, Ed. Baumann, p. 359. Unter dem Titel «Fragmenta incerta» sind p. 662 necrologische Notizen abgedruckt, welche zum gleichen Tage wieder Guntrammus comes haben. Dieselben finden sich in einer nach Tschudi zu St. Blasien gemachten Abschrift, jetzt in St. Paul in Kärnthen, und sind vielleicht ursprünglich aus einem Einsidler Necrologium geflossen.

merken, von dessen verlorenen Besitzungen der grösste Theil dem Kloster zugefallen war, und durch dessen Tod die Mönche von der geheimen Furcht befreit wurden, diesen Besitz gelegentlich wieder an ihn herausgeben zu müssen[1]).

Graf Guntram, der dritte Sohn Hugo's II. von Egisheim, welcher Anfang August 952 zu Augsburg wegen Hochverraths verurtheilt wurde, starb also an einem 26. März nach 961, wahrscheinlich auch nach 973.

Guntramnus dives.

Als ersten Stammvater der Habsburger nennen uns die Acta Murensia einen Guntramnus dives[2]), Vater eines Kanzelinus comes de Altenburg[3]), als dessen Söhne uns Radeboto comes und Rudolf, der Gründer des Klosters Ottmarsheim im elsässischen Sundgau, bezeichnet werden. Zu bemerken ist dabei, dass Guntram von den Acta Murensia nur an einer einzigen Stelle (l. c. p. 17) genannt wird und dass er dabei weder «comes», noch auch «de Altenburg», sondern einfach «Guntramnus dives» heisst.

Ausser dieser einmaligen Erwähnung Seitens der Acta ist von diesem Guntram nicht das Geringste bekannt.

Es entsteht nun für uns die Frage:

Ist Guntramnus dives identisch mit Graf Guntram, dem Egisheimer, welcher im Jahre 952 wegen Hochverraths verurtheilt wurde?

---

[1]) Vielleicht wurden in Einsideln sogar Seelenmessen für Guntram gelesen, da derselbe, wenn auch unfreiwillig, doch die reichen Schenkungen an das Kloster veranlasst hatte.

[2]) Quellen zur Schweizergeschichte III, 2, p. 16, 17 und 18.

[3]) Kanzelinus ist jedenfalls nur eine Nebenform oder ein Schreibfehler für Lancelinus.

Diese Frage drängt sich von neuem auf, seitdem Aloys Schulte in seinen «Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor Allem im Elsass»[1]) überzeugend nachgewiesen hat, dass Rudolf, der Stifter von Ottmarsheim (circa 1045/50), wirklich vom Habsburger Stamme war, dass sich unter den von ihm an Ottmarsheim geschenkten Eigengütern sehr zahlreiche Besitzungen in beiden elsässischen Gauen, im Breisgau etc. befanden[2]), und dass die Habsburger auch sonst von Alters her Eigengut im Elsass (und im Breisgau) hatten, wodurch die alte Behauptung von der Herkunft der Habsburger aus dem Elsass wieder bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat.

Um nicht in den Fehler früherer Genealogen zu verfallen, welche stets ihre Vermuthungen und Combinationen für volle Gewissheit auszugeben pflegten, wird man von vorn herein zugeben müssen, dass ein mathematischer Beweis für die Identität beider Guntram kaum jemals wird erbracht werden können. Aber die Frage ist sicher der eingehenden Untersuchung werth, und es dürften dabei Resultate gewonnen werden, welche von der Kritik nicht mehr weggeleugnet werden können und es gestatten, die Identität als sehr wahrscheinlich hinzustellen.

Für eine befriedigende Antwort auf die aufgeworfene Hauptfrage dürfte eine Erörterung folgender vier Vorfragen massgebend sein:

I. Lebten Graf Guntram, der 952 wegen Hochverraths verurtheilte Egisheimer, und Guntram der Reiche, der Stammvater der Habsburger, gleichzeitig?

---

1) Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. VII, p. 1 ff. und p. 513 ff., Bd. VIII, p. 513 ff.

2) Besitzbestätigungsurkunde Heinrich's IV. für Kloster Ottmarsheim vom 1. März 1064, zuerst veröffentlicht in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. V, p. 405 (vrgl. Bd. VII, p. 6, Anm. 2.)

II. Ist irgendwo in den Quellen dieses Zeitraumes von zwei gleichzeitigen Grafen in Schwaben, Namens Guntram, die Rede?

III. Hatten die Habsburger in früher Zeit an solchen Orten oder in deren Nähe Eigengut, wo Graf Guntram «der Rebell» nachweisbar Besitz hatte?

IV. Hatten die Habsburger in früher Zeit an solchen Orten oder in deren Nähe Eigengut, wo die Egisheimer vor Guntram, beziehungsweise ihre Vorfahren, die Ediconen, Besitz gehabt hatten?

I.

Lebten Graf Guntram, der 952 wegen Hochverraths verurtheilte Egisheimer, und Guntram der Reiche, der Stammvater der Habsburger, gleichzeitig?

Diese Frage ist entschieden zu bejahen:

Eberhard I. (III.), der Stammvater der Egisheimer, muss etwa um 850/855 geboren sein. Viel früher dürfte seine Geburt deshalb nicht fallen, weil er, wie oben nachgewiesen wurde, 914 noch lebte [1]), später deshalb nicht, weil nach der Vita S. Deicoli seine Verwandte Waldrada ihm schon einige Zeit (aliquamdiu) nach ihres Gemahls, Lothar II., Tod († 869), also etwa zwischen 870 und 875, die Vogtei von Lure übertrug.

Eberhard's Sohn, Hugo I., der uns zwischen 914 und 935 begegnet, war jedenfalls, wie wir oben gesehen haben, schon vor dem 11. August 953 gestorben; wir können seine Geburt etwa auf 875/885 ansetzen. Für die Geburt seiner drei Söhne, Eberhard II., Hugo II. und Guntram, kommen wir also etwa auf die Zeit zwischen 900 und 915, und zwar dürfte Guntram's Geburtsjahr nicht weit vor 915 fallen.

---

[1]) Auch seine Einreihung in die Genealogie der Ediconen, über die hier nicht gehandelt werden kann, lässt eine frühere Geburtszeit nicht zu. (Vrgl. die beigefügte Stammtafel).

Wie an anderer Stelle nachgewiesen werden muss [1]), starb nämlich der in der Urkunde von 959 noch als lebend genannte älteste Bruder Eberhard II. (erster Gründer von Altorf) am 18. December 966. Er vermählte sich erst nach 944, etwa um 945, mit Liutgard, Tochter des Pfalzgrafen Wigerich und der von den Karolingern abstammenden Kunigunde, und Wittwe eines im Jahre 944 erschlagenen Grafen Adalbert von Metz. Seine Gemahlin Liutgard war sicher um 915 geboren; Eberhard dürfte also (als zweiter Gemahl) wenig älter gewesen sein. Wir gehen also kaum weit fehl, wenn wir seines jüngsten Bruders Guntram Geburt etwa um 915 ansetzen, wozu es stimmt, dass derselbe 952, also etwa im Alter von 35 bis 40 Jahren, verurtheilt wurde und 962 und auch wohl 973 noch als lebend genannt wird. (Siehe oben Seite 521 u. 522.)

Die Lebensdauer Graf Guntram's fällt also etwa zwischen die Jahre 915 und 975.

Genau um dieselbe Zeit aber muss Guntram der Reiche gelebt haben:

Dass Bischof Wernher I. von Strassburg († 28. October 1028) dem Habsburgischen Mannsstamme angehörte, wird von Niemand mehr bezweifelt werden [2]); ebenso sicher ist, zumal seit Schulte's oben angeführten Studien, dass Radbot, der Kletgaugraf von 1023, und Rudolf, der Gründer von Ottmarsheim (circa 1045/1050), seine Brüder waren. Und zwar dürfte Bischof Wernher der älteste Bruder gewesen sein; denn Radbot

---

[1]) In einer demnächst erscheinenden Abhandlung über den Ursprung des Mannesstammes des jetzigen österreichischen Kaiserhauses.

[2]) Hierfür dürfte geradezu entscheidend in's Gewicht fallen, dass Bischof Wernher zur Begehung seiner Jahrzeit Besitz *im Elsass* vergabte. Im Necrologium des Strassburger Domstifts (Handschrift des 12. Jahrhunderts) heisst es zum 28. October: «Werinharius episcopus obiit, de Northusen et Blapatesheim et Wachenheim (abgegangener Ort) plenum servitium» (Schulte a. a. O. Bd. VII, p. 16, Anm. 4). Gerade in Nordhausen werden wir bedeutende Habsburgische Eigengüter finden.

starb wahrscheinlich erst nach ihm[1]. Rudolf muss gar noch um 1045/50 gelebt haben, weil um diese Zeit die Gründung von Ottmarsheim fallen muss.

Bischof Wernher's Geburtszeit ist aber mit ziemlicher Genauigkeit zu ermitteln:

In einer am 15. Januar 1003 zu Diedenhofen ausgestellten Urkunde überträgt König Heinrich II. dem Bischof Wernher von Strassburg die Abtei St. Stephan zu Strassburg — beiläufig auch ein von den Ediconen gegründetes Kloster — als Belohnung für treue Dienste[2]. Er sagt in der Urkunde, dass sein Vorgänger Otto III. Wernher als Bischof von Strassburg eingesetzt habe (um 1000) und fährt dann fort:

> «Post tanti itaque imperatoris ab hac vita discessum, vetus inter nos a pueris propagata familiaritas, et ea quæ cum tali cæsare nobis erat parentelæ et consanguinitatis affinitas, præfato persuasit antistiti, cum cæteris, quorum infinitus est numerus, nostræ manus dare fidelitati, ut Deo præside concors populorum et principum nobis concederetur electio».

Die Stelle ist doppelter Deutung fähig; es kann die Jugendfreundschaft nach dem Wortlaut zwischen Heinrich und Wernher oder zwischen Heinrich und Otto III. bestanden haben. Da indessen Otto III. (geb. 980) volle sieben Jahre jünger war als Heinrich II. (geb. 973), eine Jugendfreundschaft zwischen beiden auch gewiss nicht urkundlich als Grund angeführt worden wäre, der Bischof Wernher bestimmt hätte, Heinrich als Otto's Nachfolger zu empfehlen, so müssen wir die Stelle unzweifelhaft dahin verstehen, dass Bischof Wernher als Jugendfreund Heinrich's II. für diesen gewirkt hatte. Diese Jugend-

---

[1] Acta Murensia in «Quellen zur schweizerischen Geschichte» Bd. III, p. 20. Radbot lebte um 1032, wo Propst Reginbold nach Muri kam (ibid. p. 6 und 21). — Radbot † 30. Juni (1035? Hopf, hist.-geneal. Atlas I, p. 346/347).

[2] Als. dipl. I, N. 182; Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, N. 50.

freundschaft, zu welcher dann die engen Beziehungen Heinrich's II. zu Wernher während des ersteren ganzer Regierungszeit ausgezeichnet passen, dürfte zugleich ein sprechender Beweis für Alter und Ansehen von Wernher's Geschlecht sein.

Da nun die Freundschaft ausdrücklich als «vetus» und «a pueris propagata» bezeichnet wird, so müssen Heinrich II. und Wernher fast gleichalterig gewesen sein, und da Heinrich 973 geboren war, so werden wir nicht irren, wenn wir Wernher's Geburt zwischen 970 und 975 ansetzen. Wernher's Bruder Rudolf, welcher, wie gesagt, um 1045/1050 noch gelebt haben muss, dürfte dann etwa um 980/985 geboren sein. Somit kämen wir weiter für Wernher's Vater, Graf Lancelin von Altenburg, etwa auf 940 bis 945 und für Lancelins Vater, Guntram den Reichen, etwa auf 915 als Geburtszeit.

Wenn auch alle diese Rechnungen naturgemäss kleinen Fehlern unterworfen sein werden, — beträchtlich können diese Fehler nicht sein, und soviel sieht man doch mit Sicherheit daraus, dass Graf Guntram, der wegen Hochverraths verurtheilte Egisheimer, und Guntram der Reiche, der Stammvater der Habsburger, auf alle Fälle Zeit- und Altersgenossen waren.

II.

Ist irgendwo in den Quellen dieses Zeitraumes von zwei gleichzeitigen Grafen in Schwaben, Namens Guntram, die Rede?

Diese Frage kann mit Entschiedenheit verneint werden. Nirgends findet sich neben dem Egisheimer Guntram, auf den doch sicher auch der Eintrag im Einsidler Necrolog zu beziehen ist, in den Urkunden oder sonstigen Quellen ein zweiter Guntram erwähnt.

Was uns Herrgott[1]) und Schöpflin[2]) von einem zweiten Guntram berichten, ist einfach eine leere, jedes Untergrundes entbehrende Combination, die allerdings lange genug die Erkenntniss der Wahrheit verhindert hat. Guillimann[3]) hatte zuerst den Stammvater der Habsburger, Guntram den Reichen, ohne jeden Beweis für einen Sohn Humfrid's, der in der oft genannten Urkunde von 902 als Sohn Liutfrid's IV. erscheint, ausgegeben. Er kam zu dieser Annahme, weil er weder von dem Egisheimer Guntram, dem Sohne Hugo's, noch von dem 952 verurtheilten Guntram etwas wusste. Herrgott und Schöpflin, welche den Egisheimer, wie den verurtheilten Guntram kannten, konnten doch nicht ganz von Guillimann's Annahme loskommen, und identificirten so den Stammvater der Habsburger zwar mit dem 952 seiner Lehen beraubten Guntram, hielten ihn aber für verschieden von dem Sohne Hugo's und blieben in Guillimann's Fussstapfen, indem Herrgott Guntram den Reichen auch für einen Sohn Humfrid's, Schöpflin denselben für einen Sohn von Humfrid's Bruder Liutfrid V. ausgab — alles das natürlich wieder ohne eine Spur von Beweis. Dass zwei Guntram existirten, suchte Herrgott (a. a. O.) dadurch wahrscheinlich zu machen, dass urkundlich schon 926 ein Graf Guntram vorkomme, welcher mit den 952 verurtheilten, bis 973 genannten Grafen Guntram nicht identisch sein könne. Ganz abgesehen davon, dass diess an sich sehr wohl möglich wäre (man brauchte Guntram's Geburt nur etwa um 900 anzusetzen), hat es mit der Urkunde von 926 folgende Bewandtniss:

Dieselbe ist angeblich zu Kinsdorf bei Offenburg (in der Ortenau) ausgestellt[4]), und es werden darin Streitigkeiten zwischen den Klöstern Waldkirch (im Breisgau) und Ettenheim

---

[1]) Genealogia Habsburg. I, p. 148/154 und 200.

[2]) Alsatia illustrata II, p. 465/466 und p. 475/476.

[3]) «Habsburgica», Mailand 1605 (p. 105 ff.), zuletzt Zürich 1737 (p. 129 ff.).

[4]) Herrgott II, N. 122; Neugart I, N. 714; Dümge, Reg. Badensia N. 23, p. 6.

(in der Ortenau) geschlichtet. Es wird erzählt, dass die Leute Herzog Burkard's von Schwaben († 926) dem Kloster Ettenheim Schaden zugefügt hätten, so dass die Mönche dieses Klosters sich bei Burkard beklagten. In demselben erzählenden Tone heisst es dann von Herzog Burkard:

> «Ipse ut audivit, iratus est valde et ipsam injuriam, quam servi illius præfato monasterio intulerunt festinanter emendare curavit».

Herzog Burkard und seine Gemahlin Reginlind machen dann an Waldkirch eine Schenkung, «ea ratione, ut ipsi fraterculi Ethinhamensis monasterii . . . ipsas res (nämlich die frühere Schenkung eines Rutharius, um welche der Streit sich drehte) possideant». Soweit ist alles erzählend gehalten und von Herzog Burkard ist immer in der dritten Person gesprochen. Hinter dem Worte «possideant» aber geht es plötzlich weiter:

«Quod si nosmetipsi aut ullus de hæredibus nostris contra hanc donationem aliquid . . . . tentaverit, imprimis iram Dei . . . . incurrat et in ærarium Regis . . . . . coacti persolvant (!) . . .

Acta est hæc chartula (!) modernis (!) temporibus Heinrici Regis, sub Bernoldo Comite, in publico mallo . . . . .

. . testibus subnotatis: Signum ipse Burkhardus cum cæteris Comitibus, qui ibi tunc aderant, quando hæc traditio facta est. Signum Bernolt, S. Adelbero, S. Uodalrich, S. Adelbero (fehlt in dem Text bei Dümge), S. Gundram, S. Wachori advocati....

Anno Inc. Dom. nostri 926 Indictione V [1]) sub venerabili Episcopo Rithwino et Wolferado Abbate».

Hierauf folgen Grenzbestimmungen zwischen dem Breisgau und der Ortenau!

---

[1]) Die Indictio V passt einzig zum Jahre 932 von Heinrich's I. Regierung. Zu 926 würde Indictio XIV gehören.

Bedarf es noch eines weiteren Beweises, dass wir hier ein plumpes Machwerk vor uns haben, aus dem übrigens nicht einmal mit voller Sicherheit hervorgeht, dass der darin genannte «Gundram» zu den Comites gehört?

Möglicherweise erhalten wir durch die Urkunde allerdings einen Beweis dafür, dass Guntram wirklich Breisgaugraf gewesen ist. Denn es wäre möglich — wofür auch die richtige Angabe des Bischofs Richwin (von Strassburg: 914 bis 934) zu sprechen scheint —, dass die Urkunde nicht so viel später, als sie angibt, fabricirt worden wäre. So setzte man vielleicht den Namen des späteren Breisgaugrafen Guntram demjenigen seines Vorgängers Adalbero (von 909), der auch in der Urkunde erscheint, hinzu, um die Urkunde dadurch glaubwürdiger zu machen.

In keinem Fall hat die Urkunde irgend eine Beweiskraft für die Existenz eines zweiten Grafen Guntram, der übrigens auch nach den oben gegebenen Daten mit keinem der Guntram, die uns hier beschäftigen, identisch sein könnte.

III.

Hatten die Habsburger in früher Zeit an solchen Orten oder in deren Nähe Eigengut, wo Graf Guntram «der Rebell» nachweisbar Besitz hatte?

Diese Frage ist jedenfalls die wichtigste, und sie führt zu höchst bemerkenswerthen und für die Hauptfrage wohl geradezu entscheidenden Resultaten.

Zwar im elsässischen Nordgau finden wir die Habsburger nirgends da begütert, wo Graf Guntram vor 952 Besitz gehabt hatte, und das ist auch sehr erklärlich. Im Nordgau lag unzweifelhaft ursprünglich der grösste Theil des Familienbesitzes der Ediconen. Derselbe war aber zu einem Theil bereits in frühester Zeit an Klostergründungen vergeben — Ebersheim,

Hohenburg, St. Stephan in Strassburg, Honau und das im Sundgau gelegene Murbach —; zum andern Theil blieb er sicherlich der ältern Linie, den von Guntram's ältestem Bruder abstammenden Egisheimern, die wir später, wiewohl ihre namengebende Veste im Sundgau lag, hauptsächlich im Nordgau begütert finden, und deren wichtigste Klostergründung Altorf im Nordgau lag.

Es ist somit anzunehmen, dass Guntram ausser dem ihm 952 aberkannten (Reichshof?) Brumath mit Zubehör, dem Hof Hüttenheim und dem zu Dorlisheim genannten Eigengut nicht eben viel Besitz im Nordgau erhalten haben wird.

Und doch finden wir nicht allzuweit von Dorlisheim (südlich von Molsheim), wo Guntram den vierten Theil der Kirche an das von seinem Bruder Eberhard II. (ca. 960/965) gegründete Kloster Altorf geschenkt hatte, bedeutenden Habsburger Stammesbesitz, nämlich in Nordhausen (a. d. Ill, südöstlich von Dorlisheim). (Siehe unten unter IV.)

Den Sundgau lassen wir hier vorläufig bei Seite, da sich in ihm nur an einem Orte, in Colmar, Besitz Guntram's genannt findet.

Um so auffälliger gestaltet sich aber die Sache im Breisgau:

Während dem älteren Bruder Eberhard II. augenscheinlich hauptsächlich der bedeutende und wichtigste Stammesbesitz im Nordgau zufiel, scheinen die ferner und zerstreuter liegenden Familiengüter Guntram's Antheil gewesen zu sein, und zwar müssen diese da gelegen haben, wo wir seine Reichslehen finden, also im Sundgau [1]), im Thurgau, und besonders im Breisgau, wo auch von Alters her Familienbesitz der Ediconen nachweisbar ist.

Wir sahen oben, dass Graf Guntram den Reichshof Riegel mit den zahlreichen dazu gehörigen Orten besessen hatte. Unter diesen befanden sich

[1]) Und zwar hier, wie unter IV sich zeigen wird, jedenfalls in bedeutendem Maasse.

1. Rottwila (Niederrothweil, südwestlich von Riegel).

Hier, wo also 950 noch Guntram der Egisheimer begütert war, schenkte nach noch nicht 100 Jahren, um 1045/1050, Rudolf von Habsburg, der Bruder Graf Radeboto's und Bischof Wernher's, Besitz an das von ihm gegründete Kloster Ottmarsheim[1]).

2. Kenzingen (nördlich von Riegel).

Bei Kenzingen muss der Wald «Vorst» gelegen haben, den 1253 Rudolf von Uesenberg, unter Zustimmung Graf Rudolfs von Habsburg, dem das Eigenthum an dem Walde zustand, zum Theil dem Kloster Wonnenthal schenkte. Ein anderer Rudolf von Uesenberg übertrug schon 1219 Besitzungen beim Hofe Langenbogen nächst Kenzingen unter gleichen Umständen an die Cistercienser zu Thennenbach. 1254 wird auch ein Weinberg im nahe bei Kenzingen gelegenen Hecklingen als habsburgisch bezeichnet[2]). — Wir haben hier also Habsburger Eigengut rings um einen Ort, der zu Graf Guntram's Besitz gehört hatte.

3. Endingen (westlich von Riegel).

Hier erhielt Graf Rudolf von Habsburg 1219 tauschweise Besitz für sein eben genanntes Eigengut bei Langenbogen-Kenzingen, wohl nur deshalb, weil dieser Besitz zu sonstigem

---

[1]) Besitzbestätigungsurkunde Heinrich's IV. für Ottmarsheim vom 1. März 1064, in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. VII, p. 405, und Bd. VIII, p. 6, Anm. 2. Alle ferneren Angaben über die Schenkungen Rudolf's an Ottmarsheim gehen auf diese Urkunde zurück. — Auch Kloster Muri hatte Besitz «in Rotwil castro», welchen Graf Adalbert II. von Habsburg († um 1140) zum Theil geschenkt hatte (Acta Murensia in Quellen zur Schweizer Geschichte III, 2, p. 94). Nach Anmerkung daselbst war Rotweil ein Schloss nicht ferne von Freiburg, also nicht identisch mit Ober- oder Niederrothweil (?).

[2]) So nach Schulte, «Habsburger Studien» in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. VIII, p. 563; Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis, V, p. 152; Herrgott II, N. 384; Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins VIII, p. 488, IX, p. 230.

Eigengut in Endingen der Lage nach besser passte [1]). In unmittelbarer Nähe von Endingen (westlich) lagen ausserdem die habsburgischen Dörfer Königsschaffhausen und Saspach, sowie die noch zu König Rudolf's Zeit in habsburgischem Besitz befindliche Veste Limburg [2]). In Königsschaffhausen hatte auch wohl Graf Adalbert II. von Habsburg an Muri eine Schenkung gemacht [3]).

Südlich von diesem habsburgischen Gütercomplex lagen dann wieder die zum Hofe Riegel gehörigen Orte Burkheim und Oberbergen und südlich hiervon das mehrgenannte Rothweil, sowie Achkarren, wo nicht nur Rudolf nach der mehr erwähnten Urkunde von 1064 Besitz an Ottmarsheim gegeben, sondern auch Adalbert's II. Gemahlin Judenta eine Schenkung an Muri gemacht hatte [4]).

Südöstlich von Achkarren finden wir endlich Ihringen, wo wieder Graf Guntram Besitz gehabt hatte (vergl. o. S. 520).

Wir sahen bereits, dass der Edicone Bischof Eddo von Strassburg in Riegel, Bahlingen und Rothweil Besitz gehabt hatte und fügen noch bei, dass derselbe auch Besitz in Forchheim (zwischen Kenzingen und Endingen) an Kloster Ettenheim schenkte [5]), und dass nach dem Chron. Ebersh. (a. a. O. p. 435) und den oben besprochenen Urkunden von 770 und 810 auch Edico I. Besitz in Weisweil (nordwestlich von Kenzingen) an das von ihm gegründete Kloster Ebersheim gab.

---

1) Schöpflin a. a. O.

2) Schulte a. a. O. Bd. VIII, p. 563, und Bd. VII, p. 9 ff.

3) Schulte a. a. O. Bd. VII, p. 7, Anm. 4, und Acta Murensia a. a. O. p. 95.

4) Schulte a. a. O. Bd. VII, p. 7, Anm. 3, und Acta Murensia, p. 95.

5) Die in der betreffenden Urkunde von 762 (Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, N. 10) gleichfalls angeführten Schenkungen Bischof Eddo's an Ettenheim in *Endingen* und *Burkheim* werden zwar ausdrücklich als «de rebus Sanctæ Mariæ» (nämlich der Kirche Strassburg) genommen bezeichnet; doch ist es sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass auch diese Besitzungen frühere Schenkungen seitens Glieder des Ediconenhauses waren, oder dass gar Bischof Eddo selbst dieselben vorher an die Kirche Strassburg geschenkt hatte.

Somit haben wir die bemerkenswerthe Thatsache constatirt, dass hier am West- und Nordabhang des Kaiserstuhls einmal schon in den ältesten Zeiten die Ediconen Besitz hatten, dass dann in derselben Gegend, zum Theil an denselben Orten, Reichslehen und somit ohne Zweifel auch Eigengüter Graf Guntram's des Egisheimers, eines Abkömmlings der Ediconen, lagen und dass endlich schon seit 1045/50 (Gründung von Ottmarsheim) — also noch nicht 100 Jahre nach Guntram's Verurtheilung — wiederum genau in derselben Gegend und abermals zum Theil an denselben Orten Habsburger Eigengut nachzuweisen ist. Schulte hat also unzweifelhaft Recht, wenn er (a. a. O. Bd. VII, p. 11) die Ansicht ausspricht, dass die Veste Limburg (bei Saspach), die von allen diesen Gütern einzig noch zu König Rudolf's Zeit in Habsburger Besitz sich findet, «ein Rest althabsburgischen Gutes, der letzte Rest einst sehr ausgedehnter Güter auf dem rechten Rheinufer» war. Man möchte sogar annehmen, dass die Limburg schon zur Ediconenzeit die diesen ganzen Gütercomplex am West- und Nordabhang des Kaiserstuhls beherrschende Veste war, welche bei der Erbtheilung mit allem dort liegenden Besitz — Eigengut wie Reichslehen — an Graf Guntram überging und dann später im Besitz seiner Nachkommen, der Habsburger, wieder erscheint.

Ein zweiter habsburgischer Gütercomplex findet sich im südlichen Breisgau, räumlich getrennt von dem vorigen, zwischen Freiburg und Basel. Hier schenkte wieder Rudolf, Radbot's und Bischof Wernher's Bruder (circa 1045/50), zu Heitersheim (südwestlich von Freiburg, nördlich von Müllheim) Besitz an Ottmarsheim; zu Seefelden bei Heitersheim hatte nach den Acta Murensia (p. 95) Kloster Muri Besitz, der auch wohl aus Habsburger Gut stammte, ebenso in Müllheim. In Steinenstadt (südwestlich von Müllheim) hatte wieder Rudolf Besitz an Ottmarsheim gegeben, ebenso in Bellingen (am Rhein, südlich

von Steinenstadt) und in dem östlich von Bellingen liegenden Hertingen. In Bamlach (südlich von Bellingen) gab Landgraf Rudolf 1227 und 1228 Besitz an Beromünster[1]). Zu Holzen (südöstlich von Hertingen) finden wir wieder wahrscheinlich aus Habsburger Schenkung herrührenden Besitz von Muri (Acta Murensia p. 93), und zu Rümmingen (zwischen Holzen und Lörrach), Binzen und Oetlingen (nordwestlich und westlich von Lörrach) lagen endlich wieder Güter, welche Rudolf an Ottmarsheim geschenkt hatte.

Und mitten in diesem zweiten habsburgischen Gütercomplex im Breisgau finden wir abermals ehemalige Lehen des Grafen Guntram. Guntram hatte nicht nur zu Buggingen (südlich von Heitersheim) Besitz gehabt; sondern auch der ganze schon 952 gleich nach seiner Verurtheilung an Einsideln geschenkte Ort Liel bei Hertingen (östlich von Bellingen, nordöstlich von Bamlach) hatte ihm gehört (vrgl. o. S. 519).

Wir finden also auch in dem zweiten, von der zuerst näher beleuchteten Gegend am Kaiserstuhl ganz getrennten Gebiet in gleicher Weise, wie in jenem ersten, Besitzungen Graf Guntram's und nach weniger als hundert Jahren zahlreiche Stammesbesitzungen der Habsburger!

Diese Resultate dürften für eine Abstammung der Habsburger von den Ediconen und speciell von dem Ediconen Graf Guntram mehr als alles andere in's Gewicht fallen.

Im Thurgau finden wir endlich noch Besitz Guntram's zu Eschenz (am Rhein zwischen Constanz und Schaffhausen). Was wir südlich um Eschenz herum später an Habsburger Eigengut finden, gehörte nach dem Urbarbuch[2]) zum Offitium

---

[1]) Herrgott II, N. 281 und 286.

[2]) Verfasst 1303 bis 1311. Ausgabe von Pfeiffer in Bibl. des liter. Vereins Stuttgart, Bd. XIX.

Diessenhofen (p. 229 ff.) und zum Offitium Frauenfeld (p. 238 ff.). In letzterem finden wir fast nur Reichenauer Lehen; einzig ein Hof und eine Wiese zu Osterhalden (im Bezirk Frauenfeld südöstlich von Eschenz) wird uns als Eigengut bezeichnet (p. 244). Im Offitium Diessenhofen findet sich allerdings viel Grundbesitz angegeben; doch haben wir hier, wie in der Stadt Diessenhofen selbst, wohl meistens Kyburger Erbe vor uns. Ob freilich gerade aller hier genannte Besitz von den Kyburgern herrührte, dürfte auch fraglich sein, so z. B. gerade der zahlreiche Grundbesitz zu Gailingen nördlich des Rheines (nordwestlich von Eschenz, p. 230). Ausserdem werden uns nördlich des Rheins in der Nähe von Eschenz vom Urbarbuch eigene Güter genannt im «Offitium in Aha» (Aach) in

Ehingen (nördlich von Eschenz, p. 290) und in
Ueberlingen (nordöstlich von Eschenz, p. 291).

Ueber den Ursprung derselben ist jedoch dem Verfasser nichts bekannt.

Im Kletgau (westlich von Eschenz, allerdings schon weiter entfernt) sei endlich noch Hallau erwähnt, wo ebenfalls Rudolf circa 1045/50 Besitz an Ottmarsheim geschenkt hatte.

Immerhin sehen wir also auch hier rings um Eschenz herum später Habsburger Eigengut, wovon ein Theil sicher Stammesgut war.

IV.

Hatten die Habsburger in früher Zeit an solchen Orten oder in deren Nähe Eigengut, wo die Egisheimer vor Guntram, beziehungsweise ihre Vorfahren, die Ediconen, Besitz gehabt hatten?

Für den Breisgau ist diese Frage bereits unter III mit beantwortet; wir haben dieselbe hier also nur noch in Bezug

auf den Elsass zu erörtern. Da finden wir denn nun wiederum an einer ganzen Anzahl von Orten und in allen Gegenden im Nordgau, wie im Sundgau, wo Habsburger Stammesbesitz gelegen war, früheres Ediconen-Eigen vor.

a) Nordhausen-Plobsheim.

Gleich an den beiden am meisten nach Norden gelegenen Orten, wo wir unzweifelhaft Habsburger Stammesgut finden, lässt sich auch Ediconenbesitz nachweisen, — bei diesem vereinzelt gelegenen Besitz gewiss wieder eine sehr bezeichnende Thatsache.

Zu Nordhausen (an der Ill, südlich von Strassburg) schenkte Bischof Wernher von Strassburg († 1028) Besitz an das Strassburger Domstift[1]; sein Bruder Rudolf gab daselbst Güter an das von ihm gegründete Kloster Ottmarsheim, und noch der nachmalige König Rudolf schenkte am 8. November 1258 seine letzten Besitzungen daselbst an die Strassburger Domkirche[2]).

In Nordhausen hatte aber auch schon Edico I. nach den oben besprochenen Urkunden von 770, 810, 817 und dem Chron. Ebersh. (p. 435) Besitz an Ebersheim geschenkt.

Ebenso machte Bischof Wernher in dem nordöstlich von Nordhausen gelegenen Plobsheim (Blabodsaime, Blapatesheim) eine Schenkung an das Strassburger Domstift, und auch hier schenkte angeblich schon 778 Bischof Remigius von Strassburg, der Nachfolger des 776 gestorbenen Bischof Eddo und auch selbst wahrscheinlich ein Edicone, Besitz an die Strassburger Kirche[3]). — Auch rings um Plobsheim und Nordhausen, in Eschau, Wibolsheim, Hipsheim, Hindisheim, Limersheim, Utten-

[1]) Schulte a. a. O. Bd. VII, p. 16, Anm. 4; vrgl. oben unter I.

[2]) Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, N. 435, p. 328, Anm. 2.

[3]) Grandidier l. c. II, N. 73; Wiegand l. c. I, N. 16. Die Urkunde ist allerdings verdächtig.

heim und Wörth (südlich von Nordhausen) lässt sich Ediconeubesitz nachweisen [1]).

---

b) *Scherweiler.*

Weiter finden wir Habsburger Stammesbesitz zu Scherweiler (nordwestlich von Schlettstadt). Hier gab schon Rudolf (1045/50) Besitz an Ottmarsheim; hier gab Jutta, Gemahlin Adalbert's II. von Habsburg, zwischen 1135 und 1162 [2]) ein Allod an das Kloster Hugshofen. Und hier schenkte wiederum auch Edico I. schon Besitz an Ebersheim [3]).

---

c) *Breitenheim-Markolsheim-Jebsheim-Arzenheim.*

Einen dritten Complex von Habsburger Eigengut finden wir an der Südostgrenze des Nordgaues. Hier schenkte wieder Rudolf an Ottmarsheim Besitz zu Breitenheim (abgegangener Ort östlich von Heidolsheim, nördlich von Markolsheim), zu Jebsheim (südlich davon) und zu Arzenheim (südöstlich von Jebsheim), und noch 1294 verkaufte Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg sein Dorf Markolsheim (zwischen Heidolsheim und Jebsheim) an Bischof Konrad von Strassburg [4]).

In Arzenheim selbst hatte schon Edico I. Besitz an Ebersheim geschenkt [5]), und ausserdem lassen sich nördlich von und zwischen den genannten vier Orten Besitzungen der Ediconen

---

[1]) Schöpflin, Als. dipl. I, N. 9 und 14; Wiegand l. c. I, N. 16. Urkunden von 810 und 817 betreffend Ebersheim und Chron. Ebersh. p. 435.

[2]) Als. dipl. I, N. 304 (vrgl. Schulte a. a. O. Bd. VIII, p. 568).

[3]) Urkunden von 770 und 817 und Chron. Ebersh.

[4]) 1294, December 27., Haslach «das dorf zu Markolczheim fur ein reht eigin», vrgl. Schulte a. a. O. Bd. VIII, p. 563 und Anm. 3.

[5]) Chron. Ebersh. a. a. O. p. 435 (vrgl. Grandidier l. c. II, N. 96; Mühlbacher Regesten der Karolinger, N. 767).

nachweisen. So hatte Odilia, Tochter Edico's I., angeblich in Boozheim (nordöstlich von Markolsheim) Besitz an das von ihr gegründete Kloster Hohenburg geschenkt[1]). In Heidolsheim (nordwestlich von Markolsheim) hatte der Edicone Bodalus (Enkel Edico's I.) 748 eine Schenkung an Münster im Gregorienthal gemacht[2]), und in Grusenheim (zwischen Markolsheim und Jebsheim) hatte nicht nur Edico I. Besitz an Ebersheim gegeben[3]), sondern auch Eberhard I. (Enkel Edico's I.) dem von ihm gegründeten Kloster Murbach bei Gebweiler eine Schenkung gemacht[4]).

Wir finden also in der gleichen Gegend wiederum Besitzungen der Ediconen und später der Habsburger.

Im Sundgau treffen wir zunächst nördlich von Colmar auf Habsburger Stammesgut:

d) Ammerschweier-Bennweier.

In Ammerschweier und in Bennweier hatte Rudolf Besitz an Ottmarsheim geschenkt.

Unmittelbar bei Bennweier lag Mittelweier, wo uns das Chron. Ebersh. (p. 436) Allod der Huna, einer Frau «de parentela» Edico's I., nennt. Zwischen Bennweier und Ammerschweier lag Sigolsheim, wo ebenfalls Allod der Huna genannt wird und wo ausserdem Edico I. Besitz an Ebersheim gab[5]).

---

[1]) Testamentum «verum» Sanctæ Odiliæ, nach Grandidier l. c. I, N. 25 (das Testamentum «adulterinum» daneben N. 26). Nach Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, p. 78, wäre auch die «einfachere und sonst für echt gehaltene Form» zuverlässig ein späteres Machwerk. Doch gilt hierfür dasselbe, was oben über die Urkunden von 770, 810 und 817 gesagt ist.

[2]) Als. dipl. I, N. 15.

[3]) Urkunden von 770, 810, 817 und Chron. Ebersh.

[4]) Als. dipl. I, N. 14 (Grosinhaim).

[5]) Urkunden von 770, 810, 817 und Chron. Ebersh.

e) *Egisheim.*

Südwestlich von Colmar, wo Graf Guntram Besitz gehabt hatte, finden wir Habsburger Eigengut in Egisheim. Das Urbarbuch nennt uns dasselbe [1]), ohne allerdings anzugeben, wann dasselbe an die Habsburger gekommen war.

Egisheim war nun geradezu einer der Stammsitze der Ediconen; wir sahen oben bereits, dass Edico I. Besitz daselbst an Ebersheim schenkte, dass Eberhard I., der Gründer von Murbach, als Erbauer des castrum Egisheim galt, dass Liutfried IV. daselbst 902 eine Schenkung an St. Trudpert machte und dass die Veste Egisheim der ältesten Linie des Geschlechtes den Namen gab.

---

f) *Rufach-Gebersweier-Thiernbach.*

Aus einer Urkunde des Jahres 1201 [2]) erfahren wir, dass zwischen den Vorgängern des Bischofs Konrad von Strassburg und den Vorfahren des Grafen Rudolf von Habsburg eine «longa et antiqua discordia» um die Vogtei des Mundates Rufach, als zu welcher gehörig namentlich Gebersweier genannt wird, und um das «allodium de Thiernbach, in quo ædificata est domus», bestanden hatte. Der Streit wurde damals beigelegt.

Nach der Ansicht von Schulte (a. a. O. Bd. VIII, p. 532 f.), die viele Wahrscheinlichkeit für sich hat, wären die Habsburger schon 1090 im Besitz der (Strassburger) Vogtei über Rufach mit Zubehör gewesen.

Wir hätten sonach auch hier sehr alten Besitz an Lehen und Allod vor uns. Und wieder finden wir diesen in einer Gegend, wo vor Alters Ediconen-Besitz vorhanden war. Solcher ist gerade um Rufach herum, besonders zwischen Rufach und Ensisheim, dem Centralpunkt der habsburgischen Macht im Elsass, wo ohne Zweifel auch Eigengut lag, in grossem Umfang

---

[1]) Bibl. des liter. Vereins Stuttgart, Bd. XIX, p. 2 und 36.

[2]) Als. dipl. I, N. 368; Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, N. 139.

nachzuweisen. Und ebenso lag Thierbach (bei Wünheim, südlich von Gebweiler) so recht inmitten einer Gegend, die man ganz besonders als Ediconen-Eigen bezeichnen kann, so dass man versucht ist anzunehmen, die Habsburger hätten Lehen und Allod hier direct als Familienerbe übernommen.

f1) Rufach.

In Rufach selbst hatte schon Bischof Eddo von Strassburg (Enkel Edico's I.) 762 zwei Hufen mit Zubehör an das von ihm erneuerte Kloster Ettenheim in der Ortenau geschenkt [1]), und speciell Gebersweier ist identisch mit der « villa Waranangus » oder « Villare Eberhardo », welche 728 von Eberhard I. als « locus indominicatus » an das von ihm gegründete Murbach gegeben wurde [2]).

In Pfaffenheim, unmittelbar (nördlich) bei Rufach, hatte schon 739 der Edicone Boronus Besitz an Kloster Weissenburg gegeben [3]), und von Rufach bis Ensisheim finden wir dicht aneinander gereiht folgende Orte mit nachweisbarem Ediconen-Besitz:

1. Orschweier (südwestlich von Rufach). Hier schenkte Edico I. Besitz an Ebersheim und Eberhard I. 728 solchen an Murbach [4]).

2. Bergholz (südwestlich von Rufach). Hier schenkte Odilia, Tochter Edico's I., Besitz an Ebersheim [5]).

3. Munweiler (südöstlich von Rufach). Hier gab Eberhard I. ebenfalls 728 Besitz an Murbach.

4. Gundolsheim (südlich von Rufach). Hier gab Edico I. Besitz an das Kloster Hohenburg [6]), seine Tochter Odilia Besitz an Ebersheim [5]) und Eberhard I. 728 Besitz an Murbach.

---

1) Als. dipl. I, N. 34; Grandidier II, N. 55; Wiegand, Strassburger Urkundenbuch I, N. 10.

2) Als. dipl. I, N. 9; Trouillat, Monuments de l'histoire de l'évêché de Bâle I, N. 35.

3) Zeuss, Trad. Weissenb. N. XIV.

4) Urkunden von 770, 810, 817; Als. dipl. I, N. 9; Trouillat l. c. I, N. 35.

5) Chron. Ebersh. SS. XXIII, p. 437; vrgl. Urkunde von 817.

6) Urkunde von 837 — allerdings eine plumpe Fälschung; Als. dipl. I, N. 132; Grandidier l. c. II, N. 110; Mühlbacher l. c. N. 934.

5. Rädersheim (südlich von Gundolsheim). Hier nennt die oben besprochene Urkunde von 817 Besitz von Ebersheim, der wohl auch aus einer Ediconenschenkung stammte.

6. Regisheim (östlich von Rädersheim, nördlich von Ensisheim). Hier schenkte Odilia Besitz an Ebersheim [1]) und Edico I. solchen an Hohenburg [2]).

f 2) Thiernbach.

Westlich von diesem Gütercomplex lag das 1201 genannte habsburgische Allod Thiernbach (bei Wünheim, südlich von Gebweiler).

Nördlich von Thiernbach lag das von Eberhard I. auf seinem Eigen gegründete Kloster Murbach, südlich von Thiernbach das diesem Kloster 728 von seinem Gründer mit andern Orten geschenkte Wattweiler.

Westlich von Thiernbach lag der mons Beleus (Belchen), welcher als Grenze eines zu Sulz gehörigen, von Edico I. an Ebersheim geschenkten Bezirkes bezeichnet wird [3]), und östlich von Thiernbach lag Sulz selbst, wo Edico I. Besitz an Ebersheim gegeben hatte [4]), mit Zubehör in Bollweiler (südöstlich von Sulz).

---

g) Besitz rings um den Hard-Wald, zwischen Ensisheim und Basel.

Einen weiteren Complex von habsburgischem Stammesbesitz — den hauptsächlichsten im Sundgau — finden wir zwischen Ensisheim und Basel, rings um den Hard-Wald, der

[1]) Chron. Ebersh. SS. XXIII, p. 437; vrgl. Urkunde von 817.

[2]) Als. dipl. I, N. 132; Grandidier l. c. II, N. 110; Mühlbacher l. c. N. 934.

[3]) Urkunde von 817; Chron. Ebersh. p. 435.

[4]) Urkunden von 770, 810, 817 (nach letzterer Urkunde gehörte Bollweiler zu Sulz!); Chron. Ebersh. p. 435.

trotz seiner Vergabung an Basel durch Heinrich II. im Jahre 1004 [1]) allmählich ganz habsburgisch geworden war.

Hier finden wir Habsburger Eigengut zunächst in einem Dinghof zu Rülisheim (südlich von Ensisheim) [2]). Zu demselben gehörte Besitz zu Wittenheim (südwestlich von Rülisheim), Baldersheim (südöstlich von Rülisheim) und Sausheim (südlich von Baldersheim).

In Baldersheim hatte überdies auch Rudolf dem von ihm gegründeten Kloster Ottmarsheim Besitz geschenkt.

An drei von diesen vier eng zusammenliegenden Orten wird uns auch Ediconen-Besitz genannt! Zu Rülisheim und Baldersheim werden sowohl Schenkungen Edico's I. an Hohenburg, wie auch Odilia's an Ebersheim erwähnt [3]), und in Sausheim gab nach der Urkunde von 902 der Edicone Liutfrid V. Besitz an St. Trudpert.

In dem unmittelbar bei Rülisheim (östlich davon) gelegenen Battenheim schenkte ausserdem 739 der Edicone Boronus Besitz an Weissenburg [4]). Sollte sonach dieser habsburgische Dinghof zu Rülisheim nicht alter Familienbesitz und Erbe der Ediconen gewesen sein?

Am Nordrande des Hardwaldes hatte Rudolf in Blodelsheim Besitz an Ottmarsheim geschenkt; an der Ostseite, zwischen Hard und Rhein finden wir 1227/28 Habsburger Eigengut in dem abgegangenen Sappenheim (nördlich von Ottmarsheim) [5]), dann in Ottmarsheim selbst und in dem südlich davon gelegenen Budenheim, wo Rudolf ebenfalls Besitz an Ottmarsheim gab und wo sich eine habsburgische Veste befand, in welcher Graf Otto II. am 8. November 1110 ermordet wurde [6]).

---

1) Trouillat l. c. I, N. 89.

2) Urbarbuch p. 7.

3) Chron. Ebersh. p. 437 (vrgl. Urkunde von 817) und gefälschte Urkunde von 837.

4) Zeuss, Trad. Weissenburg. N. XIV.

5) Herrgott II, N. 281 und 286.

6) Schulte a. a. O. Bd. VII, p. 12/13; Acta Murensia a. a. O. p. 40.

Am Westrande der Hard finden wir südlich von den früher genannten Orten Habsburger Eigengut in Rixheim (südöstlich von Sausheim), in Habsheim (südöstlich von Rixheim), an welchen beiden Orten Rudolf Ottmarsheim begabt hatte, — und in Schlierbach (südlich von Habsheim), wo Landgraf Rudolf 1227/28 Besitz an Beromünster gab [1]).

Zu Steinbrunn (südwestlich von Schlierbach) schenkte Graf Rudolf von Habsburg 1217 einen Hof an Säckingen [2]).

An einem dieser Orte, in Habsheim, haben wir wieder Ediconen-Besitz zu verzeichnen: Bodalus, ein Enkel Edico's I., schenkte daselbst Besitz an St. Gallen, wie auch in Kembs an der Ostseite des Hardwaldes (südlich von Ottmarsheim) [3]).

Im Süden des Hardwaldes endlich finden wir Habsburger Eigengut zu Hüningen (nordwestlich von Basel), wo Graf Adalbert I. starb und ein Drittel seines Eigenthums an Muri hinterliess [4]).

Fügen wir den hier bereits nachgewiesenen Ediconen-Besitzungen noch hinzu, dass in Hirzfelden nördlich der Hard (nordwestlich von Blodelsheim) Eberhard I. 728 Besitz an Murbach gab und dass derselbe in Blotzheim südlich der Hard (westlich von Hüningen) demselbem Kloster eine Schenkung machte, so können wir auch hier an diesem wichtigsten habsburgischen Gütercomplex im Sundgau constatiren, dass genau, wie die Habsburger, so früher die Ediconen rings um den Hardwald, und zwar zum Theil wieder an den gleichen Orten, Eigengut hatten.

---

1) Herrgott II, N. 281 und 286.

2) Herrgott II, N. 260.

3) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, N. 21 zum Jahr 757. Dass die Urkunde wahrscheinlich zu 748 anzusetzen ist, muss an anderem Orte nachgewiesen worden.

4) Acta Murensia l. c. p. 25.

h) Ruderbach-Heimersdorf-Hirsingen-Karspach (südlich von Altkirch).

Endlich finden wir noch südlich von Altkirch Habsburger- und Ediconen-Besitz.

Das Urbarbuch (p. 25) nennt uns ein Gut und weiteren Grundbesitz zu Ruderbach (nordwestlich von Pfirt). Zu Heimersdorf (nordwestlich von Ruderbach) lag (ebenfalls nach dem Urbarbuch p. 25) ein Eigen, und zu Hirsingen (nördlich von Heimersdorf) lag ein Hof, der allerdings Lehen von Murbach war.

Zu Heimersdorf und Hirsingen werden Schenkungen Edico's I. und Odilia's an Hohenburg erwähnt[1]), zu Karspach (nordwestlich von Hirsingen) soll Edico I. ebenfalls Besitz an Hohenburg gegeben haben, und zu Hindlingen (westlich von Heimersdorf) schenkte Eberhard I. 728 Besitz an Murbach.

Den gewonnenen Resultaten sei noch Folgendes beigefügt:

Das Chronicon Ebersheimense berichtet[2]), dass Bischof Wernher von Strassburg († 1028) seinem Bruder Radbot, der als «comes de Habechesburc» bezeichnet wird, widerrechtlich Besitzungen des Klosters Ebersheim gegeben habe:

> «Deinde ad tantam insaniam devenit, ut etiam allodia et curtes quasdam s. Mauritii Novientensis cenobii eidem Radebotoni fratri suo per rapinam concederet; id est Sulzą cum pertinentiis suis, Burcheim cum appenditiis suis, Northus et Hundenesheim cum omni utilitate, curtim etiam monasterii in Egenesheim cum vineis et agris et omni utilitate sua».

Alle hier genannten Klostergüter — Sulz, Burgheim (zwischen Ober-Ehnheim und Barr), Nordhausen, Hindisheim (a. d. Andlau, nordwestlich von Erstein) und Egisheim — waren nach den oft angeführten Urkunden und dem Chron.

---

1) Gefälschte Urkunde von 837 und Testamentum Odiliæ. (S. oben).

2) SS. XXIII, p. 444.

Ebersh. Schenkungen Edico's I. Drängt sich da nicht der Gedanke auf, dass Bischof Wernher, der auch sonst als eifriger Förderer seines Geschlechtes bekannt ist, hier wenigstens mit einem Theil der übermässigen Vergabungen seiner Vorfahren alten Familienbesitz seinem Bruder zurückgeben wollte?

Wir verzeichnen folgende Ergebnisse:

I. Guntram der Reiche, der Stammvater der Habsburger, und Graf Guntram, der 952 wegen Hochverraths verurtheilte Egisheimer, müssen Zeit- und Altersgenossen gewesen sein.

II. Nirgends werden in der Zeit von 915 bis 975 zwei Grafen Namens Guntram in Schwaben genannt.

III. In beiden räumlich ganz getrennten Gegenden im Breisgau, wo der 952 verurtheilte Graf Guntram seine Besitzungen hatte, finden wir, zum Theil an denselben Orten, schon um 1045 Habsburger Familiengut. Auch rings um Eschenz (im Thurgau) findet sich später Habsburger Eigengut.

IV. In allen denjenigen Gegenden des elsässischen Nordgaues, und noch mehr des Sundgaues, wo sich frühzeitig Habsburger Familiengut findet, lässt sich, wieder zum Theil an denselben Orten, alter Stammesbesitz der Ediconen, der Vorfahren der Egisheimer, nachweisen.

Wenn nach alle dem die Wahrscheinlichkeit sehr gross ist, dass die Habsburger Abkömmlinge der Ediconen waren, so ist es, besonders nach den sub III. gewonnenen Ergebnissen, ebenso wahrscheinlich, dass die Habsburger von dem 952 verurtheilten Grafen Guntram stammten, dass dieser also mit dem von den Acta Murensia genannten gleichzeitigen

Stammvater des Hauses Habsburg, Guntram dem Reichen, identisch ist[1]).

Gegen diese Identität scheint nur eins zu sprechen, der auffällige Umstand nämlich, dass der seiner Lehen beraubte Guntram von den Acta Murensia als «Guntramnus dives» bezeichnet wird. Aber auch hierfür dürfte sich eine befriedigende Erklärung finden:

Von Ediconen-Besitz im Aargau erfahren wir nichts Sicheres, und gerade hier lag zwischen Aar und Reuss in der Gegend des alten Vindonissa (Windisch) das bekannte «Eigen» der Habsburger, das man bisher immer für ihre Urheimat gehalten hat. Und doch war dies Eigen nachweisbar kein Habsburger Stammesbesitz.

Ekkehart von St. Gallen[2]) berichtet uns von einem Landalohus, Bischof von Treviso, der ein Zeitgenosse und Verwandter des Abtes Hartmot von St. Gallen (872 bis 883, † nach 895) gewesen sei. Er nennt Landalohus einen «Suevus» und «nobilis», «cujus Vindinissa cum multis aliis hereditas erat».

---

[1]) Somit würden hierin *Vignier* (La véritable origine des très-illustres maisons de l'Alsace, de Lorraine et de Habsbourg, Paris 1649), *Eccard* (Origines Serenissimæ ac potentissimæ Familiæ Habsburgo-Austriacæ, Leipzig 1721) und *Calmet* (Histoire de Lorraine) gegenüber Guillimann, Herrgott und Schöpflin Recht behalten haben. Was Th. v. Liebenau im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler in Wien (Jahrgang 1885, p. 108/109) gegen die Identität des Hochverräthers Guntram mit Guntram dem Reichen vorbringt, ist durchaus nicht stichhaltig. Denn Liebenau's Behauptung, wonach der von den Acta Murensia (l. c. p. 68/69) genannte Guntram von Wolen mit Guntram dem Reichen identisch gewesen wäre, wird dadurch hinfällig, dass Guntram der Reiche, wie oben aus der Geburtszeit seines Enkels Bischof Wernher etc. nachgewiesen wurde, etwa zwischen 915 und 975 gelebt haben muss, während Guntram von Wolen, wie Liebenau selbst nachweist, 1018 noch gelebt haben muss und damals jedenfalls noch nicht einmal alt war, da sein Tochtersohn Rudolf noch 1106 Güter an Muri verkaufte-

[2]) Mittheilungen des Vereins für vaterländische Geschichte von St. Gallen, XV./XVI. (1877) p. 31 ff.

Wenn auch Ekkehart nicht sehr zuverlässig ist, so scheint aus diesen Angaben doch hervorzugehen, dass Bischof Landalohus Angehöriger eines edlen Geschlechtes war, das seinen Hauptbesitz um Windisch, also im späteren Habsburger «Eigen» hatte. Dass dieses Geschlecht nicht mit dem habsburgischen identisch war, dürfte nach den vorstehenden Erörterungen keinem Zweifel unterliegen[1]).

Nun ist es doch aber gewiss bezeichnend, dass uns bei dem Sohne Guntram's des Reichen zum ersten Mal in der Habsburger Familie der Name Lancelin begegnet, der doch sicher mit Landalohus identisch ist, ein Name also, den Glieder jener alten Familie trugen, deren Erbe Windisch war, und dass weiter eben dieser Lancelin von den Acta Murensia (l. c. p. 16, 17) zuerst comes de Altenburg[2]) genannt und auch sonst als der erste des Geschlechts bezeichnet wird, der in jener Gegend begütert war.

Führt das nicht darauf, dass Graf Guntram die Erbtochter jenes alten um Windisch und auch sonst reich begüterten Geschlechtes zur Gemahlin hatte, und dass durch diese Heirath nicht nur der in diesem Geschlecht übliche Name Lancelin (Landelin, Landalohus) auf Guntram's Sohn überging, sondern dass auch durch dieselbe Vermählung so bedeutende Besitzungen beider Gatten vereinigt wurden, dass Guntram daher den Namen

---

[1]) Ein Stammbaum dieser Familie der «Lantolde» lässt sich nach Wartmann's St. Galler Urkundenbuch (Bd. I und II) mit ziemlicher Sicherheit für die Zeit von 700 bis gegen 900 herstellen.

[2]) Gegenüber Schulte, der (a. a. O. Bd. VII, p. 15) Altenburg für den im Kletgau am Rhein gelegenen Ort gleichen Namens hält, möchte man doch daran festhalten, dass das *im Eigen* belegene Dorf Altenburg (nebst Veste) namengebend für Graf Lancelin war. Es erscheint doch viel natürlicher, dass Guntram's Sohn Lancelin den Namen von einer Burg im ererbten Eigen annahm, als dass schon er nach der gleichnamigen Gerichtsstätte im Kletgau genannt sein sollte, als dessen Graf doch erst sein Sohn Radbot (1023) mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisbar ist.

«dives» erhielt [1]), der ihm dann auch nach dem Verlust seiner Reichslehen in Folge seiner bedeutenden Eigengüter verblieb?

Durch diese Vermählung, durch den Verlust der Reichslehen und durch Erbtheilungen wäre dann der Schwerpunkt der Macht von Guntram's Nachkommen aus dem Elsass in das neu erworbene Eigen verlegt worden; es verlor sich bei den Geschichtschreibern die Erinnerung an die uralte Abstammung des Hauses, und man machte den Winkel zwischen Aar und Reuss zur Urheimat des Hauses Habsburg, während man diese nunmehr in ganz anderer Gegend zu suchen haben wird.

Nach Ekkehart (a. a. O.) hatte Bischof Landalohus auch Besitz in Nollingen im Breisgau (nördlich von Rheinfelden), also in einer Gegend, in deren Nachbarschaft wir später wiederum Habsburger Familienbesitz treffen.

Auch der etwa noch zu erhebende Einwand gegen die Identität des Habsburgischen und Egisheim-Ediconischen Stammes, dass sich in beiden gar keine Uebereinstimmung der Namen findet, dürfte nicht stichhaltig sein gegenüber der Thatsache, dass bei den Habsburgern selbst diese Erscheinung wiederkehrt.

Die alten Stammesnamen Guntram, Lancelin, Radbot und selbst der zuerst so gebräuchliche Name Wernher verschwinden gänzlich, und an ihre Stelle treten die Namen Rudolf und Albrecht.

Wenn die Ergebnisse dieser Untersuchung, wie wir dies hoffen, vor der Kritik Stand halten, so wäre damit das Alter des Habsburgischen Geschlechtes bis in die Merowingerzeit hinaufgerückt. Als erster Stammvater würde dann Archinoald

---

[1]) Dass diese Erbtochter derer von Vindonissa vermuthlich erst Guntram's *zweite* Gemahlin war und dass Guntram's erste Gemahlin wahrscheinlich dem Geschlecht der Alaholfinger entstammte und ihrem Gemahl ein noch reicheres Erbe zubrachte, wodurch der Beiname «dives» noch erklärlicher wird, muss in einer besondern Abhandlung «Vom Ursprung der Zähringer» erörtert werden.

(† 657/659), Majordomus in Neustrien (640) und Burgund (circa 642), anzusehen sein, dessen Besitzungen nach der Vita S. Fursei um Rouen und Péronne lagen [1]).

Sein Enkel Edico I., wahrscheinlich der Gemahl einer austrasischen Königstochter [2]), erhielt von seinem Schwager Childerich II. († 673, dem Gemahl einer Schwester von Edico's Frau) das Herzogthum des Elsasses (zwischen 660 und 670), und so erklären sich sowohl die Verpflanzung des Geschlechtes nach dem Elsass, als auch die geradezu erstaunliche Menge Grundbesitz, welchen dasselbe später in dieser Provinz hatte.

---

[1]) Acta Sanctorum Ord. S. Ben. Sæc. II, p. 299 ff.

[2]) Einer Tochter Sigebert's III. (geb. 629, † 656), Namens Berswinda (geb. zwischen 646 und 650), vermählt mit Edico vor 673, etwa 662/665.

Excurs.

Guntram's Vergehen.

Eine Vermuthung über Guntram's Vergehen auszusprechen, wird gestattet sein.

Guntram war nicht nur durch seine Abstammung reich begütert; sondern er hatte, wie wir gesehen haben, und wie weiter in einer spätern Abhandlung begründet werden soll, wahrscheinlich auch durch zweimalige Vermählung mit einer Erbtochter reiche Besitzungen oder doch die Anwartschaft auf solche erworben.

So war er jedenfalls einer derjenigen Grossen Schwabens, welche schon allein durch ihren Reichthum und durch ihre unabhängige Stellung die Eifersucht und das Misstrauen des Königs erwecken mussten.

Nun vermählte sich Otto I. im October oder November 951 zu Pavia mit Adelheid, der Wittwe König Lothar's von Italien, und wir erfahren aus einer Urkunde Otto's II. vom 8. Juni 975 [1]), dass Otto bei der Vermählung («dotali munere») der Adelheid reichen Besitz im Elsass, in Franken, Thüringen, Sachsen und im Slavenland schenkte. Wo der als Morgengabe im Elsass an Adelheid gegebene Besitz überall gelegen

[1]) Schöpflin, Als. dipl. I, N. 155; Würdtwein, Nova subsidia dipl. III, p. 414.

war, erfahren wir nicht; einen Theil desselben bildete indessen jedenfalls die villa Amelricheswilre (Ammerschweier, nordwestlich von Colmar), welche Adelheid 977 ganz [1]) an Murbach schenkte. Hier dürfte aber auch Guntram Besitz gehabt haben, was sich daraus schliessen lässt, dass sein Enkel Rudolf daselbst Eigengut an das von ihm gegründete Kloster Ottmarsheim gab [2]).

So liegt die Annahme nahe, dass durch die reichen Schenkungen, welche Otto im Jahre 951 der Adelheid im Elsass machte, wirkliche oder vermeintliche Rechte Guntram's verletzt waren, und dass sich dieser deshalb seinem Herzog Liudolf, dem Sohne aus Otto's erster Ehe, anschloss, als derselbe, unwillig über die neue Heirath des Vaters, im November oder December 951 mit dem Erzbischof Friedrich von Mainz ohne Wissen des Vaters Italien verliess und nach Deutschland zurückkehrte. Vielleicht war Guntram unter den unzufriedenen Grossen, mit welchen Liudolf und Friedrich zu Saalfeld in Thüringen das Weihnachtsfest feierten und Empörungspläne schmiedeten [3]).

Während aber Liudolf vorläufig noch von offener Empörung abstand, liess Guntram vielleicht zu früh und allzu deutlich seine hochverrätherischen Absichten erkennen und setzte sich dadurch der Rache Otto's aus. Wir werden in der Meinung, dass Anfang 952 im Elsass nicht Alles in Ordnung war, noch dadurch bestärkt, dass Otto, der unzweifelhaft auf die Nachricht von Liudolfs verdächtigem Treiben nach Deutschland eilte, seinen Weg über Zürich, wo er sich am 1. März befand, nach dem Elsass nahm, wo er am [illegible] und [illegible] März zu Erstein

---

[1]) [illegible] capellam [illegible] et [illegible] in [illegible] Amelricheswilre, [illegible] Urkunde Otto's II. [illegible] Als. dipl. I. N. [illegible]. Am 28. November 968 schenkte Otto I. an Adelheid weiter [illegible] Hochfelden, Sermersheim, Schweighausen, Merzweiler und Seis im Nordgau. Schöpflin Als. dipl. I. N. [illegible]; Mon. Germ. hist. dipl. Tom. I. N. [illegible] p. [illegible].

[2]) Vgl. die mehrerwähnte Urkunde von [illegible].

[3]) Vgl. Köpke und Dümmler, Jahrbücher Otto's I., pag. [illegible] u. Anm. [illegible].

Urkunden ausstellte. Erst am 29. April finden wir ihn zu Magdeburg [1]).

So wurde Guntram, während Liudolf die Verzeihung des Vaters erlangte, Anfang August 952 zu Augsburg wegen Hochverraths verurtheilt.

Die Vermuthung, dass sein Vergehen mit dem Treiben Liudolf's zusammenhing, wird dadurch nur wahrscheinlicher, dass es Liudolf ist, welcher unmittelbar nach Guntram's Verurtheilung, schon am 9. August 952 als Graf des Breisgaues, der mit grosser Wahrscheinlichkeit Guntram's Comitat gewesen war, erscheint, und auf dessen Fürbitte damals zugleich ein Theil der dem Guntram abgesprochenen Besitzungen (Liel) an Kloster Einsideln gegeben wurde [2]). Man könnte also annehmen, dass Liudolf, um die böse Nachrede der Mitwissenschaft und Betheiligung an Guntram's Vergehen von sich abzuwenden, seinen Anhänger preisgeben musste, zur Belohnung für seine rechtzeitige Unterwerfung zu seinem Herzogthum noch Guntram's Grafschaft erhielt und zu weiterer Beglaubigung seiner Unschuld als Fürbitter bei der Vergabung von ehemaligem Besitz Guntram's auftrat. Wir hätten hier also eine Parallele zu dem Verhalten Lothar's I. vor uns, der ja auch wiederholt seine Anhänger preisgab, beziehungsweise preisgeben musste, um die Verzeihung seines Vaters zu erlangen.

Die Ansicht, dass Liudolf's erster Empörungsversuch vom Hofe aus vertuscht werden sollte, wird auch in den Jahrbüchern Otto's I. ausgesprochen, indem dort der von den übrigen Quellen abweichende Bericht Hrotsvith's, wonach Liudolf im Auftrag und als Stellvertreter Otto's nach Deutschland zurückgekehrt wäre, als «die beschönigende Wendung» hingestellt wird, die man nachträglich am Hofe dem unliebsamen Vorfalle gab [3]).

---

1) Mon. Germ. hist. Dipl. Tom. I, N. 146–149, p. 227—229.

2) Mon. Germ. hist. Dipl. Tom. I, N. 155, p. 236.

3) Köpke und Dümmler a. a. O. p. 200, Anm. 1.

war, erfahren wir nicht; einen Theil desselben bildete indessen jedenfalls die villa Amelricheswilre (Ammerschweier, nordwestlich von Colmar), welche Adelheid 977 ganz[1]) an Murbach schenkte. Hier dürfte aber auch Guntram Besitz gehabt haben, was sich daraus schliessen lässt, dass sein Enkel Rudolf daselbst Eigengut an das von ihm gegründete Kloster Ottmarsheim gab[2]).

So liegt die Annahme nahe, dass durch die reichen Schenkungen, welche Otto im Jahre 951 der Adelheid im Elsass machte, wirkliche oder vermeintliche Rechte Guntram's verletzt waren, und dass sich dieser deshalb seinem Herzog Liudolf, dem Sohne aus Otto's erster Ehe, anschloss, als derselbe, unwillig über die neue Heirath des Vaters, im November oder December 951 mit dem Erzbischof Friedrich von Mainz ohne Wissen des Vaters Italien verliess und nach Deutschland zurückkehrte. Vielleicht war Guntram unter den unzufriedenen Grossen, mit welchen Liudolf und Friedrich zu Saalfeld in Thüringen das Weihnachtsfest feierten und Empörungspläne schmiedeten[3]).

Während aber Liudolf vorläufig noch von offener Empörung abstand, liess Guntram vielleicht zu früh und allzu deutlich seine hochverrätherischen Absichten erkennen und setzte sich dadurch der Rache Otto's aus. Wir werden in der Meinung, dass Anfang 952 im Elsass nicht Alles in Ordnung war, noch dadurch bestärkt, dass Otto, der unzweifelhaft auf die Nachricht von Liudolf's verdächtigem Treiben nach Deutschland eilte, seinen Weg über Zürich, wo er sich am 1. März befand, nach dem Elsass nahm, wo er am 10. und 12. März zu Erstein

[1]) «Capellam decimalem et baptismalem *cum tota villa* Amelricheswilre, in qua sita est». Urkunde Otto's II; Schöpflin, Als. dipl. I, N. 160. Am 16. November 968 schenkte Otto I. an Adelheid weiter die Höfe Hochfelden, Sermersheim, Schweighausen, Merzweiler und Sels im Nordgau. (Schöpflin, Als. dipl. I, N. 150; Mon. Germ. hist. dipl. Tom. I, N. 368, p. 505).

[2]) Vrgl. die mehrerwähnte Urkunde von 1064.

[3]) Vrgl. Köpke und Dümmler, Jahrbücher Otto's I. pag. 200 u. Anm. 1.

Urkunden ausstellte. Erst am 29. April finden wir ihn zu Magdeburg [1]).

So wurde Guntram, während Liudolf die Verzeihung des Vaters erlangte, Anfang August 952 zu Augsburg wegen Hochverraths verurtheilt.

Die Vermuthung, dass sein Vergehen mit dem Treiben Liudolf's zusammenhing, wird dadurch nur wahrscheinlicher, dass es Liudolf ist, welcher unmittelbar nach Guntram's Verurtheilung, schon am 9. August 952 als Graf des Breisgaues, der mit grosser Wahrscheinlichkeit Guntram's Comitat gewesen war, erscheint, und auf dessen Fürbitte damals zugleich ein Theil der dem Guntram abgesprochenen Besitzungen (Liel) an Kloster Einsideln gegeben wurde [2]). Man könnte also annehmen, dass Liudolf, um die böse Nachrede der Mitwissenschaft und Betheiligung an Guntram's Vergehen von sich abzuwenden, seinen Anhänger preisgeben musste, zur Belohnung für seine rechtzeitige Unterwerfung zu seinem Herzogthum noch Guntram's Grafschaft erhielt und zu weiterer Beglaubigung seiner Unschuld als Fürbitter bei der Vergabung von ehemaligem Besitz Guntram's auftrat. Wir hätten hier also eine Parallele zu dem Verhalten Lothar's I. vor uns, der ja auch wiederholt seine Anhänger preisgab, beziehungsweise preisgeben musste, um die Verzeihung seines Vaters zu erlangen.

Die Ansicht, dass Liudolf's erster Empörungsversuch vom Hofe aus vertuscht werden sollte, wird auch in den Jahrbüchern Otto's I. ausgesprochen, indem dort der von den übrigen Quellen abweichende Bericht Hrotsvith's, wonach Liudolf im Auftrag und als Stellvertreter Otto's nach Deutschland zurückgekehrt wäre, als «die beschönigende Wendung» hingestellt wird, die man nachträglich am Hofe dem unliebsamen Vorfalle gab [3]).

---

1) Mon. Germ. hist. Dipl. Tom. I, N. 146—149, p. 227—229.
2) Mon. Germ. hist. Dipl. Tom. I, N. 155, p. 236.
3) Köpke und Dümmler a. a. O. p. 200, Anm. 1.

Schliesslich entspricht dem hier vermutheten Verfahren Otto's in Bezug auf Liudolf sehr genau sein Vorgehen im Jahr 953. Auch damals, als Liudolf und sein Schwager Herzog Konrad von Lothringen sich offen empört hatten, verlangte Otto von ihnen die Auslieferung ihrer Anhänger, falls er ihnen verzeihen sollte [1]).

---

[1]) Widukind, Liber III, c. 15 (SS. III, p. 453). Vrgl. Köpke und Dümmler a. a. O. p. 216.

